

WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

Träger der Verschriftlichung und Strukturen der Überlieferung in oberitalienischen Kommunen des 12. und 13. Jahrhunderts

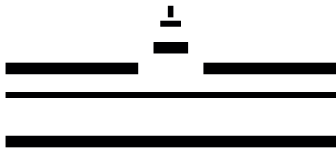
Hagen Keller und Marita Blattmann (Hrsg.)

Hagen Keller, Marita Blattmann (Hrsg.)

**Träger der Verschriftlichung und Strukturen der Überlieferung
in oberitalienischen Kommunen des 12. und 13. Jahrhunderts**



MV WISSENSCHAFT



**WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER**

Wissenschaftliche Schriften der WWU Münster

Reihe X

Band 25

Hagen Keller, Marita Blattmann (Hrsg.)

**Träger der Verschriftlichung und Strukturen der
Überlieferung in oberitalienischen Kommunen
des 12. und 13. Jahrhunderts**

Wissenschaftliche Schriften der WWU Münster

herausgegeben von der Universitäts- und Landesbibliothek Münster

<http://www.ulb.uni-muenster.de>

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Buch steht gleichzeitig in einer elektronischen Version über den Publikations- und Archivierungsserver der WWU Münster zur Verfügung.

<http://www.ulb.uni-muenster.de/wissenschaftliche-schriften>

Hagen Keller, Marita Blattmann (Hrsg.)

„Träger der Verschriftlichung und Strukturen der Überlieferung in oberitalienischen Kommunen des 12. und 13. Jahrhunderts“

Wissenschaftliche Schriften der WWU Münster, Reihe X, Band 25

© 2016 der vorliegenden Ausgabe:

Die Reihe „Wissenschaftliche Schriften der WWU Münster“ erscheint im Verlagshaus Monsenstein und Vannerdat OHG Münster

www.mv-wissenschaft.com

Dieses Werk ist unter der Creative-Commons-Lizenz vom Typ 'CC BY-NC-ND 3.0 DE' lizenziert: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/>



ISBN 978-3-8405-0142-5

(Druckausgabe)

URN urn:nbn:de:hbz:6-96209635462

(elektronische Version)

direkt zur Online-Version:

© 2016 Hagen Keller, Marita Blattmann
Alle Rechte vorbehalten

Satz: Marita Blattmann
Umschlag: MV-Verlag
Druck und Bindung: MV-Verlag



Inhalt

MARITA BLATTMANN, Vorwort	VII
HAGEN KELLER	
Zur Einführung: Neue Formen des Dokumentationsverhaltens in der Gesellschaft Oberitaliens (12./13. Jahrhundert)	1
PATRIZIA CARMASSI	
Kirchliche Institutionen und Verschriftlichungsprozess. Bemerkungen anhand eines bisher unbeachteten <i>breve recordationis de facto</i> der mailändischen Lektoren	17
CHRISTOPH DARTMANN	
Beobachtungen zur Struktur der Überlieferung der Zisterzienserabtei Chiaravalle Milanese	75
CLAUDIA BECKER	
Entstehung und Entwicklung des ältesten Liber Iurium von Como (,Vetera Monumenta Civitatis Novocomi‘, vol. 1)	121
PETRA KOCH	
<i>Hic debet scribere Petrus notarius ...</i> Zur Entstehung der Vercelleser Urkundensammlung des 13. Jahrhunderts	155
THOMAS BEHRMANN	
Der Rechtsakt und sein Publikum. Beobachtungen an Mailänder und Novareser Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts	219
BARBARA BRANDT	
Die Prozessschriftstücke als Gegenstand theoretischer Überlegungen in den Bologneser <i>artes notariae</i> des 13. Jahrhunderts	259
CHRISTOPH DARTMANN	
Notarstätigkeit im südlichen Mailänder Contado. Beobachtungen zum 12. Jahrhundert an der Überlieferung der Zisterzienserabtei Chiaravalle Milanese	303

CLAUDIA BECKER	
<i>Peritissimus laicorum</i> . Der Podestà Guilielmus de Pusterla und die Fortschritte in der kommunalen Administration	333
RAIMUND HERMES	
Interkommunale Schiedsgerichtsbarkeit im frühen 13. Jahrhundert. Beobachtungen zu Verfahren und Schrifteinsatz anhand eines Konfliktbündels in Südpiemont	371
Veröffentlichungen aus dem SFB 231 A „Der Verschriftlichungsprozeß und seine Träger in Oberitalien (11. - 13. Jahrhundert)“	439
Zusammenfassungen der Einzelbeiträge	453
Riassunti dei contributi (versione italiana)	465
Register	
Personen und Familien	477
Orte	491
Sachen	494

Vorwort

Dieser Band vereint neun Studien aus dem Teilprojekt A „Der Verschriftlichungsprozeß und seine Träger in Oberitalien (11.-13. Jahrhundert)“ des Münsteraner DFG-Sonderforschungsbereiches 231 „Träger, Felder, Formen pragmatischer Schriftlichkeit im Mittelalter“. Ziel der Autorinnen und Autoren war es, in den letzten Jahren der gemeinsamen Arbeit nach den Feldern und Formen des Schriftgebrauchs in Oberitalien nun die im Projekttitel explizit genannten Träger der Verschriftlichung genauer in den Blick zu nehmen. Denn es lag auf der Hand, dass die Notare als professionelle Hauptproduzenten von Verwaltungsschriftgut das beobachtete rasche Vordringen der Schriftlichkeit im 12./13. Jahrhundert in immer weitere Lebensbereiche allein nicht hätten bewirken können. Es bedurfte auch der Akzeptanz und des selbstverständlichen Gebrauchs ihrer Instrumente im Zusammenleben von Kommunebürgern, geistlichen Gemeinschaften oder Familien.

Der vielfältige Umgang mit Schriftstücken für die Dokumentation von Rechtsvorgängen, Besitzverhältnissen und wirtschaftlichen Transaktionen löste zwei Reaktionen aus: eine Optimierung der Schriftstücke selbst (unentbehrliche Bestandteile, Formulare, Layout) und eine Optimierung der Zugriffsmöglichkeiten. Man wollte die Textpassagen, die man gerade brauchte, auf dem Blatt, im Buch und schließlich auch im Archiv rasch finden können. Dazu musste man sie einheitlich gestalten, sie sammeln und aufbereiten.

Diesem Aspekt widmen sich die ersten vier Beiträge dieses Bandes. Hier geht es um die Entstehung, Sicherung, Ordnung und Überlieferung von Schriftbeständen.

Der rasche Zugriff auf Rechtsdokumente war im 13. Jahrhundert umso wichtiger geworden, als Schriftstücke dem Zeugnis von Personen zunehmend den Rang abliefen. Der in allen Beiträgen zumindest gestreifte Themenkomplex ‚Vertrauen, Misstrauen, Kontrolle und Legitimation‘ steht im Mittelpunkt der Studien über den Schwund der Zeugen in Notarsinstrumenten und über die Vorschläge zur schriftlichen Dokumentation von Gerichtsprozessen in den Bologneser *artes notariae*.

Wie die Studie zu den Bologneser Theoretikern fokussieren auch die letzten drei Beiträge Pionierleistungen und Anfänge, nämlich Aktionen, durch die Notare, Podestà, Schiedsrichter und ihre Auftraggeber lernten, Verwaltungsschriftgut in neuen Kontexten adäquat einzusetzen.

Die Untersuchungen für die vorliegenden Beiträge wurden an verschiedenen Orten beendet, aber gemeinsam begonnen Ende der 1990er Jahre in den Projekträumen des Münsteraner SFB 231 in der Salzstraße 41 mit ihrer einmaligen Spezialsammlung aus neuimportierten Büchern und langen Ordnerreihen mit in Italien kopierten Lokalpublikationen. Die Beteiligten werden sich erinnern an hilfreiche Tipps von Schreibtisch zu Schreibtisch, den Zirkeltausch von Lesefrüchten und ersten Detailbeobachtungen während der wöchentlichen ‚kleinen Dienstbesprechung‘ in der Bibliothek und intensive Diskussionen der Entwürfe im Landhaus Rothenberge. Es war die Mischung aus schon material- und literaturkundigen Post Docs, mit frischem Blick neu ins Team gekommenen studentischen Hilfskräften und intensivem Schwarzteekonsum, die die eigenen Forschungen beflügelte und über Hängepartien hinweghalf. Auf dieser Basis entwickelten sich die ganz eigenständigen Ansätze der im vorliegenden Band zusammengestellten Studien. Die Atmosphäre eines offenen Austausches, aus dem alle mehr mitnahmen als jede/r Einzelne hineingegeben hatte, war dem Projektleiter Hagen Keller zu verdanken. Er traute seinen Leuten etwas zu und ließ sie mit viel Langmut an eigenen Erfahrungen und Fehlern wachsen, im Bewusstsein, dass eine strikte Anweisung zwar schneller, aber ohne nachhaltigen Lerneffekt zum Ziel geführt hätte. Dass das Früchte trug, zeigen die Beiträge in diesem Band und die weiteren Berufswege jener, die das Glück hatten, von ihm lernen zu dürfen. Ihm sei dafür auch an dieser Stelle ein herzlicher Dank gesagt.

Sehr zu danken haben die Herausgeber auch allen, die an der Drucklegung des Bandes mitgewirkt haben: Udo Göllmann, Barbara Rosik, Anja Blode und dem ServicePunkt Digitale Dienste (ULB Münster) für die Mitarbeit an der technischen Einrichtung; Barbara Brandt und Elena Vanelli für die Übersetzung der italienischen Riassunti, Jörg W. Busch für das Erstellen eines Großteils der Personen-, Orts- und Sachregister. Und nicht zuletzt sei den Autorinnen und Autoren gedankt für ihre Geduld.

Köln, im Februar 2016

Marita Blattmann

HAGEN KELLER

Zur Einführung: Neue Formen des Dokumentationsverhaltens in der Gesellschaft Oberitaliens (12./13. Jahrhundert)

Die in diesem Band vereinten Studien wurden vor mehr als einem Jahrzehnt abgeschlossen. Sie sind entstanden an der Universität Münster in einem Forschungsprojekt, das seine Arbeit 1986 aufnahm. Die Untersuchungen galten dem Thema „Der Verschriftlichungsprozeß und seine Träger in Oberitalien (11.-13. Jahrhundert)“. Neben Einzelveröffentlichungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind 1991 und 1995 Gemeinschaftspublikationen erschienen; 10-12 Beiträge legten die Ergebnisse zu der Problematik vor, die in der jeweiligen Phase im Mittelpunkt der Teamarbeit gestanden hatte¹. Die im vorliegenden Band zusammengefassten Studien aus den letzten Jahren der koordinierten Forschungstätigkeit erweitern und vertiefen die Ergebnisse unter weiterführenden Aspekten.

Das Auslaufen der institutionellen Förderung des Forscherteams zum Ende des Jahres 1999 sowie personelle Veränderungen in der Zeit davor, insbesondere die Berufung von Marita Blattmann, der Betreuerin des Bandes, auf eine Professur in Bochum 1997 und drei Jahre später in Köln, sowie der Wechsel der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in neue Berufsfelder beeinträchtigten die Kontinuität der Arbeit, so dass die Redaktion der Beiträge erst 2002/2003 zum Abschluss kam. Jörg W. Busch erstellte 2003 das Register. Technische Schwierigkeiten verhinderten, dass der Band so in Druck gehen konnte, wie er zu diesem Zeitpunkt vorlag.

Eine technische und redaktionelle Überarbeitung für die Aufnahme des Bandes in die Wissenschaftlichen Schriften der WWU Münster, beides von Marita Blattmann betreut, ermöglicht nun die Veröffentlichung in digitaler und zugleich in gedruckter Form. Trotz des späten Erscheinungstermins sind die hier vorgelegten Untersuchungen noch unmittelbar relevant für aktuelle wissenschaft-

1 KELLER – BUSCH (Hgg.), Statutencodices, 1991; KELLER – BEHRMANN (Hgg.), Kommunales Schriftgut, 1995. Eine Bibliographie der Publikationen zum Projekt, chronologisch geordnet, findet sich am Schluss dieses Bandes. Die dort aufgeführten Titel werden im Folgenden – wie hier – nur mit den Namen von Verfasser/in oder Herausgeber, Kurztitel und Erscheinungsjahr zitiert. Eine Bibliographie der Arbeiten auch in KELLER, *La civiltà*, 2008, S. 60-64.

liche Diskussionen. Sie bringen eigene Fragen und Perspektiven ein in die Forschungen über die fast explosionsartige Ausweitung des Schriftgebrauchs, über die rasche Ausdifferenzierung des Verwaltungs- und Geschäftsschriftgutes und über die praxisbezogene Reflexion des Dokumentationsverhaltens in den italienischen Kommunen.

Mit dem Beginn unseres Forschungsprojekts nahm gleichzeitig die Beschäftigung mit dieser Thematik in der italienischen Geschichtswissenschaft einen neuen Aufschwung, der bis heute anhält. Eine Fülle einschlägiger Studien hat grundlegend neue Erkenntnisse gebracht – man darf fast sagen: das gesamte Panorama wurde während der letzten drei Jahrzehnte neu erschlossen. In den italienischen Publikationen zur Entwicklung der kommunalen Dokumentation vom 12. bis zum 14. Jahrhundert fanden die Arbeiten aus Münster zwar Beachtung; das spezifische Anliegen wurde dabei allerdings eher selten bedacht. Doch gerade durch ihre eigene Problemstellung können die Ergebnisse unserer Forschungen – darunter auch die hier erstmals vorgelegten Studien – weiterführende Gesichtspunkte in die Diskussion der Phänomene einbringen. Denn unsere Leitfragen waren eingebunden in die Konzeption eines übergreifenden interdisziplinären Forschungsprojekts. Es ging um die ‚pragmatische Schriftlichkeit‘. Sie wurde für die gemeinsame Arbeit in einem sehr weiten Sinn definiert, der bei der Rezeption unserer Ergebnisse oft nicht voll wahrgenommen wird. Dieser breite Hintergrund unserer Analysen sei kurz erläutert, bevor dann gezeigt werden soll, wo und aus welchem Blickwinkel unsere Studien die aktuellen Recherchen über Schriftgebrauch und Dokumentation in den Kommunen auch heute noch fördern können.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus mehreren Disziplinen haben seit 1984/85 an der Westfälischen Wilhelms-Universität ein gemeinsames Forschungsprojekt konzipiert, um den historischen Prozess zu erhellen, der in Europa „die Anwendung der Schrift in neue Dimensionen führt und der Literalität eine quantitativ wie qualitativ neuartige gesellschaftliche Bedeutung verschafft“². Untersucht werden sollte, wie sich die Lebenspraxis seit dem späten 11. und dem 12. Jahrhundert immer enger mit dem Einsatz der Schrift und dem Rekurs auf Geschriebenes verband und wie Schriftlichkeit im Spätmittelalter so zu einem fast unabdingbaren Medium des gesellschaftlichen Handelns, der zwischenmenschlichen Kommunikation und der intellektuellen Welterfassung geworden ist. An den gemeinsamen Forschungen waren zunächst die Fächer Mittelalterliche Geschichte, Ältere Germanistik, Mittellateinische Philologie und germanis-

2 Träger, Felder, Formen pragmatischer Schriftlichkeit im Mittelalter. Der neue Sonderforschungsbereich 231 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, in: Frühmittelalterliche Studien 22, 1988, S. 388-409, S. 389.

tische Rechtsgeschichte beteiligt, in sieben Arbeitsgruppen mit jeweils eigenem Untersuchungsansatz; im Verlauf der Arbeit kamen acht weitere Teilprojekte aus den genannten Disziplinen sowie aus Kirchengeschichte, Anglistik und Buchwissenschaft dazu. Von ganz unterschiedlichen Quellentypen ausgehend, richteten sich alle Untersuchungen auf die ‚pragmatische Schriftlichkeit‘, die seit dem 12. Jahrhundert die gesellschaftlichen Interaktionen immer intensiver durchdrang. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft förderte die interdisziplinäre Zusammenarbeit unter dem Titel ‚Träger, Felder, Formen pragmatischer Schriftlichkeit im Mittelalter‘ als Sonderforschungsbereich (SFB) 231 vom 1. 1. 1986 bis zum 31. 12. 1999³.

‚Pragmatische Schriftlichkeit‘ wurde von den Beteiligten in einem umfassenderen Sinn definiert, als sie häufig – nicht zuletzt auch in der italienischen Forschung – verstanden wird⁴. Alle Textsorten können auf ihre ‚pragmatische‘ Funktion im Lebensvollzug befragt werden, und nur aus dieser Perspektive lässt sich nachzeichnen, in welchen gesellschaftlichen, kulturellen und institutionellen Kontexten und auf welchen Bahnen sich die Ausweitung des Schriftgebrauchs in allen Ländern Europas vollzog und welchen spezifischen Charakter der Umgang mit Schrift und Geschriebenem im Verlauf dieser Entwicklung annahm. Schriftlichkeit hat dabei nicht – wie oft gesagt wird – einfach Formen der Mündlichkeit abgelöst oder verdrängt; vielmehr veränderte und erweiterte sich das Ineinandergreifen der Kommunikations- und Informationsformen im Kontext menschlichen Handelns.

Um die Entwicklung vom späten 11. Jahrhundert bis in das Zeitalter des frühen Buchdrucks zu analysieren, fokussierten die Projekte ihre Forschungen auf ‚Träger, Felder und Formen‘ pragmatischer Schriftlichkeit. Zu den Trägern

- 3 Der neue Sonderforschungsbereich 231, 1988 (wie Anm. 2); KELLER, *Pragmatische Schriftlichkeit*, 1992; MEIER, *Fourteen Years of Research into Pragmatic Literacy in the Middle Ages. A Research Project by Collaborative Research Centre 231: Agents, Fields and Forms of Pragmatic Literacy in the Middle Ages*, in: ARLINGHAUS u.a. (Hgg.), *Transforming the Medieval World*, 2006, S. 23-39; deutsch mit Bibliographien der Teilprojekte: DIES. (Hg.), *Träger, Felder, Formen pragmatischer Schriftlichkeit im Mittelalter. Bericht über die Arbeit des Sonderforschungsbereichs 231 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster 1986-1999*, Münster 2003, 137 S. (Berichtsbroschüre des SFB 231).
- 4 Ein konzeptionelles Problem entsteht daraus, dass im Italienischen oder Französischen kein Begriff existiert, der das semantische Spektrum von ‚Schriftlichkeit‘ adäquat wiedergibt. ‚Écriture pragmatique‘ ist wesentlich enger als ‚Schriftlichkeit‘, während die Übersetzung durch ‚textualité/textualità‘ in einen weiteren Sinnbereich führt, ohne Bedeutung von ‚Schriftlichkeit‘ voll abzudecken. Überlegungen dazu bei KELLER, *La scrittura*, 2006; vgl. DERS., *Oralité*, 2002; ISABELLA LAZZARINI, *De la ‚révolution scripturaire‘ du Duecento à la fin du Moyen Âge: pratiques documentaires et analyses historiographiques en Italie*, in: *L’écriture pragmatique. Un concept d’histoire médiévale à l’échelle européenne*, CEHTL 5, Paris 2012, S. 72-101.

zählen nicht nur Personen und Personengruppen, sondern vor allem auch Institutionen, das heißt Organisationen wie der Hof, die Kommunen, religiöse Orden, Schulen oder Handelsgesellschaften, zu den Feldern Literatur, Wissenschaft, Recht, Wirtschaft, Verwaltung und Kommunikation; unter den Formen wurden *Ars dictandi*, Enzyklopädie, Rechtsbücher und Historiographie analysiert; später traten Anstandsbücher und textierte Einblattdrucke hinzu sowie von 1992 bis 1996 ein Teilprojekt L1 „Schriftlichkeit und Ordensorganisation vom 12. bis zum 14. Jahrhundert“, dessen Fragestellungen sich mit unseren Forschungen über den Schriftgebrauch in den Kommunen eng berührten⁵.

Nur eines der ursprünglichen Teilprojekte des SFB 231, das Teilprojekt A „Der Verschriftlichungsprozess und seine Träger in Oberitalien (11. – 13. Jahrhundert)“ machte auch ‚Geschäftsschriftgut‘ zum Gegenstand seiner Arbeit. Es konzentrierte sich dabei vor allem auf die neuartigen Formen schriftlicher Dokumentation, die gleichzeitig in der italienischen Geschichtswissenschaft ebenfalls unter neuen Gesichtspunkten breit thematisiert wurden und bis heute intensiv erforscht werden. Auf der Basis eigener Untersuchungen hatte Paolo Cammarosano 1991 einen grundlegenden Überblick über die schriftliche Überlieferung aus dem mittelalterlichen Italien gegeben. In der Würdigung dieses Werkes prägte Jean-Claude Maire Vigueur 1995 das Schlagwort einer „*révolution documentaire*“⁶, um die tiefgreifenden Veränderungen des Schriftgebrauchs im Zuge der kommunalen Entwicklung zu charakterisieren. Der Begriff der „*rivoluzione documentaria*“ erwies sich heuristisch als fruchtbar und inspiriert die einschlägige Forschung bis heute⁷. Er lenkt das wissenschaftliche Interesse vom rasanten Anwachsen der Überlieferung und vom Aufkommen neuer Arten der schriftlichen Fixierung auf die veränderten Funktionen, die das Dokumentieren durch Schrift im institutionellen, administrativen und gesellschaftlichen Leben der politischen Gemeinschaften gewann. Schriftgebrauch und Lebenspraxis gingen eine Verbindung ein, die nicht mehr aufzulösen war und die in einem fortschreitenden Prozess ganz neue Typen von Schriftgut generierte. Die expandie-

5 Eine Auflistung der Teilprojekte z.B. bei MEIER, *Fourteen Years* (wie Anm. 3), S. 34-36. Die Teilprojekte haben in zweijährigem Rhythmus ausführlich über ihre Forschungen berichtet in: *Frühmittelalterliche Studien* 24, 1990 – 34, 2002. Zum Teilprojekt L1 GERD MELVILLE, *Zur Funktion der Schriftlichkeit im institutionellen Gefüge mittelalterlicher Orden*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 25, 1991, S. 391–417.

6 Wie Anm. 7.

7 PAOLO CAMMAROSANO, *Italia medievale. Struttura e geografia delle fonti scritte*, Roma 1991; JEAN-CLAUDE MAIRE VIGUEUR, *Révolution documentaire et révolution scripturaire: le cas de l'Italie médiévale*, in: *Bibliothèque de l'École des Chartes*, 153/1 (1995), S.177-185; GIAMPAOLO FRANCESCONI, *Potere della scrittura e scritture del potere. Vent'anni dopo la Révolution documentaire de J.-C. Maire Vigueur*, in: MARIA TERESA CACIORNA – SANDRO CAROCCI – ANDREA ZORZI (Hgg.), *I comuni di Jean-Claude Maire Vigueur. Percorsi storiografici*, Roma 2014, S. 135-155.

renden Formen schriftlicher Dokumentation wurden laufend an neue Konzepte und Zwecksetzungen angepasst und auf ihre Funktionalität hin reflektiert.

Solche Zusammenhänge zu erforschen, war das Ziel des Projekts „Der Verschriftlichungsprozess und seine Träger in Oberitalien“. Das Erkenntnisinteresse war jedoch nicht voll identisch mit den Problemstellungen, die gleichzeitig in anderen Untersuchungen zu den ausufernden Praktiken und den neuen Formen der Dokumentation auf dem Boden Italiens verfolgt wurden. In keiner unserer Studien ging es darum, das sich erweiternde und differenzierende Spektrum des administrativen Schriftgebrauchs möglichst vollständig zu erfassen und diese ‚Revolution‘ fallbezogen mit institutionellen und politischen Entwicklungen in einer Stadt zu verbinden. Vielmehr wurde in dem Forschungsprojekt gefragt, wie man auftauchende Probleme in den kommunalen Gesellschaften zu regulieren versuchte, indem man den Gebrauch der Schrift auf neue Bereiche ausdehnte, und wie schließlich auf der Grundlage von situationsbedingten Erfahrungen sich verbindliche Formen der Dokumentation etablierten. Es galt zu analysieren, wie konkrete Herausforderungen und politische Leitbilder in Strategien mündeten, die der Schrift neue Funktionen zuwiesen und der schriftlichen Fixierung einen immer höheren Stellenwert für ein geordnetes Leben in der Gemeinschaft zumaßen. Der experimentelle Charakter von Innovationen sowie Lernprozesse im Umgang mit den neuen Typen von Schriftgut spielten unter unserer Fragestellung eine zentrale Rolle. Der Prozess der Verschriftlichung sollte nicht nur anhand seiner konkreten Manifestationen illustriert werden, d.h. seines Niederschlags in den Statuten, Akten, Verzeichnissen, Büchern, Notarsurkunden und -registern einzelner Kommunen. Zur Frage stand zugleich die Veränderung intellektueller und mentaler Einstellungen, die sich in den neuen Techniken des Schriftgebrauchs spiegelt⁸. Es ging stets auch um den Zusammenhang des Verschriftlichungsprozesses mit dem gesellschaftlich-kulturellen Wandel insgesamt⁹. Insofern wurden in die Forschungen auch andere Textgattungen einbezogen, insbesondere historiographische Werke, in denen veränderte Einstellungen zur Überlieferung Ausdruck finden, etwa ein neuartiger Stellenwert der Tradition im intellektuellen Diskurs oder ein situationsbezogenes Argumentieren mit

8 Vgl. insbesondere BEHRMANN, Verschriftlichung, 1991; DERS., *Ad maiorem cautelam*, 1992; BUSCH, Zum Prozeß, 1991; DERS., Oberitalienische Diözesan- und Contadoverzeichnisse, 1992; KELLER, Die Veränderung, 1992; DERS., Vorschrift, 1999; DERS., Über den Zusammenhang, 2002. Die Habilitationsschrift (1995) von MARITA BLATTMANN, Die Statutenbücher von Bergamo bis 1343. Eine Kommune ‚erlernt‘ den Umgang mit geschriebenem Recht, XVIII + 704 Ms.-Seiten, ist bisher ungedruckt.

9 KELLER, Vom ‚heiligen Buch‘, 1992, DERS., Schriftgebrauch und Symbolhandeln, 2003; DERS., La responsabilità, 2003; DERS., La scrittura, 2006; DERS., Die italienische Kommune, 2014.

Elementen des Identitätsbewusstseins¹⁰. Diese Ausrichtung der Projektarbeit garantierte den konzeptionellen Zusammenhalt mit den Erkenntniszielen anderer Teilprojekte des Sonderforschungsbereichs.

In einer gründlichen Analyse des „sistema documentario“ der Kommunen in Piemont hat Laura Baietto das besondere Anliegen der Studien aus Münster zutreffend charakterisiert und von den Forschungen abgehoben, die – wie sie selbst – das „System“ in den Zusammenhang der politisch-institutionellen Entwicklungen der Kommunen während des 13. Jahrhunderts stellen. Sie illustrierte diesen Zusammenhang insbesondere am Beispiel von Vercelli, dessen Statuten unter den Perspektiven unseres Projekts von Petra Koch untersucht worden waren¹¹. Auch zum hier vorgelegten Band hat Petra Koch, „*Hic debet scribere Petrus notarius... Zur Entstehung der Vercelleser Urkundensammlung des 13. Jahrhunderts*“ eine Studie über Vercelli beigesteuert, in der das Erkenntnisinteresse deutlich hervortritt, von dem die Teamarbeit geleitet war.

In Vercelli wurden um 1220 systematisch alle Urkunden zusammengetragen und in mehrere offiziöse Codices transkribiert, um Rechte der Kommune möglichst vollständig zu dokumentieren und dadurch dauerhaft zu sichern. Nicht nur Transaktionen, an denen die Kommune selbst beteiligt war, sondern auch Geschäfte zwischen Bürgern, die Ansprüche der Kommune tangieren konnten, sollten erfasst werden. Die Initiative gehört in den Zusammenhang der Anlage von *Libri iurium*, die damals in vielen Städten geschaffen wurden¹². In Vercelli geschah dies mit ungewöhnlichem Aufwand an Personal und Pergament. Unter der Regie von wenigen erfahrenen Notaren wurden von vielen weiteren Notaren nicht nur Urkunden transkribiert, die sich im Archiv der Kommune befanden. Man durchkämmte mit großer Sorgfalt auch alle verfügbaren Notarscartulare nach einschlägigen Imbreviaturen. Nach der Übertragung in die neuartigen kom-

10 Vgl. insbesondere die Studien von JÖRG W. BUSCH zu Aspekten der Mailänder Historiographie, die den Sitz im Leben betreffen, ferner SASSE TATEO, *Tradition*, 1991; DARTMANN, *Wunder*, 2000; SCHWEPPENSTETTE, *Die Politik*, 2003.

11 LAURA BAIETTO, *Scrittura e Politica. Il sistema documentario dei comuni piemontesi nella prima metà del secolo XIII*, in: *Bollettino storico-bibliografico subalpino* 98, 2000, S. 105-165, 473-528; DIES., *Elaborazione di sistemi documentari e trasformazioni politiche nei comuni piemontesi (secolo XIII): una relazione di circolarità*, in: *Società e storia* 98, 2002, S. 645-680; KOCH, *Die Statutengesetzgebung*, 1995.

12 Die *Libri iurium* waren während der letzten Jahrzehnte ebenfalls Gegenstand intensiver Forschungen, vgl. PIERRE RACINE, *Les Libri iurium, source de l'histoire communale italienne*, in: CLAUDE CAROZZI – HUGUETTE TAVIANI-CAROZZI (Hgg.), *Le médiéviste devant ses sources. Questions et méthodes*, Aix-en-Provence 2004, S. 207-225, sowie zahlreiche Beiträge in: ANNA LAURA TROMBIETTI BUDRIESI (Hg.), *Cultura cittadina e documentazione. Formazione e circolazione di modelli*, Bologna 2009. Neue Impulse zur Erforschung der *Libri iurium* gaben seit ca. 1985 vor allem Paolo Cammarosano, Ettore Falconi, Pierre Racine und Antonella Rovere.

munalen Bücher wurden die meisten Urkunden von den ursprünglichen Rogataren und oft von einem zweiten Notar authentifiziert – die übertragenen Dokumente wurden zu Originalen, die auf diese Weise gegen verfälschende Änderungen, Verlust oder Vergessen gesichert waren.

Wie Claudia Becker „Entstehung und Entwicklung des ältesten *Liber Iurium* von Como“ zeigt, wurde dort fast gleichzeitig ein *Liber iurium* ganz anders gestaltet¹³. Das ist insofern aufschlussreich, als der Anstoß in beiden Fällen von demselben auswärtigen Podestà ausging, von Guilielmus de Pusterla aus Mailand. Er amtierte in Vercelli 1221, in Como 1225 und 1227. Das Zusammenspiel einer Initiative, die von außen kam, aber vielleicht einem bereits artikulierten Bedürfnis Rechnung trug, und dem Gestaltungswillen von lokalen Dokumentationsspezialisten brachte ganz unterschiedliche Ergebnisse hervor, wie auch die spätere Nutzung der Sammlungen in den beiden Städten unterschiedliche Zwecksetzungen verrät.

Guilielmus de Pusterla amtierte zwischen 1193 und 1227 nachweislich mindestens 16 Mal in neun Städten als Podestà¹⁴. Sein Wirken fällt in eine entscheidende Phase des Verschriftlichungsprozesses. Überall stieß er in seiner Funktion auf Bemühungen, der Politik, der Verwaltung, der Rechtsprechung, den Einnahmen der Kommune durch den Einsatz der Schrift eindeutige Strukturen zu geben und die Effizienz des Regiments zu steigern, und vielerorts ist nachweisbar, dass er selbst durch die Einführung zusätzlicher Formen der Dokumentation eine Reorganisation angeregt hat. Dies gilt insbesondere auch für die ‚außenpolitischen‘ Verträge, die Zahl der Urkunden zur Sicherung solcher Vereinbarungen steigt unter seinem Regiment in signifikanter Weise an. Claudia Becker „*Peritissimus laicorum*. Der Podestà Guililmus de Pusterla und die Fortschritte der kommunalen Administration“ berücksichtigt in ihrer biographischen Skizze besonders diesen Aspekt und illustriert so die wichtige Rolle, welche die ‚podestà professionali‘ als Träger der Verschriftlichung im frühen 13. Jahrhundert spielten, an einem hervorstechenden Beispiel. Sie beleuchtet damit die Verknüpfung innerer Entwicklungen mit dem Einfluss auswärtiger Amtsträger, deren

13 Como war ein wichtiges Beispiel in den Arbeiten des Projekts über die Statuten und das Notariat; vgl. SCHNEIDER, Die Genese, BECKER, Statutencodifizierung, BUSCH – SCHNEIDER – BECKER, Die Comasker Statutengesetzgebung, alle in: KELLER – BUSCH (Hgg.), Statutencodices, 1991, S. 73-141; SCHULTE, *Omnis homo*, 1998; DIES., *Scripturae publicae*, 2003; bes. S. 41-48, 123-136, 158-176; DIES., Schriftgebrauch, 2008. Vgl. auch BECKER, Die Kommune Chiavenna, 1995, S. 72-80 (it. 2002, S. 86-94).

14 Nach einer späteren Nachricht aus Bologna war Guglielmus in 18 verschiedenen Städten als Podestà tätig, was wohl als die Gesamtzahl seiner Podestate zu verstehen ist. Vgl. PAOLO GRILLO, Milano in età comunale (1198-1276). Istituzioni, società, economia, Spoleto 2001, S. 262f.

prosopographische Erfassung von Jean-Claude Maire Vigueur in einem langfristigen Projekt (1986–2000) geleitet und dann umfassend ausgewertet wurde.¹⁵

In welche Maße die Verschriftlichung die kommunale Politik bis ca. 1230 erfasst hatte, zeigt Raimund Hermes „Interkommunale Schiedsgerichtsbarkeit im frühen 13. Jahrhundert. Beobachtungen zu Verfahren und Schrifteinsatz anhand eines Konfliktbündels in Südpiemont“. Ein interkommunales Schiedsverfahren sollte seit 1227 die heftigen Auseinandersetzungen zwischen den Städten beilegen, die um die Kontrolle der wichtigen Handelsstraße von der westlichen Poebene nach Genua rangen. Dominiert wurde das Verfahren von der Kommune Mailand; in der umfangreichen schriftlichen Dokumentation aller Verhandlungspositionen und Verfahrensschritte sowie aller erzielten oder gebrochenen Vereinbarungen spiegelt sich auch das Niveau des Verschriftlichungsprozesses in der lombardischen Metropole selbst. Der Aufwand an Urkunden, Niederschriften, Sicherheitskopien, Notizen der Parteien, schriftlichen Anweisungen oder Versprechen erscheint selbst dem modernen Betrachter als exorbitant; Notare sind unverzichtbare Mitglieder aller Gesandtschaften¹⁶. Im Scheitern vieler Anläufe zu vertraglicher Befriedung, im Widerruf oder Bruch geschlossener, schriftlich fixierter, beedeter und öffentlich verkündigter Abkommen, in Versuchen des Betrugs durch gefälschte Dokumente, die trotz der Hinterlegung am vermeintlich sicheren Orten gegen die echten ausgetauscht wurden, zeigen sich freilich auch die Grenzen einer Rechtssicherung durch Schrift, wenn der überwachenden Instanz trotz aller vertraglich und eidlich übertragenen Vollmachten eine unmittelbare Sanktionsgewalt fehlt.

Auch der Beitrag von Thomas Behrmann „Der Rechtsakt und sein Publikum. Beobachtungen an Mailänder und Novareser Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts“ beleuchtet die gesteigerte Funktion, die den Notaren um 1200 im öffentlichen Leben sowie im institutionellen Gefüge der Kommunen zuwuchs¹⁷. Wie er anhand der Zeugnennennungen im Gerichtsverfahren und in beurkundeten Gütergeschäften zeigt, erscheinen in Gerichts- und Pachturkunden bis ins späte

15 JEAN-CLAUDE MAIRE VIGUEUR (Hg.), *I podestà dell'Italia comunale 1. Reclutamento e circolazione degli ufficiali forestieri (fine XII sec. – metà XIV sec.)*, 1-2 (Collection de l'École française de Rome 268 = Nuovi studi storici 51) Roma 2000; ISABELLA LAZZARINI – FRANÇOIS MENANT, *Les podestats*, in: CACIORGNA u.a. (Hgg.), *I comuni* (wie Anm. 7), S. 177-199.

16 Vgl. BEHRMANN, *Anmerkungen zum Schriftgebrauch*, 1995; CHRISTOPH DARTMANN, *Friedenschlüsse im kommunalen Italien: öffentliche Interaktion und schriftliche Fixierung*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 38, 2004, S. 355-369. Zur Politik Mailands RAIMUND HERMES, *Totius Libertatis Patrona. Die Kommune Mailand in Reich und Region während der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts* (Europäische Hochschulschriften, Reihe III, 858) Frankfurt am Main 1991.

17 Vgl. auch BEHRMANN, *Von der Sentenz*, 1995. DERS., *L'atto giudiziario*, 2001, stimmt weitgehend überein mit dem hier veröffentlichten Text.

12. Jahrhundert Personen von hohem sozialen Rang; sie treten oft über viele Jahre als Zeugen auf, bei Gerichtsverfahren gehören stets Männer dazu, die auch in kommunalen Ämtern nachweisbar sind. Seit Anfang des 13. Jahrhundert fungieren häufig Notare als Zeugen, und die Zahl der als anwesend aufgeführten Personen geht deutlich zurück. Die Öffentlichkeit der Rechtshandlungen wird damit keineswegs zweitrangig, aber ihre traditionelle Funktion scheint durch neue Einstellungen zur Schriftform und zu ihrer Beweiskraft zu verblasen.

In dem 2003 abgeschlossenen Band folgte ursprünglich ein umfangreicher Aufsatz von Franz-Josef Arlinghaus, der nun separat veröffentlicht wird¹⁸. Er vertieft und erweitert die Beobachtungen Behrmanns auf der Grundlage einer Datenbank, in der die *Atti del Comune di Milano* von 1140 bis 1276 erfasst wurden. Mit der Entwicklung der Zivilgerichtsbarkeit, insbesondere mit der zunehmenden Zergliederung des Verfahrens und der Abgrenzung von jeweiligen Zuständigkeiten, tritt die sich wandelnde Bedeutung der Notare im Prozesswesen hervor und lässt sich in zeitlicher Stufung verfolgen. Der Autor stellt eine „Verbindung her zwischen den allgemeinen gesellschaftlichen Veränderungen, die die Kommunalgerichte in eine Legitimationskrise stürzten, und der Ausbildung bestimmter Verfahrenselemente im Prozess.“¹⁹

Das wachsende Gewicht und die spezifische Rolle der Notare im Gerichtswesen erhellt aus anderer Perspektive der Beitrag von Barbara Brandt „Die Prozessschriftstücke als Gegenstand theoretischer Überlegungen in den Bologneser *artes notariae* des 13. Jahrhunderts“. Aus dem Horizont des SFB-Projekts trägt die Autorin – ausgehend von den berühmten Anleitungen der Bologneser Schule – eine eigene Fragestellung in die vielfältige Erforschung der Notarstätigkeit,²⁰

18 FRANZ-JOSEF ARLINGHAUS, *Legitimationsstrategien in schwieriger Zeit. Die Sentenzen der Mailänder Kommunalgerichte im 12. und 13. Jahrhundert*. Konstanz 2016.

19 Ebd., im zusammenfassenden Schlussabschnitt.

20 Zu dem weiten Thema können hier nur wenige Literaturhinweise gegeben werden: PAOLO CAMMAROSANO, *La documentazione degli organi giudiziari nelle città comunali italiane. Tra quadri generali e casi territoriali*, in: ANDREA GIORGI u.a. (Hgg.), *La documentazione degli organi giudiziari nell’Italia tardomedievale e moderna*, Siena, 2012, S. 15-36; MARIA GIGLIOLA DI RENZO VILLATA, *Per una storia del notariato nell’Italia centro-settentrionale*, in: MATTHIAS SCHMOECKEL – WERNER SCHUBERT (Hgg.), *Handbuch zur Geschichte des Notariats der europäischen Traditionen (Rheinische Schriften zur Rechtsgeschichte 12)* Baden-Baden 2009, S. 15-67; SUSANNE LEPSIUS, *Der Richter und die Zeugen. Eine Untersuchung anhand des Tractatus testimoniorum des Bartolus von Sassoferato mit Edition*, Frankfurt am Main 2003; FRANZ-JOSEF ARLINGHAUS u.a. (Hgg.), *Praxis der Gerichtsbarkeit in europäischen Städten des Spätmittelalters (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte 23)* Frankfurt am Main 2006 (mit Beiträgen von GIULIANO MILANI, SARA MENZINGER, MASSIMO VALLERANI); SUSANNE LEPSIUS – THOMAS WETZSTEIN (Hgg.), *Als die Welt in die Akten kam. Prozeßschriftgut im europäischen Mittelalter (Rechtssprechung 27)* Frankfurt am Main 2008 (mit Beiträgen von MARITA BLATTMANN, SUSANNE LEPSIUS, THOMAS

in ihren Worten: „Ziel der Untersuchung ist es, in den Texten Spuren der Reflexion über den Einsatz der Schrift im Gerichtsverfahren und über die Kriterien, denen die Verschriftung der einzelnen Schritte der Prozesse folgen sollte, freizulegen und zu ermitteln, welche Probleme oder Konflikte mit der Umsetzung dieser Anweisungen verbundenen waren.“²¹ Neben der Debatte über die Vorteile und die Gefahren detaillierter Niederschriften zu einzelnen Stufen des Verfahrens und neben den Anweisungen zur übersichtlichen Gestaltung der Prozessakten gilt einem Problem besondere Aufmerksamkeit: Wie kann es gelingen „mündliche Äußerungen inhaltlich genau wiederzugeben und sie gleichzeitig in eine juristisch verwertbare Form zu reduzieren ...“²², die außerdem vom Volgare ins Lateinische zu übersetzen war, ohne dass dadurch der Inhalt verfälscht wird? Für die Verschriftlichung des Gerichtsverfahrens ist dies ein grundsätzliches Problem, zumal wenn die Öffentlichkeit des Verfahrens gleichzeitig an konstitutivem Gewicht verliert.

Das Problem der Umsetzung mündlicher Debatten in eine verkürzende rechtsverbindliche Dokumentation stellt sich in ähnlicher Weise für die Ratsprotokolle, die für die Rechtsordnung und Politik der Kommunen im 13. Jahrhundert eine konstitutive Bedeutung erlangten²³. Das Vertrauen in die Integrität und die Kompetenz des Notars gewinnt einen zentralen Stellenwert für die Rechtswahrung in der Gemeinschaft. Welches Gewicht der Einbindung der Notare in ihr soziales Umfeld zuwächst, wenn es um das Vertrauen in ihre Tätigkeit und um die Glaubwürdigkeit der von ihnen erstellten Dokumente geht, wurde im Zusammenhang der Projektarbeit von Petra Schulte intensiv erforscht. Nach ihrem Ergebnissen ist die *fides publica* der Notarsurkunden nicht so sehr aus einer rechtlichen Legitimation als aus der gesellschaftlichen Anerkennung der Notare zu deuten, d.h. aus der *fides*, die dem Notar in seinem persönlichen Umfeld entgegengebracht und die von der Gemeinschaft im Rechtsleben anerkannt wird²⁴.

Die Beiträge von Patrizia Carmassi und Christoph Dartmann beleuchten die Tätigkeit der Notare aus einer anderen Perspektive. Aus ihr tritt zum einen die sich wandelnde Funktion des Schriftgebrauchs hervor, zum anderen erlaubt sie einen Einblick in gesellschaftliche Hintergründe des Verschriftlichungsprozesses. In den Fokus der Analysen gerät als ‚Medium‘ die Einzelurkunde und insbesondere auch der Umgang mit dieser Form der Dokumentation. Patrizia Carmassi „Kirchliche Institutionen und Verschriftlichungsprozess. Bemerkungen an-

SCHARFF und PETRA SCHULTE).

21 So BRANDT in der Zusammenfassung zu ihrem Beitrag.

22 Ebd.

23 BLATTMANN, Prolegomena, 2002.

24 SCHULTE, *Omnis homo*, 1998; DIES., *Scripturae publicae*, 2003; DIES., *Fides publica*, 2008.

hand eines bisher unbeachtet gebliebenen *breve recordationis de ficto* der Mailändischen Lektoren“ verfolgt Entstehung, Tradierung und Nutzung eines Schriftstücks, das Einkünfte der Lektoren der Mailänder Kirche festhielt und das im Streit zwischen den Lektoren und einer anderen Gruppe des Klerus, den *decumani*, sozusagen vom Protokoll zu einem administrativen Dokument von rechtlicher Qualität wurde. Die Funktion der Notare wird am Beispiel eines Mannes illustriert, der als Notar im Dienst des Mailänder Kapitels tätig war. Zugleich zeigt die Studie auf, welchen Wert derartige Zeugnisse vor Gericht gewinnen konnten, wenn sie später unter Berufung auf normative Rechtsquellen in Kontroversen eingebracht wurden.

Aus der Zisterzienserabtei Chiaravalle südöstlich von Mailand ist einer der größten Urkundenbestände auf uns gekommen, die heute im Staatsarchiv Mailand aufbewahrt werden. Mit ihm beschäftigten sich in diesem Band zwei Beiträge von Christoph Dartmann mit unterschiedlicher Zielsetzung. In „Beobachtungen zur Struktur der Überlieferung der Zisterzienserabtei Chiaravalle Milaneise“ beleuchtet er den Umgang mit urkundlicher Dokumentation in der Gesellschaft des 12. Jahrhunderts anhand des sehr vollständig tradierten, umfangreichen Archivs der 1135 gegründeten Zisterze. Er untersucht zunächst Genese und Struktur des Bestandes, um Phasen seines Anwachsens zu ermitteln. Dieses verläuft bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts weitgehend parallel zur städtischen Entwicklung; die rapide Zunahme nach 1250 erscheint im Vergleich zu andernorts beobachteten Tendenzen jedoch als exzeptionell. Maßnahmen, um „die Fülle der ... Informationen zu strukturieren und damit zugänglich zu halten, spiegeln die sich wandelnde Funktion schriftlicher Aufzeichnungen in der ... Gesellschaft“²⁵. Die Tatsache, dass etwa ein Viertel des Bestandes ursprünglich nichts mit Chiaravalle zu tun hatte, die Urkunden vielmehr im Zuge des Gütererwerbs zusammen mit dem Besitz an die Abtei übergeben wurden, verrät den Stellenwert solcher Dossiers für die rechtliche Sicherung der Transaktionen im Hinblick auf mögliche Streitigkeiten vor Gericht. Solche „Überlieferungsknoten“ lassen, wie Dartmann an Einzelfällen aufzeigt, vor allem wirtschaftliche und gesellschaftliche Hintergründe hervortreten, insbesondere die Dynamisierung der Eigentumsverhältnisse und die Kommerzialisierung von Grund und Boden seit der Mitte des 12. Jahrhunderts. Zusammen mit monographischen Untersuchungen aus dem Projekt trägt die punktuelle Studie zu einer differenzierenden Sicht auf den Verschriftlichungsprozess in Oberitalien bei²⁶.

25 DARTMANN, Chiaravalle (in diesem Band), nach Anm. 86.

26 Vgl. BEHRMANN, Domkapitel, 1994; BECKER, Chiavenna, 1995 (it. 2002); TREDE, Untersuchungen, 2000.

Das gilt auch für den zweiten Beitrag „Notarstätigkeit im südlichen Mailänder Contado. Beobachtungen zum 12. Jahrhundert an der Überlieferung der Zisterzienserabtei Chiaravalle Milanese“. Fokussiert wird die Struktur des Notariats im ländlichen Raum, von der normative Quellen kein klares Bild vermitteln. Während im altbesiedelten Gebiet nördlich der Metropole auch in kleineren Zentren ortsansässige Notare nachweisbar sind, beurkunden in der Bassa milanese, die erst seit der Gründung von Chiaravalle intensiver erschlossen wurde, Notare aus Mailand die Transaktionen; im Grenzbereich werden für die Dokumentation – aus Gründen der Jurisdiktion oder wegen der geringeren Entfernung – auch Notare aus Pavia oder Lodi herangezogen. In der gesamten Zone ist kein eigenständiges Notariat nachweisbar. Wiederum zeigt die Untersuchung von Einzelfällen, wie stark die an verschiedenen Orten und für verschiedene Klienten wirkenden Rogatare jeweils mit den an der Transaktion beteiligten Personen vernetzt waren. Wie sich auch hier bestätigt, ist das wachsende Gewicht des Geschriebenen im gesellschaftlichen Handeln ohne diesen sozialen Hintergrund nicht voll zu verstehen²⁷.

Die in diesem Band publizierten Studien sind in den letzten Jahren der Projektarbeit entstanden. In einer ersten Phase hatten sich gemeinsame Untersuchungen auf „Statutencodices des 13. Jahrhunderts als Zeugen pragmatischer Schriftlichkeit“ konzentriert. Dabei wurden die überlieferten Handschriften aus Como, Lodi, Novara, Pavia und Voghera detaillierten Analysen unterzogen²⁸. Das primäre Interesse galt weder dem materiellen Inhalt der Statutentexte noch dem Problem des Geltungsgrundes statutarischer Normen und ihres Verhältnisses zu anderen Quellen des Rechts. Es ging um die Frage „wie das Statutenrecht des 13. Jahrhunderts überliefert ist und was die erhaltenen Zeugnisse aussagen können über die Entwicklung der statutarischen Gesetzgebung und des Umgangs mit dem schriftlich niedergelegten Satzungsrecht.“²⁹ Anhand der Statutenüberlieferung sollten allgemeine Aspekte des Verschriftlichungsprozesses in der Phase herausgearbeitet werden, in der er eine entscheidende Beschleunigung er-

27 Vgl. oben zu Anm. 24. Zu Chiaravalle und zur urkundlichen Überlieferung Mailands vgl. stets GRILLO, Milano (wie Anm. 14); vgl. auch MARTA MANGINI, Le scritture duecentesche *in quaterno* dei notai al servizio della Chiesa ambrosiana, in: Studi medievali, ser. 3a, 52/1, 2011, S. 31-79.

28 KELLER – BUSCH (Hgg.), Statutencodices, 1991. Weitere einschlägige Veröffentlichungen aus dem Projekt: KELLER, Oberitalienische Statuten, 1988 (it. 1998); DERS., Die Kodifizierung, 1989; BEHRMANN, Verschriftlichung, 1991; BUSCH, Zum Prozess, 1991; HUSMANN, Sviluppo istituzionale, 1991; BLATTMANN, Über die Materialität, 1994; DIES., Die Statutenbücher, 1995 (wie oben Anm. 8); LÜTKE WESTHUES, Die Kommunalstatuten, 1995; DERS., Beobachtungen, 1997; SCHARFF, Häretikerverfolgung, 1996; KELLER, Vorschrift, 1999; DERS., Tradizione, 2001; DERS., Zur Quellengattung, 2004; DERS., Norm, 2008.

29 Vgl. KELLER, in: DERS. – BUSCH (Hgg.), Statutencodices, S. VII.

fuhr; zugleich war zu beachten, welchen Stellenwert öffentliche Eide für die Rechtsordnung behielten. Die Untersuchungen zur zweiten Gemeinschaftspublikation „Kommunales Schriftgut in Oberitalien. Formen, Funktionen, Überlieferungen“ sollten an ausgewählten Beispielen den Durchbruch der neuen Formen administrativer Schriftlichkeit erhellen, und zwar unter der Frage nach der Funktion des Schriftguts im Kontext konkreten Handelns und bezogen auf reflektierte Zielsetzungen, die eine fortschreitende Anpassung an Gegebenheiten und Erfahrungen verlangten³⁰. Es geht also um die Analyse von Neuerungen, die Jean-Claude Maire Vigueur damals als Ausdruck einer „révolution documentaire“ qualifizierte³¹. Die ausgewählten Beispiele decken ein breites Spektrum öffentlicher Tätigkeit ab und werden mit den institutionellen Interessen der Kommunen verknüpft.

Der hier vorgelegte ‚dritte Sammelband‘ richtet den Blick noch stärker auf den Umgang der kommunalen Eliten, Amtsträger und Funktionäre mit Schriftgut. Er verfolgt unter spezifischen Fragestellungen, wie der Verschriftlichungsprozess das Leben der Gesellschaft in Oberitalien – nicht nur die kommunalen Institutionen – durchdrang und wie lernfähig sich die ‚Dokumentationspezialisten‘ erwiesen, d.h. die Notare und diejenigen, die für die Aufbewahrung der Akten sowie für die Aufbereitung des Archivierten für spätere handlungsbezogene Verwendungen verantwortlich waren. Die Untersuchung der ausgewählten Zeugnisse soll Veränderungen und Neuentwicklungen aufzeigen, in denen sich exemplarisch die intellektuelle Wahrnehmung von Realitäten und Problemen spiegelt, aus der heraus neue Instrumentarien und Strategien zur Bewältigung des Lebensalltags und zur Gestaltung der Gemeinschaftsordnung erfunden und erprobt wurden. Unter diesem Blick auf die Ausbreitung pragmatischer Schriftlichkeit im Lebensvollzug, auf deren Träger, Felder und Formen, erscheint die „Revolution des Dokumentierens“ in den italienischen Kommunen als besonders signifikantes Beispiel eines tiefgreifenden Wandels, der in unterschiedlichen Ausprägungen ganz Europa erfasste³².

30 KELLER – BEHRMANN (Hgg.), *Kommunales Schriftgut*, 1995. Vgl. RÖLKER, *L’approvvigionamento*, 1990; HUSMANN, *Sviluppo istituzionale*, 1991; SASSE TATEO, *Tradition*, 1991; KELLER, *Die Veränderung*, 1992; BUSCH, *Oberitalienische Diözesan- und Contadoverzeichnisse*, 1992; LÜTKE-WESTHUES, *Die Kommunalstatuten*, 1995; KELLER, *Vorschrift*, 1999; ARLINGHAUS, *Zwischen Notiz und Bilanz*, 2000; DERS., *Die Bedeutung*, 2002; BLATTMANN, *Prolegomena*, 2002; KELLER, *Die italienische Kommune*, 2014.

31 S. oben Anm. 7.

32 Mit dem Abschluss des Forschungsprojekts wurde im März 2000 dem Verlag Laterza ein Manuskript von mehr als 100 Seiten übergeben: HAGEN KELLER, *La „rivoluzione documentaria“ nei comuni italiani*. Der Essay fasste die Ergebnisse von 14 Jahren Arbeit im Team zusammen und ordnete sie in den Kontext der europäischen Entwicklung ein. Er sollte publiziert werden in *„Scritture e memoria del potere“*, herausgegeben von Gian Giacomo Fissore innerhalb der Reihe *„La storia d’Italia nell’medioevo“*, zusammen mit

Durch die Verzögerung der Veröffentlichung wurden diese Studien einer Diskussion mit den italienischen Untersuchungen entzogen, die zur gleichen Zeit entstanden sind und ähnliche Interessen verfolgten. Der wissenschaftliche Austausch war gerade damals sehr intensiv. Bei ihren Archivaufenthalten wurde den Mitgliedern des Teams interessierte Aufnahme und wertvolle Hilfe zuteil; nicht wenige nahmen an Tagungen teil und trugen Ergebnisse der Projektarbeit vor; einigen gewährte das Deutsche Historische Institut in Rom einen längeren Studienaufenthalt³³. Aus Italien und anderen Ländern kamen Kolleginnen und Kollegen als Gäste nach Münster, wo sie Einblick in unsere Arbeit nehmen konnten, Vorträge über ihre Forschungen hielten und uns viele Anregungen und hilfreiche Informationen hinterließen³⁴. In Erinnerung an diesen fruchtbaren Austausch sind Herausgeberin und Herausgeber überzeugt, dass die Beiträge des Bandes auch in dem inzwischen fortgeschrittenen Stadium der Diskussion noch immer aufschlussreiche Perspektiven und weiterführende Ergebnisse vermitteln.

Auch nachdem die Förderung des SFB 231 beendet war, wurde die Forschung über die italienischen Kommunen in Münster fortgesetzt. Allerdings verlagerten sich die Schwerpunkte. Schon während der zweiten und dritten Phase der Projektarbeit war uns bewusst geworden, dass bei der Fokussierung auf die ‚pragmatische Schriftlichkeit‘ eine wichtige Dimension des Verhältnisses zur Schrift an den Rand der Aufmerksamkeit geriet: die symbolische Bedeutung von Schriftdokumenten in der öffentlichen Interaktion, ihr Gebrauch bei repräsentativen Akten der Kommune sowie der performative Rahmen ihrer Erstellung und Benutzung. Diese Aspekte wurden zwar in einzelnen Publikationen berührt, so in diesem Band besonders in den Beiträgen von Thomas Behrmann, Barbara Brandt und Raimund Hermes und andernorts in Publikationen von Thomas Behrmann, Marita Blattmann und vor allem von Petra Schulte. Zu einem Schwerpunkt der Forschungsarbeit sind sie jedoch erst in einer neuen Konstellation geworden. In die Planung des Sonderforschungsbereichs „Symbolische

anderen Beiträgen zum Thema des Bandes. Eine schwere Erkrankung des Herausgebers hat das Erscheinen verhindert.

33 Den aufrichtigen Dank hierfür haben die Autorinnen und Autoren jeweils in ihren Publikationen ausgesprochen. Der Projektleiter möchte stellvertretend für das gesamte Team auch hier allen Menschen danken, die unsere Arbeit gefördert und begleitet haben, und zugleich seiner Verbundenheit Ausdruck verleihen mit den Kolleginnen und Kollegen aus Italien und aus anderen Ländern, mit denen er das Interesse an den italienischen Kommunen und am Verschriftlichungsprozess im Dialog teilen durfte.

34 Als Gäste des SFB 231 und des Teilprojekts A brachten ihre Italienkompetenz nach Münster: Enrico Artifoni, Manlio Bellomo, Robert Benson, Stefania Bertini Guidetti, Martin Bertram, Paolo Cammarosano, Gerhard Dilcher, Mirella Ferrari, Ada Grossi, Jean-Claude Maire Vigueur, François Menant, Andreas Meyer, Giuliano Milani, Antonio Padoa Schioppa, Pierre Racine, Claudia Storti Storchi, Thomas Szabó, Massimo Vallerani, Chris Wickham, Marino Zabbia.

Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme vom Mittelalter bis zur Französischen Revolution“ (SFB 496), der im Jahr 2000 in Münster seine Arbeit aufnahm, konnte ein Teilprojekt A1 „Urkunde und Buch in der symbolischen Kommunikation mittelalterlicher Rechtsgemeinschaften und Herrschaftsverbände“ (2000-2008) eingebracht werden³⁵; Christoph Dartmann hat unter diesem Aspekt die Bedeutung der Statutenbücher für Selbstverständnis und Verfassung der Kommunen neu beleuchtet und in seiner Monographie über „Politische Interaktion in der italienischen Stadtkommune“ auch viele Fragen aufgegriffen, denen die Forschungen im SFB 231 gegolten hatten³⁶. Christoph Friedrich Weber erschloss mit seinem Buch „Heraldische Symbolik in den italienischen Stadtkommunen“ einen wichtigen Bereich der politischen Kommunikation, gewissermaßen als „eigene Sprache der Politik“. Seine Studien zur Inszenierung von Urkunden im Rahmen öffentlicher Akte analysieren neben den italienischen Beispielen auch Fälle aus anderen Teilen Europas³⁷.

Dass der 2003 abgeschlossene Band nunmehr erscheinen kann, ist das Verdienst von Marita Blattmann. Sie hatte seine Konzeption im Arbeitskontakt mit den Autorinnen und Autoren entwickelt, hat die Untersuchungen während des Wechsels der Projektmitglieder in neue Verpflichtungen bis zum Abschluss be-

35 Programmatische Vorstellung des Projekts auf der ersten Tagung des SFB 496 im Jahr 2002: HAGEN KELLER – CHRISTOPH DARTMANN, Inszenierungen von Ordnungen und Konsens. Privileg und Statutenbuch in der symbolischen Kommunikation mittelalterlicher Rechtsgemeinschaften, in: GERD ALTHOFF (Hg.), Zeichen – Rituale – Werte. Internationales Kolloquium des Sonderforschungsbereichs 496 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme 3) Münster 2004, S. 201-223.

36 CHRISTOPH DARTMANN, Politische Interaktion in der italienischen Stadtkommune (11.-14. Jahrhundert) (Mittelalter-Forschungen 36) Ostfildern 2012, in der Bibliographie (S. 422-425) weitere einschlägige Publikationen des Autors. DERS., Schrift, 2004, zeigt, wie Fragestellungen aus dem SFB 231 im neuen Projekt weitergeführt und zugleich erweitert werden.

37 CHRISTOPH FRIEDRICH WEBER, Zeichen der Ordnung und des Aufbruchs. Heraldische Symbolik in italienischen Stadtkommunen des Mittelalters (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne 3) Köln u.a. 2011 (mit Sintesi, S. 522-536; Summary, S. 536-548), vgl. dazu die Rezension von ALESSANDRO SAVORELLI, in: Archivum Heraldicum 126/I, 2012, S. 110-111. Vgl. WEBER, Eine eigene Sprache der Politik. Heraldische Symbolik in italienischen Stadtkommunen des Mittelalters, in: Zeitschrift für Historische Forschung 33, 2006, S. 523-564; weitere Publikationen des Autors im Literaturverzeichnis des Bandes S. 617-619. Als Beispiel für den Umgang mit Urkunden DERS., Das Kommunikationsgeschehen der Privilegierung als Ort der Inszenierung Reichsitaliens im Hochmittelalter, oder Wie die Staufer zu Nachfolgern des Langobardenkönigs Liutprand wurden, in: Frühmittelalterliche Studien 41, 2007, S. 185-206. Vgl. HAGEN KELLER, The Privilege in the Public Interaction of the Exercise of Power: Forms of Symbolic Communication Beyond the Text, in: MARCO MOSTERT – P. S. BARNWELL (Hgg.), Medieval Legal Process: Physical, Spoken and Written Performance in the Middle Ages (Utrecht Studies in Medieval Literacy 22) Turnhout 2011, S. 75-108.

gleitet, in der Rohfassung vorliegende Manuskriptpartien in eine Endform gebracht und schließlich die verschiedenen Druckvorlagen hergestellt. Ohne ihren Einsatz läge das Buch nicht vor. Mein Dank dafür lässt sich nur schwer in angemessene Worte fassen. Er ist tief empfunden, und ich meine für alle Beteiligten zu sprechen, wenn ich ihm an dieser Stelle auch im verschriftlichten Wort Ausdruck verleihe.

PATRIZIA CARMASSI

Kirchliche Institutionen und Verschriftlichungsprozess.
Bemerkungen anhand eines bisher unbeachteten
breve recordationis de ficto der mailändischen Lektoren

1. Einleitung, S. 18 — 2. Gattung und Struktur des *breve*, S. 20 — 3. Inhaltliche Auswertung, S. 24 — 3.1 Zum ersten Teil des Verzeichnisses (Pächternamen): Das generationenübergreifende Pachtverhältnis zwischen der Familie der *Menclotii/Mengozii* und den Lektoren, S. 24 — 3.2 Zum mittleren Teil des Verzeichnisses (Grundstücke und Einkünfte): Der Eintrag über die *terra sancti Gabrielis* und die Geschichte einer Kontroverse zwischen *lectores* und *decumani*, S. 27 — 3.3 Zum letzten Teil des Verzeichnisses: Die *annualia*, S. 38 — 3.3.1 *In annuali domini Heriberti archiepiscopi*, S. 38 — 3.3.2 Exkurs über die Tätigkeit des Notars Marchus de Hostiolo, S. 41 — 3.3.3 Zum historischen Hintergrund der Tätigkeit Marchus' de Hostiolo: Sicherung der Einkünfte in den Wirren des späten 13. Jahrhunderts, S. 50 — 3.3.4 Die letzten *annualia*: Ein Anhaltspunkt für die Datierung des *breve*?, S. 54 — 4. Schlussbetrachtung, S. 55 — Anhang 1: Visualisierung der Textstruktur des *breve recordationis*, S. 63 — Anhang 2: Urkunde über die Verpachtung der *ecclesia Sancti Gabrielis* an die Mailänder *decumani* von 1115, S. 64 — Anhang 3: Privileg für die Mailänder *decumani* über die Nutzung der *ecclesia Sancti Gabrielis* von 1157, S. 66 — Anhang 4: Urkunde über einen Landtausch zwischen den Mailänder *decumani* und den Lektoren von 1158, S. 67 — Anhang 5: Sentenz des Mailänder Erzbischofs zu einem Streit zwischen *decumani* und Lektoren 1192, S. 70 — Anhang 6: Verfügung über den Nachlass des Lanterius de Lampugnano 1205, S. 72.

Abkürzungen:

- ACM = Gli atti del comune di Milano fino all'anno MCCXVI, hg. von CESARE MANARESI, Milano 1919.
ACM 1 = Gli atti del comune di Milano nel secolo XIII 1 (1217–1250), hg. von MARIA FRANCA BARONI, Milano 1976.
ACM 2.1 = Gli atti del comune di Milano nel secolo XIII 2.1 (1251–1262), hg. von MARIA FRANCA BARONI – ROBERTO PERELLI CIPPO, Alessandria 1982.
ACM 2.2 = Gli atti del comune di Milano nel secolo XIII 2.2 (1263–1276), hg. von DENS., ebd. 1987.
ACM 3 = Gli atti del comune di Milano nel secolo XIII 3 (1277–1300), hg. von MARIA FRANCA BARONI, ebd. 1992.
ACME = Archivio del Capitolo metropolitano, Milano.
ASM = Archivio di Stato di Milano.

Professor Dr. Marita Blattmann, Dr. Franz Arlinghaus und Dr. Udo Göllmann gilt für die kritische Lektüre des Manuskripts, Anregungen und Hinweise mein herzlicher Dank.

1. Einleitung

Der Codex Milano, Biblioteca Nazionale Braidense, Fondo Castiglioni 16, ist ein ambrosianisches Lektionar aus dem 12. Jahrhundert, das die nicht-evangelischen Lesungen für die eucharistische Feier an Sonntagen, anderen Festen und für die *feriae* der Fastenzeit enthält. Dazu kommen Lesungen für Vigilvespern und weitere nicht-eucharistische Synaxen in der Fastenzeit, für das *commune sanctorum* und für Votivmessen. Sowohl indirekte Nachrichten als auch der Inhalt des Buches verweisen auf seine Benutzung während der Liturgiefeier in einer der mailändischen Bischofskirchen, wo die Gruppe der *lectores* für den Vortrag jener Lesungen zuständig war. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, also mehr als einhundert Jahre nach der Anfertigung des Lektionars, das zu jenem Zeitpunkt offensichtlich noch im Gebrauch war, wurde auf der freigebliebenen Rückseite des Blattes 162 ein *breve recordationis* eingetragen. Die Notiz sollte an bestimmte Einkünfte erinnern, die der darin erwähnten Klerikergruppe der Lektoren zufielen¹. Sie lautet folgendermaßen:

*Breve recordationis de ficto quod lectores habent
in porta horientali ad puteum blancum.*

In primis Ugo Dunzelle solidos V et dimidium.

Aldericus Genzo solidum I.

Vivianus Curtese solidos III et dimidium.

Filii Girardi presbiteri Armanni solidos III et denarios II.

Marruvius Mengozius et gente cognata eius et Carnelevarius solidos VI et denarios ...

Idem Carnelevarius in alia parte de terra Guale Mengozii denarios VI.

Arnaldus Mengozius de eadem terra denarios VI.

1 In seiner partiellen Ausgabe des Lektionars edierte Paul Cagin weder dieses *breve recordationis* noch andere liturgische Texte am Ende der Handschrift. Das Verzeichnis findet aber dort eine knappe Erwähnung, vgl. Codex sacramentorum bergomensis. Accedunt tres indiculi sive capitularia lectionum epistolarium et evangeliorum antiqua, hg. von PAUL CAGIN (Auctarium solesmense. Series liturgica 1) Solesmes 1900, S. 207: *Officio Trium puerorum ... nec non et denariorum inter lectores per annum dividendorum albo transcribendis juxta codicem, eo loci, supersedemus*. Zwei Heiligenpassionen von späterer Hand bilden die letzten Einträge im Codex (fol. 163^r–164^v). Vgl. zum Lektionar und seiner Überlieferungsgeschichte auch PATRIZIA CARMASSI, Ein wiedergefundenes mittelalterliches Lektionar der ambrosianischen Kirche. Milano, Biblioteca Nazionale Braidense, Fondo Castiglioni, ms. 16 (= CLLA Nr. 548), in: Archiv für Liturgiewissenschaft 35/36, 1993/94, S. 358–365. Zu den Lektoren der Mailänder Kirche bleibt grundlegend die Darstellung von ENRICO CATTANEO, Istituzioni ecclesiastiche milanesi, in: Storia di Milano 4, Milano 1954, S. 613–721, S. 666–672.

Filii Tedemanni Inguardi denarios XXI

et isti denarii in mense martio dari debent.

Preterea in eodem mense canonici decumanorum de terra sancti Gabrielis solidos XXX.

In festivitate sancti Martini de braida de Dergano solidos XX².

De manso de Bulzano denarios XVIII.

De anuali (!) Lanterii de Verzario denarios XVIII.

De Cavacurta in annuali domini Heriberti archiepiscopi solidos XIII.

De annuali domini Amizonis Magani solidos III.

Ordinarii de denariis de corbis denarios XVIII.

De annuali presbiteri Tadonis denarios XVI.

De annuali domine Berlende de Raude denarios XVIII.

In annuali domini Enrici archiepiscopi denarios XIII.

In annuali Oddonis de Marliano denarios XVIII.

Das Phänomen ist bekannt, dass liturgische Bücher außer in ihrer primären Funktion auch in anderen Zusammenhängen – beispielsweise als Reliquien – betrachtet oder für andere Zwecke benutzt wurden. Anton von Euw hat verschiedene Beispiele von in Evangelienbüchern eingetragenen Bücher-, Schatz-, Reliquienverzeichnissen bzw. von Rechtsaufzeichnungen der in der Gebrauchskirche des Codex ansässigen Geistlichen vorgeführt. „Das Evangelienbuch“ – so sein Fazit – wurde zum Buch der Lebenden und der Toten, zum Rechtsbuch und zum Güterverzeichnis einer Gemeinschaft, zum Buch ihrer Privilegien und zum Eidbuch³.

Das ambrosianische Lektionar, das sich heute in der Biblioteca Braidense befindet, wurde, neben seiner Funktion als *liber lectionum*, ebenfalls als ‘Güterverzeichnis einer Gemeinschaft’ genutzt. Im Folgenden geht es darum, das dort eingetragene *breve recordationis* in Struktur und Inhalt zu analysieren und es in Zusammenhang mit anderen überlieferten Mailänder Schriftstücken zu betrachten. Dadurch soll, erstens, die reale Basis der aufgezeichneten ökonomischen Verhältnisse rekonstruiert werden. Es soll, zweitens, betrachtet werden, wann, wo und wie zur Sicherung dieser ökonomischen Basis die Schrift eingesetzt wurde und wie die (teilweise noch erhaltenen) Dokumente sich gestalteten, von denen als dünnes Destillat zum Schluss oft nur ein einziger Satz im *breve recordationis* übrigblieb. Zum dritten geht es darum, die pragmatische Funktion des Dokuments im Kontext der institutionellen Gruppierungen der Mailänder Kirche

2 Korrigiert über der Zeile in: *XXIII*.

3 ANTON VON EUW, Früh- und hochmittelalterliche Evangelienbücher im Gebrauch, in: CHRISTEL MEIER – DAGMAR HÜPPER – HAGEN KELLER (Hgg.), *Der Codex im Gebrauch. Akten des internationalen Kolloquiums 11.–13. Juni 1992* (Münstersche Mittelalter-Schriften 70) München 1996, S. 21–30, S. 30.

zu erhellen. Auch die zeitgenössische Verschriftlichungspraxis bei anderen mailändischen kirchlichen *ordines*, wie beispielsweise dem Kardinalklerus, wird dabei in den Blick genommen.

2. Gattung und Struktur des *breve*

Typologisch betrachtet handelt es sich bei diesem Verzeichnis im Lektionar um eine *notitia*, eine Art gedächtnisstützende Notiz über Rechtsakte, die schon Rechtskraft erlangt hatten und deren ausführlichere, schriftliche Aufzeichnung eventuell noch an anderer Stelle vorlag⁴. Dass vorausgehende Stufen der Schriftlichkeit nicht immer notwendig waren, zeigt ein vergleichbares Beispiel, ein *breve recordationis illarum rerum terrarum et camporum qui sunt de territorio de Rancese et finita eius et qui debent dare decimam domine abbatisse de Montano*, in dem die erste geordnete Verschriftung der Zehntrechte des Klosters S. Maria di Montano deutlich zu erkennen ist⁵. Diese fand nach einer Reihe von am Ort erfolgten mündlichen und meist durch einen Eid bekräftigten Aussagen zum Umfang des Besitzes statt⁶.

4 Vgl. CESARE PAOLI, *Diplomatica*. Nuova edizione aggiornata da GIACOMO C. BASCAPÉ (Manuali di Filologia e Storia 1.1) Firenze 1987, S. 51f.; PAOLO CAMMAROSANO, *Italia medievale. Struttura e geografia delle fonti scritte* (Studi superiori Nuova Italia Scientifica. Storia 109) Roma 1991, S. 65 und 69.

5 Es handelt sich um ein Kloster im Territorium von Rosate, dessen Gründung auf das Jahr 1137 zurückzuführen ist, vgl. *Le pergamene del secolo XII della Chiesa di S. Maria in Valle di Milano conservate presso l'Archivio di Stato di Milano*, hg. von MARIA FRANCA BARONI (Pergamene milanesi dei secoli XII–XIII 4) Milano 1988, S. V. Das ohne Datum überlieferte *breve* (dazu Anm. 6) wird von Baroni ebenfalls ins 12. Jahrhundert datiert.

6 *Et omnes suprascriptarum peciarum dant decimam suprascripte abbatisse, prout ibi dixerunt et testificaverunt Zarinum Buzium et Petrum Parabellum et consignaverunt per sacramentum, habere campum in predicto territorio, et Petrum Capellum per sacramentum dixit de suprascripto campo de perticis XXII, et similiter dant decimam suprascripte abbatisse ... et suprascriptam decimam dixit Iohannes de Arlugo de suprascripto campo de perticis III et tabulae XV per sacramentum et Petrum Capellum similiter per sacramentum et Iohannem Perabellum in suo dicto sine sacramento*, BARONI, *Pergamene S. Maria in Valle* (wie Anm. 5) Nr. 29 S. 53f. Für S. Maria di Montano sind zwei weitere Güterverzeichnisse überliefert – ebenfalls höchstwahrscheinlich aus dem 12. Jahrhundert –, in deren Titel einmal der memorative Zweck zum Ausdruck kommt (*breve recordationis de terra abatisse de Montano in burgo Roxiate, que fuit de Verris*). Kein Hinweis ist allerdings auf den Kontext der Herstellung zu finden: ebd. Nr. 27 S. 48–51 und Nr. 28 S. 51–53. Ähnlich aufgebaut, als *descriptio* der Grundstücke in ihren Grenzen, ist auch ein Inventar der Basilika von S. Vittore in Varese (Ende des 12. Jahrhunderts), mit dem Titel: *Hec est terra ecclesie sancti Victoris de Varexio que est in loco Binago*, in: *Le pergamene della basilica di S. Vittore di Varese (899–1202)*, hg. von LUISA ZAGNI (Pergamene milanesi dei secoli XII–XIII, 9) Milano 1992, Nr. 145 S. 226f.

Bei der Redaktion des hier untersuchten *breve* der mailändischen Lektoren ist hingegen der Gebrauch von schon existierendem Schriftmaterial, von früher schriftlich abgefassten Einigungen oder Willenserklärungen in Form von *cartae*, *libelli* oder Testamenten grundsätzlich vorauszusetzen. Von diesen sind einige sogar noch erhalten, und sie vorzuführen ist eines der Anliegen dieses Beitrags. Ob als schriftliche Vorstufen des *breve* sogar schon getrennte Spezialverzeichnisse – nach Schuldnergruppe, Ort oder Typ der Renditen bzw. Abgabedaten geordnet – gedient haben, muss im Bereich der Vermutung bleiben. Jedenfalls ist in unserem *breve recordationis de ficto* eine Distanz zur ursprünglichen Situation und zum ersten Verschriftungsakt in Sprache, Stil, formal-ordnenden Kriterien, Inhalt und Zweck erreicht, wie sie Ludolf Kuchenbuch anhand eines breiten Spektrums an grundherrlichem Schriftgut eingehend untersucht hat. Die verschiedenartigen vorangegangenen Übertragungen und Bearbeitungen im Sinne eines „überdenkenden Ordners“ können als „Stationen bzw. Resultate der Verschriftlichung“ aufgefasst werden⁷. Eine solche Hervorhebung der Zusammenhänge zwischen Denkstil und Schriftpraxis kann auch im Hinblick auf unsere Quelle dazu dienen, sowohl Struktur als auch pragmatische Dimension des Schriftstücks besser zu erfassen⁸. Zu diesem kontextuellen Aspekt gehört ferner der Aufbewahrungsort des Dokuments, der hier nicht zufällig das Buch der *lectores* ist, das diese während des feierlichen Gottesdienstes für den Vortrag der liturgischen Lesungen benutzten.

Was den Inhalt angeht, sei zuerst bemerkt, dass im untersuchten *breve* neben jeglichen Beglaubigungsformen auch ausdrückliche Angaben über Datum und Ort der Niederschrift oder gar Hinweise auf jene Rechtsakte fehlen, die dem Verzeichnis zugrunde liegen⁹.

7 LUDOLF KUCHENBUCH, Ordnungsverhalten im grundherrlichen Schriftgut vom 9. zum 12. Jahrhundert, in: JOHANNES FRIED (Hg.), Dialektik und Rhetorik im früheren und hohen Mittelalter. Rezeption, Überlieferung und gesellschaftliche Wirkung antiker Gelehrsamkeit vornehmlich im 9. und 12. Jahrhundert (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 27) München 1997, S. 174–268, S. 190–193, mit weiterer Literatur. Vgl. auch DERS., Teilen, Aufzählen, Summieren. Zum Verfahren in ausgewählten Güter- und Einkünfteverzeichnissen des 9. Jahrhunderts, in: URSULA SCHAEFER (Hg.), Schriftlichkeit im frühen Mittelalter (ScriptOralia 53) Tübingen 1993, S. 181–206, S. 200–203.

8 Zur Bedeutung der Pragmatik und Semiotik für die Quellenkritik im Sinne einer Berücksichtigung der kontextspezifischen Funktionalität der Schriftstücke als kommunikativer Situation von Zeichenkomplexen vgl. THOMAS HILDBRAND, Quellenkritik in der Zeitdimension – Vom Umgang mit Schriftgut, in: Frühmittelalterliche Studien 29, 1995, S. 349–389, S. 358–362 und 373f.

9 Das war ebenfalls typisch für die Gattung. Es gibt allerdings vergleichbare Beispiele von Inventaren oder Verzeichnissen, in denen das Datum angegeben wird: Im Fall des *breve recordationis earum rerum, quas venerabilis papa Urbanus donavit Mediolanensi ecclesie* lag es nahe, das genaue Datum der Schenkung der liturgischen Kleider und Geräte an die mailändische Bischofskirche von Seiten Urbans III. (1186) mitzunotieren. Das

Bei einer ersten allgemeinen Betrachtung können der Notiz zum einen die Empfänger der Einkommen entnommen werden. Es handelt sich um die *lectores*, die zusammen mit den anderen im *breve* (als Schuldner) erwähnten Geistlichen eindeutig auf den mailändischen bischöflichen Klerus verweisen. In den Bischofskirchen und durch dieselben Lektoren ist auch die konkrete Benutzung der liturgischen Handschrift anzusetzen.

Zum anderen nennt die Notiz die Quellen der Einkommen. Es handelt sich grundsätzlich um drei Arten von Erträgen:

- Zinsen von Grundstücken, von denen angegeben wird, wo sie liegen und welcher Betrag jährlich zu welchem Termin bezahlt werden muss. Zum Teil wird auch der Name der jeweiligen zahlungspflichtigen Pächter genannt. In einem Fall handelt es sich dabei um die *canonici decumanorum*.
- *denarii de corbis*, die erwähnt werden bei den Abgaben von Seiten der *ordinarii*, also der mailändischen Kardinalpriester. Höchstwahrscheinlich ist hier zu verstehen: ‚aus dem Geld von den Naturalabgaben‘¹⁰.

Verzeichnis ist als Eintrag vom Ende des 12. Jahrhunderts im sogenannten *Codex ambrosianus* des Beroldus überliefert, vgl. GIOVANNA FORZATTI GOLIA, Le raccolte di Beroldo, in: Il Duomo cuore e simbolo di Milano. IV Centenario della Dedicazione (1577–1977) (Archivio Ambrosiano 32) Milano 1977, S. 308–387, S. 314f. Edition: Notae sanctae Mariae Mediolanensis, hg. von GEORG HEINRICH PERTZ, Monumenta Germaniae Historica, Scriptorum 18, Hannover 1863, S. 385f. In einem *breve de illa terra quam emit domina Eugenia abbatissa de Montano* kann vielleicht das Datum (1194 Feb. 21) in Zusammenhang mit dem Kaufakt gesehen werden: BARONI, Pergamene S. Maria in Valle (wie Anm. 5) Nr. 23 S. 38f. Vgl. auch ein Güterverzeichnis der Kirche S. Giorgio al Palazzo in Mailand, datiert in das Jahr 1173: *Breve recordationis de terra de Roxa et Levania anni Domini milesimo.C.septuagesimo.III., indicione ***, magistro G(.....) existente preposito*, in: Le pergamene del secolo XII della chiesa di S. Giorgio al Palazzo di Milano conservate presso l'Archivio di Stato di Milano, hg. von LUISA ZAGNI (Pergamene milanesi dei secoli XII–XIII, 5) Milano 1988, Nr. 61 S. 106–112, hier S. 107.

10 Zu den verschiedenen Möglichkeiten von *oblaciones* in der bischöflichen Winterkirche (ausdrücklich werden genannt: *aurum, incensum, pallium, lineum, manutergium, candela*) und den Gruppen, denen sie jeweils zugewiesen werden sollten, vgl. auch Beroldus sive ecclesiae ambrosianae mediolanensis *Kalendarium et Ordines saec. XII*, hg. von MARCO MAGISTRETTI, Mailand 1894, S. 46. Dort ist die Rede von Spenden *ante altare vel super altare ... vel ante crucem*. Eine detaillierte Quelle über die Spenden der Gläubigen in der Kirche von S. Maria del Monte bei bestimmten liturgischen Festen bietet eine in Kopie erhaltene *carta* aus dem Jahr 1182. Sie legt die genaue Verteilung der *oblaciones* zwischen der Kirche von Varese und der Kirche von S. Maria fest und zählt diese dabei auf: *... colligent et gubernabunt et consignabunt preposito et capitulo et archipresbitero vel nunciis eorum omnem oblationem denariorum, cere, candelarum et panni atque cincturalium et ipsi debent inter se taliter dividere ...*, ZAGNI, Pergamene S. Vittore di Varese (wie Anm. 6) Nr. 117 S. 192. Hier ist ausdrücklich von *denarii* die Rede. Als Ort für die Übergabe der Spenden wird an anderer Stelle nur der Altar genannt, ebd. S. 191: *tota cera et omnes candelae que offerebantur super altare*.

- *annualia*, d. h. Summen – normalerweise Renditen aus Grundstücken –, die gewöhnlich per Testament in Zusammenhang mit der Stiftung einer jährlichen *memoria* festgesetzt wurden. Sie waren für die Geistlichen bestimmt, häufig auch nur für die *decumani*, die am Gedächtnistag des Erblassers die Totenliturgie feiern sollten. Die *decumani* waren mit der Feier der Gottesdienste und der *cura animarum* in den Kirchen der Stadt beauftragt; sie wurden nur gelegentlich in die offizielle Liturgie des Erzbischofs mit den *cardinales* einbezogen. Da mit den *annualia* zwangsläufig jeweils auch die Person des Stifters, zum Teil mit Titel (*presbiter, archiepiscopus, dominus, domina*), genannt wird, ermöglicht diese Verzeichnispartige die Ermittlung eines *terminus post quem*, der zusammen mit der paläographischen Analyse zur Datierung des Breveneintrags dienen kann: Es müssen hierfür im Folgenden die genannten Verstorbenen möglichst eindeutig identifiziert werden.

Der strukturelle Aufbau des *breve* und seine Gliederungsprinzipien werden unten im Anhang 1¹¹ visualisiert: Der Gesamttext artikuliert sich zuerst nach den zwei grundlegenden Perspektiven – derjenigen der Empfänger und derjenigen der Schuldner –, die in den beiden Verben *habere* bzw. *dare debere* ihren Ausdruck finden; die eine gilt für den Titel, die andere für den darauffolgenden Text¹². Die Kriterien, nach denen die Angaben ausgewählt und aufgezeichnet wurden, sind die für dieses Schrifttum üblichen Distinktionskategorien: wer, was/wieviel, wann, wo(her). Weitere benutzte Organisationsmittel sind ordnende Einschübe des Verfassers, wie Adverbien (*in primis, praeterea*) oder zusammenfassende Bemerkungen (*et isti denarii in mense martio dari debent*) sowie alle graphischen Formen der Hervorhebung, wie größere Buchstaben oder eingerückte Absätze¹³. Die Anordnung des Materials in den verschiedenen Abschnitten erfolgt allerdings nicht immer kohärent¹⁴.

11 S. 63f.

12 Bei der resümierenden Anmerkung *et isti denarii in mense martio dari debent* wird das gesamte geschuldete Geld als Subjekt genommen, und die Verbalform ist entsprechend passiv. Bei den anderen Einträgen, worauf die Akkusative *solidos* bzw. *denarios* hinweisen, sind die Verben *dare debet/debent* vorauszusetzen.

13 Mit Großbuchstabe und Fettsatz wird im Anhang 1 ein im Original grafisch hervorgehobener Absatz signalisiert. Vgl. zu Untergliederungen in Listen und Tabellen auch HILDBRAND, Quellenkritik (wie Anm. 8) S. 364–369.

14 Vgl. unten Anhang 1: Im ersten Block ist das geographische Kriterium als leitendes gewählt: *in porta horientali ad puteum blancum*. Die folgende Aufzählung der Pächter wird mit *in primis* eingeleitet, ohne dass ein weiteres Gliederungselement folgt, und von einer zusammenfassenden, ergänzenden Bemerkung geschlossen. Dabei bleibt unklar, ob mit der Formel *isti denarii* nur die letztgenannten oder alle Einnahmen aus dem Gebiet der *porta orientalis* (was wahrscheinlicher ist) gemeint sind. In einem zweiten Teil, der mit *praeterea* eingeleitet wird, scheint das zeitliche Kriterium assoziativ in den Vordergrund gerückt worden zu sein und die weitere Strukturierung der Angaben zu bestimmen: *in*

Es sind mithin als Merkmale des *breve* festzuhalten: die Reduktion auf das für die Lektoren ökonomisch Wichtige; ein Ansatz zur Summierung (ohne dass eine Zwischen- oder Gesamtsumme der Einkünfte errechnet würde); die Distanz zur Protokollsituation und Tendenz in Richtung eines administrativ zweckhaften Dokuments. Dem Schriftstück fehlt aber noch der Charakter einer vollkommenen Selbstständigkeit, die ausformulierte Reflexion über den Zweck, der über das gedächtnisstützende Element hinausgeht. Schließlich konnte das *breve* nur ‚funktionieren‘ in Verbindung mit anderen Schriftzeugnissen – beispielsweise Kalendarien oder nekrologischen Notizen mit den Daten der *annualia* – und in einem komplexen Zusammenleben und -feiern mit anderen Gruppen von Geistlichen, bei dem auch mündliche Tradition und Kommunikation eine große Rolle spielten¹⁵.

3. Inhaltliche Auswertung

Nach diesen ersten inhaltlichen und formalen Beobachtungen, die allerdings keine rein deskriptive Bedeutung besitzen¹⁶, bleibt die Aufgabe, den historischen Kontext sowie die Vorgeschichte der Entstehung dieses *breve recordationis* in der mailändischen Kirche zu untersuchen. Dafür sollen die darin enthaltenen Informationen, soweit möglich, weiter im Detail ausgewertet werden.

3.1 Zum ersten Teil des Verzeichnisses (Pächternamen):

Das generationenübergreifende Pachtverhältnis zwischen der Familie der *Menclotii*/Mengozi und den Lektoren

Ganz am Anfang des *breve recordationis* steht eine Auflistung verschiedener Pachtzinsen zugunsten der *lectores*, die alle in einem bestimmten Stadtgebiet anfallen: *in porta horientali ad puteum blancum*¹⁷. Das östliche Tor der mittelalter-

eodem mense, in festivitate sancti Martini, de annuali ... Nur bei der Gedächtnisfeier des Erzbischofs Heribert wird zusätzlich die Herkunft der Erträge erwähnt. Die Angabe *ordinarii de denariis de corbis* ... bricht allerdings die Reihe der *annualia* ohne ersichtliche Gründe in der Mitte ab.

15 Vgl. die ähnlichen Reflexionen von KUCHENBUCH, Ordnungsverhalten (wie Anm. 7) S. 235–237, in Bezug auf die Qualität des grundherrlichen Schrifttums bis zum 12. Jahrhundert. Eine gesteigerte Deutlichkeit und Elaborierung wird ebd. S. 264f. in den späteren Zeugnissen konstatiert. Zum Summieren DERS., Teilen (wie Anm. 7) S. 195–200.

16 Zu den breiteren kulturellen Zusammenhängen, wie z. B. der Trivialausbildung, mit denen der ordinative Denkstil seit dem Frühmittelalter in Verbindung gebracht werden kann, vgl. die in Anm. 7 genannte Literatur.

17 In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts hatte auch der *primicerius* der *decumani*, Nicola, in diesem östlichen Stadtteil, nämlich *in burgo Porte Orientalis civitatis Mediolani*,

lichen Stadt Mailand ist mit der heutigen Porta Venezia zu identifizieren. Was den ‚weißen Brunnen‘ betrifft, gab es im Gebiet der *Porta orientalis*, einwärts in Richtung der beiden Bischofskirchen gelegen und dem heutigen Corso Vittorio Emanuele folgend, eine Kirche, die S. Giorgio ‚al pozzo bianco‘ (*de puteo blanco*) hieß¹⁸. Die Existenz eines (öffentlichen?) Brunnens an dieser Stelle passt zu dem Befund, dass dieser östliche Stadtteil schon in römischer Zeit ziemlich reich an Wasser war, wie die archäologischen Funde zeigen: Es finden sich Areale mit vielen Brunnen, Thermen und Lagern von Wasserkrügen.¹⁹ Besonders interessant erscheint die Verbindung zwischen S. Giorgio ‚al pozzo bianco‘ und der Familie der *Menclotii*, die im Hochmittelalter mehrfach belegt ist und die in diesem Verzeichnis unter der Namensvariante ‚Mengozii‘ noch einmal greifbar wird. Der Mailänder Erzbischof Adelmanus († 956) hatte die Kirche S. Giorgio neu aufbauen lassen und dort eine Pfründe zugunsten eines Mitglieds seiner Familie gestiftet, das auch in der Zukunft ein Kleriker sein sollte. Dieses Erbe erscheint später in den Händen der *Menclotii*, und daraus hat man geschlossen, dass auch Adelmanus aus dieser Familie stammte²⁰. Die Stiftung des Adelmanus ist in einer Urkunde des 12. Jahrhunderts dokumentiert, wo es bezüglich ei-

Grundbesitz, aus dem Renditen durch Pachtverträge flossen, ANNAMARIA AMBROSIONI, Le pergamene della canonica di S. Ambrogio nel secolo XII. Le prepositure di Alberto di S. Giorgio, Lanterio Castiglioni, Satrapa (1152–1178) (Pubblicazioni dell'Università Cattolica del Sacro Cuore. Scienze storiche 9) Milano 1974, Nr. 79 S. 241–243 von 1173 Feb. 11. Es wird in der Urkunde auch eine Senkung der Mieten festgesetzt, weil ein von der Stadt gebauter Verteidigungsgraben durch diese Grundstücke lief, ebd. S. 242. Zum *burgus* ebd. S. XLVI.

- 18 Sie wurde im 10. Jahrhundert gründlich renoviert und 1787 geschlossen; heute existiert sie nicht mehr. Vgl. GIORGIO GIULINI, Memorie spettanti alla storia, al governo ed alla descrizione della città e campagna di Milano ne' secoli bassi 1–7, Milano 21854–57, ND ebd. 1973–75, 7, carta topografica zwischen S. 334 und 335, dort Nr. 11; ebd. 2, S. 545–548; ebd. 3, S. 426; GIOVANNI BATTISTA SANNAZZARO, Art.: ‚Giorgio al pozzo bianco, chiesa di S.‘, in: Dizionario della Chiesa ambrosiana 3, Milano 1989, S. 1440.
- 19 Vgl. Milano capitale dell'impero romano. 286–402 d.C. Catalogo della mostra Milano, Palazzo Reale, 24 gennaio – 22 aprile 1990, Milano 1990, Plan auf S. 456; La porta nuova delle mura medievali di Milano. Dai *novellii* ad oggi. Venti secoli di storia milanese, Milano 1991, S. 16–18, mit Plan Nr. 5 auf S. 18.
- 20 GIULINI, Memorie (wie Anm. 18) 1, S. 548–550; FEDELE SAVIO, Gli antichi vescovi d'Italia dalle origini al 1300 descritti per regioni (Biblioteca antica della antica e nuova Italia 111) Firenze 1913, S. 363f. Die *Menclotii* erscheinen auch später in der *matricula nobilium familium*, CATTANEO, Istituzioni (wie Anm. 1) S. 641, Anm. 1. Ausführliche Angaben über die Mitglieder der Familie und ihre Besitztümer jetzt auch in ROBERTO PERELLI CIPPO, Sulla linea dei cistercensi. Accordi per la costruzione di una roggia in un documento milanese del 1266, in: Nuova rivista storica 70, 1986, S. 159–173, S. 160–167. Vgl. auch ELISA OCCHIPINTI, L'economia agraria in territorio milanese fra continuità e spinte innovative, in: Milano e il suo territorio in età comunale (XI–XII secolo). Atti dell'11° Congresso internazionale di studi sull'alto medioevo, Milano, 26–30 ottobre 1987, 1, Spoleto 1989, S. 245–263, S. 251.

ner Schenkung an die Kirche S. Giorgio heißt: *Et volo, ut praedictae res nullo modo contingant clericum Adalmaniae Menclotiorum*. Dieselbe Urkunde spricht auch von der Kirche *celeberrimi Christi martyris Georgii aedificatae in Porta horientali in platea Menclotiorum*²¹. Wenn die *Menclotii* also hier ansässig waren, ist es nicht verwunderlich, dass in der Liste der Pächter der Lektoren *ad puteum blancum* viele Mitglieder dieser Familie zu finden sind.

Insgesamt werden aber im *breve recordationis* verschiedene Personengruppen genannt, die alle verpflichtet waren, ihre Pacht im Monat März zu bezahlen. Es handelt sich um Ugo Dunzelle²², Aldericus Genzo, Vivianus Curtese, die *fili* des Girardus, Sohn des Priesters Armannus, Marruvius Mengozius und seine Verwandten (in der Tat werden aus dieser Familie noch ein Guala und ein Arnaldus Mengozius als Pächter genannt; vielleicht gehört auch der erwähnte Carnelevarius dazu)²³, zuletzt die Kinder des Tedemannus Inguardus. Die Nennung von *fili* lässt vermuten, dass die Pachtverhältnisse bereits in der Generation ihres Vaters bestanden haben. Schon in diesem ersten Teil des *breve* werden also feste Renditen fassbar, mit denen die Lektoren als Kollegium ausgestattet waren und die höchstwahrscheinlich auf eine viel ältere Zeit als die der Abfassung des *breve* zurückgingen²⁴.

- 21 Urkunde von 1158 Aug. 2, ediert von LUDOVICO ANTONIO MURATORI, *Antiquitates Italicae Medii Aevi* 4, Milano 1741, ND Bologna 1965, Sp. 939f.: *Lazarus sanctae mediolanensis ecclesiae custos* schenkt der Kirche S. Giorgio „al pozzo bianco“ seine Güter. Der *sacerdos praedictae ecclesiae* war verpflichtet, jedes Jahr am Todestag des Lazarus ein *annuale* in der Kathedrale S. Maria feiern zu lassen. Die Summen, die er den anwesenden Klerikern (*ordinarii* und *decumani*) auszuzahlen hatte, waren genau festgelegt. Dazu kam noch die Schenkung einer Öllampe für den Chor derselben *hyemalis ecclesia*. Vgl. GIULINI, *Memorie* (wie Anm. 18) 3, S. 531–536; TERESA MARTELLINI, *Le pergamene dei Capitoli di Milano conservate presso l'Archivio di Stato di Milano* (Fondo di religione, Parte antica), in: *Studi di Storia medioevale e di diplomatica* 10, 1989, S. 7–76, Nr. 168 S. 46.
- 22 Ein Ugo Donzelli wird bei der Angabe der Grenzen eines Feldes der Kirche S. Giorgio al Palazzo im Jahr 1173 erwähnt: ... *a sero sancti Georgii, a monte Ugo Donzelli* ..., ZAGNI, *Pergamene S. Giorgio al Palazzo* (wie Anm. 9) Nr. 61 S. 112 Anm. jj.
- 23 Ein Marruvius Menclocius tritt schon als Zeuge auf in der mailändischen Urkunde ACM, Nr. 21 S. 33 Z. 46 von 1150 Juni 3. Kann dieser schon mit dem Pächter identifiziert werden, der in unserer Urkunde zitiert ist? Der Vertrag wäre in diesem Fall mit der *gente cognata eius* in den nachfolgenden Generationen einfach in Geltung geblieben. Man muss dazu auch bedenken, dass die ursprünglichen Verhältnisse, die die Rechtskonstellation hervorgerufen hatten, in Erinnerung blieben und weiter tradiert wurden. Ein Beispiel von „frazionamento dovuto a ripetute suddivisioni ereditarie“ bezüglich des Landbesitzes des Kathedralkapitels von Cremona bietet anhand einer Urkunde von 1215 GIORGIO CHITTOLINI, *I beni terrieri del capitolo della cattedrale di Cremona fra il XIII e il XIV secolo*, in: *Nuova Rivista Storica* 49, 1965, S. 213–274, S. 226, Anm. 36.
- 24 Als Beroldus (wie Anm. 10) in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts den Ablauf der Liturgie in den Mailänder Bischofskirchen und die mitbeteiligten Geistlichen beschreibt, nennt er S. 35 Z. 23–28 16 Lektoren, die von einem *primicerius* geleitet wurden. Vgl. allgemein zu ihren Einkünften CATTANEO, *Istituzioni* (wie Anm. 1) S. 669–671.

3.2 Zum mittleren Teil des Verzeichnisses (Grundstücke und Einkünfte):
 Der Eintrag über die *terra sancti Gabrielis*
 und die Geschichte einer Kontroverse zwischen *lectores* und *decumani*

Der Eindruck, dass die im *breve* festgehaltenen Pachtverhältnisse auf ein viel früheres Datum zurückgehen, kann für die im Text unmittelbar darauffolgende Pachtsumme von Seiten der *decumani* – *Praeterea in eodem mense canonici decumanorum de terra sancti Gabrielis solidos XXX* – durch einen glücklichen Zufall bestätigt werden. Denn in beglaubigter Kopie blieb ein Vertrag (*libellus*) vom 10. März 1115 erhalten, geschlossen zwischen dem *primicerius* der Lektoren, Azo, und dem *primicerius* der *decumani* von S. Maria, Stephanus. Ihm zufolge wurde eben die *terra iuris ecclesie sancti Gabrielis que est aedificata intra hanc civitatem iuxta canonicam ipsius sancte Marie*²⁵ den *decumani* verpachtet gegen einen am ersten März oder den acht Folgetagen zu zahlenden Jahreszins von 30 *solidi*²⁶. Neben dem Grundstück wurden auch die *muri desuper aedificati* in den Vertrag eingeschlossen – was für die spätere Entwicklung und die ökonomischen Interessen der beiden Parteien nicht ohne Bedeutung blieb. Die *decumani* erhielten darüber hinaus die Genehmigung, in der Kirche tags und nachts Gottesdienst zu feiern, mit der einzigen, eindeutigen Einschränkung, dass das Benefizialrecht über die Kirche bei den Lektoren bleiben musste (*salvo iure beneficii et ordinatione ipsius ecclesie ad partem predictorum lectorum*)²⁷. Das Abkommen erfolgte in der *canonica* der Kirche S. Maria in Anwesenheit des Erzbischofs Iordanes (Giordano da Clivio, Amtszeit: 1112-1120). Dieser unterschrieb zusam-

25 Diese dem Erzengel Gabriel gewidmete Mailänder Kirche lag nordwestlich der bischöflichen Kirche S. Maria Maggiore und neben der *canonica decumanorum*, vgl. GIULINI, Memorie (wie Anm. 18) 1, carta topografica, Nr. 4. Eine Beschreibung des Areals um die bischöflichen Kirchen im 12./13. Jahrhundert findet sich in MARINA SPINELLI, Uso dello spazio e vita urbana a Milano tra XII e XIII secolo: l'esempio delle botteghe di piazza del Duomo, in: Paesaggi urbani dell'Italia padana nei secoli VIII–XIV (Studi e testi di storia medioevale 15) Bologna 1988, S. 251–273, S. 256f. Vgl. jetzt auch ATTILIO PRACCHI, La cattedrale antica di Milano. Il problema delle chiese doppie fra tarda antichità e medioevo, Bari 1996, bes. S. 352–355.

26 ASM, Fondo di religione, Parte antica, Pergamene, Cartella n. 379, vgl. den Text unten in Anhang 2. Die Urkunde wurde, zusammen mit anderen aus demselben Fonds des Capitolo minore, schon von ENRICO CATTANEO eingesehen. Er zitierte die Kirche S. Gabriele als Beweis für die Existenz gemeinsamer Güter der Lektoren. DERS., Istituzioni (wie Anm. 1) S. 670, ging allerdings nicht auf alle inhaltlichen Aspekte dieser Urkundengruppe ein. Ausführlichere Analyse im Hinblick auf den ökonomischen Wert der *petia* und ihre Benutzung bei SPINELLI, Uso dello spazio (wie Anm. 25) S. 259–262. Zur Form des Vertrags GIULIO VISMARA, Art. ‚Livellus/Libellus‘, in: Lexikon des Mittelalters 5, München – Zürich 1991, Sp. 2042f.; SILVIO PIVANO, Contratti agrari in Italia nell'alto Medio-Evo, Torino 1904, ND ebd. 1969, S. 159–234.

27 Unten Anhang 2, Z. 18f.

men mit *Azo primicerius lectorum*, dreizehn Lektoren²⁸, vier Zeugen und einem *Heriprandus iudex et missus domini tercii Henrici imperatoris*²⁹ die Originalurkunde. Der *libellus* wurde noch vor der Anfertigung der Kopie als Zeichen für die Bestätigung des Abkommens von Erzbischof Obertus (Oberto da Pirovano, Amtszeit: 1146-1166) nochmals unterzeichnet³⁰.

Da die Angaben des *breve* über die *terra sancti Gabrielis*, die *braidia de Dergano* und den *mansus de Bulzano* in einem Absatz gruppiert erscheinen, liegt es nahe anzunehmen, dass all diese Grundstücke den *canonici decumanorum* verpachtet waren. Besitz der *decumani* in Dergano (heute ein nördlicher Stadtteil Mailands³¹) ist schon in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts dokumentiert³². Auch für *Bulzano* – dem heutigen Bolgiano, einem Stadtteil von S. Donato Milanese – ist sehr früh, schon für das 10. Jahrhundert, nachweisbar, dass dort *decumani* Grundstücke gekauft haben³³. Im Gegensatz zu den vorangegangenen

28 Die Übereinstimmung zwischen ihnen und ihrem *primicerius* wird schon zu Beginn der Urkunde betont: *consensu et voluntate ipsorum lectorum*, unten Anhang 2, Z. 4f.

29 Ein *Ariprandus iudex ac missus domini tercii Henrici imperatoris* ist in einer Urkunde von 1142 Feb. 9 bezeugt, Archivio capitolare di S. Ambrogio, pergamene del secolo XII, Nr. 62. Er unterschreibt wie folgt: *Ego Heriprandus missus domini tercii Henrici imperatoris predicta feminas interrogavi ut supra et subscripsi*. Seine Unterschrift unterscheidet sich eindeutig von der des anderen *Heriprandus iudex*, der als Konsul und Richter in Mailand von 1147 bis 1192 tätig war und der bis 1199 Jan. 1 belegt ist; zu diesem unten Anm. 41.

30 Die Unterschrift, für die als *terminus post quem* der Amtseintritt des Erzbischofs Obertus 1146 gelten kann, ist wahrscheinlich in Zusammenhang mit dem Privileg von 1157 Sept. 25 (Anhang 3) und offensichtlich vor dem Tauschvertrag von 1158 April 25 (Anhang 4) hinzugefügt worden. Es kann nicht festgestellt werden, ob die beglaubigte Kopie direkt zum Zeitpunkt der Bestätigung des Vertrags für eine der Parteien angefertigt wurde. Jener *Ardericus iudex*, der ACM, Nr. 3 S. 6–8 von 1130 Juli 11 und Nr. 6 S. 11f. von 1141 Okt. dokumentiert ist, kommt als Hersteller dieser Kopie nicht in Frage, weil die *finis et refutatio* der 1141er Urkunde seinen Tod vermeldet: *Signum manus Arderici iudicis qui hanc cartam tradidit, set propter mortem, que intervenit minime scribere potuit*, ACM, Nr. 6 S. 12 Z. 35f.

31 Über das Wort *braidia* im Sinne von „campo coltivato, per lo più in vicinanza della città“ HANS BOSSHARD, Saggio di un glossario dell'antico lombardo. Compilato su statuti e altre carte medievali della Lombardia e della Svizzera italiana, Firenze 1938, S. 92–94.

32 Vgl. GIOVANNI VITTANI – CESARE MANARESI, Gli Atti privati milanesi e comaschi del sec. XI, 1 (a. 1001–1025) (Bibliotheca historica italica, serie 2, 3) Milano 1933–1939, Nr. 110 S. 253–254 von 1021 April 5: Ein *Magnus qui et Amizo* aus Mailand verkauft dem Arnaldus, Priester *decumanus* der Mailänder Kirche und *officialis* in der Kirche S. Marcellino, Güter *in vicis et fundis Dergano*.

33 *Accepimus insimul ad te Bono, qui et Bonizo, presbiter de hordine decomanorum sancte mediolanensis ecclesie, officiale basilice sancti archangeli Michaeli, que dicitur subtus domo, et filius quondam Benedicti de jam dicta civitate Mediolani, argenti denarios bonos libras decem finitum precium, qualiter inter nobis convenit, pro illut homnia et in homnibus, quicquit mihi que supra Meginze per hereditatem et successionem advenire vel pertinere debet da parte Cristine genitrice mea, tam intra ac civitate Mediolani quam et foris in locis et fundis Bulgiano et in Treburcio ...*, Codex Diplomaticus Langobardiae,

Zeilen des *breve* werden in diesem Absatz keine Pächternamen genannt, sondern es wird – in einer Reduktion auf das Wesentliche – die zahlende kirchliche Institution erwähnt, die unabhängig von den einzelnen Personen dauerhaft Beständigkeit hatte. Die hier gewählte Bezeichnung der *decumani* als *canonici decumanorum* spiegelt die institutionellen Entwicklungen wider, die im Laufe des 12. Jahrhunderts stattgefunden hatten. Wie Enrico Cattaneo in seiner Studie über den Klerus von Santa Tecla hervorgehoben hat, tritt die Unterschrift eines Azo als *presbiter ac praepositus ecclesiae sanctae Teglae* erstmals im Jahr 1124 auf³⁴. Das bezeugt die Existenz einer *canonica* ebendort. Aus dem Jahr 1145 ist eine Bulle Papst Eugens III. überliefert, in der er die Rechte desselben *praepositus* und seiner Brüder bestätigt³⁵. Seitdem wurden die Priester von Santa Tecla nicht mehr *decumani* genannt, sondern einfach *canonici*. Die Dekumanerpriester aus der Winterkirche S. Maria hingegen bezeichnete man weiterhin mit dem Titel *canonici decumani*, weil sie sich der Form der *vita communis* angepasst hatten³⁶.

Die Beziehungen zwischen Lektoren und *decumani* bezüglich des genannten Grundstücks der Kirche S. Gabrielis gestalteten sich im Laufe des 12. Jahrhunderts komplexer, als sich aufgrund der bisher angeführten Quellen erahnen lässt. Zusätzliche Dokumente bezeugen sogar eine Kontroverse zwischen den beiden Klerikergruppen um die Rechte an der genannten *terra* und der Kirche S. Gabrielis. Eine Analyse dieser Urkunden ermöglicht es, nicht nur die genauen Rechtsverhältnisse in den jeweiligen Zeitabschnitten zu präzisieren, sondern auch die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:

- Den Wert schriftlicher Zeugnisse (*libelli, instrumenta*) vor Gericht, sowohl im Hinblick auf die Sentenz als auch im Bewusstsein der Parteien;

hg. von GIULIO PORRO LAMBERTENGI (Historiae Patriae Monumenta 13) Torino 1873, Nr. 620 Sp. 1062 von 956 Dez. 29. Derselbe Priester Bonizo kauft Häuser und Land in Bolgiano, VITANI – MANARESI (wie Anm. 32) Nr. 1 S. 3–5 von 1001 Juli. Vgl. auch CESARE MANARESI – CATERINA SANTORO, Gli Atti privati milanesi e comaschi del sec. XI, 2 (a. 1026–1050) (Bibliotheca historica italica, serie 2, 4) Milano 1960, Nr. 273 S. 274–277 von 1039 Aug. 15: Der Priester *decumanus* Iohannes, *officialis* der Basilika von San Nazaro, gibt Häuser und Land dem Grausevertus *in usufructum* zurück, die er von ihm in *Murcincta, Bolgiano* und *Triulzo* gekauft hat. Interessant ist die Bemerkung: Falls Grausevertus keinen Nachfolger hat, soll nach Iohannes ein Drittel der Güter in den Besitz der *decumani* der Winterkirche übergehen. Diese können mit der *pro remedio anime sue* überlassenen Rendite tun, was sie wollen.

34 ENRICO CATTANEO, Il clero e la cura pastorale nell'antico Duomo S. Tecla (Archivio ambrosiano 4) Milano 1950, S. 7.

35 Ebd. S. 8. Über Azo *praepositus* vgl. auch S. 9f.

36 Ebd. S. 19, Anm. 15. Im *libellus* des Jahres 1115 ist noch von *presbiteris et clericis decumani ipsius ecclesie [sancte Marie]* die Rede, obwohl der Text kurz darauf *canonicam ipsius sanctae Mariae in qua praedictus Stephanus presbiter preordinatus esse videtur* erwähnt, Anhang 2, Z. 7 und Z. 12–14. Vgl. zur Stiftung der Winterkirche durch Heribert von Intimiano unten Anm. 72.

- die schriftlichen Rechtsquellen (römisches und kanonisches Recht), die beide Seiten rezipierten und während der Auseinandersetzungen anführten;
- das Verhältnis zwischen juristischer Praxis, schriftlicher Gesetzgebung und in den Urkunden überlieferten Formeln;
- die ‚Lesbarkeit‘ der schriftlichen Quellen für den modernen Betrachter: Es geht um die Verschriftung etwa von Geschäften in den stereotypen Formularen eines Vertrags, die die Komplexität des Realen in ihrer Ganzheit nicht reflektieren.

Konkret verfügt man über drei Dokumente, die im Folgenden ausführlich analysiert werden. Das erste ist ein Privileg vom 25. September 1157³⁷. 42 Jahre nach Abschluss des Pachtvertrags von 1115 stehen dieselben Beteiligten, Azo *primicerius lectorum* und Stephanus *primicerius ... clericorum decumanorum* wieder voreinander. Azo bestätigt von Seiten der Lektoren das im Grunde schon 1115 formulierte Privileg, dass die *decumani* tagsüber und nachts in der Kirche S. Gabrielis Gottesdienst feiern dürfen, mit der Einschränkung, dass *beneficium et ordinatio* der Kirche bei den Lektoren bleiben müssen. An weiteren Details erkennt man allerdings, wie sich die Lage de facto zugunsten der *decumani* entwickelt hat. Zunächst wird genehmigt, was schon eine Tatsache geworden ist: *sicut [clerici decumani] nunc habent, ... sicut nunc tenent* ist wie ein Refrain, der wiederholt wird für die Nutzung von Bauten, die an die Wände der Kirche anschließen, für den Zugang zur Kirche selbst und für eine Sakristei *supra ipsam ecclesiam*. Auch bei der Feier der Gottesdienste scheint die Realität, verglichen mit der anfänglichen Formel, fast umgekehrt zu sein: Es sind Azo und seine Mitbrüder, die in der Kirche S. Gabrielis die *divina officia* feiern dürfen; zusätzlich erklären sie, dass sie dabei die *divina officia celebrantes clerici decumani* nicht stören werden. Auch bei der Feier des Totenoffiziums durch die *decumani*³⁸ reserviert sich der *primicerius* der Lektoren zumindest das Recht, anwesend zu sein³⁹.

Ursache dieser Entwicklung war sicher die Möglichkeit, dieses so zentrale städtische Gebiet für weitere *negotiationes* zu nutzen, was die *decumani* anscheinend mit großem Profit getan hatten. Die Lektoren versuchten ihrerseits, diese

37 Text unten in Anhang 3. Von der Urkunde, die schon von SAVIO, Vescovi (wie Anm. 20) S. 511, ediert worden ist, wird hier eine neue Transkription aus dem Original geboten, weil Savio nicht alle Subskribenten aufgenommen hat. Eine Transkription findet sich auch in NICOLÓ SORMANI, *Diplomatica mediolanensis anecdotis ferme collecta ab Urbe condita ad a. Chr. P.M. MDC*, tom. III ab a. Christi DC ad a. MCC = Milano, Biblioteca Ambrosiana, H 101 Suss., 18. Jahrhundert, 32^{f-v}. Er gab das Datum 1157 Sept. 26 an, weil er *sesto kal. oktubris* las. Die Lücken im Text stimmen mit denen der heute im Archivio di Stato di Milano aufbewahrten Urkunde überein.

38 An dieser Stelle gibt es eine Lücke im Text, vgl. Anhang 3, Z. 21-23.

39 Auch beim Jahresfest des hl. Gabriel, Patron der Kirche, ist den Lektoren die freie Benutzung der Kirche gestattet.

Entwicklung im Sinne ihrer Grundrechte einzuschränken, indem sie die Gefahr des Missbrauchs kultischer Stätten betonten⁴⁰.

Unter den Subskribenten des Privilegs von 1157 – neben dem Erzbischof Obertus einige *ordinarii*, Azo und dreizehn Lektoren – verdienen Otto, *praepositus* von S. Maria in Crescenzago, und Heriprandus *iudex* Aufmerksamkeit⁴¹. Beide erscheinen nämlich als *extimatores* bei einer *commutatio*, die weniger als ein Jahr später, am 25. April 1158, wiederum Stephanus, *primicerius decumanorum*, und Azo, *primicerius* der Lektoren, miteinander vereinbarten⁴². Das ist das zweite zu untersuchende Dokument. Die Anwesenheit von *extimatores* bei dieser Art von Abkommen hatte eine lange Tradition, deren schriftlicher Niederschlag schon in der langobardischen Gesetzgebung zu finden ist. Seit dem Frühmittelalter erscheint in den Urkunden immer wieder die gleiche Formel. Sie verweist auf einen *ordo legis*, demzufolge der Abschluss des Vertrags für gesetzeskonform erklärt werden kann (*[extimatores] dixerunt quod hec comutatio legibus fieri posset*)⁴³. Die *leges*, auf die hier Bezug genommen wird, wandelten sich im Laufe der Jahrhunderte. Es ist davon auszugehen, dass die stets unveränderte Formel realiter auf die jeweils aktuellen Gegebenheiten zielte und von ihren Verwendern entsprechend verstanden wurde.⁴⁴

Durch den Tausch von 1158, der laut Vertrag als Kauf (*emptio*) gelten sollte, bekamen die Lektoren *petie due de terra* im Territorium von Carate, die jährlich

40 Vgl. die Stellen: ... *dum tamen aliquid ecclesiastico contrarium in eo [secretario] non fiat. ... In muro etiam ipsius ecclesiae qui est ex parte mane non liceat ipsi archipresbitero et eius fratribus vel successoribus negociationis causa aliquid de cetero immittere vel alicui hoc facienti concedere*, Anhang 3, Z. 12 und Z. 23-26. Zu der wahrscheinlichen Benutzung des Gebiets und der darauf gebauten *habitacula* für den Handel vgl. SPINELLI, *Usò dello spazio* (wie Anm. 25) S. 262.

41 Belege für das wiederholte Auftreten dieses Heriprandus *iudex* als Konsul und als Zeuge in Sentenzen zwischen 1147 und 1199 bei BEHRMANN (in diesem Band) Anhang 2, S. 249.

42 Text unten in Anhang 4. CATTANEO, *Istituzioni* (wie Anm. 1) S. 670, Anm. 5; GIULINI, *Memorie* (wie Anm. 18) 3, S. 537; SAVIO, *Vescovi* (wie Anm. 20) S. 514. Der Azo *presbiter et primicerius lectorum*, der im Urkundentext als Kontrahent genannt wird, war allerdings bei der Anfertigung der Urkunde schon gestorben, wie die Subskription seines Nachfolgers verrät: *Ego Albertus primicerius lectorum et successor supradicti Azonis subscripsi*. Der Text der Transkription von SORMANI, *Diplomatica* (wie Anm. 37) fol. 40^{r-v}, weist in der Formulierung mehrere Varianten auf. Es ist anzunehmen, dass hier Sormani die zweite der zwei anzufertigenden *carte uno tenore* gelesen hatte. Actum, Datum und Subskribenten stimmen mit der heute erhaltenen und im Archivio di Stato di Milano aufbewahrten Urkunde überein, aber in dem von Sormani gelesenen Stück fehlte u. a. gerade der Satz: *Unde due carte uno tenore rogatae sunt*.

43 Vgl. Ahistulfi *leges*, hg. von GEORG HEINRICH PERTZ, in: *Monumenta Germaniae Historica, Leges* 4, Hannover 1868, S. 194–205, Nr. 16, S. 201 Z. 20 - 202 Z. 9.

44 Vgl. in der erzbischöflichen Sentenz von 1192 (unten Anhang 5, Z. 51-55) die Erwähnung des Abkommens von Seiten der *decumani*: *placuit ... permutare iure licito et extimatorum consensu adhibito convenientia et subscriptione omnium prout moris et iuris est*.

eine Rendite von drei *librae* (= 60 *solidi*) erbringen sollten⁴⁵. Dafür gaben sie der Kirche und der *canonica* der *decumani* die *petia una de terra* neben der Kirche S. Gabrielis mit allen den *decumani* zugehörnden Bauten, deren an die Lektoren bis dahin bezahlter Pachtzins von 30 *solidi* nochmals in der Urkunde aufscheint. Hier wird das konkrete Machtverhältnis zwischen *decumani* und *lectores* im Gebiet um die Kirche *sancti Gabrielis* deutlich, das die *decumani* in einer stärkeren Position sah, wie es schon im Privileg von 1157 – eher getarnt – zum Ausdruck kommt⁴⁶. Es fällt auf, dass die Rendite des Grundstücks in Carate das Doppelte der früheren Pacht für die *terra sancti Gabrielis* einbrachte, parallel zu der Tatsache, dass die Lektoren zwei *petiae* erhielten, gegen die eine, die sie übergaben⁴⁷.

Licht auf diese Umstände wirft eine Sentenz vom 21. Dezember 1192 – unser drittes Dokument –, in der neben den aktuellen Forderungen der Lektoren auch die langjährige Geschichte eines Streits aufgezeichnet wird⁴⁸. Denn der *archipresbiter decumanorum* schildert zur Abwehr des Hauptanspruchs der Lektoren, wonach die *ecclesia sancti Gabrielis cum omnibus suis pertinenciis* dem Lektorenkolleg zustehe, ausführlich die Etappen der rechtlichen Abmachungen mit den Lektoren in diesem Punkt unter Berufung auf die jeweilige Dokumentation. Die Schriftstücke bekommen durch die Kontextualisierung in der erzählenden Perspektive eine neue historische Verortung, die uns sonst verborgen geblieben wäre. So erweist sich der im vorigen Absatz erwähnte Tauschvertrag als Ausgleich zwischen den beiden Gruppen, nachdem Azo *primicerius lectorum* Anklage gegen die *decumani* erhoben hatte, *afferens pristinam libelli concessionem precipiti animo precio vel mercede longe minore contrahere festinasse*⁴⁹. Dieser Vorwurf

45 Zu der Definition im Urkundenformular *Commutacio bone fidei noscitur esse contractus ut ad vicem emptionis obtineat firmitatem eodemque nexu obligat contrahentes* (Anhang 4, Z. 3f.) vgl. schon Codex Iustinianus 4.64.2, hg. von PAUL KRÜGER (Corpus iuris civilis 2) Berlin 131963, S. 188b. Carate liegt heute in der Provinz Como.

46 Dazu oben zwischen Anm. 37 und 39. SPINELLI, *Uso dello spazio* (wie Anm. 25) S. 260, spricht von der „tendenza espansionistica dell'ordo decumanorum, sistematicamente perseguita secondo uno schema di condotta collaudato con successo in quello stesso periodo anche da altri enti religiosi“.

47 Eine hypothetische Rekonstruktion des genauen Umfangs der getauschten Grundstücke bietet SPINELLI, *Uso dello spazio* (wie Anm. 25) S. 261f.

48 Text unten in Anhang 5.

49 Das *instrumentum libelli* des Jahres 1115 und der darin vereinbarte Pachtzins von 30 *solidi* für die *tota terra iuris sancti Gabrielis* wird vom *archipresbiter* der *decumani* als erstes zitiert, um zu beweisen, dass die Kirche den Lektoren nur in der Vergangenheit gehörte (*non negans supradictam ecclesiam ... olim seu quondam ad collegium lectorum pertinuisse*). Die probatorische Kraft des Schriftstücks gilt außerdem nach dem *archipresbiter* als unumstößlich durch die Subskription eines zweiten Erzbischofs. Natürlich wird von dem Vertreter der *decumani* kein Wort verloren über die ursprünglich festgelegte und im *libellus* betonte Trennung zwischen der Pacht der *terra s. Gabrielis* und dem *ius beneficii* über die Kirche!

erklärt zum einen die Notwendigkeit, die vielleicht anfänglich die *lectores* zum Handeln zwang, zum anderen die spätere, vom *archipresbiter decumanorum* Stephanus vorgeschlagene Abfindung, nach der die Lektoren durch den Tausch eine im Vergleich zur früheren doppelt so große Rendite erhielten.

Eine weitere Etappe der Auseinandersetzung fand laut Darstellung der *decumani* unter dem Erzbischof Algisius (Algisio da Pirovano, Amtszeit: 1176-1185) statt. Die erneute Klage der *lectores* führte diesmal zu einer *amicabilis compositio*, die für die Lektoren einen endgültigen, heute nicht mehr im Detail präzisierbaren Verzicht auf ihre Rechte darstellte – schriftlich abgefasst in der Form eines (nicht überlieferten) *instrumentum finis*⁵⁰.

Bei der dritten, sich in mehreren Punkten artikulierenden *querela* der Lektoren, die mit der erzbischöflichen Sentenz von 1192 endete, lassen sich Spuren jenes Wiederauflebens der Rechtswissenschaft entdecken, dem in der Renaissance der Wissenschaften im 12. Jahrhundert ein besonderer Vorrang zugewiesen worden ist⁵¹. Nicht zufällig wirkt nun als Vertreter der Lektoren nicht mehr der *primicerius*, sondern ein von diesem als *syndicus* eingesetzter *magister Petrus*. Die Forschung hat erkannt, dass sich im selben Zeitraum (zwischen 1190 und 1230) das Selbstbewusstsein der Gelehrten des kanonischen Rechts, die sich auf dem Weg zu einer vollendeten Professionalisierung befanden, verstärkte⁵². Deutlicher werden die Zeichen des neuen Zeitgeistes auf der Ebene der Argumentation im Prozess. Beim Versuch, einen verlorenen Besitzstand wiederherzustellen, bedienten sich die Lektoren verschiedener Rechtskonstruktionen aus dem römischen und kanonischen Recht, wenngleich die Tatsache ihrer unterlegenen Position schon

50 Für die Transaktion erhielten die Lektoren eine Summe von 400 *solidi*. Wie auch für den Streit zwischen *canonici* und Mönchen von S. Ambrogio hatte die Auseinandersetzung der Kommune mit Barbarossa eine Pause des Konflikts bedeutet. Vgl. zu dieser Kontroverse nun ANNAMARIA AMBROSIONI, *Monaci e canonici all'ombra delle due torri*, in: MARIA LUISA GATTI PERER (Hg.), *La basilica di S. Ambrogio: il tempio ininterrotto 1*, Milano 1995, S. 241–251, mit weiterer Literatur.

51 Vgl. GERHARD OTTE, *Die Rechtswissenschaft*, in: PETER WEIMAR (Hg.), *Die Renaissance der Wissenschaften* (Zürcher Hochschulforum 2) Zürich 1981, S. 123–142, S. 123; STEPHAN KUTTNER, *The Revival of Jurisprudence*, in: ROBERT L. BENSON – GILES CONSTABLE – CAROL D. LANHAM (Hgg.), *Renaissance and Renewal in the Twelfth Century*, Oxford 1982, S. 299–323. Zur Wiederentdeckung der römischen Quellen PAOLO GROSSI, *L'ordine giuridico medievale*, Bari 1995, S. 154–160.

52 Vgl. JAMES A. BRUNDAGE, *The Rise of Professional Canonists and Development of the Ius Commune*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung* 112, 1995, S. 26–63, S. 31 und 37–39. Die Ausbildung der Kanonisten war schon in einer ersten Phase zwischen 1150 und 1190 oft nicht nur auf das kanonische Recht beschränkt, sondern dehnte sich auch auf das römische Zivilrecht aus: ebd. S. 34. Zu Petrus, *lector* und Bevollmächtigter des Lektorenkollegiums, auch unten Anm. 94.

hervorgeht aus Wendungen in der Sentenz, wie ‚*quod testibus minus sufficientibus probare nisus fuerat ...*‘, ‚*non obstante temporis transcurcione*‘ und Ähnlichem⁵³.

Schon der Bezug auf ein mutmaßlich existierendes *cimiterium infra ambitum casarum* stellt den Versuch dar, die Grundlage der ökonomischen Tätigkeit der *decumani* auf dem umstrittenen Gebiet (konkret die *habitacula*) zu vernichten, unter Berufung auf grundsätzliche Prinzipien aus menschlichen und göttlichen Gesetzen, die über die bisherigen rechtlichen Abkommen und Entscheidungen mit ihren schriftlichen Beweisstücken hinaus Gültigkeit beanspruchen: *Non obstantibus libellorum contractibus, permutacionibus, transactionibus vel licium decisionibus dudum super prefatis rebus et causis celebratis*⁵⁴ wollen die Lektoren den status quo revidiert sehen, wobei die Wendung gleichzeitig die Geschichte der Kontroverse in ihrem Gedächtnis durch juristische Stichworte zusammenfasst. Genau gesagt geht es um das Verbot, auf *loca sacra* zu bauen⁵⁵, und um die Unveräußerlichkeit von *spiritualia*, wobei eine Anspielung auf die Häresie der Simonie nicht zu überhören ist: *de spiritualibus rebus vel spiritualibus anexis non solum humanis sed etiam divinis legibus alienationem esse inhibitam firmiter proponebat*⁵⁶.

53 Die Forderung der Lektoren umfasste sechs Punkte: 1. Rückgabe der Bauten um die Kirche *ex parte montis*; 2. Rückgabe des vermeintlichen Friedhofs der Kirche mit 3. dem konsequenten Abbau der daraufliegenden Konstruktionen und 4. dem Verbot weiterer Bauten ebendort; 5. Rückgabe der Kirche und aller ihrer Annexe; 6. Verbot, Weiteres an der Mauer *ex parte mane* hinzuzufügen. Nur die letzte Forderung, die schon im Privileg vom 1157 enthalten war, fand die Zustimmung des Erzbischofs.

54 Vgl. unten Anhang 5.

55 Vgl. schon Iustiniani Digestorum seu Pandectarum liber, hg. von THEODOR MOMMSEN – PAUL KRÜGER (Corpus iuris civilis 1) Berlin 161954, S. 29–926, 11.8.1.8–10 S. 190b. Die Bezeichnung *loca Deo dicata* in Bezug auf einen christlichen Friedhof geht auf die Weiheriten des Gräberfelds zurück, die seit dem 10. Jahrhundert in erweiterter Form üblich waren: JÜRGEN BÄRSCH, Art. ‚Friedhofsweihe‘, in: Lexikon für Theologie und Kirche 4, Freiburg u. a. 31995, Sp. 144f. Dazu auch die folgende Anmerkung.

56 Vgl. als Beispiel Gratiani Concordia discordantium canonum, hg. von EMIL FRIEDBERG (Corpus iuris canonici 1) Leipzig 1879, ND Graz 1955, C. 1 q. 3 c. 1, *dictum ante*, Sp. 411: *Non solum qui spiritualia, sed etiam qui temporalia eis annexa precio accipiunt symoniaci iudicantur*. Zur Bedeutung von *spiritualia* im 12. Jahrhundert: GLENN OLSEN, The Definition of the Ecclesiastical Benefice in the Twelfth Century: The Canonists' Discussion of *spiritualia*, in: Studia gratiana 11 (Collectanea Stephan Kuttner 1) Bologna 1967, S. 433–446. Schon Rufinus (1157–1159) hatte in seiner *Summa decretorum* kirchliche Gebäude und liturgische Geräte einer von vier Kategorien von *spiritualia* zugerechnet, bevor er eine Diskussion über die Simonie einleitete, ebd. S. 440, Anm. 21. Derselbe Gedanke findet sich auch bei Stephan von Tournai und in einer anonymen Sammlung von *summulae* aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, aus denen folgende Definition stammt: *Spiritualia ... dicuntur ecclesiastice res spirituales. Sed istarum quedam sunt immobiles, ut locus sacer et huiusmodi ...*, ebd. S. 444, Anm. 33. Unter den *humanae leges* vgl. Codex Iustinianus 3.43.9 (wie Anm. 45) S. 148b: *Locum quidem religiosum distrahi non posse manifestum est*. Die Grabstätten gehörten schon im römischen Recht zu den *res religiosae*,

Diesem Vorwurf begegneten die *decumani*, indem sie bestritten, dass es einen Friedhof im Bereich der Häuser jemals gegeben habe. Und wenn ein Grabmal in der Kirche gewesen sei – wie der *archipresbiter* der *decumani* zugab –, begraben sei dort ein *fidelis et dignus ordinarius* gewesen: Wenn es um Gesetze gehe, entspreche dies den *sacrae et divinae regulae* vollkommen⁵⁷!

Das zweite grundlegende Argument, mit dem die Lektoren die bis dahin abgeschlossenen Verträge anzufechten versuchten, zeigt ebenfalls die Rezeption eines Rechtsbehelfs aus dem römischen Recht, nämlich die Anfechtung wegen einer ‚Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes‘ (*laesio enormis*): *Et si de iure valuisse contractus constiterit, tamen quia archipresbiterum et fratres eas res minus dimidia iusti precii acquisisse [Petrus lector] dicebat ... eos velle et posse rationabiliter rescindere allegabat*⁵⁸. Denn trotz der Bemühungen um den gerechten Preis in den fränkischen Kapitularien und einiger Beispiele der mittelalterlichen Rezeption der Reskripte über die *laesio enormis*: „unbestritten ist in jedem Fall“ – wie Herbert Kalb es formuliert hat –, „dass erst mit dem Wiederentstehen der europäischen Rechtskultur, erst als die Scholastik die methodischen Voraussetzungen zur Auseinandersetzung mit den römischen Rechtsquellen schuf, die ‚eigentliche Geschichte‘ der *laesio enormis* beginnt“⁵⁹. Der *primicerius* der Lektoren konnte sich bei seiner Klage, die er zwischen dem 25. September 1157 (Privileg)

vgl. MAX KASER, Das römische Privatrecht (Rechtsgeschichte des Altertums 3, 3.2) München 1975, S. 244f. Für das christliche *coemeterium* als *locus religiosus* ist die Definition des Hostiensis, obwohl sie schon ins 13. Jahrhundert gehört, eindeutig: *Nam et coemeterium locus religiosus est et etiam sacer, ex quo est benedictus*, Henrici de Segusio Cardinalis Hostiensis *In tertium decretalium librum commentaria*, Venetiis 1581, S. 159. Den Hinweis auf diese Quelle verdanke ich Dr. Christoph Meyer, Münster.

57 Vgl. Gratiani *Concordia* C. 13 q. 2 c. 18 (wie Anm. 56) Sp. 727: *Nullus mortuus infra ecclesiam sepeliatur, nisi episcopi aut abbates, aut digni presbiteri, vel fideles laici*.

58 Zu Anhang 5, Z. 26-29 vgl. KASER, Privatrecht (wie Anm. 56) S. 389f.: „Der Verkäufer ist berechtigt, den Kaufvertrag aufzulösen und die Rückgabe der verkauften Sache zu fordern, wenn der Preis geringer ist als die Hälfte des Wertes der Kaufsache“, ebd. S. 389. Es handelt sich um zwei Diokletian zugeschriebene Reskripte, Codex Iustinianus (wie Anm. 45) C. 4.44.2 und C. 4.44.8, S. 179b.

59 HERBERT KALB, *Laesio enormis* im gelehrten Recht. Kanonistische Studien zur Läsionanfechtung (Kirche und Recht 19) Wien 1992, S. 25–26. Es ist vielleicht nicht ohne Bedeutung, dass eine exakte Überlieferung der *lex secunda* gerade in italienischen Sammlungen aus dem 9. Jahrhundert zu finden ist, nämlich in der ‚Lex romana canonice compta‘ und in der ‚Collectio Anselmo dedicata‘, ebd. S. 24f. Für die ‚Collectio Anselmo dedicata‘ kommt hinzu, dass die Forschung seit dem Anfang des Jahrhunderts immer eine Lokalisierung in der Lombardei behauptet hat: PETER LANDAU, Kanonessammlungen in der Lombardei im frühen und hohen Mittelalter, in: *Milano e il suo territorio* (wie Anm. 20) S. 425–457, S. 439. Auch wenn ihre direkte Wirkung in Italien bescheiden blieb, ist diese Sammlung als der Anfang einer Tradition gesehen worden, die „im klassischen kanonischen Recht die Adaptation römischer Rechtsinstitute und Rechtsgedanken unproblematisch machte“, ebd. S. 453f. und 440–443.

und dem 25. April 1158 (Tausch) erhob, auf dieses Prinzip eigentlich nicht berufen, da es sich um keinen Kauf, sondern um einen Pachtvertrag handelte. Die Formulierung der Sentenz und die gesuchte Lösung machen es jedoch wahrscheinlich, dass die Kenntnis dieses Rechtsbehelfs eine Rolle für den gewählten Kompromiss zwischen den Kontrahenten spielte⁶⁰.

Zum Einsatz des römischen Rechts in Mailand schon vor der Mitte des 12. Jahrhunderts sei nur auf das „große Arsenal von Rechtsquellen“ (mit 31 Zitate des römischen, fünf des kanonischen Rechts) hingewiesen, das die Mönche von S. Ambrogio in einem Streit mit den *decumani* über den neuen Kirchturm der Basilika als *allegationes iuris* im Jahre 1144 verwendeten⁶¹. Auch den Einwand der *canonici* gegen die Anfechtung wegen einer Verkürzung über die Hälfte, nämlich die *transcurso temporis*, weil die Transaktion vor über 30 Jahren geschehen war, hatten die Mönche mit Berufung auf den Codex Iustinianus schon damals für ihre Zwecke angeführt⁶².

Unabhängig vom Ausgang der Kontroverse zwischen *lectores* und *decumani* der Mailänder Kirche, in der sich ein Niedergang der ökonomischen Position der Lektoren manifestiert⁶³, ist festzuhalten, dass sich diese Vorgänge in ein Geflecht

60 Nach dem Text des Reskripts, Codex Iustinianus 4.44.2 (wie Anm. 45) S. 179b, war eine Möglichkeit des Abkommens vorgesehen: Der Käufer konnte die gekaufte Sache behalten, indem er bis zu ihrem ganzen Wert nachzahlte: „Wenn du oder dein Vater eine Kaufsache vom größerem Wert um einen zu geringen Preis verkauft hast, ist es *humanum*, wenn du unter der *auctoritas* des Richters entweder das verkaufte Grundstück gegen Rückgabe des Kaufpreises an die Käufer zurückbekommst, oder, sofern der Käufer diese Möglichkeit wählt, daß du erhältst, was am angemessenen Preis fehlt“. Übersetzung von KALB, *Laesio enormis* (wie Anm. 59) S. 12.

61 PETER CLASSEN, Richterstand und Rechtswissenschaft in italienischen Kommunen des 12. Jahrhundert, in: JOHANNES FRIED (Hg.), *Studium und Gesellschaft im Mittelalter* (Schriften der Monumenta Germaniae Historica 29) Stuttgart 1983, S. 27–126, S. 38 (Zitat) und 57f.; GEROLAMO BISCARO, *Note e documenti santambrosiani*, in: *Archivio storico lombardo* 31 (= serie 4, 2) 1904, S. 302–359; JÖRG W. BUSCH, *Spiegelungen des Verschriftlichungsprozesses in der lombardischen Historiographie des 11. bis 13. Jahrhunderts*, in: HAGEN KELLER – THOMAS BEHRMANN (Hgg.), *Kommunales Schriftgut in Oberitalien. Formen, Funktionen, Überlieferung* (Münstersche Mittelalter-Schriften 68) München 1995, S. 305–321, S. 308. Zur kanonistischen Tätigkeit in Mailand im ausgehenden 11. und im 12. Jahrhundert vgl. KLAUS ZECHIEL-ECKES, *Eine Mailänder Redaktion der Kirchenrechtsammlung Bischof Anselms II. von Lucca (1073–1086)*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung* 112, 1995, S. 130–147; GIORGIO PICASSO, *Collezioni canoniche milanesi del secolo XII* (Pubblicazioni dell'Università Cattolica del S. Cuore. Saggi e ricerche. Serie 3: Scienze storiche 2) Milano 1969.

62 BISCARO, *Note* (wie Anm. 61) S. 347.

63 Die Armut der *lectores* wird etwa drei Jahrzehnte nach der Sentenz ausdrücklich beklagt, dazu unten Anm. 123. Die Sentenz des Erzbischofs Milo (da Cardano. Amtszeit: 1187–1195) zugunsten der *decumani* wurde später durch erneute Subskription der Originalurkunde von dem Zweitnachfolger Philippus (de Lampugnano. Amtszeit: 1196–1206) bestätigt. Unter den Beratern des Erzbischofs Milo befinden sich ein Arnaldus de Canturio

allgemeinerer Phänomene einordnen lassen: in die „Verrechtlichung der europäischen Gesellschaft seit dem 12./13. Jahrhundert“ nämlich, die ihrerseits im engen Zusammenhang mit der verbreiteten Anwendung des Schriftlichkeitsprinzips steht⁶⁴. So ging es offensichtlich nicht um die reale Existenz eines Friedhofs bei der Kirche S. Gabrielis, sondern um die Nutzung rechtlicher Argumente zu eigenen Gunsten, um Auswahl und Auslegung eines breiten, zum Teil neu zur Verfügung stehenden Corpus schriftlicher Normen, mit dessen Hilfe man jeden Beweisgrund der Gegenpartei zu bestreiten versuchen konnte⁶⁵. Es ist auch zu berücksichtigen, dass in einem Spannungsfeld zwischen *lex* und *usus* das schriftlich verfasste Recht seit dem 12. Jahrhundert immer mehr in den Vordergrund trat.

Wie ist aber nun der Eintrag über die *XXX solidi de terra sancti Gabrielis* im *breve recordationis de ficto* aus dem 13. Jahrhundert zu verstehen, der nach dem bisher betrachteten Urkundenmaterial zu jenem Zeitpunkt bereits veraltet war? Ob die Lektoren die Möglichkeit einer Appellation an Rom nutzten, muss nach dem aktuellen Kenntnisstand unbeantwortet bleiben. Fest steht nur, dass die Päpste in Dekretalien der Jahre 1175, 1206 und 1207 unter Beweis gestellt hatten, dass sie den Rechtsbehelf der *laesio enormis* kannten und in ihrer Rechtsprechung anwendeten⁶⁶. Andererseits gibt eine Formulierung in einer Urkunde aus der Mitte des

iudex und ein Iohannes *causidicus*, die auch als kommunale Amtsträger in der Zeit dokumentiert sind: Die Handschrift des Subskribenten Iohannes *causidicus* in der erzbischöflichen Sentenz von 1192 ist z. B. identisch mit der des in der Sentenz von 1189 Juli 7 unterschreibenden *Iohannes causidicus et consul* (ACM, Nr. 166 S. 240f.; den Vergleich ermöglichte eine Photoreproduktion aus dem Nachlass von Peter Classen). Zu dieser Subskription und allgemein zur erzbischöflichen Sentenz in Mailand im 11.–13. Jahrhundert auch MARIA FRANCA BARONI, La documentazione arcivescovile milanese in forma cancelleresca (secc. XI – metà XIII), in: Die Diplomatik der Bischofsurkunde vor 1250. Referate zum VIII. internationalen Kongreß für Diplomatik. Innsbruck 27. September – 3. Oktober 1993, Innsbruck 1995, S. 305–317, S. 309f. Eine Zusammenstellung der Belege für das Auftreten des Arnaldus de Canturio *iudex* als Mailänder Konsul und Urkundenzeuge liefert BEHRMANN (in diesem Band) in Anhang 2, hier S. 245f.

64 HAGEN KELLER, Die Entwicklung der europäischen Schriftkultur im Spiegel der mittelalterlichen Überlieferung. Beobachtungen und Überlegungen, in: PAUL LEIDINGER – DIETER METZLER (Hgg.), Geschichte und Geschichtsbewußtsein. Festschrift Karl-Ernst Jeismann zum 65. Geburtstag, Münster 1990, S. 171–204, S. 197–201.

65 KELLER, ebd. S. 200, hebt hervor, dass es immer auch um die Suche nach Rechtsklarheit und nach der rechten Ordnung ging. Zur *interpretatio* als Antwort der Glossatoren auf das Problem des Kontrastes zwischen „validità“ und „effettività“ des antiken Rechtes GROSSI, Ordine (wie Anm. 51) S. 160–175.

66 KALB, *Laesio enormis* (wie Anm. 59) S. 40–49. Die Angabe von CATTANEO, Istituzioni (wie Anm. 1) S. 670, Anm. 1, „l'atto [vom 1115] ... venne precisato per una controversia nel 1192, e nel 1194 (Bibl. Ambros. ms. H 101, fol. 315)“, muss bezüglich der Sentenz vom 1194 korrigiert werden. Denn die von SORMANI, Diplomatica (wie Anm. 37) abgeschriebene Urkunde von 1194 März 27 betrifft eine Kontroverse zwischen Ug(ucio) *archipresbiter ecclesie decumanorum* und einem Rigizo, *qui dicitur de Lectovano*. Dieser verlangte vom genannten Erzpriester – mit Erfolg – die Auszahlung von 15 *librae*. Damit

13. Jahrhunderts eindeutig Zeugnis davon, dass die Kirche S. Gabrielis zu diesem Zeitpunkt in enger Verbindung mit der *canonica* der *decumani* und nicht mit dem Kolleg der Lektoren gesehen wurde⁶⁷.

3.3 Zum letzten Teil des Verzeichnisses: Die *annualia*

3.3.1 *In annuali domini Heriberti archiepiscopi*

Die letzte Ortsangabe des *breve* ist mit einem *annuale* verknüpft: *De Cavacurta in annuali domini Heriberti archiepiscopi*. Es handelt sich beim Stifter um den berühmten Erzbischof Heribert von Intimiano (Amtszeit: 1018-1045). Auch hier besitzen wir glücklicherweise den Text seiner testamentarischen Verfügungen, sodass einige Vergleiche mit den Angaben des Verzeichnisses möglich sind⁶⁸. In einem ersten Testament aus dem Jahre 1034 schenkt er verschiedenen Kirchen und Klöstern der Stadt alle seine Güter, die im *comitatus* von Lodi liegen – unter ihnen wird auch Cavacurta ausdrücklich genannt. Die Urkunde setzt außerdem eine genaue Verteilung der Renditen unter den verschiedenen Empfängern fest: Sie sollen dafür jedes Jahr am Freitag der zweiten Fastenzeitwoche *in presbiter[i]o sancte mediolanensis ecclesiae* zusammenkommen. Für die Lektoren sind fünf *solidi* vorgesehen⁶⁹. Am dritten Fastenfreitag findet ebenfalls eine Geldzahlung statt: Die Lektoren sollen dann acht *solidi*, ihr *primicerius* allein einen *solidus* bekommen⁷⁰. Nachdem alle den ihnen zustehenden Betrag erhalten haben, sind sie laut Testament verpflichtet, in einer Prozession zum Grab des Erzbischofs zu ziehen. Sie sollen während der Prozession und am Grab selbst singen und für sein und anderer Seelenheil beten⁷¹.

sollte die noch zu zahlende Summe für den früheren Kauf eines Besitzes des Rigizo in Melzo von Seiten der *decumani* ausgehändigt werden.

67 Vgl. die Formulierung in ACM 2.1, Nr. 34 S. 36 Z. 20–22 von 1251 Aug. 11: ... *consignaverunt dicto domino Iacobo preposito Sancti Donati et canonico canonice decumanorum, suo nomine et nomine dicte canonice Sancti Gabrielis decumanorum, petiam unam.*

68 MANARESI – SANTORO (wie Anm. 33) Nr. 218 S. 163–169 von 1034 März und Nr. 294 S. 319–321 von 1042 April. Zum Erzbischof vgl. GIORGIO PICASSO, Art. ‚Ariberto da Intimiano († 1045)‘, in: *Dizionario della Chiesa Ambrosiana* 1, Milano 1987, S. 264–266.

69 MANARESI – SANTORO (wie Anm. 33) Nr. 218 S. 166 Z. 56f.

70 Ebd. Z. 69f.

71 Ebd. S. 167 Z. 107–110: *pro ... bone memorie domini Henrici imperatoris*, bezogen auf Kaiser Heinrich II., gestorben am 13. Juli 1024. – Heribert hatte schon bei der Gründung des Klosters S. Dionigi die dort ansässigen Mönche beauftragt, für seine Seele zu beten, CINZIO VIOLANTE, *Le origini del monastero di S. Dionigi di Milano*, in: *Studi storici in onore di Ottorino Bertolini* 2, Pisa 1972, S. 735–809, S. 749: ... *et quondam Gaiardi qui fuit genitor meus et quondam Berlinde que fuit genetrix mea et Gaiardi nepos meus (!)*

Cavacurta ist also in der Testamentsurkunde von 1034 deutlich benannt als eines der Grundstücke, die der Erzbischof Heribert schenkte, damit unter anderem die *ecclesia beate Dei genetricis Marie que dicitur Yemale* und ihr Klerus gefördert würden. Mit der Schenkung war eine Verpflichtung zur Fürbitte verbunden, die sich jedes Jahr an einem Freitag in der Fastenzeit zwischen dem *presbiterium* der Kirche S. Maria und dem Grab Heriberts vollziehen sollte⁷². Obwohl diese Andacht der jährlichen *memoria* Heriberts und anderer von ihm genannter Verstorbener galt, ist sie eindeutig zu unterscheiden von der Feier des *annuale* am Jahrestag des Todes. Heribert starb nämlich an einem 16. Januar (1045), und an diesem Datum feierte die mailändische Kirche auch jahrhundertlang das liturgische Gedenken ihres Erzbischofs. Die Angabe des hier untersuchten *breve* bleibt, was das Datum der Feier angeht, unbestimmt. Die genannte Summe von 13 *solidi* stimmt aber genau überein mit dem Gesamtbetrag für die Lektoren am zweiten und dritten Freitag der Fastenzeit, den Heriberts Testament von 1034 vorsah. Der *solidus* für den *primicerius* wird im *breve* nicht erwähnt. Es liegt nahe anzunehmen, dass die von Heribert für zwei Tage der Fastenzeit gestiftete Geldsumme irgendwann auf einen einzigen Termin – einen der beiden Freitage – zusammengezogen wurde.

Eine Quelle aus dem Jahr 1408 informiert sehr gut über die Feier der beiden *annualia*: der ‚Liber Primicerii‘ bzw. das Kalender *de anniversariis fiendis per clericum Mediolani* im zweiten Teil dieses Werkes⁷³. Dort findet man sowohl ein *annuale domini Heriberti archiepiscopi ad sanctum Dionisium die XVI ianua-*

animabus mercedem. Ob Heriberts Mutter Belinda identisch ist mit jener *domina Berlanda de Raude*, deren *annuale* im *breve recordationis* erwähnt wird, muss offen bleiben.

- 72 Heribert ließ sich im Kloster S. Dionigi begraben, das er selber gegründet hatte, vgl. VIOLANTE, Origini (wie Anm. 71) S. 794. Das zweite Testament Heriberts, aufgesetzt, als er *propter infirmitatem suam quam graviter abebat (!) scribere minime potuit*, betrifft eine Schenkung an die *canonica* der zwölf *decumani* der Winterkirche S. Maria, die er für sie hatte bauen lassen, MANARESI – SANTORO (wie Anm. 33) Nr. 294 S. 319 Z. 3–8 und S. 320 Z. 39–44 von 1042 April.
- 73 Milano, Biblioteca del Capitolo metropolitano del Duomo, Codex II.E.2.6. Dazu ENRICO CATTANEO, *Cataloghi e biografie dei vescovi di Milano dalle origini al secolo XVI* (Archivio ambrosiano 44) Milano 1982, S. 25–32; MIRELLA FERRARI, *Il MS. „Liber primicerii“*, ebd. S. 73–76; FAUSTO RUGGERI, *Liber Primicerii maioris*, in: *Milano e la Lombardia in età comunale, secoli XI–XIII. Catalogo della mostra*, Milano, Palazzo Reale, 15 aprile – 11 luglio 1993, Milano 1993, S. 293. Am Anfang des Buches wird die Struktur des Werks vom Autor kurz erläutert. Dort heißt es zum Inhalt des zweiten Teils: *Secundum erit de anniversariis fiendis per clericum Mediolani, prout in diversis scripturis et libris reperi, sine aliqua contrarietate tempore tunc correnti, sive anno Christi MCCCCVIII*. Text zitiert nach CATTANEO, *Istituzioni* (wie Anm. 1) S. 700, Anm. 1. Die anderen Teile sind: *Brevis tractatus de officio majoris primicerii* und *Chronica, ex diversis cronicis collecta, in qua habetur de regiminibus pontificum tam romanae quam ambrosianae ecclesiae et de dominis temporalibus tam imperatorum quam etiam totius Lombardiae regnum*.

*rii*⁷⁴ als auch ein *annuale suprascripti domini Heriberti ut supra die veneris tertio Quadragesime*⁷⁵. In beiden Fällen sind die *lectores* wie im Hochmittelalter beteiligt und bekommen eine Geldsumme. Im Fall des *annuale* am dritten Freitag erscheinen ihre Einkünfte als Kolleg, verglichen mit dem ursprünglichen Dokument, zu diesem Zeitpunkt aber um die Hälfte verkürzt (*primicerio lectorum solidum I, lectoribus solidos IIII*). Über die am 16. Januar zu zahlende Summe (*lectoribus solidos duos et denarios sex*) ist mir keine weitere Quelle bekannt.

74 So im Inhaltsverzeichnis des Codex (wie Anm. 73), fol. 2^v. Die Ausführung über den Ort des Gedächtnisses, die Teilnehmer und die Geldauszahlungen befindet sich auf fol. 14^r: *Die XVI Ianuarii. Annuale in perpetuum condam reverendissimi in Christo patris et domini Heriberti archiepiscopi mediolanensis quod fieri debet per dominos ordinarios et capitulum ecclesie maioris et clerum ab ecclesia maiori ad ecclesiam sancti Dionisii. Et iacet prope ianuam dicte ecclesie a parte destra. Et capitulum dominorum ordinariorum dare debet pro dicto annuali libras quatuor et soldos XI et denarios octo imperiales et dividuntur hoc modo videlicet: In primis dominis ordinariis soldos octo, notariis solidos duos [über der Zeile: et] denarios sex, lectoribus solidos duos [über der Zeile: et] denarios sex, custodibus solidos duos, veglonis solidos I [über der Zeile: et] denarios VIII, veglionissis libras I [über der Zeile: et] solidos V, et clero libras II [über der Zeile: et] solidos X prout patet per instrumentum traditum et scriptum per profatum dominum Heriberti et signatum per duos iudices domini Henrici imperatoris. [Spätere Ergänzung: Solvitur per capitulum ecclesie maioris mediolani omni anno libras II solidos X].*

75 Ebd. sowie detaillierter auf fol. 37^v: *Tertio die veneris quadragesime. Annuale in perpetuum condam domini Heriberti de Antiniano archiepiscopi Mediolani quod annuale ipse constituit pro se et pro domino Henricho imperatore, cuius ipse canzelarius fuit, nec non pro dominis Gariardo et Berlienda genitoribus suis ac etiam pro domino Guardo nepote suo. Quod quidem annuale fieri debet per dominos ordinarios et officiales et clerum ac etiam per infrascripta capitula ab ecclesia maiori ad ecclesiam sancti Dionisii ubi in alio annuali fit mentio videlicet die XVI ianuarii. Et capitulum dominorum ordinariorum dare debet libras XII solidos XVII denarios VI. Imperiales dividuntur ut infra videlicet: In primis dominis ordinariis solidos VII imperiales, notariis solidos V imperiales, primicerio lectorum solidum I, lectoribus solidos IIII, custodibus solidos IIII, veglionibus solidos imperiales XXX, veglonissis solidos XXXV, clero mediolanensi libras IIII solidos X, monasterio sancti Ambroxii solidos XV, monasterio sancti Victoris ad corpus solidos X, monasterio sancti Vincentii solidos X, monasterio sancti Simplitiani solidos X, monasterio sancti Celsi solidos X, monasterio sancti Dionisii solidos XV, monasterio mayori solidos V, monasterio sancte Radegunde solidos V, monasterio Horone solidos V, Monasterio Bocheti solidos V, monasterio Lantaxii solidos V, monasterio novo solidos V, monasterio sancte Malgarite solidos V, canonicis sancti Sepulcris solidos III, hoc tamen intelecto quod saltim duo de dictis monasteriis tam monachorum quam monacharum dicto annuali debeant interesse prout plenius continetur in instrumento tradito per [Name unleserlich]. [Spätere Ergänzung: Solvitur per capitulum dominorum ordinariorum].*

3.3.2 Exkurs über die Tätigkeit des Notars Marchus de Hostiolo

Weitere fünf *annualia* werden im *breve* aufgelistet, wobei allerdings die Identifikation der genannten Personen nicht immer möglich ist. Das erste davon betrifft einen Lanterius de Verzario. Das Appellativ *de Verzario* ist auf ‚Verziere‘ zurückzuführen, den Namen des alten Bischofsgartens, der sich in der Nähe des Bischofspalastes befand⁷⁶. *De Verzario* wurde auch als zusätzliche Bezeichnung eingesetzt, wenn eine Mailänder Familie sich verzweigt hatte: Als Beispiel dafür gelten die *de Aliate de Verzario*⁷⁷. Einen Lanterius de Verzario konnte ich in anderen Quellen nicht nachweisen.

Bei dem Versuch, ihn zu identifizieren, bin ich aber auf eine Urkunde aus dem Archiv des mailändischen Metropolitankapitels (pergamena B.2.14) gestoßen, die wichtige Anhaltspunkte für weitere Überlegungen bietet⁷⁸. Die Äbtissin des Stadtklosters S. Maurizio, Colomba⁷⁹, und der *custos* der Mailänder Winterkirche S. Maria, Risus, die als *dispositores* der Güter des gestorbenen Lanterius de Lampugnano walteten⁸⁰, kauften mit Geldern dieses Lanterius einen Acker in Cerchiate und stifteten mit den Einkünften daraus zwei *annualia* in der Kirche S. Maria bzw. im Kloster selbst⁸¹. Für die *ordinarii* und *decumani*, die an der

76 Vgl. GIULINI (wie Anm. 18) 1, S. 364 und 466; für den Familiennamen ebd. 3, S. 377.

77 Vgl. eine Urkunde des Jahres 1177: Dort erscheint ein *Johannes de Aliate de Verzario de suprascripta civitate [Mediolani]*, AMBROSIONI, Pergamene (wie Anm. 17) Nr. 110 S. 333 Z. 42f. An anderen Stellen wird er einfach als Iohannes de Aliate genannt, ebd. Nr. 110 S. 332 Z. 27; Nr. 13 S. 43 Z. 40. Vgl. auch im 13. Jahrhundert: ACM 1, Nr. 376 S. 555 Z. 24–25 von 1239 April 25: *Ego Ardericus Zallinus filius quondam Rogerii de Aliate de Verzario civitatis Mediolani, notarius et imperatoris missus, tradidi et scripsi.*

78 Text unten in Anhang 6. Es sei an dieser Stelle dem Leiter des Archivio del Capitolo Metropolitano, Dr. Fausto Ruggeri, für die freundliche und fachkundige Unterstützung bei der Erschließung der Urkundenbestände gedankt.

79 Ausführlich über die Verwaltung des Landbesitzes des Klosters im 13. Jahrhundert ELISA OCCHIPINTI, *Il contado milanese nel secolo XIII. L'amministrazione della proprietà fondiaria del Monastero Maggiore*, Bologna 1982. Auf der Basis des Testaments des Lanterius vermutet die Autorin, dass auch Colomba ein Mitglied der Familie Lampugnani war, ebd. S. 147, Anm. 15, mit dem Verweis auf die Testamentsurkunde im mailändischen Staatsarchiv.

80 Er war Subdiakon der Mailänder Kirche, und als solcher unterschrieb er verschiedene Urkunden, vgl. z. B. GIULINI, *Memorie* (wie Anm. 18) 7, S. 146f. von 1197 Juli 10, Diplom des Erzbischofs von Mailand, Philippus (Amtszeit: 1196–1206), der aus derselben Familie stammte; GIACOMO BASCAPÉ, *Antichi diplomi degli arcivescovi di Milano* (Fontes ambrosiani 18) Firenze 1937, S. 79 von 1194 März 13 und S. 81 von 1194 Juli 23, dazu auch unten Anhang 5.

81 Zu den zahlreichen Besitztümern des Klosters S. Maurizio in Cerchiate vgl. OCCHIPINTI, *Contado* (wie Anm. 79) S. 113–123 und 141–143. Dies beweist auch die Formulierung in unserer Urkunde: *pertice vigintidue prati unius iacentis in territorio de Cergiate ad locum ubi dicitur ad Trebium. Et cui est ad supertotum ab omnibus partibus ipsius monasterii maioris*, Anhang 6, Z. 7-9.

Gedächtnisfeier in S. Maria teilnehmen sollen, ist eine Summe als Entgelt bestimmt⁸². Auf Lebenszeit sollen die Nichte der Äbtissin, Gisla, und eine andere Nonne des Klosters die Einkünfte aus dem Acker erhalten. Dieser Akt wurde am 29. Dezember 1205 vollzogen; die Urkunde des Metropolitanarchivs ist aber eine beglaubigte Kopie des 13. Jahrhunderts aus einer früheren beglaubigten Kopie: Der Notar *Marchus de Hostiolo*, der – in den 1260er Jahren, wie sich zeigen wird – die zweite Kopie anfertigte, fügte eine Abschrift der ihm von einem mailändischen Justizkonsul Antonius de Aliate gegebenen *facultas* hinzu, Dokumente zu beglaubigen, bekanntzumachen und in öffentlicher Form niederzuschreiben⁸³. Diese Vollmacht aus dem Jahr 1263 liefert, wie wir noch sehen werden, einen *terminus post quem* für die Anfertigung der Kopie des Testaments von Lanterius⁸⁴. Beachtenswert ist der darin ausdrücklich erwähnte Zweck der dem Notar Marchus zugeteilten *plena auctoritas*: Er soll sie einsetzen *ad utilitatem ipsius ecclesiae*, zum Nutzen der Mailänder Kirche. Vier verschiedene Testamente, die einem ‚Aktualisierungsprozess‘ unterworfen werden sollten, zitiert das Dokument direkt⁸⁵; der Eingriff des Notars Marchus de Hostiolo sollte sich aber auf weitere Schriftstücke erstrecken, die denselben Zweck erfüllten⁸⁶.

82 Aufmerksamkeit verdient hier die Bezeichnung der *decumani* von S. Maria als *canonici decumani*; dazu auch die in Anm. 102 zitierte Urkunde.

83 Die Einfügung ist in ACM 2.2, Nr. 352 S. 389, ediert. Einige dort angeführte Angaben über den Inhalt der pergamena A.1.4 aus dem Archivio del Capitolo del Duomo sind allerdings zu korrigieren. Das Testament von 1205 Dez. 29 ist nicht als erste (von zwei) kopierten Urkunden in der pergamena A.1.4 zu finden, sondern es ist selbstständig als pergamena B.2.14 erhalten. (Diese wird in ACM 1, S. 389, nicht erwähnt). Als erstes Dokument in der pergamena A.1.4 findet man hingegen die Kopie einer *donatio inter vivos* von 1220 März 20, die ebenfalls von Marchus de Hostiolo gefertigt wurde. Stifter ist Girardus de Basilicapetri. Diese *donatio* wird in ACM 1 nur in einer Kopie des 18. Jahrhunderts zitiert und ebd. Nr. 57 S. 78, ediert. Die frühere Kopie des 13. Jahrhunderts, die sich *apud primicerium maior M.* finden sollte, wird für vermisst erklärt. Diese Angabe ist also ebenfalls zu revidieren. Als zweites Dokument ist in der pergamena A.1.4, wie in ACM 1 angegeben, ein Testament von 1227 Okt. 13 kopiert worden. Testator ist derselbe Girardus, der sich auf sein früheres *instrumentum donationis* bezieht. Es folgt jeweils eine Subskription des Notars Marchus de Hostiolo. Die pergamena A.1.3 aus dem Archivio del Capitolo enthält eine beglaubigte Kopie von zwei Verkaufsurkunden von 1212 Jan. 4 und 1213 Mai 26. Es folgt jeweils die Subskription des Marchus des Hostiolo mit geringen Varianten, die dasselbe *instrumentum (licentia autenticandi)* aus dem Jahr 1263 zitieren. Weitere beglaubigte Kopien aus den Beständen des Archivio di Stato di Milano werden von MARTELLINI, Pergamene (wie Anm. 21) aufgelistet.

84 Näheres unten nach Anm. 95.

85 Zu drei der vier Testierenden sind weitere Daten bekannt: Zu Lanterius Scacabarozius, Onkel des Onricus Scacabarozius, welcher in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts aktiv war, vgl. FLORIANO PIROLA, Un inedito su Orrico Scaccabarozi e la chiesa plebana di Vimercate, in: *Civiltà ambrosiana* 11, 1994, S. 265–274: Er war *praepositus* in Vimercate und wird hier als *ordinarius* der mailändischen Kirche bezeichnet. Vgl. auch SAVIO, Vescovi (wie Anm. 20) S. 600f. (1250 März 1). Zu Amizo de porta Romana vgl. PAOLO

Die Testamente, die ein *annuale* stifteten, regelten – wie schon ausführlich geschildert – auch die Geldzahlungen an die teilnehmenden Geistlichen. Eine so bewusste Aktion wie das Abschreiben dieser wichtigen Dokumente, die auf irgendwelche Weise Rechte und Renditen der Kirche nachwiesen, zeigt eindeutig das Bedürfnis, genaue Kenntnis über alle zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Einkommen zu gewinnen und diese Kenntnis in schriftlicher Form rechtsgültig abzusichern. Als Träger dieser Verschriftlichungsinitiative sind hier die *ordinarii* der Mailänder Kirche zu erkennen: Ein Exkurs über die konkrete, rekonstruierbare Aktivität des Notars Marchus de Hostiolo und über den allgemeineren historischen Hintergrund hilft, diesen Eindruck zu präzisieren und weitere Erwägungen anzustellen.

- Von 1261 Dezember 3 stammt die erste Nachricht über seine Tätigkeit als Notar. Marchus schrieb *in canonica maiori* eine Urkunde, die von einem anderen Notar (*Obizo filius quondam Lantelmi de Zongrada civitatis Mediolani*) beglaubigt und unterschrieben wurde⁸⁷. Seine Amtsbezeichnung lautet hier: *Marchus filius domni Azonis de Hostiolo civitatis Mediolanis notarius*: Notar der Stadt Mailand⁸⁸.
- 1263 August 2 erteilt ihm ein Justizkonsul der Kommune die später oft erneut verliehene *facultas autenticandi*. In diesem Schriftstück wird er einfach als *Marchus de Hostiolo notarius* bezeichnet.

SEVESI, Documenta hucusque inedita saeculi XIII pro historia almae Fr. Minor. Provinciae Mediolanensis, in: Archivum Franciscanum Historicum 4, 1911, S. 656–670, S. 663–668, und GIULINI, Memorie (wie Anm. 18) 4, S. 267, 284, 334 und 452. Zu Girardus de Basilicapetri ebd. S. 151, 279, 282 und 333. Die Kopie seines Testaments, von Marchus de Hostiolo angefertigt, ist erhalten: ACME, pergamena A.1.4 (dazu oben Anm. 83). Der Text der Verfügung lautet: *Item dico et protestor et ordino quod annuale quod continetur in instrumento donationis de rebus de Albiniano quod fecit Rogerius de Gatto notarius debeat fieri per ordinarios maiores ecclesie mediolanensis et per canonicos decumanorum sancte Tegle post matutinum ante missam. Et modo in presenti statuo et ordino et volo ut predictum hospitale de Brolio singulis annis in die obitus mei post missam faciant [!] fieri annualem unum comunantie clericorum. Ita quod illud hospitale debeat dare cuilibet clerico qui interfuerit denarios duos tertiorum et ut ordinarii habeant pro quolibet denarios septem qui interfuerunt et decumani et illi de sancta Tegla qui interfuerunt denarios duos pro quolibet. Et custodes et clerici ordinariorum denarium unum pro quolibet qui interfuerunt.* Der vierte Testamentsaussteller, ein *magister* Lanterius de Venegono, war nicht zu identifizieren.

86 ACME, pergamena A.1.4. (dazu oben Anm. 83): ... [*facultas*] *omnia alia testamenta, acta publica et scripturas ad utilitatem ipsius ecclesiae vel partes aliquas illorum testamentorum actorum et scripturarum, quas expediat ipsi ecclesie exemplari autenticari insinuarum et in publicam formam reddigi.*

87 Regest der Urkunde bei MARTELLINI, Pergamene (wie Anm. 21) Nr. 163 S. 45. Die Urkunde ist im Original erhalten.

88 Ebd. Vgl. auch auf demselben Pergamentstück die einfache Kopie einer Kopie von *Marchus de Hostiolo notarius civitatis Mediolani*, ebd. Nr. 162 S. 44.

- Aber schon in der *completio* des wohl bald nach diesem 2. August 1263 abgeschriebenen Testaments von Lanterius fügt er selber mehr Informationen hinzu: *Ego Marchus filius domini Azonis de Hostiolo civitate Mediolani qui habito in canonica maiori Mediolani sacri palatii notarius*⁸⁹. Der Notarstitel ist hier ausführlicher (*notarius sacri palatii*)⁹⁰. Viel wichtiger für das Verständnis seines Amtes erscheint aber die Präzisierung, dass er in der *canonica maiori*, also im Haus der mailändischen Domherren, lebte. So wird der Zusammenhang zwischen der Art seiner Aufgaben *ad utilitatem ecclesiae* und seiner Position deutlicher: Es stellt sich eine konkrete Verbindung heraus zwischen ihm und der Institution, in deren Dienst er arbeitete. Über seine Identität erfahren wir noch, dass sein Vater *dominus* Azo de Hostiolo Mailänder war und zum Zeitpunkt der Abschrift noch lebte.
- 1264 Mai 31: Die Urkunde ist eine Bevollmächtigung des Metropolitankapitels zugunsten des Erzpriesters Onricus Scacabarotius, die Wahl eines *beneficialis* einer Kirche in der Diözese Lodi durchzuführen. Sie wird in Mailand in der *canonica* fertiggestellt, und der Notar fügt dieselbe Präzisierung über sich selbst ein: *filius domini Azonis de Hostiolo civitatis Mediolani, qui habito in canonica Mediolani, notarius palatii*⁹¹.
- 1264 Juni 10: Auf demselben Pergamentstück befindet sich auch die Urkunde über die erfolgte Wahl des *beneficialis* von Seiten des Erzpriesters. Der Notar unterschreibt wie bekannt. Als Ort und Zeit der Aufnahme wird die *canonica Mediolani circa horam vesperarum* angegeben⁹².
- 1264 Dezember 16: Der Mailänder Justizkonsul *Gierus de Concorezio* urteilt zugunsten der *lectores* der *ecclesia maior Mediolani* in einem Streit zwischen diesen und vier Laien über den Besitz eines Grundstücks⁹³. In dieser Sentenz wird auf eine von Marchus de Hostiolo geschriebene Urkunde verwiesen⁹⁴, die den Lektor *Petrus* als Bevollmächtigten aller Lektoren der Bischofskirche schriftlich anerkannte. Die Tätigkeit des Notars Marchus im Dienst des mailändischen Kapitels erscheint auch hier eindeutig. Sein Vater, *ser Azo*, ist als noch lebend bezeichnet.

89 Anhang 6, Z. 48f.

90 Vgl. zu den Amtsbezeichnungen CECILIA PIACITELLI, Notariato a Milano nel XII secolo: qualifiche e nomina, in: Milano e il suo territorio (wie Anm. 20) 2, S. 969–980.

91 MARTELLINI, Pergamene (wie Anm. 21) Nr. 177 S. 48.

92 Ebd. Nr. 178 S. 48: *Marchus, filius domini Azonis de Hostiolo civitatis Mediolani, qui habito in canonica Mediolani, notarius.*

93 ACM 2.2, Nr. 379 S. 422–424.

94 Von 1264 Feb. 29, vgl. ebd. S. 423 Z. 37f.: *Petrus lector, scindicus et procurator lectorum ecclesie maioris Mediolani ut constat per cartam unam traditam et scriptam per Marchum de Ostiollo filium ser Azi civitatis Mediolani notarium MCCLXIII, die veneris ultimo die mensis februari.*

- In einer Urkunde von 1268 Oktober 24 erscheint Marchus als dritter anwesender Notar mit der Bezeichnung *Marchetus filius quondam Azonis de Hostiolo Porte Romane*⁹⁵, mithin war sein Vater Azo vor diesem Datum verstorben. Zusätzlich erfährt man, dass die Familie im Gebiet der Porta Romana ansässig war. Nicht ohne Bedeutung ist es außerdem, dass die Urkunde (eine Schenkung) wiederum *in canonica maioris ecclesie Mediolani* niedergeschrieben wurde, wo Marchus – wie gesehen – lebte. Der Verweis auf den Tod des Vaters bedeutet auch, dass das Testament von Lanterius (so wie auch andere Kopien, in denen die gleiche Formulierung auftaucht)⁹⁶ in der Zeitspanne zwischen 1263 August 2 und 1268 Oktober 24 abgeschrieben wurde.
- Die eben genannte Urkunde von 1268 Oktober 24 wurde vom selben Marchus de Hostiolo 1271 Januar 28 im Auftrag eines mailändischen Justizkonsuls abgeschrieben, wie die Formel des *praeceptum* erklärt⁹⁷.
- 1270 November 8 – darauf verweist eine Urkunde vom 1290 Juni 14 – hat Marchus noch ein *instrumentum* geschrieben, in dem Schenkungen des *archipresbiter* der Mailänder Kirche, Onrichus Scacabarozius, für das *hospitale novum* verzeichnet wurden: *extant tria instrumenta, unum quorum factum fuit ... per Marchum de Hostiollo notarium*⁹⁸.

Bevor wir zu den letzten Stellen kommen, die Informationen über Marchus de Hostiolo anbieten, scheint es hilfreich, die von ihm abgeschriebenen Dokumente zu betrachten. Sie werden hier chronologisch aufgelistet.

- 1007 Oktober 8: Fulcuynus aus Mailand schenkt einer von ihm erbauten Kapelle zu Ehren Mariens eigene Güter. Er bestimmt, dass die Pachterträge zum Teil an den Klerus der Bischofskirchen fließen sollen. Denn einmal im Jahr, am 8. September, Fest der Geburt Mariens, und an dessen Vigil soll ein Kardinalspriester mit dem für die Ausführung der Liturgie notwendigen Gefolge zur Kapelle kommen und dort nach der *consuetudo* den Gottesdienst feiern⁹⁹.

95 ACM 2.2, Nr. 624 S. 672 Z. 11f.

96 Z. B. im Testament von Lazarus, MARTELLINI, Pergamene (wie Anm. 21) Nr. 168 S. 46.

97 ACM 2.2, Nr. 624 S. 668 Z. 37–40: *Dominus Muzius de Ariverio consul iustitiae Mediolani camere civitatis auctoritate consulatus sui precepit et iunxit michi infradicto Marcho de Hostiolo notario ut autenticarem et insinuarem et in publicam formam redigerem infrascriptum instrumentum ...* Die Unterzeichnung, ebd. S. 672 Z. 23f. lautet: *Ego Marchus filius condam domini Azonis de Hostiolo civitatis Mediolani notarius ut supra autenticavi.*

98 ACM 3, Nr. 527 S. 556 Z. 28–31.

99 VITTANI – MANARESI (wie Anm. 32) Nr. 28 S. 67–72: Marchus de Hostiolo hat damals aus einer schon existierenden Kopie der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts abgeschrieben. Zu den Geldzahlungen ebd., S. 69 Z. 28–33 und S. 70 Z. 34–45.

- 1158 August 21: Es handelt sich um das schon erwähnte Testament des *custos* Lazarus. Jedes Jahr soll für ihn ein *annuale* in der Bischofskirche S. Maria gefeiert werden. Die anwesenden *ordinarii* und *decumani* bekommen dafür festgesetzte Geldsummen¹⁰⁰.
- 1205 Dezember 29: testamentarische Disposition im Namen des verstorbenen *custos* Lanterius¹⁰¹.
- 1211 Januar 4 und 1213 Mai 26: Verkaufsurkunden¹⁰².
- 1220 März 20: Schenkung eines *ordinarius* der Mailänder Kirche, Girardus de Basilicapetri, *vicedominus*. Der Empfänger soll in der Zukunft dafür sorgen, dass das *annuale* des Girardus *cum choro Mediolanensis ecclesie et cum canonicis decumanis et illis de Sancta Tegla* gefeiert wird¹⁰³.
- 1227 Oktober 13: Testament des Girardus¹⁰⁴. Hier wird die Korrespondenz fassbar zwischen den programmatischen Äußerungen von 1263 (das *testamentum domini Girardi de Basilica Petri quondam mediolanensis ecclesie vicedomini* darf kopiert werden) und ihrer konkreten Umsetzung durch den Notar.
- 1239 April 25: Schenkung des *dominus Alcherius de Tertiago, maioris ecclesie Mediolanensis ordinarius et primicerius maior Mediolani*¹⁰⁵. Auch hier ist ein *annuale* mit der Schenkung verbunden: Es soll vom Erzbischof und dem Klerus der *maior ecclesia* gefeiert werden. Für alle Mitfeiernden werden nach ihren Funktionen genaue Geldsummen festgesetzt¹⁰⁶.

Aus allen bis hier gesammelten Daten geht folgendes Bild hervor: Der Notar Marchus de Hostiolo arbeitete in der Zeit zwischen 1261 und 1271 offensichtlich im Dienst des mailändischen Kapitels. Er lebte und schrieb in der *canonica* der *ordinarii*, verfertigte Dokumente für die Kleriker der *ecclesia maior* – beispielsweise für den Erzpriester oder das Kolleg der Lektoren – und kopierte systematisch eine Reihe von Urkunden, die eindeutig zur Sicherung der ökonomi-

100 Dazu oben Anm. 21.

101 ACME, Pergamena B.2.14.

102 ACME, Pergamena A.1.3, zitiert in ACM 2.2, Nr. 352 S. 389. Der erste Vertrag betraf einen Verkauf von fünf *petiae terrae* in Albigiano. Empfänger war ein *Algisius qui dicitur Mercelinus civitate Mediolani recipienti ad partem domini Girardi de Basegapeo vicedomino ecclesie sancte Marie yemalis*. Auch beim zweiten Vertrag wurden 27 *petiae* im selben Ort Albigiano von einem *Johannes qui dicitur de Godetio* verkauft, wiederum in *Algixium qui dicitur Marcelinus de civitate Mediolani ad partem domini Girardi de Basegapeo Dei gratia vicedominus ecclesie sancte Marie yemalis Mediolani*. Der Kauf wird also in beiden Fällen im Namen desselben Girardus de Basilicapetri ausgeführt, zu ihm oben Anm. 85.

103 ACME, Pergamena A.1.4. Vgl. ACM 1, Nr. 57 S. 78 Z. 33–35.

104 Dazu oben Anm. 85.

105 ACM 1, Nr. 376 S. 553–555.

106 Ebd. S. 554 Z. 42–45 und S. 555 Z. 1–14.

schen Interessen des Kapitels dienten¹⁰⁷. Zufällig werden wir über seine Person durch eine Urkunde vom 25. August 1292 weiter informiert. Dort werden Renditen aus verschiedenen Territorien für die Kirche S. Giovanni in Monza aufgelistet. Es ist auch von *praebendae* die Rede, die zugunsten *quondam dominorum magistri Zanebelli de Dexio et Marchi de Ostiollo olim canonicorum ecclesiae sancti Iuliani ad Cologniam* [= S. Giuliano in Cologno Monzese] ausgestellt worden waren¹⁰⁸.

Wenn man annimmt, dass dieser *Marchus de Ostiollo* mit dem gleichnamigen *notarius* im Dienst des Kapitels identisch ist, haben wir einen Kleriker vor uns, der als Notar tätig war – was an sich eher einen Sonderfall darstellte¹⁰⁹. Dem

107 Zum Verhältnis zwischen dem Novareser Kapitel und seinen Notaren THOMAS BEHRMANN, Domkapitel und Schriftlichkeit in Novara (11.–13. Jahrhundert). Sozial- und Wirtschaftsgeschichte von S. Maria und S. Gaudenzio im Spiegel der urkundlichen Überlieferung (Bibliothek des deutschen historischen Instituts in Rom 77) Tübingen 1994, Exkurs 2: Domkapitel und Notariat in Novara, S. 258–277. Über einen Notar im Dienst des Domkapitels von Lucca vgl. auch ANDREAS MEYER, Der Luccheser Notar Ser Ciabatto und sein Imbreviaturbuch von 1226/1227, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 74, 1994, S. 172–293, S. 201, Anm. 157.

108 ACM 3, Nr. 562 S. 599 Z. 16–18. Die Taufkirche S. Giuliano in Cologno Monzese fiel schon im 10. Jahrhundert unter die *potestas* der langobardischen Gründung S. Giovanni in Monza, obwohl sie höchstwahrscheinlich älter als sie und ursprünglich von ihr unabhängig war. Vgl. auch die Formulierung ebd., S. 599 Z. 18–19: [*ecclesia sancti Iuliani ad Cologniam*], *que ecclesia immediate pertinet et spectat ad predictum dominum archipresbiterum et canonicos et capitulum ecclesie Sancti Iohannis*. Mindestens seit 1217 hatte sie ein Kolleg von Kanonikern; 1398 gab es deren vier. Im Unterschied zu Monza wurde dort der ambrosianische Ritus weiter gefeiert. Vgl. GABRIELLA ROSSETTI, Società e istituzioni nel contado lombardo durante il medioevo. Cologno Monzese 1 (Archivio della fondazione italiana per la storia amministrativa 9) Milano 1968, S. 51–76 und 189–192; GIULIO COLOMBO, Art. ‚Cologno Monzese‘, in: Dizionario della Chiesa ambrosiana 2, Milano 1988, S. 870f.

109 Parallel zur Durchsetzung eines öffentlich anerkannten Laien-Notariats entwickelte sich auch eine kirchliche Gesetzgebung und ein allgemeiner Widerstand gegen die Ausübung der notariellen Tätigkeit seitens der Kleriker. Vgl. dazu ENZO PETRUCCI, *An clerici artem notariae possint exercere*, in: Studi storici in onore di Ottorino Bertolini 2, Pisa 1972, S. 553–598. Auch in der statutarischen Gesetzgebung der italienischen Kommunen spiegelt sich diese Ablehnung wider, indem den Klerikern verboten wird, *tabelliones* zu sein, mit der konsequenten Bestimmung, dass ein von einem Kleriker-Notar geschriebenes *instrumentum* keine Gültigkeit vor Gericht besäße: Statuti di Bologna dall'anno 1245 all'anno 1267, 2, hg. von LUIGI FRATI (Monumenti storici pertinenti alle province del Romagna. Serie prima: Statuti 2) Bologna 1869, lib. 8 cap. 3, S. 190, von 1250. Ausnahmen für Kleriker-Notare sah die kirchliche Autorität vor, wenn es um die Anfertigung von *spirituales contractus* ging, beispielsweise in den Konstitutionen von Fiesole (1306), vgl. CAMMAROSANO, Italia medievale (wie Anm. 4) S. 232f. Andererseits bediente sich die Kirche der *publica fides* der Notare und der probatorischen Kraft des *instrumentum publicum*, mit verschiedenen Möglichkeiten im konkreten Verhältnis zwischen Notar und bischöflicher Kurie. Vgl. GIORGIO CHITTOLINI, *Episcopalis curiae notarius*. Cenni sui notai di curie vescovili nell'Italia centro-settentrionale alla fine del

Zeugnis dieser Urkunde nach war er 1292 schon verstorben¹¹⁰. Eine weitere Urkunde, die zweieinhalb Jahre später entstand, bestätigt seinen Tod vor dem Jahre 1292 und bietet außerdem zusätzliche bedeutsame Informationen über die Familie de Hostiolo: Am 18. Februar 1295 verleiht der Mailänder Justizkonsul Belli-

medioevo, in: Società, istituzioni, spiritualità. Studi in onore di Cinzio Violante 1, Spoleto 1994, S. 221–232, mit Literatur auch für die frühere Zeit; JÖRG W. BUSCH, Oberitalienische Diözesan- und Contado-Verzeichnisse. Beobachtungen zur schriftlichen Erfassung von Verwaltungsstrukturen im 13. Jahrhundert, in: Frühmittelalterliche Studien 26, 1992, S. 368–388, S. 383f. Zu Trägern und Formen der erzbischöflichen Dokumentation in Mailand, unter Berücksichtigung der zeitgenössischen kommunalen Urkundenpraxis BARONI, Documentazione (wie Anm. 63) und DIES., La documentazione di Ottone Visconti arcivescovo di Milano (1262–1295), in: Studi di storia medioevale e di diplomatica 15 (1995) S. 7–24. Dort wird eine umfassende Edition des Quellenbestands angekündigt. Verschiedene Aufsätze zum Thema für den Bereich Mittel- und Oberitaliens hat PATRIZIA CANCIAN, La memoria delle chiese. Cancellerie vescovili e culture notarili nell'Italia centro-settentrionale (secoli X–XIII), Torino 1995, gesammelt. Ein Sonderfall blieben in Italien die als Notare tätigen Priester, Diakone und Subdiakone im historischen Gebiet des Ducato. Zu dieser venezianischen Eigenheit, das Monopol der Dokumentation dem Klerus zuzuweisen, sodass „quello veneziano è come un cuneo di notariato altomedioevale nel corpo della civiltà notarile ‘moderna’ dell'Italia centro-settentrionale“, ATTILIO BARTOLI LANGELI, Documentazione e notariato, in: LELLIA CRACCO RUGGINI – MASSIMILIANO PAVAN – GIORGIO CRACCO – GHERARDO ORTALLI (Hgg.), Storia di Venezia dalle origini alla caduta della Serenissima 1: Origini – Età ducale, Roma 1992, S. 847–864, hier S. 861. Zum Wandel des sozialen Gefüges der Notare im Übergang vom Früh- zum Hochmittelalter einige Hinweise auch in PAOLO CAMMAROSANO, Laici ed ecclesiastici nella produzione italiana di scritture dall'alto medioevo all'età romanica, in: Libri e documenti d'Italia: dai Longobardi alla rinascita delle città. Atti del Convegno Nazionale dell'Associazione Italiana Paleografi e Diplomatisti, Cividale, 5–7 ottobre 1994 (Libri e Biblioteche 4) Udine 1996, S. 1–14, S. 7–10.

110 In Bezug auf die genossene Pfründe aus einer Kirche außerhalb Mailands stellt sich die Frage, ob er dort tatsächlich jemals residiert hat. Das Phänomen der Kanonikate, die an Auswärtige verliehen wurden, mit dem dadurch entstehenden Problem der nicht geleisteten Residenz ist bei den italienischen Kapiteln der Kathedalkirchen im 12. und 13. Jahrhundert bekannt, vgl. am Beispiel Novaras BEHRMANN, Domkapitel (wie Anm. 107) S. 54–89. Zur Pfründenhäufung in den Kirchen Bergamos im Spätmittelalter LILIANA MARTINELLI PERELLI, Il cumulo dei benefici ecclesiastici a Bergamo nella seconda metà del XIV secolo, in: Felix olim Lombardia. Studi di storia padana dedicati dagli allievi a Giuseppe Martini, Milano 1978, S. 485–515. Zur mailändischen Situation CATTANEO, Istituzioni (wie Anm. 1) S. 643–646; ROBERTO PERELLI CIPPO, La diocesi alla metà del tredicesimo secolo, in: ADRIANO CAPRIOLI – ANTONIO RIMOLDI – LUCIANO VACCARO (Hgg.), Diocesi di Milano 1 (Storia religiosa della Lombardia 9) Brescia 1990, S. 259–281, S. 279–281, zu den Reformversuchen unter Leone da Perego (1241–1257); GIGLIOLA SOLDI RONDININI, Chiesa milanese e signoria viscontea (1262–1402), ebd. S. 285–331, S. 290, für die Maßnahmen, die der Mailänder Erzbischof Otto Visconti in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zur Revision der Klerusdisziplin in Bezug auf die Pfründen ergriff. Dasselbe Problem der Residenzpflicht wurde auch in den *Constitutiones* des päpstlichen Legaten *Guifredus* des Jahres 1287 (ebd. S. 292) und in den in den Kodex des *Beroldus novus* eingeschriebenen Kapitelstatuten 1269 aufgeworfen, ebd. S. 294.

nus Ferrarius de Dugniano dem Notar Guilielmus de Hostiolo die Befugnis, die Imbreviaturen seines verstorbenen Bruders Marchus weiterzuführen¹¹¹.

Zur Vervollständigung des Familienbildes sei noch ein weiter Bruder des Marchus de Hostiolo erwähnt, Honricus (= Anricus, Onricus), welcher ebenfalls als Notar im Dienst der Mailänder Kirche in der Zeit zwischen 1277 und 1290 nachweisbar ist¹¹². So haben wir es mit einer Familie zu tun, in der drei Söhne des Azo de Hostiolo *portae Romanae* den Notarsberuf ergriffen und anscheinend alle für das Mailänder Kapitel von S. Maria arbeiteten.

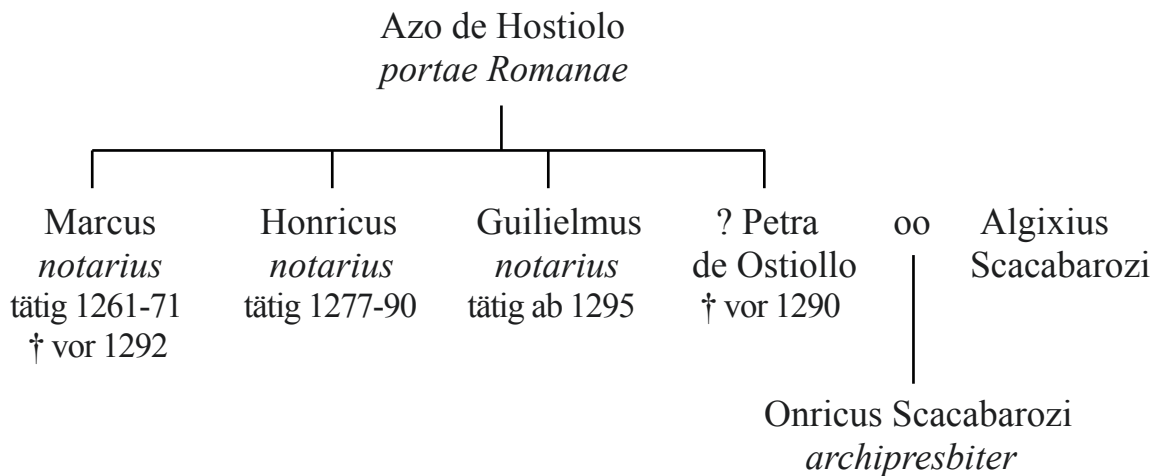
Eine Petra de Hostiolo hatte Algixius Scacabarozius geheiratet. 1290 wird sie von ihrem Sohn *Onricus Scacabarozius*, einem berühmten *archipresbiter* der Mailänder Kirche, als bereits verstorben bezeichnet¹¹³. Man könnte vermuten – ohne dies jedoch belegen zu können –, dass auch Petra eine Tochter des Azo de

111 ACM 3, Nr. 648 S. 687f. Z. 39–3: ... [Bellinus] concessit et dedit plenam potestatem, bailiam et facultatem Guilielmo filio quondam domini Azonis de Ostiollo civitatis Mediolani notario quod possit explere et in publicam formam redigere instrumenta et acta traddita et imbreviata per quondam Marchum de Ostiollo fratrem suum, que propter mortis interventum explere non potuit, nichil addendo vel diminuendo de substantia contractus, et quod possit ea expleta dare cuilibet persone petenti, cui de iure competunt. Unter den Zeugen ist auch ein *Petrinus filius domini Guerzii de Ostiollo*. Guilielmus und Petrus de Ostiolo werden zusammen noch in einer weiteren Urkunde über die zurückgeforderten Landgüter des mailändischen Klosters Lentasio erwähnt, ACM 3, Nr. 709 S. 743 Z. 25–27 von 1297 Juni 7: *item requisivit ad predictam petitionem Obizonem de Ostiolo et Guilielmum et Petrum qui dicitur Picinus, qui dicuntur de Ostiolo*. Näheres über den Verwandtschaftsgrad von Guilielmus und Petrus lässt sich jedoch nicht erschließen.

112 Material für diese Feststellung bieten einige in ACM 3 veröffentlichte Urkunden. Es kann sein, dass weitere unedierte Dokumente das bis hier skizzierte Bild noch präzisieren werden. Vgl. zur Tätigkeit des Honricus de Hostiolo ACM 3, Nr. 527 S. 556 Z. 30–34 von 1290. Hier werden zwei Urkunden von 1277 Aug. 25 und 1283 Sept. 29 erwähnt, die Honricus für den *archipresbiter* der *ordinarii* Onrico Scacabarozi angefertigt hatte (Bezeichnung: *Onricus de Hostiollo notarius*). Honricus erscheint im selben Dokument von 1290 als Zeuge, ACM 3, Nr. 527 S. 557 Z. 11: *Onricus filius condam domini Azonis de Hostiollo*. In einer Urkunde von 1286 Okt. 12 wird auf eine von *Anricus de Ostiollo notarius* geschriebene *carta donationis* von 1278 Juni 7 verwiesen, ACM 3, Nr. 408 S. 441 Z. 5–10, in der die Schenkung eines Weinbergs an die Lektoren dokumentiert wird. Außerdem erwähnt ACM 3, Nr. 764 S. 790 Z. 45–46 von 1298 Okt. 14, mit der Grenze eines Grundstücks *a monte Honrici de Hostiolo* zugleich Landbesitz des Notars.

113 ACM 3, Nr. 527 S. 555 Z. 14–16 von 1290 Juni 14. Über Orrico Scaccabarozi und seine Tätigkeit als Verfasser liturgischer Texte ENRICO CATTANEO, *Il canto ambrosiano*, in: *Storia di Milano* 4, Milano 1954, S. 577–611 und S. 606–609; NATALE GHIGLIONE, Art. ‚Scaccabarozi, Orrico (†1293)‘, in: *Dizionario della Chiesa Ambrosiana* 5, 1992, S. 3237f. Das erste von SAVIO, Vescovi (wie Anm. 20) S. 613, Anm. 17, erwähnte Zeugnis seines Amtes als *archipresbiter* stammt von 1261 Okt. 14, als er während der Vakanz des Erzbistums als Vikar des Kapitels fungierte. Ihm folgte als Erzpriester Roberto Visconti, so SAVIO, a.a.O., S. 651, Anm. 1 (1297 April). Vgl. auch SOLDI RONDININI, *Chiesa milanese* (wie Anm. 110) S. 288.

Hostiolo war. Die engen Beziehungen der Familie de Hostiolo zu dem Mailänder Kapitel würden auch durch dieses Verwandtschaftsverhältnis Bestätigung finden, das die folgende Stammtafel visualisiert:



3.3.3 Zum historischen Hintergrund der Tätigkeit Marchus' de Hostiolo: Sicherung der Einkünfte in den Wirren des späten 13. Jahrhunderts

Lassen wir die – freilich spannende – Familiengeschichte der de Hostiolo beiseite und wenden uns der konkreten Funktion des Marchus als Notar im Dienst des Mailänder Kapitels zu. Es stellt sich nun die Frage nach den historischen Gegebenheiten, die einen erneuten Einsatz der Schriftlichkeit zur Sicherung der Einkünfte in den mailändischen kirchlichen Gemeinschaften erfordert haben könnten.

Am 22. Juli 1262 wurde der Erzdiakon Otto aus der adeligen Familie Visconti zum Erzbischof von Mailand gewählt und geweiht. Schon die Umstände seiner Wahl zeigten, wie gespannt die Lage in Mailand aufgrund der Kämpfe zwischen Volk und Adel damals war¹¹⁴. Die Inbesitznahme des Bischofsstuhls blieb Otto bis

114 Nach dem Tod des Erzbischofs Leone da Perego am 4. Oktober 1257 stellte sich heraus, dass eine Übereinstimmung zwischen den verschiedenen Wählergruppen (*ordinarii*, *primicerius decumanorum*, Äbte der Stadtklöster), welche unterschiedlichen politischen Tendenzen angehörten, schwer zu erreichen war. Endlich einigte man sich auf zwei Kandidaten; der eine wurde von den Adeligen, der andere von der Volkspartei unterstützt: Francesco Settala und Raimondo della Torre. Aber die Intervention des römischen Kardinals Ubaldini, der kurz mit Otto in Mailand verweilt hatte, und des Papstes Urban IV. führte dazu, dass der Visconti in Rom zum Erzbischof gewählt wurde, vgl. SAVIO, Vescovi (wie Anm. 20) S. 613f.; ENRICO CATTANEO, Ottone Visconti arcivescovo di Milano, in: *Contributi dell'Istituto di Storia medioevale. Raccolta di Studi in memoria di Giovanni Soranzo* (Pubblicazioni dell'Università Cattolica del Sacro Cuore. Scienze storiche 10) Milano 1968, S. 129–165, S. 134–139; SOLDI RONDININI, Chiesa milanese (wie Anm. 110) S. 285–288; ROBERTO PERELLI CIPPO, Art. ‚Visconti, Ottone (1207 c. – 1295)‘, in: *Dizionario della Chiesa ambrosiana* 6, Milano 1993, S. 3971–3974.

zum 22. Januar 1277, einen Tag nach dem Sieg über die Torriani bei Desio, verwehrt, weil sich die Stadt unter der Herrschaft von Martino della Torre befand, der vom Volk unterstützt wurde. Viele Mitglieder adeliger Familien hatten 1261 als Folge dieser Lage die Stadt verlassen müssen¹¹⁵. Schon 1263, beim ersten Versuch des neuen Erzbischofs, in die Stadt zu gelangen, hatten die exilierten Adeligen ihm in Arona geholfen, und im Laufe der 15 darauffolgenden Jahre übernahm Otto endgültig die Führung dieser Gruppe im Kampf gegen die Torriani. Martino della Torre seinerseits hatte schon relativ früh *castra et terras ecclesiae* besetzt (1262), sodass über die Stadt das Interdikt des Papstes verhängt wurde¹¹⁶.

Wie verhielten sich nun die *ordinarii* des Mailänder Kathedralkapitels zu diesen Ereignissen? Die Auseinandersetzungen zwischen *milites* und *populares* hatten ihren Widerhall in den institutionellen Verhältnissen der Mailänder Kirche gefunden, da der *ordo major* – wie bekannt – traditionell aus Angehörigen der adeligen Familien bestand, während der *ordo minor* der *decumani* aus Angehörigen der *populares* zusammengesetzt war. So hatte es im Laufe des 13. Jahrhunderts Versuche der *populares* gegeben, den Zugang zum Kolleg der *ordinarii* zu erlangen. Otto Visconti hatte sich nach seiner Weihe sehr schnell auf die Seite der *nobiles* gestellt, und durch ihn erfolgte die vollständige Wiederherstellung der alten Vorrechte der *ordinarii*. Man denke nur an die Eidformel für die *ordinarii*, die auf einen Zeitpunkt nach 1273 zurückzuführen ist und festlegte, dass jeder *ordinarius de nobili genere procreatus, videlicet capitaneus vel vavasor* [sic] sein musste¹¹⁷.

In dem Zeitraum unmittelbar nach der Wahl des Visconti stand die Auseinandersetzung noch bevor, und verschiedene Besitzungen der Kirche (des Kapitels?) waren von der Gegenpartei angegriffen worden. Auch die Aufzeichnung des ‚Beroldus novus‘ im Jahr 1269 nach der Vorlage des Zeremonien-Ordo für die Bischofskirchen von 1130 – dem sogenannten ‚Beroldus vetus‘ – ist als Aus-

115 CATTANEO, Ottone Visconti (wie Anm. 114) S. 134 und 142.

116 Ebd. S. 139. Vgl. auch SAVIO, Vescovi (wie Anm. 20) S. 614. Zu dem in Savona gehaltenen Konzil vom 13. November 1266 ebd. S. 615: Der einzige überlieferte Kanon richtet sich u. a. gegen diejenigen, die unrechtmäßig Güter des Erzbischofs in Besitz genommen haben.

117 Eidpassage zitiert nach CATTANEO, Istituzioni (wie Anm. 1) S. 642. Die Aufnahme in den *ordo major* (mit einer Ausnahme für das Amt des Erzbischofs) wurde von den *populares* 1225 erlangt. Die *cardinales* wehrten sich jedoch schon 1257 gegen eine bedingungslose Öffnung ihres Kollegs – mit der Folge, dass die adelige Fraktion ins Exil gehen musste, ebd. S. 639f.; CESARE ALZATI, Clero milanese e *officium ambrosianum* tra riforma e continuità (sec. XI–XIII), in: DERS., *Ambrosiana ecclesia. Studi su la Chiesa milanese e l'Ecumene cristiana fra tarda antichità e medioevo* (Archivio ambrosiano 65) Milano 1993, S. 281–295, S. 288. Zu den weiteren Versuchen der *decumani*, in die Machtsphäre und die Privilegien der *cardinales* einzudringen, CATTANEO, a.a.O., S. 637–639, und ALZATI, a.a.O., S. 288.

druck eines Legitimationsanspruchs des Kardinalklerus interpretiert worden, der in einer Zeit der Krise und der Bedrohung Interesse an der Erhaltung des status quo hatte¹¹⁸. In diesem Kontext liegt es nahe anzunehmen, dass die Mailänder *ordinarii* sich von der deutlichen Stellungnahme des neuen Erzbischofs unterstützt fühlten und dass sie infolgedessen erneut versuchten, systematisch ihre Vorrechte und deren ökonomische Grundlage zu konsolidieren oder sie zumindest vor der aktuellen Gefährdung zu schützen. So wird auch die Bedeutung der Kopieraufträge an Marchus de Hostiolo besser verständlich: Die rechtssichernde Funktion der Schrift innerhalb der herrschenden Konfliktsituation ist evident.

Die Sorge um Sicherung und Konsolidierung des kirchlichen Vermögens blieb aber auch nach 1277 ein wichtiger Punkt im politischen Programm des Erzbischofs Otto. Es können hier folgende Initiativen erwähnt werden: die Forderung nach Rückgabe der von anderen Institutionen geliehenen Summen; weiter die Pflicht, für den kirchlichen Besitz betreffende Geschäfte eine bischöfliche Erlaubnis einzuholen; eine Prüfung und Inventarisierung der Kirchengüter, aber auch die Regelung der Praxis bezüglich der testamentarischen Schenkungen¹¹⁹. Die Frage nach dem qualitativen und quantitativen Einsatz der Schriftlichkeit für diese Vorgänge verdient weitere Aufmerksamkeit¹²⁰.

118 ALZATI, Clero (wie Anm. 117) S. 288f.

119 Vgl. SOLDI RONDININI, Chiesa milanese (wie Anm. 110) S. 296f.; ROBERTO PERELLI CIPPO, Chiesa e Comuni in Lombardia. Tra Signoria Torriana e Signoria Viscontea, in: La Lombardia dei Comuni, Milano 1988, S. 53–68. Über die Maßnahmen bezüglich der testamentarischen Schenkungen vgl. die Bestimmungen des mailändischen Provinzialkonzils von 1287, *Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio* 24, hg. von JOHANNES DOMINICUS MANSI, Venezia 1780, ND Paris – Leipzig 1903, Kap. 20–22 Sp. 878f. Hier die Überschriften: 20. *Quod sacerdos parochialis denunciaret episcopo de ordinationibus defunctorum infra mensem*; 21. *Quod nullus detineat legata ad pias causas*; 22. *Quod parochialis ecclesia habeat tertiam partem de legationibus ecclesiae factis, et quod nullus inducat aliquem sepeliri nisi in sua ecclesia parochiali*. Vgl. vom selben Konzil auch die Kanones 23 *Quod nullus invadat, vel usurpet bona ecclesiastica*; 24 *Quod nullus alienet bona ecclesiastica*; 26 *Quod nullus celet fraudolenter ecclesiastica feuda, vel alia bona* und 27 *Quod nullus teneat modo illicito bona ecclesiastica*, ebd., Sp. 876–878. Beispiele der Ermittlung und der Rückforderung von Gütern des Metropolitankapitels finden sich auch in einer Serie von Urkunden aus demselben Kapitel, heute im Archivio di Stato di Milano, vgl. MARTELLINI, Pergamene (wie Anm. 21).

120 Diesen Fragenkomplex hat jüngst THOMAS BEHRMANN am Beispiel des Domkapitels von Novara im 11. bis 13. Jahrhundert aufgeworfen; vgl. besonders die zusammenfassenden Ausführungen bei DEMS., Domkapitel (wie Anm. 107) S. 245–251: Die wachsende Dokumentation sollte als Abwehr sowohl nach außen gegen die Gefährdung von Eigentumsrechten als auch gegen Konflikte in innerkapitularen Beziehungen dienen. Der Verschriftlichungsprozess bedeutete aber neben gesteigerter Urkundenanwendung auch den Gebrauch neuer Schriftguttypen und eine größere Präzision und Spezifizierung in der schriftlichen Auffassung. Zum allgemeinen zeitgenössischen Sicherheitsbedürfnis durch Schrifteinsatz DERS., „Ad maiorem cautelam“. Sicherheitsdenken, Zukunftsbewußtsein

Auch die *decumani* wurden von den Maßnahmen Otto Viscontis betroffen: Am 10. November 1284 forderte nämlich der Erzbischof das Kapitel der *canonici decumani* auf, ein Inventar seiner Güter herzustellen¹²¹. Wir kennen die genauen Zusammenhänge nicht, die zur Abfassung des *breve recordationis* am Ende des Lektionars geführt haben, und wir wissen auch nicht, ob ähnliche Maßnahmen wie diejenigen, die im Falle der *decumani* belegt sind, auch die Lektoren betrafen. Es scheint aber der zeitgenössischen allgemeinen Tendenz in der Mailänder Kirche zu entsprechen, Güterverzeichnisse zur Sicherung der Eigentumsrechte anzulegen. Nachdem der *ordo major* seine Rechte wieder durchgesetzt hatte, sahen sich die *decumani* höchstwahrscheinlich auch in Hinsicht auf die eigene Situation genötigt, Klarheit über ihre Ressourcen zu schaffen. In diese Zeit wird nämlich der Anfang eines gewissen Niedergangs der institutionellen Rolle der *decumani* innerhalb der ambrosianischen Kirche gesetzt, und zwar besonders aufgrund der neuen Institutionen für die *cura animarum*, die in der Stadt entstanden waren¹²². Für die Lektoren ist zumindest sicher, dass sie gegen Mitte des 13. Jahrhunderts viele Güter verloren hatten, weil zu jener Zeit ihre *indigentia* und *paupertas* beklagt wurde¹²³.

und schriftliche Fixierung im Rechtsleben der italienischen Kommunen, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 72, 1992, S. 26–53. In Mailand zählen zu den einschlägigen Phänomenen u. a. die Aufzeichnung der Kapitelsgüter in der Stadt und an Orten außerhalb der Stadt sowie die Vernähung zusammengehörender Urkunden zu einem Pergamentstück.

121 Vgl. SAVIO, Vescovi (wie Anm. 20) S. 634; Repertorio diplomatico visconteo. Documenti dal 1263 al 1402 raccolti e pubblicati in forma di regesto dalla Società storica lombarda 1 (1263–1363), Milano 1911, Nr. 34 S. 4: *Archipresbitero et capitulo canonicorum decumanorum ecclesiae M. mandat quatenus ad calendas maii anni proxime venientis omnes possessiones, terras et decimas eiusdem capituli determinari et consignari faciant*. Zu den Güter- und Einkünfteverzeichnissen der Kanoniker von Novara BEHRMANN, Domkapitel (wie Anm. 107) S. 182–196.

122 CATTANEO, Istituzioni (wie Anm. 1) S. 702f.; ALZATI, Clero (wie Anm. 117) S. 289; MARIA PIA ALBERZONI, Francescanesimo a Milano nel Duecento (Fonti e ricerche 1) Milano 1991, bes. S. 81–171.

123 CATTANEO, Istituzioni (wie Anm. 1) S. 670, Anm. 5. Quelle dafür ist ein Diplom des Erzbischofs Enricus di Settala von 1223 zugunsten der Lektoren, in dem auf ihre missliche Lage hingewiesen wird. Der Erlass ist ediert in FERDINANDO UGHELLI, Italia sacra sive de episcopis Italiae at insularum adiacentium 4, Venezia 21719, Sp. 178–180. Die Schenkung für die Lektoren bestand in einer jährlichen Summe von 20 *librae* aus den erzbischöflichen Renditen, die auf die Lebenszeit des Erzbischofs beschränkt war. Vgl. auch GIULINI, Memorie (wie Anm. 18) 4, S. 279; SAVIO, Vescovi (wie Anm. 20) S. 576f. 1270 nannte der *magister* Comes de Caxate, damals Archidiakon der Mailänder Kirche, in seinem Testament die Lektoren (*commune congregationis lectorum*) als separate Empfängergruppe seiner Güter neben dem Kapitel der *ordinarii* und den mailändischen Hospitälern, CATTANEO, a.a.O., S. 670. Edition des Textes jetzt in AGOSTINO PARAVICINI BAGLIANI, I testamenti dei cardinali del Duecento (Miscellanea della Società romana di Storia patria 25) Roma 1980, S. 471–478.

3.3.4 Die letzten *annualia*: Ein Anhaltspunkt für die Datierung des *breve*?

Der Eintrag des *breve recordationis* in den Codex der Lektoren ist wohl nach der Mitte oder gegebenenfalls sogar am Ende des 13. Jahrhunderts anzusetzen. Dies geht aus der Identifikation der letzten zwei Personen hervor, für welche die Feier eines *annuale* und die dazugehörige Geldsumme genannt werden.

Der vorletzte Eintrag notiert die Einkunft von 14 *denarii in annuali domini Enrici archiepiscopi*. Hier wird ein erster sicherer *terminus post quem* für die Niederschrift des Dokuments angeboten: Der genannte Erzbischof muss aller Wahrscheinlichkeit nach als Enricus de Settala identifiziert werden, der am 16. September 1230 starb und sich schon 1223 um die ungünstige finanzielle Lage der Lektoren gekümmert hatte¹²⁴. Auch in diesem Fall hilft der ‚Liber Primicerii‘, zusätzliche Informationen über die Feier seines *annuale* und deren Entstehung zu erlangen¹²⁵. Dort wird auf ein *instrumentum traditum* vom 22. April 1256 verwiesen, das die rechtliche Grundlage für die Geldausgaben bot. Dabei handelte es sich vermutlich um eine Kopie des Testaments des Erzbischofs Enricus, die aber heute im Archiv des Metropolitankapitels nicht mehr vorhanden ist. Der erwähnte Notar, dessen Name offensichtlich im 15. Jahrhundert nicht exakt gelesen wurde, kann mit Asclerius de Besana identifiziert werden¹²⁶.

124 Amtszeit: 1213–1230. Vgl. SAVIO, Vescovi (wie Anm. 20) S. 567–584. Aufgrund der Auseinandersetzungen zwischen *populares* und *nobiles* musste er zweimal die Stadt verlassen. Unter ihm wurde aber im Juni 1225 auch ein Frieden zwischen den verfeindeten Parteien geschlossen.

125 Liber Primicerii (wie Anm. 73), fol. 70^v: *Die V madii. Annuale in perpetuum condam domini Henrici archiepiscopi Mediolani quod fieri debet per dominos ordinarios et capitulum et clerum in ecclesia maiori. Et hospitale de Brolio dare debet cuilibet ordinario imperiales sex, cuilibet officiali imperiales tres, cuilibet custodi imperiales duos. Pro invitatura et capa[n]is imperiales decem. Cuilibet veglioni imperialem I, cuilibet de clero imperiales duos. Super certis bonis iacentibus in ca **** ultra Lambrum ut patet per instrumentum unum traditum per Anselarvium [!] de Bexana notarium mediolani die XXII aprilis MCCLVI*. Es ist unklar, warum das *annuale* des Erzbischofs am 5. Mai und nicht am Todestag gefeiert werden sollte. Vielleicht ist dies mit der *translatio* seiner Gebeine von der Kirche S. Vittore *ad ulmum* zu der Kirche der Heiligen Nabor und Felix zu erklären, vgl. dazu SAVIO, Vescovi (wie Anm. 20) S. 583. Die Lektoren sind in diesem Auszug aus dem Testament allerdings nicht explizit genannt.

126 Seine Tätigkeit als Notar ist durchaus für die Zeit dokumentiert: *Ego Asclerius filius quondam Otonis de Besana de vicinia Sancti Martini in Compito notarius tradidi et scripsi*, ACM 2.1, Nr. 124 S. 158 Z. 41–42 von 1255 Juni 29; ... *ut constat per instrumentum inde traditum et subscriptum per Asgerium de Besana notarium milleximo ducentesimo quinquageximo secundo, die lune tertio ante kalendas augusti*, ebd. Nr. 199 S. 225 Z. 42 – S. 226 Z. 1 und S. 226 Z. 42f. von 1257 Juli 13; *Ego Asclerius filius quondam Ottonis de Besana de vicinia Sancti Martini in Compito notarius ac missus regis rogatus tradidi et scripsi*, ACM 2.2, Nr. 542 S. 595 von 1268 Okt. 24, überliefert in der Urkunde Nr. 624 S. 668–672 von 1271 Jan. 28, S. 672 Z. 16f.

Der letzte Eintrag bezieht sich auf Einkünfte *in annuali Oddonis de Marliano*. Ein *Oddo de Marliano* ist zwischen 1279 und 1280 als *capellanus* des Erzbischofs Otto Visconti dokumentiert¹²⁷. In einer Urkunde vom 8. April 1286 wird er als *dominus presbiter Otto de Marliano cappellanus ecclesie Sancti Michaelis subtus domum* bezeichnet¹²⁸. Es ist anzunehmen, dass er als Priester und bischöflicher Kaplan die Feier seines Totengedächtnisses stiftete, bei der die Teilnahme des bischöflichen Klerus vorgesehen war. Als möglicher Einwand gegen diese Identifikation bleibt aber das Fehlen jeder Titelangabe im *breve*, wie *presbiter* oder *dominus*, sodass die Identität des *Oddo de Marliano* in unserer Urkunde nicht mit Sicherheit festzustellen ist¹²⁹.

4. Schlussbetrachtung

Das hier untersuchte *breve recordationis de ficto quod lectores habent* wurde in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in ein ambrosianisches Lektionar eingetragen – in jenes liturgische Buch also, das die Gemeinschaft der Lektoren der Mailänder Bischofskirchen infolge seiner Funktion beim feierlichen Gottesdienst als ‚das ihre‘ betrachten konnte. Inhaltlich ging es aber in diesem *breve* nicht nur um die von Laien und Geistlichen zu zahlenden Pachtzinsen, wie der Titel – *de ficto* – ankündigt, sondern ebenso um Renditen aus *annualia* und höchstwahrscheinlich auch aus Almosen in der Kirche. Dementsprechend lagen vermutlich Aufzeichnungen unterschiedlicher Art der Abfassung des *breve* zugrunde.

In der Tat konnten zahlreiche Dokumente aufgespürt werden, die jene ökonomischen und rechtlichen Verhältnisse beleuchten, von denen dann im *breve* nur noch eine knappe Einkunftsangabe aufscheint. E i n e Wurzel reicht in das Jahr 1115 zurück, wie eine Urkundengruppe aus dem Fonds des Capitolo minore des Mailänder Doms belegt¹³⁰. Sie verdankt ihre Überlieferung einer rechtlichen Auseinandersetzung in den letzten Jahren des 12. Jahrhunderts. Damals legten die *decumani* dem erzbischöflichen Gericht diese Urkunden zur Unterstützung ihrer Ansprüche gegenüber den Lektoren vor. Man erfährt aus ihnen zunächst,

127 SAVIO, Vescovi (wie Anm. 20) S. 629.

128 ACM 3, Nr. 377 S. 400 Z. 1f. Besitz von ihm im Gebiet außerhalb der Porta Tosa (im östlichen Stadtteil) wird genannt ebd., Nr. 526 S. 552 Z. 35f. von 1290 Juni 11: *a meridie presbiteri Ottonis de Marliano*, und ebd., Nr. 527 S. 555 Z. 23 von 1290 Juni 14: *a meridie ... in parte presbiteri Ottonis de Marliano*. Man kann aus diesen letzten formalisierten Erwähnungen nicht schließen, dass er damals noch lebte.

129 Ein Otto de Marliano ist ACM, Nr. 205 S. 290 Z. 39 von 1198 Aug. 15 als Zeuge in Mailand nachgewiesen.

130 Zu ihr oben Kap. 3.2.

dass der Eintrag im *breve* über Einkünfte aus der *terra sancti Gabrielis* auf einem Pachtvertrag der Lektoren mit den *decumani* aus dem Jahr 1115 beruht. Die Betrachtung der gesamten Dokumentation zeigt jedoch eine Diskrepanz zwischen dem im *breve* erhobenen Anspruch und dem etwa ein Jahrhundert vor Niederschrift des *breve* nachweisbaren Ergebnis einer längeren Kontroverse zwischen *decumani* und Lektoren über das einst verpachtete Gut¹³¹: Demzufolge hatten die Lektoren 1158 die umstrittene *terra sancti Gabrielis* gegen ein Grundstück in Carate eingetauscht; die Notiz im *breve recordationis* über Einkünfte aus dieser *terra* war mithin veraltet. Dieser Umstand soll am Ende dieser Schlussbetrachtung wieder aufgegriffen werden¹³².

Auch im Fall der im *breve* registrierten *annualia* liefern andere erhaltene Quellen – Testamente oder später verfasste Gesamtverzeichnisse der vom mailändischen Klerus zu feiernden Jahrzeiten – nützliche Informationen zur Einordnung der Aussagen. Beispielsweise konnten die Angaben über das *annuale* des Erzbischofs Heribert mit seinen testamentarischen Verfügungen aus dem Jahr 1034 verglichen werden¹³³. Die damals den Lektoren zugedachten Auszahlungen wurden vom 11. bis zum 15. Jahrhundert tatsächlich vorgenommen; mithin gibt das *breve* hier – anders als im Fall der *terra sancti Gabrielis* – den aktuellen *status quo* wieder. Das *annuale* des Erzbischofs Enricus de Settala († 1230) schließlich bietet einen sicheren *terminus post quem* für die Datierung des *breve*¹³⁴, während eine Datierung in die Zeit nach 1286 aufgrund des *annuale* Ottos de Marliano nur vermutet werden kann¹³⁵.

Für eine Abfassung des *breve recordationis* der mailändischen Lektoren nach der Mitte des 13. Jahrhunderts sprechen auch die historischen Umstände: In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts lässt sich – mitbedingt durch die Wirren der Zeit – in der Mailänder Kirche eine Sorge um die Konsolidierung des kirchlichen Vermögens erkennen. Sie kommt zum Ausdruck in der rechtsichernden Anwendung der Schrift, etwa durch Abfassung von Güterverzeichnissen oder beglaubigten Kopien von Schenkungen und Testamenten. Ein Blick auf die Tätigkeit des Notars Marchus de Hostiolo im Dienste des mailändischen

131 Vgl. zu den Etappen dieser Auseinandersetzung in den Jahren 1157, 1158 und 1192 oben Kap. 3.2, bes. nach Anm. 36.

132 Unten nach Anm. 147.

133 Oben Kap. 3.3.1.

134 Eine Quelle aus dem frühen 15. Jahrhundert bezieht sich auf eine 1256 angefertigte beglaubigte Kopie seines nicht im Original erhaltenen Testamentes, dazu oben nach Anm. 125.

135 Dazu oben nach Anm. 126. Der paläographische Befund bestätigt diese Annahme. Es handelt sich um eine andere Hand als die des Haupttextes, dessen Schrift dem 13. Jahrhundert zuzuordnen ist.

Kardinalklerus konnte dies zusätzlich erhellen¹³⁶. In dieses Zeitbild würde sich der Eintrag des *breve* ins Lektionar gut einordnen.

So weit die konkreten Ergebnisse. Im Anschluss daran sollen nun noch einige Überlegungen angestellt werden bezüglich der verschiedenen Schriftebenen und Schriftstückgattungen, die bei der Untersuchung des *breve recordationis* ins Blickfeld getreten sind.

Eine wichtige Rolle als ‚Ausgangsschriftstücke‘ des Verzeichnisses spielen die testamentarischen Schenkungen. Ihre Niederschrift erfolgte in einem verhältnismäßig intimen Rahmen unter Beteiligung des Stifters, des schreibenden Notars und eventueller Zeugen. Der Notar verlieh dem Akt seit dem 12. Jahrhundert durch seine *publica fides* einen rechtsverbindlichen Charakter¹³⁷.

Die begünstigte (kirchliche) Institution – es können auch mehrere Institutionen sein, die in einer Urkunde gleichzeitig bedacht werden – griff ihrerseits auf zwei verschiedenen Ebenen, mit zwei verschiedenen Zielsetzungen auf diese Dokumente zurück: Erstens wurden im Hinblick auf die wirtschaftliche Verwertung diese Urkunden zwecks Information über die eigenen Einkünfte konsultiert. Um die Verwaltung dieser Einnahmen zu optimieren, erzeugte und verwandte man gegebenenfalls auch weitere Schriftstücke, wie etwa Güterverzeichnisse, *brevia*, beglaubigte Kopien. Als Quellen für solches Schrifttum sind nicht nur die Testamente zu betrachten, sondern auch andere Urkunden, wie Pacht- und Kaufverträge¹³⁸. Zweitens wurden im Hinblick auf die liturgische Handlung die in den Testamenten enthaltenen Daten benötigt, um die Feier der *annualia* zu organisieren und zu gestalten¹³⁹. Zu diesem Zweck bedurfte man auch weiterer Bücher, die

136 Dazu oben Kap. 3.3.2.

137 Eine Einführung zur Bedeutung des Testaments für die historische Forschung bietet der Sammelband *Nolens intestatus decedere. Il testamento come fonte della storia religiosa e sociale. Atti dell'incontro di studio. Perugia, 3 maggio 1983* (Archivi dell'Umbria. Inventari e ricerche 7) Perugia 1985. Speziell zum umfangreichen Material der Bologneser Testamente, aber auch allgemein auf die Gattung in Italien und auf die Methodenfrage eingehend sowie mit weiterer Literatur MARTIN BERTRAM, *Mittelalterliche Testamente. Zur Entdeckung einer Quellengattung in Italien*, in: *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 68, 1988, S. 509–545; DERS., *Hundert Bologneser Testamente aus einer Novemberwoche des Jahres 1265*, ebd. 69, 1989, S. 80–110; DERS., *Bologneser Testamente. Erster Teil: Die urkundliche Überlieferung*, ebd. 70, 1990, S. 151–233; DERS., *Bologneser Testamente. Zweiter Teil: Sondierung in den Libri Memoriali*, ebd. 71, 1991, S. 195–240; DERS., *Testamenti medievali bolognesi: una maniera documentaria tutta da esplorare*, in: *Rassegna degli Archivi di Stato* 52, 1992, S. 307–323.

138 In diesem Zusammenhang ist auch die Frage nach den Aufbewahrungsorten der verschiedenen Urkunden zu berücksichtigen.

139 Ein hochinteressantes Zeugnis für die schriftliche Organisation von Jahrzeitfeiern im 13. Jahrhundert stammt aus der Kathedrale von Asti. Am 31. März 1276 beschloss die

beispielsweise den Namen des Verstorbenen mit einer Kalenderstruktur verknüpfen¹⁴⁰. Für die Feier der liturgischen *memoria* in der Kirche wurden darüber hinaus traditionelle Schriftguttypen gebraucht, nämlich liturgische Bücher wie Missalien, Lektionare, Antiphonare oder Bücher für das Offizium.

Bei alledem sollen – trotz der zunehmenden Verschriftlichung von kirchlichen *ordines* und Statuten¹⁴¹ – nicht-schriftliche Momente nicht ausgeblendet

Mehrheit des Kapitels dort die Verbesserung eines speziellen Buchs zur Aufzeichnung der *annualia*. Diese wurden für die Bischofskirche in einer Art von Nekrolog (*liber ad anniversaria deputatus*) festgehalten, wobei die Domherren nun bemüht erscheinen, nicht mehr als ein einziges *annuale* pro Tag und in bestimmten liturgischen Zeiten gar kein Totengedächtnis zu feiern. Dementsprechend wurde festgelegt, in der Zukunft nur ein *anniversarium* pro Tag aufzuzeichnen: ... *statuerunt quod aniversaria que scripta sunt vel de cetero scribentur in libro ad hoc deputato infra octavas festivitatum natiuitatis Domini usque ad epiphaniam et sancte Marie et inter festum palmarum et octava pasce et asscessionis [!] et pentecostes, precedentibus diebus singulis non festiuis more solito singula fiant ita quod quolibet die non feriato sive non festiuis fiat unum solum et si in libro predicto plura aniversaria in una die scripta sint sive infra predictas octavas sive alio tempore fiat unum solum, ipsa die primo ibi scriptum et aliud sequenti die non feriato fiat nec de cetero scribantur in libro plura aniversaria una die, ita tamen quod in feria secunda post festum palmarum fiat ultimum et post non celebrentur [!] aliquod officium pro defunctis publice in ecclesia usque ad octavam pasce nisi funus ibi presens adesset*, Le carte dell'Archivio capitolare di Asti (secc. XII–XIII), hg. von ANNA MARIA COTTO – GIAN GIACOMO FISSORE – PATRIZIA GOSETTI – EMMA ROSSANINO (Biblioteca Storica Subalpina 190) Torino 1986, Nr. 131 S. 184f. Es ist hier das Streben nach einem funktionierenden ordentlichen System der Feier zu spüren, das sich mit der bis dahin gewachsenen Schriftlichkeit und mit den neuen Formen des Aufzeichnens auseinandersetzt.

140 Dies konnte erst nach einer mehr oder weniger langen Zeitspanne zwischen testamentarischer Verfügung und dem Tod des Stifters erfolgen, denn erst nach dem Tod wurde die Feier des *annuale* zu einem bestimmten Datum im Jahr wirksam.

141 Vgl. zu dem *ordo* für den bischöflichen Klerus, dem sogenannten ‚Beroldus‘ (wie Anm. 10), und seinen Redaktionen FORZATTI GOLIA, *Raccolte* (wie Anm. 9). Erst mit dem 13. Jahrhundert wird ein Prozess der Verschriftlichung von Statuten und Eiden zum Zwecke der Regelungen von Kompetenzen sowie Annahmebedingungen der Mitglieder des mailändischen Kapitels und anderer kirchlicher Ämter fassbar. In einer Bestimmung des Erzbischofs Galdinus von ca. 1170 wird noch auf die *antiquae consuetudines seu patrum traditiones, quas mediolanensis ecclesia ab antiquis retro temporibus servavit* verwiesen, um ihre Gültigkeit zu bestätigen, ENRICO CATTANEO, *Gli statuti del venerando capitolo del Duomo di Milano*, in: *Ambrosius* 30, 1954, S. 283–324, S. 295. Die Bestimmung selbst wird durch die Worte *statuentes videlicet* eingeführt. Etwa ein Jahrhundert später überliefert hingegen der *Beroldus novus* eine Eidformel, die die neuen *ordinarii* ablegen mussten und in der ausdrücklich von niedergeschriebenen Statuten (*statuta et consuetudines ecclesiae mediolanensis*) der mailändischen Kirche die Rede ist; diese folgen auch unmittelbar (ebd. S. 297). Außerdem befinden sich im ‚Codex metropolitanus‘ an anderer Stelle ein Statut der *custodes*, das aus dem ‚Beroldus vetus‘ kopiert wurde, und eine Eidformel der *custodes et veglones s. mediolanensis ecclesiae*, FORZATTI GOLIA, a.a.O., S. 334 und 339. Diese Quellen wurden bisher hauptsächlich in Bezug auf die institutionelle Geschichte der Mailänder Kirche erforscht. Es fehlt aber eine Untersuchung,

werden: die Verbindlichkeit etwa der bestehenden Praxis und die Rolle der mündlichen Tradition sowie Kommunikation zwischen den verschiedenen Gruppen von Geistlichen der Mailänder Kirche bezüglich Rangordnung, Aufgaben- und Rechtszuweisung sowohl in der rituellen Feier als auch bei der internen Verwaltung. So gewann die einzelne schriftliche Aufzeichnung gegebenenfalls die Rolle eines einfachen Verweises in einem Netz von zusammenhängenden und auf unterschiedliche Weise abgespeicherten Informationen. Als Beispiel sei hier nur der Eintrag ‚*ordinarii de denariis de corbis denarios XVIII*‘ im *breve recordationis* genannt. Er setzt für uns verlorene Kenntnisse über Gewohnheiten in der Frömmigkeitspraxis und der Verwaltung von Einkünften voraus, die zum großen Teil mündlich tradiert wurden.

Das *breve* selbst hat einen hybriden Charakter, der aus dem Zusammenfügen verschiedener Einkommenssorten resultiert¹⁴². Auch angesichts des Alters einiger dort tradierter Rechtskonstellationen kann man mit gutem Grund vermuten, dass Spezialverzeichnisse zu bestimmten Zwecken – zum Beispiel *de ficto*, *de annualibus* usw. – schon vor der Anfertigung des *breve* bzw. seiner eventuellen Vorlage existiert haben.

Typischerweise reduziert dergestaltiges Schriftgut die Daten auf das ökonomisch Relevante, weshalb weitere für den Historiker wichtige Gegebenheiten – wie etwa die Größe der Grundstücke oder die Art der geschlossenen Pachtverträge – nicht dem Verzeichnis, sondern gegebenenfalls anderen überlieferten Do-

die die genannten Erscheinungen im Kontext der zeitgenössischen Schriftkultur und ihrer lokalen, parallelen Entsprechungen analysiert. Für die oberitalienischen Kommunen ist betont worden, dass diese zwischen dem 12. und 13. Jahrhundert „versuchten, ihre innere Ordnung über die schriftliche Definition von Ämtern, Amtspflichten und Amtsbefugnissen zu gestalten“, HAGEN KELLER, Vorwort, in: DERS. – BEHRMANN (wie Anm. 61) S. VII–X, S. IX. Ebenso ist der Zusammenhang zwischen den ursprünglich getrennten Textgattungen ‚Kommunalstatuten‘ und ‚schriftlich fixierten Eidtexten der gewählten Amtsträger‘ herausgearbeitet worden, vgl. HAGEN KELLER, Oberitalienische Statuten als Zeugen und als Quellen für den Verschriftlichungsprozess im 12. und 13. Jahrhunderts, in: Frühmittelalterliche Studien 22, 1988, S. 286–314, S. 301–303; JÖRG W. BUSCH, Zum Prozeß der Verschriftlichung des Rechtes in lombardischen Kommunen des 13. Jahrhunderts, ebd. 25, 1991, S. 373–390, S. 376f.; THOMAS BEHRMANN, Verschriftlichung als Lernprozeß: Urkunden und Statuten in den lombardischen Stadtkommunen, in: Historisches Jahrbuch 111, 1991, S. 385–402, S. 395–396. Auch andere Gruppierungen in der Gesellschaft gaben sich in jener Zeit Statuten, und für die Domkapitel sind im 13. Jahrhundert Beispiele aus den Kirchen von Novara, Cremona, Verona, Vercelli, Casale bekannt, vgl. ebd. S. 399; CATTANEO, a.a.O., S. 287. Besondere Aufmerksamkeit sollte auch den expliziten Aussagen in den Rechtstexten der Sammlung des ‚Beroldus novus‘ gewidmet werden, die das Vertrauen in den Wert der Schrift bzw. des *publicum instrumentum* als Mittel der zu schaffenden Erinnerung und der erprobten Rechtssicherung ausdrücken.

142 Zum „carattere promiscuo“ von kirchlicher Dokumentation im Hoch- und besonders im Spätmittelalter auch CAMMAROSANO, Italia medievale (wie Anm. 4) S. 229.

kumenten zu entnehmen sind. Folglich kann der reale wirtschaftliche Wert der im Mailänder *breve recordationis* aufgeführten Pachtzinsen nicht erschlossen werden. Jedenfalls ist wegen der Starrheit der Zinssätze eine fortschreitende Minderung des ursprünglichen Ertrags zu vermuten¹⁴³. Das korrespondiert mit der beklagten Armut der Lektoren im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts und ihren wiederholten Versuchen schon im 12. Jahrhundert, einen an die *decumani* veräußerten Besitz durch Klageerhebung vor dem Erzbischof zurückzuerlangen.

Eine Frage, die sich hier unmittelbar aufdrängt, betrifft den pragmatischen Charakter des untersuchten *breve*. Wie Hagen Keller zutreffend formuliert hat, liegt das ‚Pragmatische‘ „nicht in spezifischen Textgattungen oder Quellentypen an sich, sondern manifestiert sich in der Art und Weise, in der das Werkzeug der Schrift, die Schriftform mit allen ihren Möglichkeiten, eingesetzt wird, um ein gedanklich antizipiertes Ziel zu erreichen“¹⁴⁴. Die Zielsetzung, die diesem wie anderen ähnlich wenig formalisierten Schriftstücken zugrunde lag, auch wenn sie weder unmittelbar evident war noch explizit erklärt wurde, „era sempre in funzione di azioni giuridiche potenziali o attuali“¹⁴⁵. Neben der allgemeineren Tendenz zur ordnenden Reorganisation von Schriftgut im 13. Jahrhundert¹⁴⁶, die auch in der Anwendung dieser – *per se* frühmittelalterlichen – Textgattung sichtbar gemacht werden kann, bleibt bei der Abfassung des *breve* der Lektoren

143 Eine solche Minderung konstatiert in einem vergleichbaren Fall, nämlich für den Landbesitz des Cremonenser Kathedalkapitels, CHITTOLINI, Beni terrieri (wie Anm. 23) S. 238–249. BEHRMANN, Domkapitel (wie Anm. 107) S. 157–164, erkennt hingegen ein Bestreben des Kapitels von Novara, die Erträge aus den verpachteten Gütern zu erhöhen, auch durch die Ausgabe befristeter Pachtverträge. Der Band *Gli spazi economici della Chiesa nel Mediterraneo occidentale (sec. XII–XIV)*. Atti del XVI Convegno Internazionale di Studi (Pistoia, 16–19 maggio 1997) war bis zum Abschluss des Manuskripts noch nicht erschienen.

144 HAGEN KELLER, Vorschrift, Mitschrift, Nachschrift: Instrumente des Willens zu vernunftgemäßem Handeln und guter Regierung in den italienischen Kommunen des Duecento, in: DERS. – CHRISTEL MEIER – THOMAS SCHARFF (Hgg.), *Schriftlichkeit und Lebenspraxis. Erfassen, Bewahren, Verändern. Akten des Internationalen Kolloquiums 8. –10. Juni 1995 (Münstersche Mittelalter-Schriften 76)* München 1999, S. 24–41; DERS. Vom ‚heiligen Buch‘ zur Buchführung. Lebensfunktionen der Schrift im Mittelalter, in: *Frühmittelalterliche Studien* 26, 1992, S. 1–31. Gegen die Anwendung einer modernen und wissenschaftshistorisch bedingten Opposition zwischen „pragmatischer“ und „zweckfreier“ mittelalterlicher Schriftlichkeit spricht sich aus PETER VON MOOS, Über pragmatische Mündlichkeit und Schriftlichkeit, in: BARBARA FRANK – THOMAS HAYE – DORIS TOPHINKE (Hgg.), *Gattungen mittelalterlicher Schriftlichkeit (ScriptOralia 99)* Tübingen 1997, S. 313–321: Nicht nur legitimiere sich jede mittelalterliche Schriftlichkeit aus einem Nutzen für das Leben; auch anthropologisch, im Rahmen einer Kulturtheorie des Gedächtnisses, ließe sich nicht Pragmatisches gegen Außerpragmatisches abgrenzen, ebd. S. 315–318.

145 CAMMAROSANO, *Italia medievale* (wie Anm. 4) S. 69. Zur anzunehmenden rechtlichen Wirksamkeit von Güterverzeichnissen des Novareser Kapitels im Contado auch im Fall von Konflikten BEHRMANN, Domkapitel (wie Anm. 107) S. 168.

146 KELLER, Vorschrift (wie Anm. 144).

die Intention der klaren Festlegung und Behauptung der eigenen materiellen Ressourcen in einem komplexen Gefüge von Beziehungen evident.

In diesem Zusammenhang stellt sich zwangsläufig die Frage: Wie ist der Eintrag über die *XXX solidi de terra sancti Gabrielis* im *breve recordationis de ficto* zu verstehen, der aller Wahrscheinlichkeit nach im 13. Jahrhundert keine aktuelle Entsprechung mehr in der Realität besaß¹⁴⁷? Marita Blattmann hat darauf aufmerksam gemacht, dass einmal niedergeschriebene Texte „ein sozusagen ‚materielles‘ Eigenleben gewinnen“, indem sie eine besondere Starrheit im Traditionsprozess aufweisen, bis zur Ausbildung echter ‚Fossilien‘ im Text, die im Widerspruch sowohl mit anderen Partien desselben Textcorpus als auch mit der Rechtswirklichkeit stehen können¹⁴⁸. Das Korrektiv dazu erfolgte auf einer geistigen Ebene bei Gebrauch und Interpretation des Textes, weil es den Rezipienten immer möglich war, sich in Anbetracht der geltenden Aktualität vom Wortlaut zu lösen¹⁴⁹. Auch wenn diese Phänomene speziell an Rechtstexten beobachtet worden sind, ist zu überlegen, ob nicht ein einmal aus der aktuellen Dokumentation für ein Spezialverzeichnis exzerpierter Zinseintrag der gleichen Möglichkeit ausgesetzt war, immer weiter abkopiert und in seinem materiellen neuen Zusammenhang unverändert tradiert zu werden.

Noch wahrscheinlicher ist es jedoch im vorliegenden Fall, dass bei den Lektoren die *memoria* ihrer früheren Rechtslage bezüglich der *terra sancti Gabrielis*, zumal in den Jahren unmittelbar nach der Bestätigung einer erzbischöflichen Sentenz darüber¹⁵⁰, nicht abhanden gekommen war, und sei es nur als Geschichte eines Ringens darum. In diesem Kontext und angesichts der für die betroffene Gruppe hohen Repräsentativität des Buches, in dem das Verzeichnis eingetragen wurde, muss der Eintrag der de facto nicht mehr bezogenen *XXX solidi* nicht zwangsläufig nur ein ‚Fossil‘ transportieren, das infolge der „geistige[n] Selektion und Retusche geschriebener Texte durch zeitgenössische Leser“¹⁵¹ nicht mehr störte. Der Eintrag könnte auch weitreichendere Bedeutung gehabt haben. Unter dem Blickwinkel kontextueller und symbolischer Kommunikation lässt sich die Hypothese aufstellen, dass der Vermerk über die *terra sancti Gabrielis* einer neuen Semiotisierung durch die Lektoren unterworfen wurde, nämlich als Ausdruck des Bewusstseins eines in der aktuellen Situation nicht befriedigten Anspruchs. Selbst wenn die alte Bedeutung des Eintrags in einem bestimmten Kommunikationszusammenhang in der Mailänder Kirche eindeutig verlorengegangen war und

147 Dazu oben zwischen Anm. 40 und 47 und zwischen Anm. 65 und 67.

148 MARITA BLATTMANN, Über die ‚Materialität‘ von Rechtstexten, in: Frühmittelalterliche Studien 28, 1994, S. 333–354, S. 333–346.

149 Ebd. S. 346–351.

150 Diese erfolgte zwischen 1196 und 1206, dazu oben Anm. 63.

151 BLATTMANN, Materialität (wie Anm. 148) S. 351.

der Korrektur bedurfte, konnte sie aus dem Blickwinkel der Lektoren durch eine symbolische Bedeutung ersetzt werden, die sich auch als Sinnvermittlung gegenüber der Umwelt einsetzen ließ¹⁵².

Unser *breve recordationis de ficto*, das am Ende eines Lektionars eingefügt wurde, ist also aufschlussreich nicht nur wegen der dem liturgischen Buch als ‚Aufbewahrungsort‘ zuerkannten beglaubigenden Sakralität. Es verdeutlicht auch auf verschiedenen Ebenen den Zusammenhang zwischen kirchlichen Institutionen und Schriftlichkeit. Buch und Dokument, hier vereinigt in einem einzigen Objekt, haben beide den *ordo lectorum* der Mailänder Kirche zum Träger. Dieser bediente sich – ebenso wie andere institutionalisierte Gruppen innerhalb derselben Kirche – zur Rechtssicherung, zur internen wirtschaftlichen und institutionellen Organisation oder zur Beanspruchung eigener Rechte der zeitgenössischen, auch im kommunalen Umfeld gängig gewordenen intellektuellen Instrumente: er nutzte formalisierte bzw. neue Typen von Schrifttum oder griff auf neue, schriftlich tradierte Kulturfelder aus. Die Analyse der Strukturen der Überlieferung im Mailänder *breve recordationis* hat einerseits verwiesen auf eine Verflechtung von unterschiedlichen vorauszusetzenden Quellen oder Stufen der Verschriftlichung. Andererseits zeigte sich in der kristallisierten schriftlichen Tradierung auch ein Beispiel nicht gelöster Spannung zwischen Realität und Anspruch, Materialität des fixierten Textes und de facto gewandelten Rechtssituationen.

Nicht alle Fragen und Problemkomplexe, die mit diesem Dokument zusammenhängen, konnten aufgelöst werden. Das *breve recordationis de ficto quod lectores habent* wurde jedoch ebenso Gegenstand wie Instrument der Untersuchung, eine Art Brennglas für weiterreichende und weiter zu erforschende Phänomene.

152 Zu Semiotisierungsprozessen hinsichtlich mittelalterlicher Schriftstücke HILDBRAND, Quellenkritik (wie Anm. 8) S. 371–374. Zum situationsverändernden, persuasiven Charakter von ‚pragmatischer Schriftlichkeit‘, die in sprechakttheoretischer Perspektive als handlungsanspornend zu definieren sei, vgl. MOOS, Mündlichkeit (wie Anm. 144) S. 320.

Anhang 1
Visualisierung der Textstruktur des *breve recordationis*

<i>notae</i>	<i>quando</i>	<i>ubi/unde</i>	<i>quis</i>	<i>quid/quantum</i>
Breve recordationis				de ficto quod
habent			lectores	
		in porta horientali ad puteum blancum.		
In primis			Ugo Dunzelle	solidos V et dimidium.
			Aldericus Genzo	solidum I.
			Vivianus Curtese	solidos III et dimidium.
			Filii Girardi pres-	
			biteri Armani	solidos III et denarios II.
			Marruvius Mengozius et gente cognata eius et Carnelevarius	solidos VI et denarios [...].
			Idem Carnelevarius	
		in alia parte de terra Guale Mengozii		denarios VI.
		de eadem terra	Arnaldus Mengozius	denarios VI.
			Filii Tedemanni	
			Inguardi	denarios XXI, isti denarii
et				
	in mense martio			
dari debent.				
Pr(eterea)	in eodem mense		canonici decumanorum	
		de terra sancti Gabrielis		solidos XXX.
	In festivitate sancti Martini	de braida de Dergano		solidos XX [corr: XXIII].
		De manso de Bulzano		denarios XVIII.
	De anuali Lantarii de Verzario			denarios XVIII.

<i>notae</i>	quando	ubi/unde	quis	quid/quantum
		De Cavacurta		
	in annuali domini Heriberti archiepiscopi			solidos XIII.
	De annuali domini Amizonis Magani			solidos III.
			Ordinarii	
		de denariis de corbis		denarios XVIII.
	De annuali presbiteri Tadonis			denarios XVI.
	De annuali domine Berlende de Raude			denarios XVIII.
	In annuali domini Enrici archiepiscopi			denarios XIII.
	In annuali Oddonis de Marliano			denarios XVIII.

Anhang 2

Urkunde über die Verpachtung der *ecclesia Sancti Gabrielis* an die Mailänder *decumani* von 1115

ASM, Fondo di religione, Parte antica, Pergamene, Cartella n. 379
Carta libelli (beglaubigte Kopie). – Mailand, 10. März 1115

(ST) Anno ab incarnatione domini nostri Iesu Christi milleximo centesimo quintodecimo decimo die mensi martii indictione octava.

Placuit atque convenit inter Azonem clericum et primicerium lectorum mediolanensium officialium ecclesie sancte Dei genitricis Marie que dicitur yemalis consensu
5 et voluntate ipsorum lectorum necnon et inter Stephanum archipresbiterum et camerarium officialem ipsius ecclesie sancte Marie ad partem et utilitatem de presbiteris et clericis decumanis ipsius^a ecclesie qui nunc sicut et usque in perpetuum fuerint. Ut in Dei nomine debeat dare sicut a presenti dederit ipse Azo clericus et primicerius eidem Stephano archipresbitero ad partem parium suorum ad habendum et
10 tenendum seu censum reddendum libellario nomine usque ad annos viginti et novem expletos et deinde in perpetuum hoc est totam illam terram iuris ecclesie sancti Gabrielis quae est aedificata intra hanc civitatem iuxta canonicam ipsius sancte Mariae in qua praedictus Stephanus presbiter praeordinatus esse videtur sicut in circuitu ipsius ecclesie a tribus partibus scilicet a meridie et sero seu montibus usque in acces-

15 sione comuni illius civitatis esse videtur quantacumque ipsa terra cum muris desuper aedificatis per mensuram inveniri potuerit et cum utilitate atque accessione^b in ipsam ecclesiam sancti Gabrielis ad faciendum divinum officium die noctuque salvo iure beneficii et ordinacione ipsius ecclesie ad partem praedictorum lectorum. Que omnia pertinent eis de lectoribus per beneficium ex parte lectorie praedicta tota terra
 20 cum superiore et inferiore seu cum fine et accessione sua in integrum. Ea ratione uti amodo in antea usque in isto constituto habere et tenere debeat ipse Stephanus presbiter ad partem parium suorum et eorum successorum et facere in eis qualiter superius l[egitur] libellario more quidquid eis utilitatis fuerit ut aput eos non depeiorentur sed persolvere exinde debeat ipse Stephanus archipresbiter vel eius successor
 25 seu pars ipsius ecclesiae aut eorum missus eidem Azoni clerico et primicerio aut suis successoribus ad partem praedictorum lectorum censum singulis annis usque in isto constituto per omnes kalendas marcii aut infra octo dies proximos denariorum bonorum mediolanensium solidos treginta. Et hoc stetit et convenit inter eos, ut si amodo in antea placitum vel intencio ab aliqua parte advenient de ipsa terra et utilitate seu accesione eundi in ipsam ecclesiam sicut^c superius l[egitur] eidem Stephano archipresbitero et suis paribus aut eorum successoribus usque in perpetuum in auctoritate et defensione stare et esse debet ipse Azo clericus et primicerius et praedicti lectores et eorum successores omni tempore cum usu et racione. Alia superimposita inter eos exinde non fiant. Penam vero inter se posuerunt ut quis ex ipsis aut eorum
 35 successores se de hac convenientia removere quesierit et non permanserit in his omnibus qualiter superioribus tunc componat illa pars que non conservavit hoc parti fidem servanti pene nomine argentorum denariorum bonorum mediolanensium libras quinquaginta et insuper in eadem convenientia libelli permaneat. Quia sic inter eos convenit.

40 Actum ista civitate in praefata canonica^d sancte Mariae unde duo libelli uno tenore scripti sunt. Ego Iordanes archiepiscopus subscripsi. Ego Obertus archiepiscopus subscripsi. Ego Azo clericus et primicerius lectorum a me facto subscripsi. Ego Petrus clericus et lector firmavi et subscripsi. Ego Guifredus lector firmavi et subscripsi. Ego Landulfus clericus et lector firmavi et subscripsi. Ego Rodulfus clericus et
 45 lector subscripsi. Ego Iohannes clericus et lector firmavi et subscripsi. Ego Vaxo lector subscripsi. Ego Unfredus clericus et lector firmavi et subscripsi. Ego Iohannes clericus et lector firmavi et subscripsi. Ego Ardericus clericus et lector firmavi et subscripsi. Ego Iohannes clericus atque lector firmavi et subscripsi. Ego ...^e clericus et lector firmavi et subscripsi. Ego Martinus clericus et lector firmavi et
 50 subscripsi^f. Signum manuum Otonis Faroldi rustici filii Berlinde, Arnulfi canevarii, Oldonis fabris atque Gandulfi Bragaparia testium. Ego Heriprandus iudex et missus domini tercii Henrici imperatoris interfui et rogatus subscripsi. Ego Heriprandus notarius et iudex scripsi post traditam complevi et dedi.

(ST) Ego Ardericus iudex ac missus domini regis hoc exemplum ex autentico
 55 exemplavi et sic in eo continebatur sic[ut] in isto l[egitur] exemplo exceptis litteris plus minusve.

a) *Über der Zeile*: eiusdem. b) *Über der Zeile*: eundi. c) *Über der Zeile*: super.

d) *Über der Zeile*: ipsius. e) *Name unleserlich*. f) *Über der Zeile*: Ego Iohannes clericus et lector firmavi et subscripsi.

Anhang 3

Privileg für die Mailänder *decumani* über die Nutzung
der *ecclesia Sancti Gabrielis* von 1157

ASM, Fondo di religione, Parte antica, Pergamene, Cartella n. 379
Privilegium. – Mailand, 25. September 1157

In nomine domini nostri Ihesu Christi. In presentia domini Oberti sancte medio-
lanensis ecclesiae venerabil[is] archiepiscopi seu Milonis archipresbiteri et Gal-
dini archidiaconi nec non aliorum quorum nomina inferius scribentur. Dominus
Azo primicerius lectorum eiusdem ecclesiae consensu ipsorum lectorum gratia et
5 amore Dei et beati archangeli Gabrielis pia liberalitate concessit in perpetuum
domino Stefano primicerio et archipresbitero ipsius sancte mediolanensis ecclesie
clericorum decumanorum et eius successoribus ac fratribus qui nunc sunt vel pro
tempore fuerint. Potestatem scilicet cellebrandi divina officia die noctuque in ec-
clesia beati Gabrielis que est iuxta istam canonicam ac habendi trabes et tigna et
10 superhedificationes in muris ipsius ecclesie sicut nunc habent. Nec non et ho-
stium in foldespicio eiusdem ecclesie ac secretarium supra ipsam ecclesiam sicut
nunc tenent dum tamen aliquid ecclesiastico contrarium in eo non fiat cultui. Re-
servato ipsi domino Azoni primicerio et lectoribus ac eorum successoribus bene-
ficio ipsius ecclesie sancti Gabrielis et ordinatione et ut in hostio ipsius ecclesie
15 quod est ex parte meridiana habea[n]t clavem cepegnam que ab intus a canonicis
decumanis aperiri possit. Ita tamen ut idem primicerius Azo et eius successores in
predicta ecclesia possint cellebrare divina officia dum modo predicto archipresbi-
tero clericorum decumanorum et eius fratribus vel successoribus divina officia
cellebrantibus non sint impedimento. Primicerio vero lectorum absente liceat lec-
20 toribus in die festivitatis sancti Gabrielis cum quibus voluerintcia^a celle-
brareut^a idem archipresbiter et eius fratres vel successores possint cadave-
ribus in seped[icta ecclesia]tis^a divina officia cellebrare. Ita tamen ut adsit
primicerius lectorum qui pro tempore fuerit si interesse voluerit. In muro etiam
ipsius ecclesie qui est ex parte mane non liceat ipsi archipresbitero et eius fratri-
25 bus vel successoribus negociationis causa aliquid de cetero immittere vel alicui
hoc facienti concedere. Hanc autem pie liberalitatis inviolabilem paginam idem
dominus Azo et eius lectores corroborari ac scribi rogaverunt. Unde duo privile-
gia uno tenore scripta sunt.

Actum est hoc in palatio domini archiepiscopi anno dominice incarnationis mille-
30 ximo centesimo quinquagesimo septimo kalendas octubris indictione VI.

† Ego Obertus archiepiscopus subscripsi

† Ego Anselmus iussione domini mei Galdini archidiaconi subscripsi.

† Ego Anselmus indignus diaconus subscripsi

† Ego Milo archipresbiter subscripsi

35 † Ego Guido presbiter subscripsi

† Ego Guifredus presbiter subscripsi

† Ego Iordanus diaconus subscripsi

† Ego Agdelardus diaconus subscripsi

† Ego Algisius diaconus et cimiliarcha subscripsi

- 40 † Ego Wilielmus diaconus subscripsi
 † Ego Petrus subdiaconus subscripsi
 † Ego Azo presbiter ac primicerius subscripsi
 † Ego Ugo lector firmavi et subscripsi
 † Ego Albertus Cazanus interfui et subscripsi
 45 † Ego Vieido [?] lector subscripsi
 † Ego Bocardus lector subscripsi
 † Ego Enricus lector subscripsi
 † Ego Bregongius lector subscripsi
 † Ego Iohannes lector subscripsi
 50 † Ego Vuilitio [?] lector subscripsi
 † Ego Anselmus lector subscripsi
 † Ego Pascalis lector subscripsi
 † Ego Otto praepositus sancte Marie de Crescentiaco interfui et subscripsi
 † Ego Bertramus lector subscripsi
 55 † Ego Atto [?] lector subscripsi
 † Ego Botarius lector subscripsi
 † Ego Prevostinus lector subscripsi^b
 † Ego Guido qui d[icitu]r Gallacius subscripsi
 (ST) Ego Heriprandus iudex ac missus domini secundi Chunradi interfui et sub-
 60 scripsi.
 (SI. D.)
 a) *Text lückenhaft.* b) † Ego Prepositus lector *gestrichen.*

Anhang 4
 Urkunde über einen Landtausch
 zwischen den Mailänder *decumani* und den Lektoren von 1158

ASM, Fondo di religione, Parte antica, Pergamene, Cartella n. 379
Carta commutationis. – Mailand, 25. April 1158

- (ST) Anno ab incarnatione domini nostri Iesu Christi milleximo centesimo quin-
 quagesimo octavo, septimo kalendarum madii indictione sexta.
 Commutacio bone fidei noscitur esse contractus ut ad vicem emptionis obtineat
 firmitatem eodemque nexu obligat contrahentes. Placuit itaque atque bona conve-
 5 nit voluntas inter dominum Stephanum primicerium et archipresbiterum offitialium
 ecclesie et canonice sancte Marie que dicitur decumanorum ibi astantibus et con-
 sentientibus Iohanne Colliono et Anrico Scrosato et presbitero Palliario et Trans-
 clerio medico clericis et canonicibus ipsius canonice decomanorum. Nec non et in-
 ter dominum Azonem et presbiterum et primicerium lectorum sancte mediola-
 10 nensis maioris ecclesie et ibi presentibus et consentientibus Cazano et Ugone et
 Guidone et Anrico et Giulitiono et Botaro et Passcale et Gallatio et Guifredo lecto-
 ribus ipsius ecclesie maioris et fratribus ipsius domini Azonis primicerii. Et insuper

presente et consentiente ab utraque parte domino Oberto archiepiscopo supradicte ecclesie^a sancte mediolanensis ecclesie et presentibus et astantibus domino Miro archipresbitero et domino Galdino archidiacono et domino Algiso cimiliarcha officialibus ipsius ecclesie ut in Dei nomine debeant dare sicut a presenti dederunt sibi invicem ipsi comutatores unus alteri in causa comutationis.

In primis dedit ipse dominus Stephanus primicerius et archipresbiter eiusdem canonice decomanorum eidem domini [!] Azoni presbiteri [!] et primicerii [!] lectorum ad partem ipsius lectorie comutari^b suo in causa comutationis a presenti die et ora in iure ipsius lectorie habendum. Idest petie due de terra cum vitibus et arboribus in part[ibus] desuper iuris alicuius sancti et libellaria ipsius canonice decomanorum et que ipsa canonica acquisierunt ab Gregorio qui dicitur de Vondate reiacentes in loco et fundo Carate et in eius territorio. Prima petia de terra iacet ad locum ubi dicitur in Roncho iusta portam ipsius burgi Carate. Coheret ei a mane et a monte accessium a sero Bellotti de Vondate et Frogerii et est ipsa petia de terra per mensuram iustam perticas legitimas viginti et septem et dimidias vel si amplius fuerit. Secunda petia de terra iacet ad locum ubi dicitur Inzugio. Coheret ei a mane accessium a meridie^c et in aliquid Gionselmi Romani a sero similiter accessium a monte via a meridie Lanfranci Agadi et est per mensuram iustam perticas legitimas triginta et tabule quatordecim vel si amplius fuerit. Omnia quantum ipse due petie de terra sicut superius legitur infra ipsas choerentias inveniri potuerit in integrum in presenti maneat comutatione et ex quibus rebus exit fictum omni anno per omne kalendas marcii argenti denariorum bonorum mediolanensium nove monete libras tres, datum ipsum omni anno per ipsum Gregorium de Vondate.

Unde ad invicem recepit ipse dominus Stephanus primicerius et archipresbiter ecclesie et canonice decomanorum ad partem et utilitatem ipsius canonice ab eodem Azone presbitero et primicerio lectorum comutatore suo similiter in causa comutationis nomine presenti die in iure iste ecclesie et canonice decomanorum habendum. Id est petia unam de terra in qua sunt propria edificia edificata ipsius canonice decumanorum reiacente intra ista civitate iusta ecclesiam sancti Gabrielis et prope ipsam canonicam insimul tenente. Choeret ei a sero ipsa canonica hab [!] aliis partibus via et qua petia terre canonici de canonica decomanorum que superius legitur tenebant ad fictum ex parte ipsius lectorie et fatiebant fictum omni anno ipsi canonici istis lectoribus argenti denariorum bonorum mediolanensium nove monete solidos triginta. Omnia quantum ipsa petia de terra sicut superius legitur inveniri potuerit et sicut ipsi lectores habebant et tenebant ipsam terram vel habere et tenere debebant aliquo modo vel iure in integrum in presenti maneat comutatione.

Quidem et ut ordo legis expossit ad hanc providendam comutationem accesserunt dominus Otto presbiter et prepositus ecclesie et canonice sancte Marie de Crexentia et Heriprandus iudex qui estimatores fuerunt ab utraque parte et dixerunt quod hec comutatio legibus fieri posset et quod ipsa canonica decomanorum et ipsi lectores utiliore rem quam darent. His autem rebus superius dictis et comutatis cum superioribus et inferioribus seu confinibus et accessionibus suis in integrum. Taliter ipsi comutatores sibi invicem una pars alteri in comutationis nomine tradiderunt fatiendum unaqueque pars et eorum successoribus et cui ipsi dederunt iuris proprietarii nomine vel libellario nomine quidquid voluerit sine omni unius eorum alterius vel eorum successorum contradicere. Et sponderunt se invicem ipsi comutatores una pars alteri cum eorum successoribus predictas res quas

- 60 supra in comutationem dederunt ab omni contradicente homine defensare de quibus inter se penam posuerunt ut quis ex ipsis aut de eorum successoribus se de hac convenientia comutationis remove que fierint et non permanserint in his omnibus ut supra legitur tunc componat illa pars que hoc non observaverit parti fidem servanti pene nomine istas res in duplum et insuper in eadem convenientia permaneat
- 65 sicut pro tempore fuerit aut valuerit sub extimatione in consimilibus locis. Unde due car[tae] uno tenore scribi rogate [?] sunt. Quia sic inter eos convenit. Actum in ista civitate in domo ipsius archiepiscopi.
- † Ego Obertus archiepiscopus subscripsi
† Ego Galdinus archidiaconus subscripsi
- 70 † Ego Anselmus indignus diaconus subscripsi
† Ego Iordanes diaconus subscripsi
† Ego Algisius diaconus et cimiliarca interfui et subscripsi
† Ego Milo archipresbiter interfui et subscripsi
† Ego Guido presbiter subscripsi
- 75 † Ego Enricus subdiaconus subscripsi
† Ego Landulfus subdiaconus subscripsi
† Ego Presbiter subdiaconus subscripsi
† Ego Landulfus subdiaconus subscripsi
† Ego Albertus primicerius lectorum et successor supradicti Azonis subscripsi
- 80 † Ego Bocardus interfui et subscripsi
† Ego Vuilitio [?] lector subscripsi
† Ego Bregongius lector ...
† Ego Vuifredus lector subscripsi
† Ego Atto lector subscripsi
- 85 E †^d
† Ego Montenarius lector subscripsi
† Ego Pascalis lector subscripsi
† Ego Ambrosius lector subscripsi
† Ego Maifredus lector subscripsi
- 90 † Ego Bertramus lector subscripsi
† Ego Guido Gallacius lector subscripsi
† Ego Albertus lector subscripsi
† Ego Enricus lector subscripsi
† Ego Wido lector subscripsi
- 95 † Ego Otto prepositus de Crescentiaco suprascripse comutationis extimator extitit ut supra et subscripsi
- (ST) Ego Heriprandus iudex domini Friderici imperatoris huius comutationis extimator ut supra et subscripsi
- Signum manus Ardentionis de Caravate Roberti Pinzilucco sozii de curte ducis
- 100 Lanfranci Budello Marchisi de subtus porticum item Marchisi et Gregorii de Vuondate Malparenti Sapa Zerbi seu Masscari Panis et Ossi testium
- (ST) Ego Vassallus iudex ac missus domini secundi Chunradi regis scripsi et tradidi.

a) *Gestrichen*. b) *Wohl verschrieben statt* commutatori. c) *Gestrichen*. d) *So im Original*.

Anhang 5
 Sentenz des Mailänder Erzbischofs
 zu einem Streit zwischen *decumani* und Lektoren 1192

ASM, Fondo di religione, Parte antica, Pergamene, Cartella n. 379
Sententia. – Mailand, 21. Dezember 1192

In nomine Domini. Coram domino Milone Dei gratia venerabili mediolanensi archiepiscopo et eius fratribus inter magistrum Petrum lectorem ecclesie sancte Marie yemalis ad causam istam syndicus constitutus a domino Zuff [?] primicerio lectorum et suis fratribus nomine ipsius collegii vel universitatis ex una parte et

5 dominum Ugucionem archipresbiterum decumanorum et eius fratres ex altera talis controversia vertebatur. Petebat siquid[em] idem magister s[uprascriptu]s quatenus ipse archipresbiter et eius fratres dimitterent ipsi collegio seu universitati omnes illas casas iacentes iuxta ecclesiam sancti Gabrielis ex parte montis que fuerunt et sunt ipsius ecclesie sancti Gabrielis. Amplius petebat ut idem archipresbiter et fratres expedirent illi universitati totum cimiterium supradicte ec-

10 clesie sancti Gabrielis et quidquid super eo hedificatum est exinde tollant et amovent et de cetero nichil in eo superhedificent seu ponant et eandem ecclesiam sancti Gabrielis cum omnibus ad eam pertinentibus eidem collegio dimittant nec in muro ipsius ecclesie qui est ex parte mane negociationis causa de cetero al-

15 iquid imittant nec aliis imittere volentibus concedant afferens prenominatam ecclesiam sancti Gabrielis cum omnibus suis pertinenciis ad lectorum collegium seu universitatem spectare. Quod non solum ex archipresbiteri confessione sed etiam ex multorum instrumentorum recitatione probasse dicebat et insuper cimit-

20 erium infra ambitum casarum archipresbiteri et fratrum testibus sufficienter hostendisse aiebat. Cum ergo constet supradicta loca semel Deo fuisse dicata sic debent manere perpetuo nec in his l[ocis] ubi presertim cimiterium fuit ulla de-

25 bent fieri habitacula asseverabat non obstantibus libellorum contractibus permutationibus transactionibus vel licium decisionibus dudum super prefatis rebus et causis celebratis, quoniam de spiritualibus rebus vel spiritualibus anexis non

30 solum humanis sed etiam divinis legibus alienationem esse inhibitam firmit[er] proponebat. Et si de iure valuisse contractus constiterit tam[en] quia archipresbiterum et fratres eas res minus dimidia iusti precii acquisisse dicebat, quod testibus minus sufficientibus probare nisus fuerat, eos velle et posse rationabiliter rescindere non obstante temporis transcursione allegabat.

35 E contra sepedictus archipresbiter et suo et fratrum suorum nomine non negans supradictam ecclesiam sancti Gabrielis olim seu quondam ad collegium lectorum pertinuisse, non admittens sed omnino inficiens infra ambitum casarum umquam cimiterium fuisse quamquam confiteretur in quandam arcam lapideam quondam in ecclesia sancti Gabrielis positam cuiusdam fidelis et digni ordinarii

40 corpus quod pridem sacris ac divinis regulis non esse prohibitum sed concessum conditum fore. Ad elidendas lectorum actiones et eorum petitiones excludendas quoddam libelli instrumentum anno domini millesimo cento quintodecimo publice confectum exhibuit in quo continetur quondam Azonem primicerium lectorum consensu et voluntate eorum in quondam Stephanum tunc decumanorum archipresbiterum totam terram iuris sancti Gabrielis iure libellario a tribus partibus solidos triginta singulis annis pro debito canone solvendo transtulisse et quam conces-

sionem et sui iurisdictionem non solum dominus Iordanis tunc venerabil[is] sancte
 mediolanensis ecclesie archiepiscopus cum suis fratribus ratam habuit et propterea
 subscriptione firmavit, sed et dominus Hubertus felicissime memorie successor
 45 eius convenientia et subscriptione lectorum intercedente sicut ex ipsius instrumenti
 recitatione patet manifeste. Deinde cum idem Azo primicerius ipsum contractum
 ad dapnum et lesionem collegii lectorum fuisse celebratum querelam deponeret af-
 ferens pristinam libelli concessionem precipiti animo precio vel mercede longe
 minore contrahere festinasse quamvis ipsa querimonia litis instaurationem non
 50 admitteret tam[en] placuit supradicto Stephano decumanorum archipresbitero ter-
 ram de Carate ex qua fructus proveniunt annis singulis solidos sexaginta cum ipso
 Azone terram ecclesie sancti Gabrielis permutare iure licito et extimatorum con-
 sensu adhibito convenientia et subscriptione omnium prout moris et iuris est ut su-
 pra accedente. Porro cum temporibus Algisii venerabilis archiepiscopi quondam
 55 dominus Albertus ecclesie sancti Naboris prelatus et lectorum mediolanensis ec-
 clesie primicerius vellet quae gesta erant ad irritum revoccare et decisa transaction-
 ibus resuscitare apud ipsum archiepiscopum querelam deposuit. Cumque causa
 diutius sub domino archiepiscopo fuisset examinata placuit utrique parti per inter-
 ventum domini Oberti tunc archidiaconi amicabilem compositionis decisione eam
 60 finire pro qua transactione constat lectores XX libras recepisse et archipresbitero
 decumanorum ad partem canonice finem nomine transactionis de tota terra de qua
 q[ue]r[elam] fecisse quod instrumento finis nomine transactionis facte lectorum
 subscriptione notato manifeste docetur. Quare et si minus dimidia iusti precii eas
 res acquisivissent, quod verum non est, tam[en] transactionem rescindere non pos-
 65 sent cum alia ratione etiam summoverentur scilicet temporis transcursione.

Cumque hec et alia hinc inde allegata prout moris est fuissent visis instrumentis
 et attestationibus habito quoque diligenti consilio tam fratrum suorum scilicet
 domini Ph[ilipp]i archipresbiteri et domini Oberti archidiaconi, domini Ug[...] de
 70 Ozano, domini Viscardi vicecomitis, domini Guiscardi de Arzago, domini R[o-
 landi] cancellarii, domini Ot[tonis] vicedomini et aliorum quam suorum asses-
 sorum videlicet Iohannis iudicis et Arnaldi de Canturio prenominate dominus ar-
 chiepiscopus prefatum archipresbiterum et eius fratres a supradicti magistri Petri
 petitione absolvit preterquam in uno capitulo de quo archipresbiterum et fratres
 75 condempnavit scilicet ne in muro ecclesie sancti Gabrielis qui est ex parte mane
 negociationis causa de cetero aliquid imittant aut imittere faciant. Et sic finita est
 causa.

Actum in palatio domini archiepiscopi anno Domini millesimo cento nona-
 gesimo secundo. Die lune XII kalendas ianuaras. Interfuerunt Iunius presbiter
 80 sancti Iohannis ad fontes, Scottus prepositus et Madius presbiter de Olzate,
 Chunradus iudex, Anselmus hostiarius, Crollus de Grogonzola, Severinus de Ca-
 strosepro, Adam Gabutus de Carunna et alii plures.

[linke Spalte]

† Ego Obertus mediolanensis archidiaconus subscripsi
 † Ego Rolandus sancte mediolanensis ecclesie diaconus et cancellarius subscripsi
 85 † Ego Oto diaconus subscripsi
 † Ego Oto diaconus et vicedominus subscripsi

- † Ego Oldo [?] diaconus interfui et subscripsi
 † Ego Obertus mediolanensis ecclesie diaconus subscripsi
 † Ego Philippus mediolanensis archiepiscopus subscripsi

90 *[rechte Spalte]*

- † Ego Milo Dei gratia sancte mediolanensis ecclesie archiepiscopus subscripsi
 † Ego P[hilipp]us Dei gratia sancte mediolanensis ecclesie archipresbiter subscripsi
 † Ego Petrus presbiter subscripsi et interfui
 † Ego Albericus presbiter subscripsi et interfui
 95 † Ego Lanterius subdiaconus subscripsi et interfui
 † Ego Ugo presbiter subscripsi et interfui

(ST) Ego Arnaldus iudex de Canturio huic causae assessor ac consiliarius interfui ut supra et subscripsi

(ST) Ego Iohannes causidicus huius cause assessor ac consiliarius interfui et subscripsi

- 100 Ego Picinotus scriptor eiusdem domini archiepiscopi ex mandato ipsius hanc sententiam scripsi.

Anhang 6

Verfügung über den Nachlass des Lanterius de Lampugnano 1205

ACME, pergamena B.2.14

Testamentarische Disposition (*post mortem*). Beglaubigte Kopie einer beglaubigten Kopie. — Mailand, 29. Dezember 1205.

(ST) In nomine domini anno dominice incarnationis millesimo ducesimo sexto die iouis tertio Kalendis Ianuariis Indictione nona.

- Domina Collumba abbatisa monasterii sancti Mauriti quod dicitur maius et Ritus custos ecclesie sancte maioris Marie qui dispositores erant bonorum quondam domini Lanterii de Lampugnano prout eis melius videretur. Sicut in publico
 5 a me viso continebatur instrumento. Concorditer statuerant et disposuerant videlicet ut pertice vigintidue prati unius iacentis in territorio de Cergiate ad locum ubi dicitur ad Trebium. Et cui est ad supertotum ab omnibus partibus ipsius monasterii maioris. Quod pratum hodie emerunt de denariis quondam domini Lanterii a Jacobo Moretzono qui habitat et inde sicut venditionis instrumento a me
 10 confecto continetur sint et omni tempore remaneant in prefatum monasterium sancti Mauriti infrascripto modo et fatiendo et infrascripta annualia. Videlicet quod de illo prato sive de fructibus vel proventibus eiusdem debeat fieri annuatim de cetero unum annuale in ecclesia maiore die obitus illius quondam domini
 15 Lanterii pro remedio et mercede illius et anime eius ad quod debeant [interesse si interesse] voluerint ordinarii presbiteri et diaconi et subdiaconi et custodes et vegioni et vegionese illius ecclesie maioris et canonici decumani et primicerius lectorum et magister chori et lectores. Presbiteri ordinarii et diaconi qui interfuerint debeant habere pro unoquoque denarios septem tertiorum et subdiaconi denarios quatuor pro quolibet et custodes et canonici decumani et custodes et lectores
 20 imperialem unum pro quolibet et primicerius denarios quatuor et magister chori

denarios quatuor et vegioni et vegionesse denarium unum novum pro quolibet et
 lator crucis debeat habere unum imperialem et lator turribulli denarium unum
 novum et qui non interfuerint nichil debent habere. Item sic statuerant ut Gisla
 25 neptis illius domine abbatisse cum alia monacha de illo monasterio quam voluerit
 debeat habere et gaudere et possidere et illud pratum et redditus illius habere do-
 nec vixerit. Et post eorum vero decessum debeat remanere in illud monasterium
 nec ille monache illud possint tollere vel alienare illi monasterio fatiando illud
 monasterium et monache que illud habuerint fieri illud annuale secundum dictam
 30 formam et fatiando fieri similiter unum aliud annuale sive anniversarium annua-
 tim in illo monasterio. Dando cuilibet domine illius monasterii imperialem unum.
 Et semper illud pratum sit obligatum illis ordinariis et capitulo maiori pro illo an-
 nuali. Et quocumque tempore ille monache vel monasterium defecerint per an-
 num unum quod illud annuale in ecclesia maiori fieri non facerent ut dictum est
 35 supra deveniat et permaneat illud pratum scilicet ille pertice vigintidue in ordina-
 rios et capitulum ad fatiendum exinde quicquid facere voluerint fatiando fieri
 predicta duo annualia ut dictum est supra. Quia sic statuerunt pro remedio et
 mercede illius quondam domini Lanterii.

Actum in monasterio predicto unde presbiteri instrumenta uno tenore fieri roga-
 40 verunt. Interfuerunt Galdinus de Lampugniano et Ardericus de Marliano, Zerbi-
 nus de Cergiate, Lantelmus Zavatarius et Ianuarius de Marcha et alii testes. Ego
 Alamannus Rabbus notarius sacri palatii interfui et ad confitendum dedi et paga-
 tus scripsi. Ego Guillelmus cognomine Rabbus scripsi. Ego Marruvius filius
 quondam Guifredi iudici[ci]s de Amezago de Pusterla nova civitatis Mediolani
 45 sacri pallatii notarius precepto domini Lanfranchi Mazalis consulis Mediolani
 hoc exemplum a autentico exemplavi et sicut in eo continebatur ita in isto legitur
 exemplo preter litteras vel sillabas plus minusve.

(ST) Ego Marchus filius domini Azonis de Hostiolo civitate Mediolani qui habito
 in canonica maiori Mediolani sacri palatii notarius nichil addens nec diminuens
 50 exceptis litteris vel sillabis plus minusve suprascriptam scripturam autenticavi et
 insinuavi et in publicam formam reddegi et scripsi auctoritate et parabolla domini
 Antonii de Aliate consulis iustitie Mediolani ut constat per infrascriptum instru-
 mentum cuius tenor talis est.

In nomine Domini anno dominice incarnationis milesimo ducentesimo sexage-
 55 simo tertio die Iovis secundo die augusti indictione sexta. Dominus Antonius de
 Aliate consul iustitie Mediolani auctoritate sui consulatus prestat et concedit plenam
 auctoritatem licentiam et facultatem Marcho de Hostiolo notario autenticandi
 insinuandi et in publicam formam reddigendi infrascripta testamenta. In primis
 testamentum domini Lanterii Scacabarotii olim mediolanensis ecclesie ordinarii
 60 et domini Amizonis de porta Romana quondam mediolanensis ecclesie archidiaconi
 et testamentum domini Girardi de Basilica Petri quondam mediolanensis ecclesie
 vicedomini et testamentum magistri Lanterii de Venegono et omnia alia testa-
 menta acta publica et scripturas ad utilitatem ipsius ecclesie vel partes aliquas
 illorum testamentorum actorum et scripturarum quas expediat ipsi ecclesie
 65 exemplari autenticari insinuarii et in publicam formam reddigi. Itaque et perpetua
 fides adhibeatur et detur sicuti ipsis autenticis et originalibus et cuilibet parti
 ipsorum testamentorum actorum et scripturarum et cuilibet eorum coram quolibet

iudice tam ecclesiastico quam seculare et ubique ostensa et producta fuerint tam in iudicio quam extra iudicium et in causa sive causis.

- 70 Actum in consulatu Mediolani interfuerunt ibi testes Marrinus de Raude servitor et Guidus de Noxigia porte nove et Gigus Maganator omnes civitatis Mediolani. Ego dominus Antonius de Aliate consul subscripsi. Ego Gallinus [de Aliate] filius domini Guilielmi de Aliate notarius porte Romane scripsi.

CHRISTOPH DARTMANN

Beobachtungen zur Struktur der Überlieferung der Zisterzienserabtei Chiaravalle Milanese

1. Einleitung, S. 75 — 2. Das Archiv der Abtei Chiaravalle Milanese, S. 80 — 2.1 Genese und Struktur des Archivs von Chiaravalle Milanese, S. 80 — 2.2 Maßnahmen zur Ordnung der Pergamente im Archiv von Chiaravalle Milanese, S. 94 — 3. Die Produktion und Zirkulation von Dokumenten im 12. Jahrhundert, S. 101 — 3.1 ‚Überlieferungsknoten‘, S. 101 — 3.2 Die Produktion, Aufbewahrung und Weitergabe von Notariatsinstrumenten, S. 104 — 4. Zusammenfassung: Die Stellung der Abtei Chiaravalle Milanese im Rahmen des Verschriftlichungsprozesses, S. 115 — Anhang 1: Urkundenbestand des Klosters Chiaravalle Milanese 1060 bis 1299, S. 118 — Anhang 2: Die Überlieferung ausgewählter Schriftguttypen in Chiaravalle Milanese 1240 bis 1299, S. 119.

1. Einleitung

Aus dem Archiv der südlich von Mailand gelegenen Zisterzienserabtei Chiaravalle Milanese sind aus der Zeit bis zum Jahr 1300 über 2000 Dokumente überliefert. In der Regel handelt es sich um Einzelpergamente mit Notariatsinstrumenten. Sie dokumentieren rechtswirksame Akte aus den Bereichen der Wirtschaft – vor allem der Bewirtschaftung des Grundbesitzes –, des Gerichtswesens oder auch der Administration der städtischen und ländlichen Kommunen. Neben Schriftstücken, die dauerhaft gültige Sachverhalte beinhalteten, bewahrten die Zisterzienser auch andere auf, die bereits nach kurzer Frist ihre Be-

Abkürzungen:

- ACM = Gli atti del comune di Milano fino all'anno MCCXVI, hg. von CESARE MANARESI, Milano 1919.
- ACM 3 = Gli atti del comune di Milano nel secolo XIII 3 (1277–1300), hg. von MARIA FRANCA BARONI, Alessandria 1992.
- ASM SA = Archivio di Stato, Mailand, Pergamene per fondi, Cartella 312–326 (Monastero di S. Ambrogio, 12.–13. Jahrhundert).
- ASM CM = Archivio di Stato, Mailand, Pergamene per fondi, Cartella 554–566 (Monastero di Chiaravalle Milanese, 12.–13. Jahrhundert).
- Bonomi = *Diplomatum aliorumque ex membranis monumentorum que in Monasterio sanctę Marię Clarevallis adservantur transumpta exempla synopsis, duplici indice ac notis illustrata a D. Hermete Bonomi Bibliothecę ac Tabularii cęnobii eiusdem Prefecto* (Bibl. Naz. Braidense ms. VA. XV. 20–31)

deutung verloren. Dieser Umgang mit Urkunden in Chiaravalle Milanese – die lombardische Abtei gehörte einem Orden an, dem die mediävistische Forschung eine erstaunliche Rationalität und Modernität sowohl des Wirtschaftens als auch der inneren Organisationsstruktur zugebilligt hat¹ – spiegelt Grundzüge der oberitalienischen Schriftkultur des 12. und 13. Jahrhunderts² wider.

Die Archivalien, die das Mailänder Staatsarchiv noch aus Chiaravalle Milanese besitzt³, werden heute jedoch in zwei verschiedenen Beständen verwahrt, weil das Kloster unter den Herzögen Sforza in eine Kommende umgewandelt und innerhalb der zisterziensischen Reformkongregation mit der Mailänder Abtei

- 1 Das ältere Bild der Forschung, die Zisterzienser hätten wesentlich zur Ausbreitung neuer Wirtschaftsformen oder Techniken beigetragen, lässt sich nicht mehr halten, vgl. WOLFGANG RIBBE, Die Wirtschaftstätigkeit der Zisterzienser im Mittelalter: Agrarwirtschaft, in: KASPAR ELM – PETER JOERISSEN – HERMANN JOSEF ROTH (Hgg.), Die Zisterzienser. Ordensleben zwischen Ideal und Wirklichkeit (Schriften des Rheinischen Museumsamtes 10) Bonn 1980, S. 203–215, hier das Fazit S. 211f. Eine kurze Zusammenfassung mit Literatur bietet KASPAR ELM, Art. ‚Zisterzienser, -innen. A. Allgemein‘, in: Lexikon des Mittelalters 9, München 1998, Sp. 632–635. Zu Ordensorganisation und Administration der Zisterzienser GERT MELVILLE, Zur Funktion der Schriftlichkeit im institutionellen Gefüge mittelalterlicher Orden, in: Frühmittelalterliche Studien 25, 1991, S. 391–417; JÖRG OBERSTE, Institutionalisierte Kommunikation. Normen, Überlieferungsbefunde und Grenzbereiche im Verwaltungsalltag religiöser Orden des hohen Mittelalters, in: GERT MELVILLE (Hg.), De ordine vitae. Zu Normvorstellungen, Organisationsformen und Schriftgebrauch im mittelalterlichen Ordenswesen (Vita regularis 1) Münster 1996, S. 59–99.
- 2 Literatur dazu unten in Anm. 3 und 12.
- 3 Um diesen Wert einzuordnen, sei auf vergleichbare Bestände verwiesen, auch wenn sie zum Teil anders strukturiert sind: Der Bestand des Domkapitels von S. Maria in Novara umfasst für das 12. und 13. Jahrhundert 2001 Pergamente, die aber auch kapitelinterne Angelegenheiten betreffen. Der Bestand der Pilgerkirche S. Maria di Monte bei Velate beinhaltet heute rund 1000 Urkunden für denselben Zeitraum. Aus der Abtei S. Maria di Vallombrosa haben sich ebenfalls gut 1000 Dokumente für das gesamte Mittelalter erhalten. Die Daten stammen aus THOMAS BEHRMANN, Domkapitel und Schriftlichkeit in Novara (11. bis 13. Jahrhundert). Sozial- und Wirtschaftsgeschichte von S. Maria und S. Gaudenzio im Spiegel der urkundlichen Überlieferung (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 77) Tübingen 1994, S. 4; JULIANE TREDE, Untersuchungen zum Verschriftlichungsprozeß im ländlichen Raum Oberitaliens. Die Urkunden der Pilgerkirche S. Maria di Monte Velate bei Varese aus dem 12. und 13. Jahrhundert (Gesellschaft, Kultur und Schrift – Mediävistische Beiträge 9) Frankfurt am Main u. a. 2000, S. 9–12; FRANCESCO SALVESTRINI, Santa Maria di Vallombrosa. Patrimonio e vita economica di un grande monastero medievale (Biblioteca Storica Toscana 33) Firenze 1998, S. 14. Weitaus geringer sind die Bestände kleinerer geistlicher Institutionen, etwa die 31 Stücke des 12. und 13. Jahrhunderts aus dem Besitz des Klosters S. Pietro in Gessate oder 74 Pergamente aus dem Archiv der Pieve von Cuvio aus den Jahren 1174–1247: Le pergamene dei secoli XII e XIII del monastero di S. Pietro in Gessate conservate presso l’Archivio di Stato di Milano, hg. von ROBERTO PERELLI CIPPO (Pergamene milanesi dei secoli XII–XIII 6) Milano 1988; L’archivio della chiesa plebana di S. Lorenzo in Cuvio: gli atti 1174–1250, hg. von GIANCARLO PEREGALLI – ANNINO RONCHINI (Le fonti archivistiche 1) Varese 1989.

S. Ambrogio vereinigt wurde⁴. Vor allem Urkunden über Besitz in der Nähe von Mailand gelangten damals in das Archiv der Mönche von S. Ambrogio⁵. Der Geschäftsgegenstand oder typische Dorsualnotizen lassen in der Regel erkennen, welche Stücke ursprünglich Chiaravalle Milanese gehört haben⁶. Daher sind auch diese Urkunden, die heute im Bestand der Abtei S. Ambrogio liegen, in die Analyse einzubeziehen. Kurz vor der Auflösung beider Klöster im Gefolge der napoleonischen Kriege fertigte der Mönch und Diplomatiker Don Ermete Bonomi Kopien beider Bestände an. Sie belegen, dass mit wenigen Ausnahmen die Dokumente, die sich Ende des 18. Jahrhunderts in Chiaravalle oder in S. Ambrogio befanden, bis auf den heutigen Tag erhalten geblieben sind⁷.

Der hier rekonstruierte Bestand enthält nicht allein Dokumente unmittelbar zisterziensischer Provenienz; vielmehr entstand sein ältestes Stück 1062⁸, also bereits 73 Jahre vor der Gründung von Chiaravalle Milanese. Dieser Umstand verdankt sich einem System der Besitzdokumentation, das nicht auf externe Aufzeichnungen – vergleichbar einem modernen Katasteramt – zurückgreifen konnte.

- 4 MARCO PELLEGRINI, Chiaravalle fra Quattro e Cinquecento: l'introduzione della commenda e la genesi della Congregazione osservante di San Bernardo, in: PAOLO TOMEA (Hg.), Chiaravalle. Arte e storia di un'abbazia cistercense, Milano 1992, S. 92–120; VALERIO CATTANA, L'introduzione dei Cistercensi a S. Ambrogio (1497), in: Il monastero di S. Ambrogio nel Medioevo. Convegno di studi nel XII centenario: 784–1984 (5–6 novembre 1984) (Bibliotheca erudita. Studi e documenti di storia e filologia 3) Milano 1988, S. 234–259.
- 5 Es handelt sich insgesamt um gut 420 Stücke des 12. und 13. Jahrhunderts. Neben der Dokumentation von Besitz in der Nähe von Mailand finden sich im heutigen Bestand von S. Ambrogio zahlreiche weitere Pergamente zu den verschiedenen Grangien von Chiaravalle. Häufig hat man auch Einzelstücke aus Vorgängen herausgelöst, die im Bestand von Chiaravalle verblieben waren.
- 6 Zu den Dorsualvermerken unten zwischen Anm. 72 und 77.
- 7 Die Kopien des Bestands der Mönche von S. Ambrogio enden 1153, vgl. LUISA CHIAPPA MAURI, Le scelte economiche del monastero di Chiaravalle milanese nel XII e XIII secolo, in: TOMEA, Chiaravalle (wie Anm. 4) S. 31–49, hier S. 31 und S. 46 mit Anm. 5; zu Bonomi ACHILLE RATTI, Del monaco cistercense Don Ermete Bonomi milanese e delle sue opere, in: Archivio storico lombardo 22 (= serie 3, 3), 1895, S. 303–382; LUCIANO GUERCI, Art. ‚Bonomi, Ermete‘, in: Dizionario biografico degli Italiani 12, Roma 1970, S. 305–307; MARIA ANTONIETTA CONTE, Ermete Bonomi archivista cistercense. Studi su medioevo e diplomatica in Sant'Ambrogio di Milano nel Settecento, in: Archivio storico lombardo 114 (= serie 11, 5), 1988, S. 151–192. Meine Untersuchungen, die von der Kopie der Urkunden von Chiaravalle Milanese des Don Ermete Bonomi ausgingen – insgesamt 12 Bände für die Zeit bis 1300, die sich heute in der Biblioteca Nazionale Braidense (ms. VA . XV. 20–31) befinden –, konnte ich durch zwei von der Deutschen Forschungsgemeinschaft finanzierte Archivaufenthalte in Mailand im Juli und August 1998 vertiefen. Mein Dank gilt der DFG sowie Laura Consiglio für ihre Hilfe während der Mailänder Aufenthalte.
- 8 Gli atti privati milanesi e comaschi del sec. XI, 3, hg. von CESARE MANARESI – CATERINA SANTORO (Biblioteca storica italiana, serie 2, 5) Milano 1965, Nr. 431 S. 166f. Bonomis Kopie, die der Edition zugrunde liegt, basiert auf einem Chartular der Abtei Chiaravalle Milanese des 14. Jahrhunderts (dazu unten bei Anm. 82 und 84).

Folglich musste zum Beispiel der Inhaber eines Grundstücks selbst dafür sorgen, im Streitfall die nötigen Schriftstücke vorlegen zu können. Kaufte man eine Immobilie, übernahm man oft auch Urkunden, die vorherige Verkäufe oder Tauschgeschäfte, Hypotheken oder Rechtsabtretungen festhielten⁹. Das Ausmaß dieser Zirkulation von Notariatsinstrumenten lässt sich daran ablesen, dass auf diesem Weg rund ein Viertel der Einzelstücke in das Archiv der Zisterzienser gelangte¹⁰.

Das Phänomen der rasch wachsenden Zahl von Dokumenten und der gewandelten Bedeutung schriftlicher Aufzeichnungen während der kommunalen Epoche in Italien fiel der Forschung zunächst auf, als sie die Quellenbasis für wirtschafts- und sozialgeschichtliche Untersuchungen erfasste. Dabei bot Chiaravalle Milanese aufgrund seines reichen Archivs und seiner Bedeutung für den Mailänder Contado eines der interessantesten Beispiele in der Lombardei¹¹. Einen neuen

- 9 Zu diesem Vorgehen ARNOLD ESCH, Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers, in: *Historische Zeitschrift* 240, 1985, S. 529–570, hier S. 535; mit Exempeln CHRIS WICKHAM, *Vendite di terra e mercato della terra in Toscana nel secolo XI*, in: *Quaderni Storici* 65 (= a. 22), 1987, S. 355–377; BEHRMANN, *Domkapitel* (wie Anm. 3) S. 7f.; eingehender TREDE, *Untersuchungen* (wie Anm. 3) S. 36–38.
- 10 ESCH, *Überlieferungs-Chance* (wie Anm. 9) S. 538 kommt für Lucca im 12. Jahrhundert zu ähnlichen Werten für den Anteil solcher ‚Fremdüberlieferung‘.
- 11 Auf die Bedeutung der Abteien Chiaravalle Milanese und Morimondo für die Geschichte der Landwirtschaft in der zentralen Lombardei weist nachdrücklich hin ELISA OCCHIPINTI, *L'economia agraria in territorio milanese fra continuità e spinte innovative*, in: *Milano e il suo territorio in età comunale (XI–XII secolo)*. Atti dell'11° Congresso internazionale di studi sull'alto medioevo. Milano, 26–30 ottobre 1987, 1, Spoleto 1989, S. 245–263. Zur Wirtschaftsgeschichte von Chiaravalle sind die Arbeiten von LUISA CHIAPPA MAURI grundlegend: DIES., *Scelte* (wie Anm. 7); DIES., *Paesaggi rurali di Lombardia. Secoli XII–XV* (Biblioteca di Cultura Moderna 989) Roma – Bari 1990, vor allem die Kapitel 1 und 2 (S. 5–99). Kapitel 1 stellt den Wiederabdruck dar von DIES., *La costruzione del paesaggio agrario padano: la grangia di Valera*, in: *Studi Storici* 26, 1985, S. 263–314. CARLA SACCHETTI STEA, *Il monastero di Chiaravalle Milanese nel Duecento: Vione da „castrum“ a grangia*, in: *Studi Storici* 29, 1988, S. 671–706; DIES., *Torvecchia tra XII e XIV secolo*, in: *Studi di storia medioevale e di diplomatica* 12–13, 1992, S. 7–45. Zuletzt hat sich PAOLO GRILLO, *Cistercensi e società cittadina in età comunale: il monastero di Chiaravalle Milanese (1180–1276)*, in: *Studi storici* 40, 1999, S. 357–394, ausführlich mit dem hier behandelten Quellenbestand befasst. – Vgl. zu den Zisterziensern in Italien VALERIO CATTANA, *L'Italia cistercense nella storiografia degli ultimi 25 anni (1961–1986)*, in: *Cîteaux. Commentarii cistercienses* 37, 1986, S. 278–286; RINALDO COMBA, *Aspects économiques de la vie des abbayes cisterciennes de l'Italie du nord-ouest (XIIe–XIVe siècle)*, in: *L'économie cistercienne. Géographie – Mutations du Moyen Âge aux Temps modernes*. Centre Culturel de l'Abbaye de Flaran. Troisièmes Journées internationales d'histoire 16–18 septembre 1981, Auch 1983, S. 119–133; DERS., *Fra XII e XIII secolo: la mutevole sintesi cistercense*, in: DERS., *Contadini, signori e mercanti nel Piemonte medievale* (Biblioteca di Cultura Moderna 959) Roma – Bari 1988, S. 21–39 [zuerst in: *Studi storici* 26, 1985, S. 237–261], sowie die Fallstudien von ELISA OCCHIPINTI, *Il monastero di Morimondo in Lombardia tra tensioni locali e antagonismi di potere (secolo XII-inizi XIII)*, in: *Nuova ri-*

Zugang zu derartigem Material erschloss dann ein Ansatz, der den Umgang mit der Schrift in der kommunalen Gesellschaft Oberitaliens selbst zum Forschungsgegenstand machte¹². Neben anderen Quellen der kommunalen Rechtssetzung, Verwaltung oder Rechtsprechung boten sich die Archivbestände kirchlicher Institutionen schon deswegen für Untersuchungen an, weil bereits ihr Anteil an der gesamten Überlieferung sehr groß ist. Dieser Ansatz erlaubte ebenso Erkenntnisse über die Rolle von Schrift in der Organisation der *vita communis* wie Einblicke in die Funktion des erhaltenen Materials für die Gestaltung des wirtschaftlichen und juristischen Handelns im 12. und 13. Jahrhundert. Im Zentrum der Aufmerksamkeit standen dabei neben den Kommunen vor allem die kirchlichen Institutionen selbst, die aus einem gesteigerten Zukunftsbewusstsein und Sicherheitsbedürfnis heraus¹³ oder in Reaktion auf Krisen ihrer Umwelt oder ihres eigenen gemeinschaftlichen Lebens zunehmend dazu übergingen, Dokumente anfertigen zu lassen und aufzubewahren.

An diese Ergebnisse knüpft die folgende Studie an. Sie stellt die Frage, welche Erkenntnisse das Archiv von Chiaravalle Milanese über das Bedingungsgefüge erlaubt, in dem Notariatsinstrumente produziert, aufbewahrt und weiterge-

vista storica 67, 1983, S. 527–554; DIES., Fortuna e crisi di un patrimonio monastico: Morimondo e le sue grange fra XII e XIV secolo, ebd. 26, 1985, S. 315–336; MARISA BELLE-RO, I cistercensi e il paesaggio rurale: l'abbazia di S. Maria di Lucedio fra il XII e il XV secolo, in: Studi storici 26, 1985, S. 337–351; MARINA RIGHETTI TOSTI-CROCE, Architettura per il lavoro. Dal caso cistercense a un caso cistercense: Chiaravalle di Fiastra (Studi di arte medievale 4) Roma 1993.

- 12 Zum Erkenntnisinteresse an pragmatischer Schriftlichkeit allgemein [HAGEN KELLER – FRANZ JOSEF WORSTBROCK], Träger, Felder, Formen pragmatischer Schriftlichkeit im Mittelalter. Der neue Sonderforschungsbereich 231 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, in: Frühmittelalterliche Studien 22, 1988, S. 388–409. Zur neuen Perspektive auf die Quellen der kommunalen Gesellschaft Oberitaliens THOMAS BEHRMANN, Einleitung: Ein neuer Zugang zum Schriftgut der oberitalienischen Kommunen, in: HAGEN KELLER – DERS. (Hgg.), Kommunales Schriftgut in Oberitalien. Formen, Funktionen, Überlieferung (Münstersche Mittelalter-Schriften 68) München 1995, S. 1–18. Vgl. auch HAGEN KELLER, Veränderungen des bäuerlichen Wirtschaftens und Lebens in Oberitalien während des 12. und 13. Jahrhunderts. Bevölkerungswachstum und Gesellschaftsorganisation im europäischen Hochmittelalter, in: Frühmittelalterliche Studien 25, 1991, S. 340–372. Neben den oben in Anm. 3 zitierten Arbeiten von TREDE und BEHRMANN untersuchte ähnliches Material CLAUDIA BECKER, Die Kommune Chiavenna im 12. und 13. Jahrhundert. Politisch-administrative Entwicklung und gesellschaftlicher Wandel in einer lombardischen Landgemeinde (Gesellschaft, Kultur und Schrift – Mediävistische Beiträge 3) Frankfurt am Main u. a. 1995.
- 13 Ein gewachsenes Zukunftsbewusstsein konstatiert THOMAS BEHRMANN, *Ad maiorem cautelam*. Sicherheitsdenken, Zukunftsbewußtsein und schriftliche Fixierung im Rechtsleben der italienischen Kommunen, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 72, 1992, S. 26–53. Vgl. auch DERS., Verschriftlichung als Lernprozeß: Urkunden und Statuten in den lombardischen Stadtkommunen, in: Historisches Jahrbuch 111, 1991, S. 385–402.

reicht wurden, und hat dabei ein Dokumentationssystem zum Gegenstand, das auf dem zentralen Medium der Einzelurkunde beruht. Dabei stehen weniger die Initiativen einer kirchlichen Institution im Vordergrund des Erkenntnisinteresses als der Umgang mit Schrift in der Gesellschaft des 12. Jahrhunderts. Zunächst gilt es aber, den Gesamtbestand des Klosters knapp zu beschreiben. In einer ersten quantifizierenden Annäherung wird seine Genese und Zusammensetzung skizziert und vor dem Hintergrund vergleichbarer Untersuchungen interpretiert (Kap. 2.1). Anschließend wird anhand von Aufbewahrungs- und Bearbeitungsspuren beleuchtet, wie die Zisterzienser versucht haben, der Flut von Einzeldokumenten in ihrem Archiv Herr zu werden (Kap. 2.2). Ein zweiter Hauptteil wird sich jenem Viertel der Urkunden zuwenden, die nicht unter Beteiligung der Mönche entstanden sind, sondern erst später an sie übergeben wurden. Drei exemplarische Dossiers in der Überlieferung, deren Struktur zunächst kurz beleuchtet wird (Kap. 3.1), dienen dazu, die Erkenntnis der Faktoren zu vertiefen, die zur Vervielfältigung schriftlicher Überlieferung beigetragen haben (Kap. 3.2).

2. Das Archiv der Abtei Chiaravalle Milanese

2.1 Genese und Struktur des Archivs von Chiaravalle Milanese

Die Archive geistlicher Institutionen wuchsen ungefähr ab der Mitte des 12. Jahrhunderts in rasantem Ausmaß¹⁴. In welchen Rhythmen und mit welchen Phasen dieser Wachstumsprozess stattfand, konnten Detailstudien aufzeigen, indem sie die Produktion der erhaltenen Einzelstücke nach Jahrzehnten aufschlüsselten. So hat Thomas Behrmann anhand einer quantifizierenden Erfassung der Dokumente der Kapitel von S. Maria und S. Gaudenzio in Novara die zeitliche Ausdehnung und die wesentlichen Bereiche des Verschriftlichungsprozesses skizziert¹⁵. Eine statistische Skizze der Überlieferung der Pilgerkirche S. Maria di Monte bei Velate erlaubte es, der Genese ihres Bestandes erste Hinweise auf die Besonderheiten seiner Entstehung zu entnehmen¹⁶: Zum einen wies die sprunghaft ansteigende Zahl der neu erstellten Dokumente nach dem Ende der verheerenden Kriegszüge Friedrich Barbarossas auf die Bedeutung der Reorganisation einer kirchlichen In-

14 Vgl. die Hinweise bei BEHRMANN, Domkapitel (wie Anm. 3) S. 4f. mit Anm. 15.

15 Ebd. S. 7–10. BECKER, Kommune (wie Anm. 12) S. 7–12 skizziert ebenfalls die Genese der geistlichen Bestände, die sie ihrer Untersuchung zugrunde legt, interessiert sich aber weniger für ihre Entwicklung als solche als für die kommunalen Schriftstücke, die darin enthalten sind. Die folgenden Ausführungen über Novara und Chiavenna beruhen auf diesen beiden Arbeiten.

16 Hier und im Anschluss TREDE, Untersuchungen (wie Anm. 3) S. 9–12 und 40–97.

stitution am Rand des Mailänder Einflussbereichs hin, zum anderen gestattete der Vergleich mit den Beständen des Domkapitels von S. Maria in Novara, von S. Vittore di Varese und der Landgemeinde Chiavenna die Beobachtung, dass die Überlieferung der ländlichen Pilgerkirche S. Maria di Monte in ‚städtischen‘ Rhythmen anwuchs.

Dasselbe gilt auch für das Archiv von Chiaravalle Milanese (vgl. die Grafik in Anhang 1 unten auf S. 118). Mit Ausnahme der Jahre 1150 bis 1169 zeigen die Werte der in jedem Jahrzehnt erstellten Dokumente des 12. Jahrhunderts einen kontinuierlichen Anstieg, der sich ab 1170 deutlich verstärkt. Darin deckt sich das Bild in groben Zügen mit dem anderer städtisch geprägter Bestände, während die zunehmende Produktion und Archivierung von Schriftstücken im Contado mit einer Phasenverschiebung von ungefähr einer Generation einsetzte¹⁷. Allerdings lässt sich im Gegensatz zum Bestand von S. Maria di Monte bei Velate nicht beobachten, dass die Überlieferung schlagartig answoll. Im Vergleichsfall lag eine ereignisgeschichtliche Interpretation nahe. Denn ein signifikanter Anteil der Dokumente von S. Maria di Monte verdankte neben kirchlichen Reformbemühungen seine Entstehung der Politik der Kommune Mailand, die nach dem Wiederaufbau der 1162 zerstörten Stadt die Herrschaft über ihren Contado sichern und ausbauen wollte. Im hier untersuchten Fall von Chiaravalle Milanese hingegen weist das Bild eher auf einen sich kontinuierlich steigernden Prozess hin, für den strukturelle Gründe anzugeben sind.

Aus dem ‚Trend‘ fallen allerdings die Jahre 1150 bis 1169, in denen die Zahl der neu entstandenen Dokumente sichtlich zurückgeht. Diese Stagnation dürfte durch die Kriege bedingt sein, die Friedrich I. gegen Mailand führte. Damals wurde immer wieder der Contado geplündert, die Lombardenmetropole zweimal belagert, ihrer Herrschaft über den Contado beraubt und schließlich 1162 sogar zerstört, nachdem sich ihre vertriebenen Bewohner in unbefestigten Orten neu ansiedeln mussten¹⁸. Wie diese Kämpfe auf die Zusammensetzung des Bestandes von Chiaravalle Milanese einwirkten, lässt sich nachvollziehen, wenn man die Lage der zisterziensischen Gutshöfe, der sogenannten Grangien, in der Tief-

17 Dies konstatiert TREDE, ebd. S. 9–12 mit Blick auf die Ergebnisse von BECKER, Kommune (wie Anm. 12) und BEHRMANN, Domkapitel (wie Anm. 3).

18 Zu Barbarossas Kriegen in der Lombardei HAGEN KELLER, Zwischen regionaler Begrenzung und universalem Horizont. Deutschland im Imperium der Salier und Staufer 1024–1250 (Propyläen Geschichte Deutschlands 2) Berlin 1986, hier S. 391–414; KNUT GÖRICH, Der Herrscher als parteiischer Richter. Barbarossa in der Lombardei, in: Frühmittelalterliche Studien 29, 1995, S. 273–288. Zu Barbarossas Verhältnis zu Lodi FERDINAND OPPL, Friedrich Barbarossa und die Stadt Lodi, in: HELMUT MAURER (Hg.), Kommunale Bündnisse Oberitaliens und Oberdeutschlands im Vergleich (Vorträge und Forschungen 33) Sigmaringen 1987, S. 63–96.

ebene südlich von Mailand berücksichtigt¹⁹. Ein Großteil der Überlieferung betrifft nämlich Besitz, den die Mönche in einem Streifen erwarben, der sich entlang der Flüsse Lambro Meridionale, Vettabbia und Lambro von den Toren der Stadt bis zum heutigen Valera Fratta (27 Kilometer südöstlich von Mailand) hinzieht. Somit gehörte das Gebiet, in dem das Abteiarchiv Besitzrechte dokumentiert, weitgehend zu den Landstrichen, in die wenigstens seit Mitte des 11. Jahrhunderts die Mailänder ihren Einflussbereich auszudehnen bemüht waren, obwohl sie nominell zu den Diözesen von Pavia und Lodi zählten²⁰. Die Grenzlage dieser Orte machte sie immer wieder zu Schauplätzen von Scharmützeln und Plünderungszügen, die das Verhältnis benachbarter Städte wesentlich mitprägten. Gerade zu Anfang des hier interessierenden ‚Doppeljahrzehnts‘ stagnierender Urkundenproduktion, nämlich 1154, führten Mailand und Pavia einen Krieg, der einen Landstreifen von Landriano bis Rosate am Ticino verwüstete, also unter anderem das Gebiet um Valera Fratta, Vigonzone und Torrevecchia Pia, einen Schwerpunkt der Dokumentation von Chiaravalle Milanese²¹. Diese endemi-

19 Vgl. die Karte bei CHIAPPA MAURI, Scelte (wie Anm. 7) S. 33.

20 Vgl. zum Mailänder Expansionsstreben die ständig wiederkehrenden Berichte über Kriege mit den Nachbarstädten in: Storia di Milano 3–4, Milano 1954. Zu den Hintergründen ALFRED HAVERKAMP, Das Zentralitätsgefüge Mailands im hohen Mittelalter, in: EMIL MEYNEN (Hg.), Zentralität als Problem der mittelalterlichen Stadtgeschichtsforschung (Städteforschung. Reihe A: Darstellungen 8) Köln – Wien 1979, S. 48–78; FRANÇOIS MENANT, Campagnes lombardes du Moyen Âge. L'économie et la société rurales dans la région de Bergame, de Crémone et de Brescia du Xe au XIIIe siècle (Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome 291) Rome 1993, hier S. 619–625, der das Beispiel der *Insula Fulcherii* um Crema untersucht, das Parallelen zum Fall von Lodi aufweist. Zuletzt knapp CHRISTOPH DARTMANN, Art. ‚Crema‘, in: CHRISTOPHER KLEINHENZ (Hg.), Medieval Italy. An Encyclopedia 1, New York – London 2003, S. 262f.; DERS., Art. ‚Lodi‘, ebd. 2, S. 646f. Zum Paveseer Contado ALDO A. SETTIA, Il distretto pavese nell'età comunale: la creazione di un territorio, in: Storia di Pavia 3: Dal libero Comune alla fine del principato indipendente 1024–1535, 1: Società, istituzioni, religione nelle età del Comune e della Signoria, Mailand 1992, S. 117–171.

21 Das Geschichtswerk des Otto Morena und seiner Fortsetzer über die Taten Friedrichs I. in der Lombardei, hg. von FERDINAND GÜTERBROCK (Monumenta Germaniae Historica, Scriptorum Rerum Germanicarum, Nova Series 7) Berlin 1930, zum Krieg zwischen Mailand und Pavia (1154) S. 14 Z. 13–19 und S. 16 Z. 19 – S. 18 Z. 11. Als Orte im Streifen der Verwüstung, durch den die Mailänder Friedrich Barbarossa geführt haben, werden Landriano und Rosate genannt. Diesen Krieg erwähnt auch der Mailänder Anonymus der *Gesta Federici I. imperatoris in Lombardia auctore cive Mediolanensi* (Annales Mediolanenses Maiores), hg. von OSWALD HOLDER-EGGER (Monumenta Germaniae Historica, Scriptorum rerum Germanicarum in usum scholarum 27) Hannover 1892, hier S. 16f. Zur Geschichtsschreibung in Mailand und der zentralen Lombardei während der kommunalen Phase JÖRG W. BUSCH, Die Mailänder Geschichtsschreibung zwischen Arnulf und Galvanus Flamma. Die Beschäftigung mit der Vergangenheit im Umfeld einer oberitalienischen Kommune vom späten 11. bis zum frühen 14. Jahrhundert (Münstersche Mittelalterschriften 72) München 1997. Seit den Kriegen mit Barbarossa zog sich ein Verteidigungsgraben, der in den Kämpfen mit Friedrich II. von entscheidender Bedeutung sein sollte,

schen Konflikte bestanden seit dem 11. Jahrhundert, sie verschärften sich aber, als Kaiser Friedrich Barbarossa in die oberitalienischen Verhältnisse eingriff. Da Lodi die bedeutendste Festung der kaisertreuen Partei darstellte, waren gerade die Grenzgebiete zwischen den Contadi der Städte Lodi und Mailand von den Kriegshandlungen betroffen²².

Folglich lassen sich mehrere Faktoren benennen, die in den Jahren 1150 bis 1169 den Handel mit Grundstücken im südlichen Mailänder Gebiet beeinträchtigten und damit die Produktion von Dokumenten einschränkten, die Besitztransaktionen in dieser Gegend festhielten²³. Zunächst steht zu vermuten, dass Plünderungen und Verwüstungen dem Land seinen Wert nahmen oder mögliche Investoren davon abhielten, sich in einem so unsicheren Landstrich zu engagieren. Hinzu tritt, dass die Zerstörung der Stadt Mailand und die harte kaiserliche Besteuerung manchem die Mittel genommen haben dürften, Land zu kaufen²⁴. Mit denjenigen

durch den südlichen Mailänder Contado, unter anderem auch durch Gebiete, die in der vorliegenden Studie im Mittelpunkt stehen: SACCHETTI STEA, Torvecchia (wie Anm. 11) S. 12–14. Dazu unten bei Anm. 29 und 31.

- 22 Die oberitalienischen Geschichtsquellen berichten immer wieder davon, dass Felder verbrannt, Ernten vernichtet, Obstbäume und Weinstöcke abgehackt oder ausgerissen wurden; vgl. etwa die farbigen und anschaulichen Schilderungen bei Otto Morena und seinen Fortsetzern (wie Anm. 21) *passim*. Zur Kriegsführung ALDO A. SETTIA, *Comuni in guerra. Armie ed eserciti nell'Italia delle città* (Biblioteca di storia urbana medievale 7) Bologna 1993; DERS., *I Milanesi in guerra. Organizzazione militare e tecniche di combattimento*, in: *Milano e il suo territorio* (wie Anm. 11) S. 265–289; RICHARD C. TREXLER, *Correre la terra. Collective insults in the late middle ages*, in: *Mélanges de l'École Française de Rome. Moyen Âge, Temps Modernes* 96, 1984, S. 845–902.
- 23 OCCHIPINTI, *Economia* (wie Anm. 11) S. 261–262 skizziert an Material der Abtei von Morimondo die Folgen des Krieges mit Barbarossa. Einerseits habe er Mailänder Grundbesitzern erschwert, ihr Eigentum zu nutzen bzw. zu sichern; andererseits gebe es Belege für Hunger und Not unter der Bevölkerung im Contado. DIES., *Monastero* (wie Anm. 11) S. 539–540, weist auf die Möglichkeit hin, dass sich Mailänder von Besitz am Rande des Einflussbereichs der Stadt getrennt haben, da er zu dieser Zeit nicht länger zu kontrollieren gewesen sei. Ein Beispiel dafür im Bestand von Chiaravalle Milanese stellt Besitz der *de Puteobonello* in Villamaggiore dar, den sie an die Zisterzienser verkauften, als sie nach der Zerstörung Mailands in Lodi lebten, dazu unten Anm. 25 und Abschnitt 3.
- 24 Vgl. zur kaiserlichen Besteuerung die bewegte Klage beim Fortsetzer Morenas (wie Anm. 21) S. 178 Z. 4 – S. 180 Z. 12. Zu diesen Maßnahmen CARLRICHARD BRÜHL, *Fodrum, gistum, servitium regis. Studien zu den wirtschaftlichen Grundlagen des Königtums im Frankenreich und in den fränkischen Nachfolgestaaten Deutschland, Frankreich und Italien vom 6. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts* (Kölner historische Abhandlungen 14) Köln – Graz 1968, hier S. 578–761; ALFRED HAVERKAMP, *Herrschaftsformen der Frühstauer in Reichsitalien 2* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 1.2) Stuttgart 1971, S. 669–699. Zuletzt hat MENANT, *Campagnes* (wie Anm. 20) S. 333 die These aufgestellt, bei den hohen Abgaben der kaiserlichen Verwaltung in der Lombardei zwischen der Zerstörung Mailands und der Gründung der Lega Lombarda handele es sich um den Anteil an der Ernte, den normalerweise ein Grundbesitzer abschöpfte, sodass der Kaiser an die Stelle der Mailänder Grundbesitzer getreten sei.

Mailändern, die sich nicht in den neuangelegten Borghi niederließen, sondern in andere Städte zogen, reduzierte sich der Kreis derjenigen weiter, die an derartigen Geschäften interessiert sein konnten²⁵. Daher verwundert es nicht, wenn die Zahl der Grundstücksgeschäfte in diesen Jahren deutlich zurückging. Ein Indiz für den Einfluss, den diese Auseinandersetzungen auf den Erwerb von Land besaßen, bietet auch die Tatsache, dass nur bis 1156 Dokumente überliefert sind, die Grundbesitz am weiter entfernten Unterlauf des Lambro Meridionale betreffen²⁶. Aus den Jahren 1157 bis 1167 finden sich hingegen ausschließlich Verträge, die Besitz in unmittelbarer Nähe der Abtei sowie in der Gegend um Villamaggiore und um Siziano (rund 17 Kilometer südlich von Mailand) dokumentieren²⁷, ehe ein Instrument von 1168 mit Valera Fratta wieder einen Ort am südlichen Rand des Mailänder Contado erfasst²⁸.

Auch die Werte der Jahrzehnte von 1170 bis 1249 legen die Deutung nahe, dass Kriegshandlungen im Mailänder Contado den Urkundenbestand von Chiavalle Milanese in statistisch signifikanter Weise beeinflusst haben. Erneut folgte auf eine lange Phase, in der die Zahl neu produzierter Dokumente kontinuierlich

- 25 Zum Exil Mailänder Bürger während der Zerstörung der Stadt LIVIA FASOLA, Una famiglia di sostenitori milanesi di Federico I. Per la storia dei rapporti dell'imperatore con le forze sociali e politiche della Lombardia, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 52, 1972, S. 116–218. Zu ihnen zählten auch Mitglieder der *de Puteobonello*, siehe zu ihnen unten Abschnitt 3.
- 26 Belegt sind z. B. Geschäfte, die die Orte Castel Lambro (ASM SA, cart. 312 von 1140 Dez., ASM CM, cart. 554 Nr. 65 von 1141 Nov. 17), Vallera Fratta (ASM SA, cart. 312 von 1142 Jan., ASM CM, cart. 554 Nr. 67 von 1142 März, Nr. 83 von 1150 Feb., Nr. 84 von 1150 März 17) und Torrevecchia Pia (Rotulus ASM CM, cart. 578 von 1150 Juni 5 und 1157 Okt.) betreffen.
- 27 In diesen Jahren erwähnt finden sich Villamaggiore (z. B. Bonomi 1, Nr. 101 S. 282–285 von 1157 Nov. 15 [= Kopie aus Chartular]; ASM CM, cart. 554 Nr. 89 von 1160 Okt. 18 und Nr. 90 von 1161 Feb. 7; ASM SA, cart. 312 von 1162 Mai 23; ASM CM, cart. 554 Nr. 97 von 1163 Nov. 4 und cart. 555 Nr. 101 von 1164 März 15, Nr. 103 von 1165 Juni 25, Nr. 105 von 1166 Feb. 13, Nr. 107 von 1167 Feb. 17), Consonno (ASM CM, cart. 554 Nr. 89 von 1160 Okt. 18 und Nr. 95 von 1162 Dez. 8, cart. 555 Nr. 108 von 1167 Mai), Siziano (ASM CM, cart. 554 Nr. 89 von 1160 Okt. 18 und Nr. 91 von 1161 Sept. 15; ASM SA, cart. 312 von 1163 April 15) sowie in unmittelbarer Umgebung der Abtei die Orte Nosedo, *Baniolum*, Poasco, S. Donato, *Madrenianum*, Triulzo (ASM SA, cart. 312 von 1156 Jan. 18 und von 1157 März; ASM CM, cart. 554 Nr. 87 von 1159 Dez. 10, Nr. 88 von 1160 Okt. 2, Nr. 92 von 1161 Okt. 18, Nr. 94 von 1162 Dez. 5, Nr. 99 von 1164 Jan. 19; ASM SA, cart. 312 von 1164 Jan., 1164 April, 1165 Jan. 18).
- 28 Vgl. ASM CM, cart. 555 Nr. 109 von 1168 Nov. 12. Als Indiz für die Folgen der kriegerischen Auseinandersetzungen für das Verhältnis der Stadtbevölkerung Mailands zu den Gebieten, in denen sie vor 1162 engagiert war, lässt sich auch ein konsularischer Erlass des Jahres 1170 werten, mit dem die Kommune sich bemüht, das Verhältnis zwischen den Landbesitzern und ihren Bauern zu entschärfen, indem verschiedene Streitpunkte geklärt werden (ACM, Nr. 75 S. 111–113 von 1170 Sept. 20), vgl. mit weiterer Literatur TREDE, Untersuchungen (wie Anm. 3) S. 54–60.

zunahm, ein jäher Rückgang in den 1240er Jahren, in denen sich Mailand gegen die Angriffe Friedrichs II. behaupten musste²⁹. Geht die Zahl der Einzelurkunden, die unter unmittelbarer Beteiligung des Klosters entstanden sind, mit 54 Stück auf einen Wert zurück, der nicht weit unter den 59 Stücken von 1220–1229 liegt, verringert sich die Anzahl der Urkunden anderer Institutionen und Personen mit 15 auf den niedrigsten Wert seit 1170–1179 (13 Stück).

Wieder fällt ein Einbruch in der Überlieferung mit der Eskalation der Auseinandersetzung zwischen Mailand und einem Stauferkaiser zusammen. Die damaligen Kämpfe führten zu großen Verwüstungen kultivierten Bodens in der ‚Bassa‘, also in den tiefer gelegenen, ausgesprochen feuchten Landstrichen südlich der Lombardenmetropole zum Po hin³⁰. Weiter könnte sich der Rückgang der Bodengeschäfte dadurch erklären, dass die Kommune Mailand die Bevölkerung einer verschärften Besteuerung unterwarf, denn ab 1240 sind Dokumente zu einem

29 Vgl. zu den Kriegen Friedrichs II. gegen die oberitalienischen Städte KELLER, Regionale Begrenzung (wie Anm. 18) S. 474–500. Zu Mailand DERS., Mailand zur Zeit des Kampfes gegen Kaiser Friedrich II., in: WILFRIED HARTMANN (Hg.), Europas Städte zwischen Zwang und Freiheit. Die europäische Stadt um die Mitte des 13. Jahrhunderts (Schriftenreihe der Europa-Kolloquien im Alten Reichstag, Sonderband) Regensburg 1995, S. 273–296; GINO FRANCESCHINI, La vita sociale e politica nel Duecento, in: Storia di Milano (wie Anm. 20) 4, S. 115–392, hier S. 242–269; RAIMUND HERMES, *Totius libertatis patrona*. Die Kommune Mailand in Reich und Region während der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts (Europäische Hochschulschriften, Reihe 3: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 858) Frankfurt am Main u. a. 1999, S. 11–146.

30 Die Etappen des Kriegszugs, die HERMES, *Patrona* (wie Anm. 29) S. 109 rekonstruiert, lesen sich wie ein Inventar des Grundbesitzes von Chiaravalle Milanese: Friedrich II. war am 16. September 1239 in Lodivecchio, überquerte dann den Lambro, eroberte Melegnano, Landriano, Bascapé und Torrevecchia Pia, um Mitte Oktober sein Lager bei Siziano aufzuschlagen. Nachdem er bei Rozzano den nördlichsten Punkt dieses Feldzugs erreicht hatte, kehrte er über Villanterio, wo er für den 22. Oktober bezeugt ist, zum Po zurück. Dadurch kam es zu Schäden in unmittelbarer Umgebung der damaligen oder späteren Grangien von Valera Fratta, Torrevecchia, Vigonzone und Zibido sowie jener von Granzetta (= Campo Mortuo), Villamaggiore, Vione und Siziano. Auch könnte das kultivierte Land in unmittelbarer Nähe der Abtei durch einen Sperr- und Verteidigungsgraben gelitten haben, den die Mailänder mit dem Wasser der Vettabbia füllten. Vgl. auch GIORGIO GIULINI, *Memorie spettanti alla storia, al governo ed alla descrizione della città e campagna di Milano ne' secoli bassi 1–7*, Milano 21854–857, ND ebd. 1973–1975, hier 4, S. 394–397. Die Verwüstungen im Contado veranlassten die Kommune von Mailand zu einer Steuerbefreiung für jene, deren Grundbesitz von den Kriegen zerstört worden war, *Gli atti del comune di Milano nel secolo XIII 1 (1217–1250)*, hg. von MARIA FRANCA BARONI, Milano 1976, Nr. 471 S. 690–692 von 1246 April 17. Zur Kriegsführung vgl. die *Memoriae Mediolanenses a. 1061–1251*, hg. von PHILIPP JAFFÉ, in: *Monumenta Germaniae Historica, Scriptorum* 18, Hannover 1863, S. 399–402, hier S. 402 Z. 29–32, und *Mutio de Modoetia, Annales Placentini Gibellini*, hg. von DEMS., ebd. S. 457–581, hier S. 481–483. Zu den zitierten Geschichtswerken BUSCH, *Geschichtsschreibung* (wie Anm. 21) S. 98–117 (*Memoriae Mediolanenses*) und 139f. (*Annales Placentini*). Siehe auch SACCHETTI STEA, *Torrevecchia* (wie Anm. 11) S. 12–14.

‚estimo‘ erhalten, der offenbar dazu dienen sollte, die immensen Kriegskosten zu bestreiten³¹. Ein Indiz für diese Interpretation könnte darin gesehen werden, dass es gerade Privatleute waren, die in diesen Jahren besonders wenig kauften.

Allerdings birgt diese Deutung einige Unwägbarkeiten. Denn neben dem Krieg könnten klosterinterne Faktoren einen Rückgang der Geschäftstätigkeit ausgelöst haben. Schließlich bringt die Mitte des 13. Jahrhunderts in den Zisterzienserklöstern auch den großflächigen Übergang von der direkten Bearbeitung des Landes durch Konversen und Lohnarbeiter zu einer indirekten Bewirtschaftung³². Ob allerdings dieser Veränderung eine Krise der Eigenwirtschaft voranging, müsste erst noch eine wirtschaftsgeschichtliche Untersuchung von Chiaravalle Milanese klären³³. Zu den Unwägbarkeiten zählt auch, dass der Rückgang der

- 31 „Es hängt zweifellos ... vor allem wieder mit der politischen Situation zusammen, wenn man in Mailand 1239/40 kräftig an der Steuerschraube zu drehen begann“, KELLER, Mailand (wie Anm. 29) S. 289. Zum Vorgehen bei der Besteuerung PETER LÜTKE WESTHUES (in Zusammenarbeit mit PETRA KOCH), Die kommunale Vermögenssteuer (‚Estimo‘) im 13. Jahrhundert. Rekonstruktion und Analyse des Verfahrens, in: KELLER – BEHRMANN (wie Anm. 12) S. 149–188, die allerdings davon ausgehen, der erste Beleg für den *estimo* des Jahres 1211 markiere den Beginn einer kontinuierlich weitergeführten Praxis (S. 159–161); anders HERMES, Patrona (wie Anm. 29) S. 458–461, der die Belege ab 1240 als Indiz dafür wertet, dass sich nun erst das ältere Ansinnen des *popolo*, auch den Adel zu besteuern, durchsetzen konnte. Zu Mailand auch GEROLAMO BISCARO, Gli estimi del Comune di Milano nel secolo XIII, in: Archivio storico lombardo 55 (= serie 6, 5), 1928, S. 343–495.
- 32 Zur ökonomischen Tätigkeit der Zisterzienser RIBBE, Wirtschaftstätigkeit (wie Anm. 1); WERNER RÖSENER, Zur Wirtschaftstätigkeit der Zisterzienser im Hochmittelalter, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 30, 1982, S. 117–148, der sich zwar mit deutschem Material befasst, dessen Ergebnisse aber für eine Bewertung des Verhältnisses zwischen dem zisterziensischen Ideal der Eigenbewirtschaftung von selbst in unwirtlicher Gegend erschlossenem Grund und Boden und der praktizierten Realität interessant sind. Zur Buchführung REINHARD SCHNEIDER, Vom Klosterhaushalt zum Stadt- und Staatshaushalt. Der zisterziensische Beitrag (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 38) Stuttgart 1994, S. 96–125. Vgl. dazu und zur Bedeutung der Zisterzienser für die Entwicklung der Buchführung auch FRANZ-JOSEF ARLINGHAUS, Zwischen Notiz und Bilanz. Zur Eigen- dynamik des Schriftgebrauchs in der kaufmännischen Buchführung am Beispiel der Datini/di Berto-Handelsgesellschaft in Avignon (1367–1373) (Gesellschaft, Kultur und Schrift – Mediävistische Beiträge 8) Frankfurt am Main u. a. 2000, S. 69–73. Auf die Tatsache, dass die Wirtschaftsprinzipien der weißen Mönche v. a. nach den normativen Quellen erarbeitet worden sind, und auf die Verzeichnungen, die dies verursacht, gehen auch ein MICHAEL TOEPFER, Die Konversen der Zisterzienser. Untersuchungen über ihren Beitrag zur mittelalterlichen Blüte des Ordens (Berliner historische Studien 10 = Ordensstudien 4) Berlin 1983, hier S. 27ff.; CONSTANCE H. BERMAN, The Development of Cistercian Economic Practice during the Lifetime of Bernhard of Clairvaux: The Historical Perspective and Innocent II's 1132 Privilege, in: Cîteaux. Commentarii Cistercienses 42, 1991, S. 303–313. Einen Überblick über die normativen Regelungen zu Buchführung und Rechnungslegung bietet OBERSTE, Kommunikation (wie Anm. 1) hier S. 65–69.
- 33 Die ältere Forschung ging von der These aus, den Zisterziensern hätten im 13. Jahrhundert zusehends Konversen gefehlt, weil die Kreise, aus denen sie diese rekrutierten, stärker von der Spiritualität der Bettelorden angezogen worden seien. Exemplarisch RIBBE, Wirt-

Überlieferung von 1240–1249 im Vergleich zu 1230–1239 besonders deutlich hervortritt.³⁴ In die 1230er Jahre fiel aber ein Geschäft, das eine große Anzahl an Dokumenten erzeugte, denn Chiaravalle kaufte von Duirans de Modoetia Land in *Consonno*³⁵. Da der Verkäufer bei verschiedenen Gläubigern hoch verschuldet war, beglichen die Zisterzienser die Forderungen. Allein dieses Geschäft schlägt mit 24 überlieferten Stücken aus den beiden Jahren 1233 und 1234 zu Buche, was zu dem hohen Wert von insgesamt 130 Stücken für dieses Jahrzehnt beiträgt.

In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts entwickelt sich der Bestand von Chiaravalle Milanese anders als die hier zum Vergleich herangezogenen Überlieferungen. Ab den 1220er Jahren gelangten deutlich weniger Urkunden in das Archiv der Pilgerkirche S. Maria di Monte bei Velate³⁶. Mit zwei Jahrzehnten Verzögerung lässt sich derselbe Trend an der Überlieferung für das Novareser Domkapitel S. Maria beobachten, während er in der Landkommune Chiavenna mit einer gewissen Verspätung einsetzte³⁷. Im Gegensatz zu diesen Beständen schwoll die Dokumentation von Chiaravalle Milanese ab den 1250er Jahren in einem zu-

schaftstätigkeit (wie Anm. 1) S. 204f. Andererseits hat TOEPFER, *Konversen* (wie Anm. 32) S. 52–58, nachgewiesen, dass die Zisterzienser schon im 12. Jahrhundert keineswegs über die nötige Anzahl von Laienbrüdern verfügten, um ihr Land selbst zu bewirtschaften. Ob also tatsächlich eine Krise des Systems direkter Bewirtschaftung vorgelegen hat, müsste m. E. noch überprüft werden. Erste Hinweise zu einer langfristigen Entwicklung, in der die Verpachtung von Grangien von einer Interimslösung zu einer dauerhaften Gepflogenheit der Mönche von Chiaravalle wurde, bietet SACCHETTI STEA, *Monastero* (wie Anm. 11) S. 392–395; vgl. auch COMBA, *Aspects* (wie Anm. 11) S. 128–130.

34 Die Gründe für den deutlichen Einschnitt, den die Jahre 1240–1249 in der Überlieferung von Chiaravalle Milanese bedeuten, kann erst eine intensive Studie über die Folgen der Kriege für die Mailänder Wirtschaft und Gesellschaft und eine Untersuchung der Wirtschaftstätigkeit der Mönche endgültig nachweisen. Das zweite Zisterzienserkloster im Mailänder Contado, Morimondo, vermittelt keinen vergleichenden Aufschluss über die wirtschaftliche Tätigkeit der weißen Mönche nach der Mitte des 13. Jahrhunderts, weil Paveseer Truppen diese Abtei sowohl 1237 als auch im Winter 1266/67 zerstörten. Spätestens der zweite Angriff muss die ökonomischen Grundlagen von Morimondo so geschwächt haben, dass der Konvent sich zeitweise nicht mehr selbst ernähren konnte. Einen solchen Einbruch in die ökonomische Entwicklung hat es in Chiaravalle nicht gegeben. Zu Morimondo OCCHIPINTI, *Fortuna* (wie Anm. 11) S. 322–332.

35 Die Verkäufe: ASM SA, cart. 315 von 1231 Nov. 12; ASM CM, cart. 557 Nr. 164 von 1233 Okt. 1; Bonomi 5, Nr. 263 S. 61–64 von 1233 Nov. 27 (= Kopie aus Chartular).

36 TREDE, *Untersuchungen* (wie Anm. 3) S. 9–12.

37 BEHRMANN, *Domkapitel* (wie Anm. 3) S. 2–10 mit Tabelle 1 sowie Tafel 1 und 2; BECKER, *Kommune* (wie Anm. 12) S. 7–12. BEHRMANN, a.a.O., S. 5 Anm. 15, verweist auf vier weitere Bestände italienischer Konvente, denen unter anderem ein „Abfallen im weiteren Verlauf des 13. Jahrhunderts“ gemeinsam sei. Das unterstreicht, dass die Überlieferung von Chiaravalle Milanese ab der Mitte des 13. Jahrhunderts einen erklärungsbedürftigen Sonderfall darstellt. Die Überlieferung von S. Vittore in Varese erreicht zwar erst mit den Jahrzehnten ab 1261 ihre größte Dichte, folgt aber ländlichen Rhythmen, sodass man mit der bereits oben (nach Anm. 16) angesprochenen Phasenverschiebung rechnen muss. Vgl. TREDE, *Untersuchungen* (wie Anm. 3) S. 9–12.

vor nicht erreichten Maße an, um mit 317 Einzelstücken für die Jahre 1270–1279 den höchsten Wert innerhalb des Beobachtungszeitraums aufzuweisen. Während die Zahl der Urkunden, an denen das Kloster nicht unmittelbar beteiligt war, nur geringfügig zunahm, wuchs die Zahl jener Dokumente rapide an, die auf Initiative oder unter Beteiligung der Mönche entstanden³⁸. Unter diesen Dokumenten lassen sich fünf Gruppen ausmachen, deren relative Bedeutung ebenso zunahm wie ihre absolute Zahl: Prozessschriftgut, Testamente oder Schenkungen, Grundstückserwerb, Quittungen und schließlich Dokumente aus der kommunalen Administration (vgl. die Grafik in Anhang 2 unten auf S. 119)³⁹. Eine kurze Betrachtung dieser Gruppen kann zeigen, welche Faktoren diese Entwicklung beeinflusst haben.

Bei dem Prozessschriftgut wandelte sich die Art der Schriftstücke, die Chiaravalle ausgehändigt bekam und aufbewahrte. Behrmann hat gezeigt, dass etwa mit dem Beginn des 13. Jahrhunderts das gerichtliche Verfahren nicht mehr nur in einem Dokument, normalerweise der Sentenz, festgehalten wurde. Vielmehr zerlegte man den Prozess in Einzelschritte und hielt diese gesondert schriftlich fest⁴⁰. Einzelne Belege für derartige Schriftstücke finden sich auch im Bestand von Chiaravalle⁴¹. Eine regelmäßige Überlieferung aller Originale, die ein Rechtsgeschäft betrafen, setzte hier erst mit den 1250er Jahren ein. Ein frühes Beispiel stellt der Prozess gegen das Kloster S. Maria d' Aurora dar, der mit insgesamt sieben aneinandergenähten Einzelpergamenten aus den Jahren 1258 bis 1262 be-

38 Aus Geschäften ohne unmittelbare Beteiligung des Klosters rühren her: 1230–1239: 49 Stücke; 1240–1249: 15 Stücke; 1250–1259: 61 Stücke; 1260–1269: 39 Stücke; 1270–1279: 62 Stücke; 1280–1289: 35 Stücke; 1290–1299: 60 Stücke. Im Gegensatz zu ihnen zeigen die Werte für Dokumente, an deren Entstehung Chiaravalle Milanese unmittelbar beteiligt war, einen eindeutigen Trend: 1230–1239: 81 Stücke; 1240–1249: 54 Stücke; 1250–1259: 95 Stücke; (1260–1269: 108 Stücke; 1270–1279: 255 Stücke; 1280–1289: 212 Stücke; 1290–1299: 230 Stücke.

39 Obwohl die Jahrzehnte um 1200 die interessanteste Phase für den Wandel des Schriftgebrauchs in den oberitalienischen Kommunen darstellen, setzt diese detaillierte Grafik erst mit dem Jahr 1240 ein. Denn in unserem Kontext geht es darum, die Entwicklung des Bestandes von Chiaravalle Milanese zu erfassen, die erst ab den 1250er Jahren einige Besonderheiten gegenüber bisher untersuchten Exempeln aufweist.

40 THOMAS BEHRMANN, Von der Sentenz zur Akte. Beobachtungen zur Entwicklung des Prozessschriftgutes in Mailand, in: KELLER – BEHRMANN (wie Anm. 12) S. 71–90. Vgl. schon KNUT WOLFGANG NÖRR, Reihenfolgeprinzip, Terminsequenz und ‚Schriftlichkeit‘. Bemerkungen zum römisch-kanonistischen Zivilprozeß, in: Zeitschrift für Zivilprozeß 85, 1972, S. 160–170.

41 Die älteste Zeugenaussage stammt aus den 1180er Jahren in ASM CM, cart. 555 Nr. 213; zur Datierung Bonomi 2, S. 949. Signifikanter sind allerdings Stücke wie die Akte zum Prozess der Brüder *Blancardi* gegen Chiaravalle Milanese (ASM CM, cart. 556 Nr. 43) von 1207, die neben Zeugenaussagen mit umfangreichen Bearbeitungsnotizen eines Vertreters des Klosters auch eine Terminsetzung beinhaltet. Vgl. auch die schriftlich festgehaltene Aufforderung zur Zeugenaussage ASM CM, cart. 556 Nr. 77 von 1211 Nov. 22.

legt ist⁴². Die Zunahme von Prozessschriftgut kann nicht allein auf eine größere Zahl von Gerichtsverfahren zurückgeführt werden. Vielmehr steigt die Zahl der zu jeder überlieferten Sentenz zusätzlich vorhandenen Dokumente ab 1250 deutlich und belegt so eine Veränderung der Ausstellungs- bzw. Aufbewahrungspraxis⁴³. Insofern erscheint eine grundlegende Modifikation des Schrifteinsatzes in der städtischen Gerichtsbarkeit erst mit 50 Jahren Verspätung in der statistischen Erfassung der Urkunden aus dem Archiv von Chiaravalle Milanese.

Anders sieht es bei den Schenkungen und Testamenten zugunsten des Klosters aus. Erhalten sind insgesamt 29 Stück seit der Gründung des Klosters bis 1229, also im Schnitt 2,9 Schenkungen in jedem Jahrzehnt. Ihre Verteilung lässt jedoch keinen eindeutigen Trend erkennen. Entweder erhielt Chiaravalle nur sporadisch Land oder anderen Besitz überschrieben, oder der Überlieferungszufall hat einen großen Teil dieser Dokumente vernichtet⁴⁴. Geht man davon aus, dass

42 ASM CM, cart. 559 Nr. 339. Vgl. auch ebd. cart. 562 Nr. 544 mit sieben Pergamenten (1279); ebd. Nr. 580 mit zwölf Pergamenten (1283–1284); ebd. cart. 563 Nr. 633 und 634 aus dem Jahr 1289 mit sechs bzw. dreizehn Stücken.

43 Die rapide Zunahme der Schriftstücke, die sich auf einen Prozess beziehen, lässt sich nicht auf eine vermehrte Prozesstätigkeit der Zisterzienser zurückführen, nimmt man die Zahl der überlieferten Sentenzen als Richtschnur. Für das gesamte 13. Jahrhundert lässt sich in der Zahl der Sentenzen kein einheitlicher Trend beobachten. Die Werte liegen zwischen einer Sentenz für das Jahrzehnt 1240–1249 und neun Sentenzen für die Jahre 1210–1219. Die Werte für den hier behandelten Zeitraum seien eigens aufgeführt: 1250–1259: 5 Sentenzen; 1260–1269: 4 Sentenzen; 1270–1279: 3 Sentenzen; 1280–1289: 6 Sentenzen; 1290–1299: 3 Sentenzen. Signifikant hingegen ist die Zahl der überlieferten Einzelstücke, die zu Prozessakten zählen, ohne dass es sich um Sentenzen handelt: 1250–1259: 12 Dokumente (=2,4 Stück pro Sentenz); 1260–1269: 6 Dokumente (= 1,5 Stück pro Sentenz); 1270–1279: 29 Dokumente (= 9,7 Stück pro Sentenz); 1280–1289: 57 Dokumente (= 9,5 Stück pro Sentenz); 1290–1299: 37 Dokumente (=12,3 Stück pro Sentenz). Die Zunahme des überlieferten Prozessschriftguts verdankt sich also vor allem einer deutlichen Zunahme der je Verfahren erhaltenen Prozessschriftstücke.

44 COMBA, Aspects (wie Anm. 11) S. 125, weist auf die große Zahl an Schenkungen hin, die ausweislich ihrer erhaltenen Archivalien die frühe Geschichte anderer Zisterzienserabteien prägte. Daher wird man nicht vermuten dürfen, gerade Chiaravalle Milanese habe derartige Dokumente nicht aufbewahrt. Vgl. auch die Bemerkungen über die anhaltende Bedeutung von Testamenten und Schenkungen für die Erweiterung des Grundbesitzes der Abtei Morimondo bei OCCHIPINTI, Monastero (wie Anm. 11) S. 530–531, 544 und 551. CHIAPPA MAURI, Paesaggi (wie Anm. 11) S. 31–32, verweist auf die geringe Relevanz von Schenkungen für die Entwicklung des Grundbesitzes von Chiaravalle Milanese. Eine (undatierte) Erzählung über die Gründung des Klosters berichtet von den Schwierigkeiten der Zisterzienser, eine angemessene Gründungsausstattung zu erlangen: *Mediolanenses cum vident Beatum Bernardum tum sermone et verbo dei potentem tum signis corruscantem ultro polliciti sunt cenobium de ordine illius in territorio suo a fundamentis errigere qua de re missi ab eo ad eandem urbem nonnulli ex eius monachis et ibidem per aliquot dies moram facientes in monasterio sancti Ambrosii se locaverunt. Cernentes autem quod Mediolanenses frigescente caritate a promissis deficiebant arripuerunt iter ad propria. Quod ut primatibus Mediolani in broleto existentibus factum innotuit hocque in*

die jetzige Überlieferung den tatsächlichen Umfang von derartigen Transaktionen spiegelt, sieht man sich ab 1250 möglicherweise einer veränderten religiösen Konjunktur gegenüber. Die elf Schenkungen und Testamente der Jahre 1250–1259 und die zwölf der Jahre 1260–1269 entsprechen je gut 11% der gesamten Überlieferung, die unter unmittelbarer Beteiligung des Klosters entstanden ist, und die 21 Stück aus dem Jahrzehnt 1270–79 immer noch gut 8% dieser Dokumente. Zwar dominieren diese Zuwendungen nicht die Überlieferung, doch sind sie wohl keine Laune des Überlieferungszufalls. Vielmehr zeigen sie über ein Jahrhundert nach der Gründung ihres Klosters eine stärkere Hinwendung zu den Zisterziensern, über deren Motive sich die Urkundentexte selbst nicht äußern⁴⁵.

Die Kaufurkunden stellen einen Dokumententyp dar, der gleichfalls seit Beginn des Beobachtungszeitraums auftrat, allerdings von Anfang an eine wesentlich größere Bedeutung als Schenkungen und Testamente besaß. Vor allem in den Jahren 1270–1279 erreichten die Kaufurkunden mit knapp einem Viertel einen signifikanten Anteil an der Überlieferung von Geschäften mit direkter Beteiligung des Klosters. In der quantitativen Erfassung dürfte sich recht unmittelbar die Produktion von Notariatsinstrumenten und damit die Wirtschaftstätigkeit des Klosters niederschlagen. Während wir beim Gerichtsprozess beobachten konnten, wie er in seine Einzelschritte zerlegt jeweils gesondert schriftlich dokumentiert wurde, lässt sich bei den Landgeschäften keine derartige Entwicklung konstatieren. Vielmehr begleiteten seit dem 12. Jahrhundert – wo nötig – weitere Dokumente einen Kauf-

suam vergere infamiam minime dubitantes celerrima missis nuntiis praedictos monachos qui iam novariam versus advolarant revocavere. Iisdem Mediolanum reversis certatim se illis enixe auxilium prestituros spopunderunt emeruntque quedam mapalia que nostri vocant casinas que tunc Kavagianum appellabatur ubi constructum est monasterium quod Carevalis nuncupavere. Paulatim postea fratres possessiones quatuor solidis tertiolum comparando fines extenderunt suos.

Quidam miles nomine Otto Manzus porte que romana dicitur inter alios capitaneus deputatur principium et fundamentum Vicimaioris monasterio libere applicuit: Bellebonus de Tritio dictus possessionem quam de Gessate vocant et ipse largitus est. Hanc inde monachi in grangiam Villioni permutarunt: Valezam quae in forma casine unius aspiciebatur fratres militie sancti Iohannis addicti pro commutatione loci de Inverno cuius possessio monachorum erat eis tradiderunt. Acta sunt hec redemptionis nostre anno MCXXXV, ASM SA, cart. 312 Nr. 54, Abbildung in MAURO TAGLIABUE, Gli abati di Chiaravalle nel Medioevo, in: TOMEA, Chiaravalle (wie Anm. 4) S. 50–91, S. 65.

45 In einem Testament des Jahres 1259 erscheint ein Subprior von Chiaravalle als Beichtvater (*confessor*) des Testators (ASM CM, cart. 559 Nr. 353 von 1259 Juli 7-8). Hinweise zu der großen Rolle, die die Zisterzienser in der städtischen Gesellschaft unter anderem auch auf dem Feld der Seelsorge gespielt haben, jetzt bei GRILLO, Cistercensi (wie Anm. 11). Vgl. zu italienischen Testamenten des Mittelalters MARTIN BERTRAM, Mittelalterliche Testamente. Zur Entdeckung einer Quellengattung in Italien, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 68, 1988, S. 508–545; STEVEN EPSTEIN, Wills and Wealth in Medieval Genoa, 1150–1250 (Harvard Historical Studies 103) Cambridge (Mass.) – London 1984.

vertrag, die den Besitz des neuen Eigentümers gegen mögliche Einsprüche absichern sollten⁴⁶. Die Zunahme der Kaufverträge lässt sich also nicht auf einen Wandel des Schriftgebrauchs zurückführen, vielmehr deutet sie auf eine Intensivierung des Landerwerbs⁴⁷.

Ein Dokumententyp, der nicht allein die Intensität, sondern eine Modifikation ökonomischen Handelns von Chiaravalle Milanese bezeugt, sind Quittungen, die aus dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts in zunehmender Zahl tradiert sind. Bereits früher quittierte man gelegentlich die Zahlung eines noch ausstehenden Kaufpreises, die Begleichung eines Kredits oder die Auszahlung von Geld, das als *depositum* in der Abtei Chiaravalle hinterlegt worden war⁴⁸. Ab der Mitte des 13. Jahrhunderts nimmt aber die Zahl der erhaltenen Quittungen rapide zu. Nun bescheinigten sie in der Regel, dass die Zisterzienser jährliche *ficta* für den Erwerb oder andere für die Pacht von Grundstücken beglichen hatten⁴⁹. Die Bedeutung dieser regelmäßigen Zahlungen für die Zisterzienser lässt sich daran ablesen, dass sie gegen Ende des 13. Jahrhunderts zwei Verzeichnisse anlegten, um ihre Ansprüche und Zahlungsverpflichtungen leicht überschaubar darzustellen⁵⁰. Ein Teil dieser Ansprüche und Verpflichtungen resultierte aus verschleierte Kreditgeschäften, wie sie in den 1260er Jahren für die Grangie von Vione belegt sind⁵¹:

46 Vgl. je zwei formal getrennte Urkunden auf einem Blatt: ASM CM, cart. 554 Nr. 13 von 1102 März, Nr. 27 von 1116 Dez. 28 und Nr. 29 von 1120 April. Dokumente, die einen Verkauf begleiteten, konnten Rechte der *seniores* (dazu unten Anm. 120) oder Ansprüche auf den Zehnt (dazu unten Anm. 116) betreffen.

47 Allerdings steht auch diese Aussage unter dem Vorbehalt, dass eine detaillierte Studie der Wirtschaftstätigkeit von Chiaravalle Milanese die Größe der erworbenen Parzellen ebenso erfassen müsste wie den Umfang der investierten Summen.

48 Vgl. die Quittungen für die Auszahlung von Teilen eines *depositum*, ASM SA, cart. 316 von 1240 Feb. 4 und von 1240 Sept. 10. Zur Funktion von Zisterzienserabteien als ‚Banken‘ vgl. WINFRIED SCHICH, Die Wirtschaftstätigkeit der Zisterzienser im Mittelalter: Handel und Gewerbe, in: ELM – JOERISSEN – ROTH, Zisterzienser (wie Anm. 1) S. 217–236, hier S. 233ff.; REINHARD SCHNEIDER, Güter- und Gelddepositionen in Zisterzienserklöstern, in: Zisterzienser-Studien 1 (Studien zur europäischen Geschichte 11) Berlin 1975, S. 11–35. Zu Chiaravalle CHIAPPA MAURI, Scelte (wie Anm. 7) S. 45–46. Quittungen über die Tilgung eines Kredits und die Begleichung eines Kaufpreises haben sich im Zusammenhang mit dem Kauf des Besitzes der Familie *Abudellus* aus *Consonno* 1202–1203 erhalten, dazu unten bei Anm. 153.

49 Vgl. zur Bedeutung, die diese Art von Geschäften für die Finanzen einer Zisterzienserabtei des 14. Jahrhunderts gewinnen konnte, anhand eines Inventars bzw. einer Bilanz von 1338 PHILIP J. JONES, Le finanze della badia cistercense di Settimo nel XIV secolo, in: Rivista di Storia della Chiesa in Italia 10, 1956, S. 90–22 (wiederabgedruckt in DERS., Economia e società nell'Italia medievale [Biblioteca di cultura storica 141] Torino 1980, S. 317–344). Diese Studie beleuchtet auch kurz die ökonomischen Aktivitäten der Abtei im 13. Jahrhundert, also während des Übergangs zur indirekten Bewirtschaftung.

50 Dazu unten bei Anm. 79 und 81.

51 SACCHETTI STEA, Monastero (wie Anm. 3) S. 690–691. Damit lassen sich ab der Mitte des 13. Jahrhunderts im Bestand von Chiaravalle Geschäftsgepflogenheiten nachweisen, die

Damals nahm Chiaravalle Milanese bei einem Mailänder Konsortium einen Kredit von 4500 Pfund auf. Um den Verstoß gegen das kirchliche Zinsverbot zu verschleiern, maskierten die Beteiligten dieses Geschäft durch Scheinverkäufe und eine Reinvestitur, sodass die jährliche Pachtzahlung den Zinsen für das geliehene Geld entsprach. Ein weiterer Ursprung für ein *factum* konnte eine Landschenkung an die Mönche sein, die sie zu Geld- oder Sachleistungen an den ehemaligen Besitzer verpflichtete⁵². Die Zunahme der Quittungen belegt mithin einen Wandel in den ökonomischen Gepflogenheiten des hier untersuchten Klosters.

Schließlich gab auch noch die zunehmende administrative Erfassung des Contado durch die Kommune⁵³ einen weiteren Anstoß für die Expansion der Schriftproduktion und Archivierung in Chiaravalle Milanese während der letzten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts. In der ersten Jahrhunderthälfte hingegen tritt die Kommune Mailand in dem Urkundenbestand der Abtei außer bei der Verhängung des Banns nur dann in Erscheinung, wenn ihre Amtsträger oder von ihnen delegierte Schiedsmänner Rechtsstreitigkeiten beilegten. Doch boten solche kommunalen Richter nur eine mögliche Instanz neben geistlichen Gerichten oder Schiedsgremien der Streitparteien selbst⁵⁴. Dieses Bild änderte sich seit den 1240er Jahren⁵⁵. Die erwähnte intensivere fiskalische Erfassung des Contado spiegelt sich auch in den vorliegenden Dokumenten⁵⁶. Solange die Mönche ihre

seit der Jahrtausendwende bekannt waren: CINZIO VIOLANTE, Per lo studio dei prestiti dissimulati in territorio milanese (secoli X–XI), in: Studi in onore di Amintore Fanfani 1: Antichità e alto medioevo, Milano 1962, S. 641–735.

- 52 Ebd., S. 691–692, das Beispiel des Petrus de Baradello, der seine Donation mit der Verpflichtung auf lebenslange Rente verband.
- 53 Zur kommunalen Erfassung des Contado MENANT, Campagnes (wie Anm. 20) S. 525–544, mit weiterer Literatur. Zu den Auswirkungen für die Landbevölkerung KELLER, Veränderungen (wie Anm. 12). Zur städtischen Getreidepolitik HANS CONRAD PEYER, Zur Getreidepolitik oberitalienischer Städte im 13. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 12) Wien 1950; MICHAEL DREWNIOK, Die Organisation der Lebensmittelversorgung in Novara im Spiegel der Kommunalstatuten des 13. Jahrhunderts, in: KELLER – BEHRMANN (wie Anm. 12) S. 189–215. Zum Mailänder Straßen- und Kanalsystem LUCIANA FRANGIONI, Milano e le sue strade. Costi di trasporto e vie di commercio di prodotti milanesi alla fine del Trecento (Studi e testi di storia medievale 3) Bologna 1983; LUISA CHIAPPA MAURI, Strade e acque, in: Milano e la Lombardia in età comunale. Secoli XI–XIII, Milano 1993, S. 113–118 mit weiterem Material. Grundsätzlich DUCCIO BALESTRACCI, La politica delle acque urbane nell'Italia comunale, in: Mélanges de l'École Française de Rome. Moyen Âge, Temps modernes 104, 1992, S. 431–479.
- 54 Wichtig erscheint für die Entwicklung des Prozesswesens die Beobachtung von MENANT, Campagnes (wie Anm. 20) S. 769, dass dieselben Männer in den kommunalen Gerichten, in den Lehenskurien und – als delegierte Richter – im bischöflichen Gericht urteilten.
- 55 Zur Besteuerung von Chiaravalle SACCHETTI STEA, Monastero (wie Anm. 11) S. 698–704, mit Belegen zum Beispiel Vione.
- 56 Dazu oben Anm. 31 mit der dort angegebenen Literatur. Zur Besteuerung kirchlicher Institutionen GIOVANNA FORZATTI GOLIA, Estimi e tassazione del clero nel secolo XIII. Alcune

Grangien von Konversen oder von abhängigen Lohnarbeitern bewirtschaften ließen, waren diese Gutshöfe von Abgaben befreit, wie kaiserliche und päpstliche Privilegien bestätigten. Mit der Umstellung auf die indirekte Bewirtschaftung durch Pächter stellte sich jedoch die Frage ihrer Besteuerung. Dass die Kommune wenigstens zeitweise bemüht war, die Landbevölkerung auch dann zu besteuern, wenn sie gepachtetes Klosterland bearbeitete und in Grangien wohnte, erweisen Auszüge aus den kommunalen Steuerregistern⁵⁷. Dagegen verwahrten sich die Zisterzienser, indem sie Dokumente über die Steuerexemption ihrer Pächter bereithielten. Des Weiteren finden sich im Bestand auch Zeugnisse für die kommunale Bewirtschaftung der Infrastruktur des Contado wie der Wasserwege und der Straßen⁵⁸. In statistisch signifikanter Weise schlugen sich diese kommunalen Initiativen erst nach der Mitte des 13. Jahrhunderts in den überlieferten Dokumenten der Zisterzienserabtei nieder.

Wie seine quantitative Erfassung zeigt, entwickelte sich das ehemalige Archiv von Chiaravalle im 12. Jahrhundert ähnlich wie vergleichbare Bestände städtischer Prägung. Die kontinuierlich anwachsende Zahl der überlieferten Einzelstücke ist nicht auf ereignisgeschichtliche Ursachen zurückzuführen, vielmehr resultiert sie aus der zunehmenden Bedeutung der notariellen Dokumentation in der kommunalen Gesellschaft. Lediglich während Friedrich Barbarossa die Mailänder bekriegte und schließlich aus ihrer Stadt vertrieb, sank die Zahl der Dokumente über den Erwerb und Verkauf von Grundstücken. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts hingegen wuchs der Urkundenbestand von Chiaravalle Milanese derart, dass er einen Sonderfall unter den bislang untersuchten Beständen bietet⁵⁹, weil die Zahl seiner in jedem Jahrzehnt erstellten Dokumente erst ab 1250 die höchsten Werte aufweist. Dies resultierte aus einer modifizierten Ausstellungs-

precisazioni su Milano e Pavia, in: Bollettino della Società Pavese di Storia Patria 95 (= n. s. 47), 1995, S. 143–155.

57 In einem Dekret des Jahres 1286 wird bestimmt, den Ort Vione aus den Steuerregistern zu streichen, da es sich um eine Grangie handelt: [*Locus de Villiono*] *tollatur et canzelletur de libris et actis comunis Mediolani absque aliqua prestatione ubicumque scriptus inveniretur, locus tam pro plaustris quam alia occasione, et scribatur ubicumque inventus fuerit super cancellatura hoc modo: non debet iste locus connumerari inter loca comunis Mediolani nec reputari sicut locus quia granzia est monasterii Carevallis et tantum pro ipso monasterio tenetur*, ACM 3, Nr. 374 S. 373–375 Z. 24–33 von 1286 April 2. Dass die Anweisung befolgt wurde, belegt eine Abschrift des folgenden Jahres aus dem *liber impositionis plaustrorum impositorum anno currente MCCLXXX comunibus locorum comunis Mediolani*, der sich bei den *dominos Sex presidentes rationibus et defensionibus comunis Mediolani* befand: tatsächlich erscheint die Kanzellatur mit der geforderten Bemerkung, ebd. Nr. 379 S. 401f. vom 21. April 1286. Beides haben die Zisterzienser in Auszügen kopieren lassen, um über die Aufzeichnungen verfügen zu können.

58 Dazu die oben Anm. 53 angegebene Literatur, die sich zu einem Teil auf den hier behandelten Fundus stützt.

59 Dazu die Belege oben nach Anm. 36.

und Aufbewahrungspraxis. Sie lässt erst ab 1250 statistisch signifikant die Veränderung der schriftlichen Dokumentation von Gerichtsverfahren auftreten, die bereits im ausgehenden 12. Jahrhundert einsetzt. Ähnlich verzögert erscheinen in dem Bestand von Chiaravalle Milanese kommunale Maßnahmen zur intensiveren Erfassung des Contado. Auch hier folgte die Aufbewahrung von entsprechenden Dokumenten mit einigen Jahrzehnten Verspätung der anderwärts konstatierten Entwicklung. Andere Schriftgutttypen verdanken ihre zunehmende Zahl vermutlich einem Wandel der Wirtschaftspraxis von Chiaravalle, wie bei den Quittungen konstatiert werden kann, oder einem vermehrten Abschluss von Kaufverträgen, während mit Schenkungen und Testamenten traditionelle Arten von Transaktionen erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in größerer Zahl belegt sind.

Für das 12. Jahrhundert repräsentiert das ehemalige Archiv der Zisterziense-Abtei Chiaravalle Milanese den zunehmenden Umfang und die wachsende Bedeutung eines Systems, das Besitz durch das Medium ‚Einzelpergament‘ dokumentiert. Im 13. Jahrhundert wuchs dieses Archiv in einem Umfang, der zu der Frage führt, wie innerhalb des Klosters diese Aufzeichnungen genutzt werden konnten, wollte man ihnen bei konkreten Anlässen gezielt Informationen entnehmen.

2.2 Maßnahmen zur Ordnung der Pergamente im Archiv von Chiaravalle Milanese

Das Archiv der Abtei erlebte zwischen 1260 und 1300 eine bedeutende Expansion. Allein die Urkunden, die in diesen vierzig Jahren unter direkter Beteiligung des Klosters entstanden, bieten mit 900 Stück knapp die Hälfte der heute noch vorhandenen Überlieferung für das 12. und 13. Jahrhundert (44,9 %). Die Verwalter dieser Dokumentation standen vor der Herausforderung, das verwahrte Material so aufzuarbeiten, dass im Bedarfsfall die nötigen Pergamente zur Hand waren. Maßnahmen, die den Zugriff auf den Bestand erleichtern sollten, lassen sich in größerem Umfang aber erst an der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert nachweisen. Konkret konnten Ordnungsmaßnahmen darin bestehen, inhaltlich zusammenhängende Einzelstücke physisch zu verbinden, indem mehrere Rechtsakte auf einem Blatt erscheinen oder mehrere Pergamente aneinandergenäht sind. Beschriftungen der Rückseiten konnten dazu dienen, den Betreff eines Dokuments sofort zu erkennen, ohne seinen Text lesen zu müssen. Auch halfen Rückvermerke, eine umfassendere Zusammenstellung der Inhalte vorzubereiten, wie sie in der Anlegung separater Hefte zu beobachten ist⁶⁰. Obgleich sich ältere Archivordnun-

60 Zur Archivierungspraxis in der kommunalen Gesellschaft bietet breites Material PETRA

gen nicht erhalten haben, wiesen doch die Einzelpergamente selbst Spuren ordnender Eingriffe in den Urkundenbestand auf.

Im Jahr 1578 – also nach der Teilung des Besitzes von Chiaravalle Milanese – befanden sich die Urkunden in Beuteln. Sie schienen allerdings einer sorgfältigen Inventarisierung nicht mehr wert, wie die Beschreibung eines dieser Beutel andeutet: *Item saculum unum magnum ... diversarum scripturarum, possessionum, sediminum, molendinorum, et bonorum, aquistum, legationum, testamentorum, emptionum, permutationum, alienarorum, venditionum, et aliorum in diversis causis que non sunt in memoria hominum, in diversis locis, et temporibus ... facta scripturas continet.*⁶¹ Auf Schriftstücke in einem so beschriebenen Beutel konnte man kaum rasch zugreifen.

Die einfachste Möglichkeit, Zusammengehöriges sofort zu erkennen, bestand darin, mehrere Instrumente auf einem Blatt ausfertigen zu lassen oder sie aneinanderzunähen⁶². Neben Prozessakten verband man so mehrere Stücke zu einem Vorgang. Beispielsweise sind neun Belege über das Vorgehen von Rogerius Budellus gegen säumige Schuldner in den Jahren 1222 bis 1228 miteinander vernäht⁶³. Diese Stücke gelangten zehn Jahre später in das Archiv der Zisterzienser, weil sie das Land eines der Schuldner namens Duirans de Modoetia kauften und seine Schulden bezahlten⁶⁴. Ebenfalls hängen zwei Stücke aneinander, die sich auf Besitz in Torrevecchia Pia beziehen. 1223 schenkte Rumus, Sohn des verstorbenen Anselmus de Riziollo, seiner Mutter Viridis allen Besitz in diesem Ort. Viridis verpfändete ihn fünf Jahre später für einen Kredit über 17 Pfund an Guifredus Gorra aus Zibido al Lambro⁶⁵. Auch Dokumente, die unter unmittelbarer Beteiligung von Chiaravalle Milanese entstanden sind, können in dieser Weise miteinander verbunden sein. 1244 zum Beispiel kaufte Aimericus Calciagrixia

KOCH, Die Archivierung kommunaler Bücher in den ober- und mittelitalienischen Städten im 13. und frühen 14. Jahrhundert, in: KELLER – BEHRMANN (wie Anm. 12) S. 19–69.

61 In einem der unten bei Anm. 79 und 81 besprochenen Zinsverzeichnisse aus ASM CM, cart. 578 (Format 28x19 cm) findet sich auf einem zu Anfang beige bundenen Binio eine Archivordnung mit einer Aufstellung der einzelnen Beutel; ähnlich auch ebd. S. 28ff. (moderne Paginierung von der Hand Bonomis).

62 Vgl. zu mehreren Notariatsinstrumenten auf einem Pergament oben Anm. 46. Zum Aneinandernähen von Pergamentblättern in mittelalterlichen Archiven Beispiele bei BEHRMANN, Sentenz (wie Anm. 40) S. 88 mit Anm. 113; KOCH, Archivierung (wie Anm. 60) hier S. 54 mit Anm. 242. Ein Beispiel bildet ab MARIA FRANCA BARONI, La registrazione negli uffici del Comune di Milano nel sec. XIII, in: Studi di storia medioevale e di diplomatica 1, 1976, S. 51–68, hier Tafel 3 nach S. 68.

63 ASM CM, cart. 557 Nr. 114 mit neun Stücken ab 1222.

64 Dazu oben Anm. 35.

65 ASM CM, cart. 557 Nr. 117 von 1223 April 10 und 1228 Juli 7.

Land in *Consonno* von den Brüdern Tirisendus und Berifaldus de Puteobonello, um es kurze Zeit später den Mönchen zu schenken⁶⁶.

Quittungen für regelmäßig zu leistende Zahlungen wurden häufig in chronologischer Folge aneinandergehängt. So haben sich aus den Jahren 1254 bis 1271 insgesamt zwölf Quittungen für *ficta* erhalten, die Chiaravalle an den Archipresbyter der *ecclesia maior* von Mailand zahlen musste⁶⁷. Da sie chronologisch aufeinander folgen, dürften die Mönche gleich nach Erhalt das jeweils jüngste Dokument an die älteren genäht haben⁶⁸. Darin unterscheiden sich diese Notariatsinstrumente von Prozessschriftgut, das häufig nicht die chronologische Folge wahrt⁶⁹. Das Aneinandernähen gewährleistete, dass man mit einem Griff Dokumente in die Hand bekam, die sich auf denselben Sachverhalt oder Vorgang bezogen. Allerdings ließ sich gelegentlich ein Text nicht mehr ganz lesen, wenn zwei Stücke überlappend vernäht waren⁷⁰. Die Bedeutung der Praxis, zwei oder mehr Urkunden miteinander zu verbinden, lässt sich an der Zahl der Urkunden ablesen, die mindestens an einer Seite Einstiche aufweisen, auch wenn heute keine andere, inhaltlich verwandte Urkunde mehr angenäht ist. Für das Jahr 1207 weisen zum Beispiel sechs der insgesamt acht erhaltenen Originale im Bestand von Chiaravalle an einer oder zwei Seiten solche Einstiche auf. Von den 20 Originalen des Jahres 1234 zeugen immerhin noch elf durch Einstiche von dem ordnenden Vorgehen der Zisterzienser von Chiaravalle Milanese⁷¹.

Dorsualnotizen boten eine weitere Möglichkeit, benötigte Stücke aus den über 2000 Pergamenten auszuwählen, ohne alle einzeln lesen zu müssen. Häufig vermerkte schon der ausfertigende Notar auf der Rückseite den Empfänger und knapp den Inhalt seines Instruments, und das offensichtlich kurz nach der Ausfertigung. Nach derselben wurden die Instrumente nämlich zunächst mehrfach parallel zu den Zeilen gefaltet und anschließend senkrecht dazu auf der Mitte. Auf die

66 ASM SA, cart. 317 von 1244 Mai 11 und 19.

67 ASM CM, cart. 558 Nr. 298. Vgl. auch das Beispiel von zusammengenähten Quittungen des Bauern Ubertus de Frota für seine Zahlungen an die Kommune Mailand bei TREDE, Untersuchungen (wie Anm. 3) S. 36–38.

68 Denkbar wäre auch, dass diese Quittungen im Rahmen der Erstellung der Zinsverzeichnisse (dazu unten bei Anm. 79 und 81) in den 1290er Jahren aneinandergenäht worden sind. Allerdings lässt die Anlage dieser Verzeichnisse nicht erkennen, von welcher Bedeutung es zu diesem Zeitpunkt gewesen sein soll, retrospektiv Belege dafür zu sammeln, den eigenen Verpflichtungen vollständig nachgekommen zu sein. Außerdem war das Verfahren, inhaltlich zusammenhängende Pergamente durch Vernähen miteinander zu verbinden, im 13. Jahrhundert so verbreitet, dass nicht unbedingt ein besonderer Anlass angenommen werden muss, der die Verwalter des Archivs von Chiaravalle bisher einzeln vorliegende Urkunden zu ‚Akten‘ zusammenfassen ließ.

69 Zum Beispiel ASM CM, cart. 562 Nr. 594 von 1284–1285 und cart. 563 Nr. 633–634 von 1289.

70 Zum Beispiel ASM CM, cart. 558 Nr. 201 und cart. 559 Nr. 362 α und β .

71 ASM CM, cart. 556 Nr. 38–45 von 1207; cart. 557 Nr. 172–191 von 1234.

außen liegenden Rückseiten notierten die ausfertigenden Notare knapp den Empfänger der Urkunde und den Betreff des Geschäfts. Diese parallel zum Zeilenverlauf angebrachten Vermerke weisen regelmäßig um die Mittelfalz eine Lücke von einigen Zentimetern auf; vermutlich konnte das frische Pergament nicht sofort so gefaltet werden, dass sich der Knick gut beschreiben ließ⁷².

Manche Dokumente aus dem mittelalterlichen Archiv von Chiaravalle Milanese weisen über diese üblichen Rückvermerke hinaus regestartige Einträge auf. Sie verzeichnen die Art des Geschäfts, die beteiligten Personen, bei Grundstücken ihre Lage sowie das Datum⁷³. Unmittelbarer Zweck dieser Notizen war es, den Inhalt eines Dokuments zu erfassen, ohne es auffalten und lesen zu müssen. Das lässt sich auch daran erkennen, dass von mehreren aneinandergenähten Notariatsinstrumente lediglich ein Blatt dieses Regest aufweist.⁷⁴ Eine *carta investiturae* von 1280 verfügt neben der Bemerkung des Ausstellers, die sich lediglich auf ein Stück bezieht, außerdem über den Vermerk: *Carte due investiture ficti magistri Vitalis*, hing also mit einem entsprechenden Blatt zusammen⁷⁵. Mehr als den Wunsch, einzelne Instrumente unter den 2000 Einzelstücken rasch aufzufinden, lassen die rückseitigen Inhaltsangaben allerdings nicht erkennen⁷⁶.

72 ASM CM, cart. 554 Nr. 86: *Carta Clarevalensis monasterii de campis de rebus iacentibus in loco Vigomaiore ibi ubi dicitur in campo longo*. Nach dem Wort *iacentibus* bleibt eine Lücke von rund 2 Zentimetern. Diese Trennung konnte sogar mitten im Wort erfolgen, etwa auf der Rückseite von ASM CM, cart. 554 Nr. 55: ... *fecit Musso de Concore* (Lücke ca. 1,5 Zentimeter breit) *zo in Landulfo de Azello*.

73 Zum Beispiel ASM CM, cart. 554 Nr. 49: *Capitulum venditionis quam fecit Mainfredus de Cacenago in manu Villani de Mama de terris iacentibus in territorio de vicomaiore factam MCXXXVIII novembre*. Im Gegensatz zu den Dorsualnotizen der ausfertigenden Notare weisen diese Einträge keine Lücke an der Mittelfalz auf, dürften also angebracht worden sein, nachdem die Pergamente schon längere Zeit ausgefaltet aufbewahrt worden waren.

74 Zum Beispiel ASM CM, cart. 562 Nr. 596: Auf einem der neun Notariatsinstrumente der Jahre 1284 bis 1289 (Nr. 596 η) steht das Regest: *Confessiones ficti magistri Vitalis beneficialis Sanctae Mariae ad Circulum; modo viii mesture; item carte due investiture isti ficti*.

75 ASM CM, cart. 562 Nr. 550 von 1280 Mai 22. Der Aussteller hatte lediglich vermerkt: *Carta investiture magistri Vitalis*.

76 Laut BECKER, Kommune (wie Anm. 12) S. 173 mit Anm. 841 und 842 kann man innerhalb des Archivs der Kanoniker von S. Lorenzo in Chiavenna anhand der Dorsualnotizen ein eigenes kommunales Archiv identifizieren. In ihrem Gehalt entsprechen die dort zitierten Vermerke eher den Notizen, die im Bestand von Chiaravalle den ausfertigenden Notaren zugeschrieben werden können. Im Gegensatz zum Befund für die Dokumentation von Chiaravalle Milanese stammen nach BECKER, S. 173, „Vermerke mit einem regelrechten Urkundenregest inklusive Datum [...] aus wesentlich späterer Zeit“. Im Kontext mit der Erstellung von Chartularien erwähnt ähnliche Vermerke DINO PUNCUH, *Cartulari monastici e conventuali: confronti e osservazioni per un censimento*, in: GIUSEPPE AVARUCCI – ROSA MARIA BORRACCINI VERDUCCI – GIAMMARIO BORRI (Hgg.), *Libro, scrittura, documento della civiltà monastica e conventuale nel basso medioevo (secoli XIII–XV)*. Atti del Convegno di studio, Fermo (17–19 settembre 1997), Spoleto 1999, S. 341–380, hier S. 368f.

Ebenfalls als Findhilfe dürfte eine andere Art von Dorsualvermerken gedient haben, die viele Urkunden aus dem Besitz von Chiaravalle Milanese aufweisen. Die Rückseite einer *carta finis et refutationis* – eines Verzichts auf Forderungen – aus dem Jahr 1144 trägt eine zweizeilige Notiz in einem kleinen Kästchen (ca. 5 x 2 cm), die das Pergament als Nummer *LIII* dem zweiten *fasciculum* der Grangie von Villamaggiore zuweist⁷⁷. Dieses numerische System ordnete die Urkunden, allerdings nicht chronologisch, den Faszikeln der einzelnen Grangien zu⁷⁸.

Neben den Findhilfen und Ordnungsmerkmalen auf den Einzelblättern selbst haben sich zwei Zinsverzeichnisse und ein Chartular erhalten⁷⁹, in denen Informationen aus den Notariatsinstrumenten thematisch geordnet aufbereitet sind. Die Zinsverzeichnisse aus dem späten 13. Jahrhundert trennen zwischen Leistungen, die Chiaravalle anderen geistlichen Institutionen auf ewig schuldete, Zahlungen an natürliche Personen auf Lebenszeit und Ansprüchen der Zisterzienser an kirchliche Einrichtungen⁸⁰. Wenn die Mönche gegenüber einer Person oder Institution mehr als eine Verpflichtung eingegangen waren, finden sich die Einträge unter einer Überschrift zusammengefasst. Die Codices weisen Streichungen, Bearbeitungen und Nachträge auf, wenn zum Beispiel der Tod eines Menschen die Zahlung einer Rente beendete oder wenn zu älteren *ficta* neue hinzukamen. Leere Blätter ließen Raum für neue Einträge, die allerdings nur sporadisch erfolgten.

77 ASM CM, cart. 554 Nr. 73 von 1144 März. Das Dokument (ebd. cart. 554 Nr. 77 von 1145 Nov.) ist als Nummer *LII* demselben Faszikel zugeordnet, die Stücke folgten also nicht in chronologischer Reihe aufeinander. PAUL STAERKLE, Die Rückvermerke der älteren St. Galler Urkunden (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte 45) St. Gallen 1966, kann anhand der Dorsualvermerke nachweisen, dass in dem Schweizer Kloster die Urkunden nach Besitzkomplexen geordnet aufbewahrt wurden. Beispiele für die Lagerung kommunaler Schriftstücke in Schränken mit mehreren Fächern, die eine systematische Ablage ermöglichten, bei KOCH, Archivierung (wie Anm. 60) S. 55.

78 Es wäre denkbar, diese Notizen mit der Anlage des Chartulars (dazu unten nach Anm. 82) in Verbindung zu bringen, da es die Urkunden nach Grangien sortiert aufgenommen hat. Allerdings berücksichtigt die Abschrift im Gegensatz zu den hier beobachteten Ordnungsvermerken die chronologische Abfolge der Geschäfte.

79 Die Zinsverzeichnisse und das Chartular befinden sich in ASM CM, cart. 578.

80 Beide Verzeichnisse (ASM CM, cart. 578) dürften aus den 1290er Jahren stammen. Der kleinere und weniger aufwendig gestaltete Codex (28 x 19 cm) weist Einträge erster Hand auf, die Bonomi bis in das Jahr 1293 datiert (S. 17). Ein früher Nachtrag stammt aus demselben Jahr (S. 4). Die einzelnen Teile dieses Verzeichnisses werden überschrieben: *Infra-scripta ficta facit monasterium diversis ecclesiis in perpetuum omni anno* (S. 2); *Infra-scripta facit mon[asterium] de Carevallis diversis personis omni anno tantum in vita sua* (S. 17); *Hic incipiunt ficta que debentur monasterio a diversis personis pro ut infra* (S. 31). Der zweite, aufwendiger gestaltete Codex (Format 37 x 25 cm) weist dieselbe Gliederung auf und ist zur gleichen Zeit entstanden. Die Einträge erster Hand gehen bis 1292 (S. 35 nach Bonomis Paginierung im Codex), den ersten Nachtrag datiert Bonomi auf den Mai 1293 (S. 42 nach Bonomis Paginierung). Zwei Seiten dieses Verzeichnisses sind abgebildet in TAGLIABUE, Abati (wie Anm. 44) S. 55.

Die Struktur der Einträge lässt erkennen, dass die Zinsverzeichnisse Geschäfte des Klosters mit der Außenwelt kontrollierbar machen sollten. Einerseits konnte man in Chiaravalle Milanese unter Hinzuziehung der Quittungen für geleistete Zahlungen feststellen, ob die Abtei allen Verpflichtungen nachgekommen war oder ob ein *fictum* verzeichnet war, das noch ausstand. Andererseits gestatteten die Übersichten, eingehende Geld- oder Sachleistungen auf ihre Vollständigkeit zu prüfen. Die Bedeutung dieser Zahlungen nahm für Chiaravalle Milanese in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts rasch zu mit der Folge, dass sie anhand der Notariatsinstrumente allein nicht länger überblickt werden konnten⁸¹. In der Unübersichtlichkeit dieser Dokumentation dürfte zumindest ein Grund dafür liegen, dass die Zisterzienser in den 1290er Jahren Zinsverzeichnisse erstellten.

Das eindrucksvollste Zeugnis für das Bemühen, in einem Codex die in vielen Urkunden verstreuten Informationen zu erfassen, bietet der von Bonomi so genannte *Registro delli Istromenti Antichi Spetanti alle Possessioni del Monastero di Chiaravalle*, der 1322 oder kurz darauf entstanden ist⁸². In seiner heute erhaltenen unvollständigen Form besteht er aus 96 Blättern im Format 54 x 40 cm und beinhaltet die weitgehend vollständige Kopie der meisten im Archiv von Chiaravalle befindlichen Notariatsinstrumente, und zwar getrennt nach Grangien und innerhalb der Grangien in chronologischer Reihenfolge⁸³. Keine Leerzeile trennt die Einträge; lediglich eine links herausgerückte Initiale markiert den Anfang eines neuen Absatzes⁸⁴. Der Einband des Codex ist modern; da zudem das erste Blatt im oberen Teil beschädigt ist, fehlt jeder Titel oder eine Einleitung, die über den Anlass dieser Zusammenstellung oder ihre konkrete Gebrauchssituation Aufschluss geben könnte. Immerhin erlaubt die Präsentation der Informationen, am ehesten an eine Hilfe zu denken, um im Konfliktfall rasch diejenigen Urkunden zusammenzustellen, die Besitzansprüche des Klosters belegen konnten⁸⁵.

81 Dazu oben bei Anm. 48 und 52.

82 ASM CM, cart. 578. Im Anschluss an die Seiten 32 und 128 fehlt jeweils eine Lage mit 8 Blättern. Zu vergleichbaren Chartularen jetzt PUNCUH, *Cartulari* (wie Anm. 76).

83 Unter einer gewissen Schematisierung der Datierung und der Notarsunterschriften bietet der Codex eine ausführliche Kopie der Notariatsinstrumente, die lediglich die Renuntiationsklauseln auslässt.

84 Diese Initialen finden sich im Chartular ASM CM, cart. 578 bis zu S. 129. Danach hat man sie nicht mehr eingetragen, obwohl sie vorgesehen waren, so dass vor ...*illesimo* das ‚M‘ fehlt.

85 Vgl. die bei PUNCUH, *Cartulari* (wie Anm. 76) zitierten zeitgenössischen Beispiele, die er mit den kommunalen *libri iurium* in Verbindung bringt. Allerdings fehlen in dem aus Chiaravalle erhaltenen Codex ASM CM, cart. 578 die Privilegien der Päpste und Herrscher, die in vergleichbaren Exemplaren anderer Provenienz den Kopien der übrigen Dokumente voranstehen. Explizit nennt die Absicht, Rechte des Klosters zu sichern, indem man seine Dokumente in einen Codex kopiert, das Proömium zum sogenannten *liber notatorius*, einem zu Beginn des 14. Jahrhunderts erstellten Chartular der Zisterzienserabtei Rivalta

Die Zisterzienser von Chiaravalle Milanese verfügten also gegen Ende des 13. Jahrhunderts über eine große Zahl einzelner Notariatsinstrumente. Vor allem das Wachstum des Klosterbestands ab 1250 machte ihn zu einem der größeren in Oberitalien. Diese Entwicklung resultierte aus einer veränderten Wirtschafts- und Aufbewahrungspraxis, die den Bestand von Chiaravalle anders als die Überlieferung anderer kirchlicher Institutionen rapide wachsen ließ. Die Fülle der Einzelblätter erschwerte spätestens gegen 1300 einen rationellen Zugriff auf die in den Dokumenten enthaltenen Informationen, sodass es nahelag, durch Bearbeitung der Einzelblätter und durch Zusammenfassung und systematische Anordnung ausgewählter Daten in separaten Codices die Benutzbarkeit zu verbessern. Wie Beispiele aus der Überlieferung der Abtei S. Abbondio in Como, des Domkapitels S. Maria in Novara oder des Ospedale della Carità in Novara belegen, nutzten auch andere geistliche Institutionen zum Teil schon früher als Chiaravalle Milanese ähnliche Dokumentationstechniken⁸⁶.

Die zunehmende Produktion und Aufbewahrung von Einzelpergamenten sowie ordnende Maßnahmen an dem Bestand, die dazu dienten, die Fülle der in den Dokumenten enthaltenen Informationen zu strukturieren und damit zugänglich zu halten, spiegeln die sich wandelnde Funktion schriftlicher Aufzeichnungen in der oberitalienischen Gesellschaft des 12. und 13. Jahrhunderts. Indem sie juristisches, ökonomisches und administratives Schriftgut herstellen ließen und aufbewahrten, beteiligten sich die Zisterzienser an einem Dokumentationssystem, das

Scrivia, zitiert ebd. S. 356. Die strenge Befolgung der Chronologie in dem *Registro* aus Chiaravalle Milanese hebt ihn von den bei PUNCUH behandelten Chartularien ab.

86 Vgl. I registri del monastero di S. Abbondio in Como. Secolo XIII, hg. von ROBERTO PERELLI CIPPO (Raccolta storica pubblicata dalla Società Storica Comense 16) Como 1984, hier den sog. ‚Registro n. 1‘, S. 1–15, der in den Jahren 1217–1219 entstanden ist; L’Ospedale della Carità di Novara. Il codice vetus: documenti dei secoli XII–XIV, hg. von MARIA FRANCA BARONI, Novara 1985 sowie zum Novareser Domkapitel BEHRMANN, Domkapitel (wie Anm. 3) S. 182–196, und das Beispiel eines Chartulars der Pieve von Cuvio aus der Mitte des 14. Jahrhunderts: L’archivio, hg. von PEREGALLI – RONCHINI (wie Anm. 3), hier S. LIX. – Die lange Tradition und Vielfalt der Erscheinungsformen machen es unmöglich, den *Registro* von Chiaravalle in eine Geschichte des Chartulars einzuordnen, die erst geschrieben werden müsste, vgl. PATRICK GEARY, Entre gestion e gesta, in: OLIVIER GUYOTJEANNIN – LAURENT MORELLE – MICHEL PARISSÉ (Hgg.), Les cartulaires. Actes de la Table ronde organisé par l’École nationale des chartes et le G.D.R. 121 du C.N.R.S. (Paris, 5–7 décembre 1991) (Mémoires et documents de l’École des chartes 39) Paris 1993, S. 13–26, hier S. 14. Ein Vergleich mit der Überlieferung der Zisterzienserabtei Obazine im Limousin zeigt, dass auch innerhalb des Ordens unterschiedliche Verwendungszusammenhänge für ein Chartular möglich waren, da das dortige Beispiel zumindest in der ältesten Bearbeitungsstufe u. a. die Funktion haben sollte, die Wohltäter des Klosters festzuhalten, während es im Fall von Chiaravalle ausschließlich um die Sicherung von Besitztiteln ging. Zu Obazine: Le cartulaire de l’abbaye cistercienne d’Obazine (XIIe–XIIIe siècle), hg. von BERNADETTE BARRIERE (Publications de l’Institut d’Etudes du Massif Central 33) Clermont-Ferrand 1989, hier S. 33–36.

sich in dieser Zeit entfaltete und das in weiten Bereichen noch auf dem Medium des auf Einzelpergamenten ausgefertigten Notariatsinstruments basierte.

3. Die Produktion und Zirkulation von Dokumenten im 12. Jahrhundert

3.1 ‚Überlieferungsknoten‘

Die Einbindung der Zisterzienser in die oberitalienische Gesellschaft und ihr Umgang mit schriftlicher Dokumentation lässt sich auch daran ablesen, in welchem Umfang sie Dokumente weitergereicht bekamen. Bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts entstammte ja rund ein Viertel der Einzelpergamente von Chiaravalle Milanese einem Geschäft, an dem die Mönche selbst nicht beteiligt waren. Vielmehr gelangten sie erst mit den betreffenden Immobilien in den Besitz der Abtei. Solche Notariatsinstrumente lassen sich daher in der Regel zu Dossiers zusammenfassen, die bestimmte Geschäfte, Personen, Güterkomplexe oder Familien betreffen, sind also alles andere als zufällig mitüberlieferte Einzelstücke⁸⁷. Daher gewähren solche ‚Knäuel‘ oder ‚Nester‘⁸⁸ Einblicke, wie außerhalb kirchlicher Institutionen mit schriftlichen Aufzeichnungen von rechtserheblichem Charakter umgegangen wurde. Dieses System, in dem Schriftstücke hergestellt, aufbewahrt und weitergereicht wurden, sei im Folgenden anhand dreier ‚Überlieferungsknoten‘ näher beleuchtet.

87 Vgl. zu solchen ‚Knäueln‘ TREDE, Untersuchungen (wie Anm. 3 S. 36–38; ELISA OCCHIPINTI, Una famiglia di rustici proprietari legata alla canonica di Sant’Ambrogio: i da Trezzano, in: *Contributi dell’Istituto di Storia Medioevale* 2. Raccolta di studi in memoria di Sergio Mochi Onory (Pubblicazioni dell’Università Cattolica del Sacro cuore. Contributi. Serie 3: Scienze storiche 15) Milano 1972, S. 747–778; WICKHAM, *Vendite* (wie Anm. 9) S. 261–263.

88 Von ‚Überlieferungsnestern‘ oder ‚Überlieferungsknäueln‘ spricht ROGER SABLONIER, *Schriftlichkeit, Adelsbesitz und adliges Handeln im 13. Jahrhundert*, in: OTTO GERHARD OEXLE – WERNER PARAVICINI (Hgg.), *Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 133) Göttingen 1997, S. 67–100, hier S. 75. Allerdings stellen sich die Überlieferungslage und der soziale und kommunikative Kontext, in denen Schrift eingesetzt wurde, in der Ostschweiz anders dar. Im Gegensatz zu Italien blieben viele Geschäftsgänge mündlich, sodass der Begriff ‚Überlieferungsnester‘ einzelne Besitzkomplexe o. ä. beschreibt, für die Urkunden erstellt worden sind. Im Gegensatz dazu wird man in der Poebene vermuten müssen, dass jede Transaktion, die über ein Vererben vom Vater auf die Kinder hinausging, schriftlich festgehalten wurde. Im Bestand von Chiaravalle Milanese können also ‚Überlieferungsknoten‘ Gruppen von Dokumenten bezeichnen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt gemeinsam in das Klosterarchiv übergegangen sind oder die Geschäfte einer Familie betreffen, mit denen die Mönche über längere Zeit in Verbindung oder in Konflikt standen.

Zahlreiche Dokumente, die nachträglich in den Bestand geistlicher Institutionen übernommen wurden, erfassten Grundbesitz im Niedergang, da eine ökonomische Notlage die bisherigen Eigentümer zum Verkauf zwang⁸⁹. Um 1200 sind in Oberitalien zahlreiche bäuerliche Familien nachzuweisen, die eine Generation zuvor in größerem Umfang Grundstücke erworben hatten, nun jedoch überschuldet waren und deswegen ihr Eigentum veräußerten⁹⁰. Solche Verkäufe begleitete in der Regel eine Entschuldung, weil die Gläubiger der Bauern den Kaufpreis erhielten. Ein Beispiel hierfür bietet die Familie *Abudellus* aus *Consonno* (in der Nähe von Villamaggiore, rund 17 Kilometer südlich von Mailand). Mit Kaufverträgen von 1184 bis 1191 erwarben drei Brüder Land im Wert von insgesamt 112 Pfund⁹¹. Ab 1198 standen diesen Erwerbungen Kredite von insgesamt über 100 Pfund gegenüber, sodass sich die Brüder und ihre Kinder gezwungen sahen, an Chiaravalle Milanese zu verkaufen, um mit dem Erlös ihre Gläubiger zu befriedigen⁹². In den Bestand der Zisterzienserabtei gelangten so fünf ältere Kaufverträge und sieben Schuldscheine zusammen mit den Dokumenten über den Kauf durch das Kloster und seine Zahlungen an die Gläubiger der Bauernfamilie *Abudellus*⁹³. Darüber hinaus erscheinen die *Abudelli* mehrfach in der Dokumentation von Chiaravalle. Im 12. Jahrhundert zählten sie offensichtlich zu den Honoratioren des Ortes *Consonno*, sodass sie als Konsuln die Dorfbevölkerung vertraten oder Aus-

89 Darauf verweisen ESCH, Überlieferungs-Chance (wie Anm. 9) S. 538 mit Anm. 14; OCCHIPINTI, *Economia* (wie Anm. 3) S. 248–249; DIES., *Monastero* (wie Anm. 4) S. 533–535.

90 KELLER, *Veränderungen* (wie Anm. 12) S. 358–360; MENANT, *Campagnes* (wie Anm. 20) S. 301–306. Beispiele bei HAGEN KELLER, *Adelsherrschaft und städtische Gesellschaft in Oberitalien* (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 52) Tübingen 1979, S. 109–115; TREDE, *Untersuchungen* (wie Anm. 3) S. 36–38.

91 Bonomi 2, S. 654–655 von 1184 Juni 2 (= Kopie aus Chartular); ASM CM, cart. 555 Nr. 151 von 1185 Jan. 19; Nr. 155 von 1186 Juni 30; ASM SA, cart. 313 von 1191 April 19; ASM CM, cart. 555 Nr. 163 von 1191 Mai 1.

92 Allein der Verkauf von Johannesbellus und Algisius Abudellus vom 13. Dezember 1202 nennt insgesamt acht ausstehende Geldsummen, die sich zu einem Gesamtbetrag von knapp 100 Pfund summieren (ASM SA, cart. 314). Von den dort aufgeführten Außenständen haben sich fünf Schuldscheine erhalten: ASM CM, cart. 555 Nr. 205 von 1198 Nov. 6 und Nr. 208 von 1199 Jan. 7; ebd. cart. 556 Nr. 1 von 1201 Aug. 19, Nr. 5 von 1202 Mai 31, Nr. 9 von 1202 Aug. 17. Dazu kamen zwei weitere Verpflichtungen: Am 11. April 1204 (ASM CM, cart. 556 Nr. 29) verpflichtete sich Algisius gegenüber den Kanonikern von S. Tecla, Abgaben für Amborius Anane zu leisten, und am 15. Januar 1206 nahm er erneut einen Kredit über 5 Pfund auf (ebd. Nr. 31). Daneben verkaufte am 20. Oktober 1203 die Witwe des Albertus mit ihren Töchtern Besitz an Chiaravalle (ebd. Nr. 26).

93 Neben dem bereits zitierten Kaufvertrag ASM SA, cart. 314 von 1202 Dez. 13 mit der Liste der Summen, die den jeweiligen Gläubigern übergeben werden sollten, und den Schuldscheinen haben sich einige Instrumente erhalten, die entsprechende Zahlungen quittierten: ASM CM, cart. 556 Nr. 12 von 1202 Dez. 21, Nr. 11 mit zwei Dokumenten von 1202 Jan. 10 und Nr. 42 von 1207 Sept. 12.

wärtigen gegenüber die Besitzverhältnisse vor Ort darlegten⁹⁴. Die weiblichen Nachfahren eines der Brüder erhielten den Kaufpreis für ihren Besitz in Raten ausgezahlt, die sich die Zisterzienser quittieren ließen. Schließlich kam es in den Jahren 1211 bis 1213 zu einer Auseinandersetzung um die Ansprüche einer Tochter⁹⁵. Insgesamt lassen sich so über zwei Generationen der Aufstieg und der Niedergang einer Bauernfamilie nachvollziehen.

Wie die *Abudelli* waren in *Consonno*, aber auch im nahegelegenen Villamaggiore die Mailänder Valvassoren *de Puteobonello* begütert. Insgesamt 17 Dokumente aus ihrem Besitz gelangten im Gefolge eines Vermächtnisses und eines Verkaufs in den 1160er Jahren sowie umfangreicher Verkäufe in den Jahren 1211 und 1212 an Chiaravalle Milanese⁹⁶. Neben den Belegen für den Erwerb durch die Zisterzienser finden sich daher ältere Kaufverträge, Abtretungen von Rechten im Gefolge von Kompromissen, die Klärung von Erbansprüchen und Regelungen mit den Lehnsherren (*seniores*) der *de Puteobonello*, den *Vicecomites*. Da die Valvassoren *de Puteobonello* in einem Raum präsent waren, in den die Grangie von

94 ASM CM, cart. 555 Nr. 96 von 1163 Okt. 9 mit Johannes Abudellus als Zeugen bei einem Landtausch zwischen dem Propst der Pieve von Decimo und der Grangie von Villamaggiore; ebd. Nr. 139 von 1181 Mai 3 mit Andreas Abudellus als Schlichter in einer Auseinandersetzung zwischen der Kirche S. Vitale in *Casadegio* und Chiaravalle über Zehntrechte; ebd. Nr. 148–149 von 1184 Aug. 5 mit Johannes Abudellus als Konsul der Kommune von *Consonno* in einem Prozess gegen Chiaravalle und ebd. Nr. 156 von 1186 Okt. 25 mit Andreas Abudellus als Bürgen.

95 Vgl. den bereits genannten Kaufvertrag ASM SA, cart. 314 von 1203 Okt. 20. Die Kaufsumme zahlten die Mönche über ein knappes Jahrzehnt, wovon sich fünf Quittungen erhalten haben: ASM CM, cart. 556 Nr. 32 von 1206 April 5, Nr. 36 von 1206 Nov. 24, Nr. 45 von 1207 Nov. 16, Nr. 50 von 1208 Okt. 30 und Nr. 70 von 1211 Feb. 26. 1211 kam es zu einem Prozess zwischen dem Schwiegervater und *curator* der Tutadonna und dem Kloster Chiaravalle um Land in *Consonno*: ebd. Nr. 77 von 1211 Nov. 22. Daraufhin ließen sich die Zisterzienser von den beiden Schwestern der Tutadonna bestätigen, dass ihre Forderungen an das Kloster befriedigt seien: ACM, Nr. 354 S. 473f. von 1212 März 10 und Nr. 373 S. 496–497 von 1213 Aug. 6.

96 ASM CM, cart. 554 Nr. 90 von 1161 Feb. 7 mit dem Vermächtnis des Bruxalbergus *filius quondam Amizonis Montenarii de civitate Mediolani*. Mit diesem Vermächtnis gelangten folgende Pergamente in die Hände der Zisterzienser: ASM CM, cart. 554 Nr. 28 von 1117 Juni, Nr. 32 von 1121 Mai, Nr. 56 von 1138 Mai 10, Nr. 60 von 1139 März 6; ASM SA, cart. 312 von 1145 Aug. 11; ASM CM, cart. 554 Nr. 76 von 1145 Sept. 29. Mit dem Verkauf ASM CM, cart. 554 Nr. 98 (1163 Nov.) von Malgironus und Strametus *fili quondam Iordani qui dictus fuit Pita* erhielt Chiaravalle Milanese folgende Dokumente ausgehändigt: ebd. Nr. 85 von 1150 Mai 21 und Nr. 97 von 1163 Nov. 4 sowie ASM SA, cart. 312 von 1150 Mai 21. Den Verkauf der Brüder Iordanus und Amizo *qui dicuntur de Puteobonello* ASM CM, cart. 556 Nr. 74 von 1211 Aug. 11, Nr. 76 von 1211 Nov. 4 und Nr. 83 von 1212 März 31 begleitete die Übergabe von ebd. cart. 555 Nr. 123 von 1178 Feb. 14, Nr. 150 von 1184 Dez. 7–9, Nr. 152 von 1185 Feb. 3, Nr. 156 von 1186 Okt. 25; ASM SA, cart. 313 von 1187 März 19; ASM CM, cart. 555 Nr. 167 von 1189 Feb. 4 und ASM SA, cart. 314 von 1211 Jan. 11 (zwei Stücke).

Villamaggiore expandierte, kam es mehrfach zwischen den beiden konkurrierenden Grundbesitzern zu Konflikten. Ihre Dokumentation bereichert die Kenntnis über diese Mailänder Valvassorenfamilie, deren Besitz in Villamaggiore und Consonno sich über knapp ein Jahrhundert verfolgen lässt.

Einen dritten ‚Knoten‘ in der Überlieferung bilden die Dokumente über die gemeinsamen Erwerbungen der Mailänder Reffudatus de Madiis und Petrus Horrembellus zwischen 1191 und 1209 in Torrevecchia Pia (19 Kilometer nordöstlich von Pavia)⁹⁷. Neben den Kaufurkunden und einigen weiteren Schriftstücken, die im Kontext der genossenschaftlichen Bewirtschaftung des Landes entstanden sind, beinhaltet diese Überlieferung zwölf ältere Dokumente zur Geschichte einiger Grundstücke. Sie liegen heute nicht mehr im Original vor, sondern als Abschrift auf einem Rotulus von sieben großformatigen Pergamenten. Er entstand, als Chiaravalle Milanese in den 1290er Jahren begann, systematisch Liegenschaften im Gebiet von Torrevecchia Pia zu kaufen, um eine neue Grangie aufzubauen⁹⁸. Unter anderen zählten Nachfahren von Reffudatus de Madiis und Petrus Horrembellus zu denjenigen, deren Eigentum in diesem Ort die Zisterzienser mitsamt den Urkunden übernahmen.

Diese drei ‚Überlieferungsknäuel‘ erfassen selbstverständlich nicht alle Aspekte des Wirtschaftens der betreffenden Familien, lassen aber das Ausmaß erahnen, in dem Notariatsinstrumente durch die Hände der Stadt- und Landbevölkerung gingen. Daher gestatten sie zu untersuchen, welche Faktoren dazu beigetragen haben, dass zunehmend Einzelschriftstücke produziert, aufbewahrt und weitergegeben wurden.

3.2 Die Produktion, Aufbewahrung und Weitergabe von Notariatsinstrumenten

Die gerade skizzierten ‚Überlieferungsknoten‘ bestehen ausschließlich aus Dokumenten, die sich auf den Besitz von Grundstücken und auf die zugehörigen Rechte beziehen. Daher belegen sie, in welchem Umfang während des 12. Jahrhunderts Land kommerzialisiert wurde. Im Folgenden wird es darum gehen, einige der konkreten Mechanismen darzustellen, die in einer Zeit wachsender gesellschaftlicher und ökonomischer Dynamik dazu geführt haben, dass Besitz in zu-

97 Die von Bonomi 1, S. 275f., beschriebene ‚Pancharta‘ (ASM CM, cart. 578) ist ein Rotulus aus sieben Pergamentblättern mit der Kopie von insgesamt 30 Notariatsinstrumenten der Jahre 1150 bis 1222; eine Edition des Einleitungsteils zu den Abschriften bietet ACM 3, Nr. 705 S. 737 von 1297 April 27.

98 Zu Torrevecchia Pia SACCHETTI STEA, Torrevecchia (wie Anm. 11); der Aufsatz bietet eine Übersicht über die Käufe der Zisterzienser 1292–1310 (Tabelle S. 43–45) und zeichnet die davor liegende Geschichte des Ortes nach.

nehmendem Maße veräußert wurde und damit die Zahl der Schriftstücke stieg, die anlässlich dieser Transaktionen produziert wurden.

„Grund und Boden wird im 12. und 13. Jahrhundert in einem bis dahin nicht gekannten Maße zum Handelobjekt.“⁹⁹ Die von Behrmann konstatierte Tendenz bewirkte vor allem eine vermehrte Herstellung schon länger bekannter Schriftguttypen. Urkunden erfassten bereits im 11. Jahrhundert Besitztransfers durch Tausch, Verkauf oder Schenkung in nicht unerheblicher Zahl¹⁰⁰. Eine notwendige Voraussetzung dafür, dass die Zahl der Grundbesitzerwerbungen zunahm, stellte das Vorhandensein flüssigen Kapitals dar. Oben wurde bereits erwähnt, dass vielfach Bauern in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts über die notwendigen Mittel verfügten, um Grundstücke zu erwerben¹⁰¹. In den Urkunden der Valvassoren *de Puteobonello* finden sich bereits eine Generation früher Belege für Geldbesitz und Kreditaufnahme. Mitglieder dieser Familie hatten ein Grundstück an Lanfrancus verkauft, den Vater von Rustipeccus Polvarius aus Mailand. Dessen Söhne mussten diesen Verkauf 1139 jedoch rückgängig machen, weil sie die Schulden ihres Vaters zu begleichen hatten¹⁰². Auch Iordanus *qui dicitur Montenarius* – ebenfalls aus der Familie *de Puteobonello* – litt unter Geldmangel, sodass sein Bruder Amizo gemeinsam mit einem Dritten für ihn einen Kredit aufgenommen hatte. Weil Iordanus das Geld nicht aufbringen wollte oder konnte, ließ sich Amizo insgesamt dreimal Häuser und Grundbesitz als Pfand überschreiben¹⁰³. Diese Geschäfte belegen bereits in den 1130er Jahren eine Monetarisierung der städtischen Ökonomie, die sogar innerhalb einer Familie dazu führte, dass sich Brüder mit Dokumenten gegenseitig absicherten¹⁰⁴.

99 BEHRMANN, Domkapitel (wie Anm. 3) S. 96.

100 Bereits im 11. Jahrhundert gerieten die Besitzverhältnisse in der zentralen Lombardei in Bewegung, vgl. OCCHIPINTI, *Economia* (wie Anm. 3) S. 245–247. Ähnlich für die Toskana WICKHAM, *Vendite* (wie Anm. 9); DERS., *The Mountains and the City. The Tuscan Apennines in the Early Middle Ages*, Oxford 1988. Erinnerung sei an das berühmte Testament des Mailänder Bischofs Aribert, *Gli atti privati milanesi e comaschi del sec. XI, 2*, hg. von CESARE MANARESI – CATERINA SANTORO (Biblioteca storica italiana, serie 2, 4) Milano 1965, Nr. 218 S. 163–169; vgl. CINZIO VIOLANTE, *Le origini del monastero di S. Dionigi di Milano*, in: *Studi storici in onore di Ottorino Bertolini 2*, Pisa 1972, S. 735–809, und zum Kontext HAVERKAMP, *Zentralitätsgefüge* (wie Anm. 20) S. 48–78. Allerdings wandelte sich im 12. Jahrhundert die äußere Form der Besitztransaktionen, vgl. GIORGIO COSTAMAGNA, *Dalla „charta“ all’ „instrumentum“*, in: *Notariato medioevale bolognese 2. Atti di un Convegno, febbraio 1976 (Studi storici sul notariato italiano 3.2)* Roma 1977, S. 7–26.

101 Dazu oben bei Anm. 90.

102 ASM CM, cart. 554 Nr. 28 von 1117 Juni und Nr. 60 von 1139 März 6. Vgl. zum Hintergrund ACM, Nr. 76 S. 113f. von 1170 Okt. 16. Dazu unten bei Anm. 125.

103 ASM CM, cart. 554 Nr. 56 von 1138 Mai 10; ASM SA, cart. 312 von 1145 Aug. 11; ASM CM, cart. 554 Nr. 76 von 1145 Sept. 29.

104 Eine umfassende Skizze zur ökonomischen Entwicklung der italienischen Städte in der zweiten Hälfte des Mittelalters mit reicher Literatur bietet das Kapitel „Commercial Revo-

Unter denjenigen, die in den oben beschriebenen Fällen in Grund und Boden investierten, befanden sich auffällig viele Genossenschaften von zwei oder drei Personen, die sich den Kaufpreis teilten und das Erworbene gemeinsam bewirtschafteten¹⁰⁵. Der Kern zweier Besitzkomplexe in Torrevecchia Pia, deren insgesamt 12 Dokumente Reffudatus de Madiis und Petrus Horembellus übernahmen, geht auf jeweils zwei Mailänder zurück, die in den 1150er Jahren am Rande der Mailänder Einflussphäre Grundstücke erwarben¹⁰⁶. Deuten im Fall von Guarnerius und Malevicinus de Pairana die Beinamen auf ein verwandtschaftliches Verhältnis der beiden, handelte es sich bei Oliverius und Petrus de Ogiono um Onkel und Nefte. In beiden Fällen wurden die Parzellen nach dem Tod der ersten Besitzer wieder verkauft¹⁰⁷. Die Erwerber des Besitzes der *de Pairana* waren drei Brüder aus der Familie *Ferrarius* aus dem Ort Landriano (rund 18 Kilometer nordöstlich von Pavia), also Bewohner des Contado, die Grund und Boden in der

lution, Trends and Counter-trends“ von PHILIP JONES, *The Italian City-State from Commune to Signoria*, Oxford 1997, S. 152–332.

- 105 Dazu oben in Abschnitt 3.1. In den hier untersuchten Beispielen fehlen jegliche Hinweise auf eine schriftliche Festlegung der gemeinsamen Bewirtschaftung von Grundbesitz. Sollte es sie gegeben haben, wäre es unwahrscheinlich, dass solche Dokumente an Chiaravalle Milanese übergeben worden sind, weil die Zisterzienser nicht in solche *societates* eintraten, sondern den Besitz entweder vollständig übernahmen oder bisher *pro indiviso* gemeinsam Besessenes aufteilen ließen, ehe sie einen Teil davon erwarben.
- 106 Im Einzelnen enthält der Rotulus ASM CM, cart. 578 folgende Geschäfte: Zum einen dokumentiert er die Entwicklung des Besitzes, den Petrus *qui dicitur Plumacius* erwarb: Oktober 1157 (Petrus *qui dicitur Plumacius de burgo S. Euffemie* kauft für die zwei Kinder des Jacobus); zwei Dokumente vom 13. Februar 1172 (Plumacius Teizo kauft von Sohn und Bruder des verstorbenen Jacobus *qui dicebatur de Ogiono*); 23. September 1173 (Petrus Plumacius kauft Land von Girardus Pistus); 19. September 1179 (Andrea Teizo, Bruder des verstorbenen Petrus Plumacius, regelt die Ernährung, Kleidung und Mitgift der Töchter des Petrus mit Petrus und Fulco de Pasqualibus) und 10. November 1186 (Fulchus de Pasquario verpflichtet sich gegenüber Chiaravalle Milanese zur Verbindlichkeit von Zahlungen, die aus der Nachlassregelung des Andrea Teizo resultieren). Zum anderen verzeichnet der Rotulus ASM CM, cart. 578 die Grundstücke, die die Brüder *Ferrarius* aus Landriano erwarben. Hier sind folgende Geschäfte überliefert: 5. Juni 1150 (Guarnerius und Malevicinus de Pairana kaufen Land); 28. Juli 1171 (die Brüder Pellegrinus, Dominicus und Arnulphus Ferrarius kaufen Land vom Sohn des Guarnerius de Pairana); 28. August 1171 (die Brüder Ferrarius kaufen Land von den Söhnen des Vicinus de Pairana); 20. April 1184 (Dominicus Ferrarius kauft mit seinen Neffen Land von Amizo Pistor und seinem Sohn); 17. November 1188 (Johannes Ferrarius, Sohn des Pellegrinus, verkauft seinen Anteil an seine Verwandten); 17. August 1190 (Algirolus Ferrarius, Sohn des Arnulf, verkauft seinen Anteil an Jacobus Gambaloita).
- 107 Ebd.: *Petrus Plumacius* kaufte Land von einem Bruder und einem Sohn des verstorbenen Jacobus *qui dicebatur de Ogiono* (zwei Stücke von 1172 Feb. 13). Die Brüder Pellegrinus, Dominicus und Arnulphus Ferrarius kauften Land von dem Sohn des Guarnerius de Pairana (1171 Juli 28) und den Söhnen des Malevicinus de Pairana (1171 Aug. 28).

Nähe ihres Wohnorts übernahmen¹⁰⁸. Reffudatus de Madiis und Petrus Horembellus schließlich, die beiden Mailänder, deren Käufen wir das hier behandelte Dossier verdanken, investierten gemeinsam in einen umfangreichen Besitzkomplex, ohne dass ein Verwandtschaftsverhältnis erkennbar wäre.

In den hier beobachteten Fällen haben die Beteiligten wohl dieselbe Geldsumme eingebracht, jedenfalls teilten sie die Ansprüche gleichmäßig unter sich auf. So hielten es auch die Erben, wenn ein Eigentümer starb. Erbten seine Söhne den Besitz, führten sie ihn in der Regel gemeinsam weiter¹⁰⁹. Wenn einer seinen Anteil an die übrigen verkaufte, verteilten diese ihn gemäß dem Schlüssel der Erbvereinbarung¹¹⁰. Töchter schieden aus der gemeinschaftlichen Bewirtschaftung aus, doch konnte der Erlös eines Grundstücksverkaufs für ihre Mitgift verwandt werden¹¹¹. Für die Rechte an solchem gemeinschaftlich erworbenen Grundbesitz spielte also der genealogische Zufall eine nicht unerhebliche Rolle.

Wie hat nun diese Form, Grund und Boden zu erwerben, die Produktion von Dokumenten befördert? Zunächst lag es nahe, sich innerhalb einer Geschäftspartnerschaft gegenüber den anderen abzusichern, indem man gemeinsam erworbene Rechte schriftlich festhielt, auch wenn man miteinander verwandt war. Der genossenschaftliche Besitz barg ein gewisses Konfliktpotential, das durch die Ausfertigung von Urkunden reduziert werden konnte¹¹². Im Erbfall nahm die Komplexität der Eigentumsrechte häufig zu und führte zu einer erheblichen Zersplitterung der Ansprüche. Nach dem Tod seiner beiden Brüder führte zum Beispiel Dominicus Ferrarius den gemeinsamen Besitz mit seinen vier Neffen fort, ehe das Land geteilt und weitgehend an Reffudatus de Madiis und Petrus Horembellus verkauft wurde. Einer der Neffen, Alegus, hielt den gesamten Anteil seines Vaters, die anderen drei teilten untereinander ihr väterliches Drittel, sodass jeder von ihnen über ein Neuntel des gemeinsamen Besitzes verfügte. Johannes, einer der drei Brüder, gab sein Neuntel ab. Sein Onkel Dominicus und sein Vetter Alegus übernahmen davon je ein Drittel, seine beiden Brüder jeweils ein Sechstel¹¹³. Dieses Beispiel zeigt, wie rasch sich die Ansprüche bereits der zweiten Generation

108 Ähnlich besaßen auch drei Brüder der Familie *Abudellus* aus Consonno gemeinsam neu erworbene Grundstücke (dazu Anm. 91 und 95).

109 Dazu die Beispiele der Familie *Abudellus* aus Consonno (oben Anm. 91 und 95) und der Familie *Ferrarius* (oben Anm. 106).

110 Dazu unten bei Anm. 113.

111 Augenfällig im Fall der Töchter des verstorbenen Petrus Plumacius (oben Anm. 106). Vgl. auch den Prozess des Schwiegervaters von Tutadonna, einer Tochter von Albertus Abudellus, in dem es um ihre Ansprüche auf den ehemaligen väterlichen Besitz geht (oben Anm. 95).

112 Bereits 1117 regelten die Brüder Amizo und Iordanus *qui dicuntur Montenarius* aus Mailand problematische Besitzansprüche schriftlich, ASM CM, cart. 554 Nr. 28 (1117 Juni). Die schriftliche Fixierung von Lehensverhältnissen setzte ebenfalls zunächst mit schwierigen Fällen ein, dazu Anm. 119.

113 Dazu die Belege oben Anm. 106.

verkomplizierten. In diesem Fall bestanden verschiedene Möglichkeiten. Entweder konnten die Beteiligten den gemeinsamen Besitz unter sich aufteilen und selbstständig über ihn verfügen, oder sie verkauften alles an neue Eigentümer. In keinem der hier belegten Beispiele jedenfalls führte man die gemeinsame Bewirtschaftung von Grund und Boden über die zweite Generation hinaus fort¹¹⁴.

Die zunehmend unübersichtlichen Eigentumsverhältnisse aufgrund sich überlagernder Ansprüche, aber auch die Austragung der daraus resultierenden Konflikte trugen zu der wachsenden Urkundenproduktion bei. Ein eindringliches Beispiel dafür bietet das Erbe des Bruxalbergus, des Sohnes von Amizo *Montenarius* aus der Mailänder Valvassorenfamilie *de Puteobonello*. Bruxalbergus vermachte 1161 Chiaravalle Milanese seinen umfangreichen Besitz mit der Auflage, seine Schulden zu tilgen und Legate auszuzahlen¹¹⁵. Nach dem Erbantritt mussten die Zisterzienser in mehreren Schritten ihr neues Eigentum sichern und fremde Ansprüche ablösen. So erhielten mehrere Mitglieder der Mailänder Familie *Vicecomes* 35 *solidi* für ihren Verzicht auf Ansprüche, die sie als Lehnsherren (*seniores*) des verstorbenen Bruxalbergus hätten erheben können. Für 5 Pfund und 8 *solidi* verzichteten die Mailänder Brüder Ottobellus und Quintavallis de *Mama*

114 Vgl. auch den gemeinsamen Besitz von Reffudatus de Madiis und Petrus Horembellus, den eine Kopie des ausgehenden 13. Jahrhunderts, die sogenannte ‚Pancharta‘ (dazu oben Anm. 106) für den Zeitraum von 1191 bis 1222 bezeugt. Im Einzelnen sind folgende Verträge über gemeinsamen Landerwerb erhalten: von Ambrosius Ferrarius de Landriano (15. Dezember 1191 mit *investitura nomine mercati* 29. Oktober 1191) zum Preis von 19 Pfund; von Jacobus Gambaloyta (19. März 1192 mit *investitura nomine mercati* 21. November 1191) zum Preis von 41 Pfund 14 *solidi*; von Gualterius Capellinus (28. Februar 1192) zum Preis von 55 *solidi*; von Richa und Adelaxia, den Töchtern des verstorbenen Petrus Plumacius *qui et Teizo* (7. Oktober 1192) zum Preis von 12 Pfund; von Fulchus de Pasquario und von Petrus de Pasquario (beide 7. Oktober 1192) zum Preis von je 5 Pfund; von Albertatus, Rainerius und Paganus de Pusterla (29. September 1198) zum Preis von 54 Pfund; von Anselmus Saccus (31. Juli 1199) zum Preis von 48 Pfund; von Petrus Megenanus und Anrichus de Anrichis (29. Juli 1209) zum Preis von 22 *solidi* (kaiserlicher Münze). Daneben bietet die ‚Pancharta‘ folgende Dokumente aus der Zeit gemeinsamer Bewirtschaftung: 10. November 1191 (Tausch mit Pedrinus Ferrarius); 28. Februar 1194 (Castellus Zucchus verzichtet auf Ansprüche); 23. März 1196 (Investitur von Petrus und Fulco de Pasquaribus); 11. August 1197 (Ambrosius de Galbixano verzichtet auf Rechte); 26. Oktober 1205 (Sentenz gegen Albertus Capellus; gedruckt in ACM, Nr. 283 S. 389f.); 27. Juli 1209 (Sentenz gegen Temporus *filius quondam Suzonis Teizoni*; gedruckt in ACM, Nr. 324 S. 442f.); 27. Mai 1222 (Landtausch mit Rumus de Rizeollo). Außerhalb der sogenannten ‚Pancharta‘ nennt ein Inventar von 1219 Juli 14 Reffudatus de Madio und Orenbellus de Orenbellis mehrfach gemeinsam als Anrainer, vgl. Atti del comune, sec. XIII 1 (wie Anm. 30) Nr. 42 S. 60–65, hier S. 61 Z. 20–21, S. 62 Z. 14f., Z. 33 und öfter. Getrennt erscheinen ihre Nachfahren als Anrainer in ASM CM, cart. 558 Nr. 228 von 1239 April 8. Auch die Kinder der Brüder *Abudellus* verkauften die Parzellen, die ihre Väter gemeinsam erworben hatten, allerdings aufgrund der drückenden Schuldenlast.

115 Dazu oben Anm. 96.

auf ihre Zehntrechte an den vermachten Gütern¹¹⁶. Doch zwei andere Parteien verklagten Chiaravalle Milanese. Dabei ist ein Prozess vor den Comasker Konsuln lediglich indirekt bezeugt¹¹⁷. Bekannt hingegen ist die Klage, die mehrere entfernte Verwandte des Bruxalbergus vor dem städtischen Gericht in Mailand erhoben: Das Kloster müsse Teile des ererbten Besitzes herausgeben, da diese als Lehen der Familie anzusehen seien und deshalb nicht hätten testamentarisch vermacht werden können. Für den Prozess Erfolg der Zisterzienser war entscheidend, dass der Besitz zwar ursprünglich ein Lehen war, durch seinen zwischenzeitlichen Verkauf und Rückkauf aber nicht mehr als Lehen behandelt werden konnte. In diesem Konflikt ging es also darum, wie sich feudalrechtliche Ansprüche auf kommerzialisierten Besitz auswirkten. Mit zwei Vettern des Bruxalbergus einigte sich Chiaravalle schließlich, ehe es zum Prozess kam¹¹⁸. Gegen die Abtretung einer Parzelle garantierten die Valvassoren den Zisterziensern den ungestörten Genuss ihres Eigentums aus dem Erbe des Bruxalbergus.

Weitere Belege dafür, dass komplizierte Eigentumsrechte an kommerzialisiertem Lehensbesitz eine anwachsende schriftliche Dokumentation erzeugten, liefert das ‚Überlieferungsknäuel‘ der Valvassoren *de Puteobonello*. Etwa 1150 erbten Malgironus und Strametius die Lehen, die ihr Vater Iordanus von den Kapitanen *de Turbigio* gehalten hatte. In zwei Dokumenten versicherten sich die Kapitanen und Valvassoren der gegenseitigen Ansprüche für den Fall, dass eine Seite ein *beneficium* veräußern sollte¹¹⁹. Nach der Zerstörung der Stadt Mailand verzogen

116 ASM CM, cart. 555 Nr. 112 von 1170 Okt. 6 und Nr. 117 von 1172 Aug. 14.

117 ACM, Nr. 76 S. 113f. von 1170 Okt. 16 und Nr. 98 S. 138f. von 1175 Juli-Dez. Der Prozess vor den Comasker Konsuln ist nur deswegen überliefert, weil die städtischen Amtsträger den Zisterziensern einen Kalumnieneid abgefordert hatten. Vgl. zur Befreiung der Zisterzienser von Chiaravalle Milanese von diesem Eid auch ACM, Nr. 82 S. 118f. von 1172 Okt. 7 und ein Privileg von Papst Alexander III. von 1174 Jan. 11 (Bonomi 1, Nr. 155 S. 427–428), gedruckt in: *Storia diplomatica della Lega Lombarda*, hg. von CESARE VIGNATI, prefazione e aggiornamento bibliografico di RAOUL MANSELLI, Torino 1975, S. 239–240.

118 ASM CM, cart. 555 Nr. 121 von 1176 Aug. 2 und Nr. 125 von 1178 März 13: Die beiden Parteien einigten sich darauf, dass das Kloster den ehemaligen Besitz des Bruxalbergus ungestört genießen solle, dafür aber ein *pratum clausum* abtrat. Erst im März 1178 wurde die Vereinbarung vom August 1176 dadurch abgesichert, dass sich die Mailänder Valvassoren und Chiaravalle Milanese von einheimischen Bauern die Grenzen ihres Besitzes weisen ließen und dies in einem Notariatsinstrument festhielten.

119 Die beiden zusammengehörigen Urkunden finden sich in den Fondi von Chiaravalle und S. Ambrogio: die Investitur ASM SA, cart. 312 von 1150 Mai 21 und die *carta finis et refutationis* ASM CM, cart. 554 Nr. 85 von 1150 Mai 21. MENANT, Campagnes (wie Anm. 20) S. 675–678, weist darauf hin, dass man zunächst vor allem dann zur Feder griff, wenn es sich um ein problematisches Verhältnis handelte, das ein hohes Konfliktpotential barg. Gegen Ende des 12. Jahrhunderts sei die schriftliche Fixierung die Regel gewesen, wobei der Lehensvertrag dem Vorbild von Pachtverträgen gefolgt sei. Im vorliegenden Fall nimmt die *carta finis et refutationis* auf die Gewohnheiten Bezug. Die Zuzubilligung der freien Verfügung über das Lehen an die *seniores* unter der Bedingung, dass

Malgironus und Strametus nach Lodi und verkauften ihren Lehensbesitz in Villamaggiore und Umgebung an Chiaravalle. Um dies tun zu können, erwarben sie ihn zuvor von ihren *seniores*¹²⁰.

Ein anderes Beispiel dafür, wie die Unübersichtlichkeit von Besitz und Ansprüchen die Schriftproduktion beförderte, bietet ein von zwei Nachfahren des Jordanus getätigter Verkauf. Sie hatten die Stadt Mailand verlassen, begannen aber 1211, ihren Besitz in Villamaggiore, auf dem sie wohnten, an Chiaravalle zu verkaufen¹²¹. Zunächst legten sie im August 1211 in einer vorläufigen Verkaufsurkunde – einer *investitura nomine mercati* – den Preis fest, den Grundstücke verschiedener Nutzung je *pertica* (ca. 670 m²) kosten sollten. Im November hatten sie das Land inventarisiert und konnten den eigentlichen Kaufvertrag aufsetzen lassen, legten aber erst im folgenden März die Bedingungen fest, unter denen sie tatsächlich ihren Besitz räumen sollten. Die Beteiligten konnten also zunächst nicht überblicken, welchen Umfang und welchen Wert die Grundstücke besaßen, die den Eigentümer wechseln sollten. Daher erfolgte der Kauf in mehreren getrennten Schritten, die eigens auf einem Blatt Pergament dokumentiert wurden. Wie auch in anderen Fällen bereitete es offensichtlich Probleme, die Lage und die Größe von Grundbesitz schriftlich zu fixieren¹²², um ihn in eine Kaufurkunde aufzunehmen. Ob allerdings den bisherigen Eigentümern selbst die Übersicht fehlte oder ob das mehrschrittige Vorgehen dem Käufer die Gewissheit verschaffen sollte, dass die Parzellen korrekt beschrieben und bewertet worden waren, muss offen bleiben. Der Wille jedenfalls, Grundstücke exakt zu erfassen, um den Kaufpreis zu begründen und die Transaktion zu sichern, führte in diesem Fall zur Produktion von drei Notariatsinstrumenten letztlich für ein einziges Geschäft¹²³.

die *successio feudi* der Vasallen nicht gefährdet würde, sei geschehen *penitus si ipsa refutatio in ipsis senioribus facta non esset, secundum usum scilicet et consuetudinem feudi*. ASM CM, cart. 554 Nr. 85 von 1150 Mai 21.

120 ASM CM, cart. 554 Nr. 97 von 1163 Nov. 4 und Nr. 98 von 1163 Nov.

121 Die Belege hierzu oben Anm. 96.

122 Die Grenzen der damaligen Möglichkeiten, Grundstücke aufgrund des gängigen Beschreibungssystems zu identifizieren, lassen sich an einem Prozess aus dem Jahr 1188 ablesen (ASM SA, cart. 313 von 1188 Mai 23): Die Zisterzienser hatten eine Parzelle, die der Kirche von Siziano zehntpflichtig war, mit anderen zusammengelegt, sodass deren Grenze und Größe nicht mehr ermittelt werden konnte. Während die Zisterzienser behaupteten, es handle sich um sechs *perticae*, forderte der *clericus* Filipus, der die Kirche S. Bartolomeo von Siziano vertrat, den Zehnt über acht *perticae*. Auf Befehl der Konsuln von Mailand sollte Andreas Abudellus gemeinsam mit zwei weiteren Bauern des Ortes diese Parzelle weisen (*consignare*). Da man nicht in der Lage war, dies zu tun, einigten sich die Streitparteien – offensichtlich auf Anraten der Bauern – darauf, sich auf halbem Weg entgegenzukommen.

123 Eine Konsequenz des Willens, Grundstücke möglichst exakt schriftlich zu beschreiben, stellt die Verkleinerung der Einheiten dar, in denen Fläche gemessen wird, BEHRMANN, Domkapitel (wie Anm. 3) S. 98.

Sind so einige Faktoren benannt, die zur Vermehrung schriftlicher Dokumentation beigetragen haben, wenden wir uns nun der Aufbewahrungspraxis zu. Wie gesagt beinhalten die hier analysierten Dossiers Urkunden, die Landbesitz und an ihm haftende Rechte betreffen. Da sie häufig unbefristete Gültigkeit besaßen, war ihre Überlieferungschance besonders hoch¹²⁴. Allerdings finden sich auch Dokumente wie zum Beispiel Schuldscheine, die nach der Tilgung der Kredite ihren Wert verloren hatten und an den Aussteller zurückfielen. Die Bedeutung vieler dieser Schriftstücke sorgte dafür, dass sie sogar von Bauern, deren Lesefähigkeit bezweifelt werden kann, aufbewahrt wurden. Wie wichtig das Sammeln von Schriftstücken werden konnte, zeigte sich dann, wenn sie dazu dienten, sich in Konflikten zu behaupten.

Der oben bereits angesprochene Prozess zwischen Chiaravalle Milanese und verschiedenen Angehörigen der Mailänder Valvassorenfamilie *de Puteobonello* belegt dies eindrücklich¹²⁵. Umstritten war die Frage, ob ein Lehen auch dann noch nach Feudalrecht zu behandeln war, wenn es von den Lehns Männern verkauft und nachher von einem ihrer Verwandten wieder zurückgekauft worden war. Die *de Puteobonello* stellten den Sachverhalt folgendermaßen dar: Zu Beginn des 12. Jahrhunderts habe *Lanfrancus Bonizoni de Puteobonello* zwei Mansen im Territorium von Villamaggiore an *Lanfrancus*, den Vater des *Rustipicchus Polvarius*, verkauft. Diese Mansen hätten die *de Puteobonello* als Lehen von den Kapitanen *de Turbigio* gehalten. Als nun *Amizo qui dicitur Montenarius de Puteobonello* das Land zurückgekauft habe, sei es nach feudaler Gewohnheit in das väterliche Lehen zurückgekehrt. Daher habe *Bruxalbergus*, der Sohn des *Amizo*, die Mansen nicht den Zisterziensern testamentarisch vermachen dürfen, weswegen die *de Puteobonello* auf ihre Herausgabe klagten. Der Abt von Chiaravalle verteidigte sich damit, die *de Puteobonello* hätten ihrem Verwandten *Amizo* einen gerechten Preis entrichten müssen, um die Mansen wieder ihrem *feudum* zuzuführen. Das gelte besonders, weil nachweislich *Lanfrancus*, der Vater des *Rustipicchus Polvarius*, und seine Erben über lange Zeit das Land bearbeitet hätten. Um diese Argumentation, mit deren Hilfe der Abt von Chiaravalle das Erbe des *Bruxalbergus* erfolgreich verteidigte, zu stützen, wies er Schriftstücke – *publica instrumenta* – vor. Zwei dieser Dokumente haben sich erhalten¹²⁶. 1117 garantierten *Amizo* und *Iordanus Montenarius* aus der Familie *de Puteobonello* dem *Rustipicchus Polvarius* den ungestörten Besitz eines umstrittenen Grundstücks. 1139 kaufte *Amizo* von den Söhnen des *Rustipicchus* dessen Besitz in Villamaggiore. Die Tatsache, dass der Abt von Chiaravalle 1170 diese beiden Dokumente vorlegen konnte, trug

124 ESCH, Überlieferungs-Chance (wie Anm. 9) S. 535f.

125 Dazu oben Anm. 117.

126 ASM CM, cart. 554 Nr. 28 von 1117 Juni und Nr. 60 von 1139 März 6.

dazu bei, dass er sich gegenüber den Ansprüchen der Kläger aus der Familie der *de Puteobonello* behaupten konnte.

In einem weiteren Prozess gegen einen anderen Zweig der *de Puteobonello* konnte sich der Vertreter von Chiaravalle Milanese ebenfalls mithilfe schriftlicher Beweise durchsetzen¹²⁷. 1191 urteilten die Mailänder Justizkonsuln über eine Klage der Zisterzienser gegen Mitglieder der Valvassorenfamilie, sie hätten Gräben zugeschüttet, mit denen die Mönche zwei Weiden (*braidae*) umgeben hatten, und würden widerrechtlich über dieses Land gehen und Schäden verursachen. Die *de Puteobonello* beriefen sich hingegen auf ihr Durchgangsrecht. Außerdem hätten die Zisterzienser in einem Fall einen alten öffentlichen Weg (*via publica*) versperrt. Die Mönche behaupteten, dass nicht die Notwendigkeit, sondern ihr böser Wille die Valvassoren veranlasst habe, über die Grundstücke der Abtei zu gehen, anstatt andere Wege zu nutzen. Beide Parteien argumentierten mit Schriftstücken, aber nur der Vertreter von Chiaravalle konnte auch eines vorlegen – einen Vertrag nämlich, in dem die Beklagten seinem Kloster die friedliche Nutzung seines Besitzes zugesichert und dafür Geld bekommen hatten¹²⁸. Die Beklagten verwiesen darauf, eine Sentenz habe die Sperrung der *via publica* verurteilt, konnten jedoch nicht das Dokument selbst, sondern nur Zeugen beibringen¹²⁹. Die Mailänder Gerichtskonsuln begründeten die Entscheidung zugunsten der Zisterzienser nicht explizit, dennoch dürfte das Pergament, das der Vertreter der Mönche vorgelegt hat, seinen Beitrag zum Erfolg der Klage geleistet haben¹³⁰. Die Archivierungspraxis von Chiaravalle half also, sich gegen Versuche anderer zu verteidigen, die mit Gewalt vor Ort neue Tatsachen zu schaffen versucht hatten.

Beide Prozesse belegen, dass im Konfliktfall Dokumente von großem Wert sein konnten. Die Zisterzienser nutzten ihr Archiv, um sich gegen eine Klage von Mitgliedern der Familie *de Puteobonello* zu behaupten und um ein vom Kloster angestregtes Gerichtsverfahren erfolgreich zu beenden. Die Strategie, sich gegen Ansprüche anderer durch eine schriftlich dokumentierte Übereinkunft abzusichern, trug ebenso dazu bei wie das Verfügen über ältere Urkunden. Da – wie oben angesprochen – im 12. Jahrhundert die Eigentumsverhältnisse an Komplexität gewannen und damit auch das Konfliktpotential zunahm, gewann das Aufbewahren verschiedenster Dokumente an Bedeutung.

127 ACM, Nr. 174 S. 249f. von 1191 Dez. 29.

128 ASM CM, cart. 555 Nr. 158 von 1187 Okt. 9.

129 Drei Ausfertigungen einer Sentenz, auf die sich die *de Puteobonello* bezogen haben könnten, sind erhalten: ASM CM, cart. 555 Nr. 148 und Nr. 149 sowie ASM SA, cart. 313 jeweils von 1184 Aug. 5. Auf ihre Vorlage haben die Zisterzienser naheliegenderweise verzichtet.

130 Zur Bedeutung schriftlicher Beweise im Prozess JEAN-PHILIPPE LÉVY, *La hiérarchie des preuves dans le droit savant du moyen-âge*, Paris 1939; WINFRIED TRUSEN, *Zur Urkundenlehre der mittelalterlichen Jurisprudenz*, in: PETER CLASSEN (Hg.), *Recht und Schrift im Mittelalter (Vorträge und Forschungen 23)* Sigmaringen 1977, S. 197–219.

Bereits der Umfang der hier zusammengestellten Dossiers belegt, in welchem Maße Dokumente nicht nur produziert und aufbewahrt, sondern auch weitergereicht wurden. Chiaravalle erhielt von Mitgliedern der Familie *de Puteobonello* zwischen 1163 und 1212 insgesamt 17 Pergamente ausgehändigt¹³¹. Den Kauf von hypothekarisch belasteten Parzellen der Bauernfamilie *Abudellus* aus *Consonno* begleitete die Übergabe von insgesamt zwölf Urkunden, fünf Kaufverträgen der Familie *Abudellus* und sieben Schuldscheinen ihrer Gläubiger¹³². Reffudatus de Madiis und Petrus Horembellus übernahmen zwölf Belege zur Vorgeschichte ihrer Grundstücke¹³³. Da bei jeder Transaktion, die über ein unangefochtenes Vererben von dem Vater auf den Sohn hinausging, ein neues Schriftstück erstellt und die älteren weitergegeben wurden, lassen sich ‚Überlieferungsketten‘ rekonstruieren, die erlauben, bis zu sieben Stationen zu verfolgen, die ein Pergamentblatt zu durchlaufen hatte, bis es in das Archiv von Chiaravalle Milanese gelangte. Dabei lässt sich beobachten, dass nur dann Originale weitergereicht wurden, wenn ein Komplex vollständig seinen Besitzer wechselte. In anderen Fällen mussten sich die Käufer mit beglaubigten Abschriften begnügen¹³⁴.

Besonders ausgeprägt lassen sich diese ‚Überlieferungsketten‘ in den Urkunden beobachten, die Reffudatus de Madiis und Petrus Horembellus gesammelt

131 Dazu oben Anm. 96.

132 Dazu oben Anm. 91 und 93.

133 Dazu oben Anm. 106.

134 Das Formular der Dokumente über den Besitz der Brüder *Ferrarius* lässt erkennen, dass Reffudatus de Madiis und Petrus Horembellus nicht die Originale ausgehändigt bekamen, sondern Kopien anfertigen ließen, weil *Ferrarius* seinen Anteil behielt (Rotulus ASM CM, cart. 578; vgl. oben Anm. 106). Möglicherweise gilt Ähnliches für die Urkunden von Reffudatus de Madiis und Petrus Horembellus selbst. Die Eigentumsrechte an den Grundstücken, die Chiaravalle Milanese von ihren Nachfahren kaufte, waren wohl nicht unumstritten bzw. klärungsbedürftig. Bereits 1293 wurde der Besitz der *de Horembellis* in Turrevegia inventarisiert (ASM SA, cart. 325 von 1293 April 7). Die Verkaufsurkunden von Mainfredus de Horembellis mit Ventura, die über ein Viertel des Besitzes verfügten, sowie für Ossa de Horembellis (1/4), Andreas und Beltramus de Horembellis (1/4) und Jacobus de Horembellis (1/4), die eine gemeinsame Urkunde aufnehmen ließen (ASM CM, cart. 565 Nr. 699 und Bonomi 12, Nr. 1237 S. 443–444, beide von 1296 Jan. 12), sind ohne ein Inventar der verkauften Parzellen ausgestellt worden. Folgerichtig gibt der Text keinen Gesamtkaufpreis an, sondern die Summe von 9 *solidi* und 8 Denaren pro *pertica*. Daher ist das Land zwar verkauft, aber nach der heute noch vorliegenden Überlieferung nicht inventarisiert und vermessen worden. Die mit Kosten verbundene Anfertigung der Kopien könnte das Kloster gut ein Jahr nach dem Kauf veranlasst haben, diesen problematischen Erwerb abzusichern, worauf auch ein Dorsualvermerk auf der ‚Pancharta‘ hindeutet: *carta illorum de Orumbellis* (vgl. den Rotulus in ASM CM, cart. 578). Die Ankäufe von den Nachfahren des Reffudatus de Madiis erfolgten bereits Ende 1295: ASM CM, cart. 565 Nr. 693 von 1295 Sept. 23: Verkauf von Antonius, Castellanus und Mafeus de Madiis an Thomas de Trogniano (112 Pfund); Nr. 695 von 1295 Dez. 17: Weiterverkauf an Chiaravalle zu demselben Preis; Nr. 696 von 1295 Dez. 17: Verkauf des Anteils von Tetafrater und Bellotus de Madiis (46 Pfund); Nr. 697 von 1295 Dez. 20: Verkauf des Anteils von Guilielma de Madiis (46 Pfund).

haben. Zwei Besitzkomplexe, die sie in den 1190er Jahren erwarben, sind seit 1150 bzw. 1157 dokumentiert. Neben Verkäufen beinhalten diese Texte außerdem einen Fall, in dem ein Vater zwei Töchter hinterließ. Nach seinem Tod regelte sein Bruder das weitere Geschick der Erbinen: Sie wurden Nachbarn übergeben, die für Nahrung, Kleidung und Mitgift Land erhielten. Gut ein Jahrzehnt später wurde den Mädchen der für die Mitgift festgesetzte Betrag als Erlös aus dem Verkauf des väterlichen Besitzes ausgezahlt, während der Rest der Summe den Nachbarn zufiel¹³⁵. Jeden Schritt dieser Besitztransaktionen mit Ausnahme des Übergangs des Eigentums vom Vater auf die beiden Töchter hielt ein eigenes Pergament fest. In den ‚Überlieferungsketten‘ wurde generell jeder Wechsel der Besitzer über ein einfaches Vererben hinaus in einem gesonderten Dokument fixiert, nachdem das Eigentum zu Beginn der Serien einmal schriftlich dokumentiert worden war. Der Käufer erhielt zwar ältere Pergamente, sofern sie existierten. Diese Übergabe allein garantierte aber noch nicht, dass es nicht andere Urkunden gab, die sich auf dieselben Parzellen bezogen, seien es Zweitausfertigungen derselben Schriftstücke oder Belege weiterer Geschäfte. Daher war man dazu gezwungen, sich nicht nur ältere Instrumente aushändigen, sondern in jedem Fall ein neues erstellen zu lassen. Traf das neue Stück Regelungen darüber, wer bei möglichen Anfechtungen für Verluste haftete, sicherte erst dies die neuen Besitzer ab. Dass die mögliche Existenz weiterer Schriftstücke auch als Gefahr für die Rechtssicherheit wahrgenommen wurde, belegen Bemerkungen, die sich auf diese Eventualität beziehen¹³⁶. Es konnte sogar geschehen, dass der neue Eigentümer für ältere Forderungen aufkommen musste, von deren Existenz er nichts gewusst haben dürfte¹³⁷. Das Bestreben jener, die Grund und Boden erwarben oder besaßen, musste jedenfalls darauf gerichtet sein, alle auf dieses Land bezogenen Dokumente in die eigene Hand zu bekommen und aufzubewahren. Dieses Ineinander der Produktion, Aufbewahrung und Weitergabe von Dokumenten kann als eine weitere Spielart von Phänomenen der ‚Folgeschriftlichkeit‘ beschrieben werden, wie sie für die

135 Dazu oben Anm. 106. Die Frauen erhielten 12 Pfund als Mitgift, 10 Pfund gingen an die Nachbarn, die sie großgezogen hatten.

136 Bereits 1150 (Rotulus ASM CM, cart. 578 von 1150 Juni 5) müssen die Verkäufer beeden, dass ihres Wissens keine andere *charta* und kein weiteres Schriftstück ausgefertigt worden ist, das ihren Allodialbesitz an andere weitergegeben hätte oder ihn als Sicherheit belasten würde. Vgl. die Beispiele bei BEHRMANN, Domkapitel (wie Anm. 3) S. 15 Anm. 45.

137 Ein Beispiel findet sich in der ‚Pancharta‘ (ASM CM, cart. 578 von 1197 Aug. 11): Ambrosius und Albertus Rubeus de Galbixano machten 1197 Forderungen gegen Alegrus Ferrarius geltend. Der hatte inzwischen sein Land in Turrevegia an Jacobus Gambaloita weiterverkauft, von dem es wiederum Petrus Horembellus und Reffudatus de Madiis erworben hatten. Die Dokumente lassen nicht erkennen, dass die jeweiligen Nachbesitzer über die Forderungen informiert waren, die auf den Grundstücken lasteten und die ein Dokument in Händen eines Dritten belegte. Trotzdem mussten sich die aktuellen Besitzer mit der Zahlung von 12 *solidi* von den Ansprüchen freikaufen.

städtische Gesetzgebung und für das kommunale Rechnungswesen bereits konstatiert worden sind¹³⁸. Auch in diesem Fall provozierte bereits das einmalige Niederschreiben die Produktion weiterer Schriftstücke, die gemeinsam mit den älteren Stücken die Besitz- und Rechtsverhältnisse sichern sollten¹³⁹. So trug die Dynamisierung von Grundeigentum dazu bei, dass in einem Dokumentationssystem, in dem einzelne Blätter das zentrale Medium der Informationsspeicherung waren, diese in zunehmender Zahl produziert, aufbewahrt und weitergereicht wurden.

4. Zusammenfassung: Die Stellung der Abtei Chiaravalle Milanese im Rahmen des Verschriftlichungsprozesses

Der Urkundenbestand von Chiaravalle Milanese wuchs im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert mit kontinuierlich ansteigender Tendenz. Da sich keine plötzliche Zunahme der Zahl der pro Jahrzehnt entstandenen Pergamente beobachten lässt, legt der Befund nahe, eher strukturelle als ereignisgeschichtliche Gründe für das Wachstum der Überlieferung anzunehmen. Die Analyse ausgewählter ‚Überlieferungsknoten‘ gestattet, einige der Faktoren zu benennen, die dazu beigetragen haben, dass sich die Kommerzialisierung von Grund und Boden auf eine Zunahme der Produktion von Urkunden auswirkte. Neben dem Vorhandensein von flüssigem Kapital gehörten prekäre Formen des Besitzes wie zum Beispiel die gemeinsame Bewirtschaftung durch mehrere Personen zu den Faktoren, die die Produktion von rechtserheblichen Schriftstücken beförderten. Zum einen veranlassten umstrittene Ansprüche die Beteiligten, sich vorausblickend abzusichern, zum anderen wurden gütliche Einigungen oder gerichtliche Entscheidungen schriftlich fixiert. Die Dynamisierung der Eigentumsverhältnisse verursachte eine Zunahme des Konfliktpotentials, das solche Maßnahmen geraten erscheinen ließ. Die Eigendynamik der schriftlichen Fixierung von Besitztransfers sorgte ebenso wie die Zersplitterung von Ansprüchen durch Vererbung dafür, dass der Prozess einer zunehmenden schriftlichen Dokumentation ökonomischer oder juristischer Sachverhalte und Vorgänge sich selbst trug und verstärkte. Somit können die Dynamisierung der Eigentumsverhältnisse und die innere Logik schriftlicher Aufzeichnung, die im 12. Jahrhundert miteinander verkoppelt waren, als Faktoren namhaft ge-

138 MARITA BLATTMANN, Über die ‚Materialität‘ von Rechtstexten, in: Frühmittelalterliche Studien 28, 1994, S. 333–354; CLAUDIA BECKER, *Sub gravioribus usuris*. Darlehensverträge der Kommune Chiavenna im 12. und 13. Jahrhundert, in: THOMAS SCHARFF – THOMAS BEHRMANN (Hgg.), *Bene vivere in communitate*. Beiträge zum italienischen und deutschen Mittelalter. Hagen Keller zum 60. Geburtstag überreicht von seinen Schülerinnen und Schülern, Münster u. a. 1997, S. 25–48, hier S. 44f.

139 Dazu die Literatur oben Anm. 13.

macht werden, die zu einer wachsenden Nachfrage nach rechtsgültigen Dokumenten beigetragen haben. Die Intention der Beteiligten, die eine Sicherung der eigenen Besitztitel anstrebten, konnte in dieser Situation kaum anders verwirklicht werden als durch schriftliche Fixierung. Da das Einzelblatt das zentrale Medium der Aufzeichnung rechtsrelevanter Sachverhalte darstellte, stieg nicht nur die Zahl der neu hergestellten Notariatsinstrumente. Sie wurden in wachsenden Beständen gesammelt und weitergereicht, sofern dies nötig war. Dieses System, in dem beschriebene Einzelblätter zirkulierten, konnte in Einzelfällen dysfunktional werden, in denen es nicht länger möglich war, die Existenz oder den Verbleib einschlägiger Schriftstücke nachzuvollziehen¹⁴⁰.

Weil die Abtei Chiaravalle Milanese erst zu einem Zeitpunkt entstand, als die Kommerzialisierung von Grund und Boden und die Dynamisierung von Eigentumsverhältnissen bereits eingesetzt hatten, waren die Zisterzienser darauf angewiesen, sich in dieses Dokumentationssystem zu integrieren. Neben personellen Verbindungen lag nicht zuletzt in der Tatsache, dass sie schnell zu Konkurrenten der adeligen Grundherren wurden, begründet, dass sich die Überlieferung dieses Klosters im Mailänder Contado gemäß den Rhythmen städtisch geprägter Bestände entwickelte. Vertreter des Klosters erwarben Grundstücke und Herrschaftsrechte wie andere städtische Institutionen und Familien. Mit derselben Parallelität versuchten sie nach der Zerstörung und Neubegründung von Mailand die eigene Position zu restaurieren oder auszubauen. In diesem Zusammenhang nutzten sie wie ihre Konkurrenten unter den Klerikern und Laien die kommunale Gerichtsbarkeit, um eigene Ansprüche zu sichern oder gegen andere durchzusetzen.

Das ungewöhnliche Wachstum des Bestandes von Chiaravalle Milanese seit der Mitte des 13. Jahrhunderts dürfte seine Begründung in der besonderen Situation einer Abtei finden, die neben umfangreichen Neukäufen den alten Besitz nicht länger direkt bewirtschaftete, sondern an Bewohner des Contado verpachtete und zugleich in bis dahin nicht beobachtetem Ausmaß am Rentenwesen partizipierte. Erst durch diese Umstände schwoll das Archiv dieser Gemeinschaft zu einem Umfang an, der es kaum noch nutzbar machte. Diese Entwicklung dürfte ein auslösendes Moment dafür gewesen sein, dass die Zisterzienser seit den 1290er Jahren begannen, Informationen aus den Urkunden thematisch geordnet in separaten Codices zusammenzustellen. Zinsverzeichnis und Chartular stellten keine Neuerung der Mönche von Chiaravalle Milanese dar, lassen sich vielmehr in ähnlicher Form und zum Teil deutlich früher in den Beständen anderer geistlicher Institutionen beobachten.

Die hier analysierten Ausschnitte aus der Überlieferung der Zisterzienserabtei vor den Toren der lombardischen Metropole Mailand lassen die Mönche als er-

140 Dazu oben Anm. 137.

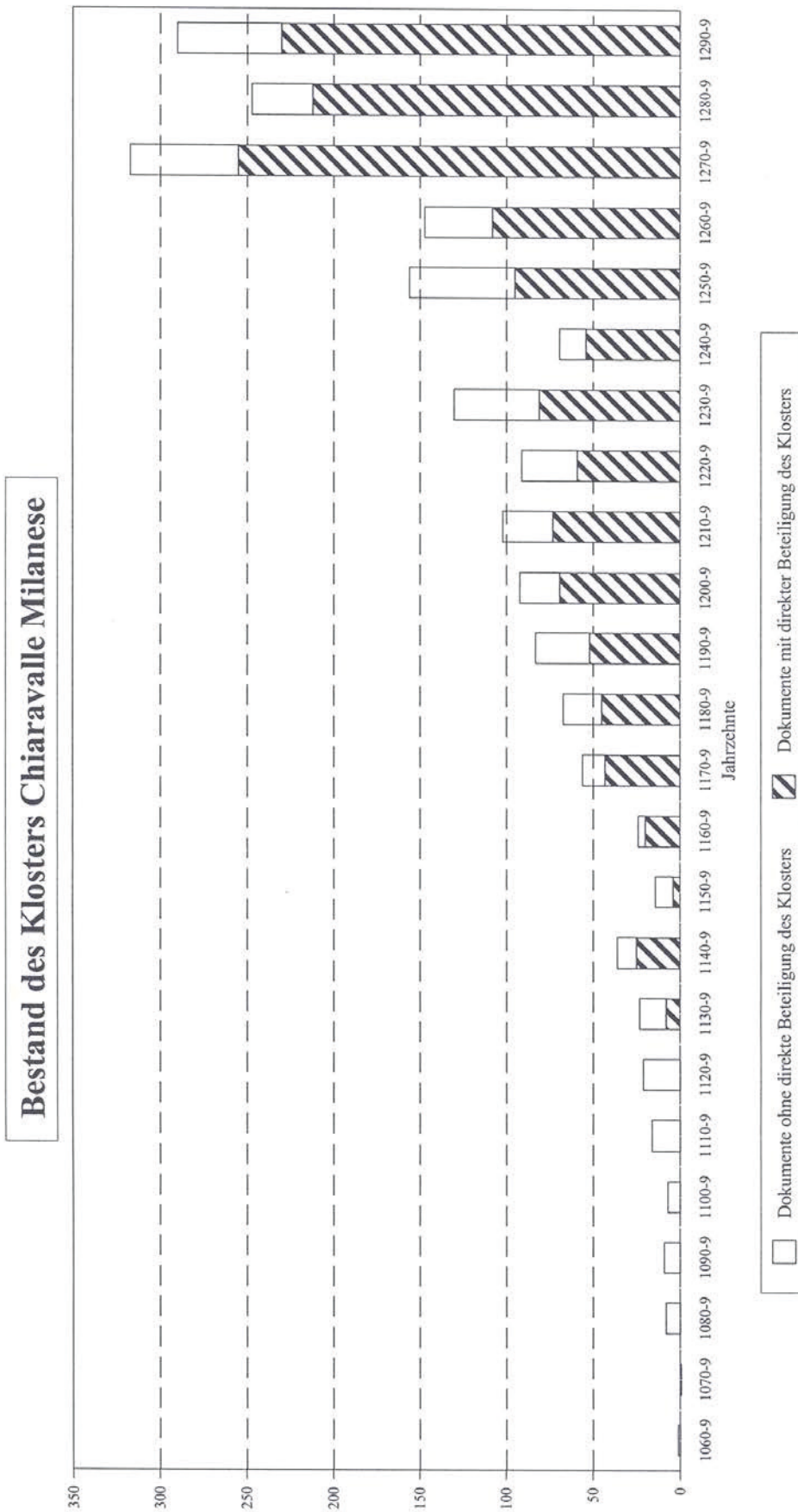
folgreiche Teilnehmer am dynamischen Grundstücksmarkt des 12. Jahrhunderts erscheinen. Sie beteiligten sich mit Erfolg als eifrige Sammler von Pergamenten an der Dokumentationspraxis der oberitalienischen Gesellschaft, was sich besonders dann erwies, wenn sie vor Gericht Recht bekamen, weil sie die richtigen Dokumente vorwiesen¹⁴¹. Die Gemeinschaft von Chiaravalle Milanese ist allerdings nicht so sehr als Neuerer der schriftlichen Fixierung hervorgetreten, vielmehr bewirkten die Konsequenz, mit der sie sich der neuen Praktiken bediente, und die Dimensionen, die ihre Geschäfte bald annahmen, dass sie zu einem herausragenden Exponenten der Verschriftlichung des gesellschaftlichen Lebens in Oberitalien wurde¹⁴².

Nachbemerkung des Autors: Nach Abschluss des vorliegenden Beitrags erschien eine grundlegende Studie zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Mailands, die sich u. a. auf das von mir verwandte Material stützte: PAOLO GRILLO, *Milano in età comunale (1183–1276). Istituzioni, società, economia (Istituzioni e società 1)* Spoleto 2001. Meine oben in Kapitel 3.1 angestellten Beobachtungen überschneiden sich mit den Ergebnissen Grillos. Sie sollen trotzdem hier stehenbleiben, weil nur so der Nachvollzug der weiteren Argumentation möglich ist.

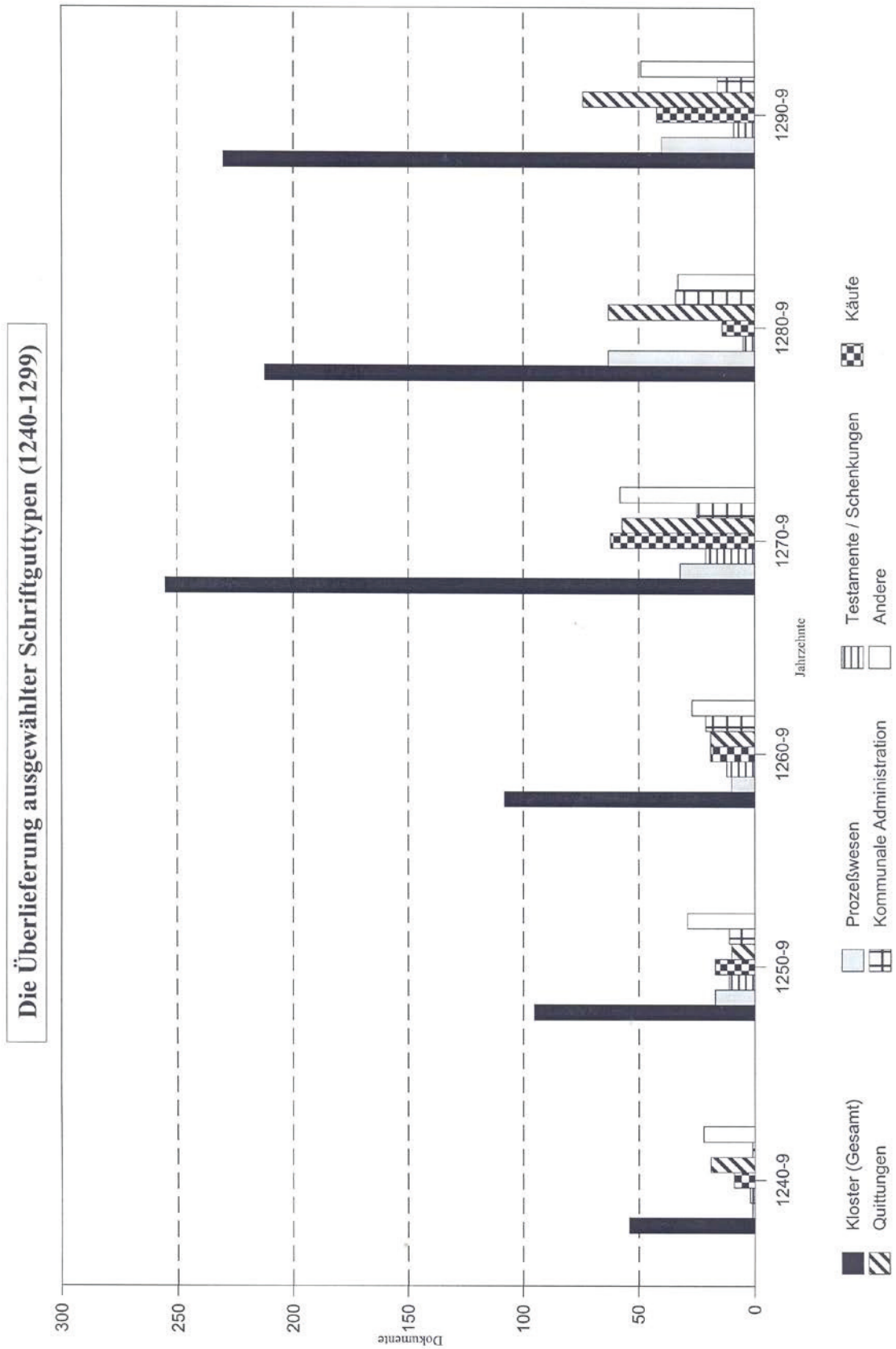
141 Sie konnten zugleich Dokumente, die ihnen schaden, verbergen (dazu oben Anm. 129).

142 Vgl. CHIAPPA MAURI, *Scelte* (wie Anm. 7) S. 441–443. Auch bei der Kultivierung des Bodens scheint Chiaravalle Milanese eher den am Ort üblichen Traditionen gefolgt zu sein als wesentlich neue Impulse gesetzt zu haben. Vor allem der Umfang des Besitzes und die Anpassungsfähigkeit garantierten den Erfolg der Zisterzienserabtei.

Anhang 1: Urkundenbestand des Klosters Chiaravalle Milanese 1060 bis 1299



Anhang 2: Die Überlieferung ausgewählter Schriftguttypen in Chiaravalle Milanese 1240 bis 1299



CLAUDIA BECKER

Entstehung und Entwicklung des ältesten
Liber Iurium von Como
(*Vetera Monumenta Civitatis Novocomi*, vol. 1)

1. Einleitung, S. 121 — 2. Beschreibung des Codex, S. 124— 3. Die Entstehung der *Vetera Monumenta* und ihre Entwicklung bis 1286 (Der ‚Buchschrift-Teil‘, fol. 1–111), S. 128 — 3.1 Aufbau und Inhalt des ältesten Codexteils, S. 129 — 3.2 Die Datierung des ältesten Codexteils, S. 133 — 3.3 Der Comasker Liber Iurium seit der Zeit der kaiserlichen Podestà in den 1240er Jahren, S. 137 — 3.4 Die Redaktion von 1286, S. 143 — 4. Die Weiterführung des Liber Iurium bis 1399 (Der ‚Kursive-Teil‘, fol. 112–140), S. 146 — 5. Der Liber Iurium im Rahmen der kommunalen Schriftgutproduktion in Como im 13. Jahrhundert, S. 147 — 6. Ergebnisse, S. 151 — Anhang: Lagenzusammensetzung und Blattzählung der *Vetera Monumenta civitatis Novocomi*, S. 153.

1. Einleitung

Die Einführung von Büchern in der Verwaltung italienischer Kommunen seit dem späten 12. Jahrhundert ist als ein entscheidender Schritt in der Entwicklung hin zu einer elaborierten schriftgestützten Administration anzusehen¹. Neben dem gesetzten Recht, den Statuten, wurden früh auch kommunale Rechtstitel in speziellen Büchern gesammelt bzw. abgeschrieben. Dieser Typus wird in der Forschung als ‚Liber Iurium‘ bezeichnet und sein – verstärktes – Auftreten mit dem Konstanzer Frieden in Verbindung gebracht, mit dem Kaiser Friedrich Barbarossa den Kommunen grundlegende Rechte zugestand und dessen Text in der

Abkürzungen:

LSCC = Liber Statutorum consulum Cumanorum Iusticie et Negociatorum, hg. von ANTONIO CERUTI, in: *Historiae Patriae Monumenta* 16, *Leges Municipales* 2.1, Torino 1876, Sp. 9–122.

LSCN = Liber Statutorum Comunis Novocomi, hg. von ANTONIO CERUTI, ebd., Sp. 123–258.

VetMon = *Vetera Monumenta Civitatis Novocomi*, Como, Archivio di Stato, AS Civico vol. 45.

¹ Vgl. THOMAS BEHRMANN, Einleitung: Ein neuer Zugang zum Schriftgut der oberitalienischen Kommunen, in: HAGEN KELLER – DERS. (Hgg.), *Kommunales Schriftgut in Oberitalien. Formen, Funktionen, Überlieferung* (Münstersche Mittelalter-Schriften 68) München 1995, S. 1–18, S. 8f.

Tat in den meisten dieser Bücher enthalten ist². Vorrangig zum Zweck der Rechtssicherung wurden Abschriften der in der Kommune aufbewahrten Urkunden über Rechte in Stadt und Contado, der Verträge mit anderen Kommunen, herrscherlicher Privilegien und vergleichbarer Dokumente hergestellt³. Die Zusammenführung der zumeist authentisierten und damit rechts- und beweiskräftigen Kopien in *quaterni* oder *libri*, die in mehrfacher Ausfertigung erstellt und an unterschiedlichen Orten in der Kommune aufbewahrt wurden⁴, war eine zusätzliche Sicherungsmaßnahme, da die Buchform die Überlieferungschance gegenüber einer nur als Einzelschriftstück vorliegenden Urkunde deutlich erhöhte. Die Bücher standen als Grundlage für die Geschichtsschreibung einer Stadt in enger Verbindung zur lokalen Historiographie⁵. Auch spätere Stadthistoriker werteten

- 2 Einige der überlieferten Libri Iurium setzen mit dem Vertragstext ein, der für das in Reggio erhaltene Buch sogar namengebend war: Liber Grossus Antiquus comunis Regii („Liber Pax Constantiae“), hg. von FRANCESCO SAVERIO GATTA, Reggio Emilia 1944–1962. Der Konstanzer Friede scheint aber nicht der Anstoß für die Libri Iurium gewesen zu sein. Zumindest ist in Genua deren Tradition vielleicht sogar bis in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts zurückzuverfolgen, was auf eine fortgeschrittene lokale Kanzleiorganisation zurückgeführt wird, so ROVERE 1989 (wie Anm. 3) S. 193–198.
- 3 Am Anfang der Beschäftigung mit den Libri Iurium als eigenständiger Quelle stand PIETRO TORELLI, Studi e ricerche di diplomatica comunale 2 (Pubblicazioni della R. Accademia Virgiliana di Mantova 1) Mantova 1915, S. 87ff., ND (Studi storici sul notariato italiano 5) Roma 1980, S. 99–384, S. 183ff. Neuere Darstellungen bietet: ANTONELLA ROVERE, I „libri iurium“ dell'Italia comunale, in: Civiltà comunale: Libro, scrittura, documento. Atti del Convegno Genova, 8–11 novembre 1988 (Atti della Società Ligure di storia patria, n. s. 29) Genova 1989, S. 159–200; DIES., I „libri iurium“ delle città italiane: problematiche di lettura e di edizione, in: I protocolli notarili tra medioevo ed età moderna. Atti del convegno (Archivi per la storia 6) Firenze 1993, S. 79–94, beide Beiträge mit zahlreichen weiterführenden Literaturangaben, auf die an dieser Stelle verwiesen sei; ferner PAOLO CAMMAROSANO, Italia medievale. Struttura e geografia delle fonti scritte (Studi superiori Nuova Italia Scientifica. Storia 109) Roma 1992, S. 146–150; DERS., Tradizione documentaria e storia cittadina. Introduzione al „Caleffo vecchio“ del Comune di Siena, Siena 1988.
- 4 In Perugia fragte der Podestà im Jahre 1260 den Rat: *Cum instrumenta et rationes apud diversos homines et locos sint posita et melius possent et tutis gubernari et inveniri quando necessaria sunt pro factis C[omunis], si essent in unum volumen et librum compilata, si placet ... quod ipsa redigantur in unum et ex eis fiat registrum ubi omnia sint posita.* Ein Ratsmitglied schlug daraufhin vor, *quod fiant .v. libri ... ita quod in qualibet porta ponatur unus*, Regestum reformationum comunis Perusii ab anno MCCLVI ad annum MCCC, hg. von VINCENZO ANSIDEI (Fonti per la storia dell'Umbria 1) Perugia 1935, S. 109. Vgl. dazu auch Codice diplomatico di Perugia, Periodo consolare e podestarile (1139–1254), I: 1139–1237, hg. von ATTILIO BARTOLI LANGELI (Fonti per la storia dell'Umbria 15) Perugia 1983, S. CIII–CVIII.
- 5 Dazu für Mailand BARBARA SASSE TATEO, Die Zitierung kommunaler Register in den Chroniken des Galvaneo Fiamma, in: KELLER — BEHRMANN (wie Anm. 1) S. 283–303. Zu anderen Ergebnissen kommt PAOLO CAMMAROSANO, I „libri iurium“ e la memoria storica delle città comunali, in: Il senso della storia nella cultura medievale italiana (1110–1350).

Libri Iurium inhaltlich aus, woraus allerdings eine vom heutigen Standpunkt bedauernde Erscheinung resultiert: Es wurden zwar viele in den Büchern enthaltene Dokumente publiziert und ediert, nicht aber die Bücher als solche⁶. Dieses Manko wurde jedoch in den letzten Jahren thematisiert, und die neuesten Editionen legen Wert auf die Wiedergabe des gesamten Buches⁷.

Gerade auch für die Erforschung der Ausbreitung schriftlicher Formen in der Administration italienischer Kommunen stehen nicht inhaltliche, sondern formale und organisatorische Aspekte hinsichtlich der Libri Iurium im Mittelpunkt des Interesses, wie

- die Zusammenfügung von Einzelschriftstücken in einem einzigen Buch, ein elementarer Vorgang, wie er in den Kommunen gerade im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts in vielen Bereichen der Verwaltung ablief⁸;
- der Anlass für die Entstehung der Sammlungen, etwa die Initiative des Rates oder eines Podestà, sowie die damit verbundene Intention, wie sie aus einem Prolog, einem Statut oder Ratsbeschluss hervorgeht;
- die Zuständigkeiten für Anlage und Führung der Bücher, die oft aus den Notarsunterschriften zu ersehen sind;
- die Gestaltung der Einträge als rechts- und beweiskräftige Dokumente durch die Beteiligung approbierter Notare und die Beachtung festgelegter Regeln für *instrumenta publica* bzw. für die Herstellung authentisierter Kopien;
- die oft noch zu erkennende zeitliche Schichtung der Einträge, aus der die Entwicklung eines Liber Iurium zu rekonstruieren ist⁹, und
- die redaktionelle Be- und Überarbeitung der Bücher in unregelmäßigen Abständen, teils verbunden mit einer bewussten Strukturierung der Sammlung.

Auch für die lombardische Stadt Como ist aus dem 13./14. Jahrhundert ein Liber Iurium überliefert¹⁰. Der im Folgenden zu untersuchende erste Band der später so bezeichneten ‚*Vetera Monumenta Civitatis Novocomi*‘ enthält in Abschrift oder als Originalausfertigung 100 Dokumente aus der Zeit von 1153 bis 1399¹¹. Die

Atti del quattordicesimo Convegno Internazionale di studio tenuto a Pistoia 14–17 maggio 1993, Bologna 1995, S. 309–325.

6 ROVERE 1989 (wie Anm. 3) S. 161; ROVERE 1993 (wie Anm. 3) S. 92.

7 Für die vorbildliche Edition der Genueser Libri Iurium von Antonella Rovere wird dies hervorgehoben von GIAN GIACOMO FISSORE, L'edizione del Libri Iurium Genovesi: una riflessione, in: Nuova rivista storica 77, 1993, S. 437–444.

8 Dazu oben Anm. 1.

9 Dies bezeichnet FISSORE, Edizione (wie Anm. 7) S. 443 als „archeologia del libro“.

10 *Vetera Monumenta Civitatis Novocomi*, Como, Archivio di Stato, AS Civico vol. 45. Dem Archivio di Stato sei für die Übersendung eines Mikrofilms des Codex herzlich gedankt.

11 Zur Anzahl der Einträge unten Anm. 27. Die übrigen *Vetera-Monumenta*-Bände enthalten laut Guida generale degli Archivi di Stato I, Roma 1981, Como I: Antichi regimi, S. 933: Bd. 2: Kopien herzoglicher Dekrete zu Zivilprozessen, Verurteilungen, Untersuchungen

Sammlung ist noch nicht als ganze ediert; lediglich einzelne Schriftstücke fanden aus inhaltlichen Gründen Aufnahme in Darstellungen¹² und Editionen¹³. Bislang fehlt eine genaue Datierung und Beschreibung des Buches als solches, das – wie auch die Statutencodices – nicht nur durch die in ihm vorhandenen Einzelstücke, sondern für sich genommen schon ein eigenständiges Zeugnis für den Einsatz von Schrift zur Dokumentation kommunal relevanter Sachverhalte darstellt¹⁴. Im Folgenden soll versucht werden, diese Lücken zu schließen, die ‚Vetera Monumenta‘ zu beschreiben, ihre Entstehung und die verschiedenen Redaktionsstufen zu datieren und zu charakterisieren, die beteiligten Notare und die anderen zuständigen Amtsträger zu benennen, ihre Tätigkeiten darzustellen und das Rechtsbuch dann in die Überlieferung kommunalen Schriftguts aus Como einzuordnen.

2. Beschreibung des Codex

Die ‚Vetera Monumenta‘, vol. 1, befinden sich in einem recht gut erhaltenen Pergamentcodex, der lange ohne Einband vorlag, wie aus der stark abgegriffenen ersten Rectoseite zu ersehen ist. Der Codex weist keinen Titel und keine Einleitung

und Verhöre, Angelegenheiten von Geld, Markt und Handel, 1382–1545. Bd. 3: Kopien von Zollangelegenheiten, Verträge zwischen Como und Mailand, Statuten *der paratici et aromatarii*, verschiedene Verfügungen, 1447–1611. Bd. 4: Kopien von Zollangelegenheiten, 1336–1399.

- 12 So finden sich Textauszüge in GIUSEPPE ROVELLI, *Storia di Como* 2, Milano 1794, passim.
- 13 *Liber Statutorum Consulum Cumanorum* [LSCC] und *Liber Statutorum Comunis Novocomi* [LSCN], hg. von ANTONIO CERUTI, in: *Historiae Patriae Monumenta* 16, *Leges Municipales* 2.1, Torino 1876, Sp. 9–122 und 123–258; *Appendice Documenti*, hg. von DEMS., ebd. Sp. 365–468. Die Herrscherdiplome sind ediert in den entsprechenden Bänden der ‚*Monumenta Germaniae Historica*‘ sowie in *Historia diplomatica Friderici secundi* 1–11, Paris 1852–1861, hg. von JEAN-LOUIS-ALPHONSE HUILLARD-BRÉHOLLES. Die Mailand betreffenden Urkunden finden sich in den Editionen *Gli atti del comune di Milano fino all'anno MCCXVI*, hg. von CESARE MANARESI, Milano 1919, und *Gli atti del comune di Milano nel secolo XIII*: 1 (1217–1250), Milano 1976, hg. von MARIA FRANCA BARONI; 2.1 (1251–1262) und 2.2 (1263–1276), Milano 1982–1987, hg. von DERS. – ROBERTO PERELLI CIPPO; 3 (1277–1300), hg. von MARIA FRANCA BARONI, Alessandria 1992.
- 14 Vgl. dazu die Untersuchungen in HAGEN KELLER – JÖRG W. BUSCH (Hgg.), *Statutencodices des 13. Jahrhunderts als Zeugen pragmatischer Schriftlichkeit. Die Handschriften von Como, Lodi, Novara, Pavia und Voghera (Münstersche Mittelalter-Schriften 64)* München 1991. Speziell mit den Statuten von Como beschäftigen sich ebd. REINHOLD SCHNEIDER, *Die Genese eines Statutenbuches. Die Konsularstatuten von Como* [1281], S. 73–98; CLAUDIA BECKER, *Statutenkodifizierung und Parteikämpfe in Como. Das ‚Volumen medium‘ von 1292*, S. 99–128; JÖRG W. BUSCH in Zusammenarbeit mit CLAUDIA BECKER und REINHOLD SCHNEIDER, *Die Comasker Statutengesetzgebung im 13. Jahrhundert. Zur Frage nach den Redaktionen vor 1278/81*, S. 129–142.

auf, das Buch verrät somit zunächst selbst nichts über seine Entstehung und Zielsetzung. Die Bezeichnung der Sammlung als ‚Vetera Monumenta‘ stammt aus wesentlich späterer Zeit¹⁵. Aus dem 13. Jahrhundert ist eine andere Benennung überliefert: 1248 trug ein Notar die Abschrift einer Urkunde *in hoc libro privilegiorum et pactum* ein¹⁶. Es bleibt allerdings unbekannt, ob dies tatsächlich die offizielle zeitgenössische Bezeichnung des Liber Iurium in Como gewesen ist. Auf dem letzten beschriebenen Blatt der ‚Vetera Monumenta‘ künden dann einige Schreibübungen in einer Kursive des 14. oder 15. Jahrhunderts von einem möglicherweise vorgesehenen, allerdings nicht allzu spezifischen und wohl auch nicht ausgeführten Titel: *Hic est liber magnifice comunitatis Cumarum*¹⁷. – Dem Codex wurde vorne eine kleinformatigere Papierlage beigegeben, die einen im 17./18. Jahrhundert angefertigten Index zu Sachbetreffen enthält und möglicherweise im Kontext einer der großen Stadtgeschichten angefertigt wurde.¹⁸

Die ersten beiden Lagen des Codex sind verloren, was sich aus der Kennzeichnung der jeweils ersten Lagenseiten durch Kustoden erschließt. Zwar sind diese durch die Beschneidung, wohl bei der Bindung, häufig bis zur Unleserlichkeit beschädigt, doch aus der Zählung vom ersten lesbaren Kustoden auf fol. 57^r – *octavus* – rückwärts ergibt sich zweifelsfrei, dass die heute erste Lage die dritte des ursprünglichen Codex war¹⁹. Aus der durchschnittlichen Anzahl der Einträge auf den noch vorhandenen Lagen ist zu schließen, dass mit den ersten beiden Lagen höchstens ca. 14 Dokumente verloren sind, möglicherweise weniger, wenn der

15 Eventuell besteht ein zeitlicher Zusammenhang mit der Benennung des Statutencodex aus dem 13. Jahrhundert als ‚Volumen medium‘, die im 19. Jahrhundert erfolgte. Möglicherweise wurden beide Codices auch erst zu diesem Zeitpunkt gebunden. Zum Statutencodex BECKER, Statutenkodifizierung (wie Anm. 14) S. 100.

16 VetMon fol. 73^r; dazu unten bei Anm. 92. Zur hier verwandten Zählung der Folia in den Vetera Monumenta unten Anm. 21.

17 VetMon fol. 141^r. Der Titel wurde, mehr oder minder vollständig, gleich von verschiedenen Händen zu Übungszwecken oder bei Federproben dort eingetragen. Neben dem Titel finden sich unter anderem ein unvollständiges Alphabet, mehrere Buchstabenproben in Minuskel- und Unzialschrift sowie der Versuch einer Notarsunterschrift. Zwei Daten geben Auskunft über die Entstehungszeit der Übungen: 1467 und – in der umfangreichsten Notiz unten auf der Seite – 1624. Demnach wurde der Codex bis in diese Zeit noch konsultiert. Zu derartigen Schreibübungen vgl. BERNHARD BISCHOFF, Elementarunterricht und Probationes Pennae in der ersten Hälfte des Mittelalters, in: DERS., Mittelalterliche Studien. Ausgewählte Aufsätze zur Schriftkunde und Literaturgeschichte 1, Stuttgart 1966, S. 74–87.

18 Gemeint sind hier FRANCESCO BALLARINI, Compendio della cronache della città di Como, Como 1619; LUIGI TATTI, Degli annali sacri della città di Como, Como 1683, und ROVELLI, Storia (wie Anm. 12). Der „Index notabiliorum in hoc libro contentorum“ wurde später mit „Allegato 1“ gekennzeichnet.

19 Bereits zum Zeitpunkt der Erstellung des Index war der Codex nicht mehr vollständig erhalten, denn die Zählung des Verzeichnisses stimmt mit der für den heutigen Erhaltungszustand gültigen Foliierung der ‚Vetera Monumenta‘ überein.

Codex noch einen Prolog besaß. Angesichts der im Folgenden darzustellenden Ordnung im Liber Iurium ist ferner anzunehmen, dass es sich bei den nicht mehr vorhandenen Dokumenten um Urkunden für den Bischof von Como aus der Zeit vor 1153 gehandelt hat²⁰.

Das Buch umfasst heute 18 Lagen, die zwei unterschiedliche arabische Foliierungen aus späterer Zeit tragen. Beide sind nicht fehlerfrei: Die ältere Foliierung vergibt die Blattzahlen 109 und 119 jeweils zweimal. Die jüngere Zählung hingegen, deren Ziffern stets links von der älteren positioniert sind, markiert nicht den zwischenzeitlich eingetretenen Verlust von fol. 6, sondern zählt konsequent so, als sei Blatt 6 niemals dagewesen, die heute faktisch vorhandenen 139 Blätter²¹. Durch das Entfernen von fol. 6 (es enthielt einen Teil des Konstanzer Friedens) war fol. 3 zunächst nicht mehr mit der Lage verbunden; später wurde es daran angeklebt, wobei ein Teil einer Marginalie verloren ging²².

Pro Seite wurden durchgängig 30 Zeilen beschrieben, die vorliniert waren, wie die Zirkeleinstiche am Rand noch zeigen. Die ordentliche Gestaltung des Textes stören gelegentlich vom Codexschreiber an den Rändern nachgetragene, im Text vergessene Buchstaben oder ganze Wörter²³. Dagegen finden sich keine Streichungen. Sollte ein überflüssiges oder falsch geschriebenes Wort im Text kassiert werden, so unterpunktete der Codexschreiber die entsprechende Stelle²⁴. Der Fehler konnte so beim Lesen registriert werden, ohne dass der optische Gesamteindruck der Seite nachhaltig gestört wurde; außerdem vermied der Schreiber so den möglichen Vorwurf eines unerlaubten Eingriffs in den Text und eine daraus folgende Rechtsunsicherheit. Die Initiale eines jeden Eintrags ist durch Schnörkel

20 Zu älteren Herrscherdiplomen für Como und zur Diskussion um ihre Echtheit ENRICO BESTA, I diplomi regi ed imperiali per la Chiesa di Como, in: Archivio storico lombardo 64 (= n. s. 2), 1937, S. 229–343. Zur Ordnung der Einträge in den ‚Vetera Monumenta‘ unten nach Anm. 30.

21 Die Lagenformel des heute erhaltenen Codex lautet: [(1-2) IV?] + (3) IV-1 + (4-15) IV + (16) VI + (17) II + (18) III. Vgl. zur Lagenstruktur die Tabelle im Anhang, die angefertigt wurde aufgrund der Angaben von Frau Dott.ssa Ada Grossi. Ihr sei für die erneute Autopsie des Codex im Staatsarchiv von Como herzlich gedankt. – Blattangaben im vorliegenden Beitrag beziehen sich stets auf die ältere, oben rechts außen stehende Zählung.

22 Von der ersten Randbemerkung auf VetMon fol. 3^r ist nur noch *chrismate* zu lesen, die zweite kann zu *[potes]tas eligendi [cons]ules* ergänzt werden.

23 So auf VetMon fol. 8^f unten, wo das in der letzten Zeile vergessene Wort *pot[estas]* am rechten Rand nachgetragen wurde. Ein keilförmiges Zeichen, das vor dem Randnachtrag wiederholt wird, markiert die Auslassungsstelle im Text. VetMon fol. 76^r zeigt Ergänzungen am linken und am rechten Rand; auf fol. 76^v wurde eine längere Partie am Rand nachgetragen.

24 Zum Beispiel auf VetMon fol. 72^v: *In quo consilio erant CC et plures et ipsi consilarii cum eo confirmavit et confirmaverunt et approbaverunt et approbaver* [letztes Wort unterpunktet].

verziert und größer gestaltet als die folgenden Buchstaben. Den Abstand zwischen den Einträgen bildet meist eine einzige Leerzeile, die aber auch an einigen Stellen fehlt; außerdem findet sich im hinteren Buchteil oft ein mehrzeiliger Abstand²⁵.

Die ‚Vetera Monumenta‘ zerfallen nach der Schrift in zwei Teile. Der erste umfasst 14 regelmäßige Quaternionen und wurde in gleichmäßiger Buchschrift von einer einzigen Hand geschrieben (fol. 1–111, künftig bezeichnet als ‚Buchschrift-Teil‘). Der zweite Teil enthält kursive Einträge von verschiedenen Händen (fol. 112–138, künftig bezeichnet als ‚Kursive-Teil‘). Er besteht aus einem Quaternio, einem Sexternio, einem Binio und einem Ternio.

Im ‚Buchschrift-Teil‘ hat der Schreiber die Reihenfolge der Lagen durch umrahmte Reklamanten auf dem unteren Rand der letzten Versoseite der vorausgehenden Lage sowie durch gleichermaßen umrahmte Kustoden am unteren Rand der beginnenden neuen Lage sichergestellt²⁶. Innerhalb der Lagen finden sich keine weiteren zeitgenössischen Zählungen. Eine viel jüngere Hand erst hat eine fortlaufende Nummerierung aller Einzelschriftstücke in arabischen Zahlen vorgenommen²⁷. – Aus späteren Zeiten stammen auch verschiedene Randvermerke mit Stichworten zum Inhalt des jeweiligen Dokuments. Sie sind schwer zu datieren, dokumentieren aber immerhin die Benutzung des Buches, auch wenn diese zeitlich nicht näher zu bestimmen ist²⁸.

Im ‚Kursive-Teil‘ beginnen die meisten Einträge auf einer neuen, häufig sogar auf einer Recto-Seite, sodass einige Seiten teilweise oder ganz unbeschrieben blieben²⁹. Die Einträge stammen von verschiedenen Händen aus einem Zeitraum von über 100 Jahren, was zur Folge hatte, dass Ordnung und Ordnungsschemata des ‚Buchschrift-Teils‘ aufgegeben wurden. So finden sich hier keine Reklamanten oder Kustoden, und der Zeilenspiegel variiert je nach Schreiber von 28 bis 45 Zeilen.

25 Zu den Gründen für den größeren Zeilenabstand unten bei Anm. 104f.

26 Vgl. den entsprechenden Befund im 1292 kompilierten Codex der Kommunalstatuten von Como, dazu Becker, Statutenkodifizierung (wie Anm. 14) S. 101f.

27 Diese Zählung kommt auf insgesamt 100 Urkunden im Codex. Eine Differenz zu 128 gezählten Einzelstücken ergibt sich aus der Untergliederung verschiedener Einträge im ‚Kursive-Teil‘ durch Buchstaben. Beispielsweise umfasst die Nr. 34 auf VetMon fol. 30^r–36^r insgesamt acht Dokumente, die als [34]a–h nummeriert wurden.

28 Die wohl ältesten Marginalien finden sich im ersten Codexteil: VetMon fol. 1^v, 2^v, 3^r (dazu oben Anm. 22), 3^v, 4^r, 4^v und 8^r. In der in den 1220er Jahren angelegten Vercelleser Urkundensammlung gehörten orientierende Themenstichworte an Lagenbeginn und -rändern sowie Nummerierungen zum Anlagebestand, dazu KOCH (in diesem Band) vor Anm. 84 und Kap. 3.1 passim.

29 Dazu unten vor Anm. 110.

3. Die Entstehung der ‚Vetera Monumenta‘ und ihre Entwicklung bis 1286 (Der ‚Buchschrift-Teil‘, fol. 1–111)

Die homogene, sicher von einer einzigen Hand stammende Schrift in dem offenbar in einem Zug entstandenen ‚Buchschrift-Teil‘ des Codex steht auf den ersten Blick im Gegensatz zu einer Vielzahl verschiedener Namen in den Notarsunterschriften unter den in ihm enthaltenen Dokumenten. So stammten die ersten 51 Abschriften aus der Zeit zwischen 1153 und 1222 – die damit bereits die Hälfte aller bis 1399 eingetragenen Stücke umfassen – auf den Folia 1–63^r bis auf eine Ausnahme ursprünglich von dem Notar Arialduus Guittus. Er erstellte die *exempla* nach eigenen Angaben im Auftrag des Comasker Podestà Guilielmus de Pusterla, der 1225 und 1227 in diesem Amt belegt ist, womit sich eine annähernde Datierung der ältesten Einträge ergibt³⁰. Auf diese folgen die Abschriften von acht Urkunden Kaiser Friedrichs II. für Como, die ursprünglich der Notar Rovulus de Larovole zu Beginn der 1240er Jahre in den damals vorhandenen Liber Iurium eingetragen hatte³¹. Danach fügten verschiedene Notare meist Einzelurkunden an die Sammlung an³², bis ab fol. 84^r mit Bertramolus de Albricis wieder ein Notar mit einer umfangreicheren ‚Kopieraktion‘ befasst war³³.

Die in dem heute vorliegenden Codex enthaltenen Abschriften stammen nicht mehr original von der Hand des Arialduus Guittus und seiner unmittelbaren Nachfolger, sondern wurden von späterer Hand und diesmal als einfache Kopien wiederum abgeschrieben. Dies belegt neben der einheitlichen Schrift des gesamten ‚Buchschrift-Teils‘ auch das Fehlen von Notarszeichen. Das Signet des schreibenden Notars, stets konstitutiv für die Legitimierung einer jeden Urkunde und eines jeden offiziellen Schriftstücks, wurde hier bei den Abschriften nicht mitkopiert³⁴.

30 Die erste Unterschrift des Arialduus sei hier wiedergegeben: *Ego Arialduus Guittus notarius filius quondam Vegii Guitti hoc exemplum privilegio [sic] iussu domini Guilliemi de Pusterla Cumane potestatis sigillo cere sigillato sive bullato domini Frederici iamscripti Romanorum regis exemplavi et sic in eo continebatur ut in isto legitur exemplo preter literas plus vel minus*, VetMon fol. 2^r. Zum Podestat des aus Mailand stammenden Guilielmus de Pusterla unten bei Anm. 58. Drei weitere an den Abschriften beteiligte Notare, Jacobus filius quondam Arialdi Greci, Guifredus filius quondam ser Uberti Curioli und Jacobus de Portamonasterio, bestätigten jeweils in ihren Unterschriften die genaue Übereinstimmung der Abschrift mit dem Original, das sie gesehen und gelesen hatten. Zur entsprechenden Gegenzeichnung der Einträge im ältesten Vercelleser Liber Iurium KOCH (in diesem Band) zwischen Anm. 28 und 37.

31 VetMon fol. 63^v–71^r; dazu unten nach Anm. 76.

32 VetMon fol. 71^r–83^v; dazu unten nach Anm. 92.

33 Dazu unten nach Anm. 100.

34 Dagegen kopierten in der ersten Hälfte der 1220er Jahre in Vercelli die am dortigen Liber Iurium arbeitenden Notare die in ihren Vorlagen vorhandenen Signete bei der Abschrift

Im Buchschrift-Teil der ‚Vetera Monumenta‘ findet sich das Zeichen eines Notars ausschließlich unter den von Bertramolus de Albricis geschriebenen Dokumenten auf fol. 84^r–110^v, der nach den Daten der Dokumente um das Jahr 1286 Abschriften von kommunal relevanten Schriftstücken erstellt hat. Da seine Einträge den Abschluss des ‚Buchschrift-Teils‘ bilden, steht er als Schreiber des Codex bis zu dieser Stelle fest. Bertramolus hat demnach in den 1280er Jahren eine komplette Abschrift des damals vorhandenen Liber Iurium angefertigt und dabei noch einige neuere Dokumente hinzugefügt³⁵.

3.1 Aufbau und Inhalt des ältesten Codexteils

Mit den Einträgen des Arialduus Guittus ist man zum nachweisbaren Anfang der Comasker Liber Iurium-Tradition vorgedrungen. Möglicherweise gab es in Como schon vorher eine Form der Registrierung kommunaler Schriftstücke, denn in den beglaubigenden Notarsunterschriften unter zwei von Arialduus Guittus abgeschriebenen Urkunden ist die Rede von einem nicht näher bezeichneten *quaternum*, aus dem die betreffenden *instrumenta* abgeschrieben worden waren, die Arialduus dann jeweils als Vorlage dienten³⁶. Es ist nicht zweifelsfrei zu klären, um welches *quaternum* es sich handelte³⁷. Doch auch wenn eine Vorform des Liber Iurium in Como schon um 1211 existiert haben sollte, so war diese offensichtlich für den Podestà Guilielmus de Pusterla, den Initiator des ersten nachweisbaren Liber Iurium, keine akzeptable Vorlage, da

mit, dazu KOCH (in diesem Band) nach Anm. 27.

35 Dazu im Einzelnen unten Kap. 3.4.

36 VetMon fol. 56^r, Urkunde von 1211: *Ego Girardus cognomine de Cumis notarius hanc cartam tradidi et scripsi*. Dann folgt: *Girardus cognomine de Cumis notarius filius quondam Martini de Cumis autenticum instrumenti cuius tenor descriptus est in hoc quaterno preter literas plus minusve tradidi et scripsi et ad maiorem evidenciam et corroborationem huius descriptionis hic me subscripsi*. In der darauffolgenden Unterschrift des Arialduus Guittus gibt dieser an, seine Abschrift im Liber Iurium von der früheren Abschrift erstellt zu haben (*ut in isto legitur exemplo*). Entsprechendes findet sich auf VetMon fol. 63^r unter einer Urkunde von 1222, dazu unten bei Anm. 56.

37 Denkbar wäre zum Beispiel eine Imbreviatur, wie sie für alle in Como tätigen Notare bereits seit 1208 statutarisch vorgeschrieben war (LSCC 145, Sp. 59); ebenso denkbar wären kommunale Verzeichnisse, die die verschiedenen ‚Behörden‘ von Como führen mussten, so in LSCN 387, Sp. 232, oder LSCC 180, Sp. 73, beide von 1219. Weniger wahrscheinlich ist die Identifizierung des *quaternum* mit dem kommunalen Statutenbuch. Zwar wurden interkommunale Verträge durchaus in die Statutenbücher der beteiligten Kommunen aufgenommen, vgl. THOMAS SCHARFF, Zur Sicherung von Verträgen in Eiden kommunaler Amtsträger und in Statuten (ca. 1150–1250), in: KELLER – BUSCH (wie Anm. 14) S. 15–22. Doch die Bezeichnung des Statutenbuchs als *quaternum* ist für Como nicht belegt.

die meisten Abschriften in seinem Auftrag ausdrücklich von Originalvorlagen angefertigt wurden. Eventuell lagen die Originale der beiden aus jenem *quaternum* übernommenen Abschriften nicht mehr vor.

Der älteste Codexteil enthält Dokumente aus der Zeit zwischen 1153 und 1222, die in sieben thematisch aufeinanderfolgende Abschnitte unterteilt werden können. Die Ordnung der im Wesentlichen die Herrschaft Comos in seinem Contado in Auseinandersetzung mit dem konkurrierenden Mailand³⁸ legitimierenden Dokumente könnte in dieser Form bis auf eine Ausnahme durchaus schon 1225/27 bestanden haben³⁹. So setzen die Abschriften mit elf Diplomen Friedrich Barbarossas für Como ein⁴⁰, in deren Reihe ein Dokument eines anderen Ausstellers eingefügt wurde: die Abschrift einer Urkunde über die Lösung Comos von einem Interdikt durch den Patriarchen von Aquileia von 1184⁴¹. Die ältesten Herrscherdiplome folgen bis auf die ersten fünf nicht streng chronologisch aufeinander, wobei die Feinstruktur dieses Teilabschnitts insgesamt nicht verständlich wird⁴². Die darauf folgenden Privilegien Heinrichs VI. wurden dagegen nach ihrem Ausstellungsdatum chronologisch eingetragen⁴³. In ihre Reihe fügte Arialduo Guittus an entsprechender Stelle, nach der Bestätigung aller alten Rechte Comos durch Heinrich VI., zwei spätere Urkunden Friedrichs II. bzw. seines Kanzlers und Legaten Conrad von Speyer aus

38 Der Begriff Contado ist im Falle Comos strenggenommen nicht korrekt, da Como niemals Grafschaft war. In Anlehnung an die Diözesangrenzen, die auch den Herrschaftsbereich der Kommune markierten, wird in den zeitgenössischen Quellen stets vom *episcopatus* oder neutral vom *districtus Cumarum* gesprochen. Vgl. PAUL SCHÄFER, *Das Sottocenere im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der Südschweiz*, Affoltern 1931, S. 212f., und RAIMUND HERMES, *Totius Libertatis Patrona. Die Kommune Mailand in Reich und Region während der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts* (Europäische Hochschulschriften. Reihe 3: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 858) Frankfurt am Main u. a. 1999, S. 292 Anm. 8. – Zu dem meist gespannten Verhältnis Comos zu Mailand unten nach Anm. 61.

39 Zu der Ausnahme unten bei Anm. 51.

40 VetMon fol. 1^r–10^v.

41 VetMon fol. 8^{r-v}. Die Comasken waren wegen der Zerstörung von Kirchen auf der Isola Comacina 1169 von Papst Alexander III. exkommuniziert worden, dazu MAURIZIO MONTI, *Storia di Como 1, Como 1829, ND* (Biblioteca storica della antica e nuova Italia 67) Sala Bolognese 1975, S. 445ff. Die Zuständigkeit des Patriarchen von Aquileia erklärt sich aus der Zugehörigkeit der Diözese Como zu dem Patriarchat, dazu die Beiträge in: *Atti del Convegno Como e Aquileia. Per una storia della società comasca (612–1751)*, Como, 15–17 ottobre 1987 (Raccolta storica pubblicata dalla Società storica Comense 19) Como 1991.

42 Nach ROVERE 1989 (wie Anm. 3) S. 169, kann die Reihenfolge der Einträge in frühen *Libri Iurium* durchaus die tatsächliche ‚Ordnung‘ der Originale im Archiv der Kommune widerspiegeln, muss also keine inhaltliche sein, die erst für die *Libri* künstlich geschaffen wurde.

43 VetMon fol. 10^v–16^r und fol. 17^v.

den Jahren 1215 und 1221 zum gleichen Betreff ein⁴⁴. Das folgende Stück, eine Vorladung vor ein Gericht Barbarossas wegen eines Rechtsstreits zwischen Como und dem in der Grafschaft Lecco gelegenen Capriasca⁴⁵, leitet zum nächsten Themenkomplex über, der Urkunden zur Auseinandersetzung zwischen Como und Mailand um die Grafschaften Lecco und Seprio inklusive einiger Vorstufen wie Verträge zwischen Como und Kommunen dieser Komitate, Mailänder Konsularsentenzen zu Prozessen zwischen den Grafen von Seprio und verschiedenen Kommunen zugunsten Letzterer enthält⁴⁶. Außer dem Urteil der Schiedsrichter von 1170 sind hier auch die vorausgegangenen Gutachten der für Como tätigen *arbitri*, der Konsuln und des *consilium sapientium* von Pavia und Cremona, als eigene Dokumente überliefert⁴⁷. In den weiteren Zusammenhang jener Auseinandersetzung gehören außerdem die folgenden, von 1181 datierenden zwölf Urkunden über Abtretungen einzelner Mailänder Bürger an Bischof und Kommune von Como *in Ardenno* im Veltlin⁴⁸.

In einem vierten Teilabschnitt in den Abschriften des Arialduo Guittus geht es um Geschäfte mit mobilem und immobilem Besitz der Kommune von Como. Auf eine Urkunde über die Verpachtung von Fischereirechten an einen Privatmann folgen neun Schriftstücke über Grundstückskäufe der Kommune sowie ein Vertrag mit einem Bürger über den Bau einer Mauer⁴⁹.

Daran anschließend finden sich wiederum Urkunden über Vereinbarungen zwischen den Kommunen von Como und Mailand, nun aus dem Zeitraum von 1196 bis 1202⁵⁰. In diesen Teil wurde bei einer späteren Redaktion, spätestens 1286, ein Dokument der 1249 getroffenen Übereinkunft zwischen beiden Kommunen eingefügt, ge- und unterschrieben von dem Notar Lafrancus de Folino⁵¹.

44 VetMon fol. 16^r–17^r.

45 VetMon fol. 17^v–18^v. Zur Sache vgl. SCHÄFER, Sottocenere (wie Anm. 38) S. 41–44 und S. 216ff.

46 VetMon fol. 18^v–29^v.

47 Diese Schriftstücke lagen als mit Wachssiegeln versehene Originale in Como vor. Zur Verwendung eines offiziellen Siegels der Kommunen gerade im interkommunalen diplomatischen Verkehr vgl. TORELLI, Studi (wie Anm. 3) S. 275ff., ND S. 371ff., zur Sache jetzt THOMAS BEHRMANN, Von der Sentenz zur Akte. Beobachtungen zur Entwicklung des Prozeßschriftgutes in Mailand, in: KELLER – DERS. (wie Anm. 1) S. 76ff. Cremona und Pavia waren mehr noch als Como traditionell kaisertreue Kommunen und standen im 12. und 13. Jahrhundert durchweg in Opposition zu Mailand, dazu allgemein EDUARD WINKELMANN, Kaiser Friedrich II., 1–2, Leipzig 1889–1897, ND Darmstadt 1963, passim.

48 VetMon fol. 28^r–29^v.

49 VetMon fol. 29^v–37^r.

50 VetMon fol. 37^r–48^v.

51 VetMon fol. 43^r–44^v.

Arialdu Guittus fügte, immer noch 1225/27, einen sechsten Abschnitt mit Grundstücksgeschäften der Kommune aus den Jahren 1197–1211⁵² und einen siebten mit Dokumenten über Vereinbarungen zwischen Como und Bormio an⁵³. Zwei dieser Stücke, beide vom Juli 1220, stammten original von der Hand des *notarius* Arialdu Guittus, findet sich doch in seiner Unterschrift anstelle des sonst üblichen *exemplavi* die Angabe *scripsi*⁵⁴. Dass kommunale Urkunden nicht als Einzelschriftstücke ausgefertigt, sondern aus den Imbreviaturen der Notare in authentifizierter Form allein in ein entsprechendes Register eingetragen wurden und damit rechtskräftig waren, unterscheidet die kommunalen *Libri Iurium* grundsätzlich beispielsweise von kirchlichen Chartularen⁵⁵.

Die letzte ursprünglich von der Hand des Arialdu stammende Abschrift ist ein vom 10. März 1222 datierendes Dokument über die Entschädigung der Kommune für zwei in ihrem Gebiet ausgeraubte Kaufleute⁵⁶. Die Urkunde hatte ein *Castellus notarius filius quondam Bernardi de Bregnano iudicis de Cumis* im Auftrag des Ardericus de Mancafa, *notarius et iudex et scriba palacii comunis de Cumis* geschrieben. Dieser gab seiner Unterschrift eine ausdrückliche Begründung bei: *Ego Ardericus qui dicor de Mancafa notarius et iudex autenticum instrumenti cuius tenor descriptus est in hoc quaterno tradidi et scribi feci feci [sic] meo rogatu per predictum Castellum et ad maiorem evidenciam et corroborationem huius descriptionis hic me subscripsi*⁵⁷.

Unter den späteren Einträgen der ‚*Vetera Monumenta*‘ sind keine weiteren mit der Unterschrift des Arialdu Guittus enthalten. Seine Einträge blieben demnach bei späteren Redaktionen en bloc zusammen und wurden nur durch eine einzige Einfügung, eben den Vertrag mit Mailand von 1249, erweitert.

52 VetMon fol. 44^v–51^v.

53 VetMon fol. 51^v–62^r.

54 VetMon fol. 59^v–62^r.

55 CAMMAROSANO, *Italia medievale* (wie Anm. 3) S. 150.

56 VetMon fol. 62^r–63^r; gedruckt bei CERUTI, *Appendice* (wie Anm. 1313) Sp. 416f. Die aus Lille stammenden Händler waren bei Cermenate südlich von Como überfallen und ihrer Waren, kostbarer Tuche und Stiefel im Wert von ca. 100 Pfund Imperialen, beraubt worden. Dafür leistete ihnen die Kommune Schadenersatz in Höhe von 97 Pfund minus 12 Denare Imperialen.

57 VetMon fol. 63^r. Ardericus de Mancafa beglaubigte in ebendieser Funktion als *scriba palacii* auch eine Urkunde von 1215, allerdings ohne die ausführliche Begründung. Die Urkunde ist ediert bei ANTONIO CERUTI, *Cartario pagense di Chiavenna*, in: *Periodico della Società storica per la Provincia e antica Diocesi di Como* 21–26, 191–1926, 24, 1921, Nr. 175 S. 81ff. Zur Begründung desselben Notars für eine weitere Unterschrift auch oben in Anm. 36. Vgl. THOMAS BEHRMANN, *Ad maiorem cautelam*. Sicherheitsdenken, Zukunftsbewußtsein und schriftliche Fixierung im Rechtsleben der italienischen Kommunen, in: *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 72, 1992, S. 26–53.

3.2 Die Datierung des ältesten Codexteils

Die Entstehung des ältesten Teils der Abschriften in den ‚Vetera Monumenta‘ ist durch die Angabe des Podestà Guilielmus de Pusterla, in dessen Auftrag der Notar Arialdu Guittus seine *exempla* anfertigte, zeitlich recht genau festzumachen. Der aus Mailand stammende Guilielmus ist für 1225 und 1227 als Podestà von Como belegt, wenn auch in beiden Jahren nur äußerst spärlich⁵⁸. Arialdu Guittus stand bereits zuvor in kommunalen Diensten, er war 1219 als *scriba procuratorum* von Como tätig⁵⁹.

Datiert man daraufhin die Anlage des ersten Liber Iurium in die Mitte der 1220er Jahre, wird allerdings eine zeitliche Diskrepanz zum Datum der spätesten Urkundenabschrift des Arialdu vom 10. März 1222 sichtbar. Allein nach ihrem Befund würde man eine Anlage nicht lange nach diesem Datum annehmen, zumal sich ein unter anderem an Como gerichtetes Diplom Friedrichs II. über die Verhängung der Reichsacht über die Mitglieder der sog. zweiten Lega Lombarda vom Juli 1226 erst im zweiten, um 1239-41 entstandenen Teil der Abschriften von Diplomen des Staufers findet⁶⁰. Und eben dieses *exemplum* stammte nach der Notarsunterschrift nicht etwa von Arialdu Guittus, sondern wurde von Rovulus de Larovole direkt vom Original abgeschrieben und gelangte demnach tatsächlich erst um 1240 in den Liber Iurium. Arialdu Guittus selbst hatte im Auftrag des Podestà Guilielmus ein anderes Privileg Friedrichs II. von 1215 sowie eine Urkunde seines Kanzlers in seine Abschriften eingereiht⁶¹. Warum aber fehlt das

58 Der singuläre Beleg für das Podestat von 1225 findet sich in Regesta Honorii Papae III, 2, hg. von PETRUS PRESSUTI, Rom 1895, ND Hildesheim – New York 1978, Nr. 5689 S. 377; für 1227 in Codice diplomatico della Rezia, hg. von FRANCESCO FOSSATI, in: Periodico della Società storica per la Provincia e antica Diocesi di Como 3–10, 12, 13, 1883–1900, 10, 1893, Nr. 254 S. 42ff.: Guilielmus beauftragte Ende Mai 1227 einen Notar mit der Bestätigung einer Urkunde vom 6. November 1222, die im Palast des Bischofs von Como ausgefertigt worden war. (Unter den *pro notariis* Anwesenden befindet sich der Notar Jacobus *filius quondam Junii de Porta Monasterio*, der auch die meisten Abschriften des Arialdu Guittus mitbeglaubigte.) In einer weiteren Urkunde, ebenfalls im Palast des Bischofs ausgestellt, findet sich im Original (Chiavenna, Archivio Capitolare Laurenziano, cartella pergamene, ohne Signatur) die gleiche bestätigende Unterschrift im Auftrag des Guilielmus de Pusterla unter dem gleichen Datum, das FOSSATI, ebd., S. 39, in seinem Regest allerdings nicht mit abdruckt. Möglicherweise hängt die Dürftigkeit der Belege – es sind aus diesen Jahren bezeichnenderweise auch keine Statuten überliefert – mit einer späteren *damnatio memoriae* seines Podestats zusammen. Zu ähnlichen Praktiken in Como BECKER, Statutenkodifizierung (wie Anm. 14) S. 116; zu Guilielmus BECKER, *Peritissimus laicorum* (in diesem Band).

59 CLAUDE CAMPICHE, Die Comunalverfassung von Como im 12. und 13. Jahrhundert, Diss. Zürich 1929, S. 434.

60 Dazu unten bei Anm. 77.

61 Dazu oben bei Anm. 44.

Diplom von 1226 im ältesten Teil der ‚*Vetera Monumenta*‘? Denn auch wenn man dessen Anlage in das erste Podestat des de Pusterla 1225 datiert, hätte dieser bei seiner zweiten Amtszeit ebendort den Eintrag in den von ihm initiierten *Liber Iurium* anordnen können, was er aber offensichtlich nicht getan hat. Da keinerlei Statuten oder Ratsbeschlüsse mit Angaben zu den Hintergründen der Anlage eines *Liber Iurium* in Como erhalten sind und zudem durch das Fehlen eines Proömium in den ‚*Vetera Monumenta*‘ keine zeitgenössische Aussage in dem Buch selbst vorliegt, seien im Folgenden einige Überlegungen dazu angestellt.

Der älteste Teil des heute vorliegenden *Liber Iurium* ist gleichsam ein Abbild der Auseinandersetzung Comos mit Mailand. Beide Kommunen waren im frühen 12. Jahrhundert bei der Eroberung ihres Umlands zu Konkurrenten geworden. Die territorialen Spannungen entluden sich in einem zehnjährigen Krieg, der 1127 mit der totalen Niederlage Comos und der Zerstörung der Stadt durch die Mailänder endete. Erst unter Friedrich Barbarossa begann der großangelegte Wiederaufbau, und Como machte sich an die Rückgewinnung der an Mailand verlorenen Rechte. Dabei kam ihm die wachsende Gegnerschaft zwischen Friedrich Barbarossa und der Lombardenmetropole äußerst gelegen. Dementsprechend hielt sich Como zunächst von der unter Mailands Führung stehenden *Lega Lombarda* fern. Als aber der Druck der antikaiserlich gesinnten Städte zu groß wurde, trat Como 1168 dem Bund bei, allerdings nicht, ohne sich einige territoriale Zugeständnisse von Mailand vertraglich zusichern zu lassen. Und dennoch ist die Beitrittsurkunde Comos zur *Lega* nicht in den ‚*Vetera Monumenta*‘ enthalten⁶²; Gleiches gilt für die nach dem Beitritt Comos erfolgte Erneuerung des Bundeseides⁶³. Dass der alte Bund um die Mitte der 1220er Jahre nicht mehr bestand, kann kaum der Grund für das Fehlen der betreffenden Dokumente in den ‚*Vetera Monumenta*‘ sein, da beispielsweise der 1284 angelegte Lodeser *Liber Iurium* sogar die über 100 Jahre alte Beitrittsurkunde einer anderen Stadt, eben Comos, zur ersten *Lega Lombarda* aufnahm⁶⁴. – 1226 konstituierte sich der zweite Lombardenbund, wieder unter Führung Mailands⁶⁵. Der Zeitpunkt des Beitritts Comos ist bislang nicht genau be-

62 Eine Abschrift findet sich im *Liber Iurium* von Lodi, ediert bei MANARESI (wie Anm. 13) Nr. 62 S. 89f.

63 MANARESI (wie Anm. 13) Nr. 63 S. 91f.

64 Zu Lodi ROVERE 1989 (wie Anm. 3) S. 166f., Anm. 20.

65 Vgl. zu dem neuen Städtebund LUIGI SIMEONI, Note sulla formazione della seconda *Lega Lombarda*, wiederabgedruckt in: VITTORIO CAVALLARI – OLINDO VIVIANI (Hg.), *Studi su Verona nel Medioevo* 4 (*Studi storici Veronesi* 13) Verona 1962, S. 281–354, zum Überblick die Tabelle S. 353. Zum Forschungsstand GINA FASOLI, Federico II e la *Lega Lombarda*. Linee di ricerca, in: *Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento* 2, 1976, S. 39–74. Vgl. jetzt auch MASSIMO VALLERANI, *Le leghe cittadine: alleanze militari e relazioni politiche*, in: PIERRE TOUBERT – AGOSTINO PARAVICINI BAGLIANI (Hgg.), *Federico II e le città italiane*, Palermo 1994, S. 389–402, bes. S. 398–401, und HERMES, *Patrona* (wie Anm. 3838) S. 62–105.

kannt, erwiesen ist nur, dass die Stadt im Dezember 1229 Mitglied des Bundes war⁶⁶. In der Anfangsphase der Lega aber ist Como weder unter den Gründungsmitgliedern vertreten⁶⁷ noch wird es unter den kaisertreuen Städten genannt⁶⁸. Doch Indizien sprechen dafür, dass Como bereits im Oktober 1226 – vielleicht nur für einige Zeit? – dem Bund beigetreten ist⁶⁹. Denn auch für diese Kommune bedeuteten Pläne des Kaisers, alle Herrschaftsrechte den Bischöfen zurückzugeben, eine existentielle Bedrohung⁷⁰. Die Berufung eines Mailänders zum Podestà für 1227 könnte durchaus als Argument für einen Anschluss der Stadt an den Bund bereits 1226 zu werten sein, da Como dann gemäß den Beschlüssen der Lega einen Podestà aus einer Stadt zu wählen hatte, die dem Bund angehörte⁷¹. Einer eindeutig kaiserlichen Gesinnung Comos würde diese Berufung diametral entgegenstehen: Den Bestimmungen des Bannes Friedrichs II. vom Juli 1226 gegen die rebellischen lombardischen Städte zufolge hätte das Podestat des Guilielmus Como zwingend und automatisch den Bann eingebracht, hatte doch Friedrich den ihm ergebenden Kommunen jegliche Kommunikation mit den Gebannten untersagt und *expressis verbis* verboten, Podestà aus diesen Städten zu ernennen⁷². Die kaiserli-

66 Aus dem Beleg bei BERNARDINO CORIO, *Storia di Milano* 1. Riveduta e annotata da Egidio de Magri, Milano 1855, ND ebd. 1975, S. 413, dem auch ROVELLI, *Storia* (wie Anm. 12) S. 223 folgt, geht nur hervor, dass die Vertreter Comos zu diesem Zeitpunkt (1229 Dez. 8) der Lega Treue schworen, was aber nicht unbedingt bedeuten muss, dass die Stadt erst jetzt zu dem Bündnis stieß. HERMES, *Patrona* (wie Anm. 38) S. 351–354 vermutet den Beitritt im Jahr 1227.

67 CORIO, *Storia* 1 (wie Anm. 66) S. 390, nennt zum 6. März 1226 neben Mailand noch Bologna, Brescia, Mantua, Padua, Vicenza und Treviso sowie S. 395 zum 11. April außer den Genannten Piacenza, Vercelli und Verona. Laut WINKELMANN, *Friedrich II.* (wie Anm. 47) 1, S. 285, beschloss die Lega gegen Ende April 1226, die Ausgänge der Alpenstraßen für die heranrückenden Deutschen zu sperren. Dazu aber wäre zumindest die Duldung der Maßnahme durch Como absolut erforderlich gewesen.

68 WINKELMANN, *Friedrich II.* (wie Anm. 47) 1, S. 299, nennt Cremona, Pavia, Parma, Reggio, Modena, Imola und Asti.

69 Angeblich hat Como am 12. Juli 1226 noch nicht, wohl aber am 31. Oktober 1226 in Mantua als Mitglied an der Versammlung des Bundes teilgenommen, vgl. CORIO, *Storia* 1 (wie Anm. 66) S. 397. Die beiden dort erwähnten Vertreter Comos, Goffredo da Lucino und Iacopo Lavezzari, sind bislang nicht in Comasker Dokumenten nachzuweisen und auch nicht in allen Urkunden über den Tag der Lega erwähnt, vgl. WINKELMANN, *Friedrich II.* (wie Anm. 47) 1, S. 297 Anm. 1.

70 Vgl. ebd. 1, S. 269.

71 Dazu ebd. 1, S. 291. Interessanterweise findet sich in Mailand 1226/27 ein Comaske, Guaza Rusconi, als Podestà, Giorgio Giulini, *Memorie spettanti alla storia, al governo ed alla descrizione della città e campagna di Milano ne' secoli bassi* 4, Milano 1855, ND ebd. 1974, S. 299.

72 *VetMon* fol. 66^r: Friedrich II. verfügt, *ut omnes fautores eorum, civitates et loca vel ceteri, qui eis de cetero auxiliari vel associari presument, vel alii qui de predictis civitatibus in potestatem, consiliarium, assessorem assument, eidem condempnacioni et banno et privationi subiaceant.*

che Ächtungsurkunde, vielleicht sogar eine Warnung an das noch unentschlossene Como, war der Kommune in dieser Situation nicht nur wenig nützlich, da sie keine konkreten Rechtstitel beinhaltete, sie war für die Kommune und ihren Podestà sogar eher schädlich, da sie seine Amtsführung als unrechtmäßig gebrandmarkt hätte. So wurde das Dokument – für spätere Zeiten mit anderer politischer Ausrichtung – wohl verwahrt und zugleich vorerst den Augen der Öffentlichkeit entzogen. Anfang der 1240er Jahre aber erhielt das Dokument in dem Liber Iurium der Kommune dann seine Berechtigung, da in ihm den gebannten Kommunen alle Herrschaftsrechte entzogen wurden und die kaiserlichen Podestà für Como das Recht erwirkten, Güter von Gebannten (vor allem von Mailändern) in ihrem Territorium zu konfiszieren⁷³. So gelangte die Abschrift der Ächtungsurkunde folgerichtig erst auf Veranlassung der kaiserlichen Podestà von Como in den kommunalen Liber Iurium.

Bestechend wäre die Vorstellung, dass Guilielmus de Pusterla in Como gewissermaßen den Boden für einen neuerlichen Zusammenschluss beider Kommunen in einem größeren Bund vorbereiten wollte, dabei aber wohlweislich jeden Hinweis auf eine Beteiligung an der ersten Lega, an die man in Como nicht mehr so gern erinnert werden wollte, vermied (die in der Beitrittsurkunde enthaltenen territorialen Vereinbarungen waren ohnehin durch die späteren bilateralen Verträge abgedeckt) wie auch erwartungsgemäß die Ächtung der zweiten Lega durch Friedrich II. von 1226 nicht in den Liber Iurium aufnehmen ließ. Alle Urkunden in dem ältesten Teil der Sammlung vermitteln den Eindruck, dass die zwischen Mailand und Como strittigen Punkte zur beiderseitigen Zufriedenheit geklärt waren und dass für Como kein Anlass mehr bestand, sich vor einer Annäherung an Mailand oder an ein von diesem geführtes Bündnis zu fürchten. Zwar entschied ein Podestà, der die Anlage eines Liber Iurium verfügte, sicher nicht automatisch auch über die Aufnahme oder Nicht-Aufnahme eines Dokuments, sondern überließ die konkrete Durchführung einheimischen Notaren, die im Dienst der Kommune standen. Doch im Falle Comos steht unter jedem der ältesten Einträge, dass er im Auftrag des Podestà angefertigt wurde. Nicht (nur) die Anlage des Buchs – und es ist zu vermuten, dass die Abschriften in Form eines Buchs oder Hefts vorlagen –, sondern die Abschrift jedes einzelnen Dokuments erfolgte *iussu dom. Guilielmi de Pusterla potestatis Cumarum*. Nahm der Auftraggeber damit auch Einfluss auf den Inhalt des Buchs – zum Wohle seines Amtesorts Como, aber nicht zum Nachteil seiner

73 VetMon fol. 66^v–71^f. Darin zeigt sich auch ein veränderter Gebrauch des Bannbegriffs, der vorher in den Kommunen nur als Gerichtsstrafe üblich war. Nun aber hielt der Reichsbann Einzug in die kommunale Politik. Für diese freundliche Auskunft danke ich PETRA SCHULTE, die das Thema 1995 in ihrer Magisterarbeit unter dem Titel „Propter guerram instantem. Klösterliche Überlieferung und kommunale Überlieferung in Como (1239–1249)“ behandelt hat.

Heimatstadt Mailand, der er auch im Dienste anderer Kommunen stets verbunden blieb⁷⁴? Die Anlage des ältesten Comasker Liber Iurium daraufhin gar als Mittel dieser ‚Mission‘ des Guilielmus sehen zu wollen, wäre zwar verlockend, gehörte aber wohl endgültig in den Bereich der Spekulation.

Ungeachtet dessen kam Guilielmus de Pusterla offensichtlich die entscheidende Rolle bei der Einführung eines Liber Iurium in Como zu. Bei seinen früheren Podestaten hatte Guilielmus nicht nur bereits vorhandene kommunale Chartulare kennengelernt, er selbst hatte früh den Eintrag vor allem außenpolitisch relevanter Urkunden in kommunale Register angeordnet⁷⁵. Hier ist demnach die von Antonella Rovere formulierte und bereits mit einem Beispiel unterstützte Frage nach der Rolle der Podestà bei der Verbreitung dieser Gattung kommunaler Bücher in italienischen Kommunen eindeutig positiv zu beantworten⁷⁶. Es sei dahingestellt, ob in diesem speziellen Fall allein der Wille zur Einführung des neuen Verwaltungsinstruments in der Kommune Como dahinterstand. Möglich ist auch, dass der Mailänder eventuelle Bedenken der Comasken hinsichtlich neuerlicher Gebietsansprüche seiner Heimatstadt mit der Zusammenstellung der Comasker Rechtstitel, die zum überwiegenden Teil gerade die Abgrenzung der Einflussphären beider Städte betreffen, zerstreuen wollte und dafür die Form des Liber Iurium wählte. Grundsätzlich ist daraus aber die Notwendigkeit abzuleiten, bei Fragen nach dem Anlass für die Anlage eines kommunalen Liber Iurium – vor allem, wenn dieser besser fassbar ist als in Como – auch die konkrete innerstädtische Situation sowie die Rolle, die eventuell der amtierende Podestà spielte, in die Überlegungen einzubeziehen.

3.3 Der Comasker Liber Iurium seit der Zeit der kaiserlichen Podestà in den 1240er Jahren

Nach der letzten, ursprünglich von Arialduus Guittus angefertigten Abschrift, einer Urkunde vom 10. März 1222, ließ der Codexschreiber den Rest der Seite frei und setzte so den ältesten Teil des Liber Iurium optisch von den folgenden Einträgen aus der Zeit um 1240 ab. Auf einer neuen Seite (fol. 63^v der ‚Vetera Monumenta‘) beginnen dann die Kopien von acht Diplomen Friedrichs II. für Como. Sie stammen mit Ausnahme der schon erwähnten Urkunde über die Ächtung der zweiten Lega Lombarda von 1226⁷⁷ aus der Zeit zwischen 1239 und 1241 und beantworten

74 Dazu BECKER, *Peritissimus laicorum* (in diesem Band) bei Anm. 47, bei Anm. 141 und vor Anm. 165.

75 Ebd. bei Anm. 78 und vor Anm. 88.

76 ROVERE 1989 (wie Anm. 3) S. 198 mit Anm. 127.

77 Dazu oben bei Anm. 60.

Anfragen der Kommune von Como zu verschiedenen Rechtsunsicherheiten in ihrem Contado. Gestellt wurden diese Fragen von kaiserlichen Podestà, die eingesetzt wurden, als Como nach einem eher unfreiwilligen, auf jeden Fall aber halbherzig geführten zehnjährigen Zwischenspiel in dem von Mailand dominierten Bündnis Anfang November 1239 wieder zu Friedrich II. übergegangen war⁷⁸. Die *imperiali mandato* amtierenden Podestà und *capitanei generales* waren, auch wenn sie die Einhaltung der städtischen Statuten beschwören mussten, in letzter Instanz dem Kaiser verantwortlich, zumal sie durchaus im kaiserlichen Sinne zum Teil massiv Einfluss auf die Statutengesetzgebung nahmen⁷⁹. Die beiden Podestà Markgraf Bertold von Hohenburg und sein Nachfolger Masnerius de Burgo aus Cremona⁸⁰ beauftragten den Notar Rovolus de Larovole mit dem Eintrag der Urkunden in den Liber Iurium der Kommune⁸¹. Rovolus handelt dabei unter anderem *iussu domini Bertoldi de Fohenburgo potestatis Cumarum et de mandato eiusdem imperiali civitatis et eorum circumstanciis capitaneus [sic] generalis*⁸². Möglicherweise spiegelt sich ein gewandeltes Verständnis von Legitimation und Verantwortlichkeit der

78 Vgl. dazu GOTTHARD WIELICH, Das Locarnese im Altertum und im Mittelalter, Zürich 1970, S. 364. Zu den Gründen Comos für den Eintritt in die Lega vgl. auch LUIGI ROVELLI, Storia di Como, Milano 1962, S. 202f.

79 Vgl. zu den vom Kaiser eingesetzten *Podestà*, *capitanei* oder *vicarii generales* JULIUS FICKER, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 2, ND Aalen 1961, S. 492–537, zu Como besonders S. 501, S. 534ff., und OLIVIER GUYOTJEANNIN, I podestà imperiali nell'Italia centro-settentrionale (1237–1250), in: TOUBERT – PARAVICINI BAGLIANI (wie Anm. 65) S. 115–128. Die über den städtischen Gesetzen stehende Verantwortlichkeit gegenüber dem Kaiser spricht nicht zuletzt aus Vorbehalten wie *salvo mandato domini imperatoris*, die unter anderem an den Eid des Podestà auf die Kommunalstatuten angefügt wurden, so überliefert aus Vercelli, dazu PETRA KOCH, Die Statutengesetzgebung der Kommune Vercelli im 13. und 14. Jahrhundert. Untersuchungen zur Kodikologie, Genese und Benutzung der überlieferten Handschriften (Gesellschaft, Kultur und Schrift. Mediävistische Beiträge 1) Frankfurt am Main u. a. 1995, S. 90ff. FICKER, a.a.O., S. 534, vermutet sicher zu Recht, dass ein solcher Vorbehalt in allen Kommunen mit kaiserlichen Podestà eingeführt wurde. Zur ‚Politisierung‘ der städtischen Rechtssetzung unter den kaiserlichen Podestà von Vercelli KOCH (wie oben) S. 92.

80 CAMPICHE, Comunalverfassung (wie Anm. 59) S. 398f. Zu den genannten Podestà auch HANS MARTIN SCHALLER, Art. ‚Berthold Markgraf von Hohenburg‘, in: Lexikon des Mittelalters 1, München – Zürich 1980, Sp. 2032. In den Comasker Quellen wird Berthold zumeist als *de Fohenburgo* bezeichnet. Sein Nachfolger Masnerius de Burgo aus dem stets kaisertreuen Cremona amtierte 1246 als kaiserlicher Podestà von Parma, wurde aber wegen Verrats verurteilt, vgl. FICKER, Forschungen (wie Anm. 79) S. 550.

81 Dieser Rovolus de Larovole, nach eigenen Angaben aus Como stammend, trat hier vorher urkundlich nicht in Erscheinung. Möglicherweise gehörte er der kaiserlichen Partei an, was ihm vor dem November 1239 den Eintritt in ein kommunales Amt verwehrt haben könnte. Die Frage, ob die Parteizugehörigkeit eines Notars zu den Guelfen oder Ghibellinen seine Karriere in der Kommune beeinflusste, ist meines Wissens noch nicht geklärt.

82 VetMon fol. 64^f.

im Auftrag kaiserlicher Podestà tätigen Notare in einem signifikant veränderten Formular der Beglaubigung von Diplomen Friedrichs II., denn diese weisen nur noch eine einzige Unterschrift, die des abschreibenden Notars, auf. Es fehlen hier die unter den Kopien des Arialdu Guittus von 1225/27 wie auch unter späteren Einträgen in den ‚Vetera Monumenta‘ vorhandenen Unterschriften mehrerer, meist dreier Notare, die die Abschrift oder den Vorgang beglaubigen und ihre Übereinstimmung mit dem Original bestätigen⁸³. Ob der Notar von 1239/41, der vorher nicht in Como nachweisbar ist, erst vom Kaiser oder von seinem Vertreter ernannt wurde, ist nicht bekannt; die Generalvikare selbst bedurften dazu einer ausdrücklichen Erlaubnis⁸⁴, die für Como nicht überliefert ist. Offenbar aber reichte die Berufung auf den jeweils *imperiali mandato* regierenden Podestà als Auftraggeber der Abschriften zur Legitimation für die Tätigkeit des Notars und damit für die Authentizität und Rechtskraft der Abschrift aus⁸⁵. Eine spätere Abschrift immer noch im Auftrag eines kaiserlichen Podestà, ein Vertrag zwischen Como und Bormio von 1247, enthält wieder die beglaubigenden Unterschriften weiterer Notare, allerdings handelten diese hier – wie auch der Schreibende – ausdrücklich auf Befehl des Podestà⁸⁶, wie die jeweils an die Notarsunterschriften angehängte Bemerkung *et hoc iussu suprascripti domini potestatis* belegt. Hier findet sich also auch unter den kaiserlichen Statthaltern von Como die früher in der Kommune übliche Bestätigung der Übereinstimmung von Kopie und Original durch Beteiligung weiterer

83 In Como bestimmte ein Statut von 1219, LSCC 147f., Sp. 60ff., grundsätzlich die Zahl der Notare, die außer dem Schreiber für die Erstellung eines rechtsgültigen Notarsinstruments erforderlich waren. Entscheidend war dabei der Wert des zu dokumentierenden Geschäfts, wobei ab 50 *librae* aufwärts drei Notare neben dem Schreiber an einer Urkunde beteiligt sein mussten.

84 Dazu FEDOR SCHNEIDER, Toscanische Studien, Teil 2, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 11, 1908, S. 245–318, S. 304.

85 Dass sich der Übergang Comos zur kaiserlichen Partei hier derart konkret im Formular von Schriftstücken niederschlug, ist keineswegs ein Einzelfall, sondern noch an einer anderen Stelle zu beobachten: Bereits vom 6. und vom 9. November 1239 stammen die ersten Urkunden aus Como, in denen nach Herrscherjahren Friedrichs II. datiert wird, dazu Carte di San Fedele di Como, hg. von SANTO MONTI (Società storica Comense 6) Como 1910, Nr. 118 S. 181, von 1239 Nov. 6; Milano, Archivio di Stato, Fondo di religione, pergamene, cartella 105: S. Abbondio, von 1239 Nov. 9. Aus dem Contado von Como stammt die erste nach Herrscherjahren Friedrichs II. datierte Urkunde aus dem traditionell ghibellinischen Chiavenna bereits von 1239 Nov. 3 (Chiavenna, Archivio Capitolare Laurenziano, cartelle pergamene). Diese Maßnahmen beschränkten sich aber ganz offensichtlich auf die Zeit der Begeisterung unmittelbar nach dem Seitenwechsel Comos; bald darauf kehrte man dort zu den alten Gewohnheiten der kommunalen Diplomatie zurück und die Urkunden tragen wieder allein die gebräuchliche Datierung nach Jahr, Monat und Tag.

86 VetMon fol. 71^r–72^r. Die Abschrift des Vertrags von 1247 erfolgte *iussu domini Rolandi Cumane potestatis*. Rolandus de domino Guidone Bove amtierte *regali gratia*, was in der Urkunde, nicht aber in der Notarsunterschrift in den ‚Vetera Monumenta‘ erwähnt wird.

Notare, doch geschieht sie nun nicht aufgrund einer kommunalen Vorschrift, sondern allein auf Anordnung des vom Kaiser eingesetzten Podestà. – Dass dieser Vertrag mit Bormio wie auch der folgende von 1248 nicht spätestens bei der Redaktion von 1286 an die entsprechenden älteren Verträge im ältesten Codexteil angehängt wurden, so wie dort ja auch die neue Friedensvereinbarung mit Mailand von 1249 thematisch an die ältere von 1196 und ihre Ratifizierung von 1198 angeschlossen wurde, findet seine Erklärung in der Anfangszeile des Vertrags von 1248, in der direkt auf die Briefe Friedrichs II. Bezug genommen wird. So handelt die Kommune von Como *iusta formam litterarum cessaree [sic] maiestatis*⁸⁷. Die Schreiben des Kaisers als Rechtsgrundlage für das folgende Abkommen mit Bormio, das dessen Abhängigkeit festschreibt und intensiviert, sollten demnach tunlichst in der allernächsten Umgebung des Städtevertrags stehenbleiben. Auf dieses Dokument folgt dann ein Beschluss des Rates von Como aus dem Jahr 1260, die jährlich von Bormio zu leistende Zahlung von 100 auf 200 Pfund zu erhöhen. Die entsprechende Vorlage hatte ein Vertreter des Podestà Martinus Della Torre, des Mailänder Guelfen an der Spitze der Kommune von Como, eingebracht⁸⁸. Der Eintrag wurde spätestens 1286 an dieser Stelle eingefügt, möglicherweise war er bereits zuvor ebendort nachgetragen worden, da die Verträge mit Bormio wiederum die Rechtsgrundlage für eine Erhebung bzw. Erhöhung der Abgaben bildeten.

An diesem Nebeneinander wird ein grundsätzlicher Unterschied zwischen dem Liber Iurium und dem Codex der Kommunalstatuten deutlich: Im Statutenbuch wurden durch die umfassenden redaktionellen Aktivitäten der 1249 an die Macht gekommenen Guelfen unter den Mailänder Torriani in den 1250er Jahren erfolgreich alle Belege für die verhasste kaiserliche Herrschaft im Sinne einer ‚damnatio memoriae‘ ausgetilgt⁸⁹. Dagegen blieben in dem Verzeichnis der Rechtstitel Relikte des Regiments imperialer Podestà erhalten, und sogar der Bruch der kommunalen Praxis, Abschriften durch die Beteiligung mehrerer Notare beglaubigen und authentisieren zu lassen, blieb bei der späteren Abschrift des Chartulars kommentar-

87 VetMon fol. 72^f. Zwar wird nicht vollständig ersichtlich, auf welchen Teil der Briefe Friedrichs II. sich die Comasken beziehen, da in den Schreiben Bormio keine Erwähnung findet. Doch es ist unwahrscheinlich, dass es weitere – und es müssten mehrere gewesen sein – Briefe des Kaisers an Como gegeben hat, die in dem Liber Iurium nicht enthalten sind bzw. später daraus verschwunden sein könnten.

88 VetMon fol. 73^v. Die Abschrift fertigte ein Notar ohne weitere Amtsbezeichnung, ohne Auftrag und ohne zusätzliche beglaubigende Notarsunterschriften aus dem *liber consiliorum comunis de Cumis*.

89 Es ist angesichts der seit 1184 dicht und kontinuierlich belegten Gesetzgebungstätigkeit kaum anzunehmen, dass zwischen 1239 und 1249 in Como überhaupt keine Statuten oder zumindest *addita* erlassen wurden, vgl. BECKER, Statutenkodifizierung (wie Anm. 14) S. 116; BUSCH – BECKER – SCHNEIDER (ebd.) S. 135. In Vercelli beispielsweise blieben unter kaiserlichen Podestà erlassene Statuten erhalten, vgl. KOCH, Statutengesetzgebung (wie Anm. 79) S. 139–141.

los bestehen. Der Unterschied zwischen dem Umgang mit dem Liber Iurium einerseits und dem gesetzten Statutarrecht andererseits ergibt sich aus der unterschiedlichen Beziehung der jeweils herrschenden Partei – hier passiv, empfangend, dort aktiv, rechtsetzend – zu den verschiedenen Büchern. Rechte, die der Kommune von Dritten (die man zuvor mit allen Mitteln bekämpft hatte) zugestanden worden waren, wollte auch die neu an die Macht gekommene Gruppe gern annehmen, zumal sich jede Partei ohnehin mit der Kommune identifizierte⁹⁰; hingegen mussten Gesetze, die von der abgesetzten Partei stammten und oft genug gegen die neuen Machthaber gerichtet waren, möglichst spurlos entfernt werden. Dass ein Liber Iurium dennoch nicht alle zu irgendeiner Zeit entstandenen und für die Kommune relevanten Urkunden enthielt, dass also auch hier durchaus selektiert wurde, steht keineswegs im Widerspruch zu den obigen Ausführungen. Es waren lediglich andere, oft heute nicht mehr zu ermittelnde Kriterien, nach denen Stücke aufgenommen oder ausgelassen bzw. entfernt wurden⁹¹.

Ob bei den Einträgen des Rovolus de Larovole zu Beginn der 1240er Jahre ein neuer Liber Iurium angelegt oder ein bestehender fortgeführt und eventuell nur durch Beibinden neuer Lagen erweitert wurde, ist aus dem Codex in seiner heute vorliegenden Form nicht mehr zu ermitteln. Das optische Absetzen dieser Abschriften von den ältesten, in den 1220er Jahren angefertigten im heute vorliegenden Codex lässt allerdings eine Zäsur auch in der oder den Vorlagen vermuten. Die nachfolgenden Abschriften sind hingegen nicht von den Diplomen Friedrichs II. abgesetzt, belegen aber immerhin erstmals direkt, dass in den vierziger Jahren des 13. Jahrhunderts ein Liber Iurium vorgelegen hat: In seiner Unterschrift unter dem Vertrag zwischen Como und Bormio vom November 1248 gibt der Notar Bertarus Guardinsacchus an, er habe diese Abschrift im Auftrag des Generalvikars Manuel de Horia *in hoc libro privilegiorum et pactum comunis de Cumis* eingetragen⁹².

Die nachfolgenden Abschriften und Authentica trugen verschiedene Notare in das Chartular ein. In diesem Teil findet sich ein recht buntes Gemisch von Einträgen verschiedensten Inhalts und verschiedener Formen der Beglaubigung. Ihre Ordnung entstand aber erst bei einer späteren Redaktion, denn die Einträge folgen nicht streng chronologisch aufeinander. Dieser Varia-Teil lässt einige Fragen offen. So findet sich ein Schiedsurteil der Mailänder Credenza di S. Ambrogio über den Streit der Comasker Parteien, der Rusconi und Vitani, von 1259 gleich zweimal,

90 Vgl. CAMPICHE, Comunalverfassung (wie Anm. 59) S. 207.

91 Ein zeitgenössisches Kriterium bieten zum Beispiel die Statuten von Siena, wonach ein in den Liber Iurium aufgenommenes Dokument eine Gültigkeitsdauer von mindestens zehn Jahren besitzen musste, so *Il costituito del comune di Siena dell'anno 1262*, hg. von LODOVICO ZDEKAUER, Milano 1897, ND Sala Bolognese 1983, Dist. 1, Kap. 323, S. 123.

92 VetMon fol. 73^r; dazu oben bei Anm. 16.

beim erstenmal allerdings unvollständig⁹³ und beim zweitenmal immerhin noch ohne Notarszeile⁹⁴. Ohne Unterschrift blieb auch der Eintrag eines *Liber memorialis terrarum occupatarum per comune de Cumis causa faciendi lectum Coxie*⁹⁵. Auf diesen folgt ein Ratsbeschluss der Kommune von Lodi vom 21. Januar 1274 zum Verbot für die Lodesen, mit den Comasken Handel zu treiben. In der Ratssitzung an diesem Tag waren ein nicht durch eine Amtsbezeichnung näher bestimmter Comaske sowie ein *servitor ... et specialis nuncius* der Kommune von Como in Lodi anwesend⁹⁶. Aufgeschrieben hat den Ratsbeschluss ein *notarius pallacii civitatis Laude et tunc scriba comunis Laude*, ein Amtskollege fertigte davon für die Gäste aus Como eine Abschrift aus dem *liber consciliorum civitatis Laude* an, und ein Comasker Notar schrieb wiederum diese in den Liber Iurium seiner Kommune ab⁹⁷. Eine Besonderheit stellt dabei die in der Notarsunterschrift enthaltene Dattierung der Comasker Abschrift dar, die demnach bereits am 28. Januar 1274, also gerade eine Woche nach dem Lodeser Ratsbeschluss, erfolgte. Im Normalfall ist diese Zeitspanne zwischen einem Geschehen und seiner (ab-)schriftlichen Niederlegung in Como nicht zu ermitteln.

In diesem Abschnitt taucht auch eine 1279 neu beschlossene Aufteilung des Comasker Territoriums in vier Teile, geordnet nach den vier Stadttoren Comos,

93 VetMon fol. 73^v–74^v.

94 VetMon fol. 78^v–83^r; dazu unten bei Anm. 102f.

95 VetMon fol. 74^v–78^r. CERUTI, Appendice (wie Anm. 13) Sp. 436–441. Aufgeführt sind zahlreiche Grundstücke, mit Angabe ihrer Lage und ihrer Maße, die die Kommune zu dem oben genannten Zweck besetzt hatte: aus dem Besitz der Söhne des verstorbenen Rugerius Rusca, des Alpinus *filius quondam ser Lafranci de Saxello de Cumis*, des Comasker Klosters S. Lorenzo, der bischöflichen Kirche von Como, der Kirche S. Maria Maggiore von Como. Die Aufzählung ist, nach den ehemaligen Besitzern geordnet, in Abschnitte eingeteilt, an deren Ende sich jeweils eine Summierung der eingezogenen Grundstücke findet (z. B. *Soma mesure tocius predicte terre que est vineata suprascripti Alpini est pertice tres et tabulle octo minus pedibus tribus*, VetMon fol. 76^{r-v}). Auf welchem Weg diese Okkupation der Grundstücke durch die Kommune vonstatten ging, ob die Betroffenen den regulären Kaufpreis oder zumindest eine Entschädigung erhielten, also eine Abtretung an die Kommune vornahmen oder vornehmen mussten, geht aus dem *Liber memorialis* nicht hervor. Zu Anfang heißt es lediglich, dass auf Anordnung des Podestà ein Notar die Vermessungen vornahm, in Gegenwart eines *ancianus populi*, zweier *quatuor examinatores comunis de Cumis* und eines *servitor*.

96 Der Beschluss geht auf einen Comasker Beschluss zurück, den der Vertreter Comos in der Ratssitzung bekanntgab: Alle Personen aus Lodi und seinem Umland sollen sich hüten, mit Como Handel zu treiben. Wer dies dennoch tue, handele auf eigene Gefahr, die Kommune von Como werde für keinen erlittenen Schaden haften. Daraufhin verfügte der Lodeser Rat die Bekanntmachung dieser Neuigkeit und mahnte die Lodesen zur Vorsicht. Die konkreten Gründe für die Handelssperre Comos gegen Lodi sind nicht bekannt, doch gab es in den 1270er Jahren mehrfach Konflikte zwischen Lodi und Mailand, an denen auf der Seite Mailands auch Como beteiligt war, dazu ROVELLI, Storia (wie Anm. 12) S. 245 zu 1268 und S. 250 zu 1277.

97 VetMon fol. 78^{r-v}; CERUTI, Appendice (wie Anm. 13) Sp. 450f.

wieder auf, die bereits unter dem ersten kaiserlichen Podestà 1240 so erlassen worden war⁹⁸. Da die ‚Vetera Monumenta‘ dazu keine Notarsunterschrift überliefern, ist nicht mehr zu klären, ob das Dokument so oder in einer ähnlichen Form bereits in dem um 1240/41 angelegten Teil des Liber Iurium vorhanden war, später herausgenommen wurde und erst mit dem Neubeschluss wieder in das Buch gelangte oder ob es zu diesem Zeitpunkt erstmals dort Aufnahme fand.

3.4 Die Redaktion von 1286

In den Wirren um den umstrittenen Comasker Bischof Johannes de Advocatis wurde zu Beginn der 1280er Jahre auch das bischöfliche Archiv in Mitleidenschaft gezogen; Bücher und Dokumente wurden vernichtet und waren unwiederbringlich verloren⁹⁹. Möglicherweise war der *cancellarius comunis* Ferrabos de Dorso dadurch alarmiert, als er eine Redaktion des kommunalen Liber Iurium durchführen, das bis dahin vorhandene Buch abschreiben und neu hinzugekommene Dokumente darin eintragen ließ. Ob dabei auch missliebige Urkunden aus dem Liber Iurium entfernt wurden, ist aus der uns heute noch allein vorliegenden Fassung ebendieser Redaktion nicht mehr zu klären¹⁰⁰.

Befasst mit der Anlage des neuen Liber Iurium war im Auftrag des Ferrabos de Dorso der Notar Bertramolus de Albricis, der sonst bislang nicht in Como nachweisbar ist. Er war aber in dieser Zeit dort als Notar, auch in offizieller Funk-

98 *Que ordinata fuerunt in MCCXL in potestacia domini Bertoldi de marchionibus de Hohemburgo potestatis Cumane tunc*, VetMon fol. 83^v; CERUTI, Appendice (wie Anm. 13) Sp. 451.

99 Zu Johannes de Advocatis, der von den Guelfen zu den Ghibellinen übergelaufen war, BECKER, Statutenkodifizierung (wie Anm. 14) S. 108 mit weiterführender Literatur. Der Bischof selbst erwähnt Verluste durch einen Brand in seiner Exkommunikationsschrift gegen den Podestà von Como und dessen Anhänger, die die Verwüstungen angerichtet hatten. Das Dokument von 1282 ediert CERUTI, Appendice (wie Anm. 13) Sp. 453–458. Ebd. Sp. 456 heißt es: ... *et preterea volentes omnis sceleris genus comittere, ignem in predictis domibus ecclesie episcopalis circumquaque in diversis partibus comiserunt, seu immitti fecerunt, seu procuraverunt, seu ratum habuerunt, ob quem et ruinam per eos factam quasi totum antedictum hospitium est destructum, ecclesiam beate Marie Virginis gloriosse crudeliter confregerunt, cardines seu cancanos, ornata, sedilia exinde auferendo, pontificales et sacerdotales pro divino celebrando ofitio, cruces, aparatus, drapos altarium pulcherrimos, campanam, libros, instrumenta, et alia iura et bona multa ecclesie rapuerunt.*

100 Als eindrucksvolles Gegenbeispiel sei hier nur auf den Codex Tarvisinus, den Liber Iurium von Treviso von 1317, hingewiesen. Seine Entstehung ist aufgrund statutarischer Vorschriften und Ratsbeschlüsse sehr genau zu rekonstruieren, dazu STEFANIA ROSSO, *Il Codex Tarvisinus. Struttura e contenuto del Liber Iurium del comune di Treviso*, in: *Archivio veneto* 174, 1992, S. 23–46.

tion in der Kommune, aktiv, stammten doch mehrere von ihm in den Liber Iurium eingetragene Urkunden original aus seiner Feder. Dies ist an der Formulierung *scripsi* in der Unterschrift zu erkennen. Bertramolus fertigte einen ordentlich geschriebenen Codex an, verletzte aber einige Male seine ‚Sorgfaltspflicht‘ im Umgang mit den Vorlagen. Bereits erwähnt wurden die Randnachträge von im Text ausgelassenen Wörtern¹⁰¹, ebenso die zweifache Abschrift des Schiedsurteils der Credenza di S. Ambrogio¹⁰². Dabei ist festzustellen, dass Bertramolus zweimal an derselben Stelle Probleme mit der Vorlage hatte¹⁰³. Bei der zweiten Version gliedert der Codexschreiber den langen Text, indem er die einzelnen Paragraphen des Schiedsspruchs jeweils in einer neuen Zeile beginnen lässt und die Initiale des einleitenden *Item* vergrößert. Ob dies allerdings auf die Initiative des Bertramolus zurückgeht oder ob er sich genau an seine Vorlage gehalten hat, bleibt unbekannt. Die Abschrift endet auf fol. 83^f nach der Aufzählung der *pro notariis* Anwesenden mit der Bemerkung: *unde plura instrumenta uno tenore debeant et possint fieri pro [sic] me notario et sic preceperunt*. Eine Notarsunterschrift fehlt.

Zum Umgang des Bertramolus mit seinen Vorlagen ergibt sich auf fol. 73^f eine weitere interessante Beobachtung. In dem ihm vorliegenden Dokument hatte es eine Streichung gegeben, die der Notar Bertarus Guardinsacchus in seiner Unterschrift mit den Worten bestätigt: *suprascriptam cancellaturam feci que talis est hinc ad viginti quinque annos proximos futuros et de inde in antea*. Die Streichung selbst hat Bertramolus nicht übernommen, wohl aber deren Bestätigung in der ursprünglichen Notarsunterschrift. So entsteht die kuriose Situation, dass eine Kancellierung präzise angemerkt wird, die es in dem vorliegenden Text gar nicht mehr gibt. Demnach scheint der genaue Wortlaut der rechtsrelevanten Notarsunterschrift für den Abschreibenden geradezu sakrosankt gewesen zu sein. – Auf fol. 30^f

101 Dazu oben bei Anm. 23.

102 Dazu oben bei Anm. 93.

103 1. VetMon fol. 74^v: *Et ipsa pars se commissent [sic] suprascripti domini Martini [richtig wäre domino Martino] et predictae sentencie [Baroni setzt societatis] credencie de arbitrio et arbitramento tam de regimine quam de iniuriis illatis et feudo ut per aliunde instrumentum plene patet factum per ipsum notarium hoc anno die ... [Lücke für Datumseintrag] pena aposita suprascripta. Et subsequenter [Ende des Eintrags].*

2. VetMon fol. 79^{r-v}: *Et ipsa pars se commississet suprascripti domini Martino [sic] et predictae sentencie credencie arbitrio et arbitramento tam de regimine quam de iniuriis illatis et feudo ut per alium instrumentum plene patet factum per ipsum notarium hoc anno die ... [Lücke für Datumseintrag] √ facerent commissionem et se commissi[onem, unterpunktet]ssent ut supra ut patet per aliud instrumentum factum per ipsum notarium hoc anno die [sic]. Et post hec ...* Das keilförmige Verweiszeichen √ vor *facerent* findet sich vor der Ergänzung am linken Rand wieder: √ *pena aposita suprascripta. Et subsequenter. dicti amba xatores suprascripto nomine postulassent a parte Rusconorum ut similem*. Inhalt und Interpunktion in dieser zweiten Abschrift legen nahe, dass im Original noch *subsequenter* statt *subsequenter* stand. – Das Dokument ist vollständig ediert bei BARONI – PERELLI CIPPO (wie Anm. 13) 2.1, Nr. 253 S. 288–294.

hat Bertramolus das alte *signum-manus*-Zeichen der Vorlage offenbar nicht erkannt. Er schrieb stattdessen, jeweils mit Lücke vor dem Wortfragment, *gam maiy* an die entsprechende Stelle.

Eine weitere Eigenheit dieses Teils bilden zahlreiche Lücken in den eingetragenen Urkunden. Zu erklären sind fehlende Patronyme, vor allem bei Ortsfremden, die dem Comasker Notar nicht bekannt waren, die er aber laut Statut in die Urkunden eintragen musste¹⁰⁴. Derartige Lücken finden sich entsprechend auch im zeitgenössischen Urkundenmaterial. Ebenfalls erklärbar sind Freiräume für weitere Notarsunterschriften¹⁰⁵. Unklar aber bleibt, wieso an einigen Stellen im Text Raum für Beträge freiblieb, die für den Ankauf von Gütern durch die Kommune gezahlt worden waren¹⁰⁶. Sollten durch dieses ungewöhnliche Verfahren die genauen Summen geheim gehalten und lediglich die Besitzrechte der Kommune dokumentiert werden?

Den neuen Teil des Liber Iurium mit den von Bertramolus mit seinem Notarszeichen unterschriebenen und damit beglaubigten Einträgen setzte dieser von den einfachen Kopien, also von den Abschriften der Einträge seiner Vorgänger, ab, indem er den Rest der nur zu einem Viertel beschriebenen Versoseite von fol. 83 unbeschrieben ließ und mit seinen Einträgen auf dem folgenden Blatt neu einsetzte. In diesem nun folgenden Teil ließ Bertramolus zwischen dem Urkundentext, der mit der Aufzählung der anwesenden Zeugen und Notare schließt, und seiner Unterschrift jeweils ausreichend Raum für weitere Notarsunterschriften, wenn die Urkunde ursprünglich aus seiner eigenen Feder stammte¹⁰⁷. Schrieb er das Dokument jedoch von einem anderen Notar ab, so findet sich seine eigene Unterschrift, die die Übereinstimmung des *exemplum* mit dem Original bestätigt (... *hanc cartam missi vidi et legi et sicut in eo continebatur ut in isto legitur exemplo preter litteras plus minusve*¹⁰⁸), unmittelbar nach der Unterschrift des Notars, der die Urkunde ursprünglich geschrieben hatte. Fraglich bleibt, ob tatsächlich beabsichtigt war, dass weitere Notare ihre Unterschrift unter die Urkunden des Bertramolus de Albricis setzen sollten, und wenn ja, warum dies nicht geschehen ist. Das entsprechende Phänomen findet sich bei einigen der ersten Einträge des ‚Kursive-Teils‘, wo ebenfalls Platz für weitere Unterschriften blieb. Doch auch hier war pro Dokument stets nur ein einziger Notar aktiv beteiligt. Die Gründe sind nicht bekannt.

104 LSCC 142, Sp. 59.

105 Dazu gleich im folgenden Abschnitt.

106 Solche Lücken finden sich auf VetMon fol. 92^r, 98^r, 100^r und 106^f.

107 Der Freiraum beträgt meist sechs Zeilen, sodass pro Notarsunterschrift zwei Zeilen zur Verfügung standen, beispielsweise auf VetMon fol. 107^f. Zur recht konsequenten Durchführung solcher Gegenzeichnungen in der ältesten Vercellese Urkundensammlung KOCH (in diesem Band) bei Anm. 29, zwischen Anm. 53 und 56 und vor Anm. 73.

108 So auf VetMon fol. 105^r.

Für ein Konzeptexemplar ist der überlieferte Codex zu sauber geschrieben, darüber hinaus fehlen jegliche Redaktionsvermerke¹⁰⁹. Hingegen wurde der Codex nach Abschluss des ‚Buchschrift-Teils‘ mit rechtskräftigen, da als *instrumenta publica* gestalteten Einträgen weitergeführt. Somit ist eigentlich davon auszugehen, dass der gesamte Codex als von der Kommune approbiertes Verzeichnis von Rechtstiteln anerkannt war, auch wenn entsprechende Vermerke fehlen.

4. Die Weiterführung des Liber Iurium bis 1399 (Der ‚Kursive-Teil‘, fol. 112–140)

Auf das letzte von der Hand des Bertramolus de Albricis stammende Dokument folgen auf einer neuen Lage die nun in Kursive geschriebenen Einträge verschiedener Notare. Mit diesen hat man vor Augen, wie sich die chronologische Fortführung eines kommunalen Buchs nach einer Redaktion und Anfertigung einer repräsentativen Reinschrift des bis zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Materials gestaltete – und wie die Vorlage für eine Neuredaktion aussehen konnte. Da der Großteil der Dokumente aus dem 14. Jahrhundert stammt und die Organisation der Kommune von Como für diese Zeit der Signorie noch nicht aufgearbeitet, dies aber im Rahmen der vorliegenden Studie nicht zu leisten ist, seien zu den folgenden Einträgen hier nur einige Beobachtungen mitgeteilt.

Für die chronologische Aufnahme weiterer Dokumente wurden mehrere neue Lagen an den Liber Iurium angefügt, zunächst ein Quaternio, dann ein Sexternio, ein Binio und ein Ternio. Die Notare, die auch hier Ab- und Reinschriften in das Buch eintrugen, begannen jeden Eintrag auf einer neuen Seite, meist auf einer Recto-Seite, wobei der Rest der vorherigen und/oder eine ganze Verso-Seite leer blieb und damit ungeschützt möglichen Nachträgen ausgeliefert war, was angesichts der in Como üblichen strengen Bestimmungen zur Gestaltung kommunaler Bücher verwundert¹¹⁰. An einer Stelle sorgte aber der schreibende Notar selbst dafür, dass nicht Teile seines über mehrere Seiten reichenden Eintrags verloren gingen: Er zeichnete sein Signet so auf die inneren Seitenränder, dass sich eine Hälfte auf der Verso- und die andere auf der nächsten Recto-Seite befand¹¹¹. Hätte später eine Hälfte gefehlt, wäre der Verlust sofort zu erkennen gewesen.

109 Solche enthält zum Beispiel der Vercelleser Codex der ‚Acquisti‘, dazu KOCH (in diesem Band) in Kap. 3.1 passim sowie zusammenfassend zwischen Anm. 144 und 157.

110 So mussten beispielsweise die für die Führung der Bannbücher zuständigen Schreiber *trahere penas cum incaustro in cruces canzellando ipsas regas vacuas*, LSCC 366, Sp. 225.

111 VetMon fol. 130^v–131^r.

Notarssignete finden sich unter den meisten Einträgen, die wieder größere Freiräume für die Aufnahme weiterer, auch hier nicht ausgeführter Notarsunterschriften aufweisen. Seltsam mutet nur die Abschrift eines Diploms König Johanns von Böhmen an. Die erste Zeile mit der Intitulatio ist kleiner geschrieben als der Rest der Urkunde, die Notarsunterschrift wird ohne Signet gleich an den Text angefügt und beginnt nicht, wie üblich, in einer neuen Zeile. Nach diesen Angaben schrieb der *imperiali auctoritate iudex ordinarius atque notarius et nunc publicus scriba et notarius curie predicti serenissimi domini regis Brixie et Cumarum domini predictas litteras eius mandato*¹¹². Auch die folgenden einfachen Abschriften von Diplomen Johanns von Böhmen weisen keine eigentliche Notarszeile auf.

Auftraggeber der meisten Einträge und in einigen Fällen auch Schreiber war der jeweils amtierende *canzelarius comunis*¹¹³.

5. Der Liber Iurium im Rahmen der kommunalen Schriftgutproduktion in Como im 13. Jahrhundert

Im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts erfolgte in Como offensichtlich eine großangelegte Neuordnung der Erstellung kommunalen Schriftguts und seiner Verwaltung, die sich an zwei Aspekten festmachen lässt.

1. Mit der Redaktion von 1286 – das Jahr ergibt sich aus dem jüngsten Datum der nicht streng chronologisch eingetragenen Urkunden des Bertramolus de Albri-cis – steht der Liber Iurium an der Seite anderer kommunaler Bücher, die in dieser Phase ebenfalls einer umfangreichen und grundlegenden Redaktion unterzogen wurden. Die Statuten der *consules iusticie et negociatorum* lagen 1281 überarbeitet und geordnet in einem neuen Codex vor¹¹⁴. Die Kommunalstatuten waren Ende der siebziger Jahre redigiert worden und bedurften Anfang der 1290er Jahre bereits einer Neuredaktion, deren Ergebnis, wenn auch nur als Fragment, erhalten ist¹¹⁵. Ein personeller Zusammenhang zwischen den an den verschiedenen Büchern Beteiligten ist allerdings nicht festzustellen. Für die ‚politischen‘ Gesetzbücher waren spezielle *sapientes* zuständig, die Redaktion des Rechtsbuchs lag in anderer, administrativer Verantwortung. Die Überarbeitung der Statuten war erforderlich geworden, weil nach ca. 25 Jahren guelfischer Herrschaft im Januar 1276 auch in Como wieder die Ghibellinen an die Macht kamen und den Statutenbestand eben-

112 VetMon fol. 119bis^v.

113 Zu diesem Amt unten bei Anm. 117.

114 Vgl. SCHNEIDER, Genese (wie Anm. 14).

115 Vgl. BECKER, Statutenkodifizierung (wie Anm. 14) und BUSCH – BECKER – SCHNEIDER (ebd.).

so sorgfältig durchforsteten und bearbeiteten wie ihre guelfischen Vorgänger, die alle Spuren der vor ihnen regierenden kaiserlichen Podestà aus den Statuten entfernt hatten¹¹⁶. Der Liber Iurium dagegen bedurfte wohl lediglich deshalb einer Erneuerung, weil in der Zwischenzeit eine Reihe neuer Abschriften und Einträge hinzugekommen war, die ungeordnet und vermutlich in verschiedenen Heften vorlagen. Ungeachtet des zeitlichen Zusammenhangs der Liber Iurium-Redaktion mit der Überarbeitung der Statuten gibt es keine inhaltliche Vernetzung des Verzeichnisses der Rechtstitel mit anderem kommunalem Schriftgut. In den Statuten des 13. und 14. Jahrhunderts wird der Liber Iurium nicht erwähnt.

2. Als Auftraggeber einer Neuanlage des Liber Iurium von Como zeichnet 1286 nicht mehr der Podestà, sondern ein *cancellarius comunis*¹¹⁷. Mit diesem tritt hier erstmals ein oberster Administrator kommunalen Schriftguts auf, die Verwaltung wurde zentralisiert. Die Einsetzung eines solchen *cancellarius* ist in ober- und mittelitalienischen Kommunen bis auf wenige frühe, singuläre Ausnahmen, die oft nicht eindeutig zu interpretieren sind¹¹⁸, seit der Mitte, meist in späteren Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts zu beobachten. Er trat dabei an die Stelle der Notare des Podestà, denen zuvor Anfertigung und Verwaltung kommunalen Schriftguts oblagen. Pietro Torelli sieht einen Zusammenhang zwischen der Einrichtung des neuen Amtes und den zunehmend kontrastierenden Gewalten in den Städten – Podestà einerseits, Anzianen und Capitano del popolo andererseits, die jeweils eige-

116 Dazu oben bei Anm. 89.

117 Von einem *cancellarius* von Como im 13. Jahrhundert ist außer der Erwähnung in den ‚Vetera Monumenta‘ bislang nichts bekannt, vgl. CAMPICHE, Comunalverfassung (wie Anm. 59) S. 163, S. 446ff. Der *cancellarius* Ferrabos de Dorso taucht noch in folgendem Statut auf: LSCN 142, Sp. 246ff., von 1292 Juli 23. Zu 1290 ist er als *scriba comunis* belegt, CAMPICHE S. 448.

118 TORELLI, Studi (wie Anm. 3) S. 78ff., ND S. 174ff. – In Mailand gab es im 12. Jahrhundert, in der ersten Phase der Kommune, analog zu der erzbischöflichen Kurie einen *cancellarius*, der an der Spitze der für die Konsuln tätigen Notare stand, vgl. dazu die Ausführungen in der ‚Introduzione‘ von MANARESI (wie Anm. 13) Kap. 4 ‚Cancelliere e scribi dei consoli del comune e del podestà‘, S. 79–84. Inhaber des Amtes waren Notare, *iudices* und/oder *missi regis*. Aber der *cancellarius* der Kommune verschwand schon nach 1145 für fast ein Jahrhundert. Erst 1242 ist ein *canzelarius comunis* belegt, BARONI, Atti (wie Anm. 13) 1, Nr. 413 S. 508f. Der Amtsinhaber Stephanus Galatius, *notarius sacri palatii*, wird noch in anderen Urkunden aus den 1240er Jahren als Notar genannt (so ebd. in Nr. 475 S. 657–669, S. 659 und S. 667, zu 1244), allerdings nie wieder als Kanzler. Auch der Beleg von 1242 könnte problematisch sein: Das Dokument ist nicht mehr original erhalten, sondern wurde von Baroni aus einer älteren Edition übernommen, sodass die Transkription nicht mehr nachzuprüfen ist. Auf jeden Fall kam es vor der Mitte des 13. Jahrhunderts auch in Mailand noch nicht zu einer dauerhaften Einrichtung des *cancellarius*-Amtes. Die Amtsbezeichnung taucht hier erst wieder in den 1280er Jahren auf, dazu Documenti diplomatici tratti dagli archivi milanesi 1.1, hg. von LUIGI OSIO, Milano 1864, ND ebd. 1970, Nr. 27 S. 35f. von 1282 sowie ebd. Nr. 29 S. 37 von 1286, und fügt sich dann in die allgemeine Entwicklung ein.

ne Notare beschäftigten. Ungeachtet einer solchen Parallelität oder gar Polarität aber gab es immer Schriftstücke, die die Gesamtheit der Kommunalbürger betrafen, und so wurde in dieser Phase die Einsetzung eines Amtsträgers notwendig, der, über den verschiedenen ‚Spitzenfunktionären‘ stehend, »veramente la figura idealmente unica dello Stato« darstellte¹¹⁹. Dies muss aber nicht zwangsläufig mit der Einführung der Signorie zusammenhängen, auch wenn die Signori und später die Herzöge stets über zentrale Kanzleien verfügten und einige Kommunen erst unter den neuen Herren zu einem Kanzler kamen¹²⁰. Allerdings waren die dort Tätigen keine *cancellarii comunis* im eigentlichen Sinne.

Bislang liegt noch keine systematische Untersuchung zum Aufkommen des *cancellarius*-Titels in italienischen Kommunen vor¹²¹. Stichproben haben ergeben, dass Aufgaben und Befugnisse eines *cancellarius comunis* und selbst die beruflichen Voraussetzungen, die ein Kandidat für dieses Amt mitbringen musste, im 13. Jahrhundert von Kommune zu Kommune nicht unwesentlich variierten. In Siena, wo der statutarisch fixierte Zuständigkeitsbereich des Kanzlers gut dokumentiert ist¹²², verwaltete der Amtsinhaber alle kommunalen Schriftstücke, die ihm von

119 TORELLI, Studi (wie Anm. 3) S. 81, ND S. 177.

120 Dazu sei hier nur verwiesen auf MARIA FRANCA BARONI, La cancelleria e gli atti cancellereschi dei Visconti, signori di Milano dal 1277 al 1447, in: Landesherrliche Kanzleien im Spätmittelalter. Referate zum VI. Internationalen Kongress für Diplomatiek München 1983, 1–2 (Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung 35) München 1984, 2, S. 455–483.

121 Zu den in Anm. 118 genannten Titeln seien hier noch ergänzt: FRANCO BARTOLONI, Per la storia del Senato Romano nei secoli XII e XIII, in: Bullettino dell'Istituto storico italiano per il medioevo 60, 1946, S. 1–108, S. 2–9, und OTTAVIO BANTI, Per la storia della cancelleria del Comune di Pisa nei secoli XII e XIII, ebd. 73, 1962, S. 141–163, wiederabgedruckt in: DERS., Studi di storia e di diplomazia comunale (Fonti e studi del Corpus membranarum italicarum. Prima serie: Studi e ricerche 22) Roma 1983, S. 57–77. Die Problematik des *cancellarius*-Titels untersucht an einem deutschen Beispiel ELLEN WIDDER, Kanzler und Kanzleien. Ein Beitrag zur Strukturgeschichte der spätmittelalterlichen Landesherrschaft, Habilitationsschrift, masch. Münster 1996.

122 Aufgaben und Befugnisse eines *cancellarius comunis* von Siena sind geregelt in den Breves officialium, Kap. 23 (*De Cancellario Comunis senensis*) und Kap. 24 (*De notario Cancellarii*), hg. von LUCIANO BANCHI, Breve degli ufficiali del comune di Siena compilato nell'anno MCCL, in: Archivio storico italiano, serie terza, 3.2, 1866, S. 3–104, S. 54–57 und 57. Die Bestimmungen finden sich teilweise wörtlich, generell erweitert, auch im Constitutum comunis Senarum (wie Anm. 91), Dist. 1, Kap. 316–319 und 321, S. 120ff. und 123. Änderungen im Formular der Bestimmungen ergeben sich schon daraus, dass 1250 der Eid des *cancellarius* in der persönlichen Form festgelegt wurde (*ego qui sum electus cancellarius pro comuni ...*, Breves, Kap. 23 S. 54), 1262 aber der Podestà für die Wahl eines *cancellarius* zu sorgen hat (*et eligam vel eligi faciam ... quendam virum ... qui cancellarius nominetur*, Constitutum, Dist. 1, Kap. 316, S. 120 Z. 27–29). Vgl. auch DANIEL WALEY, Siena and the Sieneze in the thirteenth century, Cambridge 1991, S. 60f.

anderen Funktionsträgern zu übergeben waren¹²³, sowie das *cartularium* mit den Abschriften von Dokumenten und das kommunale Siegel. Er sollte darauf bedacht sein, alle kommunalen Dokumente aufzufinden, in seine Verfügung zu bekommen und zurückzuerhalten, was offensichtlich abhanden gekommen war; er sollte diejenigen Urkunden, die bislang noch nicht kopiert worden waren, von seinen Notaren in das *cartularium comunis* übertragen lassen¹²⁴. Diese letzte Anweisung deckt sich mit dem, was in Como zwar nicht statutarisch, aber aus der Verwaltungspraxis belegt ist. Ein grundlegender Unterschied betrifft dagegen die berufliche Qualifikation: In Siena musste der Amtsinhaber nicht notwendigerweise Notar sein. Zu wählen war lediglich ein *legalis et bonus et discretus vir*, dem ein, später zwei Notare zur Seite standen, von denen einer dauernd in das *palacium* zum Podestà abgeordnet war; alle amtierten für ein Jahr¹²⁵. Der *cancellarius* in Como, Ferrabos de Dorso, war aber selbst Notar und gehörte außerdem zu den *scribae palacii*, den Schreibern der kommunalen Spitze, die jahrzehntelang dem Podestà zur Seite gestanden hatten¹²⁶. Er war zumindest in der ersten Zeit also eine Art ‚primus inter pares‘¹²⁷. Die Gründe für die erstmalige Einsetzung eines *cancellarius comunis* in Como sind nicht bekannt. Möglicherweise deutet die zeitliche Parallele zu Mailand, wo ebenfalls zu Beginn der 1280er Jahre ein solcher Amtsträger bezeugt ist, auf einen kausalen Zusammenhang zwischen dem Auftreten von Kanzlern in beiden Kommunen hin, da in Como 1282/83 wieder einmal ein Mailänder als Podestà amtierte¹²⁸. Zweifelhaft bleibt weiter, ob mit der Ernennung eines *cancellarius* in Como auch gleich die Einrichtung einer entsprechenden neuen ‚Behörde‘, einer Kanzlei neuen Stils, verbunden war. Der entsprechende Terminus als solcher ist dort im 13. Jahrhundert nicht belegt, das Amt in den fragmentarisch überlieferten Kommunalstatuten von 1292 nicht erwähnt. Aus den Belegen ergibt sich dazu, dass für diesen Funktionär zumindest im 13. Jahrhundert nicht die sonst für Amtsträger der Kommune, auch für *scribae palacii*, vorgeschriebene Sperre von elf Monaten nach einer sechs- oder zwölfmonatigen Amtsperiode galt: Fer-

123 Dazu in Anm. 122 genannten Belegstellen; vgl. PETRA KOCH, Die Archivierung kommunaler Bücher in den ober- und mittelitalienischen Städten im 13. und frühen 14. Jahrhundert, in: KELLER – BEHRMANN (wie Anm. 1) S. 19–69, S. 39.

124 Gemeint sind hier die Libri Iurium von Siena, die dort Caleffi genannt wurden.

125 Wie oben Anm. 122.

126 Zu Ferrabos de Dorso nun PETRA SCHULTE, *Scripturae publicae creditur*. Das Vertrauen in Notariatsurkunden im kommunalen Italien des 12. und 13. Jahrhunderts (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 101) Tübingen 2003, S. 63.

127 In der Mehrzahl der Fälle scheint – abgesehen von Padua zu 1268, TORELLI, Studi (wie Anm. 3) S. 80, ND S. 176, Anm. 4 – zunächst ein *cancellarius* als Bezeichnung für einen Amtsträger, der selbst Notar im Dienst der Kommune war, aufgetaucht zu sein, bevor eine Behörde mit dem Namen *cancellaria* in Gebrauch kam.

128 CAMPICHE, Comunalverfassung (wie Anm. 59) S. 415: *Guilielmus qui dicitur Mozus de Sorexina*.

rabos de Dorso ist für die Jahre 1280 (nur als *scriba palatii*), 1282–86 und 1288–90 belegt. So war er gleich für fast ein Jahrzehnt oberster Verwalter kommunalen Schriftguts. Nach ihm ist ein *cancellarius comunis* in Como dann erst wieder seit den späten 1330er Jahren bezeugt, nun auch in den Kommunalstatuten¹²⁹. Hier zeigt sich wahrscheinlich der Einfluss der Visconti-Signorie, unter der Como seit 1335 stand¹³⁰. Außerdem waren *scribae deputati officio* [sic] *canzellarie* an der Statutenredaktion selbst aktiv beteiligt¹³¹, womit zugleich deutlich wird, dass es spätestens zu diesem Zeitpunkt eine Kanzlei im Sinne einer eigenen Behörde in Como gab. Statutarische Vorschriften für das Amt sind aber auch aus dem 14. Jahrhundert nicht überliefert. Von den neuen Kanzlern selbst oder in ihrem Auftrag wurden wiederum Urkunden in den Liber Iurium eingetragen¹³².

6. Ergebnisse

Aus der heute vorliegenden Fassung des ältesten Liber Iurium von Como lässt sich dessen Entwicklung im 13. und 14. Jahrhundert über mehrere Stufen nachzeichnen. Am Anfang stand 1225/27 eine großangelegte Initiative des Podestà Guilielmus de Pusterla zur Herstellung von Abschriften kommunaler Rechtstitel, wahrscheinlich schon zu diesem Zeitpunkt in Buchform. Es hat aber den Anschein, als sei die Anregung des aus Mailand stammenden Podestà zunächst nicht auf sonderlich fruchtbaren Boden gefallen. Nachdem ein Fremder diese Form der Registrierung in Como redaktionell grundlegend überarbeiten ließ, wurde das Buch offenbar erst einmal als statisches, abgeschlossenes Verzeichnis vorhandener Rechtstitel betrachtet, jedoch nicht kontinuierlich weitergeführt.

Erst weitere Fremde an der Spitze der Kommune, die kaiserlichen Podestà, ließen etwa 15 Jahre später wiederum Urkunden, die nicht zuletzt ihr Regiment legitimierten, in das Buch eintragen. Danach wurde der Liber Iurium zu einem Pool für die verschiedensten Einträge, auf deren formal korrekte Gestaltung man aber

129 Statuti di Como del 1335. Volumen magnum 2, hg. von GUIDO MANGANELLI, Como 1945, S. 198f.: Im ersten Statut unter der Rubrik „Statuta, provisiones, decreta etc. Addita (1340–1396)“ mit der Überschrift *Pro tabellionibus* ist zunächst die Rede von der Aufbewahrung der Notarsmatrikel *penes cancellariam comunis Cumarum*. In der *publicatio* des Statuts vom Oktober 1345 heißt es dann: *Lectum et publicatum fuit superscriptum statutum per Laurencium de Margaritis, comunis Cumarum canzellarium, ad arengeram novam comunis Cumarum, precepto ... potestatis et capitanei Cumarum ...* In einem anderen Statut von 1347 nennt sich derselbe Mann *scriba canzellarie comunis Cumarum*, ebd. S. 204f.

130 CAMPICHE, Comunalverfassung (wie Anm. 59) S. 428.

131 Statuti di Como del 1335 (wie Anm. 129) 1, S. 19.

132 Etwa VetMon fol. 130^r, 133^r, 133^v.

offensichtlich nicht allzu viel Aufmerksamkeit verwandte. Um die Mitte der 1280er Jahre nahm sich der nun für kommunales Schriftgut zuständige *cancellarius comunis* der Sammlung an und gab eine komplette Abschrift und Ergänzung derselben in Auftrag. Dabei wurden allerdings bestehende Mängel durchaus nicht beseitigt, sondern die Sammlung lediglich in eine ordentliche Form gebracht. Beglaubigungen, die sozusagen der individuellen Gestaltung durch den zuständigen Notar überlassen blieben, wurden auch nicht nachträglich angepasst, nicht selten fehlen sie ganz. Das Buch unterlag offenbar nicht ähnlich dezidierten statistischen Richtlinien wie beispielsweise die Bannbücher der Kommune; bis ins 14. Jahrhundert gibt es überhaupt keine Statuten zur Führung des kommunalen Liber Iurium.

Ungeachtet dessen aber wurde die Sammlung der städtischen Rechtstitel, die schon seit ihrem Beginn in Grundzügen geordnet vorlag, seit den 1240er Jahren kontinuierlich fortgeführt und mindestens einmal, 1286, vollständig redigiert. Demnach war der Wert einer derartigen Zusammenstellung in der kommunalen Administration unbestritten.

Anhang: Lagenzusammensetzung und Blattzählung
der *Vetera Monumenta civitatis Novocomi*
(Archivio di Stato di Como, Archivio storico civico, vol. 45)

Lage	Umfang	Blattzählung der ältesten Follierung	Kustode auf dem ersten Lagenblatt	Reklamant auf dem letzten Lagenblatt
1	unvollständiger Quaternio ¹	1-8 (fol. 6 verloren)		auf halber Zeile abgeschnitten ²
2	Quaternio	9-16		<i>de ipsis omnibus</i>
3	Quaternio	17-24		abgeschnitten
4	Quaternio	25-32		abgeschnitten
5	Quaternio	33-40		abgeschnitten
6	Quaternio	41-48		abgeschnitten
7	Quaternio	49-56		<i>possit facere</i>
8	Quaternio	57-64	<i>octavus</i>	fast ganz abgeschnitten
9	Quaternio	65-72	<i>nonus quaternus</i>	<i>similem</i>
10	Quaternio	73-80	<i>decimus</i>	<i>item quod pot(estas)</i>
11	Quaternio	81-88	<i>undecimus</i>	abgeschnitten
12	Quaternio	89-96	<i>duodecimus</i>	<i>et ipsum comune faciant</i>
13	Quaternio	97-104	<i>tredecimus</i>	<i>ser Alberti de</i>
14	Quaternio	105-111 ³	<i>quatuordecimus</i>	
15	Quaternio ⁴	112-119		
16	Sexternio ⁵	119 ^{bis} -130 ⁶		
17	Binio	131-132		
18	Ternio	133-138		

¹ Blatt 6, die rechte Hälfte des dritten Doppelblattes, wurde bei der ältesten Follierung noch erfasst und ging später verloren.

² Buchstabenreste, möglicherweise *Ego Iacobus*.

³ Blattzahl 109 zweimal vergeben.

⁴ Blatt 117^v und 119^v leer, aber mit Zeilen- und Randliniierung.

⁵ Blatt 121^v leer, aber mit Zeilen- und Randliniierung.

⁶ Blattzahl 119 zweimal vergeben.

PETRA KOCH

Hic debet scribere Petrus notarius ...

Zur Entstehung der Vercelleser Urkundensammlung des 13. Jahrhunderts

1. Einleitung, S. 155 — 2. Der Aufbau der Urkundencodices und der Charakter der Einträge, S. 159 — 2.1 Die beiden Codices der ‚Acquisti‘, S. 160 — 2.2 Der Codex der ‚Pacta‘ und die beiden Codices der ‚Investiture‘, S. 171 — 3. Die Erarbeitung der Codices, S. 175 — 3.1 Die parallele Entstehung der beiden Exemplare der ‚Acquisti‘, S. 179 — 3.2 Der Codex der ‚Pacta‘ und die beiden Exemplare der ‚Investiture‘, S. 190 — 3.3. Die Vorgehensweise bei der Codexredaktion und deren Datierung, S. 196 — 4. Zusammenfassung, S. 202 — Anhang 1: Lagenzusammensetzung und Themen der ‚Acquisti 1 und 2‘, S. 205 — Anhang 2: Lagenzusammensetzung und Themen der ‚Investiture 1 und 2‘, S. 212 — Anhang 3: Lagenzusammensetzung und Themen der ‚Pacta‘, S. 215.

1. Einleitung

Am 29. November 1337 erteilte der Vercelleser Podestà Gasparinus Grassus in Anwesenheit seines Assessors Hugolinus de Scovalochis aus Cremona sowie mehrerer Zeugen dem Vercelleser Notar Bartholomeus de Bazolis den Befehl, die

Die Verf.in konnte die Handschriften 1990 und 1991 im Archivio Storico Comunale in Vercelli, untergebracht in der Biblioteca Civica, einsehen. Für ihre freundliche Unterstützung sei der ehemaligen Direktorin der Biblioteca Civica, Dott.ssa Vittoria Mazzarino, an dieser Stelle sehr herzlich gedankt.

Abkürzungen:

ASCV = Archivio Storico Comunale di Vercelli.

ASCV, Acquisti 1/2 = Libro degli Acquisti, Exemplar 1 und 2.

ASCV, Investiture 1/2 = Libro delle Investiture, Exemplar 1 und 2.

ASCV, Pacta = Libro dei Patti e Convenzioni.

Bisc. = I Biscioni 1.1 und 1.2, hg. von GIULIO CESARE FACCIO – M. RANNO, 1.3–2.2, hg. von ROSALDO ORDANO (Biblioteca della Società Storica Subalpina 145, 146, 178, 181, 189) Torino 1934–1976.

Pacta = Il Libro dei *Pacta et Conventiones* del Comune di Vercelli, hg. von GIULIO CESARE FACCIO (Biblioteca della Società Storica Subalpina 97) Novara 1926.

SCV bzw. SCV, Dok. = Statuta communis Vercellarum ab anno MCCXLI – Statuta et documenta nova, hg. von GIOVAMBATISTA ADRIANI, in: *Historiae Patriae Monumenta* 16, *Leges municipales* 2.2, Torino 1876, Sp. 1088–1584²².

kommunalen Urkunden (*instrumenta publica*) in einen neuen Codex einzutragen. Dieser sollte im öffentlichen Archiv bzw. in der Sakristei der Prädikanten aufbewahrt werden, sodass jedermann Kopien dieser Urkunden erhalten und ihre allgemeine Rechtsgültigkeit nachweisen könne. Die fraglichen Urkunden waren zuvor einzeln auf ihren Erhaltungszustand sowie ihre Einsetzbarkeit in Rechtskonflikten geprüft worden¹. So entstand durch die gewissenhafte Arbeit des genannten Notars, der zwischen 1337 und 1345 nahezu allein zweimal zwei Codices mit insgesamt über 4000 Urkunden schrieb², eine nicht nur für die Geschichte Vercellis wichtige Urkundensammlung, die als ‚Biscioni‘ in der Forschung bekannt und fast vollständig ediert wurde³.

Doch – und die Tatsache ist bisher nahezu unbekannt – in Vercelli muss schon über ein Jahrhundert früher, in der ersten Hälfte der 1220er Jahre, ein ähnlicher Entschluss gefasst worden sein. Denn es ist aus dieser Zeit eine weitere, nicht minder bedeutende, Urkundensammlung überliefert, die insgesamt fünf Codices umfasst, von denen bisher jedoch nur der Codex der *pacta et conventiones* ediert ist⁴. Bisher unveröffentlicht blieben hingegen die beiden anderen Bücher, spätestens seit dem frühen 18. Jahrhundert bezeichnet als ‚Libro degli Acquisti‘ bzw. als ‚Libro delle Investiture‘. Sie liegen im Gegensatz zu den ‚Pacta‘ jeweils in zwei Exemplaren vor⁵. Zwar besitzt keiner der Codices, anders

- 1 Bisc. 1.1, S. 33f., bzw. Bisc. 2.1, S. 17f.: *Gasparinus Grassus ... prius diligenter examinatis omnibus et singulis infrascriptis instrumentis publicis et quolibet eorum ad oculum, ... non viciatis, non canzelatis in aliqua parte ipsorum instrumentorum, ... ad hoc ut semper vim et robur obtineant infrascripta, ... prestitit Bartholomeo de Bazolis notario publico Vercellensi scribendi et in publicam formam ponendi et redigendi instrumenta publica; instrumenta, et quolibet infrascriptorum instrumentorum, ac etiam in infrascripto volumine scribendi et ponendi, ut [sic] in archivo publico, vel in tesaurio Sancti Eusebi vel sacrestia fratrum predicatorum ponendi, ut semper ... haberi possit copia et facere fidem publicam instrumentorum publicorum ac publici instrumenti.* Vgl. auch ROVERE 1988 (wie Anm. 13) S. 172f.
- 2 Die Sammlung umfasst zwei Bände jeweils in doppelter Ausführung (Band 1 und 4 bzw. Band 2 und 3). Von den 1238 Dokumenten des ersten Bandes stammen 24, von den 1072 Urkunden des zweiten Bandes 31 von einem anderen Schreiber, vgl. Bisc. 1.1, S. XI. Alle übrigen Texte in doppelter Ausführung schrieb Bartholomeus de Bazolis eigenhändig.
- 3 Vgl. die Angaben oben in der ersten Fußnote*.
- 4 Vgl. die Angaben zu den ‚Pacta‘ ebd. Eine Edition zahlreicher Vercelleser Urkunden zu Ivrea und Umgebung findet sich darüber hinaus in: Documenti dell'Archivio Comunale di Vercelli relativi ad Ivrea, hg. von GIUSEPPE COLOMBO (Biblioteca della Società Storica Subalpina 8) Pinerolo 1901. Außerdem sind einzelne Urkunden aus der älteren Sammlung gedruckt greifbar, weil sie auch in den ‚Biscioni‘ stehen.
- 5 Bei den ‚Acquisti‘ ist, bedingt durch spätere Verwerfungen, nicht mehr sofort erkennbar, dass es sich ehemals um zwei identische Exemplare handelte, dazu unten Kap. 3.1. Vgl. zu Mehrfachausfertigungen THOMAS BEHRMANN, *Ad maiorem cautelam*. Sicherheitsdenken, Zukunftsbewußtsein und schriftliche Fixierung im Rechtsleben der italienischen Kommunen, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 72, 1992,

als die ‚Biscioni‘, ein Vorwort oder zumindest eine zeitgenössische Datierung. Es sind jedoch zahlreiche Redaktionsvermerke vorhanden, sodass die Entstehungszeit, die Gründe für die Anfertigung, vor allem aber die Vorgehensweise der Notare bei der Anlage der Codices aus einer Verknüpfung von codicologischem und inhaltlichem Befund erschlossen werden können⁶.

Genau dies ist Gegenstand der vorliegenden Studie. Daneben soll die Anlage der Urkundensammlung auch in die Entwicklungsgeschichte der kommunalen Urkundenproduktion eingeordnet werden, die gerade am Übergang vom 12. zum 13. Jahrhundert großen Veränderungen unterlag. Denn – das sei hier schon hervorgehoben – es handelt sich bei den in die Vercellese Codices eingetragenen Dokumenten in der überwiegenden Mehrzahl nicht um Abschriften von auf Einzelpergamenten ausgefertigten Urkunden, sondern um eine Art ‚Originalausfertigung‘ auf der Basis der Imbreviatureinträge ihrer Rogatare, sodass die neu angelegten Bücher eine Mischung aus Chartular und Register darstellen⁷.

Die hier zu betrachtenden Vercellese Codices des 13. Jahrhunderts gehören zur Quellengattung der Libri Iurium, die nach Torelli zu beschreiben sind als kommunale Sammlungen der Urkunden über formale und rechtliche Verhältnisse innerhalb der Kommune, über deren Beziehungen nach außen und deren Rechte im abhängigen Territorium⁸. Obwohl solche Urkundenbücher in zahlrei-

S. 26–53, S. 40–42; PETRA KOCH, Die Archivierung kommunaler Bücher in den ober- und mittelitalienischen Städten im 13. und frühen 14. Jahrhundert, in: HAGEN KELLER – THOMAS BEHRMANN (Hgg.), Kommunales Schriftgut in Oberitalien. Formen – Funktionen – Überlieferung (Münstersche Mittelalter-Schriften 68) München 1995, S. 16–69, S. 23f.; ROVERE 1988 (wie Anm. 13) S. 178–181, allerdings mit der falschen Angabe, dass auch die Vercellese ‚Pacta‘ in doppelter Ausführung überliefert seien. ETTORE FALCONI, Dal Registrum Magnum ai Libri Iurium: ipotesi di ricerca e di metodo, in: Il Registrum Magnum del Comune di Piacenza, Atti del Convegno internazionale di studio, Piacenza 29–31 marzo 1985, Piacenza 1985, S. 40–53, bezeichnet S. 44 die ‚Biscioni‘ als einziges ihm bekanntes Beispiel für die Doppelanfertigung eines Liber Iurium, führt dann aber ebd. S. 48 selbst aus, dass das Piacentiner *registrum parvum* eine Abschrift des *registrum magnum* darstellt.

6 In Ansätzen hat schon GIULIO CESARE FACCIO in seiner Edition der ‚Pacta‘, S. VI–IX, Beobachtungen zur Entstehung des Codex und zur Arbeit der Notare mitgeteilt.

7 Vgl. Pacta, S. VI. Auch im Sieneser ‚Caleffo Vecchio‘ sind überwiegend Originalausfertigungen eingetragen, vgl. GIULIO PRUNAI, Rezension zur Edition des ‚Caleffo Vecchio‘ aus Siena, in: Archivio storico italiano 144, 1986, S. 349–353, S. 350. Vgl. zu anderen Libri Iurium ROVERE 1988 (wie Anm. 13) S. 162f., und FALCONI, Registrum Magnum (wie Anm. 5) S. 47f.; zu den Buchtypen HARRY BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien 1, Berlin ⁴1969, S. 94f., und CESARE PAOLI, Diplomatica, hg. von GIACOMO C. BASCAPÈ (Manuali di filologia e storia 1.1), Firenze 1942, ND Firenze 1987, S. 277–286.

8 PIETRO TORELLI, Studi e ricerche di diplomatica comunale 2 (Pubblicazioni della R. Accademia Virgiliana di Mantova 1) Mantova 1915, S. 87 = ND (Studi storici sul notariato

chen Kommunen überliefert und oft schon früh ediert wurden⁹, erfolgte eine Auswertung fast nur auf inhaltlicher Ebene, indem man die vielfach allein in den jeweiligen Libri Iurium erhaltenen Urkunden für Fragen der kommunalen Geschichte heranzog¹⁰. Eine zusammenschauende formale Analyse solcher Libri Iurium mit dem Ziel allgemeinerer Aufschlüsse über zeitliche und regionale Schwerpunkte, Hintergründe und Anlässe der Anlage ebenso wie über Grundzüge von Aufbau, Inhalt, Ordnungsprinzipien etc. steht noch aus. Sie wird nicht zuletzt erschwert durch die große Variationsbreite dieser Bücher, die schon bei deren Namen beginnt und sich hinsichtlich von Umfang, Inhalt, Anlage- und Benutzungszeit etc. fortsetzt¹¹. Unter den jüngeren Untersuchungen, die vor allem methodische Fragen berücksichtigen, sind hervorzuheben die Arbeit von Ettore Falconi im Rahmen der Neuedition des ‚Registrum Magnum‘ von Piacenza 1985/86¹² und die Beiträge von Antonella Rovere 1988 und 1993¹³.

Die Entstehung und Ausbreitung der Libri Iurium hing, außer mit den rechtlichen Veränderungen in den Kommunen durch den Frieden von Konstanz 1183¹⁴, auch mit der steigenden Schriftgutproduktion und deren organisatori-

italiano 5) Roma 1980, S. 183. Vgl. ferner ROVERE 1988 (wie Anm. 13) S. 164f.; FALCONI, *Registrum Magnum* (wie Anm. 5) S. 41.

9 Vgl. die Auflistung bei ROVERE 1988 (wie Anm. 13) S. 159ff.

10 Vgl. z. B. für Siena PAOLO CAMMAROSANO, *Tradizione documentaria e storia cittadina. Introduzione al ‚Caleffo Vecchio‘ del Comune di Siena*, Siena 1988, S. 29–50; für Piacenza PIERRE RACINE, *Il Registrum Magnum, specchio della società comunale*, in: *Il Registrum Magnum del comune di Piacenza 1–4*, hg. von ETTORE FALCONI – ROBERTA PEVERI, Milano 1984–1988, 1, S. I–LXXIV; ferner FALCONI, *Registrum magnum* (wie Anm. 5) S. 49f.

11 Vgl. ROVERE 1988 (wie Anm. 13 besonders S. 163f.; FALCONI, *Registrum Magnum* (wie Anm. 5) bes. S. 42ff.

12 Vgl. ETTORE FALCONI in der Einleitung zum ‚*Registrum Magnum*‘ von Piacenza (wie Anm. 10), 1, bes. S. LXXV–CXLVII; vor allem aber FALCONI, *Registrum Magnum* (wie Anm. 5) sowie DERS., ‚*Libri iurium*‘ a Parma e Cremona: ipotesi metodologiche, in: *Archivio storico lombardo* 112 (= serie 11, 3), 1986, S. 459–466.

13 ANTONELLA ROVERE, I „*libri iurium*“ dell'Italia comunale, in: *Civiltà comunale: Libro, scrittura, documento. Atti del Convegno Genova, 8–11 novembre 1988* (Atti della Società Ligure di storia patria, n. s. 29) Genova 1989, S. 159–200; DIES., I „*libri iurium*“ delle città italiane: problematiche di lettura e di edizione, in: *I protocolli notarili tra medioevo ed età moderna. Atti del convegno* (Archivi per la storia 6) Firenze 1993, S. 79–94. – Vgl. mit ähnlichen Fragestellungen für den deutschen Bereich HEINRICH MEYER ZU ERMGASSEN, *Der andere Oculi Memoriae. Ein Eberbacher Kopialbuch und Archivrepertorium aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts*, in: *Archiv für Diplomatik* 37, 1991, S. 119–154.

14 Vgl. PIERRE RACINE, *La paix de Constance dans l'histoire italienne: l'autonomie des communes lombardes*, in: *Studi sulla pace di Costanza* (Deputazione di storia per le province Parmensi, Sezione di Piacenza) Milano 1984, S. 223–248, S. 236f.; ERNST VOLTMER, *Formen und Möglichkeiten städtischer Bündnispolitik in Oberitalien nach dem Konstanzer Frieden: Der sogenannte zweite Lombardenbund*, in: HELMUT MAURER (Hg.), *Kommunale Bündnisse Oberitaliens und Oberdeutschlands im Vergleich* (Vorträge und Forschungen 33) Sigmaringen 1987, S. 97–116; FALCONI, *Registrum Magnum* (wie Anm. 5) S. 41.

scher Erfassung und Erhaltung zusammen. Für die Notare als Träger dieses Verschriftlichungsprozesses ergibt sich daraus in Vercelli ein weiteres Einsatzfeld neben ihrer alltäglichen Arbeit: Die Kommune beauftragte ausgewählte Notare mit der eigenständigen Erarbeitung einer Sammlung kommunaler Rechts- und Besitztitel in Form von fünf umfänglichen Urkundencodices, die ihr fortan als Dokumentationsexemplare zur Verfügung standen.

2. Der Aufbau der Urkundencodices und der Charakter der Einträge

Die fünf Vercelleser Urkundencodices des 13. Jahrhunderts wurden in den 1720er Jahren von dem Archivar Giuseppe Antonio Avogadro di Quaregna einheitlich jeweils mit einem Einband aus lederüberzogenen Holzdeckeln mit Spangenschloss im nur leicht differierenden Format von 46–47 x 34–36,5 cm gebunden. Ungewiss bleibt, ob sie erst zu diesem Zeitpunkt die auf ihren Inhalt bezogenen Titel ‚Pacta‘, ‚Acquisti‘ und ‚Investiture‘ erhielten¹⁵. Diese im 18. Jahrhundert geschaffene äußere Gleichheit korrespondiert mit einer schon bei der Anlage der Codices angestrebten Einheitlichkeit. Denn obwohl alle fünf Bücher einen sehr unterschiedlichen Umfang besitzen¹⁶, ist das Format der Pergamentseiten mit 42,5–44 x 33–34 cm nahezu gleich, und die Blindlinierung gibt durchgängig ein Linienschema von 24 Zeilen mit seitlichen Doppellinien als Trennzone vor. Die Blätter wurden demnach vor Beginn der Schreibarbeiten einheitlich hergerichtet.

Die Urkunden in den Codices sind nach Themenkomplexen geordnet, die eine oder auch mehrere Lagen unterschiedlichen Umfangs umfassen können. Innerhalb der Themenblöcke liegt mit wenigen Ausnahmen eine streng chronologische Ordnung der Einträge vor¹⁷.

15 Das Vorlegepergament des Codex ASCV, Acquisti 1, trägt die Aufschrift: „1722 Da me Giuseppe Anto[nio] Avogadro Quaregna / compilato il presente libro d'aquisti“; ebenso ASCV, Acquisti 2. Im Band ASCV, Investiture 1, folgen dem auf 1721 datierten Vermerk: „Ordine del contenuto in questo primo libro / intitolato delle Investiture“ 21 Zeilen zum Inhalt des Codex; ebenso ASCV, Investiture 2. Allein der Codex der ‚Pacta‘ besitzt keinen Eintrag, wurde aber zeitgleich mit den anderen neu gebunden. Die heute außen auf den Buchrücken stehenden Titel sind italienisch und nicht lateinisch formuliert, z. B. „Libro primo degli aquisti“ oder „Libro De Patti et conuentioni“; letzterer wurde vom Herausgeber der ‚Pacta‘ (wie Fußnote *) in einen lateinischen Titel zurückübersetzt.

16 Die Codices umfassen an gezählten Blättern: ASCV, Acquisti 1: 253; ebd. Acquisti 2: 233; ebd. Pacta: 268; ebd. Investiture 1: 80; ebd. Investiture 2: 117. Die tatsächliche Blattanzahl weicht jeweils davon ab, weil in jedem Codex leere Blätter nach der Foliierung herausgetrennt wurden.

17 Eine chronologische Unter- neben einer thematischen Obergliederung ist auch im Liber

Alle fünf Codices wurden offensichtlich in einem Zuge geplant und angelegt¹⁸. An ihrer Anfertigung waren zwar zahlreiche Notare beteiligt; ihre Anteile und Aufgabenbereiche lassen sich jedoch klar gegeneinander abgrenzen, weil sie nach einem rekonstruierbaren System arbeiteten. Eben deshalb kann man auch – was im Folgenden unternommen wird – den Entstehungszeitraum der Codices festlegen und einige abweichende Eintragungen als Nachträge identifizieren.

2.1 Die beiden Codices der ‚Acquisti‘

Das erste Exemplar der ‚Acquisti‘ enthält auf 253 gezählten Blättern in 38 Lagen 337 Urkunden¹⁹. Sie stammen aus dem Zeitraum von 1142 bis 1332. Davon handelt es sich bei zehn zwischen 1225 und 1332 entstandenen Urkunden um Nachträge, die thematisch zugeordnet immer am Ende einer Lage hinzugefügt wurden²⁰. Da ferner sieben Texte heute auf einer nicht ursprünglich zum Codex gehörenden Lage wiederholt werden²¹, ergibt sich ein Grundbestand von 320 Urkunden, die allesamt Erwerbungen der Kommune im weitesten Sinn betreffen, und zwar sowohl den Besitzerwerb in der Stadt als auch die Erwerbung von Herrschaftsrechten über Orte und Kastelle im Distrikt, geordnet nach folgenden Oberthemen: Käufe der Kommune (17); *castra* Bagnolo, Bornate, Burla, Cavaglià und bestimmte Briefe (*de litteris impetratis*) (12); frühe Statutenbeschlüsse (*ordinamenta*) (26)²²; finanzielle Verpflichtungen der Kommune (*de finibus*

Iurium von Como zu beobachten, dazu CLAUDIA BECKER, Entstehung (in diesem Band) Kap. 3.1; vgl. für die Codices anderer Kommunen ROVERE 1988 (wie Anm. 13) S. 170, 173, 175.

- 18 Sie entstanden also nicht nach und nach, wie beispielsweise das ‚Registrum Magnum‘ in Piacenza, vgl. FALCONI, Registrum Magnum (wie Anm. 5) S. 46f.
- 19 ASCV, Acquisti 1, fol. 126^v, begann der Notar Ambrosius Ansisus eine weitere Urkunde, die zwar zeitgenössisch mitgezählt, aber nicht unterschrieben ist. Sie wird hier nicht mit eingerechnet, da nicht zu entscheiden ist, ob es sich um eine Abschrift oder eine Originalausfertigung handelt.
- 20 Über Lagenzusammensetzung und Themenblöcke beider Exemplare der ‚Acquisti‘ informiert unten Anhang 1. – Die Nachträge stehen: ASCV, Acquisti 1, fol. 12^r–13^f (Ende von Lage 2); fol. 43^r (Ende von Lage 7); fol. 108^r–116^v (Ende von Lage 18); fol. 186^v–188^r (Ende von Lage 29); fol. 221^v–225^r (Ende von Lage 34); fol. 252^r–253^r (Ende von Lage 38).
- 21 Auf der heutigen Lage 32 zum Thema Casale Sant'Evasio stehen neun Urkunden, von denen sieben auch in der vorhergehenden bzw. nachfolgenden Lage vorkommen. Daher gehörten sie vermutlich ursprünglich in das zweite Exemplar der ‚Acquisti‘, dazu unten zwischen Anm. 118 und 122. Von diesen Dokumenten werden in die statistischen Angaben nur die zwei ‚neuen‘ einbezogen, um den ursprünglichen Gesamtbestand zu erfassen; bei Stellenangaben in den Anmerkungen wird ggf. auf die Doppelung verwiesen.
- 22 Vgl. zur Bedeutung dieses Themenbereichs für die frühe Statutengesetzgebung PETRA KOCH, Die Statutengesetzgebung der Kommune Vercelli im 13. und 14. Jahrhundert. Un-

factis) (43); Erwerb der *castra* Torcello und Coniolo (34); *castra* Rusignano und San Giorgio (8); Ivrea (22); *castrum* Monte Astrutto (1); Burolo und Savoyen (37); Markgrafen von Montferrat (56); *castra* Cavagnolo und Visterno (7); Casale Sant'Evasio (31); Asti, Castelletto, San Lorenzo, Paciliano (17); Diverses (9).

Im zweiten Exemplar der ‚Acquisti‘ stehen einer Lagenerweiterung aus den 1240er Jahren große Verluste gegenüber, deren Zeitpunkt nicht bestimmbar ist: Bis zur elften Lage sind zu den ersten vier Themenblöcken die gleichen Urkunden eingetragen wie im ersten Exemplar. Doch schon die Urkunden zum fünften Themenkomplex ‚Torcello/Coniolo‘ sind im zweiten Exemplar nicht mehr vollständig vorhanden; stattdessen folgen dort drei Nachtragslagen mit Urkunden von 1243 bzw. 1248²³, die im ersten Exemplar fehlen. Im Anschluss an diese neuen Lagen kann man zwar noch die gleiche Themenanordnung wie im ersten Exemplar erkennen, jedoch ist jeweils nur ein Bruchteil der dort niedergeschriebenen Urkunden des ersten Exemplars vorhanden; einige Bereiche fehlen völlig. Die im ersten Exemplar nachgetragenen Urkunden wurden nicht parallel auch in das zweite Exemplar aufgenommen; dafür enthält dieses Ergänzungen, die nicht im ersten Exemplar stehen²⁴.

Von den 320 Urkunden des ersten Exemplars wurden 65 als authentisierte Abschrift von Einzelurkunden aufgenommen, beim Rest, also 255 Stücken, handelt es sich um Originalausfertigungen direkt in diesen Codex auf der Basis der Imbreviatureinträge der einstigen Rogatare²⁵.

tersuchungen zur Kodikologie, Genese und Benutzung der überlieferten Handschriften (Gesellschaft, Kultur und Schrift. Mediävistische Beiträge 1) Frankfurt a. M. u.a. 1995, S. 33f., 47ff. und 271–278 (Urkundentranskriptionen).

- 23 Dazu die Vergleichstabelle zur Lagenzusammensetzung der ‚Acquisti‘ in Anhang 1. In ASCV, Acquisti 2, fol. 70^r–77^v (Lage 11) stehen die ersten acht Urkunden zu Torcello/Coniolo, die letzte unvollständig. Die zwölfte Lage, ein Unio (fol. 79/84) mit der neunten, zehnten und 19ten bis 21sten Urkunde des ersten Exemplars, dürfte ehemals ein Quaternio gewesen sein. Durch die zwei römischen und eine spätere arabische Zählung können die Verluste etwa rekonstruiert werden; der ursprüngliche Umfang der ‚Acquisti 1‘ dürfte danach bei 253 Blättern gelegen haben. Bemerkenswert ist, dass die neuen Lagen 13–15 im zweiten Exemplar (Quaternio, Ternio, Quaternio) das gleiche Format und vor allem die gleiche Blindlinierung besitzen wie die übrigen Lagen der Codices. Also griff man bei ihrem Einschub 1243 entweder auf bei der Erstanlage in den 1220er Jahren nicht gebrauchte Restfaszikel zurück oder orientierte sich bei der Vorbereitung der neuen Blätter in allen Stücken an dem vorhandenen Buch.
- 24 In ASCV, Acquisti 2, fol. 21^v–24^r (Lage 4 zu Bornate etc.) wurden zwei Urkunden von 1335 bzw. 1342 nachgetragen, die im ersten Exemplar fehlen, dazu unten nach Anm. 58.
- 25 Im zweiten Exemplar sind grundsätzlich die gleichen Urkunden als Abschrift bzw. Originalausfertigung aufgenommen wie im ersten Exemplar. Lediglich einmal steht im ersten Exemplar eine Urkundenkopie (ASCV, Acquisti 1, fol. 157^v–158^r, Urkunde von 1202 Mai 16, aufgesetzt von Ruffinus Oriolius, ausgefertigt von Jacobus de Brunamonte und eingetragen von Ambrosius Ansisus), während im zweiten Exemplar dieselbe Urkunde auf Basis des Imbreviatureintrags übernommen wurde (ebd. 2, fol. 166^r, ausgefertigt von Paxius

Insgesamt 15 Notare waren in unterschiedlichem Maße an diesen Einträgen beteiligt²⁶. Die von Einzelpergamenten abkopierten Urkunden trug im ersten Exemplar Ambrosius Ansisus, im zweiten Exemplar Paxius Ansisus ein²⁷. Beide übernahmen dabei jeweils auch die Notarszeichen und die Unterschriften ihrer Vorlagen²⁸. Die Richtigkeit der Abschrift im neuen Liber Iurium bestätigen vor der Schlussunterfertigung des eintragenden Notars jeweils zwei weitere Notare durch eigenhändige Unterschrift, nämlich Ruffinus Oriolius sowie Ambrosius Ansisus, wenn Paxius aus der gleichen Familie der Eintragende war, und umgekehrt²⁹. Nur einmal zeichnete im ersten Exemplar anstelle von Ruffinus Oriolius

Ansisus im Auftrag des Ruffinus Oriolius, der eigenhändig gegenzeichnete).

- 26 Im zweiten Exemplar ist von der gleichen Anzahl beteiligter Notare auszugehen. Allerdings schrieb Johannes Guercius nur im ersten Exemplar selbst; im zweiten trug für ihn (und für die Notare, für die Johannes im ersten Exemplar arbeitete) der Notar Petrus de Guithaco die Urkunden ein, dazu unten Anm. 48. Hinzu kommen im ersten Exemplar später fünf, im zweiten Exemplar sechs weitere Notare, die die Nachträge ausführten.
- 27 Zwar wurden, entgegen dieser Regel, in den ersten vier Lagen zwei Einzelpergamente in das erste Exemplar (ASCV, Acquisti 1, fol. 24^{r-v}, 24^v–25^f) vom Zweitexemplar-Bearbeiter Paxius Ansisus und in das zweite Exemplar (ebd. 2, fol. 19^{r-v}, 19^v–20^f) von Ambrosius Ansisus eingetragen. Da in diesem Codexteil aber auch die Schreiber der Imbreviaturausfertigungen genau vertauscht sind, also der für das erste Exemplar zuständige Stab die Einträge für das zweite vornimmt und umgekehrt, dürften die ersten vier Lagen des ersten Exemplars, ASCV, Acquisti 1, fol. 1–26, ursprünglich zum zweiten und die ersten vier Lagen des zweiten Exemplars, ebd. 2, fol. 1–24, zum ersten Exemplar gehört haben. Um die zeitgenössische Systematik und die darauf beruhenden Zahlenangaben nicht zu verfälschen, werden in dieser Arbeit die ersten vier Lagen jeweils ihrem Ursprungscodex zugerechnet.
- 28 Von diesen 65 Abschriften im ersten Exemplar sind im ASCV heute nur noch drei als Einzelpergamente überliefert: ASCV, Urkunden von 1170 März 26, 1200 Okt. 15 und 1214 Okt. 8. = ASCV, Acquisti 1, fol. 142^v–143^r, 154^{r-v}, 169^v. Andere, mit allen Notarsunterschriften auch in den ‚Biscioni‘ vorliegende Abschriften zeigen, dass man für die Biscioni-Einträge im 14. Jahrhundert noch einmal auf genau dieselben Einzelpergamente zurückgegriffen hat wie für die ‚Acquisti‘: ASCV, Acquisti 1, 143^v–144^v = Bisc. 1.1, Nr. 96 S. 206–209; fol. 154^v–155^r = Bisc. 1.1, Nr. 124 S. 269f.; fol. 155^{r-v} = Bisc. 1.1, Nr. 121 S. 266–268; fol. 155^v–157^v = Bisc. 1.1, Nr. 99 S. 218–222. Im Gegensatz hierzu belegt ASCV, Acquisti 1, fol. 176^{r-v} versus Bisc. 1.1, Nr. 94 S. 201f., dass zum gleichen Sachverhalt auch verschiedene Dokumente vorhanden sein konnten. Denn in den ‚Acquisti‘ trägt die Urkunde nur die Unterschrift des Giliolus *notarius*, während in den ‚Biscioni‘ der gleiche Text von drei weiteren Notaren unterschrieben wurde.
- 29 So trägt beispielsweise die in ASCV, Acquisti 1, fol. 27^{r-v}, eingeschriebene Urkunde aus dem Jahr 1181 im Original die Unterschriften der Notare Otto, Vercellinus, Ruffinus (Oriolius) und Albertus. Deren Zeichen und Unterschriften kopierte Ambrosius Ansisus bei seinem Eintrag. Im Anschluss daran unterzeichneten im Liber Iurium Paxius Ansisus und Ruffinus Oriolius eigenhändig vor Ambrosius Ansisus, woraus sich insgesamt folgendes Eintragsende ergibt:
(S.T) *Ego Otto notarius interfui et hoc breve ordinamenti quod et carta dici potest rogavi et subscripsi.*

der Notar Bonus Johannes Bursa gegen. Alle Urkundenabschriften zu Belangen der Markgrafen von Montferrat beglaubigte neben Paxius bzw. Ambrosius Ansisus der Notar Petrus *filius Ottoboni Formaglarii*, der möglicherweise damals als Schreiber für die Markgrafen tätig war und daher die Befugnis hatte, die Abschriften zu authentisieren³⁰.

Die Umstände bestimmten, ob die Einträge in den ‚Acquisti‘ auf Einzelurkunden oder auf Imbreviatureinträgen basierten. Auf Einzelpergamenten beruhen die sehr alten bzw. die ältesten Dokumente der Codices, die einstmals vielleicht noch ohne Imbrevierung direkt mündiert worden sind oder aber deren Imbreviaturen nach dem Tod des Rogatars nicht mehr ohne weiteres zugänglich waren³¹. Daneben kommen Abschriften ausgefertigter Urkunden nur in bestimmten, von äußeren Faktoren abhängigen Fällen vor, nämlich

1. wenn der Kaiser, der Papst oder auswärtige Geistliche, etwa Bischöfe, die Aussteller waren³²;

(S.T.) *Ego Vercellinus notarius autenticum huius exempli vidi et legi et sicut in eo continebatur sic et in isto legitur exemplo extra litteras plus minusve.*

(S.T.) *Ego Ruffinus notarius autenticum huius exempli vidi et legi et sicut in eo continebatur sic in eo continebatur sic [sic] et in isto legitur exemplo preter litteras plus vel minus.*

(S.T.) *Ego Albertus notarius hoc exemplum ex autentico exemplavi et sicut in illo continebatur sic et in isto legitur exemplo preter litteras plus minus.*

(S.T.) *Ego Paxius Ansisus notarius autenticum huius exempli vidi et legi et sicut in eo continebatur sic et in hoc legitur exemplo nichil addito vel dempto preter litteras vel sillabas plus minusve et ideo me subscripsi.*

(S.T.) *Ego predictus Ruffinus notarius hoc exemplum ex alio exemplo facto vidi et legi et sicut in illo continebatur ita et in hoc continetur exemplo preter litteras vel sillabas plus vel minus et ideo subscripsi.*

(S.T.) *Ego Ambrosius Ansisus notarius hoc exemplum ex autentico exemplavi et sicut in eo continebatur sic et in hoc legitur exemplo nichil addito vel dempto preter litteras vel sillabas plus minusve et ideo me subscripsi.*

Ebd. 2, fol. 25^{r-v}, steht die gleiche Urkunde mit den gleichen Unterschriften, jedoch übernahm nun Paxius Ansisus die Rolle des Ambrosius und umgekehrt. – Aus BECKER, Entstehung (in diesem Band) Anm. 30 geht hervor, dass die Anlageeinträge im ältesten Comasker Liber iurium von 1225/27 einst genauso unterfertigt wurden. Vgl. zum Problem der doppelten Unterschrift ROBERTO PERELLI CIPPO, ‚Notarii‘ e ‚Secundi Notarii‘ a Milano nel Duecento, in: Nuova Rivista storica 66, 1982, S. 594–598.

30 ASCV, Acquisti 1, fol. 125^v–126^r, von 1204 Nov. 14. Von den 56 Einträgen mit Bezug zu den Markgrafen wurden ASCV, Acquisti 1, fol. 142^v–177^v, 27 aufgrund ausgefertigter Urkunden und die übrigen aus Imbreviaturen übernommen. Im zweiten Exemplar sind nur noch fünf dieser Texte vorhanden, die aber auch in vier Fällen der Notar Petrus unterzeichnete, vgl. ebd. 2, fol. 164^r–165^v (Anfang fehlt), 171^{r-v}, 174^{r-v}, 177^{r-v}, 177^v (Schluss und Unterschriften fehlen).

31 ASCV, Acquisti 1, fol. 91^r–92^r, zwei Urkunden von 1142 über die Schenkung des *castrum* Bollengo an die Kommune; ebd. fol. 182^{r-v}, Urkunde von 1148 über die Schenkung Visternos an Vercelli; ebd. fol. 242^{r-v}, Urkunde von 1149 über die Schenkung des *torre Bulgaro* an Vercelli.

32 Zwei Mandate Kaiser Heinrichs VI. von 1192 stehen ASCV, Acquisti 1, fol. 24^r–25^r = ebd.

2. wenn es sich um Beziehungen der Kommune zu anderen Städten (etwa Ivrea, Casale Sant'Evasio, Asti) oder zu auswärtigen Großen (etwa den Markgrafen von Montferrat) handelte³³;
3. wenn der Rechtsakt nicht in Vercelli, sondern außerhalb stattgefunden und entsprechend ein auswärtiger Notar die Urkunde ausgestellt hatte³⁴.

Die auf der Basis von Imbreviatureinträgen direkt in den ‚Acquisti‘ vorgenommenen Originalausfertigungen – die nicht in jedem Fall auch als Einzeldokument vorgelegen haben müssen³⁵ – wurden entweder vom noch lebenden Rogatar selbst in die Codices eingetragen oder aber von einem anderen Notar im Auftrag (*iussu*) des Rogatars, der dann zur Bestätigung im Normalfall eigenhändig gegenzeichnete. Beispielsweise heißt es nach dem Eintrag eines Statutenbeschlusses vom 9. Mai 1182:

2, fol. 19^r–20^r; ein Zahlungsbefehl an einen kaiserlichen Gesandten von 1194 ebd. 1, fol. 48^v–49^r = ebd. 2, fol. 53^v. Zum Streit mit den Herren von Burolo sind ein Schiedsspruch des Papstes sowie eine Papstbulle von 1205 aufgenommen ebd. 1, fol. 128^v bzw. 135^r–136^r; vgl. zu dem Streit PETRA KOCH, Rechtskonflikte der Kommune Vercelli – Zur Entstehung und zum Einsatz von Prozeßschriftgut, in: KELLER – BEHRMANN (wie Anm. 5, S. 91–116, S. 104–107. Eine Privilegierung der Bürger Vercellis durch den Bischof von Ivrea von 1169 findet sich ASCV, Acquisti 1, fol. 92^{r-v}, ein Brief des Bischofs von 1218 ebd. fol. 198^r. Der Bischof von Pavia traf 1204 Entscheidungen im Streit mit den Herren von Burolo, ebd. fol. 125^v–126^r. Ebenfalls zu Burolo sind Urkunden des Mailänder *archipresbiter* von 1205 vorhanden, ebd. fol. 127^r, 127^v, 128^{r-v}. Ein 1214 vor den Bischöfen von Turin, Ivrea und Vercelli geleisteter Eid des Markgrafen von Montferrat ist dokumentiert ebd. fol. 169^v = ebd. 2, fol. 177^v.

- 33 Im ersten Exemplar sind von den 25 Urkunden zu Ivrea 17 per Einzelpergament-Abschrift aufgenommen, von den 31 zu Casale Sant'Evasio drei, von den vier zu Asti ebenfalls drei, von den 56 zu den Markgrafen von Montferrat 27, dazu auch unten Anhang 1.
- 34 Vier Verträge von 1217 wurden z. B. in Mailand bzw. Piacenza geschlossen, ASCV, Acquisti 1, fol. 33^r–34^v, 37^r–38^r, 39^{r-v} und 40^r = ebd. 2, fol. 36^r–38^r, 38^r–39^v, 40^v–41^r, 41^v. Vgl. Pacta, S. VII, zu Gründen für die Kopie ausgefertigter Urkunden: „Naturalmente gli atti rogati da notai morti prima della compilazione del codice, e gli atti rogati fuori di Vercelli e che perciò non potevano essere tratti dalle imbreviature, furono trascritti di su gli atti originali; sono queste le copie che troviamo nei *Pacta*.“
- 35 Im ASCV erhalten sind 25 Einzelurkunden, die auch in das erste Exemplar der ‚Acquisti‘ übertragen wurden, vgl. ASCV, Acquisti 1, fol. 3^{r-v}, 3^v–4^r, 4^{r-v}, 7^r, 8^r, 9^v–10^r, 23^{r-v}, 66^v–68^v, 88^v–89^r, 89^{r-v}, 89^v, 108^r–113^r (Nachtrag 1231), 122^r–123^v, 129^v, 137^r–140^v, 175^v–176^r, 195^r–196^v, 198^v, 199^{r-v}, 199^v, 213^r–215^v, 219^v, 243^v–244^v, 247^v–248^r, 250^r–252^r. Die Zusammenstellung erfolgte nach SERENO CACCIANOTTI (Hg.), *Summarium monumentorum omnium quae in tabulario municipii Vercellensis continentur ab anno DCCCLXXXII ad annum MCCCCXLI*, Vercelli 1868, dem einzigen, oftmals fehlerhaften Archivverzeichnis, ergänzt durch Angaben in den Documenti (wie Anm. 4). Zwei weitere Originale befinden sich im Kommunalarchiv von Ivrea, vgl. ASCV, Acquisti 1, fol. 132^v–133^r, 136^v, sowie Documenti (wie oben) Nr. 59 und 61 S. 83f. Zwei andere Urkunden, ASCV, Acquisti 1, fol. 161^v–163^r, sind als Einzelabschriften von 1307 bzw. 1300 vorhanden, vgl. CACCIANOTTI (wie oben) S. 40f. Vgl. zu der auch für die Libri Iurium anderer Städte wichtigen Frage, ob die Urkunden als Einzelpergamente oder nur im Codex überliefert sind, FALCONI, *Registrum Magnum* (wie Anm. 5) S. 45, 47.

(S.T.) *Ego Ambrosius Ansisus notarius iussu Ruffini Oriolii notarii hanc cartam scripsi.*

(S.T.) *Ego predictus Ruffinus notarius hanc cartam scribi feci et subscripsi.*³⁶

Dass der Notar, der eine Urkunde einst imbreviert hatte, ihre Ausfertigung an einen anderen Schreiber delegierte und dann nur noch selbst gegenzeichnete, ist in Vercelli nicht nur in den Urkundencodices, sondern auch bei Einzelurkunden feststellbar³⁷. Durch einen Vergleich der Unterschriften zu Urkunden, die sowohl in den ‚Acquisti‘ als auch in den ‚Biscioni‘ vorhanden sind, ist nachzuweisen, dass einige der Imbreviatureinträge in den ‚Acquisti‘ zugleich als Einzelpergament existiert haben müssen³⁸. In den Statuten wird die Möglichkeit einer Delegation der Schreibtätigkeit erst in der Redaktion von 1341 erwähnt³⁹. Auch in anderen Kommunen kann man vor allem für vielbeschäftigte Notare eine solche ‚Arbeits- teilung‘ nachweisen⁴⁰, sodass es sich nicht, wie Pietro Torelli vermutete, um eine

36 ASCV, Acquisti 1, fol. 27^v–28^r. Ebd. 2, fol. 26^{r-v}, erfolgte der Eintrag durch Paxius Ansisus mit der entsprechenden Gegenzeichnung des Ruffinus. Vgl. zu Authentisierungsmethoden und -formulierungen ROVERE 1988 (wie Anm. 13) S. 183–186.

37 Documenti (wie Anm. 4) Nr. 19 S. 34–38, gibt beispielsweise ein Einzeldokument wieder, das sowohl Jacobus de Dorato als auch Nicolaus *notarius* im Auftrag des Ruffinus Oriolius ausfertigten; ebendiese Urkunde trug Ambrosius Ansisus später im Auftrag des Ruffinus in ASCV, Acquisti 1, fol. 122^r–123^v, ein. Ein Vertrag mit den Grafen von Savoyen von 1215 Juli 20 ist in zweifacher Ausfertigung durch Johannes Guercius selbst, als Ausfertigung des Petrus de Durio in dessen Auftrag sowie als Kopie nach einem anderen Original überliefert, das Paxius Ansisus im Auftrag des Johannes Guercius schrieb, vgl. Documenti (wie oben) Nr. 76 S. 101f. Im Codex ASCV, Acquisti 1, fol. 137^r–140^v, steht eine weitere Ausfertigung durch Henricus de Balzola im Auftrag des Johannes Guercius.

38 Die Urkunden ASCV, Acquisti 1, fol. 160^r–161^r, 161^v–162^v und 162^v–163^r, jeweils eingetragen von Ambrosius Ansisus im Auftrag des Ruffinus Oriolius, finden sich auch in Bisc. 1.1, Nr. 98 S. 214–218; Nr. 95 S. 203–206; Nr. 116 S. 246–248. Die dort verwendeten Vorlagen wurden jedoch im Auftrag des Ruffinus Oriolius geschrieben von Jacobus de Brunamonte, Mainfredus *notarius* bzw. Benivolius de Mesclavino. Ähnlich wurden die beiden Dokumente ASCV, Acquisti 1, fol. 175^{r-v} und 175^v–176^r, die Ambrosius Ansisus im Auftrag des Lantelmus einschrieb, in die ‚Biscioni‘ eingetragen aufgrund von Vorlagen, die Guilielmus de Fabiano in Lantelmus' Auftrag ausgefertigt hatte, vgl. Bisc. 1.1, Nr. 117f. S. 248ff.; zu den erhaltenen Pergamenten oben Anm. 35.

39 Dieser jüngere Vercellese Statutencodex (künftig JStC) wurde redigiert 1341, ist erhalten in einer Abschrift des 15. Jahrhunderts und gedruckt 1541 (auf diesen Druck beziehen sich die Folioangaben in Klammern): Ebd. fol. 55^v–56^r (= 1541, fol. 58^v) findet sich unter der Rubrik *Quod scripture non valeant facte per substitutum notarium nisi per modum infrascriptum* eine Bestimmung, die die Übertragung der Schreibe- arbeit erlaubte, wenn der ausfertige- nde Notar unterschrieb und sein Zeichen anbrachte: *Liceat tamen cuilibet notario officiali dare ad scribendum instrumenta abbreviata siue tradita per ipsum et alias scripturas pertinentes et pertinentia ad ipsum officium. Liceat similiter cuilibet notario dare alijs notarijs ad scribendum instrumenta et scripturas verumtamen notarius subscribat se et apponat signum suum.*

40 Einen Beleg für Novara liefert eine Urkunde von 1259, Pacta, Nr. 59 S. 119, die auf ältere Urkunden Bezug nimmt durch die Formulierung: *ut in publicis duobus continetur instru-*

„particolarità vercellese“ handelt, die zugleich eine Hierarchisierung der Notare anzeigt⁴¹. Zwar dürfte die Tendenz zur Delegation auch mit der Ausbildung und der Berufserfahrung zusammenhängen, vor allem aber mit der steigenden Bedeutung, die den Notaren in der kommunalen Verwaltung zukam und durch die ihnen neben der Schreibearbeit immer neue Aufgaben übertragen wurden.

Für beide Formen der Übertragung der Dokumente in die Vercelleser Codices – eigenhändig oder im Auftrag anderer – lässt sich ein fester Kreis von Notaren bestimmen. Im Falle des eigenhändigen Eintrags fertigten die Notare im Auftrag der Kommune bzw. des Notars, der die Anlage des Codex betreute, die Urkunden nach ihren Imbreviaturen im Codex aus und unterzeichneten sie. Grundsätzlich immer selbst trug im ersten Exemplar der ‚Acquisti‘ Petrus de Englisco 13 Urkunden ein⁴², Jacobus Raspa zwölf⁴³, Jacobus Ferrarotus sieben⁴⁴, Jacobus de Brunamonte und Petrus de Scotis je drei sowie Ubertus de Fabiano zwei⁴⁵, ferner Bonus Johannes *imperialis aule notarius*, Petrus *notarius* und Alarius de Alario je eine Urkunde⁴⁶. Nur ausnahmsweise schrieb der Notar Benivolius de Mesclavino

mentis sive cartis, videlicet uno facto sive scripto per Ugonem de Foro notarium iussu Philipi Butini notarii qui illud abbreviavit et tradidit et subscriptum per ipsum Philipum Butinum notarium comunis Novarie. Für Lucca belegt ANDREAS MEYER, *Felix et inclitus notarius*. Studien zum italienischen Notariat vom 7. bis zum 13. Jahrhundert (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 92) Tübingen 2000, mehrmals, dass Notare Urkunden von Mitarbeitern schreiben ließen und dann nur selbst unterfertigten, vgl. die ebd. im Register s. v. 'Fremdausfertigung' ausgewiesenen Stellen. So stammen elf von 34 erhaltenen Urkunden des Notars Rustichellus von anderer Hand, er selbst unterzeichnete jeweils nur, beispielsweise mit den Worten: *omnia de meo rogito sumpta et ab alio mea parabola descripta meo signo [!] et nomine publicavi*, ebd. S. 368 mit Anm. 137.

- 41 TORELLI, Studi (wie Anm. 8) S. 61–69 = ND S. 59–67, bes. S. 66. Zwar nennt der Autor als Beispiele fast immer Urkunden aus Codices, die wegen der Vorgehensweise bei ihrer Anlage von einem Notar im Auftrag eines anderen geschrieben wurden, aber die oben Anm. 38 gegebenen Belege zeigen das gleiche Vorgehen auch bei der Ausfertigung von Einzelurkunden.
- 42 ASCV, Acquisti 1, fol. 25^r, 31^v–32^r, 53^{r-v}, 54^r, 58^r–59^r, 104^r, 129^v, 130^r, 131^v, 132^r; davon im zweiten Exemplar elf Urkunden, ebd. 2, fol. 20^r, 30^{r-v}, 60^v, 61^r, 65^v–66^v, 122^v, 153^v, 154^v.
- 43 ASCV, Acquisti 1, fol. 54^v, 60^{r-v}, 73^{r-v}, 78^v–79^r, 104^v, 105^r, 130^r, 240^r; davon im zweiten Exemplar sieben Urkunden, ebd. 2, fol. 62^r, 67^{r-v}, 84^{r-v}, 123^{r-v}.
- 44 Die sieben eigenhändig eingeschriebenen Urkunden stehen ASCV, Acquisti 1, fol. 77^v–78^r, 78^{r-v}, 133^r, 180^r, 198^v, 205^r, 207^v; davon im zweiten Exemplar eine Urkunde, ebd. 2, fol. 156^r. Ebd. 1, fol. 105^v–106^r, deutet ein Vermerk auf einen geplanten eigenhändigen Eintrag durch Jacobus Ferrarotus hin; allerdings wurde er tatsächlich von Ambrosius Ansisus ausgeführt.
- 45 Die Urkunden des Jacobus de Brunamonte finden sich ASCV, Acquisti 1, fol. 7^r, 125^r, 129^r, bzw. ebd. 2, fol. 6^r (nur eine Urkunde); die des Petrus ebd. 1, fol. 59^v–60^r, 234^v–235^r, bzw. ebd. 2, fol. 66^v–67^r (nur zwei Urkunden); die des Ubertus ebd. 1, fol. 127^r (keine im zweiten Exemplar).
- 46 ASCV, Acquisti 1, fol. 38^r = ebd. 2, fol. 39^v–40^r; ebd. 1, fol. 197^v/212^r (nicht im zweiten Exemplar). Die eigenhändige Urkunde des Alarius de Alario, ebd. 1, fol. 207^v–208^v, gehört

im ersten Exemplar zwei Urkunden von 1217 mit eigener Hand ein, während sonst immer andere Notare seine Urkunden übertrugen. Dagegen schrieb der Notar Albertus de Carrezana sowohl in eigener Sache als auch im Auftrag eines anderen Notars⁴⁷.

In allen drei Funktionen – d. h. als Ausfertiger eigener wie fremder Imbreviatureinträge und als Auftraggeber anderer Notare – treffen wir in den ‚Acquisti‘ nur Johannes Guercius an. Er übertrug in das erste Exemplar acht von ihm selbst rogierte Urkunden, ferner je eine für Ruffinus de Ferrario und Nicolaus de Bellino, und in seinem Auftrag fertigte Henricus de Balzola weitere neun seiner Urkunden aus⁴⁸.

Die meisten Ausfertigungen aus den Imbreviaturen anderer Notare übernahm im ersten Exemplar der ‚Acquisti‘ der eigentliche ‚Bandbetreuer‘ Ambrosius Ansisus, der auch die Urkundenabschriften eintrug. Allein im Auftrag des Ruffinus Oriolius mundierte er 65 und für neun weitere Notare noch einmal 88, also insgesamt 153 Urkunden⁴⁹. Im zweiten Exemplar übernahm die gleiche Aufgabe dessen Betreuer Paxius Ansisus⁵⁰. Nur noch zwei weitere Notare neben den beiden

nicht zum Grundbestand des Codex, sondern zur Lage mit Doppeleintragungen (dazu oben Anm. 21). Sie ist in der zum Grundbestand gehörigen Lage, ebd. fol. 200^v–201^r, von Ambrosius Ansisus mit Gegenzeichnung eingetragen.

- 47 Die Urkunden des Benivolius, ASCV, Acquisti 1, fol. 179^{r-v}, betreffen einen Konflikt mit dem Markgrafen von Montferrat (nicht im zweiten Exemplar). Albertus schrieb vier von ihm aufgesetzte Urkunden von 1220 bzw. 1222 eigenhändig, vgl. ASCV, Acquisti 1, fol. 79^v–80^r, bzw. 250^r–252^r, sowie eine weitere von 1220 im Auftrag des Notars Ardicius de Guithaco, ebd. 1, fol. 90^r, der aber nicht gegenzeichnete (nicht im zweiten Exemplar).
- 48 Vier der sechs *ordinamenta*, die Johannes in das erste Exemplar einschrieb, entstammten seinen eigenen Imbreviaturen, die beiden anderen fertigte er im Auftrag des Ruffinus bzw. des Nicolaus aus, vgl. ASCV, Acquisti 1, fol. 41^r–43^r. In das zweite Exemplar trug alle diese Urkunden Petrus de Guithaco im Auftrag des Johannes ein, vgl. ebd. 2, fol. 42^v–44^r. Von den weiteren vier Aufertigungen des Johannes Guercius im ersten Exemplar, ebd. 1, fol. 213^r–218^r, findet sich keine auch im zweiten. Die Einträge durch Henricus de Balzola stehen ebd. 1, fol. 55^r, 56^v, 74^r, 86^v–87^r, 131^v–132^v, 137^r–141^r, bzw. ebd. 2, fol. 62^r, 64^r, 100^{r-v}, 154^r, 155^r (sechs Urkunden).
- 49 Für Lantelmus *notarius* 32, für Nicolaus de Meleto 17, für Ruffinus de Ferrario 18, für Benivolius de Mesclavino elf, für Nicolaus de Bellino sechs Urkunden sowie für Alarius de Alario, Andreas de Guithaco, Ardicius de Sesio und Guilielmus de Salvestro je eine. Eine Urkunde des Ruffinus Oriolius, ASCV, Acquisti 1, fol. 191^r–193^r, wird im zweiten Exemplar versehentlich als von Lantelmus ausgestellt bezeichnet, ebd. 2, fol. 197^v–199^v. Für Lantelmus, Benivolius de Mesclavino, Andreas de Guithaco und Guilielmus de Salvestro trug Ambrosius Ansisus je eine Urkunde mehr ein als oben angegeben, die aber nicht zum Grundbestand gehört, sondern auf der Lage mit Doppelungen wiederholt wird; zu einer weiteren Urkunde für Alarius de Alario oben Anm. 46. Ohne einen speziellen Auftraggeber zu nennen, schrieb Ambrosius überdies zwei undatierte *brevia recordationis* zum Friedensschluss mit Ivrea ein, vgl. ASCV, Acquisti 1, fol. 106^r–107^r (nicht im zweiten Exemplar).
- 50 Da die ersten vier Lagen bei der Bindung vertauscht wurden – dazu oben Anm. 27 –, stehen die ersten elf Urkunden des Ambrosius Ansisus für Lantelmus, Ruffinus de Ferrario,

Ansisii erhielten Zugriff auf die Imbreviaturen des Ruffinus Oriolius: jeweils in die erste Lage schrieben Manfredus Roccus bzw. Segorinus Fullia daraus weitere zwölf Urkunden ein⁵¹.

Eine feste Verbindung zwischen auftraggebendem und ausführendem Notar bestand in beiden Exemplaren allein zwischen Bonus Johannes Bursa und Guilielmus de Bellino. Ebenso arbeitete der Notar Henricus de Balzola in beiden Exemplaren ausschließlich für Johannes Guercius, allerdings trug er nicht alle im Codex vorhandenen Urkunden dieses Notars ein⁵².

Bei weitem nicht in allen Fällen, in denen einer der ‚Codexnotare‘ im Auftrag eines Rogatars schrieb, erfolgte die ordnungsgemäße Unterfertigung. Für ihr Fehlen, das in den Parallelexemplaren nicht immer bei den gleichen Urkunden auftritt, gibt es verschiedene Gründe: Da man bei der Anbringung der Unterschriften für jeden Notar jeweils alle Faszikel durchsehen musste und da unklar bleibt, ob die Notare zur Unterschrift in das kommunale Gebäude kommen mussten, wo die Codices geschrieben wurden, oder ob man zu ihnen ging, wurde in einigen Fällen die eigenhändige Bestätigung offensichtlich einfach vergessen, z. B. bei drei von 77 Urkunden des Ruffinus Oriolius oder bei einer von 14 Urkunden des Benivolius de Mesclavino im ersten Exemplar, die alle im zweiten Exemplar eine Gegenzeichnung besitzen. Umgekehrt sind im ersten Exemplar alle 17 Urkunden des Nicolaus de Meleto eigenhändig unterschrieben, im zweiten Exemplar fehlt die Unterschrift zweimal⁵³.

Ob im ersten Exemplar die Gegenzeichnung bei etwa einem Fünftel aller Urkunden des Guilielmus de Bellino sowie sogar bei gut einem Drittel des Lantel-

Nicolaus de Meleto und Benivolius de Mesclavino heute ASCV, Acquisti 2, fol. 7^r–8^r, 12^r–13^v, 20^v; 13^v–16^r; 8^r–9^r; 11^r–12^r, 21^r. Die gleichen Urkunden von Paxius Ansisus finden sich ebd. 1, fol. 8^v, 9^r, 16^v–18^r, 25^v; 18^v–21^r; 9^v–10^v; 15^r–16^r, 26^r. An der Statistik ändert diese Verwerfung nichts.

- 51 Die Einträge des Manfredus Roccus stehen ASCV, Acquisti 2, fol. 1^r–5^v, 6^r–7^r; die des Segorinus Fullia ebd. 1, fol. 1^r–6^v, 7^v–8^r. Wegen der Lagenvertauschung gehört die Lage des Manfredus Roccus in das erste, die des Segorinus Fullia in das zweite Exemplar.
- 52 Die 21 Urkunden des Guilielmus de Bellino stehen ASCV, Acquisti 2, fol. 16^r–18^v (Lagenvertauschung!) und ebd. 1, fol. 39^r, 62^r–66^v, 69^r–70^v, 71^v–72^v, 129^v, 184^r–186^r, 220^v (auch fol. 204^r auf der Lage mit Doppelungen), 236^v–238^v. Im zweiten Exemplar sind davon noch acht vorhanden, und zwar ebd. 1, fol. 21^v–23^v, und ebd. 2, fol. 40^r, 74^r–76^r, 79^v. Zu Gegenzeichnungen des Bonus Johannes Bursa oben nach Anm. 29; die Belege für Johannes Guercius oben bei Anm. 48.
- 53 Die nicht unterschriebenen Urkunden des Ruffinus finden sich in ASCV, Acquisti 1, fol. 31^r (1203), 60^v (1196), 61^v–62^r (1182), die des Benivolius ebd. fol. 56^{r-v} (1219), die gleichen Texte mit Gegenzeichnung ebd. 2, fol. 29^v–30^r, 54^v, 71^r bzw. fol. 63^v. Die beiden nicht gegengezeichneten Urkunden des Nicolaus de Meleto stehen heute auf der ersten Lage des ersten Exemplars, ASCV, Acquisti 1, fol. 9^v–10^v, die aber zum zweiten Exemplar gehört (dazu oben Anm. 27), während die Texte auf der ursprünglichen ersten Lage des ersten Exemplars, heute ebd. 2, fol. 8^v–9^r, gegengezeichnet sind.

mus *notarius*⁵⁴ auch einfach vergessen wurde oder ob andere Gründe vorlagen, ob etwa die Zeit knapp wurde oder die Notare zeitweilig nicht verfügbar waren, lässt sich nicht mehr feststellen. Denn sämtliche nicht gegengezeichneten Urkunden kommen in den Codices verteilt vor und nicht nur in einem Themenblock oder etwa am Schluss der Bücher, sodass man diese Texte vernachlässigt hätte, und oft folgt direkt ein gegengezeichneter Eintrag des gleichen Notars, sodass kein ‚System‘ erkennbar wird. Jedenfalls wurde anscheinend nicht – was doch nahegelegen hätte – schon während der Einträge eine Liste der vorzunehmenden Unterschriften angelegt und diese dann einfach abgehakt. Ebenso wenig durchsuchte man nach Abschluss der Arbeiten die Codices noch einmal auf fehlende Unterschriften und versuchte, diese Lücken noch auszufüllen.

Sechs zu den Codices besteuernde Notare zeichneten ihre Urkunden gar nicht gegen. Das hatte bei Ruffinus de Ferrario, von dem in den ‚Acquisti‘ immerhin 19 Urkunden stammen und der auch in den ‚Pacta‘ nicht gegengezeichnete, wahrscheinlich den Grund, dass er zwischen der Ausstellung der letzten Urkunde im Jahr 1218 und der Fertigstellung des Codex verstorben war, daher nicht mehr selbst unterschreiben konnte und ein Nachfolger offensichtlich nicht herangezogen wurde⁵⁵. Bei den anderen Notaren dürfte die fehlende Bestätigung darin begründet liegen, dass überhaupt nur eine ihrer Urkunden übertragen wurde⁵⁶, so-

54 Die vier von 21 Urkunden (= 18%) des Guilielmus de Bellino von 1207, 1217 und 1219 stehen ASCV, Acquisti 1, fol. 129^v, 39^r, 220^v, 236^v–238^v; im zweiten Exemplar sind die acht noch vorhandenen Urkunden gegengezeichnet, dazu die Belege oben Anm. 52. Von 32 Urkunden des Lantelmus sind elf nicht bestätigt, ebd. 2, fol. 7^r–8^r (1208) sowie ebd. 1, fol. 105^r (1208), 123^v–124^r (1199), 124^r (1203), 124^v–125^r (1204), 168^r (1209), 172^r–175^r (1214), 199^{r-v} (1218); von den 15 Urkunden im zweiten Exemplar drei, vgl. ebd. 1, fol. 25^v (1216) sowie ebd. 2, fol. 123^v (1208), 177^r (1212). Auffällig ist, dass in den Parallelexemplaren – bis auf einen Fall, ebd. 1, fol. 105^r = ebd. 2, fol. 123^v – jeweils unterschiedliche Urkunden nicht gegengezeichnet wurden. Ferner fehlt dreien von sechs Urkunden des Nicolaus de Bellino die Bestätigung, vgl. ebd. 1, fol. 42^{r-v}, 167^v, 193^v; im zweiten Exemplar fehlt sie zweimal bei den entsprechenden Urkunden (ebd. 2, fol. 43^v–44^r, 175^v), während die dritte im ersten Exemplar nicht authentifizierte Urkunde (ebd. 2, fol. 200^v) gegengezeichnet ist.

55 Die Urkunden aus dem Zeitraum von 1211 bis 1218 stehen ASCV, Acquisti 1, fol. 18^v–21^r (drei), 32^v (zwei), 40^v, 41^v, 54^{r-v}, 55^r, 55^v, 69^r, 71^{r-v}, 76^r–77^r (zwei), 88^v–89^v (drei), 220^{r-v}, 247^v–248^r.

56 Der entsprechende Text des Alarius de Alario steht ASCV, Acquisti 1, fol. 200^v–201^r (1218), des Andreas de Guithaco ebd. fol. 221^v (1217), des Ardicius de Guithaco ebd. fol. 90^r (1220), des Ardicius de Seso ebd. fol. 56^r (1218), des Guilielmus de Salvestro ebd. fol. 199^v (1218). Die Urkunden von Ardicius de Guithaco und Guilielmus de Salvestro finden sich zudem ebd. fol. 204^v bzw. 207^r (Lage mit Doppelseintragungen, dazu oben Anm. 21) noch ein zweites Mal, sind aber auch hier nicht gegengezeichnet. Im zweiten Exemplar ist – ebenfalls ohne Unterschrift – nur die Urkunde des Ardicius de Seso vorhanden, vgl. ebd. 2, fol. 63r-v.

dass es vielleicht zu aufwendig erschien, sie für die Gegenzeichnung aufzusuchen bzw. in die Stadt zu zitieren.

Neben den an der Anlage der Codices beteiligten Notaren trugen im ersten Exemplar fünf weitere die schon genannten Nachträge aus dem Zeitraum von 1225 bis 1332 ein; von diesen ist Guilielmus de Raimondo hervorzuheben, der bis in die 1250er Jahre immer wieder für die Kommune tätig war⁵⁷. Im zweiten Exemplar wurden 1243 auf drei ausgewechselten bzw. ergänzten Lagen 19 Urkunden über den Erwerb der bischöflichen Jurisdiktion im Distrikt durch die Kommune nachgetragen, und zwar von den Notaren Petrus de Albano (8) und Jacobus de Lenta (11)⁵⁸. Zwei weitere Nachträge stammen aus dem 14. Jahrhundert, davon einer von Bartholomeus de Alice, der auch an der Erarbeitung der ‚Biscioni‘ beteiligt war⁵⁹.

57 ASCV, Acquisti 1, fol. 221^v–223^r, 223^v–225^r bzw. fol. 252^{r-v} kopierte Guilielmus de Raimondo Urkunden von 1228 und 1198 in den Codex; den ursprünglichen Unterschriften folgen vor seiner Schlussunterschrift jeweils eigenhändige Bestätigungen zweier weiterer Notare. Demnach ging man bei den Nachträgen genauso vor wie bei den Abschriften im Grundbestand. Vgl. zu Guilielmus de Raimondo KOCH, Statutengesetzgebung (wie Anm. 22) S. 80, 124, 162, 209f., 262. ASCV, Acquisti 1, fol. 108^r–113^r, 114^r–116^v bzw. ebd. 2, fol. 113^r–114^r, fertigte Nicolaus Zicole 1231 zwei Verträge mit Ivrea aus und schrieb ein drittes Dokument im Auftrag des Jacobus Ferrarotus, vgl. SCV 228, Sp. 1180f. Einen Vertrag zwischen Vercelli und den Markgrafen von Montferrat trug Petrus de Dosso 1261 im Auftrag des Ubertus de Bondone ein, ebd. fol. 186^v–188^r (ohne Gegenzeichnung); vgl. zum Notar PATRIZIA CANCIAN, Attività notarile urbana e di contado nella società vercellese del XIII secolo, in: Vercelli nel secolo XIII. Atti del primo congresso storico Vercellese, Vercelli 1982, S. 379–392, S. 386. Ein Statut von 1241 über Steuerbefreiungen, ASCV, Acquisti 1, fol. 12^r–13^r, kann erst nach 1293 eingeschrieben worden sein, denn der Auftrag zur Abschrift stammt aus diesem Jahr und der Eintrag sowie alle sieben Unterschriften, u. a. eine von Johannes Guercius, wurde von derselben Hand ausgeführt. Der einzige Eintrag des 14. Jahrhunderts am Schluss des Codex stammt vom Notar Georgius Agazia, ebd. fol. 253^r.

58 Petrus de Albano schrieb ASCV, Acquisti 2, fol. 80^{r*}–81^{r*} drei sowie fol. 94^{r*}–96^{r*} fünf Urkunden. Die Urkunden des Jacobus de Lenta stehen ebd. 2, fol. 81^{r*}–90^{r*}. Guilielmus de Raimondo trug 1248 außerdem eine Urkunde mit dem Insert einer Bulle Papst Innozenz' IV. ein, ebd. 2, fol. 96^{v*}. Randnotizen zu allen Urkunden, die meist lauten *exemplata*, teilweise aber auch *non fiat*, sind nicht mehr zu deuten. Die Urkunden sind zwar fast alle in den ‚Biscioni‘ vorhanden, vgl. Bisc. 1.1, Nr. 44–47 S. 136–141; Nr. 49–55 S. 144–158; Nr. 74 S. 76f.; Nr. 76f. S. 176–178; Nr. 79 S. 178f. Die Vermerke können sich jedoch nicht auf die Kennzeichnung einer erfolgten Übertragung in die ‚Biscioni‘ beziehen, da auch Urkunden mit dem Vermerk *non fiat* in der späteren Urkundensammlung stehen. Vgl. zum Jurisdiktionserwerb KOCH, Statutengesetzgebung (wie Anm. 22) S. 141f., 145, 152, 165.

59 Bartholomeus schrieb im Jahr 1335 einen Vertrag mit den Markgrafen von Montferrat ein und übernahm dabei drei offenbar vorhandene Unterschriften; 1342 fertigte Minotus de Barthalo eine Urkunde zu einem Rechtsstreit im Codex aus, ASCV, Acquisti 2, fol. 21^v–23^r und 23^v–24^r. Vgl. zu Bartholomeus de Alice KOCH, Statutengesetzgebung (wie Anm. 22) S. 198, 201, 230.

2.2 Der Codex der ‚Pacta‘ und die beiden Codices der ‚Investiture‘

Im Codex der ‚Pacta‘ stehen auf 268 gezählten Blättern 394 Urkunden aus der Zeit von 1165 bis 1339; davon sind vier Dokumente aus den Jahren 1246, 1254, 1259 und 1339 als Nachträge anzusehen⁶⁰. Problematisch ist die Bewertung von 16 Urkunden aus den Jahren 1223/24 zum Verhältnis zwischen Vercelli, den Grafen von Biandrate und den Grafen von Maxino bzw. Casalvolone, die sich der Gruppe der Einbürgerungseide anschließen. Manfredus Roccus hat sie eingetragen, z. T. auch im Auftrag anderer Rogatare, allerdings immer ohne Gegenzeichnung und teilweise sogar ohne Unterschrift. Aufgrund der rudimentären Ausführung dürfte es sich um Nachträge handeln, die allerdings von dem an der Codexanlage unmittelbar beteiligten Notar sehr bald nach dessen Fertigstellung hinzugefügt wurden⁶¹.

Da die erste Lage des Codex unvollständig überliefert ist, deren erstes Blatt aber dem zweiten Exemplar der ‚Acquisti‘ vorgebunden wurde, erhöht sich die Urkundenzahl des Grundbestands um eine auf 391; eine weitere Urkunde ging verloren⁶². 260 Urkunden, d. h. fast genau zwei Drittel des Bestands, betreffen

60 Im Jahr 1254 trug der Notar Aychinus Crispus eine Urkunde des Laurencius Maunzanus von 1224 ein, die Salatus *notarius* und Nicolaus de Bonofilio bestätigten, ASCV, Pacta, fol. 49^v–50^v. Im Anschluss trug Vercellinus de Scutariis 1339 ein Dokument nach, ebd. fol. 50^v; vgl. zu diesem Notar KOCH, Statutengesetzgebung (wie Anm. 22) S. 205, 216. Ein weiterer Nachtrag über die Bewohner Biandrates von 1259, ausgeführt von Ianuarius de Marliano im Auftrag des Phylippus de Montonario, folgt einer Urkunde zum gleichen Thema von 1216, ebd. fol. 89^v–94^v. Petrus de Attino trug ferner am Schluss des Codex 1246 einen weiteren Text ein, ebd. fol. 265^r–266^r. Vgl. Pacta, Nr. 30 S. 65–67; Nr. 31 S. 68; Nr. 58f. S. 117–128; Nr. 394 S. 379–381, ferner zur letzten Urkunde KOCH, Statutengesetzgebung (wie oben) S. 146f., 150f.

61 Diese dennoch bei den statistischen Angaben mitgezählten Texte stehen ASCV, Pacta, fol. 252^r–265^r = Pacta, Nr. 378–393 S. 362–379; weitere Urkunden dürften fehlen, denn ASCV, Pacta, fol. 258–262 sind verloren und fol. 263^r beginnt mit drei Schlusszeilen einer Urkunde. Manfredus schrieb neun Urkunden ohne Nennung des Auftraggebers und Unterschrift; je eine trug er im Auftrag des Benivolius de Mesclavino bzw. des Andreas de Guithaco ein, fünf im Auftrag des Guilielmus de Salvestro. Jedoch sind in der Edition bei der ersten dieser fünf Urkunden, Pacta, Nr. 379 S. 365–368, die Zeugenliste sowie die Unterschriften nur aus der dem Editor offenbar vorliegenden Einzelausfertigung übernommen.

62 Vgl. ASCV, Acquisti 2, mit der ersten und dem Anfang der zweiten Urkunde; das zweite Blatt dieses Doppelblattes mit dem Anfang der neunten Urkunde ging verloren, ihr Schluss steht ASCV, Pacta, fol. 9^r–11^v. Verloren ist ebenso das mittlere Doppelblatt mit dem Schluss der dritten und dem Text der vierten Urkunde: Die dritte, laut Vermerk aus der Imbreviatur des Ruffinus de Ferrario, wird in die statistischen Angaben einbezogen, die vierte nicht, da offen bleibt, ob es sich um eine Urkundenkopie oder eine Originalausfertigung handelte. Das davorliegende Doppelblatt (fol. 3/6) ist falsch herum eingebunden. Vgl. auch unten Anhang 3.

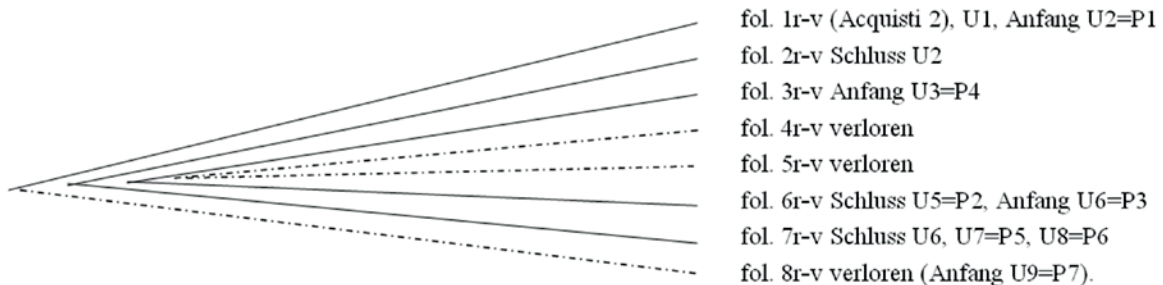
die Einbürgerung neuer Stadtbewohner durch den *habitaculum*-Eid; hinzu kommen Verträge der Kommune mit Alessandria (16), Pavia (12), den Grafen von Robbio (3), Mailand (14) und Novara (13), ferner Urkunden über die Verpachtung kommunalen Landbesitzes (41), über diverse *Borghi franchi* (17) und über Streitigkeiten mit den Grafen von Biandrate bzw. den Grafen von Maxino (16).

Prinzipiell besitzen die Urkunden im Codex der ‚Pacta‘ die gleichen Merkmale wie die in den Codices der ‚Acquisti‘. Wiederum sind die weitaus meisten, und zwar 346, als Imbreviaturausfertigungen aufgenommen; nur 45 Dokumente stehen als Abschrift von Einzelurkunden im Codex. Diese wurden, bis auf zwei, wie in den ‚Acquisti‘ von Ambrosius Ansisus geschrieben, der die älteren Unterschriften übernahm, und von Paxius Ansisus und Ruffinus Oriolius gegengezeichnet⁶³.

Die Imbreviaturen trugen wiederum entweder die Rogatare selbst⁶⁴ oder andere Schreiber in ihrem Auftrag ein. Dabei kommen zu den bereits an der Erstellung der ‚Acquisti‘ beteiligten Notaren mehrere bisher nicht genannte hinzu.

Was die Ausfertigung fremder Urkunden oder bestätigende Unterschriften betrifft, ergaben sich oftmals die gleichen Gruppierungen wie in den ‚Acquisti‘.

Rekonstruktion der ursprünglichen Lage (U = Urkunde, P = Edition der Pacta):



63 Vgl. ASCV, Pacta, fol. 20^r–21^v (1217); fol. 29^r–30^r (1165); fol. 32^r–39^v (sieben Urkunden von 1202, 1204 und 1205) etc. Die beiden Ausnahmen beziehen sich auf zwei Urkunden des Guido de Meleto, ebd. fol. 107^v–108^r und 153^r–154 = Pacta, Nr. 71 S. 149 und Nr. 117 S. 215–218.

64 Eigenhändig geschrieben: Jacobus Raspa zehn Urkunden (ASCV, Pacta, fol. 121^v, 128^v [1208], 129^r [1209], 208^v [1214], 214^v [1210], 240^r–241^r [1208] = Pacta, Nr. 85 S. 167f.; Nr. 94f. S. 179–181; Nr. 263 S. 291f.; Nr. 281 S. 302; Nr. 345–349 S. 344–347). Albertus de Carrezana fünf Urkunden von 1218 ohne Notarszeichen und Unterschrift (ASCV, Pacta, fol. 202^{r-v}, 249^v–250^v = Pacta, Nr. 251f. S. 281–283; Nr. 375–377 S. 360–362); Bonus Johannes *imperialis aule notarius* zwei Urkunden (ASCV, Pacta, fol. 61^v [1217] = Pacta, Nr. 41f. S. 88f.) sowie Jacobus de Brunamonte, Johannes Guercius, Petrus de Englisco und Petrus de Scotis je eine Urkunde (ASCV, Pacta, fol. 88^v–89^r [1207], 60^v–61^r [1215], 205^v [1213], 209^r [1214/15] = Pacta, Nr. 57 S. 115–117; Nr. 40 S. 86–88; Nr. 256 S. 285f.; Nr. 264 S. 292f.; eine weitere Urkunde trug der bisher noch nicht erwähnte Mandolus Grassus ein (ASCV, Pacta, fol. 243^r [1210] = Pacta, Nr. 358 S. 350f.). Zu den neun ohne Auftrag von Manfredus Roccus eingetragenen Urkunden von 1223/24 schon oben Anm. 61.

Ambrosius Ansisus übernahm auch in den ‚Pacta‘ zahlreiche Ausfertigungen im Auftrag von Kollegen, für die er bereits als Hauptschreiber der ‚Acquisti 1‘ gearbeitet hatte⁶⁵. Die einzige aus den ‚Acquisti‘ bekannte feste Verbindung zwischen Rogatar und Schreiber, diejenige zwischen Guilielmus de Bellino und Bonus Johannes Bursa, kommt wiederum vor: Bonus Johannes schrieb 13 Ausfertigungen für Guilielmus; allerdings trug auch Manfredus Roccus zwei Urkunden dieses Notars ein⁶⁶. Manfredus fertigte außerdem für Johannes Guercius (8), Guilielmus de Salvestro (4), Andreas de Guithaco (1) und Guilielmus *notarius* (1) Imbreviaturen aus⁶⁷. Für Johannes Guercius schrieben ferner Ardicius Pegolotus (4) und Guilielmus *filius condam Petri Cordoanerii* (5)⁶⁸. Wie in den ‚Acquisti‘ steuerte Albertus de Carrezana nicht nur fünf eigene Urkunden bei, sondern er fertigte auch aus der Imbreviatur des Bonus Johannes Preva fünf Urkunden aus⁶⁹.

Insgesamt wurden die Imbreviaturausfertigungen von 20 verschiedenen Notaren im Codex zusammengestellt. Davon trugen acht ihre Urkunden eigenhändig ein⁷⁰; für die übrigen waren noch einmal elf Schreiber tätig⁷¹.

65 Ambrosius Ansisus schrieb wieder 46 Urkunden für Ruffinus Oriolius (eine davon – ASCV, Pacta, fol. 165^v = Pacta, Nr. 140 S. 231f. – ordnet er versehentlich Lantelmus zu, sie wird aber von Ruffinus Oriolius gegengezeichnet und steht mitten unter 34 von diesem aufgesetzten *habitaculum*-Eiden). Weiter fertigte Ambrosius für Lantelmus *notarius* 19, für Benivolius de Mesclavino 15, für Nicolaus de Bellino sechs, für Ruffinus de Ferrario und Nicolaus de Meleto je drei sowie für Alarius de Alario eine Urkunde aus. Die Genannten überließen allerdings neben Ambrosius noch weiteren Kollegen Einträge in die ‚Pacta‘, nämlich Ruffinus Oriolius dem Manfredus Roccus (14) und dem Segorinus Fullia (1); Lantelmus *notarius* dem Paxius Ansisus (10); Benivolius de Mesclavino dem Vivianus Gubernatus (32), Gilius de Pezana (22), Ardicius Pegolotus (17), Manfredus Roccus (12) und Guilielmus *filius condam Petri Cordoanerii* (2); Nicolaus de Bellino dem Manfredus Roccus (14); Ruffinus de Ferrario dem Manfredus Roccus (31), Henricus de Balzola (15) und Paxius Ansisus (1); und schließlich Nicolaus de Meleto dem Paxius Ansisus (7). Wegen der Fülle der Urkunden wird auf Einzelnachweise verzichtet.

66 ASCV, Pacta, fol. 1^v–2^v, 8^f, 43^r–44^v, 53^{r-v}, 65^r, 101^r–102^r, 103^r–107^v, 140^v–141^r = Pacta, Nr. 1 S. 1–3, Nr. 5 S. 6f., Nr. 27 S. 52–56, Nr. 35 S. 71, Nr. 45 S. 94f., Nr. 63 S. 135–138, Nr. 65–70 S. 139–149, Nr. 108 S. 197f. Manfredus Roccus schrieb die Urkunden ASCV, Pacta, fol. 214^r und 238^v = Pacta, Nr. 279 S. 300f.; Nr. 343 S. 343.

67 ASCV, Pacta, fol. 215^v–216^v, 228^v–229^r, 230^r–231^v = Pacta, Nr. 285–287 S. 304–306, Nr. 324 S. 326, Nr. 328–331 S. 328–331 (Johannes Guercius); ASCV, Pacta, fol. 253^v–254^v, 255^v–256^r = Pacta, Nr. 379f. S. 365–369, Nr. 383–385 S. 370–372 (Guilielmus de Salvestro); ASCV, Pacta, fol. 265^r = Pacta, Nr. 393 S. 379 (Andreas de Guithaco); ASCV, Pacta, fol. 233^{r-v} = Pacta Nr. 335 S. 334 (Guilielmus *notarius*).

68 ASCV, Pacta, fol. 182^{r-v} und 184^{r-v} bzw. fol. 185^r–186^v = vgl. Pacta, Nr. 198f., 204, 206 S. 255–258 bzw. Nr. 207, 209, 211–213 S. 259–262.

69 ASCV, Pacta, fol. 248^r–249^v = Pacta, Nr. 370–374 S. 357–360; vgl. oben vor Anm. 47.

70 Dazu die Namen oben in Anm. 64. Hervorzuheben ist, dass Johannes Guercius wiederum nur einen seiner Texte selbst eintrug und die 17 weiteren von Beauftragten einschreiben ließ, vgl. oben bei Anm. 67f. Für die übrigen, nur gegengezeichnenden Notare ergeben sich

Die Notare, von denen zahlreiche Urkunden übernommen wurden und die entsprechend viele Unterschriften zu leisten hatten, führten die Gegenzeichnung generell gewissenhafter aus als in den ‚Acquisti‘⁷². Allerdings kann man wiederum beobachten, dass Notare, von denen nur sehr wenige Urkunden stammen, diese nie gegenzeichneten. Ebenso ist – wie in den ‚Acquisti‘ – keine der 50 Urkunden des Ruffinus de Ferrario eigenhändig unterschrieben; Gleiches gilt für die 20 Dokumente des Nicolaus de Bellino⁷³.

Die beiden Codices der ‚Investiture‘ unterscheiden sich insofern von den drei bisher vorgestellten Urkundenbüchern, als sie wesentlich weniger umfangreich sind⁷⁴, nur Urkunden aus dem Zeitraum von 1213 bis 1222 umfassen und beide von dem schon erwähnten Notar Albertus de Carrezana geschrieben wurden, der – das Prinzip ist bekannt – die Einträge im Auftrag anderer Notare vornahm, die jedoch in keinem Fall unterfertigten. Die Imbreviaturen, die inhaltlich 41 Investituren von Bürgern aus Como mit Land in Trino, 95 Urteile vom 9. Juni 1220 über Landbesitz in diesem Ort sowie 21 *habitaculum*-Eide betreffen⁷⁵, stammen

folgende Gesamtzahlen: Von Benivolius de Mesclavino stammen 100 Urkunden, von Ruffinus Oriolius 61, von Ruffinus de Ferrario 50, von Lantelmus *notarius* 29, von Nicolaus de Bellino 20, von Guilielmus de Bellino 15, von Nicolaus de Meleto 10, von Bonus Johannes Preva fünf, von Guilielmus de Salvestro vier, von Alarius de Alario, Andreas de Guithaco, Guilielmus *notarius* je eine.

- 71 Ambrosius Ansisus fertigte 93 Imbreviatureinträge aus, Manfredus Roccus 87, Vivianus Gubernatus 32, Gilius de Pezana 22, Ardicius Pegolotus 21, Paxius Ansisus 18, Henricus de Balzola 15, Bonus Johannes Bursa 13, Guilielmus *filius condam Petri Cordoanerii* sieben, Albertus de Carrezana fünf und Segorinus Fullia eine.
- 72 Von 61 Urkunden des Ruffinus Oriolius fehlt die Gegenzeichnung nur bei einem Eintrag, nämlich ASCV, Pacta, fol. 60^{r-v}; von 100 Urkunden des Benivolius de Mesclavino bei drei Einträgen, ebd. 55^r–57^r, 57^r–60^r, 252^r–253^r; von 27 Urkunden des Lantelmus bei zweien, ebd. fol. 52^v–53^r, 213^v. Ein Viertel der Urkunden des Guilielmus de Bellino (vier von 15) ist nicht gegenzeichnet, ebd. fol. 43^r–44^v, 53^{r-v}, 214^r, 238^v. Nicolaus de Meleto zeichnete zwei von zehn Urkunden nicht gegen, ebd. fol. 132^r, 205^r.
- 73 Ohne Gegenzeichnung blieben Einzelurkunden von Alarius de Alario, Guilielmus *notarius* und Andreas de Guithaco, ASCV, Pacta, fol. 62^r, 233^{r-v}, 265^r; ferner vier Urkunden von Guilielmus de Salvestro und fünf von Bonus Johannes Preva, ebd. fol. 254^v, 255^v–256^r bzw. fol. 248^r–249^v. Die Texte von Andreas de Guithaco und Guilielmus de Salvestro von 1223/24 sind nur bedingt zum Grundbestand zu zählen, dazu oben nach Anm. 60. Die Urkunden des Ruffinus de Ferrario, der schon in den ‚Acquisti‘ nicht gegenzeichnete (dazu oben vor Anm. 55) stehen in ASCV, Pacta, fol. 6^v, 7^v–8^r, 140^{r-v}, 196^r–202^r, 215^v, 218^v–228^v, 231^v–232^r, 238^v–239^r, 247^v; die des Nicolaus de Bellino ebd. fol. 82^v–85^v, 122^{r-v}, 131^v, 214^v, 215^{r-v}, 241^v–244^v.
- 74 Über Lagenzusammensetzung und Themenblöcke beider Exemplare der ‚Investiture‘ informiert unten Anhang 2. – In ASCV, Investiture 1 sind auf 80 gezählten Blättern in elf Lagen 159 Urkunden eingetragen; hinzu kommt ebd. fol. 72^r ein Nachtrag von 1227. ASCV, Investiture 2 hat einen Umfang von 117 gezählten Blättern in 15 Lagen. Am Schluss finden sich Nachträge von 1227, 1224 sowie eine unvollständige Urkunde von 1202.
- 75 Die Investituren stehen ASCV, Investiture 1, fol. 1–39, die Urteile ebd. fol. 47^r–72^r, die *habitaculum*-Eide ebd. fol. 73–80. Daneben sind zwei Urkunden zu Streitigkeiten wegen

mit zwei Ausnahmen von den auch an den anderen Codices beteiligten Notaren Petrus de Scotis, Johannes Guercius und Ubertus de Fabiano (Investituren), Lantelmus *notarius* und Ruffinus de Ferrario (Urkunden zum Streit um Landbesitz); neu hinzu kommen Jacobus de Meleto (Urteile) und Laurencius Maunzanus (*habitaculum*-Eide).

3. Die Erarbeitung der Codices

Die Ordnung der Codices nach Themenblöcken und innerhalb dieser nach den Daten der Urkunden war nur nach einer durchdachten Vorbereitung möglich, da die einzelnen Notare überwiegend Urkunden zu ganz verschiedenen Themen abfassten⁷⁶. Die Arbeitsschritte sind anhand zahlreicher Redaktionsvermerke in Form kleiner Randnotizen zu rekonstruieren.

Wahrscheinlich sichtete in einem ersten Schritt eine von der Kommune einberufene Notarsgruppe systematisch alle kommunalen Urkunden, sei es in Form von Einzelausfertigungen oder als Einträge in die kommunalen Bücher; vielleicht bat man parallel dazu auch die für die Kommune tätig gewesenen Notare um Durchsicht ihrer Imbreviaturen. Dann ordnete man die Stücke, die aufgenommen werden sollten, grob nach den Themenbereichen der Codices: Erwerbungen – Investituren – Verträge⁷⁷. Ob die einbezogenen Imbreviatureinträge dabei lediglich durch Notizen repräsentiert oder komplett abgeschrieben wurden, ist nicht zu klären; ihre Ausfertigung erfolgte jedenfalls erst mit Eintrag in die Codices.

Zwar fehlt der Vercelleser Urkundensammlung ein Vorwort, das den auftraggebenden Podestà oder das verantwortliche kommunale Gremium nennt⁷⁸; eben-

Landbesitz in Trino eingetragen, vgl. ebd. fol. 43^f–46^f und zum Parallelexemplar unten Anhang 2. Vgl. zu diesem Thema ausführlich FRANCESCO PANERO, *Due borghi franchi padani. Popolamento ed assetto urbanistico e territoriale di Trino e Tricerro nel secolo XIII* (Biblioteca della Società Storica Vercellese) Vercelli 1979; ferner zu ähnlichen Urkunden der 1230er Jahre KOCH, *Statutengesetzgebung* (wie Anm. 22) S. 80f., 97.

76 Vgl. zu Ordnungssystemen in den *Libri Iurium* ROVERE 1988 (wie Anm. 13) S. 170, 173, 175; FALCONI, *Registrum Magnum* (wie Anm. 5) S. 47.

77 *Pacta*, S. VII, beschreibt der Editor die Vorgehensweise so: „I Codici furono così composti: il Comune ordinò a questi notai di trascogliere gli atti che interessassero la città di sui minutarî dei notai che li avevano rogati, di ingrossarne le imbreviature ordinandole per materia e trascrivendo gli atti in quaderni appositamente predisposti, di far poi controfirmare ogni atto dal notai che l'aveva rogato.“ Vgl. zu solchen Kommissionen in Todi, Siena, Florenz, Reggio, Brescia, Bologna und Genua ROVERE 1988 (wie Anm. 13) S. 171f.

78 Bereits 1203 ist in Siena eine solche Initiative des Podestà belegt, vgl. *Il caleffo vecchio del Comune di Siena* 1–4, 1–3 hg. von GIOVANNI CECCHINI, Siena 1931–1940, 4 hg. von MARIO ASCHERI – ALESSANDRA FORZINI – CHIARA SANTINI, Siena 1985, 1, S. 3f.; weitere

so enthalten – im Unterschied zu den Statuten anderer Städte⁷⁹ – die Vercelleser Statuten keinen expliziten Befehl zur Anlage speziell dieser Urkundensammlung. Jedoch finden sich drei vor 1229 erlassene Vorschriften zum Umgang mit den kommunalen Urkunden: Innerhalb eines Monats nach Amtsantritt musste der Podestà demzufolge sämtliche für die Kommune tätigen Notare schwören lassen, die im vergangenen Jahr für die Kommune rogierten Urkunden auch auszufertigen und dann dem Schatzmeister zu übergeben⁸⁰. Außerdem mussten jeweils zwei Mitte Januar gewählte Notare die im Vorjahr für die Kommune erstellten Urkunden bei ihren Kollegen ausfindig machen; Ausfertigungen davon wurden dem Schatzmeister übergeben und darüber hinaus ihr Wortlaut in ein Buch eingetragen⁸¹. Auch die Vertragsurkunden mussten in dieses (oder ein anderes) kommunales Buch übertragen werden⁸². Bei diesen Büchern kann es sich

Beispiele bei TORELLI, Studi (wie Anm. 8) S. 88f. = ND S. 184f., bei ROVERE 1988 (wie Anm. 13) S. 166f., sowie bei FALCONI, Registrum Magnum (wie Anm. 5) S. 465; zu den Vercelleser ‚Biscioni‘ schon oben Kap. 1.

79 Belege für Aufträge zur Anlage der Libri Iurium finden sich z. B. in den Statuten von Bologna, Novara oder Brescia, vgl. TORELLI, Studi (wie Anm. 8) S. 87f. = ND S. 183f.; ferner in Alba, Fabriano, Piacenza, Fossano und Pistoia, vgl. ROVERE 1988 (wie Anm. 13) S. 167f. Weniger bekannt sind die Belege aus Verona, Pisa und Mailand, vgl. PETER LÜTKE WESTHUES, Die Kommunalstatuten von Verona im 13. Jahrhundert. Formen und Funktionen von Recht und Schrift in einer oberitalienischen Kommune (Gesellschaft, Kultur und Schrift. Mediävistische Beiträge 2) Frankfurt a. M. u. a. 1995, S. 234–239; Statuti inediti della città di Pisa dal XII al XIV secolo 1, hg. von FRANCESCO BONAINI, Firenze 1854, Nr. 30 S. 87f.; GIORGIO GIULINI, Memorie spettanti alla storia, al governo ed alla descrizione della città e campagna di Milano ne' secoli bassi 4, Milano 21855, ND ebd. 1974, S. 292.

80 SCV 306, Sp. 1208: *Item statutum est quod potestas infra mensem faciat iurare quolibet notarium qui fuerit notarius communis uel iusticie uel militum iusticie hoc anno proxime preterito de complendis omnibus instrumentis si non sunt completa pertinentibus communi que ipsi rogauerunt et omnia illa si qua alia habent pertinencia communi infra alium mensem clauario communis consignabunt*; auch ASCV, JStC (wie Anm. 39) Buch 1, fol. 13^v–14^r (1541, fol. 13^{r-v}).

81 SCV 307, Sp. 1208: *Item ... quod potestas teneatur eligere infra medium ianuarium duos notarios qui inquirent per notarios instrumenta pertinencia communi tradita in preterito anno. et ea fieri faciant et ea consignent clauariis siue procuratoribus communis et in aliquo libro communis ipsa exemplent. Autentica uero per procuratores communis seu clauarios diligenter reponentur et custodiantur*; auch ASCV, JStC (wie Anm. 39) Buch 1, fol. 14^r (1541, fol. 13^v). Die Schatzmeister waren anfänglich für die Archivierung der Urkunden zuständig und gaben sie jeweils an den Nachfolger weiter, vgl. SCV 134, Sp. 1145, auch ASCV, JStC (wie oben), Buch 3, fol. 52^{r-v} (1541, fol. 54^v), sowie KOCH, Archivierung (wie Anm. 5) S. 26–31, besonders S. 28.

82 SCV 223, Sp. 1178: *Item quod potestas omnia instrumenta concordiarum factarum inter commune Vercellarum et aliquam ciuitatem uel castellanum uel clericum postquam notarius ea traxerit post XV dies faciat ea scribi et poni in libro communis ubi ponuntur alia instrumenta*; auch ASCV, JStC (wie Anm. 39), Buch 6, fol. 127^r (1541, fol. 131^v). Vgl. KOCH, Statutengesetzgebung (wie Anm. 22) S. 73 und 111. Die Existenz eines solchen

nicht um die überlieferten Urkundencodices handeln, denn sie wurden offensichtlich jährlich fortgeschrieben, während die Libri Iurium nur sporadisch Ergänzungen erfuhren. Jedoch zeigt sich in den Statuten, dass die Kommune die Initiative ergriff, um ihr Schriftgut zu sichern und verfügbar zu machen.

Zurück zur Redaktion der Libri Iurium! – Nach der Sichtung und groben Ordnung der Urkunden müssen zu jedem Oberthema die Untergliederungen, die eigentlichen Gegenstände, festgelegt worden sein, und zwar immer so, dass man einen vorbereiteten, d. h. linierten, aber noch losen Quaternio mit einer ‚Überschrift‘ versah, die als kleine Notiz jeweils in der linken oberen Ecke der ersten Rectoseite erscheint, z. B. *primus quaternus de aquistis, primus quaternus Papie* oder ausführlicher *hec sunt instrumenta terrarum inuestiturarum a comuni et sedima [!] tridini et trium cerrorum*⁸³. Reichte diese erste Lage nicht aus, so fügte man nach Bedarf eine oder mehrere, ebenfalls als *quaternus* bezeichnete Lagen hinzu, die durch die Vermerke gleichzeitig gezählt wurden. Dünnere Lagen am Schluss eines Themenblocks besitzen oftmals keinen Vermerk⁸⁴.

Bei der Vorausplanung der Lagen verfuhr man großzügig, denn oft blieben trotz der Verwendung kleinerer Lagen am Schluss eines Themas Seiten leer, die entweder für Nachträge genutzt, schon vor oder nach der Foliiierung herausgetrennt oder bis heute unbeschrieben gelassen wurden⁸⁵. In einem Fall scheint

fortlaufend geführten Buches, das nicht mit dem überlieferten Codex der ‚Pacta‘ identisch ist, belegt die Formulierung in einer 1338 erfolgten Abschrift eines Vertrages mit den Grafen von Biandrate von 1290, ASCV, Urkunde von 1338 Mai 25: *Ego Bartholomeus de Bazolis notarius Vercellensis predictum instrumentum de libro comunis Vercellarum ubi sunt registrata instrumenta comunis Vercellarum exemplau.*

83 ASCV, Acquisti 1, fol. 1^r, ähnlich ebd. 2, fol. 1^r; ebd. Pacta, fol. 29^r; ebd. Investiture 1, fol. 1^r. In den beiden Bänden der ‚Acquisti‘ und in den ‚Pacta‘ sind die Überschriften jeweils oben in der Mitte leicht verändert von späterer Hand wiederholt, etwa ASCV, Acquisti 1, fol. 1^r: *de aquistis* oder ebd. Pacta, fol. 29^r: *de facto Papiensis et de facto Rodobii*.

84 Vgl. zum Wortlaut der Themenvermerke am Lagenbeginn bzw. zu ihrem Fehlen die Angaben unten in Anhang 1–3. Für umfangreiche Themenkomplexe (z. B. Ivrea, Alessandria, Markgrafen von Montferrat) wurden drei bzw. fünf volle Quaternionen genutzt, vgl. ASCV, Acquisti 1, fol. 91–116; ebd. Pacta, fol. 1–24; ebd. Acquisti 1, fol. 142–181. Der Lagenumfang konnte trotz der Bezeichnung *quaternus* variieren, so kommen Ternionen vor, vgl. Acquisti 1, fol. 9–14, und ebd. Pacta, fol. 37–42, aber auch Sesternionen oder Quinternionen, vgl. ebd. fol. 50–61 bzw. 111–120 und 236–245. Bei der Nummerierung unterliefen zwei Fehler: ebd. Acquisti 1, fol. 99^r bzw. 107^r, sowie ebd. Pacta, fol. 105^r und 111^r, werden die zweite und dritte Lage jeweils als *secundus quaternus* bezeichnet. Vermerke fehlen ebd. Acquisti 1, fol. 23^r (Binio zu Bagnolo, Bornate etc.), 38^r (Ternio zu *ordinamenta*), 77^r und 79^r (zwei Unionen zu Torcello/Coniolo), 138^r und 140^r (zwei Unionen zu Burolo/Savoyen), 250^r (Verträge Biandrate etc.). In den ‚Pacta‘ müssten Überschriften stehen: ASCV, Pacta, fol. 25^r (Binio zu Alessandria, leer), 94^r (Unio zu Novara), 171^r (Unio zu *habitaculum*-Eiden). Ebd. fol. 151^r steht sogar am Beginn eines Quaternio zu den Borghi franchi kein eigener Vermerk.

85 Zu Nachträgen oben vor Anm. 20, bei Anm. 60 und in Anm. 74, vgl. auch Pacta, S. VIII.

man schon von Anfang an zwei Quaternionen eingeplant zu haben, denn der zweite ist hinter dem fünften Blatt des ersten eingeschoben, sodass beide eine Einheit bilden⁸⁶.

Hervorzuheben ist, dass man nicht nur die Themenbereiche durch Überschriften vorgab, sondern durch Ordnungszahlen vor den Zeilen vorausplanend auch die Stellung der jeweiligen Urkunde festlegte: Beispielsweise steht im ersten Exemplar der ‚Acquisti‘ auf Folio 7^r rechts außen neben der dritten Zeile die Notiz *Iacobus de Bruna[monte]* und links neben der fünften die Notiz *.X. car[ta]*; eingetragen wurde die Urkunde ab der vierten Zeile eigenhändig von Iacobus de Brunamonte. Der Vorsprung zwischen der Vorgabe und dem tatsächlichen Eintrag zeigt, dass die Vermerke vor dem Eintrag angebracht worden sein müssen, denn sonst stünden sie exakt in Höhe des Urkundenanfangs. Diese Vermutung wird dadurch bestätigt, dass im gleichen Exemplar mehrmals neben dem Beginn einer Urkunde Hinweise stehen wie *hic* oder ausführlicher *hic incipere debet, hic XI, similiter XXX hic* etc.⁸⁷ Um bei der Fülle der aus diversen Imbreviaturen auszufertigenden Stücke den Überblick zu behalten, wurden diese mit Namenshinweisen wie *hic debet scribere Iohannes Guercius* oder *hic debet scribere [sic] G[uilhelmus] de Bellino VII cartam alexandrie* vorgemerkt⁸⁸. Dabei entspricht der zugewiesene Platz im allgemeinen ziemlich genau dem Raum, den der Eintrag schließlich einnimmt. Da eine so genaue Abschätzung aufgrund der gekürzten Imbreviatureinträge schwer möglich war, könnte der Umfang der

ASCV, Acquisti 1, wurden zwölf Blätter entfernt, leer blieben 14 Seiten; ebd. 2 sind 19 Seiten leer; ebd. Pacta wurden fünf Blätter herausgetrennt, leer sind 54 Seiten (Nachweise unten in den Fußnoten zu den Lageninhalten in Anhang 1–3). Vgl. zu einem ähnlichen Vorgehen im Piacentiner *Registrum Magnum* FALCONI, *Registrum Magnum* (wie Anm. 5) S. 47.

86 ASCV, Acquisti 1, fol. 61–76 (Lage 11 zu Torcello/Coniolo), steht fol. 61^r der Vermerk *primus quaternus Torcelli prima carta*. Fol. 61–65 gehören zu diesem ersten Quaternionio. Ebd. fol. 66–73 folgt der zweite Quaternionio, der oben fol. 66^r den entsprechenden Vermerk *II quaternus Torcelli* trägt; fol. 74–76 gehören wieder zum ersten Quaternionio. Ähnlich ist beim zweiten *quaternus* zu Casale Sant'Evasio ein Unio eingeschoben, vgl. ebd. fol. 212–221.

87 Einfache *hic*-Vermerke stehen z. B. ASCV, Acquisti 1, fol. 27^v, 124^f, 175^v (oben auf der Seite, die Urkunde beginnt erst in Zeile 19) oder 239^v; die Sonderformen finden sich ebd. fol. 105^v, 100^v, 168^v. Vgl. zu *hic-debet-poni*-Vermerken im Zuge der Verschiebung von Urkunden innerhalb der Codices in Florenz ROVERE 1988 (wie Anm. 13) S. 195; zu ähnlichen Vermerken in der Statutensammlung von Verona LÜTKE WESTHUES, *Kommunalstatuten* (wie Anm. 79) S. 132f.

88 ASCV, Acquisti 1, fol. 74^r bzw. ebd. Pacta, fol. 8^r. Die Vermerke kommen nie vor bei Abschriften von Einzelurkunden und nur einmal für einen Text des Ruffinus Oriolius, dazu unten Anm. 114. „Queste scritte sono certo anteriori alla trascrizione dei documenti e rappresentano in un certo modo il piano ordinatore della composizione del volume“, urteilt Pacta, S. VIII, über diese Hinweise. ROVERE 1988 (wie Anm. 13) belegt S. 172f. eine durchdachte und vorausgeplante Anlage anhand der ‚Biscioni‘.

Stücke auch anhand vorbereitender Volltextabschriften aus den Imbreviaturen oder anhand der vorangegangenen, statutarisch angeordneten Einträge in kommunale Bücher⁸⁹ kalkuliert worden sein.

3.1 Die parallele Entstehung der beiden Exemplare der ‚Acquisti‘

Ein Vergleich der in den Parallelexemplaren der ‚Acquisti‘ eingetragenen Urkunden und der zugehörigen Redaktionsvermerke zeigt, dass die Codices ehemals völlig identisch waren. Dabei ist nicht etwa der zweite eine Abschrift des ersten, sondern die beiden Notare Ambrosius und Paxius Ansisus scheinen überwiegend parallel gearbeitet zu haben, wodurch sich auch etliche Unstimmigkeiten erklären lassen⁹⁰.

Die streng chronologisch geordneten ersten 17 Urkunden über diverse, zwischen 1190 und 1214 getätigte kommunale Käufe besitzen im ersten Exemplar eine von der Hand des Ambrosius Ansisus vorgegebene, durchlaufende Nummerierung der Form *I carta de aquistis* etc., die ehemals bis zur Zahl *XV* reichte. Im zweiten Exemplar trug Paxius Ansisus hingegen nur die Nummern *X* bis *XVIII* ein, allerdings zu anderen Urkunden als im ersten Exemplar⁹¹. Zu der als Num-

89 Zu diesen oben bei Anm. 81f.

90 Die vergleichende Auflistung in Anhang 1 zeigt, dass sich der Umfang der Lagen zu einem bestimmten Themenkomplex jeweils unterscheidet. Zur Arbeitsverteilung bei den Abschriften oben nach Anm. 26. Unterschiede werden erkennbar, wenn z. B. ein Dokument in das erste Exemplar als Abschrift einer Einzelurkunde, in das zweite jedoch als Imbreviaturausfertigung übernommen wird (dazu oben Anm. 25) oder wenn eine Urkunde im ersten Exemplar von Ambrosius Ansisus im Auftrag des Ruffinus Oriolius ausgefertigt und von diesem gegengezeichnet ist, während Paxius Ansisus sie in das zweite Exemplar versehentlich als Urkunde des Lantelmus einschreibt und gegenzeichnen lässt, dazu oben Anm. 49.

91 Da die ersten vier Lagen der beiden Exemplare nachträglich bei einer Bindung vertauscht wurden (vgl. oben Anm. 27), stehen die Einträge des Ambrosius Ansisus heute ASCV, Acquisti 2, fol. 1–10, die des Paxius Ansisus ebd. 1, fol. 1–10. Die Hauptüberschriften schrieb in beiden Exemplaren Ambrosius Ansisus, vgl. ebd. 2, fol. 1^r und ebd. 1, fol. 1^r. Die mit der Ordnungszahl *X* bezeichneten Urkunden sind in beiden Exemplaren identisch (ebd. 2, fol. 6^r, bzw. ebd. 1, fol. 7^r), und das, obwohl im Erstexemplar die zweite und dritte Urkunde unter der *II* zusammengefasst sind. Im Erstexemplar sind die folgenden Texte fortlaufend mit *XI* bis *XV* nummeriert (heute ebd. 2, fol. 6^r–9^r), die *XVI* bei der letzten Urkunde fehlt. Stattdessen wurde bei der vorletzten die *XV* in eine *XIII* korrigiert und bei der letzten dann eine *XVIII* ergänzt, obwohl damit die absolute Zahl falsch angegeben ist und die Nummern *XIII* und *XVIII* doppelt vorkommen. Im Gegensatz dazu sind im Zweitexemplar (heute ebd. 1, fol. 7^r–10^v) die auf Nummer *X* folgenden zwei Urkunden nicht nummeriert (im Erstexemplar tragen sie die richtigen Nummern *XI* und *XII*) und die dann folgenden falsch als *XI* bis *XVIII* gezählt, d. h. die Urkunde *XI* in diesem Exemplar entspricht der Urkunde *XIII* im Erstexemplar etc. Warum

mer *X* bezeichneten Urkunde wird in beiden Bänden auf den ausführenden Notar Jacobus de Brunamonte verwiesen⁹².

Der folgende Komplex von zwölf Urkunden aus dem Zeitraum von 1190 bis 1219 enthält Verträge mit verschiedenen Herren des Umlands sowie Texte im Zusammenhang mit dem auch in den Statuten behandelten Ersuchen um päpstliche Jurisdiktion. Während im ersten Exemplar ausnahmsweise am Ende der ersten Lage ein zusammenfassender Schlussvermerk des Ambrosius Ansisus vorhanden ist, betitelte Paxius Ansisus den Faszikel im zweiten Exemplar als *quaternus Bagnoli Bornati et de literis [sic] impetratis*⁹³. Gemäß der Themenvielfalt wurde zu den Vertragsurkunden statt einer Zählung ein Themenstichwort vorgegeben, etwa *carta Bornati*, *carta Burle de boca* oder *carta Iacobi de Caualiaga*, und sie sind nicht chronologisch geordnet⁹⁴. Bei den letzten fünf Dokumenten *de literis impetratis* zählte Ambrosius im ersten Exemplar die Texte still und vermerkte nur zur dritten, von einem anderen Notar einzutragenden Urkunde *Petrus de Englisco III. cartam de literis impetratis*; dagegen gab Paxius im Parallel-exemplar jeder Urkunde eine Ordnungszahl nach der Form *prima carta de literis* etc.⁹⁵.

Diese in den ersten vier Lagen festzustellenden Formulierungsunterschiede bei gleicher Anordnung der gleichen Urkunden zeigen, dass es sich bei dem einen Codex nicht um die Abschrift des anderen handeln kann, sondern dass eine parallele Erarbeitung erfolgt sein muss. Dies bestätigt auch ein beim folgenden Themenblock in beiden Codices unterschiedlich auftretender Fehler: Der erste

ein ändernder Eingriff im Erstexemplar erfolgte, dessen Zählung richtig war, ist nicht ersichtlich.

92 Vgl. ASCV, Acquisti 2, fol. 6^r: *hic debet scribere Iacobus de Brunamundo cartam .X. de aquis*; ähnlich ebd. 1, fol. 7^r.

93 Schlussvermerk des Ambrosius, bezogen auf die Lage ASCV, Acquisti 2, fol. 11^r–21^r (Lagenvertauschung!), ebd. fol. 18^v: *In isto quaterno sunt scriptae. cartae Bagnolii. et Bornati. et de litteris impetratis*. Der Titel des Paxius steht zu Beginn der Lage ebd. 1, fol. 15^f–26^r, auf fol. 15^f.

94 Die Vermerke stehen im zweiten Exemplar, heute ASCV, Acquisti 1, fol. 16^v (1190); fol. 21^v (1211); fol. 23^r (1217; hier stammt der Vermerk von Bonus Johannes Bursa, der auch die Urkunde eintrug). Im ersten Exemplar, heute Acquisti 2, fol. 12^v–13^f, sind sie jeweils etwas anders formuliert. Vgl. zu Bornate und Cavaglia KOCH, Statutengesetzgebung (wie Anm. 22) S. 211 bzw. S. 194, 208f., 212 und 231.

95 Die Urkunden – jene von Ambrosius heute ASCV, Acquisti 2, fol. 19^v–21^r, jene von Paxius heute ebd. 1, fol. 24^f–26^r – stehen in eigener zeitlicher Abfolge: 1192, 1207, 1216, 1219; vgl. das Zitat ebd. 2, fol. 20^v. Zu den übrigen vier Texten heißt es jeweils nur: *Item literas impetratas*. Ebd. 1, fol. 25^f, schrieb Paxius zuerst *hic debet scribere Petrus de Hinglisco III cartam ...*, jedoch korrigierte er den Fehler schon während der Vorbereitung des Codex in III. Vgl. zum Thema päpstlicher Briefe SCV 352, Sp. 1225; SCV, Dok. 23, Sp. 1299; SCV, Dok. 85, Sp. 1370, sowie KOCH, Statutengesetzgebung (wie Anm. 22) S. 83, 143, 159, 165, 196, 239.

Quaternio der Statutenbeschlüsse, die gemäß dem Oberthema Kauf und Verkauf, Ausgaben und Einnahmen sowie einen Vertragsschluss mit Pavia von 1217 betreffen, beginnt im ersten Exemplar zwar ordnungsgemäß mit der von Ambrosius Ansisus stammenden Notiz *prima carta ordinamentorum primus quaternus* und beinhaltet 13 gezählte, chronologisch geordnete Texte aus der Zeit von 1181 bis 1217. Dahinter wurde ein Binio angefügt, der auf der Versoseite des zweiten Blattes ebenfalls die Notiz *primus quaternus ordinamentorum prima carta* sowie ein Statut von 1190 trägt, das man offensichtlich zunächst vergessen hatte⁹⁶. Obwohl dieses Statut von 1190 chronologisch erst an vierter Stelle hinter Bestimmungen von 1181, 1182 und 1184 hätte folgen müssen, sah man es jedoch – vielleicht wegen seines wichtigen Inhalts⁹⁷ – offenbar weiterhin zusammen mit dem ältesten Statut von 1181 als ‚ersten‘ Text dieses Themenblocks an. Denn der für das Zweitexemplar zuständige Notar Paxius Ansisus nummerierte nach dem Nachtrag – möglicherweise bei einer abschließenden Durchsicht – nur die übrigen Urkunden der ersten Lage zum Thema um, sodass aus der zweiten die dritte, aus der dritten die vierte und zuletzt aus der 13ten die 14te Urkunde wurde.

Aber auch der Bearbeiter des Erstexemplars, Ambrosius Ansisus, muss sein Versehen während der Arbeit bemerkt haben, denn er nutzte schon das letzte Blatt des Binio, um das ‚zweite‘ Heft mit den *ordinamenta* beginnen zu lassen: Oben auf fol. 37^r steht *secundus quaternus de ordinamentis XIII carta de ordinamentis*, obwohl noch keine neue Lage beginnt. Demnach muss der Binio während der laufenden Arbeiten eingeplant worden sein. Es folgen mit den Nummern *XIII* bis *XX*⁹⁸ sieben Urkunden von 1217, von denen drei laut Randnotiz von anderen Notaren geschrieben werden sollten – was auch geschah – sowie sechs ohne Redaktionsvermerk und Nummerierung von Johannes Guercius eingetragene Statuten. Da das letzte Statut von 1225 mit anderer Tinte eingeschrieben ist und im Parallelexemplar fehlt, muss es sich hierbei um den ersten Nachtrag handeln⁹⁹.

96 Da ab der fünften Lage keine Vertauschung mehr vorliegt, stehen die Texte heute richtig ASCV, Acquisti 1, fol. 27^r–34^v und 35^r–37^v (das Zitat ebd. 27^r); fol. 35 und 36^r sind leer, die zweite Überschrift steht fol. 36^v. Zur Auswertung der Statuten in ASCV, Acquisti 1, fol. 27^r–43^r, KOCH, Statutengesetzgebung (wie Anm. 22) S. 47f.; auf die Beachtung des Vertrages mit Pavia bezieht sich SCV 216, Sp. 1175; vgl. ebd. S. 96, 126, 163.

97 Vgl. zu der wichtigen, in veränderter Form als SCV 154, Sp. 1150f., bzw. ASCV, JStC (wie Anm. 40) Buch 2, fol. 27^v–28^r (1541, fol. 28^r) in die Statutencodices aufgenommenen Bestimmung von 1190 zur Erbfolge KOCH, Statutengesetzgebung (wie Anm. 22) S. 47, 49f., 156, 241–243.

98 Hier erfolgte keine Umnummerierung mehr, die *XIII* bleibt doppelt vergeben – ein Zeichen dafür, dass die Korrektur erst nach Abschluss der Arbeiten vorgenommen wurde, denn sonst hätte man mit einer Nummer *XV* weitergezählt.

99 Die Randnotizen stehen ASCV, Acquisti 1, fol. 38^r, 39^r und 40^v zur 15ten, 16ten und 20sten Urkunde. Die letzten sechs in Urkundenform gefassten Statuten, ebd. fol. 41^r–43^r,

Im zweiten Exemplar stammen bis auf die Hauptüberschrift die Vermerke zu den Einzelurkunden in der Form *prima carta de ordinamentis* etc. von Paxius Ansisus. Hier war schon nach der zwölften Urkunde der erste Quaternio gefüllt, und es folgt im Gegensatz zum ersten Exemplar ein Quaternio, auf dessen erster Versoseite die vergessene Urkunde von 1190 eingetragen ist. Auf dem Rest der Lage stehen die weiteren Urkunden bis Nummer *XX*, von denen nur zwei einen Hinweis auf einen anderen Notar tragen, sowie die fünf letzten Urkunden, jedoch nicht von Johannes Guercius, sondern von Petrus de Guithaco geschrieben¹⁰⁰.

Die Unterschiede zwischen den Parallelexemplaren beim Eintrag der 43 Urkunden zum folgenden Themenkomplex *de finibus*, also über Zahlungen aller Art, sind ebenfalls gering: Die Texte sind nicht fortlaufend chronologisch geordnet, sondern in zwei Gruppen geteilt. Auf 31 Urkunden aus dem Zeitraum von 1186 bis 1220 folgen zwölf Urkunden aus den Jahren 1182 bis 1214. Beide Gruppen sind separat nummeriert, d. h. nach den ersten 31 Urkunden sollte die Zählung wieder bei ‚eins‘ einsetzen. Da man aber offenbar mit diesem System nicht so vertraut war, unterliefen bei der Ausführung Fehler: Im zweiten Exemplar zählte man bis *XXXII* weiter und schloss daran die *secunda carta* an, im ersten Exemplar lief die Nummerierung sogar bis *XXXIII* weiter, um dann mit *III* fortzufahren¹⁰¹.

Ein weiterer Fehler unterlief Ambrosius Ansisus im Erstexemplar: Er vertauschte beim Eintrag zwei Urkunden und vergaß eine weitere, die erst am Schluss des gesamten Themenkomplexes zu finden ist; dieses Versehen spiegelt

sind in zwei Fällen unvollständig, d. h. ebd. fol. 41^v bzw. 42^r fehlen Notarszeichen und Unterschrift, sodass der ausführende Notar nur an der Schrift identifizierbar ist und die Urkunden nicht authentisiert sind. Ein Grund für diesen flüchtigen Eintrag ist nicht auszumachen, zumal die übrigen Texte komplett sind. Den sechsten Text, ebd. fol. 43^r, kennzeichnet die andere Tintenfarbe eindeutig als Nachtrag.

100 ASCV, Acquisti 2, fol. 25^r–44^r; die Hauptüberschrift schrieb auch hier Ambrosius Ansisus. Die erste Seite des Quaternio, ebd. fol. 32^r, ist leer, auf fol. 32^v steht die Urkunde von 1190, wie im ersten Exemplar gekennzeichnet durch: *primus quaternus de ordinamentis [prima] carta de ordinamentis*. Da bei der Folierung die Blattzahlen 33 bis 35 übersprungen wurden, schließt an fol. 32^v gleich fol. 36^r mit der ersten Urkunde von 1217 an. Die zweite bis zwölfte Urkunde, die vor der vergessenen Urkunde von 1190 stehen, wurden anders als im ersten Exemplar nicht umnummeriert. Ebd. fol. 39^v und 40^r finden sich die Notarsverweise, der zur 20sten Urkunde, ebd. fol. 42^r, fehlt; zu den letzten fünf Texten schon oben Anm. 48.

101 ASCV, Acquisti 1, fol. 45^r–60^v, bzw. ebd. 2, fol. 49^r–67^v. Die zweite Urkundengruppe beginnt ASCV, Acquisti 1, fol. 57^r, bzw. ebd. 2, fol. 64^r. Innerhalb der Gruppen sind Verwerfungen in der Chronologie festzustellen: Ebd. 1, fol. 53^r–54^v, bzw. ebd. 2, fol. 60^v–61^v, stehen Urkunden von 1207, 1208, 1207 und 1211; ebd. 1, fol. 60^r–v, bzw. ebd. 2, fol. 66^v–67^v, zuerst solche von 1214 und dann von 1209; ebd. 2, fol. 54^v–55^r, eine Urkunde vom 8. Juni 1196 vor einer zwei Tage älteren vom 10. Juni.

die Nummerierung¹⁰². Eintragsanweisungen für bestimmte Notare stimmen in beiden Exemplaren grundsätzlich überein mit der Ausnahme, dass solche zu Urkunden des Ruffinus de Ferrario und des Benivolius de Mesclavino nur im ersten Exemplar vorkommen¹⁰³. Einmal kündigt eine Notiz zwei Urkunden des Notars Jacobus Raspa an, ein anderes Mal weist ein Vermerk auf eine Urkunde hin, an die man sich offenbar noch erinnerte, die man aber nicht fand: *hic debet scribere idem Petrus VI. cartam finis que non invenitur* – entsprechend blieb der Platz in beiden Exemplaren frei¹⁰⁴.

Erstmals taucht in diesen Lagen in beiden Exemplaren, jedoch zu jeweils verschiedenen Urkunden, eine zusätzliche Kennzeichnung auf: In Höhe der Unterschrift des Ambrosius bzw. des Paxius Ansisus vermerkte man *oriol[ii]*, wohl um die Gegenzeichnungspflicht des Ruffinus Oriolius hervorzuheben. Während unerklärlich bleibt, wieso die Kennzeichnung jeweils nur einmal erfolgte, obwohl mehrere Urkunden von Ruffinus stammen, findet sie sich ab Lage 16 (Verträge mit Ivrea) wahrscheinlich von der gleichen Hand nahezu bei allen Originalausfertigungen und auch bei Abschriften von Urkunden dieses Notars; auch seine im zweiten Exemplar noch vorhandenen Urkunden besitzen einen solchen

102 Während in ASCV, Acquisti 2, fol. 52^v–55^v, sieben fortlaufend nummerierte Urkunden von 1192 bis 1196 stehen, finden sich im ersten Exemplar, ebd. 1, fol. 47^v–49^v, nur sechs Urkunden, ursprünglich fortlaufend nummeriert von *VII* bis *XII*. Allerdings wurden zwei Urkunden von 1194 bzw. 1196 vertauscht und eine weitere steht erst ebd. fol. 60^v. Als man die Unstimmigkeit bemerkte, hat man die Texte zwar noch unnummeriert; durch die Vertauschung stimmen jedoch die Urkunden mit den Nummern *VIII* und *VIII* in den beiden Exemplaren nicht mehr überein, und die Nummer *X* fehlt im ersten Exemplar.

Exemplar 2		Exemplar 1		
Datum	Nummer	Datum	Nummer alt	Nummer neu
31.12.1192	7	31.12.1192	7	7
31.12.1192	7	31.12.1192	8	7
10.06.1194	8!	11.04.1196!	9	8
11.04.1196	9!	10.06.1194!	10	9
10.06.1196	10	10.06.1196	fol. 60 ^v	ohne Nummer nachgetragen
08.06.1196	11	08.06.1196	11	11
17.06.1196	12	17.06.1196	12	12.

103 Im ersten Exemplar stammen Überschriften und Zählung von Ambrosius Ansisus, ferner die meisten Hinweise auf Notare mit Ausnahme der letzten, ASCV, Acquisti 1, fol. 58^r–60^r, die Petrus de Englisco, Petrus de Scotis und Jacobus Raspa selbst schrieben. Die jeweils gleichen Notarnamen stehen ebd. 1, fol. 53^{r-v}, 54^r, 54^v–55^r, 56^{r-v}, 58^r–60^r, bzw. ebd. 2, fol. 60^v–61^r, 62^r, 63^{r-v}, 64^r, 65^v–67^r; die weiteren Vermerke im Erstexemplar stehen ebd. 1, fol. 54^{r-v}, 55^{r-v}, 56^{r-v}. Lagenüberschriften, Zählung und Vermerke führte im zweiten Exemplar durchgängig Paxius Ansisus aus.

104 ASCV, Acquisti 2, fol. 67^r: *hic debet scribere Iacobus Raspa duas cartas*; zur folgenden Urkunde, ebd. fol. 67^v: *et hic simile*. Im ersten Exemplar heißt es bei der ersten Urkunde verkürzt *raspa II cartas*, vgl. ebd. 1, fol. 60^{r-v}; ferner ebd. 2, fol. 66^r, bzw. ebd. 1, fol. 58^v.

Hinweis¹⁰⁵. Demnach dürften die Vermerke im Anschluss an den Eintrag der Texte angebracht worden sein, um die zahlreichen Stellen hervorzuheben, an denen Ruffinus Oriolius gegenzeichnen musste, und so die Arbeit zu beschleunigen, aber auch Fehlerquellen zu reduzieren. Letzteres gelang weitgehend, denn es fehlen im ersten Exemplar nur drei Gegenzeichnungen dieses Notars¹⁰⁶. Weitere Vermerke dieser Art finden sich vereinzelt zu den Notaren Ruffinus de Ferrario, Lantelmus, Nicolaus de Meleto und Nicolaus de Bellino¹⁰⁷.

Eine andere Kennzeichnung tritt nur im ersten Exemplar auf: Selten notierte man im Zusammenhang mit Eintragsanweisungen für die Rogatäre sehr klein zwischen den senkrechten Blindlinien links den oder die ersten Buchstaben des jeweiligen Namens, wahrscheinlich noch bevor man die zusätzlich vorhandenen, ausführlichen Hinweise eintrug¹⁰⁸.

Die für die Kommune wichtigen Urkunden über den Erwerb der am Po im Einflussbereich der Markgrafen von Montferrat gelegenen Kastelle Torcello und

105 Vgl. ASCV, Acquisti 1, fol. 49^f (Urkunde von 1196) und ebd. 2, fol. 64^r (Urkunde von 1182). Zum folgenden Themenblock ‚Torcello/Coniolo‘ besitzt im ersten Exemplar nur eine von drei Urkunden den Hinweis, vgl. ebd. 1, fol. 62^r bzw. 61^v, 68^v; im zweiten weisen ihn die ersten beiden auf, der Schluss der dritten fehlt, vgl. ebd. 2, fol. 70^v, 71^r bzw. 77^v. Im ersten Exemplar stehen die Vermerke ab Lage 16: ebd. 1, fol. 97^r, 97^v, 99^v, 100^v, 101^r, 102^f, 103^r, 104^r, 125^r, 131^r (zweimal), 134^r, 152^v, 158^v, 159^v, 161^r, 162^v, 163^r (*oriolij* und *ori*), 165^v, 167^r, 190^r, 190^v, 193^r, 194^v, 212^v, 230^v, 231^r, 243^v, 244^v, 246^r. Entsprechende Vermerke zu Urkundenabschriften finden sich ebd. fol. 144^v, 145^r, 157^v; nur bei einer Urkunde zu Visterno vermisst man einen solchen, ebd. fol. 183^r (fehlt im zweiten Exemplar). Im zweiten Exemplar sind Vermerke noch vorhanden ebd. 2, fol. 116^r–122^v, 153^r, 156^r, 156^v, 166^r–171^r, 175^r, 196^r, 196^v, 200^r, 201^v. Zu einer von Ruffinus Oriolius im Auftrag des Asclerius *notarius* geschriebenen und als Abschrift übertragenen Urkunde lautet die Notiz in beiden Exemplaren: *iussu asclerii*, vgl. ebd. 1, fol. 194^v, bzw. ebd. 2, fol. 202^r.

106 Dazu oben nach Anm. 52. Dieses Hilfsmittel war jedoch für die ordnungsgemäße Gegenzeichnung nicht unabdingbar, wie der Codex der ‚Pacta‘ zeigt. Dort kommt der Vermerk nur an zwei Stellen, ASCV, Pacta, fol. 32^r und 85^v, vor. Dennoch ist in den ‚Pacta‘ nur eine von 61 Urkunden des Ruffinus Oriolius nicht gegengezeichnet, dazu oben Anm. 72.

107 In ASCV, Acquisti 1, fol. 76^v, steht neben der Unterschrift des Ambrosius Ansisus *de ferrar*, allerdings zeichnete dieser Notar nie gegen. Ebd. fol. 168^v begegnet einmal die Notiz *XXXI. lan[telmus]* als Nummerierung; zur zweiten Urkunde der Seite folgt neben der Unterschrift die kürzere Notiz *lan[telmus]*. Ebd. fol. 170^v und 171^r steht jeweils der Vermerk *d[e] mele[to]* für Nicolaus de Meleto. Ebd. 2, fol. 123^r, heißt es ebenfalls *de mel[et]o*, fol. 175^v *belli*, wohl für Nicolaus de Bellino.

108 ASCV, Acquisti 1, fol. 53^r und 54^r, steht je *Pe* (für Petrus de Englisco, ausführlich heißt es z. B. fol. 54^r: *XXII carta petrus de englisco*); ebd. fol. 54^v *Ia* (für Jacobus Raspa); ebd. fol. 56^r *a* (für Ardicius de Sesio); ebd. fol. 56^v *Jo* (für Johannes Guercius). Im weiteren Verlauf findet sich diese Kennzeichnung ebd. fol. 179^v (*b* für Benivolius de Mesclavino); fol. 197^v (*p* für Petrus *notarius*) und fol. 220^r (*R* für Ruffinus de Ferrario). Vier weitere Buchstaben stehen auf der Lage mit den Doppeleintragungen, und zwar ebd. fol. 204^r und 207^r (je *g*, einmal für Guilielmus de Bellino, einmal für Guilielmus de Salvestro); fol. 205^v und 207^v (je *Ja* für Jacobus Ferrarotus). In den ‚Pacta‘ kommt ein solcher Vermerk nur vor ebd. Pacta, fol. 121^v (*Ja* für Jacobus Raspa).

Coniolo im Jahr 1213 füllen allein drei Lagen des ersten Exemplars. Neben zwei frühen Verträgen von 1182 betreffen den Verkauf 32 Urkunden aus der Zeit von 1213 bis 1220. Sie sind bis auf die letzten fünf Urkunden nummeriert (*IXXVIII*) und fast immer mit Notarshinweisen versehen. Die 13 noch im zweiten Exemplar überlieferten Texte weisen jeweils die gleiche Ordnungszahl auf, allerdings nicht immer zu den gleichen Urkunden den Notarsnamen¹⁰⁹.

Thematisch eng verwandt sind die folgenden acht Urkunden über den Erwerb der ebenfalls südlich der Stadt jenseits des Po gelegenen *castra* Rusignano (2) und San Giorgio (6) im Jahr 1218, der auch in zwei Statuten dokumentiert wird. Die Texte sind nach den ‚Unterthemen‘ geordnet, ebenso gezählt und mit Notarshinweisen versehen, allerdings wiederum in beiden Exemplaren leicht unterschiedlich¹¹⁰.

Die Lagen mit 22 Urkunden zum Verhältnis zwischen Ivrea und Vercelli, vor allem über die Machtverhältnisse in den nahe der Jurisdiktionsgrenzen gelegenen *castra*, zeigen fast idealtypisch die Vorgehensweise bei der Anlage der Codices: Sie sind streng chronologisch eingetragen, den Zeitraum von 1142 bis 1214 umfassend, und fortlaufend von *I* bis *XXII* nummeriert. Anweisungen zum Eintrag mit den entsprechenden Notarsnamen finden sich zu Urkunden der eigenhändig ausfertigenden Notare Petrus de Englisco, Jacobus Raspa und Jacobus Ferrarotus¹¹¹. Eine Urkunde zu dem in der Nähe Ivreas gelegenen Kastell

109 Im ersten Exemplar wurde die zweite, vierte, achte, 23ste, 24ste und 26ste Urkunde ‚still‘ gezählt, ASCV, Acquisti 1, fol. 61^v–62^r, 64^v–65^v, 66^v–68^v, 74^v–75^v, 75^v–76^r, 76^v–77^r. Die Eintragsanweisungen schrieb nicht alle Ambrosius Ansisus, sondern ebd. fol. 71^v–73^v wahrscheinlich Paxius Ansisus. Ebd. fol. 74^r wurde ein Hinweis für Johannes Guercius neben der sechsten Zeile radiert und neben der elften Zeile wiederholt; offenbar hatte man sich im Platz verschätzt. Allein die letzten fünf Urkunden (ebd. fol. 78^v–80^r) besitzen keine Notiz. Im zweiten Exemplar trug nach der Hauptüberschrift von Ambrosius Ansisus, ebd. 2, fol. 70^r, Paxius Ansisus zu den ersten zehn Urkunden, ebd. fol. 71^r–79^v, die Nummerierungen ein. Die achte und letzte Urkunde, ebd. fol. 76^r–77^v, ist unvollständig, da von der zweiten Lage nur noch ein Unio vorhanden ist, dazu oben Anm. 23. Ein Hinweis auf den eintragenden Notar fehlt im Gegensatz zum ersten Exemplar, ebd. 1, fol. 62^r–64^v, 69^r, 73^{r-v}, bei der dritten, neunten, 19ten und 20sten Urkunde, ebd. 2, fol. 71^v–74^r, 79^r, 84^{r-v}. Den Kauf betreffen auch SCV 215, Sp. 1174f., und SCV 325, Sp. 1214, zu Zahlungsverpflichtungen gegenüber Alessandria, vgl. KOCH, Statutengesetzgebung (wie Anm. 22) S. 78.

110 ASCV, Acquisti 1, fol. 81^r–90^r, bzw. ebd. 2, fol. 97^r–103^v; im zweiten Exemplar fehlt die letzte Urkunde. Vgl. SCV 219 und SCV 218, Sp. 1176, zu Rusignano bzw. San Giorgio. Der Titel des ersten Quaternio stammt in beiden Exemplaren von Ambrosius Ansisus, der der folgenden Lage im zweiten Exemplar von Paxius Ansisus, vgl. ASCV, Acquisti 1, fol. 81^r, bzw. ebd. 2, fol. 94^r und 102^r. Von den Texten zu San Giorgio sind im ersten Exemplar vier nummeriert, im zweiten Exemplar reicht die Zählung bis zur fünften und dort letzten Urkunde. Notarshinweise stehen ebd. 1, fol. 86^v–87^r, bzw. ebd. 2, fol. 100^{r-v} (je für Johannes Guercius), sowie nur ebd. 1, fol. 88^v–89^r (für Ruffinus de Ferrario).

111 Die Urkunden sind überwiegend ediert in den Documenti (wie Anm. 4). Den Inhalt einer Urkunde ASCV, Acquisti 1, fol. 99^v–100^v, betrifft auch SCV 321, Sp. 1213, vgl. KOCH, Sta-

Monte Astrutto und dessen Herrn Nicolaus Recagnus bildet eine Lage für sich. Hervorzuheben ist, dass der Rogatar Benivolius de Mesclavino in dem Statut, das die Beachtung des Vertrags sicherte, als Urkundenschreiber genannt wird. Den Eintrag in den Liber Iurium erledigte Ardicius Pegolotus für ihn¹¹².

Das Folgethema betrifft einen mehrere Jahre dauernden Streit zwischen Vercelli und den Herren des nahe Ivrea gelegenen Ortes Burolo. Die Nummerierung der Urkunden reicht von *I* bis *XXXIII*, nur einmal erhielt ein Text keine Nummer, wurde aber dennoch mitgezählt; die letzte Urkunde zum Thema sowie zwei Verträge mit dem Grafen Thomas von Savoyen sind nicht nummeriert¹¹³. Zwar stimmen ausnahmsweise die Notizen zu den eintragenden Notaren überein¹¹⁴. Erneut lassen sich aber trotz der lückenhaften Überlieferung des Zweitexemplars Unterschiede in der Ausführung feststellen: Bei der vorausplanenden Zählung fasste man in beiden Exemplaren unter der Nummer *XXVII* jeweils zwei Urkunden von 1207 zusammen; zu Nummer *XXVIII* gehören im ersten Exemplar

tutengesetzgebung (wie Anm. 22) S. 61, 78. Die chronologische Ordnung ist nicht nur nach Jahren, sondern mit zwei Ausnahmen auch nach Tagen exakt. (Die ersten Urkunden datieren vom 19. und 18. Juli 1142, ASCV, Acquisti 1, fol. 91^r–92^r; auf einen Text vom 3. Juli folgt einer vom 20. März 1207, ebd. fol. 103^r–104^r.) Ein Vertrag mit Zeugenliste ist in beiden Exemplaren zwar zweimal unterschrieben und gegengezeichnet, aber jeweils nur als *e i n e* Urkunde gezählt, vgl. ebd. 1, fol. 101^v–103, bzw. ebd. 2, fol. 119^v–121^v. Notarshinweise stehen ebd. 1, fol. 104^r, 104^v, 105^r, 105^v; allerdings trug in fol. 105^v, wo Jacobus Ferrarotus als Schreiber genannt wird, Ambrosius Ansisus den Text ein und schrieb auch die Unterschriften des Jacobus, Ruffinus Oriolius und Bonus Johannes Bursa. Von den im zweiten Exemplar noch vorhandenen Urkunden, ebd. 2, fol. 116^r–123^v, besitzen zwei einen Hinweis auf den Notar, ebd. 2, fol. 122^v, 123^r.

112 Vgl. die Urkunde ASCV, Acquisti 1, fol. 117^r–121^v, sowie SCV 219, Sp. 1176f., dazu KOCH, Statutengesetzgebung (wie Anm. 22) S. 73. Im zweiten Exemplar fehlt die entsprechende Lage.

113 Viele dieser Urkunden stehen auch im ersten Band der ‚Biscioni‘; sie sind fast alle ediert in den Documenti (wie Anm. 4), dazu schon oben Anm. 32. Die Chronologie der Urkunden ist überwiegend nach Tagen genau, nur ASCV, Acquisti 1, fol. 133^v–134^r, steht eine Urkunde vom 13. Oktober vor einer vom 16. September 1207, fol. 135^r–136^v eine aus dem Jahr 1205 vor einer von 1207. Still gezählt ist die 31ste Urkunde, ebd. fol. 134^v; es folgt fol. 136^v eine Urkunde von 1207 Aug. 30 ohne Nummer; auf dem letzten Blatt des zweiten Quaternio zu Burolo und auf zwei angefügten Unionen, ebd. fol. 137^r–141^r, stehen die Verträge mit Thomas von Savoyen von 1215 und 1219. Diese werden in den Überschriften am Anfang der Lagen, ebd. fol. 122^r, 130^r, 138^r und 140^r, nicht erwähnt. Vielleicht hatte man während der Arbeit die Verträge hier noch eingefügt. Im zweiten Exemplar, ebd. 2, fol. 153^r–156^v, sind nur noch neun Urkunden mit der Zählung von *XXIII* bis *XXVIII* vorhanden.

114 Anweisungen zum Eintrag finden sich in beiden Exemplaren für Petrus de Englisco, ASCV, Acquisti 1, fol. 131^v, 132^r, bzw. ebd. 2, fol. 153^v, 154^v; für Johannes Guercius, ebd. 1, fol. 131^v–132^r, 132^{r-v}, bzw. ebd. 2, fol. 154^r, 155^r; für Ruffinus Oriolius, ebd. 1, fol. 132^v–133^r, bzw. ebd. 2, fol. 155^v–156^r (einziger Verweis für Ruffinus); für Jacobus Ferrarotus, ebd. 1, fol. 133^r, bzw. ebd. 2, fol. 156^r.

ebenfalls zwei Urkunden, von denen man im zweiten eine vergaß¹¹⁵. Während im Erstexemplar zu diesem Thema eine einzige, unvollständig übertragene Urkunde gehört, die aber eingeplant war, da sie die Ordnungszahl *X* trägt, ist im Zweitexemplar ein weiterer datierter, aber nicht gezählter Text eingetragen, der im ersten Exemplar fehlt¹¹⁶.

Nach diesen Dokumentengruppen zu Ivrea, Monte Astrutto und Burolo, die jeweils den Norden des Distrikts betrafen, folgen Themen, die erneut den Rechtsbereich südlich der Kommune berühren wie schon die Lagen zu Torcello/Coniolo und Rusignano/San Giorgio. Die 56 Urkunden zu den Markgrafen von Montferrat, schwerpunktmäßig bezogen auf den Erwerb des wichtigen Ortes und späteren Borgo franco Trino durch die Kommune Vercelli, sind allesamt nummeriert von *I* bis *XLVIII*. Die Diskrepanz zwischen der Zählung und der tatsächlichen Urkundenzahl resultiert daraus, dass mehrere Texte unter einer Nummer eingetragen wurden, so unter der *XIII* sogar vier Urkunden¹¹⁷. Diese Vorgehensweise stellte allerdings eine potentielle Fehlerquelle dar: Im ersten Exemplar sind unter Nummer *XX* drei Urkunden zusammengefasst, von denen man im zweiten die dritte ‚vergaß‘¹¹⁸.

- 115 Die beiden Urkunden von 1207 mit der Nummer *XXVII* stehen ASCV, Acquisti 1, fol. 132^r–133^r, bzw. ebd. 2, fol. 155^r–156^r. Im ersten Exemplar änderte man die dann schon folgende *XXVIII* nachträglich in eine *XXVIII* und vermerkte zu den folgenden zwei Urkunden *XXVIII* und *Item XXVIII*, ebd. 1, fol. 133^r und 133^v. Im Zweitexemplar zählte man zwar sofort richtig mit *XXVIII* weiter, vergaß aber die erste Urkunde der beiden unter *XXVIII* zusammengefassten Texte, ebd. 2, fol. 156^r und 156^v. Außerdem verschätzte man sich bei der Anlage des Erstexemplars offenbar im Platz, denn fol. 132^{r-v} finden sich weitere radierte Notizen, z. B. in der Höhe der zwölften Zeile die Eintragsanweisung für die 27ste Urkunde, die aber erst in der sechzehnten Zeile beginnen konnte.
- 116 In ASCV, Acquisti 1, fol. 126^v, bricht Ambrosius Ansisus den Eintrag der zehnten Urkunde vom 3. Dezember 1204 mitten im Satz ab; im Zweitexemplar fehlt die Urkunde völlig, sodass kein Vergleich möglich ist. Dagegen ist ebd. 2, fol. 153^v, zwischen der 24sten und 25sten Urkunde eine Notiz über die Exkommunikation der Konsuln vom 30. August 1204 von Paxius Ansisus eingetragen, die im ersten Exemplar fehlt.
- 117 Vgl. zum Borgo franco Trino PANERO, *Due borghi franchi* (wie Anm. 75); ferner KOCH, *Statutengesetzgebung* (wie Anm. 22) S. 48f., 74ff., 80f., 97, 100, 202, 210. In ASCV, Acquisti 1, fol. 152^r–155^r, steht beim zweiten bis vierten Text je *similiter XIII*. Als Nummer *V* bzw. *VII* zusammengefasst sind je zwei Urkunden von 1199 März 23 und 24, ebd. fol. 145^v–146^r und 146^v–147^r, die *VI* entfällt, nicht hingegen die *VIII*. Drei Urkunden von 1202 Juli 22 und 23 sind durch *Item XX* bzw. *similiter XX* verbunden, ebd. fol. 160^r–163^r. Zuletzt werden zwei Dokumente des Notars Lantelmus von 1210 Feb. 23 und 1210 Mai 1 als Nummer *XXXI* zusammengenommen, ebd. fol. 168^v. Die Nummern *XII* und *XLIII* fehlen, die Urkunden wurden aber mitgezählt, vgl. ebd. fol. 150^r und 175^v. Ebd. fol. 179^v wird auf eine weitere Urkunde verwiesen, die aber nicht mehr eingetragen ist.
- 118 ASCV, Acquisti 1, fol. 160^r–163^r, bzw. ebd. 2, fol. 168^v–170^v. Insgesamt sind im zweiten Exemplar, ebd. 2, fol. 153^r–177^v, noch 18 Urkunden überliefert; allerdings fehlen nicht nur am Anfang bzw. Ende der Lagen Texte, sondern ebenfalls aus einer Mittellage der Rest der 22sten sowie die 23ste bis 25ste Urkunde, vgl. ebd. fol. 171^v bzw. 174^r. Von den sieben

Die Eintragungen zu Casale Sant'Evasio (heute Casale Monferrato), ebenfalls im Süden der Stadt gelegen, umfassen im ersten Exemplar der ‚Acquisti‘ heute die fünf Lagen 30 bis 34. Zum Grundbestand gehören jedoch nur die Lagen 30, 31 und 33, die zudem vertauscht wurden (s. u.); die Lage 34 enthält einen Nachtrag von 1224. Die Lage 32 mit wiederholter Eintragung überwiegend der gleichen Urkunden, die schon in den Lagen 31 und 33 stehen, sollte wahrscheinlich im zweiten Exemplar Verwendung finden, zumal es sich um eine komplette Lage mit den letzten Urkunden zu diesem Thema handelt. Diese Vermutung ist allerdings nicht mit letzter Sicherheit zu beweisen, da im zweiten Exemplar die Urkunden zu Casale Sant'Evasio innerhalb der achten abbrechen¹¹⁹. Die Vertauschung der Lagen muss vor der Foliierung des 13. Jahrhunderts erfolgt sein, denn während diese fortlaufend ist, springt sowohl die Zählung der Einzelurkunden als auch die der Faszikel. Während am Beginn der Lage 31 auf fol. 190^f oben vermerkt ist *primus quaternus*, steht auf fol. 198^f (Lage 31) die Notiz *III quaternus*, auf fol. 204^f (Lage 32, zum zweiten Exemplar gehörig) fehlt ein Vermerk, und erst auf fol. 212^f (Lage 33) heißt es *secundus quaternus*. Die durch die Faszikelzählung vorgegebene Reihenfolge bestätigt zum einen die Tatsache, dass die letzte Urkunde der Lage 31 auf fol. 197^v vom 8. Mai 1215 ihren Anschluss auf fol. 212^f in der heutigen Lage 33 findet¹²⁰. Zum anderen stimmt dann sowohl die Chronologie als auch die (vorhandene oder ‚stille‘) Zählung der 31 geplanten Urkunden, von denen allerdings zwei nicht eingetragen wurden, sondern nur durch einen Redaktionsvermerk erwähnt sind¹²¹. Durch

folgenden Urkunden zu zwei weiteren *castra* im südlichen Distrikt, Cavagnolo und Visterno, sind im ersten Exemplar nur die erste, zweite und vierte gezählt; ebd. 1, fol. 182^f, lautet der Vermerk *prima carta Cauagnolii et Visternii et primus quaternus*, die Nummern stehen ebd. fol. 183^f und 183^v. Namenshinweise für die ausführenden Notare fehlen. Im zweiten Exemplar ist die Lage verloren.

119 ASCV, Acquisti 2, fol. 196^f–203^v, stehen die ersten acht Urkunden zu Casale, nummeriert von *I* bis *VII*, da wie im ersten Exemplar die sechste als *similiter V* bezeichnet wird, vgl. ebd. 2, fol. 200^v–201^v, bzw. ebd. 1, fol. 193^v–194^v. Die Überschrift zur ersten Lage stammt von Ambrosius Ansisus, die übrige Nummerierung von Paxius Ansisus. Es ist anzunehmen, dass der Rest der achten bis zur 19ten Urkunde auf einer zweiten Lage standen und die heute im ersten Exemplar als 32ste eingebundene Lage die dritte zu diesem Thema mit den Urkunden 20 bis 29 bildete.

120 Zur Verdeutlichung diene die folgende Aufstellung:

Lage 30 – Quaternio	fol. 190–197, Urkunden 1–11	<i>primus quaternus</i>
Lage 31 – Ternio	fol. 198–203, Urkunden 24–29	<i>III quaternus</i>
Lage 32 – Quaternio	fol. 204–211, Doppel Urkunden 20–28	ohne Vermerk
Lage 33 – Quaternio/Unio	fol. 212–221, Urkunden 11–23	<i>secundus quaternus</i>
Lage 34 – Binio	fol. 222–225	Nachtrag 1228.

121 In ASCV, Acquisti 1, fol. 190^f–197^v, stehen elf Urkunden aus der Zeit von 1183 bis 1215, nummeriert bis *VIII*, da unter *V* und *VII* je zwei Urkunden zusammengefasst sind. Der ursprüngliche zweite Quaternio, ebd. fol. 212–221, beginnt mit dem Rest der Urkunde von

einen Vergleich mit den Eintragungen der heutigen Lage 32 (für das zweite Exemplar), die die Urkunden 20 bis 29 wiederholt, können die Daten der im ersten Exemplar nicht mehr eingetragenen Urkunden und damit der zu diesem Thema geplante Gesamtinhalt rekonstruiert werden¹²².

Am heutigen Schluss dieses Themenkomplexes auf fol. 221^v, d. h. auf der 33sten Lage (ursprünglich zweiter Faszikel!), beginnt ein Nachtrag von 1228, der sich auf einem zugefügten Binio (Lage 34, fol. 222–225) fortsetzt. Demnach muss die oben beschriebene Vertauschung der Faszikel schon bei der ersten Zusammenfügung der Lagen erfolgt sein, denn der Eintrag von 1228 war in dieser Form nur möglich, wenn der inhaltlich zweite Faszikel damals schon den Schluss des Themenkomplexes bildete. Wahrscheinlich wurde damals auch die Lage mit Doppeleintragungen beigefügt. Dies geschah in jedem Fall vor der Follierung, die nach 1228 erfolgt sein muss, da sie den in diesem Jahr zugefügten Binio einbezieht.

Die letzten vier Lagen des ersten Exemplars sind noch in ursprünglicher Anordnung erhalten. Zwei Quaternionen betreffen Verträge mit Asti zu bestimmten Orten im Interessengebiet beider Städte (Castelletto, *castrum* San Lorenzo, Paci-

1215 von fol. 197^v. Es folgen 13 Urkunden von 1215 bis 1217, nummeriert von *X* bis *XXIII*, wobei ebd. fol. 221^v nur eine Randnotiz die 23ste Urkunde erwähnt. Der ursprüngliche dritte Quaternion, ebd. fol. 198–203, umfasst noch einmal sechs Urkunden von 1218, gezählt *XXIII* bis *XXVIII*, wobei ebd. fol. 200^r wiederum die 28ste und 29ste Urkunde nur in einer Randnotiz erwähnt werden. Während man die 28ste Urkunde tatsächlich nicht eintrug, folgt die 29ste doch noch ebd. fol. 200^v–201^r. Auch andere Einträge verschoben sich: Die Urkunde zu dem Redaktionsvermerk *Io[hannes] Guerci[us]. XIII.*, ebd. fol. 214^r, steht erst fol. 215^v–216^r, die zu den Vermerken *XVI car[ta] Beni[volius] de Mescla[vino]* und *Jo[hanne]s Guerci[us] XVII car[ta]*, ebd. fol. 218^r bzw. 219^r, folgen erst ebd. fol. 219^v. Ferner verbesserte man ebd. fol. 216^r eine falsche *XVI* in eine richtige *XIII*.

122 Zur Veranschaulichung diene die folgende Aufstellung:

<i>Grundbestand Lagen 33 und 31</i> (fol. 220 ^v –221 ^v und 198 ^r –201 ^r)			<i>Lage 32 mit Doppeleintragungen</i> (fol. 204 ^r –208 ^v)		
<i>Folio</i>	<i>Datum</i>	<i>Urkundennr.</i>	<i>Folio</i>	<i>Datum</i>	<i>Urkundennr.</i>
220 ^v	05.12.1217	(20)	204 ^r	05.12.1217	20
221 ^r	19.12.1217	21	204 ^v	19.12.1217	(21)
221 ^v	21.12.1217	(22)	204 ^v	21.12.1217	(22)
221 ^v		Verweis auf 23	205 ^r	18.01.1218	23
198 ^r	25.01.1218	24	205 ^{r-v}	25.01.1218	(24)
198 ^v	13.03.1218	25	205 ^v		Verweis auf 25
199 ^{r-v}	25.04.1218	26	206 ^v –207 ^r	25.04.1218	(26)
199 ^v	01.05.1218	27	207 ^r	01.05.1218	27
200 ^r		Verweis auf 28	207 ^v	25.09.1218	(28)
220 ^v –201 ^r	30.11.1218	29	207 ^v –208 ^r	30.11.1218	(29).

In der Lage 32 wurde ebenfalls eine Urkunde, und zwar die 25ste, nicht eingetragen. An ihrer Stelle findet sich nur der rudimentäre Verweis ... *ferrarot[us]*, ASCV, Acquisti 1, fol. 205^v. Es handelt sich um eine Urkunde vom 13. März 1218, vgl. ebd. 2, fol. 198^v. Warum die Eintragungen jeweils nicht mehr erfolgten, ist nicht zu erklären.

liano). Die Urkunden zu diesen Unterthemen sind jeweils chronologisch geordnet. Außerdem sind die vier Texte zu Asti und die zehn zu Paciliano teils mit Nummern, teils ‚still‘ gezählt¹²³. Die letzten beiden Lagen, ein Quaternio und ein Binio, behandeln Diverses. Allerdings scheint der Codex schon mit der vorletzten Lage seinen eigentlichen Abschluss zu finden, denn die Urkunden werden mit einem ausführlichen Einleitungs- und Schlussvermerk beschrieben¹²⁴.

3.2 Der Codex der ‚Pacta‘ und die beiden Exemplare der ‚Investiture‘

Die Grundlage für den Codex der ‚Pacta‘ bildeten ebenfalls einzelne, vor dem Eintrag der Urkunden mit Themenüberschriften versehene Lagen, meist Quaternionen, denen bei Bedarf weitere Lagen zum gleichen Thema angefügt wurden. Die Überschriften wie *primus quaternus papie* oder *primus quaternus comunium* stammen in der ersten Hälfte des Codex, d. h. auf den Lagen über Verträge mit anderen Kommunen, und auch auf den ersten beiden Lagen der *habitaaculum*-Eide von der Hand des Ambrosius Ansisus¹²⁵.

123 Die vier Urkunden zu Asti stammen von 1194, 1198 und 1199, vgl. ASCV, Acquisti 1, fol. 226^r–229^v; die zehn zu Paciliano von 1214, 1217, 1219 und 1220, vgl. ebd. fol. 231^v–240^f. Hinweise auf eintragende Notare stehen nur ebd. fol. 236^v und 240^f. Dazwischen, ebd. fol. 230^f–231^v, sind drei Urkunden von 1190, 1187 und 1200 eingetragen zu Castelletto, San Lorenzo und zur *curadia*, die ersten beiden jeweils mit einer speziellen Notiz zum Inhalt des Eintrags, z. B. fol. 230^f *car[ta] illor[um] d[e] Castel[leto] et V[er]cell[ensi]*. Im zweiten Exemplar stehen nur noch ebd. 2, fol. 227^r–233^v, die ersten sechs Urkunden, die, da das Pergament feucht und fleckig wurde, kaum mehr lesbar sind. Allerdings stammt die Überschrift wieder von Ambrosius, und die übrigen Vermerke stammen von Paxius Ansisus.

124 ASCV, Acquisti 1, fol. 242^f, heißt es: *Sunt in isto quaterno cartae scriptae Turris de Bulgaro. Et cartae comitis Rufini de Saumello. Et carta Taurini. Et carta Olrianorum de Arelio*; ebd. fol. 249^f erweitert durch: *et ab illis de Asti II cartae et carta habitaturum Sancte Agathe. et carta Guidalardorum pro molandinis*, wobei anstelle der oben die Sinneinheiten trennenden Punkte in den Handschriften Kapitelzeichen stehen. Damit sind alle acht Urkunden der Lage erfasst. Weitere Einzelvermerke finden sich bei vier Urkunden, vgl. ebd. 243^r, 246^v, 247^r, 247^v; Eintragshinweise für ausführende Notare kommen nicht vor. Zur letzten, wahrscheinlich am Schluss der Redaktionsarbeiten zugefügten Lage unten nach Anm. 161. Beide Lagen fehlen im zweiten Exemplar.

125 ASCV, Pacta, fol. 29^r und 97^r (Zitate); dazu die Informationen über Lagenzusammensetzung und Themenblöcke unten in Anhang 3. Der Notar schrieb die Vermerke ebd. fol. 1^r (jetzt ASCV, Acquisti 2 vorgebunden), 9^r, 17^r (Alessandria), 29^r, 37^r (Pavia), 43^r, 50^r, 52^r, 62^r (Mailand), 78^r, 86^r (Novara), 97^r, 105^r, 111^r, 121^r, 127^r (Landbesitz der Kommune), 135^r, 143^r (Borghis franchi), 159^r, 167^r (*habitaaculum*-Eide). An einer Stelle steht die Überschrift für ein neues Thema nicht am Beginn einer neuen Lage: Denn ebd. fol. 50^r (Beginn Lage 8, Sexternio) lautet der Vermerk zwar: *primus quaternus Mediolani*; er wird dann jedoch ebd. fol. 52^r noch einmal ähnlich wiederholt und zeigt den tatsächlichen Eintrag der

Die zweite Hälfte des Codex, die bis auf den Schluss der vorletzten und die letzte Lage nur *habitaculum*-Eide enthält, ist unregelmäßiger aufgebaut und besitzt jeweils Themenüberschriften von der Hand der Notare, die auch die Urkunden eintrugen. Zusätzlich gaben Ambrosius Ansisus und die weiteren Notare das Entstehungsjahr der Urkunden an. Zur ersten Lage mit den Eiden heißt es z. B.: *prima octuagesimo primo et primus quaternus habitatorum* – es folgen Urkunden aus der Zeit von 1181 bis 1190¹²⁶. Die nächsten vier Lagen beinhalten 74 *habitaculum*-Eide des Jahres 1215, die die Notare Vivianus Gubernatus, Ardicius Pegolotus, Guilielmus und Gilius de Pezana überwiegend im Auftrag des Benivolius de Mesclavino, selten des Johannes Guercius eintrugen. Am Anfang jeder Lage steht ein Vermerk des jeweiligen Notars, der das Jahr nennt und in zwei Fällen sogar angibt, wo die Lage eingeordnet werden sollte¹²⁷. Es schließen sich zwei Lagen an, die – den Vermerken *quaternus habitatorum de vndecimo anno* von Henricus de Balzola bzw. *quaternus habitatorum de duodecimo* von Paxius Ansisus entsprechend – überwiegend Eide der Jahre 1211 und 1212 beinhalten, aber auch solche von 1215 und 1218 bzw. 1213 und 1214. Zusätzlich stehen auf den letzten beiden Blättern unter dem eigenen Vermerk *primus quaternus de quintodecimo* von Vivianus Gubernatus weitere Urkunden von 1215¹²⁸. Im Anschluss folgen noch einmal sechs Lagen mit *habitaculum*-Eiden, von denen drei nummeriert, drei unnummeriert sind; sie enthalten 105 Urkunden aus dem Zeitraum von 1184 bis 1220, jedoch nicht in chronologischer Ordnung¹²⁹.

ersten Urkunde zum Thema an: *inter Mediolanum et Vercellas primus quaternus Mediolani prima carta*. Warum die ersten beiden Blätter der Lage freigeblieben sind, ist unklar. Dort befindet sich heute eine Urkunde von 1224 zum vorhergehenden Thema (Grafen von Robbio), allerdings als Nachtrag von 1254.

126 ASCV, Pacta, fol. 159^r; ebd. fol. 167^r lautet der von Ambrosius Ansisus stammende Vermerk: *VIII. LXXXIII. secundus quaternus habitatorum*. Allerdings ist die voranstehende Zahl *VIII* nicht zu erklären; es handelt sich um Urkunden aus der Zeit von 1193 bis 1197.

127 ASCV, Pacta, fol. 173^r, heißt es: *primus quaternus habitatorum cum v. g. de quintodecimo anno*. Das Kürzel *v. g.* löst FACCIO in Pacta, Anm. 1 zu Nr. 162 S. 242, mit Vorbehalt auf als *verbi gratia*; es dürfte aber eher für den Notar Vivianus Gubernatus stehen, der die Urkunden dieser Lage schrieb. Ebd. fol. 179^r folgt der Anordnung entsprechend: *quaternus habitatorum de quintodecimo anno et debet poni post quaternum Viviani Gubernati*. Dagegen zielt der Hinweis ebd. fol. 185^r – *quaternus habitatorum de quintodecimo anno post quaternum Vgonis de Casina* – ins Leere, denn ein Ugo de Caxina kommt weder als Schreiber noch als Rogator vor. Darin könnte ein Hinweis auf eine weitere, dem Codex nicht mehr zugebundene Lage mit Eiden zu sehen sein. Zur letzten Lage lautet der Vermerk ebd. fol. 189^r: *quaternus de incarnatione .XV.*

128 ASCV, Pacta, fol. 196^r–202^v, stehen ein *habitaculum*-Eid von 1215, 14 von 1211 und zwei von 1218; ebd. fol. 204^r–209^v drei Eide von 1212, einer von 1213 und acht von 1214; zwei weitere des Jahres stammen von Jacobus Raspa bzw. Petrus de Scotis. Nach dem leeren fol. 209^v folgen ebd. fol. 210^r–211^v die Urkunden von 1215.

129 ASCV, Pacta, fol. 212^r, steht kein Vermerk; ebd. fol. 220^r, 228^r und 236^r verweisen Ver-

Eine Zweiteilung des Codex ist ebenfalls bei der Nummerierung bzw. bei den Vermerken zum Inhalt der folgenden Urkunden festzustellen. Diese ‚Ordnungseingriffe‘ stammen in der ersten Hälfte durchgängig von Ambrosius Ansisus und sind in der gleichen Art ausgeführt wie im ersten Exemplar der ‚Acquisti‘. Entweder wurde nur die jeweilige Ordnungszahl eingetragen – wie etwa bei den Urkunden zu Pavia oder Novara –, oder neben der Ordnungszahl ist zusätzlich ein Kurztitel vorhanden, z. B. bei den Urkunden zu Alessandria (etwa *hic debet scribere Guilelmus de Bellino secundam cartam Alexandrie*¹³⁰) oder zu den Grafen von Robbio. Daneben kommt eine ‚Mischform‘ vor, d. h. einige Urkunden sind nur gezählt, andere zusätzlich durch ein Themenstichwort gekennzeichnet¹³¹. Die Urkunden zu den Borghi franchi sind, ähnlich wie einige Themenbereiche in den ‚Acquisti‘, thematisch untergliedert und entsprechend gezählt¹³². Wiederum wurden mehrmals Korrekturen nötig¹³³, wurden Urkunden nicht eigens nummeriert, aber ‚still‘ mitgezählt¹³⁴ oder wurden mehrere Texte unter einer Nummer zusammengefasst¹³⁵.

merke auf den *secundus* (Hand des 13. Jahrhunderts), *tercius* (Manfredus Roccus) und *quartus quaternus de habitatoribus* (Hand des 13. Jahrhunderts). Ebd. fol. 246^r steht lediglich von Paxius Ansisus *sexum decimum factum et XVII. factum*, was sich wiederum auf die Entstehungsjahre der verzeichneten Urkunden beziehen müsste; es folgen allerdings bis fol. 247^v sieben Urkunden von 1216 und weitere von 1220 und 1219. Ebd. fol. 250^r fehlt jede Notiz. Der Rest der sechsten sowie die letzte Lage besitzen keine Themenüberschriften mehr, dazu schon oben nach Anm. 60.

130 ASCV, Pacta, fol. 1^v.

131 ASCV, Pacta, fol. 29^r–39^v (Pavia) bzw. fol. 78^r–90^r (Novara). Eine zur ersten Urkunde gehörige Ausgabenliste ohne Unterschrift wurde zwar zeitgenössisch als *II* gezählt, in der Edition aber nicht als eigenes Dokument aufgefasst, Pacta, Nr. 46 S. 95–98. Zu den letzten Urkunden zu Novara (ASCV, Pacta, fol. 87^v–90^r) lauten die Nummern *XI*, *XII*, wieder *XI* und *XIII*; ähnlich enden die Urkunden zu Mailand ohne ersichtlichen Grund mit der Zählung *XII*, *XIII* und wieder *XII*, ebd. fol. 62^r–65^r. Zu Alessandria besitzen bis auf die neunte und 16te Urkunde alle Texte eine Nummer, ein Themenstichwort und meist auch einen Hinweis auf den Notar, ebd. fol. 1^r–21^v; ebenso die drei Urkunden zu Robbio, ebd. fol. 43^r–49^r. Gemischt ist die Kennzeichnung bei den Urkunden zum kommunalen Landbesitz, ebd. fol. 97^r–132^r, oder auch bei denen zu Mailand, die anfangs nur eine Zählung besitzen, ab der achten Urkunde aber auch ein Themenstichwort, vgl. ebd. fol. 52^r–65^r.

132 Der Themenkomplex, ASCV, Pacta, fol. 135^r–154^v, beginnt mit sechs nummerierten und mit Themenvermerken versehenen Urkunden zu Casalvolone. Es folgen: drei Urkunden zu Trino (die erste mit Themenvermerk, die dritte erfasst durch die Überschrift für die neue Lage), je zwei Urkunden zu Magnano, zu Tricerro bzw. zur *pons padi* (jeweils mit Themenvermerk) sowie zwei Urkunden zu Villanova (nur die erste mit Themenvermerk).

133 Bei Urkunde *VIII* zu Alessandria stand vorher versehentlich eine *VII*, ASCV, Pacta, fol. 8^v. Bei den Dokumenten zum Landbesitz der Kommune ist eine vorhandene *XV* der Reihenfolge entsprechend in *XIII* geändert, ebd. fol. 111^v–112^v. Im weiteren Verlauf wurde eine zweimal hintereinander vorkommende *XXXII* beim zweiten Mal in *XXXIII* korrigiert, obwohl auch die folgende Urkunde diese Zahl trägt, ebd. fol. 127^r–128^v.

134 Dies gilt für die siebte und achte Urkunde zu Alessandria, ASCV, Pacta, fol. 32^v–34^v; für die fünfte Urkunde zu Mailand, ebd. fol. 53^v–54^v; für die siebte bis neunte Urkunde zu

Hinweise auf den eintragenden Notar kommen bis auf wenige Ausnahmen wiederum nur im vorderen Teil des Codex vor und lediglich bei elf der 20 Rogatare. Immer jedoch notierten die Codexbetreuer Ambrosius bzw. Paxius Ansisus die Namen der Notare, die eigenhändig nur eine einzelne Urkunde eintragen mussten¹³⁶. Unter den Notaren, für die andere Schreiber tätig wurden, verwies man am häufigsten, d. h. in zehn von 15 Fällen, auf Guilielmus de Bellino; bei den zahlreichen Urkunden der Notare Benivolius de Mesclavino, Lantelmus, Ruffinus de Ferrario und Nicolaus de Bellino finden sich hingegen nur vereinzelte Vermerke¹³⁷.

Der zweite Teil des Codex mit *habitaculum*-Eiden besitzt eine eigene Systematik. Nur bei acht von 260 Urkunden wurde der Name des ausführenden Notars eigens vermerkt¹³⁸. Die Nummerierung erfolgte unregelmäßig. Sie fehlt mit

Novara, ebd. fol. 82^v–85^v; für die elfte und zwölfte Urkunde zum Landbesitz der Kommune, ebd. fol. 106^r–108^r; ferner für die dritte, vierte und sechste Urkunde von sechs Texten zu Casalvolone, ebd. fol. 136^v–138^r, 139^r–140^r.

- 135 ASCV, Pacta, fol. 19^r–20^r, sind zwei Urkunden zu Alessandria von 1217 als *XIII* bzw. *similiter XIII* bezeichnet. Ebd. fol. 100^v–102^r werden zwei Urkunden zweier Notare von 1203 und 1206 jeweils als *III* bezeichnet, die folgenden als *III* und *VI* – wahrscheinlich fasste man die Urkunden versehentlich zusammen, korrigierte aber die Zählung nicht, sondern übersprang die *V*, sodass die Gesamtzahl wieder stimmte. Bei den Dokumenten zum kommunalen Landbesitz folgt auf *XXI* eins ohne Nummer und dann *XXII*; jedoch sind die beiden ersteren nicht ausdrücklich zusammengefasst, ebd. fol. 117^r–120^r.
- 136 Von 35 Vermerken insgesamt betreffen lediglich acht einen *habitaculum*-Eid. Kein Hinweis kommt vor auf die Einträge von Ruffinus Oriolius (61 Urkunden), Nicolaus de Meleto (10 Urkunden), Albertus de Carrezana und Bonus Johannes Preva (je fünf Urkunden), Guilielmus de Salvestro (vier Urkunden), Bonus Johannes *imperialis aule notarius* (zwei Urkunden); Alarius de Alario, Andreas de Guithaco und Guilielmus *notarius* (je eine Urkunde). Dagegen finden sich Namensvermerke in ASCV, Pacta, fol. 88^v–89^r (Jacobus de Brunamonte) sowie zu den *habitaculum*-Eiden ebd., fol. 205^v (Petrus de Englisco), fol. 209^r (Petrus de Scotis) und fol. 243^r (Mandolus Grassus). Auch wird die einzige eigenhändige Urkunde des Johannes Guercius durch eine Notiz hervorgehoben, ebd. fol. 60^v–61^r, während seine übrigen 17 von anderen Notaren für ihn eingetragenen Urkunden keinen Vermerk besitzen. Neben den von Jacobus Raspa geschriebenen zehn Texten wird nur bei vier Urkunden sein Name genannt, vgl. ebd. fol. 128^v, 129^r (Notiz jeweils von Ambrosius Ansisus), 208^v, 214^v (Notiz jeweils von Paxius Ansisus im Teil der *habitaculum*-Eide).
- 137 Guilielmus wird genannt in ASCV, Pacta, fol. 1^v–2^v, 8^r, 43^r–44^v, 53^{r-v}, 65^r, 101^r–102^r, 103^{r-v}, 104^v–106^r (drei Vermerke von Bonus Johannes Bursa, der auch die Urkunden eintrug). Von 100 Urkunden des Benivolius besitzen neun einen Vermerk, vgl. ASCV, Pacta, fol. 11^v–20^r, 45^r–49^r, 100^v–101^r. Ein weiterer Vermerk zu Benivolius, ebd. fol. 8^v, ist falsch, denn die Urkunde verfasste Nicolaus de Meleto. Von 28 Urkunden des Lantelmus tragen drei *habitaculum*-Eide einen Vermerk, vgl. ebd. fol. 169^r, 171^r, 213^v; von 50 Urkunden des Ruffinus de Ferrario zwei, vgl. ebd. fol. 6^v–8^r, von 20 des Nicolaus de Bellino eine, vgl. ebd. fol. 6^{r-v}.
- 138 Neben den oben in Anm. 136 genannten Verweisen auf drei Notare, die nur eine Urkunde eintrugen, bzw. auf zwei Texte des Jacobus Raspa, beziehen sich drei weitere Notizen auf Lantelmus *notarius*, dazu oben Anm. 137.

einer Ausnahme in den Lagen, in denen jeweils ein Notar die Urkunden für einen oder mehrere Rogatare ausfertigte¹³⁹. Hingegen findet sie sich in den Lagen, in denen im wesentlichen Ambrosius und Paxius Ansisus sowie Manfredus Roccus Urkunden verschiedener Schreiber kopierten – allerdings nicht immer fortlaufend und in verschiedenen Ausformungen:

Ambrosius Ansisus versuchte bei dem beinahe chronologischen Eintrag von 34 Urkunden des Ruffinus Oriolius ein eigenes System, indem er eine Ziffer vergab – die allerdings weder eine Ordnungszahl darstellt noch die jeweilige Indiktion angibt – sowie in verkürzter Form die Jahreszahl der einzutragenden Urkunde nannte, z. B. steht zur vierten Urkunde von 1186 die Notiz *III carta LXXXVI*, dann zur folgenden fünften bis achten Urkunde (alle aus dem Jahr 1187) nur *III* sowie zur neunten und zehnten Urkunde von 1187 je *quarta LXXXVII*. Während die Jahreszahl fast immer stimmt, bleibt unklar, welche Bedeutung die vorangestellte Ziffer hatte¹⁴⁰.

Die Zählung in den überwiegend von Paxius Ansisus geschriebenen Lagen 29 und 34 entspricht der Systematik, die in den ‚Acquisti‘ und auch in der ersten Hälfte der ‚Pacta‘ festzustellen ist. Die zwölf Urkunden der Jahre 1212 bis 1214

139 Ohne Zählung blieben ASCV, Pacta, Lage 24, fol. 173–178 (Vivianus Gubernatus für Benivolius de Mesclavino); Lage 26, fol. 183–188 (Guilielmus *notarius* für Benivolius bzw. Johannes Guercius); Lage 27, fol. 189–195 (Gilius de Pezana für Benivolius); Lage 28, fol. 196–203 (Henricus de Balzola für Ruffinus de Ferrario). Allein in Lage 25, fol. 179–182 (Ardicius Pegolotus für Benivolius und Johannes Guercius) finden sich – allerdings keine fortlaufenden – Nummern des Schreibers: ebd. fol. 180^r zur fünften Urkunde *septima scripta*, fol. 180^v zur siebten bzw. achten Urkunde *octava scripta* bzw. *nona*, fol. 181^v und 182^v zur zwölften bzw. 14ten Urkunde je *decima*, fol. 183^r–184^v zur 16ten bis 21ten Urkunde *XIII* bis *XVIII*.

140 ASCV, Pacta, fol. 159^r–169^r (Zitat ebd. 162^r). Die Urkunden stammen aus der Zeit von 1181 bis 1197 (Verwerfung ebd. fol. 163^r–164^r: 1187 – 1186 – 1188). Falsch ist die Jahreszahl ebd. fol. 159^v, 165^r, 167^v, 168^r. Die vorstehenden Ziffern reichen von *III* bis *X*, sind allerdings nicht z. B. jeweils einer Jahreszahl zugeordnet; so heißt es ebd. fol. 163^{r-v} *III LXXXVI*, fol. 164^r *III LXXXVI*. Obwohl nur zweimal jeglicher Vermerk fehlt, ebd. fol. 162^v–163^r, ist das zugrundeliegende System nicht mehr zu rekonstruieren. Von den folgenden zehn Urkunden des Lantelmus aus den Jahren 1192 bis 1194, ebd. fol. 169^r–171^v, besitzt die erste Urkunde den Vermerk *carta facta per Lantelmum currente MCLXXXII / Item VII*, zeigt also den Wechsel von den Urkunden des Ruffinus zu jenen des Lantelmus an. Dennoch gab Ambrosius bei den ersten beiden Texten, ebd. fol. 169^{r-v}, versehentlich an, im Auftrag des Ruffinus Oriolius zu schreiben. Während die erste Urkunde Ruffinus und Lantelmus gegenzeichneten, wurde die zweite entgegen der Angabe des Ambrosius von Lantelmus unterschrieben; beide dürften daher aus den Imbreviaturen des Lantelmus stammen. Die sechste Urkunde trägt eine *V*, die nachträglich in eine *III* geändert wurde, vgl. ebd. fol. 169^v–171^v.

bzw. die sieben Urkunden des Jahres 1216 sind jeweils pro Jahr fortlaufend gezählt; bei der ersten eines jeden Jahres ist zusätzlich die Jahreszahl zugefügt¹⁴¹.

Von den in den Lagen 30 bis 33 fast ausschließlich von Manfredus Roccus eingetragenen 90 *habitaculum*-Eiden aus dem Zeitraum von 1184 bis 1219 sind die ersten zwanzig – wie auch in den anderen Themenblöcken üblich – von Paxius Ansisus fortlaufend vornummeriert. Im Anschluss daran wechseln ohne erkennbare Systematik Passagen mit nummerierten und unnummerierten Urkunden ab; die Zählung reicht maximal bis Nummer *XLVIII*¹⁴². Völlig heraus fallen die letzten acht Texte der Lage 29 von 1215 – wie schon die komplette Lage 24 von Vivianus Gubernatus im Auftrag des Benivolius ausgeführt –, zu denen sich nur ein Anfangsvermerk mit Jahreszahl findet. Ebenso wurden die letzten acht Eide von 1220 am Ende der 34ten und Anfang der 35ten Lage ohne jeden Vermerk von Albertus de Carrezana eingetragen¹⁴³.

Die verschiedenen Kennzeichnungssysteme deuten darauf hin, dass man keine durchgängigen Vorgaben machte und stattdessen den eintragenden Notaren die Vorstrukturierung überließ. Sie zeigen ferner, abgesehen von den zwei Hinweisen auf die Zuordnung von Lagen, dass nicht ein einheitlicher Codex geplant wurde, sondern dass man bewusst die Einzelfaszikel erarbeitete, die erst nachträglich zu einem Ganzen zusammengefügt wurden.

141 Am Beginn von Lage 29, ASCV, Pacta, fol. 204^r–205^r, stehen drei Urkunden von 1212, der Positionierungsvermerk zur ersten lautet: *quaternus habitatorum de duodecimo prima*; es folgen die Notizen *secunda* und *tercia*; fol. 205^v steht eine Urkunde von 1213 mit rudimentärem Vermerk, der nur noch den Notarsnamen erkennen lässt; fol. 206^r–209^r folgen acht fortlaufend gezählte Urkunden von 1214, eingeleitet mit *quartodecimo prima*. Am Anfang vom Lage 34, ebd. fol. 246^r, heißt es: *sextum decimum factum et XVII. factum*; allerdings folgen, ebd. fol. 246^r–247^v, nur Urkunden von 1216, bezeichnet mit *prima* bis *septima*.

142 ASCV, Pacta, fol. 212^r–218^r; still gezählt sind die neunte, 13te und 19te Urkunde, ebd. fol. 214^v, 215^v–216^r, 217^v. Der Ablauf der weiteren Vermerke, ebenfalls von Paxius, ist wie folgt: ebd. fol. 218^{r-v} zwei ungezählte Urkunden von 1215; fol. 218^v–219^r zwei Urkunden des Ruffinus de Ferrario von 1218 mit *XVII* und *XVIII*; fol. 219^r–221^v acht ungezählte Texte des Notars; fol. 222^r–224^v sieben Urkunden des Notars mit *XXVI* bis *XXXII*, *XXXI* still gezählt; fol. 224^v–228^r zehn ungezählte Texte des Notars; fol. 228^{r-v} zwei Urkunden mit *XLI* und *XLII*, die zweite schon von Benivolius; fol. 228^v–229^r zwei Urkunden ohne Nummer; fol. 229^r–231^v sechs Urkunden abwechselnd mit *XLIII*, *XLVI* und *XLVIII* bzw. ohne Nummer; fol. 231^v–244^v 32 Urkunden mit vereinzelt Nummern: fol. 233^r *III*, fol. 234^r und 236^r *V*, fol. 242^r *secunda*, fol. 231^v, 232^v, 238^v, 241^v nur unleserliche Notizenreste. Allein der Vermerk ebd. fol. 240^r, *carta de octavo anno post septimum*, ergibt Sinn, denn hier folgt tatsächlich eine Urkunde des Jacobus Raspa von 1208 einem Text von 1207.

143 ASCV, Pacta, fol. 210^r–211^v sind die Texte des Benivolius eingetragen; fol. 210^r lautet der Vermerk: *primus quaternus de quintodecimo*. Albertus fertigte ebd. fol. 248^r–249^v fünf nicht gegengezeichnete Eide für Bonus Johannes Preva aus sowie ebd. fol. 249^v–250^v drei weitere ohne Notarszeichen und Unterschrift. Zu den Nachträgen auf dem Rest dieser Lage 35 und in Lage 36 oben bei Anm. 61.

In den einfacher aufgebauten und thematisch einheitlicheren Codices der ‚Investiture‘ kommen grundsätzlich weder Ordnungszahlen noch Hinweise auf die eintragenden Notare vor. Lediglich zu den zwei großen Themenbereichen ‚Investituren‘ bzw. ‚Urteile‘, im zweiten Exemplar außerdem zu den *habitaculum*-Eiden, findet sich jeweils am Anfang der ersten Lage eine ausführlichere Überschrift von der Hand des Notars Albertus de Carrezana, dazu vor allem im zweiten Exemplar teilweise eine Zählung der Faszikel¹⁴⁴.

3.3 Die Vorgehensweise bei der Codexredaktion und deren Datierung

Die Vercellese Urkundencodices, vor allem die ‚Acquisti‘ und die ‚Pacta‘, umfassen einen umfangreichen Bestand kommunaler Urkunden, von zahlreichen Notaren abgefasst und die verschiedensten Themen betreffend. Damit sie all diese Texte thematisch und zusätzlich chronologisch geordnet einschreiben konnten, waren die Codexnotare auf eine Vorstrukturierung des Materials angewiesen, die sich in der Lagenkennzeichnung, der Nummerierung und den Themenvermerken ebenso widerspiegelt wie in den Anweisungen für die ausführenden Notare. Es ist denkbar und sogar wahrscheinlich, dass über diese Vermerke hinaus weitere schriftliche Vorarbeiten existierten, etwa Listen aller Urkunden zu einem Thema oder aller Urkunden eines Notars, aber es sind im Vercellese Archiv keine Belege dafür zu finden.

Bei der Lagenkennzeichnung durch Themenstichworte fällt auf, dass mehrmals der Vermerk zur ersten Lage von Ambrosius Ansisus stammt, die Notizen auf den weiteren Lagen aber von dem jeweiligen Schreiber, z. B. Paxius Ansisus. Dies deutet darauf hin, dass Ambrosius die Themen vorgab und für jedes Thema einen Faszikel anlegte. Merkte der schreibende Notar, dass er weitere Lagen benötigte, nahm er die vorbereiteten leeren Hefte und führte die entsprechenden Vermerke selbständig aus¹⁴⁵.

144 Vgl. dazu unten Anhang 2. ASCV, Investiture 1, fol. 1^r, lautet die Notiz: *hec sunt instrumenta terrarum inuestiturarum a comuni et sedima tridini et trium cerrorum*; am Beginn der dritten Lage, ebd. fol. 17^r, heißt es zusätzlich *tercius quaternus*. Am Anfang der siebten Lage, ebd. fol. 43^r, steht der Vermerk *primus quaternus* und mitten in der Lage, ebd. fol. 47^r: *hec sunt condempnationes tridini et trium cerrorum factae per dominum Jacobum de Rugia et Fredericum de Cremona*. Im zweiten Exemplar lauten die Vermerke zu den Investituren bzw. Urteilen ähnlich, vgl. ebd. 2, fol. 9^r bzw. 57^r; hinzu kommt ebd. fol. 88^r der Vermerk *primus quaternus de habitatoribus*. Außerdem sind der zweite bis vierte Faszikel zu den Investituren, der zweite zu den Urteilen sowie der zweite und dritte zu den Eiden gezählt, vgl. ebd. fol. 17^r, 25^r, 33^r, 65^r, 96^r, 104^r.

145 Dazu etwa oben nach Anm. 92, in Anm. 94 und in Anm. 103.

Die Nummerierung der Urkunden zu einem Thema erfolgte je nach Gewohnheit des jeweiligen Notars durch römische Ziffern oder ausgeschriebene Ordnungszahlen. Um die Zählung zu präzisieren, wurden zusätzlich teilweise ausführlichere Kurztitel zu den Urkunden angegeben, wie etwa in den ‚Acquisti‘ *carta Bornati*, *carta Burle de Boca*, *secunda carta de ordinamentis* oder in den ‚Pacta‘ *III carta Alexandrie* oder *XXV carta comunium*¹⁴⁶.

Oftmals besitzen nicht alle Urkunden eine Nummer, wurden aber ‚still‘ mitgezählt und somit bei der weiteren Nummernvergabe berücksichtigt. Untergruppen zu einem Thema konnten der Übersichtlichkeit halber eine eigene Nummerierung besitzen¹⁴⁷. Auch sind sowohl Korrekturen während der Vorbereitung für den Eintrag als auch Umnummerierungen nach Abschluss der Arbeiten an den einzelnen Lagen festzustellen¹⁴⁸. Mehrmals wurden zwei oder sogar bis zu vier Urkunden unter einer Nummer zusammengefasst. Wenn diese vom gleichen Notar bzw. vom gleichen Tag stammten, so ist die Vorgehensweise einleuchtend. Allerdings wurden auch Urkunden verschiedener Notare und Tage zusammengekommen¹⁴⁹. Dies könnte darauf hindeuten, dass man eine vorhandene Vorlage übernahm, etwa ein Einzelpergament mit mehreren Urkunden.

Vermerke mit dem Namen des jeweiligen Rogatars kommen bei weitem nicht bei allen Einträgen vor. Es ist jedoch kein einheitliches Schema feststellbar, etwa dass immer nur eigenhändig oder immer nur im Auftrag ausgefertigte Urkunden berücksichtigt würden. Im Gegenteil: Für die meisten Notare wird, oft sogar bei Urkunden zum gleichen Thema, einmal der Name am Rand vorgegeben und ein anderes Mal nicht¹⁵⁰. Demnach müssen den Codexredakteuren, also

146 Zur Nummerierung oben Kap. 3.1. Ferner die Zitate ASCV, Acquisti 1, fol. 16^v, 21^v (wegen der Vertauschung der ersten vier Lagen ursprünglich zum zweiten Exemplar gehörig), 27^v, sowie ASCV, Pacta, fol. 7^v, 121^v.

147 Dazu oben nach Anm. 94, 112, 120. Zur Zählung bei den letzten Urkunden zum Thema *de finibus* oben nach Anm. 100 und 103; zu Beispielen in den ‚Pacta‘ oben nach Anm. 133 und bei Anm. 141.

148 Dazu oben nach Anm. 97, nach Anm. 100 und in Anm. 102.

149 Dazu oben nach Anm. 114 und bei Anm. 117.

150 Bei allen Urkunden eines mehr als einen Text schreibenden Notars steht in den ‚Acquisti‘ mindestens einmal ein entsprechender Hinweis. Und zwar bei allen 13 (bzw. elf) Urkunden des Petrus de Englisco, der sie auch selbst eintrug. Auf zehn von zwölf Urkunden des ebenfalls selbst schreibenden Jacobus Raspa verweist im ersten Exemplar eine Notiz, dazu die Belege oben in Anm. 42 und 43; seine beiden Urkunden ohne Vermerk, ASCV, Acquisti 1, fol. 79^{f-v}, stammen allerdings ebenso von 1220 wie die Urkunde ebd. fol. 240^f mit Vermerk. In den ‚Pacta‘ findet sich bei den *habitaculum*-Eiden einmal ein Vermerk für diesen Notar, an anderer Stelle hingegen keiner, vgl. ebd. Pacta, fol. 214^v bzw. 240^f–241^f. Der Name des Ruffinus de Ferrario steht nur bei einem von vier auf seine Anordnung hin eingetragenen Statuten, vgl. ebd. Acquisti 1, fol. 40^v bzw. fol. 32^v und 41^v. Von den vier Urkunden des Benivolius de Mesclavino zu Casale Sant'Evasio besitzt nur eine keinen Vermerk, vgl. ebd. fol. 219^v, 220^f, 221^f bzw. fol. 212^v (ebenso das Doppel

in erster Linie wohl Ambrosius und Paxius Ansisus, durch die Sichtung und Sortierung der Urkunden die Themen und ihre Notare geläufig gewesen sein, zumal meist zu einem Themenkomplex Urkunden sehr vieler verschiedener Notare zusammengetragen wurden¹⁵¹. Entsprechend besitzen Urkunden mit einem eigenen Kurztitel nie einen Hinweis auf den Notar, weil man offenbar wusste, von wem sie stammten; auch findet sich teilweise nur für die erste von mehreren hintereinander stehenden Urkunden eines Notars ein entsprechender Redaktionshinweis¹⁵².

Sowohl in den ‚Acquisti‘ als auch in den ‚Pacta‘ wurde auffällig oft bei den Notaren, die nur wenige Urkunden schrieben, dann auch ein Eintragsvermerk angebracht¹⁵³. Bei den Notaren, die zahlreiche Urkunden ausstellten, ist entweder die deutliche Mehrzahl der Dokumente mit einem solchen Redaktionsvermerk versehen, so bei Guilielmus de Bellino¹⁵⁴, oder aber im Gegenteil gera-

ebd. fol. 204^v). Bei Lantelmus tragen von elf Urkunden zum gleichen Thema acht eine Namensnotiz und drei nicht, vgl. ebd. 168^r (zweimal), 168^v (zweimal, davon einmal nur als Notiz neben der Unterschrift, dazu oben Anm. 107), 169^r, 171^v, 172^r, 175^r bzw. fol. 174^v, 175^v, 177^v. Zu den Namensvermerken in den ‚Pacta‘ auch oben zwischen Anm. 135 und 137.

- 151 Selten verschätzten sich die Notare im vorgegebenen Platz für die Urkunde, dazu z. B. oben Anm. 118. Selten auch sind Redaktionshinweise vorhanden, ohne dass die Urkunden eingetragen wurden, vgl. etwa ASCV, Acquisti 1, fol. 179^v, einen Vermerk für Guilielmus de Bellino oder ebd. fol. 199^v und 221^v Vermerke für Jacobus Ferrarotus (auf der Lage mit Doppeleintragungen aber vorhanden, dazu und zu einem weiteren dortigen Vermerk ohne Urkunde oben nach Anm. 122). Zweimal erfolgte eine Verschiebung zwischen Vermerk und Eintrag, denn der Vermerk zur Urkunde *XIII* des Johannes Guercius steht ebd. fol. 214^r, die Urkunde trug er aber erst ebd. fol. 215^v ein; vgl. zur anderen Verschiebung oben nach Anm. 121.
- 152 Z. B. gilt der Verweis *raspa II cartae* in ASCV, Acquisti 1, fol. 60^{r-v}, für zwei Urkunden. Von drei Dokumenten zu San Giorgio von 1218 besitzt nur das erste einen Hinweis auf den ausführenden Notar Ruffinus de Ferrario, ebd. fol. 88^v–89^v.
- 153 In den ‚Acquisti‘ stehen bei sechs von zwölf Notaren mit einer bis drei Urkunden zu allen Texten entsprechende Vermerke: ASCV, Acquisti 1, fol. 7^r, 125^r, 129^r (drei Urkunden von Jacobus de Brunamonte); fol. 127^r (zwei Urkunden von Ubertus de Fabiano); fol. 38^r (Bonus Johannes *imperialis aule notarius*); fol. 56^r (Ardicius de Seso); fol. 199^v (Guilielmus de Salvestro); fol. 221^v (Andreas de Guithaco). Bei Alarius de Alario steht beim Eintrag im Grundbestand der Vermerk auf der vorhergehenden Seite, ebd. fol. 200^r, die Urkunde erst ebd. fol. 200^v–201^r. Zu allen dreien finden sich weitere Vermerke auf der Lage mit Doppeleintragungen, vgl. ebd. fol. 207^r, 204^v, 207^v. Vermerke zu zwei von drei Urkunden stehen bei Petrus de Scotis, vgl. ebd. fol. 59^v, 60^r bzw. 234^v. Kein Vermerk steht bei Urkunden des Ardicius de Guithaco, Nicolaus de Bellino und Petrus *notarius*, ebd. fol. 90^r; 42^{r-v}, 164^{r-v}, 167^v, 193^v, 195^r, 231^v; 197^v. Zu den ‚Pacta‘ oben nach Anm. 135.
- 154 Von den 21 Urkunden dieses Notars in den ‚Acquisti‘ besitzen nur sechs keine Namensnotiz; dabei handelt es sich zweimal um Urkunden mit Einzeltiteln, einmal um drei Urkunden zu Cavagnolo, also zu einem gemeinsamen Thema, vgl. ASCV, Acquisti 1, fol. 21^v–23^v, 184^r–186^r. Das Fehlen eines Vermerks bei einer Urkunde zu Torcello dürfte ein Versehen sein, da die elf anderen Dokumente je eine Notiz tragen, vgl. ebd. fol. 64^v bzw.

de ohne eine solche Notiz eingetragen, so bei Lantelmus *notarius*, Nicolaus de Meleto, Benivolius de Mesclavino und – ganz extrem mit nur einer Nennung – bei Ruffinus Oriolius¹⁵⁵. Daraus kann man entnehmen, dass die letzteren Notare und ihre Tätigkeitsfelder den Codexredakteuren geläufiger gewesen sein dürften als etwa die Arbeitsfelder des Guilielmus de Bellino. Ausgeglichen ist das Verhältnis zwischen Eintrag mit und ohne Vermerk in den ‚Acquisti‘ bei Jacobus Ferrarotus, Johannes Guercius und Ruffinus de Ferrario¹⁵⁶.

Die Kennzeichnung mit Hinweisen auf den ausführenden Notar war demnach ein reines Hilfsmittel, das beliebig angewendet wurde, wenn es nötig erschien. Dass diese Mischung zwischen Eintrag aus dem Gedächtnis beziehungsweise nach schriftlich fixierter Vorgabe funktionierte, zeigt die Tatsache, dass durchweg eine chronologische Feingliederung erreicht wurde und kaum eine Urkunde an eine andere als die geplante Stelle gerutscht ist¹⁵⁷.

Für die Datierung der Codices sind nicht allein die Daten der Urkunden entscheidend¹⁵⁸, sondern auch die Nummerierung, die Existenz von Redaktions-

62^r, 66^{r-v}, 69^r–70^v, 71^v–72^v. Das einzige Mal im Codex wird sogar auf eine als Kopie zu übernehmende ausgefertigte Urkunde dieses Notars verwiesen, ebd. fol. 176^v. Ein weiterer Vermerk steht bei einer Urkunde auf der Lage mit Doppelseintragungen, ebd. fol. 204^r (= fol. 220^v im Grundbestand). In den ‚Pacta‘ steht bei zehn von 15 Urkunden eine Notiz, dazu oben nach Anm. 136.

155 Von 32 Urkunden des Lantelmus besitzen neun eine Notiz, ASCV, Acquisti 1, fol. 168^{r-v}, 169^r, 171^v, 172^r, 175^r, 199^r (das Doppel fol. 206^v ohne Vermerk), 219^v. Von 19 Urkunden des Nicolaus de Meleto haben nur vier einen Vermerk, ebd. fol. 73^v, 74^v, 170^r, 171^r, zwei einen falschen, dazu unten Anm. 157. Benivolius de Mesclavino fertigte 14 Dokumente aus, davon fünf mit Vermerk, ebd. fol. 56^r, 75^v, 219^v, 220^r, 221^r. Der einzige Vermerk zu Ruffinus Oriolius steht ebd. fol. 132^v. Keinen Vermerk besitzen nur die Urkunden des Albertus de Carrezana, der 1220 und 1222 schrieb, mit der Anfertigung der ‚Investiture‘ beauftragt und somit den Codexredakteuren bekannt war.

156 Bei Jacobus Ferrarotus haben vier von sieben Urkunden einen Vermerk, ASCV, Acquisti 1, fol. 105^v, 133^r, 198^v. Zehn der 19 Urkunden des Ruffinus de Ferrario tragen einen Vermerk, ebd. fol. 40^v, 54^r, 55^r, 55^v, 69^r, 71^r, 76^r, 76^v, 88^v, 220^r. Bei Johannes Guercius sind von den acht eigenhändig eingetragenen Urkunden zwei mit einem Vermerk versehen, ebd. fol. 213^r und 214^r/215^v, von den neun durch Henricus de Balzola geschriebenen sieben, ebd. fol. 55^r (zweimal), 56^v, 74^r, 86^v, 131^v, 132^r. Sie fehlen nur bei den wahrscheinlich ohnehin erst nachträglich in die Planung einbezogenen Verträgen mit den Grafen von Savoyen, dazu oben bei Anm. 113.

157 Zu einer zuerst vergessenen Urkunde unter den *ordinamenta* oben zwischen Anm. 95 und 98; zu einem ‚Nachtrag‘ zum Thema *de finibus* oben nach Anm. 102; zu Verwerfungen in der Chronologie z. B. oben bei Anm. 101 und 111. Im Gegenteil führte sogar die vorherige schriftliche Festlegung zu Fehlern: manchmal, wenn auch selten, ist ein anderer Name vorgegeben als der des Notars, der tatsächlich schreiben musste: ASCV, Acquisti 1, fol. 170^v, steht die Notiz *Lan[telmus] / XXXVI*, die zugehörige Urkunde stammte aber von Nicolaus de Meleto, ebenso ebd. fol. 171^r.

158 Insofern handelt FACCIO vorschnell, wenn er in der Edition die ‚Pacta‘ nur nach dem Datum der letzten Urkunden auf 1224 datiert, Pacta S. VIII.

vermerken sowie die Vollständigkeit der Texte. Denn vor allem die Nummerierung umfasst nicht bei allen Themen auch alle Urkunden, und einige Texte wurden unvollständig, d. h. ohne Notarszeichen, Zeugenliste bzw. Unterschrift eingetragen. Urkunden, die wahrscheinlich nicht mehr dem Grundbestand zuzuzählen sind, stammen im ersten Exemplar der ‚Acquisti‘ von 1228, in den ‚Pacta‘ erst von 1246, in den ‚Investiture‘ von 1227; Urkunden, bei denen eine Zuordnung auf den ersten Blick unsicher ist, datieren von 1225, 1223/24 bzw. 1224¹⁵⁹, sodass man sich mit ihnen schon dem Entstehungszeitraum der Vercelleser Libri Iurium selbst nähert.

In den ‚Acquisti‘ sind die Urkunden über kommunale Zahlungen bzw. zu Paciliano aus dem Zeitraum bis 1220 vollständig nummeriert; hingegen wurden zum Thema Rusignano/San Giorgio die letzten beiden Texte von 1218 bzw. 1220 nicht mehr gezählt, und der letzte Text fehlt im zweiten Exemplar¹⁶⁰. Bei den beiden Gruppen zu den frühen Statuten und zu Torcello/Coniolo endet die Zählung je bei Urkunden von 1217; es folgen dann sechs teilweise unvollständige weitere Statuten, in Urkundenform festgehalten von Johannes Guercius 1219, 1211, 1216, 1212, 1221 und 1225 bzw. fünf Texte zu Torcello und Coniolo von Jacobus Raspa und Albertus de Carrezana von 1220. Das Statut von 1225 fehlt im zweiten Exemplar der ‚Acquisti‘¹⁶¹. Das erste Dokument der letzten Codexlage von 1222 ist zwar von Albertus de Carrezana unterzeichnet, allerdings besitzt die Lage keinen Themenvermerk und keine Zählung mehr¹⁶².

Im Codex der ‚Pacta‘ sind noch Urkunden des Jahres 1221 dem Schema entsprechend, d. h. mit Zählung, Hinweis auf den Notar und Unterschriften eingetragen; andere des Jahres 1218 von Albertus de Carrezana und vor allem die auf der vorletzten und letzten Lage stehenden Urkunden zu den Grafen von Biandrate und den Grafen von Maxino von 1223/24 sind dagegen unvollständig, d. h. vor allem ohne Notarszeichen und Unterschriften übertragen¹⁶³. Die Codices der

159 Dazu die Aufstellung der Lagen in Anhang 1–3 sowie oben nach Anm. 20, nach Anm. 56, nach Anm. 98 bzw. nach Anm. 60 sowie ASCV, Investiture 1, fol. 72^f (1227) und ebd. 2, fol. 110^f–112^v (1224).

160 ASCV, Acquisti 1, fol. 60^v, 240^f bzw. 89^v–90^f.

161 Vgl. ebd. 1, fol. 41^f–43^f und 78^v–80^f, bzw. ebd. 2, fol. 42^v–44^f. Zwar sind die letzten sechs im ersten Exemplar von Johannes Guercius geschriebenen Statuten ohnehin unnummeriert und teilweise unvollständig, dazu oben nach Anm. 98, aber die ersten fünf bis 1221 könnten noch im Rahmen der Codexarbeiten von ihm eingetragen worden sein. Die Urkunde von 1225 trug er hingegen offensichtlich nur im ersten Exemplar nach.

162 ASCV, Acquisti 1, fol. 250^f–252^f, steht ein Vertrag zwischen Vercelli und den Grafen von Biandrate von 1222. Es folgen ebd. fol. 252^{f-v} ein Vertrag zwischen Vercelli und Novara von 1228; ebd. fol. 253^f eine Urkunde von 1332 über einen Bewohner aus Palestro, der Bürger Vercellis wurde.

163 ASCV, Pacta, fol. 62^f–64^v, 202^{f-v} bzw. 252^f–265^f, dazu auch oben bei Anm. 61; zu den ‚Investiture‘ oben nach Anm. 73.

„Investiture“ enthalten im Grundbestand überhaupt nur Urkunden aus dem Zeitraum zwischen 1213 und 1222, die sämtlich nicht gegengezeichnet sind.

Aus diesen Daten lassen sich die frühen 1220er Jahre als Entstehungszeitraum der fünf Libri Iurium herauskristallisieren. Konkret könnte der Beginn der sicherlich langwierigen Arbeiten an den Codices im Jahr 1221 liegen, denn bis 1220/21 ist die überwiegende Mehrzahl der Urkunden mit den beschriebenen, zwar nie völlig einheitlichen, aber doch vorhandenen diversen Redaktionshinweisen vorstrukturiert. Sucht man in der Stadtgeschichte nach einer personellen Konstellation für solch ein umfangreiches Projekt, so wird das Jahr 1221 dadurch bestätigt, dass in diesem Jahr in Vercelli der Podestà Guilielmus de Pusterla amtierte, der schon Ende des 12. Jahrhunderts in Bologna den Auftrag zur Anlage eines Liber Iurium gab. Während seiner Amtszeit in Como 1227 wurde dort eine Urkundensammlung begonnen, und während er in Bergamo amtierte, werden erstmals *emendatores statuti* genannt¹⁶⁴. In Vercelli dürften die Arbeiten kontinuierlich bis 1222 fortgesetzt worden sein, und schon unmittelbar nach der Fertigstellung erfolgten in den „Pacta“ 1223/24, im zweiten Exemplar der „Investiture“ 1224 bzw. im ersten Exemplar der „Acquisti“ 1225 erste Nachträge.

Ob die einzelnen Lagen unmittelbar nach ihrer Fertigstellung nach den Oberthemen geordnet zusammengebunden wurden, ist nicht mehr zu entscheiden. Dass man auf die Dauer nicht – wie in anderen Kommunen – mit den Einzelfaszikeln arbeiten wollte¹⁶⁵, zeigt der Vermerk des eintragenden Notars Ardicius Pegolotus im Codex der „Pacta“: *Quaternus habitatorum de quintodecimo anno et debet poni post quaternum Viviani Gubernati*, der eine direkte Angabe zur Reihenfolge bei der Bindung machte¹⁶⁶. In jedem Fall muss diese im Laufe des 13. Jahrhunderts, möglicherweise in der ersten Hälfte, erfolgt sein, denn sowohl

164 Zur Person des Guilielmus de Pusterla in BECKER, Peritissimus (in diesem Band), speziell zu seiner Rolle in Como und Bergamo ebd. bei Anm. 113f. sowie bei Anm. 152-156 und 160-162. Zur Anlage des ältesten greifbaren Comasker Liber Iurium unter dem Podestat Guilielmus' de Pusterla 1225/27 DIES., Entstehung (in diesem Band), bes. bei Anm. 58 und bei Anm. 75. Vgl. zu der Podestàfamilie GUSTAV HANAUER, Das Berufspodestat im 13. Jahrhundert, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 23, 1902, S. 377–426, S. 422. Die Bedeutung der Podestà als Propagatoren für die Anlage von Urkundencodices betont auch ROVERE 1988 (wie Anm. 13) S. 198.

165 In Florenz, Viterbo oder Piacenza wurden Einzelfaszikel längere Zeit separat aufbewahrt, vgl. ROVERE 1988 (wie Anm. 1313) S. 176–178. Ähnliches ist auch bei Statutencodices zu beobachten – in Novara etwa wurde ein Vertrag zuerst separat verwahrt und erst später dem Statutencodex zugebunden, vgl. MICHAEL DREWNIOK – BARBARA SASSE TATEO, Die Novareser Kommunalstatuten 1276–1291 (Codex Trivulzianus 864). Die Entstehung und Bearbeitung einer Sammlung städtischer Rechtssetzungen, in: HAGEN KELLER – JÖRG W. BUSCH (Hgg.), Statutencodices des 13. Jahrhunderts als Zeugen pragmatischer Schriftlichkeit. Die Handschriften von Como, Lodi, Novara, Pavia und Voghera (Münstersche Mittelalter-Schriften 64) München 1991, S. 39–71, S. 62.

166 ASCV, Pacta, fol. 179^f.

das erste Exemplar der ‚Acquisti‘ als auch beide Exemplare der ‚Investiture‘ besitzen jeweils auf der Rückseite des Vorlegepergaments einen von einer Hand des 13. Jahrhunderts geschriebenen Index, der die im Codex vorkommenden Themenbereiche auflistet. Während in den ‚Investiture‘ Folioangaben fehlen, wurden in den ‚Acquisti‘ von anderer Hand mit anderer Tinte, aber sicher auch im 13. Jahrhundert, die Blätter angegeben, die die jeweiligen Themen umfassten, z. B. *De facto Bagnolii in carta XV continuando usque in cartam XVI in parte* – der Text reicht tatsächlich von fol. 15^r bis 16^r – oder *De ordinamentis comunis in carta XXVII continuando usque ad XLV* – hier ist die Angabe nur beinahe korrekt, da fol. 45^r schon ein neues Thema beginnt¹⁶⁷. Die Foliierung muss zumindest im Exemplar ‚Acquisti 1‘ nach 1228 erfolgt sein, da eine Lage mit einem Nachtrag dieses Jahres in die Zählung einbezogen wurde; ein genauerer Zeitpunkt ist jedoch nicht festzulegen¹⁶⁸.

Es ist ein Beleg für die weitere Benutzung der Codices, dass man, wenn auch selten, Nachträge zufügte und vor allem, dass sie als Dokumentationsexemplare archiviert und bei Prozessen genutzt wurden. Beispielsweise exzerpierte man den Vertrag mit Ivrea von 1231 im Jahr 1341 im Rahmen eines Prozesses aus den ‚Acquisti 1‘ und gab als Quelle an: *quod instrumentum est scriptum in quodam libro grosso qui est ad cameram turris communis Vercellarum*¹⁶⁹.

4. Zusammenfassung

Im Verlauf des 12. Jahrhunderts trat in Italien – bedingt durch die Zunahme der Prozesse und der damit verbundenen Vielzahl von Schriftstücken – ein entscheidender Wandel im Urkundenwesen ein. Die Urkunden wurden nicht mehr in jedem Fall, sondern nur noch bei Bedarf ausgefertigt und bis dahin nur in der Notarsimbreviatur festgehalten; diese erhielt nach und nach die gleiche *fides publi-*

167 Die Aufstellung ist keinem im Codex tätigen Notar zuzuschreiben. Ein Index ist in Vercelli häufig zu beobachten: Im Statutencodex von 1241 wurde auf dem Vorlegepergament während der Benutzungszeit der Beginn eines *index capitulorum* zugefügt. Der jüngere Statutencodex von 1341 besitzt ein Rubrikenverzeichnis, das durch die Folioangaben wie ein Inhaltsverzeichnis zu verwenden ist, und auch in den ‚Biscioni‘ findet sich ein Index, bei dem allerdings die Folioangaben nicht mehr nachgetragen wurden, vgl. KOCH, Statutengesetzgebung (wie Anm. 22) S. 106, 181f., 35.

168 Dazu oben nach Anm. 122.

169 ASCV, Bisc. 2, fol. 364^v–365^r (der zweite Band der Urkundensammlung ist nicht vollständig ediert, daher wird nach dem Original zitiert). Der kopierte Urkundentext von 1231 findet sich ebd. Acquisti 1, fol. 108^r–113^r, ediert in Documenti (wie Anm. 4) Nr. 109 S. 171–178; vgl. zur Sache KOCH, Rechtskonflikte (wie Anm. 32) S. 100. Zu weiteren Verweisen auf Vercelleser Urkundenbücher, die aber nicht mit der Sammlung des 13. Jahrhunderts identisch sind, oben zwischen Anm. 79 und 82.

ca wie das Original. Da die Imbreviaturen bei den Notaren verblieben und von diesen vererbt oder verschenkt werden konnten, bestand die Gefahr, diese aus dem Blick zu verlieren, zumal ihre Anzahl im Laufe der Zeit stark zunahm. Die Kommunen versuchten dieser Entwicklung durch statutarische Regelungen, etwa über die Vererbung von Imbreviaturbüchern, entgegenzuwirken, ebenso ermächtigten sie Notare, Imbreviaturen eines verstorbenen oder verhinderten Rogators auszufertigen, und richteten schließlich auch Notariatsarchive ein¹⁷⁰.

In Vercelli hatte man offensichtlich zu Beginn der 1220er Jahre die Befürchtung, dass die auch hier bei den Notaren aufbewahrten Imbreviaturen über Urkunden von kommunalem, d. h. öffentlichem Interesse aus der Verfügungsgewalt der Kommune geraten könnten. Daher suchte und fand man eine Lösung dieses Problems in Form der Zusammenfassung dieser Urkunden in einem mehrteiligen *Liber iurium*.

Die Kommune und speziell möglicherweise der 1221 amtierende Podestà Guilielmus de Pusterla beauftragten einen Kreis von Notaren, Kommunalurkunden und Imbreviaturbücher zu sondieren nach für die Kommune wichtigen Dokumenten. Dabei wurden wahrscheinlich schon die ersten Notizen über Rogatare, Themen, Daten etc. angefertigt und die drei großen Themenkomplexe der neu anzulegenden Codices festgelegt. Die Präparierung von Einzelfaszikeln durch Überschriften, Urkundenummerierung und Festlegung der eintragenden Notare ermöglichte eine effiziente und präzise Ausführung der Schreibearbeit. Wie man dabei vorging – d. h. ob die Imbreviatureinträge abgeschrieben worden waren und die Urkunden nun gestützt auf diese Notizen ausgefertigt wurden, ob man die Notare an ihren Arbeitsorten aufsuchte und dort die Imbreviaturen ausfertigen sowie gegenzeichnen ließ, ob die Gegenzeichnung grundsätzlich in einem zweiten Arbeitsschritt geschah, ob man bald nach der einen, bald nach der anderen Methode arbeitete –, ist nicht mehr zu entscheiden¹⁷¹.

Fest steht aber, dass es der Kommune um die Sicherung der für sie relevanten Rechtsinhalte ging, und zwar nicht in erster Linie um die Erfassung älterer und ältester Privilegien, Rechte, Erwerbungen etc., wie üblicherweise in den *Libri Iurium* und wie auch später in den ‚*Biscioni*‘, sondern zuerst einmal darum, die jüngere und jüngste Überlieferung verfügbar zu machen und gleichzeitig Unabhängigkeit von den Notaren zu erlangen¹⁷². Es ging also auch um

170 Vgl. zu diesem Komplex jetzt MEYER, Felix (wie Anm. 40) S. 156–175.

171 Kosten für die Ausfertigung der Imbreviaturen, wie sie für Privatleute anfielen, entstanden den Kommunen kaum, denn die in ihrem Dienst stehenden Notare bekamen für ihre Arbeit ein Gehalt, vgl. SCV 125, Sp. 1143; SCV 139, Sp. 1146; SCV 309, Sp. 1209f. (1230).

172 Die überwiegende Mehrzahl der Imbreviaturausfertigungen in den ‚*Acquisti*‘ (insgesamt über 200 von 255) stammt aus der Zeit zwischen 1200 und 1222. Im ersten Exemplar beispielsweise erfolgten nur 42 Ausfertigungen aus Imbreviaturen des 12. Jahrhunderts; allerdings datieren auch 32 der 65 abgeschriebenen Urkunden aus dem Duecento. Zur Zeitstel-

„Sicherung der Überlieferung“, aber auf einer anderen Ebene. In Reaktion auf die Veränderungen im Urkundenwesen und das stetige Anwachsen der schriftlichen Aufzeichnungen fand oder suchte man keine allgemeine Lösung des Problems – etwa durch die Anlage eines Notariatsarchivs –, sondern eine ganz eigene und eigennützige Lösung für die Probleme der Kommune. Denn man kann die Anlage der Codices in Vercelli kaum mit den durch den Konstanzer Frieden abgesicherten Autonomiebestrebungen der Kommunen in Verbindung bringen¹⁷³. Vielmehr ging es in einer Phase der schon relativ gefestigten äußeren Autonomie um eine interne Neuorganisation der Dokumentation, die zur Verfügung stehen musste, um die dauernden Probleme der Kommune bei der Durchsetzung ihrer Jurisdiktionshoheit in dem von ihr beanspruchten Herrschaftsgebiet zu lösen. Entsprechend oft sind in den Codices Urkunden über das Verhältnis zu Orten oder Adeligen im Distrikt aufgenommen, die man bei eventuellen Auseinandersetzungen brauchte¹⁷⁴.

Vor diesem Hintergrund ist wahrscheinlich auch die teilweise Mehrfachaufbereitung zu erklären. Denn das einfache Vorhandensein des Codex der „Pacta“ wird nicht aus einem Überlieferungsverlust heraus resultieren. Vielmehr dürfte dieser in erster Linie mit Verträgen und *habitaçulum*-Eiden bestückte Codex nur beim Podestà gelegen haben, während die auch finanzielle Ansprüche betreffenden Codices der „Acquisti“ und „Investiture“ sowohl dort als auch im Schatzamt gebraucht worden sein könnten.

Zwar war durch die fünf Codices die Überlieferung bis zum Zeitpunkt ihrer Anlage, also bis in die erste Hälfte der 1220er Jahre, gesichert. Für die Zukunft stellte diese Form der „Aufbewahrung“ allerdings keine gangbare Lösung dar, denn eine Fortschreibung wäre zwar möglich, aber sehr arbeitsaufwendig gewesen und wurde deshalb auch kaum praktiziert¹⁷⁵. Stattdessen ging man später in Vercelli zu anderen, gängigeren Lösungen wie der Schaffung eines Kommunalarchivs über und legte endlich im 14. Jahrhundert eine weitere umfangreichere Urkundensammlung an, die zwar aktuelle Bedürfnisse auch noch im Auge behielt, aber nicht mehr so stark auf diese hin zugeschnitten war wie der erste Versuch in den 1220er Jahren.

lung der in die Vercellese Urkundensammlung aufgenommenen Texte im Überblick unten Anhang 1–3.

173 Vgl. zur Rolle des Friedensschlusses und seiner Bewertung in der Forschung über die *Libri Iurium* oben nach Anm. 13.

174 Eine ähnliche Absicht ist bei regestenartigen Urkundensammlungen in Städten des Kirchenstaates oder in Savona zu rekonstruieren, vgl. KOCH, Archivierung (wie Anm. 5) S. 58f.

175 Vgl. zu anderen *Libri Iurium*, die wie z. B. in Piacenza stärker den Charakter von Registern hatten, d. h. laufend oder sporadisch fortgeführt wurden, ROVERE 1988 (wie Anm. 13) S. 178f.

Anhang 1: Lagenzusammensetzung und Themen der ‚Acquisti 1 und 2‘¹

Acquisti 1				Acquisti 2			
Lage	Folio	Umfang	Thema Urkundenzahl Datierung	Lage	Folio	Umfang	Thema Urkundenzahl Datierung
1	1-8 ²	Quaternio	1. Käufe der Kommune 17 (+1) - <i>primus quaternus de aqistis</i> - <i>secundus quaternus de aqistis</i> 1190, 1191, 1203, 1204, 1205, 1208, 1214, <u>1241</u> (nach 1293)	1	1-8 ³	Quaternio	1. Käufe der Kommune 17 - <i>primus [quaternus de] aqistis</i> - <i>secundus quaternus de aqistis</i> 1190, 1181 (emend. 1191), 1203, 1204, 1205, 1208, 1214
2	9-14	Ternio		2	9-10	Unio	
3	15-22	Quaternio	2. Bagnolo, Bornate, Burla, Cava- gliä, erzwungene Briefe 12 - <i>quaternus Bagnoli Bornati et de</i> <i>litteris impetratis</i>	3	11-18	Quaternio	2. Bagnolo, Bornate, Burla, Cava- gliä, erzwungene Briefe 12 (+2) - Vermerke zu Einzelurkunden (fol. 18 ^v : <i>In isto quaterno sunt</i> <i>scripta. carta Bagnolii. et Bor-</i>

1 Legende:

Spalte 4 bzw. 8 verzeichnet das Thema der Einträge und rechtsbündig daneben die Urkundenanzahl (nachgetragene in Klammern), sodann auf Höhe der Angabe zur Lagenstärke in Spalte 3 bzw. 7 kursiv den Themenvermerk zu Lagenbeginn, schließlich die Urkundendaten in der Reihenfolge des Eintrages (nachgetragene unterstrichen).

2 Folgende leere Seiten, Verluste, Fehlstellen in der Foliierung etc. sind vorhanden in ASCV, Acquisti 1: *Lage 2*: fol. 13^v leer, 14 herausgetrennt; *Lage 4*: fol. 26^v leer; *Lage 7*: fol. 35, 36^f, 43^v leer; Zahl 44 bei Foliierung übersprungen; *Lage 13*: fol. 80^v leer; *Lage 15*: fol. 90^v leer; *Lage 18*: fol. 107^v leer, ab fol. 108^f Nachträge; *Lage 19*: drei letzte Blätter vor der Foliierung herausgetrennt, denn diese läuft weiter; *Lage 23*: fol. 141^v leer; *Lage 28*: fol. 181 nach Foliierung herausgetrennt; *Lage 29*: fol. 189 nach Foliierung herausgetrennt; *Lage 31*: fol. 202, 203 nach Foliierung herausgetrennt; *Lage 32*: fol. 209-211 nach Foliierung herausgetrennt; *Lage 34*: fol. 218^v, 219^f, 225^v leer; *Lage 36*: fol. 240^v leer, 241 nach Foliierung herausgetrennt; *Lage 38*: fol. 253^v leer.

3 ASCV, Acquisti 2, sind dem ersten Quaternio drei Blätter vorgebunden, von denen die Seiten 1^r-2^v ein Vertragsfragment (um 1236) tragen; Seite 3 gehört eigentlich zum Codex der ‚Pacta‘. Folgende leere Seiten, Verluste, Fehlstellen in der Foliierung etc. sind vorhanden: *Lage 2*: fol. 9^v, 10 leer; *Lage 4*: fol. 24^v leer; *Lage 5*: vollständiger Quaternio, denn fol. 28 doppelt, zitiert als fol. 28 bzw. 28*; *Lage 6*: fol. 32^r leer, fol. 32^v Urkunde von 1190, fol. 33-35 bei Foliierung übersprungen, fol. 44^v leer; *Lage 10*: fol. 68, 69 leer, vor Foliierung zweites Blatt des inneren Unio entfernt; *Lage 14*: fol. 90^v*-93* leer und unfoliiert; *Lage 15*: fol. 97*-101* leer aber foliiert.

Acquisti 1				Acquisti 2							
Lage	Folio	Umfang	Thema	Urkundenzahl	Datierung	Lage	Folio	Umfang	Thema	Urkundenzahl	Datierung
4	23-26	Binio	- Einzelurk. vermerkt 1219; 1190, 1218; 1211, 1217; 1192, 1207, 1216, 1219			4	19-24	Ternio	<i>nati. et de litteris impetratis</i> - <i>Item de litteris impetratis</i> 1219; 1190; 1218; 1211, 1217; 1192, 1207, 1216, 1219, <u>1335</u> , <u>1342</u>		
5	27-34	Quaternio	3. Statutenbeschlüsse 26 (+ 1) - <i>prima carta ordinamentorum</i> <i>primus quaternus</i>			5	25-31	Quaternio	3. Statutenbeschlüsse 26 - <i>primus quaternus de ordinamen-</i> <i>tis</i>		26
6	35-37	Binio	- fol. 36 ^v : <i>primus quaternus ordi-</i> <i>namentorum prima carta</i>			6	32-44	Quaternio	- fol. 36 ^r : <i>secundus quaternus de</i> <i>ordinamentis</i>		
7	38-43	Ternio	- fol. 37 ^r : <i>secundus quaternus de</i> <i>ordinamentis</i> - (nur Urkundenummerierung) 1181, 1182, 1184, 1192, 1197, 1200, 1203, 1207, 1211, 1216, 1217, (1190), 1217, 1219, 1216, 1211, 1212, 1221, <u>1225</u>			7	45-48	Binio	- leer		
8	45-52	Quaternio	4. Erfüllung kommunaler Zah- lungspflichten 43 - <i>primus quaternus de finibus</i> <i>factis</i>			8	49-56	Quaternio	4. Erfüllung kommunaler Zah- lungspflichten 43 - <i>primus quaternus finium prima</i> <i>carta finium</i>		43
9	53-56	Binio	- <i>secundus quaternus de finibus</i>			9	57-64	Quaternio	- <i>secundus quaternus finium</i>		
10	57-60	Binio	- <i>tertius quaternus de finibus</i> 1196 (emend. 1186), 1191, 1192, 1196, 1194, 1196, 1200, 1202, 1203, 1204, 1207, 1208, 1207,			10	65-69	Ternio	- <i>tertius quaternus finium</i> 1186, 1191, 1192, 1194, 1196, 1200, 1202, 1203, 1204, 1207, 1208, 1207, 1211, 1212, 1215,		

Acquisti 1				Acquisti 2							
Lage	Folio	Umfang	Thema	Urkundenzahl	Datierung	Lage	Folio	Umfang	Thema	Urkundenzahl	Datierung
			1211, 1212, 1215, 1216, 1218, 1219, 1220; 1182, 1183, 1191, 1206, 1207, 1214, 1209; 1196						1216, 1218, 1219, 1220; 1182, 1183, 1191, 1206, 1207, 1214, 1209		
11	61-76 (61-65/ 74-76/ 66-73)	zwei Qua- termionen	5. <i>castra</i> Torcello/Coniolo 34 - <i>primus quaternus Torcelli prima carta</i> - fol. 66 ^r : <i>Il quaternus Torcelli</i> (fol. 74 ^r kein Vermerk) - fol. 77 ^r kein Vermerk - fol. 79 ^r kein Vermerk			11	70-77	Quaternio	5. <i>castra</i> Torcello/Coniolo 13 - <i>primus quaternus Torcelli</i> - kein Vermerk (Torcello) [fehlt: 11.-18. Urkunde Torcello/Coniolo] - fol. 84 19.-21. Urkunde Torcello/Coniolo [fehlt: 22.-34. Urkunde Torcello/Coniolo] 1182, 1213, 1214		
12	77-78	Unio				12 ⁴	79/84				
13	79-80	Unio									
fehlt Acquisti 1			1182, 1213, 1214, 1216, 1217, 1220			13	80*- 87*	Quaternio	- 20 Urk. von 1243 zum Kauf der Jurisdiktion		
						14	88*- 93*	Ternio	- ebenso		
						15	94*-101*	Quaternio	- ebenso		
14	81-88	Quaternio	6. <i>castra</i> Rusignano/San Giorgio 8 - <i>primus quaternus Rusignani et Sancti Zorzi et prima carta</i>			16	94-101 [102-109] ⁵	Quaternio	6. <i>castra</i> Rusignano/San Giorgio 7 - <i>primus quaternus Rusiliani et prima carta</i>		

4 Die verstümmelte Lage 12 dürfte ein Quaternio gewesen sein (fol. 78-85). Entsprechend dürfte die verlorene, ursprüngliche Lage 13 fol. 86-93 umfasst haben und der heutigen Lage 16 (fol. 94-101) unmittelbar vorausgegangen sein.

5 In eckigen Klammern wird die fortlaufende spätere arabische Zählung angegeben.

Acquisti 1				Acquisti 2							
Lage	Folio	Umfang	Thema	Urkundenzahl	Datierung	Lage	Folio	Umfang	Thema	Urkundenzahl	Datierung
15	89-90	Unio	- <i>secundus quaternus Sancti Zorzi</i> 1218, 1215, 1218, 1220			17	102-103 ⁶ [110-111]	Unio	- <i>secundus quaternus Rusignani et Sancti Zorzi</i> [fehlt: letzte Urkunde zu San Gio- gio] 1218, 1215, 1218		
16	91-98	Quaternio	7. Ivrea - <i>Yporegie - primus quaternus</i>		22 (+3)				7. Ivrea [fehlt: 1.-8. Urkunde zu Ivrea]		11
17	99-106	Quaternio	- <i>secundus quaternus Iporegie</i> (Urk. laufen weiter)			18	116-123 [112-119]	Quaternio	- <i>de Yporegie</i> (Entsprechungen zur 9.-18. Urkunde der Acquisti 1 zu Ivrea ⁷) [fehlt: 19.-22. Urkunde zu Ivrea]		
18	107-116	Quaternio	- <i>II. [?] quaternus Yporegie</i> 1142, 1169, 1181, 1192, 1193, 1202, 1207, 1208, 1212, 1214, <u>1231</u>								
19	117-121	Quaternio	8. <i>castrum Monte Astrutto</i> , 1221		1						
20	122-129	Quaternio	9. Herren von Burolo/Savoyen - <i>prima Purolij</i>		37 (+1 ⁸)				9. Herren von Burolo/Savoyen [fehlt: 1.-22. Urkunde zu Burolo]		9

6 Die Lage dürfte ehemals den Umfang eines Quaternio (fol. 102-109) gehabt haben. Bis zum Anschluss an die römische Zählung fehlt ferner ein Ternio (fol. 110-115).

7 Die erste undatierte Urkunde zu Ivrea in ASCV, Acquisti 2 entspricht der neunten von 1201 Mai 20 in ebd. Acquisti 1; passend hierzu besitzt die folgende Urkunde in ebd. Acquisti 2 den Vermerk *decima*. Der Quaternio endet mit der Entsprechung zur 18ten Ivrea-Urkunde in ebd. Acquisti 1.

8 ASCV, Acquisti 1, fol. 126^v, wird nicht gezählt, weil sie nicht unterzeichnet und daher nicht zu entscheiden ist, ob es sich um ein Original oder eine Kopie handelt.

Acquisti 1				Acquisti 2			
Lage	Folio	Umfang	Thema Urkundenzahl Datierung	Lage	Folio	Umfang	Thema Urkundenzahl Datierung
21	130-137	Quaternio	- <i>Burolii II quaternus</i> - je ohne Vermerk, Vertrag mit Savoyen läuft von fol. 137r-140v bzw. 140v-141r	19	153-156	Binio	- kein Vermerk (Urkunden zu Bu- rolo ⁹) [fehlt: 30.-34. Urkunde zu Burolo] zwei Urkunden zu Savoyen
22	138-139	Unio	1193, 1199, 1203, 1204, 1205, 1207, 1205, 1207, 1215, 1219	20	164-171 ¹¹ (183-190)	Quaternio	10. Markgrafen von Montferrat 18 [fehlt: 1.-15. Urk. zu Montferrat (eigentl. 19)] - 16. bis 21. Urk. zu Montferrat ¹³ [fehlt: 22.-25. Urk. zu Montferrat]
23	140-141	Unio	1207, 1205, 1207, 1215, 1219	21	174-177 ¹² (193-196) [191-194]	Binio	- 26. bis 34. Urkunde zu Montferrat [fehlt: Schluss der 34. sowie 35.-49. Urkunde zu Montferrat]
24	142-149	Quaternio	10. Markgrafen von Montferrat 56	fehlt Acquisti 2			
25	150-157	Quaternio	- <i>primus</i> ¹⁰				
26	158-165	Quaternio	- <i>marchionis - secundus</i>				
27	166-173	Quaternio	- <i>tercius</i>				
28	174-181	Quaternio	- <i>quartus</i> - <i>marchionis - quintus</i> 1170, 1182, 1199, 1200, 1199, 1200, 1202, 1203, 1209, 1210, 1212, 1215, 1214, 1215, 1217				
29	182-189	Quaternio	11. <i>castra Cavagnolo/Visterno</i> 7 (+1) - <i>prima carta Cauagnolii et Vis- ternii et primus quaternus</i>				

9 Laut ASCV, Acquisti 1, datiert die 24ste Urkunde von 1207 Juli 29. Die Lage reicht bis zur Urkunde *XXVIII* (d.h. Zählung wie in Acquisti 1).

10 Der Vermerk *primus [quaternus]* steht auf fol. 142^r, obwohl die erste Urkunde erst auf fol. 142^v beginnt.

11 In dieser Lage sind nur noch zwei römische Folierungen (zweite angegeben in runden Klammern) vorhanden.

12 Ehemals Quaternio (fol. 172-179); dahinter fehlen zwei Quaternionen (fol. 180-187 und 188-195).

13 Die Urkunde fol. 164^r-165^v ist unvollständig. Laut ASCV, Acquisti, datiert die 16te Urkunde von 1200 Okt. 27; die darauffolgende ebd. Acquisti 2 besitzt den Vermerk *XVII*. Der Quaternio endet mit der 22sten Urkunde zu Montferrat.

Acquisti 1				Acquisti 2							
Lage	Folio	Umfang	Thema	Urkundenzahl	Datierung	Lage	Folio	Umfang	Thema	Urkundenzahl	Datierung
			1148, 1185, 1211, 1216, 1211, 1212; <u>1261</u>								
30	190-197	Quaternio	12. Casale Sant'Evasio 31 (+ 7 [doppelt] + 2)			22	196-203 ¹⁴ (216-223) [195-202]	Quaternio	12. Casale Sant'Evasio		8
31	198-203	Ternio	- <i>primus quaternus Casalii Sancti Evasii</i>						- <i>primus Casalis</i> (Eintrag der ersten acht Urkunden zu Casale Sant'Evasio)		
32	204-211	Quaternio	- <i>III quaternus Casalis</i>						[fehlt: 23 Urkunden zu Casale Sant'Evasio]		
33	212-216 217-218 219-221	Quaternio + Unio	- (ohne Vermerk - Doppel) - <i>secundus quaternus Casalii</i> (Verwerfung!)								
34	222-225	Binio	- (ohne Vermerk, später zugefügt) 1183, 1198, 1211, 1215, 1216, 1217, 1218, 1217, 1218, <u>1228</u> , <u>1198</u>								
35	226-233	Quaternio	13. Asti, Castelletto, San Lorenzo, Paciliano - <i>Ast[i] prima</i>			23	227-233 (246-253) [209, 203- 208]	Quaternio ₁₅	13. Asti, Castelletto, San Lorenzo, Paciliano - <i>prima carta Ast[i]</i> (6 Urkunden zu Asti)		6
36	234-241	Quaternio	- <i>Paciliani II</i> 1194, 1198, 1199; 1190; 1187, 1200, 1214, 1217, 1219, 1220						[fehlt: 11 Urkunden zu Paciliano]		

¹⁴ Hinter fol. 203 loses Blatt und weiterer Verlust, wahrscheinlich drei Quaternionen (fol. 204-211, 212-219, 220-227).

¹⁵ Das letzte Blatt des Quaternio ist verloren, das erste liegt lose hinter dem ‚Ternio‘.

Acquisti 1				Acquisti 2				
Lage	Folio	Umfang	Thema	Urkundenzahl	Datierung	Thema	Urkundenzahl	Datierung
37	242-249	Quaternio	14. Diverses - <i>Sunt in isto quaterno cartae scriptae Turris de Bulgaro. Et cartae comitis Rufini de Saumello. Et carta Taurini. Et carta Olrianorum de Arelio (fol. 242^v) et ab illis de Asti II cartae et carta habitaturum Sancte Agathe. et carta Guidardorum pro molandinis (fol. 249^v)</i> 1149, 1182, 1200, 1214, 1194, 1216, 1180	9 (+2)				
38	250-253	Binio	- Verträge Biandrate, Novara, Bürger aus Palestro 1222, <u>1228</u> , <u>1332</u>					
								fehlt Acquisti 2
								gesamt: 321 (338)

Anhang 2: Lagenzusammensetzung und Themen der ‚Investiture 1 und 2‘

Investiture 1				Investiture 2			
Lage	Folio	Umfang	Thema Urkundenzahl Datierung	Lage	Folio	Umfang	Thema Urkundenzahl Datierung
1	1-8 ¹⁷	Quaternio	- <i>hec sunt instrumenta terrarum inuestiturarum a comuni et se-dima tridini et trium cerrorum</i>	1	1-8 ¹⁶	Quaternio	Investituren vom 25.10.1221
2	9-16	Quaternio	- kein Vermerk 18 Investituren vom 21.12.1219, 1 Investitur vom 30.12.1220	2	9-16	Quaternio	- <i>hec sunt instrumenta terrarum investiturarum a comuni et se-diminum pertinenciorum comuni Vercellarum reiactium in tridino et eius curte et territorio</i> - <i>secundus quaternus</i>
3	17-24	Quaternio	- <i>tercius quaternus</i>	3	17-24	Quaternio	- <i>tercius quaternus</i> - <i>quartus quaternus</i> - fol. 41 ^r kein Vermerk 30 Investituren vom 21.12.1219 3 Investituren vom 30.12.1220 fol. 41 ^v : <i>de comitibus de Blandrato</i> 3 Urkunden vom 28.11.1217, 06.12.1217, 06.06.1220 zu den Grafen bzw. den Bewohnern von Biandrate (ohne Signatur)
4	25-32	Quaternio	- kein Vermerk	4	25-32	Quaternio	
5	33-34	Quaternio	- kein Vermerk	5	33-40	Quaternio	
6		Unio	- kein Vermerk 9 Investituren vom 21.12.1219 1 Investitur vom 30.12.1220 3 Investituren vom 21.12.1219 1 Investitur vom 30.12.1220 Notar: Petrus de Scotis	6	41-48	Quaternio	

16 Leer sind in ASCV, Investiture 2: *Lage 6*: fol. 47^v, 48; *Lage 11*: fol. 84^v, 85-87; das letzte Blatt dieser Lage wurde vor der Follierung herausgetrennt; *Lage 14*: fol. 107-109; *Lage 15*: 113^v-117.

17 Leer sind ASCV, Investiture 1: *Lage 5*: fol. 33^v, 34; *Lage 6*: fol. 40-42; *Lage 7*: fol. 46^v; *Lage 10*: fol. 72^v, von dieser als Quaternio geplanten Lage wurden die beiden letzten Blätter vor der Follierung entfernt.

Investiture 1				Investiture 2							
Lage	Folio	Umfang	Thema	Urkundenzahl	Datierung	Lage	Folio	Umfang	Thema	Urkundenzahl	Datierung
6	35-42	Quaternio	- kein Vermerk 2 Investituren vom 24.03.1221 3 Investituren vom 22.10.1218 1 Investitur vom 30.12.1217 2 Investituren vom 28.04.1213 Notare: Johannes Guercius, Ubertus de Fabiano			fehlt	Investiture 2				
7	43-50	Quaternio	- fol. 43 ^r : <i>primus quaternus</i> zwei Urkunden zu Streitigkeiten um Landbesitz in Trino 1222, 1220 Notare: Lantelmus, Ruffinus de Ferrario			7	49-56	Quaternio	zwei Urkunden zu Streitigkeiten wegen Landbesitz in Trino 1222, 1220 keine Signatur		
8			- fol. 47 ^r : <i>hec sunt condempnationes tridini et trium cerrorum facte per dominum Jacobum de Rugia et Fredericum de Cremona</i>			8	57-64	Quaternio	- <i>hec sunt condempnationes tridini et trium cerrorum</i> - <i>secundus quaternus</i>		
9	51-58	Quaternio	- kein Vermerk			9	65-72	Quaternio	- kein Vermerk		
10	59-66 67-72	Quaternio (mit 2 fehlenden Blättern)	- kein Vermerk - kein Vermerk bis fol. 71 ^v 95 Urteile vom 09.06.1220 Notar: Jacobus de Meleto			10	73-80	Quaternio	- kein Vermerk		
			fol. 72 ^r Nachtrag: <i>consignamentum</i> von 1227 Notar: Bonus Johannes de Enaldo			11	81-87	Quaternio (mit fehlendem Blatt)	95 Urteile vom 09.06.1220		

Investiture 1				Investiture 2							
Lage	Folio	Umfang	Thema	Urkundenzahl	Datierung	Lage	Folio	Umfang	Thema	Urkundenzahl	Datierung
11	73-80	Quaternio	- kein Vermerk 21 <i>habitaculum</i> -Eide, einer von 1218, die übrigen von 1222 Notare: Ruffinus de Ferrario, Laurencius Maunzanus			12	88-95	Quaternio	- <i>In nomine domini amen. primus quaternus de habitatoribus</i> - <i>secundus de habitatoribus</i> - <i>tercius de habitatoribus</i>		
fehlt Investiture 1						13	96-103	Quaternio	21 <i>habitaculum</i> -Eide, einer von 1218, die übrigen von 1222		
						14	104-109	Ternio	Urkunde vom 28.11.1227 über einen Landverkauf		
						15	110-117	Quaternio	- kein Vermerk 3 Urkunden von 1224; Urkunde von 1202 (nicht zu Ende geführt)		

Anhang 3: Lagenzusammensetzung und Themen der ‚Pacta‘

Lage	Folio	Umfang	Thema und Zeitraum	Anzahl
1	1–8 ¹⁷⁶	Quaternio	1. Alessandria – <i>primus quaternus Alexandrie prima carta</i> 31.07.1187, 11.02.1213, 22.04.1213, Urk. 4 verloren, 16.07.1213, 13.11.1213, 21.11.1213, 17.03.1214	ehemals 16
2	9–16	Quaternio	– <i>secundus quaternus Alexandrie</i>	
3	17–24	Quaternio	– <i>III quaternus Alexandrie</i>	
4	25–28	Binio	– ohne Vermerk, leer 1187, 1213, 1214, 1217	
5	29–36	Quaternio	2. Pavia – <i>primus quaternus Papie</i>	12
6	37–42	Ternio	– <i>Papie secundus quaternus</i> 1165, 1202, 1204, 1205	
7	43–49	Quaternio	3. Grafen von Robbio – <i>primus quaternus Rodobii</i> 1202, 1215	3 (+2)
8	50–61	Sesternio	– fol. 50 ^r <i>primus quaternus Mediolani</i> aber: fol. 49 ^v -50 ^v Nachtrag von <u>1254</u> ei- ner Urk. von 1224 zu den Grafen von Robbio, Nachtrag von <u>1339</u>	14
9	62–69	Quaternio	4. Mailand – fol. 52 ^r <i>inter Mediolanum et Vercellas</i> <i>primus quaternus Mediolani prima carta</i> – <i>secundus quaternus Mediolani</i> 1170, 1202, 1210, 1213-1215, 1217, 1221, 1217	
10	78–85		5. Novara – <i>primus Nouarie</i>	13
11	86–93		– <i>secundus Nouarie</i>	(+1)
12	94/96 ¹⁷⁷		– ohne Vermerk 1190, 1191, 1194, 1199, 1201, 1203, 1204, 1207, 1216, <u>1259</u>	

176 Die erste Lage ist unvollständig, vgl. die Rekonstruktion in Anm. 62. Folgende leere Seiten, Verluste, Fehlstellen in der Foliiierung etc. sind vorhanden: *Lage 3*: fol. 22–24 leer; *Lage 4*: fol. 27 herausgetrennt; *Lage 6*: fol. 40–42 leer, aber gezählt; *Lage 7*: hinter fol. 46 ein Blatt bei der Foliiierung überschlagen; *Lage 8*: fol. 51 leer; *Lage 9*: fol. 65^v–69 leer, fol. 70–77 fehlen; *Lage 14*: fol. 108^v–110 leer; *Lage 20*: fol. 149^v–150, 155, 158 leer, fol. 156, 157 nach Foliiierung herausgetrennt; *Lage 23*: fol. 172 leer; *Lage 26*: fol. 187 leer, fol. 188 herausgetrennt; *Lage 27*: Blatt hinter

Lage	Folio	Umfang	Thema und Zeitraum	Anzahl
13 14 15 16 17	97–104 105–110 111–120 121–126 127–134	Quaternio Ternio Quinternio Ternio Quaternio	6. Landbesitz der Kommune – <i>primus quaternus comunium</i> – <i>II quaternus comunium</i> – <i>secundus</i> [?] <i>quaternus</i> – <i>tercius quaternus comunium</i> – <i>III quaternus comunium</i> 1192, 1202, 1203, 1206, 1204, 1206, 1207, 1208, 1209, 1208, 1209, 1208, 1209, 1210	41
18 19 20	135–142 143–150 151–158	Quaternio Quaternio Quaternio	7. Borghi franchi – <i>hic prima carta Casalisvoloni et primus quaternus</i> – <i>secundus quaternus Tridini et Magnani et trium cerrorum et carta pontis padi</i> – kein Vermerk 1186; 1211, 1212; 1204; 1218; 1217, 1219; 1197	17
21 22 23	159–166 167–170 171–172	Quaternio Binio Unio	8. <i>habitaculum</i> -Eide – <i>prima octuagesimo primo et primus quaternus habitatorum</i> – <i>VIII. LXXXIII. secundus quaternus habitatorum</i> (Eintrag einer Urkunde von 1193) – ohne Vermerk 1181, 1185, 1186 (2), 1187 (10), 1186 (3), 1188 (2), 1189 (3), 1190 (4), 1193 (4), 1194 (1), 1195 (2), 1197; 1192 (3), 1193, 1194 (3), 1193, 1194 (2)	44
24 25 26 27	173–178 179–182 183–188 189–195	Ternio Binio Ternio Quaternio	– <i>primus quaternus habitatorum cum v. g. de quintodecimo anno</i> – <i>quaternus habitatorum de quintodecimo anno et debet poni post quaternum Viviani Gubernati</i> – <i>fol. 185r: quaternus habitatorum de quintodecimo anno post quaternum Vgonis de Casina</i> – <i>quaternus de incarnatione .XV.</i> 1215 (74)	74
28	196–203	Quaternio	– <i>quaternus habitatorum de vndecimo anno</i> 1215, 1211 (14), 1218 (2)	17

fol. 190 bei Zählung übersprungen, fol. 193^v–194 leer, fol. 195 herausgetrennt; Lage 28: fol. 203 leer; Lage 29: fol. 209^v leer; Lage 33: fol. 245 leer; Lage 35: fol. 251 leer, im Anschluss an diese Lage fol. 258–262 verloren; Lage 36: fol. 266^v–268 leer.

177 Fol. 95 bei der Foliiierung übersprungen, fol. 96 leer.

Lage	Folio	Umfang	Thema und Zeitraum	Anzahl
29	204–211	Quaternio	– fol. 204 ^f : <i>quaternus habitatorum de duo decimo prima</i> – fol. 210 ^f : <i>primus quaternus de quintodecimo</i>	20
30	212–219	Quaternio	– fol. 212 ^f kein Vermerk (ältere Urkunden)	105
31	220–227	Quaternio	– <i>secundus quaternus de habitatoribus</i>	
32	228–235	Quaternio	– <i>tercius quaternus de habitatoribus</i>	
33	236–245	Quinternio	– <i>quartus quaternus de habitatoribus</i>	
34	246–249	Binio	– kein Vermerk (nur: <i>sextum decimum factum et XVII. factum</i>)	
35	250–257	Quaternio	– kein Vermerk 1212 (2), 1213, 1214 (8), 1215 (8); 1184, 1188, 1193, 1194, 1199, 1200, 1209, 1210 (4), 1214 (2), 1215 (9), 1218 (27), 1219 (10), 1216; 1201, 1202, 1204 (2), 1205 (2), 1206 (3), 1217, 1213, 1207, 1208 (6), 1210 (12), 1216 (7), 1220 (5), 1219 (3)	
			ab fol. 252 neues Thema (kein Vermerk); Grafen von Biandrate <u>1223, 1224</u> ¹⁷⁸	9
36	263–268	Ternio	– kein Vermerk; Grafen von Maxino, Casalvolone <u>1224, 1246</u>	7 (+1)

- 178 Bei den Urkunden zu den Grafen von Biandrate von 1223/24 und bei den in Lage 36 folgenden u.a. zu den Grafen von Maxino handelt es sich vermutlich um frühe Nachträge, dazu oben bei Anm. 61.

THOMAS BEHRMANN

Der Rechtsakt und sein Publikum.
Beobachtungen an Mailänder und Novareser Urkunden
des 12. und 13. Jahrhunderts

1. Einleitung, S. 219 — 2. Der soziale Rang von Zeugen kommunaler Rechtshandlungen, S. 221 — 3. Die Anzahl der genannten Urkundenzeugen, S. 227 — 4. Ergebnisse, S. 235 — Anhang 1: Zeugen in Mailänder Sentenzen aus den Jahren 1150-1199, die als Konsuln belegt sind oder auch in anderen Sentenzen erscheinen, S. 237 — Anhang 2: Liste der Konsuln, die auch als Zeugen in Mailänder Sentenzen der Jahre 1150-1199 auftreten, S. 241 — Anhang 3: Konsuln als Zeugen in Mailänder Gerichtsurkunden, S. 257.

1. Einleitung

Rechtshandlungen vollziehen sich ebenso wie andere Akte der mittelalterlichen Herrschaftsordnung vor den Augen und Ohren zahlreicher Anwesender. Darin liegt ein guter Teil, vielleicht das Wesentliche ihrer Geltungskraft. Zuschauer und Zuhörer sollen sich später an das, was gezeigt und gesprochen wurde, an das Rechtsgeschäft zwischen Privatleuten ebenso wie an den Urteilsspruch des Richters und – im Strafprozess – an die Vollstreckung des Urteils erinnern. Dabei wird ihr Gedächtnis durch eine allgegenwärtige Rechtssymbolik, die die Willenserklärung der Handelnden in Zeichen überträgt, wirksam unterstützt.

Abkürzungen:

ACM = Gli atti del comune di Milano fino all'anno MCCXVI, hg. von CESARE MANARESI, Milano 1919.

ACM 1 = Gli atti del comune di Milano nel secolo XIII 1 (1217-1250), hg. von MARIA FRANCA BARONI, Milano 1976.

Der vorliegende Beitrag ist die unwesentlich veränderte deutsche Fassung meines Vortrags ‚L'atto giuridico e il suo pubblico. Osservazioni partendo da documenti milanesi e novaresi del XII e XIII secolo‘, in: GABRIELLA ROSSETTI (Hg.), *Legislazione e prassi istituzionale nell'Europa medievale. Tradizioni normative, ordinamenti, circolazione mercantile (secoli XI-XV) (Europa Mediterranea. Quaderni 15)* Napoli 2001, S. 175-208. Ich danke Petra Schulte für Hilfe bei der Redaktion und für die Erstellung der Anhänge, Franz Arlinghaus für Recherchen in der ‚Datenbank Mailänder Amtsträger‘ des Sonderforschungsbereichs 231/A und Rudolf Schlögl für die Realisierung der Grafiken.

Anders als die Rechtssymbole¹ ist die Bedeutung der öffentlichen Präsenz bei Rechtsakten im Mittelalter bislang kaum thematisiert worden². Dass in einem weiteren Rahmen auch politische Handlungen häufig überhaupt nur aus der Mitwirkung von Öffentlichkeit verstanden werden können, hat man erst unlängst stärker ins Bewusstsein gerückt³. Gerade für das kommunale Italien liegen zahlreiche und verschiedenartige Quellen vor, die über die allgemeine Bedeutung, teilweise auch über die konkrete Menge und Struktur des Publikums bei öffentlichen Handlungen Aufschluss geben können. Was speziell einzelne Rechtsakte betrifft, so stellen die Zeugenlisten der kommunalen und privaten Urkunden ein reiches Material für gezielte Fragestellungen bereit.

Gerade die Arbeit mit jenen Urkunden lenkt den Blick auf ein zweites Charakteristikum der kommunalen Zeit, den Anstieg der schriftlichen Überlieferung. Die Vervielfachung des Urkundenmaterials im 12. und 13. Jahrhundert ist ein elementarer Prozess, der gleichfalls erst in jüngerer Zeit Forschungsinteresse geweckt hat⁴. Das Prinzip schriftlicher Aufzeichnung, das damals in weite Bereiche der kommunalen Gesellschaft eindringt, erfüllt jedoch zu einem Teil genau jene memorative Funktion, die seit alters von den Zeugen öffentlichen Handlungen wahrgenommen wurde.

- 1 Zu ihnen ADALBERT ERLER, Art. ‚Rechtssymbolik, Rechtssymbole‘, in: Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte 4, Berlin 1990, Sp. 381-384; RUTH SCHMIDT-WIEGANDT, Mit Hand und Mund. Sprachgebärden aus dem mittelalterlichen Rechtsleben, in: Frühmittelalterliche Studien 25, 1991, S. 283-299. Analyse des Bedeutungsspektrums eines solchen Aktes bei HAGEN KELLER, Die Investitur. Ein Beitrag zum Problem der ‚Staatssymbolik‘ im Hochmittelalter, in: Frühmittelalterliche Studien 17, 1993, S. 51-86.
- 2 Vgl. die Literaturangaben bei WERNER OGRIS, Art. ‚Publizität‘, in: Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte 4, Berlin 1990, Sp. 92-95, sowie THOMAS BEHRMANN, Notariato e cultura scritta. Le città italiane e tedesche a confronto, in: PIERRE RACINE (Hg.), Il notariato Italiano del periodo comunale, Piacenza 1999, S. 67-78, bes. S. 71ff.; PETRA SCHULTE, *Scripturae publicae creditur*. Das Vertrauen in Notariatsurkunden im kommunalen Italien des 12. und 13. Jahrhunderts (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 101) Tübingen 2003, bes. Kap. II.4, S. 137-
- 3 GERD ALTHOFF, Demonstration und Inszenierung. Spielregeln der Kommunikation in mittelalterlicher Öffentlichkeit, in: Frühmittelalterliche Studien 17, 1993, S. 27-50; vgl. auch DENS., Colloquium familiare – colloquium secretum – colloquium publicum. Beratungen im politischen Leben des früheren Mittelalters, in: Frühmittelalterliche Studien 24, 1990, S. 145-167; GERT MELVILLE – PETER VON MOOS (Hgg.), Das Öffentliche und Private in der Vormoderne (Norm und Struktur 10) Köln – Wien 1998.
- 4 Vgl. PAOLO CAMMAROSANO, Italia medievale. Struttura e geografia delle fonti scritte (Studi superiori Nuova Italia Scientifica. Storia 109) Roma 1991; HAGEN KELLER – THOMAS BEHRMANN (Hgg.), Kommunales Schriftgut in Oberitalien. Formen, Funktionen, Überlieferung (Münstersche Mittelalter-Schriften 68) München 1995; in einem weitumspannenden Kontext vgl. RICHARD BRITNELL (Hg.), Pragmatic Literacy, East and West, 1200-1300, Woodbridge 1997.

Dies wirft die Frage auf, um die es im Folgenden gehen soll, nämlich wie sich die Prinzipien von öffentlicher Präsenz und schriftlicher Fixierung zueinander verhalten, ob, und wenn ja, wie, der zunehmende Schriftgebrauch die Präsenz von Öffentlichkeit bei Rechtsakten beeinflusst hat. Dieser Frage liegt die Hypothese zugrunde, dass sich mit der Verschriftlichung von Rechtshandlungen auch das Fundament einer Rechtsordnung ändert. Die Durchsetzung von Rechtsprinzipien beruht nun nicht mehr auf dem unmittelbaren Konsens einer möglichst breiten Schicht von Trägern der Rechtsgemeinschaft, sondern auf der allgemeinen Anerkennung abstrakter, einmal festgelegter Verfahrens- und Sanktionsvorschriften, die in ihrer Gesamtheit nur mehr von Experten überschaut werden. Geht man dieser Frage genauer nach, so gewinnt nicht nur die Hypothese selbst deutlich an Konturen, sondern es kommen weitere Fragen ins Spiel, so jene nach dem Ort der Rechtshandlung und nach der Qualität, der Stellung der Anwesenden: Sind die Zeugen nur nach ihrer zufälligen Anwesenheit ausgewählt worden, oder mussten sie bestimmte Eigenschaften aufweisen? Nach einem Seitenblick auf Genua sollen zwei Bereiche angesprochen werden: zum einen kommunale Rechtsakte, wie sie im großen Mailänder Editionswerk gegenwärtig am einfachsten fassbar sind; zum anderen nichtkommunale Rechtsakte, die sich allerdings für den Untersuchungszeitraum in Mailand selbst nur schwer analysieren lassen und für die deshalb der Bestand eines benachbarten Domkapitels, jenes von S. Maria in Novara, herangezogen werden soll. Im Mittelpunkt wird die Frage nach der Anzahl, der Quantität von Anwesenden stehen; über ihre Qualität werde ich nur am Beispiel der Mailänder Gerichtsurkunden etwas aussagen können.

2. Der soziale Rang von Zeugen kommunaler Rechtshandlungen

Der Genueser Geschichtsschreiber Caffaro berichtet zum Jahre 1125, der vierten Amtsperiode von jährlich wechselnden Konsuln: ‚Unter diesem Konsulat hat es erstmals öffentliche Zeugen gegeben (*publici testes*), die bei einseitigen Akten der Konsuln und bei Verträgen (*in laudibus et in contractibus*) unterschreiben‘⁵. Caffaro meinte hier offensichtlich nicht jene gewöhnlichen Zeugen, die zumindest bis ins 12. Jahrhundert hinein mit ihren Handzeichen in italienischen Privaturkunden erscheinen, sondern er hatte eine besondere, eine herausgehobene Gruppe im Auge, die durch eigenhändige Unterschriften notariell aufgezeichneten Rechtsakten

5 Annali Genovesi di Caffaro e de' suoi continuatori dal MXCIX al MCCXCIII, 1, hg. von LUIGI TOMMASSO BELGRANO (Fonti per la storia d'Italia 11) Genova 1890, S. 23: *et in ipso consulatu publici testes, qui se scribunt in laudibus et in contractibus, primitus inventi fuerunt.*

eine erhöhte Geltungskraft verlieh. Diese Gruppe, die Caffaro im Zusammenhang mit den Anfängen der kommunalen Herrschaft nennt, sollte, so ist zu vermuten, die Autorität der Kommune bei Rechtsakten stärken, an denen sie in eigenem Namen beteiligt war.

Spätere Zeugnisse aus Genua zeigen, dass Caffaro mit seiner Nachricht von der Bestellung öffentlicher Zeugen eine Einrichtung beschrieb, die lange Zeit Bestand hatte. 1144 erließen die Genueser Konsuln, darunter Caffaro selbst, ein Dekret über die Qualität und Aufgaben öffentlicher Zeugen: Gewählt werden sollten Männer, die sich durch Alter und Rechtskunde auszeichneten und die jeweils zu zweit notariell beglaubigte Rechtsakte mit ihrem Namen unterschreiben und dadurch unanfechtbar machen sollten⁶. Aus demselben Jahr stammt ein Formular für den Eid solcher öffentlichen vereidigten Zeugen⁷. Mehrfach sind auch ihre Namen überliefert⁸. Dabei finden sich stets Angehörige der höchsten Genueser Familien unter ihnen, im Jahre 1180 sogar fast ausschließlich amtierende, ehemalige oder künftige Konsuln⁹.

Halten wir fest: In Genua wird noch in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts die Zeugenschaft von Vertretern der kommunalen Führungsschicht bei

6 I Libri Iurium della Repubblica di Genova 1.1, hg. von ANTONELLA ROVERE (Pubblicazioni degli Archivi di Stato. Fonti 13 = Fonti per la Storia della Liguria 2) Roma 1992, Nr. 73 S. 119: *peritos viros venustate atque legalitate fulgentes, publicos testes eligere, qui contractus et testamenta atque decreta manu notarii scripta, que legaliter fieri posse conspicerent eorum subscriptionibus firmarent, contra que controversia et lite remota, perenniter firma persisterent.*

7 Ebd. Nr. 193 S. 282f. Zur Lese- und Schreibfähigkeit der Zeugen sei bemerkt, dass die Unterschrift mit dem *nomen meum* ohne Einschränkung vorausgesetzt wird, während die prüfende Lektüre der Urkunde behelfsweise auch von einer dritten Person vorgenommen werden kann (*et legam si scivero aut legere faciam*).

8 Ebd. Nr. 193 S. 282f. (1157), Nr. 194 S. 283f. (1167), Nr. 195 S. 284 (1170), Nr. 204 S. 296f. (1180), Nr. 205 S. 297f. (1200).

9 1157 sind zwei von 14 Zeugen (Marchio de Volta und Guilielmus Cigala) im selben Jahr *consules (de comuni)*, vgl. ebd. Nr. 193 S. 282f.; weitere sechs (Amicus Grillus, Ansaldus Tancleri, Ido Gontardus, Balduinus Guercius, Ugo de Baldizone und Grimaldus) sind vor- oder nachher als *consules de comuni* oder *consules de placitis* bezeugt, vgl. Annali Genovesi di Caffaro e de' suoi continuatori dal MXCIX al MCCXCIII, 5, hg. von CESARE IMPERIALE DI SANT'ANGELO (Fonti per la storia d'Italia 14bis) Roma 1929, Indice. 1180 sind von 28 Zeugen vier (Tanclerus Philipi, Rubaldus Porcellus, Obertus Roza, Obertus de Nigro) gleichzeitig *consules de placitis*; weitere 19 (Anselmus Garrius, Otto Pezulus, Fredentio Idonis Gontardi, Corsus Vicecomes, Ugo[linus] Mallonus, Ansaldus Bufferius, Obertus Pedicula, Guilielmus [Wilielmus] Zerbinus, Ido Picus, Rolandus de Carma[n]dino, Pascalis de Marino, Otto [H]eli[a]e, Obertus Lucus [= Lucensis?], Otto de Nigro, Guido [filius Oberti] Spinule, Tancler[i]us Alde, Spezapetra [-preda], Anselmus Carma[d]inus, Rainaldus [Ray-] Arc[h]antus) sind früher oder später Gemeinde- oder Gerichtskonsuln, Capud Orgogii ist Gesandter, Malerba *claviger* Genuas, und nur Otto de Murta, Ogerius Batigaldus und Bonus de Archa sind nicht in kommunalen Funktionen nachzuweisen, vgl. Annali Genovesi, Indice.

Rechtsakten der Kommune für so wichtig erachtet, dass sie sich in der eigenhändigen Unterschrift der Betreffenden niederschlägt. Mit dieser Vorkenntnis wollen wir nun das Publikum kommunaler Rechtsakte in Mailand im 12. Jahrhundert betrachten. Der in der Überlieferung bei weitem dominierende Urkundentyp, zugleich jener, der die größte Kontinuität bis ins 13. Jahrhundert hinein aufweist, ist die Gerichtsurkunde mit dem in ihr festgehaltenen Urteilspruch der Konsuln, der *sententia*. Die Gerichtsurkunden sind als wichtigste Quelle für die Geschichte der frühen Mailänder Kommune vielfach untersucht worden¹⁰. Sie enthalten regelmäßig nicht nur die Namen der richtenden (und selbst unterschreibenden) Konsuln, sondern tragen auch eine Reihe weiterer Unterschriften von Personen ohne Amtsbezeichnung und führen – ebenfalls ohne nähere Kennzeichnung – weitere Anwesende auf. Man hat aus den Gerichtsurkunden Konsulnlisten zusammengestellt und dabei auch gesehen, dass sich hinter den weiteren Subskribenten ebenfalls Konsuln verbergen¹¹. Was die Masse der übrigen namentlich genannten Personen angeht, in der Frühzeit stark schwankend zwischen dreien und 24¹², so hat man aus der Reihenfolge ihrer Anordnung in einem Fall die ständische Schichtung von Capitanen, Valvassoren und *cives* entnommen¹³. Systematisch ist das Namenmaterial jedoch meiner Kenntnis nach bislang nicht untersucht worden.

Auch wenn man – wie ich es im Folgenden tue – dies nur ansatzweise unternimmt, stellen sich mehrere Beobachtungen ein. Zunächst ist zu bemerken, dass die anwesenden Personen im 13. Jahrhundert fast durchweg nur mit *interfuerunt* kenntlich gemacht und höchst selten als ‚Zeugen‘ (*testes*) bezeichnet werden. In der Frühzeit tut dies vorwiegend ein einziger Notar¹⁴. Während zur Aussage

10 Vgl. zuletzt PETER CLASSEN, Richterstand und Rechtswissenschaft in italienischen Kommunen des 12. Jahrhunderts, in: DERS., Studium und Gesellschaft im Mittelalter, hg. von JOHANNES FRIED (Schriften der Monumenta Germaniae Historica 29) Stuttgart 1983, S. 27-126 (darin S. 45-68: „Richter, Rechtslehrer und Politik in Mailand“); ANTONIO PADOA SCHIOPPA, Aspetti della giustizia milanese dal X al XII secolo, in: Milano e il suo territorio in età comunale (XI-XII secolo). Atti dell'11° Congresso internazionale di studi sull'alto medioevo, Milano, 26-30 ottobre 1987, 1, Spoleto 1989, S. 459-549, und THOMAS BEHRMANN, Von der Sentenz zur Akte. Beobachtungen zur Entwicklung des Prozessschriftgutes in Mailand, in: KELLER – BEHRMANN (wie Anm. 4) S. 71-90.

11 ACM, S. 537-562; CLASSEN, Richterstand (wie Anm. 10) S. 46 Anm. 1.

12 Vgl. ACM, Nr. 19 S. 30, 1150 Jan. 3 (drei Unbezeichnete und vier *servitores*) mit Nr. 5 S. 9ff., 1140 Aug. 21 (24 Unbezeichnete und vier *servitores*).

13 HAGEN KELLER, Adelherrschaft und städtische Gesellschaft in Oberitalien, 9.-12. Jahrhundert (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 52) Tübingen 1979 (auch in italienischer Übersetzung mit neuer Einleitung als: Signori e vassalli nell'Italia delle città [secoli IX-XII] Torino 1995), S. 387, über ACM, Nr. 3 S. 6ff. (1130 Juli 11).

14 Nämlich *Anselmus (notarius et) iudex*: ACM, Nr. 4 S. 8f. (1138 Nov. 10), Nr. 5 S. 9ff. (1140 Aug. 21), Nr. 7-10 S. 12-19 (1141 Dez. 8-1144 März) (Nr. 10 als *iudex ac missus*

vorgeladene Zeugen stets als solche benannt sind¹⁵, bleibt das Publikum sonst unbezeichnet oder wird nach der Auflistung einiger Personen unter *et reliqui / et alii (plures)* subsumiert¹⁶. Bis in die 1150er Jahre hinein nennen die Notare von einer Vielzahl Anwesender stets nur einen Teil beim Namen. Gerade wegen der großen Zahl von Zuhörern war den Schreibern deren Eigenschaft als Zeugen des Rechtsakts offenbar weniger wichtig als im Falle der vernommenen Zeugen. Erst im 13. Jahrhundert, als die öffentliche Beteiligung am kommunalen Gericht längst geschrumpft ist, bürgert sich nach und nach der *testes*-Begriff für die Handvoll Leute ein, die ein Verfahren vor dem kommunalen Gericht verfolgen¹⁷.

Als einzige in ihrer Funktion gekennzeichnete Gruppe unter den mit *interfuerunt* ausgewiesenen Personen erscheinen in den Gerichtsurkunden bis ins 13. Jahrhundert hinein die *servitores*¹⁸. Diese Diener der Kommune sind oft über eine längere Zeit hin nachzuweisen. Anfangs noch zu vieren, fünfen oder mehreren, im 13. Jahrhundert zu zweit oder allein, beschließen sie die Zeugenreihe. Dies sollte nun erst recht die Aufmerksamkeit auf die über ihnen aufgeführten, nicht gekennzeichneten Personen lenken, zumal sich unter ihnen häufig schon auf den ersten Blick Angehörige der führenden Mailänder Familien finden. Ein näheres Hinsehen, das sich seit den 1140er Jahren lohnt, liefert ein klares, in seiner Konstanz über die Jahre und Jahrzehnte hinweg aber nicht erwartetes Ergebnis. Unter den 24 Zeugen der einzigen aus dem Jahre 1140 überlieferten Gerichtsurkunde sind ein ehemaliger und drei künftige Konsuln¹⁹. Die Zeugenlisten aller fünf direkt nachfolgenden Urkunden weisen ebenfalls gewesene oder künftige Konsuln auf²⁰. In der nächsten überlieferten Sentenz sind mindestens 7 der 15 aufgeführten Personen vor- oder nachher als Konsuln oder als unbezeichnete

domni secundi Chunradi regis und nur als Subskribent, gemeinsam mit *Ardericus iudex* als Ausfertiger).

- 15 Vgl. z. B. ACM, Nr. 3 S. 7 Z. 8 (1130 Juli 11), Nr. 12 S. 21 Z. 20 (1145 Aug. 24), Nr. 13 S. 23 Z. 7 (1145 Okt. 18) und öfter.
- 16 ACM, Nr. 3-23.
- 17 Vgl. z. B. ACM 1, Nr. 29 S. 46f. (1218 Okt. 25), Nr. 36 S. 54f. (1219 Feb. 20), Nr. 37 S. 56f. (1219 März 8) und öfter.
- 18 Dazu kurz BEHRMANN, Sentenz (wie Anm. 10) S. 71f. Anm. 3.
- 19 ACM, Nr. 5 S. 10f.: Iohannes Mainerii war Konsul 1117 und 1130 (ebd. Nr. 1, 3), Otto Manzo wird Konsul 1141 (ebd. Nr. 7), Anricus Paliarius ist 1145 Zeuge einer Sentenz (ebd. Nr. 13), 1150 Konsul (ebd. Nr. 23), Bordella ist Konsul 1141, 1145 und 1154 (ebd. Nr. 7, 13, 30).
- 20 Ebd. Nr. 7 S. 12f. (1141 Dez. 8): Mainfredus de Setara ist Konsul 1130, 1140 und 1147 (ebd. Nr. 3, 5, 15); Nr. 8 S. 13ff. (1142 Mai 20): zu Otto Manzo vgl. oben Anm. 19; Nr. 9 S. 15-18 (1143 Mitte Juni): *Martinus qui dic[it]ur de la Cruce* ist Konsul 1140 (ebd. Nr. 5); Nr. 11 S. 19f. (1145 Juni 25): Obizo de Parabiago *consul electus ... de porta Vercellina* 1150 (ebd. Nr. 22); Nr. 12 S. 20ff. (1145 Aug. 24): zu Anricus Paliarius oben Anm. 19. In allen Fällen kommen zu den genannten Belegen noch Nennungen als Anwesende bei anderen Gerichtssitzungen hinzu.

Anwesende bei anderen Gerichtssitzungen nachzuweisen²¹; rechnet man die *servitores* noch hinzu, so kommt man hier auf 14 von 22 Personen, die in engen Beziehungen zur Kommune nachzuweisen sind. Angesichts der sehr dünnen urkundlichen Überlieferung aus den Anfängen der Mailänder Kommune darf wenigstens als Denkmodell die Frage gestellt werden, ob nicht noch weitere, vielleicht sogar sämtliche als anwesend genannte Personen der Ebene des kommunalen Regiments zugerechnet werden müssen. Umgekehrt gefragt: Waren die Träger der kommunalen Herrschaft in der Frühzeit vielleicht kontinuierlich (und nicht nur bei der Ausübung eines Amtes) an die Kommune gebunden? Eine Antwort darauf kann freilich, wenn überhaupt, nur eine Recherche erbringen, die sich auf einen längeren Zeitraum erstreckt und nicht nur einzelne Personen, sondern auch die Beziehungen der führenden Mailänder Familien zueinander erfasst.

Wie sinnvoll sie wäre, mag eine einfache Stichprobe für die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts zeigen. Von den insgesamt 79 zwischen 1150 und 1199 in Mailand ausgestellten, mit Zeuggennamen überlieferten Gerichtsurkunden²² lassen sich unter den Namen der anwesenden Zeugen in 63 Fällen ehemalige oder künftige Konsuln erkennen²³. Weitere zehnmal sind zwar keine Konsuln, aber doch Personen nachzuweisen, die auch bei anderen Sentenzen als Zeugen zugegen sind²⁴. In

21 Ebd. Nr. 13 S. 22f. (1145 Okt. 18): zu Mainfredus de Setara und Anricus Paliarius oben Anm. 20 und 19; Iohannes Scancius war 1156 *consul comunis* (ebd. Nr. 37); eine oder mehrere Personen namens Arialdu Vicecomes sind als Consul(n) belegt 1117 (ebd. Nr. 1), 1130 (Nr. 3), 1159 (Nr. 46), 1184 (Nr. 146), 1191 (Nr. 174), ferner als Zeugen bei anderen Sentenzen 1141 (Nr. 7), 1148 (Nr. 17), 1154 (Nr. 30), 1170 (Nr. 76); Guilielmus Scachabarus ist 1150 Consul (Nr. 21), 1151 Sentenzzeuge (Nr. 25); Obizo Pagani ist 1147 Sentenzzeuge (Nr. 15; die Familien de Vicomercato, Paliarius und Pagani sind hier in derselben Reihenfolge aufgeführt wie in Nr. 13); Magnianus Crivellum [sic] ist 1140 und 1142 Sentenzzeuge (Nr. 5, 9).

22 Keine Zeuggennamen sind überliefert bei ACM, Nr. 44, 68, 117, 123, 141.

23 Dazu unten Anhang 1. Außer den ‚verkappten‘ Konsuln erscheinen in den Zeuggenlisten dieser Gerichtsurkunden auch Personen, die in anderen Gerichtsurkunden gleichfalls als Zeugen auftauchen.

24 ACM, Nr. 29 S. 47 (1154 Jan. 20): Lanfrancus Crivellus ist auch 1179, 1190 und 1196 Zeuge (Nr. 121, 170, 195); ebd. Nr. 38 S. 58 (1156 Okt. 6): Prevede Vallianus ist auch 1142 Zeuge (Nr. 8); ebd. Nr. 103 S. 145 (1176 Juni 30): Agazotus Rabbus ist auch 1175 (Nr. 97), Branca de Marliano auch 1195 Zeuge (Nr. 193); ebd. Nr. 114 S. 157 (1177 Nov. 25): Armanninus de Modoetia ist auch 1173 Zeuge (Nr. 90); ebd. Nr. 150 S. 222 (1185 Dez. 30): Vestitus de Gallarate ist auch 1187, 1190 und 1191 Zeuge (Nr. 153, 154, 155, 168, 174); ebd. Nr. 156 S. 230 (1187 Nov. 12): Anricus ser Lotherii ist auch 1208 (Nr. 312), Bruxadus ser Lotherii auch 1178 und 1179 (Nr. 116, 121), Quintavallis de Mama 1184 (Nr. 145) und Albertus Longus 1182, 1187 und 1195 Zeuge (Nr. 128, 129, 189 und ACM 1, Appendice I, Nr. 4); ebd. Nr. 166 S. 241 (1189 Juli 7): Obizo Vicecomes ist auch 1182 (Nr. 126), Vicinus Guaitamaccus auch 1188 Zeuge (Nr. 161); ebd. Nr. 172 S. 247 (1191 Apr. 1): Petrus de Puteobonello ist auch 1179 Zeuge (Nr. 121); ebd. Nr. 192 S. 271 (1195 Okt. 14):

zwei Fällen – und diese Beobachtung verdient größte Aufmerksamkeit – sind sämtliche neben den *servitores* aufgeführten Personen in einer dieser beiden Rollen nachzuweisen²⁵. Und nur sechs der 79 Urkunden enthalten keinerlei Hinweise auf eine der beiden Aktivitäten²⁶. Wenn Peter Classen betont hat, dass die Mailänder Konsuln im 12. Jahrhundert nicht in zwei aufeinanderfolgenden Jahren ihr Amt bekleiden konnten, so bedarf diese Aussage doch der Relativierung durch den Hinweis, dass viele diese Amtsträger offensichtlich auch in der Zwischenzeit eng in die Verwaltung der Kommune eingebunden waren²⁷.

Das beschriebene Phänomen ist auch im 13. Jahrhundert zunächst noch weiterzuverfolgen. Eine freilich nur oberflächliche Durchsicht des Materials vermittelt jedoch den Eindruck, dass sich nun die Fälle mehren, in denen keiner der Anwesenden in einer engeren Beziehung zur Kommune zu stehen scheint. Je weiter man ins 13. Jahrhundert fortschreitet, umso seltener werden offenbar die Konsuln unter ihnen. Hingegen erweist sich nun der eine oder andere nicht weiter gekennzeichnete Name als der eines Notars. Und mehr noch. Auch als Schreiber von Gerichtsurkunden nennen sich seit den 1220er Jahren oft zwei Notare, wobei der erste als Amtsschreiber, der zweite als von jenem Beauftragter fungiert. Es kommt sogar vor (1232), dass sich unter den noch verbliebenen nur mehr drei Zeugen zwei als Notare erweisen und die betreffende Urkunde zugleich von zwei weiteren Notaren signiert bzw. geschrieben wird²⁸.

Aus diesen Beobachtungen möchte ich hier keine Konsequenzen für die Einschätzung der kommunalen Herrschaft in Mailand ziehen, sondern nur betonen, dass der Rückzug der Konsuln aus der Reihe der Anwesenden vom 12. zum 13. Jahrhundert eine erhebliche qualitative Minderung der öffentlichen Präsenz bedeutet. Umgekehrt zeigt die allem Anschein nach verstärkte personelle Beteiligung von Notaren eine steigende Bedeutung des administrativen Elements an.

Nazarius de Roziano ist auch 1177, 1182 und 1187 Zeuge (Nr. 107, 128 und ACM 1, Appendice I, Nr. 4); ebd. Nr. 224 S. 319 (1199 Dez. 31): Leonardo de Alliate ist auch 1207 (Nr. 296), Carnelevarius de Vicomercato auch 1192, 1196, 1199, 1201 und 1206 (Nr. 176, 195, 210, 237, 287) und Scutus Gambarus 1204 Zeuge (Nr. 268).

25 ACM, Nr. 180 S. 256 (1192 Okt. 27): Iordanus Pasqualis ist 1177 Sentenzzeuge (Nr. 108), Laurencius de Concorezo 1187, 1204 und 1208 Sentenzzeuge (Nr. 157, 271, 314); zu Anricus Grassus, Guertius de Ostiolo und Iohannes Zavatarius unten Anhang 2. Das zweite Beispiel, ACM 1, Appendice I, Nr. 3 S. 758 (1184 Nov. 18): Die aufgeführten Rugerius Vicecomes, Heriprandus Iudex, Stefanus Menclocius, Baldicionus Stampa, Aripandus Murigia und Sozo de Marliano amtieren allesamt früher oder später als Konsuln, darunter Rugerius Vicecomes ungewöhnlicherweise anscheinend im selben Jahr (dazu unten Anhang 2).

26 ACM, Nr. 31, 42, 71, 92, 149, 204.

27 CLASSEN, Richterstand (wie Anm. 10) S. 48f. Dazu unten Anhang 3.

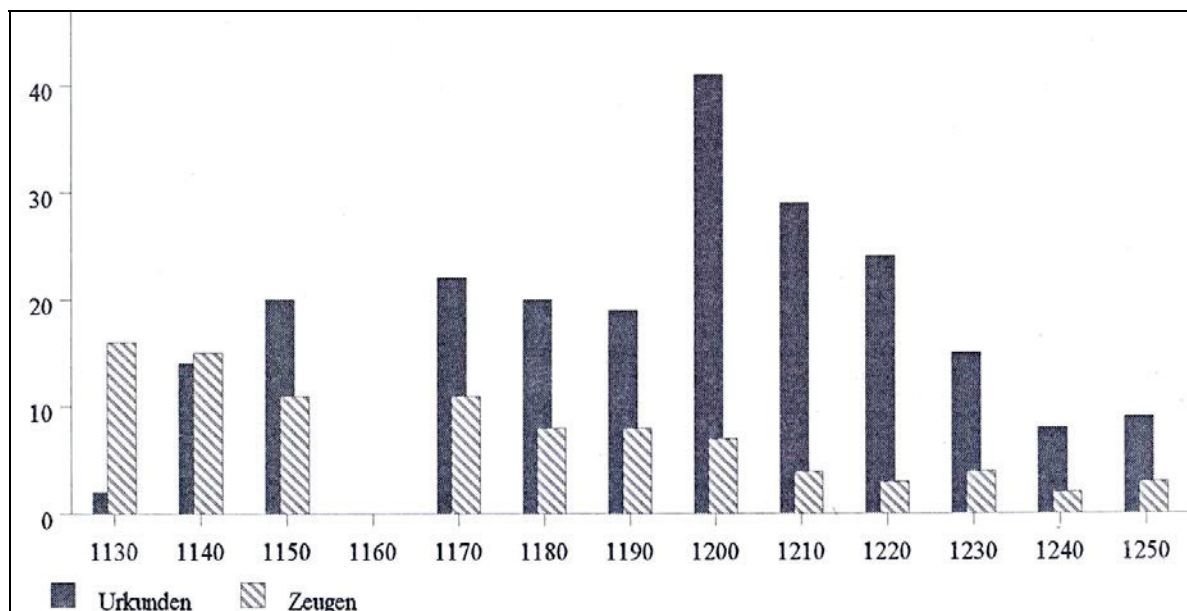
28 Vgl. ACM 1, Nr. 293 S. 420.

3. Die Anzahl der genannten Urkundenzeugen

Wie sieht es nun mit der Anzahl der Anwesenden aus? Entspricht die Minderung der Qualität der Zeugen auch einer Verringerung ihrer Anzahl im allgemeinen? In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts nennen die Schreiber der Gerichtsurkunden stets nur einen Teil der tatsächlich Anwesenden. Sie führen – neben den *servitores* – bis um die zwanzig Namen auf und brechen dann mit der Formel ab: *et reliqui plures* oder *et alii plures*²⁹. Genauso war es in den älteren Placiti, den Gerichtsurkunden der vorkommunalen Zeit, üblich gewesen, wo ebenfalls nicht selten die Menge der Anwesenden kaum oder überhaupt nicht auf der Urkunde untergebracht werden konnte³⁰. In all diesen Fällen kam es den Notaren jedoch sehr wohl darauf an, zumindest einen Teil oder bestimmte Gruppen der Anwesenden durch schriftliche Fixierung in der Urkunde sichtbar zu machen.

Verfolgen wir noch eine Weile die Formel *et reliqui / alii plures* in den Mailänder Gerichtsurkunden. Bis 1153 ist sie in fast jeder Urkunde zu finden. Dies passt gut zur in der Tat hohen Anzahl von Anwesenden, die die Notare in dieser Zeit vermerken. Die Werte, die das folgende Schaubild sichtbar macht, sind bis in die 1150er Jahre hinein also alle in unbekannter Höhe nach oben auszuweiten.

Grafik 1: Anzahl der Zeugen (im Vergleich mit den überlieferten Urkunden) in den Sentenzen der Mailänder Konsuln



29 Vgl. z. B. ACM, Nr. 4, 5, 9.

30 Vgl. z. B. I placiti del ‚Regnum Italiae‘ 3.1, hg. von CESARE MANARESI (Fonti per la storia d'Italia 97*) Roma 1960, Nr. 458 S. 377ff. (1081 Dez. 3): neben König Heinrich IV. und dem Bischof von Parma werden 45 Anwesende *et reliqui plures* aufgeführt; ebd. Nr. 461 S. 384-387: neben den Subskribenten sind 64 *testes* aufgeführt.

Nach 1153 taucht die Formel hingegen im gesamten 12. Jahrhundert in einer Gerichtsurkunde nur noch ein einziges Mal auf³¹, obwohl die Überlieferung seit den 1170er Jahren anwächst.

Insgesamt lässt sich dieser Wandel kaum durch ein geändertes Verhalten der Notare erklären. Warum sollten sie nun anders als zuvor keinen Wert mehr darauf legen, die Anwesenheit einer größeren Zahl von Personen zu vermerken? Und selbst wenn dies so wäre, würde es bereits die Schlussfolgerung erlauben, dass die Bedeutung der Zuhörerschaft gesunken ist? Weitaus mehr spricht jedoch dafür, dass die zahlenmäßige Beteiligung an den Gerichtssitzungen tatsächlich zurückgegangen ist; denn auch die absolut genannten Zahlen vermindern sich, wie das Schaubild zeigt. In der zweiten Hälfte des 12. und im frühen 13. Jahrhunderts schwanken sie noch erheblich zwischen vier und 24, wobei im Normalfall zwischen fünf und zehn Anwesende vermerkt werden. Danach führen die Notare in der Regel nur noch drei, manchmal vier Personen auf, die dem Urteilsspruch beiwohnen und die nun – anders als zuvor – durchgehend *testes* heißen.

Stellen wir diesem Befund nun eine Betrachtung der Stätten, an denen die kommunalen Richter Urteile fällten, an die Seite. Wenn sich das bei Gerichtssitzungen anwesende Publikum tatsächlich verringert, sollte sich dieser Wandel auch in einer Änderung des Gerichtsortes niederschlagen. Eine qualitative und quantitative Verminderung der öffentlichen Präsenz bei einer gleichzeitigen Stärkung des schriftlichen Elements dürfte – so steht zu vermuten – den herrschaftlichen, demonstrativ-öffentlichen Charakter von Gerichtsverhandlungen verändert haben. Kurz: Es geht um die Frage ‚Gericht unter freiem Himmel oder in einem geschlossenen Raum‘. Im frühen Mittelalter waren in Oberitalien in der Regel die Höfe der geistlichen und weltlichen Großen Sitz des Gerichts, wobei nicht selten durchaus Räume innerhalb von Häusern erwähnt werden³². In Mailand dienten im 11. Jahrhundert ausschließlich ‚die Paläste des städtischen Adels‘ als Gerichtsstätten³³. Sei es, dass innerhalb oder außerhalb der Adelspaläste Gericht gehalten wurde, die Herstellung von ‚räumlich[er] Öffentlichkeit‘³⁴ war bei einem solchen Anlass der Herrschaftspräsentation ein zentraler Gesichtspunkt.

Zumindest in Mailand bedeutete der Übergang zur Herrschaft der Kommune ganz offensichtlich auch eine Verlagerung des Gerichtssitzes auf – nun eindeutig

31 ACM, Nr. 71 S. 102 Z. 14 (1170 Mai 21).

32 HAGEN KELLER, Der Gerichtsort in oberitalienischen und toskanischen Städten. Untersuchungen zur Stellung der Stadt im Herrschaftssystem des Regnum Italicum vom 9. bis 11. Jahrhundert, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 49, 1969, S. 1-72, passim über Häuser als Gerichtsorte.

33 Ebd. S. 41, vgl. S. 43-48.

34 GERNOT KOCHER, Zeichen und Symbole des Rechts. Eine historische Ikonographie, München 1992, S. 139.

– frei zugängliche Stellen oder Plätze. Die beiden ältesten Gerichtsentscheide der Konsuln 1117 und 1130 werden *in arengo publico* und *in theatro publico* gefällt³⁵. Der in den nächsten Jahren am häufigsten genannte Ort ist der Broletto³⁶, der auch in den Wintermonaten als Gerichtsstätte dienen kann³⁷. Bisweilen machen die Notare noch genauere Angaben und lassen etwa erkennen, dass das Gericht ‚auf dem Broletto, neben der Treppe des *solarium*‘ tagte³⁸. Bei anderen Orten kann die Angabe lauten: ‚neben der Kirche des Hl. Barnabas‘³⁹ oder ‚auf dem öffentlichen Weg vor dem Haus des Erzbischofs‘⁴⁰. Ob es sich bei diesem für Mailand auffälligen Sachverhalt um eine bewusste Maßnahme der Kommune handelt, ihre junge Herrschaft nach außen sichtbar zu machen, lässt sich ohne einen Vergleich mit anderen Städten nicht entscheiden.

In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts begegnet immer häufiger die allgemeine Ortsangabe *in consulatu Mediolani*⁴¹; und je weiter man gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts gelangt, umso mehr nehmen die Nachrichten über eine Verlegung der Gerichtsstätte von draußen nach drinnen zu – genau wie es in einem ähnlichen Kontext übrigens auch aus England bekannt ist⁴²: immer öfter trifft man nun den oder die Richter, die Parteien, den Notar und nur mehr noch drei Zeugen in einer stillen Kammer des Amtsgebäudes der Kommune (*in camera consulum*)⁴³. Dabei gilt es freilich zwei Dinge im Auge zu behalten. Zum ei-

35 ACM, Nr. 1 S. 1, Nr. 3 S. 7. In beiden Fällen wird auch bereits eingangs der Urkunde die Gegenwart höchstangiger Personen herausgestellt (*presentibus ... consulibus et cum eis quamplures de capitaneis atque vavassoribus seu populo; assistentibus quampluribus capitaneis, valvasoribus et aliis civibus*), wobei das erste Beispiel auch durch die Präsenz des Mailänder Erzbischofs und des Bischofs von Lodi aus dem Rahmen fällt.

36 Ebd. Nr. 4 S. 8 (1138 Nov. 10): *in broileto non longe a domo consulatus*; der offene Platz dürfte hier also bewusst gegenüber dem Verwaltungsgebäude der Kommune, das hier zum ersten Mal belegt ist, gewählt worden sein. Vgl. ferner ebd. Nr. 12, 14, 17 und öfter. Zu den Amtsgebäuden der Mailänder Kommune CARLRICHARD BRÜHL, Die Stätten der Herrschaftsausübung in Mailand von der Spätantike zum hohen Mittelalter, in: Milano e il suo territorio (wie Anm. 10) 2, S. 855-883.

37 ACM, Nr. 17 S. 27f. (1148 Nov. 18), Nr. 19 S. 30 (1150 Jan. 3), Nr. 20 S. 31f. (1150 Jan. 17).

38 Ebd. Nr. 20 S. 31 (1150 Jan. 17): *in broileto consularie iusta scalam solarii*.

39 Ebd. Nr. 7 S. 12f. (1141 Dez. 8), Nr. 8 S. 13ff. (1142 Mai 20).

40 Ebd. Nr. 5 S. 9ff. (1140 Aug. 21): *in via publica ante portam domus archiepiscopi*.

41 In den 1150er Jahren halten sich *in broileto consularie* und *in consulatu Mediolani* noch etwa die Waage, nach dem Überlieferungseinbruch der 1160er Jahren überwiegt dann klar die letztere Angabe.

42 Vgl. MICHAEL CLANCHY, Literacy, Law, and the Power of the State, in: Culture et idéologie dans la genèse de l'État moderne. Actes de la table ronde organisée par le Centre national de la recherche scientifique et l'École française de Rome, Rome, 15-17 octobre 1984 (Collection de l'École française de Rome 82) Rome 1985, S. 25-34, S. 29.

43 Eine Urteilsverkündung erstmals 1210 Nov. 9 (ACM, Nr. 339 S. 457f.), andere Rechtsakte, auch im Kontext von Prozessverfahren, schon einige Jahre früher. Für die 1240er Jahre vgl. ACM 1, Nr. 403, 406, 414, 490; Urteilsverkündung auf dem Broletto nur ebd. Nr. 492.

nen erscheinen die Parteien nun in der Regel nicht mehr selbst, sondern sie lassen ihre Interessen von eigens geschulten, bevollmächtigten Prozessvertretern, Prokuratoren und Syndici wahrnehmen⁴⁴. Zum andern ist der Ablauf der Verhandlung im frühen 13. Jahrhundert wesentlich anders als hundert Jahre zuvor. Der Prozess zerfällt nun in eine Reihe von Einzelterminen⁴⁵, wie die Einreichung der Klageschrift, Einlassungen der Parteien, Einvernahme von Zeugen, die allesamt schriftlich dokumentiert sind und bei denen gewöhnlich überhaupt keine weiteren Anwesenden genannt werden⁴⁶. Die Gerichtsverhandlung, darunter auch ihr letzter Schritt, die Verkündung des Urteils, ist zu einer Angelegenheit von wenigen Spezialisten geworden, denen zu folgen ein breiteres Publikum sicher mehr Mühe gehabt hätte als ehemals. Das Problem einer zunehmenden Latinisierung des Prozesses, die mit der Verschriftlichung einherging, sei hier nur angesprochen. Da sich nun jedenfalls die Fakten, die den Prozessverlauf bestimmten, jederzeit *in actis* nachlesen ließen, war die Präsenz von Zuschauern und Zuhörern nicht mehr so zwingend nötig wie einst zuvor.

Sind die kommunalen Gerichtsurkunden, was die Reduktion der Publikumspräsenz betrifft, nur eine Ausnahme, oder stellen sie den Regelfall dar? Eine Möglichkeit, dies zu überprüfen, bietet die zweite große Gruppe innerhalb der kommunalen Urkundenüberlieferung Mailands, die interkommunalen Verträge⁴⁷. Eine Durchsicht des Materials zeigt sofort, dass Vertragsabschlüsse zwischen zwei oder mehreren Städten nicht nur im 12., sondern auch weiter im 13. Jahrhundert jene Art von Rechtsakten bilden, die die größte Personenbeteiligung aufweisen⁴⁸ (sofern man interne Beschlüsse der Kommune nicht mit einbezieht). Dies kann nicht überraschen; wird doch ein kommunaler Vertrag nicht zwischen

44 Vgl. für Mailand THOMAS BEHRMANN, Verschriftlichung als Lernprozess. Urkunden und Statuten in den lombardischen Stadtkommunen, in: Historisches Jahrbuch 111, 1991, S. 385-402, S. 393 mit Anm. 33; für Novara DERS., Domkapitel und Schriftlichkeit in Novara (11.-13. Jahrhundert). Sozial- und Wirtschaftsgeschichte von S. Maria und S. Gaudenzio im Spiegel der urkundlichen Überlieferung (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 77) Tübingen 1994, S. 35-46.

45 Vgl. für Mailand BEHRMANN, Sentenz (wie Anm. 10) bes. S. 72, 86f.; allgemein KNUT WOLFGANG NÖRR, Reihenfolgeprinzip, Terminsequenz und „Schriftlichkeit“. Bemerkungen zum römisch-kanonischen Zivilprozess, in: Zeitschrift für Zivilprozess 85, 1972, S. 160-170 (dazu aber BEHRMANN, Domkapitel [wie Anm. 44] S. 235 Anm. 742).

46 Vgl. BEHRMANN, Sentenz (wie Anm. 10) S. 80 Anm. 56.

47 Zur Verschriftlichung der interkommunalen Vertragsbeziehungen vgl. THOMAS BEHRMANN, Anmerkungen zum Schriftgebrauch in der kommunalen Diplomatie des 12. und frühen 13. Jahrhunderts, in: KELLER – BEHRMANN (wie Anm. 4) S. 265-281.

48 Ich beschränke mich auf zwei charakteristische Beispiele. Vgl. zum einen ACM, Nr. 232 S. 328-331 (1200 Okt. 27), Mailand und Piacenza vermitteln zwischen den Markgrafen von Montferrat und Vercelli: aufgeführt sind insgesamt 42 Personen; ACM 1, Nr. 388 S. 567f. (1240 Aug. 26), Ernennung von Mailänder Syndici für einen Vertrag mit Piacenza und Genua: genannt sind 15 plus drei *et alii plures cives Mediolani* als Zeugen.

Einzelpersonen, sondern zwischen Personengemeinschaften abgeschlossen, berührt also einen weit größeren Personenkreis. Der ursprüngliche Sinn von öffentlicher Präsenz wird hier greifbar, nämlich die Verpflichtung vieler auch durch die Anwesenheit vieler zu verdeutlichen, wobei in den Urkundentexten Handelnde und Zeugen oft kaum unterschieden werden können.

In den interkommunalen Verträgen kommt die öffentliche Präsenz nicht allein durch die Anzahl von aufgeführten Personen zum Ausdruck, sondern auch darin, dass die bereits erwähnte Formel *et alii plures* oder ähnlich, die in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts aus den Sentenzen praktisch verschwindet, hier – und zwar fast nur noch hier – lange fortbesteht⁴⁹. Anders als vorher lassen die Notare diese Formel im 13. Jahrhundert oft nicht mehr erst nach zwanzig oder dreißig, sondern bereits nach drei oder vier Namen folgen⁵⁰. Dies muss, wie gesagt, nicht schon von selbst heißen, dass die Anwesenheitszahlen tatsächlich zurückgegangen sind, sondern kann auch bedeuten, dass es den Notaren – und ihren Auftraggebern – im allgemeinen nur mehr darauf ankam, allein die wichtigsten Namen auf dem Pergament festzuhalten. Allerdings zeigt ein Vergleich der Präsenz von politischen Repräsentanten bei der Gründung der ersten und der sogenannten zweiten Lega Lombarda, dass man in der Tat auch hier eine Verminderung der Anwesenheitszahlen annehmen muss. Am 22. Mai 1167 fanden sich Vertreter aus vier lombardischen Städten in Lodi ein, um einen Bündniseid zu schwören, der notariell aufgezeichnet wurde⁵¹. Der Notar hat auch die Namen der Schwörenden festgehalten, und zwar unter dem problematischen Begriff *testes*, der ja hier die Agierenden bezeichnet. Es waren 24 Vertreter aus Cremona, 29 aus Brescia, 21 aus Bergamo (hier vermerkte der Notar, dass nur ein Teil der Aufgeführten anwesend war und die übrigen später schworen), 14 *et alii plures* aus Mailand sowie 13 *et alii plures* aus Lodi, insgesamt also mehr als einhundert Personen.

Fast sechzig Jahre später, im März und April 1226, kamen Vertreter aus sieben bzw. zehn oberitalienischen Städten zusammen, um erneut ein Bündnis einzugehen⁵². Der Vertragsabschluss vollzog sich nun in mehreren Schritten⁵³, von denen

49 Beispiele aus den 1190er Jahren: ACM, Nr. 182, 194, 203, 207, 211, 213-215, 218, 219, 221, 222.

50 Vgl. z. B. ACM 1, Nr. 81 S. 108f. (1221 Juli 4), Nr. 99 S. 134-136 (1223 Juli 19), Nr. 103 S. 150f. (1223 Okt. 25).

51 ACM, Nr. 54 S. 78-81; zum Procedere BEHRMANN, Anmerkungen (wie Anm. 47) S. 273f.

52 Zum folgenden ACM 1, Nr. 188 S. 236-240. Über die politischen Zusammenhänge zuletzt ERNST VOLTMER, Formen und Möglichkeiten städtischer Bündnispolitik in Oberitalien nach dem Konstanzer Frieden: Der sogenannte Zweite Lombardenbund, in: HELMUT MAURER (Hg.), Kommunale Bündnisse Oberitaliens und Oberdeutschlands im Vergleich (Vorträge und Forschungen 33) Sigmaringen 1987, S. 97-116; MASSIMO VALLERANI, Le leghe cittadine: alleanze militari e relazioni politiche, in: PIERRE

ein jeder schriftlich dokumentiert wurde – auch dies bezeichnend und mit der Entwicklung des Prozessverfahrens vergleichbar. Zunächst trafen sich nur je zwei *nuntii et ambassatores* aus Mailand, Bologna, Brescia, Mantua, Padua, Vicenza und Treviso in Gegenwart von einem mehr als 15köpfigen, aus mehreren Städten gemischten Publikum⁵⁴, darunter mindestens vier Notaren⁵⁵, in Mozzo zwischen Mantua und Verona. Sie verpflichteten einander durch einen Eid, ihre Heimatstädte zur Einhaltung des Bündnisses zu bewegen. Danach wurde vor dem versammelten großen Mantuaner Rat der Bundeseid geschworen⁵⁶. Am 7. April kamen wiederum nur je zwei – diesmal jedoch andere – Vertreter aus den genannten Städten sowie aus Alessandria und Vercelli⁵⁷ im Kommunalpalast zu Brescia zusammen. Es handelte sich nunmehr um die Rektoren, die offenbar Vollmachten ihrer Kommunen mitführten und den Bundeseid bestätigten⁵⁸. Zugegen waren außerdem der Podestà von Brescia mit seinem siebenköpfigen Gefolge sowie vier – wiederum andere – Notare aus vier verschiedenen Bundesstädten⁵⁹.

Beide Fälle lassen sich im Hinblick auf unsere Fragestellung durchaus miteinander vergleichen. Dadurch dass die Städtevertreter 1167 in Lodi in großer Anzahl

TOUBERT – AGOSTINO PARAVICINI BAGLIANI (Hgg.), *Federico II e le città italiane*, Palermo 1994, S. 389-402.

- 53 Nach der Terminologie von WALTER HEINEMEYER, Studien zur Diplomatik mittelalterlicher Verträge vornehmlich des 13. Jahrhunderts, in: *Archiv für Urkundenforschung* 14, 1936, S. 321-413, bes. S. 341, handelt es sich 1226 eindeutig um das „zusammengesetzte Vertragsschließungsverfahren“, während 1167 zwar schon Eid und Ratifikation getrennt waren, aber die Vollmacht der (zahlreichen!) Vertreter nicht thematisiert wurde.
- 54 Es bestand zu einem Teil aus Verwandten der *nuntii et ambassatores*. Vgl. in den beiden Namenslisten in ACM 1, Nr. 188 S. 238 Z. 2-7 und S. 237 Z. 24-31) die Namen Prealonus/Prealone (Mailand), Fantidenarius/Tantodinari (Bologna), Ranza (Brescia).
- 55 Ebd. S. 237 Z. 29-31.
- 56 Anders als 1167 wurde bei der Fixierung der Eide durch die Mantuaner nun Vollständigkeit angestrebt: *Et omnes oratores iam in dicta ecclesia Sancti Zenonis ad Modium convenerant quod tale iuramentum fieret in dicto consilio Mantue et quod omnes officiales et cives absentes tale iuramentum facere stipulari possent a diversis notariis, quorum nomina inferius describentur. Manzius notarius comunis Mantue intervenit in talibus diversis consiliis et recepit instrumenta rogata et solemniter exemplata* (ebd. S. 238 Z. 26-31).
- 57 Die in der Urkunde (ebd. S. 238 Z. 33) ebenfalls aufgeführte Stadt Faenza hatte offenbar keinen eigenen Vertreter geschickt.
- 58 Ebd. S. 238 Z. 37 - S. 239 Z. 18. Dass hier Vollmachten angesprochen sind (Z. 36ff.: *et civitates et comunitates predictae cum suis constituti [sic] sunt, ut apparet per instrumenta publica, quorum tenores publici hic annotabuntur, videlicet Bregontius de Aliato et Obizo Amiconus pro comunitate Mediolani ...*), läßt sich nur vermuten, denn entgegen der Ankündigung sind sie in den weiteren Urkundentext anscheinend nicht inseriert. Es sei bemerkt, dass die Praxis der Editorin Tadel verdient, nur Mailand betreffende Passagen einer Urkunde abzdrukken, also hier das Procedere in Verona, Piacenza, Lodi und Bologna wegzulassen (ebd. S. 239 Anm. 1 und 2).
- 59 Ebd. S. 239 Z. 20-25.

erschienen waren, konnten sie die Führungsschicht ihrer Heimatkommunen auswärts präsent machen und gegenüber den Partnerstädten glaubwürdig auftreten. Umgekehrt war auf diese Weise auch dafür Sorge getragen, dass die zu fassenden Beschlüsse daheim akzeptiert würden. Diese Aufgaben verteilen sich ein halbes Jahrhundert später auf ein stark reduziertes Personal, kaum mehr als jeweils zwei Städtevertreter mitsamt einem Notar. Dafür ist die heimische Öffentlichkeit nun quasi in der schriftlichen Vollmacht präsent⁶⁰, und die Dokumentation der Beschlüsse für die eigenen kommunalen Gremien obliegt Notaren.

Tun wir nun noch einen letzten, unverhältnismäßig kurzen Schritt und fragen, wie es außerhalb der kommunalen Sphäre um das Publikum von Rechtsgeschäften bestellt ist. Dazu stellen die Zeugnennennungen der Privaturkunden ein reiches Material bereit. Da die Editionsfrage der Mailänder Privaturkunden keinen raschen und zuverlässigen Zugriff auf Quellen des 13. Jahrhunderts erlaubt, habe ich aus dem mir bekannten Fonds des Domkapitels von S. Maria di Novara geschöpft. Es sei auch hier der Urkundentyp mit der größten Kontinuität und Überlieferungsdichte herausgegriffen, die Serie von Verpachtungen aus dem gemeinschaftlichen Grundbesitz des Kapitels.

Beginnen wir wiederum mit einer Beobachtung zum Formular. Wie andere Typen von früh- und hochmittelalterlichen Privaturkunden enthält auch das Formular der Pachtverträge von S. Maria an exponierter Stelle, nämlich sogleich nach der Datums- und Ortsangabe, einen Verweis auf die am Schluss der Urkunde aufgeführten Zeugen (*Presentia bonorum hominum quorum nomina subter leguntur*)⁶¹. Dieser Formularteil, der in der notariellen Praxis jahrhundertlang fest verankert war, verschwindet ersatzlos in den 1170er Jahren⁶². Die Präsenz

60 Es überrascht indessen, dass beim ersten Treffen in Mozzo nicht von einer Vollmacht der Städte für ihre Vertreter die Rede ist, sondern geradezu umgekehrt jene sich verpflichten, die Städte zur Wahrung der Abmachungen anzuhalten. Zur Verbreitung von Vollmachten im interkommunalen Verkehr seit etwa 1200 vgl. BEHRMANN, Anmerkungen (wie Anm. 47) S. 276f.

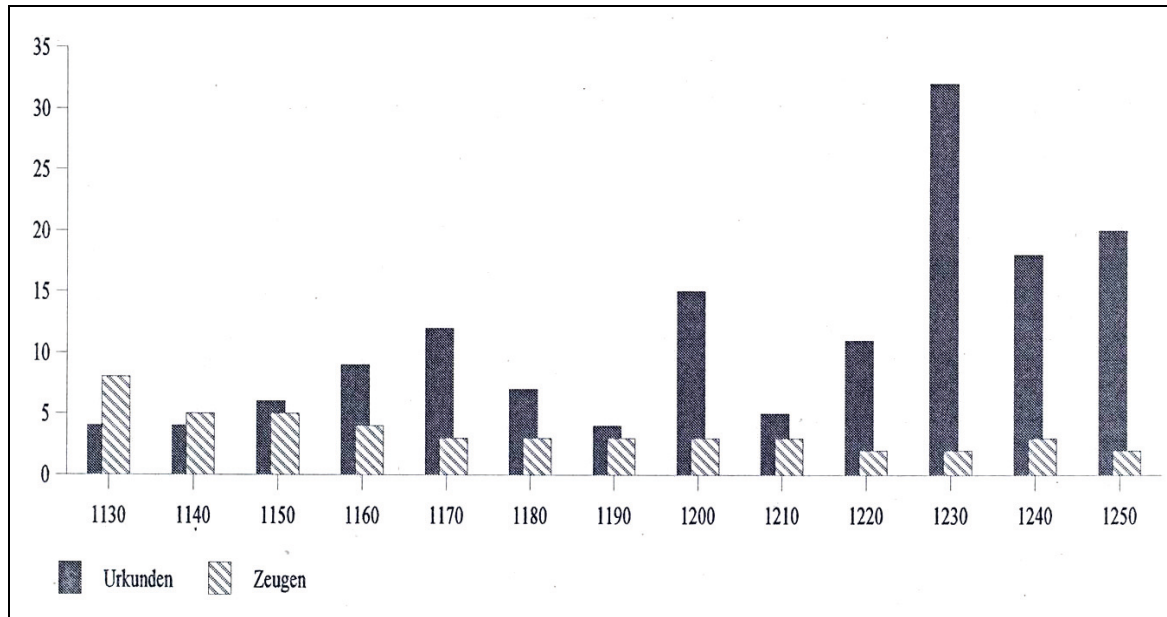
61 Le carte dello Archivio capitolare di Santa Maria di Novara 2 (1034-1172), hg. von F. GABOTTO – G. BASSO – A. LEONE – G. B. MORANDI – O. SCARZELLO (Biblioteca della Società Storica Subalpina 79) Pinerolo 1915, Nr. 304 S. 195 (1119 März 13). Die weiteren Belege bei BEHRMANN, Domkapitel (wie Anm. 44) Tabelle 13 S. 172-179. Beispiele für Präsenzverweise in anderen Urkundentypen in: Le carte (siehe oben) Nr. 212 S. 54f. (1059 Mai 6), Verkauf (*sicuti in presencia testium accepi*), Nr. 213 S. 55f. (1060 März 2), Schenkung (*presens presentibus dixi*).

62 Le carte (wie Anm. 61) Nr. 435 S. 370 (1166 Dez. 9) hat noch den vollen alten Wortlaut, dem sich die Namen des Archipresbyters und mehrerer Mitbrüder als Verpächter anschließen. Ebd. Nr. 445 S. 379 (1168 Dez. 16) heißt es vor der Nennung von Propst und zustimmenden Mitbrüdern nur noch *jn presentia eorum qui subter leguntur* (nur mit Wortumstellung ebenso noch Nr. 459 S. 392, 1172 Apr. 8). Ebd. Nr. 453 S. 386f. (1171 Mai 1) wird ein letztes Mal zur vollen alten Formel zurückgekehrt. Ebd. Nr. 455 S. 388f. (1172 Feb. 10 und 13), Nr. 456 S. 389f. (1172 Feb. 10 und 13) sowie definitiv ab 1173

von Zeugen ist für die Notare nicht mehr im selben Maße hervorhebenswert wie früher.

Nach dieser Vorbemerkung kann das in der folgenden Grafik 2 dargestellte Ergebnis der Auszählung der Zeugen Zahlen in den Pachturkunden von S. Maria di Novara nicht mehr überraschen, zumal sich dabei keine formalen Probleme einstellen.

Grafik 2: Anzahl der Zeugen (im Vergleich mit den überlieferten Urkunden) in den Pachtverträgen von S. Maria di Novara



Anders als mitunter in den Mailänder kommunalen Urkunden werden die bei der Verpachtung anwesenden Personen in Novara stets als *testes* bezeichnet. Die Formel *et alii* kommt im gesamten Zeitraum relativ selten vor⁶³. Dies kann auch nicht verwundern, da ein Pachtgeschäft seinem Charakter nach im allgemeinen nicht, wie eine Gerichtssitzung, das öffentliche Interesse auf sich zieht. Daher weist die Zeugenpräsenz – in Grafik 2 zum Novareser Kapitelsbestand dargestellt für dieselbe Periode wie oben in der Grafik 1 zu den Mailänder Gerichts-urkunden – von vornherein ein niedrigeres Niveau auf.

Mai 8 entfällt die alte Formel ohne Ersatz (Le carte dello Archivio capitolare di Santa Maria di Novara 3 [1172-1205], hg. von O. SCARZELLO – G. B. MORANDI – A. LEONE [Biblioteca della Società Storica Subalpina 80], Torino 1924). Eine genauere Untersuchung der jeweils schreibenden Notare muss hier unterbleiben. Zur Zustimmung des Kapitels bei Verpachtungen durch den Propst BEHRMANN, Domkapitel (wie Anm. 44) S. 35-38.

63 Sie steht vor allem in Urkunden des Notars Oddo de Nomenonio im 13. Jahrhundert. Vgl. BEHRMANN, Domkapitel (wie Anm. 44) Tabelle 13 S. 172-179 Nr. 69, 73, 101, 103, 104, 107, 113, 119, 120, 125, 126, 138, 146, 148-151, 153, 159, 160. Diese Fälle verlieren zudem an Bedeutung, wenn man berücksichtigt, dass in ihnen nicht selten Kanoniker oder Kustoden unter den Zeugen geführt werden.

Der weitere Verlauf der beiden Kurven in Grafik 1 und Grafik 2, der durch eine dichtere Überlieferung besser abgesichert ist, lässt sich freilich so gut vergleichen, dass man eine allgemeinere Geltung des ihnen zugrunde liegenden Sachverhaltes annehmen möchte. Gemeinsam sind beiden Schaubildern die hohen Zeugenzahlen in der ersten Hälfte und das Abflachen in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts; dieses muss für die Pachturkunden langsamer ausfallen als für die Sentenzen, da jene, wie gesagt, ohnehin bei einem niedrigen Ausgangsniveau ansetzen. Gemeinsam ist beiden Kurven außerdem die relative Konstanz im 13. Jahrhundert: der Urteilsverkündung durch das kommunale Gericht wohnen noch drei, der Verpachtung von Land durch das Domkapitel noch zwei Zeugen bei.

4. Ergebnisse

Die Ergebnisse, die sich aus dem Mailänder und Novareser Material gewinnen ließen, müssen noch auf eine erheblich breitere räumliche und zeitliche Basis gestellt werden, bevor sie interpretiert werden können. Dennoch scheinen sie vorläufig in zwei Richtungen zu weisen. Die Verfestigung der Zeugenzahlen auf niedrigem Niveau, die Verlegung der Gerichtssitzung ins Amtsgebäude der Kommune, der Rückzug der kommunalen Führungsschicht aus der Zeugentätigkeit, die Zeugenrolle von Notaren, aber auch die Verminderung der Personenzahl bei der Vertretung nach außen – all diese Beobachtungen an den Mailänder Urkunden lassen sich gut mit der Institutionalisierung der kommunalen Herrschaft in Einklang bringen. Was man ursprünglich durch die Präsenz einer großen Anzahl von hochrangigen Personen erreichen wollte – nämlich die Autorität der Kommune und die Geltungskraft ihrer Handlungen zu demonstrieren –, konnte, je stärker sich die Kommune als politische Instanz etablierte, in anderen Formen ausgedrückt werden, wie etwa in einem sich ausdifferenzierenden Ämterwesen oder in der Bautätigkeit. Wenn die Zeugenlisten kommunaler Urkunden eingehender untersucht werden, als es an dieser Stelle geschehen konnte, dürften auch Erkenntnisse über die Etablierung und den Charakter der kommunalen Herrschaft zu erwarten sein.

Die Verminderung der öffentlichen Beteiligung am Rechtsakt ist, wie die Novareser Pachturkunden andeuten, offenbar nicht auf den kommunalen Bereich beschränkt. Sollte es sich dabei in der Tat um ein allgemeineres Phänomen handeln, dann wäre dies nur ein weiterer Beleg für die Aufwertung der Schrift in der kommunalen Gesellschaft. Zugleich würden jedoch neue Fragen aufgeworfen. Es müsste parallel zur Funktion der öffentlichen Präsenz auch die Rolle des Symbols für die Bewusstmachung von rechtlich-politischen Handlungen überprüft werden.

So beschreibt der Mailänder ‚Liber Consuetudinum‘ von 1216 die zeremoniellen Handlungen bei der Eröffnung des gerichtlichen Zweikampfes – um dann hinzuzufügen, dass solche *solemnitates* gegenwärtig allenfalls noch bei den *appellationes* und *responsiones* der – verschriftlichten – kommunalen Gerichtsbarkeit beobachtet würden⁶⁴. Und vielleicht ist es kein Zufall, dass nach der Mitte des 12. Jahrhunderts, kurz bevor der Präsenzhinweis aus dem Formular der Novareser Pachturkunden verschwindet, auch die Übergabe des Stabes als Symbol für die Einweisung des Pächters durch den Propst nicht mehr erwähnt wird⁶⁵. Ob die Notare dies nur nicht mehr für nötig hielten oder ob man tatsächlich auf das Investitursymbol verzichtete, lässt sich hier nicht entscheiden. Es könnte sich aber lohnen, dem Gedanken nachzugehen, dass in einer Zeit, in der es immer mehr auf die notariell fixierte anstatt der an Zuschauer gebundenen Erinnerung ankam, auch das Symbol als Gedächtnishilfe einiges von seiner alten Bedeutung einbüßte.

64 Liber Consuetudinum Mediolani anni MCCXVI. Nuova edizione interamente rifatta, hg. von ENRICO BESTA – GIAN LUIGI BARNI, Milano 1949, lib. 15 cap. 26, S. 99f.: *Istae solemnitates olim ante pacem imperatoris Federici in usu fuerunt: pace vero facta cum Federico imperatore, qui Mediolanensibus et aliis Lombardis plenam iurisdictionem concessit, pro magna parte huiusmodi solemnitates exularunt et absque misso regis consul Mediolani duellum iudicat, disponit et ordinat. Sed nec in via publica hodie sicut olim a partibus iuramenta praestantur et pugna iudicatur, sed in consulatu, ubi fuerit sententia lata, omnia de plano expediuntur absque magna verborum solemnitate, licet hodie quidam, sequentes morem antiquorum, iis verbis solemnibus in appellando et respondendo ex abundantia utantur.* Auch wenn die Betonung auf der Abwesenheit des kaiserlichen *missus* und der neuen Gerichtshoheit der Kommune liegt, so spiegelt sich in der hier beschriebenen Entwicklung (Eidesleistung nicht mehr in der *via publica*, sondern im *consulatus*!) doch auch die Bedeutungsverschiebung von öffentlicher Präsenz und Symbolik einerseits und administrativem Formalismus andererseits.

65 Es findet sich zuletzt 1152 April 13 (BEHRMANN, Domkapitel [wie Anm. 44] S. 172 Nr. 17; vgl. auch Nr. 19, 20).

Anhang 1

Zeugen in Mailänder Sentenzen aus den Jahren 1150-1199,
die zuvor oder später als Konsuln belegt sind
oder die auch in anderen Sentenzen erscheinen⁶⁶
(in chronologischer Anordnung)

Sentenzen 1150 - 1199	Zeugen, die zuvor oder später als Konsuln belegt sind oder die in mehreren Sentenzen erscheinen
1150.01.03, Nr. 19 S. 30	Guido Capellus (vgl. Anh. 2)
1150.01.17, Nr. 20 S. 31f.	Gregorius et Guilielmus Cagainarca (vgl. Anh. 2)
1150.06.03, Nr. 21 S. 32f.	Ariprandus Confanerius, Ardericus de Palatio (vgl. Anh. 2)
1150.09.18, Nr. 22 S. 34	Arialdus de Badagio, Ardericus de Palatio (vgl. Anh. 2)
1150.12.19, Nr. 23 S. 35f.	Otto de Rode, Lanfrancus de Curte, Ariprandus Confanonerius (vgl. Anh. 2)
1151.05.04, Nr. 24 S. 36f.	Albertus Cagatossicum [sic] (vgl. Anh. 2)
1151.09.03, Nr. 25 S. 37ff.	Otto Vesconte, Rogerius de Surixina, Guasconus de Mairola, Guilielmus Scaccabazum [sic] (vgl. Anh. 2)
1152.05.08, Nr. 26 S. 41f.	Otto de Mairola (vgl. Anh. 2)
1153.04.14, Nr. 27 S. 42f.	Benno de Curte, Amizo de Landriano, Otto de la Sala (vgl. Anh. 2)
1153.06.10, Nr. 28 S. 44ff.	Amizo de Porta Romana, Guasconus de Mairola, Anselmus Advocatus, Benno de Curte (vgl. Anh. 2)
1154.01.20, Nr. 29 S. 46f.	Lanfrancus Crivellus (vgl. Anm. 24)
1154.04.14, Nr. 30 S. 47ff.	Arialdus Vesconte, Albertus de Porta Romana, Albertus de Vicomercato, Robertus Pingeluccus (vgl. Anh. 2)
1154.10.13, Nr. 31 S. 49f.	—
1155.01.29, Nr. 32 S. 50f.	Brocus qui dicitur Iudex (vgl. Anh. 2)
1155.06.29, Nr. 33 S. 51ff.	Robertus qui dicitur Pingelocus (vgl. Anh. 2)
1156.10.06, Nr. 38 S. 57ff.	Prevede Vallianus (vgl. Anm. 24)
1156.10.19, Nr. 39 S. 59f.	Guertius de Ostiolo (vgl. Anh. 2)
1157.05.06, Nr. 42 S. 62	—
1157.10.00, Nr. 44 S. 63	?
1159.11.09, Nr. 47 S. 67f.	Albertus de Porta Romana (vgl. Anh. 2)

66 Die Angaben der Tabelle beruhen auf den ACM. Ebendarauf beziehen sich auch die Nummern- und Seitenangaben, mit Ausnahme jener beiden, die mit einem Asteriskus beginnen und auf die ACM 1, Appendice I, verweisen. In der Edition als "dato incerto" bezeichnete Daten tragen in der Tabelle ein Fragezeichen. – Vgl. zu den Belegen für ein früheres oder späteres Konsulnamt der Zeugen unten Anhang 2 und zu den Belegen für ein Auftreten derselben Zeugen auch in anderen Sentenzen oben Anm. 24.

Sentenzen 1150 - 1199	Zeugen, die zuvor oder später als Konsuln belegt sind oder die in mehreren Sentenzen erscheinen
1169.02.25, Nr. 68 S. 98	?
1170.05.21, Nr. 71 S. 101f.	—
1170.10.16, Nr. 76 S. 113f.	Arialdus qui dicitur Vicecomes, Nazarius Vicecomes (vgl. Anh. 2)
1172.02.22, Nr. 80 S. 116f.	Oltachinus de Cruce, Petrus de Marliano, Heriprandus Iudex (vgl. Anh. 2)
1173.01.10, Nr. 84 S. 119f.	Crottus de Porta Nova (vgl. Anh. 2)
1173.01.27, Nr. 85 S. 121f.	Guilielmus qui dicitur Gafforius, Albertus de Carate, Suzo de Marliano, Petrus de Marliano (vgl. Anh. 2)
1173.05.29, Nr. 88 S. 123f.	Niger Grassus, Albertus de Carate, Oltachus de Cruce, Montenarius qui dicitur Iudex (vgl. Anh. 2)
1173.12.05, Nr. 90 S. 127f.	Petrus de Marliano (vgl. Anh. 2), Armanninus de Modoetia (vgl. Anm. 24)
1174.02.26, Nr. 91 S. 128f.	Heriprandus Iudex, Castellus de Erminulfis, Rogerius de Sadriano (vgl. Anh. 2)
1174.07.12, Nr. 92 S. 129f.	—
1174.11.08, Nr. 93 S. 130f.	Petrus de Marliano, Guilielmus Cagainarca (vgl. Anh. 2)
1175.07.16, Nr. 97 S. 136ff.	Albertus de Carate, Petrus de Marliano, Heriprandus Iudex, Guido Capellus (vgl. Anh. 2), Agazotus Rabbus (vgl. Anm. 24)
1176.04.13, Nr. 101 S. 142f.	Petrus de Marliano (vgl. Anh. 2)
1176.06.30, Nr. 103 S. 144f.	Agazotus Rabbus, Branca de Marliano (vgl. Anm. 24)
1177.05.27, Nr. 107 S. 148f.	Guilielmus iudex qui dicitur Cacainarca, Petrus de Marliano, Suzo de Marliano, Arnaldus Mainerius, Aripriandus Murigia (vgl. Anh. 2), Nazarius de Roziano (vgl. Anm.24), Passaguerra iudex (vgl. Anh. 2)
1177.06.07, Nr. 108 S. 149f.	Stephanus Menclotius, Guilielmus Cacainarca, Bellotus Burrus, Aripriandus Murigia (vgl. Anh. 2)
1177.11.25, Nr. 114 S. 156f.	Armanninus de Modoetia (vgl. Anm. 24)
1178.05.17, Nr. 115 S. 157ff.	Petrus Vicecomes, Addobadus Butrafus, Heriprandus Iudex, Guilielmus Cacainarca, Landulfus Grassus, Manfredus Vesconte, Bevulcus de Raude, Albertus de Carate (vgl. Anh. 2)
1178.06.03, Nr. 116 S. 160f.	Petrus Vicecomes, Rogerius de Sadriano (vgl. Anh. 2), Bruxadus ser Lotherii (vgl. Anm. 24)
1178.06.13?, Nr. 117 S. 161f.	?
1178.09.18, Nr. 119 S. 163f.	Heriprandus Iudex, Ardericus de Bonate, Albertus Cotta (vgl. Anh. 2)

Sentenzen 1150 - 1199	Zeugen, die zuvor oder später als Konsuln belegt sind oder die in mehreren Sentenzen erscheinen
1179.11.13, Nr. 120 S. 165	Teitus de Fagniano (vgl. Anh. 2)
1179.12.31, Nr. 121 S. 166ff.	Prevede Marcellinus, Mainfredus et Otto qui dicuntur Vicecomites, Mainfredus qui dicitur de Puteobonello (vgl. Anh. 2), Petrus qui dicitur de Puteobonello, Bru-xadus ser Loterii, Lanfrancus qui dicitur Crivellus (vgl. Anm. 24), Guertius de Hostiolo, Arnaldus Mainerius, [Guilielmus] Caltiagrixa, Iohannes Bastardus, Guiliel-mus Cainarca (vgl. Anh. 2)
1181.08.29, Nr. 123 S. 170f.	?
1181.11.14, Nr. 125 S. 172f.	Paganus de la Turre, Iohannes Bastardus, Stevanus Menglocius (vgl. Anh. 2)
1182.02.27, Nr. 126 S. 173f.	Teitus de Faniano (vgl. Anh. 2), Obizo Vicecomes (vgl. Anm. 24)
1182.08.27, Nr. 128 S. 176	Onrignonus Paliarius (vgl. Anh. 2), Albertus Longus (vgl. Anm. 24), Ardericus Zavatarius, Ardericus de Bo-nate (vgl. Anh. 2), Nazarius de Roziano (vgl. Anm. 24)
1182.11.06, Nr. 129 S. 177f.	Manfredus Vicecomes (vgl. Anh. 2), Albertus Longus (vgl. Anm. 24), Ariprandus Murigia (vgl. Anh. 2)
1183.03.09, Nr. 131 S. 179f.	Guilielmus et Obizo qui dicuntur Amichonis, Mediola-nus de Villa (vgl. Anh. 2)
1183.12.13, Nr. 141 S. 207f.	?
1184.07.04, Nr. 143 S. 210f.	Ardericus de Bonate (vgl. Anh. 2)
1184.11.18, *Nr. 3 S. 758	Rogerius Vicecomes, Heriprandus Iudex, Stefanus Menclocius, Baldicionus Stampa, Ariprandus Murigia, Sozo de Marliano (vgl. Anh. 2)
1184.12.13, Nr. 145 S. 211f.	Onrignonus Paliarius (vgl. Anh. 2), Quintavallis de Mama (vgl. Anm. 24)
1185.12.23, Nr. 149 S. 220f.	—
1185.12.30, Nr. 150 S. 221f.	Vestitus de Gallarate (vgl. Anm. 24)
1187.04.21, Nr. *4 S. 759f.	Albertus Longus (vgl. Anm. 24), Lanfrancus de Oldan-is, Chunradus Iudex (vgl. Anh. 2), Nazarius de Roxiano (vgl. Anm. 24)
1187.06.01, Nr. 153 S. 226f.	Baldicionus Stampa (vgl. Anh. 2), Vestitus de Gallarate (vgl. Anm. 24), Guercinus de Hostiolo (vgl. Anh. 2)
1187.06.01, Nr. 154 S. 227f.	Baldicionus Stampa (vgl. Anh. 2), Vestitus de Gallarate (vgl. Anm. 24), Guercinus de Hostiolo (vgl. Anh. 2)
1187.11.09, Nr. 155 S. 228f.	Onricus de Cimiliano (vgl. Anh. 2), Vestitus de Gallarate (vgl. Anm. 24), Guilielmotus de Alliate (vgl. Anh. 2)

Sentenzen 1150 - 1199	Zeugen, die zuvor oder später als Konsuln belegt sind oder die in mehreren Sentenzen erscheinen
1187.11.12, Nr. 156 S. 229f.	Anricus et Bruxadus qui dicuntur ser Loterii, Quintavallis de Mama, Albertus Longus (vgl. Anm. 24)
1187.12.30, Nr. 157 S. 230f.	Guilielmus Brema (vgl. Anh. 2)
1188.08.29, Nr. 161 S. 235f.	Vicus Guaitamaccus (vgl. Anm. 24), Arnaldus iudex de Canturio, Girus de Teramala (vgl. Anh. 2)
1188.12.15, Nr. 164 S. 238f.	Iohannes Bastardus (vgl. Anh. 2)
1189.07.07, Nr. 166 S. 240f.	Obizo Vicecomes, Vicinus Guaitamaccus (vgl. Anm. 24)
1189.11.30, Nr. 167 S. 241ff.	Rogerius de Sadriano, Guido Menclotius, Guilielmus Calzagrisia (vgl. Anh. 2)
1190.02.22, Nr. 168 S. 243f.	Rogerius de Terzago, Iohannes iudex qui dicitur Bastardus (vgl. Anh. 2), Vestitus de Gallarate (vgl. Anm. 24)
1190.10.23, Nr. 169 S. 244f.	Rogerius Brema, Aripandus Bonafides, Iordanus Villanus (vgl. Anh. 2)
1190.11.17, Nr. 170 S. 245	Ardericus Cassina, Iacobus de Terzago (vgl. Anh. 2), Lanfrancus Crivellus (vgl. Anm. 24), Guido Menclotius (vgl. Anh. 2)
1190.12.19, Nr. 171 S. 246f.	Ardichottus Marcellinus, Presbiter Marcellinus, Heriprandus Iudex, Arnoldus de Canturio (vgl. Anh. 2)
1191.04.01, Nr. 172 S. 247f.	Petrus de Puteobonello (vgl. Anm. 24)
1191.12.29, Nr. 174 S. 249f.	Albertus Camerario, Anricus Grassus (vgl. Anh. 2), Vestitus de Gallarate (vgl. Anm. 24)
1192.03.11, Nr. 175 S. 250f.	Guertius de Hostiolo, Chunradus Iudex, Arnaldus de Bombellis, Baldicionus Stampa, Iohannes Zavatarius, Rogerius Bremma, Guifredus Medicus (vgl. Anh. 2)
1192.10.27, Nr. 180 S. 255f.	Guertius de Ostiolo, Anricus Grassus, Iohannes Zavatarius (vgl. Anh. 2)
1193.11.24, Nr. 181 S. 256f.	Guilielmus Calziagrisia, Arnaldus de Superaqua, Onrigonus Paliarius, Arnaldus de Bombellis (vgl. Anh. 2)
1195.02.09, Nr. 188 S. 266	Aripandus Bonafides, Arnaldus de Superaqua, Heriprandus Iudex (vgl. Anh. 2)
1195.04.19, Nr. 189 S. 267	Guilielmus Gaforius, Rogerius Brema (vgl. Anh. 2), Albertus Longus (vgl. Anm. 24)
1195.10.14, Nr. 192 S. 270f.	Nazarius de Roziano (vgl. Anm. 24)
1195.11.26, Nr. 193 S. 271f.	Rogerius Bremma (vgl. Anh. 2), Branca de Marliano (vgl. Anm.24), Lanfrancus de Oldanis (vgl. Anh. 2)
1196.10.02, Nr. 195 S. 279f.	Mediolanus de Villa (vgl. Anh. 2), Lanfrancus Crivellus, Carnelevarius de Vicomercato (vgl. Anm. 24), Ottobellus Cagapistus, Arnaldus de Canturio (vgl. Anh. 2)

Sentenzen 1150 - 1199	Zeugen, die zuvor oder später als Konsuln belegt sind oder die in mehreren Sentenzen erscheinen
1197.11.19, Nr. 200 S. 284f.	Albertus Cotta (vgl. Anh. 2)
1198.08.11, Nr. 204 S. 289	—
1198.08.15, Nr. 205 S. 290	Iacobus Ganbarus (vgl. Anh. 2)
1199.01.01. Nr. 210 S. 301f.	Rogierius de Lampuniano, Albertus de Lampuniano, Heriprandus Iudex, Arnaldus de Canturio (vgl. Anh. 2), Carnelevarius de Vicomercato (vgl. Anm. 24)
1199.12.31, Nr. 224 S. 318f.	Carnelevarius de Vicomercato, Scutus Gambarus, Leonardus de Alliate (vgl. Anm. 24)

Anhang 2

Liste der Konsuln, die auch als Zeugen
in Mailänder Sentenzen der Jahre 1150-1199 auftreten⁶⁷
(in alphabetischer Anordnung)

Name	Tätigkeit als Konsul	Zeuge in Sentenz
Anselmus Advocatus	1130.07.11, n. 3 S. 7	1153.06.10, Nr. 28 S. 46
Guilielmotus de Alliate	1188.08.29, Nr. 161 S. 236 1190.02.22, Nr. 168 S. 244	1187.11.09, Nr. 155 S. 229
Guilielmus (<i>qui dicitur</i>) de Amichonis	1196.09.16, Nr. 194 S. 273	1183.03.09, Nr. 131 S. 180
Obizo (<i>qui dicitur</i>) de Amichonis	1202.12.13, Nr. 253 S. 353 1202.12.14, Nr. 254 S. 354	1183.03.09, Nr. 131 S. 180
Arialdus de Badagio, <i>iudex, causidicus</i>	1151.05.04, Nr. 24 S. 36 1151.09.03, Nr. 25 S. 38 1153.04.14, Nr. 27 S. 43 1153.06.10, Nr. 28 S. 46 1154.01.20, Nr. 29 S. 47 1155.06.29, Nr. 33 S. 53 1155.00.00, Nr. 34 S. 54 1157.05.06, Nr. 42 S. 62 1168.12.14, Nr. 67 S. 97	1150.09.18, Nr. 22 S. 34

⁶⁷ Die einfachen Nummern- und Seitenangaben beziehen sich auf die ACM; jene, die mit einem Asteriskus beginnen, auf die ACM 1, Appendice I.

Name	Tätigkeit als Konsul	Zeuge in Sentenz
Iohannes (<i>qui dicitur</i>) Bastardus, <i>iudex, causidicus</i>	1184.02.17, Nr. 142 S. 209 1184.11.18, *Nr. 3 S. 758 ?	1179.12.31, Nr. 121 S. 168 1181.11.14, Nr. 125 S. 173 1188.12.15, Nr. 164 S. 239 1190.02.22, Nr. 168 S. 244
Arnaldus de Bombellis, <i>iudex</i>	1199.01.15, Nr. 211 S. 303 1199.05.02, Nr. 221 S. 314 1199.06.13, Nr. 222 S. 317 1199.12.31, Nr. 224 S. 319 1202.07.20, Nr. 247 S. 347 1202.10.14, Nr. 250 S. 350 1202.11.13, Nr. 252 S. 352 1210.11.09, Nr. 339 S. 458	1192.03.11, Nr. 175 S. 251 1193.11.24, Nr. 181 S. 257
Ariprandus Bonafides	1199.01.01, Nr. 210 S. 302 1199.01.15, Nr. 211 S. 303 1201.01.28, Nr. 236 S. 334	1190.10.23, Nr. 169 S. 245 1195.02.09, Nr. 188 S. 266
Ardericus (<i>qui dicitur</i>) de Bonate, <i>iudex ac missus dni. Federici imperatoris</i>	1156.10.02, Nr. 37 S. 57 1162.00.00 ⁶⁸ 1169.02.25, Nr. 68 S. 98 1171.10.19, *Nr. 2 S. 758 1173.01.10, Nr. 84 S. 120 1173.01.27, Nr. 85 S. 122 1173.03.27, Nr. 87 S. 123 1173.05.29, Nr. 88 S. 124 1175.07.16, Nr. 97 S. 138 1177.05.27, Nr. 107 S. 149 1179.11.13, Nr. 120 S. 165 1179.12.31, Nr. 121 S. 169 1181.08.29, Nr. 123 S. 171 1181.10.22, Nr. 124 S. 171 1181.11.14, Nr. 125 S. 173	1178.09.18, Nr. 119 S. 164 1182.08.27, Nr. 128 S. 176 1184.07.04, Nr. 143 S. 211
Guilielmus (<i>qui dicitur</i>) Brema	1199.01.15, Nr. 211 S. 303 1199.06.13, Nr. 222 S. 317 1203.02.04, Nr. 255 S. 355	1187.12.30, Nr. 157 S. 231

68 Vgl. die chronologische Liste in ACM, S. 542.

Name	Tätigkeit als Konsul	Zeuge in Sentenz
[Forts. Guilielmus Brema]	1206.05.22, Nr. 289 S. 404 1206.05.22, Nr. 290 S. 405 1206.07.18, Nr. 291 S. 406	
Rogerius Brema, <i>iudex</i>	1200.03.26, Nr. 227 S. 323 1200.10.15, Nr. 229 S. 325 1200.12.21, Nr. 234 S. 333 1208.02.25, Nr. 311 S. 425 1208.06.03, Nr. 313 S. 427 1208.06.08, Nr. 314 S. 430 1208.12.12, Nr. 316 S. 432 1208.12.12, Nr. 317 S. 433	1190.10.23, Nr. 169 S. 245 1192.03.11, Nr. 175 S. 251 1195.04.19, Nr. 189 S. 267 1195.11.26, Nr. 193 S. 272
Addobadus Butrafus	1183.04.30, Nr. 136 S. 192 1185.02.11, Nr. 148 S. 219 1192.07.15, Nr. 179 S. 255 1195.00.00 ⁶⁹ 1198.10.12, Nr. 206 S. 291	1178.05.17, Nr. 115, S. 159
Bellotus Burrus	1187.11.09, Nr. 155 S. 228 1189.11.30, Nr. 167 S. 241	1177.06.07, Nr. 108 S. 150
Gregorius (<i>qui dicitur</i>) Cagainarca, <i>iudex et missus dni.</i> <i>secundi Chunradi regis</i>	1143.06.00, Nr. 9 S. 16 1145.10.18, Nr. 13 S. 22 1148.11.18, Nr. 17 S. 28 1151.05.04, Nr. 24 S. 36 1151.09.03, Nr. 25 S. 38 1157.05.06, Nr. 42 S. 62 1159.08.06, Nr. 46 S. 66 1171.10.19, *Nr. 2 S. 757 1173.01.10, Nr. 84 S. 120 1173.01.27, Nr. 85 S. 121 1173.03.27, Nr. 87 S. 123 1173.05.29, Nr. 88 S. 124 1176.04.14, Nr. 101 S. 143 1176.06.30, Nr. 103 S. 145 1178.05.17, Nr. 115 S. 158 1178.06.03, Nr. 116 S. 160 1178.06.13?, Nr. 117 S. 162 1178.09.18, Nr. 119 S. 163	1150.01.17, Nr. 20 S. 32

69 Vgl. ebd.

Name	Tätigkeit als Konsul	Zeuge in Sentenz
Guilielmus (<i>qui dicitur</i>) Cagainarca, <i>iudex</i>	1176.04.13, Nr. 101 S. 142 1176.06.30, Nr. 103 S. 144 1182.02.27, Nr. 126 S. 174 1182.06.15, Nr. 127 S. 175 1182.08.27, Nr. 128 S. 176 1182.11.06, Nr. 129 S. 178 1184.02.17, Nr. 142 S. 209 1184.07.04, Nr. 143 S. 211 1184.11.18, *Nr. 3 S. 758 1184.12.13, Nr. 145 S. 212 1187.04.21, *Nr. 4 S. 760 1187.06.01, Nr. 153 S. 227 1187.12.30, Nr. 157 S. 231	1150.01.17, Nr. 20 S. 32 1174.11.08, Nr. 93 S. 131 1177.05.27, Nr. 107 S. 149 1177.06.07, Nr. 108 S. 150 1178.05.17, Nr. 115 S. 159 1179.12.31, Nr. 121 S. 168
Girardus (<i>qui dicor</i>) Pistus = Girardus (<i>qui dicitur</i>) Cagapistus <i>causidicus, iudex</i>	1141.10.00, Nr. 6 S. 12 1141.12.08, Nr. 7 S. 13 1144.03.00, Nr. 10 S. 19 1148.05.19, Nr. 16 S. 26 1148.11.18, Nr. 17 S. 28 1150.06.03, Nr. 21 S. 32 1150.09.18, Nr. 22 S. 34 1150.12.19, Nr. 23 S. 35 1152.05.08, Nr. 26 S. 41 1154.04.14, Nr. 30 S. 49 1154.10.13, Nr. 31 S. 50 1155.01.29, Nr. 32 S. 51 1160.08.30, Nr. 48 S. 69 1167.12.31, Nr. 54 S. 80 1167.05.27, Nr. 55 S. 83 1167.12.28, Nr. 58 S. 87 1168.05.03, Nr. 65 S. 96 1170.08.08, Nr. 72 S. 103 1170.09.20, Nr. 75 S. 113 1170.10.16, Nr. 76 S. 114 1172.02.22, Nr. 80 S. 117 1174.02.26, Nr. 91 S. 129 1174.11.08, Nr. 93 S. 131 1176.04.13, Nr. 101 S. 143	1173.03.27, Nr. 87 S. 123 (<i>preceptum</i>)

Name	Tätigkeit als Konsul	Zeuge in Sentenz
[Forts. Girardus Pistus = Girardus Cagapistus]	1176.06.30, Nr. 103 S. 145 1178.05.17, Nr. 115 S. 160 1178.06.03, Nr. 116 S. 161 1178.06.13?, Nr. 117 S. 162 1178.09.18, Nr. 119 S. 164 1180.12.29, Nr. 122 S. 169	
Ottobellus Cagapistus, <i>iudex</i>	1200.03.09, Nr. 226 S. 321	1196.10.02, Nr. 195 S. 280
Albertus Cagatosicus	1170.08.08, Nr. 72 S. 103 1170.09.20, Nr. 75 S. 113	1151.05.04, Nr. 24 S. 37
Guilielmus Calziagrisia, <i>iudex</i>	1181.08.29, Nr. 123 S. 170 1181.11.14, Nr. 125 S. 173 1185.12.23, Nr. 149 S. 221 1185.12.30, Nr. 150 S. 222 1187.04.21, *Nr. 4 S. 760 1187.06.01, Nr. 153 S. 226 1187.06.01, Nr. 154 S. 227 1187.11.09, Nr. 155 S. 229 1187.11.12, Nr. 156 S. 230 1187.12.30, Nr. 157 S. 231 1192.04.13, Nr. 176 S. 251 1192.10.27, Nr. 180 S. 255 1195.02.09, Nr. 188 S. 266 1195.04.19, Nr. 189 S. 267 1195.10.14, Nr. 192 S. 270 1195.11.26, Nr. 193 S. 272 1202.03.12, Nr. 242 S. 340 1202.03.13, Nr. 243 S. 342 1202.10.21, Nr. 251 S. 351 1202.10.22, Nr. 251 S. 351	1179.12.31, Nr. 121 S. 168 1182.06.15, Nr. 127 S. 175 (<i>divisio bonorum</i>) 1189.11.30, Nr. 167 S. 243 1193.11.24, Nr. 181 S. 257
Albertus Camerano	1196.09.16, Nr. 194 S. 273	1191.12.29, Nr. 174 S. 250
Arnaldus de Canturio, <i>iudex</i>	1197.11.19, Nr. 200 S. 285 1201.01.28, Nr. 236 S. 335	1188.08.29, Nr. 161 S. 235 1190.12.19, Nr. 171 S. 247 1196.10.02, Nr. 195 S. 280 1199.01.01. Nr. 210 S. 302

Name	Tätigkeit als Konsul	Zeuge in Sentenz
[Forts. Arnaldus de Canturio]	1204.12.20, Nr. 274 S. 380 1204.12.20, Nr. 275 S. 381 1204.12.31, Nr. 276 S. 384	
Guido Capellus	1179.12.31, Nr. 121 S. 166	1150.01.03, Nr. 19 S. 30 1175.07.16, Nr. 97 S. 138
Albertus (<i>qui dicitur</i>) de Carate	1148.11.18, Nr. 17 S. 28 1154.04.14, Nr. 30 S. 48 1155.01.29, Nr. 32 S. 50 1167.05.22, Nr. 54 S. 80 1168.05.03, Nr. 65 S. 96 1168.12.14, Nr. 67 S. 97 1170.08.08, Nr. 72 S. 103 1170.09.20, Nr. 75 S. 113 1172.02.22, Nr. 80 S. 117	1173.01.27, Nr. 85 S. 122 1173.05.29, Nr. 88 S. 124 1175.07.16, Nr. 97 S. 138 1178.05.17, Nr. 115 S. 160
Ardericus de Cassina	1170.09.20, Nr. 75 S. 113 1170.10.16, Nr. 76 S. 114 1191.12.29, Nr. 174 S. 249 1203.02.04, Nr. 255 S. 355	1190.11.17, Nr. 170 S. 245
Onricus de Cimiliano	1202.01.09, Nr. 241 S. 340 1202.12.13, Nr. 253 S. 353 1202.12.14, Nr. 254 S. 354	1187.11.09, Nr. 155 S. 229
Ariprandus (<i>qui dicitur</i>) Confanonerius	1147.10.23, Nr. 15 S. 25 1149.07.08, Nr. 18 S. 29 1151.05.04, Nr. 24 S. 36 1160.08.30, Nr. 48 S. 69	1150.06.03, Nr. 21 S. 33 1150.12.19, Nr. 23 S. 36
Albertus Cotta	1188.05.20, Nr. 159 S. 233	1178.09.18, Nr. 119 S. 164 1197.11.19, Nr. 200 S. 285
Oltachus de Cruce	1178.05.17, Nr. 115 S. 158 1178.06.03, Nr. 116 S. 160 1178.09.18, Nr. 119 S. 163	1172.02.22, Nr. 80 S. 117 1173.05.29, Nr. 88 S. 124

Name	Tätigkeit als Konsul	Zeuge in Sentenz
Benno de Curte	1151.05.04, Nr. 24 S. 36 1151.09.03, Nr. 25 S. 38	1153.04.14, Nr. 27 S. 43 1153.06.10, Nr. 28 S. 46
Lanfrancus de Curte	1130.07.11, Nr. 3 S. 7	1150.12.19, Nr. 23 S. 36
Castellus de Ermenulfis	1173.01.10, Nr. 84 S. 120	1174.02.26, Nr. 91 S. 129
Teitus de Fagniano	1183.03.09, Nr. 131 S. 179	1179.11.13, Nr. 120 S. 165 1182.02.27, Nr. 126 S. 174
Guilielmus (<i>qui dicitur</i>) Gaforius	1189.11.30, Nr. 167 S. 241	1173.01.27, Nr. 85 S. 122 1195.04.19, Nr. 189 S. 267
Iacobus (<i>qui dicitur</i>) Gambarus	1188.08.29, Nr. 161 S. 235 1190.11.17, Nr. 170 S. 245 1196.09.16, Nr. 194 S. 273 1196.10.02, Nr. 195 S. 279 1215.03.05, Nr. 387 S. 510	1198.08.15, Nr. 205 S. 290
Anricus Grassus	1178.05.17, Nr. 115 S. 158 1178.06.03, Nr. 116 S. 160 1178.06.13?, Nr. 117 S. 161 1187.04.21, *Nr. 4 S. 759 1196.09.16, Nr. 194 S. 273	1191.12.29, Nr. 174 S. 250 1192.10.27, Nr. 180 S. 256
Landulfus Grassus	1160.08.30, Nr. 48 S. 69	1178.05.17, Nr. 115 S. 160
Niger Grassus	1170.09.20, Nr. 75 S. 113	1173.05.29, Nr. 88 S. 124
Guertius (<i>qui dicitur</i>) de Hostiolo, <i>iudex ac missus dni.</i> <i>secundi Chunradi regis</i>	1149.07.08, Nr. 18 S. 29 1150.01.03, Nr. 19 S. 30 1150.01.17, Nr. 20 S. 32 1154.04.14, Nr. 30 S. 48 1154.10.13, Nr. 31 S. 49 1155.01.29, Nr. 32 S. 50 1159.08.06, Nr. 46 S. 66 1161.10.20, Nr. 49 S. 72 1172.02.22, Nr. 80 S. 117	1156.10.19, Nr. 39 S. 60

Name	Tätigkeit als Konsul	Zeuge in Sentenz
[Forts.: Guertius de Hostiolo]	1174.02.26, Nr. 91 S. 129 1174.07.12, Nr. 92 S. 130 1174.11.08, Nr. 93 S. 131 1176.04.13, Nr. 101 S. 143 1176.06.30, Nr. 103 S. 145 1178.05.17, Nr. 115 S. 158 1178.06.03, Nr. 116 S. 160 1178.06.13?, Nr. 117 S. 161 1178.09.18, Nr. 119 S. 164 1181.08.29, Nr. 123 S. 170 1181.11.14, Nr. 125 S. 172 1183.02.11, Nr. 130 S. 178 1183.03.09, Nr. 131 S. 180 1186.00.00 ⁷⁰	1179.12.31, Nr. 121 S. 168
Guertius (<i>qui dicitur</i>) de Hostiolo, <i>iudex, secundus, f.q.</i> <i>Guercii iudicis</i>	1189.07.07, Nr. 166 S. 241 1189.11.30, Nr. 167 S. 243 1191.12.29, Nr. 174 S. 249 1194.07.13, Nr. 187 S. 263 1196.10.02, Nr. 195 S. 279 1201.08.31, Nr. 237 S. 335 1201.12.31, Nr. 239 S. 337	1187.06.01, Nr. 153 S. 227 1187.06.01, Nr. 154 S. 228 1192.03.11, Nr. 175 S. 251 1192.10.27, Nr. 180 S. 256
Brocus (<i>qui dicitur</i>) Iudex	1170.09.20, Nr. 75 S. 113 1170.10.16, Nr. 76 S. 114 1175.07.16, Nr. 97 S. 137	1155.01.29, Nr. 32 S. 51
Chunradus (<i>cognomine</i>) Iudex	1188.05.20, Nr. 159 S. 233 1188.12.15, Nr. 164 S. 239 1190.12.19, Nr. 171 S. 247 1198.10.12, Nr. 206 S. 291 1205.10.26, Nr. 283 S. 390 1212.03.17, Nr. 355 S. 474 1212.04.24, Nr. 357 S. 477 1212.06.26, Nr. 359 S. 478 1212.08.28, Nr. 360 S. 478 1212.12.09, Nr. 362 S. 483	1187.04.21, *Nr. 4 S. 760 1192.03.11, Nr. 175 S. 251

⁷⁰ Vgl. ebd. S. 547.

Name	Tätigkeit als Konsul	Zeuge in Sentenz
Heriprandus (<i>qui dicitur</i>) Iudex, <i>iudex ac missus dni.</i> <i>secundi Chunradi regis</i>	1147.05.13, Nr. 14 S. 24 1147.10.23, Nr. 15 S. 25 1151.05.04, Nr. 24 S. 36 1153.04.14, Nr. 27 S. 43 1156.10.02, Nr. 37 S. 57 1156.10.06, Nr. 38 S. 58 1156.10.19, Nr. 39 S. 59 1162.00.00 ⁷¹ 1177.06.07, Nr. 108 S. 149 1177.10.22, Nr. 113 S. 155 1179.11.13, Nr. 120 S. 165 1179.12.31, Nr. 121 S. 166 1181.08.29, Nr. 123 S. 171 1181.11.14, Nr. 125 S. 173 1183.02.11, Nr. 130 S. 178 1183.03.09, Nr. 131 S. 179 1183.06.15, Nr. 138 S. 195 1183.12.13, Nr. 141 S. 207 1185.02.11, Nr. 148 S. 219 1185.12.23, Nr. 149 S. 221 1185.12.30, Nr. 150 S. 222 1187.00.00 ⁷² 1189.03.07, Nr. 165 S. 239 1192.05.18, Nr. 178 S. 253	1172.02.22, Nr. 80 S. 117 1174.02.26, Nr. 91 S. 129 1175.07.16, Nr. 97 S. 138 1178.05.17, Nr. 115 S. 159 1178.09.18, Nr. 119 S. 164 1184.11.18, *Nr. 3 S. 758 1190.12.19, Nr. 171 S. 247 1195.02.09, Nr. 188 S. 266 1199.01.01, Nr. 210 S. 302
Montenarius (<i>qui dicitur</i>) Iudex	1160-1162 ⁷³ 1190.10.23, Nr. 169 S. 244 1192.03.11, Nr. 175 S. 250	1173.05.29, Nr. 88 S. 124
Passaguerra iudex	1177.11.25, Nr. 114 S. 156 (<i>consul negotiatorum</i>) 1183.02.11, Nr. 130 S. 178	1177.05.27, Nr. 107 S. 149

⁷¹ Vgl. ebd. S. 542.

⁷² Vgl. ebd. S. 548.

⁷³ Vgl. ebd. S. 542.

Name	Tätigkeit als Konsul	Zeuge in Sentenz
[Forts.: Passaguerra iudex]	1183.03.09, Nr. 131 S. 179 1183.06.15, Nr. 138 S. 195 1195.02.09, Nr. 188 S. 266 1195.04.19, Nr. 189 S. 267 1195.04.26, Nr. 190 S. 269 1195.11.26, Nr. 193 S. 272 1207.01.04, Nr. 294 S. 409 1207.10.28, Nr. 305 S. 420	1188.05.20, Nr. 159 S. 233
Albertus (<i>qui dicitur</i>) de Lampuniano	1192.03.11, Nr. 175 S. 250 1195.02.09, Nr. 188 S. 266	1194.07.13, Nr. 187 S. 266 (<i>extimatio</i>) 1199.01.01, Nr. 210 S. 302
Rogierius (<i>qui dicitur</i>) Lampuniano	1194.01.12, Nr. 182 S. 258 1197.11.21, Nr. 201 S. 285	1199.01.01, Nr. 210 S. 302
Amizo de Landriano	1155.06.29, Nr. 33 S. 52 1155.00.00, Nr. 34 S. 54	1153.04.14, Nr. 27 S. 43
Arnaldus (<i>qui dicitur</i>) Mainerius, <i>iudex</i>	1174.02.26, Nr. 91 S. 129 1174.07.12, Nr. 92 S. 130 1174.11.08, Nr. 93 S. 130	1177.05.27, Nr. 107 S. 149 1179.12.31, Nr. 121 S. 168
Guasconus de Mairola	1143.06.00, Nr. 9 S. 16 1154.04.14, Nr. 30 S. 48 1155.01.29, Nr. 32 S. 50	1151.09.03, Nr. 25 S. 41 1153.06.10, Nr. 28 S. 46
Otto de Mairola	1151.05.04, Nr. 24 S. 36 1151.09.03, Nr. 25 S. 38 1153.06.10, Nr. 28 S. 44 1154.01.20, Nr. 29 S. 47	1152.05.08, Nr. 26 S. 42
Ardichottus Marcellinus	1184.12.24, Nr. 146 S. 213	1190.12.19, Nr. 171 S. 247
Presbiter (<i>qui dicitur</i>) Marcellinus	1187.06.01, Nr. 153 S. 226 1187.06.01, Nr. 154 S. 227	1179.12.31, Nr. 121 S. 168 1190.12.19, Nr. 171 S. 247
Petrus (<i>qui dicitur</i>) de Marliano, <i>iudex</i>		1172.02.22, Nr. 80 S. 117 1173.01.27, Nr. 85 S. 122

Name	Tätigkeit als Konsul	Zeuge in Sentenz
[Forts.: Petrus de Marliano]	1177.11.25, Nr. 114 S. 156 (<i>consul negotiatorum</i>)	1173.12.05, Nr. 90 S. 128 1174.11.08, Nr. 93 S. 131 1175.07.16, Nr. 97 S. 138 1176.04.13, Nr. 101 S. 143 1177.05.27, Nr. 107 S. 149
Suzo de Marliano, <i>iudex</i>	1170.09.20, Nr. 75 S. 113 1170.10.16, Nr. 76 S. 114	1173.01.27, Nr. 85 S. 122 1177.05.27, Nr. 107 S. 149 1184.11.18, *Nr. 3 S. 758
Guifredus Medicus	1196.09.16, Nr. 194 S. 273	1192.03.11, Nr. 175 S. 251
Guido Menclocius	1191.04.01, Nr. 172 S. 247	1189.11.30, Nr. 167 S. 243 1190.11.17, Nr. 170 S. 245
Stephanus (<i>qui dicitur</i>) Menclocius, <i>iudex</i>	1182.02.27, Nr. 126 S. 174 1182.06.15, Nr. 127 S. 175 1182.08.27, Nr. 128 S. 176 1182.11.06, Nr. 129 S. 177 1185.12.23, Nr. 149 S. 221 1185.12.30, Nr. 150 S. 222 1188.05.20, Nr. 159 S. 233 1188.12.15, Nr. 164 S. 238	1177.06.07, Nr. 108 S. 150 1181.11.14, Nr. 125 S. 173 1184.11.18, *Nr. 3 S. 758
Ariprandus (<i>qui dicitur</i>) Murigia, <i>iudex</i>	1188.08.29, Nr. 161 S. 235	1177.05.27, Nr. 107 S. 149 1177.06.07, Nr. 108 S. 150 1182.11.06, Nr. 129 S. 178 1184.11.18, Nr. *3 S. 758
Lanfrancus de Oldanis	1188.01.01, Nr. 158 S. 232	1187.04.21, *Nr. 4 S. 759 1195.11.26, Nr. 193 S. 272
Ardericus de Palatio	1130.07.11, Nr. 3 S. 7 1140.08.21, Nr. 5 S. 10	1150.06.03, Nr. 21 S. 33 1150.09.18, Nr. 22 S. 34
Onrignonus (<i>qui dicitur</i>) Paliarius	1159.11.09, Nr. 47 S. 67 (<i>consul negotiatorum</i>) 1176.04.13, Nr. 101 S. 142	

Name	Tätigkeit als Konsul	Zeuge in Sentenz
[Forts. Onrignonus Paliarius]	1176.06.30, Nr. 103 S. 144 1178.05.17, Nr. 115 S. 158 1183.03.09, Nr. 131 S. 179	1182.08.27, Nr. 128 S. 176 1184.12.13, Nr. 145 S. 212 1193.11.24, Nr. 181 S. 257
Robertus (<i>qui dicitur</i>) Pingelocus	1153.04.14, Nr. 27 S. 43 1153.06.10, Nr. 28 S. 44 1154.01.20, Nr. 29 S. 47 1159.08.06, Nr. 46 S. 66	1154.04.14, Nr. 30 S. 49 1155.06.29, Nr. 33 S. 53 1156.10.02, Nr. 37 S. 57 (<i>cessio</i>)
Crottus de Porta Nova = Crottus (<i>qui dicitur</i>) de Gorgonzola, <i>iudex, causidicus</i>	1167.05.22, Nr. 54 S. 80 1167.12.28, Nr. 58 S. 87 1170.09.20, Nr. 75 S. 113 1170.10.16, Nr. 76 S. 114 1172.02.22, Nr. 80 S. 117	1173.01.10, Nr. 84 S. 120 1173.03.27, Nr. 87 S. 123 (<i>preceptum</i>)
Albertus (<i>qui dicitur</i> <i>Carronius</i>) de Porta Romana	1151.05.04, Nr. 24 S. 36 1153.06.10, Nr. 28 S. 44 1154.01.20, Nr. 29 S. 47	1154.04.14, Nr. 30 S. 49 1159.11.09, Nr. 47 S. 68
Amizo (<i>qui dicitur Car-</i> <i>ronius</i>) de Porta Romana	1150.06.03, Nr. 21 S. 32 1162.00.00 ⁷⁴	1153.06.10, Nr. 28 S. 46
Mainfredus (<i>qui dicitur</i>) de Puteobonello	1195.00.00? 1198.10.12, Nr. 206 S. 292	1179.12.31, Nr. 121 S. 168
Bevulcus de Raude	1173.05.29, Nr. 88 S. 124 1183.03.09, Nr. 131 S. 179	1178.05.17, Nr. 115 S. 160
Otto (<i>qui dicitur</i>) de Raude, <i>iudex</i>	1143.06.00, Nr. 9 S. 16 1145.10.18, Nr. 13 S. 22 1154.04.14, Nr. 30 S. 48	1150.12.19, Nr. 23 S. 36
Rogierius (<i>qui dicitur</i>) de Sadriano, <i>iudex</i>	1177.05.27, Nr. 107 S. 148	1174.02.26, Nr. 91 S. 129

⁷⁴ Vgl. ebd.

Name	Tätigkeit als Konsul	Zeuge in Sentenz
[Forts.: Rogerius de Sadriano]	1177.06.07, Nr. 108 S. 150 1179.11.13, Nr. 120 S. 165 1179.12.31, Nr. 121 S. 166 1191.04.01, Nr. 172 S. 247 1191.09.10, Nr. 173 S. 248 1193.11.24, Nr. 181 S. 257	1178.06.03, Nr. 116 S. 161 1189.11.30, Nr. 167 S. 243
Otto de la Sala	1150.06.03, Nr. 21 S. 32 1150.12.19, Nr. 23 S. 35 1152.05.08, Nr. 26 S. 41	1153.04.14, Nr. 27 S. 43
Guillielmus Scaccabarus	1150.06.03, Nr. 21 S. 32 1150.09.18, Nr. 22 S. 34 1155.00.00?, Nr. 34 S. 54	1151.09.03, Nr. 25 S. 41
Baldicionus (<i>qui dicitur</i>) Stampa, <i>iudex</i>	1186.00.00 ⁷⁵ 1193.11.24, Nr. 181 S. 256 1196.09.16, Nr. 194 S. 278 1196.10.02, Nr. 195 S. 279 1196.00.00?, Nr. 197 S. 282 1198.08.11, Nr. 204 S. 289 1198.08.15, Nr. 205 S. 290 1201.08.31, Nr. 237 S. 335 1201.12.31, Nr. 239 S. 337 1201.00.00?, Nr. 240 S. 338 1204.05.24, Nr. 261 S. 362 1204.07.20, Nr. 268 S. 372 1204.10.30, Nr. 271 S. 375	1184.11.18, *Nr. 3 S. 758 1187.06.01, Nr. 153 S. 227 1187.06.01, Nr. 154 S. 228 1192.03.11, Nr. 175 S. 251 1197.05.30, Nr. 199 S. 284
Arnaldus (<i>qui dicitur</i>) de Superaqua, <i>iudex</i>	1190.02.22, Nr. 168 S. 243 1190.10.23, Nr. 169 S. 245 1190.11.17, Nr. 170 S. 245 1192.03.11, Nr. 175 S. 250 1192.04.13, Nr. 176 S. 252 1192.10.27, Nr. 180 S. 256 1205.12.01, Nr. 285 S. 393	1193.11.24, Nr. 181 S. 257 1195.02.09, Nr. 188 S. 266

⁷⁵ Vgl. ebd. S. 547.

Name	Tätigkeit als Konsul	Zeuge in Sentenz
Rogerius (<i>qui dicitur</i>) de Surixina	1173.01.10, Nr. 84 S. 120	1151.09.03, Nr. 25 S. 41
Girus de Teramala	1173.12.05, Nr. 90 S. 128 (<i>consul negotiatorum</i>)	1188.08.29, Nr. 161 S. 235
Iacobus de Terzago	1184.07.04, Nr. 143 S. 210 1184.11.18, *Nr. 3 S. 758	1190.11.17, Nr. 170 S. 245
Rogerius (<i>qui dicitur</i>) de Terzago	1198.08.11, Nr. 204 S. 289 1198.08.15, Nr. 205 S. 290 1203.02.04, Nr. 255 S. 355	1190.02.22, Nr. 168 S. 244
Paganus (<i>qui dicitur</i>) de la Turre	1197.11.21, Nr. 201 S. 285 1197.00.00?, Nr. 202 S. 286 1205.12.01, Nr. 285 S. 393	1181.11.14, Nr. 125 S. 173
Arialdus (<i>qui dicitur</i>) Vicecomes	1159.08.06, Nr. 46 S. 66 1171.10.19, *Nr. 2 S. 757 1184.12.24, Nr. 146 S. 213 1191.12.29, Nr. 174 S. 249	1154.04.14, Nr. 30 S. 49 1170.10.16, Nr. 76 S. 114
Mainfredus (<i>qui dicitur</i>) Vicecomes	1170.09.20, Nr. 75 S. 113 1170.10.16, Nr. 76 S. 114 1173.01.10, Nr. 84 S. 120 1173.01.27, Nr. 85 S. 121 1173.05.29, Nr. 88 S. 124 1199.12.31, Nr. 224 S. 318 1203.04.09, Nr. 257 S. 358	1178.05.17, Nr. 115 S. 160 1179.12.31, Nr. 121 S. 168 1182.11.06, Nr. 129 S. 178
Nazarius (<i>qui dicitur</i>) Vicecomes	1185.12.23, Nr. 149 S. 220 1190.02.22, Nr. 168 S. 243 1192.03.11, Nr. 175 S. 250 1192.05.08, Nr. 177 S. 252 1192.10.27, Nr. 180 S. 255 1195.04.26, Nr. 190 S. 268 1195.10.14, Nr. 192 S. 270 1195.11.26, Nr. 193 S. 271	1170.10.16, Nr. 76 S. 114

Name	Tätigkeit als Konsul	Zeuge in Sentenz
Otto (<i>qui dicitur</i>) Vicecomes	1162.00.00 ⁷⁶ 1182.02.27, Nr. 126 S. 173 1182.11.06, Nr. 129 S. 177	1151.09.03, Nr. 25 S. 41 1179.12.31, Nr. 121 S. 168
Petrus Vicecomes	1172.02.22, Nr. 80 S. 117 1183.03.09, Nr. 131 S. 179	1178.05.17, Nr. 115 S. 159 1178.06.03, Nr. 116 S. 161
Rogierius (<i>qui dicitur</i>) Vicecomes	1184.12.24, Nr. 146 S. 213 1188.01.01, Nr. 158 S. 232	1184.11.18, *Nr. 3 S. 758
Albertus (<i>qui dicitur</i>) de Vicomercato, <i>iudex</i>	1183.02.11, Nr. 130 S. 178 1185.12.23, Nr. 149 S. 220 1185.12.30, Nr. 150 S. 222	1154.04.14, Nr. 30 S. 49
Mediolanus (<i>qui dicitur</i>) de Villa, <i>iudex</i>	1173.01.10, Nr. 84 S. 120 1173.01.27, Nr. 85 S. 122 1173.03.27, Nr. 87 S. 123 1173.05.29, Nr. 88 S. 124 1175.07.16, Nr. 97 S. 137 1179.11.13, Nr. 120 S. 165 1179.12.31, Nr. 121 S. 166 1182.02.27, Nr. 126 S. 174 1182.08.27, Nr. 128 S. 176 1182.11.06, Nr. 129 S. 178 1184.02.17, Nr. 142 S. 209 1184.07.04, Nr. 143 S. 210 1184.11.08, *Nr. 3 S. 758 ?	1183.03.09, Nr. 131 S. 180 1196.10.02, Nr. 195 S. 280
Iordanus Villanus	1202.08.06, Nr. 248 S. 348	1190.10.23, Nr. 169 S. 245
Ardericus (<i>qui dicitur</i>) Zavatarius	1177.06.07, Nr. 108 S. 149 1179.12.31, Nr. 121 S. 166 1190.10.23, Nr. 169 S. 244	1182.08.27, Nr. 128 S. 176
Iohannes (<i>qui dicitur</i>) Zavatarius, <i>iudex</i>	1205.12.01, Nr. 285 S. 397 1207.05.04, Nr. 296 S. 411 1207.07.10, Nr. 298 S. 413	1192.03.11, Nr. 175 S. 251 1192.10.27, Nr. 180 S. 256

76 Vgl. ebd. S. 542.

Name	Tätigkeit als Konsul	Zeuge in Sentenz
[Forts.: Iohannes Zavatarius]	1207.07.31, Nr. 299 S. 414 1207.07.31, Nr. 300 S. 415 1207.08.14, Nr. 302 S. 418 1207.10.25, Nr. 304 S. 419 1207.11.08, Nr. 307 S. 422 1207.12.21, Nr. 309 S. 424 1211.12.22, Nr. 351 S. 470	

77 Zur Tabelle in Anhang 3 auf der Folgeseite:

Die Grundabbildung mit den Konsulbelegen (= x) ist aus CLASSEN, Richterstand (wie Anm. 10) S. 49, entnommen, die Zeugenfunktionen (= ●) wurden für diesen Beitrag hinzugefügt. Bei Aripandus, Heriprandus und Aliprandus handelt es sich möglicherweise um ein und dieselbe Person.

BARBARA BRANDT

Die Prozessschriftstücke
als Gegenstand theoretischer Überlegungen
in den Bologneser *artes notariae* des 13. Jahrhunderts

1. Einleitung, S. 259 — 2. Fragestellung, S. 260 — 3. Der Hintergrund: Stellenwert des schriftlichen Gerichtsverfahrens in der kommunalen Gesellschaft, S. 265 — 4. Die Prozessmaterie in den Notarshandbüchern des 13. Jahrhunderts, S. 268 — 5. Schreiben und Abschreiben: das Problem des richtigen Maßes, S. 275 — 5.1 Schriftliche oder mündliche Information des Prozessgegners? Faktoren einer Entscheidung, S. 275 — 5.2 Funktion und Probleme des Abschreibens im Kontext der Prozessakte, S. 279 — 6. Wörtliche Wiedergabe und Reduktion bei der Protokollierung mündlicher Äußerungen, S. 284 — 7. Organisation und Bearbeitung von Schrift. Die Anwendung von Kulturtechniken in einem praktischen Lebensbezug, S. 292 — 8. Ergebnisse, S. 298.

1. Einleitung

Der Zivilprozess vor den kommunalen Gerichten des 13. Jahrhunderts bietet ein interessantes Feld, um den Beitrag von Schrift und Schriftlichkeit zur Regelung zwischenmenschlicher Konflikte innerhalb einer städtischen Gemeinschaft näher zu bestimmen. Denn bereits zu Beginn des Duecento begleitete eine Vielzahl schriftlicher Aufzeichnungen, sowohl Einzelstücke als auch Registereinträge, jeden Schritt des komplexen Prozessverfahrens. Die korrekte Ausfertigung aller Schriftstücke war von zentraler Bedeutung für die Gültigkeit des Prozesses. Daher musste sich das schreibende Personal stetig anwachsenden Qualitätsanforderungen stellen, die sich besonders gut am Beispiel der Stadt Bologna nachvollziehen lassen. Denn dort bemühte sich vom frühen 13. Jahrhundert an einerseits die Kommune, ihre Kontrolle über die professionelle Eignung der für sie tätigen Notare auszuweiten. Andererseits entstand zur selben Zeit, sozusagen ‚im Schatten‘ der Rechtsschule, auch eine Notarsschule, die hohes Ansehen erlangen sollte. Aus deren Umfeld gingen Handbücher für den Gebrauch in Lehre und Praxis hervor, die Formulare und Handlungsanweisungen sowie Definitionen von Grundbegriffen enthielten: die *artes notariae*.

Diese Werke – die im Mittelpunkt der vorliegenden Untersuchung stehen – entstanden im Spannungsfeld zwischen täglicher, auf einer langen Tradition beruhender Praxis und juristisch begründeter Neuerung und nehmen daher eine besondere Stellung innerhalb des Spektrums kommunaler Schriftlichkeit ein. Dementsprechend will diese Studie in den *artes notariae* Spuren der Reflexion freilegen, die erkennen lassen, welche Prinzipien und Grundannahmen die schriftliche Aufzeichnung des Gerichtsverfahrens regelten und welche Probleme der Einsatz der Schrift in diesem Feld mit sich brachte.

2. Fragestellung

Die Fragestellung der Untersuchung ergibt sich aus der besonderen Perspektive, aus der die *artes notariae* den Einsatz von Schrift im Gerichtsverfahren betrachten. Da die Entwicklung der schriftlichen Aufzeichnung des Prozesses von einem einzigen Schriftstück hin zu einer ‚Prozessakte‘ bereits für die ersten Jahre des 13. Jahrhunderts belegt ist¹, während die *artes notariae* erst im Laufe des 13. Jahrhunderts zu umfassenden Werken heranreiften, sind die *artes notariae* nicht als Anstoß für die frühe Entwicklung des schriftlich fixierten Prozesses zu sehen, sondern als Reaktion auf die veränderte Praxis, die sie aufnehmen und widerspiegeln. Die Relevanz der *artes* wie auch der *ordines iudicarij* (Darstellungen des korrekten Verfahrensablaufs) für die konkrete Ausformung der schriftlichen Aufzeichnung des Gerichtsverfahrens liegt auf einer anderen Ebene.

Für die Untersuchung des Verschriftlichungsprozesses und der intellektuellen Leistungen, die ihn förderten, sind die *artes notariae* aufgrund ihres didaktischen Charakters und ihrer Ausrichtung auf den Adressatenkreis der praktizierenden Notare von Interesse. Schrift und die Art ihres Einsatzes spielen in diesen Quellen per definitionem eine wesentliche Rolle. Der ganze Verfahrenshergang wird anhand des Geschriebenen ‚abgebildet‘, ist praktisch mit der Reihe der Prozessschriftstücke identisch². Andererseits liegt den *artes* der Ge-

1 THOMAS BEHRMANN, Von der Sentenz zur Akte. Beobachtungen zur Entwicklung des Prozeßschriftgutes in Mailand, in: HAGEN KELLER – DERS. (Hgg.), Kommunales Schriftgut in Oberitalien. Formen, Funktionen, Überlieferung (Münstersche Mittelalter-Schriften 68) München 1995, S. 71–90, bes. S. 76.

2 Treffend formuliert von MASSIMO VALLERANI, Sfere di giustizia. Strutture politiche, istituzioni comunali e amministrazione della giustizia a Bologna tra Due e Trecento, masch. Diss. Torino 1992, S. 156: „Procedura e scrittura tendono infatti a coincidere“; vgl. auch DERS., L’amministrazione della giustizia a Bologna in età podestarile, in: Atti e memorie della Deputazione di Storia Patria per le Provincie di Romagna 43, 1992, S. 291–316, S. 297.

samtverlauf des Verfahrens als Raster zugrunde, und sie enthalten neben den Formularen auch Erläuterungen zum weiteren Umfeld von deren Verwendung. Die *artes* präsentieren die Schriftstücke und die Aktenführung eingebettet in den chronologischen Kontext der Mündlichkeit des Verfahrens; sie gestatten uns daher, das Verhältnis zwischen den Handlungen und Aussagen der Prozessbeteiligten und ihrer Darstellung in der schriftlichen Form zu erfassen. Schließlich erweist es sich für den heutigen Betrachter als Vorteil, dass den Formeln in den *artes* Anweisungen zu ihrer korrekten Verwendung beigegeben sind und dass sich gelegentlich auch aufschlussreiche Überlegungen über Sinn und Zweck der Formeln und Vorgehensweisen finden. Eine Untersuchung der *artes notariae* erlaubt daher den Einblick in die Reflexion hochqualifizierter zeitgenössischer Notare über den Schriftgebrauch in verschiedenen Bereichen des öffentlichen Lebens. Diese Quellen geben darüber Aufschluss, an welcher Stelle die Autoren die gängige Praxis begründeten oder kritisierten und in welche Richtung ihre Verbesserungsvorschläge zielten.

Geht man von der Entwicklung des Prozessschriftguts aus, stellt sich die Frage, welche Erwägungen zu dem Produkt geführt haben, das allgemein als ‚Akte‘ bezeichnet wird, nämlich zu einem Komplex von Registereinträgen, Urkunden und losen Mitteilungen – Schriftstücken also, die teilweise zum kurzfristigen Gebrauch für die Weiterführung des Verfahrens, teilweise zur langfristigen Dokumentation des Prozesses dienten. *Artes notariae* und *ordines iudicarii* verraten, dass die Entstehung der Prozessakte Fragen und Probleme aufgeworfen hat, die nicht nur rein praktischer Natur waren, dass die Autoren sich um Lösungsansätze bemüht haben, die sowohl auf die Bedürfnisse und Rechte der Beteiligten eingingen als auch die sachlichen, aus der Prozedur der Gerichtsverhandlung selbst stammenden Ansprüche berücksichtigten. Eine Vielfalt von Fragen hat sie zum Nachdenken und Begründen angeregt: Was soll aufgeschrieben, was kann der mündlichen Kommunikation anvertraut werden? Ist der schriftlichen Form immer der Vorzug zu geben oder kann sie Nachteile mit sich bringen – gar negative Konsequenzen haben? Wie soll aufgeschrieben werden? Kann ein Notar überhaupt dem nur scheinbar ‚einfachen‘ Anspruch genügen, genau und wortgetreu aufzuschreiben? Und welche Form soll das Geschriebene annehmen? Diese Fragen werden in den *artes* und in manchen *ordines* an einigen Stellen explizit gestellt, oft aber sind sie nur zwischen den Zeilen des Formulars sichtbar. Die Reflexion nimmt die Form von Ermahnungen, Hinweisen, knappen Einwüfen und beiläufigen Bemerkungen an. All diese Indizien einer umfassenden Auseinandersetzung mit den Einsatzmöglichkeiten des Mediums Schrift treten bei der Lektüre der Quellen wie Scherben bei einer Ausgrabung an die Oberfläche. Die Einzelstücke – verschiedene Textbefunde – müssen gesammelt, klassifiziert und genau beschrieben werden, damit

man sie schließlich miteinander in Verbindung bringen und einer Gesamtinterpretation unterziehen kann.

Als Folie für die Analyse dient der Verschriftlichungsprozess, der sich in den italienischen Kommunen vollzog. Die Unterweisungen der *artes* für die Notare sind vor dem konkreten Hintergrund der technischen Entwicklung des Verwaltungsschriftguts zu sehen, die in verschiedenen Bereichen der kommunalen Administration (insbesondere Rechnungswesen³, Besteuerung⁴, Wahlverfahren⁵) durch die Verwendung von Registern, Findhilfen und Verweisen belegt worden ist. Sie zielten vor allem darauf, angesichts der zunehmenden Komplexität der Vorgänge und der Menge des schriftlichen Materials die Benutzung der Schriftstücke und Register zu erleichtern und den wechselnden Amtsträgern die darin erfassten Daten zugänglich zu machen⁶. In den *artes* kommen, im Unterschied zu anderen Quellen, die Verfasser solcher Verwaltungsschriftstücke selbst mit Bemerkungen, Erklärungen und eigenen Überlegungen zu Wort. Daher schimmern – vor allem dort, wo Aufgaben des Notars definiert oder Kenntnisse der formalen Anforderungen an kommunale Schriftstücke vermittelt werden – die eigenen Reflexionen dieser Spezialisten im Text durch. Mit anderen Worten: Die *artes* können einen Einblick in die reflektierte Ebene jenes „tiefer[e] Verständnis[es] für Nutzungsmöglichkeiten der Schrift“⁷ gewähren, das für die kommunale Gesellschaft des 13. Jahrhunderts

- 3 CLAUDIA BECKER, Beiträge zur kommunalen Buchführung und Rechnungslegung, in: KELLER – BEHRMANN (wie Anm. 1) S. 117–148.
- 4 PETER LÜTKE WESTHUES in Zusammenarbeit mit PETRA KOCH, Die kommunale Vermögenssteuer („*Estimo*“) im 13. Jahrhundert. Rekonstruktion und Analyse des Verfahrens, in: KELLER – BEHRMANN (wie Anm. 1) S. 149–188, hier S. 185f.
- 5 MARITA BLATTMANN, Wahlen und Schrifteinsatz in Bergamo im 13. Jahrhundert, in: KELLER – BEHRMANN (wie Anm. 1) S. 217–264, hier S. 220.
- 6 Die Bedeutung des raschen Zugriffs auf Informationen ist in den Arbeiten des Teilprojektes A im SFB 231 für verschiedene Bereiche der Administration dargestellt worden: Im Hinblick auf die Neuordnung von Statuten vgl. JÖRG W. BUSCH, Zum Prozeß der Verschriftlichung des Rechtes in lombardischen Kommunen des 13. Jahrhunderts, in: Frühmittelalterliche Studien 25, 1991, S. 373–390, hier S. 382ff., und PETER LÜTKE WESTHUES, Die Kommunalstatuten von Verona im 13. Jahrhundert. Formen und Funktionen von Recht und Schrift in einer oberitalienischen Kommune (Gesellschaft, Kultur und Schrift. Mediävistische Beiträge 2) Frankfurt am Main u. a. 1995 (erschlossen durch das umfangreiche Register, vgl. die Stichworte ‚Benutzung der Statutensammlung, ‚Benutzungshilfen‘, ‚Benutzung kommunalen Schriftguts‘, ‚Gliederungsprinzipien‘, ‚Verweise‘); zur Anlage der Steuerverzeichnisse LÜTKE WESTHUES – KOCH (wie Anm. 4) S. 163f., 173f.; zur Anordnung von Archivalien PETRA KOCH, Die Archivierung kommunaler Bücher in den ober- und mittelitalienischen Städten im 13. und frühen 14. Jahrhundert, in: KELLER – BEHRMANN (wie Anm. 1) S. 19–70, hier S. 56ff.; zur Anlage von Rechnungsbüchern BECKER, Beiträge (wie Anm. 3) S. 130 – um nur einige ausgewählte Beispiele zu nennen.
- 7 THOMAS BEHRMANN, Verschriftlichung als Lernprozeß: Urkunden und Statuten in den lombardischen Stadtkommunen, in: Historisches Jahrbuch 111, 1991, S. 385–402, hier S. 400.

typisch war. Darüber hinaus sind die Anweisungen in den *artes* vor dem Hintergrund jener Grundprinzipien zu sehen, die den Verschriftlichungsprozess leiteten, in erster Linie dem Prinzip der Rechtsgewissheit, das für die Zeitgenossen große Wichtigkeit besaß, dessen praktische Umsetzung sich aber als problematisch erwies⁸. Viele Verwaltungsvorgänge und die dazugehörigen schriftlichen Aufzeichnungen waren so angelegt, dass sie möglichst jedem Beteiligten bzw. Betroffenen gleiche Bedingungen gewährleisteten und gleichzeitig die Entscheidungen von kommunalen Amtsträgern transparent und überprüfbar machten. Die schriftliche Fixierung von Lebens- und Verwaltungsvorgängen zielte von der Idee her darauf ab, Konflikte möglichst zu kanalisieren. Doch die Realität des kommunalen Lebens war alles andere als konfliktarm. Die Möglichkeit, auf schriftlich fixierte Zeugnisse zu rekurrieren und sich schriftgestützter Verfahren zu bedienen, kam der Entwicklung transparenter und überprüfbarer Konfliktlösungsstrategien zugute. Weiter ist festzustellen, dass die Gestaltung kommunalen Schriftguts einem zukunfts- und sicherheitsbezogenen Denken verpflichtet war: Man schrieb, korrigierte, tilgte, kopierte und verwahrte im Hinblick auf „einen nur denkbaren künftigen Gebrauch“⁹. Sicherheitsmaßnahmen gegen Fälschungen und Missbrauch begegneten außerdem in jedem Bereich der Verwaltung¹⁰.

Die folgende Studie skizziert zunächst die Bedeutung der Gerichtsverfahren in den italienischen Kommunen des 13. Jahrhunderts und die Rolle der *artes notariae* bei der Verschriftung dieses Verfahrens (Kap. 2 und 3). Es folgt die Erläuterung und Auswertung der Textbefunde (Kap. 4–6). Ziel der Studie ist es, die Entstehung der Prozessakte aus der Perspektive der *artes notariae* zu beleuchten, sozusagen einen ‚Blick hinter die Kulisse‘ zu werfen. Es soll erarbeitet werden, was Schrift nach Maßgabe der Theoretiker im Gericht leisten konnte, von welchen Prinzipien die Verschriftung des Verfahrens geleitet wurde und

8 Zu diesem für das öffentliche Leben in der Kommune und für den Verschriftlichungsprozess zentralen Gedanken JÖRG W. BUSCH, *Schriftkultur und Recht am Beispiel der Statutencodices*, in: HAGEN KELLER – DERS. (Hgg.), *Statutencodices des 13. Jahrhunderts als Zeugen pragmatischer Schriftlichkeit. Die Handschriften von Como, Lodi, Novara, Pavia und Voghera* (Münstersche Mittelalter-Schriften 64) München 1991, S. 1–14; THOMAS BEHRMANN, *Ein neuer Zugang zum Schriftgut der oberitalienischen Kommunen*, in: KELLER – BEHRMANN (wie Anm. 1) S. 1–18; beide mit Hinweisen auf einzelne Beiträge im jeweiligen Band. Außerdem BEHRMANN, *Verschriftlichung* (wie Anm. 7) S. 391f. und 395f.; BUSCH, *Prozeß* (wie Anm. 6) S. 381f.

9 BEHRMANN, *Zugang* (wie Anm. 8) S. 12.

10 Darauf zielte z. B. in Bologna die Einrichtung der Libri Memoriali im Jahr 1265. In diesen kommunalen Registern mussten die wesentlichen Elemente der Urkunde festgehalten werden; Geschäftsvorgänge wurden damit verifizierbar. Zu den Memoriali GIORGIO TAMBA, *I memoriali del Comune di Bologna nel secolo XIII. Note di diplomatica*, in: *Rassegna degli Archivi di Stato* 47, 1987, S. 235–290.

welche Zielkonflikte sich für den Lehrmeister ergaben, der seinen Schülern und Kollegen Handlungsanweisungen an die Hand geben wollte¹¹.

Um dieses Ziel zu erreichen, müssen Quellen herangezogen werden, die das Gerichtsverfahren in den Blick nehmen und miteinander in Beziehung stehen. Daher konzentriert sich die Auswahl in erster Linie auf *artes notariae*, hinzu kommen *ordines iudicarii* und Statuten, die sich mit den von den *artes* aufgeworfenen Problemen der Verschriftung befassen. Alle in diesen Quellen enthaltenen Anweisungen zum Schrifteinsatz im Gerichtsverfahren werden analysiert. Um sie miteinander in Beziehung zu setzen und auf die Fragestellung zu beziehen, wurden Kategorien gebildet, denen die einzelnen Quellenstellen zugeordnet werden können. So ließen sich die Fragen, auf die die *artes notariae* eingehen, wie folgt gruppieren:

1. Verwendung der Schrift für die Durchführung der einzelnen Verfahrensschritte sowie Art und Umfang der dafür abzufassenden Schriftstücke.
Diese übergeordnete Frage zerfällt in zwei Teilprobleme. Zum einen gibt es Überlegungen zum Umfang dessen, was verschriftlicht werden soll; für bestimmte Situationen wird ein Mehr oder Weniger an formalen Elementen empfohlen bzw. gefordert, für manche die Verschriftung ganz in Frage gestellt. Zum anderen stellt sich oft die Frage nach Zweck und Opportunität der Vervielfältigung von prozessrelevanten Materialien.
2. Umsetzung der mündlichen Kommunikation der Verfahrensbeteiligten in für die schriftliche Dokumentation des Verfahrens geeignete Formulierungen.
Bei einigen Schritten des Verfahrens wird die Verwendung von vorgegebenen Formeln verlangt. Bei anderen hingegen besteht die Anforderung an das schreibende Personal darin, individuelle Handlungen in adäquate ‚freie‘ Formulierungen umzusetzen. Mit der sich hieraus ergebenden Problematik setzen sich die *artes* auseinander.
3. Anwendung von Techniken des Layout zur besseren Handhabung der Prozessakte.

Hierzu gehören Probleme der Registerführung, d. h. der Anordnung und grafischen Gestaltung einzelner Schriftstücke, aber auch Fragen der Bearbeitung von Prozessmaterialien.

11 Eine derartige Rekonstruktion von Theorie und Reflexion anhand weniger ‚Scherben‘ mag unzureichend erscheinen, ist aber der einzige praktikable Weg, da wir nicht über ergiebige Zeugnisse verfügen.

3. Der Hintergrund: Stellenwert des schriftlichen Gerichtsverfahrens in der kommunalen Gesellschaft

Das kommunale Gericht war für die Bewohner der italienischen Städte im 13. Jahrhundert eine leicht zugängliche, vertraute Institution. Neben privater Einigung und Schlichtung stellten Zivil- und Akkusationsprozess ein häufig eingesetztes Mittel zur Lösung zwischenmenschlicher Konflikte dar¹². Daher war der Bevölkerung weitgehend auch die Organisation der Justiz und vor allem der Verfahrenshergang bekannt, der – auf der Basis des römisch-kanonischen Prozesses entwickelt und mit neuen Elementen ergänzt – im frühen 13. Jahrhundert bereits einen hohen Grad an Komplexität erreicht hatte¹³.

Der Zivilprozess war in feste Schritte gegliedert: Er begann mit dem Vorbringen der Klage, den Ladungen und einer ersten Befragung der Parteien. Dann erfolgte die *litis contestatio*, der Angelpunkt des Verfahrens¹⁴, bei der die Streit-

- 12 MASSIMO VALLERANI, Il sistema giudiziario del comune di Perugia. Conflitti, reati e processi nella seconda metà del XIII secolo (Appendici al Bollettino della Deputazione di storia per l'Umbria 14) Perugia 1991, S. 18ff., hat berechnet, dass im 13. Jahrhundert ca. 25% der städtischen Bevölkerung Perugias in irgendeiner Form (sei es als Kläger, Beklagter, *fideiussor*, Zeuge etc.) allein an Akkusationsprozessen beteiligt waren. „Questa larga circolazione di persone ... conferisce alle questioni giudiziarie un carattere particolare, di fatto pubblico, collettivo, socialmente rilevante. ... Il contatto con il tribunale in sostanza è immediato oltre che frequente“ (ebd. S. 20). Vgl. auch DERS., Modelli processuali e riti sociali nelle città comunali, in: JACQUES CHIFFOLEAU – LAURO MARTINES – AGOSTINO PARAVICINI BAGLIANI (Hgg.), Riti e rituali nelle società medievali, Spoleto 1994, S. 114–140, S. 115ff.; DERS., Amministrazione (wie Anm. 2) S. 296ff.
- 13 Allgemein zur mittelalterlichen Rechtsordnung PAOLO GROSSI, L'ordine giuridico medievale, Bari 1995, mit einer guten Übersicht über alte und neue Literatur. Den Verfahrensgang beschreiben im Überblick ANTONELLA CAMPITELLI, Art. ‚Processo civile (diritto intermedio)‘, in: Enciclopedia del diritto 36, Milano 1987, S. 79–101, und GIUSEPPE SALVIOLI, Storia della procedura civile e criminale (Storia del diritto italiano 3.1–2) Milano 1925–1927, ND Frankfurt am Main – Firenze 1969. Die schriftlichen Aufzeichnungen berücksichtigen besonders KNUT WOLFGANG NÖRR, Reihenfolgeprinzip, Terminsequenz und ‚Schriftlichkeit‘. Bemerkungen zum römisch-kanonischen Zivilprozeß, in: Zeitschrift für Zivilprozeß 85, 1972, S. 160–170, darin auch die wesentlichen Verweise auf die mittelalterlichen Rechtsquellen; Die Südtiroler Notariats-Imbreviaturen des 13. Jahrhunderts 1, hg. von HANS VON VOLTELINI (Acta Tirolensia 2) Innsbruck 1899, ND Aalen 1973, S. CXXXII–CLXXII, und ARTURO PALMIERI, La diplomatica giudiziaria bolognese del secolo XIII (note ed appunti), in: Atti della Regia Deputazione di Storia Patria per la Romagna, serie terza, 17, 1899, S. 229–245, und 18, 1900, S. 143–165.
- 14 Zur Bedeutung der *litis contestatio* MAX KASER, Das römische Zivilprozeßrecht (Handbuch der Altertumswissenschaft, 10. Abt.: Rechtsgeschichte des Altertums 3.4) München 1966, S. 57ff.; KNUT WOLFGANG NÖRR, Von der Textrationalität zur Zweckrationalität. Das Beispiel des summarischen Prozesses, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 81, 1995, S. 1–25, bes. S. 18–22; DERS., Reihenfolgeprinzip (wie Anm. 13) S. 160f.

parteien ihre Überzeugung bestätigten, rechtmäßig zu handeln, und ihren Prozesswillen erklärten. Daran schloss sich die Phase der Beweisführung an, in der Kläger und Beklagter Zeugen und schriftliche Beweise vorbrachten. Das Urteil wurde in zunehmendem Maße nicht vom vorsitzenden Richter gefällt, sondern von *consilarii*, die, statt der Verhandlung beizuwohnen, aufgrund der Aktenlage sowie gesonderter Anhörungen entschieden. Dem Richter oblag es, das von den *consilarii* verfasste Urteil zu verkünden¹⁵. Der Gebrauch von Schrift fand in alle Phasen des Prozesses Eingang¹⁶: Die Klage, für die im 12. Jahrhundert noch die mündliche Form als ausreichend betrachtet worden war, musste seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts schriftlich eingereicht werden; die Argumentation der Parteien wurde in einzelne schriftlich abgefasste Tatsachenbehauptungen (*positiones*)¹⁷ zergliedert; die Zeugenverhöre wurden protokolliert, und schriftliche Beweise gewannen an Bedeutung¹⁸. Auch veränderten sich die Aufzeichnungsmethoden: Während im 12. Jahrhundert das gesamte Verfahren seine verdichtete schriftliche Fixierung in der Sentenz fand, entstand in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts die umfangreiche Gerichtsakte als Niederschlag einer neuen Form pragmatischer Schriftlichkeit¹⁹. Die für die Aufzeichnung des Prozesses zuständigen Notare übten ihre Tätigkeit im Gericht zunehmend als Amtsträger der Kommune aus, damit trat letztere als Garant der Berechenbarkeit und Nachprüfbarkeit gerichtlicher Abläufe und Entscheidungen auf.

15 Vgl. zur Trennung der Aufgaben ‚urteilen‘ und ‚richten‘ JULIUS FICKER, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 1–4, Innsbruck 1868–1874, ND Aalen 1961, 3, bes. S. 315–324; JOHANNES FRIED, Die Entstehung des Juristenstandes im 12. Jahrhundert. Zur sozialen Stellung und politischen Bedeutung gelehrter Juristen in Bologna und Modena (Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte 21) Köln – Wien 1974, bes. S. 37f.

16 Dazu zusammenfassend und mit weiterer Literatur BEHRMANN, Sentenz (wie Anm. 1) S. 78ff.

17 Die *positiones* stellten eine Verfahrensneuerung gegenüber der römischen Zivilprozessordnung dar. Vgl. HEINRICH HIMSTEDT, Die neuen Rechtsgedanken im Zeugenbeweis des oberitalienischen Stadtrechtsprozesses des 13. und 14. Jahrhunderts (Zivilrechtliche Forschungen 5) Berlin – Leipzig 1910, S. 45–48; MORITZ AUGUST VON BETHMANN-HOLLWEG, Der Civilprozeß des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwicklung 6.3: Der germanisch-romanische Civilprozeß im Mittelalter, Bonn 1874, S. 88; SALVIOLI, Storia (wie Anm. 13) S. 309–321; NÖRR, Reihenfolgeprinzip (wie Anm. 13) S. 160f.; BEHRMANN, Sentenz (wie Anm. 1) S. 79.

18 Zum Verhältnis von Zeugen- und Urkundenbeweis: JEAN-PHILIPPE LEVY, La hiérarchie des preuves dans le droit savant au moyen âge, Paris 1939, bes. S. 84–105; WINFRIED TRUSEN, Zur Urkundenlehre der mittelalterlichen Jurisprudenz, in: PETER CLASSEN (Hg.), Recht und Schrift im Mittelalter (Vorträge und Forschungen 23) Sigmaringen 1977, S. 197–219; THOMAS BEHRMANN, Domkapitel und Schriftlichkeit in Novara (11.–13. Jahrhundert). Sozial- und Wirtschaftsgeschichte von S. Maria und S. Gaudenzio im Spiegel der urkundlichen Überlieferung (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 77) Tübingen 1994, S. 12–15.

19 BEHRMANN, Sentenz (wie Anm. 1).

Die Komplexität des Verfahrens schlug sich in der Dauer der gerichtlichen Auseinandersetzungen nieder. Charakteristisch für das kommunale Prozesswesen war eine Tendenz zur zeitlichen Ausdehnung: Viele Prozesse konnten nicht innerhalb der Amtszeit eines Richters abgeschlossen und mussten von seinem Nachfolger weitergeführt werden. Dies war wiederum ein Faktor, der die schriftliche Fixierung des Verfahrens in ihrer Notwendigkeit bestätigte und förderte²⁰. Die hochgradige Verschriftlichung des Gerichtsverfahrens wirkte sich auf die Verbreitung dieser Art der Konfliktlösung aus. Die Bewohner der Kommune vertrauten dem Gericht, weil es aufgrund der starken Formalisierung der Prozedur und der schriftlichen Fixierung von Aussagen und Handlungen den Streitenden gleiche Erfolgchancen versprach²¹. Der Verschriftlichungsprozess trug so im Bereich der kommunalen Justiz dazu bei, die Akzeptanz des kommunalen Gerichts bei den Bürgern zu steigern.

Im Gericht, wo alle Handlungen streng formal geregelt und mündliche Äußerungen weitgehend von festgelegten Formeln geprägt waren, besaß die formelle Korrektheit einen hohen Stellenwert. Wer im Umgang mit dem Gericht geübt und mit der Vielfalt sonstiger schriftlicher Aufzeichnungen, welche die zwischenmenschlichen Beziehungen regelten (Urkunden, Testamente, Verträge etc.), vertraut war, wusste um das Gewicht der Formfehler²². Umso wichtiger war die Rolle des schreibkundigen Personals, das in der Gerichtsverhandlung mit dem Verzeichnen rechtlicher Handlungen betraut war. In den oberitalienischen Kommunen des 13. Jahrhunderts spielten die Notare im Gerichtsverfahren, wie allgemein in der Gestaltung wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehungen²³, eine beträchtli-

20 Zur Dauer des Verfahrens BEHRMANN, Sentenz (wie Anm. 1) bes. S. 78–85; konkrete Beispiele in GERO DOLEZALEK, Das Imbreviaturbuch des erzbischöflichen Gerichtsnotars Hubaldus aus Pisa, Mai bis August 1230 (Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte 13) Köln – Wien 1969.

21 VALLERANI, Sistema (wie Anm. 12) S. XII.

22 Zur Bedeutung der Form als Faktor der Glaubwürdigkeit NÖRR, Reihenfolgeprinzip (wie Anm. 13) S. 19f.; TRUSEN, Urkundenlehre (wie Anm. 18).

23 Vgl. zu den vielfältigen Tätigkeitsfeldern der Notare in verschiedenen italienischen Kommunen OTTAVIO BANTI, Ricerche sul notariato a Pisa tra il secolo XIII e il secolo XIV, in: Bollettino storico pisano 33–35, 1964–1966, S. 131–186; CORRADO PECORELLA, Studi sul notariato a Piacenza nel secolo XIII, Milano 1968; GIORGIO COSTAMAGNA, Il notaio a Genova tra prestigio e potere (Studi storici sul notariato italiano 1) Roma 1970; GINA FASOLI, Il notaio nella vita cittadina bolognese (secc. XII–XV), in: Notariato medievale bolognese 2. Atti di un convegno (febbraio 1976) (Studi storici sul notariato italiano 3) Roma 1977, S. 121–142; ALBERTO LIVA, Notariato e documento notarile a Milano. Dall’Alto Medioevo alla fine del Settecento (Studi storici sul notariato italiano 4) Roma 1979, bes. S. 60–83; PATRIZIA CANCIAN, Attività notarile urbana e di contado nella società vercellese del XIII secolo, in: Vercelli nel secolo XIII: Atti del primo congresso storico vercellese, Vercelli 1984, S. 379–392; Il notariato nella civiltà toscana. Atti di un convegno (maggio 1981) (Studi storici sul notariato italiano 8) Roma 1985, bes. VITO TIRELLI, Il notariato a Lucca in

che Rolle. Sie waren für die gesamte Aktenführung zuständig, übernahmen einige Aufgaben ganz – darunter als wichtigste die Zeugenbefragung – und führten sie unabhängig vom vorsitzenden Richter aus²⁴.

4. Die Prozessmaterie in den Notariatshandbüchern des 13. Jahrhunderts

Die steigende Bedeutung der Notare im Beziehungsgeflecht der kommunalen Gesellschaft und im Dienst der Kommune verband sich mit einer verstärkten Aufmerksamkeit für die Sicherung und Steigerung der Qualität ihrer Arbeit. In Bologna verzeichnete man die Notare, zumindest diejenigen, die für eine Tätigkeit

epoca basso-medievale, ebd. S. 239–309, und UBALDO MORANDI, Il notariato all'origine del Comune medievale senese, ebd. S. 311–336; GIAN GIACOMO FISSORE, Alle origini del documento comunale: I rapporti fra i notai e l'istituzione, in: *Civiltà comunale: Libro, Scrittura, Documento. Atti del Convegno Genova, 8–11 novembre 1988* (Atti della Società ligure di storia patria, n.s. 29.2) Genova 1989, S. 99–128; EZIO BARBIERI, Notariato e documento notarile a Pavia (secoli XI–XIV), Firenze 1990; ANDREAS MEYER, Der Luccheser Notar Ser Ciabatto und sein Imbreviaturbuch von 1226/1227, in: *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 74, 1994, S. 172–205, sowie die Pilotstudie DESS., *Felix et inclitus notarius. Studien zum italienischen Notariat vom 7. bis zum 13. Jahrhundert* (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 92) Tübingen 2000; GIORGIO TAMBA, Una corporazione per il potere. Il notariato a Bologna in età comunale, Bologna 1998.

- 24 Die Bedeutung der Notare war begründet durch den Beschluss des Laterankonzils von 1215 ‚*Quoniam contra falsam*‘, der den Protokollierungszwang für sämtliche Schritte des Prozesses einführt: ... *statuimus, ut tam in ordinario iudicio quam extraordinario iudex semper adhibeat aut publicam, si potest habere, personam, aut duos viros idoneos, qui fideliter universa iudicii acta conscribant, videlicet citationes et dilationes, recusationes et exceptiones, petitiones et responsiones, interrogationes et confessiones, testium depositiones et instrumentorum productiones, interlocutiones et appellationes, renunciationes, conclusiones, et cetera, quae occurrerint, competenti ordine conscribenda, loca designando, tempora et personas*, Gregorii IX. Decretales, hg. von EMIL FRIEDBERG (Corpus iuris canonici 2) Leipzig 1879, ND Graz 1955, X 2.19.11 Sp. 313. Entsprechende Hinweise finden sich in Kommunalstatuten: In Bologna war die Prozessmaterie Gegenstand der Notarsprüfung genauso wie die verschiedenen Vertragssorten. So schrieb ein Statut aus dem Jahr 1246 vor: [*Iudex potestatis*] *inquirat et inquiri faciat diligenter a singulis diversis contratibus et de multis instrumentis tam voluntatum ultimarum quam iudiciorum*, Statuti di Bologna dall'anno 1245 all'anno 1267, 2, hg. von LUIGI FRATI (Monumenti storici pertinenti alle provincie della Romagna. Serie prima: Statuti 2) Bologna 1869, lib. 8 cap. 1, S. 186. Zu den Aufgaben der Notare im Gerichtsverfahren PIETRO TORELLI, Studi e ricerche di diplomatica comunale 1, in: *Atti e Memorie della R. Accademia Virgiliana di Mantova*, n. s. 4, 1911, S. 5–99. DERS., S. 16f., weist u. a. darauf hin, dass die zentrale Position der Notare im Verfahren Auswirkungen auf die Entwicklung der Prozedur hatte; HIMSTEDT, *Rechtsgedanken* (wie Anm. 17) S. 71ff., bes. S. 74; DOLEZALEK, *Imbreviaturbuch* (wie Anm. 20) S. 54ff., S. 60f.; VOLT-ELINI, *Notariats-Imbreviaturen* (wie Anm. 13) S. CLXII.

im kommunalen Dienst in Frage kamen, seit 1219 in einer Matrikel, und die Zulassung zu diesem Kreis von Offizialnotaren war von einer zuerst ein-, dann dreijährigen Ausbildungszeit bei einem praktizierenden Notar sowie einer Prüfung vor kommunalen Richtern abhängig²⁵. Als Antwort auf das Bedürfnis nach einer Förderung der notariellen ‚Kultur‘ – d. h. im Wesentlichen nach einer wissenschaftlichen Fundierung der Ausbildung²⁶ – wurde im zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts eine Schule gegründet, die den angehenden Notaren nicht nur ihr Handwerk vermittelte, sondern auch Kenntnisse des römischen und des kommunalen Rechts sowie der formalen Anforderungen an alle Schriftstücke. Diese Lehrinhalte fanden natürlich Niederschlag in den *artes notariae*, deren Autoren zugleich Lehrer der Bologneser Notarsschule waren²⁷, und sind in der Entwicklung der Werke dieser Gattung sichtbar, die sich in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts von traditionellen Formelsammlungen zu anspruchsvollen Lehrbüchern wandelten. Vor allem durch Rainerius Perusinus (ca. 1185–1245) und Rolandinus Passagerii (1215/16–1300) wurden der *ars notariae* entscheidende Impulse gegeben.

- 25 Edition der Matrikel 1219–1230 in: Statuti delle Società del Popolo di Bologna, hg. von AUGUSTO GAUDENZI (Fonti per la Storia d’Italia 4) Roma 1896, S. 437–439. Über die Bedeutung der Matrikel und der Notarsprüfung in Bologna gehen die Meinungen auseinander. Die italienische Forschung geht von der Grundannahme aus, dass die Matrikel alle in Bologna tätigen Notare erfasste, so GINA FASOLI, *Giuristi, giudici e notai nell’ordinamento comunale e nella vita cittadina*, in: GUIDO ROSSI (Hg.), *Atti del convegno internazionale di studi accursiani*, Bologna 21–26 ottobre 1963, Milano 1968, S. 25–39; ROBERTO FERRARA, *Licentia exercendi ed esame di notariato a Bologna nel secolo XIII*, in: *Notariato medievale bolognese* (wie Anm. 23) S. 47–120; GIORGIO TAMBA, *La società dei notai di Bologna*, Roma 1988, S. 21ff. Diese Annahme wurde in Frage gestellt von BRIGIDE SCHWARZ, *Das Notariat in Bologna im 13. Jahrhundert*, in: *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 53, 1973, S. 49–92; sie sieht zu Recht eine Erfassung aller Notare der Stadt eher als nicht realisierte Idealvorstellung. Zu den Beziehungen zwischen Kommune und Notaren in anderen Städten FISSORE, *Origini* (wie Anm. 23); OTTAVIO BANTI, *Il Notaio e l’amministrazione del Comune a Pisa (secc. XII–XIV)*, in: *Civiltà comunale* (wie Anm. 23) S. 131–155; MARIA FRANCA BARONI, *Il notaio milanese e la redazione del documento comunale tra il 1150 e il 1250*, in: *Felix olim Lombardia. Studi di storia padana dedicati dagli allievi a Giuseppe Martini*, Milano 1978, S. 5–25.
- 26 ROBERTO FERRARA, *La scuola per la città: Ideologie, modelli e prassi tra governo consolare e regime podestarile (Bologna, secoli XII–XIII)*, in: OVIDIO CAPITANI (Hg.), *Cultura universitaria e pubblici poteri a Bologna dal XII al XV secolo. Atti del 2o Convegno*, Bologna 20–21 maggio 1988, Bologna 1990, S. 73–124.
- 27 Als Überblick über die wichtigsten Werke: GIANFRANCO ORLANDELLI, *Genesi dell’„ars notariae“ nel secolo XIII*, in: *Studi Medievali, serie terza*, 2, 1965, S. 329–366; DERS., *La scuola bolognese di notariato*, in: *Notariato medievale bolognese* (wie Anm. 23) S. 27–46; DERS., *„Studio“ e scuola di notariato*, in: ROSSI, *Atti* (wie Anm. 25) S. 71–95; ROBERTO FERRARA, *La Summa di Maestro Zaccaria dal ms. lat. 4595 della Biblioteca Nazionale di Parigi*, in: *Atti della Accademia delle Scienze dell’Istituto di Bologna, classe di scienze morali, rendiconti* 63, 1974–75, S. 189–255.

Vor diesem Hintergrund fand das Gerichtsverfahren – wenn auch nicht generell – Eingang in die Notarsliteratur. Bald wurde klar, dass die traditionelle Einteilung der Gegenstände notarieller Arbeit, die auf der Theorie der vier *instrumenta*²⁸ aufbaute und in der die Prozessmaterie keine Berücksichtigung fand, nicht geeignet war, die Produkte der umfangreichen und vielfältigen Tätigkeit eines Notars vollständig zu erfassen. Die Autoren der Formularien sahen sich gezwungen, diesen Rahmen aufzubrechen. Schon die älteste überlieferte Bologneser *ars notariae*, das ‚Formularium Tabellionum‘²⁹ (Ende des 12. Jh.), beinhaltet ein fünftes Kapitel mit der Überschrift *aliorum contractum extraordinariorum*. Die von Rainerius Perusinus in seinem ‚Liber formularius‘³⁰ (1214–16) gewählte Einteilung der Materie zeigt eine Verschiebung des Akzents an: Der Autor ging zwar von den Schriftstücken aus, die bei der Beurkundung von Privatgeschäften entstanden, und unterschied in erster Linie zwischen Urkunden, die Eigentum begründeten (Kauf, Schenkung, Testament), und anderen, die temporären Besitz oder Nutzung von Objekten regelten (Emphyteusis, Pacht), aber er befasste sich auch mit einigen problematischen Fragen wie der Anfertigung von Kopien oder der Ernennung von Notaren und widmete einen kurzen, aber die Prozessschritte berücksichtigenden Abschnitt dem Gerichtsverfahren. Dieser Abschnitt hat noch keine eigenständige Position innerhalb des Werkes, sondern ist als Einschub zwischen Tauschgeschäft und Schenkung platziert, und zwar unmittelbar nach der Formel für eine *datio in solutum*, so als hätte sich der Autor dazu veranlasst gesehen, das Verfahren in sei-

- 28 Danach wurde das breite Spektrum notarieller Schriften in folgende Bereiche unterteilt: Eigentum begründende Urkunden (Kauf und Tausch), Emphyteusis (Erbleihe), Testamente, Schenkungen (wozu auch Adoptionen, Freilassungen, Beurkundung des Eintritts ins Kloster gerechnet wurden). Unter den Werken der Bologneser Schule folgt das älteste, das Formularium Tabellionum (Ende des 12. Jahrhunderts entstanden, aber wahrscheinlich auf einer älteren Vorlage basierend) dieser Einteilung. Sie wird allerdings bereits im ersten Werk des Rainerius Perusinus zugunsten einer zunehmend praktischer orientierten Werkstruktur aufgegeben. Dazu GIANFRANCO ORLANDELLI, *Irnerio e la teorica dei quattro istrumenti*, in: *Atti dell'Accademia della Scienza dell'Istituto di Bologna* 61, 1972–73, S. 112–124, bes. S. 114ff.; DERS., *Studio* (wie Anm. 27) S. 37.
- 29 *Wernerii Formularium Tabellionum. Cum glossis et additionibus saeculi XIII ineuntis*, hg. von GIOVANNI BATTISTA PALMIERI (*Bibliotheca iuridica medii aevi* 1) Bologna 1913. Das Werk wurde zunächst irrtümlich Irnerius zugeschrieben. Dazu mit weiterführenden Hinweisen ROBERTO FERRARA, *Ancora sul formulario pseudo-irneriano*, in: *Atti e memorie della Deputazione di Storia Patria per le Provincie di Romagna*, n. s. 43, 1992–93, S. 43–61.
- 30 *Rainerii de Perusio Ars Notaria*, hg. von AUGUSTO GAUDENZI (*Bibliotheca iuridica medii aevi* 2) Bologna 1892. Der missverständliche Titel beruht darauf, dass Gaudenzi glaubte, auf eine Handschrift des zweiten Werkes des Perusinus gestoßen zu sein. Tatsächlich wurde dieses aber erst später von LUDWIG WAHRMUND (wie Anm. 34) aufgespürt und ediert. Im Folgenden wird für das erste Werk ausschließlich die Bezeichnung ‚Liber formularius‘ gebraucht.

ner Gesamtheit zu behandeln, nachdem er mit der *datio in solutum*³¹ den Bereich der richterlichen Beschlüsse berührt hatte. Auf jeden Fall sah Rainerius die Prozessmaterie noch in starker Abhängigkeit von bestimmten Vertragssorten. Die präsentierten Formeln beziehen sich auf den Fall einer Zivilklage gegen einen säumigen Schuldner, wie es aufgrund des Bezugs zur *datio in solutum* naheliegt. Die Darstellung folgt der Chronologie des Verfahrens, wobei im Vergleich zu einem vollständigen Modell des Zivilprozesses des 13. Jahrhunderts noch einige Schritte fehlen³².

Spätere *additamenta* zum Grundtext des ‚Liber formularius‘, die in zwei Handschriften aus dem 13. Jahrhundert überliefert sind³³, beinhalten geringfügige Erweiterungen des Formulars und verstreute Hinweise auf Techniken der Verschriftung und auf Aufgaben des Notars im kommunalen Dienst. Der Autor konzentrierte sich dabei nicht so sehr auf das Verfahren, sondern auf Maßnahmen der Vollstreckung und Verfügungen, die einer Urteilsverkündung folgten.

Erst das zweite Werk des Rainerius Perusinus, die ‚Ars Notariae‘, stellt eine bahnbrechende Neuerung dar. Der Autor berücksichtigte die Prozessmaterie stärker und nahm den Ablauf des Verfahrens in den Blick, wie er sich bis dahin etabliert hatte. Ob in dem Jahrzehnt (ca. 1216–ca. 1226), das die beiden Werke trennt, grundsätzliche Neuerungen in der Praxis eingetreten waren, sei dahingestellt. Im Fall von Rainerius Perusinus scheint mir die Entwicklung eher darauf zurückzuführen zu sein, dass der Zugriff des Autors auf die Materie eine enorme Veränderung erfuhr. Mit Sicherheit durch die Erfahrung, vor allem aber durch den anspruchsvollen und prestigeträchtigen Auftrag geprägt, von 1219/20 bis November 1223 die Redaktion eines Urkundenbuchs der Kommune Bologna zu leiten, entwickelte Rainerius ausgehend von der notariellen Praxis Anweisungen und theoretische Überlegungen, die einen bis dahin in der Notarsliteratur nicht erreichten Grad an Durchdringung der Materie aufwiesen. Das Werk gliedert sich in drei umfangreiche Kapitel, die jeweils einem der für den Autor wesentlichen Bereiche

31 Es handelte sich um eine Abtretung an Zahlungs Statt, die bei Säumigkeit angeordnet werden konnte; danach folgt, wie in der nächsten Anm. angegeben, der Einschub.

32 Der ‚Liber formularius‘ (= Rainerii Ars, wie Anm. 30) cap. 67–80, S. 45f., bietet folgende Rubriken: *De libellis*; *De iudicum recusatione*; *De litis contestatione*; *De sacramento calumpnie*; *De termino ad producendos testes*; *Qualiter iudex debet reum citare*; *De iuramento testium*; *Qualiter testes interrogentur et eorum dicta scribantur*; *De testium publicatione*; *De sententia diffinitiva*; *De appellationibus*; *De apostolis*. Es fehlt der ganze Komplex der Verfahrensschritte, die zur Vorbereitung der Zeugenvernehmung dienen, mit den entsprechenden Schriftstücken: den *positiones* der Parteien sowie den Listen der durch jeden Zeugen zu beweisenden Sachverhalte (genannt *capitula* oder *articuli*) und den Listen der an die Zeugen zu richtenden Fragen (genannt *notulae*). Es fehlen außerdem Formeln, die auf die Vorlage schriftlicher Beweise hinweisen, sowie eine Formel für *consilia*.

33 Siena, Biblioteca Comunale, Cod. HV 29 und HV 30.

notarieller Tätigkeit gewidmet sind: Verträge, Gerichtsverfahren und Testamente. Inspiriert wurde diese Einteilung des beruflichen Umfelds und des Werkes, wie der Autor in seinem *prohemium* betont, von den verschiedenen, die zwischenmenschlichen Beziehungen charakterisierenden Handlungen: Verträge abschließen, vor Gericht streiten, den letzten Willen verkünden³⁴. Dem Gerichtsverfahren ist der Hauptanteil des Werkes gewidmet³⁵: Die Formelsammlung für Klageschriften umfasst über 200 *libelli*, der Verfahrenshergang ist nun in all seinen Phasen dargestellt. Vergleicht man die beiden Werke des Rainerius Perusinus im Hinblick auf ihre Schwerpunktsetzung, springt ein Perspektivenwechsel ins Auge: eine erhöhte Sensibilisierung für die konkreten Fragen der Verschriftung einer Gerichtsverhandlung. Im ‚Liber formularius‘ waren der Hergang der Verhandlung als mündlicher Ablauf und die Figur des Richters zentral. Die Formulierung der einzelnen Schriftstücke lehnte sich stark an diesen mündlichen Ablauf an. So hat beispielsweise das Kapitel *De litis contestatione* im ‚Liber Formularius‘ den Charakter einer Inszenierung:

*Quero a te, Petre, si Martinus debet tibi hoc quod per libellum ab eo petis – Domine, sic – Et a te, Martino, si debes ei ea que a te Petrus petit – Domine, nequaquam.*³⁶

Hier lässt der Autor Richter und Parteien auftreten und einen ‚Drehbuchtext‘ sprechen: Der Richter fragt, die Parteien antworten nach einem festen Muster. Wie soll aber die schriftliche Fixierung dieser ‚Szene‘ erfolgen? Der Text liefert keine konkrete Information dazu, weder über die Formulierung (Transkription des Gesprochenen in direkter Rede oder Umwandlung in einem Bericht in indirekter Rede?) noch über den materiellen Ort des Eintrags (ein Register?). Anders stellt sich derselbe Vorgang in der ‚Ars Notariae‘ dar. Das Geschehen wird aus neutraler Perspektive in der objektiven Form geschildert. Die Darlegungen zur Verschriftung sind

34 *Cum ars ista notarie occurrat tripliciter exercenda, videlicet paciscendo, litigando et disponendo, ideoque librum istum ad summe trinitatis honorem in tres partes distinxi, in prima quarum de contractibus et pactis singulis, ... in secunda de iudiciis, ... in tertia vero et ultima de voluntatibus ultimis hominum [tractatur],* Rainerius Perusinus, *Ars Notariae*, hg. von LUDWIG WAHRMUND (Quellen zur Geschichte des römisch-kanonischen Prozesses im Mittelalter 3.2) Innsbruck 1917, ND Aalen 1962, Proömium S. XIV. Entscheidende Impulse, das Tun der Menschen ins Zentrum seiner Überlegungen zu rücken, habe Rainerius vor allem durch die im Auftrag der Kommune betreute Redaktion des Registro Grosso von Bologna erhalten, meint GIANFRANCO ORLANDELLI, *Il sindacato del podestà. La scrittura da cartulario di Ranieri da Perugia e la tradizione tabellionale bolognese del secolo XII*, Bologna 1963, S. 134ff.; DERS., *Genesi* (wie Anm. 27) S. 354. Der innovative Charakter der ‚Ars Notariae‘ ist nicht nur in der Prozessmaterie, sondern im ganzen Werk nachvollziehbar, dazu FERRARA, *Scuola* (wie Anm. 26) S. 115ff.

35 Das Ungleichgewicht zwischen den Werkteilen hat unter anderem zu der Vermutung geführt, dass der erste Teil (Verträge) unvollendet sei, vgl. ORLANDELLI, *Genesi* (wie Anm. 27) S. 356.

36 ‚Liber formularius‘ (= Rainerii Ars, wie Anm. 30) cap. 70, S. 45.

zeitlich eingeordnet nach der Leistung des Kalumnieneides (*sacramentis prestitis*). Der Leser erfährt schrifttechnische Details: dass der Notar *in quaterno suo* schreibt, dass das Schriftstück aus zwei Elementen besteht, nämlich einem zusammenfassenden Eintrag, der die Handlungen beschreibt³⁷, und der Abschrift des Libells. Einzigartig ist in der ‚Ars Notariae‘ des Rainerius Perusinus die Anzahl technischer Hinweise und vor allem das Ausmaß an Reflexion über das eigene Tun, die das ausführliche Formular der Prozessschriftstücke begleitet, weshalb dieser Autor für die vorliegende Untersuchung als Hauptquelle herangezogen wird.

Nachdem ein weiterer Hauptvertreter der Bologneser Schule, Salathiel, den Prozess aus seiner ‚Ars Notarie‘ (erste Fassung: 1242–43, zweite Fassung: zwischen 1250 und 1260) bewusst ausschloss³⁸, wurde die Materie in der ‚Summa Totius Artis Notariae‘ von Rolandinus Passagerii (1255)³⁹ wieder aufgenommen.

37 *Die tali lis contestata [est] et iuramentum de calumpnia [prestitum]*, Rainerius Perusinus, *Ars Notariae* (wie Anm. 34) cap. 288, S. 146.

38 Diese Entscheidung war eine Folge der Auffassung Salathiels, dass das Ziel einer *ars notariae* die Vermittlung des vollständigen und unanfechtbaren Dokuments sei, das in sich schon die Kraft habe, die Vertragspartner zu binden. So begründete er im *prohemium* seines Werkes das Vorhaben, eine *ars notariae* zu schreiben, mit den Worten: ... *nam per instrumenta, que ipsorum [sc. notariorum] prodigalitatibus incuria fudit, iuris vinculum homines non astringit sed per pravam structuram, que a turpi crimine artis ignorate procedit, instrumentorum nervi deficiunt quibus homines vintiuntur omnibusque fides intemerata servatur et vires contractuum et pactorum quibus mundus regitur, quibus ius suum redditur unicusque legitimo tramite destitute nullam pariunt agentibus actionem*, Salathiel, *Ars Notarie*, hg. von GIANFRANCO ORLANDELLI (*Opere dei maestri* 2) Milano 1961, Proömium S. 4f. Die logische Folge dieses Gedankens ist, dass der Streit sich eigentlich nur dann entzündet, wenn das notarielle Dokument versagt hat. Dennoch musste Salathiel später die Prozessmaterie berücksichtigen, sodass zwischen 1245 und 1254 seine ‚Summula de libellis‘ entstand. Dazu sowie allgemein zum Werk und zu den theoretischen Überlegungen seines Autors ORLANDELLI, ebd. S. VII–XXVII; DERS., ‚Studio‘ (wie Anm. 27) S. 91ff.; DERS., *Genesi* (wie ebd.) S. 363. Mit vielen Details zu Biographie und Werk, ansonsten aber eher apologetisch und überholt LINO SIGHIOLFI, *Salatiele e la sua „Ars Notariae“*, in: *Studi e Memorie per la Storia dell’Università di Bologna* 4, Bologna 1920, S. 65–149.

39 Rolandini Rodolphini (Passagerii) *Summa totius artis notariae ... cum additionibus ... Petri de Unzola ...*, Venezia 1546, ND Sala Bolognese 1977. In Ermangelung einer modernen wissenschaftlichen Edition wäre es freilich wünschenswert gewesen, noch eine Handschrift heranzuziehen. Geeignet schien dafür der Codex Roma, Biblioteca Nazionale Centrale, Farf. 28. Die Handschrift, die auch der Edition zugrunde liegt, datiert von 1273–74 und steht der Abfassung des Werkes zeitlich sehr nahe. Doch unglücklicherweise fehlen gerade im Kapitel *de iudiciis* zwei Blätter, sodass es nicht immer möglich war, den genauen Wortlaut in der Handschrift zu kontrollieren. Zur Handschrift, ihrer Bedeutung und ihrer Datierung GIANFRANCO ORLANDELLI, *Osservazioni sul codice farfense 28 della Biblioteca Nazionale Centrale di Roma*, in: *Paleographica diplomatica et archivistica. Studi in onore di Giulio Battelli* 1, Roma 1979, S. 305–313. Zu Rolandinus Passagerii und seinem Werk GIORGIO CENCETTI, *Rolandino Passaggeri dal mito alla storia*, in: *Notariato medievale bolognese 1. Scritti di Giorgio Cencetti*, Roma 1977, S. 199–215; *Rolandini Passagerii Contractus*, hg. von ROBERTO FERRARA, Roma 1983, darin die Einführung, S. V–LIII.

Dieses Werk knüpfte an die ‚Ars Notariae‘ des Rainerius Perusinus und behandelt das Gerichtsverfahren ebenfalls ausführlich. Bei Rolandinus zeigt sich, wie bei Rainerius, ein verstärktes Interesse für die Darstellung der Modalitäten der Verschriftung. Allerdings war die ‚Summa‘ so angelegt, dass sie in erster Linie eine Formelsammlung bot. Die Prozessschriftstücke sind getrennt von der Beschreibung des Verfahrenshergangs aufgelistet, Erläuterungen treten im Vergleich zum Werk des Rainerius Perusinus stark zurück, sodass der Einblick in die Gedanken des Autors erschwert wird⁴⁰. Wertvolle Informationen über die theoretischen Hintergründe des Textes liefert aber der Kommentar, der von Petrus de Unzola, einem Schüler des Rolandinus, verfasst wurde⁴¹ und als Randtext in der Druckausgabe vorhanden ist.

Die Arbeit der Notare, und damit auch die korrekte Verschriftung des Verfahrens, fand im ‚Ordo iudiciarius‘ des Bologneser Aegidius de Fuscarariis⁴² (1262) Berücksichtigung. Das Werk illustriert zwar das kanonische, nicht das kommunale Verfahren, lässt sich aber mit den *artes notariae* im Hinblick auf die Fragestellung in Verbindung setzen, weil es eine Reihe von Hinweisen auf die Schriftlichkeit des Verfahrens enthält, die auch auf Zivil- und Akkusationsprozesse übertragen werden können, und weil es für die jungen Anwälte geschrieben ist und daher didaktischen Charakter besitzt. Gleiches gilt für die ‚Summa‘ des Johannes Bononiensis. Dieses Werk, verfasst in den 80er Jahren des 13. Jahrhunderts und dem Erzbischof Johann Peckam von Canterbury gewidmet, hat insofern ebenfalls einen didaktischen Charakter, als es als Beitrag zur ‚Entwicklungshilfe‘ für die noch nicht erfahrenen englischen Notare konzipiert wurde⁴³.

40 Rolandinus selbst kommentierte zu einem späteren Zeitpunkt in seinem ungedruckten Werk *Aurora* nur die Kapitel I–IV sowie den ersten Teil des Kapitels VI der *Summa*, vgl. FERRARA, *Contractus* (wie Anm. 39) S. XXI mit Anm. 31.

41 Der Zeitpunkt der Abfassung dieses Kommentars ist unbestimmt. Es wird allerdings vermutet, dass er erst nach dem Tod des Rolandinus erschien, vgl. FERRARA, *Contractus* (wie Anm. 39) S. XXIX.

42 Der *Ordo iudiciarius* des Aegidius de Fuscarariis, hg. von LUDWIG WAHRMUND (*Quellen zur Geschichte des römisch-kanonischen Prozesses im Mittelalter 3.1*) Innsbruck 1916, ND Aalen 1962.

43 So der Autor in seinem *prohemium: Cum igitur sollempnis vestra curia et regnum Anglie quasi totum personis careat que secundum formam romane curie uel ydoneam aliam qualemcumque noticiam habeant eorum quae ad artem pertinent notarie, ... hoc meum opusculum incohauit*, *Johannis Bononiensis Summa notarie de hiis que in foro ecclesiastico coram quibuscumque iudicibus occurrunt notariis conscribenda*, hg. von LUDWIG ROCKINGER, *Briefsteller und formelbücher des elften bis vierzehnten Jahrhunderts 2* (*Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte 9.2*) München 1864, ND New York 1961, S. 593–712, hier S. 603.

5. Schreiben und Abschreiben: das Problem des richtigen Maßes

5.1 Schriftliche oder mündliche Information des Prozessgegners? Faktoren einer Entscheidung

Nicht alles, was im Gericht gesagt wurde und geschah, wurde in die schriftliche Form gebracht, und eine Abschrift stellte nicht einfach die getreue und vollständige Doppelung des Originals dar. Schriftstücke, seien es Originale oder Kopien, wurden mit unterschiedlichem formellem und inhaltlichem Aufwand verfasst. Die *artes* lassen Kriterien erkennen, nach denen in den einzelnen Fällen die Entscheidung über den adäquaten Umfang getroffen wurde.

Die folgenden Beispiele aus jenen Kapiteln der *artes notariae*, die sich mit der Bekanntgabe der *capitula* befassen, geben Einblick in eine theoretische und rechtliche Diskussion, die um eine Frage der Verschriftung entstand. Die *capitula* (auch *intentiones* oder *articuli* genannt) waren Listen, auf denen jede Partei die Zeugen benannte, die für sie auftreten sollten, und genau angab, welche Sachverhalte durch jeden Zeugen bestätigt werden sollten. Die Funktion dieser Schriftstücke war die Vorbereitung der Zeugenbefragung. Die Mitteilung war für das Gericht, aber auch für den jeweiligen Gegner bestimmt, der Fragen an die Zeugen formulieren und durch den vernehmenden Notar stellen lassen durfte. Insofern unterschieden sich die *capitula* von den *positiones*, die die Stellungen der Parteien zergliederten und gegenüberetzten. In diesem Zusammenhang wird in den *artes* bewusst und begründet der Einsatz von mündlicher bzw. schriftlicher Kommunikation zwischen den Parteien befürwortet oder abgelehnt.

Beginnen wir mit dem chronologisch ersten Befund. In der zwischen 1226 und 1234 verfassten ‚Ars Notariae‘ des Rainerius Perusinus ist zu lesen:

Cum testes recipi offeruntur, adversa pars petet statim »capitulum«, quod alias »titulus« appellatur; quod capitulum sic fit: Intendit vel vult talis probare sic et sic. Et ita dicet omnia, que voluerit probare. ... Hoc autem capitulum recipiet notarius et dabit illud ei vel eis, contra quos testes dantur, statuendo sibi certam horam, qua cum interrogationibus faciendis ipsis testibus, si volunt, debeant redire. Que quidem interrogationes alibi »notule« appellantur⁴⁴.

Hier wird zweifellos eine gängige Praxis ohne kritische Anmerkungen dargestellt. Die *capitula*, die von beiden Parteien zur Vorbereitung ihrer Fragen an die Zeugen des Gegners benutzt wurden, waren in schriftlicher Form auszutauschen. Für die Ausarbeitung der Fragen wurde ein angemessener Zeitraum eingeräumt. Der Autor legte den Akzent auf ebendiesen durch den Notar vermittelten Aus-

44 Rainerius Perusinus, *Ars Notariae* (wie Anm. 34) cap. 291, S. 147f.

tausch des schriftlichen Materials, während es ihm weniger wichtig war zu erwähnen, dass auch das Gericht diese *notulae* erhielt.

Einige Jahre später allerdings war diese Praxis offensichtlich revidiert worden. Dafür findet sich ein Beleg in den Kommunalstatuten von Bologna aus dem Jahr 1250, in denen die Verschriftung der *capitula* für den Gegner untersagt wird:

*Ne via falsitatis sit aperta vel alias detur materia delinquendi, statuimus quod in nulla causa sive civili sive criminali detur aliquod capitulum, sive intencio ei, contra quem probaciones ab aliquo producuntur, sed solummodo libellus sive accusatio ei legatur loco capituli vel intencionis*⁴⁵.

Besonders interessant ist die Begründung der Vorgabe. Es wird auf Gefahren der Manipulation hingewiesen, die durch den Besitz einer schriftlichen Unterlage entstehen könnten.

An die neue sicherheitsorientierte Praxis knüpfte wiederum mit Rolandinus die Notariatslehre an. In der ‚Summa‘ (1255) findet sich die Anweisung, dass die *capitula* oder *intentiones* nur für den Richter aufzuschreiben seien, während sie zwischen den Parteien nicht in Schriftform, sondern *simpliciter verbotenus* ausgetauscht werden sollen⁴⁶. Eine Begründung wurde von Petrus de Unzola in seinem Kommentar hinzugefügt. Er verteidigte die neue Praxis und erhellte damit zusätzlich den noch vagen Wortlaut des gerade zitierten Statuts. Der Besitz einer *cedola* mit dem schriftlichen Wortlaut der *intentiones*, so Petrus, bereite insofern den Weg für Missbrauch, als sie als Unterlage für das Präparieren der Zeugen dienen könnte⁴⁷.

45 Statuti di Bologna dall'anno 1245 all'anno 1267, 1, hg. von LUIGI FRATI (Monumenti storici pertinenti alle provincie della Romagna. Serie prima: Statuti 1) Bologna 1869, lib. 4 cap. 29, S. 408. Den Editionsvermerken zufolge ist dieses Statut in den verschiedenen Codices von 1250 bis 1267 enthalten. Das Verbot des Austauschs schriftlicher *capitula* stellt nicht die Regel in den italienischen Städten dar, es sind auch entgegengesetzte Vorschriften überliefert, etwa im Liber Consuetudinum Mediolani anni MCCXVI. Nuova edizione interamente rifatta, hgg. von ENRICO BESTA – GIAN LUIGI BARNI, Milano 1949, lib. 1 cap. 31f., S. 61 (Bestimmung 1216 aufgeschrieben, vielleicht älteren Datums). Daneben gibt es Vorschriften, aus denen sich der Austausch schriftlicher Unterlagen schließen lässt, z. B. in Brescia: Statuta civitatis Brixiae MCCCXIII, hg. von FEDERICO ODORICI (Monumenta historiae patriae 16, Leges municipales 2.2) Torino 1876, Sp. 1585–1914, lib. 3 cap. 221, Sp. 1779.

46 Rolandini Passagerii Summa (wie Anm. 39) pars 3 cap. 9, fol. 348^r.

47 *Sed nunquid adversario dabit intentionem suam in scriptis ille qui probare intendit Rn. textus summe quod de consuetudine bene est quod in scriptis adversario non detur intentio, sed simpliciter verbis tantum ei dicitur, quod probare intendit producens testes, et est forte ratio ne detur materia fabricandi falsum. Si enim adversarius haberet capitula intentionis per ordinem, posset facilius instruere testes ad dicendum contra intentionem meam*, Kommentar des Petrus de Unzola zu Rolandini Passagerii Summa (wie Anm. 39) pars 3 cap. 9, fol. 348^ra-b.

Nachdem man also in früheren Zeiten den praktischen, funktionellen Wert der schriftlich fixierten Information für ihre Weiterverarbeitung – hier: die Formulierung von Fragen anhand vorgegebener Behauptungen – erkannt hatte, stellte sich nun das Problem der damit verbundenen Gefahren. Durch die Verweigerung der schriftlichen Mitteilung gedachten die Urheber des Statuts – und mit ihnen auch Rolandinus und Petrus de Unzola –, die Gefahr der Manipulation zu bannen. Der Lösungsvorschlag basierte auf der Annahme, dass Geschriebenes weit größere Möglichkeiten zu präzisen Gegenmaßnahmen eröffnete als Gesprochenes. Zwar war es für die Bewohner der Kommunen nicht unüblich, mündlich übermittelte Informationen aufzunehmen⁴⁸, doch hier dokumentiert sich das Bewusstsein, dass damit nicht in gleicher Weise operiert werden konnte wie mit schriftlich niedergelegten Äußerungen.

Wie wichtig für die Gestaltung des Prozesses die Entscheidung zwischen Mündlichkeit und Schriftlichkeit beim Austausch der *capitula* war, zeigt auch die sehr sachliche Kritik, die Aegidius de Fuscarariis um 1262 gegen die geschilderte Praxis äußerte. Er nahm Bezug auf den Zweck, dem die Mitteilung der *capitula* dienen soll, nämlich eine Auflistung der Fragen für die Zeugenvernehmung⁴⁹. In Anbetracht des Zwecks hielt Aegidius die schriftliche Form, die übrigens in den kirchlichen Gerichten beibehalten wurde, für angemessen, um eine ‚bessere‘ Zeugenbefragung zu gewährleisten (*ut testes possint melius examinari*)⁵⁰. Dass er hier ‚besser‘ lediglich unter einem praktischen Aspekt verstand (etwa: man schreibt auf, damit man bei der Formulierung der Fragen die *capitula* Punkt für Punkt ab-

48 Die kommunalen *nuntii* riefen z. B. *banna* und *praecepta* aus, die Statuten wurden den Stadtbewohnern periodisch vorgelesen, Ladungen vor Gericht wurden ebenfalls mündlich mitgeteilt. Allgemein gilt, dass „the medieval recipient prepared himself to listen to an utterance rather than to scrutinize a document visually“, MICHAEL CLANCHY, *From Memory to Written Record (England 1066–1307)*, Oxford 1979, S. 266f. Hier geht es aber nicht nur um das Aufnehmen einer Information: In der Zeugenbefragung wurde jedes Wort auf die Goldwaage gelegt, sodass für die erfolgreiche Präparierung eines Zeugen der genaue Wortlaut des Sachverhalts sicherlich von Bedeutung war.

49 Auf die Bedeutung der Fragenliste geht Aegidii de Fuscarariis *Ordo iudiciarius* (wie Anm. 42) nicht ausdrücklich ein, aber sie dürfte ihm selbstverständlich gewesen sein. Sie lag darin, dass bei der Vernehmung der Zeugen nur die Fragen gestellt wurden, die vorher formuliert und aufgelistet waren. Man musste also schon im Vorfeld erkennen, ob und wie gegnerische Zeugen in Verlegenheit zu bringen waren, und alle Fragen von vornherein einplanen.

50 Aegidii de Fuscarariis *Ordo iudiciarius* (wie Anm. 42) cap. 52, S. 101, nennt zunächst die Formel für die Beantragung der *positiones*, für die keine Entsprechung in den *artes* vorhanden ist: *Item instanter peto, quod vos domine iudex faciatis mihi dari intentionem adversae partis, scilicet id, quod intendit probare ad suam intentionem fundandam, quia volo interrogatoria mea dare contra testes*. Er fügt als Kommentar hinzu: *Et sic servatur Bononiae, quod detur in scriptis intentio in foro ecclesiastico, et in curia Romana. Sed in foro saeculari Bononiae non datur in scriptis [sic], sed tantum recitatur semel in praesentia adversarii. Honestius reputo, quod tradatur in scriptis, ut testes possint melius examinari*.

arbeiten kann), scheint mir im Kontext des gesamten Textabschnitts unwahrscheinlich. Aegidius bemühte hier den Begriff der *honestas*, wollte also den ‚anständigeren‘, ‚ehrlicheren‘ Weg zeigen. Hinter der praktischen Erwägung ist wohl die Grundannahme zu sehen, dass im Prozess diejenigen Mittel zur Verfügung gestellt werden sollten, die eine faire Konfrontation ermöglichen. Die im Text sehr geraffte Argumentation des Aegidius ließe sich wie folgt ausfächern: Wenn ein faires Verfahren angestrebt wird, muss eine ‚gute‘ Befragung der Zeugen gewährleistet werden, was u.a. ‚ausführlich zu allen *capitula*‘ heißt. Dies ist wiederum nur dann realisierbar, wenn man die *capitula* kennt, und zwar möglichst genau, im Wortlaut. Die einmalige Lektüre lässt das nicht zu; Bedingung ist daher eine schriftliche Unterlage. Hier sind zwei Kategorien – Gerechtigkeit und Funktionalität – eng miteinander verwoben. Die Funktionalität der schriftlichen Unterlage wird als Bedingung für den korrekten Verlauf des Verfahrens angesehen. Ihr gemeinsames Gewicht ist so groß, dass ihnen Aegidius eine höhere Priorität einräumt als der Absicherung gegen eventuelle Manipulationsversuche.

Die Haltung des Aegidius de Fuscarariis als Vertreter des Notariats im Dienste der Kurie spiegelt sich in den Äußerungen eines weiteren Autors, der ebenfalls die Praxis der kirchlichen Gerichte im Auge hatte: Johannes Bononiensis, der in seiner ‚Summa‘ (um 1280/90) ebenfalls die Schriftlichkeit der *articuli* erwähnte sowie ihre Funktion, den Gegner mit ihm nützlich erscheinenden Informationen zu versorgen. Zwar brauchten nach Johannes Bononiensis nicht alle *articuli* dem Gegner schriftlich übergeben zu werden: Diejenigen, über die keine Diskussion bestand, sollten nach ihrer *exhibicio* lediglich für die Akten in das Heft des Notars eingetragen werden. Wenn aber eine Erwiderung erfolgen sollte, dann musste eine gewisse Frist für die Fertigstellung der ‚Gegen-*articuli*‘ anberaumt und eine Kopie der in Frage gestellten *articuli* auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden, *si eis* [denjenigen, die sich nun äußern sollen] *videbitur expedire*⁵¹.

Es ist vielleicht kein Zufall, dass beide im Dienst der Kurie stehenden Autoren die Schriftlichkeit der *capitula* bzw. *articuli* nicht in Frage stellen. Möglich ist, dass die Diskussion, ob man schriftliche Unterlagen zur besseren Information aushändigen oder das zur Sicherheit lieber verwehren sollte, in den kirchlichen Gerichten nicht stattgefunden hat. In der Kommune aber wurde sie weitergeführt, und ein Ergebnis dieser Diskussion – ob ein endgültiges, ist schwer zu sagen – findet sich in den kommunalen Statuten von Bologna aus dem Jahre 1288. Dieser Codex überliefert eine aus einer grundsätzlichen Überarbeitung hervorgegangene

51 *Terminus ad dandum articulos, et eorum exhibicio scribatur ... Et post exhibicionem registrantur immediate, si nihil contra eos proponitur. Si vero pars aliqua velit contra datos articulos dicere, tunc datur terminus ad dicendum et dandum in scriptis contra eos quidquid dicere volunt. Et interim recipiant copiam, si eis videbitur expedire*, Johannis Bononiensis Summa (wie Anm. 43) lib. 4.5, S. 670.

Neuredaktion. Die *statutarii*, von der Kommune 1287 beauftragt, nahmen Bezug auf die älteren Statuten, deren Bestimmungen sie überprüften, ordneten und weitgehend modifizierten, vereinfachten, abkürzten oder ggf. erweiterten, vor allem mit dem Ziel, sie miteinander in Einklang zu bringen⁵². Das bedeutet, dass wir es hier mit einer Redaktion zu tun haben, die den ‚neuesten Stand‘ der Normen widerspiegelt. Umso bedeutsamer ist daher die Tatsache, dass in dieser Statutensammlung eine Bestimmung zu den *capitula* enthalten ist, die der vorherigen widerspricht:

*Statuimus quod capitula intencionis in civili causa producenda dentur adversario vel eius advocato, ut possit super predictis capitulis facere interrogationes*⁵³.

Auf der Ebene der kommunalen Norm scheint sich also die Meinung durchgesetzt zu haben, die die Weitergabe schriftlicher *capitula* befürwortete. Inwiefern die Praxis davon beeinflusst wurde, muss hier offen bleiben⁵⁴. Immerhin liefert der chronologisch letzte Befund aus der didaktischen Literatur, nämlich der Kommentar des Petrus de Unzola zur ‚Summa‘ des Rolandinus, erschienen nach dem Tod des Letzteren im Jahre 1300, den Beweis dafür, dass die vom Bedürfnis nach mehr Sicherheit geprägten Bedenken noch existierten und dass man auch in wohlinformierten Kreisen an der Praxis der mündlichen Mitteilung festhalten konnte.

5.2 Funktion und Probleme des Abschreibens im Kontext der Prozessakte

Je umfangreicher und komplizierter das Verfahren, je mehr dem Medium Schrift anvertraut wurde, desto stärker wuchs auch das Bedürfnis, Schriftstücke, die von den Parteien eingebracht wurden oder im Gericht entstanden, zu vervielfältigen. Dabei spielten offensichtlich verschiedene Kriterien eine Rolle, wie auch Hermann Kantorowicz bei seiner Untersuchung der Bologneser Prozessakten beobachtete. Er zog das Fazit, dass „Schriftstücke, die in der ersten Niederschrift

52 Die Kriterien dieser Neuredaktion wurden im *prohemium* ausdrücklich genannt: *Extracta de diversis et variis et immensis statutis, reformationibus, libris et voluminibus ubi inordinate et confuse et obscure posita fuerant et sparsa: in quibus etiam multa inutilia, contraria et similia et supervacua reperiuntur; ita quod nedum scire, set etiam cuilibet erat impossibile invenire: in hoc volumine redacta, ordinata, clara, utiliter et breviter ex predicto immenso librorum numero, resecatis supervacuis, prefacionibus, similibus, contrariis et inutilibus et que in desuetudinem abierunt, detrahendo, immo etiam mutando verba eorum ubi hoc rei commoditas exigebat ...*, Statuti di Bologna dell'anno 1288, 1, hg. von GINA FASOLI – PIETRO SELLA (Studi e Testi 73) Città del Vaticano 1937, S. 5.

53 Statuti di Bologna dell'anno 1288, 2, hg. von GINA FASOLI – PIETRO SELLA (Studi e Testi 85) Città del Vaticano 1939, lib. 6 rubr. 8, S. 10f., hier S. 10.

54 Darüber könnte die Analyse der Gerichtsakten von Bologna Aufschluss geben, die aber nicht in den Kontext dieser Untersuchung gehört.

urkundliche Bedeutung [besaßen]⁵⁵ (Anklageschrift, Bannspruch, *consilia, positiones*), wörtlich abgeschrieben wurden, während man die Abschriften interner Vorgänge des Verfahrens sowie die Abschriften für die Parteien „willkürlich“⁵⁶ abfasste – damit war gemeint, dass der Notar nach eigenem Ermessen abkürzte bzw. die ihm als wichtiger erscheinenden Elemente abschrieb und andere wegließ. Es ist hier nicht beabsichtigt, Kantorowicz's Ergebnisse insgesamt zu überprüfen oder zu revidieren. Aber Aussagen aus den *artes*, vor allem aus dem ihm noch unbekanntem zweiten Werk des Rainerius Perusinus⁵⁷, können dazu beitragen, die Kriterien transparenter zu machen, nach denen die Notare Abschriften verfassten. Tatsächlich war das Vervielfältigen von Prozessschriftstücken aufgrund der möglichen Folgen weder eine rein mechanische Tätigkeit noch dem Ermessen des Einzelnen überlassen, sondern erforderte die Anwendung ganz bestimmter Kriterien.

Dem rein funktionalen Zweck der besseren Handhabung diene das Abschreiben bestimmter Schriftstücke, die als Produkt des Verfahrens entstanden, um sie dauerhaft mit anderen Schriftstücken zu verknüpfen. Bei Zeugenbefragungen zum Beispiel, sei es zu den Tatsachenbehauptungen der Parteien, sei es zu grundsätzlichen Einwänden einer Partei gegen das Verfahren, gab Rainerius Perusinus seinen Schülern die Anweisung, den Zeugenprotokollen die entsprechenden *capitula* bzw. *exceptiones* vorzuschalten, *nam omnia debet notarius exemplare, super quibus testes dantur, ut facillime possit cause processus dignosci*⁵⁸. Der Autor lässt hier jenes Bedürfnis nach schnellem Zugang zur Information erkennen, das in didaktischen Werken der Zeit ein häufiges Motiv darstellt⁵⁹. Da die Formulierung von *capitula* oder *exceptiones* und die Anhörung der Zeugen zeitlich versetzt stattfanden und darüber hinaus in unterschiedlichen *quaterni* fixiert wurden, gewährleistete die Abschrift bei der späteren Auswertung der Zeugenprotokolle den Überblick über den Zusammenhang zwischen der Aussage und ihrem Gegenstand, der ansonsten mühsam durch Nachschlagen

55 HERMANN KANTOROWICZ, *Albertus Gandinus und das Strafrecht der Scholastik 1*, Berlin 1907, S. 76.

56 Ebd. S. 77.

57 Dieses wurde erst 1917 ediert und war ihm offensichtlich auch als Handschrift nicht bekannt, wie aus seiner Aussage deutlich wird: „Was die Vorlagen der Urkunden angeht, so habe ich keine Spur des Gebrauchs von Formularbüchern entdecken können“, KANTOROWICZ, *Albertus Gandinus* (wie Anm. 55) S. 83. Hätte er die ‚Ars Notariae‘ gekannt, wäre ihm sicher die deutliche Entsprechung zwischen dem Aufbau des *liber accusationum* in den Akten und in der Darstellung des Rainerius (dazu unten in Abschnitt 6) aufgefallen.

58 Rainerius Perusinus, *Ars Notariae* (wie Anm. 34) cap. 291, S. 151.

59 Vgl. RICHARD H. ROUSE – MARY A. ROUSE, *Statim invenire: Schools, Preachers, and New Attitudes to the Page*, in: ROBERT L. BENSON – GILES CONSTABLE (Hgg.), *Renaissance and Renewal in the Twelfth Century*, Cambridge/Mass. 1982, S. 201–225, hier S. 207.

hätte rekonstruiert werden müssen. Hier steht die Erleichterung der Auswertung im Hinblick auf die Entscheidungsfindung im Vordergrund.

Ein wichtiger Grund, Abschriften anzufertigen, war auch die Versorgung aller Prozessbeteiligten mit Informationen, die sie benötigten, um ihre Rolle innerhalb des Verfahrens spielen zu können. Von den Abschriften der *capitula* war bereits die Rede. Ein weiteres Beispiel stellen die umfassenden Abschriften aus der Prozessakte dar, die die Vertreter der Parteien erhielten, damit sie – nach den Worten des Rainerius Perusinus – völlige Gewissheit über die Chancen ihrer Mandanten erlangten⁶⁰. Dabei betonte der Autor, dass sie die für ihre Mandanten günstigen Tatbestände durch den Überblick über die Gesamtheit der Akte am besten herausfiltern konnten. Die Abschrift diente daher der Ordnung und Erfassung eines Komplexes von ‚Daten‘ zum Zweck ihrer weiteren Auswertung unter einem ganz bestimmten Gesichtspunkt – in diesem Fall die Auswahl der für die eigene Partei sprechenden Sachverhalte.

Brachte eine Partei eine Urkunde als Beweis ein, so stand es dem Gegner zu, eine Abschrift davon zu erhalten, um davon Kenntnis zu nehmen und die eigenen Chancen besser einschätzen zu können⁶¹. In diesem Fall werden aber in den *artes* Probleme spürbar.

Knüpfen wir wieder an die Beobachtung an, dass Abschriften unterschiedlich gehandhabt wurden. Eine entsprechende Anweisung für den Notar findet sich in der ‚Summa‘ des Rolandinus. Im Fall einer Vorlage von Urkunden als Beweismaterial weist er auf die Unterscheidung hin zwischen Dokumenten, die von einem öffentlichen Amt stammen und auf richterlichen Befehl abgefasst wurden (*scriptura in iudiciis vel sub officio aut autoritate alicuius iudicis facta. Vel ... instrumenta procurationis*⁶²), und Urkunden, die allein von einem Notar, ohne Anwesenheit eines Richters, ausgestellt wurden (wie es etwa bei Verträgen der Fall war). Für die erste Gruppe wurde von Rolandinus die Anfertigung eines *exemplum* mit allen Formalia vorgesehen (die sogenannten *publicationes*: Datum, Ort, Kaisername, Indiktion, Zeugen)⁶³, während für die zwei-

60 *Ut patroni causarum de iure suorum clientulorum possint in omnibus certi esse, opus est, ut habeant omnia merita cause per ordinem exemplata, – causarum enim merita partium assertionem panduntur – et per ipsa cuncta necessaria sue parti sollicitate indagabunt*, Rainerius Perusinus, *Ars Notariae* (wie Anm. 3434) cap. 291, S. 152. *Meritum* ist hier zu verstehen im Sinne von *ratio, argumentum*, vgl. CHARLES DU FRESNE DU CANGE, *Glossarium mediae et infimae latinitatis* 4, Niort 1883–1887, ND Graz 1954, S. 356.

61 *... ut reus ob hoc sciat, si velit cedere vel contendere*, Rainerius Perusinus, *Ars Notariae* (wie Anm. 34) cap. 67, S. 68. Eine ähnliche Argumentation auch bei Aegidii de Fuscarariis *Ordo iudiciarius* (wie Anm. 4242) cap. 3, S. 8.

62 Rolandini Passagerii *Summa* (wie Anm. 39) pars 3 cap. 9, fol. 353^v.

63 Zu Definition der *publicationes* in den *artes* vgl. Rainerius Perusinus, *Ars Notariae* (wie Anm. 34) cap. 8, S. 23, und Rolandini Passagerii *Summa* (wie Anm. 39) *Tractatus Notularum* fol. 470^v. Dazu TRUSEN, *Urkundentätigkeit* (wie Anm. 18) S. 213.

te Gruppe *exemplata, scilicet solus tenor*⁶⁴ als ausreichend betrachtet wurde. In dieser Quelle ist eine explizite Erläuterung nicht enthalten. Wir müssen uns daher anderen Autoren zuwenden, um die Motive einer solchen Empfehlung aufzuspüren.

Die ‚Ars Notariae‘ des Rainerius Perusinus behandelt das Problem der Vielfältigung von Urkunden und Gerichtsakten für die weitere Benutzung im Verfahren. Da Abschriften von Urkunden, die als Beweis angeführt wurden, für die gegnerische Partei bestimmt waren, stellte sich für den Autor die Frage nach der adäquaten formellen Gestalt der Abschrift. Rainerius meinte, dass solche Abschriften weder *publicationes* noch Notarszeichen und -unterschrift enthalten sollten. Der Grund war keineswegs praktischer Natur, sondern das Weglassen der Formalia in der Abschrift war nach Meinung des Autors geboten, *ne quid excogitet, ut prelato die habeatur materia fabricandi aliud falsum aliquod instrumentum*⁶⁵, damit dem Beklagten weder Gelegenheit noch ‚Material‘ (das richtige Datum, der richtige Vertragsort, etc.) geliefert wurden, eine falsche Urkunde herzustellen oder eine vorhandene zu modifizieren, um sie vor Gericht für sich zu verwenden und gegen die Urkunde des Klägers zu halten. Es ist beispielsweise denkbar, dass man eine eigene Urkunde gegenüber der Urkunde des Gegners vordatierte, um ‚ältere‘ Ansprüche für sich zu reklamieren.

Die Notwendigkeit einer Absicherung ist freilich keine originelle Überlegung des Perusinus, sondern eine logische Folge des hohen Stellenwerts, der im 13. Jahrhundert der Form einer Urkunde im Hinblick auf die Annahme ihrer Echtheit und demzufolge auch der Wahrheit ihres Inhalts beigemessen wurde. Eine entsprechende Bestimmung ist zwar für Bologna nicht erhalten, wird aber wohl, wie in anderen Städten, gegolten haben. Überliefert ist beispielsweise ein Statut aus Como, wonach im Fall der Erwähnung einer Urkunde in einem Libell die Gegenpartei eine Abschrift ohne Datum und Zeugennamen erhalten sollte⁶⁶. Konkrete Verweise auf Rechtsquellen anführend, wies auch Aegidius de Fuscarariis in seinem ‚Ordo iudiciarius‘ den Notar an, die *publicationes* in der Kopie einer vom Kläger vorgelegten Urkunde für den Beklagten wegzulas-

64 Rolandini Passagerii Summa (wie Anm. 39) pars 3 cap. 9, fol. 353^v.

65 Rainerius Perusinus, Ars Notariae (wie Anm. 34) cap. 67, S. 68. Aus demselben Grund äußerte er sich ebd. cap. 9, S. 25, recht kritisch zur Praxis der *divisio cartae*, bei der ebenfalls Material ‚in die falschen Hände‘ geraten konnte – diesmal allerdings eine Probe der Handschrift des Notars.

66 *Item quod si fiat mencio in aliquo libello de aliqua cessione vel donacionis vel divisionis, consuevit dari exemplum eiusdem instrumenti parti adverse sine diebus et testibus ante litem [sic] contestatam*, Liber Statutorum Consulium Cumanorum Iusticie et Negociatorum, hg. von ANTONIO CERUTI, in: *Historiae Patriae Monumenta* 16, *Leges municipales* 2.1, Torino 1876, Sp. 9–122, Sp. 121.

sen⁶⁷. Darüber hinaus erinnerte er auch an die Möglichkeit, eine Urkunde nur in Auszügen abzuschreiben. Denn – so die von ihm angeführte juristische Argumentation – die Verpflichtung, den Prozessgegner in Kenntnis zu setzen, erstreckte sich nur auf die Urkundenteile, die man tatsächlich im Verfahren zu verwenden beabsichtigte. Sollte es sich dabei um ein einzelnes *capitulum* einer Urkunde handeln, so könne dieses isoliert als Kopie dem Gegner zur Kenntnisnahme übermittelt werden⁶⁸.

Unter den genannten Quellenstellen ist die Anweisung des Rainerius deshalb von besonderem Interesse, weil sich der Autor in diesem Fall nicht darauf beschränkte, eine Verhaltensregel zu vermitteln, sondern sie begründete und dabei seine Sorge als Notar verriet. Zwei unterschiedliche und teilweise konkurrierende Anliegen werden deutlich. Rainerius räumte einerseits den Nutzen der Abschrift für den Beklagten ein, dem sie nicht nur zur Kenntnisnahme, sondern auch sozusagen als Garantie der genauen Abgrenzung gegnerischer Ansprüche diene. Andererseits war er sich der Gefahren bewusst, die vom Besitz einer Abschrift ausgehen konnten, wenn eine der Parteien unter dem Druck des bevorstehenden Verfahrens der Versuchung erlag, prozessrelevantes Material zu manipulieren. So wird ein Zielkonflikt erkennbar zwischen dem Bedarf an umfassender Information und einem Sicherheitsdenken, das die Verhinderung von Missbrauch als dringlich erscheinen ließ. Die Entscheidung, von dem Schriftstück alles abzuspalten, was nicht der reinen Mitteilung von Inhalten, sondern der Beglaubigung diene, erlaubte es in diesem Fall auf einfache Weise, die Interessen beider Prozessparteien zu wahren und den Informationsfluss zu gewährleisten.

Die dargestellten Beispiele aus den *artes notariae* zeigen, dass Schrift im Verständnis der Autoren dosiert eingesetzt werden konnte, dass die Entscheidung für oder wider die Schriftform, für einen größeren oder geringeren formellen Aufwand als Möglichkeit gesehen wurde, um das schriftliche Produkt der punktuellen Situation eines bestimmten Verfahrensschritts anzupassen. Im Verständnis der Theoretiker erschwerte eine mündliche Mitteilung der *capitula* die Verwendung der Information, wohingegen die um entscheidende Elemente gekürzte Kopie einer Urkunde ihrem Zweck diene, ohne Missbrauch zu fördern.

67 *Si vero reus exinde voluerit habere copiam, notarius transcribat et transcripta sibi tradat sine die et consule, ne aliquid falsi excogitetur edito die et consule*, Aegidii de Fuscarariis Ordo iudiciarius (wie Anm. 42) cap. 59, S. 111.

68 *Notabis praeterea, quod si aliquis velit uti tantum uno capitulo instrumenti, id tantum tenetur dare; nam de eo, quo vult quis uti in iudicio, de eodem debet adversario copiam facere et non de aliis*, Aegidii de Fuscarariis Ordo iudiciarius (wie Anm. 42) cap. 59, S. 111.

6. Wörtliche Wiedergabe und Reduktion bei der Protokollierung mündlicher Äußerungen

Betrachtet man die Verschriftung der Prozessakte unter dem Aspekt, wie mündliche Äußerungen der Prozessbeteiligten in der schriftlichen Form wiedergegeben wurden, so könnte man die verschiedenen Niederschriften je nach dem Grad ihrer Entsprechung zu einem vorgegebenen Muster auf einer Skala ordnen. An einem Ende dieser Skala stünden jene Formulierungen, die sich immer gleich wiederholten (etwa Eidesformeln, Formeln der Zustimmung oder Ablehnung), am anderen Ende, idealiter, die Protokollierung ‚freier‘ mündlicher Äußerungen. Idealiter deshalb, weil die Prozessakte zwar Schriftstücke beinhaltete, in denen sich „lebendiges Geschehen“⁶⁹ niederschlug – vor allem Klagelibell und Protokolle der Zeugenbefragung –, diese aber immer eine gewisse Standardisierung aufwiesen. Und eben den Kapiteln der *artes notariae*, die diesen Schriftguttypen gewidmet sind, liegt eine besondere Problematik zugrunde: die Umwandlung persönlicher mündlicher Äußerungen, die ein konkretes Geschehen, einen Konflikt oder eine individuelle Stellungnahme beschreiben, in juristisch verwertbare Aussagen – eine Schlüsselaufgabe für den Notar.

Die Gestaltung des Klagelibells ist von Massimo Vallerani eingehend untersucht worden. Vallerani ist sowohl an die *artes* als auch an überlieferte *libelli* mit der Frage herangetreten, inwiefern sich in den Formeln noch das Geschehen, d. h. der tatsächliche Konflikt zwischen den Prozessparteien, wiederfinden lässt. Sein Ergebnis ist, dass die Verschriftung der Klage zur Reduzierung der Vielfalt möglicher Konfliktbehandlungen auf wenige Muster führt: „La scrittura in conclusione unifica i comportamenti denunciati come reati, registrati secondo un formulario unico per ogni tipo di azione“⁷⁰. Ist die juristisch korrekte Formulierung für einen bestimmten Libell vorhanden, wirkt sie sozusagen auf die Wirklichkeit des Konfliktes zurück, von dem in der Niederschrift nur das bleibt, was dem justiziablen Vergehen entspricht. Durch den Libell entsteht – getrennt von der Wirklichkeit – ein ‚virtuelles‘ Geschehen, das sich juristisch einordnen lässt.

Unter dem Aspekt der Funktion von Schrift und vor dem Hintergrund dieser Erkenntnisse, die die Formulierung eines Libells betreffen, soll nun die Zeugenbefragung mit der entsprechenden Formulierung des Zeugenprotokolls betrachtet werden – eine Phase des Gerichtsverfahrens, die Rainerius Perusinus und Rolandinus Passagerii in hohem Maße interessiert und herausgefordert hat, wenn

69 NÖRR, Reihenfolgeprinzip (wie Anm. 13) S. 168.

70 VALLERANI, Sfera (wie Anm. 2) S. 158; DERS., Amministrazione (wie ebd.) S. 297 und 300; außerdem EZIO BARBIERI, Il *libellus conquestionis* nella documentazione pavese, in: Archivio storico lombardo 113 (= serie 11, 4), 1987, S. 331–352, hier S. 333 und 337.

man auf der Basis einerseits der Ausführlichkeit ihrer Anweisungen dazu und andererseits des Qualitätssprungs, den beide Werke gerade bei der Behandlung dieses Gegenstands vorweisen, urteilen darf.

Als fundamentale Richtlinie für die Arbeit des Notars bei der Zeugenbefragung diene in Bologna die im Amtseid der Notare enthaltene Verpflichtung zur Protokollierung der in Volgare⁷¹ gemachten Äußerungen der Zeugen in lateinischer Sprache unter Bewahrung der inhaltlichen Äquivalenz:

*Et si recepero testem dictum eius scribam scribendo illa verba litteralia que magis prope possint significare illud volgare [sic] quod testes dixerint in sua atestatione.*⁷²

Der Amtseid enthält damit lediglich eine Vorgabe. Selbstverständlich geht er nicht auf die konkreten Möglichkeiten der Umsetzung⁷³ ein und berührt nicht das Kernproblem der Protokollierung. Der Gerichtsnotar erscheint in der Funktion eines schreibenden Dolmetschers. Einen anderen Blickwinkel lassen die *artes notariae* erkennen, vor allem das Werk des Rainerius Perusinus, das eine minutiöse Darstellung des Ablaufs einer idealtypischen Zeugenbefragung bietet.

Die Prozedur der Zeugenvernehmung verlief nach Rainerius wie folgt⁷⁴:

- 71 Zum Problem der Diglossie und zur graduellen, verhältnismäßig späten Etablierung des Volgare als Schriftsprache speziell im Bereich pragmatischer Schriftlichkeit vgl. WOLFGANG RAIBLE, Die Anfänge der italienischen Schriftkultur, in: *Romanische Forschungen* 105, 1993, S. 231–255, mit weiterer Literatur; DERS., Die Anfänge der volkssprachlichen Schriftkultur in der Romania, in: CHRISTINE EHLER – URSULA SCHAEFER (Hgg.), *Verschriftung und Verschriftlichung. Aspekte des Medienwechsels in verschiedenen Kulturen und Epochen* (ScriptOra 94) Tübingen 1998, S. 156–173.
- 72 Statuti di Bologna 1245–67, 1 (wie Anm. 45) lib. 1 cap. 19, S. 146. In den Statuti di Bologna 1288, 1 (wie Anm. 53) lib. 2 rubr. 2, S. 71, findet sich eine leicht abgewandelte Formulierung: ... *et si testes aliquos recepero, dicta ipsorum scribere latinis verbis que magis convenient loquele vulgari.*
- 73 Es handelt sich dabei um einen komplexen Prozess, der einen Medienwechsel, eine Translation und vor allem den Übergang von einer eher dialogischen, spontanen, wenig strukturierten, prozesshaften Äußerung zu einer reflektierten, geordneten, endgültigen, kompakten Äußerung beinhaltet. Den nachfolgenden Ausführungen liegt die von PETER KOCH und WULF OESTERREICHER formulierte These eines sprachlichen Kontinuums zugrunde, in dem „Sprache der Nähe“ und „Sprache der Distanz“ ineinanderfließen und in dem Äußerungen nicht nur aufgrund des Mediums ihrer Realisierung, sondern auch aufgrund des Grades ihrer Elaboriertheit und der Beziehung zwischen Sender und Empfänger ihren eigenen Ort finden. Vgl. DIES., Sprache der Nähe – Sprache der Distanz. Mündlichkeit und Schriftlichkeit im Spannungsfeld von Sprachtheorie und Sprachgeschichte, in: *Romanistisches Jahrbuch* 36, 1985, S. 15–33; DIES., Schriftlichkeit und Sprache, in: HELMUT GÜNTHER – OTTO LUDWIG (Hgg.), *Schrift und Schriftlichkeit – Writing and Its Use. Ein interdisziplinäres Handbuch internationaler Forschung* 1, Berlin – New York 1994, S. 587–604.
- 74 *Quibus iuratis notabis diem et nomina eorum in copertorio libri vel alibi ubicunque sic: Testis talis, die tali – Martinus – Johannes, et sic de omnibus. Post hoc vocabis unum de testibus et leges ei libellum, si capitulum non est datum, alioquin capitulum ipsum. Quo facto dices testi: Scis tu aliquis de his? Et si ipse responderit, quod nichil sciat, sic expedias*

1. Der Gerichtsnotar liest dem Zeugen das *capitulum* oder den Libell vor – besser gesagt: Er übersetzt das lateinisch geschriebene Schriftstück für den Zeugen⁷⁵.
2. Der Notar fragt den Zeugen, ob er etwas über den strittigen Sachverhalt weiß.
3. Für den Fall, dass der Zeuge angibt, nichts zu wissen, kann er gleich entlassen werden. Das Protokoll der Vernehmung soll dann den Namen des Zeugen, die Nennung des Streitfalls, die Abschrift des *capitulum* bzw. des Libells und die Aussage des Zeugen enthalten, er habe angegeben, nichts zu wissen.
4. Falls der Zeuge angibt, etwas zu wissen, erhält er zunächst Gelegenheit, alles zu sagen, was er sagen möchte.

ipsum premissio titulo tali: Testis talis contra talem coram tali domino productus super hoc capitulo vel libello vel petitione vel super tali facto; et sic exenplabis capitulum vel libellum vel petitionem vel facias mentionem cause vel facti, super quo dantur. Quo sic peracto scribes dictum illius, qui dicit, se nichil scire, breviter isto modo ... Si quidem testis dixerit, se aliquid scire, servabis tunc ordinem istum. Quoniam lecto ei capitulo vel libello et eo interrogato, si aliquid inde sciat, dimittes eum dicere, quecumque vult; et recollecto, quod dixerit, iterabis ei sic: Ego intelligo, quod tu habes sic dictum. Et si ipse affirmabit, bene erit; alioquin adapta secundum quod ipse dixerit. Et tunc scribes per ordinem, quecumque ipse dixit, et hoc facto releges eidem; et si hoc approbaverit, bene est; alioquin reforma dictum, ut ipse volet. Et deinde rediens a principio dicti sui videas, ubicunque ipse dixerit aliquid pro certo se vidisse vel audisse. ... Et facies ei has interrogationes in continenti: in quo loco fuerit, quibus presentibus, quo anno, quo mense, die et qua hora diei hoc viderit vel audierit et qualiter negotium factum fuerit ... Es sic inquiras diligenter per istas interrogationes omnem negotii veritatem. Deinde, ut varius in dicto suo reperiat testis et ut etiam solus sit in dicto suo, cum vox unius sit vox nullius, solet testis interrogari de vestibis contrahentium ... et de staturis sive facturis eorundem ... et si sedebant omnes vel qui, et qui stabant recti et versus quam partem revoluti, et de tempore, utrum erat serenum vel nubilosum ... et sic de similibus, ut per has sciatur, si possibilis dicantur vel que convenient nature negotii. Tertio queres de fama vel infamia illius, contra quem producitur ... Quarto queres de consanguinitate ... et si fuit instructus, ut sic diceret ... et si lucrum vel dampnum speret habere, Rainerius Perusinus, Ars Notariae (wie Anm. 34) cap. 291, S. 148–50. Die skizzierte Prozedur – man kann nicht oft genug daran erinnern, wenn man sich mit den artes notariae befasst – bildet natürlich eine ideale Befragung ab. Inwiefern die Befragungspraxis diese Modelle übernommen hat, gehört nicht zu dieser Fragestellung. Vgl. VALLERANI, Sfere (wie Anm. 2) S. 218–226; DERS., Amministrazione (wie Anm. 2) S. 302–305.

- 75 Das Nebeneinander von Latein als Sprache der Schrift und Volgare als Sprache der mündlichen Kommunikation brachte mit sich, dass die Tätigkeiten des Verschriftens und des Lesens auch mit der Übersetzung verbunden waren. Gleiches stellt CLANCHY, Memory (wie Anm. 48) S. 206, für England fest, wo man Aussagen, die vor Gericht im Englischen oder Französischen gemacht wurden, auf Latein verschriftete; umgekehrt wurden lateinisch geschriebene Dokumente auf Englisch bzw. Französisch vorgelesen. Um im Bereich der artes notariae zu bleiben, finden wir in der ‚Summa‘ des Johannes Bononiensis den ausdrücklichen Hinweis auf die Übersetzung durch den Notar in der einleitenden Formel des Zeugenprotokolls: *Iacobus de Bononia testis iuratus – lectis et apertis et wlgarizatis [sic] articulis suprascriptis – dixit, quod ...*, Johannis Bononiensis Summa (wie Anm. 43) lib. 4.5, S. 674.

5. Der Notar ‚sammelt‘ die Aussagen des Zeugen – offensichtlich nur gedanklich – und wiederholt sie. Es ist davon auszugehen, dass er sie dabei schon ordnet, u. U. Dinge zusammenfasst und Belangloses aussortiert.
6. Der Zeuge äußert sich über die Übereinstimmung der Wiederholung mit der eigenen Aussage.
7. Erst dann greift der Notar zur Feder und schreibt die Aussage des Zeugen Punkt für Punkt nieder. Er schreibt selbstverständlich auf Latein, was bis dahin in der Volkssprache gesagt worden ist.
8. Den lateinischen Text ‚liest‘ er dann aber wieder im Volgare vor.
9. Der Zeuge äußert sich erneut, diesmal zum schriftlichen Produkt. Falls er mit dem Wortlaut nicht einverstanden ist, soll der Notar diesen nach dem Willen des Zeugen verändern.
10. Dann muss der Notar eine erste Auswertung der Aussage vornehmen und feststellen, ob der Zeuge erwähnt hat, direkte Kenntnis des Sachverhalts zu besitzen. Dies ist wichtig, denn nur das, was der Zeuge in der Sache persönlich gesehen oder gehört hat, kann Gegenstand eines Zeugenbeweises sein.
11. Als Nächstes stellt der Notar dem Zeugen Fragen zu den näheren Inhalten und Umständen seiner Wahrnehmung und protokolliert seine Antworten. Für diesen Teil der Befragung stellt Rainerius einen sehr umfangreichen Fragenkatalog zur Verfügung, der sowohl Fragen zur Präzisierung der Vorgänge beinhaltet (Ort und Zeit der Handlung, anwesende Personen, genaue Angabe des abgewickelten Geschäfts) als auch Fragen zur eingehenden Prüfung der Glaubwürdigkeit des Zeugen, dessen Beziehungen zu den Prozessparteien und dessen Motive⁷⁶.

76 Ein grundsätzliches Problem der Zeugenbefragung, das aus der Lektüre der *artes* und anderer Quellen deutlich wird, muss hier unberücksichtigt bleiben, weil es den thematischen Rahmen sprengen würde, soll aber im Rahmen meiner Dissertation angegangen werden, die sich mit der Rolle des Notars in verschiedenen Bereichen des öffentlichen Lebens befasst: Es ist sehr schwierig, die genaue Zielrichtung der Befragung auszumachen und die damit verknüpfte Rolle des Notars (zwischen Beauftragtem einer Partei und Amtsträger des Gerichts) in dieser Phase des Prozesses genau zu definieren. Für Irritation sorgt die negative Grundhaltung gegenüber den Zeugen, mit der das Ziel der Wahrheitsfindung und Eingrenzung der zuverlässigen Aussagen betrieben wird. Rainerius Perusinus, *Ars Notariae* (wie Anm. 34) cap. 291, S. 149, selbst unterscheidet zwischen Fragen, die gestellt werden, um *omnem negotii veritatem* ans Licht zu fördern, und anderen, die gestellt werden, *ut varius in dicto suo reperiatur testis et ut etiam solus sit in dicto suo*. Andere Autoren empfehlen einen gleich strukturierten Fragenkatalog als *ordo interrogandi suspectum testem*, was auf eine spezifische Funktion dieser Art der Befragung hindeutet. Vgl. z. B. Das Formularium des Martinus de Fano, hg. von LUDWIG WAHRMUND (Quellen zur Geschichte des römisch-kanonischen Prozesses im Mittelalter 1.8) Innsbruck 1907, ND Aalen 1962, cap. 15, S. 5f.: *In suspecto teste interrogando talis est ordo servandus. Si datur super contractu vel maleficio vel aliquo facto, quaerendum est a teste, quae sit persona, quae contraxit vel maleficio commisit, et qualis sit, an magna vel*

In der ‚Summa‘ des Rolandinus Passagerii ist die Anlage der Zeugenbefragung sehr ähnlich. In knapperer Form als bei Rainerius finden sich die gleichen Vorgaben im Hinblick auf die Aufnahme der ersten ‚freien‘ Aussage und auf die Formulierung der schriftlichen Fassung⁷⁷: Nachdem der Notar dem Zeugen den

*parva? Postmodum quid fecit seu commisit? Deinde de qualitate rei. Postea quare factum est hoc? Deinceps quomodo factum est? Postmodum ubi factum est et quando? Et cum dictum est de omnibus supradictis, de loco quaerendum est, cuius sit locus? Si dicat, de tempore quaeratur, quale tempus erat, an clarum vel nubilosum, qua hora, an tertia vel nona et quibus praesentibus factum fuit et quot erant praesentes? Post vero, cum dicit, aliquid esse factum vel commissum, quaeratur, quomodo sit? In fine quaeratur, si dicit odio vel amore, timore, pretio, precibus, proficuo et aliis omnibus, quae ad haec nocere possunt. Post haec omnia quaerendum est, si quid docuit eum, ut ex hiis omnibus possit cognosci probitas vel improbitas testis, ut fecit Daniel; außerdem Die Summa des Magister Aegidius, hg. von LUDWIG WAHRMUND (Quellen zur Geschichte des römisch-kanonischen Prozesses im Mittelalter 1.6) Innsbruck 1906, ND Aalen 1962, cap. 31, S. 10f., mit praktisch identischem Wortlaut. Blickt man auf die Praxis, stellt man fest, dass die eingehende Glaubwürdigkeitsprüfung für viele Zeugen zur Stolperfalle wurde: „Raramente i testi riescono a fornire una deposizione incontrovertibile davanti a una serie di domande sempre più precise fino a diventare capziose; ma essendo una prassi diffusa e utile a tutti, nessun procuratore ha interesse a cambiare le regole: i testi vanno annullati, veri o falsi che siano, e se non li si può contraddire nel merito dei fatti raccontati, li si deve screditare nella persona“, VALLERANI, Sfere (wie Anm. 2) S. 219. Ist also die Zeugenbefragung als ‚Farce‘ zu betrachten? Ich glaube nicht. Es handelt sich vielmehr um ein Dilemma. Es ist dem praktizierenden Notar sowie dem lehrenden Theoretiker bewusst, dass das Protokoll die Beweise in sich trägt. Wird nicht bei der Eröffnung und Bekanntgabe der Zeugenaussagen widersprochen, wird kein Widerspruch entdeckt, dann stellt das Protokoll das Material zur Urteilsfindung dar, es wird vom Richter bzw. den *consiliarii* inhaltlich betrachtet – wie eine Urkunde. Das heißt, die ganze Prüfung und Auswertung im Hinblick auf Relevanz und Zuverlässigkeit muss bei der Befragung stattfinden, Widersprüche müssen ans Licht befördert werden. Die negative Grundhaltung zeigt, wie ernst es um die Befragung war. Dazu kommen grundsätzliche „Zweifel an der Zuverlässigkeit des bloßen Erinnerungsvermögens“, THOMAS BEHRMANN, *Ad maiorem cautelam*. Sicherheitsdenken, Zukunftsbewusstsein und schriftliche Fixierung im Rechtsleben der italienischen Kommunen, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 72, 1992, S. 26–53, hier S. 31. Zum Problem des Gedächtnisses und seiner Einschätzung durch die Zeitgenossen vgl. auch ARNOLD ESCH, Zeitalter und Menschenalter, in: Historische Zeitschrift 239, 1984, S. 309–351; GUY P. MARCHAL, Memoria, Fama, Mos Maiorum. Vergangenheit in mündlicher Überlieferung im Mittelalter, unter besonderer Berücksichtigung der Zeugenaussagen in Arezzo von 1170/80, in: JÜRGEN VON UNGERN-STERNBERG – HANSJÖRG REINAU (Hgg.), Vergangenheit in mündlicher Überlieferung, Stuttgart 1988, S. 289–319.*

77 *Itaque habita intentione actoris et interrogationibus rei ducere debet tabellio testem seorsum in partem: et legere ei libellum seu accusationem, dicendo ei quod dicat ea quae scit super negocio illo: et tacens audiat eum diligenter usque ad finem. Cum autem compleverit: recitat ei tabellio: quod dixit testis, ut sciat si bene intellexit: quod si confirmat cum eo quo reformato scribat per ordinem prout dixerit testis: et legat ei quod scripsit corrigendo si quid visum est testi non bene scriptum esse. Postea videat et resumat inter se tablelio dictum testis, et si ibi invenerit eum dixisse aliquid scire: interroget eum tabellio quomodo scit, et faciat eum bene reddere causam scientie dicti sui super quomodo scit quae dicit, Rolandini*

Klagelibell vorgelesen hat, fordert er ihn auf, seine Aussage zu machen. Diese soll er sich dann *tacens* und *diligenter* bis zum Schluss anhören. Anschließend trägt der Notar die Aussage wieder vor. Nach Bestätigung der Richtigkeit bzw. Korrektur durch den Zeugen verfasst der Notar das Protokoll, das wiederum zur Bestätigung vorgelesen werden muss.

Sowohl die Anlage der Befragung als auch Randbemerkungen der Autoren weisen auf zwei wesentliche Felder theoretischer Überlegung hin: erstens die Frage des Medien- und Sprachwechsels in Verbindung mit einer Evaluierung durch den schreibenden Notar, zweitens die Frage der Vermittlung von Arbeitstechniken durch die *artes*.

Zum ersten Punkt: Aus der gegliederten und komplexen Darstellung der Prozedur wird offenkundig, dass die möglichst getreue Reproduktion mündlicher Zeugenaussagen, wie sie im notariellen Amtseid gefordert wurde, nicht unproblematisch war, weil sie die Frage nach der nötigen und zulässigen Reduktion aufwarf. Eine Reduktion war notwendig, um die Aussage in die juristisch korrekte Sprache und Form zu bringen und um das juristisch Relevante vom Belanglosen zu unterscheiden. Ein Eingriff des Notars war darüber hinaus auch notwendig, um die Verständlichkeit der Aussage zu gewährleisten, wie Rolandinus betont. Er weist darauf hin, dass die Reduktion durch den Notar sich dort als besonders wertvoll erweist, wo die Worte des Zeugen nicht klar genug sind⁷⁸ – und dies dürfte in der Praxis kein seltener Fall gewesen sein –, *ut interpretetur et clarificetur dictum suum*. Die Formulierung des Notars werde dann nicht als *nova productio*, sondern als *prioris clarificatio* (also als Erhellung des vorher Gesagten) angesehen. Diese Äußerung wirft ein zusätzliches Licht auf den Text des Rainerius Perusinus. Beide ausführlichen Unterweisungen lassen erkennen, dass die Vorgabe einer wortgetreuen Wiedergabe, wie sie in den Statuten festgeschrieben war, in der Praxis, besonders bei Unklarheit der mündlichen Äußerungen, an ihre Grenzen stieß und dass die Forderung nach genauer Reproduktion mit der Forderung nach Verständlichkeit – und damit nach Verwendbarkeit⁷⁹ – in Einklang gebracht werden musste. Das modifizierte schriftliche Produkt war also als inhaltlich äquivalent zu betrachten, noch mehr: Erst das modifizierte Produkt stellte eine für weitere rechtlich relevante

Passagerii Summa (wie Anm. 39) pars 3 cap. 9, fol. 348^v/349^r.

78 *Sed si testis aliquid obscurum dixit: bene potest reduci: ut interpretetur et clarificetur dictum suum, et non videtur nova productio, sed prioris clarificatio*, Rolandini Passagerii Summa (wie Anm. 39) pars 3 cap. 9, fol. 349^r.

79 Es sei noch einmal daran erinnert: Die Autoren der *artes* schrieben für Notare, die die Zeugenbefragung sozusagen ‚außerhalb des Verfahrens‘ ohne den Richter und unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchführten. Ihr Protokoll war alles, was von der Befragung bekannt wurde, und somit maßgeblich für die Urteilsfindung.

Handlungen verwertbare Größe dar. Dabei war allerdings die Gefahr von Missdeutung und Manipulation nicht von der Hand zu weisen⁸⁰.

Die von den Theoretikern vorgeschlagene Vorgehensweise basiert auf zwei Annahmen. Erstens wird ein erfolgreicher Prozess der Metakommunikation zwischen Zeugen und Notar vorausgesetzt. Durch konzentriertes Zuhören des Notars, durch mündlichen Austausch über die Formulierung und durch Überprüfung des schriftlichen Produkts, in dem der Zeuge seinen eigenen Wortlaut wiedererkennen musste, sollte gewährleistet werden, dass die Reduktion nicht in eine Manipulation ausartete. Zweitens wurde von einem uneingeschränkten Vertrauen in den schreibenden Notar ausgegangen. Mit den idealen beruflichen Qualitäten – Integrität, Kompetenz und Akribie – und natürlich mit der *publica fides* ausgestattet⁸¹, ist der Notar in der Darstellung der *artes* der unentbehrliche Interpret, der die Worte des Zeugen erst zu einer wirklichen Aussage macht. Wir betrachten hier, sozusagen in ‚Reinkultur‘, ein Beispiel des (öffentlichen) Selbstbildes des Notars als ‚Schaltstelle‘ zwischen der Ebene der Realität menschlichen Tuns und der Ebene der kommunalen Gesamtordnung, als Garant für eine korrekte Übertragung von Handeln und Wollen in die schriftliche Form. Ob dieses Bild allerdings für die Zeitgenossen so klar und unbestritten war, ist fraglich. Schaut man auf andere Bereiche notarieller Arbeit, stellt man fest, dass die Gültigkeit eines schriftlichen Dokuments in der Zeit, in der Rainerius Perusinus und Rolandinus Passagerii schrieben, keineswegs nur auf der Person des

80 Oder mit den Worten von CLANCHY, *Memory* (wie Anm. 48) S. 193, „writing anything down externalized it and – in that process – changed it and falsified it to some extent“. Auf ein Bewusstsein für den Zusammenhang zwischen schriftlicher Formulierung, Abstraktion und Manipulation verweist auch HAGEN KELLER, *Vorschrift, Mitschrift, Nachschrift: Instrumente des Willens zu vernunftgemäßem Handeln und guter Regierung in den italienischen Kommunen des Duecento*, in: HAGEN KELLER – CHRISTEL MEIER – THOMAS SCHARFF, *Schriftlichkeit und Lebenspraxis. Erfassen, Bewahren, Verändern (Münstersche Mittelalter-Schriften 76)* München 1999, S. 25–41, hier S. 35.

81 Zur *publica fides* der Notare und ihre Entwicklung in den italienischen Städten MARIO AMELOTTI – GIORGIO COSTAMAGNA, *Alle origini del notariato italiano (Studi storici sul notariato italiano 2)* Roma 1975, S. 165ff. und 200ff., und besonders PETRA SCHULTE, *Scripturae publicae creditur*. Das Vertrauen in Notariatsurkunden im kommunalen Italien des 12. und 13. Jahrhunderts (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 101) Tübingen 2003. Eine ausführliche Beschreibung der ideellen Qualitäten des Notars gibt Das Formularium des Martinus de Fano (wie Anm. 76) Proömium S. 1: *Inter cuncta, quae ad artem pertinent notariae, haec quilibet notarius habere debet: precipuam fidem, diligentiam et industriam. Fidem, quia principaliter tabulariis vel tabellionibus creditur et ad eorum fidem recurritur, sine qua nullus verus potest esse notarius. Est enim grave, fidem fallere, per quam dei et hominum dilectio conservatur. Diligentiam, ne possit de negligentia reprehendi et illi, qui sua negotia sibi prescribenda committunt, ex tabellionis tarditate dampnum nullatenus consequatur, quod cito posset ad notarii redundare periculum, si sua negligentia aliquorum negotia deperirent. Industriam, quia debet esse discretus in intelligendo, disquirendo et componendo.*

beurkundenden Notars basierte, sondern auch durch die Hinzuziehung qualifizierter Zeugen bzw. durch öffentliche Kontrolle garantiert wurde. Sicherlich gehörten die für das kommunale Gericht arbeitenden Notare zu denjenigen, die über eine ausreichende Erfahrung verfügten und berufliches Ansehen genossen. Trotzdem stellt die Protokollierung der Zeugenaussage nach den Anweisungen der *artes notariae* einen Kompromiss dar und konnte nicht als unangreifbar gelten. Möglicherweise ist die Bemerkung des Rolandinus *et non videtur nova productio, sed prioris clarificatio* sogar Indiz einer entstandenen Diskussion⁸².

Zum zweiten Punkt: Die Anwendung notarieller Arbeitstechniken war bei der Herstellung des Zeugenprotokolls zentral, weil es sich um eine ‚zu bearbeitende‘ mündliche Äußerung handelte. Insofern ist die Verschriftung der Zeugenaussage mit der Verschriftung der Klage vergleichbar. Während aber bei der Abfassung des Klagelibells auf vorgefertigte Muster zurückgegriffen werden konnte und sollte, sodass die Problematik in der Rückführung des tatsächlichen Geschehens auf das passende Muster lag, stand der Notar beim Protokollieren des ersten Teils der Zeugenaussage, in der der Zeuge ‚frei‘ erzählen sollte⁸³, vor einer durchaus ‚offenen‘ Aufgabe. Während man die Klage definieren kann als „racconto fatto dalla parte lesa e ricostruito dal notaio secondo formulari prestabiliti“⁸⁴, handelt es sich bei der Zeugenaussage um eine Erzählung, die vom Notar in eine bestimmte Form gebracht werden muss, unter möglichst dichter Anlehnung an das Gesagte. Es ergibt sich damit eine Akzentverschiebung. Offenbar waren die führenden Lehrer der Notarsschule, vor allem Rainerius, der mit seiner Darstellung des Gerichtsverfahrens Neuland betrat, an dieser Stelle besonders gefordert. Die Frage, wie getreu reproduziert und zugleich korrekt formuliert werden sollte, war mit dem üblichen Ansatz der Formulare nicht anzugehen, sondern verlangte eine Erweiterung der Perspektive. Dies leisteten die Autoren der *artes*, indem sie den Vorgang anstatt der Formel fokussierten und methodische Hinweise gaben. Dies wird durch den Vergleich zwischen ‚Liber formularius‘ und ‚Ars Notariae‘ deutlich: Im ersten Werk hatte der Autor die ers-

82 Untersuchungen über andere Tätigkeitsfelder von Notaren bescheinigen dieser Berufsgruppe ein verstärktes Bewusstsein gegenüber Problemen der Sprache, etwa der Rolle des Volgare in der Schriftlichkeit. Dazu beispielsweise ALESSANDRA FIORI, Ruolo del notariato nella diffusione del repertorio poetico-musicale nel medioevo, in: Studi musicali 21, 1992, S. 211–235. Hier geht es um die Aufnahme mündlich tradiertes Musik und Dichtung und um ihre schriftliche Überlieferung durch Notare.

83 Die Autoren der *artes notariae* gingen in ihren theoretischen Äußerungen von der Prämisse aus, dass ein Zeuge unvorbereitet in die Befragung ging und sich spontan zu den Fragen äußerte. Dies war eine Annahme, dem die Praxis, wie aus dem Studium der Prozessakten hervorgeht, nicht unbedingt entsprach. Vgl. z. B. JEAN-CLAUDE MAIRE VIGUEUR, Giudici e testimoni a confronto, in: DERS. – AGOSTINO PARAVICINI BAGLIANI (Hgg.), La parola all'accusato, Palermo 1991, S. 105–123, hier S. 113ff.

84 VALLERANI, Amministrazione (wie Anm. 2) S. 300.

te Phase der Vernehmung nicht berücksichtigt und sich auf die Darstellung der rigide strukturierten Befragung in der zweiten Phase begrenzt. In der ‚Ars Notariae‘ dagegen bildet der Umgang mit dem sprachlichen Rohmaterial in Anweisungen wie *dimittes eum dicere quod vult / recollecto quod dixerit / adapta / scribes per ordinem / releges / reforma* den Schwerpunkt. Die ‚Ars Notariae‘ zeigt sich hier als innovatives Werk, freilich nicht in dem Sinn, dass eine Innovation des Verfahrenshergangs angestrebt wird, sondern insofern das Werk – zwar punktuell, aber an entscheidender Stelle – die Struktur der Formelsammlung aufbricht und die Gattung der *ars notariae* um eine neue Ebene bereichert, nämlich die Ebene der Handlungsanweisungen für die Verschriftung als komplexen Vorgang⁸⁵. Die Perspektive erweitert sich, und alle bei der Umsetzung von Mündlichkeit in die Schriftform mitwirkenden Faktoren werden in den Blick genommen. Bei Rolandinus findet sich diese Perspektive wieder. Auch er legt den Akzent auf die anzuwendende Methode beim Umgang mit dem gesprochenen Wort des Zeugen. Und auch bei ihm stellen das genaue Zuhören und die Verständigung den Angelpunkt des Vorgehens dar.

7. Organisation und Bearbeitung von Schrift – Die Anwendung neuer Kulturtechniken in einem praktischen Lebensbezug

Zu den bahnbrechenden Entwicklungen im Bereich der Kulturtechniken, die seit dem 12. Jahrhundert unter dem Impuls der Scholastik stattfanden, zählt die Einführung besonderer Techniken der *mise en page*, um einen schnelleren und gezielteren Zugang zu Informationen zu ermöglichen⁸⁶. Das Visualisieren von Text-

85 Der innovative Charakter der ‚Ars Notariae‘ wird in diesem Zusammenhang deutlich, wenn man die Anweisung des Rainerius Perusinus beispielsweise mit dem entsprechenden Abschnitt aus der ‚Ars Notariae‘ des Bencivenne (um 1235) vergleicht. Die beiden Werke entstanden fast zeitgleich, das Werk von Bencivenne ist aber als reines Formular konzipiert. Dort wird lediglich auf den feststehenden Katalog der Fragen über Ort, Zeit, Personen und Umständen verwiesen. Bencivenne, *Ars Notarie*, hg. von GIOVANNI BRONZINO (Università degli studi di Bologna. Facoltà di lettere e filosofia, Studi e ricerche n. s. 14) Bologna 1965, cap. 8, S. 110.

86 Zu den Veränderungen in der Gestaltung des Buches im Zuge des Übergangs vom monastischen zum scholastischen Lesen vgl. IVAN ILLICH, *Im Weinberg des Textes*. Als das Schriftbild der Moderne entstand, Frankfurt am Main 1991; MALCOM B. PARKES, *The Influence of the Concepts of Ordinatio and Compilatio on the Development of the Book*, in: JONATHAN J. G. ALEXANDER – MARGRET T. GIBSON (Hgg.), *Medieval Learning and Literature. Essays presented to Richard William Hunt*, Oxford 1976, S. 115–141; PAUL SAENGER, *Silent Reading: Its Impact on Late Medieval Script and Society*, in: *Viator* 113, 1982, S. 367–414; ROUSE – ROUSE, *Statim invenire* (wie Anm. 59); JOHANN PETER GUMBERT, *Zur*

inhalten und Textstruktur, die Verwendung von Rubriken, Indizierung, Verweisen und Hervorhebungen waren die Techniken, deren sich gelehrte Autoren und Kompilatoren bedienten, um ihre Handschriften nicht nur für die durchgehende Lektüre, sondern auch für die Konsultation aufzubereiten.

Erste Belege für eine konsultationsfreundliche Gestaltung der Texte datieren vom ausgehenden 12. Jahrhundert. Im Laufe des 13. Jahrhunderts erreichten dann solche Techniken in der Administration der italienischen Stadtkommunen eine große Verbreitung. Register wurden angelegt, in denen man Informationen nach bestimmten Kriterien zusammentrug und damit eine bessere Übersicht über das stetig wachsende Material ermöglichte. Der Zugang zu den gesammelten Einzeldaten wurde durch Findhilfen (Gliederung, Rubrizierung, Nummerierung) erleichtert, und die grafische Darstellung der Einträge orientierte sich zunehmend am Kriterium der Funktionalität⁸⁷.

Die gerichtliche Praxis hat die neuen Möglichkeiten der Textgestaltung genutzt, um effektiver mit den während des Verfahrens entstehenden Schriften operieren zu können. Die theoretischen Quellen erlauben es, die konkreten Bedürfnisse des im Verfahren agierenden schreibkundigen Personals zu erkennen und die Entwicklung praxisorientierter Arbeitsmethoden zu verfolgen.

Eines Systems von Querverweisen bedienten sich nach Auskunft des Aegidius de Fuscarariis die Anwälte, um die Zeugenprotokolle, deren Kopie sie erhielten, zu bearbeiten. Aegidius, der sich an die jungen, noch unerfahrenen Anwälte wendet und ihnen eine in den *consuetudines* der Kurie und der Stadt Bologna zum Zeitpunkt der Entstehung seines Werkes (um 1262) bereits eingebürgerte

„Typographie“ der geschriebenen Seite, in: HAGEN KELLER – KLAUS GRUBMÜLLER – NIKOLAUS STAUBACH (Hgg.), Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen. Akten des Internationalen Kolloquiums 17.–19. Mai 1989 (Münstersche Mittelalter-Schriften 64) München 1992, S. 283–293; BARBARA FRANK, Die Textgestalt als Zeichen. Lateinische Schriftentradition und die Verschriftlichung der romanischen Sprachen (ScriptOralia 67) Tübingen 1994.

87 HAGEN KELLER, Die Veränderung gesellschaftlichen Handelns und die Verschriftlichung der Administration in den italienischen Stadtkommunen, in: KELLER – GRUBMÜLLER – STAUBACH (wie Anm. 86) S. 21–36, bes. S. 33ff. Die neuen Techniken wurden zunehmend in den sich zeitgleich herausbildenden Statutenbüchern verwendet. Vgl. hierzu den Registereintrag ‚Gliederungsprinzipien‘ in: KELLER – BUSCH (wie Anm. 8) und in PETRA KOCH, Die Statutengesetzgebung der Kommune Vercelli im 13. und 14. Jahrhundert (Gesellschaft, Kultur und Schrift. Mediävistische Beiträge 1) Frankfurt am Main u. a. 1995. Weitere anschauliche Beispiele aus dem Bereich der Finanzverwaltung bieten BECKER, Beiträge (wie Anm. 3) S. 123–130 und 135, sowie LÜTKE WESTHUES – KOCH (wie Anm. 4) S. 163–166 und 173ff. Ein Bologneser Beispiel aus dem Bereich der kommunalen Register: DIDIER MEHU, Structure et utilisation des registres de bannis pour dettes à Bologne au XIIIe siècle, in: Mélanges de l’École Française de Rome. Moyen Âge, Temps Modernes 109, 1997, S. 545–567; der Autor bescheinigt diesen Registern „une organisation rigoureuse et une mise en page très soignée“ (S. 546).

Technik vermitteln will, erläutert das Prozedere im Detail. Der Anwalt muss die *articuli* bzw. *capitula* markieren, die durch die Zeugenaussagen seiner Meinung nach bewiesen werden, indem er ein Zeichen darüber setzt. Gelten für ihn mehrere *articuli* als bewiesen, so soll er unterschiedliche Zeichen verwenden. Mit dem jeweils gleichen Zeichen werden sodann die Stellen in den Zeugenprotokollen markiert, die zum Beweis des entsprechenden *articulus* beitragen. Auf einer separaten *cedola* listet der Anwalt schließlich die Sachverhalte auf, die er für bewiesen hält, mit Angabe des jeweiligen Zeichens und der Namen aller Zeugen, in deren Anhörungsprotokollen sich zu jeder Behauptung verwertbare Aussagen befinden⁸⁸. So lassen sich mehrere übereinstimmende Aussagen miteinander verbinden. Was praktisch dabei geleistet wird, ist die visuelle Verknüpfung mehrerer Textsegmente auf vorhandenen Vorlagen. Produkt dieses Arbeitsschritts ist ein neues Schriftstück in Form einer separaten Liste, die alle erstellten Verknüpfungen benennt und zusammenfasst.

Die Nutzung neuer Techniken des Layouts war für den Umgang mit der Prozessakte von großer Relevanz. Die Akte spiegelte in ihrer Gestaltung nicht länger die reine Chronologie der mündlichen Äußerungen, sondern ihre einzelnen Elemente konnten nach Kriterien gestaltet werden, die von ihrem Zweck abzuleiten waren⁸⁹. Rainerius Perusinus weist in der ‚Ars Notariae‘ auf eine von ihm befürwortete Technik für die Verschriftung der *positiones* hin. Dafür konnten die Notare in der Praxis nicht auf eine lange Tradition zurückgreifen, denn die *positiones* entstammten, wie bereits erwähnt, nicht dem römisch-kanonischen Zivilprozess, sondern stellten ein neues Element im Verfahren dar. Die Gegenseite hatte jeweils zu jeder *positio* wahrheitsgemäß Stellung zu nehmen. Dadurch ließen sich Tatsachen, über die Konsens bestand, von denjenigen trennen, die kontrovers blieben, und der eigentliche Kern des gerichtlichen Streits konnte leichter isoliert werden⁹⁰. Der mündliche Vortrag der *positiones*,

88 [Advocatus] signare debet articulos probatos per testes suos, super quo articulo vel dicto probato faciat signum suum. Et si capitula probata diversa sunt, illa signa, quae sunt super dictis testium, debent esse diversa, ut per diversitatem signorum cognoscantur et discernantur capitula, quae sunt probata, in quibus testes concordant. Hoc facto rubricabit testes sub hac forma: Quod Titius contraxit matrimonium cum B. dicendo, quod volebat eam in suam uxorem, et ipsa respondit, quod volebat eum in suum virum, probatur in locis vel dictis, ubi est tale signum. Et quidam signant per alphabetum; et tunc dices: probatur, ubi est haec littera A. Et ponet illam litteram A ubicunque probatur articulus ille, et in quolibet teste et nominabit testes, qui probant illum articulum, videlicet: per Maevium, Sempronium, Titium et Gaium. Et idem facit in aliis articulis sub uno signo, Der Ordo iudiciarius des Aegidius de Fuscarariis (wie Anm. 42) cap. 60, S. 112.

89 Beispiele für den Übergang von chronologisch fortlaufenden Eintragungen zu einer übersichtlicheren Anordnung in diversen Sektoren der Verwaltung bei KELLER, Veränderung (wie Anm. 87) S. 33f.

90 Zu den *positiones* oben Anm. 17.

der einer strengen Organisation unterlag, war – zumindest in der idealen Vorstellung, die uns in der Beschreibung durch Rainerius begegnet – nach dem für das ganze Verfahren geltenden Prinzip der Gleichbehandlung beider Parteien organisiert. Diese trugen ihre *positiones* abwechselnd vor, der Kläger begann, und der Beklagte konnte sofort mit einer entgegengesetzten *positio* kontern.

Bei der Protokollierung gingen viele Notare in der Praxis anscheinend chronologisch vor und schrieben die *positiones* beider Parteien sukzessive auf. Rainerius Perusinus aber schlägt eine andere Technik vor: Für jede Partei soll im Protokollheft eine ganze Seite reserviert werden, sodass die *positiones* in zwei separaten Blöcken erscheinen⁹¹. Diese Anordnung der *positiones* nach Parteien fand Rainerius empfehlenswert, damit diese schneller zur Kenntnis genommen werden konnten (*ut citius quelibet possit sciri*). Mit dieser Anweisung zeigt Rainerius, dass für ihn bei der Anordnung der Schrift auch andere Prinzipien berücksichtigt werden konnten und sollten als diejenigen, die den Ablauf des Verfahrens und die Abfolge mündlicher Äußerungen bestimmten. Seine Anweisung scheint mir auf konkrete Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen, die vom Ablauf des Verfahrens, so wie es sich im Laufe des 13. Jahrhunderts gestaltete, bestimmt wurden: Zum einen kam es vor, dass der Streitfall den *consilarii* zur Beurteilung vorgelegt wurde, zum anderen war es aufgrund der zeitlichen Ausdehnung der Prozesse möglich, dass vor Abschluss des Verfahrens ein Amtswechsel stattfand⁹². Bei der Abfassung der Prozessschriftstücke war daher stets zu berücksichtigen, dass die Akte in zeitlicher Entfernung zu den Handlungen und den mündlichen Äußerungen, die sie festhielt, benutzbar sein musste und dass sie möglicherweise von Personen benutzt werden musste, die nicht bei ihrer Entstehung zugegen gewesen waren und somit auch keine persönliche Erinnerung an mündliche Äußerungen haben konnten.

Solche Erwägungen haben sicherlich den Impuls zu einer neuen Gestaltung des schriftlichen Produkts gegeben. Ausdrücklich genanntes Kriterium ist dabei die Zugänglichkeit bzw. Konsultierbarkeit der Akte. Die Einteilung in zwei getrennte Blöcke erleichtert dem Leser tatsächlich die Zuordnung der einzelnen *positiones*. Die Gleichstellung der Parteien, die das Vorgehen beim mündlichen Vortrag inspiriert hat, wird dabei nicht aufgegeben, sie bleibt in der Verschriftung im gleichen Maße bewahrt, in dem sie im mündlichen Vortrag gewährleistet wurde.

91 *Cum parilitas vel equalitas in iudiciis debeat servari, facit quandoque actor unam positionem et reus aliam in continenti, quas quidam scribunt permixte. Set ego positiones actoris in una pagina et rei in alia separatim scribere consuevi, ut citius quelibet possit sciri*, Rainerius Perusinus, *Ars Notariae* (wie Anm. 34) cap. 289, S. 146.

92 Zur Verlängerung der Verfahrensdauer und ihrem Zusammenhang mit dem Verschriftlichungsprozess vgl. BEHRMANN, *Sentenz* (wie Anm. 1) S. 81ff., und KELLER, *Veränderung* (wie Anm. 87) S. 24.

Diese Gruppierung der *positiones* jeder Partei hat sich zumindest in der Bologneser Notarsschule etabliert, wir finden sie auch in der ‚Summa‘ von Rolandinus Passagerii wieder, nur mit dem knappen Hinweis ergänzt, dass zugunsten einer besseren Übersicht jede einzelne *positio* in einer neuen Zeile beginnen soll⁹³.

Der Vergleich mit einer anderen Quelle bestätigt die Relevanz des Verwendungszusammenhangs bei der Gestaltung der Schriftstücke. Johannes Bononiensis beschreibt in seiner ‚Summa‘ die Protokollierung der *positiones* wie folgt: Zunächst soll festgehalten werden, dass der Kläger vor den Richter getreten ist und seine *positiones* vorgelegt hat. Darunter soll der Wortlaut der *positiones* folgen. Dieser, warnt Johannes, könne allerdings nicht sofort im *quaterno* des Notars festgehalten werden, weil unmittelbar nach jeder *positio* im Protokoll die Antwort der gegnerischen Partei zu folgen habe. Da diese Antworten unterschiedlich lang ausfallen könnten, sei es unmöglich, von vornherein für jede Antwort genügend Platz freizulassen⁹⁴. Hier sehen wir den Autor mit zweierlei Entscheidungen konfrontiert. Die erste Entscheidung betrifft die Gestaltung des Endprodukts, die offenbar für Johannes wie für Rainerius vom Verwendungszweck abhängt – das Protokoll soll einfach zu konsultieren sein. Anders als Rainerius, der dafür eine Gruppierung nach Parteien vorschlägt, sieht Johannes die unmittelbare Verbindung jeder Behauptung mit der Gegenbehauptung als zweckmäßig. Die Prozedur, so wie Johannes sie darstellt, legte aber diese Art der Verschriftung nicht nahe: Sie sah nämlich vor, dass der Gegner eine Kopie der *positiones* erhielt und erst in einem weiteren Termin darauf antwortete⁹⁵. Auf dieses Problem musste der Autor hinweisen und eine zweite Entscheidung über passende Verschriftlichungsmodalitäten treffen. Seine Lösung besteht in der Verschiebung der Registrierung. Vermutlich war dies ohne Probleme möglich, wenn die Originale der von den Parteien schriftlich eingereichten *positiones* beim Gericht verblieben. Allerdings ist diese Technik, verglichen mit der Technik des Rainerius Perusinus, weniger elaboriert. Es werden zwar Überlegungen zur Textgestaltung mit dem Zweck einer besseren Visualisierung angestellt, die Techniken des Layouts werden aber nicht wie bei Rainerius genutzt, um einen ordnenden grafischen Rahmen für die schriftlichen Einträge zu schaffen.

93 *Et sic de sing. positionibus ponendo positiones actoris in una parte, et positiones rei in altera, et incipiendo semper quamlibet positionem a capite virgule*, Rolandini Passagerii Summa (wie Anm. 39) pars 3 cap. 9, fol. 390^ra.

94 *Tamen non debet poni in libro, quousque sit eis responsum, pro eo quod responsiones quandoque magne quandoque breves existunt, et sic non posset notarius quantum spacium deberet in registro dimittere inter unam posicionem et alteram pro scribendis posicionibus arbitrari*, Johannis Bononiensis Summa (wie Anm. 43) lib. 4.5, S. 669.

95 *Exhibitis posicionibus, et ipsarum copia partibus data, ad respondendum ipsis posicionibus terminus prefigitur*, ebd.

Die grafische Gestaltung der Seite konnte nicht nur genutzt werden, um einzelne Verfahrensschritte zu visualisieren, sondern auch, um einen Überblick über das gesamte Verfahren zu ermöglichen. Dies ist im Werk des Rainerius Perusinus am Aufbau des *liber accusationum* im Kontext des Strafprozesses zu sehen⁹⁶, der sich in Tabellenform wie folgt darstellen lässt:

<i>Dies.</i> <i>Nomen terre accusantis.</i> <i>Citationes.</i> <i>Cridationes defensionum.</i>	<i>Accusatio.</i> <i>Pignorum precepta.</i> <i>Securitates.</i>	<i>Confexio.</i> <i>Bannum.</i> <i>Condepnatio vel absolutio.</i>
---	---	---

Die Mitte der Seite ist der Anklageschrift sowie den Einträgen zu Pfandleistungen gewidmet. In der linken Spalte finden Präliminarien des Prozesses Platz: Datum, Angaben zum Ankläger (Name und Wohnort), Ladungen und die öffentliche Aufforderung zur Verteidigung des Angeklagten. In der rechten Spalte werden die Stellungnahme des Angeklagten und richterliche Beschlüsse, nämlich Strafbann und Verurteilung bzw. Freispruch, gruppiert.

Was im Werk des Rainerius Perusinus zum ersten Mal Gegenstand von Anweisungen einer *ars notariae* wurde und sicherlich noch eine theoretische „Unterweisung auf höchstem Niveau“⁹⁷, abgehoben von der täglichen Praxis, darstellte, fand in den darauffolgenden Jahrzehnten Eingang in die Aktenführung. Hinweise auf die Rezeption der neuen Technik gibt beispielsweise die Wiederaufnahme der Anweisung des Perusinus in einem Werk, das keinen innovativen Anspruch zeigt, sondern Grundsätzliches aus der Praxis für den alltäglichen Gebrauch knapp vermittelt, der ‚Summa‘ des Magister Aegidius, die um die Jahrhundertmitte verfasst wurde⁹⁸. Aegidius übernahm den Text von Rainerius zum *liber accusationum* fast wörtlich⁹⁹, was vielleicht als Indiz für eine breitere Re-

96 *Quo facto scribes accusationem isto modo, hoc est spatio facto ex utraque parte marginis. Nam ab ea parte, qua inchoatur accusatio scribi, extra ipsam accusationem scribitur dies et nomen terre vel contrate accusantis et citationes et cridationes defensionum, ex altera confexio vel bannum vel condepnatio vel absolutio. Desubtus accusationem scribuntur pignorum precepta et dationes ipsorum vel securitates recepte, Rainerius Perusinus, Ars Notariae (wie Anm. 34) cap. 304, S. 167.*

97 KELLER, Veränderung (wie Anm. 87) S. 33.

98 Das Werk wurde wahrscheinlich während des Pontifikats Innozenz' IV. (1243–1254) verfasst. Vgl. zur Datierung die Einleitung von WAHRMUND zur Summa des Magisters Aegidius (wie Anm. 76) S. XI.

99 Zu der Textstelle bei Rainerius Perusinus oben Anm. 98. Hier zum Vergleich dieselbe Textstelle in der Summa des Magisters Aegidius (wie Anm. 76) cap. 60, S. 20f. (Sperrungen von mir, sie weisen auf wahrscheinliche Fehler des Kopisten hin): *Item nota, quod accusatio debet scribi in quaterno et spatio ex utraque parte cartae, quoniam ex eadem parte, qua inchoatur accusatio, scribi consuevit extra ipsam accusationem in spatio quartae: dies et no-*

zeption gedeutet werden kann. Ein noch deutlicheres Zeugnis liefern die von Hermann Kantorowicz ausgewerteten Prozessakten aus dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts. Abgesehen von Abweichungen, die „der Mode und dem Belieben der einzelnen Notare“¹⁰⁰ zugeschrieben werden, ist dort die Registerseite auf ähnliche Weise eingeteilt, wie im Werk des Rainerius Perusinus vorgeschlagen wird. Aus der Beschreibung dieser Prozessakten wird offenkundig, dass das wesentliche Anliegen der Notare darin bestand, einen einzigen Prozess – und diesen in seiner Gesamtheit – auf einer Seite des *quaterno* unterzubringen. Beanspruchte der Vorgang weniger Raum, wurde der Rest der Seite freigelassen, reichte die Seite nicht aus, wurde sie durch Annähen von Pergamentstreifen ‚verlängert‘¹⁰¹. Das Material wurde also, wenn nötig, angepasst, um den Zweck der Gesamtschau zu erfüllen.

8. Ergebnisse

Für die Autoren der *artes notariae*, die eine optimale Form der Aktenführung vermitteln wollten, stand der Schrifteinsatz im Gerichtsverfahren in einem Spannungsfeld zum Teil kontrastierender Bedürfnisse, Ziele und Ansprüche. Dies war nicht zuletzt deshalb der Fall, weil sie für Adressaten schrieben, die im Verfahren eine vielschichtige, zwischen Gericht und Parteien verortete Rolle spielten und daher unterschiedliche Interessen miteinander in Einklang bringen mussten. Der Einsatz der Schrift eröffnete neue Möglichkeiten, die Anklage genauer zu definieren (Libell) und die strittigen Punkte zu isolieren und festzulegen (*positiones*), das Gericht und den Gegner zu informieren bzw. erhaltene Information für sich zu verwenden (Überreichung des Libells, Austausch der *capitula*, Auswertung der Zeugenaussagen durch die Anwälte), die Daten des Verfahrens klarer zu ordnen und das Verfahren, selbst über eine längere Zeit hinweg, zu überblicken. Doch die Gestaltung der gesamten ‚Prozessakte‘, ja die Tatsache selbst, dass der Einsatz der Schrift in allen Phasen des Verfahrens erweitert wurde, warf Probleme auf, die vor allem in einem starken Bedürfnis nach Sicherheit ihre Wurzel hatten. Der implizite Grundsatz, von dem alle Überlegungen der *artes notariae* ausgehen, ist, dass der Einsatz der Schrift im Verfahren so geregelt werden musste, dass jede der beteiligten Personen (die Parteien mit ihren Vertretern, ein oder mehrere Richter je

men terrae incontratae accusati et citationes et cridationes et defensiones; ex altera: confessiones, bonorum codempnationes et absolutiones. Subtus accusationem et pignora percepta et dampnationes ipsorum et securitates et iuratores quidam apponunt et scribunt.

100 KANTOROWICZ, Albertus Gandinus (wie Anm. 55) S. 93.

101 Ebd. S. 92.

nach Dauer des Prozesses, Notare, *consilarii*, Zeugen) in die Lage versetzt wurde, ihre Aufgaben wahrzunehmen. Dabei ergaben sich in der Sicht der *artes* unterschiedliche Probleme, je nachdem, zu welchem Zweck das jeweilige Schriftstück eingesetzt wurde und wer der Empfänger war.

Wenn es um die Gestaltung jener Schriftstücke ging, die das ganze Verfahren dokumentierten und die Auswertung des Prozesses erlaubten, kam es darauf an, die Akte zu einem verwendbaren Instrument zu machen. Zwei Aspekte sind hierbei zu unterscheiden: Visualisierung und Sprachgebung.

Die Akte visuell besser zu erfassen bedeutete, sie leichter konsultieren und die darin enthaltenen Informationen für die Produktion neuer Aussagen verwenden zu können. Das galt für die Amtsträger, die am Ende der Beweisaufnahme das Urteil fällten, genauso wie für die Vertreter der Parteien, die die Beweise im Hinblick auf ihre Schlussplädoyers sichtigten. Die Antwort der *artes* auf dieses Bedürfnis bestand in der Vermittlung von Techniken sowohl der Verknüpfung als auch der Darstellung von Informationen.

Die Anweisungen, den ganzen Inhalt – oder ggf. einzelne Passagen – eines Schriftstücks in einem anderen zu reproduzieren, verfolgten die Absicht, Informationen zum Zweck ihrer Handhabung zu verknüpfen (etwa die von Rainerius Perusinus beschriebene Übertragen der Sachverhalte oder Behauptungen, zu denen ein Zeuge angehört werden soll, an den Anfang des Zeugenprotokolls, um sie direkt mit der entsprechenden Aussage in Verbindung zu bringen)¹⁰². Dasselbe Ziel wird verfolgt, wenn der Akt der Verschriftung verschoben wird, um mündliche Äußerungen, die zeitversetzt stattgefunden haben, auf ein und derselben Seite festzuhalten (wie die Protokollierung der *positiones* bei Johannes Bononiensis zeigt)¹⁰³. Schließlich erweist sich das Verknüpfen von Informationen als wesentlich für ihre Bewertung und Selektion in den *artes*. Hierfür bietet die bei Aegidius de Fuscarariis beschriebene Markierung der Zeugenprotokolle zur Auswahl der die eigene Argumentation stützenden Aussagen ein Paradebeispiel¹⁰⁴.

Neben der Verbindung von Informationen sahen die Autoren der *artes* auch die Bedeutung einer zur besseren optischen und geistigen Erfassung geeigneten Art der Darstellung. So wurden Layout-Techniken für die Bedürfnisse des Verfahrens genutzt, etwa wo ein räumlicher Rahmen in einer Art und Weise angelegt wurde, die von vornherein das Verbinden zusammenhängender Informationen erlaubte (Gestaltung der Seite des *liber accusationum* bei Rainerius¹⁰⁵). Zu den neuen Darstellungstechniken gehört ebenfalls das Bereitstellen von Krite-

102 Dazu oben vor Anm. 58.

103 Dazu oben vor Anm. 94.

104 Dazu oben vor Anm. 88.

105 Dazu oben bei Anm. 96.

rien zur Gruppierung schriftlicher Aufzeichnungen (Anordnung der *positiones* im *quaterno* des Notars nicht nach der Chronologie, sondern nach Parteien getrennt, wie sie bei Rainerius und Rolandinus zu finden ist¹⁰⁶). Was diese Techniken der Visualisierung insgesamt angeht, kann man sagen, dass Rainerius Perusinus bereits um 1230 ein so hohes Niveau erreicht hatte, dass in der Nachfolge keine erwähnenswerten Fortschritte mehr verzeichnet werden konnten. In der ‚Summa‘ des Rolandinus tritt der Aspekt der Visualisierung in den Hintergrund. Dies könnte bedeuten, dass die betreffenden Techniken zur Selbstverständlichkeit geworden waren, sodass Rolandinus nicht mehr die Notwendigkeit sah, besonders auf sie einzugehen.

Die Sprachgebung der Akte war von besonderer Bedeutung, wenn es um die schriftliche Fixierung komplexerer mündlicher Aussagen, speziell die Protokollierung der Zeugenaussagen, ging. Dieser Aspekt erwies sich als problematisch, weil die ‚Prozessakte‘ dem Anspruch gerecht werden musste, die mündlichen Aussagen in einer Weise zu dokumentieren, die ihre Verwendbarkeit im Prozess sicherte. Dies beinhaltete mehr als einen Medienwechsel, denn die schwierige Frage war wohl, wie jene Stufe der Mündlichkeit zu erreichen war, die sich zum Transfer in die schriftliche Form eignete. Es ging also um einen Prozess der Elaboration sprachlicher Äußerungen und der Reduktion auf juristisch relevante Inhalte, der der Verschriftung vorausgehen musste. Die von Rainerius und Rolandinus vorgeschlagene Prozedur, die auf der Fähigkeit des Notars basiert, eine fehlerfreie Übertragung zu gewährleisten, bleibt eine Kompromisslösung, die weder fehlerhafte noch tendenziöse Interpretation durch den Notar ausschließen konnte. Sowohl die Ausdehnung und Komplexität der Anweisungen für die Praxis in den Werken von Rainerius Perusinus und Rolandinus Passagerii als auch die Tatsache, dass Rolandinus ausdrücklich auf den klärenden Charakter der Interpretation durch den Notar meint hinweisen zu müssen, sind Zeichen dafür, dass die Verarbeitung mündlicher Aussagen als Problem bestehen blieb, weil die eidliche Verpflichtung der Notare zwar grobe Manipulation verhinderte, aber subtilere oder unbewusste Formen der Manipulation oder auf Inkompetenz beruhende Verzerrungen nicht abwenden konnte.

Andere Probleme werden deutlich, wenn in den *artes* der Schrifteinsatz zur Verwendung durch die Parteien im Zuge der Klageerhebung und der Beweisaufnahme diskutiert wird. Es gab eine Vielzahl von Schriftstücken, die eine Partei im Original oder als Kopie für das Gericht und für den Gegner abfassen bzw. vorlegen musste: Vom Libell, in dem die Klage nach formaljuristischen Kriterien formuliert war, bis zu den Urkunden, die als Beweis angeführt wurden; von den *positiones* und den *capitula* bis zu den Listen der Fragen, die man an die

106 Dazu oben bei Anm. 91 und vor Anm. 93.

Zeugen richten ließ. Es gab außerdem Schriftstücke, die den Parteivertretern vom Gericht zur Verfügung gestellt wurden, nämlich die Abschriften der Beweisaufnahme, die als Grundlage für die Auswertung dienten. In diesen Fällen ist festzustellen, dass der vielfältige Einsatz der Schrift zur Information des Gerichts allgemein konsensfähig war, während die Weiterleitung schriftlicher Information an die Parteien sich in mehreren Situationen als delikate Angelegenheit erwies. Die Vorbehalte gegenüber einem unbegrenzten Informationsfluss lagen darin begründet, dass der ausführliche Austausch schriftlicher Informationen nicht nur praktische Funktion hatte, sondern auch, aus der Sicht der *artes*, einer unberechtigten Vorteilnahme durch eine Partei das Feld bereiten konnte. Die breite Diskussion um diesen Punkt zeigt, dass im Hinblick auf die Entwicklung der Prozessakte das in den italienischen Kommunen des 13. Jahrhunderts bestehende gleichzeitige Bedürfnis nach Rationalisierung von Verwaltungsvorgängen einerseits und Rechtssicherheit andererseits ein Problem darstellte.

Der funktionale Wert einer schriftlichen Unterlage als geeignete Informationsbasis zur Vorbereitung weiterer Schritte war anerkannt. Aus diesem Grund erinnerte Rainerius Perusinus daran, dass die Vertreter der Parteien eine Abschrift der Prozessakte zur Vorbereitung des Plädoyers erhalten sollten¹⁰⁷. Im Hinblick aber auf die Konsequenzen, die der Besitz einer schriftlichen Informationsbasis haben könnte, wenn sie mit unehrlichen Absichten verknüpft wurde, schien eine Optimierung unter funktionellen Gesichtspunkten nicht immer erstrebenswert. Dies zeigt sich in erster Linie in der Diskussion um Mündlichkeit oder Schriftlichkeit der *capitula* oder *intentiones*, an der sich so viele Autoren beteiligen. Einige warnten vor einer unkritischen Nutzung der Schriftform und argumentierten damit, dass die schriftliche Form und die daraus resultierende erhöhte Funktionalität mit der Gefahr der Manipulation verbunden sei. Die gleiche Zurückhaltung spiegelt sich in den Anweisungen, die die Gestaltung von Urkundenabschriften für den Prozessgegner betreffen, in denen das Auslassen der *publicationes* oder die Beschränkung auf die prozessrelevanten Abschnitte als Sicherheitsmaßnahmen gegen Missbrauch empfohlen werden. Die Beispiele zeigen, dass entgegen der allgemeinen Tendenz, insgesamt mehr Schriftlichkeit und eine besser organisierte Schriftlichkeit in das Gerichtsverfahren einzuführen, das Gebot der Sicherheit mitunter bremsend wirkte. Dies ist für die kommunale Gesellschaft und Administration ein eher ungewöhnlicher Befund, haben doch frühere Untersuchungen eindeutig belegt, wie *ad cautelam* stets viel – oft mehr als notwendig – geschrieben wurde¹⁰⁸. Dort aber, wo die *artes notariae*

107 Dazu oben vor Anm. 60.

108 Vgl. BEHRMANN, *Ad maiorem cautelam* (wie Anm. 76) und KELLER, *Vorschrift* (wie Anm. 80). Ein weiteres Beispiel aus dem Bereich des Prozesses bietet GIORGIO TAMBA, *Per atto di notaio. Le attestazioni di debito a Bologna alla metà del secolo XIII*, in: *Mélanges de*

eine Maßnahme mit der Absicherung gegen Missbrauch begründen, wird stets eine Rücknahme bzw. Reduzierung der Schriftlichkeit empfohlen¹⁰⁹. Die Autoren haben an diesen Stellen die vielfältigen *malitiae hominum*¹¹⁰ im Visier: Die Prozessparteien werden nicht nur als Streitende dargestellt, die ihrem Recht und den legalen Mitteln der Durchsetzung vertrauen, sondern auch als potentielle Fälscher. Wird einer Partei zur besseren Durchsetzung ihres Rechts etwas zur Verfügung gestellt, stellt sich sofort die Frage, ob dies nicht zu weit – zum Unrecht – führen wird. Sicherheitsdenken kann also der Funktionalität entgegenwirken; ein Zielkonflikt ‚Information versus Sicherheit‘ entsteht, weil eine ausgedehnte Informationsvermittlung die Möglichkeiten des Missbrauchs in der Tat erweitert.

l'École Française de Rome. Moyen Âge, Temps Modernes 109, 1997, S. 525–544, hier S. 532f.: Gläubiger sichern sich für den Fall, dass der Schuldner säumig bleibt, im Voraus ab, indem schon in den Darlehensvertrag die Verpflichtung eingefügt wird, im Fall eines Prozesses ein *praeceptum* des Richters anzunehmen.

109 Diese war eigentlich nicht die einzige Möglichkeit: Man konnte sich auch absichern, indem man neue Schriftlichkeit produzierte. In Brescia sahen zum Beispiel die Statuten vor, dass im Falle der Anzweiflung einer Urkunde wegen Fälschungsverdachts die Partei, die die Urkunde vorlegte, dem Prozessgegner das Original aushändigen sollte, damit dieser es auf seine Echtheit hin überprüfen konnte. Zuvor jedoch sollte die Urkunde in ein amtliches Register kopiert und diese Abschrift mit Notizen über den Zustand des Dokuments ergänzt werden. So konnte man der Gefahr entgegenwirken, dass jemand die Gelegenheit nutzte, um die Originalurkunde zu manipulieren: *Salvo quod si instrumentum praedictum redargui vellet de falsitate seu suspicione, quod tunc fieri debeat plena copia prius scripto in libro officialium de intenzione [sic] petentis sibi fieri copiam instrumenti, vel instrumentorum praedictorum, et qualiter parti praestatur tale instrumentum ad deliberandum super bonitate, falsitate et suspectione praedicti talis instrumenti*, Statuta civitatis Brixiae MCCCXIII (wie Anm. 45) lib. 3 cap. 279, Sp. 1794.

110 Rainerius Perusinus, *Ars Notariae* (wie Anm. 34) cap. 304, S. 170, nennt hier die Sache einmal beim Namen; der Gedanke schwingt aber an unzähligen weiteren Stellen im Werk mit.

CHRISTOPH DARTMANN

Notarstätigkeit im südlichen Mailänder Contado.
Beobachtungen zum 12. Jahrhundert an der Überlieferung
der Zisterzienserabtei Chiaravalle Milanese

1. Einleitung, S. 303 — 2. Die *actum*-Vermerke und die Orte notarieller Tätigkeit, S. 309 — 3. Notare im Auftrag der dörflichen Oberschicht, S. 312 — 3.1 Die Familie Teizo aus Torrevecchia Pia, S. 312 — 3.2 Die Familie Abudellus aus *Consonno*, S. 315 — 4. Die Notarstätigkeit im Contado an ausgewählten Beispielen, S. 317 — 4.1 Torrevecchia Pia, S. 317 — 4.2 Villamaggiore, S. 320 — 4.3 Valera Fratta, S. 323 — 5. Der Valvassor als Notar: Oldericus de Cuminis, S. 326 — 6. Zusammenfassung, S. 330.

1. Einleitung

Das italienische Notariat der kommunalen Epoche ist von der Forschung vor allem als städtisches Phänomen in den Blick genommen worden. Dieser Umstand

Abkürzungen:

- ACM = Gli atti del comune di Milano fino all'anno MCCXVI, hg. von CESARE MANARESINI, Milano 1919.
- ACM 1 = Gli atti del Comune di Milano nel secolo XIII 1 (1217–1250), hg. von MARIA FRANCA BARONI, Milano 1976.
- ASM SA = Archivio di Stato, Mailand, Pergamene per fondi, Cartella 312–326 (Monastero di S. Ambrogio, 12.–13. Jahrhundert).
- ASM CM = Archivio di Stato, Mailand, Pergamene per fondi, Cartella 554–566 (Monastero di Chiaravalle Milanese, 12.–13. Jahrhundert).
- Bonomi = *Diplomatium aliorumque ex membraneis monumentorum que in Monasterio sanctę Marię Clarevallis adservantur transumpta exempla synopsi, duplici indice ac notis illustrata a D. Hermete Bonomi Bibliothecę ac Tabularii cęnobii eiusdem Prefecto* (Bibl. Naz. Braidense ms. VA. XV. 20–31).
- PM 5 = Le pergamene del secolo XII della chiesa di S. Giorgio al Palazzo di Milano conservate presso l'Archivio di Stato di Milano, hg. von LUCA ZAGNI (Pergamene milanesi dei secoli XII–XIII 5) Milano 1988.
- PM 7 = Le pergamene del secolo XII della chiesa di S. Lorenzo di Milano conservate presso l'Archivio di Stato di Milano, hg. von LUCA ZAGNI (Pergamene milanesi dei secoli XII–XIII 7) Milano 1988.
- PM 8 = Le pergamene milanesi del secolo XII conservate presso l'Archivio di Stato di Milano. S. Radegonda, S. Sepolcro, S. Silvestro, S. Simpliciano, S. Spirito, S. Stefano, hg. von MARIA FRANCA BARONI (Pergamene milanesi dei secoli XII–XIII 8) Milano 1993.

findet gute Gründe sowohl in der Überlieferung als auch in der besonderen Bedeutung der Notare¹ für das Leben der urbanen Bevölkerung. Mit den Statuten der Notarszünfte liegen normative Quellen vor, in denen die städtische Berufsgenossenschaft ihre eigenen Angelegenheiten regelte; auch die frühen erhaltenen Imbreviaturbücher sind von stadtsässigen Notaren angelegt worden². Diese Quellenlage spiegelt die zentrale Rolle wider, die die Notare in der Organisation und Dokumentation des wirtschaftlichen, juristischen und administrativen Handelns gewonnen haben, sorgten sie doch in all diesen Bereichen für rechtsver-

- 1 Zum Notariat allgemein PAOLO CAMMAROSANO, *Italia medievale. Struttura e geografia delle fonti scritte* (Studi superiori Nuova Italia Scientifica. Storia 109) Roma 1991, S. 267–317; ANDREAS MEYER, *Felix et inclitus notarius. Studien zum italienischen Notariat vom 7. bis zum 13. Jahrhundert* (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 92) Tübingen 2000. Bezeichnenderweise befassen sich die meisten grundlegenden Arbeiten – ohne Anspruch auf Vollzähligkeit seien einige aufgeführt – mit jeweils einzelnen Städten und ihrem Notariat: CORRADO PECORELLA, *Studi sul notariato a Piacenza nel secolo XIII* (Università di Parma. Pubblicazioni della Facoltà di Giurisprudenza 26) Milano 1968; GIORGIO COSTAMAGNA, *Il notaio a Genova tra prestigio e potere* (Studi storici sul notariato italiano 1) Roma 1970; *Notariato medievale bolognese 2. Atti di un convegno* (febbraio 1976) (Studi storici sul notariato italiano 3) Roma 1977; ALBERTO LIVA, *Notariato e documento notarile a Milano. Dall'Alto Medioevo alla fine del Settecento* (Studi storici sul notariato italiano 4) Roma 1979; EZIO BARBIERI, *Notariato e documento notarile a Pavia (secoli XI–XIV)* (Pubblicazioni della Facoltà di Lettere e Filosofia dell'Università di Pavia 58) Firenze 1990; GIORGIO TAMBA, *Una corporazione per il potere. Il notariato a Bologna in età comunale* (Biblioteca di storia urbana medievale 11) Bologna 1998. Mehrere Städte der Toskana behandelt der Tagungsband *Il notariato nella civiltà toscana. Atti di un convegno* (maggio 1981) (Studi storici sul notariato italiano 8) Roma 1985.
- 2 Eine monographische Untersuchung der Notarsstatuten steht noch aus. Vgl. neben den oben (Anm. 1) genannten Arbeiten zu einzelnen Städten MARITA BLATTMANN, *Die Statutenbücher von Bergamo bis 1343. Eine Kommune 'erlernt' den Umgang mit geschriebenem Recht* (Münstersche Mittelalter-Schriften) München 1995, Kap. 11. Ein vollständiger Nachweis sämtlicher erhaltener Imbreviaturbücher kann hier nicht angestrebt werden. Vgl. die frühen Beispiele aus Ligurien: *Il cartolare di Giovanni scriba (1154–1165)*, hg. von MARIO CHIAUDANO – MATTIA MORESCO (Documenti e studi per la storia del commercio e del diritto commerciale italiano 1–2 = Regesta Chartarum Italiae 19–20) Torino – Roma 1935; *Il Cartulario di Arnaldo Cumano e Giovanni di Donato* (Savona, 1178–1188), hg. von LAURA BALLETO – GIORGIO CENCETTI – GIANFRANCO ORLANDELLI – BIANCA MARIA PISONI AGNOLI (Pubblicazioni degli Archivi di Stato 96) Roma 1978; ANDREAS MEYER, *Der Luccheser Notar Ser Ciabatto und sein Imbreviaturbuch von 1226/27*, in: *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 74, 1994, S. 172–293. Aus der Mitte des 13. Jahrhunderts liegen in Siena Imbreviaturbücher von Notaren vor, die wenigstens zeitweise im Contado tätig waren: ODILE REDON, *Quatre notaires et leurs clientèles à Sienne et dans la campagne siennoise au milieu du XIIIe siècle (1221–1271)*, in: *Mélanges de l'École Française de Rome. Moyen Âge, Temps Modernes* 85, 1973, S. 79–141. Ein Verzeichnis der erhaltenen Notarsregister bis 1300 gibt MEYER, *Felix* (wie Anm. 1) S. 179–222, die edierten Imbreviaturbücher sind ebd. S. 701f. aufgelistet.

bindliche Aufzeichnungen, die die Funktion von Schrift im gesellschaftlichen Leben Italiens auf eine neue Stufe hoben³. Auch die Stadtkommunen griffen von Beginn an auf die Schreiberfahrung der Notare sowie ihre Fähigkeit, rechtsgültige Dokumente herzustellen, zurück, um den kommunalen Schriftstücken die nötige Glaubwürdigkeit zu verleihen⁴. Andererseits prägte der rasch expandierende Schriftgebrauch im 12. und 13. Jahrhundert nicht nur die städtische Dokumentationspraxis, sondern erfasste auch die bäuerliche Gesellschaft des Umlands. Die enge ökonomische und soziale Verbindung zwischen urbanem und ländlichem Raum, die für das Italien der kommunalen Epoche typisch war, führte dazu, dass auch die Landbevölkerung mehr und mehr mit Hilfe notarieller Aufzeichnungen agieren musste⁵.

- 3 HAGEN KELLER, Die Veränderung gesellschaftlichen Handelns und die Verschriftlichung der Administration in den italienischen Stadtkommunen, in: DERS. – KLAUS GRUBMÜLLER – NIKOLAUS STAUBACH (Hgg.), Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen. Akten des Internationalen Kolloquiums (17.–19. Mai 1989) (Münstersche Mittelalter-Schriften 65) München 1992, S. 21–36; DERS., Vorschrift, Mitschrift, Nachschrift. Instrumente des Willens zu vernunftgemäßem Handeln und guter Regierung in den italienischen Kommunen des Duecento, in: DERS. – CHRISTEL MEIER – THOMAS SCHARFF (Hgg.), Schriftlichkeit und Lebenspraxis. Erfassen, Bewahren, Verändern. Akten des Internationalen Kolloquiums (8.–10. Juni 1995) (Münstersche Mittelalter-Schriften 76) München 1999, S. 25–41; THOMAS BEHRMANN, Einleitung: Ein neuer Zugang zum Schriftgut der oberitalienischen Kommunen, in: HAGEN KELLER – DERS. (Hgg.), Kommunales Schriftgut in Oberitalien. Formen, Funktionen, Überlieferung (Münstersche Mittelalter-Schriften 68) München 1995, S. 1–18; HAGEN KELLER, La “rivoluzione documentaria” nei comuni italiani, in: GIAN GIACOMO FISSORE (Hg.), Scritture e memorie del potere (La storia d’Italia nel medioevo) Bari.
- 4 Diesen Aspekt untersucht GIAN GIACOMO FISSORE, La diplomatica del documento comunale fra notariato e cancelleria, in: Studi Medievali 19, 1978, S. 211–244; DERS., Alle origini del documento comunale: i rapporti fra i notai e l’istituzione, in: Civiltà comunale: Libro, Scrittura, Documento. Atti del Convegno Genova, 8–11 novembre 1988 (Atti della Società Ligure di Storia Patria n. s. 28 (103), 2) Genova 1989, S. 99–128; DERS., Il notaio ufficiale pubblico dei Comuni italiani, in: Scrineum 1, 1999, S. 1–16. Zum kommunalen Schriftgut allgemein KELLER – BEHRMANN (wie Anm. 3). Zur Glaubwürdigkeit notarieller Schriftstücke nun grundlegend PETRA SCHULTE, *Scripturae publicae creditur*. Das Vertrauen in Notariatsurkunden im kommunalen Italien des 12. und 13. Jahrhunderts (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 101) Tübingen 2003.
- 5 HAGEN KELLER, Veränderungen des bäuerlichen Wirtschaftens und Lebens in Oberitalien während des 12. und 13. Jahrhunderts. Bevölkerungswachstum und Gesellschaftsorganisation im europäischen Hochmittelalter, in: Frühmittelalterliche Studien 25, 1991, S. 340–372; JULIANE TREDE, Untersuchungen zum Verschriftlichungsprozeß im ländlichen Raum Oberitaliens. Die Urkunden der Pilgerkirche S. Maria di Monte Velate bei Varese aus dem 12. und 13. Jahrhundert (Gesellschaft, Kultur und Schrift – Mediävistische Beiträge 9) Frankfurt am Main u. a. 2000; DIES., Beobachtungen zur sozialen Mobilität der ländlichen Bevölkerung im 13. Jahrhundert. Die Familie Cerpanus/de Honrigono aus Varese, in: THOMAS SCHARFF – THOMAS BEHRMANN (Hgg.), Bene vivere in communitate. Beiträge zum italienischen und deutschen Mittelalter. Hagen Keller zum 60. Geburtstag überreicht von seinen Schülerinnen und Schülern, Münster u. a. 1997, S. 93–

Fragt man vor diesem Hintergrund nach der Struktur und Tätigkeit des Notariats im ländlichen Raum, geben die normativen Quellen ein klares Bild⁶. Notare sind im Contado auch in kleineren Orten ansässig. Im 13. Jahrhundert wird ihre Tätigkeit mehr und mehr den Regelungen durch das städtische Notarskollegium unterworfen. So bestimmen zum Beispiel die Paveser Notarsstatuten des 13. Jahrhunderts, die Konsuln der städtischen Notarszunft seien gehalten, *consules* zu ernennen, denen bestimmte Contado-Bezirke unterstehen. Sie sollten jährlich die in ihrem Bezirk tätigen Notare zu einer korrekten Amtsführung auffordern und deren Namen schriftlich an die *rectores* der Paveser Zunft weitermelden, damit sie in der Stadt registriert werden. Somit zeichnet diese normative Quelle für das 13. Jahrhundert das Bild eines Contado-Notariats, das fest etabliert war und unter städtischer Kontrolle der ländlichen Bevölkerung zur Verfügung stand. Dieses Bild hat Juliane Trede in einer detaillierten Untersuchung der im Bereich von Varese tätigen Notare anhand urkundlicher Überlieferung bestätigt⁷. Schon im 11. Jahrhundert sind in diesem Raum beheimatete Urkundenschreiber nachzuweisen. Ihre steigende Zahl führte dazu, dass die einzelnen Notare in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts einen zunehmend kleineren Aktionsradius hatten. Im Zeitraum 1170–1270 lassen sich in dem Borgo Varese im Schnitt zwei bis drei Notare pro Jahr nachweisen, in dem kleineren Velate immerhin im Durchschnitt mehr als ein gleichzeitig tätiger Schreiber. Die zentrale Rolle Vareses als Markt- und Gerichtsort machte vor allem diese Stadt attraktiv, was sich auch daran ablesen lässt, dass besonders häufig montags, also am Markttag, notariell dokumentierte Geschäfte abgeschlossen wurden. Vergleichbare Beobachtungen an Paveser Material erlauben den Schluss, dass in weiten Bereichen der zentralen Lombardei bereits im 12. Jahrhundert Notare selbst in kleineren Orten des Contado ansässig waren⁸.

In den folgenden Ausführungen soll notarielle Tätigkeit im südlichen Mailänder Contado während des 12. Jahrhunderts untersucht werden⁹. Eine derartige

104; zuletzt CHRISTOPH DARTMANN, Beobachtungen zur Struktur der Überlieferung der Zisterzienserabtei Chiaravalle Milanese (in diesem Band).

6 Statuta, decreta et ordinamenta Societatis et Collegii notariorum Papie reformata (1255–1274), hg. von RENATO SÓRIGA, in: Carte e statuti dell'agro ticinese (Biblioteca della Società Storica Subalpina 129) Torino 1932, S. 135–261.

7 TREDE, Untersuchungen (wie Anm. 5) S. 152–201, bes. S. 179–183.

8 Zu Pavia BARBIERI, Notariato (wie Anm. 1) S. 157–181; zur Notarstätigkeit im Contado im 13. Jahrhundert vgl. auch REDON, Notaires (wie Anm. 2) und MEYER, Felix (wie Anm. 1) S. 391–499.

9 Basis für die folgenden Ausführungen stellen alle heute noch verfügbaren Urkunden dar, die sich im mittelalterlichen Archiv der Zisterzienserabtei Chiaravalle Milanese befanden. Neben den heute im Mailänder Staatsarchiv als Bestand dieses Klosters aufbewahrten Dokumenten (Pergamene per fondi, cart. 554–566) enthält auch die Überlieferung des Klosters von S. Ambrogio zahlreiche Stücke, die bis zum Ende des Mittelalters im Besitz

Analyse verspricht nicht allein eine Bereicherung der Kenntnisse über das Notariatswesen in der zentralen Lombardei, vielmehr gilt es zu überprüfen, ob die bisher gewonnenen Einsichten zum ländlichen Notariat auch für gänzlich anders strukturierte Zonen der Poebene Geltung besitzen. Die von Trede zum Gegenstand gemachte Überlieferung der Pilgerkirche S. Maria di Monte Velate erfasst ja eine Region, in der mit der Kirche selbst und dem nahe gelegenen Varese sowohl eine geistliche Institution als auch ein regionales Zentrum bereits etabliert waren, bevor im 12. Jahrhundert die rasante Ausweitung des Schriftgebrauchs einsetzte. Barbieri stützte sich bei seinen Ausführungen zum ländlichen Notariat im Paveser Contado gleichfalls auf die Dokumente älterer Gründungen wie die des Klosters S. Pietro in Ciel d'Oro, sodass er ebenfalls vor allem die Zonen der Poebene erfasst, deren kirchliche, ökonomische und soziale Strukturen sich bereits im Hochmittelalter verfestigt haben. Im Gegensatz dazu erlebte der südliche Mailänder Contado erst während des hier untersuchten 12. Jahrhunderts eine intensivere wirtschaftliche und administrative Durchdringung. Die Urbarmachung bisher allenfalls extensiv genutzter Flächen ging einher mit einer massiven Bevölkerungszunahme, die eine Umstrukturierung der Besiedelung ebenso zur Folge hatte wie die Ausbildung stabiler Verwaltungs- und Besitzverhältnisse des neu erschlossenen Raumes. Die Zisterzienserabtei Chiaravalle Milanese stellte einen der Protagonisten dieser Neustrukturierung der sogenannten ‚Bassa milanese‘ dar. Dieses Kloster, gelegen vor den Toren der Stadt Mailand, war von seiner Gründung an eng mit der städtischen Gesellschaft verwoben, erwarb seinen Besitz jedoch innerhalb eines Landstreifens, der sich entlang des Lambro Meridionale rund 30 Kilometer weit nach Südosten erstreckt¹⁰. Die umfangrei-

der Zisterzienser von Chiaravalle waren (ebd. cart. 312–326). Die kurz vor Auflösung der Abtei unter der napoleonischen Herrschaft angefertigten Kopien Ermete Bonomis (Bibl. Naz. Braidense ms. VA. XV. 20–31) werten zusätzlich die Einträge eines Chartulars von Chiaravalle aus dem beginnenden 14. Jahrhundert aus (Archivio di Stato di Milano, Pergamene per fondi, cart. 578). Zur Genese und Struktur dieser Überlieferung DARTMANN, Beobachtungen (in diesem Band) Abschnitt 2.1.

- 10 Die enge Verbindung von Chiaravalle Milanese mit der städtischen Gesellschaft analysiert PAOLO GRILLO, *Cistercensi e società cittadina in età comunale: il monastero di Chiaravalle Milanese (1180–1276)*, in: *Studi storici* 40, 1999, S. 357–394. Zum Grundbesitz der Abtei, der eingehend untersucht ist: LUISA CHIAPPA MAURI, *Le scelte economiche del monastero di Chiaravalle milanese nel XII e XIII secolo*, in: PAOLO TOMEA (Hg.), *Chiaravalle. Arte e storia di un'abbazia cistercense*, Milano 1992, S. 31–49; DIES., *Paesaggi rurali di Lombardia. Secoli XII–XV* (Biblioteca di Cultura Moderna 989) Roma – Bari 1990, vor allem die Kap. 1 und 2 (S. 5–99). Kap. 1 stellt den Wiederabdruck dar von DERS., *La costruzione del paesaggio agrario padano: la grangia di Valera*, in: *Studi storici* 26, 1985, S. 263–314; CARLA SACCHETTI STEA, *Il monastero di Chiaravalle Milanese nel Duecento: Vione da “castrum” a grangia*, in: *Studi storici* 29, 1988, S. 671–706; DIES., *Torrevecchia tra XII e XIV secolo*, in: *Studi di storia medioevale e di diplomazia* 12–13, 1992, S. 7–45.

che Überlieferung des Klosters erfasst also während des 12. Jahrhunderts eine Zone, die einem fundamentalen Wandel unterlag. Wegen der Breite des zur Verfügung stehenden Materials sowie wegen der besonderen Charakteristika der von ihm erfassten Landstriche kann die Analyse des hier gewählten Beispiels dazu beitragen, die bisher eher punktuell gewonnenen Ergebnisse zur notariellen Tätigkeit im ländlichen Raum zu bereichern.

Innerhalb des Urkundenbestands von Chiaravalle Milanese spielt allerdings das Contado-Notariat keine zentrale Rolle, weil die Zisterzienser vielfach in Mailand urkunden ließen und dort ansässige Notare beschäftigten. Allerdings wurde ein nicht unerheblicher Teil der Verträge bei den Grundstücken bzw. den Betriebshöfen der Abtei, den Grangien, abgeschlossen. Eine andere Möglichkeit, in der Dokumentation außerhalb der Stadt praktizierende Notare zu erfassen, bieten die Verträge, die von Bewohnern des Contado ohne direkte Beteiligung des Klosters oder Mailänder Geschäftspartner abgeschlossen wurden und erst später ins Archiv der Zisterzienser gelangten. Immerhin machen mitüberlieferte Urkunden, die ursprünglich nicht im Besitz der Abtei waren, bis zum Jahre 1270 ein Viertel des heute noch vorliegenden Materials aus; darunter befinden sich nicht wenige Stücke, die von Bewohnern des Contado in Auftrag gegeben worden sind¹¹. Daher verspricht der Bestand von Chiaravalle Milanese trotz seiner städtischen Prägung einige Einblicke in die Notarstätigkeit im südlichen Mailänder Contado. Anhand zweier ausgewählter Schwerpunkte der Überlieferung, der Orte Torrevecchia Pia (rund 23 Kilometer südlich von Mailand) und Villamaggiore (rund 17 Kilometer südlich von Mailand) sowie anhand der Figur des Paveser Notars Jacobus Corvus soll der Frage nachgegangen werden, welche Notare dort im 12. Jahrhundert tätig waren und welchen Aktionsradius sie nachweislich in Ausübung ihres Berufs erreichten¹². Diese Beobachtungen werden ergänzt durch die Untersuchung über den Mailänder Oldericus Cuminus, der sich als Notar zu Beginn des 13. Jahrhunderts im Beziehungsgeflecht seiner Familie bewegte, das den Ort *Consonno* mit der lombardischen Metropole verband.

11 DARTMANN, Beobachtungen (in diesem Band) Abschnitt 3 mit Grafik im Anhang 1.

12 Es hat sich als unerlässlich erwiesen, die Informationen aus dem Bestand der Abtei Chiaravalle Milanese mit weiteren Belegen anzureichern, die sich in edierten Überlieferungen anderer Mailänder Institutionen sowie in den *Atti del Comune di Milano* befinden. Da mit Ausnahme der Urkunden des Klosters S. Pietro in Gessate keine der Editionen auch das 13. Jahrhundert abdeckt, musste sich die vorliegende Studie weitgehend auf den Zeitraum vor 1200 beschränken.

2. Die *actum*-Vermerke und die Orte notarieller Tätigkeit

Grundlage der folgenden Ausführungen sind vor allem die sogenannten *actum*-Vermerke, also jenes Element der *publicationes* in notariellen Urkunden, das den Ort angibt, an dem der Vertrag geschlossen wurde¹³. Als Teil des Formulars gehören diese Vermerke zu den Informationen, die ein Dokument auf jeden Fall enthalten musste, wollte es Rechtsgültigkeit beanspruchen.

An welchem Ort ein Notar schrieb, folgte im 12. und 13. Jahrhundert keiner festen Regel. Im städtischen Notariat des 13. Jahrhunderts spielte die 'Bottega' eine entscheidende Rolle, also ein fester Stand, häufig in der Nähe des wirtschaftlichen Herzens der Stadt gelegen, an dem der Schreiber einen Großteil der Geschäfte aufnahm¹⁴. Die Notare stellten an den Orten besonders intensiven Handelns die Infrastruktur zur Verfügung, die es Vertragspartnern erlaubte, rasch ihre Übereinkunft festzuhalten und damit für die Zukunft abzusichern¹⁵. Ähnlich wie in den Städten dienten auch auf dem Lande ökonomische, kirchliche und juristische Zentren wie etwa die Pieven mit Marktplatz und Gericht als Ort für die Anfertigung notarieller Dokumentation. Daneben können Wegkreuzungen oder andere Landmarken als Stelle erscheinen, an der Verträge abgeschlossen wurden¹⁶.

Für die Wahl der Plätze, an denen geurkundet wurde, konnte es also rein praktische Gründe geben. Im Bereich der weltlichen und geistlichen Gerichtsbarkeit spielte darüber hinaus die Ausbildung symbolischer Zentren der Jurisdiktion eine wichtige Rolle¹⁷. So urteilten kommunale Gerichte Mailands von Beginn an *in broileto*, wo die Kommune ihren ersten Palast errichtete¹⁸. Mit dem

13 Zu den *publicationes* SCHULTE, *Scripturae* (wie Anm. 4) S. 120–123.

14 Zur Bedeutung der 'Bottega' für stadtsässige Notare des 13. Jahrhunderts mit Beispielen aus Siena und Lucca REDON, *Notaires* (wie Anm. 2) S. 90f., anders der Notar Federico di Gionta, der im Contado tätig ist, S. 94; MEYER, *Ser Ciabatto* (wie Anm. 2) S. 180; vgl. auch DERS., *Felix* (wie Anm. 1) S. 335–353. Andere Beobachtungen stellt an SCHULTE, *Scripturae* (wie Anm. 4) S. 123–136.

15 THOMAS BEHRMANN, *Ad maiorem cautelam*. Sicherheitsdenken, Zukunftsbewußtsein und schriftliche Fixierung im Rechtsleben der italienischen Kommunen, in: *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 72, 1992, S. 26–53; DERS., *Verschriftlichung als Lernprozeß: Urkunden und Statuten in den lombardischen Stadtkommunen*, in: *Historisches Jahrbuch* 111, 1991, S. 385–402.

16 Beispiele dafür bei REDON, *Notaires* (wie Anm. 2) S. 94–96; TREDE, *Untersuchungen* (wie Anm. 5) S. 176–186; MEYER, *Felix* (wie Anm. 1) S. 391–499.

17 Für die vorkommunale Phase untersucht dies HAGEN KELLER, *Der Gerichtsort in oberitalienischen und toskanischen Städten. Untersuchungen zur Stellung der Stadt im Herrschaftssystem des Regnum Italicum vom 9. bis 11. Jahrhundert*, in: *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 49, 1969, S. 1–72.

18 Zum ersten Mal sind der ‚Broletto‘ und ein kommunaler Palast belegt in ACM, Nr. 4 S. 8f. (10. November 1138). Zur Baugeschichte der Basilika S. Tecla und des in ihrer Umgebung gelegenen Herzens der Kommune jüngst ADA GROSSI, *Santa Tecla nel tardo*

Bau des zweiten Kommunalpalastes wechselte auch der Gerichtsort dorthin¹⁹. Ein Urteil hatte an einer präzise definierten Stelle innerhalb dieses Palastes verkündet zu werden. Eine ähnliche Bedeutung hatten der Bischofspalast und die anderen Gebäude im geistlichen Zentrum Mailands für die kirchliche Gerichtsbarkeit²⁰. Es finden sich allerdings auch Fälle, in denen man sich zur Urteilsfindung zu den umstrittenen Grundstücken oder Grundstücken mit streitigen Grenzen hinbegeben musste. Im Jahre 1188 etwa konnten sich die Abtei Chiaravalle Milanese und die Kirche S. Bartolomeo in Siziano nicht über die Größe einer Weide einigen. Die Entscheidung darüber übertrug man Bauern aus der Gegend, die aufgrund ihrer Kenntnis der lokalen Besitzverhältnisse die umstrittenen Grenzen weisen sollten. Daraus erwuchs ein Kompromiss, den der Notar Iohannes Coallia gleich vor Ort aufschrieb²¹. Auch wenn in der Stadt ein Urteil gesprochen wurde kam es gelegentlich zu einem Ortstermin. Belegt ist etwa ein Inventar, das der Mailänder Notar Anselmus Samaruga im Jahre 1194 im Auftrag der Mailänder Kommune in Villamaggiore anfertigte; anschließend wurde auf der Basis dieser Aufstellung *in camera consulum iustitie Mediolanesium* einem Gläubiger als Entschädigung für nicht geleisteten Schuldendienst Land überschrieben²². Der *actum*-Vermerk allein gibt also nicht erschöpfend darüber Auskunft, welche Orte begangen wurden, bevor es zur Ausfertigung einer Urkunde kam. Augenfällig ist dies bei umfangreichen Landverkäufen, die oft über dreißig Parzellen inventarisieren, indem sie ihre Lage und die Besitzer der angrenzenden Liegenschaften beschreiben. Sofern der ausfertigende Notar nicht selbst vor Ort diese Inventare erstellt hat, wird man mit vorbereitenden Schriftstücken rechnen dürfen, denen er die notwendigen Informationen entnehmen

medioevo. La grande basilica milanese, il paradisis, i mercati (Collana di studi di archeologia lombarda 5) Milano 1997.

- 19 Der neue Kommunalpalast, der bereits 1213 eine *camera consulum iustitie civitatis* beherbergte (ACM, Nr. 366 S. 486, 10. Februar 1213), erscheint in den 'Atti del Comune' erst 1218 zum ersten Mal als Ort einer Urteilsverkündung (ACM 1, Nr. 29 S. 46f., 25. Oktober 1218), obwohl er sicher ab 1208 belegt ist (ACM, Nr. 315 S. 430–432).
- 20 Im Palast des Erzbischofs bzw. seiner Loggia: ASM CM, cart. 555 Nr. 132 (28. August 1179); ebd. cart. 556 Nr. 69 (23. Dezember 1210); ebd. Nr. 94 (4. Mai 1216); vgl. auch ebd. cart. 559 Nr. 339α (3. Januar 1257) mit dem Insert einer *litis contestatio* vom 16. Dezember 1254 (= Bonomi 7, S. 16f.); in der *curia ordinariorum* ebd. cart. 557 Nr. 105 (2. Mai 1219). In der sogenannten *domus laboris* der Kathedralekirche S. Maria Hiemalis verkündete am 5. August 1184 der Schiedsrichter Nazarius *qui dicitur Vicecomes* seine Sentenz im Streit zwischen Chiaravalle Milanese und der Kommune von Consonno (ebd. cart. 555 Nr. 148 und 149). Zu diesen Gebäuden GROSSI, Santa Tecla (wie Anm. 18).
- 21 ASM SA, cart. 313 (23. Mai 1188). Ein ähnliches Vorgehen ist vielfach belegt, so bei einer Vereinbarung zwischen Chiaravalle Milanese und der Kirche S. Vitale in Casadegium über strittige Zehntrechte, ASM CM, cart. 555 Nr. 139 (3. Mai 1181) und einer Weisung von Grundbesitz der Familie Cuminus in Villamaggiore, ebd. Nr. 160 (10. Mai 1188).
- 22 ACM, Nr. 182 S. 263–266 (13. Juli 1194).

konnte²³. Generell kann man für den Verkauf von Grundstücken keine feste Regel ausmachen, wo sie vereinbart und dokumentiert wurden. Es konnte der Aufenthaltsort einer der beiden Vertragsparteien sein oder ein weiterer Ort. Darin unterscheiden sich die großen geistlichen Institutionen nicht grundsätzlich von privaten Grundbesitzern²⁴.

Wenn also die *actum*-Vermerke der Urkunden nicht unbedingt den gesamten Raum erfassen, in denen ein Notar tätig war, so können sie doch dazu dienen, den Radius zu ermitteln, den er bei seiner Berufsausübung nachweislich durchmessen hat. Da Mailänder Notare erst ab 1216 verpflichtet waren, in ihrer Unterschrift nicht nur ihren Namen, sondern auch den ihres Vaters anzugeben – häufig tritt die Nennung ihres Herkunfts- bzw. Wohnortes hinzu –, stellen die Angaben über den Ausstellungsort eines Dokumentes die einzige Möglichkeit dar, aus den Schwerpunkten und der Reichweite seiner Schreibtätigkeit Herkunft und Tätigkeitsraum eines Notars zu bestimmen²⁵.

- 23 So konnten sich Verkäufer und Käufer in einer vorläufigen Übereinkunft auf eine Transaktion einigen, ohne bereits die Grundstücke inventarisiert und den Preis festgesetzt zu haben. *Jacobus qui dicitur Gambaloita* beispielsweise verständigte sich mit *Petrus qui dicitur Horembellus* und *Reffudatus qui dicitur de Magio* am 21. November 1191 auf den Verkauf umfangreichen Landbesitzes in Torrevecchia Pia. Zur Grundlage ihrer Vereinbarung, die auch Zahlungsfristen beinhaltete, nahmen sie einen am 17. August 1190 ausgestellten Kaufvertrag über dieselben Grundstücke. Die Übereinkunft vom November 1191 übernahm den Preis und das Ergebnis der Vermessung von 1190. Sowohl die Größe der Parzellen als auch der Kaufpreis in der erst am 19. März 1192 ausgestellten endgültigen Kaufurkunde unterscheiden sich dann geringfügig von den zuvor angegebenen Werten. Weil auch die Reihenfolge, in der die einzelnen Liegenschaften aufgeführt werden, in den beiden Kaufverträgen abweicht, muss es in der Zwischenzeit zu einer erneuten Vermessung und Schätzung des Landes gekommen sein, die wohl nur in Gegenwart eines Notars durchgeführt werden konnte. Die Urkunden sind nur in der Kopie eines Rotulus aus dem Ende des 13. Jahrhunderts erhalten (ASM CM, cart. 578). Zu diesem Rotulus und den darin enthaltenen Geschäften DARTMANN, Beobachtungen (in diesem Band) bei Anm. 97f., 106-114 und 133-137.
- 24 Der Abt von Chiaravalle Milanese reiste zum Beispiel mehrmals nach Pavia, um Grundstücke zu erwerben (dazu unten bei Anm. 69–70). Auch der Grangierius von Villamaggiore Martinus de Canturio erschien sowohl 1203 als auch 1211 im nahegelegenen *Consonno* bei denjenigen, von denen er Land kaufte, ASM CM, cart. 556 Nr. 17 und ebd. Nr. 73. Ähnlich schlossen auch die Abudelli aus *Consonno* ihre Landkäufe am Aufenthaltsort der Verkäufer ab (dazu unten bei Anm. 44f.). Auch das Kloster von Chiaravalle und seine Grangien konnte als Ort für den Abschluss eines Kaufvertrags gewählt werden: ASM SA, cart. 312 (26. Oktober 1171) und ASM CM, cart. 556 Nr. 87 (15. Mai 1212) in Chiaravalle; ASM SA, cart. 314 (7. Mai 1212) in der Grangie von Villamaggiore. Vor allem die Städte dienten häufig als Treffpunkt für die Übereinkunft zwischen Käufer und Verkäufer, so z. B. der *broretto archiepiscopus Mediolanensi* bei einem Verkauf der Valvassoren *de Puteobonello* an Chiaravalle, ASM CM, cart. 556 Nr. 76 (4. November 1211) und die Kirche S. Maria Hiemalis, ASM SA, cart. 314 (6. Mai 1215).
- 25 Zu den schlagartig einsetzenden Veränderungen der notariellen Unterschriften TREDE, Untersuchungen (wie Anm. 5) S. 168f.

3. Notare im Auftrag der dörflichen Oberschicht

3.1 Die Familie Teizo aus Torrevecchia Pia

Welche Informationen über ländliche Notare der hier untersuchte Bestand für das 12. Jahrhundert bietet, kann ein signifikantes Beispiel aus dem Ort Torrevecchia Pia verdeutlichen²⁶. Am 19. September 1179 regelte der dort ansässige Andrea Teizo das weitere Geschick zweier Nichten, deren Vater, Petrus Plumacius Teizo, verstorben war. Die Mädchen wurden zwei ebenfalls in Torrevecchia wohnenden Brüdern, Petrus und Fulco de Pasquario, anvertraut. Um diese für die Kosten zu entschädigen, die der Lebensunterhalt und die Mitgift der Mädchen verursachten, überschrieb Andrea den Brüdern de Pasquario Grundstücke in Torrevecchia Pia, die sein Bruder, der Vater der beiden Waisen, zuvor gekauft hatte. Dieses Geschäft dokumentierte vor Ort der Notar Girardus de Vineate.

Die an dem Geschäft Beteiligten dürften wohl bäuerlichen Kreisen zuzurechnen sein. Der Vater der beiden Mädchen hatte allerdings vor der Zerstörung Mailands durch Friedrich Barbarossa im Borgo der Pusterla S. Eufemie vor den Mauern der Stadt gelebt. 1157 trat er zum ersten Mal in Erscheinung, als er für Minderjährige aus der Familie de Ogiono/de Uglono eine *vinea* im Gebiet von Vigonzone, der Gegend des späteren Torrevecchia Pia, kaufte²⁷. 1172 übernahm Petrus Plumacius Teizo, der inzwischen selbst nach Torrevecchia übergesiedelt war, von den de Ogiono dieses Grundstück²⁸. Bis zu seinem Tod vor dem 20. September 1179 ist ein weiterer Landkauf des Petrus dokumentiert, ehe sein Bruder Andrea die Geschicke seiner Töchter regelte²⁹. Letzterer erscheint noch einmal im Bestand von Chiaravalle Milanese, weil sich die Zisterzienser mit Fulco de Pasquario über Andreas Nachlass verständigen mussten³⁰.

Die Brüder Petrus und Fulco de Pasquario hielten die Grundstücke aus dem Besitz von Petrus bzw. Andrea bis zum Jahr 1192, in dem sie und die beiden Waisenmädchen das Land an die Mailänder Reffudatus de Madiis und Petrus Horembellus verkauften³¹. Am 23. März 1196 ließen die Käufer ein Pachtverhältnis mit

26 Zu Torrevecchia Pia SACCHETTI STEA, Torrevecchia (wie Anm. 10); DARTMANN, Beobachtungen (in diesem Band) bei Anm. 97f., 106-114 und 133-137. Die im Anschluss behandelten Urkunden sind in der Kopie eines Rotulus des ausgehenden 13. Jahrhunderts überliefert, ASM CM, cart. 578. Vgl. eine Teiledition in Gli atti del Comune di Milano nel secolo XIII, 3, hg. von MARIA FRANCA BARONI, Alessandria 1992, Nr. 705 S. 737 (27. April 1297).

27 Rotulus ASM CM, cart. 578 (Oktober 1157).

28 Ebd. (13. Februar 1172).

29 Ebd. (23. September 1173, 19. September 1179).

30 Ebd. (10. November 1186).

31 Ebd. (7. Oktober 1192).

den Brüdern de Pasquario beurkunden³². Die Einzelregelungen legen nahe, dass es sich bei Fulco und Petrus de Pasquario nicht um Zwischenpächter handelte, sondern um Bauern, die das gepachtete Land selbst bearbeiteten.

Aus den zusammengetragenen Belegen für die Parteien, die 1179 in Torrevecchia Pia das weitere Schicksal der Töchter des Petrus Plumacius Teizo regelten, lässt sich also mit aller Vorsicht folgendes soziales Profil gewinnen: Da man Fulco und Petrus de Pasquario bat, die beiden verwaisten Mädchen großzuziehen, dürften sie derselben Schicht angehört haben wie Petrus und Andrea Plumacius. Während Petrus Plumacius Teizo in den 1150er Jahren noch in der Gegend von Mailand nachgewiesen werden kann und erst ab 1172 als Bewohner von Torrevecchia Pia belegt ist, fehlt für die Brüder de Pasquario jeder Beleg außerhalb dieses Ortes. Man wird wohl beide Familien zum Kreis jener Bauern rechnen können, der in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts in der Lage war, nennenswerte Beträge in Grundbesitz zu investieren, also eine dörfliche Oberschicht bildete³³.

Für die Frage nach der Notarstätigkeit im südlichen Mailänder Contado ist bemerkenswert, dass sich diese Geschäftspartner nicht an einen vor Ort oder in der Region ansässigen Notar wandten, um ihre Angelegenheiten zu dokumentieren, sondern an den wohl aus Mailand stammenden Girardus de Vineate. Dieser lässt sich vermutlich ab 1167, sicher ab 1170 in der Überlieferung von Chiaravalle Milanese nachweisen³⁴. Seine Geschäfte führten ihn, häufig im Auftrag der Zis-

32 Ebd. (23. März 1196). Petrus und Fulco verpflichteten sich, die Hälfte der Getreideernte des gepachteten Landes an die Mailänder Grundeigentümer abzuliefern; außerdem hätten Petrus Horembellus und Reffudatus de Madiis die Hälfte des Saatgutes zu stellen. Sollten die de Pasquario über die Parzellen aus dem Besitz der beiden Mailänder hinaus Land anderer Eigentümer in Torrevecchia Pia bearbeiten, seien sie verpflichtet, ein Drittel des Ertrags an Petrus Horembellus und Reffudatus de Madiis abzuführen. Zu diesen Regelungen trat der Nießbrauch eines Paares Ochsen, das die Männer aus Torrevecchia Pia zum Preis von sechs Pfund zur Verfügung gestellt bekamen, wobei das *dominium* über die Zugtiere in der Hand der Mailänder blieb. Für möglichen Schaden hafteten beide Parteien zu gleichen Teilen.

33 Als Tendenz für die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts erwähnt dies KELLER, Veränderungen (wie Anm. 62) S. 358–360; FRANÇOIS MENANT, Campagnes lombardes au Moyen Âge. L'économie et la société rurales dans la région de Bergame, de Crémone et de Brescia du Xe au XIIIe siècle (Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome 291) Rome 1993, S. 301–306. Beispiele bei HAGEN KELLER, Adelsherrschaft und städtische Gesellschaft in Oberitalien (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 52) Tübingen 1979, S. 109–115; TREDE, Untersuchungen (wie Anm. 5) S. 36–38; DARTMANN, Beobachtungen (in diesem Band) bei Anm. 90–94.

34 Ab 1165 ist in der Gegend von Mailand die Tätigkeit eines *iudex et missus regis* Girardus belegt (Le pergamene del secolo XII del monastero di S. Maria di Aurona di Milano conservate presso l'Archivio di Stato di Milano, hg. von MARIA FRANCA BARONI [Pergamene milanesi dei secoli XII–XIII 1] Milano 1984, Nr. 8 S. 10–24, 19. April 1165); vgl. ASM CM, cart. 555 Nr. 106 (16. Januar 1167) und ebd. Nr. 107 (17. Februar 1167). Girardus *qui dicor de Vineate* ebd. Nr. 111 (27. Januar 1170).

terzienser, von der Stadt Mailand, in der er achtmal belegt ist, in den Borgo Nosedo, das Kloster Chiaravalle und seine Umgebung, die Umgebung von Villamaggiore und Siziano, in den Ort *Gramane* in der Diözese Lodi, Rivolta d'Adda sowie eben nach Torrevecchia Pia³⁵. Die *actum*-Vermerke der von ihm ausgestellten Urkunden decken also den gesamten Raum ab, den die Dokumentation von Chiaravalle erfasst. Für die Wahl des Ortes, an dem die Urkunden ausgestellt worden sind, lässt sich keine Regelmäßigkeit konstatieren. Dies geschah sowohl am Aufenthaltsort eines der beiden Geschäftspartner als auch bei den Grundstücken, die den Vertragsgegenstand darstellten³⁶. Der Schwerpunkt der Auftraggeber, der bei städtischen und stadtnahen Institutionen und Bewohnern liegt, erlaubt die Vermutung, es habe sich bei Girardus um einen Mailänder Notar gehandelt, auch wenn sich nicht eindeutig ein fest in Mailand zu verortender Stand von Girardus de Vineate nachweisen lässt.

Festzuhalten bleibt, dass noch im letzten Drittel des 12. Jahrhunderts Bewohner des Ortes Torrevecchia Pia ihre Geschäfte nicht von einem am Orte oder in der Region ansässigen Notar dokumentieren ließen, sondern wohl einen Schreiber aus der gut 20 Kilometer entfernten Metropole Mailand anreisen ließen, um eine Übereinkunft mit einem relativ niedrigen Geschäftswert von insgesamt 24 Pfund Mailänder Tertiolen schriftlich fixieren zu lassen. Der weitere Gang der Untersuchung wird zeigen, dass das Verhalten dieser Vertragspartner in dem hier zu untersuchenden Gebiet den Regelfall darstellte.

35 Der *missus regis* Girardus ist 1167 im Borgo Nosedo sowie in Siziano belegt in ASM CM, cart. 555 Nr. 106 (16. Januar 1167) und Nr. 107 (17. Februar 1167). Girardus de Vineate war nachweislich in Mailand: ASM CM, cart. 555 Nr. 117 (14. August 1172); PM 8 (S. Radegonda) Nr. 24 (24. Oktober 1173); ASM SA, cart. 312 (2. August 1174, 2. November 1174); ASM CM, cart. 555 Nr. 131 (30. Dezember 1178); ebd. Nr. 132 (28. August 1179); ASM SA, cart. 313 (5. Februar 1183); ASM CM, cart. 555 Nr. 148f. (5. August 1184); in Nosedo: ASM CM, cart. 555 Nr. 116 (6. August 1172); Chiaravalle und Umgebung: ASM CM, cart. 555 Nr. 115 (1. April 1171); ASM SA, cart. 312 (zwei Stücke vom 1. April 1171; 26. Oktober 1171; 17. Mai 1176); ASM CM, cart. 555 Nr. 133 (12. Mai 1180); in der Gegend von Villamaggiore und Siziano: ASM SA, cart. 312 (9. Dezember 1179); ASM CM, cart. 555 Nr. 139 (3. Mai 1181); in *Gramane*: ASM CM, cart. 555 Nr. 119 (5. September 1173); in Rivolta d'Adda: ASM SA, cart. 312 (2. August 1174); in Torrevecchia Pia: Rotulus ASM CM, cart. 578 (20. September 1179).

36 ASM CM, cart. 555 Nr. 119 (5. September 1173) enthält explizit den Verweis *actum in suprascripto loco Gramane in domo suprascriptorum venditorum*. Auf einem der Grundstücke, die den Vertragsgegenstand darstellten, wurde z. B. ein Tausch von Grundbesitz und Rechten zwischen Chiaravalle und der Kirche S. Vitale in *Caxadegum* abgeschlossen: ASM CM, cart. 555 Nr. 139 (3. Mai 1181); vgl. auch die Schenkung einer Waldparzelle in Villamaggiore: ASM SA, cart. 312 (9. Dezember 1179). Eine *donatio* des Jahres 1180 erfolgte hingegen im Kloster Chiaravalle Milanese: ASM CM, cart. 555 Nr. 133 (12. Mai 1180). 1171 wurde auch ein Kaufvertrag der Zisterzienser in der Abtei selbst abgeschlossen: ASM SA, cart. 312 (26. Oktober 1171).

3.2 Die Familie Abudellus aus *Consonno*

Zur dörflichen Oberschicht im heute verschwundenen Weiler *Consonno* – bei Villamaggiore gelegen – zählte in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts die Familie Abudellus³⁷. Ähnlich wie andere Vertreter ihrer Schicht verfügten sie in dieser Zeit über soviel bares Geld, dass sie zwischen 1184 und 1191 nachweislich insgesamt 112 Pfund Mailänder Tertiolen in Land investieren konnten. Mit der Wende zum 13. Jahrhundert verschlechterte sich ihre ökonomische Situation rapide, sodass die Abudelli zunächst Kredite aufnehmen mussten, die sie im Anschluss nur durch Verkäufe begleichen konnten.

Zur Abwicklung ihrer Landkäufe griffen sie mit einer Ausnahme auf den Mailänder Notar Guido Colderarius zurück. Während bei einem ersten Geschäft im Juni 1184 noch ein anderer Notar die Urkunde ausfertigte³⁸, haben sich vier Instrumente der Jahre 1185 bis 1191 erhalten, die von *Guidonus qui dicor Colderarius sacri palatii notarius* abgefasst wurden³⁹. Da die Abudelli von vier verschiedenen Geschäftspartnern Grundstücke erwarben, wird man ihnen die Wahl des Notars zuschreiben können. Die so gefestigte Geschäftsbeziehung zum Notar Guido Colderarius setzte die Bauernfamilie aus *Consonno* auch während ihres ökonomischen Niedergangs fort. 1199 bürgte der Notar für einen Kredit der Abudelli von 20 Pfund, den sie bei dem Mailänder Arnaldus Scosus aufnahmen⁴⁰. Möglicherweise führte diese Bürgschaft dazu, dass Guido Colderarius als Zeuge präsent war, als die Abudelli gegen Ende des Jahres 1202 in einem ersten großen Verkauf Grundstücke in *Consonno* an Chiaravalle Milanese veräußerten, für die sie 113 Pfund erhielten⁴¹. Obwohl ihm die unglückliche ökonomische Lage der Abudelli bekannt gewesen sein muss, weil ein großer Teil der 113 Pfund direkt an diverse Gläubiger der Bauernfamilie ausgezahlt wurde, bürgte Guido Colderarius erneut für ein Mitglied dieser Sippe, als dieses wenige Jahre später einen Kredit über fünf Pfund aufnahm, und fertigte zugleich das Notariatsinstrument aus⁴². Zum letzten Mal traten der Notar und die Abudelli 1212 in

37 Zum Schicksal dieser Familie ausführlicher DARTMANN, Beobachtungen (in diesem Band) bei Anm. 90–95.

38 Das Instrument, für das ein nicht näher benannter *Jacobus notarius* verantwortlich zeichnete, ist nicht im Original überliefert, sodass sich eine Zuschreibung wegen des fehlenden Notarssignets verbietet, Bonomi 2, Nr. 197 S. 654f. = Kopie aus Chartular ASM CM, cart. 578. Mit Ottobellus Colderarius war bei dem Geschäft ein Mann anwesend, der mit dem Notar Guido verwandt gewesen sein könnte.

39 ASM CM, cart. 555 Nr. 151 (19. Januar 1185); ebd. Nr. 155 (30. Juni 1186); ASM SA, cart. 313 (19. April 1191); ASM CM, cart. 555 Nr. 163 (1. Mai 1191).

40 ASM CM, cart. 555 Nr. 208 (27. Januar 1199).

41 ASM SA, cart. 314 (13. Dezember 1202).

42 ASM CM, cart. 556 Nr. 31 (15. Januar 1206).

Erscheinung: Guido Colderarius erhielt Land überschrieben, mit dem die Bauernfamilie aus *Consonno* ihre Schulden über 24 Pfund bei ihm beglich⁴³. Mit diesem Ausgleich, der einen logischen Schlusspunkt darstellt, reißt die Überlieferung über die Geschäftsbeziehung zwischen dem Mailänder Notar und einer im Contado sesshaften Familie ab.

Im Zusammenhang mit Geschäften der Familie Abudelli lässt sich Guido Colderarius in der Stadt Mailand und in ihrer näheren Umgebung nachweisen, wobei die *actum*-Vermerke den Aufenthaltsort des Verkäufers bzw. des Gläubigers nennen. Die gleiche Praxis, die sich an den Kaufurkunden ablesen lässt, die Guido im Auftrag der Abudelli niedergeschrieben hat, belegen auch zwei Notariatsinstrumente, die er im Auftrag von Chiaravalle Milanese ausfertigte: Am 9. Mai 1203 beurkundete er im Mailänder Hospital S. Vincenzo den Verkauf von Besitz dieser Institution an die Zisterzienser sowie zwei Tage später in *Consonno* ebenfalls einen Landkauf von Chiaravalle, diesmal von einer dort ansässigen Familie⁴⁴. Am selben Tag dokumentierte Guido Colderarius im nahegelegenen Borgo Siziano einen Landtausch zwischen den Zisterziensern und Bewohnern dieses Ortes⁴⁵. Neben diesen Belegen im Bestand von Chiaravalle Milanese zitiert ein Mailänder Inventar des Jahres 1217 zwei Schuldscheine über Kleinkredite, die Guido Colderarius in den Jahren 1210 bzw. 1212 ausgefertigt hatte⁴⁶.

Der Tätigkeitskreis dieses Notars, soweit er sich aus der Überlieferung rekonstruieren lässt, war also deutlich eingeschränkter als der des Girardus de Vineate. Möglicherweise spiegelt sich darin, dass sich mit der zunehmenden Dichte von Notaren der Wirkungsbereich des Einzelnen verkleinerte. So fällt auf, dass Guido Colderarius in den hier untersuchten Dokumenten neben Krediten nur Landgeschäfte niederschrieb, die sich auf Grundstücke in *Consonno* und in der unmittelbaren Umgebung des Ortes beziehen. Es scheint, als habe sich der Mailänder Notar eine einigermaßen feste Klientel in einem kleinen Ort des Contado gesichert. Zugleich mag man in Guido Colderarius ein Bindeglied zwischen der Bauernfamilie Abudelli und ihren durchweg aus Mailand stammenden Gläubigern sehen. Immerhin musste er als Bürge für Außenstände der Abudelli eintreten, bis sie ihn mit einem Grundstück entschädigten. Dass ein städtischer Notar neben seiner Schreibtätigkeit in Kreditgeschäfte involviert war ist in einem weiteren Fall eindeutig belegt: Auch der Mailänder *iudex ac missus domini Friderici imperatoris* Albertus Spetiarius gehörte zu den Gläubigern der Familie Abudelli aus *Consonno*; nachdem Chiaravalle Milanese die hypothekarisch belaste-

43 Ebd. Nr. 80 (9. Februar 1212).

44 ASM SA, cart. 314 (9. Mai 1203); ASM CM, cart. 556 Nr. 17 (11. Mai 1203).

45 ASM SA, cart. 314 (11. Mai 1203).

46 ACM 1, Nr. 2 S. 4-8 (26. Februar – 3. März 1217), hier S. 6 Z. 1–3 (7. August 1212) und Z. 5–7 (13. Januar 1210).

ten Grundstücke der Bauern gekauft hatte, zählte er zu dem Kreis derjenigen, deren Forderungen das Kloster mit dem Kaufpreis beglich. Außerhalb des Bestandes dieser Zisterzienserabtei ist ein weiterer Beleg für sein Engagement in problematischen Grundstücksgeschäften überliefert⁴⁷.

Fassen wir zusammen: Sowohl in dem über 20 Kilometer von Mailand entfernten Torrevecchia Pia als auch in dem einige Kilometer näher an der Stadt gelegenen *Consonno* lassen sich Notare beobachten, die für die lokale Bevölkerung tätig waren. Das Beispiel aus Torrevecchia Pia ist besonders aufschlussreich, weil dort ein Notar aus der Stadt geholt wurde, obwohl beide Parteien am Ort ansässig waren. Leider erlaubt die fragmentarische Überlieferung für diesen Weiler keine Aussage darüber, ob der Notar Girardus de Vineate ausschließlich wegen dieses einen Geschäfts einen Weg von – zählt man Hin- und Rückreise zusammen – über 40 Kilometern auf sich genommen hat oder ob er auf einer Rundreise durch die südlichen Randgebiete des Mailänder Contado die vor Ort anfallenden Geschäfte erledigte⁴⁸. Das Beispiel der Familie Abudelli aus *Consonno* führt vor Augen, wie ein städtischer Notar für Bewohner des Contado eine Schlüsselstellung einnehmen konnte. Auch sie wandten sich an einen Mailänder, um die Transaktion von Grundbesitz dokumentieren zu lassen. Dieser spielte über seine Notarstätigkeit hinaus eine wichtige Rolle für die Abudelli, da er – wie auch sein Berufskollege Albertus Spetiarius – als einer von mehreren Gläubigern den Bauern dringend benötigte Finanzmittel zur Verfügung stellte. Die Geschäftsbeziehung erstreckte sich immerhin über einen Zeitraum von 27 Jahren.

4. Die Notarstätigkeit im Contado an ausgewählten Beispielen

4.1 Torrevecchia Pia

Gut dokumentierte Einzelfälle ermöglichen es also, Beobachtungen zu den Vertragsparteien und zum ausfertigenden Notar miteinander zu verknüpfen. Aus der Perspektive des Notariats ergibt sich die Möglichkeit, regelmäßig wiederkehrende Klienten ausfindig zu machen, den Raum abzugrenzen, in dem ein Schreiber

47 Der Schuldschein ASM CM, cart. 556 Nr. 1 (19. August 1201); Albertus Spitiarius erscheint unter den Gläubigern der Abudelli, an die Chiaravalle einen Großteil des Preises für die vormals der Bauernfamilie gehörenden Grundstücke auszahlen soll, ASM SA, cart. 314 (13. Dezember 1202); auch die Quittung für die erfolgte Geldübergabe ist erhalten, ASM CM, cart. 556 Nr. 11 (10. Januar 1203). Siehe auch die Prozesse seines Sohnes Bonapax vor den Mailänder Gerichten ACM 1, Nr. 67 S. 94–96 (20. August 1220) und Nr. 225 S. 331f. (18. Mai 1229).

48 Das 'Itinerar' eines Notars lässt sich wohl nur an seinem Imbreviaturbuch ablesen. Vgl. die Beobachtungen zu den Schreiborten von REDON, *Notaires* (wie Anm. 2) S. 86–97.

tätig war, und Zeugnisse weiterer wirtschaftlicher Initiativen nachzuweisen. Zugleich erlauben diese Beobachtungen Rückschlüsse auf mögliche Motive für die Wahl eines bestimmten Notars oder des Ortes, an dem ein Geschäft abgeschlossen wurde. Auch wenn die überlieferten Notariatsinstrumente nur einen winzigen Bruchteil der tatsächlich produzierten notariellen Schriftstücke ausmachen, können anhand der im Bestand von Chiaravalle Milanese vorliegenden Fragmente des einst Aufgeschriebenen zumindest einige Anhaltspunkte über die Tätigkeitsbereiche weiterer Notare erfasst werden.

In Torrevecchia Pia lassen sich im 12. Jahrhundert neben Girardus de Vineate drei weitere Notare nachweisen. Der früheste unter ihnen, der *notarius sacri palatii* bzw. *iudex et missus domini Chunradi regis* Scottus, hat im Oktober 1157, kurz vor seinem Tod, in Torrevecchia Pia den Kaufvertrag aufgesetzt, mit dem eine in Vigonzone ansässige Familie eine *vinea* an Mailänder veräußerte⁴⁹. Neben diesem Beleg erfasst man ihn in der Stadt Mailand und ihrer unmittelbaren Umgebung, wo er seit 1141 tätig war⁵⁰. Unter den Vertragsparteien, deren Geschäfte er beurkundete, finden sich vor allem Mailänder Privatkunden sowie geistliche Institutionen des Contado, unter denen die Abtei Chiaravalle Milanese mit vier Belegen am häufigsten in Erscheinung tritt. Weil er eine Vielzahl von Mailänder Kunden bediente und sich seine Tätigkeit vor allem in der Stadt und ihrer unmittelbaren Umgebung vollzog, ist es möglich, Scotto als stadtsässigen Notar und *iudex* zu qualifizieren. Ähnlich wie im Fall des oben behandelten Girardus de Vineate lässt sich nicht mit Sicherheit bestimmen, ob Scotto 1157 in Torrevecchia Pia deswegen schrieb, weil er sich sowieso gerade in dieser Region aufhielt, oder ob er eigens wegen des heute noch überlieferten Geschäfts dorthin gegangen ist.

In der unmittelbaren Nachbarschaft von Torrevecchia Pia war im Juli 1171 *Guillicinus qui dicor Iudex missus domini regis* tätig, als er in Pairana den Kauf von Liegenschaften in Torrevecchia durch drei im nahegelegenen Landriano wohnende Brüder dokumentierte⁵¹. Bei den Verkäufern handelt es sich um eine Familie, die wohl ursprünglich aus Pairana stammte, 1150 in Mailand lebte, zum Zeitpunkt des Verkaufs aber die Stadt wieder verlassen hatte. Während der eine Zweig in die alte Heimat zurückgekehrt war, wohnten Verwandte, die sich mit

49 Rotulus ASM CM, cart. 578 (Oktober 1157). Scotto starb, ehe er das Instrument ausfertigte, was an seiner Statt der *notarius et iudex* Petrus übernahm.

50 Die folgenden Belege zeigen Scotto in Mailand und unmittelbar vor den Toren der Stadt tätig: ASM CM, cart. 554 Nr. 64 (April 1141); ASM SA, cart. 312 (Juli 1142); ASM CM, cart. 554 Nr. 72 (November 1143); PM 5, Nr. 27 (Oktober 1144); PM 8 (S. Radegonda) Nr. 16 (April 1145); ASM CM, cart. 554 Nr. 82 (23. März 1148); ASM SA, cart. 312 (3. April 1148); ASM CM, cart. 554 Nr. 83 (Februar 1150); ASM SA, cart. 312 (18. Januar 1156).

51 Rotulus ASM CM, cart. 578 (28. Juli 1171).

ihnen den Besitz in Torrevecchia teilten, in einem nicht mehr eindeutig zu identifizierenden Ort *Casellae*. Dort suchten sie die Käufer vom Juli 1171 einen Monat später gemeinsam mit dem *iudex* Guilicinus auf, um den Rest der Liegenschaften dieser Sippe in Torrevecchia in ihren Besitz zu bringen⁵². Drei weitere Belege für diesen Notar zeigen ihn zwischen 1167 und 1173 vorwiegend im Auftrag von Bewohnern des Mailänder Contado zwischen *Consonno* und *Gramane* in der Diözese Lodi unterwegs⁵³. Zu seinen 'Kunden' zählten neben Bewohnern des Contado auch die Abteien Chiaravalle Milanese, S. Pietro in Lodivecchio sowie Oldratus de Basilica Petri, einer der Mailänder Konsuln beim Wiederaufbau der Stadt 1167⁵⁴. Während er vier der Urkunden, in denen er belegt ist, selbst schrieb, gewährleistete er 1173 als *iudex* und *missus regis* die Rechtmäßigkeit eines Verkaufs durch die Befragung der daran beteiligten Frauen⁵⁵. Der kurze Zeitraum, für den Urkunden von Guilicinus überliefert sind, und ihre geringe Zahl verhindern eine sichere Aussage, ob er in der Gegend um *Consonno* und Torrevecchia Pia beheimatet war oder ob es sich um einen Mailänder handelte, der mehrfach in das Umland der Stadt zog, um dort anfallende Grundstücksgeschäfte zu dokumentieren.

Zuletzt war im 12. Jahrhundert der Mailänder Notar und *missus regis* Petrus Abbas in Torrevecchia Pia nachweislich tätig. In den Jahren 1191 und 1192 fertigte er insgesamt sieben Dokumente im Auftrag der Mailänder Petrus Horembellus und Reffudatus de Madiis aus, mit denen sie den Aufkauf mehrerer Grundstücke in Torrevecchia Pia festhalten ließen⁵⁶. Im Zuge seiner Tätigkeit für diese Auftraggeber können wir ihn nicht nur in dem Ort, in dem die Grundstücke lagen, beobachten, sondern auch in der Stadt Mailand selbst sowie in Landriano und in Zelforamagno. Für die in der Stadt abgeschlossenen Verträge bedienten sich Petrus Horembellus und Reffudatus de Madiis allerdings meistens der Notare Obizo und Anselm Samaruga, während Petrus Abbas die Geschäfte übernahm, die im Contado abgeschlossen wurden⁵⁷. Neben diesen sieben Belegen findet sich Petrus

52 Ebd. (28. August 1171).

53 In *Consonno*: ASM CM, cart. 555 Nr. 108 (Mai 1167); in *Gramane* in der Diözese Lodi: ebd. Nr. 119 (5. September 1173); ohne Nennung des Ortes im Chartular von Chiaravalle (ASM CM, cart. 578), kopiert in Bonomi 2, S. 401 (23. April 1173).

54 In dem zuletzt genannten Stück wird auf Oldratus de Basilica Petri verwiesen; zu ihm ACM, Nr. 54 S. 78–81 (Mai 1167), hier S. 80 Z. 44.

55 ASM CM, cart. 555 Nr. 119 (5. September 1173).

56 Rotulus ASM CM, cart. 578 (10. November 1191: Landriano; 14. Dezember 1191: Mailand; 28. Februar 1192: Torrevecchia Pia; 19. März 1192: Mailand; drei Stücke vom 7. Oktober 1192: Torrevecchia Pia und Zelforamagno). Bei dem in der Quelle genannten Ort *Aziello* wird es sich vermutlich um das heutige Zelforamagno handeln. Zu diesem 'Überlieferungsknoten' DARTMANN, Beobachtungen (in diesem Band) bei Anm. 97f., 106-114 und 133-137.

57 Rotulus ASM CM, cart. 578, mit *actum*-Vermerk für Mailand: 29. Oktober 1191 (Obizo

Abbas mehrfach im Auftrag diverser, vornehmlich in Mailand angesiedelter Auftraggeber, wobei seine Tätigkeit sich neben dem Stadtgebiet auf die Orte Assiano (rund 12 Kilometer westlich von Mailand) und Quinto de' Stampi erstreckt⁵⁸. Wie in den Fällen von Scottus und Girardus de Vineate zählte also vermutlich auch Petrus Abbas zu dem Kreis stadtsässiger Notare, die sich gelegentlich an verschiedenen Orten des Contado, unter anderem in Torrevecchia Pia, nachweisen lassen.

Für das hier untersuchte Material lässt sich Folgendes festhalten: Torrevecchia Pia, gelegen am Südrand des Mailänder Einflussbereichs, stellt den südlichsten Punkt des Aktionsradius dar, in dem die dort belegten Notare tätig waren. Alle vier Notare, die dort geurkundet haben, können auch in der Stadt Mailand oder in ihrer unmittelbaren Umgebung nachgewiesen werden. Zwei von ihnen haben darüber hinaus im Westen bzw. Osten der lombardischen Metropole ihres Amtes gewaltet, sodass wir einen Aktionsradius von bis zu 40 Kilometern konstatieren können. Selbst Guido Colderarius, unter den bisher untersuchten Beispielen der Notar mit dem kleinsten Aktionsradius, lässt sich sowohl in der Stadt Mailand als auch im rund 17 Kilometer südlich gelegenen *Consonno* beobachten.

4.2 Villamaggiore

Ergänzen wir diese Skizze von der Notarstätigkeit im südlichen Mailänder Contado um zwei Schreiber, die während der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts in Villamaggiore belegt sind⁵⁹. Sowohl der *notarius et missus domini Henrici impe-*

und Anselm Samaruga); 21. November 1191 (Anselm Samaruga); 28. Februar 1194 (Obizo Samaruga); 23. März 1196 (Anselm Samaruga); 31. Juli 1199 (Obizo Samaruga gemeinsam mit Guilielmus Castellus); 29. Juli 1209 (Anselm Samaruga). Der Vollständigkeit halber sei zusätzlich auf die von anderen Notaren in Mailand ausgefertigten Notariatsinstrumente verwiesen: 11. August 1197 (Jacobus de Merate); 29. September 1198 (Guido de Puteobonello); 27. Mai 1222 (Johannes de Fossis). Außerdem enthält derselbe Rotulus zwei kommunale Akte von der Hand des Notars Rogerius de Gatto: ACM, Nr. 283, S. 389f. (26. Oktober 1205) und Nr. 324, S. 442f. (27. Juli 1209).

58 In Mailand: 9. September 1176 (AMBROSIONI Nr. 104); 7. Dezember 1176 (ebd. Nr. 105); 5. Februar 1178 (ebd. Nr. 112); 20. August 1182 (ASM SA, cart. 313); 17. Februar 1184 (ebd.); 3. Februar 1185 (ASM CM, cart. 555 Nr. 152); 30. Juni 1191 (PM 7, Nr. 45). In Assiano: 28. Februar 1174 (AMBROSIONI Nr. 92); 5. März 1177 (ebd. Nr. 107). In Quinto de' Stampi: 20. Juli 1191 (PM 5, Nr. 78). – Als AMBROSIONI abgekürzt wird hier und im Folgenden ANNAMARIA AMBROSIONI, *Le pergamene della canonica di S. Ambrogio nel secolo XII. Le prepositure di Alberto di S. Giorgio, Lanterio Castiglioni, Satrapa (1152–1178)* (Pubblicazioni dell'Università Cattolica del Sacro Cuore. Scienze storiche 9) Milano 1974.

59 Einige Notare, die nachweislich im Gebiet von Villamaggiore tätig waren, konnten hier nicht berücksichtigt werden, weil sie entweder nur zu selten im mir zur Verfügung ste-

ratoris Jacobus Coallia als auch der *notarius sacri palatii* Johannes Coallia sind überwiegend in der Stadt Mailand tätig gewesen⁶⁰. Ihre Arbeit im Dienste von Chiaravalle Milanese sowie anderer Privatpersonen und geistlicher Institutionen sowohl in der Stadt als auch im Contado haben sie gelegentlich in Orte in der Umgebung der Stadt geführt; Jacobus Coallia fertigte für die Zisterzienser eine Tauschurkunde aus, die sein Namensvetter Johannes 1195 in Villamaggiore aufgenommen hatte, jedoch nicht mehr ausfertigte, bevor er verstarb⁶¹. Im Auftrag derselben Abtei hatte Jacobus bereits zehn Jahre zuvor in Bagnolo – einem Ort in unmittelbarer Nachbarschaft von Chiaravalle Milanese – einen Landkauf dokumentiert⁶². Außerhalb der Urkunden dieser Abtei erscheint er mehrfach als ausfertigender Notar bzw. Subskribent in Kommunalurkunden der Jahre 1199–1202⁶³.

henden Material belegt sind oder zu einer Zeit lebten, als sie noch nicht mit einem Familiennamen oder Patronym zeichneten, sodass die Identifikation eines Schreibers mit häufiger auftretendem Namen nur anhand seines Notarssignets möglich wäre. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Notare: Otto *notarius sacri palatii* am 20. März 1090, *Gli atti privati milanesi e comaschi del sec. XI*, 4 (1075–1100), hg. von CESARE MANARESI – CATERINA SANTORO (Bibliotheca historica italica, serie 2, 6) Milano 1969, Nr. 746, S. 355–359; Anselmus *iudex ac missus domini quarti Henrici imperatoris* und Fredencius *notarius sacri palatii* im Januar 1122, ASM CM, cart. 554 Nr. 33 und 34; Rogerius *iudex* am 9. Oktober 1163, ebd. Nr. 96; Leonus Reottus am 9. Oktober 1187, ASM CM, cart. 555 Nr. 158; Lanfrancus de Concorezio am 8. Mai 1195, Bonomi 2, Nr. 283 S. 866–867 = Kopie aus dem Chartular ASM CM, cart. 578; Arnaldus de Turricha am 1. Dezember 1198, ASM CM, cart. 555 Nr. 206. Zu einigen in Villamaggiore ansässigen Familien DARTMANN, Beobachtungen (in diesem Band) Abschnitt 3.

60 Jacobus Coallia ist insgesamt neunmal in Mailand belegt: ASM SA, cart. 313 (4. Juli 1186) und ebd. (23. Mai 1188). Hinzu treten sieben Belege in kommunalen Urkunden: ACM, Nr. 186 S. 263 Z. 12 (21. Juni 1194); Nr. 210 S. 302 Z. 42f. (1. Januar 1199); Nr. 236 S. 335 Z. 18 (28. Januar 1201); ACM 1, Appendice 1, Nr. 5 S. 760 Z. 37 (28. November 1201); ACM, Nr. 245 S. 346 Z. 22 (20. April 1202); Nr. 246 S. 347 Z. 23 (22. April 1202); Nr. 249 S. 349 Z. 31 (9. August 1202). Johannes Coallia ist insgesamt 25mal in Mailand belegt: PM 7, Nr. 33 (20. November 1171); AMBROSIONI (wie Anm. 58) Nr. 94 (19. April 1174); PM 5, Nr. 63 (5. November 1175); AMBROSIONI Nr. 116 (4. Juni 1178); Rotulus ASM CM, cart. 578 (20. April 1184); Bonomi 2, Nr. 197 = Kopie aus dem Chartular ASM CM, cart. 578 (2. Juni 1184); ASM CM, cart. 555 Nr. 145 (31. Juli 1184); ASM SA, cart. 313 (5. August 1184, 4. Juli 1186); ASM CM, cart. 555 Nr. 156 (24. Oktober 1186); ASM SA, cart. 313 (16. November 1188); ASM CM, cart. 555 Nr. 164 (22. November 1188), Nr. 165 (5. Dezember 1188), Nr. 166 (12. Januar 1189), Nr. 167 (4. Februar 1189); ASM SA, cart. 313 (28. Juli 1189); ASM CM, cart. 555 Nr. 172 (21. September 1190); PM 8 (S. Stefano) Nr. 3 (14. März 1191); PM 7, Nr. 46 (13. Dezember 1191); ASM CM, cart. 555 Nr. 186 (17. Juni 1193); ASM SA, cart. 313 (16. April 1194); ASM SA, cart. 313 (10. Juni 1194); PM 7, Nr. 55 (21. September 1191); ASM CM, cart. 555 Nr. 191 (23. Dezember 1194); PM 5, Nr. 81 (18. Mai 1195).

61 Bonomi 2, Nr. 283 S. 866f. = Kopie aus Chartular ASM CM, cart. 578 (8. Mai 1195).

62 ASM SA, cart. 313 (31. März 1185). Zum Besitz von Chiaravalle in unmittelbarer Umgebung der Abtei CHIAPPA MAURI, Paesaggi (wie Anm. 10) S. 63–99.

63 Dazu oben Anm. 60. Während Jacobus 1199 eine Sentenz für die Justizkonsuln der *portae Cumana, Nova* und *Orientalis* schrieb, unterzeichnete er 1201 und 1202 Sentenzen

Johannes Coallia gehörte zwischen 1184 und 1195 zu den am häufigsten für Chiaravalle Milanese tätigen Notaren. Im Rahmen dieser Tätigkeit, die er vorwiegend in der Stadt ausübte, können wir ihn auch in der Abtei von Chiaravalle sowie in Madreniano, Bagnolo, S. Donato Milanese, Gnignano und eben Villamaggiore beobachten⁶⁴. Neben den Zisterziensern hat er für verschiedene geistliche Institutionen der Stadt gearbeitet⁶⁵. Er gehört also ebenso wie die zuvor untersuchten Notare zu denjenigen, die zwar in Mailand ansässig waren, aber gelegentlich in den Contado reisten, um dort Geschäfte aufzunehmen.

Festzuhalten ist an dieser Stelle, dass augenscheinlich keiner der in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts in Villamaggiore und Torrevecchia Pia nachweislich tätigen Notare in einem der Orte oder einem nahegelegenen Borgo ansässig war. Obwohl beide Orte rund 20 Kilometer von Mailand entfernt waren, sind in ihnen nur Schreiber aus der Stadt zu identifizieren. Darin unterscheidet sich der Befund, der anhand der Überlieferung von Chiaravalle Milanese für die Zeit bis 1200 gemacht werden kann, eindeutig von dem Profil notarieller Tätigkeit, das für die Region um den Borgo Varese oder auch für den Paveser Contado herausgearbeitet worden ist⁶⁶. Da der Bestand der Zisterzienserabtei nicht nur Dokumente enthält, die unter unmittelbarer Beteiligung des Klosters geschrieben wurden, sondern umfangreiche Mitüberlieferung beinhaltet, kann dieser Befund nicht allein darauf zurückgeführt werden, dass die Mönche eben nur stadtsässige Schreiber beauftragten. Schließlich war die ländliche Bevölkerung selbst ebenfalls auf Notare aus Mailand angewiesen. Daher scheint es wohl eher auf ein in dieser Gegend noch gegen Ende des 12. Jahrhunderts allenfalls schwach ausgeprägtes Notariat hinzuweisen, wenn immer wieder Mailänder bemüht werden, um rechtsgültige Schriftstücke aufsetzen zu lassen.

ihrer Nachfolger mit demselben Zuständigkeitsbereich.

64 In Chiaravalle: ASM CM, cart. 555 Nr. 190 (5. September 1194); in Madreniano: ebd. Nr. 179 (14. April 1192); in Bagnolo: ASM SA, cart. 313 (31. März 1185); in S. Donato Milanese: ASM SA, cart. 313 (28. Februar 1189); in Gnignano: ASM CM, cart. 555 Nr. 157 (26. Oktober 1186); in Villamaggiore: ASM SA, cart. 313 (23. Mai 1188); ASM CM, cart. 555 Nr. 165 (5. Dezember 1188). Außerdem nahm er am 10. Mai 1188 in Villamaggiore eine *consignatio terre* auf, die zwei in der Gegend ansässige Bauern im Auftrag der Mailänder Konsuln zugunsten von Robertus und Lanfrancus *qui dicuntur Cumini* durchführten, ASM CM, cart. 555 Nr. 160.

65 Die oben (Anm. 60) zitierten Belege zeigen ihn im Auftrag der Kanoniker von S. Ambrogio, der Kanoniker von S. Giorgio al Palazzo, der Basilika von S. Lorenzo sowie eines *presbiter et officialis* der Kirche San Vittore *ad portam Romanam*.

66 Dazu oben zwischen Anm. 5 und 8.

4.3 Valera Fratta

Wenige Kilometer südöstlich von Torrevecchia Pia lag die Grangie von Valera (heute Valera Fratta, ca. 27 Kilometer südöstlich von Mailand), deren Grundbesitz sich dort befand, wo der Contado von Mailand mit dem von Lodi und Pavia zusammenstieß⁶⁷. Die Grundstücke der Zisterzienser erstreckten sich auf das Gebiet der Weiler *Vallera*, *Ragagnaria* und *Monte*, die jeweils einer der drei Kommunen unterstanden. Auch die Vorbesitzer der seit 1173 von den Zisterziensern erworbenen Parzellen stammten, sieht man von einigen Exponenten der lokalen Bevölkerung ab, aus den drei benachbarten Städten, wobei sich die Verteilung des Grundbesitzes und der Rechte über die Territorien nicht konsequent an den Grenzen des jeweiligen Contado orientierte, die auch von der kirchlichen Organisation überschritten wurden. Während der Weiler *Vallera* zu dem Contado und der Diözese von Lodi gerechnet wurde, gehörte *Monte* zum Paveser Contado. Die Zisterzienser arrondierten ihren Besitz westlich des alten Ortes *Vallera*, sodass sie einen geschlossenen Komplex schufen, der sich über Grundstücke erstreckte, die dem Gebiet von *Ragagnaria*, *Monte* und *Vallera* angehörten. Im Rahmen dieser Entwicklung ließen die Zisterzienser neben Kaufurkunden über vormaligen Besitz von Mailänder, Paveser und Lodeser Eigentümern in der Grangie Valera Fratta und dem umliegenden Territorium Notariatsinstrumente ausfertigen, die vor allem den Tausch von Grundstücken mit am Ort ansässigen Bauern festhielten.

In dieser Überlieferung spielt der Paveser *sacri palatii notarius* Jacobus Corvus eine zentrale Rolle⁶⁸. Seit dem Jahr 1178 war er vielfach für Chiaravalle Milanese tätig, insbesondere in Pavia, wo er bis 1188 insgesamt zehnmal im Auftrag der Mönche urkundete⁶⁹. In den meisten Fällen handelte es sich um Verträge, in denen die Zisterzienser von Paveser Privatleuten oder geistlichen Institutionen Land in Valera Fratta und der Umgebung kauften. Zu diesem Zweck hielt sich Iohannes, der Abt von Chiaravalle, in den Jahren 1178 bis 1182 nach-

67 Hier und im Anschluss CHIAPPA MAURI, *Paesaggi* (wie Anm. 10) S. 5–62.

68 Dieser Notar unterfertigt nicht alle seine Notariatsinstrumente mit der Nennung seines Beinamens, lässt sich aber anhand seines Signets identifizieren: Vgl. ASM CM, cart. 555 Nr. 124 (8. März 1178) mit ebd. Nr. 130 (23. November 1178). Diese Identifikation nimmt auch die Edition der Überlieferung von S. Pietro in Ciel d'Oro in Pavia vor: *Le carte del monastero di San Pietro in Ciel d'Oro di Pavia 2 (1165–1190)*, hg. von EZIO BARBIERI – MARIA ANTONIETTA CASAGRANDE MAZZOLI – ETTORE CAU (Fonti storico-giuridiche. Documenti 1) Pavia – Milano 1984, hier S. 177.

69 In Pavia: ASM CM, cart. 555 Nr. 124 (8. März 1178), Nr. 128 (23. Mai 1178), Nr. 130 (23. November 1178), Nr. 134 (28. Mai 1180), Nr. 142, Nr. 143; zwei Instrumente in ASM SA, cart. 313 (jeweils 22. Dezember 1182); ASM CM, cart. 555 Nr. 146 (23. Juni 1184); zwei Ausfertigungen ebd. Nr. 161 und 162 (6. Juni 1188).

weislich fünfmal in Pavia auf⁷⁰. Neben diesen Geschäften mit Vertragspartnern, die in ihrer Heimat aufzusuchen dem Abt der Zisterzienserabtei offensichtlich zuzumuten war, haben sich mehrere Urkunden erhalten, die der Grangierius von Valera Fratta oder andere Konversen in Stellvertretung ihrer Abtei von Jacobus Corvus ausfertigen ließen⁷¹. Zu diesen zählen fünf Stücke aus den Jahren 1188 bis 1198, mit denen am Ort ansässige Bauern Land mit den Zisterziensern tauschten bzw. an diese verkauften⁷². Neben diesen Instrumenten fertigte Jacobus Corvus außerdem ein Inventar aus, mit dem der in *Monte* offensichtlich angesehene Bauer Guilielmus Cornelianus der Kirche seines Ortes ihren Besitz wies⁷³. Insgesamt lässt sich der Notar sicher bei fünf verschiedenen Anlässen in der Grangie von Valera Fratta bzw. den sie umgebenden Gebieten nachweisen⁷⁴. Die Zisterzienser beauftragten also für Dokumente, die sie an diesem Ort ausfertigen ließen, anders als in den weiter nördlich gelegenen Siedlungen keinen Mailänder Notar, sondern einen Paveser Berufsgenossen, dessen Spuren sich auch außerhalb des Bestands von Chiaravalle finden lassen⁷⁵. Ebenso wie seine Mailänder Kollegen nahm er eine Reise von rund 20 Kilometern pro Weg auf sich, um im Contado Urkunden aufzusetzen.

Die Gründe dafür, dass Chiaravalle Milanese während seiner Landkäufe in Valera Fratta diesen Paveser Notar mit der Dokumentation beauftragte, lassen sich nicht sicher benennen. Zum einen hatte Jacobus Corvus bereits in Pavia einige dieser Geschäfte beurkundet, wird also wohl mit den lokalen Gegebenheiten vertraut gewesen sein. Ob über diese Ortskenntnis hinaus die Zugehörigkeit des Ortes *Monte* zum Paveser Jurisdiktionsbereich eine Rolle gespielt hat,

70 Nachweislich weilte Iohannes, der Abt von Chiaravalle Milanese, am 8. März, 23. Mai und 23. November 1178, am 28. Mai 1180 und am 22. Dezember 1182 in Pavia (vgl. die Belege in Anm. 69).

71 Vgl. die aus dem Chartular kopierten Einträge Bonomi 2, Nr. 202 S. 667 (16. Oktober 1184), Nr. 209 S. 680 (24. Mai 1185) und Nr. 223 S. 706–707 (9. Februar 1188), die leider keinen *actum*-Vermerk enthalten.

72 Neben dem in Anm. 71 zitierten Stück vom 24. Mai 1185 handelt es sich um einen Tausch ASM CM, cart. 555 Nr. 164 (27. November 1188), dasselbe Geschäft mit zwei Vertretern der Familie Blancardus ASM CM, cart. 555 Nr. 184 und 185 (3. Dezember 1192) sowie einen Kauf Bonomi 2, Nr. 284 S. 867–868 = Kopie aus dem Chartular (2. September 1195).

73 ASM CM, cart. 555 Nr. 193 (29. August 1196).

74 Vgl. neben den in Anm. 72 und 73 zitierten Originalen noch einen Landtausch zwischen Chiaravalle und der Kirche S. Stefano in Vigonzone, ASM SA, cart. 313 (10. Dezember 1198).

75 Im Bestand des Paveser Klosters von S. Pietro in Ciel d'Oro finden sich folgende Notariatsinstrumente von der Hand des Jacobus Corvus: Le carte di S. Pietro in Ciel d'Oro (wie Anm. 68) Nr. 68 (15. Februar 1174), Nr. 107 und 108 (2. Juni 1178), Nr. 113 (24. Oktober 1178) und Nr. 124 (8. März 1180).

kann nicht eindeutig belegt werden⁷⁶. Der ursprüngliche Weiler *Vallera*, in dessen Nähe sich die neue Grangie befand, zählte ja zum Lodeser Gerichtsbezirk. Dennoch ist Jacobus Corvus auch mit der Dokumentation von Geschäften beauftragt worden, die dort abgeschlossen wurden, ohne dass eine der beteiligten Parteien aus Pavia gestammt hätte⁷⁷.

Fragen wir also nach der Reichweite notarieller Tätigkeit, treffen wir städtische Schreiber in Gebieten an, die bis mehr als 20 Kilometer von ihrem Wohnort entfernt lagen. Somit entspricht der Radius ihrer Arbeit der Entfernung, die damals innerhalb eines Tages von Notaren durchmessen werden konnte, wie ein Beleg des Mailänder *notarius sacri palatii* Petrus Abbas zeigt, der am 7. Oktober 1192 in Torrevecchia Pia und am selben Tag im rund 17 Kilometer Luftlinie entfernten Zeloforamano nachgewiesen werden kann⁷⁸. Möglicherweise lag es an der etwas größeren Distanz zu Mailand, dass die Mönche von Chiaravalle Milanese im äußersten südöstlichen Güterkomplex nicht, wie in den weiter nördlich gelegenen Grangien, Mailänder, sondern einen Paveser Notar beauftragten, ihre Urkunden zu schreiben. Immerhin hatte Jacobus Corvus nur 19 Kilometer anzureisen, während die lombardische Metropole 27 Kilometer entfernt lag. Ebenso wie die zuvor untersuchten Beispiele zeigt auch die Arbeit des *sacri palatii notarius* Jacobus Corvus, dass Bewohner der Tiefebene zwischen Mailand und Pavia selbst dann, wenn sie untereinander Verträge abschlossen, auf stadtsässige Notare zurückgriffen. Zwar haben sich keine Urkunden erhalten, die sicher dem Auftrag einzelner Bauern aus den Orten um Valera Fratta zugewiesen werden können, aber mit dem Grangerius, der vor Ort die Geschäfte von Chiaravalle Milanese besorgte, und der Pieve S. Stefano in Vigonzone können wir in dieser Region ansässige Auftraggeber fassen, die den Paveser Jacobus Corvus herbemühten, um Verträge mit der lokalen Bevölkerung zu dokumentieren. Somit deuten auch diese Urkunden darauf hin, dass in dieser Gegend – anders als in anderen Gebieten des Mailänder und Paveser Contado – kein eigenständiges Notariat existierte.

76 BARBIERI, Notariato (wie Anm. 1) S. 36–39, verweist darauf, dass die Konsuln von Pavia möglicherweise bereits ab 1162 Notare ernannt haben, ohne dass diesen ein Monopol in der Ausübung ihrer Tätigkeit zugekommen sei. Dazu auch MEYER, Felix (wie Anm. 1) S. 29.

77 Am 3. Dezember 1192 dokumentierte Jacobus zwei Tauschgeschäfte des Grangerius von Valera mit zwei Vertretern der vor Ort ansässigen Familie Blancardus, ASM CM, cart. 555 Nr. 184 und 185; dazu auch Anm. 71–74.

78 Dazu oben Anm. 56.

5. Der Valvassor als Notar: Oldericus de Cuminis

Welche Gründe dazu geführt haben können, dass ein stadtsässiger Notar in den Contado reiste, um dort ein Geschäft aufzuzeichnen, macht ein abschließender Blick auf den *notarius sacri palatii* Oldericus Cuminus aus Mailand deutlich, der 1211 und 1212 in dem Ort *Consonno* und in der nahegelegenen Grangie von Villamaggiore urkundete⁷⁹. Er entstammte einer Mailänder Valvassorenfamilie, die seit dem frühen 12. Jahrhundert eine wichtige Rolle im städtischen Leben und der sich entfaltenden Kommune spielte⁸⁰. In der Gegend von Villamaggiore sind Mitglieder dieser Familie seit der Mitte des 12. Jahrhunderts als Grundbesitzer belegt⁸¹. Zumindest einen Teil dieser Grundstücke hielten die Cumini als Lehen von den Kapitanen de Porta Romana, die zugleich in *Consonno* die Ortsherrschaft innehatten, ehe sie sie an Chiaravalle Milanese veräußerten⁸². Um 1200 war zumindest ein Zweig der Familie der Cumini aus Mailand nach *Consonno* gezogen und gehörte dort zu den wichtigsten Geschäftspartnern und Kontrahenten der Zisterzienser beim Ausbau ihrer Grangie von Villamaggiore⁸³.

Oldericus *qui dicor Cuminus* ist erstmals über zehn Dokumente aus einem Schiedsverfahren im März 1199 fassbar⁸⁴: damals begleitete er eine Mailänder Delegation in das Piemont, die gemeinsam mit Vertretern aus Piacenza zwischen

79 Die von CHIAPPA MAURI, *Paesaggi* (wie Anm. 10) S. 47, Anm. 9 zitierte Staatsarbeit von G. MATTEUCCI, *Ricerche sulla proprietà fondiaria di Chiaravalle Milanese tra XII e XIII secolo: Consonno e Villamaggiore*, die im "anno academico" 1969–70 unter G. Martini angefertigt wurde, war mir nicht zugänglich; daher kann an dieser Stelle bezüglich einiger in diesen Orten ansässiger Familien erneut lediglich auf DARTMANN, *Beobachtungen* (in diesem Band) Abschnitt 3, verwiesen werden.

80 Hinweise zur Valvassorenfamilie der Cumini und ihrer Rolle in der Mailänder Gesellschaft bei KELLER, *Adelsherrschaft* (wie Anm. 33) S. 237–240, 392 und 395.

81 Ein von Bonomi 1, S. 251, auf den Zeitraum um 1156 datiertes *breve recordationis de conditiis et usantiis et districtu de terra de loco Vigomaiore* nennt unter anderem den verstorbenen Guazo Cuminus sowie Guiltionus und Oldanus *qui dicuntur Cumini*, ASM CM, cart. 554 Nr. 212.

82 Zur Ortsherrschaft (*districtus*) der de Porta Romana ACM, Nr. 156 S. 229f. (12. November 1187) und Nr. 157 S. 230f. (30. Dezember 1187). Die de Porta Romana nennt eine Kaufurkunde vom 27. August 1203 als *seniores* der Cumini, ASM CM, cart. 556 Nr. 21.

83 Die Konkurrenz der Cumini mit Chiaravalle Milanese in der Gegend von Villamaggiore schlug sich unter anderem in einer Serie von Prozessen zwischen beiden Parteien vor dem städtischen Gericht nieder. Vgl. ACM, Nr. 204 S. 289 (11. August 1198); Nr. 313 S. 427f. (3. Juni 1208); Nr. 316 S. 432f. (12. Dezember 1208); Nr. 317 S. 433f. (12. Dezember 1208) und Nr. 339 S. 456–458 (9. November 1210).

84 ACM, Nr. 212–220 S. 303–314 (14.–28. März 1199). Vgl. zum Schrifteinsatz in der interkommunalen Diplomatie BEHRMANN, *Anmerkungen zum Schriftgebrauch in der kommunalen Diplomatie des 12. und frühen 13. Jahrhunderts*, in: KELLER – BEHRMANN (wie Anm. 3) S. 265–281 sowie RAIMUND HERMES, *Interkommunale Schiedsgerichtsbarkeit* (in diesem Band).

den Kommunen von Asti, Alessandria und Vercelli, dem Markgrafen Bonifacius von Montferrat und dem Grafen von Biandrate Frieden stiften sollte.

Im Bestand von Chiaravalle haben sich vor allem Urkunden erhalten, die Oldericus Cuminus für Mitglieder seines Familienclans geschrieben hat bzw. die ihn in deren Geschäfte involviert zeigen. Im Oktober 1209 mussten die Zisterzienser die Grundstücke, die sie sechs Jahre zuvor von Mafredinus *filius quondam Roberti Cumini* sowie von den Brüdern Ambroxius, Mainfredus und Guazo, *fili quondam Lanfranci Cumini*, gekauft hatten, an Moneginus *filius quondam Guilielmi Cumini* weitergeben, der die Parzellen in einer Sentenz des erzbischöflichen Vikars Ugo Guarinus gegen Entrichtung des Gegenwertes in Geld zugesprochen bekam⁸⁵. Das Notariatsinstrument mit einem vollständigen Inventar der Grundstücke fertigte Oldericus, vermutlich ein Bruder des Moneginus⁸⁶, aus. Allerdings bemühten sich die Zisterzienser darum, diesen Besitzkomplex zurückzubekommen. Reagierten sie zunächst mit einer Serie von Kauf- und Tauschverträgen auf die geänderten Eigentumsverhältnisse, erwarben sie im Mai 1212 zum zweiten Mal die Grundstücke, die sie 1209 hatten herausgeben müssen. In diesem Vertrag erscheint Olderardus nicht als Schreiber, sondern bürgt gemeinsam mit Scotto und Cuminus *qui dicuntur Cumini* für den Verkäufer⁸⁷. Wohl in den Kontext dieser Transaktionen gehört eine Übereinkunft vom Juni 1211, mit der sich Chiaravalle Milanese und eben Scotto und Cuminus *de Cumini* auf Oldericus Cuminus und Petrus Megenanus als Schlichter verständigen⁸⁸, wird doch im Mai 1212 ausdrücklich die Zahlung von 40 *solidi* an die beiden zuletzt genannten *arbitri* festgehalten. Eine Quittung für Chiaravalle aus dem September 1213, mit der Cuminus Blancus de Cumini die Befriedigung all seiner Ansprüche gegenüber der Abtei bestätigte, verweist auf ein Instrument, das Oldericus über diese Ansprüche ausgestellt hat⁸⁹. Die fehlende Datierung dieses Instruments verhindert, dass man es mit Sicherheit in den Kontext der gerade beschriebenen Transaktionen einordnen kann. Außerhalb der Ereignisse um diese Verträge hat sich der Verweis auf ein Notariatsinstrument von Händen des Notars Oldericus erhalten, mit dem Scotto Cuminus im Jahre 1209 seinen Sohn

85 ASM CM, cart. 556 Nr. 57 (29. Oktober 1209) mit ebd. Nr. 21–22 (27.–30. August 1203). An der Ausfertigung der Dokumente in Mailand und im Gebiet von *Consonno* war im Jahre 1203 ein Notar namens Gulicionus *qui dicor Cuminus* beteiligt.

86 Moneginus und Oldericus bezeichnen sich jeweils als *filius quondam Guilielmi Cumini*: ASM CM, cart. 556 Nr. 57 (29. Oktober 1209) bzw. ACM 1, Nr. 52 S. 73 Z. 6f. (4. Dezember 1219).

87 ASM CM, cart. 556 Nr. 87 (15. Mai 1212). Als Notar war in diesem Fall Guidottus Bacus tätig, der in diesen Jahren eine beherrschende Stellung in der Dokumentenproduktion für Chiaravalle Milanese einzunehmen begann.

88 ASM SA, cart. 314 (18. Juni 1211).

89 ASM CM, cart. 556 Nr. 91* (4. September 1213).

Leonus emanzierte⁹⁰. Im Jahr 1223 – zugleich dem spätesten Beleg für die Tätigkeit des Oldericus – notierte er im Auftrag desselben Scotto, dass ihm Andrea de Vianna aus dem Borgo Siziano Roggen schuldet⁹¹.

Neben diesen Geschäften, in denen Oldericus sein Notarsamt für Mitglieder seiner Familie ausgeübt hat, haben sich weitere Belege seiner Arbeit erhalten, die das gesellschaftliche Umfeld der Cumini erschließen. Ein von ihm ausgefertigter Tauschvertrag zwischen Chiaravalle Milanese und Boccassius de Orto aus dem Jahr 1206 nennt neben den unmittelbar Beteiligten auch zwei Vertreter der Kapitanenfamilie de Porta Romana, also der Lehensherren, von denen die Cumini in *Consonno* Land *in feudo* hielten⁹². Die beiden 1211 und 1212 von Oldericus in *Consonno* bzw. Villamaggiore ausgefertigten Notariatsinstrumente führen in Kreise bäuerlicher Bevölkerung, mit denen die Cumini seit dem Ende des 12. Jahrhunderts in *Consonno* zusammenarbeiteten: Im Juli 1211 kaufte Chiaravalle von einer Nachfahrin der Familie Rachaellus eine Parzelle, die ihr aus väterlichem Besitz zugefallen war. Ein Mitglied ihrer Familie namens Anselmus wird aber im Jahr 1192 als Pächter des Lanfrancus Cuminus genannt. Auf die enge Bindung der Rachaelli an die Cumini verweist auch die Tatsache, dass Cuminus und Scotto Cuminus diesem Verkauf als Zeugen beiwohnen⁹³. Auch ein zweiter vor Oldericus Cuminus im Contado geschlossener und von ihm dokumentierter Vertrag betraf eine Familie aus *Consonno*, mit der die Cumini seit einer Generation eine enge Zusammenarbeit verband: In der Grangie von Villamaggiore verkauften im Mai 1212 Algixius, Ambroxius und Anselminus Abdellus ein Grundstück an die Zisterzienser. Zwar zählte zu den Zeugen dieses Geschäfts kein Mitglied der Valvassorenfamilie der Cumini, wohl aber mit Petrus Megeanus der Mann, der gemeinsam mit Oldericus als Schiedsmann zwischen Scotto und Cuminus *qui dicuntur Cumini* und Chiaravalle Milanese fungiert hatte⁹⁴. Bereits im Rahmen der Auseinandersetzungen zwischen den Cumini und der Abtei, die für die letzten Jahre des 12. Jahrhunderts belegt sind, kam

90 Der Verweis auf die Emanzipation vom 16. Januar 1209, die ein Notariatsinstrument von Hand des Oldericus Cuminus festgehalten hat, findet sich in ASM CM, cart. 557 Nr. 166 (12. November 1233).

91 Ein Schuldschein vom 9. Mai 1223 wird erwähnt in ASM CM, cart. 559 Nr. 311 (19. März 1255). Andrea de Vianna zählte zu den Zeugen eines Landtausches zwischen Chiaravalle Milanese und Scotto bzw. Cuminus de Cuminis am 28. März 1210, ASM CM, cart. 556 Nr. 63.

92 ASM CM, cart. 556 Nr. 33 (22. Mai 1206), vgl. auch ebd. Nr. 4 (24. Mai 1202). Dazu oben bei Anm. 82.

93 In einer Sentenz vom 27. Oktober 1192 (ACM, Nr. 180, S. 255–256) wird über eine Klage von Chiaravalle Milanese gegen Anselmus Rachaellus *massarius Lanfranci Cumini* entschieden. Den Verkauf durch eine Nachfahrin der Rachaelli dokumentiert ASM CM, cart. 556 Nr. 73 (19. Juli 1211).

94 ASM SA, cart. 314 (7. Mai 1212).

es mehrfach zur Kooperation zwischen Mitgliedern dieser Familie und den Abudelli. Zum Beispiel hatte Andrea Abudellus gemeinsam mit Otto Annane im Jahre 1188 den Grundbesitz von Robertus und Lanfrancus Cuminus gewiesen, was 1192 zur Grundlage eines Ausgleichs zwischen letzteren und Chiaravalle Milanese wurde⁹⁵. Ebenso wie die Cumini gehörten die Abudelli zu den Grundbesitzern in *Consonno*, die Chiaravalle im Dezember 1198 auf die von einigen am Orte ansässigen Bauern gewiesenen Grenzen des Gemeindebesitzes festlegte⁹⁶.

Fragt man nach den Gründen dafür, dass Oldericus Cuminus die gerade besprochenen Notariatsinstrumente anfertigte, ist nicht mit letzter Sicherheit zu bestimmen, ob es die familiären, nachbarschaftlichen oder feudalen Bindungen waren, die ihm diese Aufträge verschafften, weil in den meisten Fällen der Konverse Martinus de Canturio für die Zisterzienser von Chiaravalle Milanese auftrat, der in jenen Jahren die Grangie von Villamaggiore leitete⁹⁷. Es ist also nicht auszuschließen, dass sich die Aufträge für Oldericus der Initiative des Grangierius verdanken. Allerdings dürfte eine Erklärung zu kurz greifen, die ausschließlich einer Vertragspartei allein die Bindung an den Notar, der eine Übereinkunft aufsetzte, zuschreibt. Wie jüngst Petra Schulte zeigen konnte, spielte für die Glaubwürdigkeit eines Notariatsinstruments das persönliche Ansehen und das soziale Umfeld des Schreibers eine bislang unterschätzte Rolle⁹⁸. Wenn daher Oldericus Cuminus herangezogen wurde, um – möglicherweise im Auftrag von Chiaravalle Milanese – Verträge unter Beteiligung von Mitgliedern seiner Familie oder mit ihr als Lehensmänner, Pächter oder Nachbarn verbundene Dritte niederzuschreiben, deutet das in die von Schulte nahegelegte Richtung: Die Tätigkeit des Notars Oldericus Cuminus, die ihn unter anderem in den südlichen Mailänder Contado führte, erhielt zumindest in den hier nachvollzogenen Fällen ihren Rahmen durch die sozialen Bezüge seiner Familie. Auch wenn dieser Nachweis nicht für alle von Oldericus ausgefertigten Notariatsinstrumente geführt werden kann⁹⁹, begründet die Einbindung seiner Sippe in die lokale Ge-

95 ASM CM, cart. 555 Nr. 160 (10. Mai 1188) und ebd. Nr. 181 (8. Mai 1192).

96 Ebd. Nr. 206 (1. Dezember 1198): Im Gegensatz zu den Abudelli gehören die Cumini nicht zu den *districtabiles* der Abtei.

97 Martinus de Canturio vertrat bei folgenden von Oldericus Cuminus aufgezeichneten Geschäften seine Abtei bzw. die Grangie von Villamaggiore: Am 22. Mai 1206 tauschten in Mailand Boccassius de Orto und Chiaravalle Land in *Consonno* unter Zustimmung der Kapitanen de Porta Romana, ASM CM, cart. 556 Nr. 33; am 19. Juli 1211 kaufte Chiaravalle in *Consonno* Land von einer Nachfahrin der Familie Rachaelus, ASM CM, cart. 556 Nr. 73; am 7. Mai 1212 kaufte die Abtei Chiaravalle in ihrer Grangie zu Villamaggiore von den Abudelli Land in *Consonno*, ASM SA, cart. 314.

98 SCHULTE, *Scripturae* (wie Anm. 4) S. 41–67.

99 Belegt ist Oldericus Cuminus neben den bisher angeführten Geschäften auch noch im Kontext eines Prozesses vor den Mailänder Justizkonsuln bzw. einer Donation an das Monastero Maggiore: ACM 1, Nr. 52 S. 73 (4. Dezember 1219), Nr. 72 S. 99f. (5. März

sellschaft, warum er 1211 und 1212 in den Orten *Consonno* und *Villamaggiore* seines Amtes waltete.

6. Zusammenfassung

Wie andere Zonen der zentralen Lombardei wurde während des 12. Jahrhunderts auch der südliche Mailänder Contado zunehmend durch notarielle Tätigkeit erfasst. Auch Menschen aus ländlichen Lebenskreisen ließen Notare für sich arbeiten und hatten somit an einem Prozess Anteil, der dem Geschriebenen ein wachsendes Gewicht in der Gestaltung des gesellschaftlichen Handelns einräumte¹⁰⁰. Allerdings musste die Bevölkerung aus dem südlichen Mailänder Contado zumindest in den im Bestand der Abtei Chiaravalle Milanese belegten Beispielen städtische Notare beauftragen. Auch wenn der fragmentarische Charakter der Überlieferung kein Argument *e silentio* erlaubt, legen die Befunde nahe, dass in dieser Gegend allenfalls Rudimente eines vor Ort ansässigen Contado-Notaritas vorhanden waren. Damit unterschied sich diese Region deutlich von der Umgebung von Varese und verschiedenen Zonen des Paveser Contado, in denen sich bereits im 12. Jahrhundert oft mehrere Notare an einem Ort nachweisen lassen.

Fragt man nach den Gründen für diese Verspätung in der Ausbildung eines ländlichen Notariats, wird man im Moment kaum über Vermutungen hinausgelangen, solange nicht vergleichbare Beobachtungen an anderem Material vorgenommen worden sind. Generell wird man mit einem gewissen Rückstand in der Entwicklung der hier beobachteten Region rechnen dürfen¹⁰¹. Das 12. Jahrhundert stellt für die ‚Bassa milanese‘ eine Phase intensiven Landesausbaus dar, der in höher gelegenen Regionen der Poebene zu diesem Zeitpunkt schon wesentlich weiter fortgeschritten war. In der feuchten Zone am Unterlauf des Lambro, des Lambro Meridionale und der Vettabbia lässt sich erst in dem hier untersuchten Zeitraum – nicht zuletzt dank der Initiative von Chiaravalle Milanese – eine umfangreiche Rodung und Urbarmachung konstatieren, die mit einer rapiden Zunahme der ansässigen Bevölkerung und einer zunehmenden Verfestigung des Habitats einherging. Daher prägte sich auch erst im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert eine dauerhafte Struktur der kirchlichen, ökonomischen und juristischen Zentren aus, die noch dazu oft an verschiedenen Orten lagen. Während z. B. am Nordrand der Poebene der Ort Velate zugleich als Pieve, Marktplatz und Gerichtsort fungierte, müssen diese Funktionen in der ‚Bassa‘ nicht

1221), Nr. 74, S. 101–104 (6. März 1221). Ein Schuldschein aus dem Jahr 1223 wird zitiert ebd. Nr. 347 S. 512–515 (17. März 1236), das Zitat S. 514 Z. 40–43.

100 DARTMANN, Beobachtungen (in diesem Band) Abschnitt 3.

101 Neben der in Anm. 10 zitierten Literatur zur Entwicklung des Grundbesitzes von Chiaravalle Milanese vgl. zum weiteren Kontext MENANT, Campagnes (wie Anm. 33).

unbedingt auf eine Ansiedlung konzentriert sein. Bei der Bedeutung, die solche lokalen Zentren für die Möglichkeiten notarieller Tätigkeit besaßen, verwundert es nicht, wenn in einer Zone, in der sich vor allem die ökonomischen Strukturen erst allmählich verfestigen, Notare nur sporadisch präsent waren, weil es ihnen an kontinuierlichen Aufträgen mangelte.

In diesen Rahmen lassen sich die Ergebnisse der hier angestellten Analyse einordnen. Wenn weitere Forschungen bestätigen können, dass sich in Regionen, die nicht vor dem 12. Jahrhundert intensiver ökonomisch erschlossen und administrativ durchdrungen wurden, erst allmählich ein eigenständiges Contado-Notariat ausbildete, lässt sich nachvollziehen, warum sich sowohl die Zisterzienser von Chiaravalle Milanese als auch die ländliche Bevölkerung an stadtsässige Notare wandten, um ihre Geschäfte beurkunden zu lassen. Aufgrund ihrer verwandtschaftlichen Beziehungen bzw. ihrer Kenntnis des städtischen Wirtschaftens konnten diese 'Dokumentationsspezialisten' über diese Rolle hinaus als Mittelsmänner zwischen Bewohnern der Stadt und des Contado fungieren, wie sich am Beispiel von Guido Colderarius, Albertus Spetiarius oder Oldericus Cuminus dank einer glücklichen Überlieferung nachweisen ließ. Gerade der Fall des Oldericus Cuminus erlaubt darüber hinaus, die sozialen Beziehungsnetze nachzuvollziehen, in denen sich ein Notar bewegte, sodass hier beobachtet werden kann, wie Geschäftsbeziehungen zwischen einem Mailänder Schreiber und Auftraggebern aus dem Contado zustande kommen konnten.

Die am hier untersuchten Beispiel gewonnenen Erkenntnisse modifizieren also das Bild, das die bisherige Forschung vom Contado-Notariat der zentralen Lombardei gezeichnet hat. Zumindest die im Bestand von Chiaravalle Milanese nachweisbaren Spuren von notarieller Tätigkeit im ländlichen Raum lassen vermuten, dass die spätere ökonomische Durchdringung und soziale Strukturierung der ‚Bassa milanese‘ zugleich die verspätete Ausbildung eines lokalen Notariats verursachte. Neben dieser Annahme, die nur die Analyse ähnlicher Beispiele erhärten kann, erwies sich an dem hier untersuchten Beispiel zugleich, dass es fruchtbar ist, Notare nicht allein in ihrer Dokumentationsfunktion zu erfassen, sondern die 'Handwerker des Verschriftlichungsprozesses' in ihren sozialen Kontext einzuordnen, soweit es die Überlieferung erlaubt¹⁰².

102 Vgl. die Hinweise bei TREDE, Untersuchungen (wie Anm. 5) S. 154f. sowie die Arbeiten von SCHULTE, Scripturae (wie Anm. 4) und MEYER, Felix (wie Anm. 1).

CLAUDIA BECKER

Peritissimus laicorum.

Der Podestà Guilielmus de Pusterla
und die Fortschritte in der kommunalen Administration

1. Einleitung, S. 333 — 2. Stationen und Leistungen Guilielmus' de Pusterla als Podestà, S. 340 — 3. Zusammenfassung: Guilielmus de Pusterla als Musterbeispiel eines reisenden Amtsträgers, S. 366.

1. Einleitung

Wer sich mit kommunalem Schriftgut aus dem Oberitalien des 13. Jahrhunderts beschäftigt, stellt bald ein hohes Maß an Homogenität fest. Statuten und Consuetudines und ihre Kodifikationen, ‚Libri Iurium‘ (Sammlungen kommunaler Rechtstitel in Büchern mit authentisierten und damit beweiskräftigen Urkundenabschriften), Schriftstücke aus der Finanzverwaltung wie Rechnungen und Steuerunterlagen entsprechen sich in den verschiedenen Städten im Hinblick auf Inhalt wie auf formale Gestaltung so sehr, dass für die Rekonstruktion von Verfahrensabläufen die Lücken im überlieferten Material einer Kommune durch Überreste aus einer anderen Kommune geschlossen werden können¹.

Abkürzungen:

BFW = JOHANN FRIEDRICH BÖHMER – JULIUS FICKER – EDUARD WINKELMANN (Bearb.), Die Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto IV., Friedrich II., Heinrich (VII.), Conrad IV., Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard 1198–1272 (Regesta Imperii 5.1–5) Innsbruck 1881–1901.

LSCC = Liber Statutorum consulum Cumanorum Iusticie et Negociatorum, hg. von ANTONIO CERUTI, in: *Historiae Patriae Monumenta* 16, *Leges Municipales* 2.1, Torino 1876, Sp. 9–122.

LSCN = Liber Statutorum Comunis Novocomi, hg. von ANTONIO CERUTI, ebd., Sp. 123–258.

1 Diese Beobachtung ermöglichte mehrere Untersuchungen des Sammelbandes HAGEN KELLER – THOMAS BEHRMANN (Hgg.), *Kommunales Schriftgut in Oberitalien. Formen, Funktionen, Überlieferung* (Münstersche Mittelalter-Schriften 68) München 1995. Zu den Statuten vgl. HAGEN KELLER – JÖRG W. BUSCH (Hgg.), *Statutencodices als Zeugen pragmatischer Schriftlichkeit. Die Handschriften von Como, Lodi, Novara, Pavia und Voghera* (Münstersche Mittelalter-Schriften 64) München 1991. Zu den Libri Iurium: ANTONELLA ROVERE, I „libri iurium“ dell'Italia comunale, in: *Civiltà comunale. Libro*,

Die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Entwicklung neuer Formen administrativen Schriftguts und dessen schnell ansteigende Produktion bildeten eine wachsende Literalität der Laien und eine damit verbundene Erkenntnis des Nutzens und der Notwendigkeit zur schriftlichen und in zunehmend rationaler Weise strukturierten Niederlegung von Sachverhalten, die für eine Gemeinschaft wie die kommunale relevant waren².

Doch die weitreichenden Übereinstimmungen von Einzelschriftstücken und Büchern bis in die Details von Form und Inhalt in verschiedenen Kommunen sind mit der allgemeinen Zeitströmung allein kaum zu erklären. So ist beispielsweise ein sehr viel konkreterer Grund für die zum Teil wörtlichen Entsprechungen von Statuten zur Lebensmittelversorgung in Como (redigiert 1278) und Novara (redigiert 1276/77 und 1281) zu vermuten. Und in der Tat besteht eine direkte Verbindung zwischen den Erlassen in beiden Kommunen – nämlich in der Person des 1278 in Como regierenden Podestà Brexanus Cavalacius. Er stammte aus Novara und war dort 1276/77 und 1281 als *emendator statutorum* tätig; sein Name findet sich in mehreren Statuten aus dem Bereich der Lebensmittelversorgung³. Mit diesem Beispiel deutet sich bereits an, dass die für Italien typische Form des Stadtrechts – Wahl eines Ortsfremden an die Spitze einer Kommune für einen festgelegten, recht kurzen Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten – die Städte auf eine Weise untereinander verband, die über rein diplomatische Kontakte hinaus auch den Bereich der innerstädtischen Administration betraf⁴: So bestand nicht allein von Seiten der Kommunen die Notwendigkeit einer schriftlichen Fixierung der Rechte und Pflichten, die ein Podestà zu beach-

scrittura, documento. Atti del Convegno Genova, 8–11 novembre 1988, Genova 1989, S. 157–199, und DIES., I „Libri iurium“ delle città italiane: problematiche di lettura e di edizione, in: FRANCESCO MAGISTRALE (Hg.), I protocolli notarili tra medioevo ed età moderna. Atti del convegno (Archivi per la storia 6) Firenze 1993, S. 79–94

- 2 Dazu THOMAS BEHRMANN, Einleitung: Ein neuer Zugang zum Schriftgut der oberitalienischen Kommunen, in: KELLER – BEHRMANN (wie Anm. 1) S. 1–18, S. 16–18.
- 3 MICHAEL DREWNIOK, Die Organisation der Lebensmittelversorgung in Novara im Spiegel der Kommunalstatuten des 13. Jahrhunderts, in: KELLER – BEHRMANN (wie Anm. 1) S. 189–216, S. 193. Vgl. ebd. Anm. 24 ein Beispiel für übereinstimmende Formulierungen in Comasker und Novareser Statuten.
- 4 Erste Ergebnisse eines Projekts zur Erforschung der Podestà bei JEAN-CLAUDE MAIRE VIGUEUR (Hg.), I Podestà dell'Italia comunale 1: Reclutamento e circolazione degli ufficiali forestieri (fine XII sec. – metà XIV sec.), 1–2 (Collection de l'École Française de Rome 268 = Nuovi studi storici 51) Roma 2000. Vgl. auch OLIVIER GUYOTJEANNIN, I podestà imperiali nell'Italia centro-settentrionale (1237–1250), in: PIERRE TOUBERT – AGOSTINO PARAVICINI BAGLIANI (Hgg.), Federico II e le città italiane, Palermo 1994, S. 115–128. Zu den ‚außenpolitischen‘ Beziehungen der Städte untereinander THOMAS BEHRMANN, Anmerkungen zum Schriftgebrauch in der kommunalen Diplomatie des 12. und frühen 13. Jahrhunderts, in: KELLER – BEHRMANN (wie Anm. 1) S. 265–282.

ten hatte und auf die er zu Beginn seiner Amtszeit schwören musste⁵. Auf der anderen Seite gab es auch ein deutliches Interesse der wechselnden Amtsinhaber an schriftlichen Vorlagen aller Art, mit denen sie sich schneller und effektiver in ihre Verwaltungstätigkeit vor Ort hineinfinden konnten. Früh spezialisierten sich von den Kommunen besonders geschätzte Personen auf eine berufsmäßige Ausübung des Podestats⁶; sie verfügten – in Einzelfällen, aber nicht notwendigerweise aus einer Ausbildung als Rechtsgelehrte – über Kenntnisse in der Jurisdiktion, ihre Erfahrungen in der Administration erweiterten sich vor allem durch die Praxis von Amtszeit zu Amtszeit, von Stadt zu Stadt. Konkrete Erfahrungen mit Veränderungen und Verbesserungen in der Verwaltung konnten so von Kommune zu Kommune weitergegeben werden⁷. Unter dieser Voraussetzung wurde bereits vereinzelt jenen ‚Stadtoberhäuptern auf Zeit‘ eine besondere Rolle in dem neuerdings thematisierten Prozess der ‚Verschriftlichung‘ zugeschrieben, der gerade in italienischen Kommunen wesentlich früher einsetzte und wesentlich schneller ablief als andernorts⁸.

Dies aber wirft zunächst grundsätzlich die Frage auf, wie groß der Handlungsspielraum, in einer Kommune initiativ zu werden und neue Formen der Administration dort einzuführen, für einen auswärtigen und nur für kurze Zeit gewählten Funktionsträger tatsächlich gewesen ist, zumal angesichts der weitreichenden statutarischen Reglementierungen, der die Amtsführung eines Podestà unterworfen war und die ihn als reines Exekutivorgan des Ratswillens erscheinen lassen⁹. Doch eine solche Darstellung bedarf durchaus einer Differen-

- 5 Nach einem Berufungsschreiben an einen Podestà wurde dieser schon bei der Einladung auf die städtischen Statuten verpflichtet: *Scituri pro certo, quod constitutum nostrum iurabitur observare, nullo alio extra statutum arbitrio postulato seu sperato, seu vobis aliquatenus a nobis concessio*, Iohannis Viterbiensis Liber de regimine civitatum, hg. von CAIETANO SALVEMINI (Bibliotheca iuridica medii aevi. Scripta anecdota glossatorum 3) Bologna 1901, S. 215–280, Kap. 13 S. 222.
- 6 Dazu GUSTAV HANAUER, Das Berufspodestat im 13. Jahrhundert, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 23, 1902, S. 337–426.
- 7 Das Bestreben der Kommunen, mit Hilfe der ‚Berufspodestà‘ eine effektivere Verwaltung zu erreichen, rangiert nach neueren Ansichten noch vor dem Wunsch nach einem überparteilichen Schiedsrichter, vgl. beispielsweise GIORGIO CHITTOLINI, Art. ‚Podestà‘, in: Lexikon des Mittelalters 7, München – Zürich 1995, Sp. 30–32.
- 8 Dazu GIAN MARIA VARANINI, Nota introduttiva, in: *Gli Acta Comunitatis Tarvisii del sec. XIII*, hg. von ALFREDO MICHIELIN, Roma 1998, S. V–XC, S. XXI mit Anm. 65; BEHRMANN, Einleitung (wie Anm. 2) S. 2, mit weiterführender Literatur.
- 9 FRITZ HERTTER, Die Podestäliteratur Italiens im 12. und 13. Jahrhundert, Leipzig 1910, beschließt seine Darstellung mit der Einschätzung: „Auch diese Beamten [gemeint ist die *familia* des Podestà aus Richter, Notar und *milites*, Anm. d. Verf.] waren, wie wir aus dem *Liber de reg. civ.* gesehen haben, in ihrer ganzen Tätigkeit völlig an den Willen des Rats und an die Ortsgesetze gebunden. ... Dieser ganzen, aus der Fremde berufenen Beamtschaft fehlt es fast an jeder Initiative, sie ist nur die exekutive Behörde gegenüber der im Grunde regierenden: dem Rat.“ Kritisch zu HERTTER, vor allem zu seiner Darstel-

zierung, wenn diese auch nicht in ältere und sicher überzogene Vorstellungen von den persönlichen Leistungen der Podestà in den Kommunen münden darf¹⁰. Denn sicherlich waren Letztere bestrebt, einem Fremden an ihrer Spitze keine Möglichkeit zu geben, sich zu ihrem Schaden materiell zu bereichern oder sich über Gebühr eine zu starke Machtposition in der Stadt zu verschaffen; das statutarische Recht der Kommune sollte sichergestellt und unantastbar sein. Aber schon in den Statuten selbst sind gewisse Spielräume enthalten, in denen *ad arbitrium potestatis* gehandelt werden konnte und sollte¹¹; und es war einem Podestà durchaus möglich, sich von dem einen oder anderen Statut dispensieren zu lassen¹².

Darüber hinaus sind von Versuchen der persönlichen Bereicherung, die an den Grundfesten einer Gemeinde rütteln würden, Aktivitäten einer anderen Art zu trennen, mit denen ein Podestà aus seinem Amtsverständnis heraus zum Besten der ihm auf Zeit anvertrauten Stadt in deren Administration eingriff und die durchaus über die ihm von Statuten und Ratsbeschlüssen her vorgeschriebenen Maßnahmen hinausgehen konnten. Ein einzigartiges, frühes Zeugnis für ebendieses Selbstverständnis bildet ein aus dem Jahre 1203 stammendes Schreiben des Seneser Podestà Bartolomeus Renaldini an seine Nachfolger. Darin vergleicht der Autor die Verantwortung eines Podestà für das ihm auf Zeit anvertraute Stadtvolk mit derjenigen eines Vaters für seine Söhne, deren Erbe er erhalten und mehren soll: *Sicut parentibus inest affectio diuturna, ut filios honorifice nutriant et ab incommodis sagaciter tuentur et eorum hereditates augeant copiose, sic administratoribus debet inesse cura sollicita, ut sue civitatis populum, que quasi pupilla supponitur, splendide pascant adipe rationis et ab adversis de-*

lung der verschiedenen Podestàspiegel, äußert sich ALBANO SORBELLI, I teorici del reggimento comunale, in: *Bullettino dell'Istituto storico italiano per il medioevo* 59, 1944, S. 31–136, passim.

- 10 Die ältere Forschung sprach den Podestà ein hohes Maß an Eigenleistung in der kommunalen Administration zu. Diese Sicht spricht zum Beispiel aus VITTORIO FRANCHINI, *Saggio di ricerche sull'istituto del podestà nei comuni medievali*, Bologna 1912, S. 189, wo eine Kapitelüberschrift lautet: „Il podestà creatore di nuove istituzioni giuridiche“. Dem wurde die Beschränkung auf eine rein exekutive Rolle des Podestà entgegengestellt, so bei ANTONIO IVAN PINI, *Comuni e corporazioni nel medioevo italiano*, Bologna 1986, S. 84f.
- 11 Solche Fälle finden sich beispielsweise in den Statuten von Como, so LSCN 50, Sp. 137, wo die Höhe der Strafe für Besitzer von Falschgeld in das Ermessen des Podestà gestellt wird. Laut LSCC 100, Sp. 45, kann der Amtsinhaber die Höhe der Bezahlung von Schriftstücken in Zivilprozessen bestimmen, wenn der Umfang der Dokumente eine bestimmte Höhe übersteigt, und eine sogar recht weitgehende Befugnis erhält der Podestà in LSCN 43, Sp. 130, derzufolge er Sondergenehmigungen für das prinzipiell verbotene Tragen von Waffen während des Abondius-Festes erteilen kann.
- 12 Darauf deutet schon die Formulierung bei Johannes von Viterbo (wie Anm. 5) hin, ferner ebd. Kap. 120 S. 261.

*fendant eventibus et eius magnificentiam laudabiliter ampliantes, posteros suos exemplis bone actionis inducant. Secutus equidem tam veri patris quam fidi gubernatoris vestigia, quantum mihi divina permisit clementia, administrationem meam cum promotione et profectibus civitatis omni puritate fidei deduxi qua potui*¹³.

Auch eine konkrete Anregung zu einer Verbesserung der kommunalen Administration unternahm der oben genannte Podestà Bartolomeus Renaldini in Siena, als er die Schriftstücke der Kommune in ein Buch abschreiben ließ und so dort die Tradition der Libri Iurium, in Siena *Caleffi* genannt, begründete¹⁴. Für ihn gehörten die Dokumente über Rechtstitel der Kommune eben zu dem Erbe ‚seiner‘ Stadt, das es zu erhalten und zu schützen galt; die schriftliche Sicherung war dazu für ihn die geeignete Maßnahme, die er dann auch seinen Nachfolgern ans Herz legte¹⁵. Die aus einem solchen Amtsverständnis einerseits und den Einschränkungen der Kompetenzen durch Statuten andererseits resultierende Ambivalenz des Podestats formuliert prägnant Enrico Artifoni: „Tentando una definizione: si trattava di un ruolo istituzionalmente esecutivo a cui era connessa però una quota di iniziativa autonoma. ... Come si vede, la sua zona di competenza era virtualmente assai ampia, la sua iniziativa poteva attraversare sfere diverse della vita cittadina, dall'area istituzionale a quella militare, da quella amministrativa a quella giudiziaria; il potere del podestà era condizionato e limitato, ma

13 Epistola Bartolomei Renaldini tunc Senensis potestatis, quam scripsit sequentibus suis per tempora successuris, in: *Il Caleffo Vecchio del Comune di Siena 1*, hg. von GIOVANNI CECCHINI, Siena 1931, S. 6. Vgl. auch PAOLO CAMMAROSANO, *Tradizione documentaria e storia cittadina. Introduzione al „Caleffo vecchio“ del Comune di Siena*, Siena 1988, S. 52f., 56–58.

14 Epistola Bartolomei (wie Anm. 13): *Et quia contractos publicos, quos antiquitus comune Senense contrahendo receperat, inveni principio mei regiminis male custoditos et indiscrete detentos, statui cum laudabili et fido camerario meo Ranerio Bernardini, qui operam ibi exhibuit cum effectu, et iussi eos qui remanserunt per prudentes et fidos iudices et notarios in hunc librum publice redegere et fideliter exemplari, ne ulterius inde comune Senense dispendium sustineret.*

15 Ebd. *Quoniam igitur multum continent utilitatis et commodi, rogo et exhortor pro posse prudentiam vestram karissimam, quatenus his bene custoditis, alios quos in futurum receperitis pro comuni similiter exemplari et custodiri mandetis, ut comune Senense non pro ammissione vel remissa custodia inde aliquando incommodum patiat, sed quotiens expedierit eis experiatur et ad usum et utilitatem Senensis reipublice habeat preparatos.* Entsprechend verfuhr auch 1205 der Mailänder Amizo Butraffus als Podestà von Alessandria: *statuit et precepit omnia instrumenta ciuitatis Alexandria ad comunem utilitatem ipsius civitatis pertinentia in unum corpus reddigi quia cito ipsa instrumenta possent deperdi et perire cum difficilius [!] sit dispersa custodire quam congregata tenere et conseruare ...*, *Cartario Alessandrino fino al 1300*, 1–2, hg. von FRANCESCO GASPAROLO (Biblioteca della Società Storica Subalpina 113, 115) Torino 1928–1930, 2, Nr. 269 S. 110. Grundsätzlich sei dazu bemerkt, dass die Podestà keineswegs die Erfinder der Libri Iurium waren, aber wesentlich zur Verbreitung dieses Typs kommunaler Bücher beigetragen haben.

percorreva l'intero universo comunale. Occorre precisare: egli non faceva tutto, ma tutto faceva fare, promuoveva e sovrintendeva.“¹⁶

Um den Eigenanteil eines Podestà an den Aktivitäten während seiner Amtszeit zu beurteilen, hat sich also eine Differenzierung zwischen Initiative, sprich Anregung, einerseits und Entscheidung über das tatsächliche Vorgehen andererseits herauskristallisiert. Dies lässt sich gerade im Hinblick auf die Anlage neuer kommunaler Verzeichnisse an einem Beispiel aus Perugia weiter verdeutlichen: Im Januar 1260 war dort der neue Podestà Thomaxius de Gorzano damit befasst, sich einen Überblick über seine Aufgaben zu verschaffen. Er ersuchte dazu den Rat um Präzisierungen verschiedener Beschlüsse und Statuten des Vorjahres, die seine Amtsführung betrafen, wobei sich einige dieser Vorschriften explizit auf die Anlage und Führung kommunaler Bücher bezogen¹⁷. Am 30. Januar legte dann der Podestà dem Rat folgende Frage vor: *Cum instrumenta et rationes apud diversos homines et locos sint posita et melius possent et tutius gubernari et inveniri quando necessaria sunt pro factis Communis si essent in unum volumen et librum compilata, si placet ... quod ipsa redigantur in unum et ex eis fiat registrum ubi omnia sint posita*¹⁸. Der Rat beschloss daraufhin die Anlage eines Liber Iurium in fünf Exemplaren, was auch so ausgeführt wurde¹⁹. Vor der betreffenden Ratsvorlage aber findet sich kein Wort über ein vorliegendes Statut oder einen Ratsbeschluss zur Durchführung einer solchen Maßnahme, vielmehr scheint der Podestà die kommunalen Urkunden in dem unbefriedigenden Zustand, eben an verschiedenen Orten aufbewahrt, vorgefunden und deshalb Handlungsbedarf gesehen zu haben. Auch hier lag also die Entscheidungskompetenz allein beim Rat, der auch über weitere Details wie die Anzahl der Exemplare befand. Der Podestà als Haupt der Kommunalverwaltung hatte nicht einmal die Befugnis, im Falle eines in der Verwaltungspraxis erkannten Defizits selbständig eine entsprechende Maßnahme zu ergreifen oder zu veranlassen. Vereinfacht

16 ENRICO ARTIFONI, Tensioni sociali e istituzioni nel mondo comunale, in: NICOLA TRANFAGLIA – MASSIMO FIRPO (Hgg.), *La Storia. I grandi problemi dal Medioevo all'Età Contemporanea 2: Il Medioevo 2: Popoli e strutture politiche*, Torino 1986, S. 461–491, S. 467f. Den Beitrag der reisenden Berufspodestà zu einem homogenen System von Administration und Jurisdiktion in Oberitalien hebt auch PINI, *Comuni* (wie Anm. 10) S. 86 hervor.

17 *Regestum reformationum comunis Perusii ab anno MCCLVI ad annum MCCC*, hg. von VINCENZO ANSIDEI (*Fonti per la storia dell'Umbria 1*) Perugia 1935. Auf kommunale Bücher beziehen sich zum Beispiel die folgenden Abschnitte: Nr. 99 S. 111 (*libri bannorum*), Nr. 105 S. 117 (... *in scriptis redigere ... assignationes bonorum*).

18 ANSIDEI (wie Anm. 17) S. 109.

19 Dies ist nicht zuletzt aus den Lohnforderungen der damit betrauten Notare zu ersehen, ANSIDEI (wie Anm. 17) Nr. 251 S. 269. Vgl. dazu *Codice diplomatico di Perugia, Periodo consolare e podestarile (1139–1254)*, 1: 1139–1237, hg. von ATTILIO BARTOLI LANGELI (*Fonti per la storia dell'Umbria 15*) Perugia 1983, S. CIII–CVIII.

könnte man es so formulieren: Ohne die Entscheidung des Rates hätte es keinen neuen Liber Iurium in Perugia gegeben, ohne die Anregung durch den Podestà aber auch nicht. Die entscheidende Kompetenz des Podestà bestand demnach im Einbringen von Gesetzesvorlagen. Der Rat fällte Entscheidungen, doch der Podestà konnte (mit)bestimmen, worüber entschieden wurde²⁰. In Einzelfällen konnte diese Kompetenz beträchtlich erweitert werden. So überließ die Kommune von Genua einmal ihrem Podestà die alleinige Autorität zur Redaktion von Statuten²¹. Im allgemeinen aber schränkten nicht nur die Statuten eigenmächtige Entscheidungen eines Podestà ein; auch die Podestàspiegel rieten ihren Adressaten dringend, in allen wichtigen Angelegenheiten den Rat zu befragen, schon um sich für den Syndikatsprozess am Ende ihrer Amtszeit abzusichern²².

Bei dieser zugespitzt formulierten Quintessenz ist allerdings zu bedenken, dass nicht unbedingt der Podestà höchstpersönlich die Ratsvorlagen entwarf; genausogut könnte ein entsprechender Wunsch von einem einheimischen, mit den Angelegenheiten vertrauten Funktionär an ihn herangetragen worden sein, da allein der Podestà (bzw. sein Vertreter) für die Niederschrift und Verlesung von Eingaben im Rat zuständig war. Wie aber ist dann über die erwähnten Einzelzeugnisse hinaus zu klären, welchen Anteil die Eigeninitiative eines Podestà, die über die ihm *expressis verbis* vorgeschriebenen Tätigkeiten als Exekutivorgan des städtischen Rates hinausging, am Fortschreiten der administrativen Entwicklung in einer Kommune tatsächlich hatte? Ein Ansatz könnte darin bestehen, bestimmte Neuerungen ein und desselben Podestà in verschiedenen Kommunen mehrere Amtszeiten hindurch zu verfolgen. Dies soll im Folgenden geschehen am Beispiel des Guilielmus de Pusterla aus Mailand.

20 Hieran ließen sich weitere Überlegungen anknüpfen, die mit einer der Hauptanforderungen an einen Podestà zusammenhängen: der gelungenen öffentlichen Rede, dazu ARTIFONI, Podestà (wie Anm. 85) und DERS., Sull'eloquenza politica nel Duecento italiano, in: TOUBERT – PARAVICINI BAGLIANI (wie Anm. 4) S. 144–160. Möglicherweise konnte ein darin geübter Podestà bereits durch die Formulierung der Eingabe die Entscheidung des Rates in eine bestimmte Richtung lenken. In dem dargestellten Perusiner Beispiel weist der Podestà auf den Missstand bezüglich der kommunalen Urkunden hin, um seinen Antrag auf Anlage eines neuen Liber Iurium einzubringen.

21 Der Podestà, dem 1229 diese Aufgabe übertragen wurde, war der Bologneser Rechtslehrer Jacobus Balduini. Zu ihm ROBERTO ABBONDANZA, Art. ‚Baldovini, Iacopo‘, in: Dizionario biografico degli Italiani 5, 1963, S. 521–525, S. 522. Zu ihm auch unten bei Anm. 119 und 129.

22 Zum *sindicatus* HERTTER, Podestàliteratur (wie Anm. 9) S. 36f. (Oculus Pastoralis), S. 65ff. (Johannes von Viterbo). Vgl. auch VICTOR CRESCENZI, Il sindacato degli ufficiali nei comuni medievali italiani, in: ALESSANDRO GIULIANI – NICOLA PICARDI (Hgg.), L'educazione giuridica 4: Il pubblico funzionario: modelli storici e comparativi (Profili storici. La tradizione italiana) Perugia 1981, S. 383–529.

2. Stationen und Leistungen Guilielmus' de Pusterla als Podestà

Diesen Guilielmus de Pusterla kann man nach Daniela Rando betrachten als „esempio classico ... del progresso delle esigenze di professionalizzazione“²³. Er amtierte zwischen 1193 und 1227 16mal in insgesamt neun Städten als Podestà und ist viermal als Funktionsträger in seiner Heimatstadt nachweisbar. Damit bietet er die Chance, die Laufbahn eines typischen frühen Berufspodestà zu rekonstruieren, die Schwerpunkte seiner Amtszeiten und, soweit die Quellen dies erlauben, seinen Eigenanteil an den Aktivitäten als Podestà zu ermitteln. Dazu sind die einzelnen Belege für die Tätigkeiten des Guilielmus auf diese Fragen hin sorgsam zu prüfen. Darüber hinaus können einige Aussagen über seine privaten Angelegenheiten zum Gesamtbild der hier betrachteten Podestà-Persönlichkeit beitragen.

Guilielmus de Pusterla stammte aus einer bedeutenden Mailänder Capitanenfamilie, die im 11. und im 14. Jahrhundert mehrere Erzbischöfe in der Lombar-denmetropole stellte²⁴. Im 13. Jahrhundert sind in Mailand drei Personen dieses Namens belegt: außer dem hier interessierenden noch sein Enkel sowie ein *ordinarius [et subdiaconus]* der Mailänder Kirche, also ein Angehöriger des Domkapitels, in dem die Familie seit längerer Zeit vertreten war. Bei letzterem handelte es sich wohl um einen Neffen des Berufspodestà²⁵. Petr(i)olus, der Vater des Guilielmus, war angeblich im Jahr 1180 Mitglied des *consilium generale* von Mailand, was aber quellenmäßig nicht (mehr?) zu belegen ist²⁶.

Guilielmus selbst muss um 1160 geboren sein, denn sein erstes nachweisbares Amt übte er 1193/94 als Podestà von Treviso aus, wo der Amtsinhaber mindestens 30 Jahre alt sein musste²⁷. Während dieser ersten von insgesamt drei

23 DANIELA RANDO, Dall'età del particolarismo al comune, in: DIES. – GIAN MARIA VARANINI, *Il Medioevo* (Storia di Treviso 2) Venezia 1991, S. 65, mit Hinweis auf ARTIFONI, *Tensioni* (wie Anm. 16).

24 Zahlreiche Belege für die Familie de Pusterla finden sich bei GIORGIO GIULINI, *Memorie spettanti alla storia, al governo ed alla descrizione della città e campagna di Milano ne' secoli bassi 1–7*, Milano 21854–57, ND ebd. 1973–75. POMPEO LITTA, *Famiglie celebri italiane 7*, Milano 1819–1883 (ohne Seitenzahlen), bringt eine – allerdings unvollständige und an einigen Stellen fehlerhafte – Biografie des Guilielmus. Zur Familie auch VITTORIO SPRETI, *Enciclopedia storico-nobiliare italiana 5*, Milano 1932, S. 544ff.

25 GIULINI, *Memorie* (wie Anm. 24) 4, S. 284 und S. 334 mit Belegen vom Februar 1225 bzw. Mai 1231.

26 So LITTA, *Famiglie* (wie Anm. 24). In *Gli atti del comune di Milano fino all'anno 1216*, hg. von CESARE MANARESI, Milano 1919, ist keine entsprechende Urkunde enthalten; Petrolus taucht hier überhaupt nicht auf.

27 Zum Podestat des Guilielmus GEROLAMO BISCARO, *Il Comune di Treviso e i suoi più antichi statuti fino al 1218*, in: *Nuovo Archivio Veneto 43* (= n. s. 3), 1901, S. 95–160, S. 156;

Amtsperioden allein in Treviso ist Guilielmus zunächst im Bereich der Legislative belegt: Einige der frühesten Statuten entstanden dort unter seiner Ägide²⁸. Ein Statut verpflichtete die künftigen Podestà von Treviso durch ihren Eid, die *statuta et decreta facta et ordinata per dominum Willelmum de Pusterla potestatem Tarvisii* sowie seine Urteile und die seiner *iudices* einzuhalten bzw. ausführen zu lassen²⁹. Die Formulierung *facta et ordinata per dominum ... potestatem* taucht so in den späteren Trevisaner Statuten nicht mehr auf und könnte auf einen weiteren Kompetenzspielraum beim Erlass von Bestimmungen unter den frühesten Podestà hinweisen. Bereits 1212 heißt es: *Hec statuta sub domino Lanterio Adelasio de Pergamo, potestate Tarvisii, facta in pleno consilio ad campanam pulsato [sic], verbo et voluntate totius consilii et auctoritate iam dicte potestatis confirmata sunt*³⁰. In Statuten ab 1231 findet sich durchgängig *statutum est ... sub domino potestate*, was nur noch auf die Datierung des Statuts, erlassen unter einem bestimmten Podestà, abhebt. Eine wie auch immer geartete aktive Beteiligung des obersten kommunalen Amtsträgers

zum Mindestalter der Trevisaner Podestà ANGELO MARCHESAN, *Treviso medievale 1*, Treviso 1923, S. 44. In Bologna amtierte Guilielmus erstmals 1203 (dazu unten Anm. 68), und dort musste der Podestà mindestens 40 Jahre alt sein, was ebenfalls die Annahme von ca. 1160 als Geburtsdatum des Guilielmus stützt. Allerdings ist dies kein endgültiger Beweis, denn die entsprechenden Statuten sowohl von Treviso als auch von Bologna stammen erst aus dem späteren 13. Jahrhundert. In seinem Podestàspiegel nennt Johannes von Viterbo (wie Anm. 5) S. 221, als Mindestalter für einen Amtsinhaber 25 Jahre. – Die irrige Angabe bei einigen Autoren (etwa HANAUER, *Berufspodestat* [wie Anm. 6] S. 422), Guilielmus de Pusterla sei bereits 1190 Podestà von Treviso gewesen, ergibt sich wohl aus der falschen Datierung einer Urkunde von 1199 in das Jahr 1190 bei *Documenta ad Belunum, Cenetam, Feltria, Tarvisium spectantia 2.2*, hg. von A.-S. MINOTTO (*Acta et diplomata e R. Tabulario veneto usque ad medium seculum XV summatim regesta*) Venezia 1871, S. 15f., dazu BIANCA BETTO, *Lo Statuto Caminese Trevigiano del 1283–1284* (Biblioteca dell'Archivio veneto 7) Venezia 1977, 2.1, S. 106. 1190–92 regierte Ezzelino da Romano in Treviso, vgl. ANDREA CASTAGNETTI, *La Marca Veronese-Trevigiana*, in: *Comuni e signorie nell'Italia nordorientale e centrale: Veneto, Emilia-Romagna, Toscana* (Storia d'Italia 7.1) Torino 1987, S. 161–357, S. 217. Nicht zugänglich war mir G. NETTO, *I podestà di Treviso medievale 1176–1388*, in: *Atti e memorie dell'Ateneo di Treviso* n. s. 10, 1992–1993, S. 7–62.

28 Die Belege sind aufgelistet in *Gli Statuti del Comune di Treviso 1: Statuti degli anni 1207–1218*. hg. von GIUSEPPE LIBERALI (*Monumenti storici pubblicati dalla Deputazione di Storia Patria per le Venezie* n. s. 4) Venezia 1950, S. XXXIIf. mit Anm. 56. Zur Problematik der Rolle eines Podestà beim Statutenerlass oben bei Anm. 21.

29 LIBERALI (wie Anm. 28) Nr. 24 S. 31; auch ebd. Nr. 39–45 S. 38f. Dass Guilielmus 1193/94 in Treviso auch schon Urteile in Rechtsstreitigkeiten sprach, belegt auch ein Appellationsurteil kaiserlicher Legaten, das allerdings eine Entscheidung des de Pusterla aufhob, AUGUSTO LIZIER, *Note intorno alla storia del comune di Treviso dalle origini al principio del XIII secolo*, Modena 1901, S. 98, zu 1195 Feb. 10. Das dort abgedruckte Regest ist wenig aussagekräftig, der Fall selbst bleibt unbekannt.

30 LIBERALI (wie Anm. 28) S. 127.

bei dem Erlass der betreffenden Statuten ist daraus, möglicherweise im Gegensatz zur Situation um 1200, nicht abzulesen³¹.

Darüber hinaus finden sich in den ältesten Teilen der Trevisaner Statuten von 1207, die größtenteils aus den Eidformularen der kommunalen Amtsträger bestehen, Bestimmungen, nach denen die künftigen Podestà oder *consules comunis* die *postae et concordiae* einzuhalten schworen, die mit bestimmten Personen oder Institutionen geschlossen worden waren. Mindestens drei der sieben genannten Abkommen hatte danach Podestà Guilielmus de Pusterla geschlossen³². Das letzte der Statuten dieser Reihe besagt, dass *omnes poste que per Wilielmum de Pusterla potestate Tarvisii facte essent* eingehalten werden sollen³³. Da die betreffenden Statuten selbst nicht datiert sind und sich lediglich das Jahr des Statutenerlasses 1207 als *Terminus ante quem* ergibt, ist nicht zu ermitteln, ob die Abkommen in der ersten (1193/94) oder zweiten Amtszeit (1199/1200) des Guilielmus in Treviso geschlossen wurden³⁴. Auf jeden Fall hat sich dieser schon während seiner frühen Podestate mit auswärtigen Angelegenheiten der Kommunen, hier Treviso, befasst und versucht, die Beziehungen durch verbindliche Abkommen grundsätzlich zu regeln. Dieses Bestreben wird auch in späteren Fällen immer wieder deutlich und sollte im Folgenden eine wichtige Rolle spielen bei den Aktivitäten dieses Podestà hinsichtlich der schriftlichen Niederlegung kommunal relevanter Sachverhalte.

1193 erklärte Kaiser Heinrich VI. eine gegen Podestà und Kommune von Treviso gerichtete schiedsrichterliche Entscheidung der Rektoren von Verona und Mantua über mehrere Gebiete für nichtig³⁵. Die Vorgeschichte dieser Entscheidung zeigt einmal mehr, dass der Podestà Guilielmus in der Kommune Treviso beachtliche Kompetenzen besaß. In einer Urkunde vom 25. Oktober 1193 ernennt er zwei Personen zu seinen *procuratores*, die die Appellation ge-

31 Dazu passt der in *Gli Statuti del comune di Treviso* (sec. XIII–XIV), hg. von BIANCA BETTO (Fonti per la storia d'Italia 109) Roma 1984, S. LXXIVf., festgestellte Rollenwandel des Rates in Treviso, der sich danach zwischen 1193 und 1219 vollzogen hat und an dessen Ende die alles dominierende Position des Rates stand.

32 LIBERALI (wie Anm. 28) S. 68f. Dazu auch BISCARO, *Comune di Treviso* (wie Anm. 27) S. 126f.

33 LIBERALI (wie Anm. 28) Nr. 105 S. 69.

34 Ein Vertrag ist in Urkundenform erhalten und datiert von 1199, dazu oben Anm. 27; ein weiterer, der in den Statuten allerdings nicht gesondert erwähnt wird, trägt das Datum 1193, dazu MINOTTO (wie Anm. 27) S. 21.

35 JOHANN FRIEDRICH BÖHMER – GERHARD BAAKEN (Bearbb.), *Die Regesten des Kaiserreichs unter Heinrich VI. 1165 (1190)–1197* (Regesta Imperii 4.3) Köln – Wien 1972, Nr. 325 S. 132. Der vollständige Text ist abgedruckt in *Acta imperii inde ab Heinrico I. ad Heinricum VI. usque adhuc inedita*, hg. von KARL FRIEDRICH STUMPF-BRENTANO (Die Reichskanzler vornehmlich des 10., 11. und 12. Jahrhunderts 3) Innsbruck 1865–1881, ND Aalen 1964, Nr. 192 S. 266–268. Zur Sache RANDO, *Età del particolarismo* (wie Anm. 23) S. 72f.

gen das Urteil des Podestà von Mantua vorbringen sollten³⁶. In einer anderen Urkunde vom selben Tag heißt es von einer Ratssitzung: *d[ominus] W[ilielmus] de Pusterla dixit quod appellatio ... sibi placuit eamque confirmat*³⁷. Zwar war der Rat über die Angelegenheit informiert, aber von einem Auftrag oder einer notwendigen Zustimmung seinerseits zu dem weiteren Vorgehen ist mit keinem Wort die Rede. Es erfolgte keine Approbation durch den Rat, sondern eine Sanktionierung durch den Podestà.

Das folgende Jahr 1194/95 verbrachte Guilielmus als Podestà von Asti³⁸. Dort fungierte er in mehreren Prozessen als Richter und stellte dabei seine juristischen Kenntnisse unter Beweis. 1194 hatte er für die Kommune von den Kanonikern von Asti die Leistung des *fodrum* für eine nicht näher bezeichnete Sache – wohl eine Immobilie – gefordert, die diese von zwei Personen erworben hatten. Die Kanoniker wehrten sich gegen die Forderung, indem sie ein (heute nicht mehr vorhandenes) Schriftstück über den Kauf vorlegten, das der Podestà in seiner richterlichen Funktion untersuchte: *Ego Vil[ielm]us de Pusterla potestas astensium cognoscens fide publici instrumenti facti per manum Petri de Viallo notarij ...* Er stellt daraufhin fest, dass der Kauf erfolgt war *duobus mensibus antea quam consuetudo olim facta a consulibus Astensis*, die die Rechtsgrundlage für die Forderung des *Fodrum* bildete³⁹. Der Inhalt dieser *Consuetudo*

36 MINOTTO (wie Anm. 27) S. 64: ... *dom[inus] W[ilielmus] de Pusterla Ter[visii] pot[estas] in pleno consilio statuit, nomine comunis, Widonem de Ainardo iudicem et Ugonem de Tapinello suos procuratores ad appellandum ad d[ominum] H[enricum] Rom[anorum] Imper[atorem] a sententia lata ut supra.*

37 MINOTTO (wie Anm. 27) S. 63.

38 Le carte dello Archivio Capitolare in Asti, hg. von FERDINANDO GABOTTO – NICCOLA GABIANI (Biblioteca della Società Storica Subalpina 37) Pinerolo 1907, Nr. 134 S. 125f. zu 1194 Dez. 19 und Nr. 142 S. 131f. von 1195 Sept. 5; der Hinweis ohne Beleg bei ALFRED HAVERKAMP, Herrschaftsformen der Frühstauer in Reichsitalien 1–2 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 1.1–2) Stuttgart 1970–71, 2, S. 402f. Anm. 132; unzutreffend allerdings ist die dort geäußerte Annahme, der Beginn des Podestats liege am 1. Juni 1194, denn noch am 9. Juli ist der Vorgänger des Guilielmus im Amt belegt, dazu GABOTTO – GABIANI (wie oben) Nr. 132 S. 124f.

39 GABOTTO – GABIANI (wie Anm. 38) Nr. 134 S. 125f. von 1194 Dez. 19. Die Formulierung *consuetudo olim facta a consulibus* und der bekannte, konkrete Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gewohnheit stehen nur scheinbar im Widerspruch zu dem Gewohnheitsrecht, das gerade nicht gesetztes Recht war, sondern im Bewusstsein der Zeitgenossen seit einem unbekanntem Zeitpunkt, eben von alters her, bestand. Im 12. Jahrhundert begann man in mehreren Kommunen nachweislich mit der Kompilation und Kodifikation der *Consuetudines*, deren bekanntestes Beispiel diejenige von Pisa ist, die am 31. Dezember 1160 in Kraft trat, dazu PETER CLASSEN, Kodifikation im 12. Jahrhundert. Die *Constitutata usus et legis* von Pisa, in: DERS. (Hg.), *Recht und Schrift im Mittelalter* (Vorträge und Forschungen 23) Sigmaringen 1977, S. 311–317. Ebd. S. 314: „Gewohnheit ist alt, die materiell benutzten *leges* sind alt, und doch gilt das aus diesem alten Stoff neu geformte Gesetzbuch im Ganzen und in seinen einzelnen Teilen nicht rückwirkend.“

wird im Folgenden wiedergegeben: *quod nullus de Aste nec de uirtute astensi posset uendere, uel dare seu obligare uel legare aut pro anima iudicare uel aliquo alio modo alienare quia [oder quod] comune de aste ius suum perderet et nominatim fodrum*. Es wird nicht ersichtlich, ob diese Gewohnheit bereits in einer schriftlichen Form vorlag und der Podestà so von ihr Kenntnis erhalten hatte oder ob ihm ihr Inhalt von einheimischen Funktionsträgern mündlich vermittelt worden war. Auf jeden Fall sprach Guilielmus, wieder in der personalen Ich-Form, angesichts dieser Rechtslage die Kanoniker von jener von ihm selbst erhobenen Forderung frei⁴⁰. – Im Jahr darauf erklärte der Podestà in einem anderen Rechtsstreit, er habe persönlich wie auch durch seinen (nicht namentlich genannten) *missus* den Kastellan Thomas de Nono mehrfach ermahnt, die *homines de Nono* zur Rückgabe einiger Ochsen zu veranlassen, die jene mehreren Astensern geraubt hatten; zumindest sollten die Beschuldigten den Klägern Rechenschaft geben. Da keine der beiden Forderungen bislang erfüllt worden war, erteilte der Podestà den Geschädigten die Erlaubnis, soviel von den Besitztümern der Beklagten (*salvis personis militum*) zu pfänden, bis ihr Schaden ersetzt wäre⁴¹. Da dies bereits gegen Ende seiner Amtszeit geschah, wurde verfügt, dass die Entscheidung auch in der Amtszeit künftiger Konsuln oder eines neuen Podestà Gültigkeit haben solle. Guilielmus handelt hier wieder ausdrücklich selbst, nicht etwa durch einen *iudex*. Wenn auch anzunehmen ist, dass er den Rat eines solchen eingeholt hat, so ist dies doch in der Urkunde nicht erwähnt.

1196 amtierte Guilielmus dann in seiner Heimatstadt Mailand als *consul communis*. Dabei leistete er den Eid auf einen Friedensvertrag zwischen Mailand und Como und kam so zum erstenmal mit letzterem in Kontakt⁴², was für seine

Die Kompilatoren wußten offenbar recht gut, daß die schriftliche Redaktion praktisch doch das Recht änderte und neu setzte, auch wenn die Überlieferung alt war.“ Angesichts dieser Beobachtungen ist auch für Asti zumindest von einem Erlass, einem feststehenden Zeitpunkt des Inkrafttretens der dort üblichen Rechtsgewohnheiten auszugehen; ob dahinter eine Kodifikation stand, von der keine Spuren geblieben sind, ist dagegen nicht bekannt.

- 40 GABOTTO – GABIANI (wie Anm. 38) Nr. 134 S. 126: *et plus absolui ipsos Astenses canonicos a petitione fodri quod proinde ei [sic] pro comuni exigebam*.
- 41 Ebd. Nr. 142 S. 131f. Die Entscheidung des Podestà war die übliche Vorgehensweise in derartigen Fällen, wie sie auch in Statuten als *parabola depredandi* vielfach festgelegt ist, so in Como, LSCC 83 Sp. 41a und LSCC 205 Sp. 81b; LSCN 443 Sp. 252e. Nach der Notarszeile folgt in der Urkunde aus Asti noch eine vom Notar gesondert unterschriebene Aussage der Kläger über den genauen Wert des ihnen entwendeten Viehs, der sich mit dem zu Pfändenden decken musste. – Zu dem Kastellan Thomas de Nono, der als kaiserlicher Statthalter auf der Reichsburg Annone bei Asti residierte, HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 38) 2, passim.
- 42 MANARESI (wie Anm. 26) 1, Nr. 194, S. 272–279. Erwähnt bei GINO FRANCESCHINI, *La vita sociale e politica nel Duecento*, in: *Storia di Milano* 4, Milano 1954, S. 115–392, S. 133.

späteren Amtszeiten als Podestà von Como möglicherweise von Bedeutung war⁴³.

1197 wählte die Kommune von Alessandria den de Pusterla erstmals zu ihrem Podestà, und das gleich für mehr als ein Jahr, ist Guilielmus doch von April 1197 bis Juli 1198 belegt⁴⁴. Hier mag sich sein früheres Podestat in Asti als vorteilhaft für die Abschlüsse mehrerer Verträge zwischen Asti und Alessandria erwiesen haben, die ein enges Verhältnis beider Kommunen dokumentieren⁴⁵. Insgesamt zeigt sich unter dem Podestat des Guilielmus ein deutlicher Anstieg der Zahl außenpolitischer Urkunden: Sind aus dem Zeitraum von 1168 bis 1194 ganze 14 derartige Dokumente überliefert, was einen Jahresdurchschnitt von 1,9 ergibt, so stehen diesem 12 Stücke allein aus den Jahren 1197/98 gegenüber⁴⁶. Eine Urkunde richtet sich gegen den Markgrafen von Montferrat und die Grafen von Biandrate und legt unter anderem fest, dass kein Krieg zwischen Alessandria und Mailand geführt werden solle⁴⁷. Damit erreichte Guilielmus de Pusterla gewissermaßen als ‚Außenposten‘ seiner Heimatstadt eine Rückendeckung für diese durch sein Podestat in Alessandria⁴⁸. In dem betreffenden Dokument tauchen unter den Zeugen noch Uliverius und Guifredus mit dem Beinamen ‚de Pusterla‘ auf. Auch wenn eine nähere verwandtschaftliche Beziehung nur zwischen Guifredus und Guilielmus nachweisbar ist – es handelte sich entweder um einen Onkel oder um einen Bruder des Podestà –, so hat Guilielmus doch mindestens einen Angehörigen in sein Amt mitgebracht⁴⁹. Als Podestà ernannte er

43 Dazu unten bei Anm. 153 und nach Anm. 159. Außer Guilielmus amtierten noch zwei weitere Mailänder, die an dem Friedensschluss von 1196 beteiligt waren, als Podestà von Como: Raynerius de Adobado (1207) und Guilielmus Burrus (1212), CLAUDE CAMPICHE, Die Comunalverfassung von Como im 12. und 13. Jahrhundert, Diss. Zürich 1929, S. 239 und S. 241.

44 In das Podestat des Guilielmus fällt ein Namenswechsel von ‚Caesarea‘ zu ‚Alessandria‘. Die Bezeichnung der Stadt als ‚Caesarea‘ stammt aus der Phase, in der Kaiser Heinrich VI. über die aus Orten des Markgrafen von Montferrat entstandene Stadt Alessandria herrschte und sie dem Montferrat zu Lehen gegeben hatte. Nach dem Tod des Kaisers legte die Stadt den verhassten Namen ab und nannte sich wieder Alessandria, dazu DAVID BRADER, Bonifaz von Montferrat bis zum Antritt der Kreuzfahrt (1202) (Historische Studien 55) Berlin 1907, S. 116f. Die Urkunden mit Belegen für Guilielmus de Pusterla: GASPAROLO, Cartario Alessandrino (wie Anm. 15) 1, Nr. 142 S. 196f. zu 1197 April 4 (Caesarea); Nr. 143 S. 198–200 zu 1197 Okt. 30 (Alessandria); Nr. 147 S. 203f. zu 1198 Feb. 21 (Caesarea); Nr. 152 S. 211f. zu 1198 April 16 (Alessandria); Nr. 156 S. 217–219 zu 1198 Juli 4 (Alessandria).

45 Ebd., 1, Nr. 143 S. 198–200 von 1197 Okt. 30.

46 Eine ähnliche Statistik ergibt sich auch für Bologna, dazu unten nach Anm. 73.

47 Wie Anm. 45. Dazu BRADER, Bonifaz (wie Anm. 44) S. 118.

48 Zu dieser Verbundenheit der auswärts als Podestà Tätigen mit ihrer Heimatstadt HANAUER, Berufspodestat (wie Anm. 6) S. 413.

49 Der in der Urkunde genannte Oliverius de Pusterla amtierte 1191 in Mailand als *consul iusticie*, MANARESI (wie Anm. 26) 1, Nr. 174 S. 249f. Ein Mann gleichen Namens findet

weiterhin Prokuratoren für eine Appellation an den Heiligen Stuhl und gab die Anfertigung der entsprechenden Urkunde in Auftrag: ... *et pro hoc facto predictus Willelmus potestas Cesarie nomine comunis ipsius civitatis nuntium specialem ad hoc ad summum pontificum direxit et hodie iter arripuit pro redarguendo mendatio rescripti ...*⁵⁰. Guilielmus handelt zwar nach Absprache mit dem Rat der Kommune, aber er ist derjenige, der handelt⁵¹.

1198 ist Guilielmus nur noch einmal, am 4. Juli, selbst belegt; sonst handelt für ihn ein *iudex* namens Iacobus de Brissio als *vicarius potestatis*⁵². Mit ihm ist ein Mitglied der *familia* des Podestà zu fassen, die sonst bei diesem frühen Beispiel kaum mehr zu rekonstruieren ist. Iacobus stammt wie Guilielmus aus Mailand, war aber im Gegensatz zu ihm *iudex imperialis aule* und als solcher auch in seiner Heimatstadt tätig⁵³. Bezeugt ist Iacobus de Brissio von 1196, als er – übrigens neben dem *consul comunis* Guilielmus de Pusterla – als Justizkonsul am Friedensvertrag zwischen Mailand und Como beteiligt war⁵⁴, bis 1212⁵⁵. In dieser Zeitspanne amtierte er als *vicarius* des Mailänders Guido de Mandello, der im Jahre 1200 Podestà von Piacenza war⁵⁶, sowie als *legatus* der Kommune von Mailand bei einer Übereinkunft mit Tortona⁵⁷. In der Umgebung des de Pusterla aber ist er außerhalb Mailands nur 1198 in Alessandria nachzuweisen. Offensichtlich war die *familia* eines Podestà zu Beginn des 13. Jahrhunderts

sich 1246 in Mailand als *consiliarius comunis*, Gli atti del comune di Milano nel secolo XIII 1 (1217–1250), hg. von MARIA FRANCA BARONI, Milano 1976, Nr. 469 S. 684–686, bzw. als *consiliarius societatis Capitaneorum et Valvassorum Mediolani* (ebd. Nr. 470), doch dürfte es sich dabei um einen anderen Mann handeln. Guifredus de Pusterla, ein Onkel oder wahrscheinlicher ein Bruder des Guilielmus, der mit diesem ebenfalls 1197/98 in Asti weilte, amtierte 1198 als *consul comunis Mediolani* (MANARESI, Nr. 206 S. 291f.). Auch hier findet sich Jahrzehnte später ein weiterer Mann gleichen Namens, der in einer Urkunde von 1232 als *iudex* bezeichnet wird und als *ambaxator comunis Mediolani* fungierte (BARONI, a.a.O., Nr. 274 S. 391f.). Familienangehörige eines Podestà in dessen Gefolge sind beispielsweise auch in Chiavenna belegt, wo 1264 der aus Como stammende Podestà Ugo Fica seinen Sohn Vallis als Stellvertreter mitbrachte, vgl. CLAUDIA BECKER, Die Kommune Chiavenna im 12. und 13. Jahrhundert. Politisch-administrative Entwicklung und gesellschaftlicher Wandel in einer lombardischen Landgemeinde (Gesellschaft, Kultur und Schrift – Mediävistische Beiträge 3) Frankfurt am Main u. a. 1995, S. 137f.

50 GASPAROLO (wie Anm. 15) 1, Nr. 142 S. 196f. von 1197 April 4.

51 Ebd.: *Dominus Willelmus de Pusterla Cesarie potestatis communicato eiusdem civitatis consilio ad hoc convocato nomine comunis constituit procuratores ...*

52 Ebd. Nr. 150 S. 209f. zu 1198 April 2; Nr. 152 S. 211f. zu 1198 April 16; Nr. 157 S. 219f. zu 1198 Juli 13.

53 MANARESI (wie Anm. 26) 2, Nr. 360 S. 478–480 von 1212 Aug. 28; Nr. 357 S. 476f. von 1212 April 24; Nr. 226 S. 320f. von 1200 März 9.

54 Wie Anm. 42.

55 Zu 1212 die Belege in Anm. 53.

56 MANARESI (wie Anm. 26) 2, Nr. 231 S. 327f.

57 MANARESI (wie Anm. 26) 2, Nr. 258 S. 358–360 von 1203 Juni 21.

noch nicht so gefestigt, dass jemand, der in einem Jahr im Gefolge eines Podestà auftrat, sich nicht im Folgejahr eigenständig eine neue Aufgabe suchen bzw. den Ruf in das Gefolge eines anderen annehmen konnte⁵⁸. Nach Johannes von Viterbo sollte ein zum Podestà Gewählter bei der Zusammenstellung seines Gefolges mit größter Sorgfalt vorgehen und darauf Wert legen, die am besten geeigneten Personen zu benennen; mit keinem Wort ist dort die Rede davon, dass dieselben dem betreffenden Podestà schon bei der vorangegangenen Amtszeit in einer anderen Kommune zur Seite gestanden haben sollten⁵⁹.

Warum Guilielmus 1198 in Alessandria von seinem *vicarius* Iacobus vertreten wurde, ist nicht ersichtlich⁶⁰; in ihren Aufgaben und Tätigkeiten unterscheiden sich Podestà und Vertreter jedenfalls nicht. Auch in diesem Jahr wurden für die Kommune außenpolitische Abkommen getroffen, diesmal mit Lerma⁶¹, mit Asti und Vercelli⁶² und nochmals mit Asti⁶³, außerdem mit den Markgrafen von Occimiano, die jeweils die Hälfte diverser Besitzungen an Alessandria abtraten, Bürger der Kommune wurden und dieser militärische Hilfe gegen die Markgrafen von Montferrat zusagten⁶⁴. Die Zahl der Abkommen mit anderen Kommunen stieg unter dem Podestat des de Pusterla deutlich an, womit sich auch hier wieder der Schwerpunkt seiner Tätigkeit im Bereich der Außenpolitik abzeichnet.

Zwischen Juni 1199 und Mai 1200 amtierte Guilielmus zum zweiten Mal in Treviso, und wieder verbinden sich Statuten und Additamenta sowie außenpolitische Abkommen mit seinem Namen⁶⁵. Unter anderem nahm er zwei Mitglieder der für die Trevisaner Geschichte bedeutenden Familie de Camino ins Bürgerrecht auf und sagte ihnen den Schutz der Kommune zu⁶⁶. Auch ein Johannes Mastrica de Fava erklärte sich und seine Erben zu Bürgern Trevisos, wobei er ausdrücklich dem Podestà Guilielmus Gehorsam schwor⁶⁷.

58 Zu einem weiteren derartigen Beispiel unten nach Anm. 107.

59 Johannes von Viterbo (wie Anm. 5) S. 226f.

60 In anderen Fällen werden als Gründe für eine Vertretung des Podestà durch seinen *vicarius* dienstliche Abwesenheit oder Krankheit genannt, dazu unten bei Anm. 107 und bei Anm. 132.

61 GASPAROLO (wie Anm. 15) 1, Nr. 147 S. 203f. von 1198 April 16.

62 Ebd. Nr. 150 S. 209f. von 1198 April 2.

63 Ebd. Nr. 152 S. 211f. von 1198 April 16.

64 Ebd. Nr. 156 S. 217–219 von 1198 Juli 4. Zu den Markgrafen von Occimiano, einer Seitenlinie derer von Montferrat, BRADER, Bonifaz (wie Anm. 44) S. 136.

65 Die Belege sind aufgelistet bei LIBERALI (wie Anm. 28) und BISCARO, Comune di Treviso (wie Anm. 27) S. 120.

66 BFW 5.2, Nr. 12191 S. 1781; BISCARO, Comune di Treviso (wie Anm. 27) S. 157. Zum Umgang der Stadtkommunen mit den Adligen ihres Umlands sei hier verwiesen auf GIORGIO CHITTOLINI, Signorie rurali e feudi alla fine del medioevo, in: OVIDIO CAPITANI u. a. (Hgg.), Comuni e Signorie: istituzioni, società e lotte per l'egemonia (Storia d'Italia UTET 4) Torino 21992, S. 591–674, S. 598–602.

67 MINOTTO (wie Anm. 27) S. 64f.

Im Dezember 1200 wählte die Kommune von Piacenza den de Pusterla zu ihrem Podestà für 1201⁶⁸. Aus dieser Amtszeit sind jedoch bislang keine Spuren Guilielmus' nachzuweisen. In den bisher edierten Partien des Liber Iurium von Piacenza („Registrum Magnum“) finden sich jedenfalls keine Belege. Allerdings existierte dieses Buch in seinen ältesten Teilen bereits in den Jahren 1184-1198⁶⁹, und Guilielmus könnte hier erstmals mit der Sicherung kommunalen Schriftguts in einem Buch mit authentisierten Abschriften in Berührung gekommen sein, die er in den folgenden Jahren in anderen Kommunen selbst vielfach anwandte.

1203 findet sich Guilielmus als Podestà von Bologna, und auch hier sollte diese Amtszeit nur die erste von dreien sein. In diesem Jahr war ursprünglich ein anderer Mailänder, Obizo de Osa, als Podestà vorgesehen, der sich aber aus unbekanntem Gründen in der Stadt nicht durchsetzen konnte⁷⁰.

In diesem Jahr ist vorwiegend die Rolle des Podestà Guilielmus de Pusterla in der gegen Modena und gegen Pistoia gerichteten Außenpolitik der Kommune von Bedeutung. Verträge mit Ferrara und Reggio⁷¹, Kontakte zu Cremona, Parma und Florenz zeugen von diesen Aktivitäten⁷². In der Tat scheint sich darin ein grundsätzlicher Wandel in der Außenpolitik Bolognas vollzogen zu haben. Vorher wurden überhaupt weniger Verträge mit anderen Kommunen geschlossen (zwischen 1175 und 1202 stammen im Jahresdurchschnitt 1,4 Urkunden aus diesem Bereich), oder man wandte sich auf die Sicherung derartiger Schriftstücke bis dahin weniger Aufmerksamkeit. 1203 aber kam es zu zahlreichen außenpolitischen Ak-

68 Iohannis Codagnelli Annales Placentini, hg. von OSWALD HOLDER-EGGER (Monumenta Germaniae Historica, Scriptorum rerum Germanicarum in usum scholarum 23) Hannover – Leipzig 1901, S. 29, zu 1200 Dez.

69 Il Registrum Magnum del Comune di Piacenza 1, hg. von ETTORE FALCONI – ROBERTA PEVERI, Milano 1984, S. XCII.

70 Um wenigstens in den Genuss des ihm zugesagten, aber nicht gezahlten Podestà-Gehalts zu kommen, ernannte der verschmähte Obizo de Osa einen *procurator*, der ihm zu seinem Recht verhelfen sollte, SAVIOLI (wie Anm. 72) Nr. 351 S. 246 zu 1203 August 24. In der Verhandlung am 28. August, in der Obizo dann die von ihm eingeklagten 100 Pfund zugestanden wurden, war auch der neue Podestà Guilielmus de Pusterla als einer der *procuratores* für die Kommune von Bologna beteiligt. Ebd. Nr. 352 S. 247.

71 Liber Grossus Antiquus Comunis Regii („Liber Pax Constantiae“) 1, hg. von FRANCESCO SAVERIO GATTA, Reggio Emilia 1944, Nr. 85 S. 188–191: Podestà Guilielmus de Pusterla schwört im Namen der Kommune von Bologna den Prokuratoren von Reggio, die Bündnisverträge zwischen beiden Kommunen für den Fall eines Krieges gegen Modena für die Dauer von zehn Jahren zu befolgen und für seine Befolgung in der Kommune zu sorgen. Der Vertrag sah die Unterstützung der Reggianer durch Bologna für den Fall vor, dass der Krieg gegen Modena mit Erlaubnis und Zustimmung Bolognas geführt werde. Anderenfalls verpflichteten sich die Bolognesen immerhin noch zur Neutralität.

72 ALFRED HESSEL, Geschichte der Stadt Bologna von 1116–1280 (Historische Studien 76) Berlin 1910, S. 152ff. Die meisten dieser Urkunden sind ediert bei LODOVICO VITTORIO SAVIOLI, Annali Bolognesi 2.2: L'appendice de' monumenti, Bologna 1789, Nr. 344–353 S. 237–248.

tionen – es sind acht entsprechende Dokumente erhalten –, deren Initiative stets bei dem Podestà Guilielmus de Pusterla gelegen hat⁷³. Die daraus resultierenden Verträge wurden danach in den festgelegten Abständen erneuert, sodass man von einer Langzeitwirkung der Aktionen über seine eigene Amtszeit hinaus sprechen kann. Der Gebrauch der Schrift in außenpolitischen Beziehungen findet sich nicht allein in den Verträgen selbst, sondern auch in einzelnen Bestimmungen: So sollte Bologna von Kriegsplänen Reggios *per litteras et ambaxatores comunis Regii* unterrichtet werden⁷⁴. Neben die mündliche Übermittlung von Nachrichten durch Gesandte tritt hier, ausdrücklich gefordert, die schriftliche Niederlegung. – Allerdings war die friedliche vertragliche Regelung von zwischen Kommunen strittigen Punkten für Guilielmus nicht in jedem Fall das Nonplusultra; gleichberechtigt daneben stand die militärische Auseinandersetzung, vor der der Podestà keineswegs zurückschreckte, auch wenn durchaus Möglichkeiten zu einer gerichtlichen Beilegung der Streitigkeiten bestanden. So lehnte er das Vermittlungsangebot von Gesandten aus Cremona und Parma hinsichtlich einiger zwischen Bologna und Modena umstrittener Orte kategorisch und ohne weitere Begründung ab, ebenso wie das Alternativangebot, den Streit durch geistliche Schiedsrichter entscheiden zu lassen⁷⁵. Diese Brückierung hinderte Guilielmus allerdings keineswegs daran, kurze Zeit später seinerseits Gesandte nach Cremona und Parma zu senden, um dort für die Unterstützung Bolognas im Kampf gegen Modena zu werben⁷⁶. Von den Gesandtschaften existieren im Liber Iurium schriftliche Ergebnisprotokolle⁷⁷, die ihrerseits wiederum, soweit bekannt, ein Novum in der Überlieferung aus Bologna darstellen.

Wurden interkommunale Verträge geschlossen, sorgte Guilielmus für die Sicherung der Dokumente, indem er sie in ein kommunales Buch eintragen ließ. Die betreffenden Stücke, die heute als spätere Abschriften im ‚Registro Grosso‘, dem ersten Bologneser Liber Iurium aus den 1220er Jahren⁷⁸, überliefert sind,

73 Die Angaben beruhen auf den bei SAVIOLI abgedruckten Dokumenten (wie Anm. 72).

74 Liber Grossus (wie Anm. 71).

75 SAVIOLI (wie Anm. 72) Nr. 346 S. 241f.

76 SAVIOLI (wie Anm. 72) Nr. 347 S. 242f. (Parma) zu 1203 Juli 13 und Nr. 348 S. 243 (Cremona) zu Juli 15.

77 SAVIOLI (wie Anm. 72) Nr. 347 S. 242f. Die Bologneser Gesandten bekamen zu ihrem Ansinnen in Parma offensichtlich einiges zu hören. Das Protokoll über ihre Verhandlungen besagt: *Multa etiam verba dicta fuerunt per dominum Mattheum Parme pot[estatem]* [er war bei dem Schiedsangebot in Bologna anwesend, Anm. d. Verf.] *que non sunt similiter scripta. Sed in summa talis fuit responsio. Dixit namque contionando dominus Mattheus pot[estas] et talem responsionem in dicto consilio fecit dicendo quod sacramento tenebantur adiuvare Mutin[enses] et de eorum societate erant, quare si aliqui vellet offendere Mutinenses ipsi non possent abstinere quo minus eos adiuvarent.*

78 ALFRED HESSEL, Il più antico „chartularium“ del comune di Bologna, in: L'Archiginnasio 2, 1907, S. 110f., weist darauf hin, dass die Originale der kommunalen Urkunden aus Bo-

wurden bereits 1203 im Auftrag des Podestà in ein kommunales Buch eingetragen, was ein späterer Hinweis indirekt belegt⁷⁹.

Weiterhin sind Bemühungen des Guilielmus um die schriftliche Fixierung auch innenpolitisch wichtiger Dokumente in Buch- bzw. Registerform aus dieser ersten Amtszeit in Bologna belegt. So ließ er einen Richterspruch von Inquisitoren über die Inhaber der Finanzverwaltung des Jahres 1202, der 1203 als Sentenz ausgefertigt wurde, durch einen Notar in den *liber comunis* eintragen⁸⁰. Hier könnte also Guilielmus erstmals seine in Piacenza gewonnenen Erfahrungen mit jener neuen Form kommunalen Schriftguts in die Praxis umgesetzt haben, sei es, dass er das Register in Bologna überhaupt erst anlegen ließ, sei es, dass er bereits vorhandene, aber nicht belegte Formen der Schriftgutsicherung aktiv nutzte.

Im Bereich der Legislative ist Guilielmus in Bologna ebenfalls belegt. So droht ein in seiner Amtszeit erlassenes Statut Bürgern mit Bann und Einzug ihrer Güter für den Fall, dass sie Studenten folgten, welche die Universitätsstadt verließen, um ihr Studium anderenorts fortzusetzen⁸¹. Eine aktive Rolle des Podestà beim Erlass dieses Statuts ist nicht festzumachen.

logna verloren sind. Sie liegen heute nur noch im ‚Registro Grosso‘ vor, dessen erster Teil Dokumente von 1116 bis 1223 enthält. Es ist aber durchaus fraglich, ob es stets Ausfertigungen in Form von Einzelurkunden gab oder ob man sich nicht vielmehr mit dem Eintrag in ein offizielles Buch begnügte, der Gesetzes- und Beweiskraft hatte. Dazu THOMAS BEHRMANN, Verschriftlichung als Lernprozeß. Urkunden und Statuten in den lombardischen Stadtkommunen, in: Historisches Jahrbuch 111, 1991, S. 385–402, S. 391, 394f. Zum Bologneser ‚Registro Grosso‘ auch GIORGIO TAMBA, Note per una diplomatica del Registro Grosso, il primo „liber iurium“ bolognese, in: Studi in memoria di Giovanni Cas-sandro 3 (Pubblicazioni degli Archivi di Stato, Saggi 18.3) Roma 1991, S. 1033–1048.

79 Bei der Erneuerung des Vertrags mit Reggio von 1203 im Jahr 1214 wird ausdrücklich auf ein Buch Bezug genommen, in das der ursprüngliche Vertrag eingetragen worden war: ... *secundum quod continetur in cartis scriptis in libro Communis Bononie per manum Cymere notarii*, SAVIOLI (wie Anm. 72) Nr. 419 S. 344–346 von 1214 Feb. 6 und 13. In der Tat stammt der Vertragstext von 1203 von der Hand des Notars Bolognitus Cymere, ebd. Nr. 344 S. 237f. Schon HESSEL, Chartularium (wie Anm. 78) S. 111, ging von einem Vorläufer des ‚Registro Grosso‘ aus, der nach dem von ihm zitierten Beispiel spätestens im Jahr 1214 vorgelegen hat. Das erwähnte Buch wird unspezifisch als *liber comunis Bononie* bezeichnet. Hinweis auf diese Stelle bei TAMBA, Note (wie Anm. 78) S. 1041.

80 Gedruckt bei SAVIOLI (wie Anm. 72) Nr. 342 S. 109. Zitiert bei ROVERE 1989 (wie Anm 1) S. 189 Anm. 93 mit Hinweis auf TAMBA, Note (wie Anm. 78) S. 1039f. Diese frühen *libri comunis* waren sogenannte Mischbücher, Sammelbecken für die verschiedensten kommunalen Schriftstücke, für Statuten und Ratsbeschlüsse ebenso wie für Verträge und Geschäfte der Kommunen. Zur Terminologie von Amtsbüchern vgl. JOHANNES PAPRITZ, Archivwissenschaft 1–4 (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 2) Marburg, 2. durchgesehene Auflage 1983, 2, S. 109f., 145ff.

81 Statuti di Bologna dall'anno 1245 all'anno 1267, 2, hg. von LUIGI FRATI (Monumenti storici pertinenti alle provincie della Romagna. Serie prima: Statuti 2) Bologna 1869, lib. 7 cap. 7, S. 23. Zum Verhältnis zwischen Kommune und Universität von Bologna auch unten nach Anm. 124.

1204 amtierte de Pusterla, nun wieder in seiner Heimatstadt Mailand, als *rec-tor* der Compagnia de' Gagliardi. Diese Gesellschaft der Capitanen und Valvasoren, der auch der aus einer Capitanenfamilie stammende Guilielmus angehörte, war in Mailand mit mehreren Podestà oder Rektoren zusammen mit den Organisationen des Popolo am Stadtre Regiment beteiligt⁸². Allerdings funktionierte diese gemeinsame Regierung nicht lange, die Gagliardi (und mit ihnen wohl auch Guilielmus) wurden nach Tumulten aus der Stadt vertrieben. Im Anschluss daran kam es zu einem Friedensschluss zwischen Adel und Popolo⁸³. Aus diesem Jahr ist ein Statut gegen Münzfälschungen belegt, das von den Podestà nach Beratung mit den Konsuln erlassen wurde. Obwohl die betreffenden Amtsträger nicht namentlich genannt sind, ist eine Beteiligung des Guilielmus durchaus anzunehmen, da ausdrücklich mehrere *potestates*, also wohl alle damals am Stadtre Regiment beteiligten, erwähnt sind⁸⁴.

1206 wählte dann der Popolo von Vicenza Guilielmus zum Podestà gegen einen einheimischen Grafen und seine Freunde, die durch Usurpation das Podestat an sich gebracht hatten⁸⁵. Nach Aussagen des zeitgenössischen Geschichtsschreibers Gerardus Maurisius gelang es Guilielmus, die Stadt zu befrieden. Dann widmete sich der Podestà auch hier der Außenpolitik der Kommune⁸⁶. Bezeichnend erscheint hier die folgende Zeile bei Maurisius: *Qui cum venisset et sacramentum sui regiminis fecisset paciffice [sic] audito rumore Veronensium, tam sibi quam communi Consilio civitatis cum pleno exercitu ire ad civitatem Verone pro bono pacis et concordie ...*⁸⁷. Hier wird meines Erachtens die Initiativrolle des Guilielmus deutlich. Er wartete offensichtlich nicht ab, bis er von den entscheidenden Gremien einer Kommune zum Handeln aufgefordert wurde, sondern wird an erster Stelle der Handelnden genannt, dem

82 Dazu FRANÇOIS MENANT, La transformation des institutions et de la vie politique milanaises au dernier âge consulaire, in: Milano e il suo territorio in età comunale (XI–XII secolo). Atti dell'11° Congresso internazionale di studi sull'alto medioevo, Milano, 26–30 ottobre 1987, 1, Spoleto 1989, S. 113–144, S. 116f., 119f., 128.

83 GIULINI, Memorie (wie Anm. 24) 4, S. 148. FRANCESCHINI, Vita sociale (wie Anm. 42) S. 135f.

84 MANARESI (wie Anm. 26) 2, Nr. 257 S. 368–371: *Statuunt potestates Mediolani, habito consilio consulum iusticie et comuni consilio huius civitatis ...*

85 Dazu GIOVANNI DE VERGOTTINI, Il „popolo“ di Vicenza nella cronaca ezzeliniana di Gerardo Maurisio, in: DERS., Scritti di storia del diritto italiano 1, Milano 1977, S. 333–352, S. 337ff.; ENRICO ARTIFONI, I podestà professionali e la fondazione retorica della politica comunale, in: Quaderni storici 63 (= a. 21 n° 3), 1986, S. 687–719, S. 707f.; GIORGIO CRACCO, Da comune di famiglie a città satellite (1183–1311), in: DERS. (Hg.), Storia di Vicenza 2: L'età medievale, Vicenza 1988, S. 73–138, S. 86f.

86 Gerardi Maurisii Chronica dominorum Ecelini et Alberici fratrum de Romano, hg. von GIOVANNI SORANZO (Rerum Italicarum Scriptores 2 8.4), Città di Castello 1913–1914, S. 10f.

87 Ebd. S. 11.

der Rat der Stadt folgte. – Das Bestreben des de Pusterla, gerade schriftlich fixierte Regelungen über interkommunale Streitigkeiten durch Eintrag in ein kommunales Buch zu sichern, spricht einmal mehr daraus, dass er ein Urteil der Rektoren der Lega Lombarda von 1196, nach dem Bassano zu Vicenza statt zu Padua gehören sollte, in die Register der Kommune Vicenza eintragen ließ⁸⁸. – In den Statuten von Vicenza taucht Guilielmus ebenfalls auf, hier aber wird seine Amtszeit nur als zeitliche Angabe zu einer Änderung vermerkt⁸⁹.

1210 findet sich Guilielmus unter den Zeugen einer Urkunde, mit der Kaiser Otto IV. der Kommune Imola unter ihrem Podestà G[u]jfredus de Pusterla ihre alten Consuetudines bestätigte⁹⁰.

Im folgenden Jahr 1211 amtierte Guilielmus zum zweitenmal als Podestà von Bologna und hatte dort die Gelegenheit, für eine weitere Anbindung Imolas an Otto IV. zu sorgen. Gemeinsam mit dem Mailänder Albertus de Mandello, Podestà von Faenza, ließ er die Einwohner von Imola schwören, *guardare et manutenere castrum de Imola et eius pertinentiis [sic] ad honorem Dei et domini Ottonis Romanorum imperatoris*⁹¹. – Guilielmus war 1211 offensichtlich auch wieder aktiv an dem Erlass mindestens eines Statuts beteiligt. Dieses verbot bei Strafe allen Bolognesern, von Azzo d'Este, Salinguerra, Ezzelino da Romano oder dem Grafen von San Bonifacio aus irgendwelchen Gründen Geld anzu-

88 Auch hier findet sich wie zuvor in Bologna die unspezifische Formulierung, die auf eine frühe Form der Registrierung von kommunal relevanten Schriftstücken hinweist, für Vicenza erwähnt im Regest bei MANARESI (wie Anm. 26) 1, Nr. 196 S. 280–282: Demnach ist die Abschrift der Urkunde, wie sie heute noch vorliegt, die letzte in einer ganzen Reihe von Kopien, deren älteste die im Auftrag des Guilielmus angefertigte von 1207 sei. Sie stamme vom Original ab. Nach CRACCO, Comune di famiglia (wie Anm. 85) S. 84 Anm. 81, sind diese frühen kommunalen Bücher aus Vicenza, die dem im 17. Jahrhundert wirkenden Historiographen Pagliarini noch vorlagen – er zitiert sie mit Angabe der Archivsigle – heute allesamt verloren. – Zu dem Streit um Bassano ebd. S. 85.

89 Statuti del Comune di Vicenza MCCLXIV, hg. von FEDELE LAMPERTICO (Monumenti storici dalla R. Deputazione Veneta di storia patria. Serie seconda: Statuti 1) Venezia 1886, S. 106: *De feudis aliarum conditionum, scilicet de pastoriciis, vel que sunt ad habitandum, vel ambaxatorum, vel consimilium pro debitis hucusque factis, scilicet ante tempus domini Guilielmi de Pusterla quondam potestatis Vicentie extimentur rationes ipsorum vassallorum, et dentur creditoribus, vel suis dominis si voluerint eam extimationem solvere.*

90 Abgedruckt bei JULIUS FICKER, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 1–4, Innsbruck 1868–1874, ND Aalen 1961, 4, Nr. 240 S. 287 zu 1210 Sept. 16. Dazu FRANCESCHINI, Vita sociale (wie Anm. 42) S. 168 Anm. 1 zu 1211. Zur Verwandtschaft des G[u]jfredus mit Guilielmus de Pusterla oben Anm. 49.

91 Magistri Tolosani Chronicon Faventium, hg. von GIUSEPPE ROSSINI (Rerum Italicarum Scriptores 28.1) Bologna 21938, Appendice Nr. 25 S. 210f. Zur Bedeutung der gleichzeitigen Podestate des Guilielmus in Bologna und des Albertus de Mandello in Faenza für den Abschluss des Abkommens HESSEL, Geschichte (wie Anm. 72) S. 170f. – Eine umfassendere Untersuchung von Beziehungen zwischen Podestà, die aus der gleichen Stadt stammten und gleichzeitig in verschiedenen Kommunen amtierten, wäre wünschenswert.

nehmen⁹². Hier wurde offenkundig versucht, Bologna aus den Streitigkeiten im benachbarten Ferrara herauszuhalten, wo sich die Auseinandersetzungen zwischen Azzo d'Este und Salinguerra mit dem Gegensatz zwischen Papst und Kaiser verbanden⁹³. In den gleichen Zusammenhang gehört auch ein Dokument, mit dem einige im Auftrag des Guilielmus agierende Gesandte den Papstlegaten Gerardus, der im Interesse der d'Este handelte, bitten, die Stadt Bologna nicht zu betreten, *quia eius adventus poterat generare discordiam et scandalum magnum inter cives*⁹⁴. Obwohl Guilielmus eindeutig auf der kaiserlichen Seite zu verorten ist und Bologna zuletzt auch militärisch zugunsten Salinguerras eingriff, spricht das Statut doch für den Versuch, die drohende Spaltung der Bologneser Bevölkerung in eine kaiserliche und eine päpstliche Partei zu verhindern, wie sie im Folgejahr mit der Berufung je eines Podestà beider Seiten evident wurde⁹⁵.

Wie schon in Asti versuchte Guilielmus auch als Podestà von Bologna finanzielle Ansprüche der Kommune gegen ein Kloster durchzusetzen. Dies geht zumindest aus einer Urkunde des Folgejahres hervor, in der sich der Abt von S. Stefano gegen eine *condempnacio* wendet, die Guilielmus gegen das Kloster verhängt hatte⁹⁶.

Im Jahre 1212 weilte Guilielmus dann häufig in der Nähe Kaiser Ottos IV. Im Januar war der de Pusterla im bischöflichen Palast von Lodi Zeuge der Verlesung des Achtbriefes gegen Azzo d'Este⁹⁷. Gemeinsam wiederum mit Albertus de Mandello, den Grafen von Cortenuova und Biandrate sowie Salinguerra

92 Statuti di Bologna (wie Anm. 81) 2.1, lib. 8 cap. 10, S. 197f. Wie viele Statuten bei dieser Gelegenheit insgesamt erlassen wurden, ist aus der heute vorliegenden Kodifikation aus der Mitte des 13. Jahrhunderts kaum mehr zu ermitteln. Es könnte sich aber um vier Bestimmungen handeln (ebd. lib. 7 cap. 10–13, S. 25–27), die sich alle mit Lehnbeziehungen von Bolognesen mit Auswärtigen befassen und deren erste nach der Datierung 1211 April 10 mit den Worten beginnt: *Facta sunt hec statuta a domino Guilielmo de Posterla potestate Bon[onie] in pleno consilio*. Auf derartige Beziehungen, die mit Treueverpflichtungen gegenüber dem jeweiligen Lehnsherrn verbunden waren, wollte die Kommune Einfluss nehmen und gebot unter Guilielmus de Pusterla, die Erlaubnis des Podestà für die Leistung eines Treueides einzuholen. In allen vier Bestimmungen findet sich außerdem analog die Verfügung, die festgelegte Strafe bei Zuwiderhandeln könne *arbitrio potestatis* erhöht werden, was ebenfalls auf den gleichen Entstehungszeitraum hinweisen könnte.

93 HESSEL, Geschichte (wie Anm. 72) S. 171ff.

94 SAVIOLI (wie Anm. 72) Nr. 394 S. 311–313 zu 1211 Mai 27.

95 Dazu Anm. 93.

96 SAVIOLI (wie Anm. 72) Nr. 413 S. 335f. von 1211.

97 PAUL ZINSMAIER, Die Urkunden Philipps von Schwaben und Ottos IV. (1198–1212) (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B: Forschungen 53) Stuttgart 1969, Anhang I S. 142f. von 1212 Jan. 24.

von Ferrara begleitete Guilielmus Otto IV. von Mailand nach Como⁹⁸. Dort belehnte der Kaiser im Februar seinen Getreuen und dessen legitime Nachkommen mit 25 Mark Silber aus den Einkünften des Reiches in Asti⁹⁹. Im gleichen Jahr ernannte Otto den Guilielmus zu einem von zwei kaiserlichen Richtern und gebot dazu im Oktober 1212 den Stadtbehörden von Mailand, alle Vorschriften und Urteile der beiden Richter, die in seinem, Ottos, Namen verkündet würden, vollziehen zu lassen¹⁰⁰. Julius Ficker vermutete sicher zu Recht, dass es sich hier um ständige Appellationsrichter des Kaisers handelte, auch wenn die Bezeichnung in der Urkunde selbst nicht auftaucht¹⁰¹. Eine Ausübung dieser Funktion durch Guilielmus, die sich auf Mailand und die diesem rechtlich unterstehende Region bezog, ist allerdings nicht belegt, auch wenn die Urkunde Ottos IV. möglicherweise darauf anspielt.

1213 amtierte Guilielmus zum zweitenmal als Podestà von Alessandria¹⁰²,

98 EDUARD WINKELMANN, Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig 1, Leipzig 1873, ND Darmstadt 1963, S. 287.

99 JOHANN FRIEDRICH BÖHMER, Acta Imperii selecta. Urkunden deutscher Könige und Kaiser 928–1398, aus seinem Nachlass hg. von JULIUS FICKER, Innsbruck 1870 (ND Aalen 1967) Nr. 256 S. 231. Otto gibt bekannt, *quod nos advertentes puram fidem et sinceram devotionem quam dilectus fidelis noster Guilielmus Pusterla hactenus nobis exhibuit et in posterum domino dante ipsum nobis exhibiturum non dubitamus, ut ex devoto eum nobis devotioem reddamus, in rectum feudum concessimus ...* Zum Reichsgut in und um Asti vgl. PAUL DARMSTAEDTER, Das Reichsgut in der Lombardei und Piemont (568–1250), Strassburg 1896, ND Berlin 1965, S. 257–264, bes. S. 259f.: Otto IV. hatte 1210 die von der Kommune Asti besetzte Reichsburg Annone zurückgewonnen. Vermutlich sollte das Lehen des Guilielmus aus deren Erträgen gezahlt werden. Allerdings gab Friedrich II. bereits 1214 der Kommune Kastell und Gut zu Annone zu Pfand, da Asti ihm Geld geliehen hatte. Dass sich daraus Schwierigkeiten für den von Otto IV. belehnten Guilielmus ergeben mussten, ist verständlich. Dazu unten nach Anm. 134 und nach Anm. 148.

100 BÖHMER (wie Anm. 99) Nr. 258 S. 232f. Der zusammen mit Guilielmus ernannte Appellationsrichter Manfredus de Osa war 1212 *consul iusticie* in Mailand, MANARESI (wie Anm. 26) 2, Nr. 357 S. 476f. 1204 hatte er für die Credenza di Sant'Ambrogio als Podestà amtiert, MANARESI (wie Anm. 26) 2, Nr. 263–265 S. 364–367; zu ihm MENANT, Transformation (wie Anm. 82) S. 124 Anm. 38. Otto IV. ernannte demnach Appellationsrichter für die Lombardenmetropole paritätisch aus Angehörigen des Adels und des Popolo, die zumindest aus ihrer Berufspraxis über einige Kenntnis des Rechts verfügten.

101 FICKER, Forschungen (wie Anm. 90) 2, S. 61ff. Der Autor bezieht sich dabei auf einen Passus im Friedensvertrag von Konstanz von 1183, in dem die Appellation von Urteilen kommunaler Gerichte an den Kaiser vorbehalten, aber die Einsetzung kaiserlicher Richter am Ort festgelegt wurde, damit nicht jede Appellation eine Reise nach Deutschland oder dorthin, wo sich der Kaiser gerade aufhielt, nach sich zog.

102 Als Podestà von Bologna wird Guilielmus genannt von Alberti Milioli notarii Regini Cronica Imperatorum, hg. von OSWALD HOLDER-EGGER, in: Monumenta Germaniae Historica, Scriptores 31, Hannover 1893, S. 581–668, S. 657, vgl. auch GIULINI, Memorie (wie Anm. 24) 4, S. 261. Allerdings handelt es sich hier um einen Irrtum des Reggianer Chronisten, der die gleiche Stelle in seinem zweiten großen Werk fast wörtlich und hier richtig zu 1203 zitiert, Liber de temporibus et aetatibus, ebd., S. 336–580, S. 458. Gegen-

was bei Papst Innozenz III. auf Widerstand stieß. So warf dieser der Kommune in einem Schreiben vom 6. Mai des Jahres an das Kapitel von Alessandria mit der Bestätigung eines Legatenurteils vor, nicht allein den schuldigen Zins nicht gezahlt zu haben, sondern überdies Otto IV. anzuhängen und ungeachtet seines (des Papstes) Verbotes den exkommunizierten und der Häresie verdächtigen Guilielmus de Pusterla, einen Gefolgsmann Ottos, zu ihrem *rector* gewählt zu haben¹⁰³. Die Exkommunikation des Guilielmus ergibt sich allein schon aus seiner Anhängerschaft an den seit November 1210 ebenfalls exkommunizierten Welfenkaiser¹⁰⁴. Einiges spricht dafür, dass sich der noch gesondert formulierte

stand der Betrachtung ist der 1203 zwischen Bologna und Reggio ausgehandelte Vertrag. ENRICO GUALANDI, Podestà, Consoli, Legati pontefici, Governatori e Vice-Legati che hanno governato la città di Bologna, in: L'Archiginnasio 55–56, 1960–1961, S. 191–236, S. 202, nennt zu 1213 den Parmesen Matteo da Correggia als Podestà von Bologna. Guilielmus dagegen ist seit Mai 1213 als Podestà von Alessandria gut bezeugt.

103 Innozenz beklagt, dass die Alessandriner *non solum debitum nobis census, quem nonnisi semel recepimus, subtraxerunt, verum etiam, in nostram injuriam et contemptum, Ottoni reprobo adhærentes, W[ilielmum] de Pusterula exigentibus culpīs suis vinculo excommunicationis astrictum et nihilominus super hæresos crimine infamatum in rectorem suum, post inhibitionem auctoritate apostolica sibi factam, præsumpserunt recipere ac tenere*, GASPAROLO (wie Anm. 15) 2, S. 187, Nr. 329 = Innocentii III Romani pontificis regestorum sive epistolarum libri (JACQUES-PAUL MIGNE, Patrologia Latina 216) Paris 1891 [im Folgenden zitiert als MIGNE PL 216], anno XVI, Nr. 58 Sp. 859 (hier mit Datum 4. Juni 1213). Die vorangegangene grundsätzliche Warnung datiert vom 13. Juli 1212: *Universitatem vestram [i.e. die Kommune Alessandria] exhortamur attentius, ... quatenus a præfato tyranno [i.e. Otto IV.], qui ... benefactoribus suis mala pro bonis retribuit, atque ab ejus complicibus sano utentes consilio recedatis, et reddetis humiliter ad sinum sanctæ Romanæ Ecclesiæ matris vestræ*, MIGNE PL 216, anno XV, Nr. 138 Sp. 650; vgl. GASPAROLO (wie Anm. 15) 2, Nr. 329 S. 187. 1213 wiederholte der Papst seine Mahnung, so in MIGNE PL 216, anno XV, Nr. 189 Sp. 714: *Cum enim nuper paternam vos curaverimus benignitate monere ut a sequela Othonis et ejus sequacium penitus recedentes ad devotionem rediretis Ecclesiæ ...* Bereits während des zweiten Podestats des Guilielmus in Bologna 1211 hatte der Papst unter Androhung des Interdikts an Podestà und Kommune geschrieben, sie mögen die Partei Ottos verlassen (MIGNE PL 216, anno XIV, Nr. 79 Sp. 440). – GEO PISTARINO, Alessandria nel mondo dei comuni, in: Studi medievali, serie terza 11, 1970, S. 1–101, S. 82, schreibt irrtümlich von einer Wahl des Guilielmus zum Bischof von Alessandria.

104 Zum Amtsverbot für Ketzer gerade in Gesetzen Innozenz' III. OTHMAR HAGENEDER, Die Häresie des Ungehorsams und die Entstehung des hierokratischen Papsttums, in: Römische Historische Mitteilungen 20, 1978, S. 29–47, S. 38f. Zum Verbot des Umgangs mit Gebannten ebd. S. 39; THOMAS SCHARFF, Häretikerverfolgung und Schriftlichkeit. Die Wirkung der Ketzergesetze auf die oberitalienischen Kommunalstatuten im 13. Jahrhundert (Gesellschaft, Kultur und Schrift – Mediävistische Beiträge 4) Frankfurt am Main u. a. 1996, S. 37–39, 40f. Vgl. auch ANTON HAIDACHER, Über den Zeitpunkt der Exkommunikation Ottos IV. durch Papst Innozenz III. Eine historisch-kanonistische Untersuchung (Studien und Vorarbeiten zur Edition der Register Papst Innozenz' III. VII), in: Römische Historische Mitteilungen 3, 1960, S. 132–185, und DERS., Zur Exkommunikation Ottos IV. durch Papst Innozenz III. (Studien und Vorarbeiten zur Edition der Re-

Häresieverdacht nicht auf die Zugehörigkeit des Guilielmus zu einer besonderen Glaubensgemeinschaft bezog, sondern ebenfalls eine rein politische Inkrimierung des de Pusterla bedeutete¹⁰⁵. Erstmals unter Innozenz III. galt die Missachtung päpstlicher Exkommunikationssentenzen als ein Glaubensirrtum und konnte zu einem Ketzerurteil führen¹⁰⁶, was im Fall der fortbestehenden Anhängerschaft des Guilielmus de Pusterla zu Otto IV. zutraf. In Alessandria aber verhallte die Mahnung bezüglich der Person des Guilielmus 1213 ungehört. Im Juli ist dieser als Podestà belegt, wenn er auch in der betreffenden Urkunde aus Krankheitsgründen durch einen *vicarius* vertreten wird¹⁰⁷. Dieser Bonoldus de Bonoldis *iudex* stammt aus Mailand, wo er 1220 und 1226 als *consul iusticie* amtierte¹⁰⁸. Allerdings war er in Alessandria kein Unbekannter, ist er doch dort bereits 1206 als *iudex comunis* belegt¹⁰⁹. Zwar ist dieser Titel ungewöhnlich und scheint eher auf einen Einheimischen hinzuweisen, zumal jeder Bezug zu einem Podestà fehlt, doch dürfte es sich hier dennoch um ebenjenen Mailänder Bonoldus handeln. Er könnte 1206 mit dem damals amtierenden Podestà Petrus de Petrasancta

gister Papst Innozenz' III. VIII), in: Römische Historische Mitteilungen 4, 1961, S. 26–36. DERS., Zum Zeitpunkt der Exkommunikation Kaiser Ottos IV. durch Papst Innozenz III., in: Römische Historische Mitteilungen 11, 1969, S. 206–209.

105 Die jüngere Forschung zu Häresien im Mailand des 13. Jahrhunderts hebt stark auf die politische Dimension vor allem eines Schreibens Innozenz' III. von 1212 ab, in dem der Papst die Adressaten, Konsuln und Volk der Lombardenmetropole, als *hereticae pravitatis praecipue defensores* bezeichnet. Dieser Vorwurf findet sich bemerkenswerterweise im gleichen Schreiben nach Vorhaltungen des Papstes gegen die Untreue der Mailänder gegenüber der Römischen Kirche, MIGNE PL 216 (wie Anm. 103) Sp. 710f. Demnach resultierte der Vorwurf der Häresie sozusagen aus einem ganzen Konglomerat von Mailänder Eigenheiten, vorrangig aber aus der Parteinahme der Stadt für Otto IV. In diesem Sinne zuletzt PAOLO MONTANARI, Gli eretici, in: Milano e la Lombardia in età comunale, secoli XI–XIII, Milano 1993, S. 88–91, bes. S. 88. Dabei spielte im Hintergrund sicher noch die Pataria eine gewisse Rolle, sodann ein Dauerkonflikt zwischen dem Erzbischof und der Kommune von Mailand um Rechtstitel und eine gewisse Toleranz gegenüber von der herrschenden kirchlichen Lehrmeinung leicht abweichenden Ansichten. Zur Häresie in Mailand vgl. auch GRADO GIOVANNI MERLO, Eretici ed eresie in età comunale, in: Milano antica e medievale 2 (Storia illustrata di Milano, hg. von FRANCO DELLA PERUTA) Milano 1992, S. 541–560.

106 HAGENEDER, Häresie (wie Anm. 104) S. 43.

107 GASPAROLO (wie Anm. 15) 2, Nr. 332 S. 191f.: *presente d. Bonoldo iudice d. Guilielmi de Pusterla Alexandrinensis potestatis, qui Guilielmus absens erat propter incomoditatem et infirmitatem corporis quam paciebatur*.

108 BARONI (wie Anm. 49) 1, Nr. 54 S. 70 zu 1220 Feb. 4; Nr. 61 S. 84–88 zu 1220 Mai 24; Nr. 171 S. 249f. zu 1226 Sept. 29. 1229 weilte Bonoldus als *rector societatis Lombardiae de Mediolano* in Verona, ebd. Nr. 231 S. 338f. Frühere Belege, allerdings ohne *iudex*-Titel und ohne ein kommunales Amt, bei MANARESI (wie Anm. 26) 2, Nr. 248 S. 371f. zu 1204 Juli 20; Nr. 354 S. 473f. zu 1212 März 10.

109 GASPAROLO (wie Anm. 15) 2, Nr. 275 S. 116 zu 1206 Juni 6; Nr. 277 S. 118f. zu 1206 Juni 21.

aus Mailand nach Alessandria gekommen sein, wo er vor 1213 auch nur in diesem Jahr belegt ist¹¹⁰.

1214 weilte der de Pusterla wieder in Mailand, verstrickt in die Kämpfe zwischen Adel und Volk. Ein Bann über 500 Pfund war in einer öffentlichen Versammlung, in der über ein neues Stadtre Regiment beraten wurde, unter anderem auch über ihn verhängt worden, aus dem ihn dann ein Schiedsspruch des Podestà löste¹¹¹. Auch im Folgejahr 1215 blieb Guilielmus in seiner Heimatstadt, wo er als Mitglied des Rates einen Bündnisvertrag zwischen Mailand und VerCELLI beeidete. Unter den Ratsherren sind noch weitere vier Personen mit dem Cognomen *de Pusterla* genannt¹¹².

1216 war Guilielmus Podestà von Bergamo¹¹³. In dieser Zeit sind dort erstmals *emendatores statuti* bezeugt¹¹⁴; es wurde dort offenbar eine umfangreichere Statutenredaktion durchgeführt, an der der konkrete Anteil des de Pusterla allerdings nicht nachzuweisen ist.

1217 fungierte Guilielmus erneut als Vertreter Mailands, diesmal als *ambaxator*, und beeidete als solcher einen Vertrag zwischen Mailand und Piacenza¹¹⁵. Guilielmus ist in Mailand auch nach seiner Ernennung zum Appellationsrichter für Stadt und Umland nie in Zusammenhang mit innerstädtischen Angelegenheiten (außer bei sozialen Streitigkeiten), sondern immer nur in Außenbeziehungen der Kommune bezeugt.

110 Zu dem Podestà ELISA OCCHIPINTI, Vita politica e coesione parentale: la famiglia milanese dei Pietrasanta nell'età dei comuni, in: Studi di storia medioevale e di diplomazia 7, Milano 1982, S. 25–42, S. 30f.

111 MANARESI (wie Anm. 26) 2, Nr. 383 S. 505f. zu 1214 Dez. 30. Der Bann hatte ebenfalls den Guido de Pusterla getroffen, wohl ein Onkel des Guilielmus. Die Darstellung von FRANCESCHINI, Vita sociale (wie Anm. 42) S. 181, nach der sich in jener Versammlung die anschließend Gebannten derart im Ton vergriffen hätten, dass darauf ein Sturm der Entrüstung losgebrochen sei, ist zwar sehr anschaulich, aber aus den Quellen leider nicht zu belegen.

112 Es handelt sich um Bonifacius, den Sohn des Guilielmus, sowie um Ubertarius, Norandus und Jacobus de Pusterla, die möglicherweise Brüder und vielleicht Neffen des Guilielmus waren. Die einzelnen de Pusterla folgen in der Aufzählung nicht unmittelbar aufeinander, finden sich aber alle im ersten Drittel der Namensliste, was eventuell als Hinweis auf ihre Stellung in der Kommune gesehen werden kann.

113 GIOVAMBATTISTA ANGELINI, Catalogo cronologico di rettori di Bergamo cioè de' Podestà, e Capitani, Assessori, e Luogotenenti loro nominati con varj titoli secondo i tempi, Bergamo 1747, S. 15. BARTOLO BELOTTI, Storia di Bergamo e dei Bergamaschi 2, Bergamo 1959, S. 218.

114 Antiquae collationes statuti veteris civitatis Pergami, hg. von GIOVANNI FINAZZI, in: Historiae Patriae Monumenta 16, Leges municipales 2.2, Torino 1876, Sp. 1921–2046, hier collation X, cap. 38, Sp. 1972f., Sp. 1972: *Nos emendatores Statuti tempore regiminis domini Guilielmi de Pusterla, hoc idem intellegimus ...* Für den freundlichen Hinweis danke ich Marita Blattmann.

115 BARONI (wie Anm. 49) 1, Nr. 18 S. 27–29.

Vom Juli 1218 bis Ende Juni 1219 amtierte Guilielmus dann zum dritten und letzten Mal als Podestà von Treviso, unterstützt von einem *iudex potestatis* namens Albertonus de Siponto¹¹⁶. Während dieser Zeit befasste er sich offensichtlich intensiv mit den von seinem unmittelbaren Vorgänger erlassenen Statuten, die zahlreiche *additiones* mit seinem Namen tragen¹¹⁷.

1220 war der erfahrene und offensichtlich hochgeschätzte Guilielmus ebenfalls schon zum dritten Mal als Podestà nach Bologna berufen worden. Aus dieser Amtszeit stammt einer der interessantesten Belege für den de Pusterla. Der Rechtslehrer Odofredus de Denariis berichtete in einer seiner Vorlesungen über den Codex Iustinianus von einem Disput zwischen dem Podestà Guilielmus und dem *doctor legum* Jacobus Balduini, einem Lehrer des Odofredus¹¹⁸. Der Konflikt drehte sich um eine Rechtsvertretung des Jacobus in einem Prozess gegen die Kommune von Bologna, die er als Mitglied des *consilium* nach Ansicht des Odofredus eigentlich nicht hätte ausüben dürfen¹¹⁹. Dieselbe Ansicht vertrat nach dem Bericht des Rechtslehrers der Podestà Guilielmus, den Odofredus in diesem Zusammenhang als *peritissimus laicorum* bezeichnet¹²⁰. Dabei meint

116 LIBERALI (wie Anm. 28) S. XXXIII Anm. 56. Albertonus ist nicht in den von MANARESI (wie Anm. 26) und BARONI (wie Anm. 49) herausgegebenen Mailänder ‚Atti del Comune‘ nachzuweisen. Die Schreibweise des Namens konnte ich nicht verifizieren, da die betreffenden Trevisaner Urkunden ungedruckt sind. Möglicherweise könnte der Mann mit Albertonus Saporitus, der im Folgejahr als *iudex potestatis* des Guilielmus de Pusterla in Bologna fungierte, identisch sein; zu ihm unten bei Anm. 132.

117 LIBERALI (wie Anm. 28) 1, Nr. 184–199 S. 117–121: *Additiones Willelmi de Pusterla potestatis Tarvisii*; 2, Nr. 517 S. 195; Nr. 537 S. 201; Nr. 544 S. 203: *In potestaria domini Wilielmi de Pusterla, Tarvisii potestatis, in pleno et generali consilio ad campanam coadunato, idem dominus Wilielmus de Pusterla, voluntate et consensu et auctoritate eiusdem totius consilii, et ipsum consilium statuit et devrexit atque ordinavit ...*; Nr. 461 S. 173; in einem weiteren *additum* zu dem Statut Nr. 488 S. 183f. geht es um die *in domo comunis* schreibenden Notare. Die wiederholte Wahl des de Pusterla zum Podestà von Treviso erklärt LIBERALI (wie Anm. 28) S. XXXII allein mit den militärischen Erfolgen der ersten beiden Amtszeiten, was m. E. zu kurz greift.

118 Zu Odofredus oben in Anm. 21. Seine Vorlesungen wurden von Schülern aufgezeichnet und sind so überliefert.

119 Der Begriff *consilium* bezeichnet hier wohl nicht den allgemeinen Rat der Kommune Bologna, sondern ein Beratergremium aus Rechtsgelehrten, das in Bologna dem Podestà zur Seite stand, dazu JOHANNES FRIED, Die Entstehung des Juristenstandes im 12. Jahrhundert. Zur sozialen Stellung und politischen Bedeutung gelehrter Juristen in Bologna und Modena (Forschungen zur Neueren Privatrechtsgeschichte 21) Köln – Wien 1974, S. 115–137.

120 Die vielzitierte Stelle bei NINO TAMASSIA, Odofredo, studio storico-giuridico, in: Atti e Memorie della Deputazione di Storia Patria per la Romagna serie terza 11, 1892–93, S. 183–225, und 12, 1894, S. 1–83 und 330–390, wiederabgedruckt in: DERS., Scritti di storia giuridica 2, Padova 1967, S. 335–464, S. 406 Anm. 82 und S. 460 Anm. 34f. Ausführlich bei NICOLETTA SARTI, Un giurista tra Azzone e Accursio. Iacopo di Balduino (...)

laicus hier den nicht juristisch Gelehrten, nicht Studierenden¹²¹, der aber über eine umfassende Kenntnis des Rechts, die sich immerhin mit der eines Gelehrten messen konnte, verfügt haben musste. Diese Kenntnis hatte er eben nicht in einem Studium, sondern durch seine langjährige Berufserfahrung erworben. Bonvesin da la Riva greift diese Stelle des Odofredus auf und paraphrasiert die Beschreibung mit den Worten [*Guilielmus,*] *qui, cum sine litteris esset, tam litteratorum quam illitteratorum sapientia naturali quemquam transibat. ... Ideoque cum esset Bononiensium potestas apud legum peritos ... vocabatur antonomastice sapiens laycorum*¹²².

In Bologna wurde Guilielmus in jenem Jahr mit einer weiteren Neuerung in der kommunalen Administration vertraut gemacht, die erst im Vorjahr dort eingeführt worden war: mit der Kontrolle der in der Stadt tätigen Notare durch deren Aufnahme in eine Notarsmatrikel¹²³. Diese nennt den de Pusterla an zwei

1210–1235) e il suo „Libellus instructionis advocatorum“ (Università di Bologna – Seminario giuridico 137) Bologna 1990, S. 58f.

- 121 Vgl. dazu HAGEN KELLER, Oberitalienische Statuten als Zeugen und als Quellen für den Verschriftlichungsprozeß im 12. und 13. Jahrhundert, in: Frühmittelalterliche Studien 22, 1988, S. 287–314, S. 298. GERO DOLEZALEK, *The Lectura Codicis* of Odofredus, *recensio I* and Jacobus Balduini, in: *The Two Laws. Studies in Medieval Legal History Dedicated to Stephan Kuttner* (Studies in Medieval and Early Modern Canon Law 1) Washington D.C. 1994, S. 97–120, S. 99 Anm. 11, S. 102, bezeichnet Guilielmus als „judge“. Dies bezieht sich jedoch nach freundlicher Auskunft des Autors, für die hier herzlich gedankt sei, allein auf die richterliche Funktion, nicht aber auf eine juristische Ausbildung.
- 122 Bonvicinus de Ripa. *De magnalibus Mediolani. Le meraviglie di Milano*. Testo a fronte. Traduzione di GIUSEPPE PONTIGGIA. Introduzione e note di MARIA CORTI, Milano 1974, cap. 5 dist. 19, S. 150. Die ausdrückliche Berufung auf Bologneser Rechtsgelehrte macht Odofredus als Quelle Bonvesins für diese Stelle wahrscheinlich. Damit wird weiterhin evident, dass Bonvesin nicht, wie noch der Herausgeber des Städtelobs meint (ebd. S. 151 Anm. 62), auf den jüngeren Guilielmus de Pusterla – Podestà von Bologna 1274, nach LITTA, *Famiglia* (wie Anm. 24) ein Enkel des älteren Guilielmus und Sohn des Bonifacius – anspielte. Spätere Mailänder Historiographen von Galvaneo Fiamma über Bernardino Corio bis hin zu Giulini haben denn auch Bonvesin richtig verstanden; seit Fiamma findet sich an den entsprechenden Stellen stets noch der Hinweis auf das Lehen des älteren Guilielmus in Asti (mehr oder weniger richtig verstanden, da oft irrtümlich von der ganzen Stadt Asti als Lehen die Rede ist). Zu Bonvesin BARBARA SASSE TATEO, *Tradition und Pragmatik in Bonvesins „De Magnalibus Mediolani“*. Studien zur Arbeitstechnik und zum Selbstverständnis eines Mailänder Schriftstellers aus dem späten 13. Jahrhundert (Europäische Hochschulschriften. Reihe 3: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 452) Frankfurt am Main u. a. 1991.
- 123 Das älteste überlieferte Bologneser Exemplar mit Einträgen ab 1219 stellt sicher den ersten Versuch Bolognas in dieser Hinsicht dar, dessen Intention im Prolog klar formuliert wird: *Questionibus emergentibus super instrumentis at actibus notariorum valde periculosis, cum multi exercebant officium notarie, de quibus fama non erat quod essent notarii, nec aliter aparebat, sapientes Bononie volentes de medio tollere pericula et decidere questiones, pro comuni constitutionem promulgarunt ut omnes notarii qui vellent exerce-re notarie officium scriberentur in uno libro ...*, Liber sive matricola notariorum comunis

Stellen, als 1220 die neu approbierten Notare in das Verzeichnis aufgenommen wurden¹²⁴. Allerdings hat diese Nennung nur den Charakter einer Datierung, Guilielmus hatte als Podestà hier keine aktive Funktion.

Diese dritte Amtszeit des Guilielmus in Bologna war geprägt von der Auseinandersetzung zwischen der Kommune und den höchsten Instanzen der Zeit, Papst Honorius III. und Kaiser Friedrich II. Der Papst opponierte, offensichtlich vergebens, gegen Statuten, die die Freiheit der Scholaren und Lektoren an der Bologneser Universität beeinträchtigten. Bereits in seiner ersten Amtszeit 1203 hatte sich die Kommune unter Podestà Guilielmus in diesem Sinne um die *scolares* ‚gekümmert‘¹²⁵. Speziell drei Statuten, deren Incipits in einer Papsturkunde zitiert sind, sollten 1220 aufgehoben werden¹²⁶. – Die Auseinandersetzung mit der weltlichen Macht hatte sich an der widerrechtlichen Aneignung der Grafschaft Imola durch Bologna 1219 entzündet und der Kommune den Reichsbann eingebracht. Aus diesem konnte sie sich unter Guilielmus lösen, nachdem die Grafschaft den Bevollmächtigten des Reichslegaten Konrad, Bischof von Metz und Speyer, im August 1220 übergeben worden war¹²⁷. Am 1. September 1220 folgte dann die Huldigung Bolognas unter ihrem Podestà gegenüber ebendiesem Reichslegaten¹²⁸. Guilielmus schien in der Tat sehr auf ein gutes Verhältnis zwischen der Kommune von Bologna und dem Herrscher bedacht, verbot er doch den *rustici* der Umgebung, sich über Übergriffe der königlichen Truppen bei Friedrich II. zu

Bononie (1219–1299), hg. von ROBERTO FERRARA – VITTORIO VALENTINI (Fonti e strumenti per la storia del notariato italiano 3) Roma 1980, S. 2.

124 Ebd. S. 17 und 21.

125 Dazu oben bei Anm. 82. Statuti di Bologna (wie Anm. 81) 2, lib. 7 cap. 7, S. 23: *Et quia publice utilitati novimus expedire statuimus quod nullus civis vel habitator huius civitatis vadat post scolares qui de civitate recesserint pro studio aliquo faciendo vel pro habitando; et nullus civis vel alius ducas scolares aliquos per se vel alium aliquo ingenio vel det operam de ducendo causa studii alibi exercendi vel habitandi, et si quis contrafecerit amodo in antea nec ipse nec sui liberi sint cives vel habitatores huius civitatis et ipso iure sint publicati in comuni bona eius et etiam persone eorum sint in banno comunis, et hoc statutum habeat locum a tempore domini Guillielmi de Posterla citra M.CC.III. ...* Vgl. WALTER STEFFEN, Die studentische Autonomie im mittelalterlichen Bologna. Eine Untersuchung über die Stellung der Studenten und ihrer Universität gegenüber Professoren und Stadtregierung im 13./14. Jahrhundert (Geist und Werk der Zeiten. Arbeiten aus dem Historischen Seminar der Universität Zürich 58) Bern u. a. 1981, S. 52–56.

126 Regesta Honorii Papae III, 1, hg. von PETRUS PRESSUTI, Roma 1888, ND Hildesheim – New York 1978, Nr. 2383 S. 395. Der vollständige Text der Papsturkunde bei SAVIOLI (wie Anm. 72) Nr. 483 S. 425f. von 1220 April 6.

127 EDUARD WINKELMANN, Kaiser Friedrich II. 1, Leipzig 1889, ND Darmstadt 1963, S. 91f.

128 Historia diplomatica Friderici secundi 1.2, hg. von JEAN-LOUIS-ALPHONSE HUILLARD-BRÉHOLLES, Paris 1852–1861, S. 823f. Dabei ist jener *doctor legum* Jacobus Balduini als Zeuge genannt, dem der Podestà die oben bei Anm. 118 erwähnte Lektion in Römischem Recht erteilt hatte; er befand sich also nachweislich in der näheren Umgebung (*consilium*) des Podestà von Bologna.

beschweren¹²⁹. Die Aussöhnung mit Friedrich brachte Bologna einen sichtbaren Erfolg, der wieder auf die Auseinandersetzung mit dem Papst zurückführt: Im November 1220 gestand der Herrscher Bologna und seinem Podestà Guilielmus die Jurisdiktion in zivilen und Kriminalfällen zu, ebenso die Befugnis, Ämter einzurichten und das Gewohnheitsrecht anzuwenden, wobei die Rechte des Reiches und der Stadt vorbehalten blieben¹³⁰. – Mit einer weiteren Urkunde vom 13./14. September 1220, die im ‚Liber Potheris‘, dem Liber Iurium von Brescia, überliefert ist, befahl der Reichslegat der Kommune von Bologna und ihrem Podestà Guilielmus, die Entscheidungen des von Friedrich II. zum Appellationsrichter ernannten Matheus oder Mafeus de Corrigia anzuerkennen¹³¹. Die entsprechende Befugnis des Guilielmus in der Appellationsgerichtsbarkeit, die ohnehin auf Mailand und dessen untergebenes Umland beschränkt war, wird nicht mehr erwähnt. In diesem Jahr wurde Guilielmus beim Abschluss eines Vertrages mit Florenz durch einen *vicarius* vertreten, weil der Podestà aus dienstlichen Gründen nicht in Bologna weilte¹³². Dieser Vikar namens Albertonus Saporitus *iudex* hatte zwischen 1204 und 1211 in Mailand mehrfach das Amt eines *consul iusticie* innegehabt und 1215 als *iudex delegatus a consulibus Mediolani* seine Zustimmung zu einem Gerichtsurteil gegeben¹³³. Das Fehlen von Belegen aus Mailand aus den Jahren 1216–1229 könnte darauf hinweisen, dass er bereits zu dieser Zeit auswärtig tätig war¹³⁴.

Guilielmus nutzte 1220 die Nähe des Herrschers auch für ein privates Anliegen und ließ sich im Oktober sein Asti-Lehen durch Friedrich II. *prope Renum Bononie* bestätigen¹³⁵. Doch alle diese Privilegien bedeuteten in der Realität nicht viel, was sich daran zeigt, dass sich Guilielmus 1221 erneut in Sachen Asti an Friedrich II. wenden musste. Dessen Legat Konrad gestattete Guilielmus mit einer am 22. Februar bei Como ausgestellten Urkunde, von den Gütern der Stadt

129 HESSEL, Geschichte (wie Anm. 72) S. 179 mit Anm. 161, Verweis auf eine Anekdote des Odofredus, zitiert bei TAMASSIA, Odofredo (wie Anm. 120) S. 436 Anm. 11.

130 HUILLARD-BRÉHOLLES (wie Anm. 128) 2.1, S. 31f.

131 Liber Potheris Comunis Brixiae, hg. von FRANCESCO BETTONI CAZZAGO – LUIGI FRANCESCO FÈ D'OSTIANI (Historiae Patriae Monumenta 19) Torino 1899, Sp. 603. Matheus de Corrigia war 1213 Podestà von Bologna gewesen, HESSEL, Geschichte (wie Anm. 72) S. 137f., Anm. 129. Zu ihm auch oben in Anm. 102.

132 SAVIOLI (wie Anm. 72) Nr. 481 S. 420–422: Der Podestà war *causa rei publicae nunc absens*.

133 Belege bei MANARESI (wie Anm. 26) 2, Nr. 251 S. 350–352; Nr. 286 S. 397f.; Nr. 295 S. 409f.; Nr. 268 S. 371f.; Nr. 341 S. 458f.; Nr. 348 S. 466f.; Nr. 396 S. 525–528; Nr. 261 S. 362f.; Nr. 271 S. 374f. BARONI (wie Anm. 49) 1, Nr. 68 S. 79–81.

134 Dazu auch oben Anm. 116.

135 HUILLARD-BRÉHOLLES (wie Anm. 128) 1.2, S. 861f. Nach DARMSTAEDTER, Reichsgut (wie Anm. 99) S. 260, übergab Friedrich II. für ein weiteres Darlehen von 800 Mark Silber die Burg Annone der Kommune von Asti, und dies nur einen Monat nach der Bestätigung des Lehens für Guilielmus!

Asti bis zu einer Höhe von 200 Mark Silber für die ihm zustehenden Einkünfte der letzten acht Jahre zu pfänden, unter Androhung einer Strafe von 500 Mark Silber, wenn die Stadt binnen eines Monats die Zahlungen nicht leistete¹³⁶. Demnach war Guilielmus überhaupt noch nie in den Genuss der Einkünfte aus diesem seinem Lehen gekommen¹³⁷.

In jenen Februartagen 1221 weilte Guilielmus als Podestà von Vercelli in Como und bezeugte dort im bischöflichen Palast die Verkündung des Banns gegen die gesamte Kommune von Piacenza mit Ausnahme der *societas militum*¹³⁸. Weitere zwei Tage später appellierte er, immer noch in Como, gemeinsam mit dem Podestà von Mailand und einigen *ambaxatores* von Alessandria gegen die ihnen vom Kanzler erteilten Weisungen bezüglich einer Brücke über den Po und der Orte Torcello und Coniolo¹³⁹. Im Mai desselben Jahres befand sich de Pusterla dann in seiner Heimatstadt und versprach dort zusammen mit einigen anderen *domini* dem Papstlegaten Hugo von Ostia, Truppen für den geplanten Kreuzzug zu stellen¹⁴⁰. Wiederum in Mailand vereinbarte Guilielmus im September 1221 mit dem dortigen Podestà, dass die Bürger Mailands und Vercellis Bürgerrecht in beiden Städten genießen sollten, und sorgte so für eine enge Anbindung Vercellis an die Lombardenmetropole¹⁴¹. Der Vertrag zwischen beiden Kommunen wurde im November desselben Jahres noch um einige Klauseln erweitert¹⁴²; im Dezember sollten einige von Guilielmus Beauftragte für Vercelli in Mailand ein Haus erwerben¹⁴³. Die doppelte Bürgerschaft kam bereits im Oktober zum Tragen, als Guilielmus in Vercelli dem Papstlegaten Hugo sechs *milites* für ein Jahr für den geplanten Kreuzzug versprach. Die *milites* sollten zusammen mit den Mailändern ziehen und zurückkommen, *cum ipsi Vercellenses sint cives Mediolanenses et*

136 HUIILLARD-BRÉHOLLES (wie Anm. 128) 2.1, S. 133f.

137 Dass sich dies auch in der Folgezeit nicht zu Guilielmus' Gunsten änderte, zeigen seine weiteren Bemühungen im Jahr 1223, dazu unten nach Anm. 148.

138 BARONI (wie Anm. 49) 1, Nr. 69 S. 96f. zu 1221 Feb. 23. FRANCESCHINI, *Vita sociale* (wie Anm. 42) S. 206.

139 BARONI (wie Anm. 49) 1, Nr. 70 S. 97f. zu 1221 Feb. 24.

140 Registri dei cardinali Ugolino d'Ostia e Ottaviano degli Ubaldini, hg. von GUIDO LEVI (*Fonti per la storia d'Italia* 8. Regesti. Secolo XIII) Roma 1890, Nr. 17 S. 19.

141 BARONI (wie Anm. 49) 1, Nr. 84 S. 111f. zu 1221 Sept. 24, ebenso I Biscioni 2.1, hg. von ROSALDO ORDANO (*Biblioteca della Società Storica Subalpina* 181) Torino 1970, Nr. 138 S. 235f.

142 BARONI (wie Anm. 49) 1, Nr. 85 S. 113f.

143 BFW 5.2, Nr. 12814 S. 1847. Il libro de „pacta et conventiones“ del comune di Vercelli, hg. von GIULIO CESARE FACCIO (*Biblioteca della Società Storica Subalpina* 97) Novara 1926, Nr. 43 S. 89f. von 1221 Dez. 5; zu dem Hauskauf ebd. Nr. 44 S. 90–94 von 1221 Dez. 10. Vgl. auch *Statuta Communis Vercellarum ab anno MCCXLI*, hg. von GIOVAMBATISTA ADRIANI (*Historiae Patriae Monumenta* 16, *Leges Municipales* 2.2) Torino 1876, Nr. 191 Sp. 1166f. mit Anm. 50.

*homines Mediolanenses sint cives Vercellenses*¹⁴⁴. Am 5. Oktober 1221, dem Tag nach dem Versprechen, muss es dann zu einem nicht näher bekannten, auf jeden Fall aber recht unerfreulichen Vorfall zwischen Podestà und Papstlegat gekommen sein, bei dem Guilielmus offenbar den Hugo beleidigte, der ihn daraufhin exkommunizierte¹⁴⁵. Möglicherweise hing dies sogar mit der Erwähnung des wechselseitigen Bürgerrechts mit Mailand zusammen, da über dieser Stadt das Interdikt lag¹⁴⁶ und jeder Kontakt mit Exkommunizierten untersagt war. Jedenfalls musste Guilielmus drei Tage später in Lodi dem Legaten Gehorsam schwören: *Dominus Guilielmus de Pusterna Vercellensis potestas iuravit ad sancta dei evangelia bona fide et sine fraude stare omnibus mandatis domini Hugonis Ostiensis et Velletrensis episcopi, Apostolice sedis legati, de excessu illo, ipsi domino legato illato die martis proxime preterito in civitate Vercellensi, pro quo dicebat ipsum fore excommunicationem*¹⁴⁷.

In Vercelli war es offenbar auch Guilielmus, der dort eine Initiative für die Sicherung kommunal relevanter Dokumente gestartet hat: Nach neuesten Forschungen entstanden diese Sammlungen unter seinem Podestat 1221¹⁴⁸.

1223 war de Pusterla dann, wie erwähnt, erneut mit seinem Lehen in Asti beschäftigt. Die vom Legaten gesetzte Frist war verstrichen, ohne dass sich der Lehnsträger an seinen Einkünften hätte erfreuen können. Im Mai erhielt er daraufhin vom Reichslegaten Albert von Magdeburg zunächst die 500 Mark Silber Strafe (bzw. den Anspruch darauf), in welche die Bewohner von Asti verfallen waren, weil sie dem Befehl des Kaisers, dem Guilielmus die ausstehenden 25 Mark jährlich aus den Reichseinkünften der Stadt zu zahlen, fast schon erwartungsgemäß nicht nachgekommen waren¹⁴⁹. Im Juni desselben Jahres erteilte dann der Legat dem sicherlich frustrierten Guilielmus die 1222 in Aussicht gestellte Vollmacht, von den Gütern der Stadt so viel zu nehmen, dass ihm für die geschuldeten 200 Mark Einkünfte und die als Buße verwirkten 500 Mark Genüge getan sei¹⁵⁰. Danach hört man nichts mehr von der leidigen Lehnsache. Ob Guilielmus seine Ansprüche mit Brachialgewalt durchsetzte, ob er sich mit der Aussichtslosigkeit des Unterfangens abgefunden hat, ob der sich zuspitzende Konflikt mit Friedrich II. durch die Vorbereitung der sogenannten Zweiten Lega

144 LEVI (wie Anm. 140) Nr. 26 S. 23f. zu 1221 Okt. 4.

145 Der Vorgang ist belegt durch LEVI (wie Anm. 140) Nr. 76 S. 100 zu 1221 Okt. 8.

146 LEVI (wie Anm. 140) Nr. 38 S. 34–38 von 1221 Juli 31, mit Anm. 1.

147 Wie Anm. 145.

148 Dazu Koch (in diesem Band) bei Anm. 164.

149 BFW 5.2, Nr. 12865 S. 1852; erwähnt bei HUILLARD-BRÉHOLLES (wie Anm. 128) 2, S. 134. FICKER, Forschungen (wie Anm. 90) 2, S. 161, Anm. 6. Dazu oben Anm. 99.

150 BFW 5.2, Nr. 12867 S. 1852. FICKER, Forschungen (wie Anm. 90) 2, S. 161, Anm. 6.

Lombarda die Kontakte zu dem Lehnsherrn störte, kann nicht mehr geklärt werden¹⁵¹.

1224 amtierte Guilielmus zum zweitenmal als Podestà von Bergamo, ist dort aber nur im April ein einziges Mal belegt. Danach folgte ihm sein Sohn Bonifacius de Pusterla in das Podestat¹⁵².

Für 1225 findet sich einzig in den Registern Papst Honorius' III. ein Beleg für das erste Podestat des Guilielmus de Pusterla in Como¹⁵³. Auch hier geriet dieser wieder in Ausübung seines Amtes mit dem Papst in Konflikt: Diesmal hatte er kraft seines Amtes in einem Streitfall zwischen zwei Geistlichen geurteilt, was ihm als *iudex secularis* nach päpstlichem Gesetz untersagt war¹⁵⁴. Überdies hatte der Papst den Fall an den Erzbischof von Mailand delegiert¹⁵⁵, und es ist dem singulären Beleg nicht zu entnehmen, warum sich Guilielmus gleich über mehrere päpstliche Weisungen hinwegsetzte. Ganz offensichtlich stand für ihn das kommunale Recht immer über dem kirchlichen, was auch schon aus früheren Etappen seiner Podestà-Laufbahn bekannt ist. In Como nun verurteilte er in dem Prozess den päpstlichen Subdiakon und erdreistete sich gar, ihn festzuhalten (d. h. wohl gefangenzusetzen), bis dieser schwor, seinen – des

151 WINKELMANN, Friedrich II. (wie Anm. 127) 1, S. 267, Anm. 1, behauptet, Asti habe Guilielmus die Zahlung nicht aus Unwillen verweigert, sondern der Kaiser habe, seine „frühere Anweisung offenbar vergessend, den ganzen Betrag der [Reichs-]Einkünfte ... einem päpstlichen Subdiakon und Notar Mag. Opizo geschenkt“, und dieser Schenkung sei Asti nachgekommen. Allerdings klingt der Hinweis auf des Kaisers angebliche Vergesslichkeit wenig plausibel. Zwei andere Aspekte sind hier eher zu bedenken. 1. Möglicherweise hat sich das Verhältnis des Staufers zu dem langjährigen Anhänger Otos IV. merklich abgekühlt. 2. Wie ROGER SABLONIER, Schriftlichkeit, Adelsbesitz und adliges Handeln im 13. Jahrhundert, in: OTTO GERHARD OEXLE – WERNER PARAVICINI (Hgg.), Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 133) Göttingen 1997, S. 67–100, bes. S. 84–93, darlegt, hatten viele Schenkungen von Herrschern, durchweg Gunstbeweise für kirchliche und weltliche Getreue, einen eher fiktionalen Charakter, weil die geschenkten Güter oder Einkünfte dem Herrscher gar nicht gehörten und somit für eine Schenkung nicht zur Verfügung standen. Die Beschenkten mussten sich dann ihre Geschenke in der Auseinandersetzung mit dem bisherigen Besitzer regelrecht erkämpfen.

152 Freundliche Auskunft von Marita Blattmann, gestützt auf eine 1991 erfolgte private Zusammenstellung von GIANLUCA BATTIONI, Podestà e capitani del popolo attestati a Bergamo (sec. XII–1428). Bonifacius wird in der Literatur allerdings erst für 1226 und 1236 als Podestà von Bergamo genannt, ANGELINI, Catalogo (wie Anm. 113) S. 16 und 17. Nach BELOTTI, Storia (wie Anm. 113) 2, S. 218, amtierte 1224 ein (aus Mailänder Urkunden nicht bekannter) Obizzone Paluchi als *vicarius* des Podestà Guilielmus.

153 PRESSUTI (wie Anm. 126) 2, Nr. 5689 S. 377.

154 Aus dieser Bezeichnung als *iudex secularis* ist meines Erachtens nicht zu schließen, dass Guilielmus doch ein Rechtsstudium absolviert hat. Es bezeichnet eher seine Funktion als Richtender, die er als Podestà per se ausübte.

155 PRESSUTI (wie Anm. 126): *causa ... quae ab Apostolica Sede archiepiscopo Mediolanensi commissa erat ...*

Guilielmus – Befehlen zu gehorchen und außerdem Bürgen zu stellen für eine stattliche Summe Geldes, die er an die Kommune von Como zu zahlen hatte¹⁵⁶. Die Amtshandlung brachte Guilielmus erneut die Exkommunikation ein, die der Bischof von Vercelli verkünden sollte.

Zu 1226 wird Guilielmus vom Herausgeber des ‚Liber Potheris‘ von Brescia als einer der *ambaxatores* benannt, die an der Gründung der zweiten Lega Lombarda beteiligt waren¹⁵⁷. Allerdings fehlt hierzu jede Quellenangabe. Alle Originaldokumente der Gründung sind verloren¹⁵⁸, und einzig Corio zitiert bzw. paraphrasiert aus dem Original, nennt dabei aber den Guilielmus nicht unter den Gründungsmitgliedern¹⁵⁹.

1227 amtiert Guilielmus dann zum zweitenmal als Podestà von Como, wobei diese Amtszeit wiederum nur dürftig belegt ist. Diesmal dokumentieren einige – ausnahmsweise datierte – beglaubigende Notarsunterschriften unter Urkunden von S. Lorenzo in Chiavenna die Funktion des de Pusterla¹⁶⁰. Statuten von 1227

156 Die Hintergründe des Falles sind aus dem Regest kaum zu rekonstruieren, Parallelquellen sind mir bislang nicht bekannt. Bei den Streitenden handelte es sich zum einen um den päpstlichen Subdiakon Guido de Caravate – nicht „Caranate“ wie bei PRESSUTI (wie Anm. 126) 2, S. 377, Nr. 5689 –, der in der kaiserlichen und päpstlichen Kanzlei als Schreiber tätig war, dazu HANS MARTIN SCHALLER, Die Kanzler Kaiser Friedrichs II. Ihr Personal und ihr Sprachstil, in: Archiv für Diplomatik 3, 1957, S. 207–286, S. 235 und 262, und 4, 1958, S. 264–327; erwähnt wird Guido in den Registern Honorius' III. außerdem zu 1219, PRESSUTI (wie Anm. 126) 1, Nr. 1874 S. 310. Sein Gegner war ein etwas mysteriöser Johannes, *qui Pannensem archiepiscopum mendaciter se appellabat*. Über seine Identität ist nichts mehr zu ermitteln; die Formulierung deutet vielleicht auf einen vom Papst nicht anerkannten Erzbischof, wobei aber selbst die Diözese (denkbar wären Parma oder Penne, da die Lesart bei Pressuti schon im oben zitierten Fall nicht korrekt ist) unbekannt bleibt.

157 Liber Potheris (wie Anm. 131) Sp. 603 Anm. 4.

158 Dazu GINA FASOLI, Federico II e la Lega Lombarda. Linee di ricerca, in: Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento 2, 1976, S. 39–74, S. 46.

159 BERNARDINO CORIO, Storia di Milano riveduta e annotata dal EGIDIO DE MAGRI, 1, Milano 1855, ND Milano 1975, S. 390ff. 1229 wird allerdings Bonifacius de Pusterla, der Sohn des Guilielmus, als Vertreter Mailands in der Lega genannt, ebd., S. 413.

160 Dazu BECKER, Der älteste Liber Iurium von Como (in diesem Band) Anm. 59. Guilielmus beauftragt Ende Mai 1227 einen Notar mit der Bestätigung einer Urkunde von 1222 Nov. 6, die im Palast des Bischofs von Como ausgefertigt worden war, Codice diplomatico della Rezia, hg. von FRANCESCO FOSSATI, in: Periodico della Società storica per la Provincia e antica Diocesi di Como 3–10, 12, 13, 1883–1900, 10, 1893, Nr. 254 S. 42–44. In einer weiteren Urkunde, ebenfalls im Palast des Bischofs ausgestellt, findet sich im Original (Chiavenna, Archivio Capitolare Laurenziano, cartella pergamene, ohne Signatur) die gleiche bestätigende Unterschrift im Auftrag des Guilielmus de Pusterla unter dem gleichen Datum, das FOSSATI, ebd., S. 39, in seinem Regest allerdings nicht mit abdruckt. Die Unterschrift lautet jeweils: *Rogorius de Cazanore notarius et scriba palacii comunis de Cumis iussu domini Guilielmi de Pusterla Cumane potestatis subscripsi MCCXXVII, die iovis V exeunte madio*. Ein Grund für die Beglaubigung wird nicht ge-

sind in dem fragmentarisch überlieferten Statutenbuch nicht enthalten, es ist aber hier möglicherweise an eine *damnatio memoriae* zu denken, wie sie in Como mehrmals nachzuweisen ist¹⁶¹.

Spätestens bei dieser seiner zweiten Amtszeit in Como gab Guilielmus auch hier eine großangelegte Anfertigung von Urkundenabschriften bzw. deren Eintrag in ein spezielles kommunales Buch, einen Liber Iurium, in Auftrag. Die ersten 70 Einträge in den „*Vetera Monumenta Civitatis Novocomi*“ wurden ausdrücklich auf Befehl des Podestà Guilielmus erstellt¹⁶².

3. Zusammenfassung:

Guilielmus de Pusterla als Musterbeispiel eines reisenden Amtsträgers

Guilielmus de Pusterla starb zu einem unbekanntem Zeitpunkt vor dem 17. Dezember 1234¹⁶³. Seine Laufbahn, die für die drei Jahrzehnte zwischen 1193 und 1227 fast lückenlos zu rekonstruieren war, zeigt eine wichtige Persönlichkeit, die, oft sogar mehrmals, als Podestà an der Spitze bedeutender Kommunen stand¹⁶⁴. Seine schriftliche ‚Hinterlassenschaft‘, also alle kommunalen Schriftstücke, an denen Guilielmus als Podestà maßgeblichen Anteil hatte, dokumentiert zunächst einmal grundsätzlich die bekannten Tätigkeitssphären eines Podestà: Initiative bei der innerstädtischen Gesetzgebung, Ausübung der Gerichtsbarkeit und Initiative bei der Regelung friedlicher wie kriegerischer Außenbeziehungen. Dabei zeichnen sich deutlich einige Schwerpunkte und Charakteristika seiner Amtsführung ab, die noch einmal zusammengefasst werden sollen.

nannt, die betreffenden Dokumente weisen auch keine erkennbaren formalen Unzulänglichkeiten auf.

161 CLAUDIA BECKER, Statutenkodifizierung und Parteikämpfe in Como. Das ‚Volumen medium‘ von 1292, in: KELLER – BUSCH (wie Anm. 1) S. 99–128, S. 116, und im selben Band JÖRG W. BUSCH in Zusammenarbeit mit CLAUDIA BECKER und REINHOLD SCHNEIDER, Die Comasker Statutengesetzgebung im 13. Jahrhundert. Zur Frage nach den Redaktionen vor 1278/81, S. 129–142, S. 134.

162 BECKER, Statutenkodifizierung (wie Anm. 160) sowie DIES., Entstehung (in diesem Band) bei Anm. 30.

163 BARONI (wie Anm. 49) 1, Nr. 321 S. 472–475: Bonifacius de Pusterla wird zu diesem Datum als *filius quondam Guilielmi de Pusterla* bezeichnet.

164 Drei Podestate in Treviso (1193/94, 1199/1200, 1218/19) und Bologna (1203, 1211, 1220). Zwei Podestate in Bergamo (1216, 1224), Alessandria (1197/98, 1213) und Como (1225, 1227). Je ein Podestat in Piacenza (1200/01), Vicenza (1206), Vercelli (1221) und Asti (1194/95). Dazu kommen die verschiedenen Funktionen, die Guilielmus in seiner Heimatstadt Mailand ausübte (*consul comunis* 1196, *rector* der Compagnia de' Gagliardi 1204, *ambaxator* 1217).

Guilielmus übte richterliche Funktionen aus, die zum Amt eines Podestà gehörten, und ließ sich dabei nicht generell durch einen *iudex* vertreten. Er sprach selbst Recht und verschaffte sich dazu Kenntnisse des spezifischen Rechts der Kommune, der er gerade als Podestà vorstand. Überdies nutzte er die Möglichkeit, durch die Initiative beim Erlass von Statuten selbst auf die Regelung innerstädtischer Angelegenheiten beziehungsweise auf die Präzisierung bestehender Bestimmungen Einfluss zu nehmen. Auch das Römische (Prozess)-Recht kannte der Nichtstudierte nach langen Jahren der Praxis so gut, dass er es 1220 sogar gegen einen Bologneser Rechtsgelehrten anführen konnte.

Dagegen waren das Kirchenrecht und die Rechtsansprüche des Papstes für Guilielmus offensichtlich nicht weiter von Bedeutung. Entweder kannte er bestimmte Gesetze gar nicht, oder, was durchaus wahrscheinlich ist, er stellte ungeachtet auch persönlicher Konsequenzen weltliches, konkret: kommunales Recht über das Kirchenrecht. Mehrfach handelte er als Podestà gegen ein ausdrückliches Verbot oder eine Mahnung des Papstes, was ihm mindestens dreimal die Exkommunikation einbrachte; nur einmal findet sich ein Nachweis über die Aufhebung des Kirchenbannes gegen ihn. Maßstab seines Handelns war für den de Pusterla allein die kommunale Sache. Entsprechend bemühte er sich 1211 zunächst um eine neutrale Haltung Bolognas im Konflikt zwischen Kaiser und Papst, obgleich er selbst eindeutig auf Seiten Ottos IV. stand.

Die persönliche Treue des Guilielmus zu dem Welfenkaiser auch nach dessen Exkommunikation ist eine der Konstanten in der Biographie des Mailänders. Otto schätzte dies und belohnte Guilielmus dafür mit einem Lehen (dessen tatsächlicher Genuss ihm aber wohl vorenthalten blieb) und mit der Ernennung zum kaiserlichen Appellationsrichter (als der er kein einziges Mal belegt ist). Dagegen erscheint das Verhältnis des de Pusterla zu Friedrich II. durchaus unscharf, wobei persönliche Kontakte zu dem neuen Kaiser wegen der Bemühungen um Bestätigung des Lehens nicht als Bewertungsgrundlage dienen können. Guilielmus wird als Mailänder kaum ein glühender Anhänger des Staufers gewesen sein, doch pflegte er Kontakte zu Friedrich, wenn die Situation der Kommune, der er gerade vorstand, es erforderte.

Seine mailändische Herkunft vergaß Guilielmus nie und sorgte auch bei interkommunalen Abkommen, mit denen Mailand direkt nichts zu tun hatte, in den Verträgen für einen Vorbehalt zugunsten seiner Heimatstadt. In Mailand selbst war er fast nur in außenpolitischen Angelegenheiten für seine Kommune tätig; auch im Amt eines *consul comunis* ist er allein in diesem Bereich belegt¹⁶⁵.

165 Das gleiche Phänomen beobachtet OCCHIPINTI, *Vita politica* (wie Anm. 110) S. 34, im Falle des Paganus de Pietrasanta: Die Kommune von Mailand machte sich auch hier die Erfahrung des häufig als Podestà tätigen Paganus für die eigene Außenpolitik zunutze.

Die Außenpolitik scheint überhaupt das bevorzugte Betätigungsfeld des Guilielmus als Podestà gewesen zu sein, war er doch stets bestrebt, die Beziehungen zwischen Kommunen sowie zwischen Kommunen und Personen, Gemeinschaften oder Institutionen der Umgebung auf eine solide, schriftliche Grundlage zu stellen. Dieser Schwerpunkt der Tätigkeiten des de Pusterla ist durch einen deutlichen zahlenmäßigen Anstieg entsprechender Urkunden in verschiedenen Städten gleichermaßen dokumentiert und stellt damit sicher keinen Überlieferungszufall dar. Drei Schritte lassen sich dabei immer wieder, ganz oder teilweise, nachweisen:

1. die grundsätzliche Regelung strittiger Beziehungen;
2. die schriftliche Fixierung der Regelung in formal korrekter Art und Weise;
3. die Sicherung der schriftlichen Fixierung durch den (zusätzlichen) Eintrag der betreffenden Dokumente in offizielle Bücher oder Register.

Guilielmus nutzte dabei in den Kommunen bereits vorhandene Verzeichnisse oder aber regte auf der Grundlage seiner einschlägigen Erfahrungen selbst die Anlage neuer Bücher an. In mehreren Fällen werden solche Bücher unter seinem Podestat erstmals erwähnt.

Der Eintrag *in libro comunis* blieb nicht nur auf außenpolitisch relevante Urkunden beschränkt, auch wenn diese – möglicherweise überlieferungsbedingt – die Mehrzahl der Beispiele ausmachen. Auf Anordnung des Podestà Guilielmus fanden auch innerstädtische Angelegenheiten Eingang in ein offizielles Verzeichnis, was einen wichtigen Schritt hin zu einer effizienteren Administration markiert. Denn neben der Sicherung der Dokumente durch Eintrag in ein Buch, der für die einzelnen Stücke eine höhere Überlieferungschance bedeutete, spielte gewiss auch die Möglichkeit eines schnelleren Zugriffs auf die Dokumente eine Rolle für die Einführung und Verbreitung des neuen Mediums.

So bildet im Falle des Guilielmus neben der schriftlichen Fixierung außenpolitischer Angelegenheiten vor allem die Anlage und Führung derartiger Register, die auch in anderen Fällen nachweislich auf die Initiative eines Podestà zurückgingen¹⁶⁶, ein wichtiges Element der Tätigkeit als Podestà, spätestens seit der ersten Amtszeit in Bologna 1203 bis zur letzten bekannten in Como 1227. Damit hat Guilielmus als einer der frühen ‚Berufspodestà‘ die künftige Entwicklung der kommunalen Administration maßgeblich mitbestimmt. Mit Blick auf die Situation in Treviso Ende des 12. Jahrhunderts sei hier als These formuliert, dass der Podestà in der Anfangszeit dieser neuen Form des Stadtrechts grundsätzlich einen größeren Handlungsspielraum und damit auch mehr Möglichkeiten zur Einführung neuer Verwaltungstechniken hatte als später, als der Rat der Kommune eifersüchtiger über die eigenen Kompetenzen wachte.

166 Dazu oben nach Anm. 16.

Nicht zu ermitteln war für dieses frühe Beispiel der Einfluss der *familia potestatis*, konkret der Richter als *vicarii potestatis*, auf die Errungenschaften, die hier nur mit dem Namen des Guilielmus de Pusterla verbunden werden. In den Fällen, in denen tatsächlich einmal ein Vertreter namentlich genannt ist, handelt es sich durchweg um *iudices*, die in hohen Funktionen der Mailänder Jurisdiktion Erfahrungen gesammelt hatten. Inwieweit sie auch in der Administration an Neuerungen mitgewirkt haben, muss anderen Untersuchungen zu späteren und besser belegten ‚Berufspodestà‘ vorbehalten bleiben.

RAIMUND HERMES

Interkommunale Schiedsgerichtsbarkeit im frühen 13. Jahrhundert.

Beobachtungen zu Verfahren und Schrifteinsatz anhand eines Konfliktbündels in Südpiemont

1. Einleitung, S. 371 — 2. Das Schiedsverfahren unter der Kommune Mailand 1227-1229/33, S. 381 — 3. Das Schiedsverfahren unter drei Klerikern 1229-1232, S. 415 — 4. Abschlussüberlegungen, S. 429.

1. Einleitung

Wenige Regionen Europas waren in der Geschichte so reich an Konflikten wie Oberitalien im Hochmittelalter. Die Autonomiebestrebungen der dortigen Stadtkommunen gegenüber den Kaisern aus dem Hause der Staufer, die Auseinandersetzungen, die sie jeweils mit benachbarten Fürsten um Hoheitsrechte und Herrschaftsausdehnung führten, die blutigen Kämpfe zwischen rivalisierenden Gruppierungen innerhalb einer Stadt, vor allem aber die nicht enden wollenden Kämpfe der Gemeinden untereinander sorgten dafür, dass das Gebiet beiderseits des Po nie so recht zur Ruhe kam, dass in den für das Kriegführen günstigen Jahreszeiten ständig eine Vielzahl von kleineren und größeren Heeren unter Waffen stand, Burgen belagerte oder Felder verwüstete¹. Zugleich aber waren in den meisten Kommunen, die spätestens seit dem Konstanzer Frieden mit Kaiser Friedrich Barbarossa zu einer faktischen Autonomie gelangt waren, in dieser Zeit mit den Kaufleuten und Bankiers Gruppierungen tonangebend, denen vor-

1 Vgl. ALDO A. SETTIA, *Comuni in guerra. Armi ed eserciti nell'Italia delle città* (Biblioteca di storia urbana medievale) Bologna 1993; ROBERTO GRECI, *Eserciti cittadini e guerra nell'età di Federico II*, in: PIERRE TOUBERT – AGOSTINO PARAVICINI BAGLIANI (Hgg.), *Federico II e le città italiane*, Palermo 1994, S. 344-363. Salimbene de Adam vergleicht die Kriegslustigkeit seiner Landsleute mit dem Kinderspiel, bei dem die Hände auf den Knien eines der Mitspieler übereinandergelegt werden, und der sich für den Sieger hält, dessen Hand oben zu liegen kommt, wobei es aber immer wieder möglich ist, seine Hand unten herauszuziehen und oben wieder aufzulegen: Salimbene de Adam, *Cronica 2: a. 1250-1287*, hg. von GIUSEPPE SCALIA (Corpus Christianorum. Continuatio Mediaevalis 125A) Turnhout 1999, S. 885f.

nehmlich an Frieden und sicheren Verkehrswegen lag, um so ihre weithin vernetzten Geschäftsbeziehungen gefahrlos und kalkulierbar gestalten zu können². Daneben ist besonders für die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts in dieser Region eine allgemeine Friedenssehnsucht festzustellen, die ihren deutlichsten Ausdruck 1233 in der vornehmlich religiös motivierten Bewegung des ‚Halleluja‘ fand, die einen umfassenden Frieden in Oberitalien durchzusetzen suchte³.

Aus beiden Motivationen heraus bestand neben dem konflikträchtigen Streben jeder Kommune nach Herrschaftsausbau, das nach kurzer Zeit unweigerlich auf den Widerstand der jeweiligen Nachbarn stoßen musste, ein nicht minder großes Bedürfnis nach einem Instrumentarium zur Konfliktlösung, zur Schaffung oder Wahrung von Frieden⁴. Dieser Zielsetzung diente ein beträchtlicher Teil der Kontakte zwischen den Kommunen, sie nahm eine wichtige Rolle ein in der Außenpolitik einer jeden Stadtgemeinde⁵. Zwei hauptsächlich beschrittene Wege kristallisieren sich dabei aus der Überlieferung zur interkommunalen Diplomatie heraus: die gütliche Einung zwischen den Parteien in einem meist bilateralen Schiedsvertrag und die Unterwerfung unter ein Schiedsgerichtsverfahren. Im ersten Fall glichen die streitenden Parteien, oft dank der Dienste von Dritten als Vermittlern, ihre Ansprüche und Forderungen untereinander aus, hielten dies in einem Vertrag fest, der beschworen wurde, und indem sie sich zur Enthaltung von Feindseligkeiten verpflichteten, gingen sie oft gar ein Bündnis ein⁶.

- 2 Vgl. KARL SIEGFRIED BADER, Die Entwicklung und Verbreitung der mittelalterlichen Schiedsidee in Südwestdeutschland und in der Schweiz, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht 54, 1935, S. 100-125, S. 113; SIEGFRIED FREY, Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in Oberitalien im 12. und 13. Jahrhundert, Luzern 1928, S. 17f.
- 3 Vgl. AUGUSTINE THOMPSON, Revival Preachers and Politics in Thirteenth Century Italy: The Great Devotion of 1233, Oxford 1992; ANDRE VAUCHEZ, Une campagne de pacification en Lombardie autour de 1233. L'action politique des ordres mendiants d'après la reform des statuts communaux et les accords de paix, in: Mélanges d'archéologie et d'histoire publiés par l'École française de Rome 78, 1966, S. 503-549; VITO FUMAGALLI, In margine all' ‚Alleluia‘ del 1233, in: Bullettino dell'Istituto storico italiano per il Medio Evo e Archivio Muratoriano 80, 1968, S. 257-272; zuletzt ANTONIO RIGON, Desiderio di pace e crisi di coscienza nell'età di Federico II, in: Archivio storico italiano 156, 1998, S. 211-226.
- 4 Die grundlegenden und innovativen Arbeiten zum Konfliktverhalten im Mittelalter von Gerd Althoff und seinen Schülern haben ihren Schwerpunkt in früherer Zeit und behandeln bislang das kommunale Zeitalter in Italien nur am Rande. Vgl. GERD ALTHOFF, Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde, Darmstadt 1997; HERMANN KAMP, Vermittler in den Konflikten des Hohen Mittelalters, in: La giustizia nell'alto medioevo (secoli IX-XI), 2 (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 44.2) Spoleto 1997, S. 675-710.
- 5 Zur Verwendung des Begriffs ‚Außenpolitik‘ unten bei Anm. 23.
- 6 Als Beispiele seien die Bündnisverträge zwischen Como und Mailand von 1196 und zwischen Lodi und Mailand 1198 genannt. Vgl. ROBERTO PERELLI CIPPO, In Valcuvia nel Duecento. Un ramo della diocesi di Como in territorio di Milano, in: Atti del Convegno Como e Aquileia. Per una storia della società comasca (612-1751), Como, 15-17 ottobre

Häufiger kam es jedoch zu einem Schiedsgericht zwischen den Konfliktparteien. Dies vor allem deswegen, weil es den Kommunen selten gelang, sich auf einen Kompromiss zu verständigen. Denn in der überwiegenden Zahl der Fälle war es schon zu kriegerischen Auseinandersetzungen gekommen, meist waren diese noch in Gang, so dass Schadensersatzansprüche und Vergeltungswünsche eine Einigung beinahe unmöglich machten. Einziger gemeinsamer Nenner war dann oft das Einverständnis beider Parteien in ein *arbitrium*, das die Streitfragen entscheiden sollte. Das Institut des interkommunalen Schiedsgerichts gehörte so in Frequenz und Wirkmächtigkeit zu den wichtigsten Elementen im Beziehungsgeflecht der oberitalienischen Stadtkommunen; zudem strahlte diese in Italien praktizierte Form der Konfliktlösung auf weite Teile des übrigen Europas aus. So soll daher auf den folgenden Seiten nach einer kurzen Einführung in das Phänomen mittelalterliches Schiedsgericht insgesamt anhand eines signifikanten und besonders gut überlieferten Beispiels aus der konfliktträchtigen Zeit kurz vor dem ‚Halleluja‘ von 1233 das Verfahren in Oberitalien analysiert werden. Auf diesem Feld zeigt sich eindringlich, welches Ausmaß der Schrifteinsatz in der ‚Politik‘ der Kommunen inzwischen angenommen hatte und welche Funktionen schriftliche Fixierungen im Zuge des Handelns übernahmen.

Schiedsgerichte hat es nicht nur in Italien und nicht nur im Hochmittelalter gegeben. Für die Antike etwa ist eine große Zahl solcher Verfahren zwischen den griechischen Poleis vom 8. bis zum späten 2. Jahrhundert vor Christus quellenmäßig fassbar⁷. Während diese Form der Streitaustragung im römischen Imperium und dessen frühmittelalterlichen Nachfolgereichen kaum belegt ist⁸, findet sich wieder ein Schwerpunkt im Hoch- und Spätmittelalter. Hierbei hat, wie

1987 (Raccolta storica pubblicata dalla Società storica Comense 19) Como 1991, S. 159-172, S. 161f.; ALESSANDRO CARETTA, La lotta tra le fazioni di Lodi nell'età di Federico II (1199-1251) (Quaderni di Studi Lodigiani 2) Lodi 1983, S. 11; RAIMUND HERMES, *Totius Libertatis Patrona*. Die Kommune Mailand in Reich und Region während der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts (Europäische Hochschulschriften. Reihe 3: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 858) Frankfurt am Main u. a. 1999.

7 Vgl. A. RAEDER, *L'arbitrage international chez les Hellènes* (Publications de l'Institut Nobel Norvegien 1) Christiania 1912; MARCUS N. TOD, *International Arbitration amongst the Greeks*, Oxford 1913; JAN HENDRIK WILLEM VERZIIL, *International Law in Historical Perspective. Part VIII: Interstate Disputes and their Settlements* (Nova et vetera iuris gentium. Series A, 12) Leyden 1976, S. 180-221; LUISA BUSSI, *Ubi iudex non est*. Interposizione pacificatrice e struttura della comunità internazionale 1: Fra evo antico e medio, Torino 1973, S. 43-84. Die Quellen sind zusammengestellt in der in Deutschland wenig beachteten Edition *Gli arbitrati interstatali greci*. 1, hg. von L. PICCIRILLI. 2, hg. von ANNA MAGNETTO (Relazioni interstatali nel mondo antico. Fonti e Studi 1 bzw. 7) Pisa 1973 bzw. 1997.

8 Das römische Reich anerkannte keine gleichberechtigten Staaten neben und akzeptierte so auch kein Schiedsgericht über sich, vgl. BUSSI, *Ubi iudex* (wie Anm. 7) S. 98-107.

schon erwähnt, Oberitalien, für das schon im 11. Jahrhundert erste Schiedsverfahren überliefert sind, den zeitlichen Primat⁹. Seit dem 13. Jahrhundert sind Schiedsgerichte auch nördlich der Alpen massiert festzustellen. Besonders gut erforscht sind die Regionen Schweiz¹⁰, Südwestdeutschland¹¹, Bayern¹²; auch Studien zu Frankreich¹³ und zu den *arbitria* in der Hanse liegen vor¹⁴. Bis in die heutige Zeit spielt die Schiedsgerichtsbarkeit in verschiedenen Ausprägungen und Einsatzfeldern eine große Rolle zur Lösung von Konflikten¹⁵. Zwar herrscht

- 9 Die grundlegende Arbeit hierzu verfasste FREY, Schiedsgericht (wie Anm. 2); nicht zugänglich war mir FRANCESCO P. CONTUZZI, Art. ‚Arbitrati internazionali. IV.: Gli arbitrati internazionali nella vita dei comuni italiani‘, in: Il Digesto italiano. Enciclopedia metodica e alfabetica di legislazione, dottrina e giurisprudenza 4.1, Torino 1896, S. 319-338. Zum zeitlichen Primat Oberitaliens vgl. BADER, Entwicklung (wie Anm. 2) S. 117; HANS WASER, Das zwischenstaatliche Schiedsgericht als Spiegel der abendländischen Geschichte (Neujahrsblatt auf das Jahr 1960 zum Besten des Waisenhauses Zürich 123) Zürich 1960, S. 34; MICHAEL KOBLER, Das Schiedsgerichtswesen nach bayerischen Quellen des Mittelalters (Münchener Universitätschriften. Reihe der Juristischen Fakultät 1) München 1967, S. 11f. Zum Konzept von *arbitrium* im italienischen Mittelalter zuletzt MASSIMO MECCARELLI, *Arbitrium. Un aspetto sistematico degli ordinamenti giuridici in età di diritto commune* (Università di Macerata. Pubblicazioni della Facoltà di Giurisprudenza 2.93) Mailand 1998.
- 10 EMIL USTERI, Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in der Schweizerischen Eidgenossenschaft des 13.-15. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Institutionengeschichte und zum Völkerrecht, Zürich 1925.
- 11 KARL SIEGFRIED BADER, Das Schiedsverfahren in Schwaben vom 12. bis zum ausgehenden 16. Jahrhundert, Tübingen 1929; HERBERT OBENAU, Recht und Verfassung der Gesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben. Untersuchungen über Adel, Einung, Schiedsgericht und Fehde im fünfzehnten Jahrhundert (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 7) Göttingen 1961.
- 12 KOBLER, Schiedsgerichtswesen (wie Anm. 9).
- 13 MILETA NOVACOVITCH, Les Compromis et les Arbitrages internationaux du XIIe au XVe Siècle, Paris 1905; HANS WASER, Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht und die anderen Mittel friedlicher Streiterledigung im spätmittelalterlichen Südfrankreich 1, Zürich 1934 [mehr nicht erschienen].
- 14 ROLF SCHÖTTLER, Die Schiedsgerichtsbarkeit unter der Deutschen Hanse in der Zeit von 1232 bis 1495, Bochum 1941. Vgl. auch ERNST REIBSTEIN, Das Völkerrecht der deutschen Hanse, in: Zeitschrift für Ausländisches Öffentliches Recht und Völkerrecht 17, 1956/1957, S. 38-92, S. 60-62, und STUART JENKS, Friedensvorstellungen der Hanse (1356-1474), in: JOHANNES FRIED (Hg.), Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter (Vorträge und Forschungen 43) Sigmaringen 1996, S. 405-439, S. 414f.
- 15 Neben dem heute häufigsten Einsatzbereich für Schiedsgerichte, den privatwirtschaftlichen Streitigkeiten, kommt die Institution – wenn auch seltener – in politischen, internationalen Konflikten zum Tragen, also annähernd in dem in diesem Aufsatz behandelten Zusammenhang. Vgl. zusammenfassend MAURO RUBINO SAMMARTANO, L'arbitrato internazionale, Padova 1989; JACKSON H. RALSTON, International Arbitration from Athens to Locarno, Stanford – London – Oxford 1929 (ND New York – London 1972); HANS-PIETER NEUHOLD, Internationale Konflikte – verbotene und erlaubte Mittel ihrer Austragung (Forschungen aus Staat und Recht 37) Wien – New York 1977; Judicial Settlement of In-

innerhalb der Forschung Uneinigkeit darüber, wie groß jeweils der Anteil von autochthonen Rechtstraditionen bei der Herausbildung des Schiedsinstituts gewesen ist¹⁶, doch ist die *communis opinio*, dass das in Italien geprägte, auf römisch-rechtlich-kanonischem Verständnis basierende Schiedsverfahren jeweils großen Einfluss auf diese regionalen Entwicklungen gehabt hat¹⁷.

Dabei dienten die Schiedsgerichte allerorts zur Vermeidung der Fehde, der für das mittelalterliche Feudalwesen typischen Möglichkeit, sich selbständig, ohne Einschalten einer ordentlichen Gerichtsbarkeit, durch Anwendung von Gewalt ‚Recht zu verschaffen‘. Unzählige Fälle von Streit – sei es horizontal oder vertikal in der Lehnspyramide – um Besitz, Pfründe, Grenzen, Schulden oder *offensiones* wurden durch die Entscheidung Dritter gewaltlos und ohne einen ordentlichen Richter zu bemühen beigelegt¹⁸.

Allerdings hatte der häufige Einsatz von Schiedsgerichten im kommunalen Oberitalien zwischen dem 12. und 13. Jahrhundert gegenüber dem Rest des Reiches noch eine weitere, weitgehend singuläre Implikation: Die interkommunalen *arbitria* waren anders als die „interfeudalen“ (Waser) auch Ausdruck der Autonomie der Stadtgemeinden. Die in den Kämpfen mit Friedrich Barbarossa errungene und gegen seine Nachfolger zäh verteidigte Selbständigkeit der oberitalienischen Kommunen gerade auf dem Feld der Jurisdiktion zeigte sich darin, dass

ternational Disputes. International Court of Justice – Other Courts and Tribunals – Arbitration and Conciliation. An International Symposium (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht 62) Berlin – Heidelberg – New York 1974; THOMAS PRINCEN, *Intermediaries in International Conflict*, Princeton 1992, und zahlreiche Beiträge in: PIETER SANDERS (Hg.), *International Arbitration. Liber amicorum for Martin Domke*, Den Haag 1967.

- 16 Vgl. HERMANN RENNEFAHRT, Beitrag zu der Frage der Herkunft des Schiedsgerichtswesens, in: Schweizer Beiträge zur allgemeinen Geschichte 16, 1958, S. 5-55; DERS., Nachlese zu der Frage der Herkunft des Schiedsgerichtswesens, in: Schweizer Beiträge zur allgemeinen Geschichte 17, 1959, S. 196-218; WILHELM JANSSEN, Die Anfänge des modernen Völkerrechts und der neuzeitlichen Diplomatie. Ein Forschungsbericht (Referate aus der Deutschen Vierteljahrsschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte) Stuttgart 1965, S. 33f.
- 17 Vgl. WASER, Zwischenstaatliches Schiedsgericht (wie Anm. 9) S. 34; KOBLER, Schiedsgerichtswesen (wie Anm. 9) S. 11-16; BADER, Entwicklung (wie Anm. 2) S. 118-124. Das Schiedsverfahren vor dem Hintergrund des römisch-kanonischen Prozessrechts behandelt WIESLAW LITEWSKI, Schiedsgerichtsbarkeit nach den ältesten *ordines iudicarii*, in: NORBERT BRIESKORN – PAUL MIKAT – DANIELA MÜLLER – DIETMAR WILLOWEIT (Hgg.), Vom mittelalterlichen Recht zur neuzeitlichen Rechtswissenschaft. Bedingungen, Wege und Probleme der europäischen Rechtsgeschichte (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft N.F. 72) Paderborn u. a. 1994, S. 193-206.
- 18 Zur Fehde und den Arten ihrer Beilegung zuletzt THOMAS VOGEL, Fehderecht und Fehdepraxis im Spätmittelalter am Beispiel der Reichsstadt Nürnberg (1404-1438) (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 11) Frankfurt am Main u. a. 1998, mit weiterer Literatur.

man den Kaiser und seine Sachwalter nicht mehr als die richterliche Instanz anerkannte. Das bedeutete freilich nicht, dass der Kaiser nicht zwischen gegnerischen Parteien in der Region hätte entscheiden können, dann jedoch als Schiedsrichter, dem sich beide Kontrahenten freiwillig für diesen Fall unterworfen hatten. Es kann daher nicht verwundern, dass die staufischen Kaiser die interkommunale Schiedsgerichtsbarkeit nie anerkannten und, wo möglich, ergangene Urteile aufhoben¹⁹.

Da die Kommunen also keine Gerichtsinstanz mehr über sich respektierten, war die Form des Schiedsgerichts die einzige Möglichkeit, Streitfälle zwischen ihnen durch Dritte rechtsverbindlich entscheiden zu lassen. Viel stärker als in jeder anderen Region des Reiches hatte demnach diese Form der Konfliktlösung in Oberitalien ‚zwischenstaatlichen‘ beziehungsweise ‚internationalen‘ Charakter, um zwei sicher leicht anachronistische, aber dennoch vielbenutzte Attribute zu verwenden. Zwar ist zweifellos der Gebrauch des Ausdrucks ‚Staat‘ für mittelalterliche Verhältnisse immer problematisch²⁰. Auch die heutige, klare Unterscheidung der Rechtsfelder in ‚Privatrecht‘, ‚Staatsrecht‘ und ‚Völkerrecht‘ ist für unseren Zeitabschnitt nicht möglich, sie entspricht in keiner Weise mittelalterlichem Rechtsdenken²¹. Doch obwohl sich die Kommunen weiterhin als Glieder des Reiches verstanden und obwohl sie bei ihrer Streitaustragung nicht a priori unterschieden zwischen Konflikten, die sie als Gemeinschaft austrugen,

19 Vgl. FREY, Schiedsgericht (wie Anm. 2) S. 22-24; PAUL CASPERS, Der Güte- und Schiedsgedanke im kirchlichen Zivilgerichtsverfahren. Eine kirchenrechtliche Untersuchung über das Wesen der *episcopalis audientia*, Düsseldorf 1953, S. 62f.

20 Vgl. OTTO BRUNNER, Moderner Verfassungsbegriff und mittelalterliche Verfassungsgeschichte, in: HELLMUT KÄMPF (Hg.), Herrschaft und Staat im Mittelalter (Wege der Forschung 11) Darmstadt 1964, S. 1-19 [Überarbeitung der Erstveröffentlichung von 1939]; WERNER CONZE, Art. ‚Staat. I. Einleitung, II. Ständegesellschaft und „Staat“‘, in: OTTO BRUNNER – DERS. – REINHART KOSELLECK (Hgg.), Geschichtliche Grundbegriffe 6, Stuttgart 1990, S. 4-25; HAGEN KELLER, Zum Charakter der ‚Staatlichkeit‘ zwischen karolingischer Reichsreform und hochmittelalterlichem Herrschaftsausbau, in: Frühmittelalterliche Studien 23, 1989, S. 248-264, S. 248f.; DERS., Die Investitur. Ein Beitrag zum Problem der ‚Staatssymbolik‘ im Hochmittelalter, ebd. 27, 1993, S. 51-86, S. 51-55, mit der weiterführenden Literatur.

21 Vgl. HEINRICH MITTEIS, Politische Verträge im Mittelalter, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 67, 1950, S. 76-140, S. 78-88; BRUNNER, Verfassungsbegriff (wie Anm. 20) S. 12-14; MICHEL DE TAUBE, L'Arbitrage international. Antiquité et Moyen Âge, in: Recueil des Cours 42, 1932, S. 5-115, S. 65f.; JANSSEN, Anfänge (wie Anm. 16) S. 82; RENNEFAHRT, Beitrag (wie Anm. 16) S. 44; JAN HENDRIK WILLEM VERZIIL, La base de jugements internationaux au cours de l'histoire, in: Revue de Droit international public 58, 1955, S. 370-405, S. 380; BADER, Schiedsverfahren (wie Anm. 11) S. 32; KOBLER, Schiedsgerichtswesen (wie Anm. 9) S. 26; WASER, Öffentlichrechtliches Schiedsgericht (wie Anm. 13) S. 56-75; WASER, Zwischenstaatliches Schiedsgericht (wie Anm. 9) S. 28-30, 34; FREY, Schiedsgericht (wie Anm. 2) S. 5f.; BUSSI, Ubi iudex (wie Anm. 7) S. 16-41.

und solchen, die einzelne ihrer Mitglieder, ihre Bürger, mit anderen hatten, ist in der Art und Weise der Konfliktaustragung zu Recht der „deutlichste Beleg für die ‚Internationalität‘ des Mittelalters“²² gesehen worden. Die Kommunen handelten dabei autonom, keine übergeordnete Autorität, weder Kaiser noch Papst, spielte bei der Streiterledigung eine Rolle. Beide universellen Mächte konnten, wie gesagt, beteiligt werden, wenn sie als Schiedsrichter angerufen wurden. Dann gründete sich ihre Autorität jedoch wie die aller Schiedsrichter ausschließlich auf das Einwilligen der Konfliktparteien in ihr Schiedsgericht. Aufgrund der so skizzierten Autonomie der Stadtgemeinden in der Gestaltung ihrer Beziehungen zu den Nachbarn wurde und wird auch im folgenden der Ausdruck ‚Außenpolitik‘ ohne Anführungsstriche verwendet²³.

Neben der im Mittelalter nur bedingt möglichen Unterscheidung zwischen privatem, staatsrechtlichem – das impliziert die Beteiligung jedweder Herrschaftsträger – und dem hier interessierenden zwischenstaatlichen Schiedsgericht kann eine andere Differenzierung der Schiedsverfahren eindeutig getroffen werden. Dabei stellt man dem ‚isolierten‘, also auf einer einmaligen Einverständniserklärung der Parteien beruhenden Schiedsgericht das ‚institutionelle‘ gegenüber, bei dem in einer vertraglichen Einigung vorgesehen wird, künftig alle aufkommenden Streitfälle schiedsgerichtlich entscheiden zu lassen²⁴.

Bei der Frage, wie sich ein Schiedsgericht normalerweise rekrutierte, sind zwei Hauptmöglichkeiten zu unterscheiden: die Bildung einer Schiedskommission aus Vertretern beider Streitparteien oder aber die Heranziehung einer anderen, dritten Partei. Der erste, sehr häufige Fall darf keineswegs mit einer gewöhnlichen Verhandlung zwischen Gegnern verwechselt werden, in der beide ihre Forderungen gegeneinander abwogen und entweder zu einem Kompromiss kamen oder aber ergebnislos auseinandergingen. Im Falle des Schiedsgerichts war dessen Entscheidung für beide Seiten nämlich verbindlich. Es liegt nahe,

22 JOSEF ENGEL, Zum Problem der Schlichtung von Streitigkeiten im Mittelalter, in: XIIe Congrès International des Sciences Historiques. Rapports IV: Methodologie et Histoire contemporaine, Wien 1965, S. 111-129, S. 122. Vgl. auch FREY, Schiedsgericht (wie Anm. 2) S. 2; CASPERS, Güte- und Schiedsgedanke (wie Anm. 19) S. 62f.; MITTEIS, Verträge (wie Anm. 21) S. 87.

23 In diesem Sinne auch THOMAS BEHRMANN, Anmerkungen zum Schriftgebrauch in der kommunalen Diplomatie des 12. und 13. Jahrhunderts, in: HAGEN KELLER – DERS. (Hgg.), Kommunales Schriftgut in Oberitalien. Formen, Funktionen, Überlieferung (Münstersche Mittelalter-Schriften 68) München 1995, S. 256-281.

24 Vgl. FREY, Schiedsgericht (wie Anm. 2) S. 13f., 87-90; BADER, Schiedsverfahren (wie Anm. 11) S. 36-38; USTERI, Schiedsgericht (wie Anm. 10) S. 35-51; KOBLER, Schiedsgerichtswesen (wie Anm. 9) S. 24-26.

dass solche paritätisch besetzten Schiedskommissionen²⁵ sich selten auf einen gemeinsamen Urteilsspruch einigen konnte; diese Pattsituation wurde durch ein weiteres Mitglied, im deutschen Sprachgebrauch ‚Obmann‘ oder ‚Obermann‘ genannt, aufgelöst, das die Kommission ungeradzahlig werden ließ und letztendlich die maßgebliche Entscheidung traf. Solch ein Obmann konnte aus einer der beiden Streitparteien stammen – nicht selten war eine Partei die stärkere und vermochte ihren Willen besser zur Geltung zu bringen – oder aber von außen hinzugezogen werden²⁶.

Der zweite Typus ist das Schiedsgericht durch Dritte. Hier steht bei der Schiedsrichterwahl eindeutig die Kirche an erster Stelle. Mit ihr wurden Neutralität und vor allem die Sorge um den Frieden verbunden, sie verfügte letztinstanzlich über so wirkungsvolle Druckmittel zur Durchsetzung ihrer Urteile wie Exkommunikation und Interdikt. So waren die im Mittelalter tätigen Schiedsrichter in der Mehrzahl Kleriker. Sie entschieden in jeder Art von Konflikten, sei es zwischen zwei kirchlichen Institutionen, einer kirchlichen und einer weltlichen oder zwei weltlichen²⁷. Während neben den Geistlichen in vielen anderen Regionen häufig Adelige als Schiedsrichter tätig wurden, die hierarchisch über den Streitparteien standen, also etwa der Lehnsherr und nicht selten der König oder Kaiser selbst – hier wird der Terminus ‚herrschaftliches Schiedsgericht‘ angewendet –, wurden im Oberitalien des 13. Jahrhunderts aufgrund der schon mehrfach erwähnten Betonung der Autonomie durch die Kommunen nach den Klerikern am häufigsten andere Stadtgemeinden zum Schiedsgericht herangezogen; diese waren einander gleichgestellt, das Schiedsverfahren kann entsprechend zu den ‚genossenschaftlichen‘ gerechnet werden. Das für die vorliegende Studie exemplarisch ausgewählte Konfliktbündel illustriert die drei in der Region Oberitalien frequentesten Formen: paritätisch besetztes Schiedsgericht mit Obmann, Kleriker als Schiedsrichter und eine andere Kommune als *arbiter*.

In ihrem Ablauf waren die mittelalterlichen Schiedsverfahren je nach Ort und Zeit verschieden, dennoch können einige unabdingbare Konstanten herausgearbeitet werden, die nördlich und südlich der Alpen, im 12. und im 14. Jahrhundert, weitgehend gleich blieben. Grundlage eines jeden Schiedsgerichts war und ist die Einverständniserklärung der Parteien damit, lateinisch als *compro-*

25 Zur paritätisch besetzten Schiedskommission RENNEFAHRT, Beitrag (wie Anm. 16) S. 14-22; FREY, Schiedsgericht (wie Anm. 2) S. 134; JANSSEN, Anfänge (wie Anm. 16) S. 34.

26 Vgl. zum Obmann USTERI, Schiedsgericht (wie Anm. 10) S. 59-82; BADER, Schiedsverfahren (wie Anm. 11) S. 43f.; KOBLEK, Schiedsgerichtswesen (wie Anm. 9) S. 44f.; FREY, Schiedsgericht (wie Anm. 2) S. 136-141.

27 Allgemein zur schiedsrichterlichen Tätigkeit von Klerikern CASPERS, Güte- und Schiedsgedanke (wie Anm. 19).

missum bezeichnet²⁸. Die eidliche Versicherung, das künftige Urteil des oder der Schiedsrichter, die man dadurch autorisierte, anzuerkennen, stellte Schiedsrichter und Parteien überhaupt erst in ein rechtsverbindliches Verhältnis; meist wurden in ihr auch Vorkehrungen verbindlich gemacht, die die Parteien über den Eid hinaus auf die Achtung des Spruchs verpflichten sollten. Diese konnten von einer Konventionalstrafe über die Hinterlegung einer Pfandsumme bis zur Stellung von Geiseln reichen²⁹. Nachdem der Schiedsrichter dann auf verschiedene Weise den Tatbestand festgestellt und sich ein Urteil gebildet hatte, erließ er das Schiedsurteil, das für die Konfliktparteien verpflichtend war und das in der Regel keine Appellation zuließ³⁰. Nach welchen Kriterien der *arbiter* diesen Schiedsspruch fällte, lag in seinem Ermessen. Er konnte streng nach den Vorgaben des Rechts, das er für anzuwenden hielt, entscheiden, sich aber auch freier von Billigkeitserwägungen leiten lassen, ein abwägendes Verfahren zwischen ‚Minne‘ und Recht stand ihm frei.

Dieser große Ermessensspielraum ist zugleich ein Aspekt einer weiteren Eigenart des mittelalterlichen Schiedsverfahrens, die von der Forschung besonders im Vergleich zu heutigen Verhältnissen als typisch herausgearbeitet wurde: Häufig sei in dieser Zeit nicht klar zu unterscheiden zwischen einem Schiedsgericht und einer Vermittlung, in der es dem Schiedsrichter gelang, die Konfliktparteien zu einer Einigung zu bringen, ohne seinen Schiedsspruch fällen zu müssen³¹.

28 Vgl. FREY, Schiedsgericht (wie Anm. 2) S. 144f.; BADER, Schiedsverfahren (wie Anm. 11) S. 33-36; HERMANN KRAUSE, Die geschichtliche Entwicklung des Schiedsgerichtswesens in Deutschland, Berlin 1930, S. 31.

29 Vgl. FREY, Schiedsgericht (wie Anm. 2) S. 175; BADER, Schiedsverfahren (wie Anm. 11) S. 58f.; USTERI, Schiedsgericht (wie Anm. 10) S. 129-136; KOBLER, Schiedsgerichtswesen (wie Anm. 9) S. 93-102; KRAUSE, Entwicklung (wie Anm. 28) S. 35-38; WASER, Zwischenstaatliches Schiedsgericht (wie Anm. 9) S. 39.

30 Vgl. FREY, Schiedsgericht (wie Anm. 2) S. 170-172.

31 Vgl. RENNEFAHRT, Beitrag (wie Anm. 16) S. 39-42; HANS-JÜRGEN SCHLOCHAUER, Die Entwicklung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, in: Archiv des Völkerrechts 10, 1962/1963, S. 1-41, S. 5; REINHARD SCHNEIDER, Zum frühmittelalterlichen Schiedswesen, in: DIETRICH KURZE (Hg.), Aus Theorie und Praxis der Geschichtswissenschaft. Festschrift für Hans Herzfeld zum 80. Geburtstag (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 37) Berlin – New York 1972, S. 389-403, S. 391; KOBLER, Schiedsgerichtswesen (wie Anm. 9) S. 2-8; KARL SIEGFRIED BADER, *Arbiter arbitrator seu amicable compositor*. Zur Verbreitung einer kanonistischen Formel in Gebieten nördlich der Alpen, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 77, 1960, S. 239-276, passim, insbes. S. 245; RALSTON, Arbitration (wie Anm. 15) S. 179f.; USTERI, Schiedsgericht (wie Anm. 10) S. 51-54; BADER, Schiedsverfahren (wie Anm. 11) S. 14; KARL-HEINZ ZIEGLER, *Arbiter, arbitrator und amicable compositor*, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung 84, 1967, S. 376-381, S. 376; VERZIIL, Base (wie Anm. 21) S. 377; FREY, Schiedsgericht (wie Anm. 2) S. 8f.

Dieser Problematik wird im folgenden Abschnitt anhand des gewählten Beispiels ebenso nachzugehen sein wie anderen zentralen Fragen zum mittelalterlichen Schiedsgericht, etwa dem Maß, in dem die Konfliktparteien bereit waren, einem ergangenen Schiedsspruch de facto überhaupt Folge zu leisten; die Wahrscheinlichkeit hierfür ist in der Forschung als recht hoch angesehen worden³². Im Vordergrund der Behandlung eines Konfliktbündels im Piemont aus den 1220er Jahren werden Verfahren und Schrifteinsatz beim interkommunalen Schiedsgericht stehen. Die bahnbrechende Arbeit zum oberitalienischen Schiedsgerichtswesen von Frey ist stark analytisch ausgerichtet und vermittelt dieser Schwerpunktsetzung entsprechend kaum einen Eindruck davon, wie ein einzelnes Verfahren eigentlich genau ablief, wieviel Zeit, Mühe, Aufwand, Geduld und diplomatisches Geschick es von allen beteiligten Parteien forderte, wie komplex es sich letztlich gestalten konnte. Dies war zu einem guten Teil ein Problem der Überlieferung, denn Frey beklagte zu recht, dass in den durchweg fragmentarisch überlieferten Fällen schiedsgerichtlicher Tätigkeit selten explizite Aussagen zum Verfahren gemacht wurden, dass über die internen Vorgänge innerhalb aus mehr als einer Person bestehender Schiedsgerichte aus den Quellen kaum Informationen zu erlangen sind³³. In dieser Hinsicht bietet das hier gewählte und von Frey nicht behandelte Beispiel, das – wie schon gesagt – die häufigsten Spielarten der Schiedsgerichtsbarkeit abdeckt, gute Möglichkeiten zur Erweiterung unserer Kenntnisse.

Angesichts seiner zwar ebenfalls nicht vollständigen, aber doch ausführlichen Überlieferung bietet es auch die Gelegenheit, sich der Frage zu nähern, was im Schiedsvorgang denn verschriftlicht wurde beziehungsweise verschriftlicht werden musste und was nicht, welche Bedeutung allgemeiner ausgedrückt Mündlichkeit oder Schriftlichkeit an welcher Stelle des Verfahrens zukam. Fehlende Schriftlichkeit ist ja auch einer der Gründe für das beklagte Fehlen von expliziten Aussagen über den Verfahrensablauf. Ist dieser so genau wie möglich rekonstruiert, kann vor der hier erstellten Folie der mittelalterlichen Schiedsgerichtsbarkeit insgesamt der besondere Fall der interkommunalen *arbitria* in Oberitalien präziser eingeordnet, eine Facette der außenpolitischen Beziehungen dieser Stadtgemeinden genauer verstanden werden.

32 Vgl. FREY, Schiedsgericht (wie Anm. 2) S. 10f. und 14. WASER, Zwischenstaatliches Schiedsgericht (wie Anm. 9) S. 38f., stellt dagegen eine recht hohe Erfolglosigkeitsquote fest, die er auf 25% beziffert.

33 FREY, Schiedsgericht (wie Anm. 2) S. 159; vgl. auch WASER, Zwischenstaatliches Schiedsgericht (wie Anm. 9) S. 36.

2. Das Schiedsverfahren unter der Kommune Mailand 1227-1229/33

Das Gebiet zwischen dem Fluss Tanaro im Norden und dem Golf von Genua im Süden, das heute zu den italienischen Regionen Piemont und Ligurien gehört, war, wie ganz Oberitalien, seit dem 12. und verstärkt noch im 13. Jahrhundert Schauplatz des Expansionsstrebens der Stadtkommunen. In dieser Gegend drängten vornehmlich die mächtigsten unter ihnen, Asti, Alessandria und Genua, erfolgreich den Machtbereich der lokalen Fürstenfamilien immer weiter zurück und dehnten sowohl ihren Contado – ihr unmittelbares Stadtgebiet, über das sie die Jurisdiktion besaßen – als auch ihren weiteren Einflussbereich ständig aus, übernahmen die Kontrolle über immer mehr der kleineren umliegenden Orte. Von besonders großer strategischer Bedeutung waren dabei diejenigen Positionen, die entlang der Übergänge über den Ligurischen Apennin lagen und so die Verbindung nach Genua, dem hegemonialen Handelshafen Nordwestitaliens, beherrschten. Die Kontrolle dieser Strecken entlang der in Nord-Südrichtung verlaufenden Flüsse Orba und Scrivia bedeutete unschätzbare politische und ökonomische Vorteile. So versuchten von Norden her die Kommunen Alessandria (Orba) und Tortona (Scrivia), ihre Herrschaft entlang der beiden Flüsse zu etablieren, während Genua selbst von Süden her Einfluss auf beide Routen gewinnen wollte. Damit waren Konflikte zwischen diesen Mächten ebenso unvermeidlich wie zwischen den Nachbarinnen Asti und Alessandria, die kurz gesagt um die Vorherrschaft um den Tanaro herum konkurrierten. In der entstehenden Bündniskonstellation, die für die erste Hälfte des Duecento grob als ‚Asti und Genua gegen Alessandria und Tortona‘ gefasst werden kann, wurden auch alle übrigen in dieser Region vertretenen, kleineren Mächte hineingezogen³⁴.

So ergab sich ein höchst komplexes und ebenso explosives Bündel an Konflikten, die vor allem den Handelsverkehr mit dem Mittelmeerhafen Genua empfindlich störten. Die Auseinandersetzungen zogen sich über viele Jahrzehnte hin, Ruhephasen folgten dramatische Eskalationen. Aufgrund der für die Wirtschaft der gesamten westlichen Poebene so wichtigen Lage der umstrittenen Orte waren auch viele andere Städte in ihrer Handelstätigkeit in Mitleidenschaft gezogen. So kann es nicht verwundern, dass die mächtigste unter ihnen, das vital auf den Handel angewiesene Mailand, tätig wurde, um die Konflikte beizulegen oder dies zumindest zu versuchen. Die Lombardenmetropole hatte starke Interessen im Piemont und griff regelmäßig auf die eine oder andere Weise in die politischen Verhältnisse ihrer Nachbarregion ein. Ein häufig eingesetztes Mittel war dabei die

34 Zu den Verhältnissen in diesem Teil Piemonts insgesamt GEO PISTARINO, *Alessandria nel mondo dei comuni*, in: *Studi medievali*, serie 3, 11, 1970, S. 1-101; FRANCESCO COGNASSO, *Il Piemonte nell'età sveva* (Miscellanea di storia patria 4.10) Torino 1968.

Übernahme eines Schiedsgerichts zwischen Streitparteien³⁵. Im zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts war die Situation für eine solche Initiative besonders günstig, da sich gerade zahlreiche oberitalienische Kommunen in der sogenannten ‚Zweiten Lega Lombarda‘ gegen Kaiser Friedrich II. zusammengeschlossen hatten³⁶. Sie vereinte aber eben auch das Interesse am reibungslosen Verkehr zu den Handelsumschlagplätzen, und so konnte Mailand, als es im Frühjahr 1227 daran ging, ein Schiedsgericht im Südpiemont durchzusetzen, sich auf die Autorität der Städteliga stützen. Deren Vertreter waren auch beim gleich zu behandelnden ersten Akt dieses Verfahrens, der Unterwerfungserklärung der beteiligten Parteien unter das Schiedsgericht, beteiligt³⁷, überließen dann jedoch der Kommune Mailand die weitere Durchführung. Dieses Schiedsverfahren soll nun im Folgenden so genau, wie es die Quellen zulassen, analysiert werden, um so dieses häufig eingesetzte Instrument zur Konfliktbeilegung und wichtige Phänomen interkommunaler Diplomatie besser einschätzen zu können. Dabei soll der prozessuale Aspekt dieser komplexen Verfahren im Vordergrund stehen. Die Darstellung folgt daher nach Möglichkeit der Chronologie, so dass ein konkretes Bild von der Dimension dieser Vorgänge entsteht. Sie sind durch das Vordringen des Schriftlichkeitsprinzips nicht nur gut dokumentiert, sondern setzen die schriftliche Fixierung oft als unverzichtbare Grundlage des Verfahrens voraus.

Der erste dokumentarisch festgehaltene und überlieferte Schritt im Mailänder Schiedsverfahren war die Unterwerfung der Konfliktparteien unter das Schiedsgericht der Lombardenmetropole. Dieser für ein *arbitrium* unerlässliche Akt, das *compromissum*, erfolgte für Alessandria und Alba am 14. Mai 1227, für ihre Gegner Genua und Asti am 5. Juni desselben Jahres³⁸. Die entsprechende Urkunde der Kommune Tortona ist nicht erhalten, kann aber aus der Tatsache, dass Genua und Asti in ihrem *compromissum* die Stadt unter ihren Gegnern auffüh-

35 Zur Rolle Mailands in Piemont und seinem Instrumentarium zur Intervention dort vgl. HERMES, Patrona (wie Anm. 6) S. 148-289.

36 Zur ‚Zweiten Lega Lombarda‘ ERNST VOLTMER, Formen und Möglichkeiten städtischer Bündnispolitik in Oberitalien nach dem Konstanzer Frieden: Der sogenannte Zweite Lombardenbund, in: HELMUT MAURER (Hg.), Kommunale Bündnisse Oberitaliens und Oberdeutschlands im Vergleich (Vorträge und Forschungen 33) Sigmaringen 1987, S. 97-116; GIOVANNI CHIODI, Istituzioni e attività della Seconda Lega Lombarda (1226-1235), in: Studi di Storia del diritto 1 (Università degli Studi di Milano. Pubblicazioni dell’Istituto di Storia del diritto italiano 19) Milano 1996, S. 79-262; MASSIMO VALLERANI, Le città lombarde tra impero e papato (1226-1250), in: Comuni e Signorie nell’Italia settentrionale: La Lombardia (Storia d’Italia 6) Torino 1998, S. 455-480; HERMES, Patrona (wie Anm. 6) S. 62-105.

37 ACM 1, Nr. 181 S. 261 Z. 21-24. Ausführlich zur Urkunde unten zwischen Anm. 38 und 47.

38 ACM 1, Nr. 181 S. 261-264 (1227 November 9) und Nr. 183 S. 269-271 (1228 April 2).

ren³⁹, und aus dem weiteren Verlauf der Angelegenheit zweifelsfrei erschlossen werden. An die Kommune Genua hatten sich die Vertreter Mailands und die der Lega Lombarda, die in diesem Anfangsstadium die Autorität der Lombardenmetropole verstärkte, zweimal wenden müssen, bevor auch diese Stadt angesichts der schon geleisteten Einwilligungszusagen der anderen beteiligten Parteien sich mit dem Schiedsgericht einverstanden erklärte⁴⁰.

In *mutatis mutandis* identischem Wortlaut erteilten also alle involvierten Parteien der Kommune Mailand die Ermächtigung, über die verschiedenen zwischen ihnen strittigen Punkte zu entscheiden. Die Vollmacht, die die Lombardenmetropole erhielt, war eine umfassende: Sie beinhaltete erstens alle denkbaren Konfliktgegenstände, die sich zwischen den betreffenden Kommunen ergeben haben konnten. So sollte entschieden werden *de iurisdictionibus, onoribus et confinibus, stratis, terris et villis, castris et burgis*; mögliche darüber hinausgehende Anlässe wurden abgedeckt mit der Klausel „über alles, was die jeweilige Kommune an Ansprüchen geltend machen könnte gegenüber der Gegenpartei“⁴¹. Zweitens wurden alle Arten der Konfliktaustragung und die daraus resultierenden Schädigungen, die in der Vergangenheit vorgekommen sein mochten, vom Mailänder Mandat in allen Abstufungen abgedeckt: *de omni guerra et discordiis, litibus et controversiis et de omnibus petitionibus et dampnis et iniuriis et de omni rancore, captionibus et captivis*⁴². Des Weiteren wurde der Schiedsrichter von jeglicher zuvor eventuell getroffener Einschränkung oder Vereinbarung befreit: *sine aliquo intendimento et remoto aliquo intendimento et tenore dato*⁴³.

Die Mailänder Gerichtsbarkeit erstreckte sich also auf das gesamte komplexe Beziehungsgefüge in der Krisenregion Südpiemont, sie scheint in keiner Weise durch irgendwelche Vorbehalte der Konfliktparteien begrenzt gewesen zu sein. So war zumindest theoretisch die Grundlage dafür geschaffen, dass die Lombardenmetropole eine umfassende Lösung der Konflikte vor Ort durchsetzen konnte; sie war nicht auf einzelne, eng umrissene Streitpunkte beschränkt. Dementsprechend betonten die von den Parteien beschworenen Schriftsätze auch noch

39 ACM 1, Nr. 183 S. 269 Z. 29, 36 u. ö.

40 Annali Genovesi di Caffaro e de' suoi continuatori 3: dal 1225 al 1250, hg. von CESARE IMPERIALE DI SANT'ANGELO (Fonti per la Storia d'Italia 13) Rom 1923, S. 22f., 27f., zum Jahr 1227.

41 ACM 1, Nr. 181 S. 261 Z. 41 - S. 262 Z. 5 für Alessandria und Alba; ebd. Nr. 183 S. 269 Z. 30-36 für Asti und S. 270 Z. 19-22 für Genua: ... *et eorum coadiutores et sequaces seu districtabiles quoquo modo habent vel movere possent*.

42 ACM 1, Nr. 181 S. 261 Z. 31f. für Alessandria und Alba; ebd. Nr. 183 S. 269 Z. 25-27 für Asti und S. 270 Z. 11-13 für Genua.

43 ACM 1, Nr. 181 S. 261 Z. 30f. für Alessandria und Alba; ebd. Nr. 183 S. 269 Z. 24f. für Asti und S. 270 Z. 10f. für Genua.

einmal, dass diese jegliche Form der Mailänder Willensäußerung akzeptierten, etwa auch Ergänzungen und Variationen eines ersten Schiedsspruches Folge leisten würden, denn man verpflichtete sich, den Schlichtern *semel vel pluries* zu gehorchen⁴⁴. Eine Konventionalstrafe von 10.000 Silbermark je Gemeinwesen, für die jeweils der gesamte kommunale Besitz verpfändet wurde⁴⁵, sollte dies gewährleisten.

Nur zwei Auflagen machten die Konfliktparteien ihrem Mailänder Schiedsgericht, nämlich dass es seine Entscheidung nicht weiterdelegieren durfte und dass innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen nach Beginn der Urteilsfindung diese abgeschlossen sein musste⁴⁶; beides änderte nichts an der umfassenden Urteilsvollmacht der Lombardenmetropole. Zudem weist die erste der Bestimmungen noch auf einen letzten, aber nicht den unwichtigsten Aspekt hin, der die große Tragweite des Mailand übertragenen Mandats beleuchtet: Auch die Wahl des Schiedsverfahrens lag nämlich offenbar ganz beim Schiedsrichter. Ihm war es überlassen, ob er, wie meist üblich, ein einziges Urteil fällte oder aber seine Aufgabe in einem längeren, eben bis zu zwei Wochen dauernden Verfahren erfüllte. Die Aufsplitterung der gesamten Konfliktmasse in mehrere Einzelurteile etwa nur zwischen zwei Kommunen oder in bestimmte Sachblöcke wäre ebenso denkbar gewesen wie die Anwendung von Vorstufen zu einem peremptorischen Schiedsspruch wie zum Beispiel eine angeleitete gütliche Einigung oder ähnliche Formen der Konfliktbeilegung. Denn auch die schon zitierte Formulierung, die kompromittierenden Parteien würden einmal oder mehrmals dem Mailänder Wort gehorchen, impliziert die Möglichkeit, dass nicht nur an eine einmalige Entscheidung gedacht war. Dieser Eindruck von einer sehr weit gehenden Freiheit Mailands bei der Wahl der Verfahrensart wird noch gestärkt durch die Abundanz der verwendeten Termini, mit denen in den Urkunden deren eigentlicher Inhalt, nämlich die Unterwerfung unter das Schiedsgericht bezeichnet wird: *Faciunt commissionem et metimentum et laxsamentum et arbitrium seu arbitramentum*.⁴⁷

44 ACM 1, Nr. 181 S. 262 Z. 12 für Alessandria und Alba; ebd. Nr. 183 S. 270 Z. 31 für Asti und Genua.

45 ACM 1, Nr. 181 S. 262 Z. 13-15 für Alessandria und Alba; ebd. Nr. 183 S. 270 Z. 32-36 für Asti und Genua.

46 ACM 1, Nr. 181 S. 262 Z. 35f. bzw. ebd. Nr. 183 S. 271 Z. 12f.: *nec possit [scil. consilium comunis Mediolani] alicui committere vel aliquibus suprascripta statuere vel ordinare*. Ebd. Nr. 181 S. 262 Z. 27-32 bzw. ebd. Nr. 183 S. 271 Z. 4-8: ... *ex quo comune Mediolani ... inceperi[n]t pronuntiare et diffinire sententiam pacis et concordie, infra quindecim dies debeant pronuntiare et diffinire et ultra non possint aliquid dicere*.

47 ACM 1, Nr. 181 S. 261 Z. 27f. für Alessandria und Alba; ebd. Nr. 183 S. 269 Z. 21f. für Asti und S. 270 Z. 7 für Genua.

An wen genau aber delegierten die Kommunen Alessandria, Alba und Tortona auf der einen und Asti und Genua auf der anderen Seite im Frühjahr 1227 eine so weitreichende Entscheidungskompetenz über das zwischen ihnen bestehende Konfliktbündel? Bei den beiden durch die bisher analysierten Urkunden dokumentierten Akten in Alessandria und Genua waren von Mailänder Seite die beiden Gesandten Boccasius Brema und Guifredus de Pirovano anwesend. Doch nahmen diese die Unterwerfung unter das Schiedsgericht explizit nur *nomine et vice* des abwesenden Mailänder Podestà des Jahres, Lafrancus de Pontecarale, entgegen, und dieser erhielt das Mandat wiederum nur *nomine ipsius comunis Mediolani*. Nicht Einzelpersonen wurden als Schiedsrichter eingesetzt, sondern die Kommune Mailand als ganze, verkörpert durch das *consilium comunis*, das einzig die Urteile zu fällen hatte und nur zur Verkündung einzelne Vertreter beauftragen durfte. Die Wahl der Konfliktparteien fiel also nicht etwa auf bestimmte Mailänder oder auf den Podestà dieser Stadt, denen man vielleicht besondere Befähigung, Ausbildung, Erfahrung oder auch ein sehr hohes Maß an Neutralität zusprach, die die Bewältigung der schwierigen Aufgabe eines Schiedsrichters erhoffen ließen. Nein, die streitenden Städte vertrauten sich ausdrücklich dem Mailänder Gemeinwesen als ganzem an. Dieser Befund sei hier einstweilen nur festgehalten.

Die Mailänder Delegation, die im Frühsommer 1227 im südlichen Piemont unterwegs war, um die dortigen Kommunen zur Anerkennung des Schiedsgerichts der Lombardenmetropole zu bewegen, bestand aus den beiden schon genannten Gesandten Boccasius Brema und Guifredus de Pirovano und dem Notar Ferrabos Ferrarius, der die Kompromiss-Urkunden der beiden Streitparteien ausfertigte. Diese beiden einzig überlieferten Schriftstücke markieren aber nicht den Schlusspunkt der Mailänder Mission im Vorfeld des Schiedsgerichts. Nachdem die beiden Botschafter im Namen ihrer Kommune den Auftrag zur Schlichtung erhalten hatten, verkündeten sie als erste und dringendste Maßnahme einen Waffenstillstand zwischen den Parteien. Das Ausbleiben von Feindseligkeiten im Konfliktgebiet stellte eine wichtige Voraussetzung für ein weiterhin erfolgversprechendes Schiedsgerichtsverfahren dar. Über diese von Boccasius und Guifredus angeordnete *treugua* ist zwar keinerlei Dokument auf uns gekommen, doch ist sie in späteren Dokumenten mehrfach explizit erwähnt⁴⁸. Zieht man dazu in Betracht, dass auch auf dem Weg zu den Einverständniserklärungen der Parteien mühevoller Verhandlungsarbeit zu leisten gewesen sein dürfte, die in den erhaltenen Quellen keinen Niederschlag gefunden hat, so ist davon auszu-

48 ACM 1, Nr. 189 S. 178-187 (1227 Mai 14), S. 283 Z. 36f. und S. 284 Z. 11f.; ebd. Nr. 206 S. 309-311 (1228 April 2), S. 310 Z. 31f. und Z. 42f.

gehen, dass die beiden Gesandten und der sie begleitende Notar aus der Lombardenmetropole ihre schwierige Aufgabe in bestmöglicher Weise gelöst haben.

Mit Erhalt der *compromissa* und Verhängung des Waffenstillstands war ihre Mission offensichtlich beendet, denn der nächste dokumentierte Schritt, die Verkündigung des Schiedsurteils, oblag dem obersten Mailänder Magistrat. Da der Podestà Lafrancus de Pontecarale zu dieser Zeit jedoch nicht in der ihm anvertrauten Kommune weilte, übernahmen drei Richter aus seinem Mitarbeiterstab, die *assessore*s Aiulfus de Cocallio, Petrus de Fontana und Crescimbene de Prato Albuino, die Durchführung dieses bedeutenden Akts. Nebenbei bemerkt, befand sich der Podestà währenddessen im Auftrage seiner Kommune in Bergamo, aller Wahrscheinlichkeit nach auch dort mit einer Vermittlung zwischen den zerstrittenen innerkommunalen Parteien betraut.⁴⁹

Der Prozess der Entscheidungsfindung in Mailand ist nicht dokumentiert, nur der Schiedsspruch vom Juni 1227 selbst gibt einige Einblicke, wie umfangreich und komplex die Streitfragen waren, mit denen sich die schlichtende Kommune hatte auseinandersetzen müssen. Das Mailänder Urteil berücksichtigte bis in die Einzelheiten die territorialen Streitigkeiten zwischen den Kommunen Alessandria und Tortona auf der einen und Genua und Asti auf der anderen Seite. Im Mittelpunkt standen dabei die Orte Arquata und Capriata, die zu den wichtigsten Positionen an der Strecke durch den Apennin von und nach Genua zählten und so zumal für den Handelsverkehr des großen ligurischen Umschlagplatzes von entscheidender Bedeutung waren. Da es uns hier vornehmlich um die prozessuale Seite des Schiedsverfahrens geht, seien einige der zahlreichen Konfliktpunkte inhaltlich nur kurz angedeutet⁵⁰: die Kontrolle über Arquata (umstritten zwischen Genua und Tortona) und Capriata (umstritten zwischen Genua und Alessandria); das Recht, bei den beiden Orten Wegezoll zu erheben und dessen Höhe; weitere Wegezollforderungen von anrainenden Feudalherren; Schutz und Instandhaltung der Verkehrswege in der betreffenden Region; Schleifung oder Instandsetzung der Befestigungen in genannten Orten; Stellung der dortigen Bewohner; der Besitz weiterer, kleinerer Burgen im Gebiet, darunter auch das strategisch wichtige Gavi; der Ausgleich aller gegenseitig erhobenen Wiedergutmachungsansprüche, vor allem finanzieller Natur⁵¹.

49 In der Urkunde über den Mailänder Schiedsspruch wird die Abwesenheit des Podestà erklärt *causa reipublice pro discordia Pergamensium*: ACM 1, Nr. 189 S. 279 Z. 41f. Zu den Verhältnissen in Bergamo und der Rolle, die die große Nachbarin Mailand dort spielte, BORTOLO BELOTTI, *Storia di Bergamo e dei Bergamaschi* 1, Milano 1940 und HERMES, *Patrona* (wie Anm. 6) S. 315-318.

50 Ausführlich zu den Gegenständen des Konflikts HERMES, *Patrona* (wie Anm. 6) Kap. 2.1.2, bes. S. 204ff., 216ff. und 231ff.; vgl. oben Anm. 38-43.

51 Zu alledem ACM 1, Nr. 189 S. 278-287.

Das Mailänder Urteil lässt nun erkennen, dass über all diese Streitpunkte in der Lombardenmetropole selbst verhandelt worden war. Die Delegationen aus den beteiligten Kommunen, die bei der Urteilsverkündung anwesend waren, dürften sich die ganze Zeit zuvor in Mailand aufgehalten und ihre Sache vertreten haben. Dies geschah üblicherweise dadurch, dass alle Forderungen und Ansprüche, die jede Partei ihren Gegnern gegenüber geltend machte, in zumeist schriftlicher Form vorgebracht wurden, nicht ohne sie möglichst mit vielen Notariatsinstrumenten zu belegen; der oder die Schiedsrichter hatten diese einzusehen und gegeneinander abzuwägen, um so die nötigen Grundlagen für ihr Urteil zu gewinnen. Im hier analysierten Fall ist dieser aufwendige Vorgang der meist schriftgestützten Vorbringung und Verhandlung der jeweiligen Kriegsgründe überlieferungsbedingt schwer festzuhalten, doch kann er anhand vergleichbarer Schiedsverfahren genauer erschlossen werden⁵².

In der vorliegenden Urkunde finden sich nur ganz wenige, versteckte Hinweise auf diesen Vorgang, die jedoch einer kurzen Untersuchung wert sind. An einer Stelle – es geht um die von den Alessandriner Kaufleuten zu entrichtenden oder nicht zu entrichtenden Abgaben am Genueser Stadttor – führt das Dokument auf, dass die Vertreter Alessandrias eine Urkunde zum Beweis ihrer Sichtweise vorgebracht hatten: *ut in quodam publico instrumento continetur, hostenso a predictis Alexandrinis*⁵³. Es verwundert leicht, dass dies in dem ausführlichen Schriftstück der einzige Hinweis auf einen solchen Schriftbeweis ist. Da jedoch das Mailänder Schiedsurteil, wie schon erwähnt, eine Vielzahl von Einzelheiten berücksichtigt, die nur von den streitenden Parteien vorgebracht worden sein können und demnach auch belegt worden sein müssen, ist davon auszugehen, dass den Mailänder Schiedsrichtern viele solcher Schriftstücke vorgelegen haben, nur dass im Urteil nicht explizit wie im zitierten Fall darauf Bezug genommen wurde.

Doch waren schriftliche Beweismittel nicht die einzige Möglichkeit, vor den Schiedsrichtern Ansprüche gegenüber einer Gegenpartei geltend zu machen. Zwei Bürger Alessandrias hatten offensichtlich noch Rechte auf eine bestimmte Summe des Wegezolls bei Gavi, der im Schiedsspruch Genua zugesprochen wurde, und sie belegten dies nur mit ihrer mündlichen Aussage: *quos dicebant se habere debere super pedagio de Gavio*. Das Urteil berücksichtigte dies und verpflichtete Genua zur Zahlung aus den Einnahmen bei Gavi, bis diese Forderungen abgegolten waren⁵⁴. Es wäre denkbar, dass den Vorstellungen der beiden Alessandriner trotz fehlenden Notariatsinstrumentes entsprochen wurde, weil

52 Vgl. WASER, Zwischenstaatliches Schiedsgericht (wie Anm. 9) S. 36; FREY, Schiedsgericht (wie Anm. 2) S. 151f.

53 ACM 1, Nr. 189 S. 280 Z. 24f.

54 ACM 1, Nr. 189 S. 280 Z. 34 - S. 281 Z. 2 (das Zitat S. 280 Z. 42f.).

sich von keiner Seite Widerspruch gegen ihre mündliche Behauptung erhoben hatte. Die wenigen Indizien auf den Vorgang der Urteilsfindung durch die Mailänder deuten auf eine komplexe Bestandsaufnahme der Sachlage hin, die durch Anhörung der verschiedenen Parteien und Auswertung der von diesen vorgelegten Dossiers vorgenommen wurde, ohne dass allerdings dabei schriftgestützte Belege als Beweismittel Exklusivität besessen hätten.

Was den Inhalt des Mailänder Schiedsspruches anbetrifft, so wird das Bemühen der Schlichter offenkundig, die zahlreichen Streitpunkte ganz genau und im Einzelnen zu regeln. Deutlich erkennbar ist die Leitlinie, in etwa den Status wiederherzustellen, der vor Ausbruch der Feindschaften geherrscht hatte. Dies war in vielen Fällen höchst schwierig, wenn nicht unmöglich, und die aus dieser Problematik gezogenen Konsequenzen bieten wertvollen Aufschluss über das weitere Prozedere in der Schlichtungsangelegenheit, die mit dem Schiedsspruch aus dem Juni 1227 noch weit von einer dauerhaften Beilegung entfernt war.

In zweifacher Weise reagierte die Kommune Mailand in ihrem Schiedsspruch auf die Schwierigkeiten, die bei bestimmten Streitkomplexen eine sofortige und eindeutige Lösung verhinderten. Zum einen behielt sich die vermittelnde Stadtgemeinde für den Fall, dass eine *dubietas* bestünde über Teile des Urteils, explizit und in ausführlicher Formulierung die alleinige Ermächtigung vor, die strittigen Passagen auszudeuten⁵⁵. Neben dieser bei Schiedsgerichtsverfahren üblichen Vorkehrung griff die Kommune Mailand angesichts der Verworrenheit der Streitpunkte zu einem anderen Mittel: zur Einsetzung weiterer Schiedsgerichte. Man unterließ es also, bestimmte Fragen zum aktuellen Zeitpunkt zu entscheiden, und gab sie in gewisser Weise an die streitenden Parteien zurück. Die verordneten Schiedsgerichte sollten nämlich nicht etwa aus Mailänder Bürger oder Magistraten bestehen, sondern paritätisch mit Vertretern der jeweiligen Konfliktparteien besetzt sein.

Zunächst sollten alle finanziellen Ansprüche (*omnes questiones et petitiones pecuniarias*), die die Hauptkontrahenten Genua und Alessandria beziehungsweise Genua und Tortona gegeneinander erhoben, von einer solchen Kommission geregelt werden.⁵⁶ Innerhalb eines Monats hatten die beiden Kontendenten jeweils zwei Vertreter für ein Schiedsgericht zu wählen, von denen je einer ein

55 ACM 1, Nr. 189 S. 285 Z. 13-18: ... *eo salvo quod si aliqua dubietas vel aliquod verbum ambiguum oriretur vel esset super predictis vel aliquo predictorum, quod interpretatio illius dubietatis vel verbi ambigui pertineat ad potestatem et ad comune Mediolani et quod potestas et comune Mediolani illam dubietatem et illud verbum ambiguum possit et debeat sub arbitrio interpretari et exponere.*

56 ACM 1, Nr. 189 S. 283 Z. 29-44 (das Zitat Z. 34). Ausformuliert sind die Bestimmungen für den Streit zwischen Genua und Alessandria. Ebd. S. 283 Z. 44f. wird dann festgelegt, *quod idem fiat inter Ianuenses et Terdonenses.*

Richter zu sein hatte. Die Schiedsleute aus Genua sollten durch die Kommune Alessandria, jene aus Alessandria *per comune Ianue* bestimmt werden. Die Delegationen hatten innerhalb einer Frist von vier Monaten nach ihrem ersten Treffen neben dem gesamten Komplex der Finanzstreitigkeiten auch über die Restituierung der bis zum Waffenstillstand, den die Mailänder Gesandtschaft ausgerufen hatte, auf beiden Seiten gemachten Beute zu entscheiden. Dass es sich bei dieser Vier-Männer-Kommission um ein wirkliches Schiedsgericht handelte und nicht etwa um zwei Verhandlungsdelegationen, die nur die Standpunkte ihrer Kommunen austauschen sollten, zeigt eben diese Entscheidungsermächtigung. Die vier Schiedsrichter sollten die Städte dazu verurteilen – der Ausdruck der Urkunde ist *condemnare* –, das Beutegut nach dem Ermessen des Schiedsgerichts zurückzuerstatten; eine Weisungsbefugnis der Kommunen an die von ihr gewählten Schiedsleute oder an ihre Vertreter war ebenso wenig vorgesehen wie eine Weigerung, dem entsprechenden Urteilsspruch Folge zu leisten. Im weiteren Verlauf der Angelegenheit wurden die Mitglieder der vorgesehenen Kommissionen dann auch tatsächlich als *arbitri* bezeichnet⁵⁷.

Auch in den vielleicht noch wichtigeren Fragen um die Besitzrechte, die Alessandria und Genua in Capriata beziehungsweise Tortona und Genua in Arquata wechselseitig einforderten, zog die Kommune Mailand die Parteien selbst zur Schlichtung heran. Zur Entscheidung sollten nach dem Mailänder Schiedsurteil wiederum zwei Schlichtungskommissionen eingesetzt werden – allerdings erst nach Ablauf von fünf Jahren. Das war nämlich die Frist, für die die Mailänder den Konfliktparteien untersagten, jeglichen Einfluss auf die beiden umstrittenen Orte auszuüben⁵⁸. Es darf vermutet werden, dass es den Schlichtern vornehmlich um eine Deeskalation vor Ort ging, denn um Gavi und Capriata herum hatten schon bewaffnete Auseinandersetzungen eingesetzt. Wenn sich die Wogen nach einigen Jahren dann etwas geglättet hätten – so hoffte man wohl –, besäße ein gemeinsames Schiedsgericht der gegnerischen Parteien Aussicht auf Erfolg. Die weitere Entwicklung⁵⁹ sollte zeigen, dass trotz der Instabilität der interkommunalen Beziehungen die Erwartung, Genua, Alessandria und Tortona könnten sich auch nach so langer Zeit noch an die Bestimmungen Mailands gebunden fühlen, zumindest nicht gänzlich falsch gewesen war.

Sehr detailliert und ausführlich war das Schiedsurteil der Lombardenmetropole vom 9. November 1227, sehr lang seine vom Mailänder Notar Oldradus de Fa-

57 ACM 1, Nr. 190 S. 287 (1227 November 17); der Text ebd. Nr. 189 S. 285-287 (das Zitat S. 285 Z. 36). Zu dieser Urkunde unten Anm. 60.

58 ACM 1, Nr. 189 S. 281 Z. 6 - S. 282 Z. 5 zu Capriata, speziell zum eingesetzten Schiedsgericht S. 281 Z. 22-29 und S. 282 Z. 16 - S. 283 Z. 5 sowie speziell zum Schiedsgericht S. 282 Z. 35-47.

59 Dazu unten zwischen Anm. 111 und 126.

xolo besorgte urkundliche Niederschrift. Und doch wurden zwei der wichtigsten Problemkomplexe, die Kontrolle über die beiden am stärksten umstrittenen Orte und alle pekuniären Aspekte der Konflikte, von den Mailändern Schiedsrichtern nicht gelöst, sondern gleichsam an die Parteien zurückverwiesen. Nicht weniger als vier neue Schiedsgerichte setzte die Lombardenmetropole ein. Die Gründe hierfür sind nur zu vermuten; denkbar wären die Befürchtung, als Außenstehende das Gestrüpp der Konflikte selbst gar nicht entwirren zu können, Zweifel, ob die Parteien bei den wichtigsten Streitpunkten überhaupt einem gänzlich fremdem Urteil zu folgen bereit gewesen wären, oder der Wille, sich nicht allzu weit in die piemontesischen Angelegenheiten hineinziehen zu lassen. Auf jeden Fall vermittelt der Schiedsspruch vom 9. November den Eindruck der Vorläufigkeit. Die genannten Bereiche blieben vorerst unentschieden und damit das Konfliktpotential zwischen den kommunalen Parteien weiter bestehen. So kam man, nicht überraschend, bald schon auf den Vorbehalt einer weiteren Interpretation und Ergänzung des Urteils durch Mailand zurück. Die Mailänder Schlichtungstätigkeit im südlichen Piemont war weit davon entfernt, beendet zu sein.

Schon zwei Wochen nach dem ersten Schiedsspruch wurde dieser in Mailand präzisiert und ergänzt. Man änderte die Zusammensetzung der beiden Schiedsgerichte, die später über Capriata beziehungsweise Arquata entscheiden sollten: Nicht wie zuvor zwei Vertreter aus jeder Kommune wurden vorgesehen, sondern jeweils nur einer; zur Form ihrer Wahl ist nichts gesagt. Dafür sollte jetzt die Kommune Mailand zwei Delegierte stellen. Des weiteren wurde diesen beiden *arbitri boni et idonei de Mediolano* die Möglichkeit eingeräumt, in dem Fall, dass eine der beiden Parteien die Mitarbeit am Schiedsgericht oder die Stellung eines Mitglieds verweigerte, gemeinsam nur mit dem Schiedsrichter aus der anderen Kommune das Schiedsgericht durchzuführen. Der dann ergehende Spruch würde weiterhin für beide Streitparteien verpflichtend sein. Zugleich setzten die Mailänder die Fristen noch einmal genauer fest: Die Schiedsrichter aus den Streitparteien, also aus Genua und Alessandria beziehungsweise Genua und Tortona, hatten innerhalb von fünfzehn Tagen nach Ablauf der fünf Jahre bestellt zu werden. Die dann um die beiden Mailänder ergänzte Kommission hatte spätestens zwei Wochen nach ihrer Konstituierung mit den Anhörungen zu beginnen und ihr Urteil innerhalb von vier Monaten zu fällen. Auch diese Änderung des Schiedsspruchs, die wiederum von den *assessore*s des offensichtlich weiter abwesenden Mailänder Podestà verkündet und von Oldradus de Faxolo beurkundet wurde, endete mit der Klausel, dass bei *dubietas* Mailand die allein zuständige Instanz sei⁶⁰.

60 ACM 1, Nr. 190 S. 287. Die Urkunde ist zusammen mit Nr. 189, S. 285-287, überliefert; den Editionsriterien entsprechend ist der Text daher dort abgedruckt. Zuerst wird das Schiedsgericht zwischen Genua und Alessandria behandelt, dann das zwischen Genua und Tortona.

Im Urkundentext wird die baldige Veränderung des Schiedsspruches nicht begründet. Möglich erscheint es, dass die Mailänder bei weiterer Beschäftigung mit dem Konflikt zu der Überzeugung gelangt waren, den Streitparteien hinsichtlich der neuen Schiedsgerichte zuviel Eigenverantwortung gelassen zu haben. Dazu mag gekommen sein, dass innerhalb der Stadtgemeinde Mailand eine Änderung bei der Bereitschaft zum Engagement im Piemont eingetreten war. Angesichts der noch zu behandelnden Entwicklung zwischen den Konfliktparteien nach dem ersten Schiedsurteil, die nicht auf eine Beruhigung der Situation hindeutete, könnten entscheidungstragende Schichten in Mailand die oben vermuteten Bedenken beiseite gelassen und ein verstärktes Eingreifen in der Krisenregion befürwortet haben, um überhaupt die Befolgung des eigenen Schiedsurteils wahrscheinlicher zu machen. Denn um eine deutliche Verstärkung der Mailänder Beteiligung handelte es sich bei der beschriebenen Korrektur zweifelsohne: Die Kommune stellte die Hälfte der Schiedsrichter, ohne sie konnte also keine Entscheidung getroffen werden. Da zu erwarten war, dass die Streitparteien kaum mit einer Stimme sprechen würden, hatte Mailand dank der oben angeführten Klausel, dass auch in Abwesenheit eines Parteienvertreters entschieden werden konnte, notfalls auch die Wahl, sich einer der beiden zuzuwenden. Etwa fünf Jahre später sollte diese Möglichkeit tatsächlich eintreten⁶¹.

Es erscheint plausibel, dass es Mailand bei den Korrekturen vornehmlich darum ging, den eingesetzten Schiedsgerichten eine größere Aussicht auf Erfolg zu verleihen; darauf deutet auch die genannte terminliche Straffung ihres Wirkens. Dass die Lombardenmetropole darauf aus war, sich selbst möglichst viel Entscheidungskompetenz und damit auch Einfluss im Piemont zuzuweisen, kann ausgeschlossen werden, war doch ursprünglich eine eigene Beteiligung vermieden worden. Mailand strebte nicht eine möglichst hohe Zahl an Schlichtungsmandaten an, wie auch die nächste Variierung des ursprünglichen Schiedsurteils zeigte, die nicht lange auf sich warten ließ.

Nach einigen Tagen, am 23. November 1227, war es der Mailänder Podestà Lafrancus de Pontecarale, der weitere Bestimmungen im Konflikt zwischen Genua und Alessandria hinzufügte. Es ging diesmal um die Orte Gavi, Montaldo, Amelio, Tassarolo und Pastorana. Mailand hatte die Kontrolle über diese Orte pauschal Genua übertragen, doch waren die Besitzverhältnisse dort im einzelnen ungeklärt geblieben, und Genua forderte offensichtlich für bestimmte Parzellen einen Lehnseid von der Kommune Alessandria oder einzelnen ihrer Bürger⁶². Die verwickelte Problematik suchte der Mailänder Podestà keineswegs selbst zu

61 Dazu unten bei Anm. 119.

62 Darauf, dass die Kommune Genua auf die Ergänzung des Schiedsspruchs gedrängt haben könnte, verweist auch die Anwesenheit von acht Gesandten der Stadt bei der Ausstellung der Urkunde ACM 1, Nr. 192 S. 290-292 (1227 November 23), S. 291.

lösen, sondern vertraute sie einem weiteren, neuen Schiedsgericht an. Dieses wurde nun aber weder mit Vertretern der beiden Parteien besetzt – das wäre das dritte Gremium gewesen, in dem Genua und Alessandria hätten zusammenfinden müssen –, noch rekrutierte es sich aus Mailändern: ... *comune civitatis Yanue et comune civitatis Allexandrie debeant recipere et habere tres iurisperitos bonos et legales de civitate Placentie*⁶³.

Einem Schiedsgericht aus Piacenza also sollten die strittigen Fragen anvertraut werden. Das war zwar nicht so überraschend, wie es auf den ersten Blick vielleicht erscheint, denn die Kommune Piacenza war in dieser Zeit die engste Partnerin Mailands, und die beiden Städte betrieben eine gemeinsame Politik gerade im Piemont. Dort hatten sie zwei Jahrzehnte zuvor schon zusammen ein aufwendiges Schiedsverfahren durchgeführt, an dem auch einige der 1227 involvierten Kommunen beteiligt gewesen waren⁶⁴. Lafrancus de Pontecarale gab die Entscheidung über die genannten Besitzstreitigkeiten also nicht in irgendwelche fremden Hände, sondern in die der treuesten Verbündeten. Die bestehende Interessenkonvergenz außenpolitischer Natur zwischen Mailand und Piacenza konnte ihn fest erwarten lassen, dass das Urteil auch im Sinne der Lombardenmetropole ausfallen würde. Eine explizite Begründung aber für den Einbezug der Piacentiner liefern die Dokumente nicht, und eine solche ist aus heutiger Perspektive kaum zu geben.

Die hier behandelte Urkunde wieder des Mailänder Notars Oldradus de Faxolo ermöglicht jedoch die Beantwortung einer allgemeinen Frage zu den Schiedsgerichten, zu der üblicherweise die Hinweise fehlen: Der Mailänder Podestà bestimmt nämlich, dass die Kosten des neuen Schiedsgerichts von den beiden Konfliktparteien Genua und Alessandria zu tragen seien⁶⁵. Es erscheint naheliegend, diese Information auch auf andere Schiedsverfahren zu übertragen. Somit wäre zumindest die finanzielle Problematik gelöst, die sich aus der großen Anzahl von Schiedsgerichten in der kommunalen Welt ergeben musste, nämlich die Kostenfrage. Diese Massierung von Schiedsgerichten dürfte wiederum nicht zuletzt darin begründet liegen, dass aus einem Verfahren durch Trennung nach involvierten Parteien oder Sachgebieten sich sehr leicht viele weitere ergeben konnten – zumindest, wenn die Kommune Mailand die Schiedsrichter stellte.

63 ACM 1, Nr. 192 (das Zitat S. 291 Z. 11-13).

64 Vgl. dazu CHIUDI, Istituzioni (wie Anm. 36) S. 175-215, MASSIMO VALLERANI, I rapporti intercittadini nella regione lombarda tra XII e XIII secolo, in: GABRIELLA ROSSETTI (Hg.), Legislazione e prassi istituzionale nell'Europa medievale. Tradizioni normative, ordinamenti, circolazione mercantile (secoli XI-XV) (Europa Mediterranea. Quaderni 15) Napoli 2001, S. 221-290; HERMES, Patrona (wie Anm. 6) S. 214-238.

65 ACM 1, Nr. 192 S. 291 Z. 19f.: *Predicta* [Tätigkeit des Schiedsgerichts, R. H.] *fiant expensis illarum civitatum scilicet Yanue et Allexandrie*.

Mit der Weitergabe des Streits um die Eide, die Genua von Alessandria forderte, an ein Piacentiner Schiedsgericht war allerdings die Beteiligung Mailands an diesem Teil des Gesamtkonflikts noch nicht beendet. Die Lombardenmetropole setzte sich in der Folgezeit tatkräftig dafür ein, dass dieses Schiedsgericht auch zustande kam. Die Kommune Mailand richtete nämlich – wie sich erschließen lässt – noch im Dezember 1227 Gesandtschaften ein, die die beteiligten Kommunen dazu bewegen sollten, das vorgesehene Schiedsgericht zu akzeptieren. Dazu sollten die beiden Konfliktparteien Vertreter nach Piacenza schicken, die formal um die Stellung des Schiedsgerichts zu bitten und sich diesem im Namen ihrer Kommune zu unterwerfen hatten. Während Genua dies zusagte und auch die Kommune Piacenza ihre Bereitschaft signalisierte, die drei Schiedsrichter zu stellen⁶⁶, gab es Schwierigkeiten mit Alessandria.

Die dorthin gesandte Mailänder Delegation bestand aus dem kommunalen *servitor* Lafrancus Lanterius und dem Notar Ubertus de Morbio. Beide wurden als *missi* bezeichnet, während etwa der Notar der Gesandtschaft mit Guifredus de Pirovano und Boccasius Brema diesen Titel nicht geführt und daher wohl auch keine Verhandlungsvollmacht im Namen der Kommune Mailand gehabt hatte⁶⁷. Ubertus de Morbio hat am 29. Dezember 1227 eine detaillierte Urkunde über die Vorgänge in Alessandria während seiner und des Lafrancus Gesandtschaft erstellt, die einzige Quelle für dieses Geschehen⁶⁸.

Als die beiden Vertreter Mailands vor dem Podestà Alessandrias, Rambertinus de Gisleriis, erschienen mit dem Schreiben, das gemäß dem Schiedsurteil vom 23. November die Alessandriner anwies, in Piacenza um die Stellung des Schiedsgerichts nachzukommen und sich diesem zu unterwerfen, ließ dieser sie das Siegel des Schriftstücks einstweilen noch nicht erbrechen. Vielmehr führte er sie unter dem Vorwand, ihren Auftrag dort vernehmen zu wollen, vor das Tor seines Amtssitzes. Dort machte er auf dem Absatz kehrt, schloss hinter sich das Tor und war fürderhin für die Gesandten, die ihren Auftrag noch nicht hatten ausführen können, nicht mehr zu sprechen.

66 Hierzu sind keine Urkunden überliefert, doch wird in einem Schreiben Mailands an Alessandria, das in der im Folgenden zu behandelnden Urkunde zitiert wird, explizit ausgesagt, dass die Genuesen zur Konstituierung des Schiedsgerichts nach Piacenza kommen würden (ACM 1, Nr. 197 S. 297-299, S. 298 Z. 40: *et ibi [scil. Placentia] erunt Yenuenses*) und dass die Stadtgemeinde Piacenza – das Alessandriner Einverständnis vorausgesetzt – bereit sei, die Schiedsrichter aus ihren Reihen auszuwählen (ebd. Z. 44: *si placeret potestati Alexandrie et comuni, parati erant eligere*).

67 Zu den Vollmachten von Gesandtschaften vgl. PAOLO MARGAROLI, Art. ‚Gesandte. Italien‘, in: Lexikon des Mittelalters 4, München – Zürich 1989, Sp. 1372f. Zur ersten Gesandtschaft oben zwischen Anm. 47 und 48.

68 ACM 1, Nr. 197 S. 297-299; dort auch zum Folgenden.

Diese warteten, obwohl sie den Auftrag hatten, am selben Tag noch nach Piacenza weiterzureisen, lange vor verschlossener Tür, mussten sich dann aber, nachdem auch der Pförtner mit Namen Zunta, wie die Urkunde des Mailänder Notars präzise festhält, sich nicht erweichen ließ, um andere Empfänger für ihre Botschaften bemühen. Noch in der Vorhalle (*porticus*) des Amtssitzes fand man einen solchen in Rainerius de castro Sancti Petri, einem der Mitarbeiter (*milites*) des Podestà. Diesem wurden in Anwesenheit mehrerer genannter Zeugen die Anordnungen der Kommune Mailand verkündet; er empfing diese, wie die Urkunde betont, im Namen der Kommune Alessandria (*nomine et ex parte comunis Alessandrie*⁶⁹). Dann verließ man die *porticus*, kehrte jedoch später zurück, um zu überprüfen, ob der Podestà selbst inzwischen zu sprechen war, doch vergeblich. Daraufhin verlas Lafrancus Lanterius einem weiteren Mitarbeiter des Rambertinus de Gisleriis das Mailänder Schreiben, wobei noch andere Mitglieder der *familia potestatis* – etwa der schon erwähnte Pförtner Zunta – anwesend waren.

Und noch ein drittes Mal verkündeten die Gesandten vor ihrer Weiterreise nach Piacenza den Willen Mailands in Alessandria: Sie suchten den designierten Podestà des Folgejahres, der bereits seinen Amtseid abgelegt hatte und schon in der Stadt weilte, in seiner Herberge auf und verlasen ihm das Schreiben ebenfalls. Dieser neue Alessandriner Podestà war der Mailänder Bürger Boccasius Brema, der bekanntlich Mitglied der ersten Vermittlungsdelegation aus der Lombardenmetropole im Südpiemont gewesen war. Es darf vermutet werden, dass sein Ohr offener war für das Gehörte als das seines Vorgängers⁷⁰.

Die hier kurz zusammengefasste Urkunde des Ubertus de Morbio vom 29. Dezember 1227 wirft eines der wenigen Schlaglichter auf den Verlauf eines interkommunalen Schiedsgerichts abseits der üblicherweise allein überlieferten feierlichen Schiedsurteile und Unterwerfungserklärungen. Sie zeigt den Aufwand, den eine Kommune in bestimmten Fällen zusätzlich zur reinen Untersuchung des Falles und Fällung des Urteils treiben musste. Sie weist darauf hin, dass oft mehrere Delegationen zu den einzelnen beteiligten Parteien gleichzeitig eingerichtet werden mussten, und sie deutet ebenso die Mühe an, die es kosten konnte, die Streitenden ‚unter einen Hut‘ zu bringen, wie die immer weiter vorhandene Möglichkeit eines Misserfolgs, wenn sich diese gegen ihren Eid nicht an ihre Unterwerfung unter das Schiedsgericht hielten. Immerhin hatte im vorliegenden Fall die Kommune Alessandria geschworen, dem Mailänder Schiedsspruch Folge zu leisten, doch schon in einem Teilbereich, in dem nicht einmal eine Entscheidung gegen sie gefallen war, verweigerte die Kommune den Gehorsam. Und mehr noch, sie – oder müsste man sagen, nur ihr oberster Magistrat, der Podestà? – scheute

69 ACM 1, Nr. 197 S. 298 Z. 31f.

70 Zum weiteren Verlauf unten bei Anm. 72 und 73.

sich nicht, die Schiedsrichter zu brüskieren, denn anders ist das Verhalten des Rambertinus de Gisleriis schwerlich zu interpretieren.

Ein abschließendes Urteil über die Motivation des Podestà erscheint angesichts der isolierten Urkunde kaum möglich. Wichtig wäre dabei die Frage, ob der Magistrat, wie es normal gewesen wäre, ausschließlich als Vertreter seiner Gastkommune, die in den Jahrzehnten zuvor immer eine ausgesprochen treue Verbündete Mailands gewesen war⁷¹, gehandelt hat oder ob auch persönliche Erwägungen eine Rolle gespielt haben. Für letzteres könnte sprechen, dass der Podestà kurz vor dem Ende seiner Amtszeit stand, sein Nachfolger weilte ja schon in der Stadt. So könnte er etwa gewünscht haben, dass erst der neue Podestà sich ganz mit dieser Angelegenheit beschäftigte und er selbst nicht noch wichtige Entscheidungen treffen. Denn immerhin bedeutete die Art, wie er die Mailänder Gesandtschaft behandelte, zwar einen Affront, doch keine explizite Ablehnung der Forderungen, hatte er sie doch erst gar nicht zur Kenntnis genommen. Denn ob die Verlesung der Botschaft aus Mailand vor den *milites* des Podestà den gleichen juristischen Wert hatte wie die Kenntnisnahme durch diesen selbst, darf trotz der Formulierung des Mailänder (!) Notars, diese hätten die Bestimmungen im Namen Alessandrias vernommen, bezweifelt werden, kehrten doch die Gesandten danach noch einmal zum Amtsgebäude des Podestà zurück, um ihn eventuell doch noch persönlich anzutreffen. Auch die Tatsache, dass man zusätzlich noch den designierten Podestà aufsuchte, deutet an, dass die Mailänder selbst die Mitarbeiter des aktuellen Podestà nicht unbedingt als die voll legitimierte Vertreter der Kommune Alessandria ansahen.

Andere Indizien sprechen allerdings dafür, dass Rambertinus durchaus im Sinne auch der Kommune, die ihm noch einige Tage anvertraut war, gehandelt haben könnte. Zum einen gibt es insgesamt in der hier behandelten Zeit weitere Anzeichen dafür, dass sich das bislang so enge Verhältnis zwischen Alessandria und Mailand verschlechterte⁷². Zum anderen kam ein späterer, erneuter Schiedsspruch Mailands zwischen Alessandria und Genua vom Januar 1228 unter anderem wieder auf dieses angestrebte Piacentiner Schiedsgericht über die von Genua geforderten Eidesleistungen zurück, und auch dort verweist der Wortlaut deutlich auf die Reserve, die Alessandria diesem entgegenbrachte. In dem noch zu behandelnden Urteil wird nämlich nur dieser Kommune eine Strafe angedroht, wenn sie nicht die geforderte Delegation nach Piacenza schicke⁷³. Obwohl unterdessen also Boccasius Brema aus Mailand, der eigentlich der beste Vorkämpfer für einen Ausgleich zwischen Alessandria und Genua gewesen sein

71 Vgl. PISTARINO, Alessandria (wie Anm. 34) passim.

72 Vgl. HERMES, Patrona (wie Anm. 6) S. 225-229.

73 ACM 1, Nr. 200 S. 300-303, S. 301 Z. 38 - S. 302 Z. 2. Ausführlich zu diesem Schiedsspruch unten zwischen Anm. 81 und 85.

müsste, die Amtsgeschäfte als Podestà in Alessandria führte, hatte man also dem Ansinnen der Schiedsrichter nicht Folge geleistet, und offensichtlich hegten auch die Mailänder die Besorgnis, dass es eventuell dabei bleiben könnte.

Doch auch in anderer Hinsicht bietet das Geschehen von Ende Dezember 1227 in Alessandria interessante Einblicke: in die Art und Weise nämlich des Einsatzes von Schriftlichkeit und in deren Bedeutung im Zusammenhang dieser Vorgänge zwischen den Kommunen. Dem schreibenden Notar Ubertus ging es als vollwertigem Mitglied der Mailänder Gesandtschaft wohl vor allem auch darum, die Gründe dafür zu nennen, warum seine und seines Kollegen Mission nicht zu dem Ende geführt hatten, das man sich in Mailand gewünscht und auch vielleicht erwartet hatte. Er formulierte besonders ausführlich, um so zu zeigen, dass von seiner Seite keinerlei Unterlassung vorgekommen sei. So schon bei der schriftlichen Niederlegung der Mailänder Botschaft an die Alessandriner, die Ubertus ebenfalls vorgenommen hatte: Bevor er nämlich selbst das fertige Schriftstück versiegelte, ließ er dessen Inhalt (*tenor*), also die ‚Verkündigungen‘ (*denunciaciones*), die der Kommune Alessandria gemacht werden sollten, im Mailänder Kommunalpalast von einem Schreiber in ein *quaternionum comunis Mediolani* eintragen. Und damit nicht genug, auch die Art und Weise, wie die *denunciaciones* vorzunehmen seien, wurde in dieses kommunale Verzeichnis eingetragen: *qualiter debebant fieri* [scil. *denunciaciones*]. Darüber hinaus behielt der Notar auch eine Abschrift (*exemplum*) des Textes bei sich, zusammen mit einer weiteren Inhaltswiedergabe desselben (*tenor harum literarum*)⁷⁴.

Die Authentizität und textliche Korrektheit der Botschaft, die Ubertus und Lafrancus in Alessandria auszurichten hatten, wurde also einmal durch den Eintrag in ein kommunales Register gesichert und darüber hinaus durch eine Abschrift, die der Notar bei sich behielt. Wenn der Ausdruck *tenor* hier richtig verstanden wird, nahm der Notar auch noch ein zweites Schriftstück an sich, das keine wörtliche Kopie der Botschaft war, sie aber inhaltlich wiedergab. Des Weiteren scheint vor Abreise der Delegation auch deren Verhalten am Zielort zumindest in groben Zügen festgelegt und ebenfalls im Kommunalpalast zentral registriert worden zu sein. Bei einem an sich wenig komplexen Vorgang wie der Verkündung der aus dem Schiedsspruch gefolgerten Anweisungen erscheint es auch nicht übermäßig problematisch, den Verlauf der Gesandtschaft inklusive eventuell auftretender Varianten in etwa vorzusehen.

Folgt man dieser Interpretation des zitierten Wortlautes, die in weiteren, später zu behandelnden Urkunden Bestätigung findet⁷⁵, so erscheint gar die Exis-

74 Alle Zitate finden sich in ACM 1, Nr. 197 S. 298 Z. 5-12.

75 Dazu unten bei Anm. 100.

tenz eines Instruments zur Lenkung, zur Kontrolle von Gesandten durch die Heimatkommune denkbar.kehrten sie von ihrer Mission zurück, konnte ihr Verhalten an dem gemessen werden, was ihnen aufgetragen und im Register zumindest im Groben festgehalten worden war. Dies wäre um so mehr wünschenswert bei Misserfolg der Gesandtschaften wie im vorliegenden Fall. Der Bericht der *missi* – und auch als solcher kann die Urkunde des Ubertus gelesen werden – hätte dann mit den eventuell gemachten Vorgaben verglichen werden können. Dies würde auch den Charakter einer Rechtfertigung, den die Urkunde des Ubertus deutlich ausstrahlt, zu erklären helfen.

Sollte das hier vermutete Vorgehen bei der Einrichtung der Gesandtschaft nach Alessandria im Jahr 1227 zutreffen, so spräche wenig dagegen, dies auf die Praxis zumindest der Kommune Mailand hochzurechnen, da anderweitige, vergleichbare Urkunden nicht auf uns gekommen sind und angesichts der Exklusivität von Schiedsurteilen, zugehörigen Unterwerfungserklärungen und Ratsprotokollen über Schiedsverhandlungen⁷⁶ in der Überlieferung kaum die Möglichkeit zur Gegenprobe besteht. Sicher ist jedoch der hohe Einsatz von Schriftlichkeit, mit der vor Beginn der Gesandtschaft der Text der Botschaft konserviert wurde. Und in diesem Fall kann wohl ohne Bedenken auch auf die vielen anderen Mailänder Gesandtschaften während der Krise im Südpiemont und darüber hinaus geschlossen werden. So bekommen wir eine Ahnung davon, wie viele Schriftstücke in diesem Zusammenhang ausgestellt wurden, die verlorengegangen sind, und wie schnell das besagte *quaternum comunis Mediolani* anwuchs, welches angesichts der gänzlich fehlenden kommunalen Überlieferung aus dem Mailand dieser Zeit dem heutigen Forscher nicht mehr zur Verfügung steht.

Neben dem Verhalten des Mailänder Notars vor Antritt seiner Reise erlaubt auch die Reaktion des Alessandriner Podestà auf die Mailänder Gesandtschaft einen gewissen Einblick in die Rolle von Schriftlichkeit und Mündlichkeit bei dieser interkommunalen Schiedsangelegenheit. Rambertinus de Gisleriis nahm das Schriftstück mit der ihm unliebsamen Botschaft – die er aller Wahrscheinlichkeit nach bereits kannte, da die Initiative zu dem Piacentiner Schiedsgericht ja schon in der Ergänzung Mailands zu seinem am 23. November 1227 erlassenen Urteil enthalten war – zwar ungeöffnet entgegen (*receptis literis*)⁷⁷. Dann aber griff er zu der geschilderten List, um die Öffnung des versiegelten Schreibens und das Verlesen desselben in seiner Anwesenheit zu verhindern, indem er vorgab, dies solle vor seinem Amtssitz geschehen (*dicendo quod inferius volebat audire ea que ei dicere volebamus*)⁷⁸. Ob der Podestà, als er dann auf Nimmer-

76 Dazu unten bei Anm. 89 und 91.

77 ACM 1, Nr. 197 S. 298 Z. 12.

78 Ebd. Z. 15f.

wiedersehen im Gebäude verschwand, den Schriftsatz der Kommune Mailand weiterhin in Händen hielt, ist nicht ausgesagt, doch scheint die Tatsache, dass der so genau berichtende Mailänder Notar nicht erwähnt, das Dokument zurück-erhalten zu haben, darauf hinzudeuten. Zwar verlasen die beiden Gesandten der Lombardenmetropole ihre Botschaft später verschiedenen anderen Personen in Alessandria, doch konnte hier auch das Exemplar zum Einsatz gekommen sein, das Ubertus de Morbio, wie oben dargestellt, bei sich behalten hatte.

Bei aller Sorgfalt, die man in Mailand auf die schriftliche Ausfertigung der Anweisungen an die Kommune Alessandria verwandt hatte, war offensichtlich doch deren mündliche Verkündung der verbindliche Akt für ihre Übermittlung auf der einen und ihre Kenntnisnahme auf der anderen Seite. Hierin gingen die Repräsentanten Mailands, die ganz deutlich mit der Überreichung des versiegelten Schreibens ihre Aufgabe noch nicht erfüllt sahen, konform mit dem Alessandriner Podestà, der nicht seine Entgegennahme verweigerte, wohl aber seine Anhörung.

Nun aber zurück zum Verlauf der Schlichtungsbemühungen Mailands. Das Schiedsverfahren war auch zu Beginn des Jahres 1228 zu keinerlei Abschluss gekommen. Die im vorvorigen Abschnitt behandelten Streitfragen zwischen Genua und Alessandria, die unvermindert fortbestanden, bildeten ja nur einen Teilaspekt der Krise zwischen diesen beiden Städten, und zudem waren ja noch einige Kommunen mehr in das Konfliktgeflecht involviert, das Mailand anvertraut worden war.

Der nächste fassbare Schritt in diesem Vorgang war die Erklärung der Kommune Asti, am 11. Januar 1228 in Alessandria beurkundet, die schon gefällten und die zukünftigen Entscheidungen Mailands zu respektieren.⁷⁹ Voraussetzung war, dass sich auch das gegnerische Alessandria dazu verpflichtete. Beide Kommunen waren auch Unterzeichner der ersten Unterwerfungserklärung unter das Mailänder Schiedsgericht aus dem Frühjahr des Vorjahres gewesen, die, wie die weiteren Ereignisse zeigen sollten, keineswegs etwa außer Kraft getreten oder gar in Vergessenheit geraten war⁸⁰. Wenn trotzdem allseits eine Erneuerung oder Bekräftigung dieses Versprechens für nötig erachtet wurde, deutet dies ebenso auf die Schwierigkeiten im Schlichtungsprozess hin wie die Aussendung einer neuen Mailänder Gesandtschaft in die Region. Die neuen *ambaxatores*

79 ACM 1, Nr. 198 S. 299f.: ... *quod attenderent et observarent sentenciam et sentencias, interpretationem sive interpretationes datas et latas a communi Mediolani et, si quid deest, ... quod parati erant nomine dicti communis Astensis attendere et adimplere secundum formam et tenorem sentenciarum et interpretationum latorum et factarum a comuni Mediolani*, S. 299 Z. 34 - S. 300 Z. 5; ebd. auch zum Folgenden.

80 Dazu oben bei Anm. 38.

Mudalbergus Iudex und Resonatus de Puteobonello waren es nämlich, die die Unterwerfung der Leute aus Asti entgegennahmen. Aus dem Ausstellungsort Alessandria und der Zeugenschaft des Podestà der Stadt, Boccasius Brema, erscheint es möglich zu folgern, dass zum einen eine entsprechende, nicht überlieferte Erklärung auch der Alessandriner vorgenommen worden sein könnte, und dass zum anderen trotz der Brüskierung der letzten Mailänder Gesandtschaft nach Alessandria die Beziehung zwischen den beiden Städten keinesfalls feindlich war. Immerhin war Boccasius Brema ja nicht nur Mailänder Bürger, sondern auch eines der beiden Mitglieder der ersten Schlichtungsdelegation aus der Lombardenmetropole im Südpiemont gewesen.

Den Beweis dafür, dass die Entwicklung im Konfliktgebiet nicht den Bestimmungen des ersten und so detaillierten Mailänder Schiedsurteils folgte, weil sich die Parteien schlicht nicht daran hielten, liefert eine Urkunde von Ende Januar, die erneut zusätzliche Regelungen des Mailänder Podestà – Aliprandus Faba hatte Lafrancus de Pontecarale abgelöst – festhielt. Neben der schon erwähnten erneuten Mahnung, sich in der strittigen Frage der Lehnseide dem Piacentiner Schiedsgericht zu unterwerfen⁸¹, musste die schlichtende Kommune auch in Konflikte eingreifen, die die beiden Kommunen mit jeweils anderen Parteien hatten. Aliprandus verkündete, die beiden Kommunen Alessandria und Genua hätten umgehend gewisse Schäden wiedergutzumachen, die sie nach (!) dem ersten Schiedsurteil an Befestigungen zweier Burgen, welche anderen Parteien (dem Ortsherren Guilielmus de Busco beziehungsweise Tortona) zugesprochen worden waren, verursacht hatten. Das bedeutet aber nichts anderes, als dass die beiden verfeindeten Kommunen an verschiedenen Stellen nicht nur die Vergabe der Burgen an andere durch die Schiedsrichter missachtete, sondern dass sie sich darüber hinaus auch an das verhängte Friedensgebot nicht gebunden gefühlt hatten. Das Schiedsurteil des Lafrancus de Pontecarale hatte der Region offensichtlich nicht einmal das Schweigen der Waffen beschert, geschweige denn einen Ausgleich des Konfliktpotentials⁸².

Die Konsequenzen, die der neue Mailänder Podestà daraus zog, waren energisch: Er verlangte von den ungehorsamen Kommunen eine Summe Geldes (*securitas*) als Bürgschaft dafür, dass man die verlangte Wiedergutmachung leisten werde. Zusätzlich drohte er – wohl das stärkere Druckmittel – damit, dass bei

81 ACM 1, Nr. 200 S. 301 Z. 38 - S. 302 Z. 2; dazu oben bei Anm. 73.

82 ACM 1, Nr. 200 S. 300-303 (1228 Januar 31); ebd. auch zum Folgenden. Der Wortlaut, aus dem zu entnehmen ist, dass die Zerstörungen nach dem Schiedsurteil vorgenommen wurden, S. 302 Z. 6: *a tempore preceptorum factorum et sententie late infra*. Ausführlich zu den fortdauernden Auseinandersetzungen zwischen Genua und Alessandria auch Anali Genovesi (wie Anm. 40) S. 37, zum Jahr 1228, erwartungsgemäß mit deutlicher Parteinahme für Genua.

Zuwiderhandlung Bestimmungen aus dem ersten Schiedsurteil, Capriata und Arquata betreffend, zum Nachteil Alessandrias beziehungsweise Genuas verändert würden⁸³. Während die Verfehlungen eher marginale Objekte betrafen, wurden die beiden feindlichen Kommunen hier bei ihren vitalen Interessen gefasst.

Was aber bedeuteten die Bestimmungen vom 31. Januar für das Schiedsverfahren selbst? Zum ersten scheint eine gewisse, natürlich nicht explizierte Distanzierung des Aliprandus Faba vom Urteil seines Vorgängers feststellbar. Er nimmt zwar betont auf die ursprüngliche Unterwerfungserklärung der streitenden Kommunen Bezug, der erfolgte Schiedsspruch wird aber nicht mehr als einziger Ausgangspunkt für bestimmte Zusätze oder Auslegungen genommen, wie in den ergänzenden Urkunden unter Lafrancus de Pontecarale, sondern sie werden zum Teil sogar zur Disposition gestellt: Nur wenn Genua und Alessandria sich an die neuen Anweisungen hielten, blieben die Bestimmungen des Lafrancus de Pontecarale über Arquata und Capriata gültig, sonst würden sie jeweils zum Nachteil einer der beiden Kommunen geändert, und dies ausschließlich als Sanktion gegen diese Kommune wegen ihres Fehlverhaltens in einer anderen Streitsache und nicht auf der Basis des Auslegungs- und Ergänzungsvorbehalts, der im ersten Urteil festgeschrieben worden war⁸⁴.

Auch formale Aspekte stellen die Urkunde vom Januar 1228 zwischen eine Abänderung des ursprünglichen Schiedsspruches und einen eigenen Erlass unter Federführung des neuen Mailänder Podestà. Während die bisherigen Änderungstexte exakt Bezug nahmen auf den Passus, welchen sie genauer auslegten, variierten oder ergänzten, fehlt dies im späteren Notariatsinstrument. Dieses selbst wird als *interpretatio et dictum et preceptum et arbitrium* bezeichnet. Dabei weist nur der erste Terminus auf den Auslegungs- beziehungsweise Ergänzungscharakter. Zuvor wurde immer auch das Verb *addere* benutzt, das die Eigenart der Schriftstücke unmissverständlich deutlich machte.

Zum zweiten brachten die Entscheidungen vom 31. Januar 1228 eine noch stärkere Einbindung der Mailänder in die Krisenregion und damit eine noch

83 Für Alessandria hätte das geheißen, dass Mailand den Genuesen, denen man das Areal von Capriata zugesprochen hatte, die Auflage erlassen hätte, den Ort selbst zu zerstören. Somit hätten die Alessandriner mitansehen müssen, wie Genua eines seiner wichtigsten taktischen Ziele, den ungeschmälerten Besitz Capriatas mit allen Befestigungen als Kontrollpunkt der dortigen Handelsstraße, erreicht hätte. Genua hingegen drohte man gleichsam analog damit, Arquata, das unter derselben Auflage Tortona zugesprochen worden war, unversehrt in dessen Hände übergehen zu lassen. Dies hätte für Genua den gleichen Schaden bedeutet, wie er gerade in Bezug auf Capriata für Alessandria festgestellt wurde.

84 Ein weiterer Fall ist der mehrfach erwähnte Versuch, die Alessandriner in bestimmten Streitsachen mit Genua zur Unterwerfung unter das Piacentiner Schiedsgericht zu zwingen. Hier droht der Mailänder Podestà mit der Aussetzung einer Wiedergutmachung von 600 Pavese Pfund, deren Zahlung an Alessandria der erste Schiedsspruch Genua in ganz anderem Zusammenhang auferlegt hatte (ACM 1, Nr. 200 S. 301 Z. 45 und S. 302 Z. 1).

stärkere personelle Belastung der Lombardenmetropole mit sich. Den durch Genua beziehungsweise Alessandria geschädigten Parteien wurde anheimgestellt, eine gegenständliche Wiedergutmachung, etwa durch Wiederaufbau beziehungsweise Reparatur, oder aber eine Satisfaktion in Geld zu wählen. Als Entscheidungshilfe war eine unparteiische Einschätzung des Schadens vorgesehen, die von Sachverständigen aus Mailand vorgenommen werden musste⁸⁵. Damit waren neue Gesandtschaften aus Mailand in die Region, neues schriftgestütztes Handeln von Delegierten aus der Lombardenmetropole vorgezeichnet.

Und tatsächlich hat sich eine Urkunde einer solchen Mailänder Gutachterkommission erhalten: Am 31. März veranschlagten die Gutachter, *magistri* genannt, jeweils in Pavese Pfund zahlreiche Schadensfälle, die Genua an Tortona und Alessandria wiedergutzumachen hatte; die geschädigten Kommunen konnten dann wählen, ob sie das Geld oder den Wiederaufbau vorzogen. Die von Alessandria erlittenen Schäden am Kastell Montelliare wurden beispielsweise auf insgesamt 3125 Pavese Pfund taxiert⁸⁶. Das Ergebnis verkündeten die Gutachter allerdings nicht selbst, das oblag vielmehr den beiden schon genannten offiziellen Gesandten Mailands in der Region zu dieser Zeit, Mudalbergus Iudex und Resonatus de Puteobonello, die sich schriftlich (*in scriptis*)⁸⁷ als auch für diese Angelegenheit von ihrer Kommune autorisiert auswiesen. Sechs Gutachter wurden namentlich genannt, hinzu kommen vier Zeugen sicherer Mailänder Herkunft, der uns schon wohlbekannte Notar Oldradus de Faxolo und eben die beiden Gesandten, so dass nicht weniger als dreizehn Mailänder Bürger mit der Schätzung und ihrer Bekanntmachung befasst waren.

Eigentlich war die Mission des Mudalbergus Iudex, des Resonatus de Puteobonello und des Notars Oldradus de Faxolo schon Mitte Januar mit Erreichen der oben behandelten neuerlichen Unterwerfung der Parteien unter das Mailänder Schiedsgericht – die Asti betreffende Urkunde ist erhalten⁸⁸ – beendet gewesen und die Gesandten waren in die Lombardenmetropole zurückgekehrt. Doch angesichts der geschilderten Schwierigkeiten entsandte man sie erneut in die Krisenregion, um für die Durchsetzung der in Mailand getroffenen Bestimmungen zu sorgen. Dies wissen wir aus einem auf den 8. März 1228 datierten Schriftstück, das einer weiteren Quellengattung angehört, aus der einige Stücke mit

85 ACM 1, Nr. 200 S. 301 Z. 21 u. ö.: *extimatio debeat fieri arbitrio comunis Mediolani vel eius nuntii*. Dazu, dass dieses Gutachten zu erstellen war, bevor die Geschädigten eine der beiden Optionen wählten, unten bei Anm. 105.

86 ACM 1, Nr. 205 S. 307-308 (1228 März 31; Wahlmöglichkeit für die Geschädigten S. 308 Z. 23f.; Schadenssumme für Montelliare Z. 36); ebd. auch zum Folgenden. Zur Schadensbehebung am Kastell Montelliare auch unten bei Anm. 105.

87 ACM 1, Nr. 205 S. 308 Z. 12.

88 Dazu oben bei Anm. 79.

Bezug auf die hier behandelten Vorgänge überliefert sind: Mailänder Ratsprotokolle. Vier solcher Zeugnisse liegen für die Schlichtung im Südpiemont vor. Eines davon wurde aus dem *liber consiliorum*, dem heute verlorenen Register der Ratsbeschlüsse der Kommune Mailand kopiert⁸⁹. Die drei übrigen Protokolle sind als eigenständige Urkunden überliefert⁹⁰. Da der gleiche Notar mit Namen Ubertus Bandus, der die eine Abschrift herstellte, auch die drei Urkunden mitunterzeichnet hat, dürfte zu vermuten sein, dass von den einzelnen Ratssitzungen jeweils ein Protokoll angelegt und beurkundet wurde, welches man dann auch in den *liber consiliorum* eintrug; hieraus konnte es dann bei Bedarf kopiert werden. Alle vier Schriftstücke sind außerhalb Mailands – im Staatsarchiv Genua beziehungsweise dem Archiv der Markgrafen von Montferrat, heute in Mantua – aufbewahrt worden, verdanken ihre Überlieferung also wohl der Tatsache, dass an den Konflikten beteiligte Parteien sie sich hatten anfertigen lassen.

Diese Protokolle geben die Mailänder Ratssitzungen⁹¹ wieder, in denen über die piemontesischen Angelegenheiten beraten und entschieden wurde. Der Ablauf der Sitzungen gestaltete sich so, dass der Podestà der Stadt den Rat um seine Stellungnahme bat, was in einer bestimmten Angelegenheit getan werden sollte, dass sodann einzelne Mitglieder ihre Meinung kundtaten und dass abschließend die Versammlung insgesamt zu einem Mehrheitsbeschluss kam. Hier wird also deutlich, wie die Schiedsentscheidungen der Kommune Mailand zustande kamen, die immer der Podestà oder seine Vertreter verkündeten, wobei aber stets die Kommune Mailand und das sie repräsentierende Organ, eben das *consilium*, als eigentlicher Entscheidungsträger genannt ist. Der oberste Magistrat der Stadt fällt die Urteile nicht aus freier Machtvollkommenheit, sondern als Ausführer von vorher im Rat abgewogenen und festgelegten Entscheidungen.

In der Ratssitzung vom 8. März 1228 wurde erörtert, wie man die piemontesischen Kommunen zur Beachtung der im Zuge des Schiedsverfahrens bislang von Mailand erlassenen Bestimmungen bewegen könne: *in omnibus aliis adimplendis, que in sentenciis comunis Mediolani sive arbitramentis continetur*⁹². Der Beschluss erging, dass Mudalbergus Iudex, Resonatus de Puteobonello und

89 ACM 1, Nr. 202 S. 305 (1228 März 8). Der Text endet: *Ubertus Bandus notarius et scriba comunis Mediolani in palacio hoc consilium extraxit de libro consiliorum comunis Mediolani*.

90 ACM 1, Nr. 209-211 S. 314-317. Diese Urkunden bieten keinerlei Anhaltspunkt dafür, dass sie auch aus dem *liber consiliorum* kopiert sein könnten. Die jeweils vierfache Notarsunterfertigung unterstreicht vielmehr ihren Charakter als eigenständige Urkunden.

91 Zum Mailänder *consilium* vgl. CATERINA SANTORO, *Gli uffici del comune di Milano e del dominio visconteo-sforzesco (1216-1515)* (Archivio della Fondazione italiana per la storia amministrativa. Prima collana 7) Milano 1968.

92 ACM 1, Nr. 202; ebd. auch zum Folgenden. Das *aliis* im Zitat S. 305 Z. 22f. geht darauf zurück, dass im Text zuvor einige spezielle Regelungen separat aufgeführt sind.

Oldradus de Faxolo ihre Gesandtschaft wiederaufnehmen sollten. Dafür stattete sie das *consilium* mit einigen konkreten Handlungsanweisungen aus.

Die anderen drei Ratsprotokolle vom Ende April und Anfang Mai desselben Jahres befassen sich mit demselben Problemkomplex und seien daher unter leichter Missachtung eines streng chronologischen Vorgehens schon an dieser Stelle behandelt. Alle drei vom Podestà beziehungsweise einem seiner Mitarbeiter einberufenen Ratsversammlungen befassten sich mit Gesandtschaften, die in Mailand wegen des Konflikts im Südpiemont vorstellig wurden; jedesmal bat Aliprandus Fava um Vorschläge, wie die Kommune Mailand darauf reagieren sollte. Zuerst hatte am 29. April 1228 eine Delegation aus dem befreundeten Brescia die Mailänder aufgefordert, ihre Schiedssprüche zugunsten Genuas zu verändern⁹³. Des Weiteren ging es um die umstrittenen Festungen Lanerio, Capriata und Arquata. Der Beschluss wurde gefasst, sich in allen Fragen strikt an die bereits erlassenen Bestimmungen zu halten. Aus der Debatte übernahm das Protokoll zwei Meinungsäußerungen. Die erste von einem Albertus Brema wich bezüglich der Festung Lanerio leicht von der zweiten ab, die ein Carnevarius de Ozano äußerte. Seinem in wörtlicher Rede in der Urkunde festgehaltenen Votum folgte das übrige *consilium*. Nachdem die diesbezügliche Einmütigkeit des Rates mit der einen Gegenstimme des Albertus festgestellt worden war, instruierte man eine Gesandtschaft entsprechend des Antrags des Carnevarius, der inhaltlich wiederholt wurde. Man kann davon ausgehen, dass sich mehr von den über 300 Ratsherren zu Wort gemeldet hatten; das Protokoll scheint nur der Wortlaut der beiden letztlich effektiven Beiträge schriftlich festzuhalten, nämlich der schließlich beschlossene Antrag und die einzige Gegenstimme.

Diese Vermutung wird gestärkt durch das zweite Protokoll vom Folgetag. Eine Genueser Delegation hatte sich über die Nichtbefolgung der Bestimmungen des Mailänder Schiedsurteils durch Alessandria beklagt und eine der von den Mailänder Gutachtern vorgenommenen Schadensschätzungen angezweifelt⁹⁴. Zwei einander ergänzende Anträge – nämlich alle umstrittenen Burgen des

93 ACM 1, Nr. 209 S. 314-315; ebd. auch zum Folgenden. Über die Motive der Brescianer zur Intervention in das Schiedsgericht der befreundeten Kommune zu diesem Zeitpunkt sind kaum Erkenntnisse zu erlangen. COGNASSO, Piemonte (wie Anm. 34) S. 577 vermutet mit guten Gründen, dass es sich in Wahrheit um eine Initiative der Rektoren der Lega Lombarda handelte; vgl. auch HERMES, Patrona (wie Anm. 6) S. 237f.

94 ACM 1, Nr. 210 S. 315-316 (1228 April 30); ebd. auch zum Folgenden. Zu den Schadensgutachten oben bei Anm. 85 und 86. Die Gesandten brachten Bedenken an *super facto extimationis loci de Montirate, que estimatio dicebant Ianuenses fraudolosam factam esse* (S. 316 Z. 4-7). Der Ort ist trotz der Assonanz nicht identisch mit Montelliate (heute Montegliano, im Mittelalter zahlreiche verschiedene Schreibweisen, vgl. ACM 1, Index S. 913), für das das oben analysierte Gutachten erhalten ist. Beide werden nämlich bei der Wiedergabe der Genueser Eingabe nacheinander erwähnt. Die in Montirate vorgenommene Schätzung ist also nicht überliefert, war aber von Mailändern vorgenommen

Gebiets unter Mailänder Kontrolle zu nehmen, um so die streitenden Kommunen zur Willfährigkeit veranlassen und speziell Alessandria bei fortgesetzter Missachtung des Schiedsurteils zur Zahlung einer Strafe zwingen zu können – werden zitiert und ihnen folgt der ergangene Beschluss, der ihren Wortlaut in etwa wiederholt. Leider ist nichts in das Protokoll aufgenommen worden über Mailands Reaktion auf die Einrede der Genuesen, das Gutachten sei falsch gewesen, denn der Vorwurf des Betrugs an die schlichtende Kommune schwang unüberhörbar mit (*estimatio dicebant Ianuenses fraudeliosam factam esse*)⁹⁵. Weniger als eine Woche später brachten die Alessandriner ihre Gegenposition in Mailand vor, und über die darauf folgende Beratung im dortigen *consilium* informiert das letzte der erhaltenen Protokolle: Der Vorschlag des Gasparrus Menclocius, dem dann alle Ratsherrn zustimmten, sah schlicht vor, nichts an den bislang gefassten Beschlüssen zu ändern⁹⁶.

Weitere prozessuale Aspekte des Mailänder Schiedsgerichts können somit festgemacht werden, die mit großer Wahrscheinlichkeit auch auf vergleichbare Vorgänge zu übertragen sind: Der Entscheidungsträger im Schiedsgerichtsverfahren, der Rat der Kommune, trat auf Initiative des Podestà zusammen. Zu Sitzungen kam es, wenn sich neue Anforderungen – offensichtlich meist durch auswärtige Gesandtschaften – an die Schlichter ergaben. Der Rat debattierte und fällte eine Entscheidung, beides, Debatte und Beschluss, wurde im Protokoll festgehalten. Die Exekution der Entscheidung oblag dann wieder dem Podestà, der, da es sich ja um auswärtige Angelegenheiten handelte, oft auf die Dienste einer Gesandtschaft zurückgreifen musste. Diese wurde von ihm instruiert, zum Teil auch nach Vorgaben, die schon im Beschluss der Ratsversammlung expliziert worden waren⁹⁷.

Dies war ja auch in der Ratsversammlung vom 8. März 1228 geschehen, womit wir zum zeitlichen Ablauf der Ereignisse zurückkehren. Der Podestà Aliprandus Faba ergänzte dann die Vorgaben an die ausgehende Gesandtschaft noch um zahlreiche spezielle Hinweise. Ohne diese inhaltlich kommentieren zu wollen, sei darauf hingewiesen, dass dies ganz konkrete Verhaltensinstruktionen waren, die den drei *missi* als Leitfaden dienten, aber auch ihre Handlungsfreiheit beträchtlich einschränkte: Ihnen wurde vorgeschrieben, was sie ‚zallererst‘ (*ante omnia*) tun ‚mussten‘ (*debeant*). Auch die Möglichkeit von Alternativentschei-

worden, da diese laut ihres Schiedsspruchs als einzige dazu berechtigt waren (dazu oben bei Anm. 85).

95 ACM 1, Nr. 210 S. 316 Z. 6f.

96 ACM 1, Nr. 211 S. 316-317 (1228 Mai 6).

97 Mit solchen Instruktionen an eine Mailänder Delegation enden etwa die beiden Protokolle ACM 1, Nr. 209f. S. 314-316.

dungen war vorgesehen (*si poterint, si contingeret, si eis* [Alexandrinis, R. H.] *placet*) sowie der Fall, dass besondere Schwierigkeiten auftauchten; dann durften die Gesandten auch nach eigenem Ermessen und eigenen Fähigkeiten handeln (*sicuti eis* [ambaxatoribus, R. H.] *melius videbitur prout poterint*)⁹⁸. Separat wurde dem Notar Oldradus de Faxolo einen Tag später noch ein Sonderauftrag erteilt: Er hatte zu überwachen und zu gewährleisten, dass der Wiederaufbau der Befestigungsanlagen an der Burg Sancta Victoria, die Mailand Alba zugesagt hatte, korrekt vonstatten ging. Explizit sollte er auf Einhaltung dessen achten, was die *ambaxata* (der soeben behandelte Auftrag an die Gesandtschaft), das *consilium* (der oben beschriebene Ratsbeschluss) und die *sententia sive arbitramenta* (die bisherigen schiedsrichterlichen Entscheidungen der Kommune Mailand) enthielten, womit die drei schriftlichen (*in scriptis*) Grundlagen der Gesandtschaft noch einmal aufgezählt sind. Da die Dienste des Notars aber offensichtlich zuvor von den anderen beiden Mailänder Delegierten benötigt wurden, war dieser angewiesen, sich bei Sancta Victoria vorerst von seinem Bruder vertreten zu lassen *usque quo expeditus fuerit Oldradus ab ambaxatoribus comunis Mediolani*⁹⁹. Dass dem Bruder des Oldradus dabei keine leichte Aufgabe zugefallen war, sollte sich später herausstellen.

Die beiden gerade behandelten Schriftstücke sind von zwei Notaren und *scribae comunis Mediolani* namens Girardus Modoetia beziehungsweise Ubertus aus einem kommunalen Register abgeschrieben worden, das einmal als *quaternum Uberti Bandi*, einmal als *quaternum ambaxatorum comunis Mediolani* bezeichnet wird; darüber, dass diese identisch sind, besteht kein Zweifel: Während Girardus Modoetia das Register wahrscheinlich nach dem üblichen Sprachgebrauch nach demjenigen benannte, der es verantwortlich führte, verwendete dieser selbst, nämlich eben Ubertus Bandus, wohl die offizielle Bezeichnung. In das *quaternum ambaxatorum comunis Mediolani*, das nicht auf uns gekommen ist, wurden also detailliert die Aufträge an die Mailänder Gesandtschaften – und zwar sowohl der zu übermittelnde und zu vertretende sachliche Inhalt als auch konkrete Vorschriften, wie die *ambaxatores* sich an ihren Destinationsorten zu verhalten hatten – eingetragen und so mittels der Schrift verbindlich festgehalten. Nicht zu übersehen sind die Entsprechungen zu dem *quaternum comunis*, welches in der Urkunde des Ubertus de Morbio über seine und des Lafrancus Lanterius unglücklich verlaufene Gesandtschaft nach Alessandria genannt ist¹⁰⁰. Die bereits geäußerte Vermutung findet hier also Bestätigung: Die Kommune ließ nicht nur den sachlich-inhaltlichen Auftrag ihrer Gesandtschaft-

98 ACM 1, Nr. 203 S. 306 (1228 März 12).

99 ACM 1, Nr. 204 S. 307 (1228 März 13) Z. 16f.

100 Dazu oben bei Anm. 74.

ten, also an die Zielinstitutionen zu übermittelnde Botschaften oder die Bestimmungen, die der Rat der Stadt vor Ort durchgesetzt wissen wollte, zentral registrieren, sondern auch die Verhaltensregeln, die man den Delegierten mitgab. Diese besaßen somit nur eine beschränkte Handlungskompetenz und mussten zudem gewahr sein, dass sie nach ihrer Rückkehr an den im *quaternum ambaxatorum comunis Mediolani*, welches der *scriba comunis* Ubertus Bandus im hier betreffenden Zeitraum führte, fixierten Anweisungen gemessen wurden. Anspruch an die und Leistung der Gesandtschaft konnten so von den Daheimgebliebenen miteinander in Beziehung gesetzt werden, eine Kontrolle war möglich. Dass daraus ein gewisser Rechtfertigungszwang für die Mailänder *ambaxatores* entstand, hat der beurkundete Bericht der Mailänder Alessandria-Gesandtschaft schon gezeigt.

So instruiert nahm die Mailänder Gesandtschaft im April 1228 ihre Tätigkeit im Piemont auf. Erste fassbare Etappe war die Verkündung eines Friedens zwischen den Parteien, die am 2. April im nicht direkt am Konflikt beteiligten Acqui vorgenommen wurde¹⁰¹. Nach Acqui waren Vertreter aus Alessandria, Alba, Turin, Tortona, Asti und Genua gekommen, die jeweils eine Urkunde, eine *carta attestata*, mitgebracht hatten, in denen sich die Kommunen zuvor verpflichtet hatten, den Bestimmungen, die die Mailänder verkünden sollten, Folge zu leisten. Diese *cartae*, sämtlich unter Angabe der Notare, die sie ausgestellt hatten, und zum Teil der anwesenden Zeugen, sind am Anfang der Urkunde über den Akt von Acqui aufgeführt und nehmen allein nicht ganz die Hälfte dieses Schriftstückes ein. Dies zeigt deutlich die Wichtigkeit, die die Mailänder Gesandtschaft diesen schriftgestützten Gehorsamsversprechen beimaß. Inhaltlich gingen die Mailänder Anordnungen dann auch nicht weiter, als die Konfliktparteien eidlich dazu zu verpflichten, Frieden zu halten, sich gegenseitig zugefügtes Unrecht zu verzeihen und die Kriegsgefangenen bei einer entsprechenden Vergütung für die durch sie verursachten Kosten auszutauschen. Diesen Schwur leisteten nach der in Alba überlieferten Urkunde die Delegationen aus Alessandria, Alba und Turin auf der einen und Asti auf der anderen Seite. Die Eidesleistung Genuas und Tortonas, die in Acqui vertreten waren, ist dort nicht festgehalten worden. Ob sie nicht erfolgt oder in einem anderen, nicht erhaltenen Notarsinstrument schriftlich niedergelegt waren, weil der Konflikt Genua-Tortona Alba nicht betraf, kann nicht mehr sicher festgestellt werden. Weitere Eide und damit weitere Urkunden sind aber wahrscheinlich, fehlt heute doch etwa auch eine entsprechende Versicherung zwischen Genua und Alessandria, den beiden Hauptkonkurrenten in der Region.

101 ACM 1, Nr. 206 S. 309-311 (1228 April 2); ebd. auch zum Folgenden.

Über die sachlichen Streitpunkte, die eigentliche Ursache für die Kämpfe, schwieg die Mailänder Gesandtschaft ganz. Mit der Verordnung von Frieden und gegenseitigem Erlassen der Schadensersatzansprüche war man aber kaum weiter gekommen als schon die Mailänder Gesandtschaft des Vorjahres. Boccasius Brema und Guifredus de Pirovano, auf deren Initiative auch in der vorliegenden Urkunde Bezug genommen wird, hatten – noch vor dem ersten Mailänder Schiedsspruch – den Parteien nichts weniger verordnet. De facto standen die Mailänder Schiedsrichter 1228, obwohl sie seit einem Jahr das Schlichtungsmandat aller Parteien besaßen, fast an demselben Punkt wie im Frühjahr 1227. Angesichts der kaum je zu beruhigenden Situation in der Krisenregion dürften die eidlichen Friedensverpflichtungen der genannten Kommunen trotzdem einen Erfolg dargestellt haben, und die Mailänder Gesandten Mudalbergus Iudex und Resonatus de Puteobonello beließen es deshalb nicht nur dabei, dass die Eide in der von Oldradus de Faxolo ausgestellten Urkunde festgehalten worden waren, sondern verpflichteten die Parteien auch, sie in ihre Kommunalstatuten eintragen zu lassen¹⁰², so dass sie von jedem neuen Podestà bei Amtsantritt erneut geschworen wurden.

Drei Tage, nachdem in Acqui wahrscheinlich alle Parteien auf den Frieden verpflichtet worden waren, verkündete am 5. April 1228 die Mailänder Gesandtschaft inmitten des am heftigsten umstrittenen Gebietes konkrete Entscheidungen zu einzelnen Streitfragen zwischen Genua und Tortona beziehungsweise Genua und Alessandria¹⁰³. Dass es sich dabei weiter um einen Akt innerhalb des Schiedsverfahrens handelte und die Kommune Mailand nicht etwa von ihrer Rolle als Richter zu der einer bloßen Vermittlerin gewechselt hatte, verdeutlicht das Verb, das für diesen Akt gewählt wurde: *precipere*. Die Gesandten erließen also weiter wie bisher die in Mailand gefällten und ihnen mitgegebenen Entscheidungen, deren rückhaltlose Befolgung die Schiedsrichter erwarteten. Ohne inhaltlich auf die Anordnungen einzugehen, kann festgestellt werden, dass es sich weiterhin um die schon mehrfach angemahnten Punkte aus den bisherigen Schiedsurteilen handelte.

Einige Detailbeobachtungen zum Verfahren sind anhand der vorliegenden Urkunde noch möglich. Zum einen lässt sich weiterer Aufschluss erlangen über die schon erwähnte Tätigkeit der Mailänder Schadenssachverständigen. Dass diese für die Konfliktparteien nicht umsonst war, liegt nahe, und tatsächlich wird in der Urkunden einem der beteiligten örtlichen Signori, dem Guilielmus de Bu-

102 ACM 1, Nr. 206 S. 311 Z. 26-29: *Item precepit [Mudalbergus Iudex, R. H.] predictis omnibus potestatibus et scindicis pro suis comunibus ut sentenciam et ordinamenta comunis Mediolani faciant registrare in quolibet capitulo, secundum quod [dictum est in dicta sentencia].*

103 ACM 1, Nr. 207 S. 311-313 (1228 April 5) ebd. auch zum Folgenden.

scho, vorgeschrieben: *det libras XV pro estimatione Murixaschi quod debet dari magistris*¹⁰⁴. Sollte dieser sich weigern, wurde Alessandria, das seinerseits zu einer Zahlung an Guilielmus verurteilt worden war, angewiesen, die fünfzehn Pfund für die Mailänder Schätzerkommission von dieser Summe abzuzweigen. Das dürfte der Kommune nicht schwergefallen sein, denn in der gleichen Urkunde ist festgehalten, dass sie sich im Zuge der oben behandelten Schätzung des am Kastell Montelliare erlittenen Schadens zwischen dem Wiederaufbau durch Genua und der von den Mailänder Experten festgesetzten Wiedergutmachungszahlung von 3125 Pfund für letztere entschied¹⁰⁵.

Zum anderen erweist sich als eine weitere Aufgabe der Mailänder Delegation über die Verkündung des Urteils hinaus die konkrete Überprüfung von dessen Umsetzung vor Ort. Im Zusammenhang der Bestimmung, dass die Genuesen ihre in Capriata errichteten Befestigungsanlagen abzubauen hätten, wird bekanntgegeben, *quod dicti ambaxatores venerint et videbunt illum locum*. Wenn die Gesandten feststellen sollten, dass die verordneten Maßnahmen nicht erfolgt seien, würden sie einem früheren Schiedsspruch gemäß Genuas Rivalin Alessandria die Erlaubnis geben, die Festung zu schleifen¹⁰⁶. Wie der Bruder des Oldradus de Faxolo bei Sancta Victoria¹⁰⁷ wollten Mudalbergus Iudex, Resonatus de Puteobonello und ihr Notar persönlich die Einhaltung der Bestimmungen ihrer Kommune kontrollieren.

Dass dies keine leichte Aufgabe sein konnte, zeigte sich genau eine Woche später, am 12. April, im besagten Fall der Festung Sancta Victoria. Der dort an seines Bruders Statt zurückgebliebene Gaius de Faxolo hat die Ereignisse dieses Tages urkundlich festgehalten: Während die Einwohner Albas dem Mailänder Schiedsspruch gemäß die Befestigungsanlagen der Burg wiederherstellten, verließ plötzlich ein dortiger Burgherr, Guilielmus Peloxius, zusammen mit einer *banderia* seine Festung, die offensichtlich in der Nähe lag, da sie als *castrum Guilielmi Peloxii Sancte Victorie* bezeichnet wird, und griff die im Entstehen befindlichen Schanzarbeiten der Albenser an. Gaius de Faxolo erhob nachdrücklich Einspruch *ex parte comunis Mediolani et ex parte ambaxatorum eiusdem civitatis*. Die Mannen des Guilielmus kümmerten sich nicht darum (*spreta eius* [scil. *Gaii*] *denunciacione et contradictione*) und zerstörten das gesamte Festungswerk. Und damit nicht genug: auch der Pavillon, das *pavaglonum*, unter dem sich der Vertreter Mailands in der Burg aufhielt, wurde eingerissen¹⁰⁸.

104 ACM 1, Nr. 207, S. 312 Z. 43 - S. 313 Z. 1.

105 ACM 1, Nr. 207 S. 313 Z. 3-7; zur Schätzung oben bei Anm. 86.

106 ACM 1, Nr. 207 S. 312 (das Zitat Z. 22).

107 Dazu oben bei Anm. 99.

108 ACM 1, Nr. 208 S. 313-314 (1228 April 12).

Die Urkunde des Gaius de Faxolo, die nicht nur den eklatanten Verstoß gegen das Mailänder Schiedsurteil und die Brüskierung des Vertreters der Lombardenmetropole schriftlich festhielt, sondern wohl auch wieder als Rechtfertigung des Gesandten – Gaius bezeichnet sich selbst als *nuncius* der Kommune – für sein Handeln bei seiner Rückkehr zu sehen ist, ist das letzte erhaltene Schriftstück, das hier zur Analyse der Mailänder Schiedsrichtertätigkeit im piemontesischen Konfliktgeflecht dieser Jahre herangezogen werden kann¹⁰⁹. Die zwar umfangreiche, aber doch fragmentarische Überlieferung macht es durchaus wahrscheinlich, dass das Wirken der Lombardenmetropole hier noch nicht beendet hat, doch steht außer Frage, dass es zu einem wirklichen Ausgleich zwischen den Parteien unter Mailänder Ägide nicht gekommen ist und bald schon andere Schiedsrichter herangezogen werden sollten¹¹⁰. So sind die Ereignisse von Sancta Victoria auch nicht untypisch für die behandelte Mailänder Schlichtung, deuten sie doch an, wie eng begrenzt trotz der großen eigenen Macht, trotz der zahlreichen beurkundeten Unterwerfungserklärungen der beteiligten Kräfte, trotz des großen Einsatzes von Mailänder Bürgern die Durchsetzungsfähigkeit der Lombardenmetropole als Schiedsrichterin letztendlich geblieben war.

Und doch ist diese Einschätzung nur nach dem tatsächlichen, am Ende des Vorgangs vorliegenden Resultat zu einfach. Die Kriege im Südpiemont gingen weiter, andere Schiedsurteile von anderer Seite wurden gefällt, doch gerieten die Mailänder Bestimmungen nicht einfach in Vergessenheit: Es gab Parteien, die sich in manchem Teilaspekt weiterhin an die Anordnungen Mailands gebunden fühlten. Im Jahr 1232 nämlich, ziemlich genau fünf Jahre nach dem ersten Schiedsurteil Mailands, trafen wie darin angeordnet Delegierte der Kommunen Tortona und Genua in der Lombardenmetropole ein¹¹¹. Diese hätten sich ja gemeinsam mit zwei Vertretern der Lombardenmetropole zu einer Kommission konstituieren sollen, um endgültig den Streit um die Kontrolle des Ortes Arquata zu entscheiden. Inzwischen waren aber tiefgreifende politische Veränderungen eingetreten, die nach Meinung Tortonas die vorgesehene Schiedskommission unmöglich machten: Tortona, das lange Zeit über eine Verbündete Mailands gewesen war, war in das feindliche Lager der Anhänger Kaiser Friedrichs II. über-

109 Die behandelten Ratsprotokolle aus Mailand liegen zeitlich allerdings etwas später.

110 Dazu unten Abschnitt 3.

111 Dieses datiert auf den 9. November 1227, die Bestimmung über die zu bildende Kommission auf den 17. November (ACM 1, Nr. 190 S. 287). Die erste der im Folgenden zu analysierenden Urkunden stammt vom 8. Dezember 1232. Die Fünfjahresfrist war also um etwa drei Wochen überschritten worden, ein auf den Zeitraum von fünf Jahren bezogen sehr geringer Wert. Zu den hier relevanten Bestimmungen des ersten Schiedsurteils oben bei Anm. 58.

gewechselt¹¹²; zudem war das Verhältnis der Gegnerin Tortonas, Genua, zu Mailand in den vergangenen fünf Jahren deutlich besser geworden, mit Petrus Ventus war gerade 1232 ein Genuese Podestà in Mailand. Am 8. Dezember 1232 trafen in Mailand die drei Parteien, Tortona, Genua und die Mailänder Schiedsrichter, aufeinander, und es kam zu kontroversen Verhandlungen, die zum Teil urkundlich festgehalten sind¹¹³ und noch einmal höchst interessante Aufschlüsse erlauben über das interkommunale Schiedsgericht beziehungsweise das Verständnis, das die Zeitgenossen davon hatten.

Die beiden um Arquata konkurrierenden Kommunen hatten, ganz den Bestimmungen Mailands von vor fünf Jahren folgend, jeweils zwei Repräsentanten in die Lombardenmetropole entsandt: einen *arbiter*, den sie für die zu bildende Schiedskommission zu stellen hatten, und einen *syndicus*, der vor diesem Gremium die Sache seiner Heimatstadt zu vertreten hatte. Entsprechend waren diese auch durch Beglaubigungsschreiben ausgewiesen. Die beiden Tortonesen erklärten jedoch von Anfang an im Namen ihrer Kommune, dass diese nicht gewillt sei, das Schiedsgericht über Arquata anzuerkennen. Sie seien vielmehr nach Mailand gekommen, um diese Entscheidung ihrer Kommune zu verteidigen: *se defendere velle*¹¹⁴. Tortona demonstrierte also – nach unseren bisherigen Ergebnissen wahrlich nicht selbstverständlich –, dass man grundsätzlich bereit war, dem Mailänder Schiedsspruch auch nach fünf Jahren noch Folge zu leisten.

So versuchte die Kommune auch, ihre Ablehnung der zu konstituierenden Schiedskommission zu begründen. Einige der vorgebrachten Argumente sind in der Kürze, in der sie die Urkunde wiedergibt, schwer verständlich oder gar falsch: *Primo, quia arbitri cum iure iurando eligi non debent; secundo quia arbiter non potest precipere quo ad iudicem vel ad alium arbitrum eatur; tertio quia sententia sub arbitris Mediolani eligendis lata non tenet, cum comune Tordone non fuerit requisitum nec presens sententie audiende.*¹¹⁵ Wieso Schiedsrichter ‚mit einem Eid ausgewählt werden‘, kann ebenso wenig aus der Kenntnis des Schiedsverfahrens und des hier vorliegenden Zusammenhangs erklärt werden, wie dementsprechend die Ablehnung dieses Vorgangs durch die Tortonesen zu verstehen ist. Dass diese dem Schiedsrichter, hier also den Mailändern, das Recht absprechen wollen, den Ort zu wählen, wo man vor ein (Schieds-)Gericht treten soll, erscheint abwegig. Das Argument, der Mailänder Schiedsspruch sei hinfällig, da Tortona nicht zur Anhörung geladen war, ist schlicht falsch; Vertre-

112 Vgl. UGO ROZZO, Tortona nei secoli. Profilo di storia dertonina, in: Tortona nei secoli. Mostra di antiche piante e carte di Tortona e del Tortonese, Tortona 1971, S. 7-75, S. 41f.; HERMES, Patrona (wie Anm. 6) S. 230-235.

113 ACM 1, Nr. 285-290 S. 408-415.

114 ACM 1, Nr. 286 S. 410-412 (1232 December 8), S. 411 Z. 14.

115 ACM 1, Nr. 285 S. 408-410, S. 409 Z. 17-21.

ter der Kommune waren bei der Verkündung zugegen gewesen¹¹⁶. Es erscheint schwierig, die Argumentation der Kommune Tortona bis hierhin nicht als wenig fundiert, wenn nicht vorgeschoben anzusehen.

Der wirkliche Grund für die Verweigerung einer Mitarbeit in der Kommission wird dann als vierter angegeben: Zwischen Mailand und Tortona bestehe jetzt, anders als vor fünf Jahren, Feindschaft und daher könne die Lombardenmetropole nicht mehr als Schiedsrichter fungieren, denn *inimicicia superveniens removet arbitrum ab arbitrio*. Ob diese wie ein allgemein gültiger Rechtsatz gefasste Formulierung im römisch-kanonischen Recht oder den Kommentaren fundiert war, darf bezweifelt werden, und die weitere Entwicklung zeigte, dass Mailand und Genua ganz anderer Ansicht waren. Das Argument spricht offen einen Aspekt an, der von größter Wichtigkeit ist bei der Betrachtung interkommunaler Schiedsgerichtsbarkeit: Weniger das Recht steht im Vordergrund als die Politik. Schiedsgerichte hatten immer, wie oben schon behandelt wurde, einen größeren Ermessensspielraum als ein normaler Richter¹¹⁷. Doch in den Auseinandersetzungen zwischen den italienischen Stadtkommunen war das Gewicht noch weit größer, das die Beziehungen zwischen den Parteien und den Schlichtern und die politische Lage insgesamt hatten. Auf Rechtsansprüche, die die Kontendenten vorbrachten und belegten, also die eigentlichen Ursachen der Konflikte, wird in den Urkunden so gut wie nie abgehoben, deutlich im Vordergrund steht das Bemühen, die Symptome zu beseitigen, also Waffenstillstand zu erreichen, Gefangene auszutauschen, Kriegsschäden wiedergutzumachen. Und in diesem Zusammenhang war die schlichtende Instanz eben doch auch ein Stück weit Vermittler und nicht nur Recht sprechender *arbiter*. Dass es dabei von großem Nachteil war, sich einer verfeindeten Kommune anzuvertrauen, das haben die Tortonesen an der zitierten Stelle einmal explizit gemacht.

Diese Suprematie der Politik beim Schiedsverfahren, auf die am Ende erneut einzugehen sein wird, wird noch einmal – eher unfreiwillig – illustriert durch den letzten Grund, den Tortona vorbrachte: Mailand sei vom Kaiser gebannt und deshalb zu keinerlei Rechtsakt befähigt, also auch nicht zur anstehenden Schiedsrichtertätigkeit: *omnis legitimus actus est interdictus*¹¹⁸. Aus der Sicht der Stauferkaiser wäre dieses Argument zweifellos schlagend gewesen, aus dem Munde zweier Vertreter einer oberitalienischen Stadtkommune im 13. Jahrhundert mutet es merkwürdig an, kämpften die Städte doch Friedrich Barbarossa wie seinem Enkel Friedrich II. gegenüber gerade um ihre jurisdiktionelle Eigenständigkeit von der kaiserlichen Zentralgewalt. Dies galt auch für die Kommu-

116 ACM 1, Nr. 189 S. 278-287, S. 285 Z. 2-4.

117 Dazu oben zwischen Anm. 30 und 31.

118 ACM 1, Nr. 285 S. 409 Z. 26.

nen, die zeitweilig wie Tortona jetzt im staufischen Lager standen. Vor fünf Jahren noch, als Mailand ebenfalls schon in der kaiserlichen Acht stand, hatte Tortona ebenso wenig wie alle anderen Konfliktparteien daran Anstoß genommen. Mit der politischen Ausrichtung wendete sich auch die Einschätzung der rechtlichen Situation, dies ist die Reihenfolge von Ursache und Wirkung.

Der weitere Verlauf der Unterhandlungen Anfang Dezember 1232 in Mailand ist schnell wiedergegeben: Die beiden Mailänder, die für die Schiedskommission vorgesehen waren, und der Vertreter Genuas – es sei an die Bestimmung erinnert, dass bei Verweigerung einer Partei auch drei Schiedsrichter ausreichen sollten¹¹⁹ – verschlossen sich der Argumentation Tortonas und ließen wissen, man sei bereit, *facere fieri rationem plenissimam comuni de Terdona, non obstantibus omnibus predictis*¹²⁰. Mehrmals werden die Tortonesen aufgefordert, an der Entscheidungsfindung mitzuwirken, diese gleichzeitig mit dem Kalumnieneid und der Stellungnahme des *sindicus* aus Genua aber auch schon eingeleitet¹²¹. Eine letzte Urkunde über den Vorgang ist auf den Februar 1233, also zwei Monate später datiert. In ihr wird Tortona erneut zum Nachgeben aufgefordert. Ganz offensichtlich lag Mailand und Genua trotz der formalen Möglichkeit, auch ohne die Kooperation Tortonas das Schiedsurteil über Arquata zu fällen, viel an dessen Konsens. Angesichts einer sich immer mehr verschärfenden politischen ‚Großwetterlage‘, in der Tortona auf der Seite Kaiser Friedrichs II. gegen die Kommunen um Mailand stand und die sich drei Jahre später in den ersten kriegerischen Auseinandersetzungen entladen sollte, war an eine wie auch immer geartete Durchführung des Schiedsgerichts nicht mehr zu denken, ganz zu schweigen von der Anerkennung eines Urteils, das ohne Zweifel zugunsten Genuas ausgefallen wäre, durch die Kommune Tortona. So endet an diesem Punkt auch jede Überlieferung zu dieser Angelegenheit.

Festzuhalten bleibt, dass Tortona trotz der eingetretenen Feindschaft zu Mailand sich in gewisser Weise gebunden fühlte an den Schiedsspruch aus dem Jahr 1227 und diesen eben nicht einfach ignorierte, sondern mit einer mehr oder weniger stichhaltigen rechtlichen Argumentation zu begründen versuchte, warum man seine Befolgung verweigerte. Auch die Mailänder machten es sich nicht so einfach, sich schlicht auf den Wortlaut ihrer Entscheidungen zu berufen und – was ja möglich gewesen wäre – mit dem Genuesen allein das neue Schiedsurteil zu fällen. Inwieweit hier echtes Bemühen vorlag, die Tortonesen zu gewinnen, oder aber nur akribisch jede Beteiligungsaufforderung an diese schriftlich festgehalten wurde zum Beweis dafür, dass Mailand als Schlichter mit allen Mitteln

119 Dazu oben bei Anm. 60f.

120 ACM 1, Nr. 286 S. 410-412 und 288f. S. 413-414 (1232 Dezember 8).

121 ACM 1, Nr. 286 S. 410-414 und 288f. S. 413-414.

das Kontumazverhalten Tortonas zu beenden versucht hatte, kann nicht mit Bestimmtheit gesagt werden. Doch spricht viel dafür, dass sowohl Tortona als auch Mailand und Genua angesichts der Ausgangslage, die politisch bedingt jede Hoffnung auf ein konkretes Ergebnis ausschloss, im Winter 1232/33 in erster Linie demonstrierten und es auch urkundlich beglaubigen ließen, dass sie sich formalrechtlich einwandfrei verhielten. Bei der Umsetzung in die Praxis hatte es ja von Beginn der Schlichtungsinitiative vor fünf Jahren an unübersehbare Defizite gegeben, und darin machte auch der Streit um Arquata keine Ausnahme.

Einen weiteren Hinweis gibt es darauf, dass bei dem Treffen in Mailand gerade für die Vertreter Tortonas die Form im Vordergrund stand und jeder einzelne unternommene oder eben nicht unternommene Schritt in den Verhandlungen sehr genau erwogen war: Die Beglaubigungsschreiben, die die Kommunen ihren Vertretern mitgaben, waren von größter Bedeutung, denn nur durch sie konnten der *sindicus* und der *arbiter* aus Tortona respektive Genua beweisen, dass sie im Namen ihrer Kommune sprachen. Ohne sie hatte keine der Maßnahmen im Verhandlungsprozess irgendeine Gültigkeit. Dies wird darin deutlich, dass das Begleitschreiben der Gesandten Genuas in die Urkunde hineinkopiert wurde¹²², in der die beiden streitenden Kommunen ihre Positionen darlegten, Genua inhaltlich seine Forderungen auf Arquata, Tortona formal seine Ablehnung des Schiedsgerichts. Die Genuesen hatten ihr Legitimationsschreiben also umgehend den Mailändern überreicht, so dass diese es nicht nur lesen, sondern auch ihrem Notar Ubertus Bandus zur Kopie weitergeben konnten.

Die beiden Vertreter Tortonas beließen es dagegen dabei, sich mündlich auszuweisen: Laut Urkunde stellte sich der eine vor als *arbiter civitatis Terdone, prout dicebat*, und der andere als *sindicus, ut dicebat*¹²³. Die Betonung des mündlichen Charakters ist keineswegs zufällig, denn die Tortonesen weigerten sich zumindest anfangs tatsächlich, ihre Begleitschreiben auszuhändigen, und die Mailänder hielten dies präzise in einer Urkunde fest: Die beiden Tortonesen hätten sich vorgestellt, wobei die Wortwahl *dixit et protestatus fuit* wieder die Mündlichkeit betont. Das Dokument fährt fort: *Et inde ambo ibi ostendebant instrumenta. Qui arbitri predicta instrumenta habere non potuerunt, cum ea ab eis pluries petiissent*¹²⁴. Obwohl die Schiedsrichter sie also mehrfach aufforderten, übergaben die beiden Tortonesen ihnen das Schriftstück nicht.

Da an der Authentizität der Beglaubigung wohl kaum ein Zweifel bestehen dürfte – denn wieso hätten sich nach fünf Jahren nicht oder nicht ausreichend legitimierte Gesandte aus Tortona in das gegnerische Mailand begeben sollen –,

122 ACM 1, Nr. 286 S. 411 Z. 32 - S. 412 Z. 7.

123 ACM 1, Nr. 285 S. 409 Z. 13f.

124 ACM 1, Nr. 287 S. 412-413, S. 413 Z. 3-5.

müssen die Motive für diese Weigerung anderswo gesucht werden. Es erscheint sehr wahrscheinlich, dass die Tortonesen damit ihre Ablehnung des neuen Schiedsgerichts auch formal noch einmal unterstreichen wollten. Offensichtlich stellte die Aushändigung der Begleitschreiben den ersten, notwendigen Schritt für den Beginn des weiteren, im ersten Schiedsspruch vorgesehenen Verfahrens dar. Indem die beiden Gesandten diese vorerst verweigerten und damit auch nicht zuließen, dass die Urkunde in die Dokumentation, die die Mailänder über den Vorgang anlegen ließen, übernommen oder dort zitiert wurde, demonstrieren sie deutlich, dass sie diesen eben ablehnten. Allerdings ließen es die beiden Gesandten mit diesem demonstrativen Akt auch bewenden und übergaben ihr Schreiben schließlich doch, denn die drei Schiedsrichter aus Mailand und Genua konnten es von einem Notar beglaubigen lassen, *ita ut perpetuo valeat et tanta ei omni tempore fides adhibeatur, tamquam publico instrumento*¹²⁵. Die Bedeutung, die das Beglaubigungsschreiben im gesamten Ablauf einnahm, wird dadurch noch einmal unterstrichen.

Es ist nicht einfach, anhand dieser Urkunden, die die einzige Überlieferung zu den Vorgängen darstellen, auf Absichten und Motive der Beteiligten zu schließen. Denkbar wäre vielleicht, dass die Kommune Tortona zwar ihren Vorbehalt gegen das Schiedsgericht nicht nur verbal kundtun, sondern auch durch diese Geste unterstreichen wollte, ohne allerdings die Absicht zu haben, sich ganz den Verhandlungen in Mailand zu verweigern. Denn immerhin strebte man ja nicht den Boykott an, wenn dieser anachronistische Ausdruck erlaubt ist, sondern wollte seine Entscheidung in Mailand ‚verteidigen‘¹²⁶. Festzuhalten bleibt in jedem Fall die deutliche Unterscheidung, die in diesem Zusammenhang zwischen Schriftlichkeit und Mündlichkeit gemacht wurde, die Differenz, die verfahrenstechnisch zwischen einem nur verlesenen (*dicere, protestari*) Schriftstück und der tatsächlichen Aushändigung des Pergaments an den Gegenüber bestand. Hier sei an die vergleichbare Situation erinnert, als die Mailänder Gesandten vom Alessandriner Podestà zurückgewiesen worden waren¹²⁷, und in der sich die Gewichtung zwischen Übergabe des schriftlichen Textes und seiner Verlesung genau umgekehrt gestaltete.

Die Verhandlungen in Mailand während des Winters 1232/33 waren, wie eingangs schon erwähnt, nur ein schwacher Nachklang des Schiedsverfahrens von 1227. Diese späteren, stark von demonstrativem, symbolischem Verhalten geprägten Konsultationen konnten kaum noch zu einem konkreten Ergebnis führen. Dies ließ zum einen die politische Gesamtkonstellation in dieser Zeit nicht

125 ACM 1, Nr. 290 S. 415 (1232 Dezember 8) (das Zitat S. 415 Z. 21f.).

126 Dazu oben Anm. 114.

127 Dazu oben zwischen Anm. 78 und #9.

mehr zu, zum anderen war das Schiedsverfahren schon vor fünf Jahren gescheitert, denn – und hier kehren wir in gewisser Weise zum chronologischen Ablauf zurück – die südpiemontesischen Streitparteien hatten sich von Mailand ab- und anderen Schlichtern zugewendet, um ihre Konflikte beilegen zu lassen.

3. Das Schiedsverfahren unter drei Klerikern 1229-1232

Es liegt nahe, dass das ergebnislose Ende, das Scheitern einer Schlichtungsinitiative quellenbedingt nicht genau festzumachen ist, denn es dürfte ausgeschlossen sein, dass Dokumente darüber ausgestellt wurden. Vielmehr verlief ein solches Verfahren allmählich im Sande: Die Streitparteien folgten nur teilweise oder sehr zögerlich den Entscheidungen der Schiedsrichter, später dann gar nicht mehr; die Schlichter versuchten, sie durch weitere Erlasse wieder unter ihre Botmäßigkeit zu bekommen, und im negativen Fall wurden die Bemühungen irgendwann – zu einem aus der Retrospektive kaum je genau zu datierenden Zeitpunkt – eingestellt. So jedenfalls zeichnet es sich zumindest für den südpiemontesischen Schiedsvorgang der Jahre 1227/28 in seiner freilich partiellen Überlieferung ab. Ein sicheres Anzeichen aber gibt es dafür, dass er spätestens 1229 beendet war und damit auch die Ereignisse zu Mailand des Jahres 1232 keinen wirklichen ernsthaften Versuch seiner Wiederaufnahme darstellen sollten: Im Sommer 1229 wandten sich Tortona und Genua an die Kommune Pavia um die schiedsgerichtliche Entscheidung der zwischen ihnen bestehenden Streitpunkte, und nicht viel später vertrauten auch Alessandria und Genua ihren Konflikt neuen *arbitri*, einer aus drei Klerikern bestehenden Kommission, an.

Zuerst einmal wurde also das Konfliktbündel aus mehreren Städten, dem sich die Mailänder als Schiedsrichter gegenüber gesehen hatten, entwirrt. Die nur marginal beteiligten Parteien wie Asti, Turin, Alba und die zahlreichen lokalen Fürsten tauchten in der Folgezeit nicht mehr auf. Die beiden Hauptkonflikte, die jeweils Genua und Tortona beziehungsweise Genua und Alessandria betrafen, wurden getrennt.

Das Schiedsverfahren Pavias zwischen Genua und Tortona, von dem nur die einleitenden Schritte überliefert sind¹²⁸, gestaltete sich offensichtlich in deutlicher Parallelität zu dem in den Jahren zuvor von Mailand durchgeführten: Sämtliche Konfliktpunkte wurden per Eid dem Paveser Podestà stellvertretend für diese Kommune anvertraut. Ihm wurde eine Frist gesetzt, den Parteien die Ver-

128 Die erhaltenen Urkunden bietet Il Chartarium Dertonense ed altri documenti del Comune di Tortona (934-1346), hg. von HERWIG GABOTTO (Biblioteca della Società Storica Subalpina 31) Pinerolo 1909, Nr. 116-118 S. 178-180. Vgl. dort auch zum Folgenden.

pfändung ihres Besitzes für die Einhaltung des Urteil abverlangt und Geldstrafen bei Nichtbeachtung des Schiedsspruchs in Aussicht gestellt; die Bestimmung, dass das Urteil auch in Abwesenheit einer der Parteien ergehen könne, tauchte ebenfalls wieder auf. Was den Schriftlichkeitsaspekt anbelangt, wurden auch hier, wie im Verfahren unter Mailand, die Beglaubigungsschreiben der Städtevertreter unter Nennung des ausstellenden Notars in die Urkunde über die Unterwerfung unter das Paveser Schiedsgericht aufgenommen. Diese ist leider das letzte erhaltene Dokument zu diesem Vorgang, so dass das weitere Verfahren nicht verfolgt, der eventuell ergangene Schiedsspruch nicht mit den Mailänder Entscheidungen abgeglichen werden kann.

Die Motivation für diesen Austausch, der angesichts der auffälligen Paralleliät im sonstigen Verfahren gleichsam zwischen Mailand und Pavia durchgeführt wurde, dürfte eine doppelte gewesen sein. Zum einen hatte sich das Mailänder Verfahren ja ganz offensichtlich festgefahren, und ein neuer Schiedsrichter tat not. Dass die Wahl aber auf Pavia fiel, Mailands eigentlich ständige Rivalin gerade im Gebiet *ultra Padum*¹²⁹, hatte seine Ursache wiederum in der politischen Konstellation Oberitaliens. Tortona schwenkte in dieser Zeit aus dem Mailänder in das kaiserliche Lager über, in dem Cremona und eben Pavia dominierten. Genua seinerseits war in der zweiten Hälfte der 1220er Jahre noch nicht auf eine der beiden überregionalen Parteien festgelegt und tendierte erst ganz langsam weg von der langjährigen Staufertreue in Richtung auf das Lager der Kommunen um Mailand. Während für die Metropole Liguriens also bündnispolitische Erwägungen weder bei der ersten Wahl Mailands noch bei der späteren Pavias eine große Rolle gespielt haben dürften, suchte Tortona jene Kommune als Schiedsrichterin, der man im jeweiligen Augenblick politisch folgte. Wie schon erwähnt, können über die Effizienz des Verfahrens unter Pavia überlieferungsbedingt keine unmittelbaren Aussagen getroffen werden. Die Tatsache, dass die Auseinandersetzungen im Südpiemont insgesamt unvermindert weitergingen, deutet allerdings eher auf einen dem Mailands vergleichbaren (Miss-)Erfolg hin.

Alessandria und Genua sahen für ihren Streit im Apennin, in erster Linie um den Ort Capriata, davon ab, eine andere Stadtkommune als Schiedsrichterin einzusetzen; sie einigten sich vielmehr 1230 auf ein etwas anders geartetes Schlichtungsverfahren. Dieses gestaltete sich höchst komplex, und obwohl es bei wei-

129 Vgl. dazu PIETRO VACCARI, *Pavia nell'alto medioevo e nell'età comunale. Profilo storico*, Pavia 1956, S. 63f.; ALDO ANGELO SETTIA, *Il distretto pavese nell'età comunale: la creazione del territorio*, in: ROSSANA BOSSAGLIA u. a. (Hgg.), *Storia di Pavia 3: Dal libero comune alle fine del principato indipendente 1024-1535. 1: Società, istituzioni, religione nelle età del Comune e della Signoria*, Milano 1992, S. 117-171, S. 143-149; HERMES, *Patrona* (wie Anm. 6) S. 219-225.

tem nicht vollständig überliefert ist, informieren uns nicht weniger als dreißig erhaltene Dokumente über diese Vorgänge¹³⁰. Sie en detail zu analysieren, ist hier nicht möglich, doch seien die charakteristischen und auffälligsten Aspekte behandelt, die es ermöglichen, dieses Schiedsgericht mit dem der Mailänder aus den Jahren 1232/33 zu vergleichen. Die seltene Konstellation, zwei Schlichtungen, die dieselben Rechtssubjekte und -objekte, also Streitparteien und -gegenstände, betrafen, und die in so geringem zeitlichen Abstand voneinander stattfanden, gegenüberstellen zu können, erbringt wichtige Erkenntnisse über dieses Instrument interkommunaler Konfliktlösung in staufischer Zeit, gerade auch über Verfahren und Schrifteinsatz dabei.

Als *arbitri* wählten die beiden Kommunen jetzt zwei Kleriker, die sich auch zur Verfügung stellten: Sardus, Erzpriester und später Bischof von Alba, und Bruder Guilielmus de Vultabio, Leiter des Johanniterhospitals zu Genua. In ihnen überschneiden sich zwei Eigenschaften von Schiedsrichtern. Zum einen gehörten sie als Kleriker dem Stand an, der – wie erwähnt – mit Vorliebe für Vermittler- oder Schlichtungsdienste eingesetzt wurde¹³¹. Zum anderen waren sie jeweils von einer der beiden Kommunen, Sardus von Alessandria und Guilielmus von seiner Heimatstadt, nominiert worden. Es handelte sich also um den – etwa nördlich der Alpen sehr häufigen – Typ von Schiedsgericht, in dem eine von beiden Parteien paritätisch besetzte Kommission zu einem gemeinsamen Urteil zu kommen suchte. Dabei sind in den beiden Klerikern allerdings nicht regelrechte, weisungsgebundene Vertreter ‚ihrer‘ Kommune zu sehen, denn sonst hätten diese ja auch Magistrate oder eigens instruierte Bürger wählen können. Sardus und Guilielmus konnten in erster Linie als neutral gelten, besaßen aber jeweils das besondere Vertrauen einer der beiden Kommunen. Alessandria und Genua trauten ihnen zu, ein Schiedsurteil zu erreichen, welches nicht zu den eigenen Lasten ging. Dafür würde – so zumindest die Idee – der Mann des Vertrauens, Sardus für Alessandria und Guilielmus für Genua schon sorgen¹³².

130 Gesammelt ediert bei FERRETTO Nr. 64-91 S. 73-110, und 93f. S. 110-113. Dort auch zur folgenden Skizzierung des Vorgangs, Einzelbelege unterbleiben.

131 Dazu oben bei Anm. 27.

132 Die Überlieferungssituation ermöglicht es nicht, mit absoluter Sicherheit festzustellen, ob die beiden Schiedsrichter wirklich jeweils von einer Kommune bestellt worden sind, und inwieweit sie als unabhängig oder als ursprünglich an eine der beiden Kommunen gebunden anzusehen sind. In der Literatur, die sich mit den Vorgängen befasst, bestehen die Extreme zwischen COGNASSO, Piemonte (wie Anm. 34) S. 591f., der in seiner allerdings sehr gerafften Darstellung offensichtlich von der vollkommenen Unabhängigkeit der beiden Kleriker ausgeht, und VITO VITALE, *Il Comune del Podestà a Genova*, Milano – Napoli 1951, S. 223-225, der sich intensiver mit der Angelegenheit auseinandersetzt und in jedem der beiden Kleriker einen „rappresentante“ (S. 223) der jeweiligen Kommune sieht. Tatsächlich sprechen bedeutende Hinweise dafür, dass eine Kommune je einen Schiedsrichter ausgewählt hatte: zum einen die Herkunft der beiden Schiedsrichter: Gui-

Schnell stellte sich allerdings heraus, dass die beiden Kleriker nicht zu einem gemeinsamen Urteil kamen, und so zogen sie einen dritten Schiedsrichter hinzu, den Dominikanerbruder Bartholomäus aus Vicenza. Diesem fiel bei allen folgenden Entscheidungen der Schiedskommission als *tertius et medius* die dominante Rolle zu. In den Urkunden ist formuliert, dass er die Beschlüsse vorgab, während die beiden anderen Kleriker diese nur noch zu bestätigen hatten¹³³. Bartholomäus nahm also die Funktion eines Obmannes ein, der bei paritätisch besetzten Schiedsgerichten über die nicht seltene Pattsituation hinweghalf¹³⁴. Unter seiner Federführung fällte die Kommission einen Schiedsspruch. Dieser wurde allerdings nicht sogleich öffentlich verkündet, sondern einem komplizierten, langwierigen und, soweit ich sehe, beispiellosen Verfahren unterzogen: Das Urteil wurde schriftlich niedergelegt, sorgfältig und mehrfach versiegelt und dann in zwei Klöstern deponiert, wo es erst nach genau einem Jahr in Anwesenheit der Streitparteien geöffnet und verlesen werden und so in Kraft treten sollte. Für das Jahr dazwischen wurde das umstrittene Capriata der Kommune Genua unter gewissen Auflagen anvertraut.

Als im Folgejahr Einsicht in die deponierten Urkunden genommen wurden, stellte sich allerdings heraus, dass diese nicht die Entscheidungen enthielten, die die Schiedskommission getroffen hatte. Dies gaben sowohl Sardus als auch Guilielmus zu Protokoll. In ihrem Urteil war Capriata vollständig, wenn auch erneut unter bestimmten Auflagen, der Kommune Genua zugesprochen worden; die versiegelten Urkunden sahen dagegen eine Aufteilung des Ortes zwischen Genua und Alessandria vor. Nach längeren diplomatischen Konsultationen gestand schließlich der ‚Obmann‘ des Schiedsgerichts, Bruder Bartholomäus, ein, den beurkundenden Notaren ein vom gefällten Urteilsspruch abweichendes Dokument untergeschoben zu haben.

lielmus aus Genua und Sardus aus Alba, einer engen Verbündeten Alessandrias. Zum anderen nennt der dritte Schiedsrichter Bartholomäus in seinem Geständnis den Guilielmus de Vultabio mit Bezug auf die Genuesen *eorum arbiter* (FERRETTO, Nr. 94 (1232 Februar 26) S. 111-113; dazu auch unten bei Anm. 159). Allerdings wird dies in den Urkunden innerhalb des eigentlichen Schiedsverfahrens nicht eindeutig expliziert. Dazu machen die gleich zu behandelnden ersten überlieferten Schritte in der weiteren Entwicklung deutlich, dass der Erzpriester Sardus, wenn er ursprünglich von Alessandria ausgewählt worden war, doch sehr bald die Seiten hin zu Genua wechselte. Die skizzierte Unsicherheit hat zu der Formulierung oben im Text geführt, die eher der Interpretation Vitales folgt, ohne so weit zugehen wie dieser.

133 Als eines von vielen Beispielen sei zitiert die Urkunde FERRETTO, Nr. 84 S. 95-96 (1231 März 11), S. 96: *Ego frater Bartholomaeus ... dico pronuncio statuo et ordino et consulo omnia et singula inferius scripta, et dico et pronuncio et consulo quod dicti Arbitri [Sardus und Guilielmus, R. H.] debeant pronunciare diffinire et ordinare secundum formam infrascriptam ...*

134 Dazu oben bei Anm. 26.

Soweit in sehr groben Zügen der Ablauf dieses Schiedsverfahrens, dessen Überlieferung mit dem Geständnis des Dominikanerbruders endet. Über die weitere Entwicklung zwischen Genua und Alessandria ist bekannt, dass in den 1230er Jahren ihre Konflikte tatsächlich abebbten. Dies war jedoch aller Wahrscheinlichkeit nach vornehmlich der allgemeinen Kriegsmüdigkeit und der sich wandelnden politischen Situation in Oberitalien geschuldet, wo angesichts der immer stärker werdenden Drohung einer kaiserlichen Intervention sich zahlreiche Kommunen – darunter eben auch Genua und Alessandria – immer enger um die stärkste Gegnerin Friedrichs II., Mailand, zu scharen begannen¹³⁵. Dass die Schlichtung der drei Kleriker einen nachhaltigen Beitrag zu dieser Annäherung geleistet hätte, erscheint eher unwahrscheinlich – und umso unwahrscheinlicher, wenn wir, wie angekündigt, bestimmte signifikante Aspekte des Verfahrens näher betrachten:

Die ursprünglich vorgesehene Ausgeglichenheit in der Besetzung des Schiedsgerichts durch die Wahl der beiden Kleriker verschob sich schon gleich zu Beginn des Prozesses: Am 3. November 1230 verpflichtete sich Sardus, der eigentlich von Alessandria ausgewählt worden war, den Genuesen gegenüber, ihnen Capriata zuzusprechen; hierüber wurde ein Notariatsinstrument erstellt, das nach Willen des Sardus in der Obhut des Bartholomäus aus Vicenza verbleiben sollte¹³⁶. Festzuhalten ist also, dass sich der von der einen Partei nominierte Schiedsrichter von der anderen sein Urteil vorschreiben ließ und dass das dritte Mitglied der Schiedskommission darum wusste. Ein korrekter Ablauf des Schlichtungsverfahrens war somit schon ausgeschlossen. Es stellt sich die Frage, warum die Kommission in der Folgezeit weiter uneins blieb – so wird in den Urkunden betont –, wo doch eigentlich alles zugunsten Genuas bereitet gewesen sein müsste, da ja dessen *arbiter* Guilielmus wohl kaum gegen seine Heimatkommune entscheiden würde. Es kann nur vermutet werden, dass Sardus sich nicht an sein Versprechen hielt.

So bestand etwa Uneinigkeit zwischen Sardus und Guilielmus darüber, wo eine der beiden Kopien des versiegelten Urteilsspruchs zu hinterlegen war. Die beiden Klöster von Sestri und Tiglieto waren vorgesehen, doch zog Sardus das Haus der Humiliaten in Alessandria als Aufbewahrungsort vor und stellte seine Kooperation nur für eine dortige Deponierung in Aussicht. Schließlich blieb es aber bei den beiden Klöstern, Sardus gab nach und kündigte seine Anwesenheit bei diesen Akten an. Dieser Gesinnungswandel erstaunte wiederum den zweiten Schiedsrichter Guilielmus, und er ließ seine Verwunderung auch urkundlich

135 Vgl. VALLERANI, Città (wie Anm. 36) S. 466; HERMES, Patrona (wie Anm. 6) S. 213-264.

136 Dazu unten bei Anm. 142.

festhalten¹³⁷. Uneins war die Schiedskommission auch in anderen Fragen des Verfahrens. So konnte etwa Sardus mit seiner Forderung nicht durchdringen, das Streitobjekt Capriata unter die Kontrolle (*custodia*) der Schlichter zu stellen – wie auch immer drei Kleriker diese hätten ausüben sollen –, bis Genua und Alessandria Garantiezahlungen zur Einhaltung des Urteils geleistet hätten.

Es muss betont werden, dass die geistlichen Schiedsrichter jeweils großen Wert darauf legten, dass ihre eigene, den anderen oft konträre Meinung schriftlich fixiert wurde, ganz so, also ob sie sich jemandem gegenüber rechtfertigen wollten. Und dieser ‚jemand‘ war die Kommune Genua, wie ein Dokument vom Februar 1232 zeigt. Es hält fest, wie Bruder Bartholomäus in der ligurischen Stadt einen Brief vorlegt, den er selbst an seinen Mitschiedsrichter Guilielmus geschrieben hat. Neben der Klage darüber, dass Guilielmus, um sich selbst hervorzutun, schlecht über ihn (Bartholomäus) gesprochen habe, betont er, welche inneren Schmerzen und äußere Mühe ihm die ganze Angelegenheit bereite und in welcher Gefahr er stehe, weil die Alessandriner doch eine Teilung Capriatas erwarteten und mit Ablauf der Jahresfrist sich getäuscht sehen würden¹³⁸. Der Hinweis auf die Kalamitäten, die er für Genua auf sich nehme, ist also deutlich auch für diese Kommune bestimmt. Offiziell als neutral und unabhängig angesehen, waren offensichtlich alle drei Kleriker tatsächlich Genua verpflichtet und fühlten das Bedürfnis, ihr Verhalten im Schiedsverfahren dieser Stadt gegenüber ins rechte Licht zu rücken. Dies erinnert durchaus an die Haltung der Gesandten etwa Mailands gegenüber ihrer Heimatkommune, wie sie im vorherigen Abschnitt herausgearbeitet worden ist¹³⁹.

Trotz zahlreicher Eidesleistungen und trotz des geistlichen Standes der Schiedsrichter wurde viel falsch gespielt im Schlichtungsverfahren zwischen Genua und Alessandria der Jahre 1230 bis 1232. Die Kommune Genua spielte falsch, weil sie sich einem Schiedsurteil unterwarf, dieses aber durch Verpflichtung der *arbitri* außerhalb des Verfahrens zu beeinflussen suchte. Der von Alessandria nominierte Schiedsrichter Sardus spielte falsch, indem er sich seine Entscheidung von einer Partei, hier Genua, vorschreiben ließ, anstatt selbst zu entscheiden. Der Obmann des Schiedsgerichts, der Dominikaner Bartholomäus aus Vicenza, spielte doppelt falsch, indem er erst Genua einen illegitimen Vorteil versprach, dann aber durch eine Urkundenfälschung das Gegenteil durchsetzte. Auch der von der ligurischen Metropole nominierte Schiedsrichter Guilielmus spielte falsch, weil er trotz seiner Mitgliedschaft in der Kommission Handlangerdienste leistete für den zwischen Bartholomäus und der Kommune Genua

137 Dazu unten bei Anm. 144.

138 FERRETTO, Nr. 81 S. 91-93 (1231 Februar 17).

139 Dazu oben zwischen Anm. 72 und 76.

ausgehandelten Betrug¹⁴⁰. Die einzige Partei, die das Verfahren korrekt durchzuführen gedachte, war offensichtlich die Kommune Alessandria, was daraus geschlossen werden kann, dass sie sich in dessen Verlauf wirklich bereit erklärte, die von den Schiedsrichtern angeordnete Übergabe Capriatas an Genua durchzuführen¹⁴¹.

Als am 3. Februar 1232 die Siegel an den deponierten, von Bartholomäus manipulierten Urkunden erbrochen wurden, sahen sich dann alle Falschspieler selbst getäuscht, und einzig Alessandria dürfte hochzufrieden gewesen sein, allerdings nur etwa drei Wochen lang, bis auch der zweite Betrug des Bartholomäus aufgedeckt und – so steht zu vermuten – das Schlichtungsverfahren endgültig nicht nur als beendet, sondern auch als nichtig angesehen wurde.

Der komplexe Vorgang um Hinterlegung, Beglaubigung, Besiegelung und trotzdem Fälschung des Schiedsspruchs der Kleriker deutet schon die wichtige, ja entscheidende Rolle an, die der Schriftlichkeit in diesem Verfahren insgesamt zukam. Die signifikantesten Aspekte seien daher zum Schluss noch einmal separat untersucht.

Die Neigung der drei Schiedsrichter, ihre einzelnen Schritte in dem Vorgang jeweils schriftlich festzuhalten, ist oben schon kurz thematisiert worden. Tatsächlich scheint es den Klerikern sehr wichtig gewesen zu sein, schriftlich nachweisen zu können, diese oder jene Maßnahme ergriffen und hier oder dort eine vom Votum der Kollegen abweichende Entscheidung getroffen zu haben. Dies galt auch für Schritte, von denen man erwarten würde, dass der Schiedsrichter sie lieber geheim hielt. Wenn etwa der Erzpriester Sardus Genua zu begünstigen versprach und diesen Verstoß gegen sein Schiedsamt auch noch in einem *instrumentum* festgehalten wissen wollte, wenn er dieses zudem seinem Mitschiedsrichter Bartholomäus anvertraute¹⁴² und sich damit gleichsam in dessen Hände begab, so muss das überraschen. Als einzige Erklärung dafür lässt sich vermuten, dass für Sardus die (neue) Loyalität zu Genua in der Wertigkeit deutlich über seiner Glaubwürdigkeit als *arbiter* stand und er deshalb lieber diese Treue dokumentierte¹⁴³ als sein objektives Fehlverhalten zu kaschieren.

Auch die oben schon kurz angedeutete Uneinigkeit zwischen den drei Schiedsrichtern Bartholomäus, Sardus und Guilielmus über den Aufbewah-

140 Dazu unten zwischen Anm. 159 und 162.

141 FERRETTO, Nr. 75 S. 87 (1231 Februar 14) und Nr. 77f. S. 88-89 (1231 Februar 14;15).

142 FERRETTO, Nr. 65 S. 76 (1230 November 3): *Et de his promissionibus precipio publicum fieri instrumentum; quod instrumentum volo remanere in manibus et custodia fratris Bartholomei.*

143 Zur Rechtfertigung diente dem Sardus ja auch sein schon erwähnter Brief an Guilielmus, den er in Genua vorlegte, dazu oben bei Anm. 138.

rungsort der beiden Kopien des versiegelten Schiedsspruches zeigt, wie genau die Kleriker nicht nur ihr eigenes Verhalten, sondern auch das ihrer Kollegen dokumentiert und beglaubigt wissen wollten. Sardus hatte erklärt, dass er einer Hinterlegung der Urkunden bei den Äbten von Sestri und Tiglieto nicht beiwohnen werde, wohl aber seine Anwesenheit zugesagt, wenn die Wahl auf den Propst der Humiliaten in Alessandria fallen würde. Dies war insofern von nicht geringer Bedeutung, als die Zeugenschaft der drei Schiedsrichter bei diesem wichtigen Akt im Verfahren eigentlich vorgesehen war. So ließ sein Mitschiedsrichter Guilielmus diese Weigerung des Sardus am 2. Februar 1231 in einer Urkunde festhalten¹⁴⁴. Bruder Bartholomäus, der die ausschlaggebende Stimme hatte, blieb allerdings bei der Entscheidung für die beiden Äbte, und so gab Sardus zehn Tage später nach und erklärte dem Guilielmus (mündlich!), dass er doch an den beiden Akten in den Klöstern teilnehmen wolle. Hierüber ließ Bruder Guilielmus wieder eine Urkunde anfertigen, in der er sich zwar einverstanden erklärte, aber auch nicht enthielt darauf hinzuweisen, dass Sardus ja eigentlich seine Mitwirkung verweigert habe, worüber sogar eine *carta publica* existiere¹⁴⁵. Sardus war übrigens bei der Hinterlegung schließlich doch nicht persönlich anwesend, hatte aber *missi ad hoc specialiter constituti* an seiner Stelle gesandt¹⁴⁶. Worin die Meinungsverschiedenheiten zwischen den drei Klerikern über die Aufbewahrungsorte des Schiedsurteils begründet lagen, lässt sich nicht mehr feststellen. Deutlich aber wurde die Genauigkeit, mit der einer von ihnen das Verhalten eines anderen, das er als klares Fehlverhalten ansah, mit Hilfe der Schrift dokumentierte.

Anhand dieser Meinungsverschiedenheit innerhalb der Kommission über den Aufbewahrungsort scheint schon die große Bedeutung auf, die im Laufe dieses Schiedsverfahrens den beiden Kopien des Schiedsurteils zukam: Das Urteil war längst gefällt, das Gros der Überlieferung betrifft dann nur noch die Frage, wie mit den Schriftstücken umgegangen werden sollte beziehungsweise in Wirklichkeit umgegangen wurde. Die Schrift stand im Zentrum allen Planens und Handelns.

144 FERRETTO, Nr. 73 S. 85 (1231 Februar 2). Dass Guilielmus und nicht Sardus diese Urkunde hat erstellen lassen, wird erst klar aus dem Wortlaut des zweiten Notariatsinstrument in diesem Zusammenhang; dazu Anm. 145.

145 FERRETTO, Nr. 76 S. 87-88 (1231 Februar 14), S. 88: *Predictus frater Guilielmus respondit ei et dixit quod iam alia vice renunciaverat dictus Sardus et dixerat quod nolebat interesse ipsis deposicionibus et inde preceperat cartam publicam fieri dictus frater Willelmus verumtamen si deposicioni que fieri debebat apud abbatem sancti Andree de Sexto interesse volebat ipse Sardus veniret ad monasterium sancti Andree de Sexto die lune proxima*. Hieraus geht auch eindeutig hervor, dass Bruder Guilielmus die Urkunde vom 2. Februar hatte ausstellen lassen, denn trotz des stilistisch wenig vorteilhaften doppelten Subjektwechsels kann das Subjekt zu *preceperat* nicht *dictus Sardus* sein, sondern nur *frater Willelmus*, da dieses sonst ohne jegliches Prädikat dastünde.

146 FERRETTO, Nr. 85 S. 97-98 (1231 März 12), S. 97.

Nicht nur der Ort der Hinterlegung musste nämlich bestimmt werden, sondern auch die Authentizität der Dokumente gesichert, die Schrift vor Fälschung geschützt, die Parteien auf die Beachtung des (unbekannten) Inhalts festgelegt. Hierfür wurde nicht geringer Aufwand betrieben. Zuerst mussten Genua und Alessandria einen Eid ablegen, die in den verschlossenen Urkunden enthaltenen Bestimmungen nach deren Verkündung in einem Jahr vollständig zu beachten¹⁴⁷. Des weiteren wurde der Hinterlegungsvorgang, insbesondere die Versiegelung der Schriftstücke, formal auf das genaueste festgelegt und dann dokumentiert, und auch der Ablauf der späteren Öffnung der Dokumente wurde en detail bestimmt: In den über die Deponierung der beiden Kopien ausgestellten Urkunden werden etwa die Siegel der drei Schiedsrichter ganz genau in Bildprogramm und *suprascriptio* beschrieben¹⁴⁸, so dass diese ein Jahr später auf Übereinstimmung kontrolliert werden konnten, was auch tatsächlich geschehen sollte. Die beiden Äbte hatten die Schriftstücke dann in der Anwesenheit von nur zwei oder drei Mitbrüdern *in tuto loco* abzulegen. Kein Nichtgeistlicher, sei er im Kloster oder ein Außenstehender, durfte das versiegelte Pergament zu Gesicht bekommen¹⁴⁹.

Die einzuhaltende Prozedur für die Öffnung der Urkunden nach Jahresfrist wurde wie folgt festgelegt: In Anwesenheit der und auf Aufforderung durch die Vertreter der beiden streitenden Kommunen oder nur einer der beiden, falls die andere auf ihre Präsenz verzichtete, und vor weiteren Geistlichen und Notaren als Zeugen sollten die Siegel durch den Abt oder seinen Nachfolger erbrochen und umgehend drei Kopien des Schiedsspruches erstellt werden, von denen je eine an Genua und Alessandria gehen und eine im Kloster verbleiben sollte (über den Verbleib der Originalurkunde verlautet nichts). Um jeglichem Fälschungsversuch zu diesem Zeitpunkt noch vorzubeugen, bestimmten die Schiedsrichter explizit, dass der *notarius publicus*, der diese Kopien erstellen sollte, weder aus Genua noch aus Alessandria stammen durfte¹⁵⁰.

Exakt ein Jahr später, am 3. Februar 1232, öffnete der Abt von Sestri in Anwesenheit zahlreicher genannter geistlicher Zeugen und auf Bitte der beiden Vertreter Genuas und Alessandrias, deren Beglaubigungsschreiben wieder mit

147 FERRETTO, Nr. 67 S. 78-81 (1231 Februar 2), S. 80.

148 FERRETTO, Nr. 85 S. 97-98 (Akt von Sestri) bzw. Nr. 86 S. 98 (Akt von Tiglieto, 1231 März 13): Das Siegel des Bartholomäus bestand aus einem Lamm, einem Kreuz und einem *vexillum* und hatte die Beischrift *gratia dei sum id quod sum*. Das Siegel des Sardus zierte die Figur eines Menschen mit der Beischrift *S[igillum] Sardi Albensis electi*. Guilielmus siegelte schließlich mit einem unbestimmten Vogel und der Beischrift *S[igillum] Villelmi de Vultabio*.

149 FERRETTO, Nr. 85 S. 97: [*Abbas debet*] *illud [scriptum] alicui persone de mondo [sic!] non revellare vel hostendere exterius vel interius*. Der Hinterlegungsvorgang wird auch beschrieben von den *Annali Genovesi* (wie Anm. 40) S. 51, zum Jahr 1230.

150 FERRETTO, Nr. 85 S. 98.

ihrem Datum und dem ausstellenden Notar in der Urkunde über den Öffnungsvorgang vermerkt wurden, das von ihm verwahrte Dokument¹⁵¹. Zuvor zeigte er die drei Siegel vor, und tatsächlich stimmten sie mit den im Jahr zuvor beschriebenen überein: Lamm, Kreuz und *vexillum* für Bartholomäus, ein Mensch für Sardus und ein Vogel für Guilielmus waren ebenso zu sehen wie die entsprechenden Beischriften. Der Piacentiner Notar Petrus de Musso, der entsprechend der Bestimmung, dass ein neutraler Notar die drei Kopien des Schiedsspruchs anfertigen musste, tätig war und diese Vorgänge am Anfang seiner Kopien festhielt, gebrauchte allerdings einen etwas anderen Wortlaut. So wurde aus dem *agnus* der Vorurkunde ein *agnusdei*, während die Bildmotive zuvor mit *forma figure* [scil. z. B. *avis*] bezeichnet worden waren, benutzte er den Ausdruck *sculpta erat* [scil. z. B. *avis*]. Diese Abweichungen schließen die ansonsten durchaus denkbare Möglichkeit, dass der Notar die Beschreibung der Siegel einfach aus der dann ja geöffneten Vorurkunde abschrieb, beinahe ganz aus. Das Erbrechen der Siegel ging offensichtlich vollkommen korrekt vonstatten. In der Urkunde des Petrus de Musso folgt dann die vollständige Kopie des Schiedsurteils der drei Kleriker.

Ein analoges Notariatsinstrument – oder genauer drei, von denen eines erhalten ist – stellte an diesem 3. Februar der Notar Achilles de Achillo aus Valenza, also ebenfalls nicht aus den beiden streitenden Kommunen stammend, über die Öffnung der im Kloster von Tiglieto aufbewahrten Abschrift des Schiedsspruchs aus¹⁵². Hier war nur ein Vertreter Alessandrias anwesend; das änderte ja wie erwähnt nichts an der Gültigkeit des Akts. Die Genuesen begnügten sich offensichtlich mit ihrer Präsenz im Kloster von Sestri, was durchaus verständlich erscheint, denn die deponierten Urkunden waren ja identisch. *Mutatis mutandis* stimmen so auch die beiden Notarsinstrumente des Petrus de Musso und des Achilles de Achillo miteinander überein.

So waren alle Mechanismen zur Sicherung der Schrift peinlich genau beachtet worden, und doch regte sich schon zwei Tage nach Öffnung Widerspruch gegen die Authentizität des Schiedsurteils, der sich bald als gerechtfertigt herausstellen sollte. Am 5. Februar erklärten Bruder Onricus, der Prior der Dominikaner in Genua, und der Schiedsrichter Guilielmus de Vultabio in ebendieser Stadt vor einer Reihe illustrier Zeugen – die Rektoren der Lega Lombarda waren anwesend und gaben diesem Akt ein noch größeres Gewicht –, dass der geöffnete Schiedsspruch nicht der tatsächlich gefällte sei¹⁵³. Beim Treffen der drei

151 FERRETTO, Nr. 89 S. 100-106 (1232 Februar 3); ebd. auch zum Folgenden.

152 FERRETTO, Nr. 90 S. 106-108 (1232 Februar 3); ebd. auch zum Folgenden.

153 FERRETTO, Nr. 91 S. 108-110 (1232 Februar); ebd. auch zum Folgenden.

Schiedsrichter vor etwas über einem Jahr in Novi zur Fällung des Urteils sei ein ganz anderer Wortlaut verlesen und verabschiedet worden.

Bei dieser Zusammenkunft war der Dominikanerprior aus Genua Zeuge gewesen, daher seine Intervention in der Frage der Echtheit der Urkunde. Bruder Onricus brachte jedoch nicht nur seine beeidete Aussage als Beweis vor, sondern konnte auch einen direkten Beleg dafür anführen, dass die beiden in den Klöster hinterlegten Urkunden nicht korrekt formuliert waren: In diesen war nämlich ein *Obertus* [!] *prior fratrum predicatorum in Janua* als Zeuge benannt¹⁵⁴, im tatsächlich in Novi verlesenen und von allen bestätigten Instrument des Notars Nicolaus de Beccaria hatte aber der richtige Name des Priors, Onricus, gestanden. Damit war schon gezeigt, dass nicht die richtige Urkunde geöffnet worden war, denn: *non erat alius prior fratrum predicatorum de Janua nisi ipse prior qui vocatur Onricus et non frater Obertus*¹⁵⁵. Guilielmus seinerseits betonte, dass der Wortlaut der deponierten und dann vom Notar Petrus de Musso kopierten Urkunde ein anderer sei als der von ihm in Novi 1231 gebilligte, und dass er diesen Spruch mit seinem Siegel keineswegs bekräftigt habe. Vielmehr sei unwissentlich ein gefälschtes Schriftstück versiegelt und hinterlegt worden, denn *falso et contra veritatem fuerit ipsa scriptura facta et subposita*¹⁵⁶. Mit dem Wort ‚unterschieben‘ (*supponere*) hatte Guilielmus, soviel sei vorweg genommen, das Geschehen richtig erkannt. Zwei Wochen später bestätigte auch sein Mitschiedsrichter Sardus in einem entsprechenden Notarsinstrument, dass der hinterlegte Schiedsspruch nicht mit dem gemeinsam gefällten Urteil übereinstimmte¹⁵⁷.

Ein hochangesehener Zeuge und zwei der drei Schiedsrichter hatten urkundlich erklärt, der Schiedsspruch zwischen Genua und Alessandria über Capriata sei gefälscht. Klein war da der Kreis der als Fälscher in Frage kommenden Personen. Bei allen wichtigen Handlungen wie Fällung des Spruchs, Ausstellung der Urkunde darüber, Versiegelung, Hinterlegung, Öffnung und Kopieren dieser Urkunde waren mehrere Zeugen anwesend gewesen, ein Betrug nahezu ausgeschlossen. Eine Manipulation schien nur zwischen der Ausfertigung der Urkunde in Novi und ihrer Hinterlegung in den beiden Klöstern möglich gewesen zu sein. In dieser Zeit waren die Schriftstücke in der Hand des Obmanns des Schiedsgerichts, Bruder Bartholomäus, gewesen, der sie eigenhändig in die beiden Klöster gebracht hatte; zugleich war Bartholomäus der einzige an hervorragender Stelle am Vorgang Beteiligte, der sich nicht zur Authentizität der Urkunden geäußert hatte. Und tatsächlich war es der Vicentiner Dominikaner gewesen,

154 FERRETTO, Nr. 89 S. 100-106, S. 105.

155 FERRETTO, Nr. 91 S. 109.

156 FERRETTO, Nr. 91 S. 109f.

157 FERRETTO, Nr. 93 S. 110-111 (1232 Februar 17).

der dafür gesorgt hatte, dass anstelle des Schiedsurteils, das Capriata ganz Genua zusprach, ein Schriftstück aufbewahrt wurde, dass Alessandria die Hälfte des Ortes übereignete. Das erfahren wir aus seinem Ende Februar vor seinen Ordensoberen in Mailand abgelegten Geständnis¹⁵⁸. Diese Quelle markiert den endgültigen Schlusspunkt des Schiedsverfahren unter den drei Klerikern, ja überhaupt der Versuche, den Streit um Capriata schiedsgerichtlich beizulegen, und bietet zugleich die seltene Gelegenheit, noch einen Blick hinter die Kulissen dieses komplexen und verworrenen Vorgangs zu tun. Bartholomäus nimmt darin alle Schuld auf sich und schildert den Ablauf wie folgt: Er habe Genua vermittels des von dieser Kommune gewählten Schiedsrichters Guilielmus¹⁵⁹ darum ersucht, ihm das Exemplar eines Schiedsspruches, wie die Genuesen ihn sich vorstellten, zukommen zu lassen. Er würde dafür sorgen, dass dieser beim Treffen in Novi von der Schiedskommission verabschiedet würde, und genau das tat er dann auch. Doch danach gab er dem Notar Nicolaus de Beccaria zwei identische andere, von ihm selbst geschriebene¹⁶⁰ Schriftstücke mit einer für Alessandria günstigeren Entscheidung zur Beurkundung. Dieser unterfertigte sie, ohne sie zu lesen, sprich zu überprüfen, und so waren es diese beiden Urkunden aus der Hand des Bartholomäus, die den gesamten weiteren Prozess der Besiegelung, Aufbewahrung, Öffnung und Kopie durchliefen. Alle anderen daran Beteiligten, Zeugen und Notare, hätten in gutem Glauben gehandelt, das richtige Schriftstück vor sich zu haben.

Im ‚echten‘ – das bedeutet hier im von Genua vorgeschriebenen – Schiedsspruch, das betont Bartholomäus am Ende seiner Aussage noch einmal, sei Capriata ganz Genua überantwortet worden. Allerdings habe er gegenüber der Vorlage, die ihn aus der Hafenstadt erreichte, in Eigenverantwortung eine Änderung vorgenommen: die Einschränkung (*salvo eo quod ...*), dass Kaufleute oder Reisende aus Alessandria künftig bei Capriata keinen Wegezoll zu entrichten hätten. Diese Bestimmung sei Bestandteil einer ursprünglich mit Genua getroffenen Vereinbarung gewesen¹⁶¹. Allzu parteiisch zugunsten Genuas hatte Bartholomäus also beim Treffen in Novi auch nicht auftreten wollen.

158 FERRETTO, Nr. 94 S. 111-113 (1232 Februar 26); ebd. auch zum Folgenden.

159 Hieraus folgt also auch mit größter Wahrscheinlichkeit, dass die beiden Schiedsrichter von den beiden streitenden Kommune jeweils zur Wahrung vornehmlich ihrer Interessen ausgewählt worden waren, wobei Sardus wie gesehen sehr bald die Fronten wechselte; dazu auch oben Anm. 132.

160 Nicht klar wird hieraus, wie ihm die oben bei Anm. 154f. behandelte Namensverwechslung bei seinem Genueser Ordensbruder, dem Zeugen Onricus, unterlaufen konnte.

161 FERRETTO, Nr. 94 S. 113: *Et salvo eo quod homines Alexandrie vel eius districtus ibidem pedagium solvere non debebant; hoc tamen ultimum salvo eo non erat in carta illa [der von Genua gefertigten, R. H.], sed esse debebat secundum formam tractatus istius negotii a principio cum comuni Janue.*

Kommen wir noch einmal kurz auf das falsche Spiel zurück, das die verschiedenen beteiligten Parteien spielten. Bartholomäus täuschte, wie schon gesagt, die Kommune Alessandria, dann die Kommune Genua, seine Schiedsrichterkollegen, die Notare und die Zeugen, dazu noch – das kann hier nur am Rande erwähnt werden – seine Ordensoberen. Die ließ er nämlich in Unwissenheit über seine Schiedsrichtertätigkeit, weil sie ihm, wie er in seinem Geständnis mehrfach betont, diese sonst untersagt hätten. Auf die Missachtung des Schiedsrichteramtes durch Sardus ist schon eingegangen worden, doch auch sein Kollege Guilielmus ließ sich zum Boten des in seiner Heimatstadt vorformulierten Schiedsspruches machen und hintertrieb so eindeutig einen korrekten Ablauf des Schiedsverfahrens. Genua wiederum spielte nicht nur falsch, indem es sich mit allen drei Schiedsrichtern verständigte, sondern versuchte noch darüber hinaus, seine informelle Abmachung mit dem Obmann des Schiedsgerichts zu manipulieren, indem es einen ihm nicht genehmen, aber vorher abgesprochenen Passus aus der Urkundenvorlage wegließ. Die zur Sicherung der Authentizität der hinterlegten Urkunden herangezogenen Personen, die Zeugen und die Notare, begingen zwar sicher keinen bewussten Betrug, doch mussten sie sich den Vorwurf der Nachlässigkeit machen lassen. Gerade der hauptsächlich tätige Notar Nicolaus de Beccaria hätte die Echtheit der zu hinterlegenden Urkunden überprüfen müssen, bevor er sie durch seine Unterschrift und sein Zeichen beglaubigte und ihnen so für den Zeitpunkt der Öffnung Rechtsgültigkeit verlieh.

Trotz gleicher Streitparteien und Streitgegenstände hat sich das Schiedsverfahren unter den drei Klerikern Bartholomäus, Guilielmus und Sardus ganz anders gestaltet als das, welches die Kommune Mailand und ihre Repräsentanten in den Jahren zuvor durchgeführt hatten. Natürlich standen den Geistlichen nicht dieselben Instrumente zu Verfügung wie der damals mächtigsten Stadtkommune Oberitaliens. Während Mailand als latentes Druckmittel sein politisches und militärisches Gewicht besaß, über ein beinahe unerschöpfliches Reservoir an diplomatisch geschulten Bürgern verfügte, die als einfache Boten, entscheidungsberechtigte Gesandte, Überwacher der Einhaltung der Friedensbedingungen oder Sachverständige für Schadensersatz fungieren konnten, und gar eigene Truppen einsetzen konnte, um umstrittene Festungen zeitweilig selbst zu kontrollieren oder Faustpfänder zu besetzen¹⁶², mit denen man die Streitparteien zur Einhaltung des Schiedsurteil zu zwingen suchte, waren die drei Kleriker neben den Unterwerfungseiden unter das Schiedsgericht, die ihnen wie den Mailändern geleistet worden waren, auf sich allein gestellt.

162 Die umstrittene Festung Lanerio scheint sich zeitweilig unter Mailänder Kontrolle befunden zu haben; in ACM 1, Nr. 209 S. 314-315, S. 314 ist eine Mailänder Besatzungstruppe in der Burg erwähnt. Vgl. HERMES, Patrona (wie Anm. 6) S. 219.

Ob sie deshalb von Beginn an auf informellem, einem regelrechten Schiedsverfahren zuwiderlaufendem Weg den Kontakt zu den Konfliktparteien suchten, kann nicht bewiesen werden, hat aber einige Wahrscheinlichkeit für sich. Das Mailänder Schiedsgericht hat deutlich gezeigt, dass große militärische und diplomatische Mittel in Kombination mit den entsprechenden Unterwerfungserklärungen der Parteien durchaus nicht ausreichen mussten, um ein Schiedsverfahren erfolgreich abzuschließen. Zu Beginn dieses Aufsatzes ist schon darauf hingewiesen worden, dass bei mittelalterlichen Schiedsgerichten das Ziel der Friedensschaffung und -bewahrung absoluten Vorrang hatte, dass oft Schiedsprozess und Vermittlung ineinander übergingen. Kaum wird die Untadeligkeit des Verfahrens im Vordergrund gestanden haben. Betrachten wir unter diesem Aspekt das Verhalten der Kleriker, so erscheint es etwas weniger kritikwürdig als auf den ersten Blick. Genua war die stärkere Macht gegenüber Alessandria, die Hafenstadt gewann auch im Oltregiogo immer stärker an Einfluss und hätte sich auf Dauer in der bewaffneten Auseinandersetzung mit Alessandria durchgesetzt, wenn dieses nicht massive Unterstützung erhalten hätte. Indem sich die Schiedsrichter an die stärkere Partei wandten, die ihre Ansprüche auf Arquata dazu noch durchaus stichhaltig belegen konnte, dienten sie vornehmlich dem Ziel der Friedensschaffung. Denn dass Alessandria sich einer Übertragung Capriatas an Genua keineswegs rundweg verweigerte, zeigt die schnelle Bereitschaft, den umstrittenen Ort für vorerst ein Jahr an Genua zu geben¹⁶³. Das eine Jahr der Ruhe – und hier sind wir auch bei einer möglichen Motivation für die ungewöhnliche und komplizierte Entscheidung der Hinterlegung des endgültigen Urteils für diesen Zeitraum – hätte zur Stabilisierung der Situation im Krisengebiet und zur Festigung der Genueser Position in Capriata führen können, so dass es nicht unwahrscheinlich ist, dass die endgültige Übernahme des Ortes durch die Stadt ohne nennenswerten Widerstand der Alessandriner hätte vollzogen werden können. Auf sicher als unkorrekt zu bezeichnendem Wege hätte so der Krieg in der Region beendet und künftig vermieden werden können; ein derartiges Kalkül könnte etwa den ‚Seitenwechsel‘ des Sardus, immerhin der künftige Albeser Bischof, von Alessandria hinüber nach Genua in einem günstigeren Licht erscheinen lassen. Die so vielleicht eröffnete Chance auf Waffenruhe machte die eigenmächtige Täuschung des Bartholomäus aus Vicenza allerdings zunichte.

Zugegeben sind dies nur Mutmaßungen, doch sind ansonsten leider keine authentischen Informationen zur Motivierung des Verhaltens der geistlichen Schiedsrichter zu erhalten. In den Urkunden, die einzig überliefert sind, rechtfertigen oder erklären sie – und das kann nicht überraschen – ihre Handlungsweise nicht. Die leicht verschiedene Quellengattung, die das Geständnis der Bartholo-

163 Dazu oben bei Anm. 141.

mäus darstellt, könnte Hoffnung darauf erwecken, dass hier einmal etwas über seine Beweggründe ausgesagt wäre, doch der einzige diesbezügliche Passus ist die Begründung des Dominikaners, er habe die Täuschung durchgeführt *credens satisfacere conscientie mee*¹⁶⁴. Sollte ihn wirklich das Gewissen gedrückt haben, weil er und seine Kollegen, wenn auch in vielleicht guter Absicht, mehrfache Täuschungen im Schiedsprozess vorgenommen hatten, so hat er dies durch den großangelegten Betrug mit den hinterlegten Urkunden ohne Zweifel nicht besser gemacht. Die bedeutende Rolle, die Bartholomäus wenig später in der Bewegung des ‚Halleluja-Jahres‘ 1233 spielte, legt allerdings nahe, dass ihm der Friede mehr galt als alles andere¹⁶⁵.

4. Abschlussüberlegungen

Die Lösungsversuche der Konflikte zwischen Genua, Asti, Alessandria und Tortona durch mehrere Schiedsgerichte um das Jahr 1230 sind aufgrund ihrer Komplexität und vergleichsweise dichten Überlieferung gut dafür geeignet, exemplarisch Einblick zu geben in das vielschichtige Verfahren dieses Instruments der Streitbeilegung, wie es im kommunalen Oberitalien so oft angewendet wurde. Zugleich wurden mehrere Möglichkeiten deutlich, inwiefern der Einzelfall jeweils von dem üblichen, vorgesehenen Ablauf abweichen konnte.

Hauptsächliche Streitparteien waren Stadtkommunen, marginal beteiligt auch einige lokale Signori. Dies ist ebenso typisch für die Region in dieser Zeit wie der Status der herangezogenen Schiedsrichter: zuerst die Kommune Mailand, dann ein Gremium aus mehreren Klerikern. Geistliche und andere Städte, innerhalb der Lombardei vorwiegend die Hegemonialmacht Mailand, waren tatsächlich die am häufigsten in Anspruch genommenen Schiedsrichter. Anhand des hier behandelten Falles konnte gezeigt werden, dass dabei meist die schlichtende Stadtgemeinde als ganze angesprochen war, ihre Maßnahmen innerhalb des Schiedsverfahrens dementsprechend in der Ratsversammlung, dem *consilium*, beschlossen und von den städtischen Magistraten, dem Podestà oder seinen Vertretern, lediglich verkündet wurden; nicht einzelne Personen fällten das Schiedsurteil, sondern die gesamte Gemeinde¹⁶⁶. Hierin besteht ein deutlicher Unterschied zur zweiten Schlichtung, zu der die drei Kleriker persönlich ausgewählt wurden.

164 FERRETTO, Nr. 94 S. 112.

165 Vgl. zum Halleluja-Jahr die Literatur in Anm. 3 und speziell zur Rolle des Bartholomäus RIGON, Desiderio (wie Anm. 3) S. 216.

166 Daher ist in der Aufzählung der möglichen ‚Personen‘ von Schiedsrichtern im Mittelalter bei DE TAUBE, Arbitrage (wie Anm. 21) S. 94 die Stadtgemeinde unbedingt zu ergänzen.

Der weitere Verfahrensverlauf zeigte, wie stark die Übernahme eines Schiedsgerichts eine Stadtgemeinde in Anspruch nehmen konnte: Gesandtschaften waren zusammenzustellen, die die Unterwerfungserklärungen der Parteien, die *compromissa*, einholten, Waffenstillstand war auszurufen¹⁶⁷, erste präliminarische Bestimmungen etwa über den Austausch von Kriegsgefangenen waren zu erlassen. Es folgte der Vorgang der Meinungsbildung und Beschlussfassung, über den die Quellen kaum berichten; allerdings lässt die Überlieferung einiger Mailänder Ratsprotokolle erkennen, dass innerhalb dieses Gremiums über die Streitfragen debattiert und nach dem Mehrheitsprinzip abgestimmt wurde. Vorausgehende Schritte wie Parteivorträge, Schriftsatzwechsel und Zeugeneinvernahmen stehen zu vermuten, sind jedoch nirgends belegt¹⁶⁸. Und auch nach der Verkündung des Schiedsspruchs endete die Tätigkeit der Schiedsrichter nicht. Notwendig erscheinende Veränderungen und Ergänzungen waren nach eigenem Ermessen oder auf Antrag der Streitparteien einzuarbeiten. Die Kommune Mailand stellte dann weiter die Gutachter, die in konkreten Schadensersatzfällen Schätzungen vornahmen, überwachte durch eigene Vertreter die Einhaltung der erlassenen Bestimmungen, wie etwa im Fall der Festung Sancta Victoria, nahm sogar teilweise mit eigenen Truppen umstrittene Burgen in seine Gewalt, um über Druckmittel gegenüber eventuell ungehorsamen Konfliktparteien zu verfügen.

Über die Motivation, die die Kommune veranlasste, solch einen hohen diplomatischen Aufwand zu betreiben, der eine große Zahl fähiger Politiker der Stadt als Gesandte oder Sachverständige über längere Zeit band, informieren die Quellen nicht. Vermutlich war der Kommune, die stark von ihren wirtschaftlichen Außenbeziehungen abhing, sehr daran gelegen, dass nicht ständige militärische Konflikte die Verkehrsverbindungen von und nach Mailand bedrohten oder unterbrachen; durch das hier behandelte Gebiet verliefen etwa mehrere Straßen zum für Import und Export so wichtigen Mittelmeerhafen Genua. Allerdings gilt dieses Interesse am Schutz des eigenen Handels für nahezu alle Stadtkommunen. Die besondere Häufigkeit der Mailänder Schiedsinitiativen dürfte wohl vornehmlich auf die hegemoniale Stellung der Stadt in weiten Teilen Nordwestitaliens zurückzuführen sein; ein von der stärksten politischen und militärischen Macht vor Ort erlassenes Urteil dürfte zumindest theoretisch mehr Autorität besessen haben als das einer kleinen, schwachen Kommune. Die Durchführung von Schiedsgerichten kann bis zu einem gewissen Grade sicher auch als Ausdruck einer etablierten Machtposition gedeutet werden, besonders

167 Dass auch die umgekehrte Reihenfolge, zuerst die *treuga* und dann das *compromissum*, möglich war, zeigt ENGEL, Problem (wie Anm. 22) S. 120.

168 Dies gilt für das mittelalterliche Schiedsgerichtsverfahren insgesamt, wie WASER, Zwischenstaatliches Schiedsgericht (wie Anm. 9) S. 36 feststellt. Zu den Hinweisen auf die Produktion von Schriftstücken im Verfahren unten zwischen Anm. 179 und 181.

wenn man sie im Zusammenhang mit den übrigen Instrumenten der Mailänder Regionalpolitik sieht, wie bi- und multilateralen Verträgen, militärischen Drohungen und tatsächlichen Feldzügen. Diese Maßnahmen sind – das kann hier nur angedeutet werden – eng miteinander vernetzt und arbeiten nicht zuletzt dem weiteren Ausbau der Mailänder Hegemonie zu¹⁶⁹. In manchen *arbitria* konnte der Schiedsrichter auch mit konkreten Bestimmungen dem eigenen Vorteil direkt dienen, etwa bei der Frage von Handelserleichterungen und der Senkung von Wegezöllen. Von dieser im behandelten Fall nicht festzustellenden Möglichkeit machte Mailand in anderen Verfahren durchaus Gebrauch¹⁷⁰.

Die Beweggründe für Männer der Kirche, wie im vorliegenden Fall der drei Kleriker, schiedsrichterliche Tätigkeit zu übernehmen, sind leichter auszumachen, gehören Friedensschaffung und -wahrung doch zu den Grundanliegen der christlichen Kirchen und standen die Geistlichen doch meist außerhalb der Streitigkeiten zwischen den Städten, was auf ein hohes Maß an Neutralität zumindest hoffen ließ¹⁷¹. Nicht von ungefähr kam also der große Anteil von Klerikern unter den Schiedsrichtern in Oberitalien und darüber hinaus¹⁷². Ihr geistlicher Stand und die Institution Kirche mit ihren Druckmitteln bis hin zur Exkommunikation, die implizit hinter ihnen standen, verlieh Schiedsrichtern aus dem Klerus eine andere, kaum jedoch geringere Autorität als die etwa Mailands¹⁷³. Doch zeigt der behandelte Fall, dass das Engagement von Geistlichen als Schiedsrichtern zwischen Konfliktparteien von deren Mitbrüdern oder Vorgesetzten nicht immer als erstrebenswert angesehen wurde, denn in seinem abschließenden Geständnis betont Bruder Bartholomäus ausdrücklich, ohne Wissen der Oberen seines Dominikanerordens gehandelt zu haben, da diese ihm die Tätigkeit als *arbiter* sonst verboten hätten. Möglicherweise fürchteten die Oberen ein unkorrektes Verfahren, wie es sich ja tatsächlich auch gestaltete, das den Orden in Misskredit bringen konnte. Ebenso wäre jedoch auch denkbar, dass sie angesichts dieser Entwicklung erst *ex post* darauf bestanden, gegen die Obmannschaft des Bartholomäus zu sein, die so schändlich geendet hatte.

169 Vgl. dazu ausführlich HERMES, *Patrona* (wie Anm. 6).

170 Vgl. HERMES, *Patrona* (wie Anm. 6) S. 489f.

171 Ausführlich zum kirchlichen Schiedsgedanken CASPERS, *Güte- und Schiedsgedanke* (wie Anm. 19).

172 Zu Oberitalien FREY, *Schiedsgericht* (wie Anm. 2) S. 32-52. Allgemein vgl. BADER, *Arbiter* (wie Anm. 31) S. 279; DERS., *Entwicklung* (wie Anm. 2) S. 116; KOBLER, *Schiedsgerichtswesen* (wie Anm. 9) S. 49; RALSTON, *Arbitration* (wie Anm. 15) S. 183; CASPERS, *Güte- und Schiedsgedanke* (wie Anm. 19).

173 Vgl. WOLFGANG SELLERT, *Friedensprogramme und Friedenswahrung im Mittelalter*, in: *Wege europäischer Rechtsgeschichte. Festschrift Karl Kroeschell zum 60. Geburtstag* (Rechtshistorische Reihe 60) Frankfurt a.M. u.a. 1987, S. 453-467; FREY, *Schiedsgericht* (wie Anm. 2) S. 35f.

Nach den Konfliktparteien, den Schiedsrichtern und ihren Motivationen nun zum Verlauf des Verfahrens! Auch hier ist der behandelte Fall exemplarisch: Die Streitgegenstände – Grenzverlauf, Besitz von, Herrschaft über bestimmte Orte, Erhebung von Wegezoll, Lehnsverpflichtungen und Schadensersatz – sind ebenso typisch für das mittelalterliche Italien wie die Schwierigkeit der Schiedsrichter, ihrem Urteil Geltung zu verschaffen. Die getroffenen üblichen Maßnahmen wie Konventionalstrafe und Stellung einer Bürgschaft reichten nicht aus, und auch das darüber hinausgehende Bemühen der Kommune Mailand, durch Variierung der Bestimmungen entsprechend ihrem Interpretationsvorbehalt, weitere Gesandtschaften in die Krisenregion, Einbehalten einiger Faustpfänder, Rückgabe bestimmter Konfliktfälle an die Parteien, selbst durch Einberufung neuer, paritätisch besetzter Schiedsgerichte zum Ziel zu kommen, hinderte die Streitenden nicht daran, sich ständig über die Bestimmungen des Schiedsurteils und teils auch über das verkündete Friedensgebot hinwegzusetzen. Dieses Problem haftete einer Vielzahl von Schiedsgerichten in dieser Zeit an¹⁷⁴.

Doch müssen diese Initiativen deshalb generell als gescheitert angesehen werden? Dazu ist zu fragen, welche Ziele sie hatten. Diese reduzieren sich auf zwei Grundanliegen: Recht und Frieden schaffen. Das Konfliktbündel im Südpiemont hat hier beinahe mit allen für diese Epoche untersuchten Fällen gemeinsam, dass es kaum gelang, dem Recht Geltung zu verschaffen. Die inhaltlichen Einzelbestimmungen der Schiedssprüche wurden kaum je in die Tat umgesetzt, selten verzichtete eine Partei einem Urteil folgend auf vorher gestellte Ansprüche¹⁷⁵. So führten auch die Parteien Genua, Alessandria und Tortona ihre Politik zur Kontrolle der wichtigen Schlüsselstellungen im Apennin ungeachtet der Schiedssprüche Mailands und der Kleriker-Kommission fort.

Im Hinblick auf die Friedensschaffung bietet sich ein etwas anderes Bild. Zwar schwiegen zwischen den Parteien nicht gänzlich die Waffen, doch blieben außer den schon erwähnten kleineren Scharmützeln große kriegerische Auseinandersetzungen im Verlaufe der Schiedsgerichtsverfahren aus. In diesem Bereich war den Bemühungen der Schiedsrichter also durchaus ein gewisser Erfolg beschieden. Im Beziehungsgeflecht der oberitalienischen Stadtkommunen stand eben nicht allein die Frage nach dem Recht und seiner Durchsetzung im Mittelpunkt. Eher als um eine Bewertung der Stichhaltigkeit der jeweiligen Ansprüche der Konfliktparteien – die angesichts oft zu verschiedenen Zeiten von verschiedenen Autoritäten erhaltener oder von verschiedener Seite erworbener Rechte

174 Vgl. allgemein WASER, Zwischenstaatliches Schiedsgericht (wie Anm. 9) S. 38f.; USTERI, Schiedsgericht (wie Anm. 10) S. 317-325; JANSSEN, Anfänge (wie Anm. 16) S. 34. WASER, Öffentlichrechtliches Schiedsgericht (wie Anm. 13) S. 46 schreibt von der „relativen Unerzwingbarkeit“ der Schiedsurteile.

175 Vgl. etwa USTERI, Schiedsgericht (wie Anm. 10) S. 321f.

selten überhaupt eindeutig möglich war – musste es Schiedsrichtern, die zudem wie Mailand in unserem Fall selbst wichtige Interesse in der Region hatten, darum gehen, dort so weit wie möglich wieder Stabilität herzustellen, bewaffnete Auseinandersetzungen zu entschärfen oder zu beenden. Auf diesen Primat der (Friedens-)Politik¹⁷⁶, der in den Urkunden, die überliefert sind, ihrer Natur gemäß weniger deutlich angesprochen ist, wurde impliziert von der Gemeinde Tortona rekuriert, als sie apodiktisch erklärte, sobald Feindschaft entstünde zwischen einer Partei und den Schiedsrichtern, sei automatisch (!) das Schiedsverfahren hinfällig. Insofern gingen auch beide hier behandelten Schlichtungsinstanzen, die Kommune Mailand und die Kommission der drei Kleriker, über ihre rein schiedsrichterliche Tätigkeit (Anhörung, Entscheidungsfindung und -verkündung) hinaus und engagierten sich – was typisch für mittelalterliche Schiedsrichter ist¹⁷⁷ – zeit- und annäherungsweise als eine Art Vermittler: die Kommune eher auf offiziellem Wege durch die zahlreiche zusätzliche Gesandtschaften, durch den großen aktiven Einsatz auch zur Durchsetzung der Bestimmungen des Schiedsurteils, die drei Kleriker eher inoffiziell, indem sie neben dem Schiedsverfahren eine Vielzahl von Verabredungen mit einzelnen Konfliktparteien gleichsam unter der Hand trafen.

Allein die größere Bedeutung, die man der Friedenswahrung und Konsensbildung gegenüber der Rechtschaffung beimaß¹⁷⁸, vermag nämlich einen Erklärungsansatz zu bieten für das Verhalten der drei geistlichen Schiedsrichter, das ja allem anderen als einem korrekten Verfahrensablauf folgte. Möglicherweise verhandelten diese deshalb inoffiziell und geheim mit einer der beiden Konfliktparteien, weil sie meinten, durch die Begünstigung des stärkeren Genua einen drohenden Krieg verhindern zu können; und tatsächlich hatte Alessandria ja auch Bereitschaft gezeigt, auf das umstrittene Capriata entsprechend dem – mit Genua vorverhandelten – Schiedsurteil der Kleriker zu verzichten. Diese Möglichkeit scheiterte letztlich nur an der Fälschung des Urteils durch den Obmann Bartholomäus. Ein solch großangelegter Betrug stellt sich allerdings in der Überlie-

176 Allgemein zum Verhältnis Friede – Recht im Mittelalter vgl. GERHARD DILCHER, Friede durch Recht, in: FRIED, Träger (wie Anm. 14) S. 203-227.

177 Dazu oben bei Anm. 31.

178 Dieses Phänomen ist ebenfalls als für das mittelalterliche Schiedsgericht charakteristisch herausgearbeitet worden, vgl. SCHNEIDER, Schiedswesen (wie Anm. 31) S. 400f.; USTERI, Schiedsgericht (wie Anm. 10) S. 317-321; konträr dazu jedoch die Position von ENGEL, Problem (wie Anm. 22) S. 124f. Allgemein zur Rechtskultur des Mittelalters, die mehr auf „Ausgleich und Schlichtung als auf Autorität rechtlicher Normativität und Zwangsgewalt ausgerichtet“ ist, auch KARIN NEHLSSEN-VON STRYK, Der römisch-kanonische Zivilprozeß in der gesellschaftlichen Realität des 13. Jahrhunderts, in: MICHAEL STOLLEIS (Hg.), Die Bedeutung der Wörter. Studien zur europäischen Rechtsgeschichte. Festschrift für Sten Gagnér zum 70. Geburtstag, München 1991, S. 313-326, S. 326.

ferung zum mittelalterlichen Schiedsgerichtswesen als singulär dar. Usteri hat in seiner detaillierten Untersuchung Schweizer Materials einige Fälle von Bestechung der Schiedsrichter ausmachen können, die nicht einmal im geheimen geschah¹⁷⁹ – hier ergeben sich Parallelen zu den schriftlich festgehaltenen Abmachungen zwischen Sardus beziehungsweise Bartholomäus und Genua, auch wenn eine Bestechung hier offensichtlich nicht vorlag –, aber ein komplett untergeschobenes, gefälschtes Schiedsurteil findet sich sonst nirgends.

Der Komplexität des Schiedsverfahrens unter der Kommune Mailand entspricht die große Menge der in seinem Verlauf produzierten Notariatsinstrumente. Diese Urkunden, die zu einem guten Teil überliefert sind, zum Teil aber auch erschlossen werden können, verdeutlichen den hohen Aufwand an Schriftlichkeit, den ein interkommunales Schiedsgericht erforderte beziehungsweise hervorbrachte. Erhalten sind die in verschiedene andere Schriftstücke inserierten Beglaubigungsschreiben zahlreicher Gesandtschaften, einige *compromissa* der beteiligten Konfliktparteien, Schiedsurteile, Korrekturen und Ergänzungen dazu, schriftgestützte Anweisungen der aussendenden Kommune an ihre Delegationen, Gesandtschaftsberichte in Form einer Urkunde oder einer Kopie aus einem entsprechenden kommunalen Register, Protokolle über einige Ratsversammlungen in Mailand, Schadensschätzungen der Mailänder Gutachterkommission, die Verhängung eines Waffenstillstands durch die Schiedsrichter und die in mehreren Schriftstücken festgehaltenen Verhandlungen zwischen den Mitgliedern der vorgesehenen Schiedskommission aus Genua, Tortona und Mailand, die an Tortonas Verweigerung der Mitarbeit scheiterte.

Die Existenz weiterer Dokumente von jeder der genannten Arten kann ebenso erschlossen werden, wie es wahrscheinlich ist, dass zumindest in der Regel die Konfliktparteien, die vor den Schiedsrichtern, sei es der Mailänder Rat oder die Kommission der drei Kleriker, erschien, ihre Forderungen, Ansprüche und Klagen in schriftlicher Form vorbrachten. Dazu dürften dann noch ältere Kauf- oder Lehnsurkunden gekommen sein, die die vorgebrachten Ansprüche auf Besitztümer oder Rechte belegten.

Schriftlichkeit dient hier dem Ablauf und der Überprüfbarkeit des Schiedsverfahrens, hat rechtssichernde Funktion, stellt den Legitimationsnachweis dar. In einigen Fällen trat sogar der Inhalt der Dokumente in den Hintergrund, das beschriebene Pergament selbst nahm die gesamte Aufmerksamkeit in Anspruch, so etwa in dem Moment, als sich die Vertreter Tortonas 1232 in Mailand weigerten, ihr Beglaubigungsschreiben aus der Hand zu geben. Sie verlasen den Inhalt zur Kenntnisnahme, bestanden jedoch anfangs fest darauf, sich materiell

179 USTERI, Schiedsgericht (wie Anm. 10) S. 323f.

nicht von dem Schriftstück zu trennen. Während des Schiedsgerichts der drei Kleriker drehte sich – so zumindest der Eindruck, den die Überlieferung vermittelt – beinahe alles nur um Beglaubigung, Versiegelung, Deponierung, Schutz und schließlich Öffnung der Urkunde über den Schiedsspruch, allerdings ohne die Fälschung letztlich verhindern zu können.

Der Bedeutung, die der Schriftlichkeit in diesen Angelegenheiten zukam, entsprach auch die Rolle, die ihre Produzenten, die Notare, dabei einnahmen. Die verschiedenen Mailänder Gesandtschaften während des ersten Schiedsverfahrens hatten jeweils einen bestimmten Notar bei sich, der als Mitglied der Delegationen die verschiedenen Akte urkundlich festhielt. Ferrabos Ferrarius, der Notar der ersten Gesandtschaft mit Boccasius Brema und Guifredus de Pirovano, erscheint dabei ausschließlich als Aussteller der betreffenden Dokumente. Oldradus de Faxolo wird hingegen schon als vollwertiges Mitglied der zweiten Delegation zusammen mit Mudalbergus Iudex und Resonatus de Puteobonello genannt. So ist auch belegt, dass seine Aufgaben über die Erstellung der zahlreichen Urkunden hinausging. Wie oben beschrieben war dem Oldradus die Funktion zugefallen, die Einhaltung der Bestimmungen des Schiedsurteils an der Festung Sancta Victoria zu überwachen. Doch nahm ihn seine notarielle Tätigkeit in der Gesandtschaft so in Anspruch, dass er diese Aufgabe an seinen Bruder weiterdelegierte, der dann die geschilderten Schwierigkeiten damit hatte. Der Notar Ubertus de Morbio war zusammen mit Lafrancus Lanterius Ende Dezember 1227 Gesandter Mailands nach Alessandria, über die von ihm und seinem Kollegen zu gleichen Anteilen ausgeführte, letztlich aber gescheiterte Mission hat er dann auch selbst den Bericht verfasst und beurkundet.

Viele der in Mailand im Verlaufe des Schiedsverfahrens ausgestellten Urkunden stammen aus der Feder des Notars Ubertus Bandus. Dieser führte ja auch das teilweise nach ihm benannte kommunale Register, in dem die Aufträge und Handlungsanweisungen an die verschiedenen Mailänder Gesandtschaften schriftlich fixiert wurden und dessen Existenz oben nachgewiesen werden konnte. Ubertus ist des Weiteren bei der Beurkundung eines der behandelten Ratsprotokolle über die Angelegenheiten *ultra Padum* anwesend, ebenso wie Oldradus de Faxolo bei zweien¹⁸⁰. Deutlich ablesbar ist hier eine gewisse Spezialisierung der Notare, die nicht nur einfach für die Kommune tätig waren, sondern über längere Zeit hinweg mit einer ganz bestimmten Angelegenheit befasst wurden. In diesem Rahmen wurden sie offensichtlich neben der Ausstellung von Notariatsinstrumenten auch zu weiteren Tätigkeiten herangezogen und waren auch bei Akten anwesend, die sie nicht selbst beglaubigten. Über die Sicherung der verschiedenen Vereinbarungstexte hinaus waren sie auch selbst diplomatisch tätig.

180 ACM 1, Nr. 210 S. 315-316 und ebd. Nr. 211 S. 316-317.

Auch die Ausfertigung der zahlreichen Urkunden im Zusammenhang des Schiedsverfahrens unter den drei Klerikern lag in der Hand weniger Notare. Bis zum Zeitpunkt der Hinterlegung des Schiedsspruchs in den beiden Klöstern urkundete der Notar Nicolaus de Beccaria in diesem Zusammenhang nicht weniger als dreizehnmal. Weder er noch der im Anschluss tätige Gandulfus de Sexto noch die zur Herstellung der Kopien des Urteils herangezogenen Notare Petrus de Musso aus Piacenza und Achilles de Achillo aus Valenza¹⁸¹ erkannten allerdings die Fälschungsabsicht des Bartholomäus aus Vicenza, sondern spielten ihm durch ihre Beglaubigungstätigkeit vielmehr noch in die Hände.

Doch trotz des hohen Schriftaufkommens, trotz der wichtigen Rolle, die die Notare einnahmen, hatte auch die Mündlichkeit ihren Platz im schiedsgerichtlichen Verfahren zwischen den Kommunen, war an bestimmten Stellen das gesprochene Wort von größerer Bedeutung als das geschriebene. Der Urteilsspruch etwa war mündlich bekanntzugeben, selbst wenn Bestimmungen wie die, dass das Urteil auch bei Abwesenheit einer der beiden Parteien Gültigkeit haben werde, dieser feierlichen Verkündung schon wieder viel von ihrer formalen Bedeutung nahm. Manchmal aber wurde die Mündlichkeit der Schriftlichkeit ganz deutlich vorangestellt. So etwa während der mehrfach angesprochenen Mailänder Gesandtschaft nach Alessandria, als der Podestà dieser Stadt zwar das Schriftstück mit den Anweisungen, die die Kommune Mailand im Zuge des Verfahrens aussprach, in Empfang nahm, deren Verlesung aber trickreich zu verhindern wusste. Aus den zahlreichen weiteren Versuchen der *missi*, sie ihm oder wenigstens seinen Mitarbeitern doch noch zu Ohren kommen zu lassen, wird deutlich, dass auch die Mailänder die Übergabe der schriftlichen Fassung nicht als ausreichend ansahen. Auch zum Beleg von erhobenen Besitzansprüchen war neben der üblichen Form der Vorlage von Verleihungs- und Belehnungsurkunden durchaus noch die schlichte mündliche Behauptung möglich: Zwei Alessandriner Bürger, Anselmus de Foro und sein Sohn Ruffinus, sagten (*dicebant*), sie hätten noch Anrecht auf 50 Pavese Pfund aus den Wegezolleinnahmen bei Gavi, und die Schiedsrichter erkannten diese Forderung an¹⁸².

Gar explizit verzichtet auf schriftgestützte Belege wurde an einer anderen Stelle des Verfahrens. Als die Kommune Mailand den Streit zwischen Genua und Tortona über die Kontrolle von Arquata um fünf Jahre verschob und sie dann einer Schiedskommission aus den beiden Konfliktparteien und Vertretern Mailands anheim stellte, legte sie fest, dass die Untersuchung über die Rechtslage, die dieses Gremium vorzunehmen haben würde, ohne die Vorlage von Klageschriften

181 Dazu oben bei Anm. 151 und 152.

182 ACM 1, Nr. 189 S. 278-287 (das Zitat S. 280 Z. 42f.).

der Parteien vonstatten zu gehen habe (*quod illa questio debeat diffiniri sine aliqua porrectione libelli, ita quod quelibet civitas de iure suo doceat*)¹⁸³.

Wahrscheinlich versprach man sich größere Erfolgsaussichten von mündlich geprägten Konsultationen, ohne dass vorgefertigte Schriftsätze der Parteien, eben die *libelli*, den Verhandlungsspielraum schon von vornherein stark einengten. Tatsächlich betonte fünf Jahre später die Delegation aus Genua in Mailand, dass ihre Forderungen *non in formam libelli set declarationis* vorgebracht worden seien¹⁸⁴. Bekanntlich scheiterte trotz dieser buchstabengenauen Einhaltung der Mailänder Bestimmung das Zusammentreten diese Schiedskommission an der Weigerung Tortonas zur Kooperation.

Insgesamt aber nimmt die Schriftlichkeit eine tragende Rolle ein in der interkommunalen Schiedsgerichtspraxis. Das komplexe, vielschrittige Verfahren verlangte eine immense Zahl von Urkunden, die in seinem Verlauf Verbindlichkeit und Nachprüfbarkeit garantieren sollten. Einen hohen Aufwand hatte daher eine schlichtende Kommune wie Mailand zu treiben: Nicht nur waren ständig besonders fähige Diplomaten, die stets auch wichtige Politiker in ihrer Herkunftsstadt waren, für die entsprechenden Missionen abzustellen, auch bestimmte Mailänder Notare wurden von den sich aus dem Schiedsgericht ergebenden Pflichten stark in Anspruch genommen. Dazu kamen die Sitzungen im Rat der Kommune, in denen die Schiedsurteile und deren Ergänzungen und Variationen diskutiert und beschlossen wurden. Dieser Beanspruchung der Schiedsrichter – und auch die Konfliktparteien selbst hatten ja einen nicht zu unterschätzenden diplomatischen Aufwand zu treiben – entspricht das Ergebnis in seiner Wirkung auf den ersten Blick kaum, was durchaus nicht nur für das hier behandelte Beispiel gilt: Die Bestimmungen des Urteils wurden kaum befolgt, größere Feldzüge zwar unterlassen, der Waffenstillstand jedoch auch nicht vollständig eingehalten. Wo lag also der Nutzen des interkommunalen Schiedsgerichts? Ich denke, er ist vornehmlich in seiner politischen Dimension zu suchen: Das Schiedsgericht war ein Instrument der Friedensschaffung und -wahrung. Dieses Ziel wurde vollkommen nicht erreicht, doch leistete ein laufendes Verfahren zweifellos einen wichtigen Beitrag, Auseinandersetzungen nicht zu weit in militärischer Form eskalieren zu lassen.

Die Konfliktparteien hatten im Verlauf der Schlichtung zumindest guten Willen zu beweisen, Unterwerfung unter das *arbitrium* zu demonstrieren. Wenn man letztlich in vielen Fällen den rechtlichen Bestimmungen des Urteils nicht folgte, so war das sicher nicht a priori so einkalkuliert. Doch muss überhaupt die Frage

183 ACM 1, Nr. 189 S. 281 Z. 26f. Zu den *libelli* vgl. THOMAS BEHRMANN, Von der Sentenz zur Akte. Beobachtungen zur Entwicklung des Prozeßschriftgutes in Mailand, in: KELLER – BEHRMANN (wie Anm. 23) S. 71-90, S. 75f.

184 ACM 1, Nr. 286 S. 410-412, S. 411 Z. 29f.

gestellt werden, wie bindend und wie dauerhaft solche Urteile wahrgenommen wurden in einer Zeit, in der auch interkommunale Verträge eine sehr geringe Halbwertszeit hatten, in der vertraglich und eidlich gesicherte Bündniskonstellationen von heute auf morgen umgewälzt werden konnten, in der auch kaiserliche Privilegien und Schenkungen je nach Stellung des Empfängers wieder rückgängig gemacht wurden. Interkommunale Schiedsgerichte konnten selten das Recht so wiederherstellen, dass beiden Seiten die Entscheidung akzeptierten. Sie schufen keinen vollständigen oder dauerhaften Frieden, doch leisteten sie einen bedeutenden Beitrag zumindest zu dem Versuch, mit anderen Mitteln als denen der Fehde Rechtsstreitigkeiten zwischen auf ihre Autonomie pochenden Parteien beizulegen, und sie waren ein wichtiges Mittel dazu, militärische Auseinandersetzungen in ihrer Zahl und ihrem Ausmaße zu begrenzen. Dies war nicht wenig in einer so von Konflikten geprägten Welt wie der des Mittelalters und insbesondere der italienischen Stadtkommunen. So ist trotz aller Begrenzung ihrer Wirkmächtigkeit die hohe Anzahl von Schiedsgerichtsverfahren zu erklären, die nicht nur im hochmittelalterlichen Oberitalien festzustellen ist, dort aber zeitlich besonders früh, in besonders hoher Frequenz und in einem besonders weit entwickelten, ausdifferenzierten Verfahren auftrat.

Veröffentlichungen aus dem SFB 231 A „Der Verschriftlichungsprozeß und seine Träger in Oberitalien (11. -13. Jahrhundert)“

Erfasst sind einschlägige Arbeiten, die im Teilprojekt A des Sonderforschungsbereichs 231 „Träger, Felder, Formen pragmatischer Schriftlichkeit im Mittelalter“ an der Universität Münster entstanden sind oder im Nachgang von Projektbeteiligten noch publiziert wurden.

Die Arbeiten werden nach dem Erscheinungsjahr aufgeführt. Die Angabe „Riassunto“ (mit Seitenzahlen) zeigt eine Zusammenfassung in italienischer Sprache an. Die Abkürzung „it.“ mit Jahreszahl verweist auf eine italienische Übersetzung, die unter dem genannten Jahr aufgelistet ist; Entsprechendes gilt für „dt.“ (mit Jahreszahl), wenn Veröffentlichungen in italienischer Sprache auch in der deutschen Fassung erschienen sind.

1988

HAGEN KELLER, Oberitalienische Statuten als Zeugen und als Quellen für den Verschriftlichungsprozeß im 12. und 13. Jahrhundert, in: Frühmittelalterliche Studien 22, 1988, S. 286-314 (it. 1998).

HAGEN KELLER, Gli inizi del comune in Lombardia: limiti della documentazione e metodi di ricerca, in: Renato Bordone – Jörg Jarnut (Hgg.), L'evoluzione delle città italiane nell'XI secolo (Annali dell'Istituto storico italo-germanico. Quaderno 25) Bologna 1988, S. 45-70.

1989

JÖRG W. BUSCH, *Landulfi senioris Historia Mediolanensis* – Überlieferung, Datierung und Intention, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 45, 1989, S. 1-30.

HAGEN KELLER, Die Kodifizierung des Mailänder Gewohnheitsrechts von 1216 in ihrem gesellschaftlich-institutionellen Kontext, in: Milano e il suo territorio in età comunale (XI-XII secolo). Atti dell'11° Congresso internazionale di studi sull'alto medioevo (Milano 26-30 ottobre 1987), Spoleto 1989, 1, S. 145-171 (it. 2014).

1990

JÖRG W. BUSCH, Barnabas, Apostel der Mailänder. Überlieferungsgeschichtliche Untersuchungen zur Entstehung einer stadtgeschichtlichen Tradition, in: Frühmittelalterliche Studien 24, 1990, S. 178-197.

HAGEN KELLER, Die Entwicklung der europäischen Schriftkultur im Spiegel der mittelalterlichen Überlieferung. Beobachtungen und Überlegungen, in: Paul Leidinger – Dieter Metzler (Hgg.), Geschichte und Geschichtsbewußtsein. Festschrift Karl-Ernst Jeismann zum 65. Geburtstag, Münster 1990, S. 171-204.

HAGEN KELLER, Wahlformen und Gemeinschaftsverständnis in den italienischen Stadtkommunen, in: Reinhard Schneider – Harald Zimmermann (Hgg.), Wahlen und Wählen im Mittelalter (Vorträge und Forschungen 37) Sigmaringen 1990, S. 345-374.

ROLAND RÖLKER, L'approvvigionamento alimentare a Modena tra XIII e XIV secolo, in: Atti e Memorie della Deputazione di storia patria per le antiche province modenesi, serie 11, vol. 12, 1990, S. 33-54.

BARBARA SASSE TATEO, Gli statuti delle città italiane e tedesche. Trento, 11-15 settembre 1989, in: Quaderni medievali 29, 1990, S. 170-180.

1991

HAGEN KELLER – JÖRG W. BUSCH (Hgg.), Statutencodices des 13. Jahrhunderts als Zeugen pragmatischer Schriftlichkeit. Die Handschriften von Como, Lodi, Novara, Pavia und Voghera (Münstersche Mittelalterschriften 64) München 1991.

Inhalt:

HAGEN KELLER, Vorwort/Prefazione, S. VII-X.

JÖRG W. BUSCH, Schriftkultur und Recht am Beispiel der Statutencodices, S. 1-14.

THOMAS SCHARFF, Zur Sicherung von Verträgen in Eiden kommunaler Amtsträger und in Statuten (ca. 1150-1250), S. 15-24.

JÖRG W. BUSCH, Die Lodeser Statutenfragmente des 13. Jahrhunderts. Zur Entwicklung kommunaler Rechtsaufzeichnungen, S. 25-38.

MICHAEL DREWNIOK – BARBARA SASSE TATEO, Die Novareser Kommunalstatuten 1276-1291 (Codex Trivulzianus 864). Die Entstehung und Bearbeitung einer Sammlung städtischer Rechtssetzungen, S. 39-71.

REINHOLD SCHNEIDER, Die Genese eines Statutenbuches. Die Konsularstatuten von Como (1281), S. 73-97.

CLAUDIA BECKER, Statutenkodifizierung und Parteikämpfe in Como. Das *Volumen Medium* von 1292, S. 99-127.

JÖRG W. BUSCH, in Zusammenarbeit mit CLAUDIA BECKER und REINHOLD SCHNEIDER, Die Comasker Statutengesetzgebung im 13. Jahrhundert. Zur Frage nach den Redaktionen vor 1278/81, S. 129-141.

PETER LÜTKE WESTHUES, Besteuerung als Gegenstand statutarischer Gesetzgebung. Die Steuerstatuten Pavias (1270) und Vogheras (1275/1282), S. 143-166.

HAGEN KELLER, in Zusammenarbeit mit REINHOLD SCHNEIDER, Rechtsgewohnheit, Satzungsrecht und Kodifikation in der Kommune Mailand vor der Errichtung der Signorie, S. 167-191.

Zusammenfassungen der Einzelbeiträge, S. 193-198.

Riassunti dei contributi, S. 199-204.

Register, S. 207-210.

THOMAS BEHRMANN, Verschriftlichung als Lernprozeß: Urkunden und Statuten in den lombardischen Stadtkommunen, in: Historisches Jahrbuch 111, 1991, S. 385-402.

JÖRG W. BUSCH, Zum Prozeß der Verschriftlichung des Rechtes in lombardischen Kommunen des 13. Jahrhunderts, in: Frühmittelalterliche Studien 25, 1991, S. 373-390.

GREGOR HUSMANN, Sviluppo istituzionale e tecniche elettive negli uffici comunali a Treviso: dai 'giuramenti d'ufficio' agli statuti, in: Daniela Rando – Gian Maria Varanini (Hgg.), Storia di Treviso 2, Il Medioevo, Venezia 1991, S. 103-134.

HAGEN KELLER, Die Aufhebung der Hörigkeit und die Idee menschlicher Freiheit in italienischen Kommunen des 13. Jahrhunderts, in: Johannes Fried (Hg.), Die abendländische Freiheit vom 10. zum 14. Jahrhundert. Der Wirkungszusammenhang von Idee und Wirklichkeit im europäischen Vergleich (Vorträge und Forschungen 39) Sigmaringen 1991, S. 389-407 (it. 2008).

HAGEN KELLER, Veränderungen des bäuerlichen Wirtschaftens und Lebens in Oberitalien während des 12. und 13. Jahrhunderts. Bevölkerungswachstum und Gesellschaftsorganisation im europäischen Hochmittelalter, in: Frühmittelalterliche Studien 25, 1991, S. 340-372 (it. 2014).

BARBARA SASSE TATEO, Tradition und Pragmatik in Bonvesins *De Magnalibus Mediolani*. Studien zur Arbeitstechnik und zum Selbstverständnis eines Mailänder Schriftstellers aus dem späten 13. Jahrhundert (Europäische Hochschulschriften, Reihe 3, 452) Frankfurt am Main u.a. 1991.

1992

THOMAS BEHRMANN, *Ad maiorem cautelam*. Sicherheitsdenken, Zukunftsbewußtsein und schriftliche Fixierung im Rechtsleben der italienischen Kommunen, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 72, 1992, S. 26-53.

JÖRG W. BUSCH, Oberitalienische Diözesan- und Contadoverzeichnisse. Beobachtungen zur schriftlichen Erfassung von Verwaltungsstrukturen im 13. Jahrhundert, in: Frühmittelalterliche Studien 26, 1992, S. 368-388.

HAGEN KELLER, Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen. Einführung zum Kolloquium, in: Ders. – Klaus Grubmüller – Nikolaus Staubach (Hgg.), Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen. Akten des Internationalen Kolloquiums, 17.-19. Mai 1989 (Münstersche Mittelalter-Schriften 65) München 1992, S. 1-7.

HAGEN KELLER, Die Veränderung gesellschaftlichen Handelns und die Verschriftlichung der Administration in den italienischen Stadtkommunen, ebd., S. 21-36.

HAGEN KELLER, Vom 'heiligen Buch' zur 'Buchführung'. Lebensfunktionen der Schrift im Mittelalter, in: Frühmittelalterliche Studien 26, 1992, S. 1-31 (CD-ROM 2006).

BARBARA SASSE TATEO, *Forme dell'organizzazione scolastica nell'Italia dei Comuni*, in: *Archivio storico Italiano* 150, 1992, S. 19-56.

1993

BARBARA SASSE TATEO, *I "libri rossi" di Puglia: una prima indagine*, in: Francesco Magistrale (Hg.), *I protocolli notarili tra medioevo ed età moderna. Storia istituzionale e giuridica, tipologia, strumenti per la ricerca. Atti del Convegno (Brindisi 12-13 novembre 1992) (Archivi per la storia 6)* Firenze 1993, S. 263-271.

1994

THOMAS BEHRMANN, *Domkapitel und Schriftlichkeit in Novara (11. bis 13. Jahrhundert)*. *Sozial- und Wirtschaftsgeschichte von S. Maria und S. Gaudenzio im Spiegel der urkundlichen Überlieferung (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 77)* Tübingen 1994.

MARITA BLATTMANN, *Über die 'Materialität' von Rechtstexten*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 28, 1994, S. 333-354 (CD-ROM 2006).

JÖRG W. BUSCH, *Vom einordnenden Sammeln zur argumentierenden Darlegung. Beobachtungen zum Umgang mit Kirchenrechtssätzen im 11. und 12. Jahrhundert*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 28, 1994, S. 243-256.

1995

HAGEN KELLER – THOMAS BEHRMANN (Hgg.), *Kommunales Schriftgut in Oberitalien. Formen, Funktionen, Überlieferung (Münstersche Mittelalter-Schriften 68)* München 1995, XIV, 380 S.

Inhalt:

HAGEN KELLER, *Vorwort/Prefazione*, S. VII-XIV.

THOMAS BEHRMANN, *Einleitung: Ein neuer Zugang zum Schriftgut der oberitalienischen Kommunen*, S. 1-18.

PETRA KOCH, *Die Archivierung kommunaler Bücher in den ober- und mittelitalienischen Städten im 13. und frühen 14. Jahrhundert*, S. 19-69.

THOMAS BEHRMANN, *Von der Sentenz zur Akte. Beobachtungen zur Entwicklung des Prozeßschriftgutes in Mailand*, S. 71-90.

PETRA KOCH, *Rechtskonflikte der Kommune Vercelli – Zur Entstehung und zum Einsatz von Prozeßschriftgut*, S. 91-116.

CLAUDIA BECKER, *Beiträge zur kommunalen Buchführung und Rechnungslegung*, S. 117-148.

PETER LÜTKE-WESTHUES in Zusammenarbeit mit PETRA KOCH, *Die kommunale Vermögenssteuer ('Estimo') im 13. Jahrhundert. Rekonstruktion und Analyse des Verfahrens*, S. 149-188.

MICHAEL DREWNIOK, Die Organisation der Lebensmittelversorgung in Novara im Spiegel der Kommunalstatuten des 13. Jahrhunderts, S. 189-215.

MARITA BLATTMANN, Wahlen und Schrifteinsatz in Bergamo im 13. Jahrhunderts, S. 217-264.

THOMAS BEHRMANN, Anmerkungen zum Schriftgebrauch in der kommunalen Diplomatie des 12. und frühen 13. Jahrhunderts, S. 265-281.

BARBARA SASSE TATEO, Die Zitierung kommunaler Register in den Chroniken des Galvaneo Fiamma, S. 283-303.

JÖRG W. BUSCH, Spiegelungen des Verschriftlichungsprozesses in der lombardischen Historiographie des 11. bis 13. Jahrhunderts, S. 305-321.

Zusammenfassungen der Einzelbeiträge, S. 323-330.

Riassunti dei contributi, S. 331-338.

Register, S. 339-380.

CLAUDIA BECKER, Die Kommune Chiavenna im 12. und 13. Jahrhundert. Politisch-administrative Entwicklung und gesellschaftlicher Wandel in einer lombardischen Landgemeinde (Gesellschaft, Kultur und Schrift – Mediävistische Beiträge 3) Frankfurt am Main u.a. 1995 (it. 2002).

MARITA BLATTMANN, Die Statutenbücher von Bergamo bis 1343. Eine Kommune ‚erlernt‘ den Umgang mit geschriebenem Recht, Habilitationsschrift Münster 1995 (masch.).

HAGEN KELLER, Mailand zur Zeit des Kampfes gegen Kaiser Friedrich II., in: Wilfried Hartmann (Hg.), Europas Städte zwischen Zwang und Freiheit. Die europäische Stadt um die Mitte des 13. Jahrhunderts (Schriftenreihe der Europa-Kolloquien im Alten Reichstag, Sonderband) Regensburg 1995, S. 273-296 (it. 2014).

PETRA KOCH, Die Statutengesetzgebung der Kommune Vercelli im 13. und 14. Jahrhundert. Untersuchungen zur Kodikologie, Genese und Benutzung der überlieferten Handschriften (Gesellschaft, Kultur und Schrift – Mediävistische Beiträge 1) Frankfurt am Main u.a. 1995 (Riassunto, S. 263-267).

PETER LÜTKE-WESTHUES, Die Kommunalstatuten von Verona im 13. Jahrhundert. Formen und Funktionen von Recht und Schrift in einer oberitalienischen Kommune (Gesellschaft, Kultur und Schrift – Mediävistischen Beiträge 2) Frankfurt am Main u.a. 1995.

1996

HAGEN KELLER, Einführung zum Kolloquium, in: Christel Meier – Dagmar Hüpper – Hagen Keller (Hgg.), Der Codex im Gebrauch. Akten des Internationalen Kolloquiums, 11.-13. Juni 1992 (Münstersche Mittelalter-Schriften 70) München 1996, S. 11-20.

PETRA KOCH, Kommunale Bücher in Italien und die Anfänge ihrer Archivierung, ebd., S. 87-100.

THOMAS SCHARFF, Häretikerverfolgung und Schriftlichkeit. Die Wirkung der Ketzer-gesetze auf die oberitalienischen Kommunalstatuten im 13. Jahrhundert (Gesellschaft, Kultur und Schrift – Mediävistische Beiträge 4) Frankfurt am Main u.a. 1996 (Riassunto, S. 263-266).

THOMAS SCHARFF, Schrift zur Kontrolle – Kontrolle der Schrift. Italienische und fran-zösische Inquisitoren-Handbücher des 13. und 14. Jahrhunderts, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 52, 1996, S. 547-584.

1997

THOMAS SCHARFF – THOMAS BEHRMANN (Hgg.), *Bene vivere in communitate*. Bei-träge zum italienischen und deutschen Mittelalter. Hagen Keller zum 60. Geburtstag überreicht von seinen Schülerinnen und Schülern, Münster – New York – München – Berlin 1997.

Darin zum Forschungsprojekt:

OLAF ZUMHAGEN, Tedald von Mailand (1075-1085). Erzbischof ohne *civitas*, S. 3-23.

CLAUDIA BECKER, *Sub gravioribus usuris*. Darlehensverträge der Kommune Chia-venna im 12. und 13. Jahrhundert, S. 25-48.

MARITA BLATTMANN, *Bona vicinancie receperunt et non designaverunt ...* Die Ver-waltung öffentlicher Gelder in einem Bergamasker Stadtbezirk um 1290, S. 65-92.

JULIANE TREDE, Beobachtungen zur sozialen Mobilität der ländlichen Bevölkerung im 13. Jahrhundert. Die Familie Cerpanus/de Honrigono aus Varese, S. 93-104.

FRANZ-JOSEF ARLINGHAUS, *Io, noi* und *noi insieme*. Transpersonale Konzepte in den Verträgen einer italienischen Handelsgesellschaft des 14. Jahrhunderts, S. 183-193.

JÖRG W. BUSCH, Die 'Annales Patavini s. Iustinae' in Mailand. Zur Verbreitung ober-italienischer Geschichtswerke im 13. und frühen 14. Jahrhundert, S. 239-254.

THOMAS SCHARFF, Die Inquisition in der italienischen Geschichtsschreibung im 13. und frühen 14. Jahrhundert, S. 255-277.

THOMAS BEHRMANN, The Development of Pragmatic Literacy in the Lombard City Communes, in: Richard Britnell (Hg.), *Pragmatic Literacy, East and West. 1200-1330*, Woodbridge 1997, S. 25-41.

JÖRG W. BUSCH, Die Mailänder Geschichtsschreibung zwischen Arnulf und Galva-neus Flamma. Die Beschäftigung mit der Vergangenheit im Umfeld einer oberitalieni-schen Kommune vom späten 11. bis zum frühen 14. Jahrhundert (Münstersche Mittel-alter-Schriften 72) München 1997.

HAGEN KELLER, Zur Einführung: Formen des Schriftgebrauchs im Zusammenschluß geistlicher Gemeinschaften, in: Ders. – Franz Neiske (Hgg.), *Vom Kloster zum Klos-terverband. Das Werkzeug der Schriftlichkeit* (Münstersche Mittelalter-Schriften 74) München 1997, S. 1-6.

PETER LÜTKE WESTHUES, Beobachtungen zum Charakter und zur Datierung der ältes-ten Statuten der Kommune Pistoia aus dem 12. Jahrhundert, in: *Quellen und For-schungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 77, 1997, S. 51-83.

THOMAS SCHARFF – THOMAS LENTES, Schriftlichkeit und Disziplinierung. Die Beispiele Inquisition und Frömmigkeit, in: Frühmittelalterliche Studien 31, 1997, S. 233-251.

1998

THOMAS BEHRMANN, Genoa and Lübeck: the beginnings of communal record keeping in two medieval economic metropolises, in: M. V. Roberts (Hg.), Archives and the Metropolis, London 1998, S. 11-21.

JÖRG W. BUSCH, Die Vereinnahmung eines gegnerischen Textes. Die Verweise auf ein Investiturprivileg in der sogenannten 'Historia Landulfi senioris', in: Frühmittelalterliche Studien 32, 1998, S. 146-163.

HAGEN KELLER, Mailand im 11. Jahrhundert. Das Exemplarische an einem Sonderfall, in: Jörg Jarnut – Peter Johanek (Hgg.), Die Frühgeschichte der europäischen Stadt im 11. Jahrhundert (Städteforschung A/43) Köln – Weimar – Wien 1998, S. 81-104.

PETRA SCHULTE, "Omnis homo sciat et audiat". Die Kontrolle kommunalen Handelns in Como im späten 12. und 13. Jahrhundert, in: Mélanges de l'École française de Rome. Moyen Âge 110, 1998, S. 501-547 (CD-ROM 2006).

1999

THOMAS BEHRMANN, Notariato e cultura scritta. Le città italiane e tedesche a confronto, in: Pierre Racine (Hg.), Il notariato italiano del periodo comunale, Piacenza 1999, S. 67-78.

HAGEN KELLER, Vorschrift, Mitschrift, Nachschrift. Instrumente des Willens zu vernunftgemäßem Handeln und guter Regierung in den italienischen Kommunen des Duecento, in: Ders. – Christel Meier – Thomas Scharff (Hgg.), Schriftlichkeit und Lebenspraxis. Erfassen, Bewahren, Verändern. Akten des Internationalen Kolloquiums, 8.-10. Juni 1995 (Münstersche Mittelalter-Schriften 76) München 1999, S. 25-41.

THOMAS SCHARFF, Auf der Suche nach der 'Wahrheit'. Zur Befragung von verdächtigen Personen durch mittelalterliche Inquisitoren, in: Stefan Esders – Thomas Scharff (Hgg.), Eid und Wahrheitssuche. Studien zu rechtlichen Befragungspraktiken in Mittelalter und früher Neuzeit (Gesellschaft, Kultur und Schrift – Mediävistische Beiträge 7) Frankfurt am Main u.a. 1999, S. 139-162.

2000

FRANZ-JOSEF ARLINGHAUS, Zwischen Notiz und Bilanz. Zur Eigendynamik des Schriftgebrauchs in der kaufmännischen Buchführung am Beispiel der Datini/di Bertolandi-Gesellschaft in Avignon (1367-1373) (Gesellschaft, Kultur und Schrift – Mediävistische Beiträge 8) Frankfurt am Main u.a. 2000 (English abstract S. 463-467, Riassunto, S. 468-472).

FRANZ-JOSEF ARLINGHAUS, From „Improvised Theatre“ to Scripted Roles. Literacy and Changes in Communication in North Italian Law Courts (12th-13th Centuries), in:

Karl Heidecker (Hg.), *Charters and the Use of the Written Word in Medieval Society* (Utrecht Studies in Medieval Literacy 5) Turnhout 2000, S. 215-237.

CHRISTOPH DARTMANN, Wunder als Argumente. Die Wunderberichte in der *Historia Mediolanensis* des sogenannten Landulf Senior und in der *Vita Arialdi* des Andrea von Strumi (Gesellschaft, Kultur und Schrift – Mediävistische Beiträge 10) Frankfurt am Main u.a. 2000 (Riassunto, S. 231-234).

JULIANE TREDE, Untersuchungen zum Verschriftlichungsprozeß im ländlichen Raum Oberitaliens. Die Urkunden der Pilgerkirche S. Maria di Monte Velate bei Varese aus dem 12. und 13. Jahrhundert (Gesellschaft, Kultur und Schrift – Mediävistische Beiträge 9) Frankfurt am Main u.a. 2000 (Riassunto, S. 226-228).

2001

THOMAS BEHRMANN, L'atto giudiziario e il suo pubblico. Osservazioni partendo da documenti milanesi e novaresi del XII e XIII secolo, in: Gabriella Rossetti (Hg.), *Legislazione e prassi istituzionale nell'Europa medievale. Tradizioni normative, ordinamenti, circolazione mercantile (secoli XI-XV)* (Europa mediterranea. Quaderni 15) Napoli 2001, S. 175-208.

MARITA BLATTMANN, Aderenza alla realtà, rilevanza pratica e impiego effettivo degli statuti tedeschi e italiani (secoli XII-XIV), ebd., S. 117-134.

HAGEN KELLER, Tradizione normativa e diritto statutario in 'Lombardia' nell'età comunale, ebd., S. 159-173.

JÖRG W. BUSCH, Sulle tracce della memoria comunale di Milano. Le opere dei laici del XII e XIII secolo nel "Manipulus florum" di Galvano Fiamma, in: Paolo Chiesa (Hg.), *Le Cronache medievali di Milano*, Milano 2001, S. 79-88.

2002

FRANZ-JOSEF ARLINGHAUS, Die Bedeutung des Mediums „Schrift“ für die unterschiedliche Entwicklung deutscher und italienischer Rechnungsbücher, in: Walter Pohl – Paul Herold (Hgg.), *Vom Nutzen des Schreibens* (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 1) Wien 2002, S. 237-268.

CLAUDIA BECKER, Il comune di Chiavenna nel XII e XIII secolo. L'evoluzione politico-amministrativa e i mutamenti sociali in un comune periferico lombardo. Traduzione dal tedesco di Gian Primo Falappi, Chiavenna 2002 (dt. 1995).

MARITA BLATTMANN, Prolegomena zur Untersuchung mittelalterlicher Protokollaufzeichnungen, in: *Frühmittelalterliche Studien* 36, 2002, S. 413-432.

JÖRG W. BUSCH, Mailand und Rom. Das antike Rom in lombardischen Geschichtsvorstellungen, in: *Frühmittelalterliche Studien* 36, 2002, S. 379-402.

HAGEN KELLER, Über den Zusammenhang von Verschriftlichung, kognitiver Orientierung und Individualisierung. Zum Verhalten italienischer Stadtbürger im Duecento, in: Christel Meier – Volker Honemann – Hagen Keller – Rudolf Suntrup (Hgg.), *Pragma-*

tische Dimensionen mittelalterlicher Schriftkultur, Akten des internationalen Kolloquiums, 26.-29. Mai 1999 (Münstersche Mittelalterschriften 64) München 2002, S. 1-22.

HAGEN KELLER, Oralité et écriture, in: Jean-Claude Schmitt – Otto Gerhard Oexle (Hgg.), Les tendances actuelles de l'histoire du Moyen Âge en France et en Allemagne. Actes des colloques de Sèvres (1997) et Göttingen (1998) (Histoire Ancienne et Médiévale, 66) Paris 2002, S. 127-142.

2003

HAGEN KELLER, Schriftgebrauch und Symbolhandeln in der öffentlichen Kommunikation. Aspekte des gesellschaftlich-kulturellen Wandels vom 5. bis zum 13. Jahrhundert, in: Frühmittelalterliche Studien 37, 2003, S. 1-24;

ursprüngliche, leicht abweichende Fassung: Die Entfaltung der mittelalterlichen Schriftkultur im europäischen Kontext. Schriftgebrauch und Kommunikationsverhalten im gesellschaftlich-kulturellen Wandel vom 5. bis 13. Jahrhundert, in: Reinhard Härtel – Günther Hödl – Cesare Scalon – Peter Štih (Hgg.), Schriftkultur zwischen Donau und Adria bis zum 13. Jahrhundert. Akten der Akademie Friesach "Stadt und Kultur im Mittelalter", Friesach, 11.-15. September 2002 (Schriftenreihe der Akademie Friesach 8) Klagenfurt 2008, S. 15-45.

HAGEN KELLER, La responsabilità del singolo e l'ordinamento della comunità. Il cambiamento dei valori sociali nel XII secolo, in: Giles Constable – Giorgio Cracco – Hagen Keller – Diego Quaglioni (Hgg.), Il XII secolo: la "renovatio" dell'Europa Cristiana (Annali dell'Istituto storico italo-germanico. Quaderni 62) Bologna 2003, S. 67-88 (dt. 2006).

PETRA SCHULTE, *Scripturae publicae creditur*. Das Vertrauen in Notariatsurkunden im kommunalen Italien des 12. und 13. Jahrhunderts (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 101) Tübingen 2003 (Riassunto, S. 244-251)

FRANK SCHWEPENSTETTE, Die Politik der Erinnerung. Studien zur Stadtgeschichtsschreibung Genuas im 12. Jahrhundert (Gesellschaft, Kultur und Schrift – Mediävistische Beiträge 12) Frankfurt am Main u.a. 2003.

2004

CHRISTOPH DARTMANN, Schrift im Ritual. Der Amtseid des Podestà auf den geschlossenen Statutencodex der italienischen Stadtkommune, in: Zeitschrift für Historische Forschung 31, 2004, S. 169-204.

HAGEN KELLER, Zur Quellengattung der italienischen Stadtstatuten, in: Michael Stolleis – Ruth Wolff (Hgg.), La bellezza della città. Stadtrecht und Stadtgestaltung im Italien des Mittelalters und der Renaissance (Reihe der Villa Vigoni 16) Tübingen 2004, S. 29-46.

2006

FRANZ-JOSEF ARLINGHAUS – MARCUS OSTERMANN – OLIVER PLESSOW – GUDRUN TSCHERPEL (Hgg.), Transforming the Medieval World. Uses of Pragmatic Literacy in

the Middle Ages. A CD-ROM and Book (Utrecht Studies in Medieval Literacy 6) Turnhout 2006.

Darin (mit Textbeispielen auch in englischer Übersetzung):

FRANZ-JOSEF ARLINGHAUS, Account Books, S. 43-69.

PETRA SCHULTE, Notarial Documents, S. 197-237.

FRANK SCHWEPENSTETTE, City Chronicles, S. 127-149.

Auf der CD außer diesen Beiträgen auch:

ARLINGHAUS, Die Bedeutung, 2002.

BLATTMANN, Über die Materialität, 1994.

KELLER, Vom heiligen Buch, 1992.

JÖRG W. BUSCH, Von der Rückprojektion zur Tatsachenermittlung. Die Wiederentdeckung der Vergangenheit in den oberitalienischen Kommunen des 13. und frühen 14. Jahrhunderts, in: Rudolf Suntrup – Jan R. Veenstra (Hgg.), Building the Past – Konstruktion der eigenen Vergangenheit – (Medieval to Early Modern Culture – Kultureller Wandel vom Mittelalter zur Frühen Neuzeit 7) Frankfurt am Main u.a. 2006, S. 33-51.

HAGEN KELLER, Die Verantwortung des Einzelnen und die Ordnung der Gemeinschaft. Zum Wandel gesellschaftlicher Werte im 12. Jahrhundert, in: Frühmittelalterliche Studien 40, 2006, S. 183-197 (it. 2003, hier mit bibliographischen Ergänzungen).

HAGEN KELLER, La scrittura e le scritture, in: Ders. – Giorgio Cracco – Jaques Le Goff – Gherardo Ortalli (Hgg.), Europa in costruzione. La forza delle identità, la ricerca di unità (secoli IX-XIII). Atti della XLVI settimana di studio del Centro per gli studi storici italo-germanici in Trento, Trento, 15-19 settembre 2003 (Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento. Quaderni 69) Bologna 2006, S. 443-466.

2007

MARITA BLATTMANN, Protokollführung in römisch-kanonischen und deutschrechtlichen Gerichtsverfahren im 13. und 14. Jahrhundert, in: Stefan Esders (Hg.), Rechtsverständnis und Konfliktbewältigung. Gerichtliche und außergerichtliche Strategien im Mittelalter, Köln u.a. 2007, S. 141-164.

2008

HAGEN KELLER, La civiltà comunale italiana nella storiografia tedesca, in: Andrea Zorzi (Hg.), La civiltà comunale italiana nella storiografia internazionale: atti del Convegno internazionale di studi (Pistoia, 9-10 aprile 2005), Firenze 2008, S. 19-64.

HAGEN KELLER, L'abolizione della servitù e l'idea della libertà umana nei comuni italiani del XIII secolo, in: Armando Antonelli – Massimo Giansante (Hgg.), Il Liber Paradisus e le liberazioni collettive nel XIII secolo. Cento anni di studi (1906-2008), Bologna 2008, S. 113-130 (dt. 1991).

PETRA SCHULTE, *Fides publica*. Die Dekonstruktion eines Forschungsbegriffes, in: Dies. – Marco Mostert – Irene von Renswoude (Hgg.), Strategies of Writing. Studies

on Text and Trust in the Middle Ages (Utrecht Studies in Medieval Literacy 13) Turnhout 2008, S. 15-36.

PETRA SCHULTE, Schriftgebrauch im Comasker Zivilprozeß des 13. Jahrhunderts: statutarische Norm und klösterliche Überlieferung, in: Susanne Lepsius – Thomas Wetzstein (Hgg.), Als die Welt in die Akten kam. Prozeßschriftgut im europäischen Mittelalter (Rechtssprechung 27) Frankfurt am Main 2008, S. 95-138.

2011

CHRISTOPH DARTMANN, Writing and political communication in Italian city communes, in: Paul Barnwell – Marco Mostert (Hgg.), Medieval Legal Process: Physical, Spoken and Written Performance in the Middle Ages (Utrecht Studies in Medieval Literacy) Turnhout 2011, S. 197-209.

CHRISTOPH DARTMANN, Zur Einführung: Dimensionen mittelalterlicher Schriftkultur zwischen Pragmatik und Performanz, in: Ders. – Thomas Scharff – Christoph Friedrich Weber (Hgg.), Zwischen Pragmatik und Performanz. Dimensionen mittelalterlicher Schriftkultur (Utrecht Studies in Medieval Literacy 18) Turnhout 2011, S. 1-23.

2012

HAGEN KELLER, Norm, Rechtsbruch und Strafe im "öffentlichen Bewusstsein" der italienischen Kommunen, in: Gabriele Annas – Michael Rothmann – Petra Schulte (Hgg.), Gerechtigkeit im gesellschaftlichen Diskurs des späteren Mittelalters (Köln 31. März / 1. April 2005) (Zeitschrift für historische Forschung, Beihefte 47) Berlin 2012, S. 149-175.

2014

HAGEN KELLER, Die Erforschung der italienischen Stadtkommunen seit der Mitte des 20. Jahrhunderts, in: Frühmittelalterliche Studien 48, 2014, S. 1-38.

HAGEN KELLER, Die italienische Kommune als Laboratorium administrativen Schriftgebrauchs, in: Susanne Lepsius – Reiner Schulze – Bernd Kannowski (Hgg.), Recht – Geschichte – Geschichtsschreibung. Rechts- und Verfassungsgeschichte im deutsch-italienischen Diskurs (Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung. Münchner Universitätsschriften. Juristische Fakultät 95) Berlin 2014, S. 67-82.

HAGEN KELLER, Il laboratorio politico del Comune medioevale (Nuovo Medioevo 96) Napoli 2014.

Darin von den oben zitierten Arbeiten zum Forschungsprojekt:

La codificazione del diritto consuetudinario di Milano nel contesto socio-istituzionale della città, S. 311-337 (dt. 1989).

Il contesto rurale. Crescita demografica, organizzazione economico-sociale e trasformazioni della vita contadina nei secoli XII e XIII, S. 121-162 (dt. 1991).

Milano negli anni della guerra contro l'imperatore Federico II, S. 339-372 (dt. 1995).

Milano nel secolo XI. L'esemplarità di un caso particolare, S. 229-262 (dt. 1998).

La società milanese del Duecento nello specchio della tradizione archivistica, S. 373-387 (Originalbeitrag).

2015

FRANZ-JOSEF ARLINGHAUS, Materialität und Differenzierung der Kommunikation. Zu Funktion des Pergament- und Papiergebrauchs in der spätmittelalterlichen Ständegesellschaft, in: Carla Meyer – Sandra Schulz – Bernd Schneidmüller (Hgg.), Papier im mittelalterlichen Europa. Herstellung und Gebrauch (Materiale Textkulturen 7) Berlin 2015, S. 179-190.

2016

FRANZ-JOSEF ARLINGHAUS, Legitimationsstrategien in schwieriger Zeit. Die Sentenzen der Mailänder Kommunalgerichte im 12. und 13. Jahrhundert, Konstanz 2016.

JÖRG W. BUSCH, L'eredità del Comune. L'idea dell'autonomia lombarda, in: Simone Albonico – Serena Romano (Hgg.), Courts and Courtly Cultures in Early Modern Italy and Europe. Models and Languages (Études lausannoises d'histoire de l'art 20) Roma 2016, S. 67-76.

HAGEN KELLER – MARITA BLATTMANN (Hgg.), Träger der Verschriftlichung und Strukturen der Überlieferung in oberitalienischen Kommunen des 12. und 13. Jahrhunderts (Wissenschaftliche Schriften der WWU Münster, Reihe X, 25) Münster 2016.

Inhalt:

MARITA BLATTMANN, Vorwort, S. VIII-IX

HAGEN KELLER, Zur Einführung: Neue Formen des Dokumentationsverhaltens in der Gesellschaft Oberitaliens (12./13. Jahrhundert), S. 1-16.

PATRIZIA CARMASSI, Kirchliche Institutionen und Verschriftungsprozeß. Bemerkungen anhand eines bisher unbeachteten *breve recordationis de ficto* der mailändischen Lektoren, S. 17-74.

CHRISTOPH DARTMANN, Beobachtungen zur Struktur der Überlieferung der Zisterzienserabtei Chiaravalle Milanese, S. 75-119.

CLAUDIA BECKER, Entstehung und Entwicklung des ältesten Liber Iurium von Como (,Vetera Monumenta Civitatis Novocomo', vol. 1), S. 121-153.

PETRA KOCH, *Hic debet scribere Petrus notarius* ... Zur Entstehung der Vercelleser Urkundensammlung des 13. Jahrhunderts, S. 155-217.

THOMAS BEHRMANN, Der Rechtsakt und sein Publikum. Beobachtungen an Mailänder und Novareser Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts, S. 219-257.

BARBARA BRANDT, Die Prozessschriftstücke als Gegenstand theoretischer Überlegungen in den Bologneser *artes notariae* des 13. Jahrhunderts, S. 259-302.

CHRISTOPH DARTMANN, Notariatstätigkeit im südlichen Mailänder Contado. Beobachtungen zum 12. Jahrhundert an der Überlieferung der Zisterzienserabtei Chiaravalle Milanese, S. 303-331.

CLAUDIA BECKER, *Peritissimus laicorum*. Der Podestà Guilielmus de Pusterla und die Fortschritte der kommunalen Administration, S. 333-369.

RAIMUND HERMES, Interkommunale Schiedsgerichtsbarkeit im frühen 13. Jahrhundert. Beobachtungen zu Verfahren und Schrifteinsatz anhand eines Konfliktbündels im Südpiemont, S. 371-438.

Veröffentlichungen aus dem SFB 231 A „Der Verschriftlichungsprozeß und seine Träger in Oberitalien (11. -13. Jahrhundert)“, S. 439-451.

Zusammenfassungen der Einzelbeiträge, S. 453-464.

Riassunti dei contributi, S. 465-476.

Register, S. 477-504.

Zusammenfassungen der Einzelbeiträge

HAGEN KELLER, Zur Einführung: Neue Formen des Dokumentationsverhaltens in der Gesellschaft Oberitaliens (12./13. Jahrhundert) (S. 1-16)

Die Einführung zeigt auf, unter welchen Fragestellungen die vor mehr als einem Jahrzehnt abgeschlossenen Beiträge des Bandes erarbeitet wurden und weshalb ihre Ergebnisse noch unmittelbar relevant sind für die aktuelle Diskussion über die sprunghafte Ausweitung schriftlicher Dokumentation in den italienischen Kommunen. Die Untersuchungen waren als Teilprojekt A eingebunden in einen Sonderforschungsbereich (SFB 231), der von 1986 bis 1999 die signifikante Ausweitung des Schriftgebrauchs in der europäischen Gesellschaft während des hohen und späten Mittelalters aus unterschiedlichen Perspektiven in den Blick nahm. Unter dem Titel „Der Verschriftlichungsprozess und seine Träger in Oberitalien (11.-13. Jahrhundert)“ thematisierte das Teilprojekt als einzige Arbeitsgruppe die neuen Formen administrativer Dokumentation. Die Ausrichtung des SFB 231 auf die gemeineuropäische Entwicklung akzentuierte die Grundfrage nach der Veränderung intellektueller Einstellungen und damit nach dem gesellschaftlich-kulturellen Wandel, in dem sich die „rivoluzione documentaria“ in den italienischen Kommunen vollzog. Insofern standen neben den konkreten Manifestationen der neuartigen Verwaltungsschriftlichkeit stets auch das Experimentieren mit neuen Formen sowie Lernprozesse im Umgang mit schriftlicher Dokumentation im Fokus unserer Untersuchungen.

Die Einführung stellt die einzelnen Beiträge des Bandes in diesen weiteren Zusammenhang und versucht aufzuzeigen, in welcher Richtung sie die aktuelle Diskussion weiterführen können. Die Ergebnisse der hier vorgelegten Studien wurden von den Autorinnen und Autoren jeweils in einem eigenen Resümee zusammengefasst. In der Einführung werden sie mit Blick auf übergreifende Gesichtspunkte noch einmal kurz vorgestellt.

PATRIZIA CARMASSI, Kirchliche Institutionen und Verschriftlichungsprozess. Bemerkungen anhand eines bisher unbeachtet gebliebenen *breve recordationis de ficto* der mailändischen Lektoren (S. 17-74)

Das hier untersuchte *breve recordationis* über die Einkünfte der mailändischen Lektoren wurde in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in ein über hundert Jahre zuvor angelegtes ambrosianische Lektionar eingetragen (Milano, Biblioteca Nazionale Braidense, Fondo Castiglioni 16, 162^v). Der liturgische Codex war damals bei den begünstigten Lektoren immer noch in Benutzung.

Hinsichtlich der Struktur des *breve* lassen sich zunächst gattungstypische Merkmale beobachten, wie etwa die Reduktion auf das ökonomisch Wichtige und damit einhergehend eine Abkehr von der kontextualisierten Protokollsituation, ein Ansatz zur Summierung der Einkünfte und die Tendenz hin zu einem administrativen Dokument, ohne dass schon eine voll entwickelte zweckmäßige Version vorläge. In einem zweiten Schritt konnten diese kargen Informationen mit erhaltenen Dokumenten (*cartae, libelli, Testamente*) verknüpft und so die hier in äußerster Reduktion fixierten ökonomischen Verhältnisse konkret rekonstruiert werden: Empfänger und Schuldner ließen sich ebenso namhaft machen wie die Lage und Besitzgeschichte der zinseinbringenden Grundstücke und die Stiftungsumstände der jährlich gefeierten Gedächtnisgottesdienste. Insbesondere erschloss die Zusammenschau diverser Urkunden den Verlauf einer langwierigen Kontroverse zwischen *lectores* und *decumani* über die *terra sancti Gabrielis*. Die Pachtverhältnisse zwischen den beiden Gemeinschaften, die das *breve* widerspiegelt, entsprechen dem in einer Urkunde vom 10. März 1115 fixierten Stand. Sie wurden allerdings im Laufe der nächsten Jahrzehnte modifiziert, wie unter anderem eine Sentenz von 1192 zeigt. Somit stellt sich die Frage nach der pragmatischen Funktion des fast 150 Jahre später auf veraltetem Stand erfolgten Eintrags in das Lektionar.

Die Suche nach einer Antwort illustriert abschließend, wie Lektoren und andere kirchliche *ordines* angesichts der historischen Situation der Mailänder Kirche im späteren 13. Jahrhundert die Schrift zur Sicherung und Konsolidierung ihrer ökonomischen Verhältnisse einsetzten. Dabei wird die Funktion der Notare am Beispiel des im Dienst des Mailänder Kapitels stehenden Marchus de Hostiolo verdeutlicht. Die rekonstruierten juristischen Auseinandersetzungen zwischen Lektoren und *decumani* im ausgehenden 12. Jahrhundert erweisen ferner den Wert schriftlicher Zeugnisse vor Gericht im Bewusstsein der Parteien ebenso wie im Hinblick auf die Sentenz und dokumentieren die Rezeption und Benutzung von Aufzeichnungen vor allem römischen und kanonischen Rechtes.

CHRISTOPH DARTMANN, Beobachtungen zur Struktur der Überlieferung der Zisterzienserabtei Chiaravalle Milanese (S. 75-119)

Die Überlieferung der Zisterzienserabtei Chiaravalle Milanese zählt zu den umfangreichsten Beständen des Hochmittelalters in der zentralen Lombardei. Der Beitrag untersucht für das 12. und 13. Jahrhundert zunächst sein Wachstum, seine Zusammensetzung sowie Ordnungsmaßnahmen, die sich gegen Ende des 13. Jahrhunderts nachweisen lassen.

Seit der Gründung 1135 stieg die Zahl der pro Jahrzehnt erhaltenen bzw. bezeugten Notariatsinstrumente kontinuierlich an. Lediglich die kriegerischen Auseinandersetzungen Mailands mit den Kaisern Friedrich I. Barbarossa und Friedrich II. unterbrachen diesen steten Wachstumsprozess. Die Entwicklung verlief somit bis 1250 synchron zu jener in anderen geistlichen Institutionen von städtischem Charakter. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts jedoch wird Chiaravalle Milanese zu einem Sonderfall: während andernorts die Zahl der aufbewahrten Einzelpergamente rapide abnahm, verzeichnet die Mailänder Zisterzienserabtei erst in den Jahren 1270 bis 1279 die höchsten Werte. Dieser gegenläufige Trend lässt sich nicht auf einen neuen Verschriftlichungsschub in der kommunalen Gesellschaft zurückführen; vielmehr resultierte er aus spezifischen Modifikationen in der Wirtschafts- und Aufbewahrungspraxis der Zisterzienser. Weil ihr Abteiarchiv mit rund 2000 Einzelpergamenten so umfangreich geworden war, begannen die Mönche ordnende Maßnahmen, die von Dorsualnotizen über das Zusammennähen inhaltlich zusammengehörender Dokumente bis zur Anfertigung thematisch geordneter Abschriften reichten.

Der zweite Schwerpunkt des Beitrags befasst sich mit Notariatsinstrumenten, die ursprünglich nicht unter unmittelbarer Beteiligung der Zisterzienser entstanden sind, sondern erst nachträglich in den Besitz von Chiaravalle Milanese gelangten. Anhand dreier 'Überlieferungsknoten' – also umfangreichen Dossiers, die die Geschäfte einzelner Familien oder die Besitzgeschichte bestimmter Grundstückskomplexe dokumentieren – werden die Faktoren ermittelt, die während des 12. und 13. Jahrhunderts zur rapiden Zunahme schriftlicher Fixierung von Grundbesitz beitrugen. Die zunehmende Kommerzialisierung von Grundbesitz ging mit einer Monetarisierung des städtischen Lebens einher. Land konnte als Sicherheit eingesetzt und musste ggf. verkauft werden, um Kredite zu finanzieren. Vielfach erwarben nun Verwandte oder Interessengruppen gemeinsam Liegenschaften. Die Absicherung dieses genossenschaftlichen Besitzes beförderte die Verschriftung der Kaufverträge. Zugleich wurden durch diese Form des gemeinsamen Erwerbs und Bewirtschaftens im Erbfall die Eigentumsverhältnisse immer komplexer, was häufig zu einem Wiederverkauf der Liegenschaften führte. Weil dabei auch sämt-

liche älteren Dokumente über die Besitzverhältnisse an den Käufer weitergereicht wurden, lassen sich Überlieferungsketten rekonstruieren, in denen jede Transaktion belegt ist, die über das direkte Vererben vom Vater auf seine Kinder hinausgeht. Somit belegen diese Beobachtungen eine weitere Spielart von 'Folgeschriftlichkeit', also des Umstandes, dass ein einmaliges Niederschreiben von Sachverhalten weitere Aufzeichnungen nach sich zieht.

CLAUDIA BECKER, Entstehung und Entwicklung des ältesten Liber Iurium von Como (,Vetera Monumenta Civitatis Novocomi', vol. 1) (S. 121-153)

Neben die Aufzeichnungen von mündlich tradiertem Recht (*consuetudines*) und von gesetztem Recht in Statutenbüchern treten als weitere kommunale ‚Rechtssammlungen‘ die sogenannten Libri Iurium. In diese oft in mehreren Parallelexemplaren vorliegenden Bücher wurden seit dem späten 12. Jahrhundert beurkundete Rechtstitel, Verträge und andere für die Kommune relevante Dokumente kopiert oder als Authentica eingetragen, um sie vor Verlust zu schützen und stets verfügbar zu halten. Bei der Einführung dieses neuen Verwaltungsinstrumentes kam offensichtlich den von Stadt zu Stadt reisenden ‚Berufspodestà‘ eine besondere Rolle zu. Hatten sie Libri Iurium in einer Kommune kennen und schätzen gelernt, regten sie an, entsprechende Verzeichnisse auch an ihren weiteren Amtsorten zu erstellen.

So geht auch der im ersten Band der ‚Vetera Monumenta‘ erhaltene Comasker Liber Iurium ersichtlich auf die Initiative eines Podestà zurück, nämlich des Mailänders Guilielmus de Pusterla, der 1225 und 1227 in Como amtierte. In seinem Auftrag legte – nach nur durch vage Hinweise erschließbaren Vorstufen – der Notar Arialduus Guittus den Grundstein zum tradierten Comasker Liber Iurium durch abschriftliche Zusammenstellung und Beglaubigung von mindestens 51 Originalurkunden. Das so entstandene Buch ist anscheinend erst in der Zeit der kaiserlichen Podestà um 1240 weitergeführt worden, unter denen der Notar Rovulus de Larovole neue Dokumente eintrug, die die veränderte politische Situation nach dem Übergang Comos von der Zweiten Lega Lombarda zu Kaiser Friedrich II. widerspiegeln. In der Folgezeit, auch nach einem weiteren Machtwechsel nun zugunsten der Mailänder Guelfen (,Torreani‘), wurde der Liber Iurium kontinuierlich fortgeführt. 1286 erfolgte auf Veranlassung des *cancellarius* Ferrabos de Dorsio eine Gesamtedaktion und Neufassung durch den Notar Bertramolus de Albri-cis. Das Resultat waren 14 sauber geschriebene Quaternionen, von denen nach Verlust der ersten beiden Lagen heute noch zwölf als ‚Buchschrift-Teil‘ (= fol. 1-111) des ersten Bandes der ‚Vetera Monumenta‘ vorliegen.

Bis 1399 wurde das Buch im angebundenen ‚Kursive-Teil‘ (= fol. 112-138) kontinuierlich weitergeführt, wobei verschiedene Notare in unterschiedlichen Formen Dokumente in Geschäftsschrift eintrugen. Auch ohne statutarische Vorschriften, die für Como zumindest nicht überliefert sind, hatte sich der Liber Iurium als selbstverständlich genutztes Verwaltungsinstrument etabliert.

PETRA KOCH, *Hic debet scribere Petrus notarius ... Zur Entstehung der Verceller Urkundensammlung des 13. Jahrhunderts* (S. 155-217)

Zwischen 1221 und 1225 ließ die Kommune Vercelli eine umfangreiche Urkundensammlung anlegen: einen Codex mit kommunalen Verträgen (neuzeitliche Bezeichnung: ‚Pacta‘) und jeweils zwei Parallelcodices mit Dokumenten über kommunale Erwerbungen (‚Acquisti 1 und 2‘) sowie Bürgereiden und Einweisungen in Landbesitz (‚Investiture 1 und 2‘). Die erhaltenen Lagentituli, Einschreibanweisungen und Platzhalternotizen erlauben eine Rekonstruktion des Anlagevorgangs: Eingetragen wurden bevorzugt Originalausfertigungen direkt aus den Imbreviaturen der Rogatare, oft von diesen selbst oder – sofern andere in ihrem Auftrag die Einträge vorgenommen hatten – mit deren eigenhändiger Gegenzeichnung. Wo die Imbreviaturen nicht (mehr) greifbar waren, wurden ausgefertigte Einzelpergamente mitsamt den Notarsunterschriften und -signeten kopiert und von zwei weiteren Notaren neben dem Kopisten beglaubigt. Insgesamt musste schon bei der Anlage die Zusammenarbeit von über zwanzig Notaren koordiniert werden; weitere trugen später zwischen 1223/25 und 1332 einige Nachträge ein. Da – was sich sonderlich bei den ‚Acquisti‘ beobachten lässt – die beiden Exemplare parallel nebeneinander erstellt und nicht etwa das zweite vom ersten abkopiert wurde, kam es bereits bei der Anlage zu inhaltlichen Abweichungen; unterschiedliche Ergänzungen in den beiden Büchern und Blattverluste vergrößerten später noch diese Differenzen.

Der Codex ‚Pacta‘ enthält heute noch 374 Urkunden aus dem Zeitraum 1165 bis 1221 und 20 Nachträge von 1223/24, 1246, 1254/59 und 1339; ‚Acquisti 1‘ 327 Urkunden aus den Jahren 1142 bis 1225 mit zehn Nachträgen von 1225 bis 1332; ‚Investiture 1‘ 159 Urkunden aus den Jahren 1213 bis 1222. Da das Schwergewicht der Einträge eindeutig bei Dokumenten aus den ersten beiden Dezennien des Trecento liegt, ging es offenbar darum, neben wichtigen älteren gerade die verstreuten jüngsten Urkunden zentral zu erfassen.

THOMAS BEHRMANN, Der Rechtsakt und sein Publikum. Beobachtungen an Mailänder und Novareser Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts (S. 219-257)

Ursprünglich vollziehen sich Rechtshandlungen im Mittelalter vor einem Publikum, das die Erinnerung an die abgelaufenen Vorgänge bewahrt und dadurch ihre Rechtsgültigkeit sicherstellt. Der Aufsatz untersucht die Frage, wie sich der zunehmende Schriftgebrauch in den italienischen Kommunen auf diese traditionelle Funktion der Öffentlichkeit – also der Zeugen – auswirkt.

Gezeigt wird zunächst an einzelnen Genueser Quellen die wichtige Funktion und der hohe soziale Rang der Zeugen bis in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts hinein. Diese Feststellung wird dann durch eine Untersuchung der Zeuggennamen in Mailänder Gerichtsurkunden des 12. Jahrhunderts empirisch bestätigt. Es erweist sich, dass die Zeugen zu einem großen Teil der politischen Führungsschicht entstammen und über längere Zeiträume als Gerichtszeugen herangezogen werden. Seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts wandelt sich jedoch dieses Bild. Hochrangige Zeugen werden seltener; statt dessen erscheinen Notare unter den Zeugen.

Was sich für den qualitativen Status der Zeugen ermitteln lässt, findet seine Entsprechung in einer quantitativen Analyse. Eine Untersuchung der Anzahl der Zeugen in ca. 250 Gerichtsurkunden aus Mailand sowie – als Kontrollgruppe – in ca. 130 Pachturkunden aus Novara jeweils für den Zeitraum 1100 bis 1250 ergibt in beiden Fällen eine deutlich sinkende Zeugenpräsenz.

Das Vordringen der Schrift führt – so das Ergebnis – nicht zu einer Verdrängung der Öffentlichkeit, lässt jedoch ihre traditionelle Funktion verblassen.

BARBARA BRANDT, Die Prozessschriftstücke als Gegenstand theoretischer Überlegungen in den Bologneser *artes notariae* des 13. Jahrhunderts (S. 259-302)

Vor dem Hintergrund der Ausformung des kommunalen Zivilprozesses und der Entstehung der ‚Prozessakte‘ als Gesamtheit aller für das Verfahren benötigten und aus dem Verfahren entstammenden Schriftstücke werden die Anweisungen aus den *artes notariae* der Bologneser Schule (Rainerius Perusinus, Rolandinus Passagerii, Johannes Bononiensis) und aus dem *ordo iudiciarius* des Aegidius de Fuscarariis untersucht. Ziel ist es, in den Texten Spuren der Reflexion über den Einsatz der Schrift im Gerichtsverfahren und die Kriterien, denen die Verschriftung der einzelnen Schritte des Prozesses folgen sollte, freizulegen und Probleme oder Konflikte bei der Umsetzung dieser Anweisungen zu ermitteln. Drei Aspekte treten in den *artes notariae* als Gegenstand theoretischer Überlegungen hervor:

1. Verwendung von Schrift zur angemessenen Information der Prozessparteien bei gleichzeitiger Verhinderung von Betrug, 2. die Umsetzung des gesprochenen Wortes in Schrift und 3. die Anwendung von Layout-Techniken für die Gestaltung der Prozessakte.

Dass man im Laufe einer Gerichtsverhandlung auch die gegnerische Partei mit Informationen versorgen musste, erweist sich in den *artes notariae* als Problem. Kontrovers ist insbesondere die Frage, ob die *capitula* (Listen mit den Angaben der eigenen Zeugen und der durch sie zu bestätigenden Sachverhalte) überhaupt in schriftlicher Form dem Gegner überreicht werden sollten. Die Befürworter eines Austausches schriftlicher *capitula* sehen darin die angemessene Form der Informationsübermittlung, stellen also den funktionellen Wert der schriftlichen Information in den Vordergrund. Hingegen betonen die Befürworter einer nur mündlichen Mitteilung der *capitula* den Aspekt der Sicherheit und weisen auf die Gefahr hin, dass schriftliche Unterlagen auch für das Präparieren von Zeugen genutzt werden können. Ähnliche Vorbehalte werden gegenüber der Aushändigung von Urkundenabschriften an den Gegner geäußert, da vor allem die Übermittlung der *publicationes* der Urkunde die Möglichkeit eines Betruges eröffne. Als Lösung bietet sich die Auslassung der *publicationes* oder sogar die Beschränkung der Abschrift auf die relevanten Passagen der Urkunde an.

Eine große Herausforderung stellt für die Autoren der *artes notariae* das Vermitteln von Techniken für die Protokollierung mündlicher Äußerungen dar, wie sie insbesondere bei der Zeugenbefragung gefordert wird. Denn hier muss der Notar einerseits die Aussage inhaltlich genau wiedergeben, andererseits sie in eine juristisch verwertbare Form reduzieren – unter Umständen sogar klarer formulieren, als es der Zeuge selbst vermag – und außerdem vom Volgare ins Lateinische übersetzen. Um diesem Anspruch zu genügen, schlagen Rainerius und Rolandinus eine mehrschrittige Prozedur vor: zuerst eine Phase des Sammelns und Ordners vor der eigentlichen Verschriftung der Aussage und dann eine Verständigung zwischen Notar und Zeugen sowohl über das mündliche geordnete Produkt als auch über die Niederschrift. Dadurch sollte garantiert werden, dass die notwendige Reduktion nicht in Manipulation ausartete, doch war dies mit letzter Sicherheit nicht möglich. Damit stellt die Prozedur einen Kompromiss dar zwischen einem nicht vollständig einlösbaren Anspruch und den Notwendigkeiten des Verfahrens. Zentral sind dabei die dem protokollierenden Notar zugeschriebenen Eigenschaften Integrität, Kompetenz und Akribie, die ihn für die Rolle des Garanten der korrekten Dokumentation von Handeln und Wille in der schriftlichen Form qualifizieren.

Ein letzter wichtiger Gegenstand von Reflexion ist die graphische Gestaltung der umfangreich gewordenen Prozessakte. Die Autoren der *artes* nutzen die

Techniken des Layout insbesondere für die Erleichterung der Konsultation der Akte: Für die Verschriftung der Tatsachenbehauptungen (*positiones*) der Parteien empfiehlt Rainerius dem Notar, für jede Partei von vornherein eine ganze Seite des Registers zu reservieren, um die im Verfahren abwechselnd vorgetragenen Aussagen in zwei separaten Blöcken zu protokollieren; eine Einteilung der Registerseite ist vorgesehen, um die wichtigsten Eckdaten des Verfahrens als Überblick darzustellen. Den Parteienvertretern vermittelt Aegidius de Fuscarariis ein System von Querverweisen, um einzelne Abschnitte der Zeugenaussagen mit den *capitula* zu verknüpfen, auf die sie sich beziehen und die sie nach Meinung des Anwalts beweisen.

Insgesamt zeigt die Untersuchung der *artes notariae*, dass der Schrifteinsatz im Gerichtsverfahren in einem Spannungsfeld zum Teil kontrastierender Bedürfnisse, Ziele und Ansprüche stand. Die Autoren waren sich bewusst, dass der Einsatz der Schrift Möglichkeiten eröffnete, die strittigen Punkte genau festzulegen, alle Prozessbeteiligten mit den notwendigen Informationen zu versorgen, erhaltene Informationen für sich zu verwerten, Aussagen festzuhalten und das Verfahren auch über eine längere Zeit zu überblicken. Sie waren deshalb vor allem bedacht, Techniken zu vermitteln, die eine bessere Visualisierung und die optimale sprachliche Gestaltung der Akte erlaubten. Doch sie sahen auch, dass der Einsatz der Schrift dem Bedürfnis nach Sicherheit widersprechen konnte. Vom Misstrauen gegenüber den Streitparteien geleitet, sahen sie in der besseren Aufbereitung von Informationen auch die Möglichkeit zu Fälschung und Betrug. Dies führt dann zur Empfehlung, die Schriftlichkeit punktuell zu reduzieren oder sogar auf sie zu verzichten.

CHRISTOPH DARTMANN, Notarstätigkeit im südlichen Mailänder Contado. Beobachtungen zum 12. Jahrhundert an der Überlieferung der Zisterzienserabtei Chiaravalle Milanese (S. 303-331)

Das ländliche Notariat in der Lombardei ist bisher für das 12. Jahrhundert vorwiegend aufgrund von Beständen altehrwürdiger geistlicher Institutionen erforscht worden, die zudem den bereits im Hochmittelalter erschlossenen Randzonen der Poebene entstammten. Im Gegensatz dazu untersucht diese Studie anhand des Bestands der Zisterzienserabtei Chiaravalle Milanese in der ‚Bassa milanese‘ eine erst während des 12. Jahrhunderts intensiver bewirtschaftete und administrativ durchdrungene Region. Weil neben den *actum*-Vermerken kaum Informationen über sozialen Hintergrund und Tätigkeitskreis der Notare zur Verfügung stehen, wird ausgehend von einer Analyse der Schreiborte ein Profil jener Personen re-

konstruiert, die im südlichen Mailänder Contado Geschäfte dokumentierten. Während in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts in dieser Region kaum Notariatsinstrumente entstanden, lässt sich in der zweiten Hälfte dort eine zunehmende Schreibertätigkeit konstatieren, die jedoch weitgehend von nicht im Contado selbst ansässigen Notaren geleistet wurde. Vielmehr wurden zur Dokumentation von Geschäften innerhalb der ländlichen Bevölkerung Notare aus Mailand und Pavia herangezogen. Somit dürfte das Contado-Notariat in der hier untersuchten Region deutlich schwächer ausgeprägt gewesen sein als in bisher untersuchten Beispielen.

Zugleich lässt sich in Einzelfällen die Einbettung von Notaren in die Gesellschaft der ‚Bassa milanese‘ nachweisen: Der Notar Guido Colderarius war für eine Bauernfamilie nicht nur als Schreiber tätig, sondern stellte ihr zugleich Kredite bereit oder vermittelte sie. Der Notar Oldericus aus der Mailänder Valvassorenfamilie der Cumini betätigte sich vielfach im Dienst seiner verwandtschaftlichen, nachbarschaftlichen und vasallitischen Netzwerke.

Zusammen mit den Ergebnissen über notarielle Tätigkeit im südlichen Mailänder Contado erweisen diese Einzelbeobachtungen die Fruchtbarkeit des Ansatzes, zur Erforschung des Notariats die Schreiber und ihre Tätigkeit möglichst breit in ihr soziales Umfeld einzuordnen.

CLAUDIA BECKER, *Peritissimus laicorum*. Der Podestà Guilielmus de Pusterla und die Fortschritte in der kommunalen Administration (S. 333-369)

Bei der Frage nach den Gründen für die schnelle Ausbreitung neuer Formen kommunalen Schriftgutes in den italienischen Stadtkommunen, das sich über Stadtgrenzen hinweg auffallend homogen präsentiert, ist der Blick auch auf die Einführung des Podestats zu richten, das seit dem späten 12. Jahrhundert das Regiment einheimischer Konsuln abgelöst hat. Die neuen Amtsinhaber, zumeist Angehörige sozial höherstehender, oft adliger Familien, wurden – hatten sie sich in einer Stadt erst einmal bewährt – in verschiedene Kommunen als Podestà berufen. Zwar sollten sie eigentlich nur als über den innerstädtischen Parteien Stehende den Willen des einheimischen Rates ausführen und nicht etwa eine eigene Machtposition aufbauen. Dennoch konnten sie sicherlich Innovationen in der Administration, die sie bei früheren Amtszeiten in anderen Städten kennen gelernt und/oder dort erfolgreich ausprobiert hatten, am neuen Amtsort vorstellen und mit Zustimmung des Rates in der Verwaltung einführen.

Die Möglichkeiten und Aktivitäten eines Podestà, die Administration einer ihm nur auf wenige Monate anvertrauten Kommune durch Einführung des neuen

Mediums der Schrift voranzubringen, werden hier am Beispiel eines frühen ‚Berufspodestà‘, des Mailänders Guilielmus de Pusterla, aufgezeigt. Er hinterließ aus seinen insgesamt 16 bislang nachweisbaren Amtszeiten als Podestà in neun Kommunen (Alessandria, Asti, Bergamo, Bologna, Como, Piacenza, Treviso, Vercelli und Vicenza) zwischen 1193 und 1227 zahlreiche Spuren im kommunalen Schriftgut, die seine aktive Rolle bei der Modernisierung der Verwaltung belegen. Der Schwerpunkt seiner Bemühungen lag in der grundsätzlichen Regelung außenpolitischer Konflikte, die er vermittels schriftlicher Fixierung in Verträgen und zusätzlicher Sicherung der Schriftstücke durch Eintrag in kommunale Bücher (‚Libri Iurium‘) dauerhaft festschreiben ließ. Dass die Initiative dazu wie auch beim Erlass verschiedener Statuten tatsächlich von Guilielmus ausging, geht aus Formulierungen wie *statuta et decreta facta et ordinata per dominum ... potestatem* hervor, die sich im Gegensatz zu unpersönlichen Formulierungen ohne Hinweis auf einen Amtsträger auffallend häufig in Verbindung mit Aktivitäten dieses Podestà finden.

Das Recht der Kommune, der er gerade vorstand, ging Guilielmus über alles, wobei ihn auch Konflikte etwa mit der päpstlichen Autorität wenig schreckten. Auch ohne eine wissenschaftlich-juristische Ausbildung war dieser Podestà aufgrund seiner Erfahrung in der Lage, selbst Recht zu sprechen; die Qualität seiner Entscheidungen wurde auch von Rechtslehrern wie dem Bologneser Odofredus de Denariis anerkannt, der den de Pusterla als *peritissimus laicorum* bezeichnet.

Nach allem bietet Guilielmus de Pusterla ein Paradebeispiel für die Bedeutung der von Stadt zu Stadt reisenden Podestà gerade in der für die weitere Entwicklung des Schriftwesens italienischer Stadtkommunen so entscheidenden Phase um 1200.

RAIMUND HERMES, Interkommunale Schiedsgerichtsbarkeit im frühen 13. Jahrhundert. Beobachtungen zu Verfahren und Schrifteinsatz anhand eines Konfliktbündels in Südpiemont (S. 371-438)

Die interkommunale Schiedsgerichtsbarkeit gewann in Oberitalien seit dem späten 12. Jahrhundert rasch eine immer größere Bedeutung. Durchsetzung der vollen Jurisdiktion im beanspruchten Contado, Streit um sich überlagernde Herrschaftsrechte, Sicherung von militärischen Stützpunkten oder von Schlüsselpositionen zur Kontrolle der Handelsstraßen führten häufig zu kriegerischen Auseinandersetzungen, die nicht nur die unmittelbaren Gegner, sondern auch verbündete Kommunen sowie mächtige Adelsfamilien involvierten und deren Auswir-

kungen auch nicht unmittelbar Beteiligte schädigten.

Das Autonomiestreben der Stadtgemeinden verbot es aber, die Entscheidung über die Streitfragen, in denen es ja stets auch um Rechtsansprüche ging, an den Kaiser als übergeordnete Instanz heranzutragen. Die Einsetzung eines Schiedsgerichts sollte den ausgehandelten Kompromissen für die beteiligten Parteien eine rechtsverbindliche, einklagbare Form geben und räumte dem Schiedsgericht selbst Vollmachten zur Durchsetzung, Korrektur oder Ergänzung der gefundenen Vereinbarungen ein, auch die Einsetzung weiterer Schiedsgerichte zur Schlichtung von strittigen Einzelfragen.

Die Studie untersucht das Verfahren und den umfangreichen Schrifteinsatz, der damit verbunden war, anhand eines Konfliktbündels im südlichen Piemont. Seit 1227, unmittelbar nach dem Zusammenschluss vieler Städte zur zweiten Lega Lombarda gegen Kaiser Friedrich II., entfaltete die Kommune Mailand eine intensive Diplomatie, um die ständigen, oft mit Waffen ausgetragenen Konflikte um die Beherrschung der wichtigsten Handelsstraßen zwischen der westlichen Po-Ebene und dem Mittelmeerhafen Genua dauerhaft beizulegen. Genua mit Asti auf der einen, Alessandria mit Tortona auf der anderen Seite lagen hier im ständigen Streit um befestigte Orte und Zollstationen.

Noch während die Frist für das ausgehandelte Schiedsverfahren unter der Kommune Mailand lief, wurde 1229 ein zweites Schiedsgremium eingesetzt, bestehend aus zunächst zwei, dann drei geistlichen Ordensleuten, um einen Kernpunkt der Auseinandersetzung zwischen Genua und Alessandria zu entscheiden; da dieser Kommission massiver Betrug durch Fälschung und heimlichen Austausch der hinterlegten Urkunden nachgewiesen wurde, kam ihr 1232 eröffneter Schiedsspruch nicht zum Tragen.

Die Untersuchung gilt dem prozessualen Aspekt der Schiedsgerichtsbarkeit, an dem sich das Vordringen des Schriftlichkeitsprinzips besonders eindrucksvoll verfolgen lässt. Das komplexe, vielschrittige Verfahren verlangte eine immense Zahl von Notariatsinstrumenten, von denen viele nur als Inserts überliefert sind; die erhaltene Dokumentation vermittelt zugleich eine Ahnung davon, wie viele der ausgestellten Schriftstücke verloren gingen.

Am Beginn der Schlichtung stand eine Anhörung der Parteien, deren Aussagen festgehalten und für die Kontrahenten authentisch dokumentiert wurden, sowie die Auswertung der von den Parteien eingereichten Dossiers. Jeder einzelne Schritt im Vorgang wurde schriftlich festgehalten; das gesamte Verfahren sollte in allen Wendungen überprüfbar sein. In den schriftgestützten Nachweisen aller Maßnahmen wurde auch das Verhalten der Gegenpartei dokumentiert, der Wortlaut übergebener Dokumente durch notarielle Kopien gesichert, die an festgelegten Orten aufbewahrt wurden (was untergeschobene Fälschungen nicht

verhinderte). Das dichte Netz des Schriftgebrauchs lässt auch hervortreten, an welchen Stellen die Mündlichkeit konstitutive Bedeutung behält, z.B. bei der Verkündigung der Vereinbarungen.

Sieht man auf das Ergebnis der fünfjährigen Bemühungen, mit Hilfe eines von allen Seiten anerkannten Schiedsgerichts zu einem vollständigen und dauerhaften Frieden zu gelangen, so wurde dieses Ziel nicht erreicht. Doch der Wille und die mehrfachen Anläufe, durch Einsetzung eines Schiedsgerichts einen friedlichen Ausgleich zu erreichen, erwiesen sich als wichtiges Instrument, um militärische Auseinandersetzungen in ihrer Zahl und in ihren Ausmaßen zu begrenzen.

Riassunti dei contributi

Traduzione di Barbara Brandt [BB], Patrizia Carmassi [PC] e Elena Vanelli [EV]

HAGEN KELLER, Introduzione: nuove forme di utilizzo dei documenti nella società dell'Italia Settentrionale (secoli XII-XIII) (pp. 1-16)

L'introduzione mostra secondo quali prospettive siano stati elaborati i contributi del volume risalenti a più di un decennio fa e perché i loro risultati siano ancora rilevanti per la discussione attuale riguardo l'incremento esplosivo della documentazione scritta nei comuni dell'Italia settentrionale. Le ricerche sono inserite in un progetto (Sonderforschungsbereich 231), che dal 1986 al 1999 prese in esame da diversi punti di vista la considerevole diffusione dell'utilizzo della scrittura nella società europea nell'alto e tardo Medioevo. Con il titolo "La diffusione delle pratiche scritturarie e i suoi promotori nell'Italia settentrionale durante i secoli XI-XIII" il progetto, in qualità di unico gruppo di lavoro, mise a tema le nuove forme di documentazione amministrativa. L'orientamento del progetto SFB 231 verso i comuni sviluppi europei accentuò la questione fondamentale sul cambiamento delle impostazioni interculturali e sulla trasformazione socioculturale, in cui avvenne la "rivoluzione documentaria" nei comuni italiani. In che misura la sperimentazione di nuove forme così come di processi d'apprendimento era collegata a concrete manifestazioni di nuova documentazione amministrativa in rapporto ai documenti in esame nei nostri studi?

L'introduzione colloca i singoli contributi in questo contesto più ampio e cerca di indicare in quale direzione può progredire la discussione attuale. I risultati degli studi qui presentati sono sintetizzati dai vari autori ciascuno in un riassunto. Nell'introduzione essi sono di nuovo velocemente presentati da vari punti di vista. [EV]

PATRIZIA CARMASSI, Istituzioni ecclesiastiche e processo di intensificazione dell'impiego pragmatico della scrittura. Note in margine a un *breve recordationis de ficto* dei lettori milanesi finora scarsamente considerato (pp. 17-74)

Nel lezionario ambrosiano conservato a Milano, Biblioteca Nazionale Braidense, Fondo Castiglioni 16, del XII secolo, ca. un secolo più tardi fu scritto sul f. 162v un *breve recordationis* contenente alcune entrate dei lettori della Chiesa milanese. Questi erano anche gli effettivi utilizzatori del manoscritto liturgico.

La ricerca si è svolta trattando i seguenti aspetti:

1. Analisi della struttura formale del *breve*: caratteristiche tipiche del genere, quali riduzione agli elementi economicamente rilevanti, tendenza alla somma, all'allontanamento dalla situazione protocollare e evoluzione verso il documento amministrativo.

2. Analisi del contenuto e della situazione storica: ricostruzione delle relazioni economiche registrate (creditori/debitori, fonti delle entrate, quali censi provenienti da terreni dati in affitto, rendite da celebrazioni annuali in occasione dell'anniversario della morte dei donatori, ecc.), confronto coi contratti stipulati a riguardo precedentemente in forma scritta (*cartae*, *libelli*, testamenti), se conservati. In particolare alcuni documenti consentono di ricostruire la storia di una contesa tra *lectores* e *decumani* riguardo alla *terra sancti Gabrielis*. I rapporti economici tra le due comunità, come si vedono rispecchiati nel *breve*, corrispondono ad un documento del 10 marzo 1115 (tramandato in copia). Essi furono tuttavia modificati, come dimostrano altri documenti conservati (tra cui una sentenza del 1192). Pertanto si pone la questione della funzione pragmatica del *breve* dei lettori nel mutato contesto giuridico.

3. Analisi dell'uso della scrittura ai fini della garanzia e del consolidamento delle posizioni economiche dei lettori e di altri *ordines* ecclesiastici nel quadro delle vicende storico-ecclesiastiche della Chiesa milanese nella seconda metà del XIII secolo. A tale proposito è stata messa in evidenza con un esempio la funzione dei notai (si tratta di Marchus de Hostiolo, attivo in quel periodo al servizio del Capitolo). La controversa giuridica tra lettori e *decumani* sul finire del XII secolo ha inoltre mostrato il valore delle testimonianze scritte nelle azioni giudiziarie, sia in funzione della sentenza che nella consapevolezza delle parti. Oltre a ciò sono emerse anche la recezione e l'utilizzazione di fonti giuridiche scritte, soprattutto del diritto romano e canonico. [PC]

CHRISTOPH DARTMANN, Osservazioni sulla struttura delle fonti dell'abbazia cistercense di Chiaravalle Milanese (pp. 75-119)

I documenti dell'abbazia di Chiaravalle Milanese formano uno dei fondi documentari tra i più ricchi tramandatici dai secoli centrali del medio evo in Lombardia. Il contributo prende in esame dapprima la crescita di questo fondo nei secoli XII e XIII, la sua composizione e le misure prese per ordinare gli atti, di cui vi è traccia già per la fine del secolo XIII.

Dalla data di fondazione dell'abbazia nel 1135, il numero di strumenti notarili conservati o la cui l'esistenza è documentata aumentò costantemente di de-

cennio in decennio. La crescita fu interrotta soltanto dai conflitti tra Milano e gli imperatori Federico I Barbarossa e Federico II. Fino al 1250, quindi, tale linea di sviluppo procede in sincronia con quella delle altre istituzioni ecclesiastiche d'impronta cittadina. Nella seconda metà del secolo XIII, però, Chiaravalle Milanese diviene un caso particolare: mentre altrove il numero dei singoli documenti conservati cala rapidamente, nell'abbazia milanese il vertice è raggiunto non prima degli anni 1270-1279. Questa tendenza contrastante non è riconducibile ad una nuova spinta dinamica nel processo di diffusione della scrittura nella società comunale, risulta invece da modifiche particolari avvenute sia nelle pratiche economiche dell'abbazia sia nelle modalità di conservazione dei documenti. Data la vastità dell'archivio dell'abbazia, allargatosi ad oltre 2000 documenti, i monaci diedero inizio ad un'operazione di riordino, prendendo misure che vanno da annotazioni *ad dorsum* fino al cucire insieme documenti connessi l'un l'altro o a stendere copie ordinate per temi.

Il secondo aspetto su cui il contributo si concentra sono gli strumenti notarili alla cui stesura i cistercensi non hanno partecipato attivamente, ma che sono entrati in possesso dell'abbazia in un momento successivo. Sulla base di tre "nodi" documentari – ampi dossier che documentano le attività economiche di singole famiglie o la storia di determinate proprietà immobili – si individuano i fattori che nei secoli XII e XIII contribuirono a incrementare rapidamente la documentazione scritta dei rapporti di proprietà. La crescente commercializzazione degli immobili corrispose alla monetizzazione della vita cittadina. Terreni potevano essere impiegati come garanzie ed eventualmente venduti per finanziare un credito. In molti casi gruppi di persone imparentate o gruppi d'interesse acquisivano una proprietà in comune. La tutela di queste proprietà comuni diede impulso alla redazione di contratti di vendita scritti. Al tempo stesso questa forma di comproprietà e di amministrazione comune fece divenire più complessi i rapporti di proprietà al momento di un passaggio ereditario, il che non di rado conduceva ad una rivendita degli immobili. Poiché in tal caso anche tutti i documenti di più vecchia data relativi alla proprietà in questione venivano trasmessi al compratore, è possibile ricostruire intere serie di documenti in cui è fissata ogni transazione che non fosse la trasmissione diretta da padre a figlio. In tal modo le osservazioni fatte nell'ambito di questo studio mettono in luce una nuova varietà di "scrittura consequenziale", cioè il fenomeno che il fissare per iscritto determinate circostanze di fatto crea a sua volta la necessità di produrre ulteriori scritture. [BB]

CLAUDIA BECKER, La formazione e lo sviluppo del più antico *Liber Iurium* di Como (*Vetera Monumenta Civitatis Novocomi*, vol.1) (pp. 121-153)

I così detti Libri Iurium compaiono come ulteriori raccolte di leggi comunali accanto al diritto trasmesso oralmente (*consuetudines*) e a quello che si trova nei libri degli statuti. Dal tardo XII secolo, in questi e spesso in più esemplari paralleli di libri, furono copiati titoli giuridici, contratti e altri documenti importanti per il comune oppure furono inseriti in qualità di originali, affinché non andassero perduti e fossero sempre a disposizione. Con l'introduzione di questi nuovi strumenti di amministrazione acquisì un ruolo di rilievo la "professione di Podestà" che si spostava di città in città. Nel caso in cui egli avesse imparato a conoscere e ad apprezzare i Libri Iurium in un altro comune, avrebbe introdotto la redazione di questi registri anche nei successivi luoghi d'incarico.

Allo stesso modo il Liber Iurium di Como, conservato nel volume "Vetera Monumenta", è da ricondursi all'iniziativa di un potestà, ovvero il milanese Guilielmus de Pusterla, che nel 1225 e 1227 ricoprì questo incarico a Como. Su suo incarico, il notaio Arialodus Guittus pose la prima pietra del Liber Iurium di Como conservato attraverso la raccolta e l'autenticazione scritta di 51 documenti originali. Il libro così formato è stato continuato intorno al 1240, al tempo dei Podestà imperiali. Sotto il loro governo, il notaio Rovulus de Larovole inserì nuovi documenti che rispecchiavano la mutata situazione politica dopo il passaggio di Como dalla seconda Lega Lombarda alla parte dell'imperatore Federico II. In seguito, anche dopo il cambio di potere a favore dei guelfi milanesi (Torreani), il Liber Iurium fu redatto senza interruzioni. Nel 1286, su iniziativa del *cancellarius* Ferrabos de Dorso, fu realizzata una rielaborazione totale e una nuova stesura per opera del notaio Bertramolus de Albricis. Il risultato furono 14 quaderni scritti accuratamente, dei quali, dopo la perdita dei primi due, oggi ne restano ancora 12 in scrittura libraria (= fol. 1-111) del primo volume dei 'Vetera Monumenta'.

Fino al 1399 il libro fu portato avanti nella parte a esso rilegata in scrittura corsiva (= fol. 112-138), anche se diversi notai inserirono i documenti in differenti forme. Anche senza norme statutarie, che almeno per Como non sono tramandate, il Liber Iurium si impose come naturale strumento utilizzato per l'amministrazione. [EV]

PETRA KOCH, *Hic debet scribere Petrus notarius ...* Sulle origini della raccolta documentaria vercellese del secolo XIII (pp. 155-217)

Tra il 1221 e il 1225 il Comune di Vercelli fece aprire un'ampia raccolta di documenti. Il risultato fu un insieme di Libri Iurium, che comprendeva un codice di contratti del Comune (nella terminologia odierna: 'Pacta'), due esemplari di una raccolta di documenti relativi ad acquisti fatti dal Comune ('Acquisti 1 und 2') e due esemplari di un codice contenente giuramenti di cittadini e investiture di proprietà fondiaria ('Investiture 1 und 2'). Le intestazioni dei singoli fogli, istruzioni destinate al personale scrivente e annotazioni segneposto permettono di ricostruire il processo di registrazione degli atti: si registravano di preferenza atti originali direttamente sulla base delle abbreviature dei rogatari, che spesso eseguivano la procedura di persona o quantomeno, nei casi in cui la registrazione era delegata ad altri, controfirmavano di loro pugno. Qualora le abbreviature non fossero (più) reperibili, si copiavano i singoli documenti emessi – comprese le firme e le sigle dei notai – che venivano poi autenticati da altri due notai oltre a quelli che avevano eseguito la copia. Nel complesso, per la compilazione del codice si dovette coordinare il contributo di oltre venti notai; altri aggiunsero ulteriori registrazioni in un secondo momento, tra il 1223/25 e il 1332. Poiché nessuno dei due esemplari era derivato come copia dall'altro, ma essi erano compilati parallelamente – fatto che si può osservare in modo particolare negli 'Acquisti' – già nella compilazione del codice si manifestarono divergenze. Differenti aggiunte fatte ai codici e la perdita di alcuni fogli contribuirono più tardi a far crescere il divario.

Il codice 'Pacta' contiene ancora oggi 374 documenti del periodo che va dal 1165 al 1221 e 20 aggiunte degli anni 1223/24, 1246, 1254/59 e 1339. 'Acquisti 1' offre 327 documenti degli anni dal 1142 al 1225 con dieci aggiunte del periodo 1225-1332; 'Investiture 1' 159 documenti degli anni 1213-1222. Poiché la grande maggioranza delle registrazioni sono documenti dei primi due decenni del Trecento, si trattava per il Comune evidentemente di fissare centralmente l'esistenza non solo di importanti documenti di vecchia data, ma anche di altri più recenti di cui gli originali erano sparsi. [BB]

THOMAS BEHRMANN, L'atto giuridico e il suo pubblico. Osservazioni sulla base di documenti milanesi e novaresi dei secoli XII e XIII (pp. 219-257)

In origine, gli atti giuridici nel medioevo si svolgevano di fronte ad un pubblico il cui ruolo era di conservare il ricordo degli avvenimenti assicurando quindi la loro validità giuridica. Il contributo indaga in che misura il crescente impiego della scrittura nei comuni italiani si ripercuota su questa tradizionale funzione del pubblico – e quindi dei testimoni.

In un primo passo vengono messi in luce, sulla base di singoli documenti genovesi, la funzione fondamentale e l'alto rango sociale dei testimoni fino alla seconda metà del secolo XII inoltrata. Questa constatazione viene poi confermata empiricamente tramite un'analisi dei nomi di testimoni in atti giuridici milanesi del XII secolo. Si dimostra che i testimoni appartengono in gran parte ai ceti dominanti e vengono chiamati a fare da testimoni per lunghi periodi. A partire dall'inizio del secolo XIII però, la situazione cambia. I testimoni di alto rango diventano più rari, al tempo stesso si fanno più frequenti nelle liste dei testimoni i nomi dei notai.

Ciò che si può constatare per quanto riguarda la qualità dei testimoni, cioè la loro posizione sociale, trova corrispondenza in un'analisi quantitativa. Lo studio del numero di testimoni in circa 250 atti giuridici milanesi relativi al periodo 1100 – 1250 come anche – a titolo di controllo – in circa 130 contratti d'affitto novaresi dello stesso arco di tempo, mostra in entrambi i casi un calo significativo del numero di testimoni.

L'avanzata della scrittura – questo il risultato dell'indagine – non ha come conseguenza il totale allontanamento del pubblico dall'atto giuridico, ma ne fa impallidire la funzione. [BB]

BARBARA BRANDT, Le scritture del processo come oggetto di riflessione teorica nelle *artes notariae* della scuola bolognese nel secolo XIII (pp. 259-302)

Sullo sfondo della procedura civile comunale che va prendendo forma sempre più definita e dell'apparire degli 'atti giudiziari' intesi come l'insieme di tutte le scritture necessarie per la procedura e da essa derivanti, vengono studiate le istruzioni contenute nelle *artes notariae* della scuola bolognese (Rainerius Perusinus, Rolandinus Passagerii, Johannes Bononiensis) e in un *ordo iudiciarius* (Aegidius de Fuscarariis). Scopo dello studio è di mettere in luce le tracce di una riflessione sull'impiego della scrittura nell'ambito processuale contenute nei testi e di delineare i criteri che stavano alla base delle istruzioni date per fissare per iscritto le singole fasi del processo, nonché di determinare quali problemi e con-

flitti insorgessero nel mettere in pratica le istruzioni dei maestri. La riflessione nelle *artes notariae* si accentra principalmente su tre temi: 1. l'uso della scrittura per l'adeguata reciproca informazione delle parti senza che essa però possa venire utilizzata a scopo di truffa, 2. il passaggio dal parlato allo scritto nell'atto del protocollare, e 3. l'applicazione di tecniche del layout per l'impostazione grafica degli atti del processo.

Il fatto che nel corso di un'udienza non si dovessero fornire informazioni solo al tribunale, ma anche alla controparte, si rivela problematico nelle *artes notariae*. In particolare è controversa la questione se i *capitula* (le liste con i nominativi dei testimoni della propria parte e dei fatti che da essi si intendevano far confermare) dovessero essere forniti alla controparte in forma scritta. Gli autori che consigliano uno scambio di *capitula* scritti vedono in essi una forma adeguata di scambio di informazioni utili per l'ulteriore procedere, sottolineano quindi il valore funzionale dell'informazione scritta. Gli autori, invece, che si dichiarano per una comunicazione orale del contenuto dei *capitula* insistono sull'aspetto della sicurezza e fanno presente come il possesso di una pezza scritta possa portare vantaggi a chi volesse preparare o influenzare i testimoni. Riserve dello stesso genere vengono espresse anche nei confronti della consegna di copie di documenti alla controparte, con l'argomento che la trasmissione di elementi formali (le *publicationes* del documento) apriva le porte alla truffa. La soluzione offerta in questo caso è l'esclusione delle *publicationes* dalla copia, o persino la limitazione della copia ai soli passi rilevanti del documento.

Uno dei compiti più ardui per gli autori delle *artes notariae* consiste nel trasmettere tecniche per la stesura di protocolli relativi a dichiarazioni, tecniche necessarie soprattutto negli interrogatori dei testimoni. Il compito del notaio in questo caso consiste da un lato nel riprodurre esattamente il contenuto della dichiarazione, dall'altro nel ridurla in una forma giuridicamente utilizzabile – se del caso nel formulare più chiaramente di quanto non abbia fatto il testimone – e inoltre di tradurre dal volgare in latino. Per rispondere a queste esigenze Rainerius e Rolandinus propongono una procedura complessa che comprende in primo luogo una fase di raccolta e ordine precedente alla stesura materiale del protocollo, in secondo luogo un chiarimento tra notaio e testimone per quanto riguarda sia la versione già ordinata ma ancora in forma orale sia il protocollo scritto. Tale procedura è tesa a garantire che la necessaria riduzione non sconfini nella manipolazione, il che però nella prassi non è prevenibile con assoluta sicurezza. Perciò la procedura dell'interrogatorio dei testimoni rivela il suo carattere di compromesso tra un'esigenza a cui non è possibile rispondere totalmente e le necessità pratiche del processo. Un ruolo centrale assumono qui le qualità ideali ascritte al notaio addetto al protocollo: integrità, competenza e accuratezza, che

lo qualificano – in tribunale come negli affari privati – come garante della corretta documentazione delle azioni e della volontà delle parti.

Un ultimo importante oggetto di riflessione è l'impostazione grafica degli atti processuali, la cui mole andava aumentando. Gli autori delle *artes* si avvalgono di tecniche del layout in particolare per rendere più agevole la consultazione degli atti: per la trascrizione delle *positiones* Rainerius consiglia al notaio di riservare a ciascuna delle parti un'intera pagina del registro, per protocollare le dichiarazioni fatte alternativamente durante l'udienza in due blocchi separati. Una suddivisione della pagina del registro è prevista anche per permettere una visione d'insieme dei dati principali del processo. Agli avvocati Aegidius de Fuscarariis consiglia un sistema di riferimenti che permette di collegare singoli passaggi di una dichiarazione di un testimone con i *capitula* a cui essi si riferiscono e che secondo l'avvocato vengono da essi confermati.

Nel complesso, l'analisi delle *artes notariae* rivela che l'impiego della scrittura nella procedura giudiziaria viene a trovarsi tra necessità, fini ed esigenze contrastanti. Gli autori erano consapevoli del fatto che l'impiego della scrittura apriva la possibilità di fissare esattamente i fatti controversi, di fornire a tutti coloro che partecipavano al processo le necessarie informazioni, di elaborare meglio le informazioni ottenute, di fissare dichiarazioni orali e di richiamare alla mente un procedimento giudiziario anche dopo un certo lasso di tempo. Essi si prendevano perciò soprattutto cura di trasmettere tecniche che permettessero una migliore visualizzazione e la migliore resa possibile di quanto nel processo veniva detto. D'altra parte essi si rendevano anche conto del fatto che un uso allargato della scrittura poteva anche entrare in contraddizione con la necessità di usare cautela. Resi accorti dalla sfiducia nelle parti contendenti, gli autori delle *artes* vedevano in un più agevole utilizzo di informazioni anche la possibilità di falsificazioni e truffe. Erano perciò indotti a consigliare, in alcuni casi particolari, di ridurre l'impiego della scrittura o, addirittura di desistere dallo scrivere. [BB]

CHRISTOPH DARTMANN, Attività notarile nel contado milanese meridionale. Osservazioni sul secolo XII sulla base dei documenti dell'abbazia cistercense di Chiaravalle Milanese (pp. 303-331)

Il notariato del contado lombardo è stato esaminato finora per il secolo XII sulla base di fondi documentari di istituzioni ecclesiastiche di antica tradizione e che provenivano dalle zone ai margini della pianura Padana in cui già nei secoli centrali del medioevo si trovano strutture economiche e signorili. Il presente contributo sceglie un approccio differente, concentrandosi sul fondo documentario

dell'abbazia cistercense di Chiaravalle Milanese, situata nella 'Bassa', e quindi in una regione in cui solo nel corso del XII secolo si iniziò a sviluppare un'amministrazione e a praticare colture intensive. Poiché, a parte ciò che si può ricavare dagli *actum*, non disponiamo quasi di informazioni sulla base sociale e sulla cerchia di attività dei notai, si procede ad un'analisi dei luoghi in cui essi scrivono per ricostruire un profilo di quelle persone che nel contado milanese meridionale erano preposte a documentare ogni tipo di transazione. Se da un lato nella prima metà del XII secolo in questa regione non fu redatto che un piccolo numero di strumenti notarili, dall'altro si può constatare che nella seconda metà del secolo l'attività di scrittura crebbe significativamente, e che essa però in gran parte fu svolta da notai che non risiedevano nel contado. La popolazione locale si rivolgeva per la documentazione degli affari a notai di Milano o Pavia. Pertanto il notariato del contado doveva essere assai meno sviluppato di quanto mostrino gli esempi finora esaminati.

Al tempo stesso è possibile dimostrare in alcuni singoli casi in che misura e in quale ruolo i notai facessero parte di una rete di rapporti sociali nella 'Bassa milanese': Il notaio Guido Colderarius svolgeva per una famiglia di agricoltori non solo l'attività di scrivano, ma concedeva loro dei crediti o faceva da intermediario. Il notaio Oldericus, della famiglia di valvassori Milanesi dei Cumini fu variamente e più volte attivo a favore della sua rete di rapporti famigliari, di vicinato e vassallatici.

Insieme ai risultati dello studio dell'attività notarile nel contado milanese meridionale, queste osservazioni permettono di confermare la validità dell'impostazione che tende ad ascrivere il personale scrivente e le sue attività ad un ambiente sociale il più vasto possibile. [BB]

CLAUDIA BECKER, *Peritissimus laicorum*. Il podestà Guilielmus de Pusterla e i progressi nell'amministrazione comunale (pp. 333-369)

Se si ricercano i motivi per cui nuove forme di scritture comunali si sono diffuse in modo particolarmente veloce nei comuni italiani, e per cui queste scritture comunali offrono un quadro omogeneo anche al di là dei confini cittadini, un fatto degno di attenzione è l'introduzione del podestariato, che a partire dal tardo secolo XII sostituisce il regime consolare. I podestà, per la maggior parte membri di famiglie altolocate e spesso nobili, una volta che si erano fatti un buon nome in una città venivano chiamati ad esercitare la loro funzione in diversi comuni. Nonostante essi fossero tenuti a mettere in atto la volontà degli organi di consiglio locali in qualità di funzionari al di sopra delle parti, essi avevano la

possibilità di presentare e introdurre nell'amministrazione cittadina, previo consenso del consiglio, innovazioni che avevano conosciuto e forse anche messo in pratica con successo altrove.

Le possibilità di operare e le attività effettivamente svolte da un podestà per far progredire l'amministrazione del comune che gli era affidato per pochi mesi attraverso l'introduzione del nuovo medium della scrittura vengono mostrate sull'esempio di un „podestà professionale“ dei primi tempi, il milanese Guilielmus de Pusterla. Dai suoi 16 finora documentati periodi di carica in qualità di podestà in nove diversi comuni (Alessandria, Asti, Bergamo, Bologna, Como, Piacenza, Treviso, Vercelli e Vicenza) tra il 1193 e il 1227, egli lasciò numerose tracce nelle scritture comunali, le quali testimoniano del ruolo attivo da lui svolto nel modernizzare l'amministrazione comunale. I suoi sforzi furono diretti soprattutto a fissare norme fondamentali per regolare conflitti esterni. Egli fece fissare per iscritto tali norme in contratti e si preoccupò dell'ulteriore salvaguardia delle relative scritture, che venivano registrate in forma permanente nei libri del comune („Libri Iurium“). Il fatto che l'iniziativa in questi casi, come anche per la promulgazione di diversi statuti, fosse partita da Guilielmus de Pusterla è comprovato da formule come *statuta et decreta facta et ordinata per dominum ... potestatem*, numerose nei periodi di attività di questo podestà e che si distinguono vistosamente dalle solite formule impersonali che non fanno riferimento a nessun funzionario in particolare.

Il diritto del comune a cui si trovava preposto era per Guilielmus priorità assoluta, tanto che egli non temeva nemmeno i conflitti, per esempio con l'autorità papale. Pur non disponendo di una formazione accademica nel campo giuridico, questo podestà era in grado, grazie alla sua esperienza, di amministrare la giustizia; l'alta qualità dei suoi giudizi fu riconosciuta anche da esperti del diritto come il bolognese Odofredus de Denariis, che definisce il de Pusterla come *peritissimus laicorum*.

In definitiva Guilielmus de Pusterla offre un esempio canonico del ruolo svolto dai podestà itineranti proprio nella fase decisiva dello sviluppo delle scritture comunali nelle città italiane intorno al 1200. [BB]

RAIMUND HERMES, La giurisdizione arbitrale intercomunale nel primo XIII secolo. Osservazioni riguardo alla procedura e all'impiego della scrittura sulla base dei fascicoli di un conflitto nel Sud del Piemonte (pp. 371-438)

Nell'Italia Settentrionale la giurisdizione arbitrale intercomunale acquistò rapidamente dal tardo XII secolo un significato sempre maggiore. L'imposizione

della piena giurisdizione nel contado rivendicato, la disputa intorno ai diritti di sovranità sovrapposti, la sicurezza delle basi militari e delle posizioni strategiche per il controllo delle strade commerciali causarono spesso contrasti bellici non solo con i diretti avversari, ma anche con comuni alleati e potenti famiglie nobili implicate, i cui effetti recavano danno anche indirettamente ai coinvolti.

L'aspirazione di autonomia della comunità cittadina impedì però di sottomettere all'imperatore, quale autorità sovraordinata, la decisione sulle controversie in merito a rivendicazioni di diritti. L'istituzione di un giudizio arbitrale avrebbe dovuto attribuire ai compromessi, ottenuti tramite negoziati tra i partiti implicati, una forma sia giuridicamente vincolante sia rivendicabile. Ciò avrebbe dovuto concedere, inoltre, al giudizio arbitrario stesso la delega per l'imposizione, la correzione e l'integrazione degli accordi trovati; era prevista anche l'introduzione di altri giudizi arbitrari per la mediazione di singole questioni controverse.

Lo studio indaga la procedura e il ricco impiego della scrittura sulla base del dossier di un conflitto nel Piemonte Meridionale. Dal 1227, direttamente dopo l'associazione di molte città nella seconda Lega Lombarda contro l'imperatore Federico II, il comune di Milano impiegò un'intensa diplomazia per sedare definitivamente conflitti continui e spesso armati per il controllo delle più importanti strade di commercio tra l'area occidentale della pianura Padana e il porto mediterraneo di Genova. Da una parte Genova e Asti, dall'altra Alessandria e Tortona erano continuamente in lotta per alcuni luoghi fortificati e stazioni doganali.

Prima della scadenza del compromesso negoziato presso il comune di Milano, fu composta una commissione di arbitraggio formata prima da due, poi da tre regolari per prendere una decisione in merito al punto nodale del conflitto tra Alessandria e Genova. Dal momento che una massiccia frode fu provata a questa commissione attraverso falsificazioni e lo scambio nascosto di documenti depositati, il responso arbitrale emesso nel 1232 non fu effettivo.

L'analisi riguarda l'aspetto procedurale della giurisdizione arbitrale, che permette di osservare in modo particolarmente imponente l'avanzare del principio della messa per iscritto. Il complesso e stratificato processo richiese un numero immenso di strumenti notarili, di cui molti sono tramandati solo come inserto. La documentazione conservata dà allo stesso tempo un'idea di come molti dei pezzi prodotti, invece, siano andati perduti.

All'inizio della mediazione ebbe luogo una consultazione delle parti, le cui affermazioni furono registrate e documentate autenticamente per i contraenti, allo stesso modo avvenne per l'analisi del dossier presentato dalle parti stesse. Ogni singolo passo della pratica fu messo per iscritto; la procedura totale doveva

essere verificabile in ogni sua fase. Nelle prove scritte di ogni provvedimento fu documentato anche il procedimento della controparte; la formulazione dei documenti consegnati fu assicurata attraverso copie notarili, che furono conservate in luoghi stabiliti (cosa che non impedì l'imputazione di falsificazioni). La fitta rete di utilizzo della scrittura lascia anche intravedere in quali passaggi l'oralità mantenne ancora un significato, per esempio al momento dell'annuncio degli accordi presi.

Se si considera il risultato degli sforzi quinquennali di arrivare a una pace totale e duratura con l'aiuto di un giudizio arbitrale riconosciuto da tutte le parti, questo obiettivo non fu raggiunto. Però la volontà e i numerosi tentativi di raggiungere un equilibrio pacifico si dimostrarono un importante strumento per limitare il confronto militare nel suo numero e nella sua entità. [EV]

Register

Seitenzahlen zeigen Gegenstände im Haupt- und im Fußnotentext dieser Seite an. Wird ein Gegenstand nur in einer Fußnote und nicht auch im Haupttext angesprochen, ist die Fußnote ausgewiesen.

Personen und Familien

Der vollständige Nachweis erscheint jeweils unter dem Vornamen. Wenn bekannt, ist das Todesjahr angegeben, sonst Jahr oder Zeitraum der Erwähnung in den herangezogenen Quellen.

Bf. = Bischof Ebf. = Erzbischof q.d. = qui dicitur
CO = Como MI = Mailand VC = Vercelli

Abbas → Petrus

Abudellus, Bauernfamilie → Albertus → Algisius → Algixius → Andrea → Ambroxius → Anselminus → Johannes → Johannesbellus → Tuta-donna 91⁴⁸, 102f., 107¹⁰⁸, 107¹⁰⁹, 108, 113, 311²⁴, 315-318, 329.

Achilles de Achillo, Notar (Valenza 1232) 424, 436.

Achillo, de → Achilles

Adam Gabutus de Carunna, Zeuge (MI 1192) 71.

Addobadus Butrafus, Konsul (MI 1183-98), 238, 243.

Adelasius → Lanterius

Adelaxia Plumacius, Landverkäuferin (1192) 108¹¹⁴.

Adelmannus Mengozius, Erzbischof MI († 956) 25f.

Adobado, de → Raynerius

Advocatis, de → Johannes

Advocatus → Anselmus

Aegidius de Fuscarariis, Notariatslehrer († nach 1262) 274, 277f., 281⁶¹, 282f., 293, 294⁸⁸, 297, 299.

Agadi → Lanfrancus

Agazia → Georgius

Agazotus Rabbus, Zeuge (MI 1175-76) 225²⁴, 238.

Agdelardus, Diakon 66.

Aimericus Calciagrixia, Landkäufer (1244) 95f.

Ainardo, de → Wido

Aiulfus de Cocallio, *assessor potestatis* (MI 1227) 386.

Alamannus Rabbus, Notar (MI 1205) 73.

Alario, de → Alarius

Alarius de Alario, Notar (Vercelli 1218-21) 166, 167⁴⁹, 169⁵⁶, 173⁶⁵, 174⁷⁰, 174⁷³, 193¹³⁶, 198¹⁵³.

Albano, de → Petrus

Albericus, *presbyter* (MI 1192) 72.

Albert von Magdeburg, Reichslegat (1223) 363.

Albertatus de Pusterla, Landverkäufer (1198) 108¹¹⁴.

Albertonus Saporitus, Justizkonsul (MI 1204-11), *iudex potestatis* (Bologna 1220) 358¹¹⁶, 361.

Albertonus de Siponto, *iudex potestatis* (Treviso 1218-19) 358.

Albertus, Lektor (MI 1158) 69.

Albertus, Notar (Vercelli 1181) 162f.²⁹.

Albertus, *primicerius lectorum* (MI 1158-92) 31⁴², 69, 71.

Albertus Abudellus, Bauer (vor 1203) 102⁹², 107¹¹¹.

Albertus Brema, Ratsmitglied (MI 1228) 403.

Albertus Cagatosicus, Konsul (MI 1170), Zeuge (1151) 237, 245.

Albertus Camerario alias Camerano, Konsul (MI 1196), Zeuge (1191) 240, 245.

Albertus Capellus, Landverkäufer (1205) 108¹¹⁴.

Albertus de Carate, Konsul (MI 1148-72), Zeuge (1173-78) 238, 246.

Albertus de Carrezana, Notar (Vercelli 1218-22) 167, 172⁶⁴, 173f., 193¹³⁶, 195f., 199¹⁵⁵, 200.

Albertus Carronius de Porta Romana, Konsul (MI 1151-85), Zeuge (1154-59) 237, 252.

Albertus Cazanus, Zeuge (MI 1157) 67.

Albertus Cotta, Konsul (MI 1188), Zeuge (1178-97) 238, 241, 246.

Albertus de Lampuniano, Konsul (MI 1192-95), Zeuge (1194-99) 241, 250.

Albertus Longus, Zeuge (MI 1182-95) 225²⁴, 239f.

Albertus de Mandello, Podestà (Faenza 1211) 352f.

Albertus Milioli, Geschichtsschreiber (Reggio Emilia, † nach 1273) 354¹⁰².

- Albertus Rubeus de Galbixano, Gläubiger (1197) 114¹³⁷.
- Albertus Spetiarius, *iudex ac missus* (1201-03) 316f., 331.
- Albertus de Vicomercato, Konsul (MI 1183-85) 237, 255, 257.
- Albricis, de → Bertramolus
- Alcherius de Tertiago, *primicerius* (MI 1239) 46.
- Alde → Tancler[i]us
- Aldericus Genzo, Pächter (MI) 18, 26, 63.
- Alegrus Ferrarius, Schuldner (1197) 107, 114¹³⁷.
- Alexander III., Papst († 1181) 109¹¹⁷, 130⁴¹.
- Algirolus Ferrarius, Landverkäufer (1190) 106¹⁰⁶.
- Algisius → Algixius
- Algisius, Diakon, *cimiliarcha* (MI 1157-58) 66, 68f.
- Algisius (Algisio da Pirovano), Ebf. MI († 1185) 33, 71.
- Algisius Abudellus, Bauer (1202-06) 102⁹².
- Algixius Mercelinus, Landkäufer (1211) 46¹⁰².
- Algixius Abudellus, Bauer (1212) 328.
- Algixius Scacabarozius 49f.
- Aliate / Alliate → Antonius → Gallinus → Guilielmus → Guilielmotus → Iohannes → Leonardo → Rogerius
- Aliate de Verzario 41.
- Aliato, de → Bregontius
- Alice, de → Bartholomeus
- Aliprandus, Konsul (MI 1162-81) 256⁷⁷, 257.
- Aliprandus Faba, Podestà (MI 1228) 399f., 403f.
- Alpinus de Saxello, Landbesitzer 142⁹⁵.
- Amborius Anane, Abgabepflichtiger (1204) 102⁹².
- Ambrosius Ansisus, Notar (VC 1182-21) 160¹⁹, 161²⁵, 162f., 165, 166⁴⁴, 167f., 172f., 174⁷¹, 179-188, 190-194, 196, 198.
- Ambrosius Ferrarius, Landverkäufer (1191) 108¹¹⁴.
- Ambrosius Rubeus de Galbixano, Gläubiger (1197) 108¹¹⁴, 114¹³⁷.
- Ambrosius, Lektor (MI 1158) 69.
- Ambroxius Abudellus, Bauer (1212) 328.
- Ambroxius Cuminus, Valvassor (1209) 327.
- Amezago, de → Marruvius
- Amichonis, de → Guilielmus → Obizo
- Amiconus → de Amichonis
- Amicus Grillus, Konsul (Genua 1157) 222⁹.
- Amizo Butraffus, Podestà (Alessandria 1205) 337¹⁵.
- Amizo [*q.d.* Carronius] de Porta Romana, Konsul (MI 1150-62) 42⁸⁵, 73, 237 252.
- Amizo de Landriano, Konsul (MI 1155) 237, 250.
- Amizo Magani (MI) 19, 64.
- Amizo [Montenarius] *q.d.* de Puteobonello, Valvassor (1117-45) 103⁹⁶, 105, 107¹¹², 108, 111.
- Amizo Pistor, Landverkäufer (1184) 106¹⁰⁶.
- Amizo *q.d.* de Puteobonello, Valvassor (1211-12) 103⁹⁶.
- Anane → Amborius
- Andrea Abudellus, Bauer (1181-88) 03⁹⁴, 110¹²², 329.
- Andrea [Plumacius] Teizo, Bauer (1179, vor 1186) 106¹⁰⁶, 312f.
- Andrea de Vianna, Schuldner (1210) 328.
- Andreas de Guithaco, Notar (VC um 1221) 167⁴⁹, 169⁵⁶, 171⁶¹, 173, 174⁷⁰, 174⁷³, 193¹³⁶, 198¹⁵³.
- Andreas de Horembellis, Landverkäufer (1296) 113¹³⁴.
- Annane → Otto
- Anrichis, de → Anrichus
- Anrichus de Anrichis, Landverkäufer 108¹¹⁴.
- Anricus → Honricus
- Anricus → Onricus
- Anricus, Lektor (MI 1158) 67.
- Anricus Grassus, Konsul (MI 1178-96) 226²⁵, 240, 247.
- Anricus Paliarius, Konsul (MI 1150) 224¹⁹, 224²⁰, 225²¹.
- Anricus Scrosato, *decumanus*, 1158 67.
- Anricus ser Lotherii, Zeuge (MI 1187-1208) 225²⁴, 240.
- Ansaldus Bufferius, Zeuge (Genua 1180) 222⁹.
- Ansaldus Tancleri, Konsul (Genua 1157) 222⁹.
- Anselminus Abudellus, Bauer (1212) 328.
- Anselmus, Diakon (MI 1157-58) 66, 69.
- Anselmus, *hostiarius* (MI 1192) 71.
- Anselmus, *iudex ac missus* (1122) 321⁵⁹.
- Anselmus, Lektor (MI 1157) 66f.
- Anselmus, *notarius et iudex* (MI um 1140) 223¹⁴.
- Anselmus Advocatus, Konsul (MI 1130) 241.
- Anselmus Carmadinus, Zeuge (Genua 1180) 222⁹.
- Anselmus de Foro, Bürger (Alessandria 1227) 436.
- Anselmus Garrius, Zeuge (Genua 1180) 222⁹.
- Anselmus Rachaellus, Pächter (1192) 328.
- Anselmus de Riziollo († vor 1223) 95.
- Anselmus Samaruga, Notar (1191-2009) 310, 319, 320⁵⁷.
- Ansisus → Ambrosius → Paxius
- Antonius de Aliate, Justizkonsul 42, 73.
- Antonius de Madiis, Landverkäufer (1295) 113¹³⁴.
- Archa, de → Bonus
- Archantus → Rainaldus
- Ardentio de Caravate, Zeuge (MI 1158) 69.
- Ardericus, *iudex* 28³⁰, 65, 224¹⁴.
- Ardericus, Lektor (MI 1115) 65.
- Ardericus *q.d.* de Bonate, Konsul (MI 1156-81) 238f., 242, 257.
- Ardericus [de] Cassina, Konsul (MI 1170-1203) 240, 246.
- Ardericus de Mancafafa, Notar (CO 1222) 132.
- Ardericus de Marliano, Zeuge (1205) 73.
- Ardericus de Palatio, Konsul (MI 1130, 1140) 237, 251.

- Ardericus Zallinus, Notar 41⁷⁷.
 Ardericus *q.d.* Zavatarius, Konsul (MI 1177-90) 239, 255.
 Ardichottus Marcellinus, Konsul (MI 1184) 240, 250.
 Ardicius de Guithaco, Notar (VC 1220) 67⁴⁷, 169⁵⁶, 198¹⁵³.
 Ardicius Pegolotus, Notar (VC 1215) 173, 174⁷¹, 186, 191, 194¹³⁹, 201.
 Ardicius de Seso, Notar (VC um 1221) 167⁴⁹, 169⁵⁶, 184¹⁰⁸, 198¹⁵³.
 Arialdu de Badagio, Konsul (MI 1151-68) 237, 241, 257.
 Arialdu Guittus, Notar (CO, um 1220) 128-133, 137, 139.
 Arialdu *q.d.* Vicecomes, Konsul (MI 1117-91) [verschiedene Personen] 225²¹, 237f., 254.
 Aribert → Heribert
 Aripandus → Heriprandus
 Aripandus, Konsul (MI 1147) 256⁷⁷, 257.
 Aripandus Bonafides, Konsul (MI 1199-1201), Zeuge (1190-95) 240, 242.
 Aripandus *q.d.* Confan[on]erius, Konsul (MI 1147-60) 237, 246.
 Aripandus *q.d.* Murigia, Konsul (MI 1188) 226²⁵, 238f., 251.
 Ariverio, de → Muzius
 Arlugo, de → Iohannes
 Armannus, Priester, Vater des Pächters Girardus (MI) 26, 63.
 Armaninus de Modoetia, Zeuge (MI 1173-77) 225²⁴, 238.
 Arnaldus, Priester (MI 1021) 28³².
 Arnaldus de Bombellis, Konsul (MI 1199-1210) 240, 242.
 Arnaldus de Canturio, *iudex*, Konsul (MI 1197-1204) 36⁶³, 71f., 240f., 245f.
 Arnaldus *q.d.* Mainerius, Konsul (MI 1174) 238f., 250.
 Arnaldus Mengozius, Pächter (MI) 18, 26, 63.
 Arnaldus Scosus, Kreditgeber (1199) 315.
 Arnaldus *q.d.* de Superaqua, Konsul (MI 1190-1205) 240, 253.
 Arnaldus de Turricha, Notar (1198) 321⁵⁹.
 Arnulphus Ferrarius, Landkäufer (1171) 106¹⁰⁶, 106¹⁰⁷.
 Arzago, de → Guiscardus
 Asclerius, Notar (VC vor 1200) 184¹⁰⁵.
 Asclerius de Besana, Notar (MI 1255-68) 54.
 Attino, de → Petrus
 Atto, Lektor (MI 1157-58) 67, 69.
 Avogadro di Quaregna, Giuseppe Antonio, Archivar (VC 1720) 159.
 Aychinus Crispus, Notar (VC 1254) 171⁶⁰.
 Azello, de → Landulfus
 Azo, *primicerius* der Lektoren (MI 1115-58) 27-32, 64-71.
 Azo Ciceranus, Konsul (MI 1143-60) 257.
 Azo de Hostiolo *de Porta Romano*, Mailänder (Mitte 13. Jh.) 43-45, 49f., 73.
 Azzo d'Este (1211, 1212) 352f.
 Baccus → Guidottus
 Badagio, de → Arialdu
 Baldicionus *q.d.* Stampa, Konsul (MI 1186-1204) 226²⁵, 239, 253.
 Baldizone, de → Ugo
 Balduini → Jacobus
 Balduinus Guercius, Konsul (Genua 1157) 222⁹.
 Balzola, de → Henricus
 Bandus → Ubertus
 Baradello → Petrus
 Barthalo, de → Minotus
 Bartholomäus, Dominikaner (Vicenza 1230/32) 418-422, 423¹⁴⁸, 424-429, 431, 434, 436.
 Bartholomeus de Alice, Notar (VC 1335) 170.
 Bartholomeus de Bazolis, Notar (VC 1337-45) 155f., 177⁸².
 Bartolomeus Renaldini, Podestà (Siena 1203) 336f.
 Basegapeo, de → Girardus
 Basilica Petri, de → Girardus → Oldratus
 Bastardus → Iohannes
 Batigaldus → Ogerius
 Bazolis, de → Bartholomeus
 Beccaria, de → Nicolaus
 Belinda → Berlenda de Raude 38⁷¹.
 Bellebonus de Tritio, Schenker (1135) 90⁴⁴.
 Bellino, de → Guilielmus → Nicolaus
 Bellinus Ferrarius de Dugniano, Justizkonsul (MI 1295) 48f.
 Bellottus de Vondate, Landbesitzer (MI 1158) 68.
 Bellotus Burrus, Konsul (MI 1187-89) 238, 243.
 Bellotus de Madiis, Landverkäufer (1295) 113¹³⁴.
 Beltramus de Horembellis, Landverkäufer (1296) 113¹³⁴.
 Benivoliu de Mesclavino, Notar (VC um 1221) 165³⁸, 166-168, 171⁶¹, 173⁶⁵, 174⁷⁰, 174⁷², 183, 184¹⁰⁸, 186, 189¹²¹, 191, 193, 194¹³⁹, 195, 197¹⁵⁰, 199.
 Benno de Curte, Konsul (MI 1151) 237, 247.
 Berifaldus de Puteobonello, Valvassor (1244) 96.
 Berlenda de Raude, Mutter von Ebf. Heribert 19, 38⁷¹, 40⁷⁵, 64f.
 Bertarus Guardinsachus, Notar 1248 141, 144.
 Bertold von Hohenburg, Podestà (CO 1240) 138.
 Bertramolus de Albricis, Notar (CO um 1286) 128f., 143-147, 457.
 Bertramus, Lektor (MI 1157-58) 67, 69.
 Besana → Asclerius → Otto
 Bevulus de Raude, Konsul (MI 1173-83) 238, 252.

- Biandrate, Grafen von 171f., 177⁸², 177⁸⁴, 200, 212, 217, 327, 345, 353.
 Blancardus, Familie 88⁴¹, 324⁷², 325⁷⁷.
 Bocardus, Lektor (MI 1157-58) 67, 69.
 Boccasius Brema, Gesandter (MI 1227), Podestà (Alessandria 1228) 385, 393-396, 399, 407, 435.
 Boccassius de Orto, Vertragspartner (1206) 328, 329⁹⁷.
 Bolognitus Cymere, Notar (Bologna 1203) 350⁷⁹.
 Bombellis, de → Arnaldus
 Bonafides → Aripandus
 Bonapax Spetiarius (1220-29) 317⁴⁷.
 Bonate, de → Ardericus
 Bondone, de → Ubertus
 Bonifacius de Pusterla, Sohn des Guilielmus sen. (MI 1215-36) 358¹¹², 359¹²², 364, 365¹⁵⁹, 366¹⁶³.
 Bonifacius von Montferrat, Markgraf, 1999 327.
 Bonizo *alias* Bono, *presbiter decumani* (MI 951-1001) 28³³.
 Bonofilio, de → Nicolaus
 Bonoldis, de → Bonoldus
 Bonoldus de Bonoldis, Justizkonsul (MI 1220-26) 356.
 Bononiensis → Johannes
 Bonus de Archa, Zeuge (Genua 1180) 222⁹.
 Bonus Johannes Bursa, Notar (VC um 1221) 162f., 168, 172⁶⁴, 173, 174⁷¹, 180⁹⁴, 186¹¹¹, 193¹³⁶, 193¹³⁷, 195¹⁴³, 198¹⁵³.
 Bonus Johannes de Enaldo, Notar (VC nach 1227) 213.
 Bonus Johannes Preva, Notar (VC vor 1221) 166, 173, 174⁷⁰, 174⁷³, 193¹³⁶, 195¹⁴³.
 Bonvesin da la Riva, Laienautor, MI († 1313/15) 359.
 Bordella, Konsul (MI 1141-54) 224¹⁹.
 Botarus, Lektor (MI 1157) 67.
 Bove → Rolandus
 Bragaparia → Gandulfus
 Branca de Marliano, Zeuge (MI 1176-95) 225²⁴, 238, 240.
 Bregniano, de → Castellus
 Bregongius, Lektor (MI 1157-58) 67, 69.
 Bregontius de Aliato, Rektor (MI 1226) 232⁵⁸.
 Brema → Albertus → Boccasius → Guilielmus → Rogerius
 Brexanus Cavalacius, Podestà (CO 1278) 334.
 Brissio, de → Iacobus
 Brocus *q.d.* Iudex, Konsul (MI 1170-75) 237, 248, 257.
 Brunamonte, de → Jacobus
 Bruxadus ser Lotharii, Zeuge (MI 1178-87) 225²⁴, 238f.
 Bruxalbergus de Puteobonello, Valvassor (1161) 108f., 111.
 Budello → Lanfrancus
 Budellus → Rogerius
 Bufferius → Ansaldus → Rogerius
 Burgo, de → Masnerius
 Burolo, Herren von 161, 163³², 186f., 208.
 Burrus → Belottus → Guilielmus
 Bursa → Bonus Johannes
 Busco, de → Guilielmus
 Butinus → Philipus
 Butraffus → Amizo
 Butrafus → Addobadus
 Buzius → Zarinus
 Cacenago, de → Mainfredus
 Caffaro, Genueser Geschichtsschreiber († 1166) 221f.
 Cagainarca → Gregorius → Guilielmus
 Cagapistus → Girardus → Ottobellus
 Cagatosicus → Albertus
 Calcaniolus → Marchesius
 Calziagrisia → Guilielmus
 Calciagrixia → Aimericus
 Camerano → Camerario
 Camerario → Albertus
 Camino, de, Familie (Treviso 1199) 347.
 Canturio, de → Arnaldus → Martinus
 Capellinus → Gualterius
 Capellus → Albertus → Guido → Petrus
 Capud Orgogii, Zeuge (Genua 1180) 222⁹.
 Carate, de → Albertus
 Caravate, de → Ardentio → Guido
 Carmadinus → Anselmus
 Carmandino, de → Rolandus
 Carnelevarius Mengozius, Pächter (MI) 18, 26, 63.
 Carnelevarius de Vicomercato, Zeuge (MI 1192-1206) 226²⁴, 24f.
 Carnevarius de Ozano, Ratsmitglied (MI 1228) 403.
 Carrezana, de → Albertus
 Carronius → Albertus → Amizo
 Casalvolone, Graf von 171, 192¹³², 193¹³⁴, 217.
 Cassina, de → Ardericus
 Castellanus de Madiis, Landverkäufer (1295) 113¹³⁴.
 Castellus → Guilielmus
 Castellus de Bregniano, Notar (CO 1222) 132.
 Castellus de Ermenulfis, Konsul (MI 1173) 238, 247.
 Castellus Zucchus, Landbesitzer (1194) 108¹¹⁴.
 Castro Sancti Petri, de → Rainerius
 Cavalacius → Brexanus
 Caxina, de → Ugo
 Cazanus, Lektor (MI 1158) → Albertus 67.
 Cazanore, de → Rogerius
 Cergiate, de → Zerbinus
 Chunradus Iudex, Konsul (MI 1188-1212) 239f., 248.

- Chunradus, *iudex* (MI 1192) 71.
 Ciceranus → Azo
 Cigala → Guilielmus
 Cimiliano, de → Onricus
 Coallia → Iohannes → Jacobus
 Cocallio, de → Aiulfus
 Colderarius → Guido → Ottobellus
 Colomba, Äbtissin von San Maurizio (MI 1205) 41, 872.
 Comes de Caxate, Erzdiakon (MI 1270) 53¹²³.
 Concorezio, de → Gierus → Lanfrancus
 Concorezo, de → Laurencius → Musso
 Confanonerius → Aripbrandus
 Conrad von Speyer, Kanzler Friedrichs II. (1215-21) 130f.
 Cordoaneriis → Guilielmus
 Corio, Bernardino, Geschichtsschreiber († nach 1503) 359¹²², 365.
 Cornelianus → Guilielmus
 Corrigia, de → Matheus
 Corsus Vicecomes, Zeuge (Genua 1180) 222⁹.
 Cortenuova, Grafen von 353.
 Corvus → Jacobus
 Cotta → Albertus
 Cremona, de → Fredericus
 Crescimbene de Prato Albuino, *assessor potestatis* (MI 1227) 386.
 Crispus → Aychinus
 Crivellus → Lanfrancus → Magnianus
 Crollus de Grogonzola, Zeuge (MI 1192) 71.
 Crottus de Porta Nova, Konsul (MI 1167-72) 238, 252, 257.
 Cruce, de [la] → Martin → Oltachus
 Cuminus *q.d.* Cuminus, Valvassor (1192, 1213) 327f.
 Cuminus, Valvassorenfamilie → Ambroxius → Cuminus → Guazo → Guilielmus → Guilitionus → Gulicionus → Lanfrancus → Leonus → Manfredinus → Mainfredus → Moneginus → Oldanus → Oldericus → Robertus → Scottus 310²¹, 326-329.
 Cumis, de → Girardus → Martinus
 Curiolus → Guifredus
 Curte, de → Benno → Lanfrancus
 Curtese → Vivianus
 Cymere → Bolognitus
 Denariis, de → Odofredus
 Dominicus Ferrarius, Landkäufer (1171-84) 106¹⁰⁶, 106¹⁰⁷, 107.
 Dorato, de → Jacobus
 Dorso, de → Ferrabos
 Dosso, de → Petrus
 Duirans de Modoetia, Landverkäufer (1231-33) 87, 95.
 Dunzelle → Ugo
 Durio, de → Petrus
 Enaldo, de → Bonus Johannes
 Englisco, de → Petrus
 Enricus de Settala, Ebf. MI († 1230) 19, 53¹²³, 54, 56, 64.
 Enricus, Lektor (MI 1157-58) 67, 69.
 Enricus, Subdiakon (MI 1158) 69.
 Ermenulfis, de → Castellus
 Este, d' → Azzo
 Eugen III., Papst († 1153) 29.
 Ezzelino II. da Romano, Herr von Treviso (1190, 1211) 341⁷, 352.
 Faba → Aliprandus
 Fabiano, de → Guilielmus → Ubertus
 Fagniano, de → Teitus
 Fano, de → Martinus
 Fantidenarius/Tantodinari, Familie (Bologna) 232⁵⁴.
 Faroldus → Otto
 Faxolo, de → Gaius → Oldradus
 Federico di Gionta, Notar 309¹⁴.
 Ferrabos de Dorso, *cancellarius comunis*, CO (1286-92) 143, 148¹¹⁷, 150f.
 Ferrabos Ferrarius, Notar (MI 1227) 385, 435.
 Ferrario, de → Ruffinus
 Ferrarius → Alegrus → Algirolus → Ambrosius → Arnulphus → Dominicus → Ferrabos → Johannes → Pedrinus → Pellegrinus 106, 107¹⁰⁹, 113¹³⁴.
 Ferrarius de Dugniano → Bellinus
 Ferrarotus → Jacobus
 Fiamma → Galvaneo
 Fica → Ugo → Vallis
 Folino, de → Lafrancus
 Fontana, de → Petrus
 Formaglarius → Petrus
 Foro, de → Anselmus → Ruffinus → Ugo
 Fossis, de → Johannes
 Francesco Settala, Ebf.-Kandidat MI (1257) 50¹¹⁴.
 Fredencicius, Notar (1122) 321⁵⁹.
 Fredentio Idonis Gontardi, Zeuge (Genua 1180) 222⁹.
 Fredericus de Cremona (vor 1221) 196¹⁴⁴, 213.
 Friedrich I. Barbarossa, Kaiser († 1190) 33⁵⁰, 80f., 82²¹, 83, 93, 121, 128, 130, 134, 236⁶⁴, 242, 312, 371, 375, 411.
 Friedrich II., Kaiser († 1250) 82²¹, 85, 128, 130, 133, 135, 137-141, 354⁹⁹, 360f., 363f., 367, 382, 409, 411f., 419.
 Frogerius, Landbesitzer (MI 1158) 68.
 Frota, de → Ubertus
 Fulchus de Pasquario, Bauer, Vormund (1179-96) 106¹⁰⁶, 108¹¹⁴, 312f.
 Fulcuynus, Stifter (MI 1007) 45.
 Fullia → Segorinus
 Fuscarariis, de → Aegidius

- Gaforius → Guilielmus
 Gaius de Faxolo, Notar (MI 1227) 405, 408f.
 Galatius → Stephanus
 Galdinus (Galdino della Sala), Ebf. MI († 1176) 58¹⁴¹, 66, 68f.
 Galdinus de Lampugnano, Erzdiakon (1205) 73.
 Gallacius, de → Guido
 Gallarate, de → Vestitus
 Gallinus de Aliate, Notar (1205) 74.
 Galvaneo Fiamma, Geschichtsschreiber († nach 1344) 359¹²².
 Gambaloita → Jacobus
 Gambarus → Iacobus → Scutus
 Gandulfus Bragaparia, Zeuge (1115) 65.
 Gandulfus de Sexto, Notar (nach 1231) 436.
 Gariardus [de Intimiano], Vater von Ebf. Heribert 40⁷⁵.
 Garrus → Anselmus
 Gasparinus Grassus, Podestà (VC 1337) 155, 156¹.
 Gasparrus Menclocius, Ratsmitglied (MI 1228) 404.
 Gatto, de → Rogerius
 Georgius Agazia, Notar (VC 14. Jh.) 170⁵⁷.
 Gerardus, Papstlegat (1211) 353.
 Gerardus Maurisius, Geschichtsschreiber († nach 1237) 351.
 Gierus de Concorezio, Justizkonsul (MI 1264) 44.
 Gigus Maganator, Zeuge (MI 1205) 74.
 Giliolus, Notar (VC um 1221) 162²⁸.
 Gilius de Pezana, Notar (VC 1215-21) 173⁶⁵, 174⁷¹, 191, 194¹³⁹.
 Gionselmus Romanus, Landbesitzer (1158) 68.
 Gionta, di → Federico
 Girardus, Sohn des Priesters Armannus, Pächter (MI) 18, 26, 63.
 Girardus de Basegapeo, *vicedominus* (MI) 46¹⁰².
 Girardus de Basilica Petri [Basilicapetri], Stifter 42⁸³, 43⁸⁵, 46, 73.
 Girardus *q.d.* Cagapistus → Girardus *q.d.* Pistus
 Girardus de Cumis, Notar 129³⁶.
 Girardus Modoetia, *scriba comunis* (MI 1228) 405.
 Girardus Pistus, Landverkäufer (1173) 106¹⁰⁶.
 Girardus *q.d.* Pistus, Konsul (MI 1141-80) 244f., 257.
 Girardus de Vineate, Notar (1170-79) 312-315, 317f., 318, 320.
 Girus de Teramala, Konsul (MI 1173) 240, 254.
 Gisla, Nichte der Äbtissin Colomba (MI) 42, 73.
 Gisleriis, de → Rambertinus
 Giulini, Giorgio, Geschichtsschreiber (MI 18. Jh.) 359¹²².
 Giulitio, Lektor (MI 1158) 67.
 Godetio, de → Johannes
 Goffredo da Lucino, Gesandter COs (1226) 135⁶⁹.
 Gontardus → Fredentio → Ido
 Gorgonzola, de → de Porta Nova
 Gorra → Guifredus
 Gorzano, de → Thomaxius
 Grassus → Anricus → Gasparinus → Landulfus → Mandolus → Niger
 Grausevertus, Landverkäufer 29³³.
 Crecus → Jacobus
 Gregorius de Vondate, Landverkäufer (MI 1158) 68f.
 Gregorius *q.d.* Cagainarca, Konsul (MI 1143-59) 237, 243, 257.
 Grillus → Amicus
 Grimaldus, Konsul (Genua 1157) 222⁹.
 Guaitamaccus → Vicinus
 Guala Mengozius, Pächter (MI) 18, 26, 63.
 Gualterius Capellinus, Landverkäufer (1192) 108¹¹⁴.
 Gualtherius, Konsul (MI 1138-42) 257.
 Guardus, Neffe von Ebf. Heribert 40⁷⁵.
 Guarinus → Ugo
 Guarnerius de Pairana, Landkäufer (1150, vor 1171) 106.
 Guasconus de Mairola, Konsul (MI 1143-55) 237, 250.
 Guazo Cuminus, Valvassor (vor 1156) 326⁸¹.
 Guazo Cuminus, Valvassor (1209) 327.
 Guaza Rusconi, Podestà (MI 1226/27) 135⁷¹.
 Gubernatus → Vivianus
 Guercius → Balduinus → Johannes
 Guertius *q.d.* de Hostiolo sen., Konsul (MI 1149-86) 226²⁵, 237, 239, 247f., 257.
 Guertius *q.d.* de Hostiolo jun., Konsul (MI 1189-1201) 239f., 248.
 Guerzius de Hostiolo (MI, † nach 1295) 49¹¹¹.
 Guido, *presbiter decumanus* (MI 1157-58) 66f., 69.
 Guido Capellus, Konsul (MI 1179) 237f., 246.
 Guido de Caravate, päpstlicher Subdiakon (1219-25) 365¹⁵⁶.
 Guido Colderarius, Notar (1185-1212) 315-316, 320, 331.
 Guido Gallacius, Lektor (MI 1157-58) 67, 69.
 Guido de Mandello, Podestà (Piacenza 1200) 346.
 Guido de Meleto, Notar (VC vor 1221) 172⁶³.
 Guido Menclocius, Konsul (MI 1191) 240, 251.
 Guido de Pusterla, Onkel des Guilielmus sen. (MI 1214) 357¹¹¹.
 Guido de Puteobonello, Notar (1198) 320⁵⁷.
 Guido Spinula, Zeuge (Genua 1180) 222⁹.
 Guidottus Baccus, Notar (1212) 327⁸⁷.
 Guidus de Noxigia, Zeuge (1205) 74.
 Guifredus, Lektor (MI 1115) 65f., 67.
 Guifredus, päpstlicher Legat 1287 48¹¹⁰.
 Guifredus Curiolus, Notar (CO, 13. Jh.) 128³⁰.

- Guifredus Gorra (1228) 95.
 Guifredus Medicus, Konsul (MI 1196) 240, 251.
 Guifredus de Pirovano, Gesandter (MI 1227) 385, 393, 407, 435.
 Guifredus de Pusterla, *iudex* (MI 1232) 345⁴⁹.
 Guifredus de Pusterla, Konsul (MI 1191-98) 345f., 352.
 Guilicinus *q.d.* Iudex, Notar (1171-73) 318f.
 Guilielma de Madiis, Landverkäuferin (1295) 113¹³⁴.
 Guilielmotus de Alliate, Konsul (MI 1188-90) 239, 241.
 Guilielmus, Notar (VC 1215, vor 1221) 173, 174⁷⁰, 174⁷³, 191, 193¹³⁶, 193¹³⁷, 194¹³⁹.
 Guilielmus de Aliate 74.
 Guilielmus *q.d.* Amichonis, Konsul (MI 1196) 239, 241.
 Guilielmus de Bellino, Notar (VC um 1221) 168, 169⁵⁴, 173, 173⁷⁰, 174⁷², 178, 184¹⁰⁸, 192f., 198f.
 Guilielmus *q.d.* Brema, Konsul (MI 1199-1206) 240, 242f.
 Guilielmus Burrus, Podestà (CO 1212) 345⁴³.
 Guilielmus de Busco, Ortsherr (1227) 399, 407f.
 Guilielmus *q.d.* Cagainarca, Konsul (MI 1176-86) 237f., 244, 257.
 Guilielmus Calziagrisia, Konsul (MI 1181-1202) 239, 240, 245.
 Guilielmus Castellus, Notar (1199) 320⁵⁷.
 Guilielmus Cigala, Konsul (Genua 1157) 222⁹.
 Guilielmus Cordoanerii, Notar (VC um 1221) 173, 174⁷¹.
 Guilielmus Cornelianus, Bauer (1196) 324.
 Guilielmus Cuminus, Valvassor (vor 1209) 327⁸⁶.
 Guilielmus de Fabiano, Notar (VC vor 1221) 165³⁸.
 Guilielmus *q.d.* Gaforius, Konsul (MI 1189) 238, 240, 247.
 Guilielmus de Hostiolo, Notar (MI 1295) 49f.
 Guilielmus Peloxius, Burgherr (1228) 408.
 Guilielmus de Pusterla, *ordinarius et subdiaconus* (MI 1225-31) 340.
 Guilielmus de Pusterla jun., Enkel des Guilielmus sen., Podestà (Bologna 1274) 340, 359¹²².
 Guilielmus de Pusterla sen., Reisepodestà aus MI (u.a. CO 1225, 1227, VC 1221) 7, 128f., 133-137, 151, 201, 203, 339-368.
 Guilielmus de Raimondo, Notar (VC 1221-50) 170.
 Guilielmus de Salvestro, Notar (VC 1218, um 1221) 167⁴⁹, 169⁵⁶, 171⁶¹, 173, 174⁷⁰, 174⁷³, 184¹⁰⁸, 193¹³⁶, 198¹⁵³.
 Guilielmus Scachabazus, Konsul (MI 1150) 225²¹.
 Guilielmus de Vultabio, Johanniter (Genua 1230/32) 417, 418¹³², 418¹³³, 419-422, 423¹⁴⁸, 424-427.
 Guilielmus Zerbinus, Zeuge (Genua 1180) 222⁹.
 Guiltionus *q.d.* Cuminus, Valvassor (um 1156) 326⁸¹.
 Guillelmus Rabbus, Schreiber (1205) 73.
 Guiscardus de Arzago (MI 1192) 71.
 Guithaco, de → Andreas → Ardicius → Petrus
 Gulicionus *q.d.* Cuminus, Valvassor, Notar (1203) 327⁸⁵.
 Heinrich II., Kaiser († 1024) 38⁷¹, 40⁷⁴, 40⁷⁵.
 Heinrich IV., Kaiser († 1106) 28, 65, 130, 227³⁰.
 Heinrich V., Kaiser († 1125) 321⁵⁹.
 Heinrich VI., Kaiser († 1197) 130, 163³², 320f., 342, 343³⁶, 345⁴⁴.
 Heinrich de Settala, Ebf. → Enrico
 Heliae → Otto
 Henricus → Enricus
 Henricus de Balzola, Notar (VC, um 1221) 165³⁷, 167f., 173⁶⁵, 174⁷¹, 191, 194¹³⁹, 199¹⁵⁶.
 Henricus de Segusio (*Hostiensis*), Kardinal († 1271) 35⁵⁶.
 Heribert (Ariberto da Intimiano), Ebf. MI († 1045) 19, 24¹⁴, 29³⁶, 38-40, 56, 64, 105¹⁰⁰.
 Heriprandus (Ariprandus), *iudex et missus* [versch. Personen] 28, 65-69.
 Heriprandus *q.d.* Iudex, Konsul (MI 1147-92) 31, 226²⁵, 238-41, 249, 257.
 Honorius III., Papst († 1227) 360, 364, 365¹⁵⁶.
 Honricus de Hostiolo, Notar (MI 1277-90) 49.
 Horembellis, de, Bauernfamilie → Andreas → Beltramus → Jacobus → Mainfredus → Ossa → Petrus → Ventura 113.
 Horembellus → de Horrembellis
 Horia, de → Manuel
 Hostiolo, de, Mailänder Notarsfamilie → Azo → Guertius → Guilielmus → Honricus → Marc[h]us → Obizo → Petra → Petrus 48-50.
 Hugo von Ostia, Papstlegat (1221) 362f.
 Hugolinus de Scovalochis, *assessor potestatis* (VC 1337) 155.
 Iacobus → Jacobus
 Iacobus, *prepositus Sancti Donati* (MI 1251) 38⁶⁷.
 Iacobus de Brissio, *iudex* (MI 1196, 1212), *vicarius potestatis* (CO 1198) 346f.
 Iacobus de Terzago, Konsul (MI 1184) 240, 254.
 Iacobus Moretzono, Landverkäufer (1205) 72.
 Iacobus *q.d.* Gambarus, Konsul (MI 1188-1215) 241, 247
 Iacopo Lavezzari, Gesandter COs (1226) 135⁶⁸.
 Ianuarius de Marcha, Zeuge (1205) 73.
 Ianuarius de Marliano, Notar (VC 1259) 171⁶⁰
 Ido Gontardus, Konsul (Genua 1157) 222⁹.
 Ido Picus, Zeuge (Genua 1180) 222⁹.
 Inguardus → Tedemannus
 Innozenz III., Papst († 1216) 164³², 355f.
 Innozenz IV., Papst († 1254) 170⁵⁸, 297⁹⁸.
 Iohannes → Johannes

- Iohannes, Abt von Chiaravalle (1178-82) 323f.
 Iohannes, *decumanus* (MI 1039) 29³³.
 Iohannes, *iudex* (MI 1192) 71f.
 Iohannes, Lektor (MI 1115 und 1157) [verschiedene Personen] 65, 67.
 Iohannes, Konsul (MI 1189) 36⁶³.
 Iohannes de Aliate [de Verzario] 41⁷⁷.
 Iohannes de Arlugo, Zeuge 20⁶.
 Iohannes *q.d.* Bastardus, Konsul (MI 1184) 239f., 242.
 Iohannes Coallia, Notar (1171-95) 310, 321f.
 Iohannes Collio, *decumanus*, 1158 67.
 Iohannes Mainerius, Konsul (MI 1117-30) 224¹⁹.
 Iohannes de Perabellus, Zeuge 20⁶.
 Iohannes Scancius, Konsul (MI 1156) 225²¹.
 Iohannes *q.d.* Zavatarius, Konsul (MI 1205-11) 226²⁵, 240, 255f.
 Iordanes (Giordano da Clivio), Ebf. MI († 1120) 27f., 65, 71.
 Iordanus, Diakon (MI 1157-58) 66, 69.
 Iordanus *q.d.* Monetarius de Puteobonello, Valvassor [versch. Personen] 103⁹⁶, 105, 107¹¹², 109, 111.
 Iordanus Pasqualis, Zeuge (MI 1177-92) 226²⁵.
 Iordanus *q.d.* Pita de Puteobonello, Valvassor (vor 1163) 103⁹⁶.
 Iordanus Villanus, Konsul (MI 1202) 240, 255.
 Imerius, Rechtslehrer, Bologna († um 1130) 270²⁹.
 Iudex → Brocus → Chunradus → Guilicinus → Heriprandus → Montenarius → Mudalbergus
 Iunius, Priester (MI 1192) 71.
 Iacobus → Iacobus
 Iacobus, Notar (1184) 315³⁸.
 Iacobus Balduini, Rechtslehrer (Podestà Genua 1226) 339²¹, 358, 360¹²⁸.
 Iacobus de Brunamonte, Notar (VC, um 1221) 161²⁵, 165³⁸, 166, 172⁶⁴, 178, 180, 193¹³⁶, 198¹⁵³.
 Iacobus Coallia, Notar (1186-1202) 320f.
 Iacobus Corvus, Notar aus Pavia (1178-88) 308, 323-325.
 Iacobus de Dorato, Notar (VC, um 1221) 165³⁷.
 Iacobus Ferrarotus, Notar (VC, um 1221) 166, 170⁵⁷, 184¹⁰⁸, 185f., 198¹⁵¹, 199.
 Iacobus Gambaloita, Landkäufer (1190-1207) 106¹⁰⁶, 108¹¹⁴, 114¹³⁷, 311²³.
 Iacobus Grecus, Notar (CO, 13. Jh.) 128³⁰.
 Iacobus de Horembellis, Landverkäufer (1296) 113¹³⁴.
 Iacobus de Lenta, Notar (VC 1243) 170.
 Iacobus de Meleto, Notar (VC nach 1220) 175, 213.
 Iacobus de Merate, Notar (1197) 319⁵⁷.
 Iacobus *q.d.* de Ogiono, Landbesitzer (vor 1172) 106¹⁰⁶, 106¹⁰⁷.
 Iacobus de Portamonasterio, Notar (CO, 13. Jh.) 128³⁰.
 Iacobus de Pusterla, Neffe? des Guilielmus sen. (MI 1215) 357¹¹².
 Iacobus Raspa, Notar (VC 1208-21) 166, 172⁶⁴, 183, 184¹⁰⁸, 185, 191¹²⁸, 193¹³⁶, 193¹³⁸, 195¹⁴², 197¹⁵⁰, 198¹⁵², 200.
 Iacobus de Rugia (vor 1221) 196¹⁴⁴, 213.
 Johann Peckam, Ebf. Canterbury († 1292) 274.
 Johann von Böhmen, König († 1346) 147.
 Johannes, Konsul (MI 1173-84) 257.
 Johannes, *qui Pannensis archiepiscopus se appellabat* (1219) 365¹⁵⁶.
 Johannes Abudellus, Konsul von Consonno (1184) 103⁹⁴.
 Johannes de Advocatis, Bf. CO († 1293) 143.
 Johannes Bononiensis, Notariatslehrer (Bologna, um 1280/90) 274, 278, 286⁷⁵, 296, 299.
 Johannes Ferrarius, Landkäufer (1188) 106¹⁰⁶, 107.
 Johannes de Fossis, Notar (1222) 320⁵⁷.
 Johannes de Godetio, Landverkäufer (1213) 46¹⁰².
 Johannes Guercius, Notar (VC 1211-21) 162²⁶, 165³⁷, 167f., 170⁵⁷, 172⁶⁴, 173, 175, 178, 181f., 184¹⁰⁸, 185¹⁰⁹, 185¹¹⁰, 186¹¹⁴, 189¹²¹, 191, 193¹³⁶, 194¹³⁹, 198¹⁵¹, 199f., 213.
 Johannes Mastrica de Fava, Neubürger von Treviso (Treviso 1199) 347.
 Johannes von Viterbo, Rechtsgelehrter (13. Jh.) 336¹², 339²², 341²⁷, 347.
 Johannesbellus Abudellus, Bauer (1202) 102⁹².
 Konrad III., König († 1152) 67, 69, 223¹⁴, 243, 247, 249, 318.
 Konrad, Bf. Metz und Speyer, Reichslegat (1220) 360f.
 Lafrancus de Folino, Notar, CO (1249-86) 131.
 Lafrancus Lanterius, *servitor, missus* (MI 1227) 393f., 396, 405, 435.
 Lafrancus de Pontecarale, Podestà (MI 1227) 385f., 391f., 394f., 399f.
 Lampugnano, de → Galdinus → Lanterius → Philippus
 Lampuniano, de → Albertus → Rogerius
 Landriano, de → Amizo
 Landulfus, Lektor (MI 1115) 66.
 Landulfus, Subdiakon (MI 1158) [zwei verschiedene Personen] 69.
 Landulfus de Azello 97⁷².
 Landulfus Grassus, Konsul (MI 1160) 238, 247.
 Lanfranchus Mazalis, Konsul (MI 1205) 73.
 Lanfrancus Agadi, Landbesitzer 1158 68.
 Lanfrancus Bonizoni de Puteobonello, Valvassor (um 1100) 111.
 Lanfrancus Budello, Zeuge (MI 1158) 69.
 Lanfrancus de Concorezio, Notar (1195) 321⁵⁹.
 Lanfrancus Crivellus, Zeuge (MI 1154-96) 225²⁴, 237, 239f.

- Lanfrancus Cuminus, Valvassor (1188-92) 322⁶⁴, 327-329.
- Lanfrancus de Curte, Konsul (MI 1130) 237, 247.
- Lanfrancus de Oldanis, Konsul (MI 1188) 239f., 251.
- Lanfrancus Polvarius, Landkäufer (1117-39) 105, 111.
- Lantelmus, Notar (VC 1192-1210) 165³⁸, 167⁴⁹, 167⁵⁰, 169⁵⁴, 173⁶⁵, 174⁷⁰, 174⁷², 175, 179⁹⁰, 184, 187¹¹⁷, 193, 194¹⁴⁰, 198¹⁵⁰, 199, 213.
- Lantelmus Zavatarius, Zeuge (MI 1205) 73.
- Lantelmus de Zongrada (MI † vor 1261) 43.
- Lanterius → Lafrancus
- Lanterius, *custos* (MI 1158)
- Lanterius, Subdiakon (MI 1292) 72.
- Lanterius Adelasius, Podestà (Treviso 1212) 341.
- Lanterius de Lampugnano, Subdiakon (1197) 41, 72f.
- Lanterius de Venegono, *magister*, (MI vor 1205) 43⁸⁵, 73.
- Lanterius de Verzario, Testator (MI, vor 1263) 19, 41f., 44f., 63.
- Lanterius Scacabarozius, Testator 42⁸⁵, 44-46, 74.
- Larovolo, de → Rovulus
- Laude, de → Ottobellus
- Laurencius de Concorezo, Zeuge (MI 1187-1208) 226²⁵.
- Laurencius Maunzanus, Notar (VC 1224) 171⁶⁰, 175, 214.
- Lavezzari → Iacopo
- Lazarus, *custos* (MI 1158) 26²¹, 45⁹⁶, 46.
- Lenta, de → Jacobus
- Leonardo de Alliate, Zeuge (MI 1199-1207) 226²⁴, 241.
- Leo (Leone da Perego), Ebf. MI († 1257) 50¹¹⁴.
- Leonus Cuminus, Valvassor (1209) 327f.
- Leonus Reottus, Notar (1187) 321⁵⁹.
- Longus → Albertus
- Lotherius → Anricus → Bruxardus
- Lucino, da → Goffredo
- Lucus → Obertus
- Madiis, de → Antonius → Bellotus → Castellanus → Guilielma → Mafeus → Reffudatus → Tetrafrater
- Madius de Olzate, Priester (MI 1192) 71.
- Mafeus → Matheus de Corrigia
- Mafeus de Madiis, Landverkäufer (1295) 113¹³⁴.
- Mafredinus Cuminus, Valvassor (1203) 327.
- Magnianus Crivellus, Zeuge (MI 1140-42) 225²¹.
- Magnus qui et Amizo, Landverkäufer (1021) 28³².
- Maifredus, Lektor (MI 1158) 69.
- Mainerius → Arnaldus → Iohannes
- Mainfredus, Notar (VC vor 1221) 165³⁸.
- Mainfredus de Cacenago, Landverkäufer (1184) 97⁷³.
- Mainfredus Cuminus, Valvassor (1203) 327.
- Mainfredus de Horembellis, Landverkäufer (1296) 113¹³⁴.
- Mainfredus *q.d.* de Puteobonello, Konsul (MI 1198) 239, 252.
- Mainfredus de Setara, Konsul (MI 1130-47) 224²⁰, 225²¹.
- Mainfredus *q.d.* Vicecomes, Konsul (MI 1170-1203) 238f., 254.
- Mairola, de → Guasconus → Otto
- Malerba, Zeuge (Genua 1180) 222⁹.
- Malevicinus de Pairana, Landkäufer (1150, vor 1171) 106.
- Malgironus, Sohn des Iordanus *q.d.* Pita de Puteobonello, Valvassor (1150-63) 103⁹⁶, 109f.
- Mallonus → Ugolinus
- Mama, de → Ottobellus → Quintavallis → Villanus
- Mandello, de → Albertus → Guido
- Mandolus Grassus, Notar (VC 1210, um 1221) 172⁶⁴, 193¹³⁶.
- Manfredus de Osa, Justizkonsul, Podestà (MI 1204-12) 354¹⁰⁰.
- Manfredus Roccus, Notar (VC, um 1221) 168, 171, 172⁶⁴, 173, 174⁷¹, 191¹²⁹, 195.
- Manuel de Horia, Generalvikar, CO 1248 141.
- Manzius, *notarius comunis Mantue* (1167) 232⁵⁶.
- Manzo → Otto
- Manzus → Otto
- Marcellinus → Ardichottus → Presbiter → Prevede
- Marcha, de → Ianuarius
- Marchesius Calcaniolus, Konsul (MI 1151-55) 257.
- Marchio de Volta, Konsul (Genua 1157) 222⁹.
- Marchisus de Vondate, Zeuge (MI 1158) 69.
- Marchus de Hostiolo, Notar (MI 1261-vor 1292) 42-50, 52, 56f., 74.
- Marino, de → Pascalis
- Marliano, de → Ardericus → Branca → Ianuarius → Oddo → Petrus → Suzo
- Marrinus de Raude, *sevitore*, Zeuge (1205) 74.
- Marruvius de Amezago, Notar (MI 1205) 73.
- Marruvius Mengozius, Pächter (MI) 18, 26, 63.
- Martinus, Lektor (MI 1115) 65.
- Martinus de Canturio, Konverse (1203-11) 311²⁴, 329.
- Martinus de Cumis, Notar, CO 129³⁶.
- Martinus *q.d.* de la Cruce, Konsul (MI 1140) 224²⁰.
- Martinus de Fano, Notariatslehrer († nach 1272) 287⁷⁶, 290⁸¹.
- Martinus della Torre, MI, Podestà und Signore († 263) 51, 140.
- Mascarus Panis, Zeuge (MI 1158) 69.

- Masnerius de Burgo, Podestà (CO 1241) 138.
 Mastrica → Johannes
 Matheus de Corrigia, Podestà (Bologna 1213) 361.
 Mattheus, Podestà (Parma 1203) 349⁷⁷.
 Maunzanus → Laurencius
 Maurisius → Gerardus
 Maxino, Grafen von 171f., 200, 217.
 Mazalis → Lanfranchus
 Medicus → Guifredus
 Mediolanus *q.d.* de Villa, Konsul (MI 1173-84) 239f., 255, 257.
 Megenanus → Petrus
 Meleto, de → Guido → Jacobus → Nicolaus
 Menclocius, Mailänder Familie → Adelmanus
 Mengozius → Gasparrus → Guido → Stephanus 25f.
 Mengozius, Mailänder Familie → Menclocius 18, 26.
 Mengozius → Arnaldus → Carnelevarius → Guala → Marruvius
 Merate, de → Jacobus
 Mesclavino, de → Benivolius
 Milo da Cardano, Ebf. MI († 1195) 36⁶³, 66, 69, 70, 72.
 Minotus de Barthalo, Notar (VC 1342) 170⁵⁹.
 Miro, Erzpriester (MI 1158) 68.
 Modoetia, de → Armaninus → Duirans → Girardus
 Moneginus Cuminus, Valvassor (1209) 327.
 Montferrat, Markgrafen von → Bonifacius 161, 163f., 167⁴⁷, 170⁵⁷, 170⁵⁹, 177⁸⁴, 184, 187, 209, 230⁴⁸, 327, 345, 347, 402.
 Montenarius → de Puteobonello
 Montenarius, Lektor (MI 1158) 69.
 Montenarius *q.d.* Iudex, Konsul (MI 1160-92) 238, 249, 257.
 Montonario, de → Phylippus
 Morbio, de → Ubertus
 Moretzono → Iacobus
 Mudalbergus Iudex, *ambaxator* (MI 1228) 398f., 401-403, 407f., 435.
 Murigia → Aripriandus
 Murta, de → Otto
 Musso, de → Petrus
 Musso de Concorezo, Notar 97⁷².
 Muzius de Ariverio, Justizkonsul (MI 1271) 45⁹⁷.
 Nazarius de Roziano, Zeuge (MI 1177-95) 226²⁴, 238-240.
 Nazarius *q.d.* Vicecomes, Konsul (MI 1185-95) 238, 254, 310²⁰.
 Nicola, *primicerius*, MI (12. Jh.) 25¹⁷.
 Nicolaus, Notar (VC vor 1221) 165³⁷.
 Nicolaus de Beccaria, Notar (Novi 1231) 425-427, 436.
 Nicolaus de Bellino, Notar (VC um 1221) 167, 169⁵⁴, 173⁶⁵, 174, 184, 193, 198¹⁵³.
 Nicolaus de Bonofilio, Notar (VC 1254) 171⁶⁰.
 Nicolaus de Meleto, Notar (VC vor 1221) 167⁴⁹, 168, 173⁶⁵, 174⁷⁰, 174⁷², 184, 193¹³⁶, 193¹³⁷, 199.
 Nicolaus Recagnus, Herr von Monte Astrutto (vor 1221) 186.
 Nicolaus Zicole, Notar (VC 1231) 170⁵⁷.
 Niger Grassus, Konsul (MI 1170) 238, 247.
 Nigro, de → Obertus → Otto
 Nomenonio, de → Oddo
 Nono, de → Thomas
 Norandus de Pusterla, Neffe? des Guilielmus sen. (MI 1215) 357¹¹².
 Obertus, Erzdiakon (MI 1192) 71f.
 Obertus (Oberto da Pirovano), Ebf. MI († 1166) 28, 31, 65f., 68f., 71.
 Obertus Lucus, Zeuge (Genua 1180) 222⁹.
 Obertus de Nigro, Konsul (Genua 1180) 222⁹.
 Obertus de Oro, Konsul (MI 1140-71) 257.
 Obertus Pedicula, Zeuge (Genua 1180) 222⁹.
 Obertus Roza, Konsul (Genua 1180) 222⁹.
 Obizo *q.d.* Amichonis, Konsul (MI 1202) → Obizo Amiconus 239, 241.
 Obizo Amiconus, Rektor (MI 1226) 232⁵⁸.
 Obizo de Hostiolo 49¹¹¹.
 Obizo de Osa, Mailänder Reisepodestà (1203) 348.
 Obizo Pagani, Zeuge (MI 1147) 225²¹.
 Obizo de Parabiago, Konsul (MI 1150) 224²⁰.
 Obizo Samaruga, Notar (1191-99) 319f.
 Obizo Vicecomes, Zeuge (MI 1182-89) 225²⁴, 239f.
 Obizo de Zongrada, Notar (MI 1261) 43.
 Occimiano, Markgrafen von 347.
 Octavianus Ubaldinus, Kardinal († 1273) 50¹¹⁴.
 Oddo de Marliano, Kaplan (MI 1279/80) 19, 55f., 64.
 Oddo de Nomenonio, Notar (Novara, 13. Jh.) 234⁶³.
 Odofredus de Denariis, Rechtslehrer († 1265) 358f., 361¹²⁹, 462.
 Ogerius Batigaldus, Zeuge (Genua 1180) 222⁹.
 Ogiono, de, Landbesitzerfamilie → Jacobus → Oliverius → Petrus 312.
 Oldanis, de → Lanfrancus
 Oldanus *q.d.* Cuminus, Valvassor (um 1156) 326⁸¹.
 Oldericus Cuminus, Valvassor und Notar (1199-1223) 308, 325-331.
 Oldo, Diakon (MI 1192) 72.
 Oldo, *faber*, Zeuge (MI 1115) 65.
 Oldradus de Faxolo, Notar (MI 1227) 390, 392, 401, 403, 405, 407, 435.
 Oldratus de Basilica Petri, Konsul (MI 1167) 319.

- Oliverius de Ogiono, Landverkäufer (1172) 106¹⁰⁶, 106¹⁰⁷.
- Oliverius de Pusterla, *consciliarius* (MI 1246) 345⁴⁹.
- Oltachus de Cruce, Konsul (MI 1178) 238, 246.
- Olzate, de → Madius
- Onricus, Dominikanerprior (Genua 1232) 424, 425, 426¹⁶⁰.
- Onricus de Cimiliano, Konsul (MI 1202) 239, 246.
- Onricus Scacabarozius, Erzpriester, MI 1264 42⁸⁵, 44f., 49.
- Onrigonus *q.d.* Paliarius, Konsul (MI 1159-83) 239f., 251f.
- Opizo, päpstlicher Subdiakon (um 1225) 364¹⁵¹.
- Orenbellis, de → Orenbellus
- Orenbellus de Orenbellis, Anrainer (1219) 108¹¹⁴.
- Orgogii → Capud
- Oriolius → Ruffinus
- Oro, de → Obertus
- Orto, de → Boccassius
- Osa, de → Manfredus → Obizo
- Ossa de Horembellis, Landverkäufer (1296) 113¹³⁴.
- Ostia → Hugo
- Ostiolo → Hostiolo
- Otto → Oddo
- Otto, Notar (1090) 321⁵⁹.
- Otto, Notar (VC 1181) 162²⁹.
- Otto, Propst von S. Maria in Crescenzago (1157-58) 31, 67-69.
- Otto IV., Kaiser († 1218) 352-356, 364¹⁵¹, 367.
- Otto Annane, Bauer (1188) 329.
- Otto de Besana 54¹²⁶.
- Otto Faroldus, Bauer (1115) 65.
- Otto Heliae, Zeuge (Genua 1180) 222⁹.
- Otto de Mairola, Konsul (MI 1151-54) 237, 250.
- Otto Manzo, Konsul (MI 1141) 224¹⁹, 224²⁰.
- Otto Manzus, *miles* (1135) 90⁴⁴.
- Otto de Murta, Zeuge (Genua 1180) 222⁹.
- Otto de Nigro, Zeuge (Genua 1180) 222⁹.
- Otto Pezulus, Zeuge (Genua 1180) 222⁹.
- Otto *q.d.* de Raude, Konsul (MI 1143-54) 237, 252.
- Otto de la Sala, Konsul (MI 1150-52) 237, 253.
- Otto *q.d.* Vicecomes, Konsul (MI 1162-82) 237, 239, 255.
- Otto Visconti, Ebf., MI († 1295) 48¹¹⁰, 51-53, 55.
- Ottobellus Cagapistus, Konsul (MI 1200) 240, 245.
- Ottobellus Colderarius, Zeuge (1184) 315³⁸.
- Ottobellus de Laude, Konsul (MI 1140-44) 257.
- Ottobellus de Mama, Zehntrechtsinhaber (1170-72) 108f.
- Ottobellus Zendarius, Konsul (MI 1177-83) 257.
- Ozano, de → Carnevarius
- Pagani → Obizo
- Paganus de Pietrasanta, Mailänder Reisepodestà (13. Jh.) 367¹⁶⁵.
- Paganus de Pusterla, Landverkäufer (1198) 108¹¹⁴.
- Paganus *q.d.* de la Turre, Konsul (MI 1197-1205) 239, 254.
- Pagliari, Historiograph (Vicenza 17. Jh.) 352⁸⁸.
- Pairana, de → Guarnerius → Malevicinus → Vicinus
- Palatio, de → Ardericus
- Paliarius → Anricus → Onrigonus
- Palliarius, *presbiter decumanus* (MI 1158) 67.
- Parabellus → Petrus
- Parabiago, de → Obizo
- Pascalis, Lektor (MI 1157-58) 67-69.
- Pascalis de Marino, Zeuge (Genua 1180) 222⁹.
- Pasqualis → Iordanus
- Pasqualibus, de → Pasquario, de
- Pasquario, de, Bauernfamilie → Fulchus → Petrus 31f.
- Passagerii → Rolandinus
- Passaguerra *iudex*, Konsul (MI 1177-1207) 238, 249f., 257.
- Paxius Ansisus, Notar (VC um 1221) 161²⁵, 162f., 165³⁶, 165³⁷, 167f., 172, 173⁶⁵, 174⁷¹, 179-185, 187¹¹⁶, 188¹¹⁹, 190¹²³, 191, 192¹²⁹, 193-195, 198.
- Peckam → Johann
- Pedicula → Obertus
- Pedrinus Ferrarius, Landbesitzer (1191) 108¹¹⁴.
- Pegolotus → Ardicus
- Pellegrinus Ferrarius, Landkäufer (1171) 106¹⁰⁶, 106¹⁰⁷.
- Peloxius → Guilielmus
- Perabellus, de → Iohannes
- Perusinus → Rainerius
- Petr[i]olus de Pusterla, Vater des Guilielmus sen. (MI 1180) 340.
- Petra de Hostiolo († vor 1290) 49f.
- Petrasancta, de → Petrus
- Petrus, Lektor (MI, 1177-92) 67, 72.
- Petrus, Notar (VC um 1221) 166, 183, 184¹⁰⁸, 198¹⁵³.
- Petrus *magister*, Syndikus (MI, letztes Drittel 12. Jh.) 33, 35, 44.
- Petrus Abbas, Notar (1191-92) 319f., 325.
- Petrus de Albano, Notar (VC 1243) 170.
- Petrus de Attino, Notar (VC 1246) 171⁶⁰.
- Petrus de Baradello 92⁵².
- Petrus Capellus 20⁶.
- Petrus de Dosso, Notar (VC 1261) 170⁵⁷.
- Petrus de Durio, Notar (VC 1215) 165³⁷.
- Petrus de Englisco, Notar (VC um 1221) 166, 172⁶⁴, 180, 183¹⁰³, 184¹⁰⁸, 185, 186¹¹⁴, 196¹³⁶, 197¹⁵⁰.

- Petrus de Fontana, *assessor potestatis* (MI 1227) 386.
- Petrus Formaglierius, Notar (VC um 1221) 163.
- Petrus de Guithaco, Notar (VC um 1221) 162²⁶, 167⁴⁸, 182.
- Petrus de Horembellis, Landkäufer (1191-1209) 104, 106f., 108¹¹⁴, 113f., 311²³, 312, 313³², 319.
- Petrus de Hostiolo *q.d.* Picinus 49¹¹¹.
- Petrus *q.d.* de Marliano, Konsul (MI 1177) 238, 250f.
- Petrus Megenanus, Landverkäufer (1209), Schiedsrichter (1211-12) 108¹¹⁴, 327f.
- Petrus de Musso, Notar (Piacenza 1232) 424, 425, 436.
- Petrus de Ogiono, Landverkäufer (1172) 106¹⁰⁶, 106¹⁰⁷.
- Petrus Parabellus, Zeuge 20⁶.
- Petrus de Pasquario, Bauer, Vormund (1179-96) 106¹⁰⁶, 108¹¹⁴, 312f.
- Petrus de Petrasancta, Podestà (Alessandria 1206) 356f.
- Petrus *q.d.* Plumacius, Landkäufer (1157-1179) 106¹⁰⁶, 106¹⁰⁷, 108¹¹¹, 108¹¹⁴.
- Petrus de Puteobonello, Zeuge (MI 1179-91) 225²⁴, 239f.
- Petrus de Scotis, Notar (VC um 1221) 166, 172⁶⁴, 175, 183¹⁰³, 191¹²⁸, 193¹³⁶, 198¹⁵³, 212.
- Petrus Teizo, Bauer (1157, vor 1179) 312f.
- Petrus de Unzola, Notariatslehrer († 1312) 274, 276f., 279.
- Petrus Ventus, Podestà (MI 1232) 410.
- Petrus de Viallo, Notar (Asti 1194) 343.
- Petrus Vicecomes, Konsul (MI 1172-83) 238, 255.
- Pezana, de → Gilius
- Pezulus → Otto
- Philipi → Tanclerus
- Philippus Butinus, Notar (Novara 1259) 165⁴⁰.
- Philippus de Lampugnano, Ebf. MI († 1206) 36⁶³, 72f.
- Phyllippus de Montonario, Notar (VC 1259) 171⁶⁰.
- Picinotus, Schreiber, MI 1192 72.
- Picius → Ido
- Pietrasanta, de → Paganus
- Pingelocus → Robertus
- Pingeluccus → Pingelocus
- Pinzilucco → Pingelocus
- Pirovano, de → Guifredus
- Pistor → Amizo
- Pistus → Cagapistus
- Pistus → Girardus
- Pita → de Puteobonello
- Plumacius Teizo, Landkäufer (1172) 106¹⁰⁶.
- Plumacius → Adelaxia → Petrus → Richa
- Polvarius → Lanfrancus → Rustipeccus
- Pontecaral, de → Lafrancus
- Porcellus → Rubaldus
- Porta Nova, de → Crottus
- Porta Romana, de, Capitanenfamilie → Albertus → Amizo 326, 328, 329⁹⁷.
- Prato Albuino, de → Crescimbene
- Portamonasterio, de → Jacobus
- Prealonus/Prealone, Familie (MI 1226) 232⁵⁴.
- Presbiter, Subdiakon (MI 1158) 69.
- Presbiter *q.d.* Marcellinus, Konsul (MI 1187) 240, 250.
- Preva → Bonus Johannes
- Prevede Marcellinus, Zeuge (MI 1179) 239.
- Prevede Vallianus, Zeuge (MI 1142-56) 225²⁴, 237.
- Prevostinus, Lektor (MI 1157) 67.
- Pusterla, de, Mailänder Capitanenfamilie → Bonifacius → Guido → Guifredus → Guilielmus jun. → Guilielmus sen. → Jacobus → Norandus → Petr[i]olus → Ubertarius → Oliverius → Uliverius
- Puteobonello de, Valvassorenfamilie (MI) → Amizo → Berifaldus → Bruxalbergus → Guido → Iordanus → Lanfrancus → Mainfredus → Margironus → Petrus → Resonatus → Strametus → Tirisendus 83²³, 84²⁵, 103-105, 108f., 111-113, 311²⁴.
- Quintavallis de Mama, Zehntrechtsinhaber (1170-72), Zeuge (MI 1184-87) 108f., 225²⁴, 239f.
- Rabbus → Agazotus → Alamannus → Guillelmus
- Rachaelli, Bauernfamilie → Anselmus 328, 329⁹⁷.
- Raimondo, de → Guilielmus
- Raimondo della Torre, Ebf.-Kandidat MI (1257) 50¹¹⁴.
- Rainaldus Archantus, Zeuge (Genua 1180) 222⁹.
- Rainerius de castro Sancti Petri, *miles potestatis* (Alessandria 1227) 394.
- Rainerius Perusinus, Notariatslehrer († 1245) 269-275, 280-285, 287-291, 292⁸⁵, 294-301.
- Rainerius de Pusterla, Landverkäufer (1198) 108¹¹⁴.
- Rambertinus de Gisleriis, Podestà (Alessandria 1227) 393-395, 397.
- Ranza, Familie (Brescia) 232⁵⁴.
- Raspa → Jacobus
- Raude, de → Berlenda → Bevulcus → Marrinus → Otto
- Raynerius de Adobado, Podestà (CO 1207) 345⁴³.
- Recagnus → Nicolaus
- Reffudatus de Madiis, Grundstückskäufer (1191-1209) 104, 106, 107, 108¹¹⁴, 113, 114¹³⁷, 311²³, 312, 313³², 319.
- Renaldini → Bartolomeus
- Reottus → Leonus
- Resonatus de Puteobonello, *ambaxator* (MI 1228) 399, 401-403, 407f., 435.

- Richa Plumacius, Landverkäuferin 108¹¹⁴.
 Rigizo de Lectovano, Gläubiger, 1194 37⁶⁶.
 Risus, *custos* von S. Maria, MI (1205) 41, 72.
 Riziollo, de → Anselmus → Rumus → Viridius
 Robasaccus, Konsul (MI 1141-52) 257.
 Robbio, Grafen von 172, 191¹²⁵, 192, 215.
 Roberto Visconti, Erzpriester (MI 1297) 49¹¹³.
 Robertus Cuminus, Valvassor (1188) 322⁶⁴, 327, 329.
 Robertus *q.d.* Pingelocus, Konsul (MI 1153-59) 69, 237, 252.
 Roccus → Manfredus
 Rodulfus, Lektor (MI 1115) 65.
 Rogerius *iudex*, Notar (1163) 321⁵⁹.
 Rogerius de Aliate 41⁷⁷.
 Rogerius Brema, Konsul (MI 1200-08) 240, 243.
 Rogerius Budellus, Gläubiger (1222-28) 95.
 Rogerius de Cazanore, Notar (CO 1227) 365¹⁶⁰.
 Rogerius de Gatto, Notar (1205-09) 43⁸⁵, 320⁵⁷.
 Rogerius *q.d.* Lampuniano, Konsul (MI 1194-97) 241, 250.
 Rogerius *q.d.* de Sadriano, Konsul (MI 1177-93) 238, 240, 252f.
 Rogerius *q.d.* de Surixina, Konsul (MI 1173) 237, 254.
 Rogerius *q.d.* de Terzago, Konsul (MI 1198-1203) 240, 254.
 Rogerius *q.d.* Vicecomes, Konsul (MI 1184-88) 226²⁵, 239, 255.
 Rolandinus Passagerii, Notariatslehrer († 1300) 269, 273f., 276f., 279, 281f., 284, 288-292, 296, 300.
 Rolandus, Diakon, *cancellarius* (MI 1192) 71.
 Rolandus Bove, Podestà (CO 1247) 139⁸⁶.
 Rolandus de Carmandino, Zeuge (Genua 1180) 222⁹.
 Romano, da → Ezzelino
 Romanus → Gionselmus
 Rovulus de Larovolo, Notar, CO (1240er Jahre) 128, 133, 138, 141.
 Roza → Obertus
 Roziano, de → Nazarius
 Rubaldus Porcellus, Konsul (Genua 1180) 222⁹.
 Rubeus de Galbixano → Albertus → Ambrosius
 Ruffinus de Ferrario, Notar (VC vor 1218) 167, 169, 171⁶², 173⁶⁵, 174f., 183f., 185¹¹⁰, 193, 194¹³⁹, 195¹⁴², 197¹⁵⁰, 198¹⁵², 199, 213f.
 Ruffinus de Foro, Bürger (Alessandria 1227) 436.
 Ruffinus Oriolius, Notar (VC 1181, um 1221) 161²⁵, 162f., 165, 167f., 172, 173⁶⁵, 174⁷⁰, 174⁷², 178⁸⁸, 179⁹⁰, 183f., 186¹¹¹, 186¹¹⁴, 193¹³⁶, 194, 199.
 Rufinus, Kanonist (Summa decretorum 1157-59) 34⁵⁶.
 Rugerius Rusca, Landbesitzer 142⁹⁵.
 Rugia, de → Jacobus
 Rumus de Riziollo, Landbesitzer (1222-23) 95.
 Rusca → Rugerius
 Rusconi, Familie, CO 141.
 Rustichellus, Notar (Lucca 1234-42) 166⁴⁰.
 Rustipeccus Polvarius, Landbesitzer (1117-39) 105, 111.
 Sadriano, de → Rogerius
 Sala, de la → Otto
 Salathiel, Notariatslehrer († nach 1260) 273.
 Salatus, Notar (VC 1254) 171⁶⁰.
 Salinguerra, Herr von Ferrara († 1241) 352f.
 Salvestro, de → Guilielmus
 Samaruga → Anselmus → Obizo
 San Bonifacio, Grafen von (1211) 352.
 Saporitus → Albertonus
 Sardus, Erzpriester, Bischofselekt (Alba 1231) 417-422, 423¹⁴⁸, 424-428, 434.
 Savoyen, Grafen von → Thomas 161, 165³⁷, 177⁸⁴, 186, 199¹⁵⁶, 208f.
 Saxello, de → Alpinus
 Scacabarozius → Algixius → Guilielmus → Lanterius → Onricus
 Scancius → Iohannes
 Scosus → Arnaldus
 Scotis, de → Petrus
 Scotto *q.d.* Cuminus, Valvassor (1192-1212) 327f.
 Scottus, Notar (1141-57) 318, 320.
 Scottus, Propst (MI 1192) 71.
 Scovalochis, de → Hugolinus
 Scutariis, de → Vercellinus
 Scutus Gambarus, Zeuge (MI 1199, 1204) 226²⁴, 241.
 Segorinus Fullia, Notar (VC um 1221) 168, 173⁶⁵, 174⁷¹.
 Segusio, de → Henricus
 Seprio, Grafen von 131
 Seso, de → Ardicius
 Setara, de → Mainfredus
 Settala, de → Enricus → Francesco
 Severinus de Castrosepo, Zeuge (MI 1192) 71.
 Sexto, de → Gandulfus
 Sforza, Herzöge von MI 76.
 Siponto, de → Albertonus
 Sorexina → Surixina
 Sozo → Suzo de Marliano
 Spetiarius → Albertus → Bonapax
 Spezapetra, Zeuge (Genua 1180) 222⁹.
 Spinula → Guido
 Spitiarius → Spetiarius
 Stampa → Baldicionus
 Stephan von Tournai, Kanonist, Bf. († 1203) 34⁵⁶.
 Stephanardus, Konsul (MI 1138-49) 257.
 Stephanus, *primicerius decumai* (MI 1115-58) 27, 29³⁶, 30f., 64f., 67f., 70f.

- Stephanus Galatius, *cancellarius comunis* (CO 1242) 148¹¹⁸.
- Stephanus *q.d.* Menclocius, Konsul (MI 1182-88) 226²⁵, 238f., 251.
- Strametus, Sohn des Iordanus *q.d.* Pita de Puteobonello, Valvassor (1150-63) 103⁹⁶, 109f.
- Superaqua, de → Arnaldus
- Surixina, de → Rogerius
- Suzo de Marliano, Konsul (MI 1170) 226²⁵, 238f., 251, 257.
- Tado, Priester, MI 19, 64.
- Tancleri → Ansaldus
- Tanclerius Alde, Zeuge (Genua 1180) 222⁹.
- Tanclerus Philipi, Konsul (Genua 1180) 222⁹.
- Tapinello, de → Ugo
- Tedemannus Inguardus, Pächter (MI) 19, 26, 63.
- Teitus de Fagniano, Konsul (MI 1183) 239, 247.
- Teizo, Bauernfamilie → Andrea → Petrus → Plumacius → Temporus 312-315.
- Temporus Teizo, Beklagter (1209) 108¹¹⁴.
- Teramala, de → Girus
- Terzago, de → Iacobus → Rogerius
- Tetafrater de Madiis, Landverkäufer (1295) 113¹³⁴.
- Thomas de Nono, Kastellan von Annone (1195) 344.
- Thomas de Trogniano, Landkäufer (1295) 113¹³⁴.
- Thomas von Savoyen, Graf (1215, 1219) 186.
- Thomaxius de Gorzano, Podestà (Perugia 1260) 338.
- Tirisendus de Puteobonello, Valvassor (1244) 96.
- Torre, della → Martinus → Paganus → Raimondo
- Torriani, Mailänder Patrizierfamilie → Torre, della 51, 140.
- Transclerius *medicus*, Zeuge (MI 1158) 67.
- Tritio, de → Bellebonus
- Trogniano, de → Thomas
- Turbigo, de, Capitanenfamilie 109, 111.
- Turre → Torre
- Tutadonna Abudellus, Landverkäuferin 103, 107¹¹¹.
- Ubalдинus → Octavianus
- Ubertarius de Pusterla, Neffe? des Guilielmus sen. (MI 1215) 357¹¹².
- Ubertus Bandus, *scriba comunis* (MI 1228) 402, 405f., 413, 435.
- Ubertus de Bondone, Notar (VC 1261) 170⁵⁷.
- Ubertus de Fabiano, Notar (VC um 1221) 166, 175, 198¹⁵³, 213.
- Ubertus de Frota, Bauer 96⁶⁷.
- Ubertus de Morbio, Notar (MI 1227) 393f., 396-398, 405, 435.
- Ugo, Lektor (MI 1157) 67.
- Ugo, Priester (MI 1192) 72.
- Ugo de Baldizone, Konsul (Genua 1157) 222⁹.
- Ugo de Caxina, Notar (VC vor 1221) 191¹²⁷, 216.
- Ugo Dunzelle, Pächter (MI) 18, 26, 63.
- Ugo Fica, Podestà (Chiavenna 1264) 346⁴⁹.
- Ugo de Foro, Notar (Novara 1259) 166⁴⁰.
- Ugo Guarinus, ebfl. Vikar (1209) 327.
- Ugo de Tapinello, *procurator potestatis* (Treviso 1193) 343³⁶.
- Ugolino → Hugo von Ostia
- Ugolinus Mallonus, Zeuge (Genua 1180) 222⁹.
- Ugucio, Erzpriester, MI (1194) 37⁶⁶.
- Uliverius de Pusterla, Konsul (MI 1191-98) 345.
- Unfredus, Lektor (MI 1115) 65.
- Unzola, de → Petrus
- Urban III., Papst († 1187) 21⁹.
- Urban IV., Papst († 1264) 50¹¹⁴.
- Vallianus → Prevede
- Vallis Fica, Podestà-Stellvertreter (Chiavenna 1264) 346⁴⁹.
- Vassallus *iudex*, Notar (MI 1158) 69.
- Vaxo, Lektor (MI 1115) 65.
- Venegono, de → Lanterius
- Ventura de Horembellis, Landverkäufer (1296) 113¹³⁴.
- Ventus → Petrus
- Vercellinus, Notar (VC 1181) 162²⁹.
- Vercellinus de Scutariis, Notar (VC 1339) 171⁶⁰.
- Verzario, de → Aliate → Iohannes → Lanterius
- Vesconte → Vicecomes
- Vestitus de Gallarate, Zeuge (MI 1185-1191) 225²⁴, 239f.
- Viallo, de → Petrus
- Vianna, de → Andrea
- Vicecomes, Vicecomites, Mailänder Capitanenfamilie → Arialduis → Corsus → Mainfredus → Nazarius → Obizo → Otto → Petrus → Rogerius → Viscardus 50, 151.
- Vicinus Guaitamaccus, Zeuge (MI 1188-89) 225²⁴, 240, 257.
- Vicinus de Pairana, Landbesitzer (vor 1171) 106.
- Vicomercato, de → Albertus → Carnelevarius
- Vieido, Lektor (MI 1157) 67.
- Villa, de → Mediolanus
- Villanus → Iordanus
- Villanus de Mama, Landkäufer (1184) 97⁷³.
- Vineate, de → Giratus
- Viridis de Riziollo, Landbesitzerin (1223-28) 95.
- Viscardus Vicecomes, Mitglied des Domkapitels, MI 1192 71.
- Visconti, Mailänder Patrizierfamilie → Vicecomes → Otto → Roberto
- Vitalis, Pfründner (MI, S. Maria ad Circulum 1284-89) 97⁷⁴.
- Vitani, Familie, CO 141.
- Vivianus Curtese, Pächter (MI) 18, 26, 63.
- Vivianus Gubernatus, Notar (VC 1215) 173⁶⁵, 174⁷¹, 191, 194¹³⁹, 195, 201, 216.
- Volta, de → Marchio

- Vondate, de → Bellottus → Gregorius → Marchisius
 Vuifredus, Lektor (MI 1158) 69.
 Vuilitio, Lektor (MI 1157-58) 67, 69.
 Vultabio, de → Guilielmus
 Wido, Lektor (MI 1158) 69.
 Wido de Ainardo, Prokurator (Treviso 1193) 343³⁶.
 Wilielmus → Guilielmus
 Wilielmus, Diakon (MI 1157) 67.
 Zallinus → Ardericus
 Zarinus Buzius, Zeuge 20⁶.
 Zavatarius → Ardericus → Iohannes → Lantelmus
 Zendadarius → Ottobellus
 Zerbinus → Guilielmus
 Zerbinus de Cergiate, Zeuge (MI 1205) 73.
 Zicole → Nicolaus
 Zongrada, de → Lantelmus → Obizo 43.
 Zucchus → Castellus
 Zuff, *primicerius* der Lektoren (MI 1192) 70.
 Zunta, Pfortner des Kommunalpalastes (Alessandria 1227) 394.

Orte

- Acqui 406-407.
 Alba → *Sachen*: Bistum Alba, Kommune Alba 176⁷⁹, 382-385, 405-408, 415.
 Albignano 46¹⁰².
 Alessandria → Caesarea → *Sachen*: Kommune Alessandria 172, 177⁸⁴, 185¹⁰⁹, 190¹²⁵, 192, 193¹³⁵, 215, 232, 232, 327, 337¹⁵, 345-347, 354-357, 362, 366¹⁶⁴, 381-401, 403f., 405-408, 414-429, 432-436, 462f.
 – Kommunalpalast (*palatium*) 395.
 Amelio 391.
 Annone 344⁴¹, 354⁹⁹, 361¹³⁵.
 Ardenno 131.
 Arona 51.
 Arquata 386, 390, 400, 403, 409f., 412f., 428, 436.
 Assiano 320.
 Asti → *Sachen*: Kommune Asti 57¹³⁹, 135⁶⁸, 161, 164, 189f., 210f., 327, 343-347, 353f., 359¹²², 361-363, 364¹⁵¹, 366¹⁶⁴, 381-386, 398f., 401, 406f., 415, 429.
 Aziello → Zelofoamagno 319⁵⁶.
Baniolum → Bagnolo
 Bagnolo, Kastell 84²⁷, 160, 177⁸⁴, 180, 205, 321f.
 Bascapé 85³⁰.
 Bassa milanese 12, 85, 307, 330f.
 Bergamo 48¹¹⁰, 201, 231, 357, 364, 366¹⁶⁴, 386.
 Biandrate → *Personen*: Grafen von Biantrade 171⁶⁰, 177⁸⁴, 211f.
 Bollengo, Kastell 163³¹.
 Bologna → *Sachen*: Kommune Bologna 7¹⁴, 9, 57¹³⁷, 135⁶⁷, 175⁷⁷, 176⁷⁹, 201, 232, 259, 263¹⁰, 268-271, 272³⁴, 276, 278f., 282, 285, 293, 296, 304¹, 341²⁷, 345⁴⁶, 348-350, 352f., 352f., 354¹⁰², 355¹⁰³, 358-361, 366¹⁶⁴, 367f.
 – S. Stefano (Kloster) 353.
 Bormio 132, 139-141.
 Bornate, Kastell 160, 161²⁴, 177⁸⁴, 180, 197, 205f.
 Brescia → *Sachen*: Kommune Brescia 135⁶⁷, 147, 176⁷⁹, 231f., 276⁴⁵, 302¹⁰⁹, 361, 365, 403.
 – Kommunalpalast 232
 Bulgaro 163³¹, 190¹²⁴, 211.
 Bolgiano (*Bulzano*) → San Donato Milanese
 Burla, Kastell 160, 180, 197, 205.
 Caesarea → Alessandria 345⁴⁴.
 Capriata 386, 389f., 400, 403, 408, 417-421, 425f., 428, 433.
 Capriasca 131.
 Carate 31f., 56, 68, 71.
Casadegio
 – S. Vitale (Kirche) 102⁹⁴, 310²¹, 314³⁶.
 Casale Sant'Evasio (Casale Monferrato) 59¹⁴¹, 160²¹, 161, 164, 178⁸⁶, 188, 197¹⁵⁰, 210.
Casellae 319.
 Castel Lambro 84²⁶.
 Castelletto 161, 189, 190¹²³, 210.
 Cavacurta 19, 38f., 64.
 Cavaglià, Kastell 160, 180, 205.
 Cavagnolo, Kastell 161, 188¹¹⁸, 198¹⁵⁴, 210.
Cerchiate (Cergiate) 41, 72f.
 Cermenate 132⁵⁶.
 Chiaravalle Milanese, Kloster 11f., 75-82, 84-104, 106¹⁰⁵, 106¹⁰⁶, 108-113, 115-119, 306⁹, 307f., 310, 311²⁴, 312-319, 321-331.
 Chiavenna 80¹⁵, 81, 87, 139⁸⁵, 346⁴⁹.
 – San Lorenzo (Kirche) 97⁷⁶, 365.
 Cologno Monzese
 – S. Giuliano (Kirche) 47.
 Como → *Sachen*: Bistum Como → *Sachen*: Contado Como → *Sachen*: Kommune Como 7, 12, 123-126, 127²⁶, 128-130, 133-153, 160¹⁷, 174, 201, 282, 334, 336¹¹, 344-346, 354, 361f., 364-366, 368.
 Como
 – Bischofspalast 133⁵⁸, 362, 365¹⁶⁰.
 – Kommunalpalast 150.
 – S. Abbondio (Kloster) 100.
 – S. Lorenzo (Kloster) 142⁹⁵,
 – S. Maria Maggiore (Kirche) 142⁹⁵.
 Coniolo, Kastell 161, 177⁸⁴, 178⁸⁶, 184f., 187, 200, 207, 362.
 Consonno 84²⁷, 87, 91⁴⁸, 96, 102f., 107¹⁰⁸, 108¹⁰⁹, 113, 308, 310²⁰, 311²⁴, 315-317, 319f., 326, 327⁸⁵, 328-330.

- Cremona → *Sachen*: Kommune Cremona → Domkapitel Cremona 26²³, 59¹⁴¹, 60¹⁴³, 131, 135⁶⁸, 138, 155, 213, 231, 348f., 416.
- Crescenzago 31, 67.
- Cuvio 76³, 100⁸⁶.
- Decimo 102⁹⁴.
- Dergano (heute Stadtteil Mailands) 19, 28, 63.
- Desio 51.
- Fabriano 176⁷⁹.
- Faenza 232⁵⁷, 352.
- Fassano 176⁷⁹.
- Florenz 178, 201¹⁶⁵, 348, 361.
- Gavi, Kastell 386f., 389, 391, 436.
- Genua → *Sachen*: Kommune Genua 8, 122², 123⁷, 175⁷⁷, 221f., 230⁴⁸, 339, 381-383, 384⁴⁴, 385-393, 395, 399-403, 406-421, 423-430, 432-434, 436f.
- Gessate
- S. Pietro (Kloster) 76³, 308¹².
- Gnignano 322.
- Gramane 314, 319.
- Granzetta (Campomorto) 85³⁰.
- Imola → *Sachen*: Kommune Imola 135⁶⁸, 352.
- Imola, Grafschaft 360.
- Insula Fulcherii 82²⁰.
- Inzugio 68.
- Isola Comacina, Insel Provinz Como 130⁴¹.
- Ivrea → *Sachen*: Bistum Ivrea → *Sachen*: Kommune Ivrea 156⁴, 161, 164, 167⁴⁹, 170⁵⁷, 177⁸⁴, 183, 185, 187, 202, 208.
- Lambro, Fluss 82, 85³⁰, 330.
- Lambro Meridionale, Fluss 82, 84, 307.
- Landriano 82, 85³⁰, 106, 108¹¹⁴, 318f.
- Lanerio, Kastell 403, 427¹⁶².
- Lecco, Grafschaft 131.
- Lerma 347.
- Lille 132⁵⁶.
- Lodi → *Sachen*: Bistum Lodi → *Sachen*: Contado Lodi → *Sachen*: Kommune Lodi 12, 38, 81¹⁸, 82f., 110, 134, 142, 231f., 325, 353, 363, 372⁶.
- Bischofspalast 353.
- Lodivecchio 85³⁰.
- S. Pietro (Kloster) 319.
- Lucca 47¹⁰⁷, 78¹⁰, 166⁴⁰, 309¹⁴.
- Madreniano (*Madrenianum*) 84²⁷, 322
- Mailand → *Sachen*: Bistum Mailand → *Sachen*: Contado Mailand → *Sachen*: Kommune Mailand 8f., 11, 18-74, 81-85, 86³¹, 87³⁴, 92f., 96, 109f., 112, 116, 122⁵, 124¹¹, 124¹³, 130-138, 140f., 142⁹⁶, 148¹¹⁸, 150f., 164³⁴, 172, 176⁷⁹, 190¹²⁵, 192¹³¹, 192¹³⁴, 215, 223-232, 235-257, 308-310, 314, 316, 319-322, 327⁸⁵, 329⁹⁷, 339f., 344-346, 351f., 354, 356f., 361-364, 365¹⁵⁹, 367, 369, 381-420, 427-437.
- Bischofspalast (*broretto*) 41, 66, 71, 310.
- Bocchetto (Kloster) 40⁷⁵.
- Broletto (*broleto*, *broiletto*) 89⁴⁴, 229, 309f.
- *Bulzano* = Bolgiano (Stadtteil) 19, 28, 29³³, 63.
- *canonica maior* 43-46, 64-66, 68, 73.
- Dergano (Stadtteil) 19, 28, 63.
- Kommunalpalast (*palatium*) → Broletto 309f., 396, 402⁸⁹.
- *monasterium novum* = S. Vincenzino (Kloster) 40⁷⁵.
- Monastero Maggiore (Kloster) 40⁷⁵, 329⁹⁹.
- *Murcincta* (Stadtteil Mailands) 29³³, 84²⁷.
- *Porta orientalis ad Puteum blancum* = Porta Venezia (Stadtteil) 18, 23¹⁴, 24-26, 63,
- *Porta Romana* (Stadtteil) 46, 49, 73, 222⁶⁵.
- *Porta Tosa* (Stadtteil) 55¹²⁸.
- *Porta Vercellina* (Stadtteil) 224²⁰.
- *Pusterla di Sant'Eufemia* (Vorstadt) 312.
- S. Ambrogio (Kloster) 33⁵⁰, 36, 40⁷⁵, 76f., 89⁴⁴, 109¹¹⁹, 322⁶⁵, 306⁹.
- S. Celso (Kloster) 40⁷⁵.
- S. Dionigi (Kloster) 38⁷¹, 39⁷², 40⁷², 40⁷⁵.
- S. Gabrielis (Kirche) 27-30, 32, 37f., 64-66, 68, 70f.
- S. Giorgio al Pozzo bianco (Kirche) → *terra Sancti Gabrielis* 25f.
- S. Giorgio al Palazzo (Kirche) 22⁹, 26²², 322⁶⁵.
- S. Honore (Kloster) 40⁷⁵.
- S. Lorenzo (Kirche) 322⁶⁵.
- S. Margarite (Kloster) 40⁷⁵.
- S. Marcellino (Kirche) 28³².
- S. Maria Assunta del Lentasio (*Lantaxii monasterium*) (Kloster) 40⁷⁵.
- S. Maria d'Aurona (Kloster) 88.
- S. Maria Maggiore (*S. Maria hiemalis*) (Kirche) → *Sachen*: Bischofskirche[n] Mailand 22¹⁰, 26²¹, 27, 29, 39, 40⁷⁵, 41f., 46, 64f., 310²⁰, 311²⁴.
- S. Maurizio (Kloster) 41, 72.
- S. Michele Archangeli (*S. Michaelis*) (Kirche) 28³³, 55.
- S. Nazaro (Kirche) 29³³.
- S. Radegonda (Kloster) 40⁷⁵.
- S. Sepolcro (Kirche) 40⁷⁵.
- S. Simpliciano (Kloster) 40⁷⁵.
- S. Tecla (Kirche) 29, 43⁸⁵, 46, 102⁹², 309¹⁸.
- S. Vincenzo (Kloster) 40⁷⁵.
- S. Vittore *ad Portam Romanam* (Kirche) 322⁶⁵
- S. Vittore *ad ulmum* (Kirche) 54¹²⁵.
- S. Vittore *ad corpus* (Kloster) 40⁷⁵.
- *terra sancti Gabrielis* (Stadtgebiet) 19, 27-30, 32, 37, 56, 61, 63.
- *Triulzo* (Stadtteil Mailands) 29³³, 84²⁷.
- Mantua → *Sachen*: Kommune Mantua 135⁶⁷, 135⁶⁹, 232, 342f., 402.
- Melegnano 85³⁰.
- Melzo 38⁶⁶.

- Modena 135⁶⁸, 348f.
Montaldo 391.
Monte (Weiler im Contado von Pavia) 323f.
Monte Astrutto, Kastell 161, 185f., 187, 208.
Montegliano (*Montelliare*), Kastell 401, 408.
Montirate 403⁹⁴.
Monza
– S. Giovanni (Kirche) 47.
Morimondo, Kloster 78¹¹, 83²³, 87³⁴, 89⁴⁴.
Mozzo 232, 233⁶⁰.
Nosedo, Borgo 84²⁷, 314.
Novara 8, 12, 47¹⁰⁷, 48¹¹⁰, 52¹²⁰, 53¹²¹, 59¹⁴¹, 60¹⁴³,
60¹⁴⁵, 80, 165⁴⁰, 166, 172, 176⁷⁹, 177⁸⁴, 190¹²⁵,
192, 193¹³⁴, 200¹⁶², 201¹⁶⁵, 211, 215, 334.
– S. Maria (Kirche) → *Sachen*: Domkapitel Novara
76³, 80f., 87, 100, 221, 233-236,
– S. Gaudenzio (Kirche) 80.
– Novara, Ospedale della Carità 100.
Novi 425f.
Obazine, Kloster 100⁸⁶.
Orba, Fluss 381.
Paciliano 161, 189f., 200, 210.
Padua → *Sachen*: Kommune Padua 135⁶⁷, 150¹²⁷,
232.
Pairana 318.
Palestro 200¹⁶², 211.
Parma 135⁶⁸, 138⁸⁰, 227³⁰, 348f., 365¹⁵⁶.
Pastorana 391.
Pavia → *Sachen*: Contado Pavia → *Sachen*: Kom-
mune Pavia 12, 82, 131, 135⁶⁸, 164³², 172, 181,
190¹²⁵, 192, 215, 306, 311²⁴, 323-325, 415-417.
– S. Pietro in Ciel d'Oro (Kloster) 307, 323⁶⁸, 324⁷⁵.
Perugia 122⁴, 265¹², 338f.
Penne 365¹⁵⁶.
Piacenza 135⁶⁷, 157⁵, 158, 160¹⁸, 164³⁴, 176⁷⁹, 178⁸⁵,
201¹⁶⁵, 204¹⁷⁵, 230⁴⁸, 232⁵⁸, 326, 346, 348, 350,
357, 362, 366¹⁶⁴, 392-395, 397, 400⁸⁴, 424, 436.
Pisa 176⁷⁹, 343³⁹.
Pistoia 176⁷⁹, 348.
Poasco 84²⁷.
Quinto de' Stampi 320.
Ragagnaria (Weiler im Contado Mailand) 323.
Reggio Emilia 122², 348f., 350⁷⁹, 355¹⁰².
Rivolta d'Adda 314.
Roncho (bei Carate) 68.
Rosate 20, 22¹⁰, 82.
– Rosate: S. Maria di Montano (Kloster) 20, 22¹⁰.
Rozzano 85³⁰.
Rusignano, Kastell 161, 185, 187, 200, 207f.
San Donato Milanese 28, 85²⁷, 322.
– San Donato Milanese: Bolgiano (*Bulzano*) (Stadt-
teil) 28.
San Giorgio, Kastell 161, 185, 187, 198¹⁵², 200,
207f.
Sancta Victoria, Kastell 405, 408f., 430, 435.
Savona 51¹¹⁶, 204¹⁷⁴.
Scrivia, Fluss 381.
Seprio, Grafschaft 131.
Sestri Ponente
– S. Andrea (Kloster) 419, 422-424.
Siena 141⁹¹, 149, 150, 157⁷, 158, 175⁷⁸, 304²,
309¹⁴, 337.
Siziano, Borgo 84²⁷, 85³⁰, 110¹²², 310, 314, 316,
328.
St. Gallen, Kloster 98⁷⁷.
Tanaro, Fluss 381.
Tassarolo 391.
Tiglieto, Kloster 419, 422-424.
Torcello, Kastell 161, 177⁸⁴, 178⁸⁶, 184, 187,
198¹⁵⁴, 200, 207, 362.
Torrevecchia Pia (*Turrevegia*) 82, 84²⁶, 85³⁰, 95,
104, 106, 113¹³⁴, 114¹³⁷, 308, 311²³, 312-314,
317-320, 322f., 325.
Tortona 346, 381f., 385f, 388-390, 399, 400⁸³, 401,
406f., 409-416, 432, 434, 436f.
Treburcio → Mailand: Triulzo
Treviso → *Sachen*: Kommune Treviso 135⁶⁷,
143¹⁰⁰, 232, 340-343, 347, 358, 366¹⁶⁴, 368.
Trino, Borgo franco 174f., 187, 192¹³², 213.
Turin → *Sachen*: Kommune Turin 164³², 406, 415.
Valera (Weiler im Contado Lodi) 323.
Valera Fratta (Grangie) 82, 84, 85³⁰, 323-325.
Vallombrosa, S. Maria (Kloster) 76³.
Varese, Borgo 306f., 322., 330.
– S. Vittore (Kirche) 20⁶, 81, 87³⁷.
Varese
– S. Maria di Monte Velate (Pilgerkirche) 22¹⁰,
76³, 80f., 87, 307,
Vellate → Varese: S. Maria di Monte Velate 81, 87,
306, 330, 309.
Vercelli → *Sachen*: Kommune Vercelli 6f., 59¹⁴¹,
127²⁸, 128³⁰, 128³⁴, 135⁶⁷, 138⁷⁹, 140⁸⁹, 145¹⁰⁷,
155-217, 230⁴⁸, 232, 327, 347, 362f.
Verona 135⁶⁷, 176⁷⁹, 178⁸⁷, 232, 342.
Vettabbia, Fluss 82, 85³⁰, 330.
Vicenza 135⁶⁷, 232, 351f., 366¹⁶⁴, 418-420, 428,
436, 462.
Vigonzone 82, 85³⁰, 312, 318, 324⁷⁴, 325.
Villamaggiore (*Vigomaiore*) 82, 83²³, 84, 85³⁰,
97⁷², 98, 102-104, 110-112, 310f., 314f., 320-322,
326, 328-330.
Villanterio 85³⁰.
Vimercate 42⁸⁵.
Vione 85³⁰, 91, 92⁵⁵, 93⁵⁷.
Visterno, Kastell 161, 163³¹, 184¹⁰⁵, 188¹¹⁸, 210.
Voghera 12.
Zeloforamagno 319⁵⁶, 325.
Zibido al Lambro 85³⁰, 95.

Sachen

- Abkommen → Vertrag
- Abschrift (Kopie) → Kopie, beglaubigte → Mehrfachausfertigung 42f., 99, 104⁹⁷, 113, 122f., 128-130, 133f., 136f., 139-144, 146f., 151f., 157, 161-167, 170⁵⁷, 172, 178⁸⁸, 179f., 184¹⁰⁵, 194, 198¹⁵⁴, 208, 263, 273, 275, 279-283, 286, 296, 301f., 307⁹, 311²³, 312²⁶, 333, 337, 348f., 352⁸⁸, 366, 396, 402, 413, 419, 422-426, 434, 436.
- absolutio* 297, 298⁹⁹.
- Abtretung 78, 103, 109, 131, 142⁹⁵, 271³¹.
- actum*-Vermerk 309-311, 314, 316, 319⁵⁷, 324⁷¹.
- addita[men]tum* (*additio*)
- zu Statuten 140⁷⁹, 347, 358.
- zu einem Formularbuch 271.
- Adel 116, 204, 378.
- Adel, Mailand → Capitane → Valvassoren → *societas* 50f., 54¹²⁴, 86³¹, 228, 351, 354¹⁰⁰, 357.
- Adel, Treviso 347⁶⁶.
- Akkusationsprozess 265, 274.
- ambassador* 144¹⁰³, 232, 346⁴⁹, 349, 352⁸⁹, 362, 365, 366¹⁶⁴, 398f., 405f., 408.
- ambax(i)ator* → *ambassador*
- Amtseid → Podestæeid 58¹⁴¹, 149¹²², 176⁸⁰, 335, 342, 394, 407.
- der Notare 176, 285, 289, 300.
- Amtsträger, geistlicher → Archidiakon → *archipresbiter* → Bischof → *decumanus* → Kanoniker → Lektor → Propst
- Amtsträger, kommunaler → *ambassador* → *assessor potestatis* → Gesandter → Konsul → *miles potestatis* → *missus* → *nuntius* → Podestà → Rektor → *servitor* → Syndicus 9, 13, 92, 109¹¹⁷, 150f., 263, 267f., 342.
- Aneinandernähen von Pergamenten 89, 95-97, 298, 455.
- Anrainer → *consignatio terre* 26²², 50¹¹², 55¹²⁸, 68, 108¹¹⁴, 386.
- Appellation (*appellatio*) 37, 236, 268²⁴, 271³², 341²⁹, 342f., 346, 354, 361f., 379.
- Appellationsrichter 354, 357, 361, 367.
- Archidiakon (Mailand) 50, 53¹²³, 66, 68f., 71, 73.
- archipresbiter* (Erzpriester)
- Alba 417, 418¹³², 421.
- Mailand 22¹⁰, 31⁴⁰, 33, 35, 37⁶⁶, 42, 44, 46, 47¹⁰⁸, 49, 53¹²¹, 64-73, 96, 164³², 233⁶².
- Archiv
- einer Adelsfamilie 402.
- kirchliches 41f., 54, 79f., 87, 97⁷⁶, 143, 156,
- klösterliches 11, 75-77, 79-82, 89, 92-99, 101⁸⁸, 112f., 116, 306⁹, 308.
- kommunales 6, 94⁶⁰, 97⁷⁶, 130⁴², 156, 176⁸¹, 202-204, 262⁶.
- Ars notariae 9, 259-264, 269-272, 274f., 280-284, 286⁷⁵, 287⁷⁶, 289, 291-292, 297-302.
- Bencivenne, Ars Notariae (um 1235) 292⁸⁵.
- Formularium Tabellionum (Ende 12. Jh.) 270.
- Johannes Bononiensis, Summa notarie (1289) 274, 278f., 281, 286⁷⁶, 296.
- Martinus de Fano, Formularium (Mitte 1. Jh.) 290⁸¹.
- Petri de Unzola Commentarium in Rolandini Summam 273³⁹, 274, 277, 279.
- Rainerius Perusinus, Ars Notariae (ca. 1226) 272-276, 280-282, 287⁷⁶, 292⁸⁵, 295-297, 302.
- Rainerius Perusinus, Liber formularius (ca. 1216) 270-273, 292⁸⁵.
- Rolandinus Passagerii, Aurora (nach 1255) 274⁴⁰.
- Rolandinus Passagerii, Summa totius Artis Notariae (1255) 273-274, 276, 281, 282⁶⁵, 288, 296, 300.
- Salathiel, Ars Notariae (ca. 1243, überarb. vor 1260) 273.
- articula* (*capitula*, *intentiones*) = durch Zeugen zu beweisende Sachverhalte 271³², 275-281, 283, 286, 287⁷⁶, 288⁷⁷, 294, 298, 300-302.
- assessor potestatis* → *miles potestatis* 155f., 386, 390.
- Ausfertigung
- von Urkunden, allgemein 95-97, 100, 107, 112¹²⁹, 114, 122f., 265, 311, 315f., 318-324, 327-329.
- aus Imbreviaturen 157, 160¹⁹, 161, 162²⁷, 163³⁰, 164-167, 170-176, 178, 179⁹⁰, 184f., 194, 195¹⁴³, 197, 198¹⁵⁴, 199¹⁵⁵, 202f.
- als Beauftragter eines anderen Notars / delegierte Ausfertigung 162²⁵, 164-168, 171, 173-174, 179⁹⁰, 184¹⁰⁵, 191, 194¹⁴⁰, 195, 197, 203, 315, 318⁴⁹.
- Ausgaben und Einnahmen → Finanzverwaltung, kommunale
- Authentifizierung → Beglaubigung → Notarsunterschrift 7, 132, 140f., 162f., 165³⁶, 139, 222, 396, 402⁹⁰, 413, 423, 425-427.
- Bann
- Gerichtsstrafe 92, 136⁷³, 146¹¹⁰, 152, 277⁴⁸, 280, 297, 350, 353, 357, 360¹²⁵.
- Kirchenbann 354-356, 363, 365, 367.
- Reichsbann 133, 135f., 360, 362, 411.
- Bannbuch (*liber bannorum*) 146¹¹⁰, 152, 338¹⁷.
- Bauer 84²⁸, 96⁶⁷, 102f., 105, 109-111, 113, 305, 310, 312f., 315-317, 322⁶⁴, 323-325, 328f.
- Bearbeitungsspuren 80, 95.
- Beglaubigung → Authentifizierung → Gegenzeichnung → Notarsunterschrift 7, 42, 132⁵⁷, 133⁵⁸, 139f., 141f., 145, 163, 222, 283, 365¹⁶⁰, 413f., 421f., 427, 434-436.

- Beglaubigungsschreiben (Legitimation) 410, 413f., 416, 423f., 434.
- Beklagter → Partei im Prozess 112, 265¹², 266, 282f., 295, 297, 344.
- Beroldus (Mailänder Kalendarium, 12. Jh.) 22¹⁰, 26²⁴.
- Beweis → Beweis, schriftlicher → Zeugenbeweis 288, 294, 299f.
- Beweis, schriftlicher 9, 29, 34, 55, 112, 117, 123, 202, 266, 271³², 281-283, 300f., 302¹⁰⁹, 333, 350⁷⁸, 387f., 412f., 425.
- Bischof (Bistum, Diözese) 32⁴⁹, 135, 163, 365¹⁵⁶.
- Bischof (Patriarch), Aquileia 130⁴¹.
 - Bischof (Diözese), Alba 417, 428.
 - Bischof (Diözese), Como 126, 130³⁸, 130⁴¹, 131, 133⁵⁸, 143.
 - Bischof (Diözese), Ivrea 164³².
 - Bischof (Diözese), Lodi 44, 82, 229³⁵, 314, 319, 323, 229³⁵.
 - Bischof (Bistum, Diözese), Mailand → Bischofskirche[n] Mailand; → *Personen*: Adalmanus → Algisius → Enricus → Galdinus → Heribert → Iordanes → Leo → Milo → Obertus → Otto Visconti → Philippus 19, 23, 32⁴⁹, 34⁵³, 38-40, 46, 49¹¹³, 51¹¹⁶, 51¹¹⁷, 52-54, 60, 64-66, 68, 71f., 229, 340, 356¹⁰⁵, 364.
 - Bischof (Bistum), Parma 227³⁰.
 - Bischof (Bistum), Pavia 82, 164³².
 - Bischof (Bistum), Turin 164³².
 - Bischof (Bistum), Vercelli 164³², 365.
- Bischofskirche/n Mailand → Domkapitel Mailand → *Orte*: Mailand: S. Maria Maggiore 18-57.
- Biscioni → Liber iurium, Vercelli
- Blattzählung → Foliierung
- Borgo, Borgo franco 84, 172, 177⁸⁴, 190¹²⁵, 192, 216, 322.
- breve* → *breve officialium* → *breve recordationis*
- breve officialium* (Siena 1250) 149¹²².
- breve recordationis*
- - [verschiedener Aussteller, 12. Jh.] 20, 21⁹, 22⁹, 326⁸¹.
 - - *de facto* der Mailänder Lektoren (13. Jh.) 11, 18-64.
- Broletto → *Orte*: Mailand
- Buch, liturgisches → Kalendarium → Lektionar → Memorialbuch → Nekrolog 19, 57f.
- Buch, kommunales → Bannbuch → Liber Consuetudinum → *liber impositionis* → Liber Iurium → Ratsbeschlussbuch → Register → Statutenbuch → Urkundenbuch 6f., 129³⁷, 136f., 143, 146f., 149, 175-177, 179, 202, 279⁵², 334f., 338, 349f., 352⁸⁸, 368.
- Buchführung (Finanzverwaltung) 86³².
- Bündnis zwischen Kommunen → Vertrag, zwischenkommunaler
- Bündniseid 134, 135⁶⁶, 231f., 348⁷¹, 357, 438.
- Bürge 103⁹⁴, 309¹⁸, 316, 365.
- Caleffi → Liber iurium, Siena
- Capitane (*capitanei*), Mailand → Compagnia de' Gagliardi → Societas 51, 90⁴⁴, 109, 111, 138, 223, 229³⁵, 326, 328, 329⁹⁷, 340, 346⁴⁹, 351.
- capitula* → *articula*
- Chartular → *Liber notatorius* 77⁸, 84²⁷, 87³⁵, 97⁷⁶, 98, 99⁸², 99⁸⁴, 99⁸⁵, 100⁸⁶, 102⁹¹, 116, 132, 137, 150, 157, 307⁹, 315³⁸, 319⁵³, 321⁵⁹, 321⁶⁰, 321⁶¹, 324⁷¹, 324⁷².
- citatio* 268²⁴, 297, 298⁹⁹.
- Compagnia de' Gagliardi 351, 366¹⁶⁴.
- compromissum* (Unterwerfung unter ein Schiedsgericht) 378f., 382f., 386, 430¹⁶⁷, 434.
- condempnacio (condempnatio)* 135⁷², 196¹⁴⁴, 213, 297, 353.
- confessio* 97⁷⁴, 268²⁴, 297⁹⁹.
- consignatio terre* (Weistum zu Grundstücken) 20, 38⁶⁶, 55¹²¹, 110¹²², 213, 322⁶⁴, 329.
- consiliarius* (Rechtskundiger) → *iurisperitus* 131, 135⁷², 266, 288⁷⁶, 295, 299, 358¹¹⁹, 360¹²⁸.
- cons[c]ilium* → Rat(sgremium)
- consilium* (Rechtsgutachten) 271³², 280.
- consuetudines* (Rechtsgewohnheiten) 109¹¹⁹, 343³⁹.
- Asti 343f.
 - Bologna 293, 361.
 - Imola 352.
 - Kurie 293.
 - Mailand → Liber Consuetudinum
 - Pisa 343³⁹.
- consul* → Konsul
- Contado (städtisches Territorium, Umland) 371, 381.
- Como 130, 134, 138, 139⁸⁵.
 - Lodi 38, 83, 323.
 - Lucca 309¹⁴.
 - Mailand 12, 78, 81-85, 87³⁴, 92-94, 106f., 116, 134, 307f., 313, 316-326, 328-331, 361.
 - Novara 60¹⁴⁵.
 - Pavia 82²⁰, 307, 323-325, 330.
 - Siena 304².
 - Vercelli 160, 170, 187, 204.
 - Konflikte zwischen Tortona und Genua mit Asti 381, 386, 407.
- Credenza di S. Ambrogio, Mailand 141, 144, 354¹⁰⁰.
- credatio defensionis* 297, 298⁹⁹.
- Darlehen → Kredit 302¹⁰⁸, 361¹³⁵.
- datio in solutum* 270f.
- decumanus* 11, 19, 22f., 24¹⁷, 26-38, 39⁴², 41, 42⁸², 43⁸⁵, 46, 50¹¹⁴, 51, 53, 55f., 60-72.
- dilatio* 268²⁴.
- districtus* (Ortsherrschaft) → Contado 326⁸¹, 326⁸², 329⁹⁶, 426¹⁶¹.

- Domkapitel 48¹¹⁰.
 – Alessandria 355.
 – Asti 57¹³⁹.
 – Cremona 26²³, 59¹⁴¹, 60¹⁴³.
 – Lucca 47¹⁰⁷.
 – Mailand 11, 40⁷⁵, 44, 46f., 49-54, 58¹⁴¹, 340.
 – Novara 47¹⁰⁷, 48¹¹⁰, 52¹²⁰, 53¹²¹, 59¹⁴¹, 60¹⁴³,
 60¹⁴⁵, 76³, 80f., 87, 100, 221, 233-235.
 – Vercelli 59¹⁴¹.
 – Verona 59¹⁴¹.
donatio → Schenkung
 Dorsualnotiz 77, 94-98, 113¹³⁴, 455.
 Echtheit → Fälschung 126²⁰, 282, 302¹⁰⁹, 425-427.
 Eid (*iuramentum*) → Amtseid → Bündniseid →
 Kalumnieneid → Lehnseid 164³².
 -- bei der Einbürgerung (*habitaaculum*-Eide) 171f.,
 174, 190-193, 195f., 197¹⁵⁰, 204, 214, 216.
 -- bei Friedensschluss 344, 372, 407.
 -- vor Gericht 236⁶⁴, 284.
 -- im Rahmen eines Schiedsgerichts 372, 379,
 383f., 394, 410, 415, 420, 427.
 -- der Zeugen 20⁶, 222, 285⁷⁴, 286⁷⁴.
 – Gehorsamseid 347, 352, 363-365.
 – Treueid 353⁹².
 Einband 99, 124, 159.
 Einzelurkunde/pergament 8f., 128f., 157, 161-165,
 166⁴¹, 171⁶¹, 172, 174⁷³, 175, 178⁸⁸, 179⁹⁰, 182,
 188, 402, 414, 423, 434.
emendator statutorum (statutarius) → Redaktion
 201, 279, 334, 357.
 Erzbischof → Bischof
exemplum (Ausfertigung) 65, 73, 128, 129³⁶, 133,
 145, 162²⁹, 177⁸², 232⁵⁶, 281f., 396.
 Fälschung (Manipulation) 7f., 263, 282f., 302, 404,
 420-427, 433-436.
familia potestatis → *assessor potestatis* → *miles*
potestatis 335⁹, 346f., 369, 394.
 Faszikel (Einzelheft, *quaternum*) → Aneinander-
 nähren → Lage 94, 96, 98, 122, 129, 136, 148,
 161²³, 195f., 201¹⁶⁵, 203, 273, 278, 280, 295f.,
 297⁹⁹, 298, 300, 396f., 405.
fideiussor 265¹².
fides publica 10, 47¹⁰⁹, 57, 202f., 290, 414.
 Finanzverwaltung
 -- Finanzverwaltung, klösterliche 91f., 96.
 -- Finanzverwaltung, kommunale → Steuererhe-
 bung 93, 182, 192¹³¹, 204, 293⁸⁷, 333, 350, 388f.
 Findhilfe → Aneinandernähren → Dorsualvermerk
 → Foliiierung → Index → Zählung 95⁶¹, 97f.,
 262, 292f., 297.
 Foliiierung 125¹⁶, 125¹⁸, 126f., 153, 159¹⁶, 177,
 182¹⁰⁰, 188, 202, 205-214.
 Formel/Formular → Formularbuch 113¹³⁴, 139,
 149¹²², 222f., 227f., 231, 233f., 236, 259, 261,
 264, 267, 270-273, 280⁵⁷, 284f., 287⁷⁶, 289-291,
 300, 309, 342.
 Formularbuch (Formelsammlung) 32⁴⁵, 269-272,
 274, 280⁵⁷, 287⁷⁶, 292⁸⁵.
 Friedensschluss → Konstanzer Frieden → Vertrag,
 zwischenkommunal 167⁴⁹, 345⁴³, 371f., 399,
 406f., 428, 431f., 437.
 -- Friedensschluss, innerstädtischer 54¹²⁴, 351.
 Gegenzeichnung → Authentifizierung 43, 128³⁰,
 132⁵⁷, 133⁵⁸, 139, 145, 161²⁵, 162-174, 179⁹⁰,
 183f., 186¹¹¹, 194¹⁴⁰, 195¹⁴³, 203.
 Genossenschaft (zwecks gemeinsamer Landbewirt-
 schaftung) 104, 106-108.
 Gericht
 -- bischöfliches 36⁶³, 55f., 92⁵⁴, 309f.
 -- geistliches 92, 277f.
 -- kaiserliches 131, 354¹⁰¹, 361, 376.
 -- kommunales 8f., 89, 92, 109, 112, 116, 223-230,
 235, 236⁶⁴, 265, 267, 291, 309f., 326⁸³, 354¹⁰¹,
 366, 383.
 Gerichtsakte → Prozessakte
 Gerichtshandel (konkreter Prozess) 88-90, 103⁹⁴,
 103⁹⁵, 107¹¹¹, 109-112, 131, 202, 317⁴⁷, 326⁸³,
 329⁹⁹, 343, 358, 361, 364, 366, 419.
 Gerichtsnotar → Notar als Gerichtsschreiber
 Gerichtsort/raum 228-230, 235, 306, 309f., 330.
 Gerichtsurkunde → Sentenz 221, 223-228, 230,
 234f., 257, 345⁴⁹, 353, 356.
 Gerichtsverfahren → Appellation → Prozess →
 Schiedsgericht → Verfahrensschritte 8f., 33,
 92⁵⁴, 112¹³⁰, 202f., 224f., 228-230, 232, 260-261,
 264-268, 270-280, 286, 294, 297-302.
 Gesandter, kommunaler → *ambassador* → *missus*
 → *nuntius* 222⁹, 326f., 346, 349, 353, 385f.,
 391⁶², 387, 389f., 393-410, 413f., 420, 427, 430,
 435-437.
 Geschichtsschreibung, städtische 5f., 82²¹, 85³⁰,
 122f., 221, 359¹²².
 Gewohnheit(srecht) → *consuetudines*
 Gläubiger → Schuldner 87, 102, 113, 302¹⁰⁸, 310,
 315-317.
 Glaubwürdigkeit 10, 223, 267²², 287f., 305, 329,
 421.
 Grangie 77⁵, 81f., 85³⁰, 87³³, 90⁴⁴, 91-93, 98f.,
 102⁹⁴, 103f., 308, 311²⁴, 323-326, 328f.
 Grundstücks(ver)kauf → Kaufurkunde 11, 22⁹, 28,
 31, 35f., 41f., 46, 78, 83-88, 90-93, 95f., 102-116,
 131f., 142⁹⁵, 145, 160, 179, 181, 185, 205, 207,
 214, 311f., 315-319, 321, 323f., 327f., 329⁹⁷.
 Güterverzeichnis 19, 20⁶, 22⁹, 53, 56f., 60¹⁴⁵.
habitaaculum-Eid → Eid bei der Einbürgerung
 Heft → Faszikel → Lage
 Hospital
 – Genua 417.
 – Mailand 43⁸⁵, 45, 53¹²³, 53¹²⁵, 143⁹⁹, 316.
 – Novara 100.

- Imbreviatur → Ausfertigung aus Imbreviaturen → Rogatar 6, 49, 129³⁷, 132, 157, 161, 162²⁷, 163-168, 171⁶², 172-175, 178f., 194¹⁴⁰, 202f., 304, 317⁴⁸.
- Index–125, 202, 293.
- Initiale 99, 126f., 144.
- instrumentum (publicum)* → Einzelurkunde 40⁷⁵, 43⁸⁵, 45, 47¹⁰⁹, 49, 54, 59, 70-73, 111, 122⁴, 123, 129, 132, 143⁹⁹, 144, 146, 156, 165³⁹, 166⁴⁰, 176⁸⁰, 176⁸¹, 176⁸², 177, 196¹⁴⁴, 202, 212, 232⁵⁶, 232⁵⁸, 268²⁴, 270, 273³⁸, 282, 283⁶⁸, 302¹⁰⁹, 337¹⁵, 338, 343, 359¹²³, 387, 423f.
- instrumentum procurationis* 281.
- intentiones* → *artacula*
- Interdikt 51, 130, 355¹⁰³, 363, 378, 411.
- Inventar 20⁶, 21⁹, 52f., 85³⁰, 91⁴⁹, 95, 108¹¹⁴, 110, 113¹³⁴, 310, 311²³, 316, 324, 327.
- Investitur 92, 97, 108¹¹⁴, 109¹¹⁹, 110, 236.
- iudex* (Richter) 28, 31, 36⁶³, 40⁷⁴, 65, 67-69, 71-74, 132, 148¹¹⁸, 219, 223¹⁴, 228f., 238, 240-245, 247-253, 255, 267f., 271³², 272³⁴, 273³⁹, 277⁵⁰, 281, 288⁷⁶, 289⁷⁹, 298, 302¹⁰⁸, 313³⁴, 316, 318f., 321⁵⁹, 337¹⁴, 343³⁶, 346, 356, 361, 364, 367, 375, 410f.
-- geistlicher 268²⁴.
-- kommunaler (*iudex comunis*) 92, 266, 269, 356.
- iudex delegatus* 92⁵⁴, 361.
- iudex imperialis* (kaiserlicher Richter) → Appellationsrichter 354.
- iudex potestatis* (Richter des Podestà) 268²⁴, 335⁹, 341, 344, 356¹⁰⁷, 358, 367f., 369.
- iurisperitus* (Gutachter) 392.
- Kalendarium → Beroldus 24, 39, 57f.
- Kalumnieneid 109¹¹⁷, 271³², 273, 412.
- Kanoniker → Domkapitel 234⁶³.
– Asti 343f.
– Chiavenna, S. Lorenzo 97⁷⁶.
– Mailand, S. Ambrogio 322⁶⁵.
– Mailand, S. Giorgio al Palazzo 322⁶⁵.
– Mailand, S. Sepolcro 40⁷⁵.
– Mailand, S. Tecla 102⁹².
– Monza, S. Giovanni 47¹⁰⁸.
- Kanzellatur (Streichung, Tilgung) 93⁵⁷, 98, 126, 144, 156¹.
- Kanzler 133.
-- Kanzler (*cancellarius comunis*) 143, 147-151.
- Kapitelzeichen 190¹²⁴.
- Kaufurkunde/vertrag → Grundstückskauf 31, 35⁵⁸, 42⁸³, 46, 57, 90-94, 102-104, 110, 113¹³⁴, 114, 131, 160, 233⁶¹, 270, 311²³, 311²⁴, 314³⁶, 316, 318, 323, 326⁸², 327, 343, 362¹⁴³, 434.
- Kirche → *Orte*: Casadegio (S. Vitale) → Chiavenna (S. Lorenzo) → Cologno Monzese (S. Giuliano) → Como (S. Abbondio, S. Lorenzo, S. Maria Maggiore) → Mailand (S. Gabrielis, S. Giorgio al Palazzo, S. Giorgio al Pozzo Bianco, S. Lorenzo, S. Marcellino, S. Maria Maggiore, S. Michele Archangeli, S. Nazaro, S. Sepolcro, S. Tecla, S. Vittore *ad Portam Romanam*, S. Vittore *ad ulmum*) → Monza (S. Giovanni) → Novara (S. Gaudenzio, Ospedale della Carità) → Varese (S. Vittorio)
- Kläger → Partei im Prozess 112, 265¹², 266, 282f., 295-297, 344.
- Klage 32f., 35f., 60, 109, 111f., 265f., 271, 284, 291, 298, 300, 328⁹³, 348⁷⁰, 434.
- Klageschrift (Libell) → *artacula* 21, 27-29, 230, 266, 271³², 272f., 276, 280, 282⁶⁶, 284-286, 288⁷⁷, 289, 291, 297f., 300, 436f.
- Kloster (Abtei) → *Orte*: Bologna (S. Stefano) → Bocchetto → Chiaravalle Milanese → Como (S. Abbondio, S. Lorenzo) → Gessate (S. Pietro) → Lodiveccio (S. Stefano) → Mailand (Monastero Maggiore, S. Ambrogio, S. Celso, S. Dionigi, S. Honore, S. Malgrite, S. Maria Assunta, S. Maria d'Aurona, S. Maurizio, S. Radegonda, S. Simoliciano, S. Vincenzo, S. Vittore *ad corpus*) → Morimondo → Pavia (S. Pietro in Ciel d'Oro) → Rosate (S. Maria di Montano) → Sestri Ponente (S. Andrea) → St. Gallen → Tiglieto → Velate, S. Maria di Monte Velate (Pilgerkirche)
- Kommunalpalast → *Orte*: Alessandria → Brescia → Como → Mailand
- Kommune → Kommunen, generalisierende Aussagen
– Kommune Alba 382-385, 405-407, 415.
– Kommune Alessandria 172, 232, 327, 345, 347, 354f., 362, 381f., 387, 396-399, 403f., 405-408, 414-429, 432-436, 462f.
– Kommune Asti 135⁶⁸, 189, 327, 347, 381-386, 398f., 401, 406f., 415, 429.
– Kommune Bologna 135⁶⁷, 232, 259, 271, 272³⁴, 279, 293, 348f., 350⁸¹, 353, 355¹⁰², 358-361, 367.
– Kommune Brescia 232, 403.
– Kommune Como 123, 124¹¹, 128-130, 133-142, 146, 151f., 334, 344-346, 365.
– Kommune Cremona 131⁴⁷, 135⁶⁸,
– Kommune Genua 230⁴⁸, 381-393, 395, 399-403, 406-421, 423-430, 432-434, 436f.
– Kommune Imola 135⁶⁸, 352.
– Kommune Ivrea 164, 170⁵⁷, 183, 185, 202.
– Kommune Lodi 81¹⁸, 142, 372⁶.
– Kommune Mailand 8f., 43, 81-83, 85, 92, 93⁵⁷, 96⁶⁷, 130f., 133f., 135⁶⁷, 136, 138, 140, 142⁹⁶, 148¹¹⁸, 172, 223-232, 235, 310, 314, 344-346, 356¹⁰⁵, 357, 365¹⁵⁹, 367¹⁶⁵, 381-420, 427-437.
– Kommune Mantua 232.
– Kommune Novara 165⁴⁰, 172, 200¹⁶², 211, 215, 334.

- Kommune Padua 232.
- Kommune Pavia 135⁶⁸, 172, 181, 215, 415-417.
- Kommune Piacenza 204¹⁷⁵, 362, 392f.
- Kommune Tortona 381f., 385f., 388-390, 399-401, 406f., 409-416, 432, 434, 436f.
- Kommune Treviso 135⁶⁷, 232, 340-343, 347.
- Kommune Turin 406, 414.
- Kommune Vercelli 6, 135⁶⁷, 157, 159, 163³¹, 170, 176⁸², 185-187, 203, 212-217, 232, 327, 347, 362.
- Kommune Vicenza 232, 351f.
- Kommunen, generalisierende Aussagen 2, 8, 10, 13-15, 59¹⁴¹, 79, 88³⁹, 121-123, 129³⁷, 136⁷³, 137, 141, 148f., 157-159, 202f., 221f., 224, 230, 232f., 235, 259, 262f., 266-268, 277, 293, 301f., 305, 334-336, 339, 366, 368, 371-373, 376-378, 411f., 429-433.
- Konstanzer Frieden 1183 121f., 158, 204, 354¹⁰¹, 371.
- Konsul (allgemein) 283⁶⁷.
 - Genua 221f.
 - Mailand 28²⁹, 31⁴¹, 102, 223-227, 229, 236⁶⁴, 237-257.
- Konsul (*consul negotiatorum*)
 - Mailand 147, 249, 251, 254.
- Konsul (Gerichts/Justizkonsul, *consul iustitiae*)
 - Como 109¹¹⁷, 147.
 - Mailand 37⁶³, 42-45, 48, 73f., 112, 148¹¹⁸, 223, 310, 322⁶³, 329⁹⁹, 346, 351, 354¹⁰⁰, 356, 361.
 - Mailand, Portae 224¹⁹, 224²⁰, 322⁶³.
- Konsul (Kommunekonsul, *consul comunis*)
 - Asti 343f.
 - Como 103, 109.
 - Consonno 102f.
 - Mailand 110¹²², 319, 322⁶⁴, 344, 346, 351, 356, 366¹⁶⁴, 367.
 - Pavia 131, 325⁷⁶.
 - Treviso 342.
 - Vercelli 187¹¹⁶.
- Konventionalstrafe 379, 384, 432.
- Konverse 86, 87³³, 93, 324.
- Kopie → Abschrift
- Kopie, beglaubigte (*authenticum*) → Authentifizierung → Beglaubigung 27, 28³⁰, 42f., 56, 113, 122f., 128³⁰, 132, 139, 333, 348, 427.
- Kredit 91f., 95, 102, 105, 111, 302¹⁰⁸, 315-316, 361¹³⁵.
- Kustode (Lagenmarkierung) 125, 127, 153.
- Ladung 131, 224, 265, 277⁴⁹, 297.
- Lage (eines Codex) 99⁸², 177.
 - Liber Iurium Como (13. Jh.) 125-127, 141, 146, 148, 153,
 - Liber Iurium Vercelli (13. Jh.) 159, 159-161, 162²⁷, 167⁴⁶, 167⁴⁹, 167⁵⁰, 168, 169⁷⁶, 170, 171, 172⁶², 174⁷⁴, 177, 178⁸⁶, 179⁹⁰, 179⁹¹, 180-183, 184¹⁰⁵, 184¹⁰⁸, 185-191, 192¹²⁹, 192¹³², 194-197, 198¹⁵¹, 198¹⁵³, 199¹⁵⁴, 200-202, 205-217.
- Verlust/Fehlen 125, 186¹¹², 190²⁴, 191¹²⁷.
- Vertauschung/Fehlbindung 162²⁷, 167⁵⁰, 168⁵¹, 168⁵², 179⁹¹, 180⁹³, 181⁹⁶, 189f., 197¹⁴⁶.
- Landgemeinde (ländliche Kommune) 75, 303-331 *passim*.
 - Chiavenna 81, 87.
 - Consonno 103⁹⁴, 310²⁰.
- Landvermessung → Anrainer → *consignatio terre* 110¹²³, 113¹³⁴, 142⁹⁵, 311²³.
- Layout (von Schriftstücken und Büchern) → Linierung → Markierung → Nummerierung → Liber iurium, Erstellung 10, 23f., 61²³, 126f., 264, 292-297, 299-300.
- Lega Lombarda
 - , erste (gegründet 1167) 83²⁴, 134, 231-233, 352.
 - , zweite (gegründet 1226) 133-138, 231f., 363-365, 382f., 403⁹³, 424.
- Legat → Gesandter, kommunaler
 - des Papstes 353, 355, 362f.
 - des Reiches → *missus regis* 341²⁹, 360f., 363.
- Legat (Vermächtnis) 108.
- Legitimation(ssstrategien) 51f., 128, 138f., 413, 418, 434f.
- Lehen (Lehnsverhältnis) → Lehnseid 103, 107¹¹², 108-111, 326f., 345⁴⁴, 353⁹², 354, 359¹²², 361-364, 367, 375, 378, 432, 434, 436.
- Lehenskurie 92⁵⁴.
- Lehnseid 391, 399.
- Lehnsrecht (Feudalrecht) 109, 110¹¹⁹, 111.
- Lektor (Mailänder Kirche) 11, 18f., 19, 21-40, 44, 46, 49, 53-56, 60-72.
- Lektionar (Milano, Biblioteca Nazionale Braidense, Fondo Castiglioni 16) 18-21, 53-57.
- Libell → Klageschrift
- liber accusationum* (Teil der Prozessakte) 280⁵⁷, 297, 299.
- Liber Consuetudinum (Mailand 1216) 236, 276⁴⁵.
- liber impositionis plaustrorum impositorum*, Mailand 1280 93⁵⁷.
- Liber Iurium (Urkundensammlung), allgemein 6f., 99⁸⁵, 121-123, 132, 136f., 157-159, 160¹⁷, 164³⁵, 204¹⁷⁵, 333, 337¹⁵.
 - Erstellung → Redaktion 122-124, 126-148, 151f., 174-202, 272³⁴.
- Liber Iurium [einzelne Orte]
 - Alba 176⁷⁹.
 - Bologna (*Registro Grosso* und Vorläufer 1223) 175⁷⁷, 176⁷⁹, 271f., 349f.
 - Brescia (*Liber Potheris*) 175⁷⁷, 176⁷⁹, 361, 365.
 - Como 7, 123-153, 159¹⁷, 163²⁹, 201¹⁶⁴, 366.
 - Fabriano 176⁷⁹.
 - Florenz 175⁷⁷, 178⁸⁷, 201¹⁶⁵.
 - Fossano 176⁷⁹.

- Genua 123⁷, 175⁷⁷.
- Lodi 134.
- Novara 176⁷⁹.
- Mailand 176⁷⁹.
- Perugia 122⁴, 338f.
- Piacenza (*Registrum Magnum*) 157⁵, 158, 160¹⁸, 178⁸⁵, 201¹⁶⁵, 210, 204¹⁷⁵, 348.
- Pistoia 176⁷⁹.
- Pisa 176⁷⁹.
- Reggio Emilia (*Liber Pax Constatie*) 122², 175⁷⁷, 348¹⁷.
- Siena (*Caleffi*) 141⁹¹, 150¹²⁴, 157⁷, 158¹⁰, 175⁷⁷, 175⁷⁸, 337.
- Todi 175⁷⁷.
- Treviso (*Codex Tarvisinus*) 143¹⁰⁰.
- Vercelli 6f., 127²⁸, 128³⁰, 128³⁴, 145¹⁰⁷, 155-214.
- Vercelli (*Acquisti 1*, vor 1225) 146¹⁰⁹, 156-174, 177-190, 192, 194, 196-202, 204-211.
- Vercelli (*Acquisti 2*, vor 1225) 146¹⁰⁹, 156-174, 177, 179-188, 190, 192, 194, 196f., 198¹⁵³, 198¹⁵⁴, 199f., 204-211.
- Vercelli (*Biscioni*, 1337-1345) 156f., 162²⁸, 165, 170, 178⁸⁸, 186¹¹³, 202¹⁶⁵, 203.
- Vercelli (*Investiture 1*, vor 1224) 156, 159, 174-176, 177⁸³, 196, , 199¹⁵⁵, 200-202, 212-214.
- Vercelli (*Investiture 2*, vor 1224) 156, 159, 174f., 196, 199¹⁵⁵, 200-202, 212-214.
- Vercelli (*Pacta / Patti*, vor 1223) 156, 157⁷, 159, 164³⁴, 165⁴⁰, 169-173, 174⁷², 177f., 184¹⁰⁶, 184¹⁰⁸, 190-201, 204, 205³, 215-217.
- Verona 176⁷⁹.
- Viterbo 201¹⁶⁵.
- Libri Memoriali* (Bologna 1265) 263¹⁰.
- Liber memorialis terrarum occupatarum*, Como 142.
- Liber notarius* (Chartular Rivalta Scrivia 14. Jh.) 99⁸⁵.
- Liber primicerii* (Mailand 1408) 39, 54.
- Liber Potheris → Liber Iurium, Brescia
- Libro degli Acquisti / delle Investiture / dei Patti → Liber iurium (Vercelli)
- Liniiierung 126, 159, 161²³, 177, 184.
- litis contestatio* (Erklärung des Prozesswillens) 265, 271³², 272, 310²⁰.
- magister* 33, 43⁸⁵, 47, 53¹²³, 70-73, 97, 297, 401, 408.
- Manipulation → Fälschung
- Marginalie → Randnotiz
- Markierung im Text → Redaktionsvermerk 126²³, 144¹⁰³, 294, 299.
- Mehrfachausfertigung
 - -, Codices 98⁸⁰, 122, 156f., 161-170, 174⁷⁴, 179-190, 204, 338.
 - -, Urkunden 31⁴², 114, 398, 419f., 422-424, 437.
- Memorialbuch → *Liber primicerii* (Mailand 1408) 57¹³⁹, 59.
- miles* (Adeliger) 51, 90⁴⁴, 344, 362, .
- miles iustitie* 176⁸⁰.
- miles potestatis* 335⁹, 394f.
- missus* 422.
 - kommunaler 89⁴⁴, 344, 393, 397, 397, 405, 436.
 - königlicher (*missus regis*) 28, 41⁷⁷, 54¹²⁶, 65, 67, 69, 148¹¹⁸, 223¹⁴, 236⁶⁴, 242f., 247, 249, 313³⁴, 314³⁵, 316, 318-320, 321⁵⁹.
- Mitgift 106¹⁰⁶, 107, 114, 312.
- Mündlichkeit (vs. Schriftlichkeit) → *consignatio terre* 3, 10, 20, 58f., 101⁸⁸, 261, 266f., 272, 275-279, 283, 294f., 344, 349, 380, 387f., 397f., 413f., 422, 436f.
- Ausrufung, Verkündigung, Verlesung 277⁴⁸, 339, 395, 397f., 414, 418, 425, 434, 436.
- mündliche Tradition 24, 59, 281⁸².
- Umsetzung in Schrift 10, 264, 266, 284-295, 299-301, 422, 436f.
- Nachtrag 98, 140, 160f., 162²⁷, 164³⁵, 170f., 174⁷⁴, 181, 182⁹⁹, 183¹⁰², 188f., 201f., 205, 213, 215.
- Nekrolog 24, 58¹³⁹.
- Notar → *tabellio* 9f., 12f., 96f., 123, 140, 148¹¹⁸, 165, 203, 221f., 231-234, 259-262, 267²³, 268-270, 273f., 304f., 309f., 435.
 - einzelner Amtsträger 149f., 176⁸⁰.
 - als Befrager → Zeugenverhör
 - als Gerichtsschreiber 9f., 261f., 266f., 268²⁴, 270-301.
 - einer Gesandtschaft 232, 326f., 385f., 389f., 392-398, 401, 405f., 408, 435-437.
 - des Podestà 148f., 335⁹.
- Notar, Entlohnung 203¹⁷¹, 336¹¹, 338¹⁹.
- Notar, Kleriker 47f.
- Notar [einzelne Orte]
 - Asti 343.
 - Bologna → Notarsschule 350, 358f.
 - Como 7¹³, 125, 128f., 131-133, 136, 138f., 141-147, 152, 365¹⁶⁰.
 - Lodi 142, 231.
 - Lucca 47¹⁰⁷, 166⁴⁰.
 - Mailand 8f., 11, 41-54, 73f. 148¹¹⁸, 223f., 226-229, 235f., 309-311, 313-322, 325f., 385, 389f., 392-398, 401f., 405-408, 413f., 435-437.
 - Mantua 232⁵⁶.
 - Novara 8f., 47¹⁰⁷, 165⁴⁰, 234⁶³.
 - Novi 425-427, 436.
 - Pavia 306, 308, 323-326.
 - Perugia 338¹⁹.
 - Piacenza 424, 436.
 - Siena 337¹⁴.
 - Treviso 358¹¹⁷.
 - Valenza 424, 436.
 - Vercelli 6f., 128³⁴, 155f., 159-170, 172-176, 181-183, 185f., 190f., 193-214.

- Notariat in ländlichen Regionen → Notariat, städtisches im Contado 12, 305-311.
- Notariat, städtisches im Contado 12, 308-310, 312-326, 328-331.
- Notariatsarchiv 203f.
- Notariatshandbuch → *ars notariae* → Formelsammlung
- Notariatsinstrument → *instrumentum* 75, 78f., 90, 94-102, 104-110, 114, 116, 139⁸³, 309, 315f., 318, 320⁵⁷, 323f., 327-329, 387, 400, 406, 419, 424, 421¹⁴², 424f., 434f.
- Notarsliteratur → *ars notariae* → Formelsammlung → Formularbuch
- Notarsmatrikel 151¹²⁹, 269, 304², 359f.
- Notarsprüfung 268²⁴, 269.
- Notarschule, Bologna 9, 259, 269, 273f., 291, 296.
- Notarsunterfertigung → Notarsunterschrift
- Notarsunterschrift (*subscriptio*) → Gegenzeichnung 42⁸³, 43-45, 65, 67, 69, 72, 74, 99⁸³, 123, 128f., 132, 134, 139, 140⁸⁸, 141-145, 147, 162f., 165f., 168-172, 174f., 182⁹⁹, 184, 186¹¹¹, 192¹³¹, 195¹⁴³, 197¹⁵⁰, 200, 222, 226, 282, 311²⁵, 321⁶³, 323⁶⁸, 344⁴¹, 365, 402⁹⁰.
- Notarszeichen (Signet) 128f., 146f., 162, 165³⁹, 172⁶⁴, 182⁹⁹, 195¹⁴³, 200, 282, 315³⁸, 321⁵⁹, 323⁶⁸, 427.
- Notarszeile → Notarsunterschrift
- Notarszunft 304, 306.
- Notarszunftstatuten 124¹¹, 304.
- Pavia 306.
- notulae* (Fragenliste für das Zeugenverhör) 271³², 275f.
- Nummerierung → Foliiierung → Zählung 293.
- nuntius*, kommunaler 232, 277⁴⁸, 401⁸⁵, 409, 346.
- Obmann → Schiedsgericht 378, 418-420, 425, 427, 431, 433.
- Öffentlichkeit 9f., 13-15, 220-222, 224-229, 231-233, 235f., 289⁷⁹, 291, 418.
- Ordines iudicarii 260f., 264,
- Ordines iudicarii, Aegidius de Fuscarariis, Ordo iudiciarius 274, 277⁵⁰, 278, 281⁶², 282f.
- Pacht/Verpachtung 27f., 32, 87³³, 91, 93, 109¹¹⁹, 116, 131, 172, 233-236, 270, 312f.
- Pachtvertrag 8, 25¹⁷, 26²³, 28³⁰, 30, 35, 56f., 59, 60¹⁴³, 109¹¹⁹, 131, 233-236, 312f.,
- Pachtzahlung → Zins (*factum*)
- Pächter 22, 24-26, 93, 236, 313, 328f.,
- Pancharta (Rotulus von Chiaravalle Milanese) 104⁹⁷, 108¹¹⁴, 113¹³⁴, 114¹³⁷.
- Partei
- im Prozess → Beklagter → Kläger 37, 92, 109, 110²², 112, 229f., 261, 265f., 271³², 272, 275f., 279-284, 287, 294-303, 326⁸³, 344, 365¹⁵⁶.
- im Schiedsverfahren 8, 372f., 375, 377-380, 382-393, 395, 398f., 401f., 406-412, 415-417, 419-421, 423, 427-437.
- -, politische → Popolo 50f., 54¹²⁴, 83-85, 138f., 141f., 353, 355f.
- Podestà, auch → Rektor 7, 138, 334-339, 366-369.
- Podestà, Aspekte der Amtsführung
- - als Militärbefehlshaber 337, 349, 358¹¹⁷, 367.
- - als Richter 343, 337, 359¹²¹, 364¹⁵⁴, 367.
- - Gehalt 348⁷⁰.
- - Handlungsspielraum 336-341, 368.
- - Initiative zur Anlage eines Liber Iurium 155f., 175f., 201, 203, 337f., 350, 363, 366.
- - Rechtskenntnis 358f., 364f.
- - Verpflichtung auf Statuten 335-337, 339, 341, 407.
- Podestà [einzelne Orte]
- Alessandria 337¹⁵, 345f., 354-356, 366¹⁶⁴, 393-399, 414, 436.
- Asti 343f., 366¹⁶⁴.
- Bergamo 357, 364, 366¹⁶⁴.
- Bologna 348-350, 352, 354¹⁰², 355¹⁰³, 358-361, 366¹⁶⁴, 368.
- Brescia 232.
- Como 7, 133, 135-137 139f., 143⁹⁹, 148, 150, 201¹⁶⁴, 334, 345, 364-366, 368.
- Genua 339.
- Mailand 135⁷¹, 362, 385f., 390-392, 385, 398-404, 410.
- Mantua 343.
- Parma 349⁷⁷.
- Pavia 415f.
- Perugia 122⁴, 338f.
- Piacenza 346, 348, 366¹⁶⁴.
- Siena 175⁷⁸, 336f.
- Treviso 340-343, 347, 358, 366¹⁶⁴, 368.
- Vercelli 138⁷⁹, 140⁸⁹, 155, 176, 201, 203f., 362f., 366¹⁶⁴.
- Vicenza 351f., 366¹⁶⁴.
- Podestàeid 138⁷⁹, 335, 341, 351, 394, 407.
- Podestàspiegel 335⁹, 339, 341²⁷.
- - des Johannes von Viterbo 335⁵, 336¹², 339²², 341²⁷, 347.
- Oculus pastoralis 339²².
- Popolo
- Mailand → Credenza di Sant'Ambrogio 54¹²⁴, 86³¹, 148, 351, 354¹⁰⁰.
- Vicenza 351.
- positio* (Tatsachenbehauptung vor Gericht) 266, 271³², 275, 277⁵⁰, 278⁵¹, 280, 294-296, 298f., 301.
- praeceptum* 45, 244, 252, 277⁴⁸, 297, 302¹⁰⁸, 399⁸², 400, 407, 422¹⁴⁵.
- Prokurator (Kommunevertreter) → *syndicus* 176⁸¹, 231-233, 343³⁶, 346, 348⁷⁰, 348⁷¹, 365¹⁵⁹.
- Prokurator (Prozessvertreter) 44⁹⁴, 103⁹⁵, 112, 230, 281, 288⁷⁶, 298, 301, 342f., 346, 377.

- Propst (*praepositus*)
- Alessandria (Humiliaten) 422.
 - Crescenzago (S. Maria) 31, 67.
 - Mailand (S. Tecla) 29.
 - Decimo 103⁹⁴.
 - Novara (S. Maria) 233⁶², 236.
 - Vimercate 42⁸⁵.
- Prozess → Strafprozess → Zivilprozess
 Prozess → Gerichtsverfahren → Gerichtshändel
 Prozess, römisch-kanonischer 265, 266¹⁷, 274f., 294, 375.
 Prozessakte 10, 88f., 95, 260f., 263f., 266f., 280f., 284, 291⁸³, 294-301.
 Prozessschriftgut → Schriftstück im Prozess → Schriftstück im Schiedsverfahren 8-10, 88-90, 94, 96, 261, 284.
 Protokoll (Protokollierung) → Ratsprotokoll 24, 266, 267²⁴, 280, 284-287, 288⁷⁶, 289-291, 293-296, 299f.
publicatio 151¹²⁹, 271³², 281f., 301, 309.
quaternum → Faszikel → Lage
quaternum anbasatorum comunis Mediolani, 1220er Jahre 396f., 405f.
 Quittung 88, 91f., 94, 96, 99, 102⁹³, 103, 317⁴⁷, 327.
 Randnotiz, -vermerk 126f., 127²⁸, 144, 170⁵⁸, 175, 181, 183f., 189¹²¹, 197.
 Rat (städtisches Gremium, *cons[c]ilium*), allgemein 126²⁴, 335, 339, 429.
 – Alessandria 346.
 – Bologna 353⁹², 358¹¹⁹.
 – Como 140.
 – Mailand 340, 351⁸⁴, 357, 384⁴⁶, 403f., 434.
 – Mantua 232.
 – Parma 349⁷⁷.
 – Perugia 122⁴, 338f.
 – Treviso 341, 342³¹, 343, 358¹¹⁷, 368.
 Ratsbeschluss (*consilium*) 123, 140, 142, 143¹⁰⁰, 336, 338f., 402-405, 429, 437.
 Ratsbeschlussbuch (*liber consiliorum*) 10, 350⁸⁰, 397, 402-405, 430.
 – Como 140⁸⁸.
 – Lodi 142.
 – Mailand 402-404, 409¹⁰⁹, 430, 434.
 – Perugia 338.
 Ratsprotokoll → Ratsbeschlussbuch
 Rechnung
 – -, klösterliche 86³².
 – -, kommunale 115, 262, 333.
 Rechnungsbuch 262⁶.
 Recht
 – -, kanonisches (Kirchenrecht) 30, 33, 33⁵², 35⁵⁹, 36, 52¹¹⁹, 367, 375, 411.
 – -, kommunales (Statuten) → Statuten 12, 79, 138⁷⁹, 269, 339, 364, 367.
 – -, römisches 30, 35⁵⁹, 36, 266¹⁷, 269, 360¹²⁸, 367, 373, 411.
 Rechte (Besitztitel) → Zehnt 6, 29, 43, 51f., 52¹²⁰, 59, 62, 82, 91⁴⁶, 99, 103, 104f., 107-112, 113¹³⁴, 115, 121f., 130, 134-137, 140f., 145f., 151f., 157, 159f., 203, 314³⁶, 333, 337, 343, 356¹⁰⁵, 372, 386f., 434.
 Rechtsanspruch 6, 30-32, 55f., 61f., 91, 98, 103, 107-109, 112, 114¹³⁷, 115f., 137, 282f., 327, 344, 353, 363, 373, 383, 386f., 389, 407, 411, 428, 432, 434, 436.
 Rechtsbuch → Liber Iurium → Statutenbuch 19, 27, 124, 148.
 Rechtssicherheit, -sicherung 8, 11, 19, 37⁶⁵, 52f., 56, 59¹⁴¹, 62, 99⁸⁵, 114-116, 122f., 126f., 203, 263, 276, 298, 301f., 368, 427, 434.
 Rechtsschule, Bologneser 259, 358f.
recusatio 268²⁴, 271³².
 Redaktion → Liber iurium, Erstellung → Redaktionsvermerk 344³⁹.
 – - des Liber Iurium Como 123f., 131f., 141, 144f., 147f., 151.
 – - des Liber Iurium Vercelli 157, 175-179, 203f.
 – - eines Schriftstücks 21.
 – - eines Statutenbuchs 140, 147f., 262⁶, 151, 271, 278f., 339, 357.
 Redaktionsvermerk 157, 175, 179-185, 188, 189¹²¹, 196-202.
 Register
 – -, kommunales (Verzeichnis) → Liber Iurium → Ratsprotokoll 128, 137, 157, 261f., 263¹⁰, 264, 272, 293, 302¹⁰⁹, 350, 352, 368, 396f., 405f., 407¹⁰², 434f..
 – -, päpstliche 364, 365¹⁵⁶.
 – - Steuerregister 93⁵⁷.
 Registro delli Istromenti Antichi (Chiaravalle Milanese ca. 1322) 99f.
 Registro Grosso → Liber Iurium, Bologna
 Registrum Magnum → Liber Iurium, Piacenza
 Reichsacht → Bann
 Reklamant 127, 153.
 Rektor (*rector*), Magistrat → Podestà 232, 355.
 – Alessandria 355.
 – Mailand 351.
 – Mantua 342.
 – Verona 342.
 – - der Compagnia de' Gagliardi, Mailand 351, 366¹⁶⁴.
 – - der Lega Lombarda 232, 352, 356¹⁰⁸, 403⁹³, 424.
 – - der Notarszunft Pavia 306.
 Renditen aus Grundstücken → Pacht → Zins → Rente 21-23, 25¹⁷, 26, 33, 38, 43, 53¹²⁸, 55, 60, 85f., 93, 116.
 Rente 92⁵², 98, 116.
renuntiatio 268²⁴.

- Renuntiationsklausel 99⁸³.
responsio 236, 268²⁴, 296⁹⁴, 349⁷⁷.
 Rogatar 7, 12, 157, 161, 163f., 168, 171-173, 184, 186, 191¹²⁷, 193f., 197, 203.
 Rotulus → Pancharta 84²⁶, 104, 106¹⁰⁶, 114¹³⁶, 311²³, 312, 314³⁵, 318⁴⁹, 318⁵¹, 319⁵⁶, 319⁵⁷, 320⁵⁷, 321⁶⁰.
 Rubrizierung 293f.
 Rubrikenverzeichnis 202¹⁶⁷.
 Schenkung (*donatio*) 21⁹, 25f., 38, 39⁷², 45f., 49¹¹², 52, 57, 88-90, 92, 94-96, 105, 163³¹, 233⁶¹, 270, 314³⁶, 329⁹⁹, 364¹⁵¹, 438.
 Schiedsgericht → *compromissum* → Schiedsspruch → Schiedsurteil → Schlichtung
 Schiedsgericht (*arbitrium*) / Schiedsrichter (*arbiter*) 8, 92, 310²⁰, 326-328, 335⁷, 342, 349⁷⁷, 357, 371-438 passim.
 Schiedsgericht
 - - einer anderen Kommune 378, 382-388, 397f., 400f., 404f., 408, 410-414, 416f., 428-431, 435.
 - - eines Dritten 371, 378, 392f., 395, 397f., 400⁸⁴.
 - - mit Obmann 378, 418f., 421, 425, 427.
 - - von Geistlichen 378, 414-429, 433, 435, 436.
 - -, paritätisch besetztes 378, 388-392, 418, 432.
 - -, zwischenkommunales 372, 375, 377f., 380, 392f., 395, 397, 410f., 413, 429, 432-434, 436, 438.
 Schiedsrichter (*arbiter*) 131, 310²⁰, 328, 335⁷, 349⁷⁷, 375, 378f., 383-385, 387, 389-391, 393, 395f., 399, 405, 407-418, 420-423, 425-429, 431-437.
 Schiedsspruch (*arbitrium*) → Schiedsurteil 164³², 357, 373-375, 379f., 382-384, 386-388, 390f., 394f., 397, 400f., 403, 404⁹⁴, 407f., 410-412, 414, 416, 418f., 421-427, 430-433, 435-437.
 Schiedsurteil → Schiedsspruch 141f., 144, 379, 386f., 389-391, 393, 395, 397-400, 403f., 407-410, 413, 417, 421, 423-427, 429, 432-436.
 Schlichtung, Schlichter 103⁹⁴, 265, 327, 384-391, 398f., 402, 404, 407-421, 429, 437.
 Schriftstück (einzelnes) im Prozess → *absolutio* → Appellation → *citatio* → *confessio* → *datio in solutum* → *dilatio* → *litis contestatio* → *positio* → *praeceptum* → Sentenz 9f., 47¹⁰⁹, 88, 221, 259-261, 263f., 266, 271³², 272-291, 294-301, 336¹¹, 343.
 Schriftstück im Schiedsverfahren → Urkunden, kommunale (Schiedsverfahren) 8, 384, 387, 393, 396-398, 401, 405-407, 409, 414, 422f., 425f., 430, 434, 436f.
 Schuldner → Gläubiger 21-23, 87, 102, 271, 302¹⁰⁸.
 Schuldschein 102, 111, 113, 316, 317⁴⁷, 328⁹¹, 330⁹⁹.
 Schuldverhältnis → Kredit 95, 98, 102, 105, 108, , 302¹⁰⁸, 310, 316, 328, 355, 363, 237.
 Sentenz 29, 31⁴¹, 31⁴⁴, 32-34, 36, 37⁶³, 37⁶⁶, 44, 70-72, 88f., 108¹¹⁴, 112, 131, 223-227, 231, 235, 237-256, 266, 271³², 310²⁰, 321, 322⁶³, 327, 328⁹³, 343³⁶, 344, 350, 356, 361, 384⁴⁶, 398, 399⁸², 402, 405, 407¹⁰², 410.
servitor 74, 142, 223¹², 224, 226f., 393.
 Siegel 131⁴⁷, 150, 393, 396f., 419, 421-426, 435.
 Signet → Notarszeichen
 Signorie (Como) 146, 149, 151.
societas → Genossenschaft (zwecks gemeinsamer Landbewirtschaftung)
 - Societas Capitaneorum et Valvassorum Mediolani → Compagnia de' Gagliardi 346⁴⁹.
 - Societas militum (Piacenza) 362.
 Spital → Hospital
 Statuten → Notarszunftstatuten → Statuten, einzelne Bestimmungen → Statuten, kirchliche → Statuten, kommunale 12.
 Statuten, einzelne Bestimmungen: Orte
 - Bologna 47¹⁰⁹, 176⁷⁹, 268²⁴, 276f., 285, 289, 341²⁷, 350, 352f., 360.
 - Brescia 176⁷⁹, 276⁴⁵, 302¹⁰⁹.
 - Como 129³⁷, 133⁵⁸, 139⁸³, 140⁸⁹, 145, 148¹¹⁷, 151²⁹, 152, 282⁶⁶, 334, 336¹¹, 344⁴¹, 365f.
 - Mailand 351.
 - Novara 176⁷⁹, 334.
 - Perugia 338.
 - Siena 141⁹¹, 149.
 - Treviso 143¹⁰⁰, 341f., 347, 358.
 - Vicenza 352.
 - Vercelli 138⁷⁹, 141⁸⁹, 160, 164f., 167⁴⁸, 170⁵⁷, 176f., 179-181, 185f., 197, 199¹⁵⁷, 200f., 203¹⁷¹, 206, 362¹⁴³.
 Statuten, einzelne Bestimmungen: Themen
 - Anlage eines Liber iurium 176.
 - Bezahlung von Schriftstücken 336¹¹.
 - Erbfolge 181⁹⁷.
 - Lebensmittelversorgung 334.
 - Münzfälschung 336¹¹, 351.
 - Prozessmaterien 264, 268²⁴, 276f., 279, 282, 290, 302¹⁰⁹.
 - Universität 350, 360.
 - Waffenverbot 336¹¹.
 - Verlesung 277⁴⁹.
 Statuten, kirchliche → Statuten, Domkapitel 47¹⁰⁹, 58.
 Statuten, Domkapitel
 - Casale 59¹⁴¹.
 - Cremona 59¹⁴¹.
 - Mailand 48¹¹⁰.
 - Novara 59¹⁴¹.
 - Vercelli 59¹⁴¹.
 - Verona 59¹⁴¹.

- Statuten, kommunale (Kommunalstatuten) → Statutenbuch 47¹⁰⁹, 58¹⁴¹, 121, 123, 138, 141, 203, 264, 333, 335-337, 367.
- Bergamo, Kommunalstatuten 1248 357¹¹⁴.
 - Bologna, Kommunalstatuten 1245-1267 268²⁴, 276.
 - Bologna, Kommunalstatuten 1288 278f.
 - Como 7¹³, 12, 129³⁷, 140, 365f.
 - Como, Kommunalstatuten 1292 124¹⁴, 125¹⁵, 127²⁶, 141, 147f., 150.
 - Como, Konsularstatuten 1281 124¹³, 124¹⁴, 147.
 - Como, Konsularstatuten 1335 151.
 - Genua 1229 339.
 - Novara, Kommunalstatuten 1286-1281 201¹⁶⁵, 334.
 - Vercelli, Kommunalstatuten 1241 6, 180⁹⁵, 181⁹⁷, 202¹⁶⁷.
 - Vercelli, Kommunalstatuten 1341 165, 181⁹⁶, 181⁹⁷, 202¹⁶⁷.
 - Verona 178⁸⁷.
 - Vicenza, Kommunalstatuten 1264 352.
- Statutenbuch, allgemein → *additamentum* → Redaktion eines Statutenbuchs 12, 15, 124, 129³⁷, 148, 201¹⁶⁵, 262⁶, 293⁸⁷, 333, 407.
- Steuererhebung → *liber impositionis* 83, 85f., 86³¹, 92f., 170⁵⁷, 262, 333, 407f.
- Strafprozess 219, 297, 361.
- Subskribent 30³⁷, 31⁴², 37⁶³, 221-223, 227³⁰, 321.
- Syndicus (*sindicus*)
- (Kommunevertreter) 230⁴⁸, 382f., 385, 387f., 390-393, 395, 407, 409f., 412f., 416f., 423-425, 431, 435f.
 - (Prozessvertreter) 33, 70.
- Syndikatsprozess (Amtsführungsprozess des Podestà) 339.
- tabellio* 47¹⁰⁹, 151¹²⁹, 288⁷⁷, 290⁸¹.
- Tausch 28³⁰, 31-33, 36, 56, 67-69, 78, 103⁹⁴, 105, 108¹¹⁴, 270, 314³⁶, 316, 321, 323f., 324⁷², 325⁷⁷, 327f., 329⁹⁷.
- Testament 21, 23, 38f., 41⁷⁹, 42f-46, 52, 53¹²³, 54-57, 58¹⁴⁰⁷, 72-74, 88-90, 94f., 105¹⁰⁰, 109, 111, 222⁶, 267, 270, 272.
- Überlieferung (Strukturbildung, Überlieferungschance/zufall) 55, 76-78, 81f., 85f., 85-94, 109¹¹⁷, 111, 113-119, 122f., 203f., 220, 235f., 306⁹, 308, 322, 345, 349, 358¹¹⁸, 368, 380, 397, 402, 430.
- Überlieferungsknoten 11, 101-104, 109, 319⁵⁶.
- Unterschrift → Notarsunterschrift
- Urkunde → Einzelurkunde → Gerichtsurkunde → *instrumentum* → Kaufurkunde → Notariatsinstrument
- -, falsche → Fälschung
 - -, königliche/kaiserliche 93, 99⁸⁵, 122, 126²⁰, 128, 130, 133, 135f., 137, 139, 147, 163, 342, 352-354, 438.
 - -, päpstliche 29, 93, 99⁸⁵, 109¹¹⁷, 163, 164³², 170⁵⁸, 180⁹⁵, 360.
- Urkundenbeweis → Beweis, schriftlicher
- Urkundenbuch → Liber Iurium → *Libri Memoriali* 157, 174, 202¹⁶⁹, 271.
- Urteil → Schiedsurteil → Sentenz 131, 174f., 196, 213, 219, 228, 229⁴³, 230, 235, 266, 271, 297, 299, 310, 341, 343, 352, 354, 355f., 361, 364.
- Valvassoren 103-105, 108f., 111f., 223, 229³⁵, 311²⁴, 326, 328, 351, 461.
- Verfahrensschritte (im Gerichtsprozess) 10, 88, 230, 265f., 268²⁴, 270, 271³², 286f., 297.
- Verkauf → Kauf
- Verschriftlichung → Layout 21, 43, 58f., 221, 230, 236, 260-264, 267, 285-290, 298-300, 335, 380, 434-436.
- Verschriftlichungsprozess → Überlieferung 2, 4-13, 52¹²⁰, 58¹⁴¹, 88³⁹, 115-117, 235f., 260-263, 295⁹², 301f., 330f., 335.
- Vertrag
- Vertrag zwischen Kommunen und anderen → Vertrag, zwischenkommunaler
 - Vertrag zwischen Privaten 201¹⁶⁵, 202, 221, 267, 268, 271f., 281, 308f., 324, 329.
 - Vertrag zwischen Kommunen und anderen 131, 165³⁷, 170⁵⁷, 170⁵⁹, 172, 175f., 177⁸², 177⁸⁴, 180, 185f., 199¹⁵⁶, 200¹⁶², 204, 209⁹, 211, 231, 217¹⁷⁸, 326, 342, 347-349, 350⁸⁰.
 - Vertrag, zwischenkommunaler 7f., 122, 129³⁷, 131f., 136, 140, 164³⁴, 176, 190, 211, 230-232, 326, 347-349, 350⁸⁰, 367f., 372, 431, 438.
 - Alessandria – Alba 382, 384⁴⁴, 384⁴⁵.
 - Alessandria – Asti 326f., 345, 347.
 - Alessandria – Lerma 347.
 - Alessandria – Mailand 345.
 - Alessandria – Vercelli 172, 177⁸⁴, 215, 327, 347.
 - Asti – Genua 382f., 384⁴⁴, 384⁴⁵.
 - Asti – Vercelli 189f., 327, 347.
 - Bologna – Faenza 352⁹¹.
 - Bologna – Ferrara 348.
 - Bologna – Florenz 361.
 - Bologna – Reggio Emilia 348f., 350⁷⁹, 355¹⁰².
 - Como – Bormio 132, 139-141.
 - Como – Mailand 124¹¹, 131f., 134, 140, 164³⁴, 344, 345⁴³, 346, 372⁶.
 - Genua – Piacenza 230⁴⁸.
 - Ivrea – Vercelli 164, 167⁴⁹, 170⁵⁷, 177⁸⁴, 183, 185f., 202.
 - Lodi – Mailand 372⁶.
 - Mailand – Tortona 346.
 - Mailand – Vercelli 172, 190¹²⁵, 215, 357, 362.
 - Novara – Vercelli 172, 200¹⁶², 211, 215.
 - Pavia – Vercelli 172, 181, 215.
 - Piacenza – Mailand 164³⁴, 357.

- Vertrag zwischen Privaten → Kaufurkunde →
 Pachtvertrag 27, 31f., 35, 46¹⁰², 84, 90f., 94,
 103f., 109¹¹⁹, 110, 112, 309, 311²³, 311²⁴, 314,
 317-319, 323-325, 327-329.
- Verzeichnis → Register → Zinsverzeichnis
vicarius potestatis 346f., 356, 361, 364¹⁵², 369.
- Volgare 10, 285, 286⁷⁵, 287, 291⁸², 459.
- Wahl (Wahlverfahren) 44, 50f., 135, 149¹²², 262,
 334f., 345, 348f., 351, 355, 358¹¹⁷.
- Zählung (Nummerierung)
 --, Blätter → Foliiierung
 --, Einzeltexte (Urkunden) in einem Buch 98⁷⁷,
 127, 160¹⁹, 178-183, 184¹⁰⁷, 185-187, 188¹²¹,
 190-195, 197, 199f., 205-214.
 --, Lagen (Faszikel) 125f., 126²¹, 127, 153, 61¹²³,
 177, 181, 185, 188, 190f., 195f., 205-217.
- Zahlung(sverpflichtung) 22, 26f., 32, 36⁶⁰, 37⁶⁶, 38,
 40, 43, 55f., 91f., 96-99, 102f., 106¹⁰⁶, 108,
 114¹³⁷, 140, 145, 164³², 182, 185¹⁰⁹, 200, 206,
 214, 271³¹, 311²³, 315, 317⁴⁷, 327, 336¹¹, 348⁷⁰,
 362f., 364¹⁵¹, 387, 400⁸⁴, 404, 408, 420.
- Zehnt 91⁴⁶, 103⁹⁴, 109, 110¹²², 310²¹.
- Zeichen → Kapitelzeichen → Markierung → No-
 tarszeichen 126²³, 144¹⁰³, 294, 299.
- Zeile als Layout-Element (Leerzeile, Zeilenwechsel)
 99, 126f., 145, 296.
- Zeuge (*testis*) → Zeugenbeweis → Zeugenliste →
 Zeugenverhör 8f., 26²³, 28, 31⁴¹, 37⁶³, 49¹¹¹,
 49¹¹², 55¹²⁹, 57, 88⁴¹, 103⁹⁴, 112, 154, 220-235,
 237-256, 265¹², 266, 271³², 275-278, 280-282,
 285-294, 298-301, 315, 328, 345, 352f., 360¹²⁸,
 394, 399, 401, 406, 422-427, 430.
- Zeugenbeweis 109¹¹⁸, 111¹²², 266, 271³², 287,
 288⁷⁶, 294, 298, 300f., 387f., 425.
- Zeugenliste 171⁶¹, 186¹¹¹, 200, 220, 224, 225²³,
 232⁵⁴, 235.
- Zeugenverhör durch Notar → Zeugenverhörproto-
 koll 268, 275, 285-292.
- Zeugenverhörprotokoll 88⁴¹, 271³², 145, 266, 275,
 277f., 280, 284, 286-294, 298-301.
- Zins (*fictum*) 18f., 22, 24-26, 45, 55f., 60, 63-66,
 68, 91f., 355.
- Zinsverzeichnis 59, 95⁶¹, 96⁶⁸, 98f., 116.
- Zivilprozess 9f., 259f., 265, 266¹⁷, 271f., 274, 294,
 336¹¹.
- Zivilrecht/Zivilgerichtsbarkeit → Zivilprozess 8f.,
 34⁵⁶, 33⁵², 81f., 361.
- Zoll 124¹¹, 386f., 426, 432, 436.
- Zukunftsbewusstsein 9, 115, 263, 309.

Träger der Verschriftlichung und Strukturen der Überlieferung in oberitalienischen Kommunen des 12. und 13. Jahrhunderts

Hagen Keller und Marita Blattmann (Hrsg.)

Das Vordringen der Schrift in Verwaltung und Gerichtswesen Oberitaliens im 12. und 13. Jahrhundert erforderte es, die anschwellenden Bestände zu sichern und die Inhalte rasch zugänglich zu machen. Das zwang die Träger – Notare und Verwaltungsfachleute – zur Entwicklung neuer Schriftgutttypen und Ordnungstechniken, sei es ein optimiertes Einzelseiten-Layout, die Neuanlage von Urkundenbüchern oder der Aufbau von Archiven.

Die Beiträge untersuchen Entstehung, Ordnung und Überlieferung von Schriftgutbeständen in einem Kloster, die Erstanlage neuartiger Urkundenregister (Libri Iurium) und die Verdichtung komplexer Pachtverhältnisse in einer Liste. Sie beobachten die Verlagerung mündlicher Rechtsakte in Dokumente mit Amtszeugen und die Diskussion darüber, wie Klagen, Einreden und Zeugenaussagen allen Prozessbeteiligten zugänglich gemacht werden können. Und sie fokussieren kaum untersuchte Trägergruppen: Notare in Landgebieten, interkommunale Schiedsrichter und einen innovativen Wanderpodestà.

ISBN 978-3-8405-0142-5

EUR 27,80

